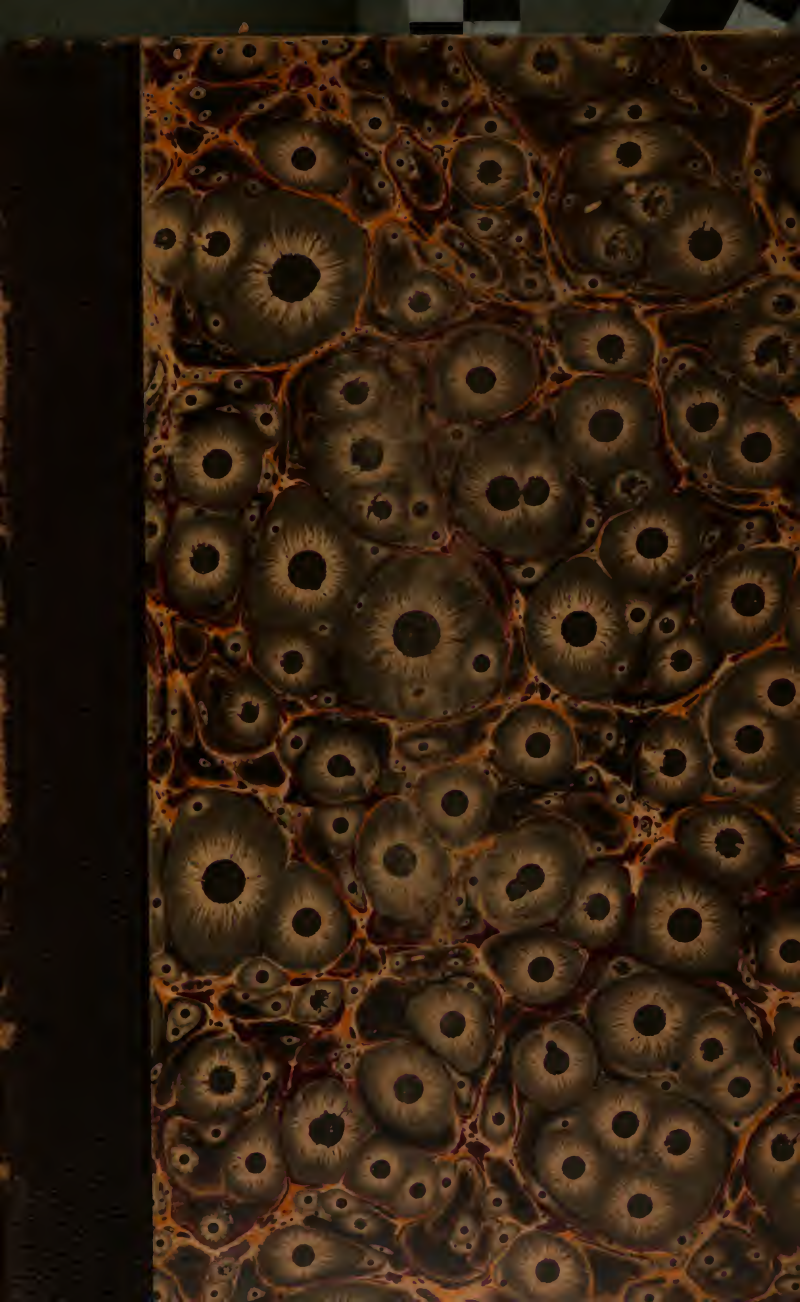

HARVARD COLLEGE LIBRARY

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

A. 2877

# Zeitschrift

des

# Harz-Vereins für Geschichte

und

# Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.

**Neunundzwanzigster Jahrgang, 1896.**

Mit acht Stein- und Lichtdrucktafeln, sieben Karten und Kartenskizzen und verschiedenen Abbildungen im Text.

**Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.**

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

**Druck von B. Angerstein, Wernigerode.**

1896.

Gov 34.3

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUL 18 1904
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

# Inhalt.


Seite.

Hildesheim im späteren Mittelalter. Vortrag vor der 28. Hauptversammlung des Harzvereins gehalten zu Hildesheim. Von Archivrat Dr. R. Doebner . . . . . 1— 15

Beiträge zur Geschichte von Goslar. Von Dr. Uvo Hölscher.

4. Heinrich von Alvelde, Bürgermeister von Goslar, 1445—1454 16— 80

Verfassungsgeschichte der Stadt Halberstadt im Mittelalter. Mit einem die Entwickelung der Stadt im Mittelalter veranschaulichenden Kärtchen. Von Dr. W. Varges . . . . 81—158

Die Wüstung Sömmeringen, Sommeringen oder Sonmeringe bei Pabstorf im Kreise Oschersleben. Von Dr. G. Reischel . 159—181

Das vermeintliche Grafengeschlecht von Summeringen. Von demselben . . . . . 182—188

Friedrich von Stolberg, Domherr von Camin. Von Dr. M. Wehrmann . . . . . 189—199

Die Artikel der alten Knochenhauerinnung zu Nordhausen. Von H. Heine . . . . . 200—213

Schloß Allerburg zwanzig Jahre Braunschweigisch. Vortrag gehalten am 13. April 1896 in einer Versammlung des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Ortsvereins zu Wolfenbüttel. Mit einer Karte. Von August Freiherrn v. Minnigerode-Allerburg . . . . . 214—244

Aschersleben Beiträge. 1. Ueber die alte Burg in Aschersleben. Mit einer Kartenskizze. 2. Zur Geschichte des Dorfes Groß-Schierstedt bei Aschersleben (S. 255—264). Vom Oberlehrer Dr. Straßburger . . . . . 245—264


## Ausgrabungen.


Die Eilsdorfer Haus- und Gesichtsurnen und ihr Gräberfeld. Mit zwei Steindrucktafeln und vier Photographiedrucken. Von Heinrich Becker, P. zu Lindau i. A. . . . . 265—297

Die Ausgrabung bei Thale, mit zwei Abbildungen im Text. Von Th. Nolte . . . . . 298—305

Zum Hügelgrab bei Thale. Von P. Höfer . . . . . 306


## Vermischtes.


1. Die erste bekannte um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts zu wissenschaftlichem Zwecke ausgeführte Brockenbesteigung. Von Ed. Jacobs . . . . . 307—311

2. Der Brocken und das deutsche Vaterlandsgefühl. Mit Nachbildung einer Hohenzollernschen Eintragung in das Brockenbuch. Von demselben . . . . . 311—330

3. Zwei Roßlaer Erscheinungsgeschichten aus dem 17. Jahrhundert. Von Joh. Moser . . . . . 330—337


## Bücheranzeigen.


Dr. Friedrich Danneil, Beitrag zur Geschichte des Magdeburgischen Bauernstandes. Von Ed. Jacobs . . . . . 338—339

Karl Meyer, Führer über das Kyffhäuser-Gebirge. Von Ed. Jacobs . . . . . 339

W. Berold, Geschichte der Burg Lutterberg bei Lauterberg (Harz), nebst einem geschichtlichen Anhange der Grafschaft Lutterberg bis zum Aussterben der welfisch-grubenhagener Herzöge. 1896. Von Ed. Jacobs . . . . . 340

Seite.

Der Königshof Bodfeld. Mit einer Tafel und einer Abbildung im Text. Von Prof. Dr. P. Höfer in Wernigerode . . 341—415

Verfassungsgeschichte der Stadt Halberstadt im Mittelalter. Vierter bis dreizehnter Abschnitt. Von Dr. W. Barges . . . . 416—497

Herzog Ludwig Rudolf und das Blankenburger Theater. Vortrag, gehalten in der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Blankenburg, am 7. September 1896, von Herrn Gymnasialdirektor Professor Dr. H. F. Müller . . . . . 498—519

Die Schlacht bei Riade im Jahre 933. Versuch einer Wiederlegung der in den „Neuen Mitteilungen" des Thüringisch-Sächsischen Vereins, Bd. XIX, S. 241 ff. enthaltenen Deutung Riades mit Reideburg bei Halle. Von O. Küstermann, Pfarrer in Geusa. Mit 4 Kartenbeilagen . . . . . 520—549

Schloß Wernigerode als Feste und das grobe Geschütz daselbst im Jahre 1626. Von Ed. Jacobs . . . . . 550—562

## Vorgeschichtliche Altertümer.

Stein- und bronzezeitliche Beziehungen des Orients zu dem Schleswig-Holsteinschen Bernsteinlande und der Handelsweg an der Saale. (Mit Abbildungen im Text.) Von Dr. Fischer, Realgymnasialdirektor a. D. in Bernburg . . . . . 563—574

## Kunstaltertümer.

Askanische Glocken. (Mit einer Tafel Abbildungen.) Von Hofprediger F. W. Schubart in Ballenstedt . . . . . 575—598

## Vermischtes.

1. Der Rosengarten bei Sangerhausen. Von Ed. Jacobs . 599—602

2. Briefe aus dem Stadtarchiv zu Zerbst. Von Dr Neubauer, Stadtarchivar zu Zerbst . . . . . 602—604

3. Die große und die kleine Helme in früherer Zeit. Von Gust. Poppe . . . . . 604—608

4. Hans Hoyer, Graf zu Mansfeld, bittet die Stadt Frankenhausen um Unterstützung wegen seines Sohnes. 1582. Von demselben . . . . . 608—609

5. Hans Hoyer, Graf zu Mansfeld, bittet den Stadtrat zu Freiburg an der Unstrut um eine Unterstützung für seinen Sohn. Von demselben . . . . . 609—610

6. Die Grafen von Mansfeld in Artern belehnen den Dekan Zelke in Artern mit ihrem kleinen Vorwerk daselbst — und Weiteres aus dem Eheleben dieses Dekans und seiner Frau in dritter Ehe. 1589—1613. Vom demselben . . . . 610—614

Zu S. 599—602: Der Rosengarten bei Sangerhausen. Von Ed. Jacobs . . . . . 615—617

Vereinsbericht für das Jahr 1896 . . . . . 618—638

Bücheranzeigen . . . . . 639—643

Berichtigungen . . . . . 643

Vermehrung der Sammlungen . . . . . 644—648

# Hildesheim im späteren Mittelalter.

Vortrag vor der 28. Hauptversammlung des Harzvereins gehalten zu Hildesheim.

Von Archivrat Dr. R. Doebner.

Im früheren Mittelalter ragt Hildesheim unter den geistlichen Fürstentümern Norddeutschlands durch eine Reihe bedeutender Bischöfe hervor. Bernwards und Godehards Wirksamkeit übten einen befruchtenden Einfluß auf die Geschichtsschreibung aus. Die Hildesheimer Domschule ward über die Grenzen Sachsens hinaus ruhmvoll genannt. Durch Bischof Conrad II. fanden im 13. Jahrhundert frühzeitig Minoriten, Dominikaner und die büßenden Schwestern der h. Maria Magdalena hier Eingang. An der Stätte, die jetzt unsere Versammlung birgt, in dem Dominikanerkloster S. Pauli, lehrte um 1240 Albertus Magnus, gleich bedeutend als Philosoph wie als Theologe.

Unter der Gunst der Bischöfe hatte sich vier Jahrhunderte nach Verlegung des Bischofssitzes von Elze Hildesheim zu einer Stadt erhoben, geleitet durch einen Rat von auf Lebenszeit gewählten und in dreijährigem Turnus amtierenden 36 Männern. Noch ragt aus der Zeit, wo sich die Große Bäuerschaft, eine Bezeichnung, die sich bis in dieses Jahrhundert als örtlicher Bezirk erhielt, um die Kirche des h. Andreas lagerte, ihr alter romanischer Turm in die Gegenwart hinein.

Die Besiegelung lateinischer Vogteistatuten durch den Bischof und ein umfangreiches deutsches Stadtrecht um 1300 sind Marksteine der Entwickelung Hildesheims. Neben ihm waren entstanden zwei besondere Städte, die Dammstadt im Westen, aus einer Ansiedelung von Flandrern erwachsen, und die unter dem Dompropste stehende Neustadt im Osten, die durch die Regelmäßigkeit ihrer Anlage noch heute von der Altstadt absticht. Es ist bekannt, daß die Altstadt im Bewußtsein ihrer Kraft und während zwei gleichzeitig gewählte Bischöfe sich bekämpften, in offenem Kriege die durch den Tuchhandel gefährliche Nachbarin, die Dammstadt, zerstörte. Den Besitz des Dammes aber entriß der Stadt Bischof Heinrich III. aus dem Hause Braunschweig, eine der thatkräftigsten Persönlichkeiten auf dem bischöflichen Stuhle. Er fügte zu der stromabwärts an der Innerste gelegenen Burg Steuerwald aufwärts das Schloß Marienburg hinzu. Fern von

der Hauptstadt residierten an einem der beiden Orte meist die Bischöfe, soweit sie nicht außer Landes sich aufhielten, während der Bischofshof auf der Burg, der Domfreiheit, zeitweise verfiel.

In den stürmischen Jahren hatten die Handwerker Sitz und Gewicht im Rate gewonnen, an Alter und bischöflichen Privilegien voran die drei Aemter der Bäcker, der Schuhmacher und Gerber und der Knochenhauer, welche letztern in die Knochenhauer am Großen Markte, auf den Steinen und bei S. Martini auf der Kramerstraße zerfielen, und die vom Rate belehnten Gilden der Kürschner, Schneider, Kramer, Schmiede und Leinweber. Zu ihnen gesellten sich als besonders bedeutsam die Gewandschneider, d. h. Tuchhändler, und die Wollenweber.

Mit Energie gelang es dem Rate, die durch einen Münzstreit erschwerten finanziellen Erschütterungen der letzten Jahre zu überwinden und allmählich diejenige Ordnung in dem Stadthaushalte durchzuführen, die seine Kämmereirechnungen vor anderen auszeichnet. Zu Nutz und Frommen der Stadt, die durch Zwistigkeiten in große Not und Verderben gekommen sei, verbanden sich 1347 die Mitglieder der drei Abteilungen des Gesamtrates zu gegenseitiger Eintracht. Gleichzeitig einigte man sich mit dem Domkapitel über die Regelung von Forderungen und der Rat verpflichtete sich, jährlich am ersten Montag in den Fasten auf dem Kapitelhause seinen Beistand zur Aufrechterhaltung der Freiheit des Domkapitels zu beschwören. Drei Jahre später leisteten der Rat und unzählbare Bürger, wie es in der Urkunde heißt, Bischof Heinrich den von Hermann, dem Protonotar der Stadt, verlesenen althergebrachten Huldigungseid. Mit Recht sahen die Bürger stolz auf ihre wohlbewehrte Stadt, deren Festigkeit zu erhalten und zu vermehren ihre stete Sorge war.

Noch deckte zwar nicht im Norden und Osten eine weit vorgeschobene Landwehr mit Gräben, das Werk ausdauernder Bürgerarbeit, die Stadt vor feindlichen Angriffen, aber Schlagbäume und hölzerne Einfriedigungen, Zingeln genannt, hinderten den Ueberfall, tiefe, mit Wasser gefüllte Gräben, eine hohe Stadtmauer, feste, zum Teil doppelte Thore und andere Maßnahmen schirmten Handel und Verkehr in einer fehdereichen Zeit.

Vor dem Rathause, welches in den Jahren 1443—45 unter Leitung des Ratmanns Kord Götting einem gründlichen Umbau unterzogen wurde, unter dessen Laube der bischöfliche Vogt mit Fürsprecher und Dingleuten seines Amtes waltete, drängte sich der Tagesverkehr zusammen; Kramerbuden und Schuhhallen, Wechselbuden und Fischbänke erhoben sich dort und in der nächsten Umgebung; Knochenhauer, Bäcker und Schuhmacher tagten am Großen Markte in ihren Häusern. Im Rathause aber nahm

die Halle, das Gewandhaus, die Buden der Gewandschneider auf, dort versammelte sich auch die Bürgerschaft zu frohem Tanz und ernster Beratung. Neben den drei jährlich wechselnden Bürgermeistern, die noch stets den alteingesessenen Geschlechtern entnommen wurden, den Galle, Sledorn, Lucke, Vernevessen, Peperfak, Schönhals, fungierten der Stadtschreiber, dem später ein Unterschreiber zur Seite trat, die Kämmerer, der Baumeister, der Stadthauptmann an der Spitze der Söldner, die die Ratmannen zu den Tagfahrten geleiteten; in den Händen des von Marktknechten unterstützten Marktmeisters lag die Markt- und Sittenpolizei; die peinlichen Urteile vollstreckten ein anfangs meist aus Hannover geholter Scharfrichter und später ein Zuchtmeister; drei Bürgerboten und ein Läufer, der mit Tuch die Elle zu 1 Loth bekleidet wurde, übermittelten die Befehle des Rates. Andere Beamte kamen allmählich hinzu, ein Wagemeister, Makler, Hopfenmesser, ein Einbecker Bierzapfer u. A.

Die verschiedensten Zweige der Verwaltung behandeln die inhaltreichen Willküren des Rates, seine Verordnungen griffen in alle Verhältnisse des täglichen Lebens ein. 1397 wurden je drei Männer aus dem Gesamtrate und aus der Bürgerschaft als städtische Feuerherren gewählt, die wenigstens viermal Schornsteine, Oefen und Darren zu besichtigen und alles Gefahrdrohende zu beseitigen hatten. Bei entstehendem Feuer führten sie ohne Widerspruch den Befehl. Während der Marktplatz auf Kosten des Rates gereinigt wurde, war den Bürgern verboten, den Kehricht dort oder an unbebauten Plätzen in der Stadt abzulagern, oder in die Gossen, den Hagenbek, die Treibe oder Innerste zu werfen, dagegen wurden die Venedig, der Meienberg, die Sammasch, Vogelweide und Steingrube für diesen Zweck bestimmt. Unmittelbar in das Familienleben griffen die Luxusverbote des Rates ein. Bei Begräbnissen oder Taufen sollten nicht mehr als zehn Personen zu Gaste geladen werden. Gevatterschaften außerhalb der Stadt zu verleihen oder anzunehmen war bei Strafe verboten, jedoch wurden die Neustadt, Moritzberg und der Damm davon ausgenommen. Von der Behäbigkeit des Daseins giebt es eine Vorstellung, wenn 1440 für Hochzeiten die Zahl der Geladenen am ersten Abende und am folgenden Vormittage auf 100, am zweiten Abend auf 50 beschränkt wird, doch konnten die Mitglieder der drei Räte mit ihren Frauen auch über jene Zahlen hinaus geladen werden.

Eine detaillierte Lohntaxe regelte die Forderungen für geleistete Arbeiten. Während die Boten zu Fuß innerhalb des Landes für eine Meile Weges 6 neue Pfennige erhielten, standen dem Wächter für eine Nachtwache im Sommer 3 Pfennige, im Winter

das Doppelte zu. Der Badelohn betrug 1 Pfennig, ebensoviel der Barbierlohn, im Hause das Doppelte. Heiraten zwischen Freien und Hörigen waren bei hoher Strafe verboten.

Maß und Gewicht, Handel und Verkehr wurden bis ins Kleinste durch den Rat geregelt. 1446 wurde bestimmt, daß fremde Kaufleute nur an den alten sechs freien Markttagen auf dem Markte ihre Waren feilhalten sollten. Die Kramer in der Stadt durften nur mit den Gewichten des Rates wiegen, die der Stadtschreiber verwahrte. Alle Maßnahmen sind von dem Bestreben durchdrungen, unter Fernhaltung der Konkurrenz von Außen, auch der Neustadt, Handel und Gewerbe zu heben. Wie weit man darin ging, ergiebt die Verordnung des Rates, daß Auswärtige, die Häringe, Butter, Fische, Leinwand, Garn, Wolle, Flachs, Wachs, Leder oder andere Waren in die Stadt brachten, nach Anweisung ihrer Wirte die geschworenen städtischen Makler veranlassen mußten, ihnen binnen drei Tagen Hildesheimer Kaufleute zum Ankauf zu schicken. Erst wenn das nicht gelang, durften Jene an Auswärtige verkaufen. Vieh mußte einen Tag nur für die Bürger feilgeboten werden, dann erst durfte das Uebrige an Fremde verkauft werden. Von immer wachsender Bedeutung wurde für die Stadt die Bierbrauerei. Der Rat besaß Hopfenberge, die er gegen Zins austhat. 1347 werden zuerst die Bierpfennige als Einnahmequelle erwähnt, doch handelt es sich hier jedenfalls um eine Accise von eingeführtem, vor Allem Einbecker Bier. 1411 wurde der Rat von Peine um Auskunft gebeten, weshalb er den Ausschank Hildesheimer Bieres verbiete, andere fremde Biere aber zulasse. Leider ist die Antwort nicht auf uns gekommen. 1440 wurde der Preis eines Stübchens Hildesheimer Biers auf 4 neue Pfennige normiert — das Einbecker Bier kostete das Doppelte — und dabei volles Maß eingeschärft; gleichzeitig schloß sich der Rat Lüneburg und Hannover im Verbote des Einbecker Bieres an. Fünf Jahre später nahm er den Verkauf des Hildesheimer und Einbecker Bieres auf drei Jahre selbst in die Hand, ordnete aber gleichzeitig an, daß man bei Hochzeiten, Brüderschaften und ähnlichen Anlässen nur Hildesheimer Bier trinken dürfe. Um die Zahl der brauenden Bürger einzuschränken, wurde das Brauereigewinnungsgeld 1441 auf den hohen Betrag von 40 rh. Gulden festgesetzt. Von jedem Fasse fremden Bieres wurden 2 neue Schillinge für die Stadtkasse erhoben. Der Einbecker Bierzapfer war verpflichtet, Einbecker Bier dort nur gegen Hildesheimer Münze zu kaufen. Die Entstehung einer Brauergilde fällt erst in das 16. Jahrhundert.

Aus den erhaltenen Weinamtsrechnungen ergiebt sich, daß der Rat im Ratsweinkeller den Ein- und Verkauf von Weinen

auf eigene Rechnung betrieb. 1445 beschloß man, den Weinkeller zum Ausschank möglichst teuer zu vermieten. Die Einfuhr von Weinen zum Verkauf oder zum Verzapfen wurde geduldet, von jedem Ohm Wein aber flossen 10 Schillinge in die Kämmerei.

Von besonderer Wichtigkeit war für den Rat der eigene Betrieb der Mühlen. Es gelang ihm, 1424 durch Kauf die Bischofs- und Godehardimühle von der Witwe Cords von der Molen und ihrem Sohne zu erwerben und 15 Jahre später die Hohnser Mühle auf 40 Jahre zu mieten. Ihre Verwaltung lag in den Händen der zwei Mühlenherren.

Zu den Regalien des Bischofs gehörte unzweifelhaft das Münzrecht. Der Geldverlegenheit Bischofs Magnus verdankte der Rat 1428 die Verpfändung der Münze an ihn um ein Darlehn von 700 rh. Gulden; um die Hälfte dieser Summe verpfändete wiederum der Rat sieben Jahre später die Hälfte der Münze an das Domkapitel und einigte sich mit ihm bald nachher über die gemeinsame Verwaltung dahin, daß Beide je 50 Mark feines Silber einschießen und das Münzen durch je vier Mitglieder des Domkapitels und des Rates auf gleiche Gefahr unternehmen sollten. Der Hildesheimische Pfennig, dessen Sinken im Werte dem ganzen Lande Gefahr drohe, sollte die Grundlage der Währung bilden, der Rheinische Gulden nicht höher als 16 Schillinge Hildesheimer neuer Pfennige im Kurse stehen. Zugleich regelte eine mit den Aemtern, Gilden und der Gemeinde vereinbarte Münzordnung des Rates von 1440 das Verhältnis der neuen Pfennige zu der Mark löthigen Silbers und den zahlreichen umlaufenden Münzsorten aus Stade, Bremen, Ohsen, Salzwedel und den benachbarten Städten. Auf Bitten Bischof Johanns von Verden gestattete 1448 der Rat Meister Dietrich, für jenen Münzstempel anzufertigen.

Ebenfalls durch Verpfändung gelangte die Stadt 1428 in den Besitz der Juden in Stadt und Bistum um die Summe von 600 rh. Gulden. Der Rat bestätigte 1441 den Schutzbrief Bischofs Magnus, nachdem er über die Zahl der aufzunehmenden 12 Familien außer dem Sangmeister und Lehrer einen Vertrag mit den Juden abgeschlossen hatte. Auf ihr Erbieten, reiche Juden nach Hildesheim zu ziehen, wenn ihnen jederzeit der Abzug eingeräumt werde, ging der Rat 1442 ein. Es ist bekannt, daß es 1457 zu einer Austreibung der Juden kam.

Auch auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung gelang es der Stadt, an einigen Punkten vorzuschreiten. Als oberster Gerichtshof des Hochstiftes fungierte das Gericht vor der Trefekammer, der bischöflichen Schatzkammer im Dome; gegen die Vorladung von Bürgern vor geistliche Gerichte ohne seine Zustimmung wehrte

sich der Rat durch eine Willkür; dem weltlichen Gericht vor der Laube saß zwar der vom Bischof ernannte Vogt vor, 1445 aber fügte der Rat zur Aufsicht und Wahrung der Interessen der Bürger zwei Gerichtsherren hinzu und einen Schreiber, der Klage und Antwort, die gefundenen und gescholtenen Urteile niederschreiben solle, und bereits zwei Jahre später wurde mit dem Zoll, Geleit und Weingeld auch das Gericht dem Rate von Bischof Magnus verpfändet. Zum Dienste für Bischof und Rat zugleich wurde der Frohnbote vereidigt.

Auf einem Ratsschlusse von 1418 beruhte die Mitwirkung von 6 Mitgliedern des Rates, darunter zwei Bürgermeister, an den echten Godingen auf dem Klingenberge. Die Niederlegung dieser alten Gerichtsversammlungen durch Bischof Magnus bildete einen Punkt der Klageschrift des Rates, von der später die Rede sein wird. Gegen die Vorladung vor auswärtige Gerichte die Bürger zu schützen, scheute der Rat keine Mühe und Kosten. Während die Verhandlungen am päpstlichen Hofe zu diesem Zwecke und um ein Privileg über einen Tragaltar, das Messelesen vor Tagesanbruch und das Eieressen am Kirchweihtage ergebnislos verliefen, erwirkte der Rat von König Sigismund 1418 ein Privileg de non evocando, das nach achtzehn Jahren von ihm als Kaiser erneuert und von dem Baseler Konzil bestätigt wurde. Durch Belehrung von Rechtskundigen suchte der Rat wiederholt die Sachkenntnis des gelehrten Stadtschreibers zu ergänzen. In Lehnsachen diente ihm Ende des 14. Jahrh. Gerhard von Bücken und um bei den heimlichen Gerichten der Fehme wirksam vertreten zu sein, sicherte er sich in Johann Witte den Beistand eines im Westfälischen Rechte bewanderten Juristen. Einen genaueren Einblick in ähnliche Bemühungen des Rates gewähren die Ausgaben für Reisen in dem Prozesse mit dem Kloster Marienrode wegen des Steinbruches bei Ochtersum, der die Steine zum Rathausbau liefern mußte.

Auf allen diesen und anderen Gebieten bewährt der Rat in seinem wohlverstandenen Interesse Rührigkeit und Sachkunde, in den Geist und die Geschäftspraxis der Zeit gestatten die in seine Schreibstube eingelaufenen und von ihr ausgegangenen zahlreichen Korrespondenzen oft wertvollere Einblicke als selbst die Urkunden.

Auch in der Sanitätspolizei zeigen sich bemerkenswerte Ansätze; einmal erbittet sich der Rat ein Gutachten von der Fakultät der Aerzte an der Universität Erfurt. Indem er die städtischen Magister und Aerzte erwähnt, sendet er durch Magister Heinrich zwei Rezepte ein. Dem Arzte Magister Johann Spakholt wird ein günstiges Zeugnis ausgestellt; bereits 1449 erbietet sich eine verheiratete Frau, binnen acht Tagen durch ärztliche Zeugnisse

ihre Befähigung als Aerztin zu erweisen. In einem Streite des Wundarztes Magister Kord wegen seines ärztlichen Honorars wird der Schiedsspruch der bewährten Meister der Arzneikunst Nikolaus von Hörter und Heinrich Lupi angerufen. Auf Bitten des Rates von Hannover gestattet der Rat gern die Konsultation von Aerzten durch zwei dortige Augenkranke.

Schon um die Mitte des 14. Jahrh. wird der Alten Apotheke bei der h. Kreuzkirche gedacht, damals vielleicht mehr der Laden eines Gewürzkrämers. Schon 1415 war eine Apotheke auf dem Hohenwege. 1438 wurden die Apotheker Gottfried, dessen altes Apothekenhaus am Kleinen Markt bei S. Andreas lag, und Benedikt eidlich verpflichtet, keinem Arzte mehr Anteil oder Nutzen an der Apotheke zu gestatten. Zum Teil in alte Zeit zurück gingen die Hospitäler der Altstadt, namentlich das S. Johannishospital, zwei h. Geisthospitäler bei der Andreaskirche, die Leprosenhäuser zu S. Katharinae vor dem Osterthore und S. Nicolai auf dem Damme. Für die nach Aachen wandernden Pilger wurde um 1430 ein Gasthaus zur Aachenfahrt auf dem Damme errichtet. Wenig später reformierte der Domkellner Burchard Steinhof das S. Johannishospital und erweiterte es durch einen Neubau. Um dieselbe Zeit macht sich auf der Neustadt eine rege Liebesthätigkeit bemerkbar, indem gleichzeitig ein Hospital S. Crucis für Aussätzige und ein Hospital U. L. Frauen auf der Gunteringestraße, wohl identisch mit dem einmal genannten h. Geisthospital, begründet werden.

Einen nicht zu unterschätzenden Faktor für die Milderung der Not des Lebens und den gesellschaftlichen Zusammenschluß bildeten die Gilden mit ihren Statuten und Brüderschaften. 1403 riefen die Knochenhauer am Großen Markt zur Schlichtung innerer Streitigkeiten den Schiedsspruch Bischof Johanns III. an, er setzte das Aufnahmegeld auf 8 Hildesh. Mark fest; der Neueintretende hatte jedem Gildegenossen ein Karitatenhuhn, ein Quart Wein, einen Weggen von 2 Hildesh. Pfennigen und zwei Fleischgerichte, jedes zu 6 Pfennigen, zu spenden. Von dem Rate erlangte die Kramergilde 1420 eine Ordnung, welche die jährliche Abhaltung von vier Morgensprachen, die Wahl der Aelterleute, die Austragung von Zwistigkeiten innerhalb der Gilde regelte. Der Eintritt in ihre Brüderschaft S. Johannis verpflichtete zur Teilnahme an den Begräbnissen der aus der Gilde Verstorbenen und den Seelenmessen. Bald danach entsprach der Rat dem Wunsche der Schmiede und faßte die Grobschmiede, Kleinschmiede, Kupferschmiede, Messerschmiede, Schwertfeger und Kannengießer zu einer Schmiedegilde zusammen. Der Meistermann und die Geschworenen hatten die Güte der Arbeit zu

überwachen und über die Aufnahme in die Gilde nach höchstens dreimaliger Prüfung zu entscheiden. Der Aufzunehmende hatte zu beschwören, daß er frei, echt und recht geboren und keines Leinewebers oder Schäfers Sohn sei. Der Eintritt in die Brüderschaft S. Godehardi stand ihm frei. Die Aufrechterhaltung von Gehorsam und Sitte fanden auch in dem Privileg Bischofs Magnus für das Bäckeramt lebhaften Ausdruck. Gegenüber widerspenstigen Bäckerknechten hatten sich die Hildesheimer Bäcker bereits 1392 mit den Braunschweigern und Helmstedtern verbündet. Unter den Brüderschaften nimmt die S. Bernwardsbrüderschaft der Goldschmiede ein besonderes Interesse in Anspruch, deren Siegel den Heiligen mit dem Bernwardskreuze darstellt. Während mehrere kirchliche Brüderschaften nur dem Namen nach bekannt sind, gewähren die Statuten der Brüderschaft Sunte Hulpes, des h. Nothelfers, von 1389 einen deutlichen Einblick in ihre Bestrebungen. Jährlich am Sonntage nach U. L. Frauen wortemissen brachten die Brüder und Schwestern jedes 4 Hildesh. Pfennige in die Andreaskirche zu dem ausgestellten Heiligtum. Von den vier Aelterleuten gehörten immer zwei der Kürschnergilde an, Speisung von Armen, ein gemeinsames Mahl und die Teilnahme an den Begräbnissen und Seelmessen für die Brüder bilden den Hauptinhalt.

In dem kirchlichen Leben der Bürgerschaft zeigt sich deutlich der Zug, durch Stiftung von Altären, Seelmessen für das eigene und der Angehörigen Seelenheil zu sorgen. Im Laufe des 15. Jahrhunderts nehmen diese meist mit wohlthätigen Bestimmungen verknüpften Willensakte einen immer weiteren Umfang an, besonders bei der S. Andreaskirche. So gründet Hans Sprenger eine Vikarie und später eine Lektorie am Altar S. Johannis Baptistä, Heinrich Sasse stiftet eine Vikarie am Altar der h. drei Könige. Immer größer wird die Zahl der Memorienstiftungen, der kirchlichen Feste, der Prozessionen unter Teilnahme der Kapläne, Altaristen, der Pfarrschüler der S. Andreasschule, Chorschüler, der Schulkinder mit dem Kindermeister. Es möge hierbei erwähnt werden, daß schon 1415 einer Schreibschule Peter Geynsens für Bürgerkinder gedacht wird. Auf die Wiederherstellung der tief gesunkenen Klosterzucht wirkte nicht ohne Erfolg, von der Windsheimer Kongregation ausgehend, der Propst des Augustinerklosters S. Bartholomäi auf der Sülte Johannes Busch. Andererseits entfalteten die Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe eine auf die Vertiefung des Glaubens gerichtete Thätigkeit.

Kehren wir von dem Ueberblick über die inneren Zustände Hildesheims bis zur Mitte des 15. Jahrh. um hundert Jahre

zurück zu seiner Stellung zu dem Landesherrn und der auswärtigen Politik, so sehen wir noch zehn Jahre nach dem Friedensschlusse von 1346 die Stadt von Schulden belastet. Dankbar empfand sie es, daß der Bischof sich 1356 verpflichtete, sie auf drei Jahre gegenüber ihren Gläubigern in Schutz zu nehmen. Nicht lange nachher übernahm der Rat, dem befreundeten Braunschweig unter Stellung der geachtetsten Ratmänner als Bürgen die enorme Summe von 1100 Braunschweiger Mark in elf Jahren zurückzuzahlen. Ein hinreichender Beweis für den Kapitalmangel ist die Höhe des Zinsfußes für Renten, nämlich 10%, fast das Doppelte des gleichzeitigen Zinsfußes in Lübeck. Nur die Not hielt jedenfalls Hildesheim fern von dem Landfriedensbunde, der 1360 zwischen Braunschweig, Goslar, Lüneburg, Hannover, Einbeck, Hameln und Helmstedt zu stande kam. Treu stand es Bischof Gerhard auf dem Felde von Dinklar gegen seine mächtigen Gegner zur Seite und, sobald es die Flügel wieder regen konnte, betrieb es mit Erfolg seinen Eintritt in jenen Städtebund. Es bedurfte eines Rückhaltes umsomehr, als Dompropst Nikolaus Hut einen erheblichen Teil der Bürgerschaft, den Anhang Rolef Freses, wegen der streitigen Schoßpflicht von der Alten Apotheke auf der h. Kreuzstraße mit dem Banne belegt hatte; in Magister Heinrich von Reval, Doktor des kanonischen Rechts und früherem Abte von Loccum, gewann der Rat einen Rechtsbeistand. Zum Schutze nach Außen und im Lande trat Hildesheim 1370 in einen Bund mit Hannover, Goslar, Minden, Hameln und Einbeck auf drei Jahre ein. Erst 1373 wurde das seit sechs Jahren über die Stadt verhängte Interdikt durch den Kardinal Petrus aufgehoben. Mit einer Reihe von Fürsten und den Städten Minden, Lüneburg und Hannover schloß der Rat 1374 ein Landfriedensbündnis auf drei Jahre ab, wobei Hildesheim 14, Lüneburg 22 und Hannover 12 Bewaffnete zu stellen hatte. Im folgenden Jahre verpflichtete sich Herzog Albrecht II. von Braunschweig zum Schutze und zum Erscheinen auf den Tagfahrten der Stadt, die dann für ihn und die Seinen Speise, Futter und Hufschlag zu liefern übernahmen. Es ist der erste Schutzvertrag mit einem Braunschweigischen Fürsten, aus dem sich seit 1440 ein später oft sehr bedeutsames Schutzverhältnis entwickelte. Die Weigerung, wie es scheint, des Rates, den Eid zum Schutze der Freiheit des Domkapitels zu leisten, führte dieses zu der Erwägung, seine Residenz nach Sarstedt oder Goslar zu verlegen. In der schweren Zeit der Verhansung Braunschweigs infolge des Aufstandes von 1374 bewährte Hildesheim seine Treue; zum Danke, wie es scheint, verpflichtete sich Braunschweig 1380 einseitig, keine Verfestete oder Feinde der Stadt aufzunehmen und

viermal im Jahre ihre Tagfahrten 5 Meilen im Umkreise von Hildesheim auf dessen Kosten mit 20—24 mit Lanzen bewaffneten Reitern zu beschicken. Mit Goslar, Braunschweig, Einbeck, Hannover, Wernigerode und Osterode schloß Hildesheim 1382 nach Verhandlungen in Goslar eine Münzkonvention ab und nur zwei Monate später verbündeten sich Lüneburg, Hannover und Uelzen mit Goslar, Hildesheim und Braunschweig, wozu noch Helmstedt und Göttingen kamen, zur Vertheidigung gegen äußere und innere Feinde. Ein Beweis des Vertrauens war es, daß man Hildesheim die Untersuchung und Entscheidung von Zwistigkeiten zwischen den Städten übertrug, soweit es nicht selbst in Betracht kam. Auch an dem Landfriedensbunde der Städte Goslar, Hannover, Einbeck, Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben von 1384 nahm Hildesheim teil und bei den späteren Verhandlungen der Städte bis zum Abschlusse des Bündnisses von 1393 mit Braunschweig, Göttingen, Helmstedt, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben entfaltet Hildesheim stets Initiative, seine Korrespondenzen haben entschieden zur Aufhellung dieser von Kleist eingehend behandelten verwickelten Verhältnisse beigetragen. Die Privilegien der Stadt weiß der Rat nach Außen hin zu schützen, so macht er gegenüber der Stadt Alfeld die Zollfreiheit der Bürger im Hochstifte geltend. Während des Umbaus der Andreaskirche gegen Ende des 14. Jahrhunderts richtet er eine Bittschrift an Papst Bonifaz IX., zum Seelenheil der zahlreichen und an der Teilnahme an den Messen behinderten Bauhandwerker und anderer Parochianen die Ausstellung des Leibes Christi auf einem Altar zu gestatten. Denselben Papst baten Rat und Bürgerschaft, die Wahl Bischof Johanns von Paderborn zum Bischof von Hildesheim zu bestätigen, wie sie später die Beförderung Bischofs Magnus von Kammin auf den Hildesheimer Bischofsstuhl bei Papst Martin V. befürworteten.

Nach längeren Zwistigkeiten mit der Neustadt, die erst 1583 mit der Altstadt vereinigt wurde, kam 1411 ein Vergleich über die Abgrenzung des beiderseitigen Gewerbebetriebes zu stande. Die Neustadt verpflichtete sich, nur das von Alters her dort übliche graue und weiße und das auf der Altstadt hergestellte Tuch schneiden zu lassen. Der Verkauf der Knochenhauer wurde in gewissen Grenzen gehalten, die Bäcker durften nur Pfennigbrode backen und keinen aus der Altstadt entwichenen Bäckerknecht halten und umgekehrt. Die Tuchmacher und Leinweber der Neustadt hatten sich in Länge, Breite und Fädenzahl der wollenen Tücher und Leinwand nach den Kollegen der Altstadt zu richten. Die Neustadt wurde wenig später von dem Dompropst Ekkehard von Hahnensee gefördert durch Privilegien über

die Trift auf der Feldmark von Harlessem, das Graben von Ziegelerde am Galgenberge, durch Ueberlassung eines Teiches vor der Neustadt und des Wortzinses, endlich durch Uebernahme der Verpflichtung, keine neue Gilde noch Accise auf der Neustadt einrichten zu wollen. 1453 gestattete er die Unterhaltung einer Schule mit einem Schulmeister auf der Neustadt.

In den Beziehungen zur Hansa überließ Hildesheim wie die meisten anderen sächsischen Städte in der Regel Braunschweig die Vertretung auf den Hansetagen. Bei den unaufhörlichen Fehden der Zeit war der Rat ernstlich bedacht, immer neue Schutzwehren aufzurichten. 1424 schlossen die Bischöfe Johann III. und Magnus von Kammin, sein designierter Nachfolger, mit Hildesheim, Braunschweig und Hannover zur Bewahrung des Friedens ein Bündnis auf 5 Jahre ab. Die Bekämpfung des mächtigen und unruhigen Geschlechts der von Schwicheldt nötigte im folgenden Jahre zu einem Bunde mit Bischof und Adel gegen sie, dem auch Goslar und Braunschweig beitraten. Jahre hindurch hielten Rat und Bürgerschaft Zwistigkeiten mit ihrem Bürgermeister Albert von Mollem in Atem, es kam zu seiner Absetzung, einem Prozeß bei der Feme und Verhängung der Reichsacht über ihn. Auf ein Bündnis mit Bischof Magnus und Hannover auf 5 Jahre zur Aufrechterhaltung des Friedens und gegen Gewalt folgte 1434 ein umfassendes Bündnis gegen Graf Moritz von Spiegelberg und Genossen.

Allen diesen Aufgaben zur Seite gingen im Innern Verfassungsfragen, deren Ursache vorwiegend auf dem Gebiete der auswärtigen Politik gelegen zu haben scheint. In einem Rezesse von 1436 gab der Rat nach, daß die wichtigsten Regierungsbefugnisse, das Recht, Bündnisse zu schließen, das Münz- und Steuerrecht nur nach Rücksprache der Vertreter der Aemter und Gilden mit den Gildemeistern und je drei Gewählten aus den Bäuerschaften, in großen Fragen direkt mit den Aemtern und Gilden und der Bürgerschaft ausgeübt werden sollten.

Dazu kam ein tiefer Zwiespalt mit Bischof Magnus, der noch 1437 eine freiwillige Bede des Rates zur Einlösung eines Stiftsschlosses mit Dank anerkannt hatte. Seit Jahren hatten sich auf allen Gebieten des Rechts und der Verwaltung zwischen dem Landesherrn und der mächtig aufstrebenden Stadt Gegensätze und Zwistigkeiten entwickelt. Unter Vermittlung Lüneburgs kam es 1440 zu umfangreichen Klage- und Gegenschriften, die besonders durch ihre Rückblicke auf frühere Zustände und die Darlegung der beiderseitigen Ansprüche und Anschauungen von geschichtlichem Interesse sind. Der Huldigung wird die zugesicherte Belassung bei den überkommenen Freiheiten und Rechten gegen-

übergestellt, der Verschluß der Stadt, Aus- und Einfuhr von Korn, Ausübung der Gerichtsbarkeit, Juden, Sendgerichte, Schoß- und Wachtpflicht, Trift und Weide, die Stellung zur Neustadt, die Stadtbefestigung, der Hildesheimer Wald, Mühlen, Münzwesen, Zoll, Geleit, Sandgraben, Wege und Straßen, der Innerstefluß, das Kloster Marienrode, Unfug auf Straßen und in Burfen, diese und zahlreiche andere Punkte werden von beiden Seiten erörtert, eine Fülle von Vorgängen und kulturgeschichtlich bemerkenswerten Einzelheiten zieht an uns vorüber, so umfassend, daß ein rechtlicher Austrag aller Fragen von vornherein unmöglich erschien. Nachdem die Entscheidung mehrfach hinausgeschoben war, erklärte Lüneburg sich bereit, auf Antrag beider Parteien künftig nach Recht zu entscheiden, wenn man sich nicht gütlich einige. Bischof Magnus aber und der Rat besiegelten gleichzeitig in demselben Rezesse vom 10. Februar 1441 ihre Aussöhnung und beschworen am 5. September desselben Jahres gegenseitige Eintracht und unverbrüchlichen Beistand.

Unter friedlicheren Aussichten, wie es scheint, schritt man gleichzeitig zum Schlusse des städtischen Marstalls auf 3 Jahre, die Zahl der Knechte wurde auf 10, der Pferde auf 13 herabgesetzt, die man den Ratleuten gegen eine Haferlieferung übergab. Bald hören wir von Ueberschwemmungen durch die Innerste vor dem Hagenthore und bis zum Huckedale, die zu einer Erweiterung und Verstärkung des äußeren Stadtgrabens nötigten. Im Dezember 1444 einigten sich in Hildesheim Abgesandte von Braunschweig, Göttingen, Hannover, Northeim und Hildesheim zu engster Förderung ihrer Interessen. Innere Parteiungen im Rate führten im folgenden Jahre zu einer grundlegenden Aenderung des Wahlmodus. Jetzt wählte die Bürgerschaft je 3 Männer aus den Aemtern und Gilden, und diese je 3 aus der Bürgerschaft, die Tüchtigsten und Besten, die nicht im Rate waren. Diese 12 wählten zum Rate nach geleistetem Schwur die 24 Besten, die sie in Hildesheim wußten, von denen zwölf den sitzenden, die übrigen den Nachrat bildeten. Darauf ergänzten sich jene ersten durch je 6 Personen aus der Bürgerschaft und den Gewerken. In der Hand dieses Kollegs von 24 lag jährlich die Aufgabe der Lutterung d. h. der Aussonderung ungeeigneter Elemente aus dem Rate, nachdem jährlich ein Drittel der 24 selbst dieser Ergänzung unterzogen war, die Niemand zur Unehre gereichen sollte. Rat und 24 Mann beschlossen zusammen über Bündnisse, Fehden, Heerfahrten, Münzwesen, Darlehn u. a. Weigerung der Annahme der Wahl in eines der beiden Kollegien zog den Verlust des halben Vermögens nach sich. Das komplizierte System aber scheint sich nicht bewährt zu haben. Schon im folgenden Jahre

kehrte man zu einem Gesamtrat von 36 Personen zurück, wovon 12 der Bürgerschaft und je 8 dem alten Rate, den Aemtern und Gilden entnommen wurden. Auf Bitten der Bürgerschaft wurden ihnen 12 Aelterleute, 4 aus dem alten Rate und 8 aus der Bürgerschaft, zur Seite gegeben, die etwaige Klagen der Bürger anhörten und mit der durch die Bauermeister zu ladenden Bürgerschaft erörterten. Auf der Rückseite dieser Urkunde wird dieses Kolleg senatores communes genannt, wohl das älteste Vorkommen eines Amtes, das noch jetzt in anderer Bedeutung sich erhalten hat. Unter nochmaliger Aenderung der Verfassung entschied man sich 1449 für einen Rat von 24, dessen Hälfte, der sitzende Rat, jährlich mit dem Nachrat wechselte, und den 24 Mann. Fünfjähriges Einlager oder Räumung der Stadt mit Weib und Kind für dieselbe Zeit standen auf Weigerung der Annahme der Wahl.

Im Juli 1451 weilte der Kardinallegat Nikolaus von Cusa zur Durchführung kirchlicher Reformen in Hildesheim. Auch von ihm ließ sich der Rat das Privileg Kaiser Sigismunds bestätigen, er untersagte den Archidiakonen, in Schuldsachen das Interdikt zu verhängen, und veranlaßte eine Verordnung zur Sonntagsheiligung. Als im folgenden Jahre Bischof Magnus zu gunsten Herzog Bernhards zu Braunschweig und Lüneburg das Bistum resigniert hatte, erschien er auf dem Rathause und übergab dem Rate zu treuer Verwahrung die mit Herzog Bernhard und dem Domkapitel abgeschlossenen Verträge über die ihm vorbehaltenen Güter und Einkünfte. Von dem kaiserlichen Pfalzgrafen Johann Dapifer ließ sich der Rat das Recht verleihen, Notare zu kreieren. Aus Anlaß der Türkengefahr erging an ihn 1454 der kaiserliche Befehl, den Reichstag zu Frankfurt zu beschicken. Erneute Streitigkeiten mit dem Domkapitel wurden durch Bischof Bernhard in einem Vergleich, dem sog. Laudum Bernhardinum beigelegt und bald darauf in einem Bündnisse der Stadt mit dem Domkapitel und Mitgliedern des Stiftsadels der Schiedsspruch in Streitfragen zwischen zweien der Beteiligten dem dritten übertragen. Unter den Vermittlern in dem Streite zwischen Goslar und Lüneburg wegen des Rammelsberges erscheint neben Magdeburg und Braunschweig auch Hildesheim, und wegen mannigfacher Not und Gebrechen schlossen Goslar und Hildesheim 1456 auf 10 Jahre ein festes Bündnis ab.

Während bisher die Kenntnis der auswärtigen Politik der Stadt wesentlich auf den Urkunden und Briefschaften beruht, setzt mit den 70er Jahren eine überaus wertvolle Darstellung eines unterrichteten Zeitgenossen ein, das Tagebuch des Bürgermeisters Henning Brandis, dessen Herausgabe von kundigster

Hand fast vollendet ist. Nach dem Tode Bischof Ernsts verwickelten eine zwiespältige Bischofswahl und die Kämpfe der beiden Bischöfe, des vom Papste bestätigten Hermann von Hus, auf dessen Seite die Stadt stand, und Landgraf Hermanns von Hessen, dessen Rechte später auf Herzog Balthasar von Meklenburg übergingen, die Stadt in dreijährige Fehden mit einer Reihe von Fürsten, darunter Albrecht von Brandenburg.

Treulich verzeichnet Brandis den Gang der Verhandlungen in der Stadt, die Belagerung von Steuerwald, den Durchzug der Braunschweiger, die Grabenarbeiten der Bürger. Nur kurze Zeit sieht er sich während der Pest auf mündliche Berichte angewiesen. Endlich tritt mit der Huldigung des Stiftsadels und der kleinen Städte gegenüber Bischof Henning der Friede ein. Die Schilderung des Schauteufellaufens, persönliche Erlebnisse und städtische Tagesbegebenheiten, das Studium und die Romreise Tile Brandis behandeln die folgenden Blätter. Mit der Einführung aber Bischof Bartholds von Landsberg 1481 begannen Jahre heftiger Kämpfe zwischen Bischof und Stadt, die an Umfang und Folgen nur von der Stiftsfehde am Beginn einer neuen Zeit übertroffen wurden. Der Auflage einer Accise von 3 Lübischen Schillingen auf jedes im Hochstifte gebraute und getrunkene Faß Bier, welche das Domkapitel dem Bischof zur Tilgung der Schuldenlast und Einlösung der verpfändeten Stiftsschlösser auf neun Jahre bewilligt hatte, setzte die Stadt und mit ihr Alfeld, Peine und Bockenem den entschlossensten Widerstand entgegen. Das Einschreiten der Hansestädte machte den kleinen Feindseligkeiten ein Ende und Bischof Barthold verzichtete auf die Steuer. Aber bald flammte der Zwist noch heftiger empor. Im Dezember 1484 führte Herzog Wilhelm von Braunschweig, der Verbündete des Bischofs, seinen Bruder Herzog Friedrich, den Schutzfürsten der Stadt, vom Kalenberge gefangen ab und sperrte der Stadt Straßen und Pässe. Da stimmten die sechs Bänerschaften dem Rate zu, dem Bischof Huld und Eide aufzusagen und Leib und Leben einzusetzen. Im März des folgenden Jahres begann die große Fehde mit Sengen und Brennen nach der Sitte der Zeit. Auf der Gegenseite standen mit dem Stiftsadel die Städte Bockenem, Peine, Gronau, Sarstedt. Dazwischen liefen vergebliche Verhandlungen der befreundeten Städte. Im August lagerten auf dem Kräenberge der stattliche Wagenzug der Braunschweiger mit 450 Pferden und 4000 Mann zu Fuß, dabei Zuzug von Magdeburg, Stendal, Lüneburg. Dem Bunde der Städte schlossen sich noch die Bischöfe von Osnabrück, Paderborn, Minden und mehrere weltliche Fürsten an. So dehnten sich die Hin- und Herzüge, die Verwüstung der Aemter bis Ende

des Jahres 1486 aus. Bei dem Kreuze vor Steuerwald wurde endlich am 22. Dezember der Friede zwischen den Parteien besiegelt. Nach wenigen Jahren bot sich für Hildesheim die Gelegenheit, die von Braunschweig geleisteten Dienste in vollem Maße zu erwidern. Auf dem Felde von Bleckenstedt kämpfte man Schulter an Schulter siegreich gegen die Herzöge. Den Empfang der heimkehrenden Krieger am Rathause hat neuerdings in lebensvoller Gruppierung begabte Künstlerhand zum Gedächtnisse der Geschlechter festgehalten.

Werfen wir einen Rückblick auf die skizzierte Entwickelung der Dinge, so läßt sich nicht verkennen, daß Hildesheim im 14. und 15. Jahrh. auf den verschiedensten Gebieten die Aufgaben erfüllte, die inmitten einer kraftlosen Reichsgewalt und der aufstrebenden territorialen Herrschaften den ummauerten Städten als den Mittelpunkten des Handels und der Kultur gestellt waren. Nach energischer Annahme der Reformation und bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrh. dauert der Aufschwung der Stadt fort. Der Niedergang der Hansa und des Handels überhaupt drückten auch sie darnieder und der dreißigjährige Krieg hat dann Hildesheims Machtstellung auf zwei Jahrhunderte vernichtet.

Die Briefe, welche der Justizrat Hermann Adolf Lüntzel vom Frankfurter Parlament 1848 an seinen Neffen, den damaligen Stadtgerichtsassessor Hermann Roemer richtete, durchzieht ein Zweifel, ob bei der Zerfahrenheit der inneren Zustände seiner Vaterstadt überhaupt ein gedeihliches Schaffen möglich sein werde. Seitdem hat hier ein Geist gewaltet, der unter pietätvoller Wiederherstellung und Schonung des Alten in unermüdlicher Hingebung die Aufgaben der Zeit zu lösen weiß.

# Beiträge zur Geschichte von Goslar.

Von Dr. Uvo Hölscher.

## 4. Heinrich von Alvelde,

Bürgermeister von Goslar, 1445—1454.

(Vergl. Jahrg. 28, 1895, S. 641—660.)

Der Herausgeber der Hansa-Rezesse hat die Bemerkung gemacht, der Rat von Goslar habe in bewunderungswürdiger Weise dafür gesorgt, daß auch nicht die geringste Kleinigkeit aus dem Prozesse der Stadt wider ihren Bürgermeister von Alvelde unbekannt geblieben sei. Wenn das Ironie sein soll, der Vorwurf einer Kleinigkeitskrämerei, so möchte der Vorwurf eher gegen v. Alvelde zu richten sein, der durch seine Briefe und Klagen den Rat zur Erwiderung zwang. Wer aber ein Stück Stadtgeschichte aus der erregten Zeit des Kampfes der Gilden und Gemeinden gegen Rat und Geschlechter in der lebendigen Schilderung der Urkunden gern liest, der wird, wie ich hoffe, dankbar sein für die „Kleinlichkeit" und den Eifer, mit dem hüben und drüben die Feder geführt worden ist; die Erzählung aber, die ich im Nachfolgenden darbiete, giebt mehr als ein Stück Stadtgeschichte, sie gewährt einen tiefen Einblick in das Leben unserer niedersächsischen Städte und den Parteienhader in der Hansa um die Mitte des 15. Jahrhunderts, also aus der bewegten Zeit, wo der gewaltsame Umschwung aller Verhältnisse im deutschen Reiche sich vorzubereiten begann. Als ich die Menge der Urkunden las, welche von dem Streite der Städte für und gegen v. Alvede melden, bin ich nicht lange im Zweifel gewesen, daß ich dieselben für sich selbst reden lassen müßte, da sie auch litterarisch als Sprachproben ihren Wert haben, und zudem eine notwendige Ergänzung zu den in den Hansa-Rezessen abgedruckten Urkunden bilden. Der methodische Weg war damit vorgezeichnet; ich gebe demnach im Nachfolgenden einen erläuternden Text, dem ich die Urkunden, soweit sie nicht in den Rezessen bereits gedruckt vorliegen, als Beilagen hinzufüge. Daß ich dabei alles nur auf die Sache beschränke, und auslasse, was irgend jenseits liegt, rechtfertigt sich selbst.

Es giebt ein doppeltes Geschlecht von Alvelde. Das eine, in Holstein ansässig, hatte seinen Namen von Annenvelde, woraus Anevelde und Alevelde entstellt worden ist, das andere, im Bis-

tum Hildesheim, hängt mit dem Orte Alfeld zusammen. Nur das letztere geht uns hier an. In den Urkundenbüchern der Stadt Hildesheim tritt zuerst 1235, auf: Johann von Alvelde, ein Ritter im Gefolge des Bischofs. Ihm folgt um 1270 der Ritter Conrad, gleichalterig mit dem Dechanten des Moritzstiftes Heinrich v. A. Im 14. Jahrh. werden erwähnt Heinrich (1321), inter consules Hildesienses, Conrad (1357), Scholaster, Sander und Volcmar, (1367), Brüder u. Bürger, Wigand (1386), Priester, Heinrich (1388), Konsul, alle in Hildesheim. In den ersten Jahrzehnten des XV. Jhds.: Syverd, Tileke, Conrad, Dethmar, Heinrich, Volcmar, Ludeleff, alle Bürger in Hildesheim, Heinrich Levin, Barthold, Presbyter. So gehörte derselben Familie wohl auch der in Braunschweig ansässige Kaufmann und Großhändler Jordan von Alvelde an, der 1380, infolge eines Streites mit der Hanse und insbesondere mit Brügge, vertrieben wurde. (Vgl. die Hanse-Rezesse Nr. 156, 165, 170 u. a.) Die sonst noch zerstreut genannten übergehe ich.

Denn die hier in Betracht kommende Familie des Bürgermeisters Heinrich von Alvelde oder Alevеld in Goslar hängt ohne Zweifel mit der Hildesheimer zusammen, wenn ich auch das Nähere nicht angeben kann; die engen Familienbeziehungen treten deutlich hervor, insbesondere zu der Stadt Hildesheim, welche in regem Eifer nicht müde wurde, zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln, und zu dem Bischof von Hildesheim, den v. Alvelde „seinen gnädigen Herrn" nennt. Soweit meine mir zur Hand liegenden Urkunden reichen, kommt der Name von Alvelde in Goslar vor dem Jahre 1417 nicht vor; aber da erscheint „Heinrich v. Alvelde senior" bereits als consul und bald darauf als proconsul, während sein Sohn (?) Heinrich (ein anderer als der unten genannte) Priester im Dienste des Bischofs von Hildesheim war. Der Anlaß der Uebersiedelung scheint mir in der Wiederaufnahme des Rammelsberger Bergwerks gelegen zu haben, da die ersten Alveldes als dessen Teilnehmer und Juraten genannt werden; und nach der neuen Bergordnung konnten nur Bürger Goslars Bergteile haben und zu Bergämtern gewählt werden. Auch in den folgenden Jahren blieben Vater und Sohn Hinricus senior und junior, beständig im Rate der Stadt, und werden wiederholt als proconsules genannt. In diesem Amte wurde auch Heinrich von Alvelde junior, 1423 und 1443 von dem Grafen von Stolberg und Wernigerode zu Händen des Rates von Goslar mit dem Steinberge belehnt.

Als 1445 Heinrich v. A.[1] wiederum das Amt des Prokonsuls oder Bürgermeisters übernahm, fand er die schwierigsten Verhältnisse

[1] Der Vater war inzwischen gestorben und damit der Beiname junior erloschen.

vor. Zunächst in der Not der Bürgerschaft. Das Bergwerk des Rammelsberges, das seit etwa 1350 von Wasser überschwemmt, brach lag, trotzte noch immer allen Versuchen der Ingenieure, durch „Künste des Wassers Herr zu werden und kostete der Stadt nutzlos viel Geld. Massenweise wanderten Bürger aus, die nahrungslose und noch dazu durch unaufhörliche Fehden mit den umwohnenden Herren bedrängte Stadt verlassend. Auch die der Bürgerschaft aus der Behauptung der von der Stadt erworbenen Burgen und Schlösser in der Umgegend erwachsende Kriegslast war unerträglich geworden. Diese Gährung und Unzufriedenheit in der Bürgerschaft benutzten einige unruhige Köpfe unter den „hovetluden der menheyt", um in der Nachahmung des von den Gilden Braunschweigs gegebenen Beispiels das Regiment des Rates zu stürzen und das Vorrecht der Herrschenden zu beseitigen.

Werfen wir einen kurzen Blick auf die damalige Verfassung Goslars!

In der vom Kaiser Rudolf bestätigten Verfassungs-Urkunde von 1290 (in die decollat. Joh. Bapt.), durch welche einem langen Hader unter der Bürgerschaft Goslars, zugleich aber auch der alten Vogtei ein Ende gemacht wurde, war bestimmt, daß im Stadtregimente sitzen sollten: 1. zwölf Consuln, und zwar jährlich wechselnd je sechs, davon Sexviri oder Sechsmänner genannt, auch „neuer und sitzender Rat" im Gegensatz zu dem „abgetretenen" alten Rate; 2. acht Capitani, aus jeder Pfarre zwei Stadthauptleute (hovetlude) oder Milites, als Vertreter der Gemeinde, welche ebenfalls als „consules" mitregierten und mitberieten in schwierigeren Fällen. Demnach bestand der Rat, als engerer und als weiterer gemeiner Rat unterschieden, aus zwanzig Mitgliedern, neben denen noch 12 von den Gilden „unitim", d. h. gemeinsam gewählte Bürger, als „Freunde der Gilden", zum Beirat mit zugezogen wurden: weswegen zuweilen auch von drei Räten in den Urkunden die Rede ist. Während aber das Vorrecht der Silvani und Montani (Woltwerchten und Berglude) d. i. der Korporationen, welche das Berg- und Hüttenwesen unter sich hatten, infolge des Ueberganges der Vogtei an den Rat und die von diesem bestellten „Vormunden" oder Sechsmänner, bald ebenso verschwand, wie die noch 1290 in der Urkunde genannte Korporation der mercatores, d. i. der Kapitalisten oder Großhändler, hörte doch die Bevorzugung der alten Geschlechter noch lange nicht auf; wie vordem der Vogt, so wurde vorwiegend aus dem Adel Goslars der proconsul oder Bürgermeister gewählt; und unter den Sechsmännern, welche aus sich den Bürgermeister wählten, waren die alten Namen

Goslars noch lange überwiegend. „Die Sechsmänner", heißt es in einem alten Rechtsbriefe aus dem 15. Jahrhundert, „sind allein der sitzende Rat, wählen aus sich den Bürgermeister, und sind die vornehmsten und obersten der Stadt; doch haben sie Macht und pflegen bei wichtigeren Dingen die Achtmänner, d. h. die „Woltlude" der Gemeinde (NB. = hovetlude), um ihr Urteil zu fragen; außerdem mögen sie auch die 20 Mann aus den Gilden oder der Gemeinde, d. h. die Freunde der Gilden vor sich fordern." Daraus ersieht man, daß die Zahl der „Gildebrüder" im Rate inzwischen schon auf zwanzig gestiegen war.

Im Jahre 1445 trat nun die weitere Aenderung ein, daß, wie die Gemeinde zu den 8 Hovetluden, den Capitanis, deren ursprüngliche Bedeutung unter dem Namen und der Ehre des Konsulats wohl in Vergessenheit geraten war, noch acht neue Mitglieder (nunmehr die „Achtmänner" genannt), so auch die Gilden acht neue Mitglieder zum Rate hinzuzogen, sodaß das Verhältnis wieder gleich (28 : 28) war. Fanden aber die Gilden aus ihrer Zahl nicht so viele passende Personen, so durften sie auch andere aus der Gemeinde schicken. Ohne besondere Aufforderung des Rates durften aber weder die Achtmänner noch die Freunde von Gilden in den Rat kommen.

In einem anderen Rechtsbriefe von 1446, der zwar die bestehende Verfassung des Stadtregimentes auf den Kaiser Friedrich I. zurückführt, der aber schon Woltwerchte und Woltlude nicht mehr zu unterscheiden weiß, heißt es: Wenne juw den sessmannen beducht, dat iuw des rikes saken to vorhandelnde, to beradende eder to bischedende to sware falle, so blifft iuw de macht unde gewalt, dat gi unse wisere, de oldesten ut uns woltluden to iuw fordern moghen, unde wat de sulvige samt juw to meren deele eens warden, dat scal men also vaste holden.

Dit is de schedinge, de wy dor ordelvragen upgenomen hebben in dem jare verteinhundert unde deme sesse unde vertichtigsten jare, mandages na unser lewen vruwen lechtmessen.

Unterschrieben ist die Urkunde von dem Vogt Ludeken Boteken und vier Dingleuten.

Endlich heißt es noch in einem Rechtsbriefe: De sesmannen hebben den borgermester samt oren mydde-Radesheren jarlik eyndrechtichlichen ut den gemelten Sesmannen van olders her gecoren, unde wenne dat gesceyn, so hebbe se dat dem olden Rade, ok darna den Hovetluden unde den frunden uth den gilden up der scriverye angesecht

unde begeeret, dewyle de kore under unde mank onen sulves geschein sy, dat se oren vulbort unde gude wolmeninge dartho seden. Doch diese Urkunde ist schon jüngeren Datums.

Den Wahlvorgang in der Zeit, die uns hier angeht, schildert eine Ordnung vom Jahre 1446, die bislang noch wenig bekannt ist.

„Dit is dat recht, dat men deit in vigilia Sunte Andrease. Wan elk Borgermester sine sesmannen unde de Ridemester sine selscop[1] hebben verboden laten up dat rathus to comende, so gan de (sess) olden heren (d. i. der alte Rat) up des Rades donsen, de (sess) nigen heren (d. i. der neue Rat) up de Canselye, unde de hovelude in de Sisecamer (d. i. Accise k. = aestuarium). Feilet dar jemmes an den Sessen vor dat tocomende jar, so setten de hovetlude twe, feilen dar twe, so setten se veer unberochtigede, wol bewisede borger an de olden Sesse in de core. Ere men averst keset, geit de Kammener to den nigen heren unde vraget, off se dese alle in de core laten willet. Mikket se jemmes darvan ut, so bescriven de hovetlude andere. Fallet dar nene mere ut de core, so kesen de olden heren enen ut de twen to der getal to sessen to, . . . Dat sint de jenne, de in dat tocomende jar vor dese gude stad raden unde daden schullen.

Feilet en hovetman, so scriven de olden heren twe unberochtigede bewisede borgher ut der menheyt up schrifft, de bringet de Cammener by deme Ridemester unde den hovetluden. Hebbet de nigen heren dar nicht van ut to coren, so kesen de hovetlude enen ut den twen to der getal van achten to. Dat bringed de Ridmester vor de Olden unde Nigen herren,[2] denne geit men to panketeren unde wyn drinken."

Daraus ist ersichtlich, daß die Wahl neuer Ratsmitglieder im ganzen von dem Willen der Ratsherren abhing und die Gilden und Gemeinde (meynheyt) ohne Einfluß waren. Das sollte nun anders werden, indem die Gilden samt den Achtmännern nicht mehr neben geordnet, sondern dem Rate eingeordnet werden,

[1] Aus diesen Namen und der Benennung der Ratsmänner als milites ersieht man den ursprünglichen Charakter derselben: es waren die Hauptleute der Stadtwehr, unter dem Befehle eines Over-hovetman, den die Stadt später auch aus den Rittern der Umgegend in Dienst nahm. Daß sie in den älteren Zeiten auch „judices" zubenannt wurden, beweist, daß sie dem Vogte und darnach dem Rate für die Ordnung in der Stadt verantwortlich, auch Polizeirichter waren. (Vgl. d. Urk. v. 1290.)

[2] u.

und den Sechsmännern als Vertretern der Geschlechter die Bürgermeisterwahl und besonders auch das Kassenwesen nicht mehr lassen wollten. Aber der, welcher 1445 an der Spitze der Verwaltung stand, Heinrich von Alvelde, war von Natur ein trotziger Mann, dem das Streben des verachteten „Pöbels“ als Hochverrat erschien; dem Hasse setzte er Hohn entgegen. Stolz auf seine Abkunft, stark durch seinen Anhang unter dem Adel und den Städten, übermütig durch seinen Reichtum, den er teils ererbt, teils durch zwei Ehen, aber auch, wie man ihm nicht ohne Grund schuld gab, durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt noch sehr vergrößert hatte, im Besitze von Gruben, Hütten und Landgütern, sah er, unbekümmert um den Neid der Menge, ruhig dem Ansturm entgegen. Dem Vorwurfe, daß er alles doch nur dem Rate verdanke, durch dessen Vertrauen er groß geworden sei, begegnete er mit der schnöden Antwort, er sei nur durch den „allgewaltigen Gott und seine Eltern“ großgezogen, und wer im Rate sitze, verdanke es nur ihm und seinen „Kumpanen.“ Der Rat in der Stadt meine in seinem Herzen Hochgeboren zu sein, der edelste und beste, und von Art und Adel so edel, daß sein eigener Leib ihn nicht binnen sich behalte und trage, seine Natur müsse ihm auch auswendig ein Zeichen geben, daß er auswendig zu erkennen wäre, obwohl er doch seit ein und einem halben Jahrhundert sich so jämmerlich gezeigt hätte und so gemerkt, daß man aus Not öfter die Stadthäupter von auswärts gesucht hätte. (S. 38.) Solcher Hochmut war nicht geeignet, ihm die Gemüter zu gewinnen, verfeindete ihn vielmehr mit allen, sodaß auch sein Amtsgenosse, der Bürgermeister Hermann von Dornten, aus altem Goslarischen Geschlechte, sich von ihm abwandte und die Sache des Rates preisgab. Köstlich beschreibt uns von Alvelde den hinterlistigen Charakter dieses Mannes, dem er alle Schuld an dem Unglück beimißt. (S. 33.) In der That gab auch v. Dorntens doppelzüngiges und um die Volksgunst buhlendes Gebahren den Häuptern der Volkspartei Mut zu kühnerem Vorgehen: Verleumdungen und Drohungen durchschwirrten die Stadt, bis endlich ein kleiner Anstoß den Stein ins Rollen brachte. Offen wurde von Alvelde beschuldigt, ein Stück von der Stadtmauer abgerissen und zu eigenem Bau verwandt zu haben: nach dem Wortlaute des Stadtrechts ein schweres Verbrechen. Der Angeschuldigte forderte strenges Einschreiten gegen die Aufhetzer, weil es sonst kein gutes Ende nähme. Zwar versprach der Rat Abhilfe, sah es aber gern, daß die Sprecher der Gilden und andere Privatfeinde mit immer neuen Klagen vortraten; die Urkunden geben ein sehr lebendiges Bild dieses Kampfes eines mutigen Mannes gegen die Uebermacht seiner Feinde, deren Absicht zuletzt

dahin ging, den Gegner aus dem Wege zu schaffen, und wenn es sein müßte, durch Mord. Daher entfloh von Alvelde, als er sein Leben bedroht sah, am 16. Juli 1445 aus der Stadt und suchte im Richenberger Kloster Schutz. (S. 34 ff.) Während dessen tobte in der Stadt der Aufruhr, und die Aufständischen machten sich zu Herren der Stadt. v. Dornten spielte dabei eine klägliche Rolle. Aus Angst versteckte er sich im Barfüßer-Kloster, aus dem er nicht eher hervorkam, als bis ihm von den Gilden und der Gemeinde sicheres Geleite gegeben war. Inzwischen hatte sich nämlich herausgestellt, daß bei dem großen Anhange, den von Alvelde in der gemeinen Bürgerschaft noch hatte, ohne dessen Zustimmung nichts zu erreichen war; auch fürchtete man die Rache des einflußreichen Mannes. Daher wurde von Dornten gebeten, nach Richenberg zu gehen und gute Worte zu geben; als er nichts erreichte, wagte auch er sich nicht zurück, sondern suchte Obdach auf dem Jürgenberge bei dem Propst. Doch ließ er sich zu abermaliger Verhandlung mit von Alvelde herbei, bei der er diesem mit Hand und Mund versprach, die Sache des Rates nicht zu verlassen. Aber umsonst: erst als in Gegenwart von Prälaten und einem Abgesandten des Bischofs ihm von Rat, Gilden und Gemeinde ein schriftlicher Geleitsbrief bewilligt war, kehrte von Alvelde zurück und vermittelte am 29. Juli 1445 einen Frieden zwischen dem Rate und den Gilden samt ihrem Anhang, in dem nur wenig von den Rechten des Rates geopfert wurde. Aber damit war nur neues Oel ins Feuer gegossen; eine große Versammlung im „Schuhause“ faßte den Beschluß, das Geleit zu brechen; vom Schuhause wälzte das Volk, wohl an 400 voran, auf die „Ratsdiele“, wo es zu stürmischen Auftritten kam, in denen der Rat feige seinen beleidigten Bürgermeister im Stiche ließ, und, unter Führung des ehrvergessenen von Dornten, sich dazu bequemte, daß acht Männer, aus jeder Pfarre zwei, zu den sechs von der Gemeinde gewählten Ratsgliedern über dem Rate stehen, und daß hinfort ohne „willen unde witscup der menheyt“ kein Bürgermeister mehr erwählt werden sollte. Außerdem sollten noch zwei aus diesen Achtmännern den Stadtsäckel unter sich haben. In einer stürmischen Nachtsitzung wurden auch gleich die 8 Männer gewählt und beeidigt. Vergebens mahnte von Alvelde die Bürgerschaft zur Vernunft, aber erreichte nichts als gute Worte, während er von den Aufständischen offen gefehmet ward. Diesen unerträglichen Zustand der Dinge ertrug der hochfahrende, heftige Sinn des Bürgermeisters nicht lange, er war nicht der Mann, der vor einem Volkshaufen zitterte und sich sein gutes Recht abzwingen ließ. Mutig begab er sich in eine auf das Kaiserhaus

berufene Versammlung und verlangte sein Recht und richterliches Urteil. Vor dem stolzen Mann und seiner gewaltigen Rede wichen die Rädelsführer scheu zurück und man sagte ihm zu, daß auch nicht das kleinste Glied seines Fingers ihm angerührt werden sollte, aber hinter seinem Rücken schwor man, ihm das Messer in den Leib zu stoßen. Nachdem die Versammlung aufgelöst war, begab sich der Bürgermeister, von seinen Feinden und Freunden begleitet, in den Rat, um auch hier die Entscheidung herbeizuführen. Auch hier wagte sich keiner an ihn heran, aber unter lautem Lärmen und Toben der aufgeregten Volksmenge ward ihm angesonnen, seinem Gegner Albrecht von der Hellen, mit dem er in Fehde lebte, binnen Kürzestem Genugthuung zu geben. In Lebensgefahr und in so harter Bedrängnis entschloß sich von Alvelde abermals zur Flucht, aber diesmal mit bösen Gedanken der Rache. (S. 40.)

Diese Darstellung des Tumults gab von Alvelde in dem später entstehenden Prozesse, und obwohl die Stadt, wenn auch in der Sache selbst zustimmend, doch einen wesentlich anders gefärbten Bericht einschickte (S. 41), in dem die Verfassungsveränderung als ohne Tumult vorgenommen bezeichnet wurde, so blieb doch von Alvelde dabei, daß er und seine Kumpane bei Nachtzeiten mit gewaffneter Hand der Macht entwältigt worden seien, wider Gott, Recht und Eide, und daß, wenn er nicht eingewilligt hätte, man ihn des Lebens beraubt haben würde. (Brief an den Bischof Burchhard von Halberstadt.) Ich stehe auch nicht an, diese von v. Alvede geschilderten Vorgänge, welche den leidenschaftlichen Kampf der Stände uns deutlich erkennen lassen, für richtig zu halten, wenn auch im Einzelnen die Farben etwas zu dick aufgetragen sein mögen.

Die günstige Gelegenheit zur Flucht bot sich bald. Der Herzog Heinrich von Braunschweig hatte, um mehrere Streitsachen mit der Stadt beizulegen, den Rat von Goslar aufgefordert, Abgeordnete am 21. Dezember 1445 an die Landwehr zu Halchtern zu schicken und dabei auch von Alvelde vorgeladen, um persönlich die Fehde mit Albert von der Hellen beizulegen. Bei dieser Gelegenheit klagte von Alvelde dem Herzoge seine Not und nahm ihn so für sich ein, daß derselbe ihm seinen Schutz versprach; zugleich mahnte auch der Bischof Magnus von Hildesheim aufs entschiedenste ab, in die Stadt zurückzukehren. (S. 57 ff.)

Sobald seine Feinde erfuhren, daß er abermals entwichen sei, bedrängten sie den Rat, daß er den hingeworfenen Handschuh aufnähme und den Bürgermeister bei seinen Eiden unter Androhung der schwersten Strafe zur sofortigen Rückkehr auffordere. (S. 51 ff.) Aber v. Alvelde, der in Braunschweig bei seinem

Schwager Zuflucht gesucht hatte, erwiderte, daß er den Rechtsbruch des Rates und die Empörung dem Kaiser vortragen und nichts ohne die Zustimmung seiner hohen Schutzherren, des Herzogs und des Bischofs, unternehmen würde. (S. 52 f.) Zugleich aber beklagte er sich bei der Gemeinde, in der er wohl noch viele Freunde zu haben vermutete, über den ihm von den Aufrührern zugefügten Frevel, über Gewalt und Hochmut, indem er den Sachverhalt ihr ruhig darlegte. (S. 53 f.) Der Bischof aber übernahm es, die Sache zu erledigen und kündigte zu dem Zwecke der Stadt seinen baldigen Besuch an. Ohne dies Anerbieten abzulehnen, lud der Rat unter ernster Ermahnung zum schuldigen Gehorsam v. Alvelde vor Gericht und versprach ihm sicheres Geleit, im Falle des Ungehorsams aber drohte er mit der ungesäumten Einleitung des Kontumazial-Verfahrens. (S. 55.)

Aber die frivole Art und Weise, in welcher gleich darauf die gerichtliche Ladung an ihn erging, zeigte deutlich, wie wenig es geraten war, dem versprochenen Geleite zu trauen, und der Unwille darüber veranlaßte ihn, statt der Erwiderung seine Bürgerschaft in Goslar zu kündigen, am 27. Dezember 1445, nachdem am 25. d. M. das Amtsjahr abgelaufen war. (S. 57.)

So stand die Sache am Ausgang des Jahres. Der Bischof, benachrichtigt von dem gewaltsamen Verfahren gegen seinen Schützling, unterließ nicht, dem Rate vorzustellen, daß es unbillig sei, von v. Alvelde zu fordern, daß er persönlich nach Goslar käme; da derselbe bereit sei, alles zu thun, was rechtlich von ihm gefordert würde, und er, der Bischof, der Stadt zu allem Rechte verhelfen wolle; er müsse sich jegliches Gericht der Stadt über den Angeklagten ernstlich verbitten; wenn aber seine Bürgschaft verachtet würde, so fände er wohl andere Wege sich Achtung zu verschaffen. Der Rat solle lieber den Aufrührern in der Stadt auf die Finger passen. (S. 58.) Der Rat antwortete, daß ihm vom Kaiser das Recht gegeben sei, über seine Bürger zu Gericht zu sitzen; er könne es sich nicht gefallen lassen, daß von Alvelde durch Lügen und Verleumden die Stadt in bösen Ruf bringe; er kenne keine Aufrührer in der Stadt, als den Angeklagten, der wider Eid und Gewissen sein Amt verlassen habe. Doch erklärte er sich bereit, als auch das Domkapitel warute, einen kurzen Aufschub zu gewähren. (S. 61.)

Der Bischof, mit anderer Arbeit überhäuft und gezwungen, auf kurze Zeit zu verreisen, übertrug die Untersuchung und Einleitung des Prozesses dem Rate von Braunschweig, der auch eine Tagesfahrt in Dorstedt ansetzte, aber dort nichts erreichte. (S. 62.) Ebenso wies Goslar auch die Bitte des Domkapitels um weiteren

Aufschub des gerichtlichen Verfahrens seitens der Stadt entschieden zurück: die Gilden verlangten vom Rate ungesäumtes Vorgehen. Der Bischof, heimgekehrt, und über die Lage der Dinge unterrichtet, bat den Rat zu sich zu einer geheimen Besprechung, auch über andere Angelegenheiten, die ihm sehr am Herzen lägen: was dort verhandelt worden ist, weiß ich nicht, aber gleich nachher wurde von Alvelde in Goslar verfestet. Das „gerichtliche Verfahren", das bei diesem Prozesse beobachtet wurde, ist nicht allein für die Einsicht in die Stimmung, welche damals die Bürgerschaft beherrschte und die Lage der Verhältnisse lehrreich, sondern auch für das Prozeßwesen Goslars, wie es sich aus den Statuen entwickelt hatte, so wichtig, daß ich es nicht weglassen kann. (S. 44—51.) v. Alvelde antwortete damit, daß er seine Sache vor die sächsischen Städte brachte und um Schutz bat. Als erste erhob die befreundete Stadt Göttingen ihre warnende Stimme in Goslar; (H. Rec. Nr. 263—274) sie sieht von dem Prozeß solche Folgen, daß die Stadt daran zu Grunde gehen könne, wenn sie es mit dem Bischofe verderbe. (S. 63.) Infolgedessen lenkte der Rat ein und ersuchte den Bischof, den Prozeß zu beschleunigen, da v. Alvelde durch böswillige Gerüchte die Städte aufhetze. (S. 64.) Der Bischof antwortete, daß, sobald der Drang der Geschäfte es ihm ermögliche, er nach Goslar kommen würde, im übrigen aber seinen Schützling für zu edel halte, als daß er mit Lügen umginge. (S. 64.) Um aber dem Rate seinen guten Willen zu bezeugen, betraute er die Ritter v. Cramme, für ihn mit Goslar zu verhandeln, aber die auf dem Steinberge und in Ringelheim gepflogenen Unterredungen waren ergebnislos. Auf beiden Seiten, der Kläger und des Angeklagten, fehlte noch der gute Wille, im geringsten nachzugeben: beide hofften noch, ihre Rache zu befriedigen. So war auch die von Halberstadt bewirkte Unterredung in Osterwieck umsonst. Vielmehr war der Grimm des Verfolgten durch eine neue schwere Klage Goslars noch erhöht: ihm wurde schuld gegeben, im Jahre 1438 die Harzburg, zu deren Schutz er ausgeschickt war, an Braunschweig verraten und dadurch Goslar schwer geschädigt zu haben. In einem Rundschreiben an die Ritter v. Langelen, v. Cramme, v. Schwichelt, v. Oberghe, v. Mander u. a. machte er seinem empörten Herzen Luft und hoffte, daß sie ihm beiständen, zur Erlangung voller Genugthuung. (S. 65 ff.) Da er einsah, bei den sächsischen Städten seinen Zweck nicht nach Wunsch erreichen zu können, wandte er sich nach Lüneburg, wo er Einfluß hatte, und von da mit Empfehlungen nach Lübeck an die Hanse. Bereitwillig wurden hier seine Klagen angenommen, und der Rat von Lübeck forderte Bericht ein. (S. 66.)

Damit bekam die Sache eine für Goslar bedenkliche Wendung; die von allen Seiten einlaufenden Nachrichten ließen keinen Zweifel, daß die Stimmung bei den Sendboten ungünstig der Stadt war. Es wurde auch nicht anders, als der Rat in einem ausführlichen Schreiben die Sache so darlegte, als ob er alles gethan habe, den Angeklagten zu befriedigen, der aber teils aus natürlicher Fehdelust, teils aus bösem Gewissen nur darauf ausgehe, Goslar zu verleumden und ins Verderben zu stürzen. (S. 66 ff.) Gemäß der Erklärung des Rates, die in dem Schreiben angeführten Anklagen wider von Alvelde gerichtlich vertreten zu wollen, setzte Lübeck einen Tag an auf den 24. August, wo die Sendboten dort wieder versammelt sein würden und auch v. Alvelde versprochen hätte, zu erscheinen. (H. Recesse III, Nr. 252.) Diese Ladung wies aber Goslar zurück; es sei ein Mißverständnis, wenn das Anschreiben an Lübeck so genommen würde, als wenn die Stadt die gerichtliche Entscheidung der Hanse übergeben hätte; sie habe ihre Schiedsrichter bereits gewählt, und Lübeck sei ihr zu fern gelegen, um dort den Prozeß zu führen. (S. 72 ff.) Diese Ablehnung gab dem Angeklagten den erwünschten Anlaß, sowohl die Sendboten, als auch die sächsischen Städte aufzuhetzen, indem er die Weigerung Goslars als den klaren Beweis der böswilligen Rechtsentziehung deutete; von allen Städten war Magdeburg denn auch die einzige, die Goslar in Schutz nahm, während Braunschweig und Hildesheim noch zu vermitteln suchten. (S. 77.) Auf dem eben damals versammelten Städtetage zu Braunschweig wurde unter Mitwirkung des Bischofs von Hildesheim mit Eifer daran gearbeitet, die Sache beizulegen, aber da Goslar die kriminelle Verfolgung von Alvelde's nicht aufgeben wollte, nichts gefördert; ebensowenig erreichten die Adeligen, vor denen von Alvelde dreist genug war, zu behaupten, nicht er, sondern Goslar habe die Hanse in den Prozeß hineingezogen. (S. 73 ff.) Inzwischen waren die Sendboten in Lübeck einig geworden, Goslar unter Bezeugung des größten Mißfallens über die letzte Antwort einen neuen Termin auf den 16. Oktober anzuberaumen (H. R. Nr. 255), und an die sächsischen Städte die Mahnung zu erlassen, Goslar in seinem Ungehorsam nicht zu bestärken, worauf dieses antwortete, die Sache gehe weder die Hanse, noch die Städte an, da es seine gekorenen Schiedsrichter habe. (H. R. Nr. 256, 263, 264.) Doch erklärte es sich bereit, jede Vermittelung anzunehmen, die der Stadt zu ihrem guten Rechte verhelfen wolle. Darauf wurden von der Hanse die Städte Magdeburg und Göttingen zu Schiedsrichtern und Eimbeck zum Oberschiedsrichter ernannt. In dem von Göttingen gegebenen Gutachten, das sich auf die von den beiden streitenden Parteien ein-

gesandten Klagen gründete, bekam v. Alvelde in den Hauptsachen Recht, aber Magdeburg, das sich in „sonderlicher Freundschaft und guter Meinung" zu Goslar hielt, gab kein Urteil ab, weswegen der Rat zu Goslar erklärte, „eines Manns Spruch sei kein Spruch", und Einbeck: es könne nichts in der Sache thun, weil das Magdeburger Urteil fehle; es rät, den Spruch der Fakultät zu Erfurt zu übergeben. (H. R. Nr. 274.)

So stand die Sache am Ausgang des Jahres 1446 noch auf demselben Fleck, aber schwere Wolken hingen über Goslar, das in immer noch wachsender Erregung der Bürgerschaft täglich in neuen Ausbrüchen gegen von Alveldes Frau neuen Anlaß zu bitteren Klagen gab; es war offenbar, daß der Rat des Pöbels nicht Herr war, ja, selbst an den Verhöhnungen der armen Frau teilnahm, bis dieselbe aus Not die Stadt verließ. (S. 41, 42.)

Sobald die Sendboten erfuhren, daß der Sühneversuch der von ihnen ernannten Schiedsrichter sich zerschlagen hätte, berieten sie über weitere Maßnahmen, fanden es aber für gut, zuvor noch den von Goslar abgesandten Conrad Overbeke anzuhören, und als dieser ungenügende Instruktionen hatte, mit den von Goslar Nachgesandten, dem Bürgermeister und drei Ratsherren, zu verhandeln. Das Ergebnis war, daß Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg und Göttingen mit der Beilegung des Prozesses betraut wurden. (Nr. 258, 292, Mai und Juni, Nr. 288, 292.) Dem Städtetage in Bockenem (H. R. III, S. 160, Anm.), der sich auch mit der Sühne beschäftigte, folgte am 25. September die erste Sitzung zu Braunschweig, an der außer den von der Hanse ernannten Städten auch die gekorenen Schiedsrichter, der Bischof und die Adeligen, teilnahmen. Aber hier zeigte sich von vornherein so wenig guter Wille auf Seiten Goslars, und auf Seiten der Schiedsrichter so wenig Uebereinstimmung, daß Alle froh waren, als Goslar sie einlud, am 11. November auf dem Rathause bei ihm die Verhandlungen fortzusetzen. Das Ende war ein „Abschied", in welchem der Rat von Goslar auf die ihm vorgeschlagenen Bedingungen mit dem Bürgermeister von Alvelde sich auszusöhnen versprach und auf die kriminelle Verfolgung verzichtete. Ein fröhliches Bankett schloß den glücklichen Tag. (Vgl. auch neben S. 78 H. R. Nr. 336, 338.) Unter den Bedingungen war aber auch, daß von Alvelde wieder in die Stadt aufgenommen werden, und alles vergeben und vergessen sein sollte. Das wollte aber die Bürgerschaft nicht anerkennen und zwang den ratlosen Rat, in diesem Stücke dem Abschiede sich nicht zu fügen. (Nr. 337.)

Aufgebracht über diese Treulosigkeit, beschloß die Hauptversammlung am 12. März 1448, Goslar von dem Bunde aus-

zuschließen und von Alvelde Macht zu geben, Goslar an Menschen und Gütern, wo er es fände, zu bekümmern. (Vgl. S. 79, Nr. 391.) In der nun ausbrechenden offenen Fehde trennte sich anfangs nur Magdeburg von der Hanse, während andere Städte, wie Halberstadt und Hildesheim, neutral blieben. (H. R. III, S. 348, Anm. Nr. 424—426.) In der Not wandte Goslar sich an seine ihm vom Kaiser gesetzten Schutzherren, die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und an die Bischöfe von Hildesheim, Magdeburg und Halberstadt, indem es sich auf das neuerdings vom Kaiser Friederich (1446) bestätigte Privilegium der Stadt betr. das jus de non evocando berief. Es bewirkte dadurch auch, daß die Herzöge und Bischöfe die Hanse aufforderten, das den Reichsfrieden brechende Dekret gegen Goslar zurückzunehmen, widrigenfalls sie vor Gewaltmaßregeln nicht zurückschrecken würden. (Nr. 425, 426, 427, 428. Vgl. S. 80.) Dadurch stutzig geworden, ließ die Hansa, während sie gleichzeitig die Städte erinnerte, daß Goslars Ungehorsam allein an allem schuld sei, sich doch von Lüneburg über die zu Braunschweig und Goslar gepflogenen Verhandlungen nochmals berichten (Nr. 338, 929), und Goslar selbst legte gegen den Ausschluß Protest ein, da es alles gethan, was die Hansa verlangt hätte, es ihm aber nicht zugemutet werden könnte, einen so gefährlichen Menschen, wie von Alvelde, wieder als Bürger aufzunehmen.

So war nun von Alvelde gezwungen, die Fehde fortzusetzen, ohne viel damit zu erreichen, da die sächsischen Städte ihm die Thore verschlossen, und die Hanse nicht vorzugehen wagte. (Nr. 458.) Allerdings war der Wunsch allgemein, daß Goslar nachgeben möge (Nr. 459); aber die Bemühungen des Städtetages zu Braunschweig am 14. September 1449 waren umsonst, und die Hansa gab auch nicht nach. (Nr. 548, 579.) Es war ein unerträglicher Zustand, der die Kläglichkeit der deutschen Reichsverhältnisse ins volle Licht stellte, und unter dem besonders die Handelsstädte litten. Daher erhob sich allen voran Magdeburg und berichtete nach Lübeck am 24. März 1450, daß es sich wolle rechtlich belehren lassen, ob der Hanse Gebot dem kaiserlichen vorangehe. Die Hanse habe allein die Schuld an dem Unfrieden, indem es mit Unrecht von Anfang an gegen Goslar Partei genommen und das Urteil gesprochen, ohne Magdeburgs Spruch abzuwarten. (B. VII, Nr. 832.) Das sei auch die Ansicht der meisten sächsischen Städte. Die Hanse ließ mit der Antwort nicht auf sich warten: sie bedrohte Magdeburg und alle Städte, welche es mit Goslar hielten, mit dem Ausschluß aus dem Bunde. (Nr. 627, 629.)

Während sich unter sothanen Verhältnissen die Erbitterung in den Städten immer offener wider von Alvelde kehrte, der die

Sache vor ein fremdes Forum geschleppt und durch alle Mittel und Künste die Seestädte aufgereizt hätte, begann die Hansa doch einzulenken: am 17. Oktober d. J. schickte sie einen Vertragsentwurf, an welchem v. Alvelde selbst mitgearbeitet hatte, an die sächsischen Städte, mit der Aufforderung, Goslar zur Annahme desselben mit Güte oder Gewalt zu bewegen. (Nr. 632, 660.) Aber der Entwurf fand außer in Braunschweig, das Goslar die Thore verschloß (Nr. 430), nirgends Billigung, und Göttingen und Hildesheim, von v. Alvelde bedroht, zeigten ihm ihre Gesinnung. (Nr. 677, 679, 680, 683, 684.) Die erneuten Sendschreiben der drei Bischöfe und der Herzöge zeigten, daß es nicht weit vom Ausbruch offener Feindseligkeiten entfernt war. Sie verboten auf Grund des kaiserlichen Inhibitoriums vom 9. 4. 1446 als Schutzherren Goslars in ihren Gebieten allen ihren Unterthanen und Mannen, der Hanse zu gehorchen, und ihnen schlossen sich in dem Vorgehen die Städte Magdeburg, Hildesheim und Halberstadt an. (5. 6.—27. 6., Nr. 427—430.) Dadurch geriet die Hansa in große Verlegenheit, denn während die einen, und das waren die meisten, von Lübeck sich nicht trennen wollten, das entschiedenes Vorgehen forderte, waren andere ängstlich und voll Sorge vor der „Revanche" der Fürsten und Städte. (3. 7.—1. 10., Nr. 431—450.) Man kam daher überein, durch die Vermittelung Braunschweigs, das allein noch treu geblieben war, die sächsischen Städte anzurufen, daß sie die Sache, an der niemand mehr Lust habe, beilegten, wozu auch Goslar einstimmte, obwohl es sich bitter über Lüneburg beklagte, daß es wider besseres Wissen es mit v. Alvelde hielte. Besonders durch die Thätigkeit Hildesheims, das von Anfang an nicht geruht hatte, für den Frieden zu wirken, kam es endlich zu einer neuen Tagesfahrt in Hildesheim, wo beschlossen wurde, v. Alvelde nach Halberstadt vor einen Städtetag zu fordern. (8. 10. Nr. 451.) v. Alvelde meldete dies nach Lübeck, mit dem Versprechen, die Hanse von allem zu unterrichten und ohne deren Beifall nichts abzuschließen. (Nr. 451. Okt.) Sobald er zugesagt hatte, zu erscheinen, wurde auch Goslar eingeladen. (Nr. 453. Dez.)

Nach den notwendigen Präliminarien verhandelten dann die Städte Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben besonders für sich in Egelen und stellten einen Vertragsentwurf fest, dessen Annahme von v. Alvelde zugesagt, auch der Stadt Goslar warm empfohlen wurde. (20. 12, Nr. 454.) Auf Grund dieses sog. Halberstädter Rezesses vereinigten sich der Bischof Magnus und die sieben Ritter auf einer Tagfahrt in Barum mit den sächsischen Städten Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Halberstadt, Aschersleben, Quedlin-

burg, Nordhausen, Helmstedt auf die f. f. Punkte: 1. v. Alvelde soll bei der Hanse erwirken, daß Goslar ohne die Bezahlung der Pön wieder in den Bund aufgenommen werde; 2. er soll die arrestierten Bürger und Güter freigeben; 3. er soll seine Schmähschriften widerrufen; dagegen soll Goslar 1. das Eigentum von Alvelde's frei geben, 2. ihn und seine Frau wieder in Goslar dulden. (aō 1448./1451. Nr. 455.)

Diesem Entwurfe fügten die Städte noch besonders hinzu 1. von Alvelde sollte in Zukunft sich aller Fehde mit Goslar enthalten und sich an dem Gerichte in Goslar genügen lassen; 2. alle Privatklagen privatim beilegen, ohne die Stadt zu belästigen, und 3. in Goslar wieder als Bürger aufgenommen, der Obrigkeit den Gehorsam eines Bürgers leisten. (Nr. 456.)

Jedoch der halsstarrige Sinn der goslarischen Bürgerschaft wollte den letzten Satz nicht annehmen, und der Rat mußte auf dem Städtetage zu Braunschweig erklären, daß Goslar neuen Vorschlägen entgegensehe. 12. Juli 1452. (Bd. IV, Nr. 91.) Nach vielem Hin- und Herhandeln (Nr. 165, S. 101, Nr. 183, 31. 5.—12. 10.) erklärte endlich Goslar am 12. Oktober 1453 den in Bremen versammelten Sendboten, daß es sich die Schandschriften von Alvelde's nicht länger gefallen lassen wolle und daher, wenn die Hanse sich der Einmischung in die sie nicht berührende Sache nicht begäbe, den Schutz des Kaisers anrufen würde. (Nr. 192.) Die Hanse befahl darauf den Städten, bis Michaelis den Prozeß abzuthun, da von Alvelde bereit sei, auf alle Bedingungen einzugehen. Der trotzige Mann war mürbe geworden; er sah ein, auch durch die Hanse seinen Zweck nicht erreichen zu können. So kam am 3. September 1454 der Vertrag zu stande in folgendem Wortlaute:

„We de Rede der stede Magdeborch, Brunswich, Gottingen, Hildesem, Hanover, Halle, Stendal, Halberstad. Quedlinghborch, Oschersleve unde Helmstede bekennen openbar in dusseme breve vur alsweme, de one horen, seyn edder lesen, dat we syn gewest up dem dagh to Halberstad, darsulves de van Gosler unde Hinrik van Alvelde by vorbodet wereu umme scheel unde unwillen, de twischen den van Goslar unde Hinrik von Alvelde uperstan was, darumme Hinrik ut Gosler geweken was unde over de van Gosler sware unlidelike schriffte gedan hadde, hefft de genante Hinrik vor uns Reden utgesecht: Wat he der schrifft gedan hedde, hebbe he gedan in hastem moyde synem recht to hulpe, so he meynde to hebbende, unde enwette nicht van den van

Gosler, wanne van vromen luden. Darto hebben we de Rede der genanten stede den ersamen Rad to Gosler gebeden, dat se ome dat umme unsen willen vorgeven, deme de genanten von Gosler so gedan hebben unde hebben ome de borgerscop um unser bede willen wedder gegeven, he schulde sek redeliken holden unde der stad nod na sinem vormogen helpen dragen, de wile he to Gosler wonede. Vorder is besproken, dat alle pinlinke saken, de orer eyn to dem andern hebben mochte, gantzliken syn affgestellet unde in borgerlike sake gewandelt, unde sodan schulde, also orer eyn to den andern mochte hebben, hebben se gesatt de von Gosler an de ersamen borgermester Hinrik Gallen to Hildensen unde Drewes Stegman Radman darsulves, unde Hinrik van Alvelde an de ersamen borgermester to Brunswych Gerken Pawele unde Henneke Walbeke, de se dar over schullen in vruntschup entwey setten, unde wes se in vruntschup nicht vinden enmoghen, schullen se uppe beyder parte kosten sek beleren laten, unde na sodaner beleringe don. Vorder is besproken, dat de ersame Rede to Magdeborgh unde Brunswich unde Halvirstad willen badescup hebben by dem ersamen Rade to Lubecke umme de breif, dat se wedder in de Hense gesatt unde togestadet werden. Ok is besproken, were Hinrik van Alvelde wes schuldich den borgeren to Gosler edder se ome, dar schal eyn des anderen willen umme hebben edder dar bi varen, alse dat stadrecht to Gosler inne holt. Unde hirmede schullen unde syn alle tosage unde unwille grundlichen, deger unde alle bigelecht syn unde vornichtiget wesen . . . Des to bekantnisse hebben wy de Rede der stede Magdeborch unde Brunswich unse insegele van bevelinge wegen dusser vorscreven Stede an dussen breff gehenget. Na Christi gebord verteynhundert jar dar na in dem veir unde veftigesten jare am dinnestage negest na Sunte Egidiens daghe.

(Vergl. Rec. v. J. 1448, 455—457.)

Am folgenden Tage, am 4. September 1454 (zurückdatiert), wurde auch Goslar wieder in die Hanse aufgenommen . . .

„Van sodaner unser macht unde bevelinge wegen seggen wy alsodane besweringe, bod unde pene, alse van unser wegen gescheyn was, in crafft unde macht dusses breves aff unde setten de van Goslar wedder in alsodane privilegien, rechticheyt unde vryheyt unde an oren rechten

stede, da se van olders inne gesetten, seck der van velichen to brukende, na alse vor wy noch nemet van unser wegen, noch de genante Hinrik van Alvelde edder sine erven willen noch enschullen den ersamen Rad to Gosler edder de oren van der wegen nicht mer anlangen edder bedegedingen efte bedegedingen laten. Dusses to urkunde . . . widwekens na sunte Egidiens daghe."

(H. R. Nr. 307, 308.)

Am 9. Oktober d. J. wurde der Vertrag auch von dem sächsischen Städtetage förmlich anerkannt. (Nr. 310.)

Gewiß waren Alle froh, den langen verderblichen Streit, der die Städte und die Hansa in die größte Verwirrung und Not zu bringen gedroht hatte, endlich beigelegt zu sehen.

von Alvelde kehrte in die Stadt, die ihm so viel Leid zugefügt hatte, nicht wieder zurück. Er scheint auch bald nachher gestorben zu sein.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich den Prozeß v. Alveldes mit der Brüderschaft U. L. Frauen in Goslar, der gleichzeitig geführt, und ebenfalls 1454 durch einen Schiedsspruch erledigt wurde, unberührt gelassen habe, weil er ein Kapitel für sich in der Geschichte des merkwürdigen Mannes bildet und den Streit mit Goslar sonst nicht berührt. —

1445.

Na der bort Christi unses heren in dem XLV jare der minretale des dunnerstages unde fridages vor Sante Marien Magdalenen entstand eyn uplop unde twydracht, des anhevere hovetlude unde upsetter weren, de satten sek to hope unde loveden unde sworen mit denne, de one bequeme dar to weren, weder ore eyden, de se my unde minen kumpanen alse orem rade gedan hadden, unde ward dar to getogen van gilden unde meynheyt vaste volkes, den se vele unwarheyde unde gedichte vorseden over uns, unde brachten des volkes vele darmidde van orer redelicheyt. So ek nu sodan werk vornam mid minen kumpanen des Rades, so schickede wy gude frunde unser kumpane by de hovetlude, unde ek sprak ok sulwes mit der een deel, wenne wy hadden se gerne underwiset des besten wy mochten unde groten vorderff bewaret. Do wolde men des nicht horen; do sach ek, dat se vort wolden, unde dat ok Hermen Dornten (de borgermester) den groten schowduwel makede. He sede jeghen gude frunde, he moste eyns gilden unde menheyt to hope theyn, unde seen, by wen se stan gan, unde darna makede he

den schoduwel reyde mit denne, de om dar to nutte weren, unde toch darto vrome borger van Rade, gilden unde menheyt unde andere ammechte, der wyse eir ny to Gosler gewesen hadde unde ock nicht god unde nutte werden wolde, so he ock genoch underrichdet ward; doch dat moste vort, dat he in sinen dullen koppe hadde. Men ek weyt der vromen lude vele, hadden de sine andacht geweten, se enhedden Gosler nicht to egen nomen, dat se ome siner seiden bladinghe daran gevolget hedden. So nu de schoduvel over was, konde he nicht lenge vorholden unde sede sinen vrunden, dat ek nu to howede, wen ek wolde, he hedde nu ok wen hinder sik kregen, dat em nu neyne not mer teghen my enwere. Dar to hoffde he ok der knokenhouwer gilde, dat de om hulpen sin werk buwen, dar allet nicht denne vorderff by was. Dat sede ek em ok, van synen schoduvel unde van sinen gildenkopen werde noch grote schade van komen, unde wu he dechte dat to vorantwordende. Do sede he, wenne he wolde, so were he der borger mechtich, unde et scholde dat ome number mer vordenken. Do ek it do sach, dat se vort wolden, do ginc ek des avendes to dem Rychenberghe in oreme unde minen besten, vorder vordarff to bewarende, unde dat one sodan ore ummode gekoldet worde. So men dat in der stad vornam, makeden se ene bolderinge mank dem volke unde leiten de borgere wecken unde brachten de to harnsche unde heten my to male ovele unde lepen to Herman Dornthen unde to alleme volke unde dichteden my over myt logene, wu dat ek hedde laten vorbodet welk hovewerk, de des morgens an dem fridage scholden de keyge berennen vor der stad. In dem gerochte worde one orlovet, dat se mochten dor, torne unde muren bewaren, dar denne my grote gewalt unde unrecht ane schach. Do sede Herman, dat se des nicht loven scolden, dar wolde he gud vor wesen, unde schenkede one wyn unde beer unde reid one vor dat beste, dat se en bedde gingen. Hir enboven gingen se vort unde nemen in torne, dor unde muren unde bestalden de myt wapenden luden unde leten in unde uth, we se wolden, sunder des rades willen, weten unde vulbort, unde entwoldigeden so my unde myne cumpane alse oren rad unser macht unde vryheid, alse wy van alder van dem hilgen rike to eren unde der stad to gude gehad hadden, wedder ore eede, de se deme hilgen Rike unde ons gedan hadden.

So ek to dem Richenberge was, gingh Hermen Dorten des fridaghes nacht van vorchten weghen, so alse se in storme de nacht leweden, in der Barvoten Closter umme velicheyt willen, unde des morghens vor dat Vitesdor unde bat dar de dorwart, de dor wapende borgere weren, dat se one uth leten; seden se nen, wen one dat entbeden gilden unde meynheyt, anders endeden se deme so nicht. So ghing he do wedder in dat closter. Do sanden to ome Rad, ghilden unde meynheyt, dat he to one uppe dat hus queme: deme he so nicht endede, sunder se mosten ome dat gheleyde to gheven. So he do quam, beden se on, dat he mit dem Rade unde sinen heren wolde sitten ghan, se wolden one ores werves berichten van orer vrunde weghen: dar up he antworde, ek (sc. v. A.) unde myne kumpane weren de Rad, ons hedden he unde syne cumpane gesworen. Hyr up se one sampliken beden, dat he wolde to my ryden mit Diderike Tuntzel unde my bidden, dat ek wedder queme, unde so ek geleydes behovede, scolden se my dat toseggen van Rad, gilden und meynheyt: my were sodanes nicht nod ghewesen, my scholde node an eynen mynere minsten vinger leyde scheen syn. Over des thee ek my an de bekentnisse unses heren godes unde ervaringe veler vromen lude binnen unde buten der stad, wat daran boser lude meninge was to der tyd, des my ok de twene tostonden, were ek dar bleven; ok Hermen sede dar to, dat he der nacht sin gud halff gheven hedde, dat he by my dar ok buten gewest hedde. Alsus bereid ek my mynes antwordes unde sede one: na deme se den Rad so entwoldiget hedden wedder ore eede, se uns ghedan hadden, so wolde ek my bevragen by dem Rade to Brunswick unde Gottingen, unde wes de my reden, scholdeme my darinne nicht unredelik vinden, unde ok myt wetten mynes gnedighen heren van Hildensem. Darup my Hermen sede, he wuste ok nicht even, wedder he dar wedder inwolde edder nicht, dat ek ome wedderreide umme des besten willen, des he vorder wolde birade nemen. So nu Hermen quam vor de stad, so reid ome de provest van Jurgheberghe, dat he dar buten bleve in synem Closter, so lange bet de borgher to synne quemen. Dar de borghere erre unde tornich umme weren unde seden, Hermen hedde on jo togesecht, he wolde wedder komen, unde wolde he dar na nicht by one bliven, so scholde he seker wedder ghan. Uppe den avent to vesper sande de Rad unde der oren

sesse to Hermen unde beden, to my to gande, se hedden to uns beyden wes to wervende van orer vrunde weghen, deme he so dede. Do nam provest Wilhelm my unde Hermen over syden unde reide uns beyden na rade unser vrunde unde heren to bliven; dar ek to sede, des were nicht nod, Hermen were uns beyden dar nutter in de stad. So sede my Hermen sodanne myd hande unde myd munde to in der sake by my to bliven, unde de provest sede, dat he ok by uns beyden bliven wolde, so verne sin liff unde gude kerde unde he sunte Jurgen hedde. Alsus ghingen de sesse wedder to hus. So sanden se vort twene ores Rades van gilde unde meynheyt to Hermen unde beden on wedder to komende unde hulpe raden, dat men my wedder krege. Aldus sande he my den sulven provest unde leid my vraghen, wes my des nutte duchte, dar wolde he na don. Do reid ek ome, to lernde, wes he dar gudes uth maken konde; enkonde he nicht, dat he denne wedder uth ginge. Alsus bleff he dar inne myt mynen weten, wente an den Dinstach. In dusser tyd sande myn gnedige here van Hildensem Sigerum sinen scriver unde leit bidden, dat de gilde unde meynheit den unwillen nedder sloghen unde al dingh gutliken upnemen, syne gnade wolde dar by komen myd sinen domheren unde de sake byleggen. Also quemen nu to my an dem dinstage Gilden unde menheyt biddende, dat ek wolde wedder komen unde sitten in myne stidde myd minen cumpanen, wy scholden mechtiger syn, denne wy vore weren: my geve dar nemant nene schult. Unde wolde ek dar boven geleyde hebben, dat wolden se my toseggen. Do wart my geleyde vorwaret in schriffte in jeghenwardigheyt der prelaten. Sus gingh ek up oren geloven myt wente in myn hus. Des vridaghes dar na leid ek vorboden de Rad, der borghere breiff to horende, des wy denne myt one gudliken vordrogen unde in orer bede one willen bewiseden, dat alle dingh scullen fruntlik syn twisschen dem Rade unde den Gilden unde de menheyt: to dem ersten, dat de Rad in siner vorgescrevenen macht bliven scolde, by namen ok umme de molen, metten, erbare lude in to nemende unde alle anderen stucke, dar van erringe, unwillen unde undult under se gewesen; to dem anderen, dat ek gewalt, anvallinge an mynem live unde gude noch nene vare effte entsettinge hebben scolde; ok wanne de Rad to den gilden, innighen unde menheyt, to allen, edder orer en deil to wervende hadde, dar

schullen ses personen uth dem sittenden Rade unde dre uth dem olden Rade over syn, unde wanne de gilden, innighe unde menheyt alle, edder ore en deil, to dem Rade to wervende hedden, so scolden twe uth den gilden, to den twen, de van der Gilden weghen in dem Rade syn, unde ok veer personen uth de meynheyt mit den sesmannen in dem rade over syn; unde wenne van der ghilden unde inningen neyn persone in dem Rade were, so moghen se twene midde senden vor den Rad, sodane werff gutliken an se to bringende, antworde intonemende unde gutliken unde fruntliken ane jenighe sameninge effte uplop to endende, so dicke des behoiff sin worde. Verder hebben se sek voreynet, wenne dem Rade wat swares unde marklikes anligende is myd krygende, myd buwende an der stad odder dar enbuten to der stad behoiff, unde dar on allen to leggende behoiff sin wolde, sodanne wolde de Rad don myt witschup der vormunden van den gilden, inningen unde menheyt; ok enwolde de Rad nemande in nemen, he ensculle sek an unsem stadrechte ghenoghen laten, worde ok we uth geladen, dar welde he sek truweliken ane bewisen na allem vormogen. — —

Doch de hovetlude bekurden dyt alle daghe unde straffeden de borgher vaste, dat se nicht dat myt my holden scolden unde meynscup myt my hebben, unde sanden ok ere boden unde vorboden gylden unde menheyt up dat schowhus unde worden eyns, dat se my dat geleyde nicht lengk wolden holden wente to Michaelis, unde wolden ok neyne breve vorvulborden. Dar de Rad one umme seggen leten, dat one ho geraden duchte syn, dat me dat by allen dedingen besproken lete unde deme so volgede: dar se kord to seden, se wolden dat ave hebben umme dat geleyde unde drungen my so myd sodaner gewalt sodan geleyde aff, dar sek de Rad unde de personen so nicht an bewyseden, de my dat geleyde togesecht hadden, alse one wol gevoget hedde. . . .

Do my so vaste gedranghes unde gewalt schude van itwelken boven rechtes vorbedinghe, enbod ek den borgeren, dat ek gherne eynem isliken rechtes plegen wolde, unde dar to scholden se myner mechtich sin; dar up se antworden, wede myt one wolde rechtes pleghen, deme scholde me neyne gewalt dar over don, dar wolden se lyff unde gude by setten. Do ek ok in dem Rade sede, ek wolde van stund an antworden vor alle schult, do wolden se dat van my nicht nemen, sunder stonden my

alle doghe na live unde na gude to der armen stad groten schaden und vorderff. So hefft de Rad, gilden unde menheyt, de myn mechtich weren, my in dat vure gesat unde my vorlaten unde my nicht to likem unde rechte hulpen, so se billikerwise scholde gedan hebben.

Do makeden ok de hovetlude unde ore hulper de nige upsate, dat me scolde achte keysen van der menheyt wegen, twene ut jowelker par, de scolden ore vormunden syn boven sodanen sesse, de de Rad alle jar van der menheyt plach to kesen; so quemen se vort vor den Rad, de sulven hovetlude, unde gheven uns dem Rade vor, we scolden nenen borgermester mer keysen noch radman sunder witscup unde vulbord der gilden u. menheyt, unde se wolden ok den schriver setten, des rades taschen to vorende u. to rekende unde mer artikeln over andere ghesette der stad, dat wy scholden in ore macht syn. Darup we on upseden, we wolden dar nicht inne vulborden, sunder in unser macht bliven, wente unse tyd uthe were. Dar up seden se, wy scolden de artikele tekenen, unde bestalleden de borgeren, dat nemant moste myt my spreken, ghan edder stan, als effe ek eyn vorlecht man were, unde wen se vornamen, de by my kam, straffeden se den hart, unde de moste orer aller unwillen hebben. Also darna wy de Rad scholden kesen den nygen Rad, so entwoldigeden se uns des kores unde koren, wen unde wu se wolden, wedder unsen willen unde vulbord, unde so wy denne den nygen Rad wolden sweren laten, des fridages na conceptionis Mariae, so quemen se up dat radhus unde seden, se wolden twene ut sek kesen, de scholden boven dem Rade syn in der wys, dat de scolden upnemen all des Rades rente unde toval unde scolden dat antworden den tafelheren, dar to de nyge Rad sede, na deme se sulven se koren hedden unde denne nenen loven des to one hedden, so dankeden se one goytliken; dar up se one seden, se scolden sweren. So manede ek se des, dat se uns togesecht hadden, wy scholden jo by vulre macht bliven unde vorrede one dar holichen; dar wolden se nicht, sunder boden de nyge Rad, dat se twene koren ut orem hopen, so koren se Heydeke Schradere unde Barthold Symmenstede. Dat weren nu der jungesten twene uth dem Rade, des one sere vordrot unde heddent noch gherne vorlenget myt veler langen dedingen, dat to langk to scrivende were; so boden wy one, to eyden were nicht tydich, sodane eyde by nacht

to donde, dat se dat deden up mandagh jeghen den morgen; dar up se uns wedder enboden, dat se des daghes sweren scholden, unde se hadden wol veerhundert borgher hynder sek bestalt, de dat so hebben wolden. Umme vorderves willen to vorwarende mosten we denne so don unde leyten se by nacht sweren dem Rade, dat doch unbillik was. So nu de Rad gesworen hadde, so leiten se den nygen Rad vor sek ghan, so mosten de twene one vortan loven unde sweren, dat se allet don wolden, dat on gilden u. menheyt heten.

. . . . . .

To der stunt, do de borger dem Rade seden, dat me nenen borgermester noch Radman sunder de menheyt kesen scholde, do wart it Herman Dornthen leyde, dat he aff gesatt worde unde gingh to stunt unde vordrogh sek myt den hovetluden unde swor, dat he myd my na Wynachten nummer wolde in Rade sitten, dar on god wol vor bewaren scal, des gelyk he ok vorsede to jare by Michelis, so he to daghe was jeghen de schenken to Brunswick, he enkonde noch enwolde myt my nicht lengk to Rade ghan. He hadde aver my unde mynen cumpanen alse dem Rade gesworen, dat wy den Rad by dem kore unde macht helden, so gingh he hinder us unde screff sek erst unde andere sine kumpane up enen tzedelen, de he darto hebben wolde unde sande den vormunden der menheyt unde enbot on, dat se de kesen scolden, deme se so nicht don enwolden. Dar enboven ging he in de kramer gilden unde kos darover, wen he wolde, des gelik he nu werlde eir gedan hadde, unde ok an den Rad unde my, wes darumme recht sy. Dar boven so men nu dem Rad sweren scolde, enbrak one noch eynes mannes, so was dor derwyse, dat den de sittende Rad plach to kesen, so vel he us vor unde kos eynen dar to dem Rade, dem Rade to hone unde my to vordrete, unde den he myt beyden reden boven veir unde twintich jare hulpen geutert hadden, de moste nu god syn. — —

Do seden se ok to my in vrevel unde homoyde, alse dat se my van nichte up getogen hedden, so doch my nemant hefft van nichte upgetogen, wen de alweldige god unde myne saligen elderen, de wol bekant weren vor erlike, arme, bederve, vrome lude. Ok weten dat alle, dat orer neyn in beyden reden sit, ek enhebbe on myt hulpe myner cumpane vort unde upgetogen in den Rad, to der stede gekoren unde gesat der stad to gude,

one unde oren vrunden to eren, wente an dut jar, dar wy des berovet worden, des my nu van orer velen ovele belont wart, dat ek godde bevele. De Rad menet wol hogeboren van naturen in der stad to wesen in sinen herten, unde de edelste unde de beste, unde sin adel unde art were so eddel, dat on sin egene licham binnen sek nicht beholden unde dragen mochte, sin nature moste des om ok en teken gheven butwendich, dat he buten ok bekant were, wol doch dusse lude to Gosler wol by anderthalven hundert jaren weren so bekant, dat men der nenen wolde to hoved nemen der stad, so se gemerket weren, des men van node by mennigen tyden enen borghere neme van steden, van anderen vromen luden; wente de borgher sek sodans vorderves von den vorberorden luden alle tyde besorgeden, dar de arme stad to ewigem vorderve dar nu hen gebracht is, dat om beter were gewesen, he were ny geboren, dar de van Gosler noch over ropen mach, de noch schal geboren werden. — — —

Alse ek aldus de upsate vornam, leit ek en deil der sulven hovetlude unde ok ander vrome borger vor my vorboden unde reit one, dat se in dussem werke wys unde kloyk weren, unde horden se dusses nicht, so wolde hyr der stad ewych vorderff van enstan, unde vortalle on, wur van de grund van bosen hetschen luden were, dar umme der stad beste willen nicht up gesat were, alse se dar in der warheyt na bevynden wolden, so se lichte nu alle daghe don. Hyr umme worden de sulven ho straffet van den hovetluden unde so ho gedrungen unde ander erlike borgher so verne, dat der by dage my neyn tosprek noch to my ghan moste, sunder wen ek spreken wolde, moste sek de nacht, avendes edder morgens by my vogen, des ek my an vele vromen erliken borgher thee. Dar to sede Hermen Dornthen vor der mantschup, dat se myd my nene wys ghan edder stan endorste edder spreken. So dreven se vele sage unde anders umbeschede over my, dat ek de vormunden bat, se wolden my bescheden up den nygen marked: dar up se wedder seden, ek scholde by vuller macht jo bliven unde alle dingh scolde vruntliken stan, unde dar boven schege my io susk drangh, dat ek one sede: leven frunde, ek enwil in dussem dranghe aldus nicht lengk sitten; gy scullen myn mechtich syn to eren, to rechte myd dem Rade, jeghen alle man, we my schuldigen wolde. Ek hadde myd der hulpe goddes na aller myner vor-

nunft der stad unde ore beste hulpen, dar ek van godde dechte lon van to nemende, so scolde se my segghen, wur ek my na richten scolde. So dankeden se my vruntliken unde beden my vort or beste to donde, se wolden min nicht enberen. — — —

Aver de hovetlude enboden de gilden unde menheyt up dat keyserhus des sondages na dem jarmerkede, unde darna in alle goddes hilligen avende to uneren dem hilligen Rike und dem Rade unde my to scaden, dat one van der eyde wegen uns gedan nicht envogede, dar mannige unbescheyden dedinge van den hovetluden dem volke worden gegeven, darmide men den Rade unde my wolde vorergeren, unde leiden dar ok breve lesen over my unde Cord van Here van Albrecht van der Hellen: So let ek bidden gilden unde menheyt, dat ek moste vor se alle komen unde sodane gedichte unde loghene verseggen, so wart my dat van den hovetluden geweygert, uppe dat ore quade wille jo vortginge, wann ek wuste, vorwar, moste ek syn vor de borgher gecomen, unde se aller sake berichtet, ek wuste dar so vel vromer borgher, se enscolden sodaner entrochtinge unde groten vorderffliken scaden der erliken stad unde my den wunderken kumpanen nycht gestadet hebben, so doch uppe des Rikes pallase weddervaren is den borgern, unde licht van dem hilgen rike nicht vorgeten wart. Alsus sanden se der oren by veer unde twintigen vor den Rad unde clagheden over Cord van Here unde my, dar up ek my vorantwordede unde sede, se scolden in der sake myner mechtich syn unde dar boven myn gnedige here van Brunswick. Dar na by veirteynnachten schreff Albreht aver an de menheyt, se scolde my uth der stad drenghen, effte des nicht enscheghe unde he dar tho thoge sine heren unde frunde van Brunswick unde pandinge dar umme dede edder de oren uphelde, so denne wusten se, wur umme dat schege. So schreven se my van Rades unde der menheyt weghen, ek scolde to stunt sodanes affdon myt Alberde, se wolden des nicht liden. Darup sede ek, wolden se my an mynen rechten so jamerliken vorlaten, so moste ek dat dar by laten unde wolde de sake affdon. Hedde ek so nicht gedan, ek hedde des lichte umme liff unde gud gekomen. —

Bis hieher bin ich in der Erzählung der Vorgänge, welche den Prozeß veranlaßten, der lebendigen Darſtellung von Alvelde's gefolgt; denn ich bin der Anſicht, daß trotz aller Bemühung

des Rates, von Alvelde als einen Verleumder und gewissenlosen Lügner hinzustellen, die Angaben im Wesentlichen auf Wahrheit beruhen, und es scheint mir unzweifelhaft, daß von Alvelde von den Gilden, welche in dem stolzen, reichen Mann ihren Hauptwidersacher hatten, gewaltsam aus der Stadt hinausgedrängt worden ist. Mindestens kann die Vergewaltigung des Rates, die urkundlich fest steht, nicht so ruhig verlaufen sein, wie die Aussage des Rates es möchte glaublich machen:

De sulve Hinrich von Alvelde, so wy dat van unberochten vromen luden hefft, ging to den sulven unde berichtede boven sinen eeden unde gaff one vor, achte ut der menheyt to kesende, des he so sulven en orsprungh unde anhever was unde up sodane sine untuchtige unde untemelike anwisinge unde bose understekinge bewogh he ichteswelke in der stad, sodan werk vort to bringende unde to vorhandelnde, unde se hebben dat mit dem Rade fruntliken unde erliken vorhandelt, so denne en islik dor recht mochte gedan hebben. Sus hefft se Hinrik overwunden, dat he is gevallen in de kulen der pleginen, de he sulvest makede. De Rad hefft mit der menheyt unde dusse mit dem Rade in der stad beste vorhandelt eindrechtichliken unde se syn eyns geworden, daran Hinrik nicht to kort gescheyn is.

Diese Anklage wider Alvelde erscheint mir durchaus unglaubwürdig; denn welches Interesse sollte er daran gehabt haben, sich selbst unter die Willkür von Männern zu stellen, mit denen er bitter verfeindet war?

Wie wenig der Rat der Leidenschaft und des Grimmes unter den Bürgern gegen von Alvelde Herr war, ja, wie er zu jeder Gewalttthat wider ihn und seine Frau bereit sich zeigte, erhellt deutlich aus den folgenden Klagen von Alveldes, die zwar auch als Schandlügen zurückgewiesen werden, aber in ihrer Eigenart so beschaffen sind, daß es mir schwer fällt, sie als bloße Erfindung anzusehen:

Ek beschuldeghe Herman, dat he my leit up de tafelrunnen malen to hone unde smaheyt, unde dat he unde sine husvruwe in orem huse na my leiten stoppen enen stroman, de se denne des andern daghes in den rym deden unde up der hut worpen, darinne my grot hone unde smacheyt schach. Ok leit he over my maken dussen nabescreven reygen, dar ome to hulp Hinrik Usler unde andere unde leit de erst in sinem huse utsingen unde sande dussen sulven reygen by sinem sone in de scole unde bot den jungen, se mosten den wol utscriven, des denne

de mester enwar wart unde one den nam unde se darover hawede.

(Das Spottlied, das hier erwähnt wird, iſt abgedruckt in den Hanſeſchen Geſchichtsblättern vom Jahre 1876.)

Ek besculdighe ok den rad, dat se gewolt unde unvoge myner husvruwen hebben bewiset. To dem ersten hebben se myner husvruwen to hone vorboden oren borgeren, man unde vruwen, dar to myner husvruwen neyn gan edder stan scolde noch myd or spreken edder jennighe meynscup hebben by live unde gude, noch in kerken noch in straten, we hir over bevunden worde, des liff u. gud scholde in des Rades hand stan; hirto hadden de hovetlude ore keper unde horker schicket, de dat so nauwen bewarden, dat se dar jslike prestere umme up dat hus vorboden unde umme besculdigeden, unde vorboden vor oren doren, wert dat myn husvruwe dar uth ginghe edder vore, so scolden de dorwerdere se dar nicht wedder in laten, dat ek umme sodaner not willen moste en halff jar van miner husvruwen bliven, ok leiten se minen knecht nicht in ore doren. Ok vorboden se or in der erne, do alle lude or korn ernden, se enscholde neyn gerve noch kornen in de stad voren by live unde gude, dar over denne us dat unse gestolen unde genomen wart. Vort boden se myner besten neyberschen to, dat se myne husvruwen nicht in or hus liden scolde, unde dar enboven stadeden se oren borgeren mennich laster unde schande over se, dat me besplette use dor unde besmerde den ringh, dat mennig bederve pape, man unde vruwen wol besegen. Lechtmessen nemen se miner vruwen or wygede licht unde nicht lange darna quam en bederman unde brok in der kerken miner vruwen or hilges hus up. Vort leten se vorboden vrome prester up dat hus unde vrageden de, wat se vor missen heilden unde seden, myn husvruwe scolde neyne missen holden, dat or so node dede, unde de Rat sede to sinen vruwen, dat se myner vruwen nicht scolden mangk sek liden umme hoff to gande noch umme dat afflate to gande, so or van itliken vruwen witlik wart, de se goytliken beden, dat nicht vor unwillen to nemende, se mosten oren mennen horsam holden. Mit sodan werk, alse eir nicht gehort sy, hebben se an der moder goddes gevrevelt unde ore keyserlike vryheyt unde werdicheyt orer stad nedder gelegt, — unde ek wolde it nicht umme dusent gulden geleden hebben . . . . . .

Ek besculdige ok Hermen, dat he den erliken juncvrowen tom Closter to Franckenberghe to Gosler na sede, wa se ome leten na holden missen unde salter nalesen (to) weddermissen van myner husvruwen willen, dar he oc mine husvruwe sulven ume besculdigede, dar he denne den allen vor godde walt ane dede unde unrecht: wente myn husvruwe myd sodanen trosekyen (tuscheryen?) nycht ummeg heyt, alse he unde de sinen, dar he vor myd sinen wive unde modder Alleken to der Wickerschen to Dedeleve unde leten sek wicken, wu he it mit synem lucke dar mochte vornemen unde dar over gan scolde; alse he nu ok dusses jares sinen boden to ore vaken sant hefft ores rades dar to brukende, unde is wol clegelik, wise lude sek laten tovern (so ferden Text.), wente dat ende selden dar gude van to werdene plecht. Enhedde god unde ek om nicht hulpen, syn lop so verne nicht gekomen were, unde he lange van nod uth dem lande were. Hir ut kan nu wol eyn islik bederve man proven, wat redelicheyt, wat wysheyt, wat dogent, wat guder grunt he hyr inne socht hefft, dat he my hon, smaheyt unde egenen giftigen modwillen unde gewalt hirinne bewyset hefft, wedder god, ere unde recht.

Endlich beschuldigt von Alvelde noch Hermann v. Dornten, „er habe Leute gedungen, die ihn ermorden sollten".

. . . . . .

Die Anklagen, welche Goslar gegen von Alvelde erhob, waren folgende: er habe

1. seine Eide gebrochen,
2. die Stadtmauern abgerissen,
3. in fremdem Gebiete gejagt, gefischt und ander Waidwerk getrieben, und dadurch die Stadt in kostenreiche Fehde mit den von Schwichelt gebracht;
4. in der Fehde auf eigene Hand Krieg geführt;
5. in der Fehde mit Herm. von Utze den Verlust des Anteils, den die Stadt an der Harzburg gehabt, durch Ungehorsam verschuldet (1438);
6. Oeffentliche Gelder unterschlagen, Schiefersteine sich liefern lassen auf Stadtrechnung, fromme Stiftungen und viele Privatleute gewaltsam um ihr Geld gebracht;
7. Gelder von Städten auf den Namen der Stadt angeliehen;
8. Pferde aus dem Marstall zu seinen Arbeiten gebraucht;
9. Schandschriften gegen die Stadt verfaßt und überhaupt
10. viele Uebergriffe in der Verwaltung sich zu schulden kommen lassen;

im ganzen dreißig Anklagepunkte, welche der Angeklagte als eitle Lügen Böswilliger bezeichnet, entſtanden aus dem Neide; denn Goslars Bürger ſeien ſo arm, „scolden de ut oren budelen dusent gulden geldes maken, ek moyde, dat wolde dar al harde umme gan, alse dat to Goslere gelegen is. So hatten ſie ihn gewaltſam um ſein Vermögen gebracht, ihm ſein Hausrat, Vieh, Hütten und Bergwerk weggenommen.

Nachdem der Prozeß auf das Anſuchen des Biſchofs um einen Termin verſchoben war, wurde er in ſ. Verfahren zu Ende geführt, aus dem der Haß der Bürger klar hervorleuchtet.

## Die Verfeſtung Alveldes.

1446.

Nachdem von Alvelde am 21. Dezember 1445 aus der Stadt entwichen war und trotz der Aufforderung ſich weigerte, heimzukehren, beſchloß der Rat, ihm den Prozeß zu machen und lud ihn deswegen vor Gericht. In welcher Form, zeigt der nachſtehende Bericht von Alvelbes:

Hir enboven sande my de rad in Lamberds huse van Evensen, mynes swagers to Brunswyk, in des hillighe kerstens avende en breiff unde leit my loyden vor orem richte to wesene des neghesten richtedaghes na twolfften; dat duchte my van den van Gosler eyn alto groten, unvorsichtigen, unbewegen, unbekantliken straffliken werk wesen, sodan werk in hilghen tyden unde by nacht ane vrevel unde schult by eeden to ladende . . darane men merket, dat se oren hovetluden mosten vuldon . . . Darumme screven mine heren an de van Gosler sodane ladinge afftodonde; darup wolden se sodan richte upscheten unde vorwylen, wen de van Brunswigk dar tho thogen warden. Aldus bescheyden de van Brunswigk enen dach to Dorstad to holdene, dar wolden de von Gosler nicht degedingen; do bescheden se enen anderen dach to Barum, dar wy an beydent halven unse antworde seden; an weme der dedinghe dar vorbleff, thee ek an den sulven Rad van Brunswigk. Do sande myn gnedige here hertoge Hinrik an de van Gosler unde enbot one to, dat sine gnaden recht vor my bode, dat ek don scholde, wes ek van eren unde rechte plichtich were. In dem werdigen hilgen daghe der moder goddes, an deme alle kunne, manne unde vrunden gherne bilken loven unde eren na Cristliker wise, so sanden se vor myn hus den schulten unde oren vroneboden unde erden unse leven

vruwen, alse se or leve kynt to wynachten vore gedan hadden, wente se vor unde na nene tyd dar tho hadden, dar denne eyn islik bederve man wol uth merken kan, se myd sodanen werken myn nicht sconen wolden an hilgen tyden goddes unde siner hilghen moder. Unde de sulve schulte sede myner maget, he lode my to richte des andern daghes, unde ek was to Brunswigk. Des anderen daghes leiten se vorboden gilden unde menheyt unde jungen uthe der schole my allet to hone unde smaheyt alse eyme missededer unde hadden dar to beden ore neyber, de one denne gar ser reden, dat se sodan werk upschoten. Doch dreff Hermen myd den hovedluden sodan werk vort unde bestalten de ghilden, dat de my vorvolgen scolden vor gherichte unde de menheyt scolde dat ordel over my vinden, dat doch nemant vinden scal denne de Rad. So wosche Hermen syne hende unde ging dar aff unde wolde des unschuldich wesen in aller wyse alse Pylatus. Aldus besculdegeden se dar in gerichte, ek hedde over se schreven van quaden upsettern, wolde ek nu jemant sculdeghen, se wolden antworden, unde dar was von den hovetluden vel gedicht unde unwarheyd gemaked over unde jeghen my, de men drier moste in gerichte lesen, so enmochten se my dar mydde neyne wyse vorvesten. Dat was nu vor dem Stadvogede, sus toghen se nu myd sodanen schulden vor des schulten richte dat dat hogeste is, unde lesen aver vor unde hadden mannigerleye bolderinge myd saghen unde entrochtinge over my. Do se my myd sodaner scrifft nycht vorvesten konden, do loiden se my in gerichte, dar ek to recht nycht gheladen was unde leiten darup ordelen, wu men den unhorsem man vorvolghen scolde, so hadden de sulven hovetlude eynen oren knecht unde horker, de dat leste ordel vinden scholde, dat men my vorvesten scolde. Dat was de sulve, de Werneke Koke syn swin nam, dat Hans Hune uth sinen huse wedder halde. Hir up ward ek vorvestet unde de klocken gelut unde my neyne dinghdach geleyt up den andern dach, dat doch to Gosler nenen manne eir gescheyn was, dat wedder allet recht is. So ward ek unsculdighen myd groter wold unde unrechte sunder jennigherleye scult vorvestet, vorwoldiget, vorjaget unde van dem mynen drungen unde holden scher eyn gantz jar, dat denne eyn jslik marken kan, dat ek umme dusent gulden dusses groten hones unde lasters unde scadens nycht wolde leden hebben. . . . . .

## Aus dem Goslariſchen Archive.

II. No. 952.

Am Dienstag nach Mariae Lichtmeß 1446, um den Anbruch des Abends, kamen die Vormünder der acht Gilden ſamt Innungen, von zwei Deputierten der Gemeinde begleitet, in das Haus des Notars, um in Gegenwart des „Bodels" Hans Menzborch und im Auftrage des Stadtvogts Ludeke Boteken zu bezeugen, daß ſie die Verhaftung Heinrich von Alveldes, wo immer er gefunden würde, beantragt hätten, nachdem derſelbe ſich dem auf dem Rathauſe ihm gehegten Gerichte weder geſtellt, noch daheim ſich hätte treffen laſſen.

Dieſer Urkunde folgt das Protokoll, von demſelben Notar beglaubigt, über das am Donnerstage der dritten Februarwoche nachmittags um 3 Uhr gehegte Gericht unter der Laube des Rathauſes.

„Ek Ludeke Boteken, Voget to Gosler, bekenne, dat ek na goddes bort der minneren tal im ses unde vertichesten des donnersdages na unser leven fruwen Lichtmessen to rechter tid daghes ein gericht hegede, na rechtem ordele irworfen[1] unde in saken hirna bescreven. To dem ersten, als ek mek to richte sedde, do fragede ek enes ordeles, ichte ek mit rechtem ordele unde rechte hegen mochte: unde Ludeke Mittorpe, van der meynheyt beleret, brachte dat ordel also inne: Na deme gi hir to enem vogede gesatt unde de macht unde wolde hebbet, so moget gi dat wol hegen.[2] Do hegede ek dat gerichte unde sprak: Ik vorbede hir dingslete unde unluste[3] unde irlove recht ane unrecht, unde dat nemen rede, he endede dat mit vorsprake.[4] Darna kemen de vormunden aller ghilden samt innighen vor mek in gericht unde beden dorch enen ut oreme hopen, dat ek one wolde enen vorsprak gheven; des ek one gonde unde gaff Henning Barken.[5] De sprak: gunne gi my, dat ek der gilden vorsprake si unde vor iwe in richte or wort spreke: Do spreke ek: ja. Do sprak Henning vorder: Her voghed, ek fraghe iw enes ordels: icht ek over der ghilden warf unde ansettinghe[6]

---

[1] Mit ordentlichem rechtlichen Verfahren erlangt: es beſtand darin, daß der Richter die Gemeinde fragte, dieſe beriet und ihm antwortete.

[2] Der Richter bedurfte alſo zunächſt der Anerkennung durch die Gemeinde.

[3] Vorzeitiges Verlaſſen und Störung.

[4] Fürſprach, Redner.

[5] Der Name des Sculteten.

[6] dicto et instituto, es ſcheint „Wort" richtiger ſt. warve.

in schaden keme, we wil mi des benemen?[1] Des ordels vragede ek Henning Banen, de brachte dat inne, alse he beleret was: keme he darover up schaden, so wolden se om dat benemen. Do vragede de vorsprake vorder: icht se ome ensodan icht vorwisen?[2] Darup vand Ludeke Mittorp na beleringe: Na dem se to Gosler dingplichtich unde beseten weren, so wolden se des nicht vorwisen. Do fragede de vorsprake aver enes ordels: Jcht he sek vorspreke[3] dorch eine dorheit edder unwetenheyt, efft sek des de vormunden der gilden ane schaden wedderreden[4] mochten? Dat ordel vand Hans Papen na beleringe: Dat mochten se wol don.

So vragede he vort, echte he se nicht verwaren[5] konde an oren rechten, eft se sek an enen andern erhalen mochten? Dat ordel vand Helmke Lakenscherer na beleringe: dat mochten se wol don. So vragede he aver: So sek de gilden icht bespreken wolden unde darto nemen, de one even unde nutte weren, unde wu dikke se sek umme jowelke sake bespreken mochten? Dat ordel vand Henning Raven na beleringhe: dat se in ore achte[6] der dingplichtigen nemen mochten unde bidden, de one nutte unde even weren, unde mochten sek ok bespreken, alse vaken one des behoeff were.[7]

Do sprak de vorsprake: Leve here voghed, de gilden laten iu vraghen dorch ore vormunden um en ordel. Na dem de ersamen unse heren vam Rade Hinrich van Alvelde schriftlichen alse oren borger in dat gerichte geladen hebben, unde ok des andern males schriftlichen des dingsdages to warende witlik gedan hebben, unde sodan richte vort van bede weghen unses heren von Hildensem unde sines capittels wente uppe dussen hudigen dagh vorlenget is, hebben de genanten vormunden dorch den sculteten Henning Barke, unde Hans Menzenborch, iuweres gerichtes

[1] ſchadlos halten.

[2] = vorwissenen? vorwisen heißt ſonſt auch an eine andere Inſtanz verweiſen.

[3] Fehlſprechen.

[4] Einſprache thun.

[5] Im Rechte ſchützen.

[6] Gösl. Statut z. d. Stelle.

[7] Hier endet die Vorverhandlung, in der ſich ſowohl der Sprecher als ſeine Partei ihres Rechtes nach allen Seiten hin geſichert haben, jener, daß ihm aus der Anwaltſchaft kein Nachteil entſtehe, dieſe, daß aus einem Irrtum des Sprechers ihr kein Schaden erwachſe und ſie einen anderen Sprecher oder, wenn nötig, auch rechtskundige Berater heranziehen könne. Die Appellation von dieſem Gerichte iſt ausgeſchloſſen.

gesworenen knecht[1] unde de vroneboden[2] unde mit tugen darbi heischet umme ene warff, ander warff, unde to dem dridden male in sin hus[3] gesegget unde vorgeboden laten uppe dusse tidt hir in dat gerichte na sinen klagen unde ore antworden to nemende unde to donde, dat en dem andern dorch rechte schuldich is; unde boven al sodan ladinghe unde heischinge uthe blifft: effte men one dor recht nicht enscholde in dat gericht heischen? Darup vand Cord Wagenfür dat ordel na beleringe der menheyt: dat men den genanten Hinrik enen warff, anderwarff unde to dem dridden male an dat gerichte heischen scholde.

Des heischede ek den vroneboden, dat he Hinrik van Alvelde inheischede, alse geordent was. Do sprak de vronebode: Ek heische hir in miner heren gerichte Hinrik van Alvelde en warff, en ander warff, dridden warff, dat he hir in gerichte kome, so alse he hir to comende geladen unde geheischet is, unde schuldeghe unde antworde, alse sek dat geboret.[4] Do de genante Hinrik do nicht enkam, unde ok sinen vulmechtichen dar nicht enhedde noch echte nod nicht led beschenigen, na deme ome ok en seker geleyd vor unrechter walt togesecht ward, so sede de vorsprake: Leve here voged, dusse vrome lude bidden iu, dat gi Hinrik van Alvelde mundliken en veylik seker geleyde vor unrechter walt toseggen wilt, to unde aff hir in richte to gande, to comende unde to schuldegende, unde wedderumme to antwordende, alse vorschreven is. Deme dede ek so unde sede ome overlud en veylich seker geleyde to vor unrechter wolt.

Do de genante Hinrich noch sin vulmechtige nicht enquam, so sede de vorsprake: Leve here voged unde leve vrunde, hir vorsamet, de vormunden bidden, dat se hir lesen laten unde vortellen ichteswelke artikle des protestes.[5] Des orlovede ek one unde let se lesen, unde do noch nemet in dat gericht quam, sprak de vorsprake: Leve here voghed, dusse vrome lude, der wort ek spreke, de

[1] Bodele.

[2] Gerichtsdiener.

[3] Den zwei öffentlichen Vorladungen durch Anſchlag folgte noch eine letzte zu Haus und Hofe.

[4] Die heischinge dorch rechte beſtand alſo in dem dreimaligen Namensaufruf des Angeklagten und in dem Verſprechen eines ſicheren, geſchützten Geleites.

[5] Der Kläger und der Angeklagte haben nach dem gewohnheitsmäßigen Verfahren ſchriftlich ihre „Rede“ und „Antwort“ ins Gericht zu liefern.

bidden in umme en orkunde, dat se Hinrik vorbenant hir in gerichte to richtetid daghes na gebore gewardet hebben[1] unde ome to antwardende vulbodig gewesen hebben, unde willen ok sin noch warden, dewile dat richte noch hir is, unde dat gi one orer vulborde bekennen willen: unde darup geven de vormunden uth ichteswelker gilde ore urkundespennighe mek in richte. Dusse orkunde gaff ek one unde bad se, dat se des andechtich syn wolden.[2]

Darna vragede de vorsprak aver ens ordels: Na dem male Hinrik van Alvelde geladen is in hus und hoff van iuwer bevelinge, gerichte dalingk[3] to nemende van iowelkeme leygen, de inwoner is to Gosler, wes de ome in rechte plichtich sin, unde nu hir de vulmechtigen der gilden stan, vor ju to antwordende, Hinrich aver uthe bleve, effte ome de inwoner to Gosler genoch dan unde vul geboden hedden; dar tho ok efte he se edder orer jennighen nademe enmoge eder enschulde buten der stad to Gosler laden vor gerichte, geistlik eder weltlik, nademale de van Gosler darto van pawesen unde keyseren begnadet unde vryget sin, dat nein borgher noch inwoner in Gosler scholde buten der stad geladen warden.[4] Des ordeles vragede ek Arnd Plaggenmeyger, de let sek des beleren unde brachte dat in, dat de genante Hinrik bi deme rechte bliven scholde unde de stad by orer vryheid. Darna vragede de vorsprake: Here voghed, we vragen umme en ordel: efte Hinrik van Alvelde efte jemet van sinen wegen hir enboven, wat hir vorhandelt is, de van Gosler alle edder jemet besunders lade efte laden lete buten der stad, efte he denne vorfallen si in de pyne der summen geldes, alse gesath is van pawesten unde keyseren? Des ordels vragede ek de genante Arnt, de brachte na beleringe dat inne, wenne Hinrick van Alvelde teghen den privilegien dede, so were he ok in de pynen vorfallen.

Darauf werden von zwei dieser Handlung beigeordneten Ratmännern die Privilegien (von 1219, 1290 und 1357) vorgelesen und die betr. Stellen im Protokolle vermerkt.

[1] Erwartet.

[2] Die Kläger lassen sich beurkunden, daß sie zu rechter Zeit im Gerichte erschienen sind und alle bis zu Ende gewartet haben; dafür bezahlen sie auch Gebühren. Darnach beginnt das Kontumazial-Verfahren.

[3] Diesen Tag.

[4] Das Privilegium der Stadt, genannt das jus de non evocando, welches den Bürger sichert, daß er nicht vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden kann, ist schon sehr alt: Vgl. Gosl. Urk. B. anno 1219.

Alse nu dat vorlesen was, do vragede de vorsprake aver enes ordels: efte Hinrik vor dussen erstvorgangen jare vor wynachten, do he de ratsittende Borgermester were, iegen den Hertoghen Hinrik alse gedan, alse he gesworen hedde, edder dem Rade unde den gilden unhorsam unde wedderstrevich geworden were? Des ordeles vragede ek Hans Papen, de let sek dat ut dem stadboke (Statuten) to rechte beleren unde de artikel ut dem stadboke ludet also: „Wanne de rad orer borger enen vorvesten wil“ etc.

Darna vragede de vorsprake enes ordels, wu de gilden Hinrik van Alvelde umme sodan wedderstrevicheyt mit rechte volghen mochten? Des ordels vragede ek Luddeke Middorp, de brachte dat in na beleringhe: dat men one drier beschrigen[1] scholde unde by namen nennen. Des bad de vorsprake my vulbord, des gunde ek ome. Do beschreyede on Hans Mentzeborch de vronebode unde rep dat gerochte drier over one unde benomede one bi namen: Jodute over Hinrik van Alvelde, drier malen. Do vragede de vorsprake, wu de Gilden vortvaren scolden by dem wedderstrevigen man. Dat ordel vand Ludecke Middorp, dat men Hinrik van Alvelde vorboden scolde to antwordende. Des bad de vorsprake my vulbord, des gonde ek ome. Do heischede Hans Mentzenborch Henrik van Alvelde in gerichte unde sprak: Hinrik van Alvelde, ek heische gik hir in miner heren richte enwarff, anderwarff, dridde warff, gek to antworde teghen anclage unde sculde, de de Rad unde de gilden to Gosler to iuw hebben.

Hir endet min des vogedes gerichte, soferne also dat vor my vorhandelt is in gerichte.

(Der mit der Verfetung beginnende Prozeß erheischte als Richter den Schulzen, der die höchste Macht hatte. Ihm tritt auch ein anderer Sprecher zur Seite.)

Do vragede de vorsprake (Henning Leuwe) my (den schulteten Henning Barke) enes ordels, wann de wedderstrevige man drier geladen nicht kumt, sek to vorantwordende noch sine echte not nicht bescheynige, wu men dar by varen scholde? Dat ordel brachte inne na beleringe Ludecke Mittorpe, dat men ome borge beden scal.[2] Do ward he drier to borge boden unde nemet wolde borge wesen. Do vragede aver de vorsprake, wu

[1] Gösl. Stat. 56.
[2] Gösl. Stat. 57.

men vort mit der clage mochte, dat men ome recht unde neyn unrechte dede? Dat ordel brachte by Hinrik by der Linde: dat man den wedderstrevigen man scolde vorvesten. Do vragede ek alle dinglude, de in dem richte weren, echte se dat vulborden? Do stippede ek unde de dinglude up mit unsen vingeren to enem orkunde, dat he mit rechte were in de veste komen. Do vragede de vorsprake enes ordels: welken vreden de gilden hebben sculden umme de clage? Dat brachte dar inne de sulve Hinrik by der Linde, unde sede: By deme halse! Do vragede de vorsprake enes ordels: efte de gilden eder ore vrunt den vorvesteden man ankemen, efte se one upholden mosten? Des brachte Arend Plaggenmeyger na beleringe dat ordel in: dat one dat de schultete unde dat gerichte irloven schullen, unde se mosten oren vorvesteden man in dussem gerichte wol upholden. Do vragede tom lesten de vorsprake enes ordeles, efte de genanten gilden den man ok mit rechte volgen mosten?. (Gosl. Stat. 47.) Darup vand Ludeke Mittorp dat ordel na beleringe, dat de schultete unde dat gerichte des orloven scolden: deme ek van rechtes wegen also dede.

Des to orkunde . . . unde to bekantnisse hebben we Henningk Barke unde Ludecke Boteken unse ingesegele under dessen bref van gerichtes weghen gedrucket unde darto gerichtes tughen gebeden mit to vorsegelnde: Hans Hecht, Herm. Holtschemeker, Hans Hindenberch unde ok mer vromer lude.

Herm. Soltwedel, alias dictus
Rademyn, cler. Verd., Notarius.

---

Von hier an lasse ich nun den Briefwechsel folgen, der manches in dem vorhergehenden Berichte näher ins Licht stellen wird.

Nachdem von Alvelde aus der Stadt entwichen war, schrieb ihm der Rath:

1.

St. Thomas Abend: (1445).

De unse, de wi ghisterne am Mandaghe jeghen unsen gnedighen heren hern Hinrike, hertoghe to Brunswick unde Luneborg ghesant hadden, hebben uns berichtet, dat gi lichte van eventure unde vare weghen, so alze gi gik entsetten schullen, van der hand gheredden sin, der vare we doch nicht enwetten, so esschen we jw unde seghen gherne, dat gi van angesichte dusses breves by den

eeden, de gi uns unde unser stad ghedan hebben, in unse stad komen willen unde holden sodane, alze gi jw van der weghen na juwen eeden vorplichtet hebben, duncket uns nutte wesen.

Consules Goslarienses.

Dem ersamen Hinrike van Alvelde, Borghermester.

* * *

## 2. Antwort von Alvelde's.

Midweken vor Wynachten (1445).

Leven heren, wur umme ek van der hand gheredden bin, der vare gi nicht enwetten, hebbe ek den sulven wol underrichtet unde bin gheredden umme miner behoff unde not willen, unde wat eventhurs unde vare ek binnen Gosler over jar ghestan hebbe unde noch sta, so ek ere unde rechtes nicht gheweyghert enhebbe, noch enweyghere, is wol witlik unde openbare, unde juw to vorn in wat mathe my dat alle tho gheholden is. — — Ek hebbe beden den Borghermester Hermen van Dornten, dat he in miner stidde in myneme affwesende juwe beste rade unde do. Ek hebbe duth jar na mynen eeden, witte unde sinnen dat beste raden unde dan, so ek beste konde unde mochte unde wil juw noch gherne dat beste helpen, raden unde don, so lange my gheboret, dar gi myner behovet unde an my sinnet. Leven heren, uppe sodane esschinge, gi my ghescreven hebben, ensteyt my nicht wol in juwe stad to komende, wente gik wol witlik is, dat des to Goslar neyn wonheyt enis, dat me so lude to rade lade, dar me nenen sunderliken wan to enhefft, sunder de plecht me to biddende, dat se to dem rade komen, alzo wonlik is, unde wemen so ladet unde esschet, unde nicht enbiddet, de komet uppe ore aventhure. Hir by duncket my, dat ek noch eventhures unde vare ghenoch sta. Moghe gi my hir enboven van miner ede weghen ane dedingen nicht laten, so hebbe ek ok den sulven eed dem hilghen Romischen rike to voren ghedan, vor deme ek my dar umme to rechten vorbede, alze vor juwern unde mynem allergnedigsten erfheren, duchte juw dat aff ghelegen wesen, mochte ek dat dar boven vorwillen, so scholde de Erwerdighe myne gnedighe here van Hildensem, de hochgheborene here Hertoghe Hinrik vorgenant, unde andere unser beyder heren unde frund myner vulmechtich

sin, dar ek jo nicht unghelik tighen juw wesen wille. Hir mede ghebedet juwe Ersamicheyt over my alse juwen willighen denre. Hinrik van Alvelde.

Den erſamen wiſen Heren Borghermeſtern unde Radmannen der Stad Gosler . . .

(Dieſer Brief iſt von Braunſchweig aus geſchrieben, wohin ſich v. A. begeben hatte.)

### 3. v. Alvelde an die Gemeinde zu Goslar.

Des andern daghes na Thomas, des hilghen apostels (1445).

Min fruntlike willighe denst tovoren. Ersame leven besundern vrunde, ek bidde juwer leve goytliken to wettende, umme alsodane dedinghe, scrifte unde claghe, also Albrecht van der Helle mede over my dede uppe deme keyserhuse van des Wulfhagens weghen unde mer artikeln: sodanne scriffte gi denne an den Rad brachten, dar ek van myner weghen redelke antworde up dede mynen heren, deme rade, dat denne alsevort jw wart witlik ghedan. Hir boven screff he aver an jw unde de ghilde over Cord van Here unde berorde my vort mit sunderliken artikelen unde bat jw, uns also to hebbene unde to vormoghene, dat wi ome na sinen scrifften vul deden; so denne juwe vormunden van den gilden desene breve vor den sittenden rat brachten unde den rad beden, sodane breve to lesene in orer jeghenwardicheyt: dat also schach. Darna stund ek up, unde verantworde my in orer aller jegenwardicheyt jichteswelker artikel unde sede, dat he my dar unrecht an dede unde dichtede sodane sine scriffte up my, unde mochte my Albrecht darboven ane dedinge nicht laten, so scolden myner mechtich syn myne heren, de rad, ghilden unde menheyd, dat ek dat wolde vorwissenen unde vorwissent nemen. Dar umme do an my ghesproken wart, so my mine heren de Rad van orer unde orer vrunde weghen segghen, dat ek sodane antworde deme Rade screve; dar noghede one so wol an. Darna schreff he aver an jw, de menheyt alleyne, so kemen mede de vormunden der ghilden mit juw aver vor den Rad in der wise, also des ny eir sodaner wis geschen noch ghehoret is in Gosler unde ok nicht billick en was, unde leten lesen sodane scrifft, dar he denne in schreff, uns undertorichtende also voren, unde wu des nicht enscheghe, eft denne sin gnedighe here von Brunswik unde sin moder, sin gnedige vruwe dar pandinghe

umme dede, dat gi alle denne wusten, wur umme dat scheghe. Dar ek aver up sede, also ek my des rede vorboden hadde, scholdeme myner jo vulmechtich sin. Dar up mek do myne heren segghen leten, dat ek sodane mit ome affdede. Dar ek to antwordede: mochte my sodane rechtbedinghe nicht helpen, so moste eck denne so don. Ersamen, leven frunde, so mochte ek sodane wol claghen, dat sodane wise unde sodanne werck ny nenem borgher so tho gheholden is to Goslere, boven sodane vorbedinghe, wol doch, dat my ghewald, vrevels, unde homoydes van ichteswelken quaden upsetters jarlanck in der Stad ghenoch gescheyn is, dat ik hope, dat godde almechtich unde enen isliken bederven manne bilken erbarmen schulle, so gi wol ervaren hebben, dar van my noch tor tyd nicht voghet to scriven, sunder hir na wol schal witlik werden: So enis nicht vorlaten worden boven recht, als ek arme man, na deme ek denne juw allen groten vlit unde arbeyt eneme jsliken bewiset hebbe, dat my nu duncket des vele vorloren sij. Leven frunde, dusse unbeschedenheyt, de hebben nu erfaren myne heren unde vrunde, den dat sere missehaghet unde besundere hadde my bescheden de hochgeborene vorste Hertoghe Hinrik, myn gnedighe here, in sunte Thomas avende van sake weghen Albrechts van der Helle, de ek affdon moste, dar ek midde bygebeden hadde de ghestrengen heren Everde van Langele, Brande van Schwichelt unde Aschwine van Cramme, unde myn gnedighe here hertoghe Hinrik sede, dat sinen gnaden van den van Gosler dat degher unbillick duchte wesen, unde na deme my mit dussen unde anderen stucken vor unde na tho geholden werde, so duchte sinen gnaden nutte unde best, dat ek by sinen gnaden bleve, so langhe ek mines dinges beter wise wuste; wen wur he myner mechtich were, wolde sine gnade myner nicht vorlaten, unde bod my dartho sine perde mit ome to ridende, so gi lichte rede van juwern vrunden, de dar mede weren, des wol endels moghen ervaren hebben: densulven ek aldar ok las enen breff van dem Erwerdighen minem gnedighen heren van Hildensem, des ek juw hirmede sende ene ware uthscrifft. (s. u.) Lewen vrunde, so bat ek den Borghermester Jan van Zelde, Hinrik Wildevüre mynen heren, sodane unde ander myne andacht na to segghene unde juw unde andern unsern vrunden bisundern midde segghen, dat ek jo vuldon welde in allen dinghen, so ek my vor juw allen

vorboden hebbe. Ersamen, leven vrunde, so schulle gi myner jo vulmechtich syn to eren unde to rechte van ammechte weghen unde van personen weghen, unde bidde denstliken, gi dat vor my beden in aller wise, so ek my dessulves vor juw allen vorboden hebbe, wente ek mi to juw nicht vorsee den alles guden. Ersamen, leven heren, bidde ek jw denstliken, gi my sodane hir boven nicht vorkeren, dat ek rades myner heren unde vrunde hir inne hore umme vorchten willen mynes lives unde gudes unde suslikes toholdendes my in dusser sake unde anderen geschefften geschein is van ichteswelken hovetluden unde na deme nemant to my gan moyt, he werde des ghewernet, ghestraffet, ghebeden unde bedrauwet van my to blivende, des juwer velen wol mach witlik wesen unde ervaren hebben, also ek my vorsee. — — Hirmede ghebede juwer lewe alle tyd over my alse over juwen wilghen dener, unde bidde des iuwe richtige antworde.

Hinrik van Alvelde.

Ad communitatem Goslariensem.

Des anderen daghes na Thomae des hilghen apostels 1445.

4. Derſelbe Brief an die Gilden in Goslar.

Am daghe St. Andreae Apli (1445).

5. Biſchof Magnus v. Hildesheim an H. v. Alvelde.

Wy irvaren, dat juw ovel na ghan wert unde gi ovel ghemenet werden van weghen der twidracht unde unwillen, de twischen dem Rade u. der meynheit to Gosler henget, duncket uns nutte wesen u. raden ok, dat gi on tor tyd entwiken uthe der stad, wente wy vorchten, dat Juw mochte ghewalt gheschein, dat juw undrechlik were — unde dat gi iu by ons voghen so lange, went wy uns dar tho leddighen moghen, so wil wy sulves riden to Gosler unde uns truweliken bearbeyden, dat sodane twidracht ghestillet unde by ghelecht werde unde jw jo nicht vorlaten, dar gi recht hebben; gi dusses nicht to ringe vorslan, duncket uns nutte wesen. Dat. Sturwolde.

Ueberſandt an die Gilden der Koplude, Muntere, Beckere, Schomekere, Kramere, Smede, Korsfenwerchte, Scradere, u. allen inningen to Goslere . . .

Am fridaghe na Sunte Thome daghe (1445).

6. Antwort der Consules Goslarienses an H. v. Alvelde.

. . . leve here Borgermester . . . gi wetten wol, dat alle dingk twischen uns allen bynnen Goslere fruntliken stunt unde steyt wente wynachten, unde dat we alle so vorwillet hebben, dar up eyn islik in synem state unde binamen gi alze unse borghermester by vuller macht gelaten is unde syn, unde wes gi mogheliken gheraden hebben, hebbe wy gik ghevolghet. Bynnen dussem fruntliken stande hebbe wy unses Rades kumpane unses werveswegen uthgesant, mit den gi juwes werves ok gheredden weren, unde meynden, gi wolden jo wedder komen, alse gi in vortiden to donde pleghen: So sy gi uns to smaheyt, to hone unde to groten schaden, also dat ghelegen is, uthe gebleven, des we uns to gik nicht vorseen enhedden: unde boven dat wy gik by eeden gheeschet hebben to Gosler to komende unde vorder juwe tyd to radende, alse gi vorplichtet syn, blive gi noch uthe ume eventhures unde vare willen, alse gi scriven, des gi nicht behovenden, alse wy menen, wente jo alle dingk goytliken unde vruntliken steyt. Unde dat gi uns unde allen unsen borgheren sodane dingk tolegghen, bynnen dem fruntliken stande, meyne we, dat uns darane van juw gar sere ungutliken schee, des kunne we nu tor tyd nicht beteren unde meynen, dat enhedde gik nicht geboret, unde hadden gehopet, gi wolden deme fruntliken stande vulgedan hebben, alse we unde de unse nu don unde ghedan hebben. — Ok wetten gi wol, dat we dat to holdene pleghen na leghenicheyt der sake, dat we esschen edder bidden unses rades kumpanen unde borghere to Rade, wu uns dat bequem is. Unde wente gi jw vorboden, enem isliken to donde, wat gi plichtich weren, so hedde uns recht unde redelik geducht, dat gi hedden to Goslere ghebleven, so wolde wy dar wol vor ghewesen hebben, dat recht scholde vor sek gheghan hebben, dar enscholde gi neyn eventhur noch vare vor ghestan hebben, darumme were gik neyn not ghewesen, dat gi uthe blewen. Wente gi vorder gescreven hebben van quaden upsetteren, van ghewald, vrevel unde homoyd dat jar juw gedan, hir up do we iuw wetten, dat we aller unser borgher mechtich syn, dat se vor gherichte don schullen, wes se van rechte plichtich syn. Dar umme so laden unde eschen we gik by eden, de gi uns ghedan hebben, dat gi komen to

Goslere vor gherichte des neghesten richtedaghes na twolfften erstvolgende, unde nemen dar recht van jsliken leygen, dar wonhefftich, de uns borgher is, de we gik dar to bestellen willen, eff gi der welken to schuldighede hebben, unde antworden den ok up schulde unde anclaghe, de we de Ersamen gilde unde meynheyt tighen gik don willen. Bedorve gi dartho geleydes, alse we nicht enhopen, dat gheven we gik in krafft dusses breves in unde uthe dem gherichte vor unrechter ghewold. Weret ok, dat gi denne nicht vor enquemen, so do we ju wetten, dat denne doch, wat recht is, ghescein scal in dem sulven gherichte, alse eff gi jegenwordich weren. Ok do we ju wetten, dat we den allergnedighesten unsen leven heren, den koningh nicht by enlegghen; wes gik hir ane to synne sy, beghere we juwer antworde. Ghescreven etc.

Am daghe S. Johannis in dem hilghen wynachten (1446).

7. H. v. Alvelde antwortet dem Rate:

Mynen wilghen fruntliken denst .... sodane borgherscop, alze ek mit juw hebbe ghehad, de segghe ek up uppe des Rades gnade, alse myn dingk nu ghewant is. Hirmede bedet over my.

Jn die circumcisionis (1446).

8. Biſchof Magnus an den Rat.

. . . . .

Alzo uns de unwille degher leyd was unde noch is, so hadden wy Sigerum Grassauwen unsen schriver mit unsen credencien to juw den gilden unde der meynheyt ghesand, to erfarende de leghenicheyt unde sake sodanes unwillens, unde alse denne Sigerus mit juw unde den ghilden dar umme vorhandelde, to dat Hermen Dornten, ok juwe Borghermestere Bertold Swartekopp, Hinrik Wildevur unde mer juwes Rades cumpane, Ghildemester unde hovetlude der meynheit gheschicket weren, so sint se geghan tom Richenberghe to Hinrike v. Alvelde, unde dusse alle voirgen. hebben in jeghenwardicheyt itliker unser erliken prelaten, alse heren Wilhelmes provestes up sunte Jurgenbarghe, H. Henrikes Prior tom Richenberghe, H. Johannis Wrakenstighes unde des gen. unses schrivers one ghebeden van des rades unde der gantzen stad weghen, dat he welde ghan mit one in de stad in sinen staet unde warden

sines ammechtes mit sinen Rades kumpanen, alse he wente an dusse tyd ghedan hedde, se welden en holden in werdicheyt vor enen borghermester, alze ome wol temede; unde darup geven dusse erbenomden om en zeckerlike gheleyde unde velicheyt do vor alle den juwen ane al gheverde. So hebbe wy doch irvaren, wu dat gi on sedder der tyd van sodane gheleyde gedrungen hebben unde ok mer, dat gi om dat ungutliken to gheholden hebben in den saken, anlangende Albert van der Helle, wedder wonheyt juwer stad unde siner rechtvorbedinghe. Unde darumme hebben wy ume siner unde juwer aller beste willen ome gescreven, unde ok gheraden, dat he uthe juwer stad enwek, deme he so na unsem rade ghedan hefft. So hefft he uns geopenbaret unde vorstan laten breve, dar gi on inne esschen by den eeden, de he jw ghedan hefft, dat he wedder in juwe stad keme, gi willen ome eyn richt legghen, dar he dar vorkome unde nemen van enen jowelken leygen dar wonhafftich, wes he ome plichtich sy. So bedunket uns unde de unsen, he hebbe juw vulgeboden, unde wy en raden ome nicht, up iuwer schrifft in iuwer stad to komende, dat juw unde ome unvorwynlik were. Wy begheren mit ernste, dat gi over one neynerleye gherichte heghen effte legghen, unde ome effte den sinen on orem live effte gude nene enginge effte gedrenghe don, wente wy willen, dat he juw allen don schal, wes he plichtich sy undt desgelike na rechte neme, wat sik geboret; weret aver, dat gi deden, des wy ons nicht to iuw vorseen, dat scholde jo wedder uns wesen, unde so leten wy uns beduncken, dat gi on vorsathliken vorwoldighen unde vorjaghen wolden, unde dat gi ju denne an uns unde unse breve nicht keren unde darna richten wolden. So gi denne uns van dem hilghen rike unde ok van besunderer eninghe unde vordracht to ghedan synt, so moste wy dar tho dencken, dat wy des mit juw tor anderen wise kemen unde dat wy unsen leven getruwen Hinrike by rechte behelden. Unde begheren des juwe schrifftlike antworde. G. to Sturwolde . . .

Cedula: Ok vrochte wy, dat sodane unwillen sere tokome van eghenes hates weghen itliker personen, mere wen van redeliker sake weghen, de Stad anliggende, de hir ores eghenen willen innen socht hebben, mer wen des ghemenen besten; duchte uns noch ho gheraden, wesen wan gy den jennen ores willen nicht enhoren unde juwer aller

beste an vornemen, wente wen jw hir enboven mer schade to queme, were uns nicht leff.

* * *

Derselbe Brief am selben Tage auch an die Gilden geschrieben, doch ohne die Cedula.

### 9. Die Antwort des Rates von Goslar.

am Fridaghe na den hilghen twolfften. 1446.

Gnedighe leve here, dat jwen gnaden de twidracht leyt is, hebbe wi wol irfaren unde dancken dar vor hochliken unde bidden juwe gnaden wetten, dat sodane twidracht to guder wise unde wol gherichtet is, also dat wy des alle to gudem vreden sin van goddes gnaden, sunder dat Hinrik van uns gheweken is, des ome neyn not gedan enhedde. Eyn sodane man, alse de gunt. Henrik wesen wel, scholde moghelken vor juwen gnaden de warheyt segghen, he en is so vorghetten nicht, he en vordenke sek wol, dat na der tyd, alse he van Richenberghe in unse stadt quam unde vulmechtich vor enen borghermester in dem Rade sat, quemen vor uns ghilden unde meynheyt unde beden, dat me overwoghe, efft sek wol foygede, dat en sittende Borghermester gheleydes bedorffte umme nasegghendes willen in andern landen unde steden, unde weret, dat it nicht foygelik were, dat men ene erlike unde bestendige wise erdechte, dat alle dingk jo mit eren to ghynge, dat se alle enbuten nicht vorhoren endorfften. Also ward de Rad, da he sittende Borghemester was, mit ghilden u. meynheyt eyn unde reden vor dat beste, dat alle twidracht twischen one fruntliken stan scholde van der tyd an wente Wynachten nu neghest vorgan. Dat halp he also raden unde vulbordede dar midde in, unde dar up sede he unghedrungen sek sulves unde der stad to eren dat gheleyde ome togesecht aff, u. de fruntschopp is ome genzliken wol gheholden. Ok gnedighe leve here, in de sake mit Albrecht van der Helle u. Corde van der Here mene we, we enhebben on darinne nerghen vorkortet na unser Stad wonheyt unde ghesetten. Unde van der sake weghen beschedede unse gnedighe here, her Hinrik, hertoghe van Brunswik u. Luneborgh Hinrike unde Alberte enen dach vor der lantwere to Halchtere, den man helt an S. Thome

avent: dar schickede we unses Rades kumpanen up, mit den he uppe unsem perde ok dar. hen reyd unde bleff uthe van stunt; alse de unse to hus kemen unde uns dat witlik deden, unde so he unse sittende borghermester was, unde noch vor Wynachten rekenskop van alle unsen ammechten entfangen unde forder uns dem nygen Rade na unser Stad rechte in siner jeghenwardicheyt don laten scholde, so esschede we one by sinen eeden, dat he van stund an wedder keme unde rede unser stad syne tyd uth, alse he gesworen hadde. Aver he vant dat aff unde enkam nicht, men uth synen scrifften lerede we, dat he uns unde de unse to schuldighende menet. Ok gnedighe leve here, we moghen dat gherichte, ome ane gesegghet, moghelken unsen borgheren heghen unde holden laten, unde darinne ordelen na unsem statrechte, dar we van dem hilghen Rike midde beghavet unde begnadet syn, unde hopen, wes we sodanes gherichtes mit unsen borgheren under eynandere to donde hebben, juwen gnaden to unwillen nicht ensy, sunder juwe gnaden uns dar to vordedingen und darby beholden willen. Ok enkunnen we unsen borgheren rechtes nicht weygeren, dat se sek orer schult na unsem stadrechte an sinem gude erhalen. Unde we hebben vor eyne wonheyt in unse stad, welke unser borgher de borgherscop up secht unde enwech theen wel, de moyt borghen setten, eynem iowelken to donde, wes he plichtich sy, dem de gen. Hinrik so nicht gedan enhefft. Wy willen juwer gnaden breve gherne alle tyd otmodighen innemen unde vor oghen hebben, unde uns dar na keren, na ghebore, unde wy enwolden den gen. Hinrike effte nemande nôde vorsetliken vorjaghen edder vorunrechten, dar wy des mit beschede edder mit rechte nicht don enmoghen.

Ok leve gnedighe here, van deme eghenen hate wet lichte bett de jene, de iuwe gnade des berichtet hefft, wen jemant nu in Goslar, wu de leghenicheyt gelegen is, uns unde unsen gilden u. meynheyt is dar nycht wytlik van, unde sodane unwillen syn wy alle by uns wol to vrede. Wolde Hinrik vor unse gherichte komen unde darsulves nemen unde don na ghebore, were uns wol to synne, unde we vorseen uns to iuwen gnaden wol, dat gi uns, dar wy recht hebben, nicht vorlaten unde wes wy juwen gnaden to willen unde to denste syn moghen, don we myt gantzem flite gherne.

Consules Goslarienses.

10.

am Mandaghe vor twelfften. (1446.)

An den Rath zu Goslar,
an die Gilden und Meinheit.

Der Domprobst Eggherd u. Dekan Johann raten mit dem ganzen Kapitel dem Rathe, dem Bischofe nicht zu wider zu sein und erklären sich mit dem Bischofe eins in dem Vorgehen.

fridages na dem twolfften (1446).

11. Antwort des Rates an das Domkapitel.

Mandaghes na den twolfften (1446).

12. Bischof Magnus und das Kapitel fordern Verschiebung des Heinrich von Alvelde gesetzten Termins.

Wy wolden in unsen sulven personen dar tho gherne ryden unde dat beste, dat wy vorstunden, vornemen, dardorch gutlikheyt unde fruntschup ghevunden werden mochten twischen juw u. Hinrike unde weren in meninge, juw unde juwer stad by rechte unde werden jo behulpen sin to holdende, so fürder gy recht hebben; ok were uns Hinrik so to ghedan, dat wy wol gunden on by rechte to blivende unde mochten on nicht laten, wur he recht hebbe. Duchte uns aver in der handelinge, dat he jerghen an unrecht were, wy welden ome in solker mathe dar jnsegghen, dat gy unde yderman erkennen scholden, dat we ome to unrechte bystande ungherne don wolden. Hir umme is noch unse rat unde ernstlike gutlike beghere, gy unde de juwe willen ju entholden mit dem gherichte, darvan gy in juwen breven roren, unde laten sodane sake to vruntschup unde gutlike handelinge kamen, darinne wy uns der stad Gosler to eren flitliken gherne bearbeyden willen. Gescheghe des aver nicht, so wolde uns des an juw faste vorduncken unde gy worden denne vormerket, dat uns jo misshegelik unde leed were, unde entstunde juw denne hir na van der weghen, wes gi mochte in denkende wesen, dat wy unsen guden rat jw witlik ghedan hedden . . .

13. Antwort der Stadt Goslar.

Dinxtages na den twolfften (1446).

Wy de rad, gilden unde meynheyt syn eyn gheworden, dat we vorlenghet hefft den termyn twischen duth unde

des ersten richtedaghes na unser lewen fruwen daghe lechtmessen neghest volgenden . . . . . .

Donnersdaghes in Sunte Fabiani unde Sebastiani daghe (1446).

14. Bischof Magnus an den Rat der Stadt Goslar.

Wy begheren ju wetten, dat wy van stund riden moten buten landes, unde kunnen juw bynnen dusser tyd nene daghe bescheden unde so hebbe wy ume des besten willen ghebeden unse leven besunderen, den ersamen Rad to Brunswigk unde ok one bevalen, dat se umme unsen willen juw fruntliken dagh in unsem affwesende bescheden wolden unde sik darjn tom besten vorarbeyden, dat de sake mochte fruntliken degher bygelecht werden, wente an uns. . . . Weret, dat one wes enstunde, dat se dat an uns nicht wol endighen konden, so vrowe wy denne mit der hulpe goddes jnheymisch wurden, so wille we mit orer unde ander unser unde juwer frunde hulpe dar tho gripen unde uns truweliken vlyten, dat sodan unwille gruntliken byghelecht werde . . . .

am daghe S. Pauli siner bekeringe (1446).

15.

Der Rat von Braunschweig ladet den Rat von Goslar ein, zu einer Besprechung der Sache am nächstfolgenden Sonnabend nach dem Kloster Dorstadt zu kommen, und erbietet sich auch, Heinrich v. Alvelde mitzubringen.

Am Tage nachher nimmt der Rat von Goslar den Vorschlag an und bittet, den Angeklagten mitzubringen. Dem Kapitel in Hildesheim aber schlägt er ab, den Gerichtstermin, wie gefordert, bis zu den nächsten Fasten zu verlängern; da die Gilden und Meinheit es nicht bewilligen wollen.

Mittweken in Sunte Appollonien daghe (1446).

16. Bischof Magnus an den Rat von Goslar.

. . Wy begheren unde segen gherne, dat gi uppe dussen neghensten tokomen Sonavent up den avent to uns kemen to Hildensem umme der zake willen mit unsem ohmen hertoghen Hinrik unde ok ume Alveldes willen, wen wi mit juw van der weghen to sprekende hebben, des wy jw nicht schriven noch enbeden kunnen, unde

jw und uns dar sunderliken anne gelegen is, unde enlatet jw daranne nychtes vorhindern.

am fridaghe na Scolastire virginis (1446).

17.

Der Rat von Goslar verspricht, nach Hildesheim an dem gewünschten Tage zu kommen.

In vigilia Beati Mathie (1446).

18. Der Rat von Göttingen an den Rat von Goslar.

Wy hebben irfaren dat unwille, schelinghe twischen jw, den Gylden u. Meynheyt up ene, unde Hinrik van Alvelde up ander syden unde dat Hinrik vorvestet schulle syn. Wy besorghen, dat juwer Stad dar van grot schade unde vorderff komen enmochte, dar van gy denne vornychtiget unde unmechtich werden mochten, under ander inval u. unrad dar van komen, des gy iu in langen jaren nycht wol irhalen mochten; alse jwe leve, wes darvan komen mach, wol bedenken u. betrachten konen, so gy juwer stad dingk unde wu it darumme ghewant is, eygentliken wol wetten: Bidde wy gude frunde gutliken, dat gy den unwillen u. schelinge to dem besten vorfoygen u bearbeyden by dem Erwerdighen unsem gnedigen hern van Hildensem, dat sin gnade van jwer anwisinge sek mit enem gutliken dage unde stande bearbeyde, so sin gnade jw gewant is, juwer sake in fruntliken to vorhandelende unde to vorsokende, offtme de bileggen mochte, unde ok sulves dar tho don, so vele gy mochten . . . denne wu des nicht enschud, alze gy denne vor de vornemste Stad ummelangk gheholden syn unde uns unde andern steden wol raden konden offt des gelyck, des got nicht enwille to donde, enweren, besorge wy uns, dat gy dar van to forderem vorderve edder schaden komen mochten, de juw nicht gud unde uns leyt were unde ju denne des nicht wol irhalen mochten: unde jw gutliken dar ane bewisen eyn solk allet alse vor to bewarende, konde wy wes gudes dar tho ghedon, daranne scholde uns arbeydes nicht vordreten, unde hebben wol irfaren, dat unse frunde van Brunswick sek darinne bearbeydet hebben unde hopeden, it were to enem guden ende ghekomen, anders hedde wy jw darumme gescreven . . . .

Consules Gottingenses.

am Sonavende na Sunte Mathiae daghe (1446).

19. Antwort des Rates von Goslar.

Wy bidden jw gutliken wetten, dat unse gnedighe here van Hildensem na jwer wise unde rade myd den unsen eyn sodanne vorhandelt hefft, dat uns sine gnade willen scriven enen dach, dar upp he twischen uns unde Hinrik fruntlike dedinghe vorhandelen wil, offt se to vindende stan, dar we unse vulbord to ghegeven hebben . .

20.

Später in Vigilia Thome Apostoli erbot ſich Göttingen, auf einem Tage in Gandersheim zwiſchen den ſtreitenden Parteien zu vermitteln.

am fridage vor Invocavit in der hilghen vasten (1446).

21. Der Rat von Goslar an den Biſchof Magnus.

We bidden jwen gnaden denstliken wetten, dat we egentliken irfaren hebben, dat Hinrik van Alvelde uns unde de unsen jeghen etlike personen uthe reden unde steden umme uns her beleghen gar swerliken mit worden ungutliken deyt: also hebbe we an de ersam rede, gilden unde meynheit umme her beleghen des gnn. Hinrikes vorhandelingho gescreven, wu he dat in sinem regimente, sedder dat he unse hovet was, unse stad gheregered hedde. Gnedighe leve here, so de unse denne nu lesten to Hildensem mit juwen gnaden to worden weren umme Hinrikes willen, unde dat juwe gnade dar enen dach to schriven wolden, dat sodanne schel bygelecht werde: darumme in menende, dat sodane dagh vorsetliken vortoghen werde unde we dar over to schade komen, dar God vor sy, bidde wy jwe gnade myt flyte, wu dat umme den dach vorblive. Wenne duchte jwen gnaden, dat sodanne dach binnen korten nicht endich edder gentzlich vorbliven scolde, so enkunne wy der unser nicht lengk myt worden uppholden . . . . .

Consules Goslarienses.

Sonavende neghest Invocavit (1446).

22. Antwort des Biſchofs Magnus an den Rat von Goslar.

We bidden jw mit flyte gutliken, gy an sodane wort to male nenen geloven keren; wen wy Hinrike van Al-

velde wente her geholden hebben unde noch holden, dat he gar lymplick mit sinen worden is unde dat he node jennighen man to reden settede, des ome nicht entemede. Wy syn wente her mit drepliken saken unde arbeyde so behafftiget gewesen, dat wy enen dach nicht bescheden enkonden, unde so is uppe dusse tyd de ersame unse domprovest gheredden, dat he nycht by de hand enis, den wy gherne by den dedingen hedden. Wen dat he erst wedder ynhemisch wart, so will wy iuw enen unvortoghenden enkeden dach to schriven, unde wy vorhopen uns degher, dat up sodanne daghe de unwille to grunde schulle gesleten unde bygelecht werden . . . . .

des mandages neist na Judica (1446).

23.

Der Bischof teilt dem Rate mit, daß er Aschwin den Aelteren, Hinrik und Bodo von Cramme gebeten habe, die Sache auszugleichen. Nach einer Besprechung derselben mit dem Rate auf dem Steinberg, bitten sie, den Termin bis Pfingsten auszusetzen. Es wird verabredet, in Ringelem einen Tag abzuhalten, zu dem auch von Alvelde zu erscheinen verspricht.

am hilghen avende to pinxten (1446).

24.

Der Rat von Halberstadt bittet den Rat von Goslar „in merkliken saken, der wy gyk so egentliken in schrifften nicht wol kunden edder mochten enbeden“ um eine Zusammenkunft in Osterwyck.

am Donnersdaghe in deme pinxten (1446).

25. Brief von Alveldes an Everd van Langelen, Aschwin, Henrik und Bodo van Cramme, Brand, Cord, Henrike van Swychelt, Hilmer u. Bodo von Obergh u. Aschwin van Mander.

Juwe Ieve mach wol irvaren hebben, wu lesterliken my van itwelken in Gosler wert na geghan mit unrechten dichten unde saghen, de da werden over my unde de myne secht unde gesunghen, dar my vor godde gewalt unde unrecht anne schut, unde nemelike, alse Tile tymmerman up my dichtet unde secht, welke saghe andrepen des wins der Hartesborch ek myt ome wes schulle

vorhandelet hebben, so my en deel is wytlik geworden. dar my denne god unschuldich an wet unde al de werlt, un̄ up my dichtet unde lucht, alse eyn erlos vortwyvelt schalk, unde dar up ek my forder beraden wil unde moyt mit mynen heren unde frunden, wu ek dusses unde anders unbeschedes to utdracht komen moghe, wente ek vor myne sure arbeyt unde vordenst van den van Gosler wol sodanes nycht en eghede (?) wen dat wesen mochte, unde bidde, guden frunde, gy my an sodan saghen unde dychten unschuldich wetten unde holden unde my ok an vorantworden, wente gy myner in allen saken vullenkomelken vulmechtig syn to eren unde to rechte to aller redelicheyt to donde unde to nemende na juwer unde anderer myner heren unde frunde rade . . . . . .

am fridaghe na Ascensionis Domini (1446).

26.

Bürgermeister und Rat der Stadt Lübeck, Ratessendboten der Städte Hamburg, Wismar und Lüneburg, zu einem Tage in Lübeck versammelt, schreiben an die Städte Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben um Auskunft über den Streit zwischen Goslar und von Alvelde.

Dominica Trinitatis (1446).

27. Goslar an die Städte Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg ꝛc. (Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben und Magdeburg.)

Unse leven frunde van Halberstad hadden enen dach bescheden unde deden uns witlik, dat gy de schelinghe twischen uns unde Hinrik van Alvelde ungherne horen . . .

Uns wert deghelikes von unsen frunden to wetten, wu de gen̄ Hinrik von Alvelde uns swarliken unde honliken to reden gesat hebbe unde sette, dar anne he lichte uns gherne an unsem guden gherochte swaken wolde, dar he uns doch ungoytliken ane deyt, wente wy on van nichte upgerucket hebben.

Leve frunde, dat gy denne weten u. erkennen moghen, in welker wise he sek in unde by unser stad gheholden unde ghehadt hefft, unde watte geloven gy sinen worden unde vorhandelinge geven schullen, so bidde wy iuw weten, dat in dussem vorgangen jar, do he unse syttende borghermester was, he to ener tyd vor uns sede, he lede

van etliken borgeren ume des Bredendores unde der gevallen stucke an unser stad mure, de wy buweden, grote oversaghe, unde meinte, men moste den seggeren sturen, edder dar welde vel arges van komen, unde satte up, dat we myt unsen gylden vorhorden, offtme den seggheren sturede, des wy ome volgeden unde ome itlike unses Rades kumpanen der midde to warvende in hulpe geven. Alse he dat warff, seden ome de gylde, se welden sek darumme bespreken unde up ene benomede tyd vor uns komen u. uns eyn gutlik antwerde segghen. Alse de tyd des antwerdes wesen scholde, des morghens, so ghinck Henrik des avendes dar bevoren uth unser stad in dat kloster tom Rychenberghe, dar we unde de Gylden u. Meynheyt nicht van en wussten unde enbot unsem hovetmanne, wurde dar jennich gerochte, dat he to seghe. Bynnen der sulven nacht ward eyn gerochte unsen borgeren witlik ghedan, dat men to seghe, men welde one de koye nemen. Also do unser borgher irforen, dat Henrik enweg gheghan was, vrochteden se sek, dat dar welk upsate midde were unde beden, dat se de stad bewaren mosten, dat one irlovet ward.

Also schickeden se etlike borgher uppe der stad wachte vor de ware unde vor de dore up so langhe, dat me enkede irfaren konde um dat gerochte. Des morgens quemen de gylde uppe unse radhus unde wolden ore antworde van sek segghen, alse se sek vorplichtet hadden unde uns ok itwelke bede vorgeven, de one der stad nutte unde even duchten wesen. Do beden se, wuste me, wur unse borghermester were, dat me on vorboden lete, unde do uns to wettende were, he were tom Rychenberghe, dar sende we hen unser Rades-kumpane twene unde unsen hovetman unde leten on bidden, dat he van stund an queme to radhuse unde neme in antwurde de gylden, aver he enwolde nycht komen. Tho vespertyd sande we aver unser rades kumpane sess unde leten segghen, dat he seker lives unde gudes wedder in unse stad queme. Do enbod he uns, he en wolde nicht wedderkomen, it en were, dat we vor uns, de gylden unde meynheyt vorsegelden en seker gud gheleyde unsem gnedighen heren van Hildensem edder unsem gnedigen heren Hertoghen Hinrike edder der stede ener Brunswyck, Hildensem edder Gottyngen to syner hand. Dat en mochte nycht gescheen. Doch schickeden we syne frunde by on unde leten on underwisen, dat he sek in dem wercke anders vunde

unde lete sek genogen an gheleyde unses rades; it ne mochte anders nycht wesen. Des Dinxtaghes dar na sande we Yaver unde leten on bidden, dat he wedder queme unde de gylden u. meynheyt seden om ok to eyn seker gud gheleyde, also ghynck he do myt den unsen in de stad unde was vulmechtich to radende, alze he jo ghewesen. Dar na quemen itlike unser borghere vor uns unde seden, it worde one vorweten, dat ore borghermester scholde gheleyde hebben unde were borghermester, dat we dar myt demsulven ene bestendige lymplike wise in dechten, der se nicht vorhoren mochten, unde dat Hinrik so vogede. Also reyt Hinrik sulves mit uns, dat me alle dingk gutliken unde fruntliken stan laten scholde van der tyd an wente to wynachten negest vorgangen. Dar uppe sede de sulve Hinrik dat gheleyde om to ghesecht aff, unde was wol to frede. Dar na ghinck he vor ghilden unde meynheyt unde sede, dat ome itlike wunderliken nagingen, were jemant dare, de on beschuldighen wolde, he welde vor om sin recht uth stan, hedde he ghebroken mit dem lyve, he wolde bôten mit dem lyve, hedde he ghebroken myt dem gude, he wolde bôten mit dem gude, unde se scholden syn dar to mechtich syn: dar upp ome de gylden unde meynheyt seden, dat he den namhefftich makede, de om so wunderliken na ghynghen, se welden den Rad bidden, de scholde de darumme straffen, wente se en wusten mit ome nicht wen fruntscop, aver he en wolde edder lychte enkonde nemande nomen. Dar na unde ok in vortyden hadde sek ghesaket eyne schel twischen Cord van Here unde Albrecht van der Helle unde ok Hinrik van Alvelde mit gen. Albrechte, so dat se twydrechtich weren umme den Wulffeshaghen, dar umme unse gnedighe here Hertoghe Hinrik ome uppe sunte Thomas avent an de Lantwere to Halchter enen dach beschede unde uns ok to deme sulven daghe beschede to comen, dar we to schickeden dre unses rades kumpane unde lenden dem sulven Hinrike unse perde, den dach van siner weghen to ridende. Under vorhandelinge des daghes las de sulve Hinrik den unsen enen breff unses gnedigen heren to Hildensem, de ome rede, dat he weke van Gosler, wente men om dar aventurliken na ghynghe, deme he also don wolde unde wolde to Brunswick riden. Alse de unsen uns dat witlik deden, schreve we ome to Brunswigk van stund an unde escheden by synen eeden, dat he van stund an wedder

queme unde rede syne tyd ut, alse he ghesworen hedde, dat he uns aff screff unde deme so nycht don enwolde, sunder clagede van ghewald vrevel unde homoyde ichtes welker quader upsetters unde doch der nenen namhefftich makede.

Dar negest noch vor wynachten screve we ome, dat he des negesten richtes daghes na twolfften queme to Gosler, vor dat werltlike gherichte unde neme dar, wes me ome plichtich were van quader upsathe edder wen he to schuldighende hedde, unde antworde dar wedder den jennigen, de on dar beschuldighen wolden, alse he sek vorplichted hadde to donde, unde bedorffte he dar to geleydes, dat geve we ome tho unde aff vor unrechter wald. Van stund dar na screff he uns de borgherscupp aff, unde darby screff uns de gnedighe here van Hildensem, dat we den richtedagh vorlengen welden, dem wy so deden unde vorlengeden wente des neghesten richtedaghes na lechtmessen, wente sine gnade meneden, fruntlike daghe unde dedinghe twischen uns to vorhandelnde, dat nycht enschach. Des neghesten richtesdaghes na lechmessen leten unse gylden eyn gherichte hegen, dar we unse neyber, by namen de van Swichelt, de van Bortvelde, de van Cramme, de van Oberghe, Hans van Saldern, Cord van Here, Lantwige van Gremmesleve by ghebeden hadden, der en deel do by uns quemen, unde des daghes dar bevoren wart de sulve Hinrik van gherichtes halve noch eyns gheladen to hove unde to huse to comende unde to donde alse vorscreven is. Alse dat gherichte heget wart, wart aver de sulve Hinrik van gherichtes halven geesschet in gerichte, unde de voghed gaff ome gheleyde to unde aff van gherichtes halven unde in gherichte vor unrechter ghewalt, aver he enquam sulven nicht, he ensande dar ok nemande, de syner mechtich were, unde vorsmadede dat gherychte vorsatliken unde beschenigede ok nene echte not. Na velen scrifften unde dedinghen, de do dar ghelesen unde ghehandelt worden, leten unse ghylden vraghen eyn ordeel, wu men dem wedderstrevighen manne volghen scholde, dat men ome rechte dede unde neyn unrecht. Darup ward unse stadtrecht ghelesen unde ghevunden, dat men on vorvesten scolde, also wart he myt ordelen unde myt rechte in de veste ghebracht, da ome nemant borghen enwolde. Leven frunde, dit is de vorlop der handelinghe, unde efft he edder anders we jw anders underrichtede, dat gy deme nycht geloven, wente wy dusses allet bestan willen, alse

recht is, unde anders wen de warheyt ungherne scriven wolden. Wente we allet dat also in der warheyt vorvolghet, also enkunde we ny unde enkunnen ok noch nicht erdenken, wur umme he sek denne angst maken leth edder sek sulven maket, als dat he sek to synne getoghen hefft itlike daht edder handelinghe, also he in vortyden, alse we nu in synem affwesende berychtet syn unde vor en deel nicht gewust hebben, gedan unde vorhandelet hefft, dar vore he sek ghevrochtet hefft: unde wol dat uns van ome solke syne dad to scrivende mydelik syn unde gherne vorholden wolden hebben, wu he uns myt synen unwarhefftighen oversaghen unde scrifften dyt to doynde nycht gedrunghen hedde, unde wen gy solke syne daed unde handelinghe van uns warliken ghehort hebben, wyl gy wol erkennen, wat gheloven men to synen reden edder scrifften hebben schulde, wente gy allerweghe den eren tolegghen, unde wu doch dat syner hendelinghe vele were ju to horende unvordroten unde ok uns to scrivende, so beghere we doch, dat gy, leven frunde, der eyn deel hir uth merken willen. Bynnen unse stad is eyn wentlik lofflick broderscopp unser Leven Fruwen, de in vortyden unser heren de kaysere gestichtet unde ghefundert hebben, van der sulven broderscop hefft de sulve Hinrik enen summen sulvers unde ok gold gheborget, dar midde he unde ok myt synem ghelde van den van Walmede ses hove landes unde enen teghenden tom Gheverdeshaghen gheweddet hefft unde der sulven broderscop uthe sodanne goyderen alle jar na schepell tale korn tyns geven scholde na inholde synes vorsegelenden breves. Des is one van dem tynse noch boven LX sceppel hynderstellich, unde de obgenante Hinrik hefft sek sodane vorbenomden goyderen, de der broderscop to stan, hynder der broderscop to erffliken manlene ghelegen laten, darmede he lychte one dat gud unde ok den summen gheldes mochte vorlustich maken, dat uns nicht redelike unde lymplick dunket wesen, dat he sulke almose godde unde der broderscop dar von godde almechtich alle daghe loff unde ere van gheboden wert, vorlustich maken wol, dat nycht lofflik en is, dar uns woll furder not aff to scrivende wart. Doch, ersamen leven frunde, so hadde we nu ome to eren in dusser vorgangen vasten by den genanten vormunden der broderscup in dat beste gefoyget, dat se van der sulven sake weghen to Hinrik van Alvelde ore vulmechtigen umme lympe unde wolmenynghe willen

to Brunswick geschicket, dar de Rad to Brunswick de ore in dedinghen dartwischen to vorhandelnde by geschicket hadden unde sodane, also dar besproken ward, vynde gy in dusser waren aveschrifft synes besegelden breves. — — Forder, leven frunde, in vortyden by achte jaren, wan uns Herwich van Utze unsen deel der Hartesborch aff, also bevelde we den sulven Hinrik, dat he de borch redde unde vorfoyre de leghenicheyt, alse we ome midde dan unde bevalen hadden, unde uns van der weghen bodeschupp dede, wen wy ome folghen scholden, unde alse we myt ome dar aff gescheden weren, vorsumede he dat vorsetliken, so dat wy van syner vorsumnisse der borch vorlustich worden. Also eghe we jo van dem genanten Hinrik, dat he uns van der weghen ansaghe beneme. Forder so hefft he van unsen tollen van unser weghen geesschet enen summen gheldes uth to gevende van des rades weghen, den he under sek beheld unde noch eyn deel under sek hefft, ane unser weten, hetend edder vulbord. Unde dusser artikele is noch wol X edder XII, de endel hardere unde swarer syn, dar van unse stad to achter komen is boven VI edder VIII hundert mark, dat we wol namhefftigh maken willen, wen des not is, der we to dusser tyd juwer leve nicht scriven umme lympe unde reddelicheyt willen, wente we io hopen, Hinrik wille sek besynnen unde syne ere unde eede betrachten, de he uns ghedan hefft, dat he nycht unreddelik uppe uns dychte, segghe edder segghen late, unde hedde he anders wat an jw gebracht, des enhebbet nenen geloven, wende gi duth noch clarer unde warhefftigher wol irfaren schullen, wenne alse we jw hir schriven. Unde leven frunde, hedde he jw wat hinderbracht, darinne he uns edder de unse unbedinghet nycht mochte laten, so schulle gy unde andere erlike stede unser to eren unde to rechte mechtich syn, to nemende unde to donde na ghebore, unde we wille om dat vorwissenen unde van om dar wedder umme vorwissenet nemen . . . . . .

Die Stadt Magdeburg nahm ſich der Sache warm an und erbot ſich, auch von Heinrich von Alvelde gebeten, den Zwiſt auszutragen, worauf auch Goslar einging. Zugleich auch legte ſich wieder der Biſchof Magnus ins Mittel, und ernannte Brand und Cord von Schwichelt, Aſchwin, Bodo und Hinrik von Cramme zu Mittlern, die mit dem Bürgermeiſter Hermann von Dornthen eine Beſprechung hatten, worin ein Tag zu Beinum verabredet wurde auf Mittwoch vor St. Johannis Baptistae daghe.

am daghe Marien Magdalenen der werden vrouwen (1446).

### 28. Antwort der Stadt Lübeck als Haupt der Hanſe.

Leven frunde. Jwer twidracht. unwille unde misshellicheyt is uns alse eneme hovede der hense grotliken towedder unde van herten led. in deme wy nicht anders erkennen, wenn schedelyk vorderff guder stede van sulken twydrachten. unde alse denne Hinrik van Alvelde juwe scriffte in jeghenwardicheyt unses Rades, unser frunde van Hamborch unde Luneborch sendeboden nu in unser stad to daghe vorgadert, hefft horen lesen. dar up he sek under velen worden lympliken untschuldighede, dat to langk is to scrivende: doch leven frunde, alze gy in juwern brev beroren. wy unde andere stede scolden juwer jeghen Hinrik van Alvelde to eren unde to rechte mechtich syn unde der gheliken Hinrik van Alvelde sek nu vor uns hefft vorboden. we schullen syner tygen iw ok to eren unde to fruntscop edder to rechte mechtich syn: gude frunde. wente wy solk vorderfflik anval in den steden unser dutzschen hense ungherne vornemen unde ok ungherne lyden. na inholde itliker penen in der stede ordonancien berecesset, so hebbe wy van der weghen enes daghes vorramet up St. Bartholomei dach erstkomen, dar tho wy mer stede by uns beleghen vorbodet hebben, se ere sendeboden up S. Bartholomei daghe des avendes bynnen unser stad in der herberghe to hebbende: hirumme beghere we van juw fruntliken unde gebeden iuw, alse gy eyn merklyk lydmathe syn. mit uns in de hense horende, dat gy up S. Bartholomei dagh des avendes de juwen myt vuller macht hebben in unser stad, up dat gy unde Hinrik van Alvelde malkander in fruntscop edder rechte vorscheden werden, gi ok de vorvestinge uppe Hinrike de tyd over avedon unde dale slan, alse sek wol gheboret na sines rechtes vorbedinghe, unde alse uns nutte unde gheraden dunket wesen, wente were des nycht unde scheghe dar denne mer unwille, dat enseghe we nicht gherne. Syt godde bevolen.

Consules Lubecenses.

Während von Alvelde ſich gern bereit erklärt, ſeine gerechte Sache, die er Gott anbefiehlt, vor der Hanſe zu vertreten und darin die Klagen Goslars zu beleuchten, lehnte Goslar das Schiedsgericht ab: es ſei ihm zu weit ablegen, es ziehe vor, den Herren und Freunden, die näher wohnten, das Urteil zu überlaſſen; die Hanſe möge, wenn ſie wolle, ihre Abgeordneten dazu

ſchicken. In einem Briefe an den Rat von Lüneburg wird H. v. A. ein Lügner und Verleumder genannt, der die Stadt mit ſeinen Briefen in die Feindſchaft der Hanſe gebracht habe. Um die Sache aber zu einem Ende zu bringen, ladet Braunſchweig Goslar ein, (am fridaghe na vincula Petri), am nächſten Dienstage in Braunſchweig zu erſcheinen, um dort vor den Städteboten von Braunſchweig, Hildesheim, Hannover, Göttingen, Einbeck und Northeim zu verhandeln, wo auch Heinrich v. Alvelde erſcheinen werde.

Sonndaghes na Assumpcionis (1446).

29. Schreiben von Alveldes an die ihm zu Schiedsrichtern geſetzten Adeligen.

So juwe leve alle wol irfaren hebben, wat ghewalt, homoydes unde vrevels de van Gosler my bewyset hebben unvorclaget u. unvorschuldet dinghes unde unvorwunnen my vorvestet wedder got unde recht unde my ane schuld van dem mynen holden unde gedrungen boven rechtes vorbedinghe mines gnedigen heren von Hildensem u. mines gnedigen heren van Brunswick . . . . . unde nu my vort dar enboven unde den mynen mennich unbesched toholden myt dichten, singhen unde segghen, unde ok myner husvrowen mennighe untuchtighe wort unde unreddelik werk endeel bewiset syn, des de van Gosler billiken umme aller bederven vrowen willen nicht steden scolden, dat denne jw alto mydelik unde schemelos to scrivende were: so ek my denne to Godde unde dem rechte vorhope, de van Goslar moten my wanner darumme ere unde rechtes pleghen unde ok wandel don na irkentnisse guder heren unde frunde: gestrengen guden frunde, hir boven hebben se my gar swarliken to reden ghesat myt unwarheyden tighen de ersamen rede Brunswick, Halbirstad, Queddelingeborch unde Aschersleve up sodane breve, alse van Lubeke an de sulven stede van der sestede weghen gescreven weren: in demsulven clagebreve se sek vorboden in dem lesten, de stede schollen orer mechtich syn to oren unde to rechte unde to vorwissene, dar ik my ok sodans vorbod. Dar enboven weren itwelke der eren to Brunswigk vor ghilden u. meynheyt, myt gar swarliken reden unde unwarheyden, so ek nicht dar enwas, de ek doch ny vorschuldt noch vordent hadde, unde meneden lichte my ganz myt der blasen to vorjaghende, vor den ek byn overgewesen unde

my rechtes vorboden. Guden frunde, nu hadden de ersamen, de Rad to Brunswigk uns enen fruntliken dach bescheden, to Barum, van weghen der stede, de Panthaleonis in Brunswyck vorgadert weren in St. Laurencius avende, dar denne iuwer eyn deel mede by was, dar denne under uns besproken wart, dat wy de sake wilden an dre benomede stede overgeven. Hirup meynden de dedingheslude, dat se my dar up scholden aff segghen de veste unde alle dingk scholde fruntlik sin, so dat myn husvrowe unde ek dar up mochten gan unde stan, riden unde varen, uth unde in, wur wy to donde hedden, dat se aver nicht vulbordeden unde sodane dedinge afslogen, dat denne de von Brunswick nicht bilkeden, na deme ek vuldon wolde. Ok guden frunde, so hefft my Cord Kreyge ore borgher unde Hille or lutke-schriver ok vor den steden Lubeck, Hamborch unde Luneborch gar swarliken to reden ghesatt, dar inne my ok gar unbilliken schud: doch so hebbe ek my vor den steden vorandwordet unde rechtes vorboden, de denne uns beyden vor sek van weghen der hensestede bescheden hebben, unse recht dar uth to draghende. Alse hebben se my myt oren claghen unvorschuldes dinghes dar hen getoghen, so my hir to lande vor mynen heren unde juw unde unsen landsteden an rechtes to pleghen unde to nemen wol ghenoget hedde. Gestrengen guden frunde, offt my de von Goslar dar ok rechtes entgingen na sodaner pinliken claghe, so mogt ek ene ander wise vornemen myn recht to ermanen myt hulpe myner heren unde frunde: So bidde ek juw, gy my willen scriven, wes ek my myt mynen heren unde frunden to juw allen vorseen scholle . . . . . .

am fridaghe na decollacionis Joh. Bapt. (1446).

### 30. Antwort der Hanſeſtädte an Goslar.

Wy hebben na jwer vorbedinghe sulkes unhorsams jeghen unse unde der hense bevelinghe uns nicht vorseen unde vormodet, unde merken, dat juwer bescheet unde recht jeghen Hinrik van Alvelde deste groter nicht ensy, indeme de sulve Hinrik hir vor uns allen is gewesen, sines dagherechtes unde vorbedinges, recht to nemende unde to donde, des gy ome entfallen unde uthegan syn, alse he sek des hochliken beclaget, dat gy ome vorweldiget, vorjaghet unde vorvestet hebben, unvorvolghet unde unvorwunnen sunder jennigerleyge schuld, boven

rechtes vorbedinge syner heren u. frunde, unde gy ome unde den synen mennighen vrevel to legghen, dat uns sere misshaget, unde wy ok ensulkens to jw jo nicht vormodet hebben, gy jw so tighen recht to settende. Aldus hefft uns de genante Hinrik angevallen, vormanet unde ghebeden, dat wy ome umme goddes unde des rechtes willen to dem synen behulpen syn; alse gy aver uns unde de hanse hebben vorsmadt unde byghelecht unde rechtes to plegende vor uns weygheren, so kunnen wy dar nicht mer to don, wy vormanen jw denne noch so to donde unde begheren, dat gy iw myt Hinrike twischen duth unde St. Gallendaghe umme syne tosprake in fruntscop edder in rechte vorgan unde iuwe entweyg setten laten by vorlust der hense; wenne gy deme so nicht endeden, so musten wy unde mer stede dar to denken, wu wy ome forder to synem rechte sin behulpen.

Radesmannen der Stad Lubeke unde Radessendeboden der stede Hamborch, Stralesunde, Rostock, Wismer unde Luneborch nu bynnen Lubeke to daghe vorgadert.

Sonnavendes vor Nativitatis Marie (1446).

31. Die Hanſe an den Rat von Hildesheim, Eimbeck, Quedelingeborch, Aſchersleve, Halbirſtad, Gottingen, Hanover, Helmenſtede.

Wy bidden jw, guden frunde, dat gy de van Gosler underwisen, dat se syk mit Hinrike van Alvelde umme syne tosprake twischen duth unde Sunte Gallendaghe erstkomende in fruntscop edder in rechte vorghan unde entweyg setten lethen, unde oft se dat wedder vorleghen, so beghere wy, dat gy se edder de ore in juwer stad nycht entleden, beth up to kumpt der ghemeynen Stede der dutzschen hense, de sek nu up pinxten erstkomende bynnen Lubeke do daghe werden vorgaderende, unde wes juw, leven frunde, hir umme van den van Gosler weddervarth, beghere we uns to bevelende, myt dem ersten gy moghen. Syt godde bevolen.

feria secunda p. Crucis exaltacionem (1446).

32. Der Rat von Goslar antwortet auf das von den Rittern Everd van Langeln ꝛc. ihm überſchickte Schreiben von Alveldes.

Alse uppet nyge Hinrik van Alvelde, gebrukende syner olden kunst, schrifft van ghewald, homoyde, frevele

unde modwillen, de wy ome schulen bewiset hebben etc., so wetet, dat Hinrik is in unsem gerichte sunder gewald, homod unde frevele vorclaget unde vorwunnen umme redelike schulde mit grotem beschede, mit godde, richte unde rechte vorvestet, alse we des allent fullenkomen moghen, unde offt he sik wol vorbod to rechte, so enwas doch syn meninghe nicht, dat he recht don wolde, wente he uns bynnen fruntlikem bestande entran unde nicht enrokede na synen eeden rechtes to donde. Alse he vorder schrifft, we meynden on so ganss mit der blasen to vorjagende, leven frunde, we hebt on umme unser noit willen swarliken mit warheit to reden gesat, unde hebbe in willen dat noch vorder to donde, uppe dat alswere irkenne, myt wat gelympe unde dorch wat sake he van uns geweken is, unde dar umme schrifft he syne untucht in sodan worden, des he uns mogeliken vordröge, unde dat itlike der unsen to Brunswik vor ghylden unde meynheyt gewesen syn unde hebben dar de warheyt gesecht, alze he wol wuste, wente alse de unse upp den avent dar quemen, was he noch to Brunswyk, aver des anderen morgens vro reet he syne strate: offt he mit der blasen vorjaget wart, edder wur umme he sine strate ret, weit he best, unde ok konet gy dat wol merken. So schrifft he vorder van dem fruntliken daghe to Barum up Sunte Laurencii, dat we ome dar nicht vulborden wolden. Leven frunde, iwer en deel, unde ok de duchtige Hinrik unde Aschwin van Bortvelde, de myt uns to Barum weren, bedenken sek wol, dat we der sprake dar mede begunden, dat we Hinrik unde sine husvrowen in unser stad nicht hebben wolden, dar up endorffte me nicht degedingen, dat me ome ok witlik dede unde dar uppe vorvolgeden sek de degedinge des daghes, unde do it allet gedegedinget was, do vant he dat aff, darmede dat we in dat erste affgesecht hadden, dar uth gy merken, wat recht he uns budet, doch hopen we, he wille uns wanner rechtes pleghen. Unde wat he vorder schrifft van Cord Kreyge unde Conradus Hille, unde dat we on unvorschuldes dinges dar hen getoghen hebben vor de hense: so syn Cord unde Conradus van unser weghen vor den steden gewesen myt unser warhafftigen schriften unde hebben den steden witlik gedan, mit wat gelympe Hinrik van uns geweken is, dar mede we on darhen nycht ghetogen hebben, unde darumme, hefft he werff to Lubeke, gunne we wol, dat he dar jo uppwarde, juwer eyn deel is wol wetlik, dat

he up unse landstede, alse bynamen Magdeborch, Halberstad, Quedilingeborch edder Aschersleve, sine sake nycht setten wolde, unde darumme schrifft he sinen motwillen unde untucht. Leven frunde, wy hefft ome rechtes nycht entgan, unde uns is leyt, dat he syner synne so unmechtich geworden is, dat he sodanes dinges over uns schriven endorfe, wy en hefft ok nene pinlike claghe over on gedan, wy hefft den steden witlik gedan, wur vor se on holden schulden, wente he is uns rechtes entgan, unde darumme is he vorvestet. Leven frunde, gy alle scholen unser mechtich syn na gebore, unde bidden fruntliken, dat gy uns over on helpen unde bystendige syn, alse juw wol gevoged . . . . .

am Sondage jubilate (1447).

### 33. Antwort Goslars an Braunschweig u. Hildesheim.

Ersamen gude frunde, gi moghen wol indencken hebben, dat we jw latesten screven unde ok muntliken togesecht laten hebben, dat gi unde andere stede unser noch vulmechtich syn scholden, unde alse jw Hinrik van Alvelde gebeden hefft, enen dach mit den anderen steden to vorgadernde, so bidden we jw gutliken, dat gi enen dach vorramen, dar wille wy to ryden unde erkennen laten, welker eyn dem anderen in dem Recesse brockfellich geworden is; unde so de sulve Hinrik scrifft uns to underwisende, dat we myt ome in fruntscop edder in rechte entweyg gesat warden moghen werden, so schulden gy unde de anderen stede unser vulmechtich syn uns to donde unde to nemende na gebore, wente wy menen, we enhebben Alvelde nergen to kort an ghedan . . . . .

Consules Goslarienses.

Dinxdaghes na visitacionis marie (1447).

### 34. Goslar an den Rat von Braunschweig.

Wy hebben vornomen, dat van Alveldes elike husvruwe, de jtzunt to Brunswyk by ome is, uns unde de unsen mit swaren groven worden unlidelik to reden gesett hefft, unde seghen gherne unwillen unde vordret vorder noch to vorwarende, de dar uth entstan mochte: so bidden wy Hinrike to underrichtende, dat he syne vruwe nicht wedderumme in unser stad ensende; wu des nicht enscheghe, unde de unse mit or van sodaner saghe

to unwillen unde vordrete quemen unde se na unsem Stadrechte belangeden, dat jwe leve denne dusser schrifft andechtich willen syn . . . .

Cons. Gosl.

Der Rat von Braunschweig rät von einem weiteren Vorgehen gegen von Alvelde ab und mahnt (Lateren daghes S. Odalrici), der Forderung der Hansestädte sich zu fügen, aber der Rat von Goslar will weder von Alvelde noch seine Frau, die ihre Bürgerschaft aufgegeben hätten, in der Stadt dulden. (am Sonavende Kiliani.)

Am Tage S. Laurencii ergeht von Lüneburg aus die Ladung an den Rat von Goslar zu einem Tage in Braunschweig, zu dem als Schiedsrichter von der Hanse berufen seien: Lüneburg, Magdeburg, Braunschweig, Göttingen. Als Termin ist angesetzt der nächste Sondagavend na des hilghen Cruces daghe: Goslar nimmt die Ladung an. Aus besonderen Umständen wird der Termin um 8 Tage verschoben, also auf Sondagh vor S. Michaelis. Auch von Alvelde will des Tages warten. Als Grundlage gilt der zu Halberstadt „up dem Remter to den Barvoten broderen“ von den Städten Magdeburg, Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben aufgestellte sog. „Halberstädter Rezeß.“

Auf dem Tage zu Braunschweig war Goslar vertreten durch Hermann von Dornten, Bürgermeister, und Hinrik Wildevür, Johann Wydenbeen, Jan van Selde, Heydeke van Were und Conradus Overbeke, Ratspersonen; der Bischof durch Johann Swanenflogel, Domdechant, Arnd van Hesecke, Domherr; außerdem waren anwesend: Aschwin von Cramme, Hinrik von Bortfelde; im Auftrage Hildesheims: Albrecht Vornewessen, Bürgermeister und Dreves Steyn, Ratmann; diese gingen zusammen vor die Ratssendboten der Städte, als Heyse Roleves, Bürgermeister, Hinrik Bermann, Ratmann, Magister Nicolaus Rostorpe, Syndicus, von der Stadt Magdeburg; Albrecht von Vechtelde, Hennig Calwen, Fricke Zweidorpe, Ratmannen, Mag. Godschalk Lange, Syndikus, der Stadt Braunschweig, Johann Springintgud, Bürgermeister u. Hartwig Schomaker, Ratmann, von Lünebürg, Hermann Gyseler, Weddekind Swanenflogel von Göttingen.

Die Verhandlung kam zu keinem Ende, weil die Ratesboten von Goslar nicht genug instruirt und bevollmächtigt waren; es wurde daher beschlossen, die Sache in Goslar selbst auf dem Rathause auszutragen.

Am Montage nach Aller Heiligen Tage waren die obengenannten Schiedsrichter alle in Goslar versammelt und be-

ſtimmten den Rat von Goslar, Heinrich von Alvelde wieder als Bürger anzunehmen und den Streit ruhen zu laſſen. Mit einem Freudenmahl zu Ehren der Gäſte, die ſich um Goslar ſo bemüht hatten, endete der glückliche Tag, dem aber ein trüber Morgen folgte. Denn die Erbitterung der Bürgerſchaft war zu tief, als daß ſchon ein bleibender Friede möglich geweſen wäre. Der Rat forderte von Heinrich von Alvelde Abrechnung, die er aus ſeinem letzten Amtsjahr noch ſchuldig ſei, und behielt, da jener nicht einwilligte, ſondern von neuem entfloh, ihm die zuſtehenden Renten vor. Deswegen kam es zu neuer Klage vor der Hanſe, die v. Alveldes Partei nahm und Goslar als ungehorſam aus dem Hanſebunde ſtieß. (S. H.-R.)

am Dinxdage na Judica (1448).

35.

Umme sulkes vrevels unde unhorsames willen, so vorlegge we den Rad to Gosler, ore borgere inwonere unde de ore uth der hense, se der gemeyne stede van der dudeschen hense privilegien, vriheyden unde rechticheyde nicht mer to brukende to water unde to lande, unde begheren, dat gy met den van Goslar neyne meynschop unde handelinge in copenschupp noch in nenen dingen hebben edder hebben laten unde se unde de oren in juwer stad nicht lyden, met tovoyre noch met affvore, efft se twischen duth unde dem neghesten pinxten uns unde Hinrik van Alvelde nicht vul endeden, so langhe alse se sulken unhorsam unde de pene, de dar up gesat is, nicht genoch gedan hebben. So begheren we ok van jw, effte de genannte Hinrik edder syne vulmechtighen de van Gosler unde ore ghuder upholde unde bekummerde, dat gi ome dat gunnen, bet so lange, dat de van Gosler wedder in ghehorsam syn ghecomen, unde effte jemant wedder dusse unse bode dede, met den wolden we dat holden ghelik alse met den van Gosler, unde we willen dat scriven denen copmannen to Brugghe in Flandern, dat se dat ok alsus holden . . . .

Radessendeboden der stede Hamborch, Rostock, Stralessunde, Wismer, Luneborch u. Stade, nu tor tyd to daghe vorgaderet in Lubeke an die Städte Hannover, Magdeburg, Hildesheim, Halberſtadt, Quedlinburg, Aſchersleben, Einbeck, Helmſtedt.

Gegen diesen Bannspruch erhob Goslar bei allen Städten energischen Protest, in dem es sich auch von dem Bischof und dem Kapitel zu Hildesheim bestätigen ließ, daß es in allem gethan habe, was die Hansestädte befohlen hätten; es wolle und könne sich aber nicht hindern lassen, seine gerechten Ansprüche an von Alvelde, die mit dem Prozesse nichts zu thun hätten, geltend zu machen. Auch die Herzöge von Braunschweig, Heinrich und Ernst mit den Bischöfen von Halberstadt und von Hildesheim traten für Goslar ein in dem folgenden Schreiben an die Hanse:

Dinxdages na Bonifacii (1448).

36.

We erfaren, wu dat gy mid anderen steden der hense swarlike unde pinlike schrifft gedan hebben, de ersamen, unse leven, besunderen, den Rad unde de stad Gosler andrepende, unde se smeliken unvorwunnen an richte unde rechte van meynscup der lude vorwiset hebben med rade unde ansettende Hinrikes van Alvelde, so alse doch redelike unde in witliker fruntscop rechtes nicht geweygert enhebben; darumme bidden we jw, gy sodan schrifft unde ghebode affestellen willen, wente wolde gy edder Hinrik de von Gosler jergen wurumme beschuldighen, syn we orer van geschickinge weghen des hilghen romischen rikes to rechte jo mechtich, weret aver, gy dem alse nicht endeden, unde de van Gosler myt claghen vor uns kemen, denne so mochte we se nicht laten unde mosten dat ghan laten, alse we dat van dem hillighen Rike in bevelinghe hebben, dar denne villichte koste, arbeyt unde ok anders wes van enstan mochte, dat uns nicht liff enwere, unde gerne seghen, wanne dat anders syn mochte, unde jw tom besten duncket it sere nutte unde wol gheraden syn. —

Die ferneren Urkunden sind in den Hanse-Rezessen v. 1446 bis 1454 abgedruckt.

# Verfassungsgeschichte der Stadt Halberstadt im Mittelalter.

Von Dr. W. Varges.

## Vorbemerkung.

Als Quellen kommen in Betracht:

G. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Bd. 1 und 2, angeführt als U.-B. I, II.

G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, Bd. I—IV, angeführt als H. I, H. II ꝛc.

G. Schmidt, Urkundenbuch der Stifter S. Bonifatii und S. Pauli, 1881, angeführt unter U.-B. Bon.

Die einschlägige Litteratur ist an den betreffenden Stellen angegeben.

Von meinen Arbeiten kommen in Betracht:

Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik. Jena. VI, S. 161 ff., VIII, S. 801 ff., IX, S. 481 ff. (angeführt unter Stadtverfassung I, II, III).

Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen im Mittelalter. I. Zeitschrift des niedersächs. Vereins. 1895. S. 207 bis 289 (angeführt als Verfassungsgeschichte von Bremen).

Zur Entstehungsgeschichte Bremens. Zeitschrift des niedersächs. Vereins. 1893. S. 335—365.

Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Wernigerode im Mittelalter. Zeitschrift für Kulturgeschichte, N. F. IV. 1895. S. 100 ff., 150 ff.

Entstehung der Stadt Braunschweig. Harzzeitschrift, Bd. 25, S. 102—132.

Entwickelung der Autonomie der Stadt Braunschweig. Ebenda S. 289—331.

Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig. Elwert. Marburg 1890.

Die Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Zeitschrift für Kulturgeschichte, N. F. II, S. 194 ff.

Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters. Preuß. Jahrb. 1885. Bd. 81, S. 250 bis 318.

Weichbildsrecht und Burgrecht. Quidde'sche Zeitschr. VI. 1895. S. 86 ff.

Stadtrecht und Marktrecht. Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, N. F. III. S. 670 ff.

Im nächsten Jahr wird eine größere, zusammenfassende Arbeit, „Verfassungsgeschichte der niedersächsischen Städte im Mittelalter", erscheinen.

---

## Abschnitt I.

## Die Entstehung der Stadt Halberstadt.

Der Ort Halberstadt — locus Halverstadensis — wird zuerst im Jahre 989 erwähnt. Am 4. Juli dieses Jahres verleiht König Otto III. dem Bistum Halberstadt, und zwar dem Bischof Hildiward, das Verkehrsrecht, Münze, Zoll und den Bann im Orte Halberstadt.[1]

Schon im Jahre 974 war dem Bistum Münze und Zoll im Orte Seligenstadt, den man in der Stadt Osterwieck sucht, verliehen.[2] Das Verkehrsrecht hatte Seligenstadt, an welchem das Halberstädtische Bistum zuerst seinen Sitz hatte, schon früher erhalten. Aus einer Urkunde vom Jahre 994,[3] in welcher dem Orte Quedlinburg das Verkehrsrecht verliehen wird, geht hervor, daß Seligenstadt-Osterwieck in jenem Jahre im Besitz dieses wichtigen Rechtes war.

Durch Verleihung von mercatus, moneta, teoloneum, von Verkehrsrecht, Münze und Zoll, wird der Ort — locus — Halberstadt den übrigen civitates des Reiches, besonders Magdeburg, gleichgestellt.[4] In ähnlicher Weise wird der Ort Bremen — locus Bremun — von Otto I. durch Verleihung oder vielmehr Bestätigung des Verkehrsrechtes den regales urbes, den Weichbilden,[5] gleichgestellt.[6]

Der Ort Halberstadt ist, wie auch der Stadtplan zeigt,[7] neben der Burg Halberstadt, dem Sitze des Bischofs, erwachsen. Wie erwähnt ist, nahm der Bischof des von Karl dem Großen[8]

[1] H. I, Nr. 30, S. 37, Z. 11.
[2] H. I, Nr. 42, S. 28, Z. 7.
[3] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 7, S. 5.
[4] sicut reliquae civitates, Magdeburg et aliae tenent ac possident.
[5] Vgl. meine Aufs. Stadtverfassung I, S 184 ff., 192, III, S. 484.
[6] U.-B. von Bremen I, Nr. 11, S. 12. Vgl. meine Aufsätze „Zur Entstehungsgeschichte Bremens". Zeitschr. des Vereins für Niedersachsen. 1893. S. 349 ff. „Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen." Ebenda. 1895. S. 207.
[7] Vgl. Plan. Baedeker, Norddeutschland I, S. 83.
[8] H. I, Nr. 5, S. 2, Z. 10. 814

gegründeten Bistums zuerst seinen Sitz in Seligenstadt.[1] Bald — spätestens 817[2] — wurde aber das Bistum nach dem Platze, der von einem früheren Bewohner die Stätte, der Wohnsitz des Halvero oder Albero[3] hieß, verlegt. Ein leicht zu verteidigender und zu befestigender Hügel lud hier zur Ansiedelung ein.[4] Der Bischof errichtete auf dem Hügel, der noch heute wohl zu erkennen ist, und zu dem später aus der Stadt Treppen führten,[5] seine Burg, deren Mittelpunkt der Dom, die Kirche des Patrons des Bistums, S. Stephanus, des „prothomartiris summe ecclesie Halberstadensis episcopii", wie es in einer Urkunde vom Jahre 974 heißt,[6] bildete. Der bischöfliche Sitz wird in den älteren lateinischen Urkunden, wie der Sitz der Bischöfe von Hildesheim[7] und Bremen[8] und die Königsburg von Quedlinburg[9] meist als urbs[10] bezeichnet. Doch tritt auch die Bezeichnung civitas auf.[11] In späterer Zeit wird der bischöfliche Sitz die Burg, borck, genannt.[12] Zu ihm führte aus der Stadt die Burgtreppe, die graden, wo men get vom honwege in die borg.[13] Die Burg bildete eine Freiheit, eine Immunität.[14] Die Urkunden sprechen sowohl von einer Domfreiheit,[15] als auch von einer Burgfreiheit.[16] Schon im Jahre 814 bittet Bischof Hildegrim den Kaiser Ludwig den Frommen, daß er den Bischofssitz von aller weltlichen Gerichtsbarkeit eximiere.[17] Der Kaiser willfahrte dem Gesuch und verlieh allen Besitzungen der Halberstädter Kirche die Immunität von aller weltlichen Gerichtsbarkeit. Kein

[1] Guthe, Lande Braunschweig und Hannover. S. 305.
[2] H. I, Nr. 5, S. 2, Z. 8. 814 ecclesie, . . que est constructa . . . super fluvium Holtemna in pago Hartingowe. Nr. 17, S. 6, ubi principalis episcopii sui sedes est.
[3] Förstemann, Namenslexikon.
[4] Guthe, a. a. O., S. 305. Penck, Deutsches Reich, S. 343, 390.
[5] U.-B. I, Nr. 579, S. Nr. 588, II, Nr. 1122.
[6] H. I, Nr. 42, S. 28, Z. 10. Vgl. Nr. 5, S. 2, Z. 9 (814) ecclesie — que est constructa in honorem Christi suique prothomartyris Stephani etc.
[7] U.-B. von Hildesheim I, Nr. 206, S. 100.
[8] U.-B. von Bremen I, S. 20, Nr. 20. Adam, Brem. II, 77.
[9] Zur Entstehungsgesch. Bremens, a. a. O., S. 360 und A. 1.
[10] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 3, S. 3.
[11] U.-B. I, Nr. 202, S. 161, II, Nr. 697, S. 11.
[12] U.-B. I, Nr. 6, S. 7, Nr. 19, S. 23. H. 1, Nr. 167, S. 136, Nr. 168, S. 138.
[13] U.-B. I, Nr. 458, S. 357, Nr. 521, S. 143, Nr. 611, S. 494, II, Nr. 1050, S. 307.
[14] U.-B. I, Nr. 6, S. 7, II, Nr. 776, S. 74, I, Nr. 629, S. 510, Nr. 630, S. 512, Nr. 631, S. 515.
[15] U.-B. II, Nr. 776, S. 74, infra emunitatem maioris ecclesie.
[16] U.-B. I, Nr. 630, S. 512, vriheyt der borch.
[17] H. I, Nr. 5, S. 2.

weltlicher Richter oder irgend eine richterliche Autorität solle sich irgend eine Gewalt gegen die Kirchen des Bistums, die Güter der Kirche oder die Einwohner derselben, Freie sowohl, wie Unfreie, anmaßen.[1]

Die Immunität ist wiederholt von den verschiedenen Herrschern bestätigt worden, so 902 von König Ludwig.[2] Der Wortlaut der betreffenden Urkunde, der sich dann in den späteren Urkunden wiederholt, ist etwas anders abgefaßt, als der der Urkunde von 814. In der Urkunde von 902 wurde dem Klerus zugleich das Recht der freien Bischofswahl verliehen.[3] Weitere Bestätigungen rühren von Otto I.,[4] Otto II.,[5] Otto III.,[6] Heinrich II.[7] und Heinrich IV.[8] her. Die Exemtion von der weltlichen Gerichtsbarkeit erstreckte sich aber nur auf die Kirchengüter und auf die Leute, Freie sowohl, wie Unfreie, Liten wie Kolonen,[9] die auf Kirchengut wohnten. Diejenigen Leute, die auf freiem Erbgut saßen, blieben auch ferner der weltlichen Gerichtsbarkeit des Grafen unterstellt.

Die Burgfreiheit wurde später feierlich geweiht. Bischof Arnulf, der von 996 bis 1023 die Mitra trug, umwandelte im bischöflichen Gewande die Burg, besprengte die Mauern mit Weihwasser und erwirkte so derselben ewigen Frieden und Immunität. In einer Urkunde vom Jahre 1133[10] heißt es: beate memorie Arnoldus episcopus, missalibus indutus vestibus, multo cleri plebisque comitatu civitatem nostram a se constructam circuiens consecravit et ita banno et auctoritate sua immunitatem sacrorum canonum restauravit. Auch der Annalist[11] Saxo erwähnt dieses Ereignis: multis civitatibus incomparabilem consummavit atque feria VI ante nativitatem Domini in honore omnipotentis Dei et s. prothomartiris Stephani, pontificalibus indumentis vestitus, circueundo aspersit ac benedixit et suo

[1] H. I, Nr. 5, S. 2, Z. 20—28. Es folgen dann Bestimmungen über den Zehnten.
[2] Ebenda, Nr. 17, S. 6, Z. 16.
[3] Ebenda, Z. 20.
[4] H. I, Nr. 22, S. 9. 937.
[5] H. I, Nr. 42, S. 27.
[6] H. I, Nr. 52, S. 38. 992. In der Urkunde wird auch die Verleihung des mercatus für die Orte Seligenstadt und Halberstadt bestätigt, und dem Bischof das Heerbannrecht über die milites liberos et servos ecclesie verliehen.
[7] H. I, Nr. 60, S. 45. 1002.
[8] H. I, Nr. 86, S. 62. 1063.
[9] H. I, Nr. 17, S. 6, Z. 16.
[10] H. I, Nr. 167, S. 136, Z. 17. U.-B. I, Nr. 6, S. 5.
[11] H. I, Nr. 167, S 146, A. 1. Mon. G. VI, 641.

banno civitati pacem perpetuam fecit et immunitate insolubili locum sanctum firmavit.

Trotz dieser Feierlichkeiten wurde die Immunität der Burg nicht immer von der weltlichen Gerichtsbarkeit gewahrt. In der eben erwähnten Urkunde von 1133[1] finden sich Klagen über starke Uebergriffe des Vogtes Werner, der die Immunität nicht achtete und die Kleriker und die Leute, die auf Kirchengut wohnten, vor das weltliche Gericht zog.[2] Durch Vertrag[3] wird infolgedessen bestimmt, daß die gesamte Geistlichkeit von der Gerichtsbarkeit des Vogtes befreit sein soll. Nur über die Liten soll er dreimal im Jahre das Vogteiding im bischöflichen Palaste abhalten,[4] seclusimus, excepto quod predictus advocatus seu successor suis ter in anno placita sua in domo episcopali cum litis ex advocatie iure ad se pertinentibus habeat.[5] Bei Streitigkeiten, die in den Häusern unter den Klerikern oder unter den bischöflichen Eigenleuten oder zwischen beiden stattfinden, soll der Kämmerer, ein Kanoniker, oder der Bischof selbst entscheiden.[6] Zugleich wird festgesetzt, daß gerichtliche Zweikämpfe, die häufig vorkommen, außerhalb der Burgfreiheit stattfinden sollen, damit der geweihte Ort nicht entheiligt wird.[7] Auch später finden wiederholt zwischen Stadt und Domkapitel Streitigkeiten über die Burgfreiheit statt.[8] 1386 entscheidet der Bischof Albrecht:[9] nach deme male dat unse hilghen vedere de pavese, kayser unde koninghe unde unse vorvaren bischoppe to Halberstad de borch to Halberstadt ghevryet hebbeu vor alme werliken gherichte unde ok vor aller ghewalt, und ghevryet is, so schall de borch to Halberstadt in aller rechticheyt unde vriheyt bliven geystlik unde werlik ane allerleye hinder, unde we in de borch

---

[1] H. I, Nr. 167, S. 137, Z. 5. U.-B. I, Nr. 6. S. 5.

[2] quomodo Waernerus advocatus in clerum civitatis nostre temerariam violentiam exercuit, scilicet quorundam fratrum res violenter tulit, quosdam ad placita sua vocatos seculari iudicio subicere nitebatur, quosdam de privata familia fratrum in atrio et ecclesia b. Stephani prothomartiris captivavit, communem familiam fratrum, scilicet cocos, pistores, camerarios, ecclesiarum custodes, in placitis suis multis iniuriis oppressit. Vgl. auch H. I, Nr. 168, S. 138.

[3] Ebenda, Z. 41.

[4] Vgl. auch die Entscheidung des Papstes Urban, Z. 30, und die Bestimmung, Z. 34.

[5] Ebenda, Z. 34.

[6] Ebenda, Z. 46.

[7] Vgl. U.-B. I, Nr. 629. S. 510, Nr. 630, S. 511, Nr. 631, S. 515.

[8] U.-B. I, Nr. 630, S. 511.

kumpt, de schal der vriheyt unde der gnade geneten unde bruken, de wile he in der borch is.[1]

Die Burg war befestigt. Ursprünglich bestand die Befestigung wohl nur aus Plankenwerk. Am Ende des 10. Jahrhunderts waren diese Schutzwehren infolge ihres Alters verfallen;[2] Bischof Arnolf umgab den Bischofssitz mit einer Mauer,[3] in der sich mehrere Thore befanden.[4] Auch Gräben, die sich in den Straßennamen Düstergraben und Lichtergraben[5] erhalten haben, schützten die Burg.[6]

Im Schutze der Burg siedelten sich allmählich Leute an. Es entstand so an der Ostseite derselben, neben dem Bischofssitz, ein Dorf, eine villa.[7] Der Grund und Boden, auf dem der Ort erwuchs, war königlich oder bischöflich. Die Einwohner bezahlten bis zum Jahre 1250[8] für ihre Hofstätten einen Wortzins, der in den Urkunden wurttins,[9] wordtins,[10] census arearum,[11] denarii censuales[12] genannt wird. Auch die Bezeichnung fronentins, Frohnzins, Herrenzins findet sich.[13] Die Benennungen lassen uns einen Schluß auf die Entstehung des Zinses machen. Der Wortzins[14] ist eine Abgabe, die an einen Herrn von einer zu freiem Eigentum überlassenen Hofstelle — worth, wurt, area — als Rekognitionsgebühr — pro recognitione terre[15] — bezahlt wird. Der Zins ist eine Reallast, die auf dem Grundstücke, nicht auf der Person des Empfängers, ruht. Er hat mit der Person des Hausbesitzers nichts zu thun, kann also auf das persönliche Verhältnis desselben zu dem früheren

[1] Vgl. S. 518, dat de borch ghevriet is, ere de Stad to Halb. bemüret ward, unde de salve borch nu binnen der stad müren ghelegen is . . .

[2] H. I, Nr. 167, S. 136. A. Saxo Mon. G. VI, S. 641, civitatem ex antiquitate collapsam.

[3] H. I, Nr. 167, S. 137, Z. 46, infra ambitum muri, Z. 49, extra immunitatem muri.

[4] U.-B. II, S. 514.

[5] Ebenda, Spalte 2.

[6] Vielleicht sind diese Gräben aber ein Teil der späteren Stadtbefestigung.

[7] Vgl. den Plan.

[8] U.-B. I, Nr. 76, S. 73.

[9] U.-B. I, Nr. 24, S. 33. 1226.

[10] U.-B. I, Nr. 49, S. 53, Nr. 50, S. 54. (Fälschungen) Nr. 108, S. 38, Nr. 477, S. 373, Nr. 560, S. 443.

[11] U.-B. I, Nr. 76, S. 73. 1250. Nr. 124, S. 109. 1265.

[12] U.-B. I, Nr. 223, S. 175.

[13] denarii, qui vronentins vulgariter nuncupantur. U.-B. I, Nr. 475, S. 372. 1345.

[14] Stadtverfassung III, S. 482 und A. 1. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1895. S. 119 ff., 43 ff.

[15] U.-B. von Bremen I, Nr. 92, S. 107. Vgl. meine Arbeit „Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen", a. a. O., S. 253.

Grundherrn keinen Einfluß haben.[1] Durch die Ausgabe von Hofstellen gegen einen geringen Jahreszins wollte man Ansiedler heranziehen. In ältester Zeit scheinen es wesentlich militärische Gründe gewesen zu sein, die man bei dem Verfahren im Auge hatte. In einzelnen Orten, so in Bremen, wird der Wortzins als Königszins bezeichnet.[2] Der König ist es also gewesen, der hier Land zur Besiedelung ausgab, um vielleicht Verteidiger des wichtigen Weserüberganges zu gewinnen. Auch die altertümliche Halberstädtische Bezeichnung Fronzinz für Wortzins, deutet, wie aus einer Quedlinburger Urkunde[3] hervorgeht, die königliche Gewalt an, die eingriff,[4] um neben dem Bischofssitz eine Ansiedelung wehrhafter Männer zu schaffen. Bischöfliches Eigen war derjenige Teil, auf dem der Ort Halberstadt erwuchs, ursprünglich nicht, denn dem Bischof standen in der späteren Altstadt Halberstadt keine grundherrlichen Rechte zu.[5] Der Wortzins ist dem Bischof, wie es scheint, erst von den Königen überlassen. Bekanntlich[6] kennt das ältere deutsche Kriegswesen keine festen Plätze und keine Besatzungstruppen. Erst in der Zeit der Normannen- und Ungarneinfälle begann man, feste Plätze anzulegen und in denselben heerbannpflichtige Landbewohner[7] — milites agrarii[8] — anzusiedeln, die die ständige Besatzung dieser festen Plätze bilden sollten. Man traf Vorkehrungen, die an die Einrichtungen der österreichischen Militärgrenze erinnern.

Die Ansiedler sind keine Soldaten, keine Mitglieder eines stehenden Heeres, sondern Bauern, die ihr Land bestellen und nur im Notfalle zu den Waffen greifen und den ihnen anvertrauten Platz verteidigen. Das Kommando in diesen Festungen führte der praefectus oder Burggraf. Man hat solche festen Plätze auf verschiedene Weise geschaffen; entweder wurden schon vorhandene Orte befestigt und die Bewohner derselben zur Verteidigung verpflichtet, oder man hat neue Festungen und Forts erbaut und heerbannpflichtige Bauern, denen man Hofstellen gegen einen Wortzins gab, in denselben angesiedelt. An den östlichen Grenzgebieten finden sich mehrere Reihen solcher festen Plätze oder Burgen, die man noch heute verfolgen kann.[9] Jede Burg

[1] Stadtverfassung III, S. 482. Keutgen, a. a. O., S. 74.
[2] Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 253, 207.
[3] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 65, S. 46. Vgl. Nr. 272, S. 238.
[4] Keutgen, a. a. O., S. 45.
[5] Vgl. unten u. U.-B. I, Nr. 25, S. 33.
[6] Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 261. Stadtverfassung I, S. 181. Waitz, V. G. VIII, S. 139 ff. Keutgen, a. a. O., S. 42 ff.
[7] Stadtverfassung I, S. 181. Keutgen, a. a. O., S. 43.
[8] Widukind I, c. 35.
[9] Vgl. S. Schwarz, Anfänge des Städtewesens in den Elbe- und Saalegegenden. Kiel 1882. S. 7 ff.

hatte einen bestimmten Landstrich, einen Burgward, zu verteidigen und sollte den Bewohnern desselben bei Einbruch der Feinde einen Zufluchtsort bieten.

Unter diesen Burgwarden, deren Organisation und Ursprung sich allerdings noch nicht völlig klar erkennen läßt,[1] wird auch Halberstadt genannt. Der Verteidigungsgürtel,[2] dem der Ort angehört, zog sich von Huysburg nach Harzgerode. Es gehören dazu die Orte[3] Huysburg, Westergröningen, Halberstadt, Quedlinburg und Harzgerode.[4] Im Süden schließen sich hieran zwei Linien, deren erste durch die Orte Helfta, Bornstedt, Seeburg, Schraplau, Querfurt, Mücheln, Scheidungen gebildet werden. Der zweiten Linie gehören die Orte Körbesburg, Bayer-Naumburg, Wallhausen, Ried a. d. Unstrut, Wiehe Beichlingen an. Einer östlicheren Linie von Burgwarden gehören die Orte[5] Halbesleben, Wanzleben, Germersleben, Egeln und Unseburg an. Noch östlicher liegen die Burgwarde Werben, Osterburg, Arneberg Tangermünde,[6] Wolmirstedt, Magdeburg, Frohse, Barby, Calbe, München, Nienburg, Alsleben, Lettin, Holleben, Merseburg, Burg-Werben, Goseck, Groß-Jena, Sulza, Dornburg bei Jena.

Wenn Halberstadt zu den Burgwarden[7] gehört, so mußte sich damals am Fuße des Hügels, auf dem die bischöfliche Burg stand, eine Ansiedelung bäuerlicher Heerbannleute — milites agrarii — befunden haben, die, wenn auch auf primitive Weise, durch Planken, Verhaue, Erdwälle befestigt war. Die Einwohner hatten die Verpflichtung, den Ort zu verteidigen; und diese Pflicht ist auf die Bürger Halberstadts übergegangen.[8] „Wachen", d. h. die Verteidigung der Stadtmauer, ist auch in Halberstadt die erste Bürgerpflicht.[9] Der Grund und Boden war den heerbannpflichtigen Bauern, die auf Grund der allgemeinen Landverteidigungspflicht[10] kraft königlichen Gebotes[11] hier angesiedelt sind, gegen einen geringen Zins ausgegeben. Der Zins betrug

---

[1] Keutgen, a. a. O., S. 4, A. 1.
[2] Schwarz, a. a. O., S. 8.
[3] Vgl. H. I, S. 22.
[4] Schwarz, a. a. O., S. 14.
[5] Ebenda, S. 14.
[6] Ebenda, S. 13.
[7] Ebenda, S. 14.
[8] Stadtverfassung I, S. 171. v. d. Nahmer, Wehrverfassungen der deutschen Städte. Marburg 1888. S. 1. Waitz, V. G. VIII, S. 208.
[9] U.-B. I, Nr. 475, S. 372, Nr. 594, S. 481, Nr. 626, S. 574, § 20.
[10] Keutgen, a. a. O., S. 43.
[11] Mirucula S. Wigberti. M. G. S. S. IV, S. 225. Waitz, Heinrich I., S. 98[5]. Regali consensu regaliumque principum decreto sancitum est et iussum . . .

von der Hofstelle 6 Denare.[1] Auch später gaben die Bischöfe Land gegen Zins aus.[2] Der Wortzins war am Gallustage,[3] also am 15. Oktober fällig. Der Zins wurde bis zum Jahre 1250 an den Bischof gezahlt. In diesem Jahre überließ der Bischof Meinhard den Wortzins, der ihm in der Stadt noch zustand, der Stadt, um aus den Einkünften desselben notwendige Ausgaben der Stadt zu bestreiten, namentlich die Straßen der Stadt zu unterhalten und zu reinigen.[4] Diejenigen, die von dem Bischof einen Teil der Einnahmen aus dem Wort zu Lehen erhalten hatten, blieben im Besitz des Wortzinses.[5] Bis zum Jahre 1250 befreit der Bischof Hofstätten von der Zahlung des Wortzinses,[6] später übt die Stadt dieses Recht aus.[7] An der Spitze der Festung Halberstadt stand ein Stadtkommandant, praefectus oder Burggraf.[8]

Im Jahre 989 wurde dem Orte Halberstadt, dem locus Halberstatensis, von König Otto III. das Verkehrsrecht, der mercatus, verliehen.[9] Die Einwohner erhalten damit das Recht, Handel zu treiben.[10] Es handelt sich hier nicht um einen Marktverkehr und den Kauf und Verkauf auf dem Wochenmarkt oder Jahrmarkt, denn Wochen- und Jahrmarkt werden viel später erwähnt,[11] sondern um den freien jederzeitigen Handelsverkehr im Haus, in den Buden, Scharren und Auslagestellen auf der Straße. Ein solcher Handelsverkehr kann nur auf Grund eines königlichen Privilegs betrieben werden, und nur diejenigen, die im Besitze eines königlichen Handelsprivilegs sind, dürfen Handel treiben. Durch das Privileg vom Jahre 989 wird dem Bischof Meinhard für den Ort Halberstadt das Recht, Handel zu treiben verliehen; folgerichtig dürfen sich in Halberstadt ursprünglich nur die Einwohner am Handelsverkehr beteiligen. Das Recht, in der Stadt Handel zu treiben, ist ein wesentlicher Teil des Bürgerrechts. Nur der Bürger darf kaufen und verkaufen. Später ist dieses Monopol der Bürger durch die Verleihung der Jahrmarktsgerechtigkeit an die Stadt etwas beschränkt worden. Während

[1] U.-B. I, Nr. 24, S. 33, Nr. 124, S. 109.
[2] U.-B. I, Nr. 510, S. 445.
[3] U.-B. I, Nr. 124, S. 100 u. A. 1.
[4] U.-B. I, Nr. 76, S. 73.
[5] Ebenda.
[6] U.-B. I, Nr. 24, S. 33, Nr. 124, S. 109.
[7] U.-B. I, Nr. 475, S. 372.
[8] Vgl. S. 43.
[9] H. I, Nr. 50, S. 37. Vgl. oben S. 87.
[10] Stadtverfassung I, S. 195, III, S. 504 u. A. 6. Zur Entstehungsgeschichte Bremens, a. a. O., S. 345 ff. Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen, a. a. O., S. 208.
[11] U.-B. I, Nr. 87, S. 81. 1253.

des Jahrmarktes, des Gallusmarktes oder der Gallemissen, aber nur dann, dürfen die Fremden, die Gäste, die sonst nur an die Bürger verkaufen dürfen, oder von den Bürgern kaufen müssen, auch untereinander Handel treiben. Das spätere Halberstädter Stadtrecht sagt:[1] Ok willen unse herren — der Rat —, dat hir keyn gast weddir den anderen gast kopen scal neynerleye kopenschap, grot edir kleyne, noch neynerleye gud, sundir in dem iarmarkede. Dat schal iowelk wert seynem gaste witlik don. Welk gast nu boven dat andirs heylde, de scholde dat unsen herren weddir don, unde de werd, in des huse de kopenschap schege, de scholde eyne lodige mark gheven, dar wolden unse herren neyne bede umme liden. — Während des Marktes ist das ausschließliche Handelsrecht der Einwohner des privilegierten Ortes, der Bürger, zu Gunsten der Fremden aufgehoben.

Aus der Sachlage erklärt sich, daß die Verleihung des Handels- und Verkehrsrechtes, das in den lateinischen Urkunden als mercatus,[2] licentia mercatum construendi,[3] negotiandi usus,[4] mercandi potestas,[5] mercatorius usus[6] bezeichnet wird, ein bedeutender Vorteil für einen Ort war.[7] In der Urkunde, durch welche Quedlinburg der mercatus verliehen wird, wird deshalb geradezu gesagt, die Verleihung geschehe, um den Ort zu heben (hanc civitatem sublimandi causa).[8] Orte, die im Besitz des Rechtes sind, unterschieden sich bald wesentlich von den anderen Ansiedelungen, deren Einwohner nur Ackerbau und Viehzucht trieben. Man bezeichnete daher solche privilegierte Orte, in denen der Handel eine Rolle spielte, geradezu als Kauforte,[9] als mercatum[10] und forum,[11] und die Einwohner derselben als kopluide, Kaufleute,[12] als mercatores,[13] negotiatores[14] oder institores.[15]

[1] U.-B. I, Nr. 686, S. 573, § 5a.
[2] U.-B. von Bremen I, Nr. 8, S. 7.
[3] Ebenda I, Nr. 11, S. 11.
[4] Ebenda I, Nr. 7, S. 7.
[5] Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins V, S. 168.
[6] U.-B. I, Nr. 1, S. 1.
[7] Stadtverfassung I, S. 197, S. 199.
[8] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 7, S. 5.
[9] Stadtverfassung I, S. 205.
[10] U.-B. I, Nr. 2, S. 1. Stadtverfassung I, S. 205.
[11] Stadtrecht von Freiburg. Gengler, Stadtrechte, S. 125, § 4. Stadtverfassung I, S. 205.
[12] Stadtverfassung I, S. 206. Sächs. Weichbild, Art. 6. v. Maurer, Städteverfassung I, S. 322.
[13] U.-B. I, Nr. 1, 2, S. 1. Stadtverfassung I, S. 206, 172.
[14] U.-B. I, Nr. 3, S. 2. Stadtverfassung I, S. 206, 173.
[15] U.-B. von Bremen I, Nr. 11, S. 12.

Auch Halberstadt wird in einer Urkunde, die aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts stammt, als mercatum, Handelsort, bezeichnet.[1] Den Einwohnern, die am Handelsrecht teil haben, wird wiederholt die Bezeichnung mercatores, negotiatores, und auch cives forenses gegeben.[2] Letzteres muß man als „Einwohner, die am Handelsverkehr des Ortes teil haben", deuten. Die Einwohner Halberstadts werden in den Urkunden, die aus dem 11. Jahrhundert stammen, meist als mercatores bezeichnet.[3] 1068 tritt die Benennung negotiatores,[4] 1105 cives forenses auf.[5] Von 1225 werden die Einwohner als burgenses, Bürger, bezeichnet.[6] Das Wort Bürger, burgenses, verdrängt die frühere Bezeichnung. —

Das Verkehrsrecht ist zunächst 989 von Otto III. dem Bischof Hildiward für den Ort verliehen,[7] der es den Einwohnern Halberstadts übermittelt. Für die Ueberlassung des Rechts, pro usu mercatorio, wie es in einer Urkunde heißt,[8] zahlten die Halberstädter Einwohner eine Abgabe, einen Zins, census, an den Bischof.[9] In der Urkunde von 989 wird diese Abgabe als teoloneum bezeichnet.[10] Aehnliche Verhältnisse finden wir auch in Bremen. Auch hier erhält der Erzbischof für den Ort — locus — Bremun das Verkehrsrecht. Alle diejenigen, die am Handelsverkehr der Stadt teilnehmen wollen, müssen eine Abgabe an den Erzbischof bezahlen, die später hansa, henze, henzegeld genannt wird.[11] Am Ende des 12. Jahrhunderts verzichtete der Erzbischof Siegfried auf die Abgabe zu Gunsten der Stadt.[12] Die Stadt erhob jetzt die Abgabe. Später brauchten nur die Bürger das henzegeld, das 4 Schillinge betrug, zu bezahlen, die wirklich Handel trieben.[13] — Auch in Hameln bezahlten die

[1] U.-B. I, Nr. 2, S. 1.
[2] U.-B. I, Nr. 1, 2, S. 1, Nr. 3, S. 2, Nr. 4, S. 3, Nr. 5, S. 4.
[3] U.-B. I, Nr. 1, 2, S. 1.
[4] U.-B. I, Nr. 3, S. 2, Nr. 5, S. 5.
[5] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.
[6] U.-B. I, Nr. 21, S. 27, a Heydenrico quodam burgensi, Nr. 23, S. 32.
[7] Vgl. oben S. 82. H. I, Nr. 50, S. 37.
[8] U.-B. I, Nr. 1, S. 1.
[9] mercatoribus rectum censum pro usu mercatorio solventibus. Ebenda.
[10] H. I, Nr. 50, S. 37, dehinc teneat . . . teoloneum Vgl. U.-B. von Bremen I, Nr. 7, S. 7. Zur Entstehungsgeschichte Bremens, a. a. O., S. 345.
[11] U.-B. von Bremen I, Nr. 58, S. 66. Oelrichs, Gesetzbücher, S. 54. Zur Entstehungsgeschichte, a. a. O., S. 348. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 281.
[12] U.-B. von Bremen I, 58, S. 66.
[13] Oelrichs, a. a. O., S. 64.

Bürger, die „copfart“ trieben, eine besondere Abgabe von 12 Schillingen.[1]

Mit dem Verkehrsrecht wird fast immer die Münzgerechtsame, moneta, eins der nutzbaren Hoheitsrechte oder Regale, das sehr einträglich war,[2] verliehen.[3] Dieser Vorgang fand auch in Halberstadt statt. Die Münzgerechtsame ist später dem Bischof ausdrücklich vom Kaiser Friedrich I. bestätigt,[4] weil Münzwirren vorgekommen waren. Im Jahre 1363 ging die Münzgerechtsame an die Stadt und das Domkapitel über.[5]

Am wichtigsten war, daß dem Bischof im Jahre 989 auch der königliche Bann mit den daraus resultierenden Rechten und Einkünften in dem Orte Halberstadt verliehen wurde.[6]

Die betreffende Stelle der Urkunde sei ihrer Wichtichkeit wegen hier angeführt: et bannum ibi accipiat et talia iura talesque utilitates de codem mercato moneta teloneo et banno deinceps ipse suique successores possideant et accipiant, sicut relique civitates, Magadaburg et aliae, tenent ac possident.[7] Eine nähere Erklärung dessen, was unter Verleihung des königlichen Bannes, des regius bannus,[8] zu verstehen sei, findet sich in dem Privileg nicht.[9] Es wird nur auf die Verhältnisse anderer Städte, civitates, besonders auf Magdeburg, hingewiesen.[10] Im Jahre 979 wird der Moritzkirche in Magdeburg der Bann verliehen.[11] „Imperatorie auctoritatis bannum concessimus, ut deinceps nullus comes neque advocatus aut exactor aut alicuius dignitatis prefectus in sepedicta civitate vel suburbium eius undiquessecus inhabitantibus aut in posterum habituris negotiatoribus sive iudeis aliisque cuiuscunque conditionis inibi morantibus aliquam iudiciariae severitatis aut ullius temeritatis habeat exercendi postestatem, nisi quem predictae urbis archiepiscopus quisquis unquam fuerit sibi ex voto elegerit advocatum. Durch Verleihung des Bannes erhält der Erzbischof

[1] U.-B. von Hameln, S. 481, Nr. 680, S. 587, § 117.
[2] Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 508. Vgl. die späteren Ausführungen.
[3] H. I, Nr. 50, S. 47, faciat mercatum ac monetam, Nr. 52, S. 38, Nr. 60, S. 470.
[4] H. I, Nr. 280, S. 241.
[5] U.-B. I, Nr. 527, S. 417.
[6] Waitz, V. G. IV, S. 269, VII, S. 251 u. A. 3, S. 252 u. A. 1.
[7] H. I, Nr. 50, S. 37.
[8] H. I, Nr. 52, S. 39.
[9] Schmidt versteht (vgl. die Ueberschrift) irrtümlich unter dem Bann den Heerbann. Vgl. aber H. I, Nr. 52, S. 39.
[10] H. I, Nr. 50, S. 37.
[11] U.-B. von Magdeburg I, Nr. 16, S. 10.

die Gerichtsgewalt über die Stadt Magdeburg. Nur der erzbischöfliche Vogt soll in der Stadt Recht sprechen. Aehnliche Verhältnisse treten uns in der Urkunde von 994 entgegen, durch welche der Aebtissin von Quedlinburg das Bannrecht in dem gleichnamigen Orte verliehen wird.[1] Es heißt in dem Privileg, in dem auch auf die Verleihung des Verkehrsrechtes an Halberstadt Bezug genommen wird,[2] folgendermaßen: hunceque mercatum sic clare illis perdonavimus, ut nullus dux vel comes vel alia iudiciaria persona, modica sive grandis, nisi quem ipse consentaneo voto sibimet advocatum, elegerint, de hoc se intromittere presumat.

Aehnlich heißt es in dem Privileg von 974, durch welches Otto II. dem Bistum in dem Marktorte Seligenstadt Münz- und Zollgerechtsame verleiht:[3] largiti sumus, ut omnium iudiciariarum vel quarumcunque personarum potestate inde remota, tam ipse quam prelibatus episcopus quam cuncti successores eius et advocati eorum sub solo suo iure contineant hec et ad altaria servitium prevideant. In der Urkunde wird der Ausdruck Bann, bannus regius, nicht gebraucht, aber in einem späteren Rechtsbrief vom Jahre 992,[4] in welchem Otto III. die Gerechtsame des Bistums bestätigt, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dem Bistum der königliche Bann in Seligenstadt und in Halberstadt zusteht. Wenn nun in dem ersteren Orte 974 durch die Bannverleihung dem Bischof die Gerichtshoheit übertragen ist, so kann angenommen werden, daß durch den gleichen Vorgang im Jahre 989 der Ort Halberstadt von der Gerichtsbarkeit des Grafen eximiert und der Gerichtsbarkeit des Bischofs oder vielmehr des bischöflichen Vogtes, advocatus, unterstellt ist.[5] An die gleichzeitige Schaffung eines besonderen Stadtgerichtes ist aber nicht zu denken.[6] Der Vogt richtete im allgemeinen Landding gemeinsam über die in der Stadt und im sonstigen bischöflichen Gebiet wohnenden freien Leute. Eine Exemtion der Bürger vom Landrechte und die Schaffung eines besonderen Stadtgerichtes hat erst später stattgefunden.[7]

---

[1] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 7, S. 6.

[2] Es soll innerhalb bestimmter Grenzen an keinem Orte das Verkehrsrecht ausgeübt werden, ausgenommen an den Orten, denen es schon verliehen ist. Unter diesen werden genannt Halverstedi und Seligenstedi.

[3] H. I, Nr. 42, S. 27.

[4] H. I, Nr. 52, S. 59.

[5] Vgl. Abschnitt II.

[6] Vgl. unten.

[7] Vgl. unten.

Mit dem Bann und den Gerichtsgefällen gehen auch die Friedebußen an den Bischof über. Halberstadt ist ein Friedeort.[1] Bei Errichtung der Festung hat der König den Ort befriedet, d. h. er hat auf den Friedebruch — nach dem auch in Halberstadt geltenden Goslarer Rechte wird jedes Verbrechen als vredebrake, Friedebruch, bezeichnet[2] — eine besondere Bannbuße von 60 Schillingen (solidi) gesetzt.[3] In dem niedersächsischen Städterecht heißt diese Strafe dat hogeste gewedde.[4] So heißt es im Braunschweiger Stadtrechte im Abschnitte „Wat de wedde is“: Dat hogheste wedde, dat men weddet dem voghede dat syn LX sol; dat mynre syn IV. schillinghe.[5]. Die Goslarer Statuten bestimmen: des voghedes wedde is sestick lutteke schillinge.[6]

Als in der Landfriedensgesetzgebung Heinrichs IV.[7] für den Landfriedensbruch die peinliche Strafe eingeführt war, wurde dies Strafverfahren aus praktischen Gründen auch auf den Stadtfriedensbruch — vredebrake — angewendet.[8] An Stelle und neben die Bannstrafe tritt die peinliche Strafe. In späterer Zeit[9] macht sich eine mildere Auffassung geltend. Bei schwereren Vergehen bleibt die peinliche Strafe, an deren Stelle zuweilen eine Geldstrafe treten kann,[10] bestehen; bei geringeren Vergehen wird die Bannsprache teils überhaupt erniedrigt, teils für die einzelnen Fälle spezialisiert. Es bilden sich allmählich förmliche Taxen aus.[11] Man darf aber niedrige Strafsätze nicht mit den Wetten und Bußen verwechseln, die die Gemeinde kraft der ihr zustehenden Kompetenz in Polizeisachen erließ.[12]

In der befriedeten Stadt wird das Friedezeichen errichtet,[13] das anzeigen soll, daß der König den Ort gebannt und mit

---

[1] Stadtverfassung I, S. 184 ff., cap. II. Die Stadt als Friedeort.
[2] Göschen, Goslarer Statuten, S. 291 ff.
[3] Stadtrecht von Allensbach. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F. V. S. 141. Stadtverfassung, S. 185.
[4] Stadtverfassung, S. 185.
[5] U.-B. von Braunschweig I, Nr. 61, § 56, S. 106.
[6] Göschen, a. a. O., S. 84
[7] L. L. II, S. 60, 61.
[8] Stadtverfassung I, S. 186 u. A. 2. Kaufmann, Zur Entstehung des Städtewesens. Münster 1891. S. 10. v. Below, Ursprung, S. 92.
[9] Stadtverfassung I, S. 186.
[10] Gengler, Stadtrechte, S. 247, § 12.
[11] U.-B. von Bremen I, S. 278, Nr. 240.
[12] Vgl. meine Aufs. Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters. Preuß. Jahrb., Bd. 61, S. 253 ff. Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig. Zeitschr. f. Kulturgeschichte, N. F., Bd. II, S. 195 ff.
[13] Stadtverfassung I, S. 190, 191.

seinem Frieden begnadet hat. Mit dem Marktfrieden,[1] der nur bei Marktzeiten in Kraft tritt, hat dieses Zeichen, daß den immerwährenden Frieden, perpetua pax,[2] andeutet, nichts zu thun. Es ist kein Marktzeichen. Es bestand wohl zunächst in einem Pfahl oder einer Säule, an der ein Abzeichen des Königs, ein Schwert oder ein Handschuh, aufgehängt wurde.[3] Infolge des Einflusses des Christentums und der Deutung des Königsfriedens als Gottesfriedens errichtete man später als Friedezeichen meist Kreuze, die „freien Kreuze."[4] In Sachsen treten neben den Kreuzen als Weiterbildung auch die Rolandssäulen auf, die nichts weiter sind, als mehr oder minder roh gearbeitete Kaiserbilder.[5] Die kaiserliche Gestalt, die das richterliche Schwert trug, sollte die Bewohner und Besucher der Stadt eindringlich mahnen, Frieden zu halten. Zuweilen wird bildlich auf die Folgen des Friedebruchs hingewiesen. So sind an dem Sockel des Bremer Rolandes ein abgehauenes Haupt und eine abgeschlagene Hand angebracht,[6] um die Strafen zu bezeichnen, die den Friedebrecher treffen.

Auch in Halberstadt findet sich ein solcher Roland.[7] Auf dem Gürtelschloß der Figur findet sich die Jahreszahl 1433.[8] Wahrscheinlich ist das jetzige Standbild in dem betreffenden Jahre errichtet worden. Nun wird erzählt, daß im Jahre 1423 vier Ratsherren vor der Rolandssäule von den Aufrührern der Halberstädter Schicht hingerichtet wurden.[9] Es ist also damals eine ältere Statue vorhanden gewesen. Der Bremer Roland, dem

---

[1] Stadtverfassung, S. 191. Vgl. meinen Aufs. Stadt- und Marktrecht, a. a. O., S. 671.

[2] U.-B. von Magdeburg I, Nr. 8, S. 3.

[3] Stadtverfassung I, S. 191.

[4] Ebenda I, S. 191 u. A. 9.

[5] Schroeder, Weichbild, Aufs. dem Andenken von Waitz gewidmet, S. 322. Sello, Rolande, Forsch. z. Brand. Gesch. II, S. 87.

[6] Donandt, Bremer Stadtrecht I, S. 217.

[7] U.-B. II, Nr. 853, S. 162. Zöpfl, Die Rulandssäule, S. 342 ff. Scheffer, Inschriften und Legenden Halberstädter Bauten. 1864. S. 5. Sello, Rolandsbildsäulen. Blätter für Handel, Gewerbe ꝛc., Beiblatt der Magdeb. Zeitung. 1890. Nr. 16, S. 121.

[8] Die Figur ist 4,20 m hoch und steht an der Westseite des Rathauses. Sie trägt das Schwert in der Rechten, in der Linken den Schild mit dem Doppeladler. Am Gürtel befindet sich eine Rose, um die die Inschrift: anno * domini * millesimo * cccc * xxx * iij * herumläuft. Früher befand sich über dem Roland ein Dach. In seiner Nähe hing am Rathaus die eiserne Musterelle. Abbildungen in Béringuer, Die Rolande Deutschlands. 1890. S. 82, 83 und bei Zöpfl, a. a. O.

[9] Senckenberg, Selecta iuris et historiarum IV, S. 200. historia von dem Aufruhr zu Halberstadt. Vgl. U.-B. II, Nr. 780, S. 76.

der Halberstädter sehr ähnlich ist,[1] wird zuerst im Jahre 1366 erwähnt, hat damals aber schon längere Zeit bestanden.[2]

Von der Befriedung haben die sächsischen Orte vielleicht den Namen Wikbeld, Weichbild, erhalten.[3] Bekanntlich hat man bisher das Wort als Stadt- oder Ortsbild gedeutet,[4] unter diesen Ortsbildern wären dann die Friedezeichen zu verstehen, die die Vorgänger der Stadtkreuze und Rolande waren.[5] Das berühmte Privileg Friedrichs I. für Bremen vom Jahre 1186[6] redet auch vom „leben aufhalten unter dem Weichbilde", was man allerdings auch anders deuten kann.[7] Doch muß zugestanden werden, daß sich bis jetzt keine einzige Stelle anführen läßt, in welcher der Roland, das Stadtbild oder Stadtkreuz als Weichbild bezeichnet werden.[8] Man hat nun neuerdings eine frühere Erklärung von Weichbild wieder hervorgesucht.[9] Nach derselben bedeutet Weich = wik Ort, Stadt; bild wird mit den Wörtern billig, Unbilde in Zusammenhang gebracht und als Recht gedeutet.[10] Wickbelt heißt demnach Stadtrecht, Ortsrecht. Die Erklärung hat mancherlei für sich, doch ist, fraglich, was man unter diesem Stadtrecht zu verstehen hat. Das spätere Stadtrecht, das sich im langen und langsamen Entwickelungsgang aus dem

[1] Sello, a. a. O., Nr. 15, S. 114. Auch der Zerbster Roland zeigt eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Halberstädter. Ebenda, vgl. die Abbildungen bei Béringuer, a. a. O., S. 85, 55, 149 und die Abbildung des Bremer Rolands in „Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansastadt Bremen" I. 1882. S. 22–32.

[2] Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen, S. 114. v. Bippen, Gesch. d. Stadt Bremen I, S. 219. Sello, a. a. O., S. 114.

[3] Stadtverfassung I, S. 190 u. A. 1, III, S. 484.

[4] Schroeder, Weichbild, S. 306–322. Rechtsgeschichte, S 591. Rolandssäulen, S. 3. Sohm, Städtewesen, S. 25 ff. Haltaus, Glossar, Sp. 2050. Gryphiander, Ausgab. v. 1625, S. 257. Stadtverfassung I, S. 190, III, S. 484.

[5] Stadtverfassung I, S. 191, III, S. 484. Stadtrecht u. Marktrecht, a. a. O., S. 670. Weichbildsrecht u. Burgrecht, a. a. O., S. 86.

[6] U.-B. von Bremen I, Nr. 65, S. 72.

[7] Leben unter dem Weichbildsrechte.

[8] Keutgen, Stadtverfassung, S. 78 u. A. 1. Die Stelle aus dem sächs. Weichbild, § 7, kann nicht herangezogen werden. Sello, a. a. O., S. 409.

[9] Keutgen, S. 78. Kluge, a. a. O., S. 366. v. Below, Ursprung, S. 17 u. A. 2. K. v. Amira, in Pauls Grundriß der german. Philologie, § 4. Schulte, Gött. Gel. Anz. 1891, S. 530 ff. Höniger, Jahrb. für Nationalök. u. Stat., N. F. VIII, S. 573. Gaupp, D. Städtegründung. 1824. S. XII, S. 7, 100 ff. Wigand, Gesch. v. Korvey u. Höxter. 1819. S. 227 ff. Vgl. auch Schroeder, Rechtsgeschichte, II. Aufl., S. 604. A. 12.

[10] Ein niederdeutsches Wort bilde, das dem hochdeutschen bilida, Recht, entspricht, ist bisher noch nicht nachgewiesen; ein niederd. Wort bilde-lik, billig, kommt vor. Die Zusammenstellung mit dem engl. bill ist unzulässig; bill kommt vom lateinischen bulla her.

Landrechte gebildet hat und die Exemtion der Stadt vom Gau bedingte,[1] kann damit nicht gemeint sein. Einmal hat es in der Zeit, da das Wort entstand,[2] ein eigentliches Stadtrecht noch nicht gegeben. Sodann werden später gerade Orte, die niemals vom Gau erimiert sind, und immer eine Zwischenstellung von Dorf und Stadt eingenommen haben, also nie im Genuß eines eigentlichen Stadtrechtes gewesen sind, und nie einen Stadtgerichtsbezirk gebildet haben, in Niederdeutschland als Weichbilde bezeichnet.[3] So werden in einer Lüneburgischen Urkunde von 1355 den Städten — steden — Luneborck, Hannovere, Uelsene, Lüchowe, Dannenberghe, Pattensen, Mundere, Eldaghusen, Nyenstad, Tzelle die wicbelde Wynsen, Dalenborch und Blekede gegenübergestellt.[4] Diese Weichbilde stehen auf demselben Standpunkt, wie die Freiheiten und Bleke oder Flecken anderer Gegenden, die immer streng von den Städten geschieden werden.[5] Von den Dörfern unterscheidet solche Orte hauptsächlich die Befriedung, denn Dörfer können unter Umständen auch befestigt und mit dem Verkehrsrecht begnadet sein. Das Hauptmerkmal eines Weichbildes ist demnach die Bannung, die Befriedung.[6] In einer Wormser Urkunde wird bestimmt, daß die königliche Bannbuße nur in den Weichbilden, in publicis civitatibus, erhoben werden soll.[7] Das Recht, das im alten Weichbild, das noch nicht vom Gau erimiert ist, also dem Landgericht wie das Dorf untersteht, im Gegensatz zu der dörflichen Ansiedelung herrscht, und das in dem Worte wikbeld zum Ausdruck gebracht wird, ist m. E. nichts anderes, als das Friederecht, als der Königsfrieden. Weichbild, Ortsrecht bedeutet so viel wie Königsfriede, Stadtfriede. So kann man die oben angeführte Bremer Urkunde auch deuten: „Wer Jahr und Tag im Königsfrieden oder Stadtfrieden gelebt hat ꝛc." Später nimmt das Wort die Bedeutung befriedetes Gebiet, Stadtgebiet an, bedeutet also dasselbe wie das süddeutsche Friedekreis (vriede kreiz).[8] Erst nach Zusammenstellung mit den Wörtern ius, recht wird es zur Bezeichnung des eigentlichen Stadtrechtes gebraucht. In Halberstadt

[1] Stadtverfassung I, S. 207 ff.
[2] Urkundliche Erwähnungen des Wortes finden sich erst aus dem Ende des 12. Jahrhunderts.
[3] Stadtverfassung I, S. 213.
[4] U.-B. von Hannover, S. 337, Nr. 339.
[5] Stadtverfassung I, S. 213. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 357. v. Below, Landst. Verfassung von Jülich und Berg I, S. 33 u. A. 112, S. 34 u. A. 114a, S. 55.
[6] Stadtverfassung I, S. 184 ff.
[7] U.-B. von Worms I, Nr. 42, S. 32.
[8] Gengler, cod. iur. munic. I, S. 12.

tritt der Ausdruck Weichbild nur territorial auf; er bedeutet einmal die Stadt im Gegensatz zur Burg,[1] und zweitens das Stadtgebiet.[2] Doch tritt für letzteres auch die Bezeichnung wikbeldesch gud auf.[3] Das Stadtrecht wird als wicbeldes recht bezeichnet.[4]

Ueber Ursprung und Ableitung des „Stadtfriedens" ist heute noch keine völlige Klarheit erlangt.[5] Daß der Stadtfrieden Königsfrieden ist, geht aus den Urkunden deutlich hervor.[6] Im Allensbacher Privileg[7] wird er ausdrücklich als königliche Einrichtung, regia constitutio, bezeichnet. Meist leitet man den Burgfrieden vom Marktfrieden ab.[8] Sohm[9] hat den Frieden auf den Frieden des königlichen Hauses, der Königsburg, zurückgeführt. Diese Deutung ist verfehlt, das Königshaus ist keine Burg.[10] Keutgen[11] nimmt eine vermittelnde Stellung ein. Er hält zwar die Ansicht Sohms für irrtümlich, kommt aber schließlich zur selben Ansicht; denn wenn er sagt, der Burgenbau ist Regal; jede Burg ist also eine königliche; Alles, was dem Könige gehört, hat einen höheren Frieden, so wird die Befriedung auch vom königlichen Besitz abgeleitet. Dieser Burgfrieden hat sich dann nach Keutgen „auch über die Vorburg erstreckt, d. h. über die Wohnungen der Kaufleute, die sich im Schutze der Burg dort an dem vor der Burg liegenden Marktplatz angesiedelt hatten." Ich kann dieser Deutung so wenig, wie der Erklärung Sohms beistimmen. Der Stadtfrieden steht sicher im Zusammenhang mit der Befestigung.[12] Ein Friedeort ist befestigt, ist eine Festung. Die Befriedung erstreckt sich aber nicht nur auf die Befestigung, sondern auch auf die im Mauerring Wohnenden, auf die Bürger und Verteidiger der Festung. Die Bürger der Stadt bilden eine große

[1] U.-B. I, Nr. 455, 555, 601—603.
[2] U.-B. I, Nr. 289.
[3] U.-B. I, Nr. 686, 665.
[4] U.-B. I, Nr. 400.
[5] Zur Entstehung I, S. 184 ff. Sohm, Städtewesen, S. 34 ff. Keutgen, a. a. O., S. 52 ff.
[6] Zur Entstehung I, S. 184, 185.
[7] Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F. V, S. 168.
[8] Vgl. meinen Aufs. Stadtrecht und Marktrecht. Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik VI, S. 86 ff. v. Below leitet den Frieden vom Dorffrieden, vom Frieden, den jeder eingehegte Raum hat. Nun ist aber nicht jedes Dorf eingehegt. Eingehegte und befestigte Dörfer sind keine ursprüngliche Erscheinung. In älterer Zeit, als sich das Wesen des Stadtfriedens ausbildete, waren die Dörfer noch nicht befestigt. Vgl. dazu Zur Entstehung I, S. 187.
[9] Sohm, a. a. O., S. 34.
[10] Vgl. meinen Aufsatz Weichbildsrecht und Burgrecht. Quiddesche Zeitschrift VI, S. 86 ff.
[11] a. a. O., S. 52.
[12] Zur Entstehung I, S. 193.

Friedegenossenschaft, die auch die Bürger vereint, wenn sie die Mauern der Stadt verlassen, wenn sie draußen Handel treiben oder zusammen ins Feld ziehen. Der Bürger, der sich während eines Heereszuges der Stadt vergeht, wird ebenso bestraft, als wenn er innerhalb der Stadtmauern den Frieden gebrochen hat. Durch Zufall kann eine solche Einrichtung nicht entstehen; sie ist eine wohl bedachte Erscheinung, und zwar geht sie auf das Militärwesen zurück.[1] Wie im aufgebotenen Heer ein besonderer Friede herrscht,[2] so ist den Verteidigern der Festung ein Friede auferlegt. Die Verteidiger der Stadt, die Bürger, sind ein Teil des Heeres; es sind ansässige Heerbannleute, milites agrarii,[3] die unter dem steten Heerbannfrieden, der perpetua pax, leben. Aus dem Heerbannfrieden wird der Burg- und Stadtfrieden.

Im Jahre 989 war die Gerichtshoheit über den Ort Halberstadt dem Bischof übertragen worden. Es war damit der eine Teil der gräflichen Gewalt[4] an die Bischöfe gekommen. Das zweite Recht, das aus der Grafengewalt — gravische gewalt[5] — resultiert, das Heerbannrecht oder die Kriegshoheit, scheint 992 in den Besitz der Bischöfe gekommen zu sein. In diesem Jahre verleiht Kaiser Otto III. dem Bischof die Heerbanngerechtsame über die freien und unfreien Heerbannleute der Kirche, milites liberos et servos eiusdem ecclesiae. Die milites servi sind die Liten, die heerbannpflichtig waren[6], oder die Ministerialen der Halberstädter Kirche, die Angehörigen der Familie des heiligen Stephanus, der familia oder domus s. Stephani.[7] Unter den freien Heerbannleuten, den milites liberi, haben wir wohl die Einwohner des Ortes Halberstadt, die Verteidiger des Burgwardsortes, zu verstehen. Bekanntlich bezeichnet Widukind die bäuerlichen Heerbannleute, die von Heinrich I. in den neuangelegten Festungen angesiedelt wurden, als milites agrarii.[8] Man hat unter diesen letzteren zwar vielfach Ministerialen verstehen wollen,[9] es ist aber ganz undenkbar, daß es in Sachsen bei Anlegung der Festungen so viele königliche Ministerialen gegeben habe, wie zur Besetzung der festen Plätze nötig waren.

[1] Kaufmann, Zur Entstehung des Städtewesens I, Index Lectionum. Münster 1891. S. 25.

[2] Waitz, Verfassungsgeschichte VIII.

[3] Widukind, M. G. S. S. III, x. I, c. 35. Vgl. Keutgen, a. a. O., S. 43 ff.

[4] G. Müller, Landeshoheit in Gelden, S. 21.

[5] U.-B. von Wernigerode, S. 567.

[6] H. I, Nr. 52, S. 39.

[7] H. I, S. 606, unter Ministerialen.

[8] Widukind, c. 36. Vgl. Keutgen, S. 45.

[9] Waitz, Heinrich I., S. 101 f. Giesebrecht, Kaiserzeit I, S. 812. Vgl. Hegel, Neues Archiv 18, S. 214.

Edle, nobiles, können mit den milites liberi kaum gemeint sein, weil freie Ritter im Jahre 992 noch in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu den Bischöfen standen. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis der freien Ritterschaft zu der Kirche ist erst durch die im Jahre 1022 erfolgte Verleihung zweier Grafschaften an die Halberstädter Kirche herbeigeführt worden.[1] Bezeichnend ist, daß die Verleihung des Heerbannrechts über die freien Heerbannleute und die Ministerialen in einer Urkunde geschieht, in welcher die Gerichtshoheit über Halberstadt bestätigt wird. Wahrscheinlich hat der König dem einen Recht der gräflichen Gewalt, der Gerichtshoheit, das zweite Recht, die Kriegshoheit, hinzufügen wollen. Ist die Annahme richtig, so stand dem Bischof im Jahre 992 die volle gräfliche Gewalt im Orte Halberstadt zu. Der königliche Stadtpräfekt wurde jetzt dem Bischof unterstellt.

Dem Orte Halberstadt, dem Sitze des Bistums, waren im Laufe des 10. Jahrhunderts, besonders im Jahre 989, von kaiserlicher Seite große Vorteile zu teil geworden. Die Bischöfe gaben im 11. Jahrhundert ihrer Residenz neue Privilegien. Von den Bischöfen Arnulf, Brantago und Burchard wurden den Einwohnern eine Anzahl von Wiesen zur Allmende und Gemeindeweide — ad usum pascuae — geschenkt.[2] Bischof Burchard II. verlieh denselben wichtige Rechte, die leider nicht mehr genau zu erkennen sind, weil die betreffende Urkunde stark beschädigt ist.[3] Ein Recht scheint die Stellung der Bürger zum bischöflichen Sendgericht, ein anderes die Erbberechtigung der Töchter zu behandeln. In einem dritten wird die Befreiung der Bürger vom Fleischzehnten ausgesprochen. Im Jahre 1105[4] werden den cives forenses von Halberstadt die früheren Rechte, die iura et statuta civilia bestätigt und die freie Selbstverwaltung der Gemeinde anerkannt.[5] Es wird ihnen die Lebensmittelpolizei,[6] die Aufsicht über Maß und Gewicht, das Burgericht mit seinen Funktionen zugestanden. Zugleich wird ihnen anheimgestellt, einen Ausschuß zu bestellen, wenn sie selbst die Gemeindestrafgewalt nicht ausüben wollen.

Zugleich erwirkten die Bischöfe den Einwohnern ihrer Stadt von den Königen wichtige Zollprivilegien. Auf Bitten des Bischofs Burchard II. erlaubte Heinrich IV. 1068 den Einwohnern — negotiatores — von Halberstadt, in allen Handelsorten Handel zu treiben und verlieh ihnen Zollfreiheit, d. h. Freiheit von der

[1] H. I, Nr. 77, S. 56, Nr. 78, S. 57.
[2] U.-B. I, Nr. 1, S. 1.
[3] U.-B. I, Nr. 2, S. 1.
[4] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.
[5] Vgl. v. Below, Stadtgemeinde, S. 32.
[6] Ueber die Bedeutung vgl. du Cange, glossarium s. v.

Verkehrsabgabe, in denselben.[1] Heinrich V. bestätigte 1108 auf die Fürbitte des Bischofs Reinhard diese Rechte.[2]

Infolge dieser Forsorge hob sich der Ort. Wie überall, fand auch in Halberstadt eine starke Einwanderung vom flachen Lande aus statt.[3] Im Jahre 1094 wendet sich der Papst Urban in Angelegenheiten des Bischofs Herrand an den Klerus und das Volk, die Einwohnerschaft — clero et populo Halverstatensi — von Halberstadt.[4]

Der Ort wird im Jahre 989 als locus,[5] am Anfang des 11. Jahrhunderts als villa,[6] in einer Urkunde, die aus der Mitte des 11. Jahrhunderts herrührt, als mercatum,[7] 1068 als civitas,[8] 1105 wieder als locus bezeichnet.[9] Vom Jahre 1108 an tritt die Benennung civitas auf.[10] Die Befestigungen, die wohl nicht mehr mit denen der alten Burgwardsburg identisch sind, werden zuerst im Jahre 1199 erwähnt.[11] Doch war die Stadt schon befestigt, als sie im Jahre 1179 von Heinrich dem Löwen erobert wurde.[12] Auch in den Kämpfen der früheren Zeit spielt der Ort eine Rolle. Im Jahre 1212 wird ein suburbium civitatis, eine Vorstadt, erwähnt, die sich erst bilden konnte, als die Befestigung der Stadt schon abgeschlossen war.[13] Der Stadtgraben wird zuerst im Jahre 1239 erwähnt.[14] Im Jahre 1247[15] wurde eine Vergrößerung oder Verstärkung der Befestigungen — emendatio munitionis — vorgenommen. Der Domvikar Ludolf verkaufte damals einen Obstgarten, der vor der Stadt lag, — pomerium cum orto extra murum civitatis

---

[1] U.-B. I. Nr. 3, S. 2, donavimus, ut in quodcunque mercatum nostra vel antecessorum nostrorum auctoritate constitutum vel constituendum negationis suae causa intraverint, sine contradictione et districtione iudicum publicorum vel quarumcunque iuridiciarum personarum vendendi et emendi vel quolibet modo commutandi sine theoloneo perpetuam libertatem habeant et facultatem.

[2] U.-B. I, Nr. 5, S. 4.

[3] Vgl. Abschnitt 2.

[4] H. I, Nr. 116, S. 78, vgl. Nr. 137, S. 103, Z. 31. 1114.

[5] H. I, Nr. 50, S. 37.

[6] U.-B. I, Nr. 1, S. 1.

[7] U.-B. I, Nr. 2, S. 1.

[8] U.-B. I, Nr. 3, S. 2.

[9] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.

[10] U.-B. I, Nr. 5, S. 4, Nr. 7, S. 9, 1186, Nr. 8, S. 9, 1194, Nr. 9, S. 10, 1196, Nr. 10, S. 11, 1197, Nr. 13, S. 13, 1199.

[11] U.-B. I, Nr. 12, S. 13, intra muros H.

[12] H. I, Nr. 287, S. 257.

[13] U.-B. I, Nr. 17, S. 22, Nr. 19, S. 23, 1214, Nr. 20, S. 25, Nr. 21, S. 27, Nr. 22, S. 29, Nr. 130, S. 113.

[14] U.-B. I, Nr. 40a, S. 46.

[15] U.-B. I, Nr. 64, S. 65.

— den Bürgern, welche den Platz zum Bau der neuen Festungswerke nötig hatten. Von den Thoren wird zuerst, und zwar im Jahre 1208, das brede dor, lata porta, lata valva, erwähnt.[1] Später hatte die Stadt 7 Thore.[2] Die Mauertürme werden später erwähnt.[3]

Von den öffentlichen Gebäuden in der Stadt werden zuerst — 1186 — die Kirchen, die eigentliche Stadtkirche — forensis ecclesia —, die dem heiligen Martin geweiht war, und die Thomaskirche genannt. Die letztere lag am Burchardithor — ad introitum civitatis nostre in parte septentrionali constructa[4] —. Der Stadtweinkeller wird zuerst im Jahre 1225,[5] das Rathaus im Jahre 1241 genannt.[6]

Im Jahre 1179 traf die aufblühende Stadt ein furchtbarer Schlag. Heinrich der Löwe nahm am 23. September die Stadt ein und vernichtete sie völlig. Ein Brief,[7] den der Erzbischof Wichmann von Magdeburg an das Kapitel von Mainz richtete, giebt uns nähere Auskunft über den Vorgang. Nach demselben hauste der Sachsenherzog furchtbar. Er zerstörte die Stadt, deren Kirchen, Thore und Häuser aus Holz bestanden und mit Stroh gedeckt waren, — steinerne Häuser sind in Halberstadt eine Seltenheit und werden immer hervorgehoben[8] — von Grund aus; er verbrannte den Dom und alle Kirchen und Klöster; die vornehmen Kanoniker, die jungen Scholaren und mehr als 500 Personen beiderlei Geschlechts fielen in den Klöstern dem Feuertode anheim. Vornehme Frauen und Jungfrauen wurden von dem Kriegsvolk geschändet.[9] Ob die Angaben übertrieben sind, kann nicht mehr festgestellt werden.

---

[1] U.-B. I, Nr. 16, S. 18.

[2] Ueber die anderen Thore vgl. U.-B. II, S. 513, Spalte 2.

[3] U.-B. II, Nr. 947, S. 233, 1444. Ob unter den U.-B. I, Nr. 108, S. 98 und Nr. 136, S. 117, 1272, genannten Türmen Mauertürme zu verstehen sind, ist zweifelhaft. —

[4] U.-B. I, Nr. 7, S. 8 und 9.

[5] H. I, Nr. 574, S. 510.

[6] U.-B. I, Nr. 46, S. 51.

[7] H. I, Nr. 287, S. 257.

[8] U.-B. I, Nr. 64, S. 65, Nr. 448, S. 344, valva lapidea. H. I, Nr. 287, S. 257, lignum Domini.

[9] dux Halb. civitatem funditus destruxit, monasterium b. Stephani omniaque monasteria et ecclesias igni succendit, canonicos nobiles et honestos puerosque scolares et plus quam quingentos homines utriusque sexus, qui iam inventi sunt, preter eos, qui inter ruinas domorum et sub cinere adhuc latent, in monasteriis exussit. Corpora sanctorum et lignum Domini omnemque ornatum ecclesiarum in favillam redegit, episcopum dominum suum captivavit et in vinculis tenet et cum eo praepositum ecclesie Halb. et alios canonicos, quos ipse funibus colligatos trahi fecit. Matronas

Ursprünglich war der Ort Halberstadt ein Teil des Hartingowes, des Harzgaues.[1] Die Einwohner unterstanden dem Landrecht und dem Landgericht.[2] So lange nun ein Ort nicht vom Gau eximiert ist, ist er im rechtlichen Sinne noch nicht als Stadt zu betrachten.[3] Er ist, wenn er auch befestigt, befriedet und mit dem Verkehrsrecht begnadet ist, nichts weiter, als ein privilegiertes Dorf.[4] Solche Mitteldinge zwischen Dorf und Stadt bezeichnete man später, je nach den Gegenden Deutschlands, als Weichbilde, Bleke oder Flecken, Freiheiten, Märkte oder Thäler.[5] In der Halberstädter Gegend nennt man sie Bleke,[6] Flecken[7] oder Weichbilde.[8] Es sollen damit Orte bezeichnet werden, die, wie eine mittelalterliche Urkunde sagt, nine ingesegele hedde und brukede.[9] So hat auch die Neustadt Wernigerode, die bis zu ihrer Vereinigung mit der Altstadt als blek bezeichnet wurde, in älterer Zeit kein eigenes Siegel. Für sie siegelt der Ortsgeistliche die Urkunden, weil der Ort kein eigenes Siegel besitzt.[10]

Die Neustadt Wernigerode war befestigt, befriedet, mit Verkehrsrecht und Marktrecht begnadet, behielt aber bis zum Schluß des Mittelalters die Bezeichnung und den Charakter eines bleks oder Flecken bei.[11] Ihre Einwohner werden als borgere bezeichnet, unterstanden aber dem Landrecht.[12] Auch Ilsenburg am

---

nobiles et virgines denudatas prostituit et et inerrabiles execrationes perpetravit. Hec a seculis a christianis in christianos facta non sunt. Vgl. auch M. G. S. S. XXIII, 108, 9, VIII, 546 etc. XVI, 24, 213. 262, 81. Arnoldi chron. Slaw. S. S. XXI, 135.

[1] H. I, Nr. 5, S. 2, super fluvium Holtemme in pago Hartingowe.

[2] Stadtverfassung I, S. 207 ff.

[3] Ebenda, S. 213.

[4] Ebenda, S. 208. Verfassungsgeschichte von Bremen, a. a. O., S. 212. Entstehungsgeschichte Bremen, S. 361.

[5] Stadtverfassung, S. 213. U.-B. von Hannover, S. 337, Nr. 339. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 357. v. Below, Landständ. Verfassung von Jülich und Berg I, S. 33 u. A. 112, 113, S. 34 u. A. 114a, S. 55. Knieke, Einwanderung in den westfäl. Städten, S. 21, A. 2. Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig, S. 212. Vgl. auch H. III, S. 34, 637.

[6] blek bedentet auch so viel wie Dorf, H. III, S. 35, 637 — und Hofstelle. U.-B. von Drübeck, Nr. 138.

[7] U.-B. des Klosters Ilsenburg II, Nr. 547. U.-B. von Wernigerode, Nr. 242, S. 149.

[8] Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 357.

[9] Ebenda.

[10] U.-B. von Wernigerode, Nr. 241, S. 148. V. G. von Wern., S. 118.

[11] Jacobs, Wernigerode, Harzzeitsch. XII. 1874. S. 338. U.-B. von Wernigerode, Nr. 242, S. 149, Nr. 361, S. 351, Nr. 600.

[12] U.-B. von Wernigerode, Nr. 361, S. 200.

Harz[1] und Dannstedt[2] werden in gleicher Weise charakterisiert; das im Halberstädtischen liegende Gröningen wird 1371 als wickbeld, 1573 als bleck bezeichnet.[3]

Auch Halberstadt ist bis zur Exemtion vom Gau ein solches Blek oder Wikbeld; erst nach der Lösung vom Gau wird es eine Stadt, d. h. eine Gemeinde des öffentlichen Rechtes.[4] Der Ortsgemeinde kommt im Mittelalter keine Stellung in der Staatsverfassung zu.[5] Diesen nicht staatlichen Charakter hat die zur Stadt entwickelte Ortsgemeinde dadurch verloren, daß für die Stadt und das Stadtgebiet ein eigener Gerichtsbezirk hergestellt wird; die Stadt tritt jetzt gleichberechtigt neben Gau und Grafschaft; sie bildet gewissermaßen eine Grafschaft für sich.[6]

Die Loslösung der sich neu bildenden Städte von der sie umgebenden Landschaft in rechtlicher Beziehung wurde eine unumgängliche Notwendigkeit, weil sich allmählich zwischen beiden ein gewisser Gegensatz herausbildete, der immer stärker wurde.[7] Die Befestigung, die Bannung und Befriedung eines Ortes und die damit den Bewohnern desselben auferlegten Pflichten und Rechte mußten zunächst eine Scheidung von Stadt und Land hervorrufen, zumal dadurch in das in der Stadt geltende Landrecht neue Rechtsnormen und Rechtssätze eingeführt wurden.[8] Eine weitere Umbildung des in der Stadt geltenden Rechtes mußte stattfinden, nachdem die Städte die ausschließlichen Sitze des Handels geworden waren. Das Landrecht, das auf einer wirtschaftlich niedrigeren Stufe steht und den Handelsinteressen, die sich in den Verkehrsorten geltend machten, nicht entsprach, bildete sich allmählich zum Handels- und Kaufmannsrechte, zum Stadrechte um. Das Stadtrecht ist eine Weiterbildung des Landrechtes auf einer wirtschaftlich weiter vorgerückteren Stufe.[9] Sobald in den Städten ein eigenes Recht, das von dem Gewohnheitsrecht der Landbewohner abweicht, entstanden ist, können

---

[1] U.-B. von Ilsenburg I, Nr. 252.

[2] U.-B. von Ilsenburg II, Nr. 403, S. 61. Vgl. aber II, Nr. 400, 549.

[3] Gengler, a. a. O., S. 357.

[4] Stadtverfassung I, S. 207. Zur Entstehungsgeschichte Bremens, S. 361. Verfassungsgeschichte Bremens, S. 212. Vgl. auch meine Arbeit Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 2.

[5] v. Maurer, Einleitung ꝛc., S. 420. Dorfverfassung II, S. 115, 168. Städteverfassung I, S. 197, 437, II, S. 157. Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 233, A. 60. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Hist. Zeitschr. 58, S. 204.

[6] Stadtverfassung, S. 208.

[7] Ebenda.

[8] Ebenda.

[9] Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, S. 25. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 110.

Stadt- und Landbewohner keinen gemeinsamen Gerichtsstand mehr bilden.[1] Die Stadtbewohner scheiden aus dem Landgericht aus, das ihre Interessen nicht wahrnimmt,[2] und verursachen die Schaffung eines eigenen Gerichtes, das die Einwohner der Stadt vereinigt.[3] Stadt und Stadtgebiet werden vom Gau eximiert. Vielfach erstreckt sich diese Exemtion zunächst nur auf das vom Mauerring umschlossene Gebiet; bald ist aber auch die Stadtflur vom Gau losgelöst worden. Dieser Vorgang hat sich bei den älteren Orten im Laufe des 12. Jahrhunderts vollzogen, im 13. Jahrhundert ist es Regel, daß zu jeder Stadt ein besonderer Gerichtsbezirk gehört.[4]

In Halberstadt galt ursprünglich sächsisches Landrecht, wie es später mit entsprechenden, zeitgemäßen Abänderungen im Sachsenspiegel kodifiziert ist. Auch nachher war in der Stadt sächsisches Recht bei allen Streitigkeiten maßgebend.[5] Dieses alte Recht entwickelte sich durch Aufname neuer Rechtsätze, der iura et statuta civilia, die schon im Jahre 1105 erwähnt werden,[6] weiter, und bildete sich allmählich zum Stadtrecht um. Erwähnt wird dieses Stadtrecht — lex fori — erst im Jahre 1184; nach dem Wortlaut der betreffenden Urkunde muß es damals schon längere Zeit vorhanden gewesen sein.[7] Wann die Loslösung der Stadt und des Stadtgebietes vom Gau stattgefunden hat, ist nicht leicht zu bestimmen. Im Jahre 1089 wird zum ersten Male der ohne Zweifel viel ältere Stadtkommandant erwähnt,[8] der unter dem Edelvogt[9] — summus advocatus,[10] advocatus de civitate[11] — steht. Während der Vogt den

[1] Stadtverfassung, S. 208.

[2] Vgl. U.-B. von Osnabrück I, S. 264, Nr. 328. Als Grund zur Eximierung der Stadt werden hier die Bedrückungen angeführt, die die Bürger von auswärtigen Richtern, die das Stadtrecht nicht kannten, zu erdulden hatten.

[3] Stadtverfassung, S. 211.

[4] v. Below, Ursprung ꝛc., S. 82.

[5] U.-B. II, Nr. 943, S. 230, Nr. 1131, S. 368.

[6] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.

[7] H. I, Nr. 301, S. 258, areas etiam ecclesie quinque claustrales extra muros claustri positas a lege fori et ab omni iure advocati iam longo tempore emancipatas, libertate emunitatis inviolabiter munimus. U.-B. Nr. 24, S. 35, 1226, a iure fori exemit.

[8] U.-B. I, Nr. 3 S. 3. Vgl. H. I, Nr. 137, S. 103, cum advocato maioris ecclesie et advocato nostro. H. I, Nr. 151, S. 125, Willerus prefectus in civitate; er tritt neben Beringerus advocatus maioris domus auf.

[9] Vgl. die Urkunden H. I, Nr. 201, S. 170, Nr. 202, S. 172, Nr. 171, S. 143, Nr. 241, S. 262 u. s. w.

[10] H. I, Nr. 299, S. 266.

[11] H. I, Nr. 363, S. 326.

freigeborenen Edlen angehört,[1] wird der Stadtkommandant aus den Ministerialen,[2] „aus der Familie des Doms" — ex familia S. Stephani[3] — genommen. Der Stadtkommandant wird bei seiner ersten Erwähnung als advocatus,[4] von 1121 an meist als prefectus,[5] einmal auch als burgravius, Burggraf,[6] bezeichnet. Wir haben in diesem prefectus den alten königlichen Stadtkommandanten zu sehen, der nach Verleihung des Heerbannrechtes an den Bischof dem Vogt unterstellt ist. Seit dem Jahre 1133[7] führen diese Beamten nun auch den Titel scultetus, Schultheiß. In den Urkunden tritt bald die eine, bald die andere Bezeichnung auf. Da der Schultheiß im Stadtgericht eine wichtige Rolle spielt,[8] so kann man vielleicht daraus schließen, daß seit der Zeit, wo der Stadtkommandant, der praefectus, auch den Titel Schultheiß führt, und also auch das Schultheißenamt verwaltet, ein Stadtgericht vorhanden gewesen ist. Ein Stadtgericht ist aber erst möglich, wenn die Stadt vom Gau und vom Landgericht losgelöst ist.[9] Ist die Beweisführung richtig, so muß die Exemtion der Stadt etwa im Jahre 1130, spätestens 1133 erfolgt sein. Urkundlich erwähnt wird das Stadtgericht erst im Jahre 1226. Damals verkauft der Vogt — maior advocatus — die Vogtei und das Stadtgericht — advocatiam et iudicium totius civitatis nostre et quicquid extra civitatem in territorio sive in campo civitatis existit — an den Bischof für 150 Mark.[10]

Erst seit der Exemtion vom Gau ist Halberstadt eine Gemeinde des öffentlichen Rechts, eine Stadt im mittelalterlichen Sinne. Sie tritt jetzt selbständig neben den alten Harzgau und bildet gewissermaßen eine Grafschaft für sich. Von den sie umgebenden Gauen und Dörfern unterscheidet sie sich durch mancherlei. Sie ist befestigt und befriedet, mit dem Verkehrs- und Handelsrecht begnadet und im Genuß eines eigenen Rechtes, das von dem in der Umgegend herrschenden Landrecht abweicht. Die Bewohner der Stadt, die Bürger, burgenses, bilden eine Gemeinschaft,

---

[1] H. I, Nr. 267, S. 230, de ingenuis laicis.
[2] H. I, Nr. 163, S. 135, Nr. 192, S. 163.
[3] H. I, Nr. 205, S. 174.
[4] H. I, Nr. 137, S. 103, advocato nostro.
[5] H. I, Nr. 151, S. 125, Nr. 201, S. 170, Nr. 202, S. 172, Nr. 205, S. 174, Nr. 250, S. 118 u. s. w.
[6] H. I, Nr. 298, S. 266. 1182.
[7] H. I, Nr. 171, S. 143. U.-B. S. Pauli, S. 296, Nr. 3. 1136. H. I, Nr. 267, S. 231. 1164.
[8] Vgl. den Abschnitt über Gerichtswesen.
[9] Stadtverfassung I, S. 208.
[10] U.-B. I, Nr. 25, S. 34.

die sich immer mehr von den Bewohnern des freien Landes absondert. Es entstehen allmählich besondere Stände, der Bürgerstand und der Bauernstand.[1]

Zu einem größeren Stadtrecht hat es Halberstadt nicht gebracht; das alte mündliche Gewohnheitsrecht, die lex fori, ist — abgesehen von einigen Polizeiverordnungen,[2] — nie aufgezeichnet worden. Die Stadt nahm frühzeitig das Goslarsche Recht und die Goslarschen Rechtsbücher auf.[3] Over langen tiden hebben heißt es in einer späteren Urkunde — de van Goslar ore stadrecht beschreben geven na lude eres stadbokis iuwe vorvaren dem rade der stad Halberstad.[4]

Die Besiedelung des vom Mauerring umschlossenen Terrains war frühzeitig beendet. — Ein mittelalterlicher Haushalt, der neben Handel und Gewerbe auf Ackerbau und Viehzucht angelegt war,[5] und daher Platz für Ställe und Scheunen, Hof und Garten bedurfte, beanspruchte vom Stadtgebiet einen ziemlich großen Raum. Eine Hofstelle, eine area oder Wort, hatte z. B. in der Dammstadt Hildesheim eine Größe von 12 Ruten Länge und 6 Ruten Breite.[6] Die Maße der in anderen Städten angewiesenen Hofstellen weichen von diesen Angaben nur wenig ab.[7] So erklärt es sich, daß sich frühzeitig auch Ansiedler außerhalb des Mauerrings niederließen. In ähnlicher Weise hatten sich früher Leute vor der ältesten Befestigung, die, wie es scheint, im Straßenzug der Göddenstraße (Judenstraße) und der Schuhstraße (platea sutorum) folgte, zu beiden Seiten des Breitenweges (bredenweg, lata platea), an der Kühlingerstraße (Kulingstrate), am nördlichen Teile des Hohenweges und am Paulsstift angesiedelt. Es ist dies das Gebiet, das im wesentlichen die Nachbarschaften von dem Bredenwege, ut der Kuligstrate, von dem Honwege und von dem Schohove einnahmen.[8] Dieses Terrain wurde frühzeitig in die Befestigung mit eingezogen und gehörte mit zur Altstadt.[9]

---

[1] Stadtverfassung I, S. 164. Vgl. meinen Aufs. Entstehung der deutschen Städte. Zeitschr. f. Kulturgesch., N. F. II, S. 331.
[2] U.-B. I, Nr. 686, S. 573 ff.
[3] Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 642.
[4] U.-B. II, Nr. 960, S. 241.
[5] Stadtverfassung I, S. 161 ff. Knieke, Einwanderung, a. a. O., S. 127.
[6] U.-B. von Hildesheim II, Nr. 49, S. 22.
[7] Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 372.
[8] U.-B. II, S. 519.
[9] Die Thomaskirche, die am Burchardikloster lag, lag 1186 ad introitum civitatis in parte septentrionali, aber außerhalb des Mauerringes. U.-B. I, Nr. 7, S. 7. U.-B. I, Nr. 16, S. 19.

Die weitere Besiedelung erstreckte sich jetzt auf das Land, das nördlich vor der Stadt, vor dem Gröperthor (Groper dor) und dem Burchardithor lag. Zur Ansiedelung trug bei, daß Bischof Conrad im Jahre 1208 das Jacobikloster, ein Nonnenkloster des Cistercienserordens, das später meistens als S. Burchardi bezeichnet wurde,[1] hierhin verlegte,[2] und im Jahre 1237 das Bonifatiusstift, das bis dahin in einiger Entfernung von der Stadt bei Boßleben seinen Sitz gehabt hatte,[3] sich in dem Suburbium der Stadt[4] Kurien erbaute.[5] Die in der Gegend liegende Moritzkirche wird zuerst im Jahre 1246 erwähnt, muß aber schon länger bestanden haben.[6] Vor allem siedelten sich in dieser Vorstadt, suburbium, Handwerker, Grapengießer, Gröper, Tiegelgießer, wie der Name der Hauptstraße dieser Gegend besagt, an.

Im Jahre 1208 war dieses Gebiet noch nicht in den Mauerring der Stadt mit einbezogen. Die Thomaskirche, die im Jahre 1186 „am Eingang der Stadt" — ad introitum civitatis nostre in parte septentrionali — erbaut war,[7] lag 1208 noch außerhalb der Stadt[8] — extra civitatem —. In den Jahren 1212,[9] 1214,[10] 1215,[11] 1216,[12] 1217,[13] 1223,[14] 1224,[15] 1226[16] wird die Ansiedelung in den Urkunden als suburbium nostre civitatis, als suburbium Halberstat, als Vorstadt bezeichnet. Nach einer Urkunde des Jahres 1236 wird die Moritzkirche, die im nördlichsten Teile der Vorstadt lag, als zur Stadt gehörig betrachtet. Es handelt sich in der Urkunde um einen Hof, der an der Moritzkirche in der Stadt liegt — apud S. Mauricium in civitate sitam[17] —. Eine Urkunde von 1237 braucht den

[1] U.-B. II, S. 532, I, Nr. 12, S. 13.
[2] U.-B. I, Nr. 16, S. 18.
[3] U.-B. S. Bonifat. S. IX.
[4] U.-B., Nr. 17, S. 22, 1282, in suburbio civitatis, Nr. 17, S. 23, s. Marie in suburbio civitatis nostre prepositum, Nr. 20, S. 25, ad novellam plantationem in civitatis nostre suburbio. Nr. 21, S. 26, 1223, in suburbio civitatis, Nr. 22, S. 29, 1224. U.-B. I, S. 584, 1215, in surburbio Halberstat, S. 586, 1216, in suburbio civitatis. Vgl. Nr. 130, S. 113. Vgl. H. I, Nr. 307, S 275.
[5] U.-B. S. Bonifat., S. XIII. U.-B. I, Nr. 37, S. 44, Nr. 41, S. 47.
[6] U.-B. I, Nr. 32, S. 40.
[7] U.-B. I, Nr. 7, S. 8.
[8] U.-B. I, Nr. 16, S. 19.
[9] U.-B. I, Nr. 17, S. 22.
[10] U.-B. I, Nr. 19, S. 23.
[11] U.-B. I, S. 584.
[12] U.-B. I, Nr. 20, S. 25.
[13] H. I, Nr. 307, S. 275.
[14] U.-B. I, Nr. 21, S. 26.
[15] U.-B. I, Nr. 22, S. 29.
[16] U.-B. I, S. 586.
[17] U.-B. I, Nr. 32, S. 40.

gleichen Ausdruck S. Mauricium in civitate.[1] Die Vorstadt war also 1236 mit der Stadt vereinigt und mit in die Stadtmauer einbezogen. Für diese Annahme stehen uns noch mehrere Beweismittel zu Gebote. Als die Kanoniker des in Boßleben befindlichen Bonifatiusstifts nach der Vorstadt Halberstadt übersiedeln, erklären sie, sie thäten es der größeren Sicherheit halber — nec non pro securitate solliciti[2] —. Eine größere Sicherheit kann aber nur die befestigte Stadt bieten. Urkundlich erwähnt wird diese neue Stadtmauer — murus civitatis — im Jahre 1239.[3] Damals erhielt das Kapitel S. Bonifatii von der Stadtgemeinde — communitas Halb. — die Erlaubnis, ein Loch — foramen — durch die Stadtmauer zu schlagen, um dem Wasser, wodurch die Wohnungen der Kanoniker sehr bedrängt werden — nimis occupari —, einen Abfluß zu verschaffen. Das Kapitel verpflichtet sich, den Abfluß jederzeit zu schließen, und für allen Schaden einzustehen. Der Graben wird 1329 zuerst erwähnt.[4] Das Jahr, in dem die Ummauerung erfolgt ist, und die Vorstadt mit der Altstadt verbunden ist, wissen wir nicht. Ummauerung und Eingemeindung erfolgte zwischen den Jahren 1226 und 1236.[5] Der Lauf der östlichen Befestigung läßt sich noch deutlich erkennen. Der neue Stadtteil wird als Neustadt, nova civitas, Nygenstad, bezeichnet.[6] Eine eigene Nachbarschaft bildete die Einwohnerschaft der Neustadt nicht.

Der Grund und Boden, auf dem die Neustadt erwachsen war, war, abgesehen von einigen Höfen, die in Privatbesitz übergegangen,[7] bischöfliches Eigen.[8] Den Ansiedlern wurde auch hier der Boden gegen einen Wortzins ausgegeben; doch scheint der Zins hier höher gewesen zu sein, als in der Altstadt; wenigstens beträgt der Erbenzins von einem Hofe, den das Kapitel S. Bonifatii in Boßleben im Jahre 1236 von einem zum Altar S. Crucis gehörenden Hofe bei S. Moritz erhält, 10 solidi oder Schillinge (ad censum decem solidorum iure hereditario).[9] Die bischöflichen Wortzinse werden nicht geringer gewesen sein, als die stiftischen. Während der Wortzins in der Altstadt nur den Charakter einer Anerkennungsgebühr hat, tritt

[1] U.-B. Bonifat., Nr. 28, S. 26.
[2] U.-B. Bonifat., Nr. 30, S. 28.
[3] U.-B. I, Nr. 40a, S. 46.
[4] U.-B. I, Nr. 428, S. 329, fossatum iusta novam civitatem.
[5] U.-B. I, S. 586. U.-B. I Nr. 32, S. 40.
[6] U.-B. I, Nr. 311, S. 239, Nr 310, S. 238, Nr. 341, S. 265, 1313, Nr. 383, S. 297, Nr. 428, S. 329, Nr. 633, S. 519.
[7] U.-B. I, Nr. 41, S. 47.
[8] U.-B. I, Nr. 17, S. 22.
[9] U.-B. I, Nr. 32, S. 40.

er jetzt mehr als ein wirklicher Erbpachtzins auf. Die Kirche suchte ihre Einkünfte durch Ausgabe von Hofstellen zur Besiedelung zu verbessern, und begnügte sich daher nicht, wie der Staat, mit einer einfachen Rekognitionsgebühr.[1] Ob diese Wortzinse im Jahre 1250 auch an die Stadt übergegangen sind,[2] ist nicht mehr zu erkennen. Nach einem Zinsenverzeichnis der Stadt, das aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammt,[3] zahlt ein Teil der Häuser der Neustadt seinen Zins an die Stadt,[4] ein anderer — alle de hus, in der Nygenstad achter der muren wante vor dat Groper dor unde de hus by sinte Mauricio[5] — an den Bischof. Die Kurien des Bonifatiusstiftes wurden vom Bischof Ludolf vom Wortzins befreit und für immun erklärt — ea volumus emunitute gaudere, qua aree dominorum nostrorum maioris ecclesie, in quibus, personaliter resident, gaudere noscuntur[6] —. Die Kurien gehörten also nicht zum Stadtgut.[7]

Nach Entstehung der Neustadt mußte die überschüssige Bevölkerung der Altstadt sich ein anderes Gebiet zur Besiedelung aussuchen. In ähnlicher Weise, wie von den alten Weichbilden Braunschweigs das herrschaftliche Terrain des Sackes und der alten Wik mit Kolonisten besetzt wurde,[8] wurde jetzt von Altstadt und Neustadt Halberstadt aus das Gebiet, das sich im Nordwesten, im Westen und im Südwesten von der Burg ausdehnte, der große Raum, der gemeiniglich die Vogtei — advocatia — genannt wird, wie es in einer Urkunde vom Jahre 1402 heißt,[9] besiedelt. Am meisten fand diese Besiedelung im Norden und im Westen der Stadt, die sich hier als ein schmaler Auswuchs weit nach Norden erstreckte, statt. Es mußte hier der naturgemäße, auch von fortifikatorischen Gründen bedingte Ausbau der Stadt stattfinden. Erst nach der Besiedelung dieses Teiles des herrschaftlichen Gebietes wurde die Stadt Halberstadt ein abgerundetes Ganze.

---

[1] Stadtverfassung III, S. 483.
[2] U.-B. I, Nr. 50, S. 73.
[3] U.-B. I, Nr. 785, S. 570.
[4] Vgl. auch U.-B. I, Nr. 633, S. 519.
[5] U.-B. I, Nr. 685, S. 570.
[6] U.-B. I, Nr. 41, S. 47.
[7] Die Urkunde von 1241, U.-B. I, Nr. 49, S. 53, in der die Stadt das Bonifatiusstift vom Wortzins befreit, ist unächt. Das betreffende Recht ist erst 1250 an die Stadt gekommen. U.-B. I, Nr. 76, S. 63.
[8] Entstehung der Stadt Braunschweig. Harzzeitschr., Bd. 25, S. 121.
[9] U.-B. II, Nr. 697, S. 11, magnum spatium dicte civitatis, quod communiter advocatia nuncupatur. Vgl. Nr. 698, S. 13.

Der Name Vogtei, Vogedie, Voitie, Advocacia,[1] deutet darauf hin, daß dieses Gebiet von Vogteileuten, von homines advocaticii[2] bewohnt war.

Die spätere Auffassung hält diese Vogtleute für Liten, Litones. Eine Urkunde von 1402 sagt, unter den Bewohnern der Vogtei seien nonnulli homines habitantes, litones nuncupati, a quibus ipsi capitulum utilitates et servitia quam plurima habere consueverunt. Auch in den späteren Urkunden anderer Städte werden die Vogteileute und die Hörigen oft zusammengeworfen.[3]

Die Vogteileute[4] sind so gut vollfreie Bauern, wie die ältesten Bewohner der Altstadt. Von den letzteren unterscheiden sie sich nur dadurch, daß sie an den Landesherrn, als den Inhaber der gräflichen Gewalt, eine Abgabe, eine Steuer, die je nach den Gegenden Deutschlands als bede, schatt, schatz, scot, schot, stiura, exactio, petitio, precaria, tallia bezeichnet wird,[5] bezahlen. Diese Steuer ist ein Entgelt für nicht mehr geleistete Kriegsdienste. Die Landbewohner verloren infolge der Entwicklung des Lehenswesens und der Ritterheere das Recht der Heeresfolge fast gänzlich und wurden nur noch zur Landesverteidigung „bei Landesnot" aufgeboten.[6] Die Sorge für die Sicherheit des Gaues übernimmt der Graf, der Inhaber des Heerbannrechtes, und hierzu bedarf er des Geldes. „Ohne Geld," sagte Engelbert von Köln, als man ihm vorwarf, daß er seinen Unterthanen Steuern auferlege, „könne er den Frieden im Lande nicht bewahren."[7] Auf Grund des Vogteirechtes, des ius advocatie,[8] d. h. der Verpflichtung, den nicht mehr wehrhaften Eingesessenen des Sprengels Schutz und Pflege angedeihen lassen zu müssen, wird so von den Grafen und den an ihre Stelle tretenden Landesherren die Vogteiabgabe erhoben. Diese Steuer ist also ein Schutzgeld, das die Landesbewohner, die homines advocati,[9]

---

[1] U.-B. I, Nr. 133, S. 115, Nr. 519, S. 411, Nr. 556, S. 438, II, Nr. 1158, S. 398.
[2] U.-B. II, Nr. 697, S. 11, Nr. 698, S. 13.
[3] Stadtverfassung II, S. 854.
[4] Stadtverfassung I, S. 179, II, S. 854 u. A. 1 u. 2. v. Below, Hist. Zeitschr. 58, S. 195 ff. Landst. Verfassung von Jülich und Berg I, S. 26, A. 90, S. 62, II, S. 5 ff. Zeumer, Städtesteuern, S. 3, 11, 18. Riepmann, Die direkten Staatssteuern von Kleve u. Mark, S. 26. Waitz, V. G. IV, S. 119, 161.
[5] Stadtverfassung II, S. 179.
[6] Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 262.
[7] Böhmer, F. F., S. 302. Vgl. 291.
[8] U.-B. I, Nr. 450, S. 313.
[9] Ueber den Namen vgl. Stadtverfassung II, S. 854, A. 2.

die Pfleghaften des Sachsenspiels[1] an den Landesherrn für den Schutz und die Pflege bezahlen, die er ihnen angedeihen läßt. Die Stadtbewohner, die Bürger, bezahlen diese Abgabe nicht, weil sie wehrhaft geblieben sind.[2] Wer Kriegsdienste jederzeit und nicht bloß bei Landesnot leistet, ist frei von der Vogteiabgabe, dem Schatz oder Schoß; wer keine Kriegsdienste leistet, bezahlt die Abgabe. Die Zahlung der Wehrsteuer hat im Laufe der Zeiten mindernd auf den persönlichen Stand der Vogteileute eingewirkt. So werden denn auch die Halberstädter Vogteileute als Liten bezeichnet.[3] Besonders hat sie eine Beschränkung der Freizügigkeit zur Folge gehabt,[4] auf die wir an anderer Stelle einzugehen haben.[5]

In der Vogtei von Halberstadt wurde die Abgabe zunächst an den Bischof, dann nach der Verpfändung der Vogtei an das Kapitel, die im Jahre 1323 für 200 Mark Silbers — pro ducenti marcis puri argenti — stattfand, an letzteres bezahlt.[6] So erklärt es sich, daß in den Urkunden des Jahres 1402 gesagt wird, daß dem Kapitel von den Einwohnern der Vogtei, die Liten genannt seien, große Vorteile zugewendet und Dienste — utilitates et servitia quam plurima — geleistet seien.[7] Die Abgabe wurde zunächst in Naturalien, dann auch in Geld gezahlt. Nach der Verpfändungsurkunde vom Jahre 1323[8] überläßt der Bischof dem Kapitel das ius advocaticie, quod in civitate — die Vogtei lag damals schon im Mauerring — tam in bonis quam in hominibus quibuscunque, fructibus usibus vel utilitatibus, precariis vel angariis hucusque habuimus.

Die bäuerlichen Bewohner der Vogtei, denen Grund und Boden gegen Wortzins ausgegeben war,[9] bildeten am Anfang des 14. Jahrhunderts eine Gemeinde. Im Jahre 1311 wird der Burmeister derselben, der magister civium, erwähnt.[10] Vielleicht hat sich diese Gemeindeorganisation aber erst nach Ummauerung der Vogtei vollzogen[11]. Ihren Gerichtsstand hatten

---

[1] Sachsenspiegel, S. 362, s. v.
[2] Stadtverfassung I, S. 179. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 286.
[3] U.-B. II, Nr. 697, S. 11, Nr. 698, S. 12.
[4] Stadtverfassung II, S. 854.
[5] Vgl. Abschnitt III.
[6] U.-B. I, Nr. 405, S. 313.
[7] U.-B. II, Nr. 697, S. 11, Nr. 698, S. 12.
[8] U.-B. I, Nr. 405, S. 313.
[9] U.-B. I, Nr. 560, S. 445, Nr. 561, S. 447.
[10] U.-B. I, Nr. 335, S. 265,
[11] Die Urkunde spricht von der Advocatia in civitate H. Die Einwohner werden als fideles in A. civitatis Halb. bezeichnet.

sie vor den Thoren der Stadt Halberstadt vor dem Villicus, dem meygere, der an Grafenstatt das Ding abhielt.[1]

Außer den bäuerlichen Höfen lagen auf der Vogtei freie Höfe, Lehnhöfe und Klosterhöfe.[2]

Nach Entstehung der Neustadt ließen sich auf der Vogtei zahlreiche Ansiedler nieder, die in der Alt- und Neustadt keine passenden Wohnsitze mehr fanden. Den Einwanderern wurde auch hier Grundbesitz gegen Wortzins überlassen.[3] Im Jahre 1269[4] muß die Besiedlung schon fortgeschritten sein. Die Stadt liegt damals mit dem Bischof im Hader über den Verkauf von Wein, Bier und anderen Artikeln in der Vogtei.[5] Der Streit wurde geschlichtet. Den Bürgern wurde, wie es in einer späteren Uebersetzung der betreffenden Urkunde heißt,[6] gestattet, wannheer uppe unser Vogedie win vorkofft wert, dat mhan so vele van ydern vaithen, alse wen die ahm markte vorkofft worden, den obgenanten unsern borgeren gegeben soll werden. — Im Jahre 1294[7] wird die Vogtei als eine Art Vorstadt, die im Gegensatz zur befestigten Stadt, oppidum, wikbelt,[8] steht, betrachtet. Dem Rat wird damals die Sorge von Spenden an die Armen in der Vogtei — übertragen. 1307 ist der südlich von der Burg gelegene Teil der Vogtei, das Westendorf — Westendorp, — in den Mauerring der Stadt mit einbezogen;[9] 1311 ist auch der nördliche Teil ummauert.[10] Seit 1323 sprechen die Urkunden von der Vogtei der Stadt Halberstadt, advocatia civitatis Halberstadt,[11] der Voghedye to Halberstad binnen der muren.[12] Die Vogtei wird jetzt äußerlich zur Stadt gerechnet. — Im Jahre 1311 wird zuerst ein Burmeister, magister civium,

[1] U.-B. I, Nr. 560, S. 445.
[2] Ebenda, Nr. 500, S. 396, Nr. 501, S. 422, Nr. 320, S. 246, Nr. 321, S. 247, Nr 332, S. 258.
[3] U.-B. I, Nr. 560, S. 445.
[4] U.-B. I, Nr. 133, S. 115 u. A.
[5] Ebenda.
[6] Ebenda.
[7] U.-B. I, Nr. 258, S. 197.
[8] U.-B. I, Nr. 555, S. 438.
[9] U.-B. I, Nr. 320, S. 246, curiam intra muros civitatis H. sitam, Nr. 321, S. 247, in Advocatia intra muros Halb. ab ecclesia fratrum minorum, quantum iactus est lapidis, iuxta plateam seu vicum, qui ducit et tendit circum curiam hospitalis s. Spiritus (Nr. 23, S. 31, Nr. 29, S. 37, Nr. 46, S. 51) sitam.
[10] U.-B. I, Nr. 332, S. 257, in Halberstad in Advocatia apud pule, Brunnen S. Johannis, S. 258, Nr 335, S. 260, et cives . . . . in civitate Halb. super Advocatia.
[11] U.-B. I, Nr. 424, S. 326.
[12] U.-B. I, Nr. 560, S. 445.

der Vogtei erwähnt.[1] Ob die Einrichtung eines Burdings und Einsetzung eines Burmeisters mit der Einbeziehung des neuen Stadtteils in den Mauerring zusammenhängt oder ob wir es hier mit einer älteren Institution zu thun haben, läßt sich nicht mehr erkennen. Im Jahre 1361[2] werden mehrere — zwei[3] — Burmeister erwähnt. Es war damals wohl die spätere Einrichtung vorhanden, nach welcher die Vogtei in zwei Nachbarschaften oder Burschaften, in eine nördliche — ut der Ridderstrate — und eine südliche — ut dem Westendorpe — zerfiel.[4]

Nach Ummauerung der Vogtei mußten die Einwohner die Verteidigung der Mauern übernehmen. Ok schullen de von der Voggedigge, heißt es in einer Urkunde von 1370,[5] mit dessen vorgescrevenen borgheren — den eigentlichen Bürgern — stad müren unde graven helpen weren, alse datt van alders gedan hebben. Sie müssen waken,[6] wachen, d. h. die Stadtmauer besetzen.[7] 1370 müssen sie 6 Schützen und 2 Wartmänner — ses schutte unde twee warte — unterhalten.[8] Bei Landesnot sind sie verpflichtet, den Bürgern Hilfe zu leisten.[9]

Die Vogtei lag im Mauerring, bildete aber mit der Stadt keine innerliche Einheit. Während Alt- und Neustadt freie Städte mit eigenem Gerichtsbezirk waren, stand die Vogtei als abhängiges Gemeinwesen unter dem Bischof und dem Kapitel.[10] Wir haben also ähnliche Verhältnisse, wie in Braunschweig, wo die freien Weichbilde, Altstadt, Hagen und Neustadt, den herrschaftlichen Städten, Wick und Sack, gegenüberstehen.[11] Diesem unhaltbaren Zustande machte die Halberstädter Bürgerschaft in gleicher Weise ein Ende, wie es fast zur selben Zeit die Räte der freien Braunschweiger Weichbilde thaten.[12] Das Bürgertum kaufte der Herrschaft der Vogtei, dem Bischof und dem Kapitel, ihre Rechte ab. Auf dem Wege der Verpfändung ging 1371

---

[1] U.-B. I, Nr. 335, S. 260.
[2] U.-B. I, Nr. 519, S. 411.
[3] U.-B. I, Nr. 684, S. 568.
[4] Ebenda.
[5] U.-B. I, Nr. 555, S. 438.
[6] U.-B. I, Nr. 560, S. 445.
[7] Stadtverfassung von Bremen, S. 263. Stadtverfassung I, S. 182. v. d. Nahmer, Wehrverfassungen der deutschen Städte. Marburg 1881. S. 1. Waitz, V. G. VIII, S. 200.
[8] U.-B. I, Nr. 560, S. 445.
[9] Ebenda
[10] U.-B. II, Nr. 697, S. 11, I, Nr. 405, S. 313.
[11] Vgl. Entstehung der Stadt Braunschweig. Harzzeitschr XXV, S. 117.
[12] Ebenda S. 122, Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 43.

die Vogtei an die Altstadt und Neustadt Halberstadt über.[1] Die Verpfändung wurde zunächst nur auf 10 Jahre vollzogen. Eine Einlösung fand aber 1381 nicht statt und so blieb die Vogtei bis zum Ende des Mittelalters — bis 1488[2] — in der Gewalt der Altstadt. Der Herr der Vogtei war jetzt der Rat der Altstadt.[3] Die Einwohner der Vogtei mußten dem neuen Herren — für die Pfandsumme — to oren penningen — huldigen.[4] Die gewaltige Summe, die die Stadt für die Vogtei bezahlte, twedusent mark lodeges sulvers Brunswikescher witte unde Halb. wichte[5] —, zeigt, wie sehr derselben daran lag, Herr im Mauerringe zu sein. Durch die Verpfändung wurde die Vogtei mit der Stadt vereinigt, wie die betreffende Stelle der Urkunde zeigt: we willen, dat alle de up der Vogedye wonen, de vor desser settinge — vor 1371 — schoteden und wakeden up der Vogedye, schullen mit den van dem wikbelde endrechtigen schoten unde waken, unde al borgerrecht gelik anderen eren borgeren mit on don, de wile dat desse settinge steyt, unde enschullen se up anders nicht dringen.[6]

Nicht verpfändet[7] wurden an die Stadt die Rechte, die „clostere unde de papheyt unde geystlike lude unde des godeshuses man in der ergenanten Voghedye“ hatten, also vrye hove, bulevinge — Sterbefall —, eygen eder vorlegen huse, hove, worde tins edder wat dat sy. Ebenso blieben dem Bischof alle Einkünfte, die von den „closteren, closterhoven unde geistliken luden“, nämlich to bulevende eder to hoverechte eder to denst auf der Vogtei zustanden, und die Zinsen, tinse, von hoven, husen unde worden, vorlegen eder unvorlegen.

Das Domkapitel[8] blieb ebenfalls im Besitz der Rechte, die es in der Vogtei hatte. Ihm wurde in der Urkunde vorbehalten, was es hatte an „eygen eder vorlegen, tins edder gulde, unde sunderliken vefteyn mark geldes lodeges sulvers

[1] U.-B. I, Nr. 560, S. 445. 23. Nov. 1371.
[2] U.-B. II, Nr. 1157, S. 398. 5. Okt. 1488.
[3] Vgl. U.-B. II, Nr. 836, S. 146. Der Bürger der Vogtei H. Koch bezeichnet die Ratsherren als seine „holden herren.“
[4] U.-B. I, Nr. 560, S. 446. Bei der Auslösung sollen die Bürger die Einwohner der Vogtei los laten der huldeghinghe, de se on gedan hebben to eren penninghen.
[5] Ebenda, S. 445.
[6] Vgl. die Urkunde über die Vereinigung des Dorfes Frose mit der Neustadt Magdeburg, das auch innerhalb des Mauerrings lag. U.-B. von Magdeburg I, Nr. 520, S. 331.
[7] U.-B. I, Nr. 560, S. 445.
[8] Ebenda, S. 446.

iarliker gulde, vriheyt eder bulevinge eder wo dat genant si.

Für uns ist am wichtigsten, daß der Wortzins in der Hand des Bischofs blieb. Bemerkenswert ist ferner der Vorbehalt, daß Verfestungen vor dem Meier, dem villicus, stattfinden dürfen.[1] Ok we wene vorvesten wolde vor dem dore vor unsem meygere, des enschullen de rad unde borgere to Halberstad nicht vorbeden edder hinderen. Ghinge ok we to dem dinge von den de up der Vogedye wonen, den de vestinge undè sake nicht an enghinge, de mochte dat don ane vare. Es läßt sich hieraus schließen, daß die Einwohner der Vogtei in gewöhnlichen Fällen ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgericht hatten.

Der Rat stellte über die Verpfändung einen Revers aus, der gleichen Inhalt, wie die Urkunde des Bischofs hat.[2] Einzelne Domherren protestierten gegen die Verpfändung.[3] Später — 1402 — wurde der Stadt in den Streitigkeiten mit dem Klerus vorgeworfen, daß sie die Vogtei für immer zu behalten beabsichtige — advocatiam per modum obligationis sibi usurpare.[4] Doch blieb es auch nach wiederhergestelltem Frieden zwischen Stadt und Klerus bei der Verpfändung.[5] Im Jahre 1486 kündigte der Administrator des Bistums, Herzog Ernst von Sachsen, die Verpfändung der Vogtei.[6] Zwei Jahre später fand die Einlösung statt.[7] —

Wir fassen zum Schluß die Entwicklung der Stadt kurz zusammen.

Der Kern der Stadt Halberstadt war die Burg- oder Domfreiheit. Im Südosten des bischöflichen Sitzes entstand dann der Ort — locus — Halberstadt, dessen Mittelpunkt der Marktplatz mit der Martinikirche und der Münze war. Die Grenzen dieses „Ortes" Halberstadt waren im N. u. O. die Göddenstraße, die Fortsetzung des Lichtengrabens, die untere Schuhgasse; im Westen bildete die Burg die Grenze, im Süden bezeichnen die Straßen hinter der Münze und die Harsleberstraße die ungefähre Grenze des Weichbildes.

Dieses älteste Halberstadt erweiterte sich zunächst nach Osten und Norden. Es entstehen so die Viertel zu beiden Seiten des Breitenwegs, an der Pauls- und Katherinenkirche. Die nörd-

[1] U.-B. I, Nr. 560, S. 446.
[2] U.-B. I, Nr. 561, S. 447. 1371.
[3] U.-B. I, Nr. 464, S. 453. Vgl. Nr. 559, S. 443.
[4] U.-B. II, Nr. 697, S. 11, Nr. 698, S. 12.
[5] U.-B. II, Nr. 710, S. 20, Nr. 712, S. 22, Nr. 725, S. 26.
[6] U.-B. II, Nr. 1144, S. 394.
[7] U.-B. II, Nr. 1157, S. 398, I, Nr. 560, A. S. 447.

liche Begrenzung dieses zweiten Halberstadts wird durch den alten Stadtgraben gebildet, der noch heute die Stadt durchzieht. Im Osten und Süden decken sich die Grenzen dieser Altstadt mit denen der heutigen Altstadt. An diese Altstadt gliedert sich nun im Anfang des 13. Jahrhunderts die Neustadt an. Am Ende des 14. Jahrhunderts wurde als letzter Zuwachs die Vogtei mit Alt- und Neustadt vereinigt. Die Burg lag jetzt mitten in der Stadt „binnen der stad muren.“[1]

## Abschnitt II.

## Die Stellung der Stadt zum Stadtherrn.

Durch die Privilegien der Jahre 989[2] und 992[3] wurde dem Bischof von Halberstadt die gräfliche Gewalt, die Gerichtshoheit und das Heerbannrecht, in der gleichnamigen Stadt übertragen. Außer diesen Rechten gingen im Lauf der Zeiten eine Anzahl von nutzbaren Hoheitsrechten vom Reich auf die Bischöfe über. So wurde demselben schon im Jahre 989 die Erhebung einer Abgabe von den handelstreibenden Bürgern des Ortes gestattet.[4] Zugleich wurde ihnen die Münzgerechtsame,[5] die durch die bei jedem Wechselgeschäft erhobene Abgabe, den Schlagschatz[6] eine bedeutende Einnahme gewährte,[7] verliehen. Das Forstregal in der Umgegend der Stadt kam im Jahre 997 in die Hand der Bischöfe.[8] Wann die übrigen Regalien[9] den Bischöfen übertragen sind, ist nicht bekannt. In den Reichsgesetzen Friedrichs II.[10] werden die Landesherren, also die Bischöfe, als die ordentlichen Inhaber der Regalien anerkannt.[11] Im Jahre 1253 befreit der Bischof Oschersleber Kaufleute vom Marktzoll in

---

[1] U.-B. I, Nr. 630, S. 512.
[2] H. I, Nr. 50, S. 37.
[3] H. I, Nr. 52, S. 38.
[4] Vgl. oben S. 91.
[5] Vgl. oben S. 92.
[6] U.-B. 1, 527, S. 417, sleischatte.
[7] Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 508.
[8] H. I, Nr. 58, S. 43. Otto III. den Bann über die Wälder Hacul, Hui, Felestein, Assa, Elm, Norhtwalt (Hackel, Huy, Fallstein, Asse, Elm, Nordwald).
[9] Schroeder, a. a. O., S. 578.
[10] L. L. II, S. 236, 291 ff., 283 ff.
[11] U.-B. I, Nr. 87, S. 81, cum ad forum aut nundinas veniant. Die Befreiung geschieht „de consilio et voluntate burgensium.“ Ueber den Jahrmarkt, Gallusmarkt, vgl. U.-B. I, Nr. 685, S. 570, Nr. 636, § 5 u. A. S. 573, § 41, S. 577, II, Nr. 690, S. 6.

Halberstadt;[1] 1261 üben die Stadtherren den Judenschutz aus, für den die Schutzpflichtigen dem Bischof „die schuldigen und gewohnten Dienste leisten müssen."[2]

Durch die Verleihung des königlichen Bannes gingen die Bannbußen[3] und die Friedepfennige an die bischöfliche Gewalt über.[4]

In ältester Zeit sind die Inhaber der Grafengewalt königliche Beamte.[5] Erst im Laufe des 12. Jahrhunderts verwandelt sich die unmittelbare Staatsgewalt des Königs gegenüber den Inhabern der gräflichen Rechte in eine bloße Lehnsherrlichkeit.[6] Aus Beamten werden Landesherren, domini terrae. Im 13. Jahrhundert treten die Bischöfe als Herren der Stadt Halberstadt auf. Sie bezeichnen die Stadt als „unser Ort", unsere Stadt, locus noster,[7] civitas nostra,[8] und sprechen von unseren Bürgern, burgenses nostri.[9] Die Bürger ihrerseits nennen die Bischöfe „unsen hern von Halberstadt,[10] dominum nostrum episcopum.[11]

Die gräflichen Rechte[12] wurden in dem Immunitätsgebiete[13] und in der Stadt[14] Halberstadt nicht vom Bischof persönlich, sondern durch den Immunitätsbeamten, der in den Urkunden als advocatus,[15] advocatus maioris domus,[16] maioris ecclesiae advocatus,[17] advocatus S. Stephani[18] oder auch als advocatus maior,[19] summus advocatus[20] bezeichnet wird, wahrgenommen. Als die geistlichen Stifter durch die Erteilung der Immunität

[1] Ueber den Marktzoll vgl. I, Nr. 586, § 41, S. 577, we ok unsem hern von Halb. toln plichtich sy to gevene nu to dem jarmarkede bidden unse hern, det men den toln antworde sinem tolnere, wu seck dat geborde.

[2] U.-B. I, Nr. 117, S. 103, ipsi vero iudei domino nostro episcopo servitia decentia et consueta fideliter exhibebunt.

[3] Waitz, V. G. IV.

[4] U.-B. I, Nr. 144, S. 400.

[5] Vgl Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 249.

[6] Schroeder, a. a. O., S. 573.

[7] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.

[8] U.-B. I, Nr. 7, S. 8, Nr. 16, S. 18, Nr. 17, S. 22, Nr. 19, S. 23, Nr. 21, S. 27.

[9] U.-B. I, Nr. 21, S. 28, Nr. 23, S. 32, II, Nr. 638, S. 1.

[10] U.-B. I, Nr. 686, § 41, S. 577.

[11] U.-B. I, Nr. 117, S. 103.

[12] Vgl. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 267 ff.

[13] H. I, Nr. 17, S. 7. Vgl. unten S. 221.

[14] H. I, Nr. 50, S. 37.

[15] U.-B. I, Nr. 3, S. 3. 1068.

[16] H. I, Nr. 151, S. 125. 1121.

[17] H. I, Nr. 137, S. 102. 1114.

[18] H. I, Nr. 159, S. 131. 1126.

[19] H. I, Nr. 299, S. 266. 1182.

[20] H. I, Nr. 330, S. 300. 1190.

vom Grafschaftsverbande eximiert wurden, wurde an die Spitze der neuen Verwaltungskörper von dem Könige nach fränkischem Muster ein besonderer Beamter gestellt, der im Namen des Reichs die gräflichen Rechte ausübte.[1] Man bezeichnete in der Karolingerzeit diesen Beamten in der Regel als advocatus, doch treten auch die Namen agens, missus, iudex, defensor, tutor, patronus auf.[2] Das Wort advocatus, aus dem unser Vogt entstanden ist,[3] bedeutet ursprünglich Rechtsbeistand. Es nahm dann die Bedeutung Schirmer, Schutzherr an. Da nach den Urkunden,[4] auch den Halberstädtern,[5] die Hauptpflicht des Vogtes darin besteht, die Kirche zu schirmen und zu schützen, so übersetzt man das Wort, da die Bezeichnung Vogt nicht prägnant genug ist, wohl am besten mit Schirm- oder Schutzvogt. Wo diese Beamten aus dem Stande der Edlen, nobiles, ingenui genommen wurden, wie das in Halberstadt der Fall war,[6] kann man dieselben auch als Edelvögte bezeichnen.

Als „die Burg und der Dom von Halberstadt gefreit wurden,“[7] wurde an die Spitze des Immunitätsbezirkes[8] auch ein solcher Schirmvogt gesetzt. Nachdem dem Bischof die Gerichtsgewalt und das Heerbannrecht in dem Orte Halberstadt übertragen war, wurde dieses Gebiet ebenfalls dem Immunitätsbeamten unterstellt.[9] Der Stadtpräfekt wurde damals ein Unterbeamter des Vogts. So erklärt es sich, daß derselbe bald als advocatus der eigentlichen Immunität, des Doms oder der Kirche S. Stephani,[10] bald als advocatus in Halbersteti[11] bezeichnet wird.

In der ältesten Zeit werden in den Immunitäten die Schutzvögte von dem Könige eingesetzt,[12] in späterer Zeit steht die Ernennung dem Immunitätsherrn zu. Die Erzbischöfe von Bremen haben schon im Jahre 966 und 967 das Recht erhalten, den

[1] Schröder, a. a. O., S. 193. Heusler, Stadtverfassung, S. 15. Waitz, V. G. II$_1$, S. 146 ff., VII, S. 320 ff. Sonstige Litteratur bei Schroeder, a. a. O., S. 192, A. 1.

[2] Schroeder, a. a. O., S. 193. Waitz, a. a. O. VII, S. 321.

[3] Kluge, Etymolog. Wörterbuch, S. 391.

[4] Waitz, V. G. VII, S. 320, 321. Vgl. auch die Bezeichnungen des Vogtes als defensor, patronus, tutor.

[5] H. I, Nr. 610, S. 549. U.-B. Bon. 20, S. 21.

[6] H. I, Nr. 267, S. 230, Nr. 324, S. 293, Nr. 282, S. 246, Nr. 325, S. 293, Nr. 405, S. 363, Nr. 348, S. 311, Nr. 406, S. 364.

[7] U.-B. I, Nr. 630, S. 512, nachdem dat de borch gevriet is, ere dat de stad bemuret ward. Vgl. oben S. 117.

[8] immunitas, H. I, Nr. 17, S. 7.

[9] Vgl. U.-B. I, Nr. 25, S. 34, advocatia et iudicium totius civitatis.

[10] H. I, Nr. 151, S. 125, Nr. 137, S. 102, Nr. 149, S. 131.

[11] U.-B. I, Nr. 3, S. 3. H. I, Nr. 168, S. 138, Nr. 169, S. 140, Nr. 137, S. 102.

[12] Waitz, V. G. VII, 323. Schroeder, a. a. O., S. 194.

Vogt zu ernennen.[1] Der erzbischöflichen Kirche von Magdeburg wird dieses Recht im Jahre 973 von Otto II. zuerkannt.[2] Das Stift Quedlinburg[3] erhält das Recht, den Vogt zu wählen, im Jahre 994 von Otto III. In den Halberstädter Urkunden wird ein solches Recht nicht erwähnt.[4] In der Urkunde Ludwigs des Kindes vom Jahre 902 wird, wie es scheint, indirekt auf dieses Recht hingewiesen, wenn es daselbst heißt, daß nur dem Bischof die Gerichtsbarkeit über die Leute der Immunität zusteht.[5] Heinrich II. erklärt später in einer Urkunde für Brandenburg, daß den sächsischen Bischöfen das Recht zustehe, den Vogt zu ernennen.[6] Wir können also annehmen, daß auch dem Halberstädter Bischof dieses Vorrecht zustand. In verschiedenen Urkunden nennt der Bischof den Vogt advocatus noster, unser Vogt.[7] In einer päpstlichen Urkunde vom Jahre 1221 heißt es, daß die Vogtei ein Lehen des Bistums sei.[8]

Ein Immunitätsbeamter muß schon im Jahre 902 vorhanden gewesen sein;[9] erwähnt wird der Schirmvogt erst im Jahre 1068 als advocatus (in) Halverstedi.[10] Die Titel advocatus.[11]

---

[1] U.-B. von Bremen I. Nr. 11, S. 12, Nr. 12, S. 13, Nr. 14, S. 14. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 266.

[2] U.-B. von Magdeburg I, Nr. 13, S. 7.

[3] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 7, S. 6. Vgl. Waitz, V. G. VII, S. 324 u. A. 1. Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftsstädte, S. 17 ff.

[4] H. I, Nr. 5, S. 2, Nr. 17, S. 6, Nr. 22, S. 9, Nr. 41, S. 26, Nr. 52, S. 38.

[5] H. I, Nr. 17, S. 6, neque ullus iudex publicus seu quaelibet eiusdem iudiciaria persona eiusdem sedis litos aut colonos seu quoslibet viros ad ipsam sedem variis modis inquisitos vel inquirendos quolibet modo distringere audeat, sed maneat ipsius loci episcopo facultas propria, quae de his iuste voluerit faciendi. Vgl. Waitz, VII, S. 324, A. 1.

[6] Riedel, cod. dipl. Brand. VIII, S. 100, ut habeat eandem libertatem, quam episcopi Saxonici habent, videlicet in eligendo advocatum in toto suo episcopatu, prout eis opportunum fuerit.

[7] H. I, Nr. 167, S. 136. U.-B. I, Nr. 6, S. 6. 1133. Nachtrag, S. 589. 1237. H. I, Nr. 590, S. 527, dilectus fidelis noster maior advocatus.

[8] H. I, Nr. 529, S. 477, quam ab eo in feudum tenebat nobilis memoratus.

[9] H. I, Nr. 17, S. 6.

[10] U.-B. I, Nr. 3, S. 3.

[11] H. I, Nr. 169, S. 140, Nr. 171, S. 142, Nr. 205, S. 174, Nr. 214, S. 183. U.-B. Bon., S. 3, Nr. 2. H. I, Nr. 223, S. 191, Nr. 229, S. 197, Nr. 241, S. 210, Nr. 276, S. 238, Nr. 286, S. 257, Nr. 290, S. 261, Nr. 271, S. 262, Nr. 303, S. 271, Nr. 304, S. 273, Nr. 309, S. 278. U.-B. I, Nr. 7, S. 9. U.-B. Bonifat., S. 6, Nr. 5. H. I, Nr. 324, S. 292, Nr. 325, S. 294, Nr. 338, S. 304, Nr. 348, S. 311,

advocatus Halberstadensis[1] findet sich in den Urkunden am meisten. Nur vereinzelt finden sich die anderen Bezeichnungen maioris ecclesiae advocatus[2] advocatus maioris domus,[3] advocatus s. Stephani,[4] summus advocatus[5] advocatus maior.[6] Seit dem Jahre 1218 tritt in den Urkunden die Amtsbezeichnung advocatus maior, die, wie gesagt, in früheren Urkunden vereinzelt vorkommt,[7] auf.[8] Man kann diesen Titel vielleicht mit Großvogt übersetzen.[9] Die Schutzvögte wurden aus den Edlen des Landes genommen. Sie werden in den Urkunden als ingenui,[10] Edelgeborne, liberi,[11] Freie, oder Edle, nobiles,[12] bezeichnet und streng von den Ministerialen, den ministeriales[13] oder servi[14] geschieden. In einzelnen Rechtsbriefen wird ihrem Namen im Gegensatz zu den Ministerialen das Beiwort Dominus, Herr, gegeben.[15] Die Familien, denen die älteren Vögte angehörten, sind nicht bekannt. Die späteren Schutzvögte stammten aus der Familie de Suseliz.[16] Der Behauptung,[17] daß auch Mitglieder der Familie de Quenstede die Schutzvogtei verwaltet haben, kann ich nicht zustimmen, weil

---

Nr. 360, S. 332, Nr. 375, S. 337, Nr. 385, S. 345, Nr. 390, S. 352, Nr. 399, S. 369. U.-B. I, Nr. 12, S. 15, Nr. 13, S. 16. H. I, Nr. 414, S. 368, Nr. 420, S. 375, Nr. 421, S. 376, Nr. 447, S. 399.

[1] H. I, Nr. 199, S. 169, Nr. 206, S. 177, Nr. 213, S. 181, Nr. 456, S. 319, N. 574, S. 511.

[2] H. I, Nr. 137, S. 102, Nr. 610, S. 550, Nr. 529, S. 549.

[3] Nr. 282, S. 246, Nr. 141, S. 125.

[4] H. I, Nr. 159, S. 131.

[5] H. I, Nr. 299, S. 276. 1183.

[6] H. I, Nr. 330, S. 300, Ludolfus advocatus maior et frater eius Wernerus de Suselitz. 1190. Der Titel findet sich bis 1218. Ferner Nr 352, S. 314. 1194. Nr. 405, S. 363. 1200. Nr. 502. S. 449. 1218.

[7] Vgl. vorige Anm.

[8] H. I, Nr. 502, S. 449, Nr. 516, S. 468. 1280. U.-B. Bonifat. Nr. 20, S. 20. U.-B. 1, Nr. 23, S. 33. 1225. H. I, Nr. 584, S. 521. 1226. dictus advocatus maior. Nr. 590, S. 526. 1227. U.-B. I, S. 586, VI. H. I, Nr. 590, S. 527.

[9] So Schmidt, a. a. O.

[10] H. I, Nr. 267, S. 230.

[11] H. I, Nr. 324, S. 292. Nr. 338, S. 304.

[12] H. I, Nr. 282, S. 246, Nr. 324, S. 293. Nr. 325, S. 294, Nr. 405, S. 363, Nr. 348, S. 311, Nr. 406, S. 364 u. a. m.

[13] H. I, Nr. 324, S. 292, Nr. 338, S. 304.

[14] H. I, Nr. 163, S. 135, de ministerialibus et servis.

[15] H. I, Nr. 306, S. 274.

[16] H. I, Nr. 330, S. 300. Vgl. Inhaltsverzeichnis von H. I.

[17] Schmidt, H. I, S. 604. U.-B. II, S. 455. Lebeburs, Archiv XIII, S. 97. H. I, S. 624.

die letztere Familie zu den Ministerialen gehört, die advocati aber immer als nobiles, Edle, bezeichnet werden.[1]

Die Vogtei war ursprünglich ein Amt, der Vogt Beamter. Allmählich[2] verschwindet die frühere Unterscheidung zwischen dem Amt und dem zur Ausstattung des Amtes bestimmten Lehen, und das Amt wird selber als Lehen bezeichnet.[3] Damit ist auch die Erblichkeit des Amtes ausgesprochen.[4] Am Anfang des 13. Jahrhunderts erscheint die Vogtei geradezu als Besitz der Familie de Suseliz. Im Jahre 1226 kaufte der Bischof dem Großvogt Dietrich, nobili viro Tiderico dicto advocato maiori, die Vogtei ab unter dem Vorbehalt des Wiederkaufs von Seiten des letzteren.[5]

Die Vögte hatten das Recht, Stellvertreter zu ernennen, die an ihrer Statt die Befugnisse ausübten.[6] Auch in Halberstadt findet dieser Vorgang statt,[7] wie die Amtsbezeichnung des Edelvogts advocatus maior, die ja das Vorkommen eines Untervogtes bedingt, zeigt.[8] Zuweilen tritt dem alternden Vater der Sohn als Vicevogt zur Seite. So wird in verschiedenen Urkunden ein Wernerus advocatus senior et iunior erwähnt.[9] Der Vogt übt dieselben Amtsbefugnisse wie der Graf aus. Im großen und ganzen genommen, ist Vogtei und Grafenamt identisch.[10] So erklärt es sich, daß der Vogt von Lübeck auch als Graf von Lübeck, comes de Luybiki, bezeichnet wird.[11]

Die Stellung der Halberstädter Schirmvögte ist eine sehr einflußreiche und mächtige. In den Zeugenreihen werden sie immer neben die Fürsten Sachsens gestellt.[12] Ihre Abhängigkeit von den Bischöfen ist schließlich nur eine sehr lose; und wie anderwärts die Schirmvögte versuchen, alle Macht in den Bistümern an sich zu bringen,[13] und selbst auf die Bischofswahl Einfluß auszuüben,[14] so haben auch die Schirmvögte der Halberstädter Kirche sich zahlreicher Uebergriffe schuldig gemacht. Die Bischöfe

[1] Vgl. oben S. 121.
[2] Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 385.
[3] H. I, Nr. 17, S. 6. U.-B. I, Nr. 25, S. 34.
[4] Waitz, V. G. VII, S. 9, 343.
[5] U.-B. I, Nr 25, S. 34.
[6] Waitz, V. G. VII, S. 330. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 269.
[7] H. I, Nr. 137, S. 103, Nr. 390, S. 352.
[8] Waitz, V. G. VII, S. 330. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 269.
[9] H. I, Nr. 420, S. 375, Nr. 421, S. 375.
[10] Waitz, V. G. VII, S. 350.
[11] U.-B. von Lübeck I. Nr. 3. Vgl. auch die Stellung der Vögte von Braunschweig. Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 28.
[12] H. I, Nr. 206, S. 174.
[13] Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 267. Waitz, V. G. VII, S. 351.
[14] Waitz, V. G. VII, S. 353.

klagen in den Urkunden[1] vielfach über die Vögte, die, anstatt das Bistum zu schützen, wie ihre Verpflichtung ist, dasselbe bedrücken.[2]

Namentlich der Vogt Werner erlaubte sich am Anfang des 12. Jahrhunderts große Uebergriffe, über die zwei Urkunden des Jahres 1133 nähere Kunde geben.[3] Der Vogt versuchte nach denselben die Kleriker und ihren Anhang mit Gewalt der weltlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Erst infolge von Androhung geistlicher Strafen stand er von seinem Vorhaben ab. In feierlicher Versammlung wurde die Exemtion des Klerus von der weltlichen Gerichtsbarkeit[4] vom Vogte anerkannt.[5] Die Gerichtsbarkeit über die Liten — cum litis ex advocatie iure ad se pertinentibus — blieb ihm.[6] Dreimal im Jahre sollte er über sie im bischöflichen Palaste — in domo episcopali — das Vogtding abhalten.[7] Der Verzicht des Vogtes wurde vom Erzbischof von Mainz bestätigt.[8]

Wie die aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts stammenden Urkunden zeigen,[9] hörten die Ungerechtigkeiten der Vögte nicht auf. Die Bischöfe strebten daher danach, die Schutzvogtei ganz zu beseitigen.[10] Im Jahre 1226 erreichten sie das ersehnte Ziel.[11] Mit Einwilligung des Domkapitels kaufte damals der Bischof Friedrich dem Großvogte Dietrich die Vogtei und die Gerichtsbarkeit über die Stadt für 150 Mark Silbers ab. Ueber die vom Großvogte geschehene Auflassung wurde eine Urkunde ausgestellt.[12] Die betreffende Stelle lautet: Dedimus ei centum quinquaginta marcas Halb. argenti sub hac forma, quod ipse advocatiam et iudicium totius civitatis nostre et quicquid extra civitatem in territorio sive in campo civitatis existit nobis in manus nostras totaliter resignavit.

Das Recht des Wiederkaufs „durch rechtlich erworbenes Geld — sive de donatione domini nostri imperatoris, sive de obligatione aliorum bonorum suorum, sive de uxore

[1] H. I, Nr. 610, S. 549.
[2] U.-B. Bonifat. Nr. 20, S. 21.
[3] H. I, Nr. 167, S. 136. U.-B. I, Nr. 6, S. 5. H. I, Nr. 168, S. 338. Vgl. oben S. 85.
[4] Vgl. die Erklärung des Papstes Urban. H. I, Nr. 167, S. 136. Jaffé, 4289.
[5] Vgl. oben S. 85.
[6] H. I, Nr. 167, S. 137.
[7] ter in anno placita habeat. Waitz, VII, S. 358.
[8] H. I, Nr. 168, S. 388.
[9] H. I, Nr. 610, S. 549. U.-B. Bonifat., Nr. 20, S. 21.
[10] Waitz, VII, S. 368.
[11] Vgl. den Eingang von H. I, Nr. 610, S. 549.
[12] H. I, Nr. 584, S. 521. U.-B. I, Nr. 6, S. 5.

legitima, quam adhuc ducturus esset, — stand dem Vogt bis zum Jahre 1229 zu, doch fand eine Einlösung nicht statt. Die Rechte des Vogtes gingen jetzt vollständig auf den Bischof über.[1] Die Vogteigeschäfte ließ derselbe zum Teil durch Untervögte, — advocati — die aus den Ministerialen genommen wurden und von der Kirche vollständig abhängig waren, wahrnehmen.[2] Eine Rolle spielen dieselben in der Stadtgeschichte nicht. Im Hofgericht, in welchem die Ministerialen abgeurteilt wurden, führte der Bischof selbst den Vorsitz.[3] Die Gerichtsbarkeit in der Stadt wurde nicht mehr durch einen Vogt wahrgenommen, sondern es wurde vom Bischof ein besonderer Stadtrichter eingesetzt, der aus den Bürgern genommen wurde. Erwähnt wird dieser Stadtrichter, iudex,[4] richtere[5] zuerst im Jahre 1237.[6]

Im Jahre 1251 werden zwei Richter erwähnt.[7] Die Richter wurden später jährlich vom Rat gewählt und vom Bischof oder in dessen Abwesenheit vom Domkapitel bestätigt.[8] Sie leisteten beim Amtsantritt einen Eid.[9] Bei der Rechtsprechung stand ihnen ein Schöffenkollegium zur Seite.[10]

Im Jahre 1393 überließ der Bischof Ernst der Stadt die Gerichtsgefälle.[11] Bischof Burchard löste dieselben ein, verpfändete aber 1457 der Stadt das Gericht in Halberstadt, unse wertlike gerichte von neuem.[12] Nach der Urkunde von 1457 wurden der Stadt nur die Gerichtsgefälle, „wat dar des iares van vallet,“[13] verpfändet; wie aus einer späteren Urkunde Bischof Ernsts vom Jahre 1486 hervorgeht, ging unter der Regierung Burchards (1436—58) „unser weltlich gericht und obrigkeit in unser stad Halberstad mit ihrer ubung, in- und zubehorung“

[1] Waitz, a. a. O., VII, 369.
[2] U.-B. I, Nr. 588, S. 589. H. II, Nr. 879. S. 144, Nr. 703, S. 30.
[3] H. II, Nr. 734, S. 52.
[4] U.-B. I, Nr. 34, S. 41, Nr. 78, S. 700.
[5] U.-B. I, Nr. 507, S. 403.
[6] U.-B. I, Nr. 34, S. 41, Reinerus iudex. H. I, Nr. 641, S. 570.
[7] U.-B. I, Nr. 78, S. 75, in domo communi civitatis coram iudicibus et consulibus. Vgl. die Zeugenreihe. Vgl. Nr. 182, S. 149, Nr. 144, S. 124, Nr. 240, S. 188, civitatis nostre iudex, Nr. 400, S. 309, coram iudice civitatis.
[8] U.-B. I, Nr. 507, S. 403, Nr. 534, S. 424, Nr. 683, S. 597, II, Nr. 991, S. 268.
[9] U.-B. I, Nr. 683, S. 567. Ein besonderer Abschnitt wird das Gerichtswesen behandeln.
[10] U.-B. I, Nr. 79, S. 76, Nr. 400, S. 309, II, Nr. 1138, S. 387, Nr. 1224, S. 437. In den altsächsischen Gebieten finden sich keine Schöffen, dieselben sind eine Eigentümlichkeit von Nordthüringen.
[11] U.-B. I, Nr. 649, S. 533.
[12] U.-B. II, Nr. 991, S. 267.
[13] Ebenda, S. 268.

an die Stadt über.[1] Im Jahre 1486 wurde das Gericht von Bischof Ernst wieder eingelöst.[2] Derselbe erließ im selben Jahr eine ausführliche Ordnung für das weltliche Gericht in Halberstadt.[3]

Dem Bischof stand vom Jahre 989 bis zum Jahre 1226 die Gerichtshoheit nur nominell zu; in Wahrheit war die Gerichtsgewalt mit allen Nutzungen in der Hand des Schutzvogtes.[4] Von 1226 an war der Bischof Gerichtsherr; er ernannte oder bestätigte die Stadtrichter;[5] ihm fielen bis 1393 die Gerichtsgefälle,[6] und die bei Eigentumsübertragungen gezahlten Friedepfennige zu.[7] Als dem Inhaber der Gerichtshoheit fällt ihm kraft fiskalischen Heimfallsrechtes erbloses Heergewäte (herwede) und erbloſe Gerade (rade, rede) zu.[8] Bekanntlich unterliegen die Kriegsrüstung, das Heergewäte und die Aussteuer oder Ausrüstung der Frau, der Gerade, nach sächsischem Recht einer besonderen Erbfolge.[9] Das Heergewäte fällt an den nächsten Verwandten von der Schwertseite, doch sind Geistliche und uneheliche Söhne von der Erbfolge ausgeschlossen, die Gerade steht der nächsten weiblichen Verwandten zu. Es können aber auch Geistliche, papen, Gerade erben. Sind im ersteren Falle keine „Schwertmagen", im letzteren keine weibliche Verwandte und keine Söhne, die im geistlichen Stande leben, vorhanden, so gilt das Heergewäte und die Gerade als erbloſes Gut und fällt nach einer Frist von Jahr und Tag dem Inhaber der Gerichtsgewalt zu.[10]

[1] U.-B. II, Nr. 1138, S. 387.

[2] Ebenda.

[3] Ebenda.

[4] H. I, Nr. 366, S. 329, areas a lege fori et ab omni iure advocati emancipatis.

[5] U.-B. I, Nr. 507, S. 403.

[6] U.-B. II, Nr. 1138, S. 389, § 8. Zu den Gerichtsgefällen werden 1486 gerechnet: verstorbene und erblose guter, wie die die benant sint, bestorben rede, hergewet, der dridde pfennig vom erbe, gerade oder hergewet, dasſ von auswendigen gefordert wird, haus und strasfenfrieden, stiddegelt in den freyen markten, richtige wedde, gezogene were, clagegelt, wer seine clage nicht vollfuret, geleitgelt in den iarmarkten, die schilling, so ein gast gibt, der sich der gerichte gebrauchen wil, und alle andere stucke, wie die namen haben mugen, die in unser weltlich gericht von allen rechten geboren. Vgl. aber Nr. 992, S. 266.

[7] U.-B. I, Nr. 144, S. 124, predicti vero iudices pacem perpetuam super bonis huiusmodi auctoritate iudiciaria firmaverunt, datis super hoc denariis, qui vredhepenninge vulgariter appellantur.

[8] U.-B. II, Nr. 1138, S. 329, § 8, erblose guter und bestorben rede, hergewet fallen dem Bischof zu. Vgl. Göschen, Goslarer Statuten, S. 9, 172.

[9] Heusler, Institutionen II, S. 618. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 276. Göschen, Goslarer Statuten, S. 157 ff.

[10] U.-B. II, Nr. 1138, 389, § 8.

Wird Heergewäte oder Gerade aus der Stadt Halberstadt verabfolgt, so fällt dem öffentlichen Richter der dritte Teil des Gutes, der dritte Pfennig, zu.[1] Infolge der Verpfändung der Gerichtsgefälle an die Stadt im Jahre 1393[2] fällt erbloſe Gerade und erbloſes Heergewäte, sowie der dritte Pfennig, der bei Auslieferung der Gerade und des Heergewätes nach auswärts gezahlt wurde, an die Stadt. In dem um 1400 abgefaßten Stadtrecht finden sich verschiedene Bestimmungen über die Auslieferung von Heergewäte und Gerade an fremde Utlude.[3] Es heißt da: (§ 38a.) Vortmer wat utlude hir komen to Halberstad, erve to vorderne, herwede edir rade, dat besturven were, de scullen der stad willen hebben unde den dredden pennigh der stad laten des gudes, eer dan he ienich erve herwede edir gerade vordere, unde scal des doden schulde ghelden. Unde des herwedes edir gerade enschal neyment von seck don, he endo dat unsen heren erst witlik, dat se horen, wu dat gescapen sy, also dat men dat moghe so halden, wu dat gebore unde alse men dat gevunden heft.[4] Ein späterer Paragraph lautet: Unde dem silven gelick enscal nement budeling, herwede noch rade utluden von sek don, he endo dat unsen heren witlik, dat se horen, wu dat gescapen sy.[5]

Ueber den Begriff des Heergewätes und der Gerade geben die Halberstädter Urkunden und Rechtsbücher keine Auskunft. Wir sind auf die Angaben der in Halberstadt recipierten Goslarer Statuten,[6] die Angaben „in dem stad boke Goslerscher rechten hir to Halberstadt," angewiesen.[7] In den Statuten finden sich zwei Redaktionen der betreffenden Bestimmungen. Nach der einen gehört zum Heergewäte: dat beste perd getömet unde gesadelet, unde de besten wapene, alle de to enes mannes live höret, alse he in den strit scolde mede komen, unde siner besten cledere eyn par mit alleme tüghe, alse men to ener tyd pleget antothende. Heft he aver mer cledere eder wapene, de höret to deme erve. Ok höret to dem

---

[1] U.-B. II, Nr. 1138, 389, § 8.
[2] U.-B. I, Nr. 649, S. 533.
[3] U.-B. I, Nr. 686, S. 576. § 38a.
[4] Ebenda.
[5] U.-B. I, Nr. 686, S. 582, § 68.
[6] U.-B. II, Nr. 960. S. 241. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 642. Es existierte in Halberstadt ein Kodex der Goslarer Statuten, in welchem an einigen Stellen statt Goslar, Halberstadt eingesetzt ist. Göschen, Goslarer Statuten, Einl., S. XI.
[7] U.-B. II, Nr. 964, S. 241.

herwede en herpole, eder en bedde, en küssen, en linlaken, eyn deckelaken, unde eyn dischlaken, en dwele unde en eren gropen, en ketel dar men ene schülderen inne seden möghe, unde en sulveren kop mit enem vote.[1] Zur Gerade gehört der vrowen besten cledere en par, mit alleme tüghe, mantel, rok, sorkot unde mantelsnor; ne is dar nen mantel, so hört dar to der vrowen beste hoyke, ere beste ruchlin, ere beste lilaken, en deckelaken, en bedde, en küssen, en dischlaken, en keste, en hövetgold, twe armgolt, al ere vingerne unde bratzen.[2] Nach der zweiten Redaktion, die wohl, weil die Bestimmungen weniger umfassend sind, die ältere ist, besteht das Heergewäte aus „schilt, ysern hod, wapen hanschen, swerd und de besten wapene, de van yserne edder van stale gemaket sin, de to eynes mannes live hörd,[3] die Gerade aus der vrowen besten cledere en par, hoyke unde rok unde wat dar up geneyt is van smyde.[4]

Auch anderes erbloses Gut fällt dem Inhaber der Gerichtsgewalt zu.[5] Ueber Fundgut finden sich keine Bestimmungen. Aus der Gerichtshoheit ist ferner das Recht, die Innungen zu bestätigen, auf das unten näher eingegangen wird, zurückzuführen.[6]

Als zweites wichtiges Recht resultiert aus der gräflichen Gewalt das Heerbannrecht, das dem Bischof im Jahre 992 übertragen ist.[7] Die Verleihung des Heerbannrechtes unterstellte den Stadtkommandant dem Bischof und gewährte ihm die Befugnis, die Eingesessenen seines Territoriums zur Heeresfolge aufzubieten.[8]

Während andere Städte schon frühzeitig von der Heeresfolge durch Privilegien befreit sind,[9] findet sich in den Halberstädter Urkunden keine Nachricht von einer solchen Befreiung. Die Verpflichtung zur Heeresfolge scheint in Halberstadt das ganze Mittelalter hindurch bestanden zu haben. 1399 fordert der Bischof, als er den Herzog von Braunschweig bekriegen will, die Bürger

---

[1] Göschen, a. a. O, S. 3, Z. 25, Spalte 1.
[2] Ebenda, S. 4, Z. 26, Spalte 1.
[3] Ebenda, S. 3, Z. 25, Spalte 2.
[4] Ebenda, S. 4, Z. 26. Spalte 2. Vgl. auch die Bestimmungen, S. 5.
[5] Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 279.
[6] Vgl. unten Abschn. II.
[7] H. I, Nr. 52, S. 38.
[8] U.-B. I, Nr. 555, S. 439.
[9] Verfassungsgeschichte I, S. 182. U.-B. von Braunschweig I, Nr. 14, S. 18. U.-B. von Magdeburg I, Nr. 100, S. 52. U.-B. von Lübeck I, S. 11. Vgl. U.-B. von Goslar I, Nr. 401, S. 409, § 13.

zur Heeresfolge auf, und dieselben folgten ihm mit aller Macht. In einer Urkunde dieses Jahres heißt es: To der tyd, do unse here van Halberstad orlogede myt dem hertoghen van Brunswik unde hervarden wolde, dar he to eschede den rad unde statgemeine to Halberstadt, unde se om myt vuller macht dato volghen wolden etc.[1] In der Regel scheint das Aufgebot nur bei Landesnot erlassen zu sein. Aus einer Urkunde von 1370 geht hervor, daß die Einwohner der Vogtei nur bei Landesnot Hülfe zu leisten brauchten.[2] Man könnte daraus schließen, daß die Bürger nur im gleichen Falle zur Heeresfolge verpflichtet waren.

Als die Bürger 1399 mit dem Bischof ins Feld zogen, begleiteten zwei Ratsherren das Bürgerheer, de van des rades unde der stat gemeyne darby wesen scholden, also dat se scholden schicken unde heten, wat dat volk don scholde.[3] Es scheint dies eine der Obliegenheiten der beiden Mitglieder des Rates gewesen zu sein, die in späteren Urkunden als ridehern, rydeheren, Reitherren bezeichnet wurden.[4] Das Aufgebot wurde um 1400 von dem Stadthauptmann, hovetman, houptmann, befehligt.[5] Derselbe wurde meist aus den Ratsherren erwählt,[6] doch finden wir auch Ritter im Besitz des Amtes.[7]

Außer zur Heeresfolge waren die Bürger zur Verteidigung der Mauern ihrer Stadt verpflichtet. Die Bürger oder burgenses von Halberstadt sind die ständige Besatzung der Burg oder Stadt Halberstadt.[8] Die Wachtpflicht, d. h. die Pflicht, die Mauern und Thore zu besetzen und zu bewachen, war eine der ersten Bürgerpflichten.[9] Dieselbe war als Servitut dem städtischen

---

[1] U.-B. I, Nr. 663, S. 548.

[2] U.-B. I, Nr. 555, S. 439, Were ok dat se vorbat hulpe bedorften to erer beyder not unde des landes, dat scholden se soken an unsen herren den domheren (infolge der Verpfändung, U.-B. I, Nr. 560, S. 445), de scholden se dat heten, dat dat gescheghe. Konden se under eynander des nicht eyn werden, so scholde men dat bringen an unsen heren von Halb., de scholde des eyn overman sin. Unde wat he hete na des landes not, myn eder mer, dat scholde darby blyven, dat men de hulpe dede also alset den burgeren not were unde dem von dem Voghedigge drechlick.

[3] U.-B. I, Nr. 663, S. 548.

[4] U.-B. II, Nr. 689, S. 5, Nr. 781, S. 77, Nr. 808, S. 118, A., Nr. 821, S. 129, Nr. 827, S. 133, Nr. 829, S. 140, A., Nr. 1111, S. 35, A., Nr. 1222, S. 435.

[5] U.-B. I, Nr. 686, § 20, S. 574, II, Nr. 712, S. 22, Nr. 781, S. 77, Nr. 806, S. 103, Nr. 1077, S. 323.

[6] U.-B. II, Nr. 712, S. 22.

[7] Ebenda, Nr. 781, S. 77.

[8] Stadtverfassung I, S. 181. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 262.

[9] U.-B. I, Nr. 242, S. 189, Nr. 475, S. 372, Nr. 594, S. 481.

Grundbesitz auferlegt. Die Verteidigungspflicht, nocturna muri custodia,[1] vigilia,[2] custodia valvae,[3] war den Häusern auferlegt nach Burrecht, nach ius civile, quod vulgariter dicitur burrecht,[4] oder nach Nachbarrecht, iuxta morem domorum vicinarum.[5]

Die Pflicht, die Stadt zu verteidigen, war also der Gesamtgemeinde der Bürgerschaft übertragen, und diese legte nach Burrecht jedem Hausbewohner, d. h. jedem Bürger, die Verpflichtung zu wachen — wachte don,[6] to waken.[7] helpen de müren waren,[8] behulpen sin to einer gemeynen hude[9] — auf. Nur die Stadtgemeinde oder ihr Vertreter, Rat und Burmeister, nicht etwa der Bischof,[10] kann daher Einwohner der Stadt, Bürger sowohl wie Geistliche und geistliche Stiftungen, die in der Stadt liegen, von der Wachtpflicht ganz oder teilweise befreien.[11]

Wachtpflichtig waren ursprünglich nur die Bürger. Die geistlichen Besitzungen waren meist ganz oder teilweise von der Wachtpflicht befreit.[12]

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts gilt die Befreiung des geistlichen Besitzes nur dann, wenn in den befreiten Häusern Geistliche wohnen. „Worde aver," heißt es in einer Urkunde vom Jahre 1360,[13] „dat sulve hus vormedet eyneme leyen, de schal don van des huses weghen de plicht . . . . unde wekenpenninge gheven na wonheit unde na settinghe unser stad."

Im Jahre 1380[14] wurde bestimmt, daß alle Laien, de Halberstad bewonen binnen der muren, se wonen hir, wor se wonen, . . . behulpen sin, to eyner gemeynen hude, malk na siner moghelicheit, alse andere unse burgere hir to wickbelde don nach unser stadt wilkore unde wonheyt.

---

[1] U.-B. I, Nr. 475, S. 472.
[2] U.-B. I, Nr. 242, S. 189.
[3] U.-B. I, Nr. 475, S. 372.
[4] U.-B. I, Nr. 242, S. 189.
[5] U.-B. I, Nr. 475, S. 372. Vgl. Nr. 516, S. 409.
[6] U.-B. I, Nr. 516, S. 409.
[7] U.-B. I, Nr. 561, S. 447.
[8] U.-B. I, Nr. 555, S. 439.
[9] U.-B. I, Nr. 594, S. 482, Nr. 631, S. 515.
[10] Vom Wortzins kann der Bischof bis zum Jahre 1250 befreien, aber nicht von der Wachtpflicht.
[11] U.-B. I, Nr. 242, S. 189, Nr. 475, S. 372, Nr. 516, S. 409.
[12] Ebenda, Nr. 516, S. 409, schol don unser stad halve wachte.
[13] U.-B. I, Nr. 516, S. 409, Nr. 475, S. 373, si aliqua domorum alicui de nostris civibus aut cuicunque laico locata fuerit, talis conductor . . . iura civilia . . . faciet.
[14] U.-B. I, Nr. 594, S. 481.

Ausgenommen sind hiervon nur die Domherren, die Geistlichkeit, die Ritter und das Gesinde derselben.[1] Auch „Laien," die auf Freihöfen saßen und Handlung trieben,[2] wurden zur Wachtpflicht herangezogen.[3] Den Einwohnern der Vogtei war, ehe sie in die Bürgergemeinde aufgenommen waren, die gleiche Verpflichtung auferlegt.[4] Ursprünglich mußten die Bürger bei Nacht auch die Straßen der Stadt bewachen. Diese lästige Pflicht wurde aber schon früh abgelöst. Es wurden besondere städtische Wächter, vigiles,[5] custodes ad nocturnas excubias peragendas deputati,[6] schiltwechter,[7] angestellt, die aus einer besonderen Steuer, die den Bürgern städtischerseits auferlegt war, unterhalten und besoldet wurden. Diese Steuer, die wekenpennige,[8] denarii vigilum,[9] werden zum ersten Mal in einer Urkunde des Jahres 1290 erwähnt.[10] Die Einrichtung der besoldeten Stadtwächter muß damals also schon bestanden haben. Nach dem Läuten der Glocke, der lutteken clocken,[11] machten die Schildwächter die Runde in den Straßen und sorgten für Ruhe. Bürger, die die Nachtruhe störten, oder ohne Licht auf der Straße angetroffen wurden,[12] wurden gepfändet,[13] unbekannte Leute wurden in Polizeigewahrsam gebracht.[14] Die Pflicht, die Mauern und Thore zu besetzen, blieb bestehen; die Urkunden scheiden immer Wachtpflicht

---

[1] uthghenomen unse hern, de domhern, de papheit, unde er ghesinde, guder hande lude unde er ghesinde.

[2] de handelinghe hebben.

[3] U.-B. I, Nr. 594, S. 482.

[4] U.-B. I, Nr. 555, S. 439. Ok schullen de von der Voygedigge mit dissen vorgeschrevenen borgheren stad müren unde graven helpen weren, alse dat von alder gedan hebben, unde de ses schutten unde twu warde schullen se halden dit iar — 1379 — alse begrepen is. Nr. 561, S. 417 u. A. Vgl. oben S. 114.

[5] U.-B. I, Nr. 242, S. 189, Nr. 516, S. 409.

[6] U.-B. I, Nr. 653, S. 537.

[7] U.-B. I, Nr. 686, § 17, S. 574.

[8] U.-B. I, Nr. 242, S. 189, Nr. 416, S. 409.

[9] Ebenda.

[10] Vgl. U.-B. I, Nr. 242, S. 189.

[11] U.-B. I, Nr. 686, § 1, S. 573. Vgl. post pulsum campane ad hoc deputate. Nr. 653, S. 537.

[12] U.-B. I, Nr. 686, § 1, S. 573, § 18, S. 574.

[13] U.-B. I, Nr. 653, S. 537, personis, si note vel incole, pignera pro huiusmodi pena exigere et recipere. Vgl. Nr. 686, S. 574, § 17.

[14] U.-B. I, Nr. 653, S. 537, si vero ignote aut forenses forent, ipsas (personas) mancipare possent. Später soll der Fremde stärker bestraft werden, den wolden se hindern unde in de halseysern bringhen, de hir nyo umme dat rathus ghehengit sin, de schal dar stan, so lang, went me irvare, wat sin handelinghe eddir ghescheffte sy.

und Wachtsteuer.[1] Wie die Bewachung vollzogen wurde, ist nicht bekannt. Vielleicht waren den einzelnen Nachbarschaften einzelne Strecken der Steuer und einzelne Thore übergeben, wie das auch anderswo üblich war.[2] Die regelrechte Thorhut, das Oeffnen und Schließen der Thore, wurde von besonderen Thorschließern wahrgenommen. Jedes Thor hatte deren wahrscheinlich zwei.[3] Das Bürgeraufgebot war in Burschaften, Nachbarschaften, d. h. nach Stadtvierteln, eingeteilt.[4]

Geschah ein Gerüchte, gheruchte, ertönte der Notschrei, und läutete die Sturmglocke,[5] so mußten sich die Bürger mit ihren Waffen am Versammlungsplatze ihrer Nachbarschaft einstellen.[6] Für die Bürger, die zur Stellung eines Pferdes verpflichtet waren, war ein besonderer Sammelplatz bestimmt.[7] Die Bürger mußten Waffen haben und dieselben in Stand halten.[8] Armen Bürgern lieferte die Stadt Waffen und Wehr.[9] Im Stadtrecht von 1400 heißt es:[10] we hebben vaste viende; hirumme scal malk sine wapene rede hebben. . . Ok sint hir vaste wat iungher unde older lude, de dat burmal kortliken gewunnen hebben. . . We de sint, dat weten unse herren wol. Des bidden unse herren, dat sek de darup richten von stund an unde kopen wapene. We des nicht endeide, deme wolden unse herren selven wapene kopen. Wat dar malkeme evenst ane duncket, dat prove he selven.

Das Oberkommando in der Stadt stand nach dem Privileg von 992 dem Bischof zu.[11] Dieser ernannte einen besonderen Stadtkommandanten, der zuerst im Jahre 1089 erwähnt wird,[12] und in den Urkunden meist den Titel praefectus,[13] praefectus de oder in civitate[14] führt. Vereinzelt tritt die Benennung Burg-

[1] Vgl. U.-B. I, 242, S. 189.
[2] Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 263.
[3] U.-B. I, Nr. 683, S. 567, § 2. Eide.
[4] U.-B. I, Nr. 686, § 20, S. 574.
[5] Ebenda. werd eyn gheruchte, so scal men anslan mid der groten clocken.
[6] Ebenda. by sinen burmester.
[7] by unse hern edder by den hovetman.
[8] Ebenda.
[9] Ebenda.
[10] Ebenda.
[11] H. I, Nr. 52, S. 38.
[12] U.-B. I, Nr. 3, S. 3.
[13] H. I, Nr. 201, S. 171, Nr. 202, S. 171, Nr. 205, S. 174. Vgl. ferner Nr. 275, 277, 286, 290, 295, 303, 304, 310, 313, 316, 329, 330, 337, 338, 340, 362, 363, 372, 375, 382, 383, 385, 391, 393, 394, 398, 406, 415, 447, 469, 652, II, Nr. 671, 821, 842, S. 122 (1251). U.-B. I, Nr. 7, 13, 16, 22, 27.
[14] H. I, Nr. 151, S. 125, Nr. 358, S. 319. Vgl. Nr. 416, S. 370.

graf, burgravius, auf.[1] Auch die Amtsbezeichnung tribunus plebis[2] kommt wiederholt vor.[3] Dieser Stadtkommandant ist der alte königliche Stadtkommandant, wie der auch vorkommende Titel Burggraf besagt, der bei Verleihung des Heerbannrechtes dem Bischof unterstellt wurde.

Im Vogtgericht nahm der praefectus, der auch Ortsvorsteher ist,[4] die Stelle des Schultheißen, scultetus, ein.[5] Daher wird er in den Urkunden vielfach als scultetus bezeichnet.[6] Die erste Erwähnung eines scultetus fällt ins Jahr 1133.[7]

Der praefectus oder Burggraf wurde aus der Dienstmannschaft des Bistums,[8] den Ministerialen der Kirche, ministeriales ecclesiae,[9] der Familie des h. Stephanus, familia S. Stephani,[10] genommen. Eine Erblichkeit des Amtes scheint nicht eingetreten zu sein, doch wurden die Präfekten aus bestimmten Ministerialenfamilien genommen.[11] Im Jahre 1251[12] schließt Bischof Meinhard mit dem Truchseß Johann von Alvensleben einen Vertrag, nach welchem der Letztere das ihm verpfändete Schloß Emersleben dem Bischof zurückgiebt und dafür das Schloß Hakenstedt und die praefectura in der Stadt Halberstadt wiederkäuflich erhält. Eine andere als gerichtliche Bedeutung hat das Amt zu dieser Zeit, wo der Rat schon eine Rolle spielte, kaum gehabt.[13] Seit 1251 wird in den Urkunden kein praefectus mehr erwähnt. Das Kommando lag jetzt in den Händen des Rates oder des vom Rate bestellten Stadthauptmanns.[14]

Außer den Rechten, die auf dem Besitz der Grafengewalt und der Regalien beruhten, standen dem Bischof in der Stadt nur privatrechtliche Ansprüche, Zinsen und dergleichen, zu. Am wich-

---

[1] H. I, Nr. 298, S. 266. 1182.

[2] H. I, Nr. 295, S. 262. U.-B. Nr. 3, S. 3. U.-B. Von. S. 301, Nr. 8.

[3] Die Reihenfolge der prefecti ist nach den Urkunden bis 1238 Johannes, Willerus I., Willerus II., Caesarius I., Hugoldus, Caesarius I., Gebhardus, Sifridus, Caesarius II., Alvericus, Gebhardus, Meinfridus, Tidericus.

[4] Waitz, V. G. VII, S. 318.

[5] Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 539.

[6] H. I, Nr. 171, S. 143, Nr. 267, S. 231, Nr. 270, S. 234, Nr. 329, S. 299, Nr. 324, S. 292, Nr. 337, S. 303.

[7] H. I, Nr. 171, S. 143. Vgl. oben S. 106.

[8] H. I, Nr. 308, S. 277, Nr 310, S. 285, Nr. 316, S. 285, Nr. 330. S. 301, Nr. 338, S. 305, Nr. 340, S. 306, Nr. 362, S. 324, Nr. 363, S. 327, Nr. 383, S. 344. Vgl. Nr. 163, S. 134.

[9] H. I, Nr. 385, S. 346.

[10] H. I, Nr. 250, S. 218, Nr. 202, S. 171, Nr. 205, S. 174.

[11] Vgl. A. 3. Schmidt, H. I, S. 604.

[12] H. II, Nr. 842, S. 123, prefecturam in civitate Halb.

[13] Vgl. Abschnitt über die Verwaltung der Stadt.

[14] U.-B. I, Nr. 686, § 20, S. 574.

tigsten ist für uns der Wort- oder Wortzins, census arearum,[1] von dem schon oben gehandelt ist.[2] Die Höhe des Zinses ist verschieden; 1226[3] und 1225 zahlt eine Hofstelle 6 Denare Wortzins, 1347 beträgt der Zins eines Hauses 3 sol., eines anderen 12 sol. Andere Häuser zahlen 4 und 2 sol.[4] Der Zins war in den neuen Stadtteilen höher als in der Altstadt.[5] Der Wortzins der Alt- und Neustadt ging 1250,[6] soweit er noch in der Hand des Bischofs war, an die Stadt zur Bestreitung der städtischen Ausgaben, besonders zur Unterhaltung der Straßen, über.[7] Bei der Verpfändung der Vogtei an die Stadt im Jahre 1371 behielt sich der Bischof den Wortzins vor.[8]

Hofrechtliche Ansprüche standen dem Bischof an die Gesamtheit der Bürger nicht zu. Der Grund und Boden der Stadt war freies Eigen der Bürger, der Bischof konnte also keine hofrechtlichen oder grundherrlichen Abgaben von der Bürgergemeinde erheben und einen Einfluß auf die Verwaltung der Stadt ausüben.[9] Die freie Selbstverwaltung der Stadt wurde schon 1105 anerkannt.[10] Hiermit soll aber nicht gesagt werden, daß dem Bischof hofrechtliche Ansprüche in der Stadt Halberstadt überhaupt nicht zustehen konnten. Es handelt sich hier aber um einzelne Bürger, nicht um die Gesamtheit der Bürger, nicht um die Bürgergemeinde. Von einem hörig gewesenen Bürger, der sich mit Erlaubnis des Bischofs unter der Verpflichtung, die hofrechtlichen Abgaben weiter zu zahlen, in der Stadt niedergelassen hatte, konnte der Bischof hofrechtliche Abgaben erheben. Diese Abgaben standen ihm aber nicht als dem Stadtherrn, sondern als dem früheren Grundherrn des hörig gewesenen Bürgers zu. Als Stadtherr hatte er nur öffentliche Ansprüche an den hörig gewesenen Bürger. Die auf geistlichem Boden, der innerhalb der Stadtmauern lag, wohnenden hörigen Leute, die geystliken lude, die dem Bischof zu bulevende, hoverechte unde denst verpflichtet waren,[11] kommen nicht in Betracht, denn sie sind keine Bürger und unterstehen nicht dem Stadtrecht. Der geistliche Grundbesitz in der Stadt bildete eine Immunität innerhalb der Mauern und gehörte nicht

[1] Andere Bezeichnungen oben S. 86.
[2] Vgl. S. 86, 88.
[3] U.-B. I, Nr. 24, S. 23, Nr. 124, S. 109.
[4] U.-B. I, Nr. 476, S. 374.
[5] Vgl. oben S. 109.
[6] U.-B. I, Nr. 76, S. 73.
[7] Vgl. oben S. 89.
[8] U.-B. I, Nr. 560, S. 445, des vorsette we nicht.
[9] Vgl. Verfassungsgeschichte von Bremen S. 256. Autonomie der Stadt Braunschweig. Harzzeitschr. Bd. 25, S. 293.
[10] U.-B. I, Nr. 4, S. 3. Vgl. v. Below, Stadtgemeinde, S. 32 ff.
[11] U.-B. I, Nr. 560, S. 445.

zum Wikbildsgut.[1] Verschiedene Innungen zahlen an den Bischof Abgaben; so gaben die Schuhmacher dem Bischof jährlich ein Talent und dem Kämmerer und seiner Frau zur Sommers- und Winterszeit zwei Paar Stiefel,[2] die Weber bezahlten der bischöflichen Kammer 1 Florin und ein Pfund Wachs,[3] die Hutmacher zahlten dem Kämmerer einen halben Verding.[4] Diese Abgaben sind aber keine hofrechtlichen Gebühren, sondern eine Anerkennungsgebühr[5] für die Erlaubnis, eine Innung zu bilden,[6] für den Schutz, den die Landesherren den Innungen in der Stadt und auf dem Markte gewähren, und für die Aufrechterhaltung des Innungszwanges. In der Urkunde für die Schuhmacher wird letzteres ausdrücklich hervorgehoben: quod nulli extraneo eiusdem officii licitum esset in civitate illa idem officium exercere, non communi eorum licentia impetrata, sive novum vel vetus opus consueverit operari, insuper si aliquis extraneorum die fori cum pellibus venalibus eorum aptis officio venire contingeret, non esset ei licitum, pelles eas vendere singillatim, infra quinque videlicet, durante foro, ultra autem quotcunque vellet.[7] Auch im Weberbrief finden sich ähnliche Bestimmungen.[8]

In ähnlicher Weise zahlt auch die handelstreibende Bevölkerung von Halberstadt in älterer Zeit dem Bischof eine Abgabe für das Recht, den Handelsverkehr der Stadt für sich monopolisieren zu können.[9] Die Stadt ist später sehr energisch gegen jeden Versuch des Bischofs, das Handelsmonopol der Stadt zu beschränken, auf Grund ihres Rechtes aufgetreten.[10] Die Abgaben sind öffentlich rechtliche, landesherrliche Abgaben. Der Landesherr ordnet und regelt das Gewerbeleben und das Innungswesen.[11] Er verleiht und bestätigt Innungsbriefe, d. h. er spricht kraft öffentlicher

[1] Vgl. oben S. 83 ff.

[2] U.-B. I, Nr. 26, S. 35, ad usus camere talentum unum et camerario nostro ac uxori sue tempore estivo duo paria calceorum et duo tempore hiemali.

[3] U.-B. I, Nr. 177, S. 145. Vgl. A. 1.

[4] U.-B. I, Nr. 137, S. 151.

[5] Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 258. U.-B. von Wernigerode, Nr. 182, 183, 205, 235, 579. Die Zahlung geschieht to eyner bekenntnisse disses werkes.

[6] U.-B. I, Nr. 187, S. 151.

[7] U.-B. I, Nr. 26, S. 35.

[8] U.-B. I, Nr. 177, S. 145.

[9] U.-B. I, Nr. 1, S. 1.

[10] U.-B. I, Nr. 630, S. 511, Nr. 631, S. 515.

[11] Waitz, IV, S. 74 ff. v. Below, Ursprung der Stadtverfassung, S. 64. Stadtgemeinde, S. 72. Ortloff, Recht der Handwerker, S. 101 ff. Vgl. meine Arbeit Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 38. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 258.

Gewalt den Innungszwang aus. Für den großen Vorteil, der den Innungsgenossen dadurch zugesprochen wurde, bezahlen sie die Abgaben, die die moderne Finanzwissenschaft Erlaubnisgebühren nennt.[1]

Eine allgemeine öffentliche Abgabe wurde in der Stadt an den Bischof nicht bezahlt.[2] Der Schoß ist in Halberstadt eine städtische Steuer, die die Bürger sich zum Nutzen der Stadt auferlegt haben. — exactiones, quas vicini super se facere consueverunt.[3] — Wir haben auf den Schoß erst in dem Kapitel, das von der Verwaltung der Stadt handelt,[4] einzugehen.

## Dritter Abschnitt.

## Die Stadtgemeinde.

Die älteste Erwähnung der Gemeinde Halberstadt geschieht in der denkwürdigen Urkunde des Bischofs Friedrich vom Jahre 1105,[5] in welcher den Einwohnern des Ortes Halberstadt, den cives forenses, d. h. den Bewohnern eines mit dem Verkehrsrecht begnadeten Ortes, die alte Gemeindeverfassung[6] bestätigt wird. Die Einwohner des Ortes bilden nach dem Rechtsbrief eine altsächsische Burschaft[7] oder Nachbarschaft (neyberscop,[8] vicinia[9]), die nach Nachbarrecht oder Burrecht lebt,[10] eigene Satzungen — iura et statuta civilia[11] — hat, und die Gemeindeangelegenheiten, wozu auch die Lebensmittelpolizei — censura et mensura stipendiorum carnalium,[12] die Ordnung von Maß und Gewicht und die Strafgewalt über unrechten Kauf[13]

[1] v. Stein, Lehrb. der Finanzwissenschaft. 1885. II, S. 301.
[2] Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 286. Entstehung der Stadt Braunschweig. Harzzeitschr., Bd. 25, S. 118.
[3] U.-B. I, Nr. 242, S. 189, Nr 594, S. 481.
[4] Abschnitt IV.
[5] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.
[6] iura et statuta civilia, que antecessores nostri . . . ipsis verbo tantum confirmantes tradiderunt.
[7] Sachsenspiegel, Landrecht, herausg. von Homeyer. S. 116. Planck, Gerichtsverfassung I, S. 12. v. Maurer, Dorfgemeinde II, S. 77. Städteverfassung II, S. 809.
[8] U.-B. I, Nr. 684, S. 568.
[9] U.-B. I, Nr. 300, 475, 242.
[10] U.-B. I, Nr. 630, S. 314, II, Nr. 920, S. 209, Nr. 1176, S. 407. Nr. 1221, S. 434.
[11] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.
[12] Ebenda. Vgl. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 9.
[13] pondus et mensuram equam faciant, que non sit abhominabilis apud Deum. si quid autem natum fuerit questionis et illicite presumptionis de venditione et emptione iniusta, ipsi vel quos huic negotio preesse voluerint, hoc secundum iustitiam exigendo diiudicent et corrigant. U.-B. I, Nr. 4, S. 3.

gehören, in der Versammlung der Buren oder Nachbarn, im Burmal,[1] das später als Burding[2] bezeichnet wird, ordnet.[3]

An der Spitze der Gemeinde stehen Vorsteher, die von den Mitgliedern der Burschaft gewählt werden.[4] Sie führen den Vorsitz im Burmal oder Burding und treten daselbst als Richter auf, wenn sich die Gemeindeversammlung zum Gerichtshof konstituiert, um Uebertretungen der Verordnungen der Gemeinde, die Münze, Maß, Lebensmittelverkehr und Meinkauf betreffen, abzurteilen.[5] In späteren Urkunden tritt für diese alten Gemeindevorsteher die Bezeichnung burmester, magistri civium, auf.[6] Dieselben sind aber nicht mehr die Vorsteher der Gemeinde, sondern stehen unter dem Rat, der im Namen der Gemeinde die Stadt verwaltet.[7]

Der alten Halberstädter Gemeinde stehen dieselben Kompetenzen zu, wie sie der Schreiber des Sachsenspiegels den bäuerlichen Gemeinden seiner Zeit zuschreibt.[8] Im Jahre 1105 bildet die Gemeinde von Halberstadt eine Burschaft, eine Gemeinschaft der Nachbarn, eine Nachbarschaft.

Diese alte Ortsgemeinde ist auf künstlichem Wege entstanden, wie der Wort- oder Fronzins zeigt, den die Einwohner des Ortes zahlen.[9] Die Buren sind nicht die ursprünglichen Bewohner des später von der Stadt Halberstadt eingenommenen Gebietes. Sie sind vielmehr in früher Zeit hier angesiedelt und haben sich dann, wie das auch anderwärts geschah,[10] zur Burschaft, zur Gemeinde zusammengeschlossen. Durch Verleihung von Privilegien und durch die Exemtion des Ortes Halberstadt vom Gau wurde die Landgemeinde zur Stadtgemeinde. Der Name Burschaft, der in anderen Städten, z. B. in Hörter, für die Stadtgemeinde gebraucht wird, kommt in den Urkunden nicht mehr vor. Auch die Bezeichnung Nachbarschaft, neyberescop, findet sich für die Gesamtgemeinde nicht, sie wird zur Bezeichnung von Stadtteilen

---

[1] Ebenda. burmal diligenter observent. Vgl. A. 1. Burmal bedeutet später Bürgerrecht. Nr. 686, § 20a, S. 584.

[2] U.-B. I, Nr. 686, S. 572. Eingang.

[3] Vgl. meine Aufs. Polizeigesetzgebung, a. a. O., S. 197. Wohlfahrtspflege, a. a. O., S. 253.

[4] U.-B. I, Nr. 4, S. 3, quos ipsi huic negotio preesse voluerint.

[5] Polizeigesetzgebung, S. 195. Wohlfahrtspflege, S. 252.

[6] U.-B. I, Nr. 64, S. 95, Nr. 462, S. 359.

[7] Vgl Abschnitt IV.

[8] Sachsenspiegel, Buch II, 55, S. 160, II, 13, S. 116, III, 86, S. 263, I, 13, § 2, S. 43. Planck, a. a. O., S. 11.

[9] Vgl. oben S. 86.

[10] Gengler, Stadtrechte (von Freiburg), S. 502. Stadtverfassung I, S. 803.

und Teilen der Gemeinde gebraucht.[1] Die Mitglieder der Stadtgemeinde nennen sich aber weiter Buren und Nachbarn, neybere, vicini.[2] Bezeichnend ist jene Bestimmung des Halberstädter Stadtrechts, nach welcher derjenige, der in Halberstadt ein Erbe antreten will, erst „bur unde burgere“ werden soll.[3] Das Bürgerrecht wird von der alten Benennung der Gemeindeversammlung als burmal,[4] die Gemeindeversammlung als burding bezeichnet.[5] Die Bürger leben nach burrecht[6] oder neyberrecht,[7] (iuxta morem vicinorum).[8]

In lateinischen Urkunden wird die Stadtgemeinde als communitas, commune civitatis,[9] unanimitas,[10] universitas[11] bezeichnet; in deutschen Urkunden tritt das entsprechende Wort menheit,[12] meynheit,[13] gemeinheit[14] auf. Andere Benennungen sind populus,[15] plebs,[16] stad[17] und stad gemeyne.[18] Auch Umschreibungen, wie universi burgenses[19] borgere gemene,[20] burgeren gemeyne,[21] burgeren gemeinlik,[22] finden sich. Das Wort borgerscop, Bürgerschaft, kommt m. E. nicht in den mittelalterlichen Urkunden vor,[23] wohl aber werden die Worte burgirrecht, borgerrecht erwähnt.[24]

---

[1] U.-B. I, Nr. 484, S. 568.
[2] U.-B. I, Nr. 242, S. 189.
[3] U.-B. I, Nr. 686, S. 582, § 67. Die Mitglieder der Nachbarschaften nennen sich neybere. II, Nr. 783, 784, 799, 813.
[4] U.-B. I, Nr. 686, S. 574, § 20a. Daneben kommen die Ausdrücke civilitas, Nr. 242, S. 189, borgerrecht, Nr. 686, S. 578.
[5] Ebenda, Eingang, S. 572.
[6] U.-B. I, Nr. 242, S. 189.
[7] U.-B. I, Nr. 630, S. 514. Vgl. II, Nr. 920, 1176, 1221.
[8] U.-B. I, Nr. 242, S. 189. Vgl. II, Nr. 1221.
[9] U.-B. I, Nr. 40a, S. 46.
[10] U.-B. I, Nr. 267, S. 204, II, S. 441, Nr. 26.
[11] U.-B. I, Nr. 46, S. 51.
[12] U.-B. I, Nr. 136, S. 117, Nr. 144, S. 124, Nr. 428, S. 329.
[13] U.-B. I, Nr. 482, S. 378.
[14] U.-B. I, Nr. 507, S. 403, Nr. 519, S. 411.
[15] U.-B. I, Nr. 683, S. 567.
[16] U.-B. I, Nr. 117, S. 403.
[17] U.-B. I, Nr. 242, S. 189.
[18] U.-B. I, Nr. 652, S. 537.
[19] U.-B. I, Nr. 663, S. 548, II, Nr. 748, S. 50.
[20] U.-B. I, Nr. 23, S. 32.
[21] U.-B. I, Nr. 425, S. 427, Nr. 443, S. 339, Nr. 472, S. 369, Nr. 473, S. 371, Nr. 479, S. 376.
[22] U.-B. I, Nr. 555, S. 448, Nr. 562, S. 448.
[23] U.-B. I, Nr. 357, S. 277.
[24] Vgl. meinen Aufs. Weichbildsrecht und Burgrecht, a. a. O.
[25] U.-B. I, Nr. 686, S. 578.

Die alte Ortsgemeinde hat auf zwei Wegen eine starke Erweiterung erfahren.[1] Einmal hat sie zahlreiche neue Mitglieder, die von auswärts in die Stadt einwanderten, nach Erteilung des Bürgerrechts oder Burmals in sich aufgenommen und andrerseits hat sie zwei selbständige Gemeinden, die Neustadt nova civitas,[2] und die Vogtei, Advocatia, sich angegliedert.[3]

Ein weiteres Aufnehmen von anderen selbständigen Gemeinden hat m. E. nicht stattgefunden. Die Alt- und Neustadt Halberstadt zerfällt zwar im Mittelalter in sechs Nachbarschaften, neberscops,[4] die eine ziemlich selbständige Stellung in der Stadtgemeinde besitzen.[5] Diese Nachbarschaften, die nach Straßen — von dem Bredenwege, ut der Kuligstrate, ut der Smedestrate, von dem Honwege, von dem Schohove[6] — benannt werden, deuten aber nicht auf einem Synoikismos, ein Zusammenlegen wirklicher früher selbständig gewesener Gemeinden.[7] Man hat vielmehr die Stadt der Verwaltung[8] wegen in mehrere Teile geteilt und bezeichnete diese Stadtteile nach altem Sprachgebrauch als Nachbarschaften. In Hannover, wo man die Stadt gleichfalls nach Straßen zerlegte, nannte man die Stadtviertel geradezu plateae, Straßen.[9] Die Einteilung der Stadt in sechs Nachbarschaften hat erst im 14. Jahrhundert stattgefunden. Im Jahre 1284 sind in der Stadt nur zwei Burmeister vorhanden;[10] es müßten aber, wenn die Einteilung schon durchgeführt gewesen wäre, deren sechs erwähnt werden, da an der Spitze jeder der sechs Nachbarschaften ein Burmeister steht.

Urkundlich erwähnt werden die sechs Nachbarschaften erst am Ende des 14. Jahrhunderts,[11] doch hat die Teilung früher stattgefunden. Die Vogtei, die Advocatia, die ursprünglich nur eine Burschaft bildete,[12] wurde im 14. Jahrhundert auf dem Verwaltungswege gleichfalls in zwei Nachbarschaften zerlegt. Die beiden Burmeister der Vogtei, de burmestere van der Vogedye, werden zuerst 1361 erwähnt.[13] Man kann annehmen, daß die Einteilung der Vogtei später, oder zu gleicher Zeit stattgefunden

[1] Stadtverfassung II, S. 807 ff.
[2] Vgl. oben S. 109.
[3] Vgl. oben S. 114.
[4] U.-B. I, Nr. 684, S. 568.
[5] Vgl. Abschnitt 4.
[6] U.-B. I, Nr. 684, S. 568.
[7] Stadtverfassung II, S. 808.
[8] Ebenda.
[9] Doebner, Städteprivilegien Ottos des Kindes, S. 34.
[10] U.-B. I, Nr. 194, S. 156.
[11] U.-B. I, Nr. 684, S. 568.
[12] Vgl. oben S. 113.
[13] U.-B. I, Nr. 519, S. 411.

hat, als die Zerlegung der Altstadt. Die Entstehung der sechs Altstädter Nachbarschaften wird daher spätestens in die Mitte des 14. Jahrhunderts zu setzen sein. Hiermit stimmt auch, daß die Burmeister seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in den städtischen Urkunden unter den Ausstellern immer ausdrücklich hervorgehoben werden.[1]

Das Hauptkontingent der Einwanderer, die sich in Halberstadt niederließen, stammten aus der Umgegend des Ortes, wie die Familiennamen zeigen.[2] Dem Stamme nach sind die Einwanderer Nordthüringer; doch haben sich zahlreiche Angehörige des niedersächsischen Stammes in der Stadt angesiedelt. Ihrem Stande nach waren die Einwanderer meist freie Leute.

In unsern Harzgegenden war die Unfreiheit in der Zeit, als die Stadt entstand, nicht weit verbreitet. Die Bauern, die das größte Kontingent der Zuzöglinge, advenae, stellten, waren vollfrei. Selbstverständlich haben sich auch zahlreiche Hörige, Laten oder Liten, und Unfreie in der Stadt niedergelassen. Dem Hörigen stand es in alter Zeit frei, nach Erfüllung gewisser Bedingungen den herrschaftlichen Hof zu verlassen.[3] Er konnte sich auch gegen den Willen des Herren anderweitig niederlassen.[4]

Diese Freizügigkeit ist erst beschränkt worden, als die Herren durch die starke Einwanderung der Hörigen in die Städte großen pekuniären Schaden erlitten,[5] und die Gefahr vorlag, daß dem flachen Lande zu viel nötige Arbeitskräfte entzogen würden.[6] Es bildet sich jetzt der Grundsatz aus, daß der Hörige zum Verlassen der Scholle der Erlaubnis des Herrn bedarf. We to Sassen so tinsgud geboren is, de is en late, de mack des gudes ane sines herren orlof nicht vortien, sagt der Sachsenspiegel.[7] Der Hörige wird grundhörig und an die Scholle gefesselt.[8] Verläßt er jetzt ohne Erlaubnis des Herrn seinen Hof und siedelt sich in der Stadt an, so sucht der Herr auf gerichtlichem Wege seine Ansprüche zu den „entlaufenen" Hörigen geltend zu machen und die Rückkehr desselben, beziehungsweise die Auslieferung des Hörigen zu erzwingen.[9] Dieses Aus-

[1] U.-B. II, S. 518, Spalte 2.
[2] U.-B. II, S. 519, Spalte 2.
[3] Stadtverfassung II, S. 817. Verfassungsgeschichte von Bremen I, S. 215. Philippi, Westf. Bischofsstädte, S. 80, 81. Waitz, V. G. V, A. 2, S. 313.
[4] v. Maurer, Fronhöfe I, S. 57, II, S. 74, III, S. 137.
[5] Stadtverfassung II, S. 820.
[6] Knieke, Einwanderung in den westfäl. Städten, S. 64.
[7] Sachsenspiegel, Landrecht, S. 165, A.
[8] Knieke, a. a. O., S. 42.
[9] Stadtverfassung II, S. 820.

forderungsrecht der Herren ist nicht überall in Deutschland anerkannt worden.[1] Viele Städte halten an der alten Auffassung fest, daß ein Höriger jederzeit seinen Wohnsitz verlassen könne und die volle Freiheit erlange, wenn er sich in der Stadt niederlasse.[2]

In den meisten Städten Deutschlands hat am Ende des 12. Jahrhunderts ein Verfahren Eingang gefunden, das zwischen der alten und der neuen Rechtsanschauung vermittelte. Das Reklamationsrecht des Herrn wird von Seiten der Stadt anerkannt, wenn es innerhalb einer bestimmten Frist, und zwar innerhalb Jahr und Tag, wahrgenommen wird.[3] Versäumte der Herr die Frist, so verlor er, im Falle er nicht durch echte Not[4] verhindert war, sein Recht wahrzunehmen, oder er außer Landes war,[5] jegliches Anrecht auf den entlaufenen Hörigen. Derselbe erlangte die volle Freiheit. Die Frist von Jahr und Tag, d. h. die Zeit, die drei echte und drei gebotene Dinge umfaßt, wird zuerst im Bremer Stadtrecht vom Jahr 1186[6] und im Rechte von Lübeck von 1188[7] erwähnt. Vom Norden aus hat sie sich dann über Deutschland verbreitet. Im Magdeburger Recht von 1188 wird sie nicht erwähnt,[8] dagegen findet sie sich im Goslarer Privileg von 1219.[9] Es heißt daselbst: Si quis extraneus civitatem iam dictam ad inhabitandum intraverit et in ea sic per annum et diem perstiterit, quod de servili conditione numquam fuerit accusatus, convictus vel confessus, communi aliorum burgensium gaudeat libertate et post mortem suam nullus eum in servum audeat sibi vindicare.

In den Halberstädter Urkunden und Rechtsbriefen wird der wichtige Rechtssatz nicht erwähnt. Da aber in Halberstadt Goslarer Recht gilt[10] und in den umliegenden Orten, so z. B. in Quedlinburg, der Rechtssatz in Geltung ist,[11] so müssen wir annehmen, daß derselbe auch in unserer Stadt gegolten hat. Der Satz erschien im späteren Mittelalter, als etwas so selbstverständliches, daß man es nicht für nötig hielt, denselben ausdrücklich

---

[1] Stadtverfassung II, S. 820.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda, S. 821.
[4] Goslarer Statuten, S. 73.
[5] Ebenda, S. 25. Stadtverfassung II, S. 835.
[6] U.-B. von Bremen I, Nr. 75, S. 71. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 215 ff.
[7] U.-B. von Lübeck I, Nr. 7, S. 11.
[8] U.-B. von Magdeburg I, Nr. 59, S. 30.
[9] U.-B. von Goslar I, Nr. 401, § 2, S. 409.
[10] U.-B. II, Nr. 960, S. 241.
[11] U.-B. von Quedlinburg I, S. 213, Nr. 213.

hervorzuheben. Auch in den Goslarer Statuten wird der Rechtssatz nicht selbständig angeführt; es wird an einer Stelle nur auf denselben verwiesen.[1]

Die Frist von Jahr und Tag — nach dem Goslarer Recht ist jar unde dach en iar unde ses weken unde dre dage[2] — ist die alte germanische Verjährungsfrist,[3] die auch im Eigentumsrecht eine Rolle spielt.[4] Sie hängt mit der sog. rechten Gewere[5] zusammen, wie das sächsische Weichbildsrecht andeutet, wenn es sagt:[6] der Hörige muß zeigen, daß er „binnen wicbelde gesezzen het iar unde tac," damit er auf diese Weise „siner vriheit eyne gewere irkrigen möge." Die rechte Gewere ist die legitima possessio, der rechte Besitz der Sache.[7] Wer im Genuß derselben ist, ist keiner Anfechtung mehr ausgesetzt. Derjenige, der Jahr und Tag unangesprochen in der Stadt sitzt, also die gesetzliche Frist über im Genuß der Freiheit ist, ist im unanfechtbaren Besitz derselben.

Wie die Ansprache stattfinden mußte, geht aus Urkunden und Stadtrecht nicht hervor.[8] Nach den Goslarer Statuten[9] muß der Hörige „binnen siner rechten tid van siner herscap weghene geescht werden, des men ene overwinnen möchte." Er muß also von der Herrschaft vor dem Stadtgericht angeklagt werden. In Quedlinburg,[10] wo dasselbe Recht, wie in Halberstadt gilt, kann der angesprochene Bürger selvsevede, also durch seinen eigenen Eid und den von sechs Eideshelfern, der auf dem Heiligenschrein, oppe den hilghen, abgelegt werden muß, seine Freiheit beweisen. Ist er dazu nicht im Stande, so muß der Kläger den Angesprochen „vorbosmen,"[11] d. h. durch das Zeugnis der Hofgenossen nachweisen, daß derselbe sein Höriger ist. Kann er den Nachweis nicht bringen, so scal he und sin gud ledich und vriy sin.

Vielfach ist es vorgekommen, daß die Herren ihren Hörigen erlaubten, sich in der Stadt niederzulassen, wenn sich dieselben verpflichteten, die ihnen obliegenden Dienste und Pflichten weiter

[1] Statuten, S. 15.
[2] Ebenda, S. 25.
[3] Stadtverfassung II, S. 821. Philippi, a. a. O., S. 82.
[4] Goslarer Statuten, S. 26. U.-B. von Braunschweig I, Nr. 2, § 40, 41, S. 6, I, § 9, 10, S. 2.
[5] Gewere bedeutet Besitz.
[6] Sächs. Weichbild IV, 1.
[7] Heusler, Institutionen II, S. 103.
[8] Stadtverfassung II, S. 830 ff.
[9] Goslarer Statuten, S. 13.
[10] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 134, S. 102. Die Urkunde ist schlecht erhalten.
[11] So ergänze ich das vor . . . der Zeile 41, S. 102.

zu leisten. So sagt eine für Quedlinburg ausgestellte Urkunde:[1] Veret ienich man in de stat, de unse eyghen nicht en is, des scole wy staden myt ghuden willen; hebbe wy aver denest uppe sime ghude hat, dat scole wy behalden. Auch in Halberstadt hat sich dieser Vorgang abgespielt. So wohnt um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein Krämer (institor) Johannes in der Stadt, der als servus des Syfridus de Lichtenberch bezeichnet wird.[2] Solche Hörige, die sich in der Stadt niedergelassen haben, sind in Halberstadt nur zur Leistung des Sterbefalles verpflichtet, der in unserer Gegend die hauptsächlichste hofrechtliche Abgabe ist und geradezu als das Zeichen der Unfreiheit aufgefaßt wird. In einem Quedlinburger Privileg des Bischofs Rudolf von Halberstadt[3] heißt es: we iar und dach is wonhaftich gewesen an ansprake in der stad to Quedelingeborch, de schal der budelinge leddich und quid wesen. — In Halberstadt wird der Sterbefall als budelinge bezeichnet.[4]

Eine Anzahl von zum Sterbefall verpflichteten Leuten sind wohl ins Bürgerrecht aufgenommen worden, als die Vogtei mit der Stadt vereinigt wurde. Der Bischof behielt sich freilich bei Verpfändung der Vogtei[5] die geistlichen Leute, die to bulevende eder to hoverechte unde denst verpflichtet waren, vor, die Stadt hat sich aber, wie die späteren Klagen der Domherren zeigen, an den Vorbehalt nicht gekehrt.[6] — Um 1400 übte die Stadt, wie das Stadtrecht zeigt,[7] eine Kontrole über die Auslieferung des Buteil aus. Ein Nachtrag des Stadtrechtes sagt: Unde deme silven gelick enscal nement budelinge, herwede noch rade utluden von sek don, he endo dat unsen hern witlick, dat se horen, wur dat gescapen sy.

Ihrem Stande nach stehen die zum Sterbefall verpflichteten Bürger nicht unter den übrigen Bürgern.[8] Sie sind keineswegs als „unfreie" Bürger zu bezeichnen. Die Abgabe ist nichts weiter als eine privatrechtliche Abmachung. Sie ist gewissermaßen als Abfindungssumme an den früheren Herrn zu bezeichnen. Unfreie Bürger giebt es nach Halberstädter und Goslarer Recht nicht.[9]

---

[1] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 85, S. 64
[2] U.-B. I, Nr. 33, S. 41.
[3] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 243, S. 213.
[4] U.-B. I, Nr. 686, § 67, S. 582.
[5] U.-B. I, Nr. 560, S. 444. Vgl. oben S. 115.
[6] U.-B. II, Nr. 697, S. 11, Nr. 697, S. 13.
[7] U.-B. I, Nr. 686, § 67, S. 582.
[8] Stadtverfassung II, S. 852. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 225.
[9] U.-B. I, Nr. 686, § 67, S. 582. Goslarer Statuten, S. 13, S. 14. Vgl. U.-B. von Braunschweig I, Nr. 44, § 8, S. 39. Stadtverfassung II, S. 852.

Bürgerliches Erbe kann in Halberstadt sowenig wie in Goslar in die Hand eines Unfreien kommen.[1] Es ist damit ausgeschlossen, daß Unfreie das Bürgerrecht besitzen.

Im 15. Jahrhundert verlangten die Innungen der Stadt von jedem Einwanderer, der ihr Mitglied werden wollte, einen Geburtsbrief, in welchem von der früheren Heimatsbehörde bescheinigt war, daß der Bewerber „vry unde echt" geboren und kein Sohn eines beckmolners, schapers, tolners, pipers, linewevers, stovers, Wendes, bartscherers sei.[2] —

Das Bürgerrecht konnte von Jedem erworben werden, mochte er frei oder unfrei, Kaufmann, Handwerker oder Ackerbauer sein. Daß die Handwerker Bürger werden konnten, und nicht, wie viele Forscher meinen,[3] vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren, geht aus dem Urkundenmaterial, das leider ziemlich dürftig ist, hervor.

Die Handwerker nehmen naturgemäß in den Städten eine untergeordnete Rolle ein, und werden deshalb in den Urkunden weniger erwähnt, als die anderen Bevölkerungsklassen.[4] In einer Urkunde von 1251[5] werden aber sowohl die Krämer, institores, die von den mercatores getrennt sind, als auch die Schuhmacher, sutores, zu den Bürgern gerechnet. Im Jahre 1266[6] befinden sich Handwerker, ein Krämer, institor, und ein Kürschner, pellifex, im Rat.

Ritter können das Bürgerrecht erwerben, so lange sie als Bürger leben.[7] Die berühmte Urkunde von 1241,[8] nach welcher Burgmannen, milites ministeriales, als Mitglieder des Rates an der Spitze der Stadt stehen, ist eine Fälschung. Die Stadt verleiht in derselben Rechte, welche sie garnicht besitzt.[9] Die Urkunde kann erst aus einer Zeit herrühren, in der die Stadt schon in sechs Nachbarschaften zerlegt war,[10] denn es werden in ihr sechs Burmeister, magistri civitatis (!) erwähnt. 1284 giebt es aber nur zwei Burmeister.[11] Die Fälschung rührt wahrscheinlich aus dem 14. oder 15. Jahrhundert her.[12]

[1] Stadtverfassung II, S. 852.
[2] U.-B. II, Nr. 1205, a u. A. S. 422.
[3] Stadtverfassung II, S. 490. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 231.
[4] Keutgen, Stadtverfassung, S. 191.
[5] U.-B. I, Nr. 78, S. 78.
[6] U.-B. I, Nr. 126, S. 110.
[7] U.-B. I, Nr. 194, S. 156.
[8] U.-B. I, Nr. 49, S. 53. Vgl. S. 55, A.
[9] Es ist der Wortzins, der erst 1250 der Stadt geschenkt wird. U.-B. I, Nr. 76, S. 73.
[10] Vgl. oben S. 138.
[11] U.-B. I, Nr. 194, S. 156.
[12] Vgl. die Ausdrücke consiliarii für consules.

Die Bürgeraufnahme geschieht ursprünglich, wie die Bezeichnung Burmal[1] für Bürgerrecht besagt, von der Gemeinde, später vom Rat.

Ueber die Höhe des Bürgergeldes[2] geben die Urkunden keine Auskunft. Bestimmungen über den Verlust des Bürgerrechts finden sich in den Halberstädter Rechtsbriefen nicht; wir sind wieder auf die für Halberstadt geltenden Goslarer Statuten angewiesen. Nach denselben wird der nicht mehr als Bürger angesehen, der die Bürgerpflichten nicht erfüllt.[3] We mit uns nicht ne scotet, de is en gast unde nen börghere, sagen die Statuten. Das alte Fridericianum bestimmt: In eadem civitate nulli ius, quo burgenses gaudent, concedatur, nisi similiter ipse ius eorum observet.[4] Das Bürgerrecht kann ferner wegen Vergehen, Frevel und Verbrechen, wie die Halberstädter Urkunden zeigen, abgesprochen und entzogen werden.[5]

Neben den Bürgern wohnen im Mauerring der Stadt Leute, die nicht im Besitz des Bürgerrechts sind und daher nicht zur Stadtgemeinde gehören. Es sind dies die sogenannten Mitwohner oder Gäste, die in der Stadt ansässigen Juden und die Geistlichen und Ritter. Die Einwohner,[6] inwoner,[7] stehen den Bürgern am nächsten. Man kann sie als Bürger zweiter Klasse bezeichnen. Es sind Leute, die sich dauernd oder auf längere Zeit in der Stadt niederließen, ohne das Bürgerrecht zu erwerben. Zu ihnen gehören Knechte, Dienstmägde und Handwerksgesellen. Alle Einwohner müssen am Ende des 14. Jahrhunderts die Bürgerpflichten erfüllen, to burgirrechte stan. Das Stadtrecht sagt:[8] Vortmer bidden unse herren de rad burmestere unde innighismestere unde willent ok ernstliken gehalden hebben, we sine höffe, hus edir boden vorkofte edir vormedde, dat de darto seen, dat malk sodane lude darin sette, de to burgirrechte stan willen, so dat de stad, unse herren und ok de neybere neynen schaden efte breken des ennemen. Die nötige Erklärung giebt eine Bestimmung des Jahres 1380;[9] wat leyen sin, de Halberstad

---

[1] U.-B. I, Nr. 686, § 20, S. 574, burmal ist die alte Bezeichnung für Bürgerversammlung. Vgl. Nr. 4, S. 3.
[2] Stadtverfassung III, S. 493.
[3] Statuten, S. 101. Vgl. 106, 107.
[4] U.-B von Goslar I, Nr. 401, § 22, S. 410.
[5] U.-B. II, Nr. 669, S 553, I, Nr. 663, S. 548, Nr. 682, S. 566, Nr. 686, S. 582, § 66.
[6] Stadtverfassung III, S. 509.
[7] U.-B. II, Nr. 803, S. 101.
[8] U.-B. I, Nr. 686, 47b, S. 578.
[9] U.-B. I. Nr. 594, S. 481.

bewonen binnen der muren, se wonen hir, wur se wonen, dat de mid uns to radhuse scoten scullen unde uns behulpen sin to eyner ghemeynen hude, malk nach siner moghelicheit, alse andere unse burgere hir to wickbelde don nach unser stad wilkore unde wonheyt, utghenomen unse hern de domhern, de papheit unde er ghesinde, guder hande lude unde er ghesinde. We ok des nicht endede unde des also nicht ut enheylde mid dem scote, also dat nu disses iars begund und aneheven is, den edder deme scolde de rad volghen mit der veste unde de so lange in der veste halden, wante se der stad willen umme dat scod makeden, dat se vorseten hedden. Den Nichtbürgern wurden also die hauptsächlichsten Bürgerpflichten, Schoten und Wachen, auferlegt.[1]

Hinsichtlich der Dienstboten[2] hat das Halberstädter Stadtrecht nur zwei polizeiliche Bestimmungen; welche das Laufen aus dem Dienst[3] und das nicht antreten eines Dienstes unter Strafe stellt.[4] Ueber andere Verhältnisse geben die zahlreichen Bestimmungen der Goslarer Statuten Auskunft. Nach denselben wird das Gesinde, Knechte, Mägde, Handwerksgesellen und Lehrlinge zur Familie gerechnet. Der Herr muß für dasselbe eintreten und dasselbe schützen.[5] Ein Züchtigungsrecht steht den Herrn nicht zu.[6] Dem Verhältnis entsprechend, in dem Herrschaft und Gesinde zu einander stehen, kann das letztere nicht zu Gunsten der Herren Zeugnis ablegen.[7] Auch darf kein Mitglied des Gesindes über den Herrn zu Gericht sitzen und Richter sein.[8] Das Gesinde kann das Bürgerrecht erwerben und ererben,[9] aber auch wenn es nicht im Besitz des Bürgerrechtes ist, wird es den Bürgern gleichgestellt und muß die Gesetze der Stadt halten.[10] Vergehen gegen dasselbe, werden so bestraft, als wenn sie an einem Bürger begangen sind.[11]

[1] Vgl. oben S. 127, 135.
[2] Stadtverfassung III, S. 510. Wohlfahrtspflege, S. 311.
[3] U.-B. I, Nr. 686, § 23, S. 575, welk deynst ok to untiden eynem bederven manne entginge, deme scalde me volghen mid der veste. Vgl. Gosl. Stat., S. 90, Z. 31.
[4] Ebenda, § 23 b, des glik welk knecht edir maget sek vormedede eynem bedirven manne unde deinst lovede, we des nicht enheilde, dem schol me ok volgen mit der veste.
[5] Statuten, S. 46, 90. Vgl. umgekehrt, S. 71.
[6] Vgl. Lüb. Recht. Hach, S. 517, c. 351.
[7] Statuten, S. 93, Z. 12.
[8] Ebenda, S. 83, Z. 25.
[9] S. 37, 20, 48, Z. 22, S. 55, Z. 9, S. 85, Z. 11.
[10] S. 49.
[11] S. 85, 55, 46.

In Bezug auf Hergewede, Gerade und Wehrgeld nimmt das Gesinde eine Sonderstellung ein. Es giebt kein Hergewede und keine Gerade[1] und erhält Buße und Wehrgeld nach dem Stande seiner Geburt und nicht nach Bürgerrecht.[2] — Lohnstreitigkeiten werden durch einfaches Verfahren erledigt.[3] Der Dienst darf nur bei gewissen Vorkommnissen, wenn Magd oder Knecht heiratet, wenn der Knecht Vormund wird, oder die Magd in das Kloster tritt, verlassen werden.[4] In diesem Falle erhält das Gesinde den bis zum Austritt verdienten Lohn.[5] Bei böswilligem Verlassen des Dienstes tritt Strafe ein.[6] Stirbt die Herrschaft, so steht den Dienstboten Unterhalt und Lohn bis zum dreißigsten Tage nach dem Todesfall, wente to deme dritteghesten, zu.[7]

Nicht zu den Einwohnern gehören die Leute, die sich nur „gastes wis,“[8] d. h. eyne twe edder dre dage unde nacht[9] in der Stadt aufhalten, also Bauern, die Getreide, Brot oder Fleisch und dergleichen in die Stadt zum Kauf brachten,[10] oder fremde Kaufleute und Krämer,[11] die zur Marktzeit die Stadt besuchten. Diese sich nur zeitweise innerhalb der Mauern aufhaltenden Nichtbürger werden als gast[12] oder utman[13] bezeichnet. Nach den Goslarer Statuten werden zu den Gästen alle gerechnet, die nicht Schoß bezahlen. We mit uns nicht ne scotet, de is en gast unde nen borghere.[14] Den Gästen waren mancherlei Beschränkungen auferlegt. Sie durften nur zur Zeit des Jahrmarktes untereinander Handel treiben. In der übrigen Zeit durften sie nur von Bürgern kaufen und an Bürger verkaufen. Das Stadtrecht sagt:[15] ok willen unse herren, dat hir neyn gast weddir den anderen gast kopen scal neynerleye kopenschap, grot edir kleyne, noch neynerleye gud, sundir in deme iarmarkede. Bezüglich des Kornhandels finden sich im

[1] Statuten, S. 16, Z. 25.
[2] Ebenda, S. 85.
[3] Ebenda, S. 79, Z. 19.
[4] Ebenda, S. 91.
[5] Ebenda, S. 91, 101.
[6] Ebenda, S. 91.
[7] Ebenda, S. 9, Z. 10.
[8] U.-B. II, Nr. 803, S. 100.
[9] Ebenda.
[10] U.-B. I, Nr. 686, S. 573, 577. Göschen, Statuten, S. 102, 103.
[11] U.-B. II, Nr. 1030, S. 295.
[12] U.-B. I, Nr. 686, S. 573, 577, Nr. 631, S. 516. Göschen, Gosl. Statuten, S. 519.
[13] U.-B. I, Nr. 686, § 38 b, S. 576, § 42, S. 577, § 67, S. 582.
[14] Statuten, S. 101, Z. 26.
[15] U.-B. I, Nr. 686, S. 573, § 5 a.

Stadtrecht für die Gäste folgende Bestimmungen: Neyn werd seal korn kopen mid eyns gastes pennigen;[1] ok enseal neyn gast korn op dem markede kopen.[2]

Welk gast ok korn op dem markede kofte, dat enscolde neyn burgere in sinem huse meten laten.[3]

Gäste dürfen in der Stadt keine Wehre tragen;[4] nach der Abendglocke müssen sie sich in der Herberge aufhalten.[5] In rechtlicher Beziehung ist nach dem Stadtrecht und den Statuten[6] ihre Stellung ebenfalls benachteiligt. Sie unterstehen dem Gastrecht.[7] Grundstücke, Erbe, Hergewede und Gerade können sie nur unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen erwerben.[8] Der Gast kann nicht Vormund werden.[9] Bei Klagen und dergleichen kann gegen den Gast, wegen der geringen Sicherheit, die er bietet, leichter eingeschritten werden.[10] Ein Ratsentscheid des Jahres 1386[11] sagt: welk gast unsir medburgeren welken beschedeghede eddir ierghen ane hinderde efte ghehindert hedde, dem gaste mochte de burger unde mach mid unser heren werliken richteren in der stad to H. hinderen unde bekumberen unde sin gud mit rechte upholden, so lange went em van dem gaste darumme weddirvare also vele, alse recht is.

Zu den Einwohnern[12] müssen auch die Juden, die iudscheit, iodischeyd,[13] gerechnet werden, die oppe der stad gude wonen.[14] Der Judenschutz, der zu den Regalen gehört, ist im 13. Jahrhundert im Besitz der Bischöfe.[15] Als Entgelt für den geleisteten Schutz zahlen die Juden dem Bischof eine Steuer — servitia decentia et consueta fideliter exhibebunt[16] —. Im Jahre 1261[17] nehmen auf Ersuchen des Bischofs und Kapitels Rat und Bürgerschaft die Juden, deren Niederlassung man damals

[1] U.-B. I, Nr. 686, 3 §, S. 573.
[2] Ebenda, § 4.
[3] Ebenda, § 5.
[4] Ebenda, § 42, S. 577.
[5] Ebenda, § 1, S. 573.
[6] Statuten, S. 519.
[7] Heusler, Institutionen I, S. 145.
[8] U.-B. I, Nr. 686, § 38a, S. 576, § 68, S. 582. Vgl. § 62, S. 580. Statuten, S. 519 u. A. 5.
[9] Statuten, S. 16, Z. 33.
[10] Statuten, S. 63, 66, 65, 67, 110, 85, 36.
[11] U.-B. I, Nr. 631, S. 516.
[12] Stadtverfassung III, S. 520.
[13] U.-B. II, Nr. 862, S. 168, Nr. 935, S. 221.
[14] U.-B. I, Nr. 686, § 11, S. 572.
[15] U.-B. I, Nr. 117, S. 103.
[16] Ebenda.
[17] Ebenda.

noch für einen Vorteil der Stadt und Kirche — pro bono et utilitate ecclesie et civitatis — hielt, auch ihrerseits in Schutz. Der Schutz der Stadt richtete sich unter Umständen auch gegen den Bischof.[1]

Im Stadtrecht wird bestimmt:[2] den ioden, de oppe der stad gude wonen, scal nement neyne overlust don.

Für die Ausübung des Schutzes erhob die Stadt von den Juden ein Schutzgeld. Nach dem aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammenden Zinsregister der Stadt bezahlte „iowelk iode twelf schilling,“[3] also etwa 30 Reichsmark jährlich. Die Aufnahme in die Stadt geschah durch den Bischof oder den Rat.[4] Den Juden war freier Abzug aus der Stadt zugesichert, sie konnten die Stadt jederzeit ungehindert verlassen. Im Schutzbrief der Stadt von 1261 wird bestimmt:[5] si qui ex iudeis abire voluerint, liberam ipsis recedendi concedimus facultatem nec volumus ipsos contra eorum voluntatem aliquo modo detineri. Ihren Wohnsitz erhielten sie in der Judenstraße, Jödenstrate.[6] Dort lag auch die Synagoge, die Judenschule.[7] Die Straße wurde nicht ausschließlich von Juden bewohnt, es wohnten daselbst auch Christen.[8] Die Zahl der in Halberstadt zugelassenen Juden war nicht groß; 1456 wohnen in Halberstadt 11 Juden.[9] Urkundlich erwähnt werden 13 Namen: David[10] (1342), Schalam[11] (1442), Isaack, Mosse, Israhel, Sloman, Tobias, David, Simon, Merthethee, Josep, Heleman und Hillel[12] (1456). Die Juden lebten von Wucher und vom Leihen auf Pfänder.[13] Ihre Stellung war am Ausgang des 14. Jahrhunderts eine

---

[1] U.-B. I, Nr. 117, S. 103.

[2] U.-B. I, Nr. 686, § 11, S. 573. Das Gesetz fährt fort noch den frowen up dem Pole (den öffentlichen Weibern). Die Zusammenstellung zeigt die Wertschätzung der Juden an. Vgl. Stadtverfassung III, S. 522. Wohlfahrtspflege, a. a. O., S. 274.

[3] U.-B. I, Nr. 685, S. 570.

[4] U.-B. I, Nr. 455, S. 353.

[5] U.-B. I, Nr. 117, S. 103.

[6] U.-B. II, Nr. 1145, S. 394, Nr. 1156, S. 398. In Aschersleben giebt es ein Judendorf, H. IV, S. 42, Nr. 2665.

[7] U.-B. II, Nr. 1121, S. 362, Nr. 1145, S. 394, Nr. 1156, S. 398.

[8] U.-B. II, Nr. 1121, S. 362, Nr. 1145, S. 394, Nr. 1156, S. 398.

[9] U.-B. II, Nr. 984, S. 263.

[10] U.-B. I, Nr. 467, S. 364.

[11] U.-B. II, Nr. 935, S. 221.

[12] U.-B. II, Nr. 984, S. 262.

[13] U.-B. I, Nr. 467, S. 364. Vgl. Gosl. Statuten, S. 39, Z. 26, 36, S. 81, Z. 6, S. 100, Z. 12, S. 100, Z. 16. Vgl. H. III, Nr. 2314, S. 509, über die Versetzung von Heiligenbildern an die Juden. Ueber die Verschuldung vgl. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 67.

verachtete, wie ihre Zusammenstellung mit den gemeinen Frauen im Stadtrecht zeigt.[1] Nach Goslarer Recht[2] können sie kein Zeugnis gegen einen Christen ablegen.[3]

Ueber den Gerichtsstand der Juden in älterer Zeit ist nichts bekannt.[4] Wir wissen nur, daß bei Vergehen eines Juden die Strafsumme von Bischof und Stadt festgesetzt und zwischen beiden geteilt wurde.[5] Die Strafsummen waren in den angegebenen Fällen sehr hoch. 1342[6] wird das gesamte Hab und Gut des David, alle sin gud, et si an redeschap, an erve, an varender have, an penden, an clenode, an schult unde an breven, unde wat me en silven afschatten mach, eingezogen. 1456[7] muß der Jude Isaak „umme itliker overtreding willen" 2000 rheinische Gulden zahlen. — Im Jahre 1456[8] werden die Juden, unse ioden, de de itzundes in der vorscreven unser stat wonen edder de in den hirnach gescreven tokomeden tyden darinne wonende werden, samtliken unde besunderen, von dem Bischof Burchard zunächst auf drei Jahre „vor tweyhundert mark Halb. weringe" verpfändet. In Bezug auf die Gerichtsbarkeit wird folgendes bestimmt: Vormeinden se tigen de ioden samptliken edder besunderen sake to hebbende, dat se edder ymant mangk one jegen den rat edder dat gerichte gebroken scholde hebben, dene scholden se to der antworde komen laten: konde sek denne de beclagede iode nicht vorantworden, so mochten se deme mit unsen gerichte nach redeliker wise unde eft de sake pinlik were, nach gnaden efte nach rechte strafen. Der Jude wird also vom öffentlichen Gericht abgeurteilt. Nach den Goslarer Statuten ist für ihn ein besonderer Eid festgesetzt.[9] Als Eideshelfer können ihm Juden dienen.[10] Beschatzungen der Juden

[1] U.-B. I, Nr. 686, § 11, S. 573.
[2] Göschen, Statuten, S. 519 u. A. 4.
[3] Ebenda, S. 93, Z. 9. Vgl. S. 40, Z. 6.
[4] Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 63.
[5] U.-B. I, Nr. 467, S. 364, II, Nr. 984, S. 262.
[6] U.-B. I, Nr. 467, S. 364.
[7] U.-B. II, Nr. 984, S. 262.
[8] U.-B. II, Nr. 985, S. 263.
[9] Statuten, S. 78. Welk iude enne edh don scal, de scal sine vorderen hant leghen in de vif buke Moyseses unde scal spreken, de scult de men ime ghift, dat he unsculdich si, dat ime god also helpe unde de vif buke Moyseses unde de e, de god gaf Moysi up dem berghe to Synay, de god, de himmel unde erden, lof unde gras, berg unde dal gescapen hevet. Vgl. U.-B. von Quedlinburg I, S. 61, S. 43.
[10] Statuten, S. 40, Z. 6. Scal sik ok eyn iude vredebrake untsculdighen oder gud beholden, dat he gheanevanghet heft, dat mach he don mit anderen iuden echt geboren unde de unbesculden

und Erhebungen von Beden durfte die Stadt nach dem Verpfändungsbrief nur mit Erlaubnis und Willen der Bischöfe vornehmen.[1]

Auch nach der Verpfändung an die Stadt mußten die Juden das jährliche Schutzgeld an Bischof und Kapitel weiterzahlen.[2] Sie bezahlten außerdem an die Stadt den jährlichen Zins und bestimmte Abgaben an die kaiserliche Kammer, so den güldenen Opferpfennig[3] und die übliche Verehrung beim Regierungsantritt eines Kaisers.[4] Im Jahre 1442 bestand diese Ehrung „im dritten Pfennig,“[5] also im dritten Teil des Vermögens. —

Die Domherren, die Geistlichkeit und die im Mauerring wohnenden Ritter und ihr Gesinde — de domhern, de papheyt unde er ghesinde, guder hande lude unde er ghesinde[6] — gehörten nicht zur Stadtgemeinde und wurden auch nicht zu den Einwohnern gerechnet. Sie wohnten entweder auf der Burg, die, wie wir gesehen, eine Immunität bildete, oder — buten der borch — auf Freihöfen und in befreiten Häusern. Von den bürgerlichen Lasten, schoten, waken, neyber recht dun,[7] waren diese Höfe und Häuser und ihre Insassen durch Privilegien des Bischofs oder der Stadt in der Regel völlig befreit.[8] Doch giebt es auch Beispiele, daß geistliches Gut nur teilweise befreit ist. So erläßt die Stadt 1260 von einem dem Bonifatiusstift geschenkten Hause Schoß, Zins und Bürgerpflicht, bedingt sich aber aus, daß von dem Hause „halve wachte unde veyre Halb. penninghe to vrontinse“ geleistet werden.[9] Meist wurde Stadtgut, das in die Hand der Kirche kam, von der Stadtpflicht erimiert. Da dieser Vorgang für die Stadt großen Nachteil im Gefolge hatte, so bestimmte im Jahre 1380[10] der Rat: neyn burger enscal papen noch goddeshusen gulde vorkopen noch geven an sinem erve. Er erklärte, er würde „neyne breve geven noch besegelen papen oppe gulde an erve

sin an ireme rechte. Vgl. S. 95, Z. 8. Welk iude sich tüghes vormit mit gherichte, de schal tüghen mit deme richtere unde mit kerstenen lüden, de de vulkomen sin an irme rechte. Vgl. S. 39, Z. 26, 36, S. 81, Z. 6, S. 100, Z. 12, 16, S. 39, Z. 9.

[1] U.-B. II, Nr. 985, S. 264.

[2] Ebenda, S. 263.

[3] U.-B. II, Nr. 1009, S. 279.

[4] U.-B. II, Nr. 925, S. 212, Nr. 927, S. 214, Nr. 928, S. 215, Nr. 933, S. 934, Nr. 34, S. 221, Nr. 935, S. 221.

[5] U.-B. II, Nr. 927, S. 214.

[6] U.-B. I, Nr. 594, S. 483.

[7] U.-B. I, Nr. 630, S. 514.

[8] U.-B. I, Nr. 242, S. 189.

[9] U.-B. I, Nr. 516, S. 409.

[10] U.-B. I, Nr. 594, S. 482, § 3.

alse an husen unde an hoven unser burgere hir in der stad. Man will verhindern, daß Geistliche an das Stadtgut auf hypothekarischem Wege ein Anrecht bekommen. Im Stadtrecht wird verordnet:[1] vortmer bidden unse herren, de rad, burmestere unde innighismestere unde willent ok ernstliken gehalden hebben, we syne höffe, hus edir boden vorkofte edir vormedde, dat de darto seen, dat malk sodane lude darin sette, de to burgirrechte stan willen, so dat de stad, unse herren unde ok de neybere neynen schaden efte breken des ennemen.

Durch diese Verfügung ist die Veräußerung und Vermietung von Stadtgut an Geistliche untersagt, denn Geistliche „stehen nicht zu Bürgerrecht." Auch die Goslarer Statuten haben ähnliche Verbote. Es heißt da: en mach mit sineme gewunnen gude don wat he wil, sundir in sükebedde unde in goddehus to gevende edder papen unde begevenen läden.[2] Eine andere Stelle lautet: Men ne scal nen hus noch eghen noch ghelt an eghene in papen eder godeshuse were bringhen ut der stad were, sunder des rades orloph.

Ferner wird verordnet:[4] Of en emme papen edder emme beghevenen minschen oder emme gaste ghelt an ervegude vorkoft, wenne de sterve de liftucht dar an heft, dat it weder up den valle, des dat ervegut is oder uppe sinen erven, dat mach unser stadt voget in sinen breven bescriven. Aver to eghenende oder mit ienighen sodanen dinghen to bekomerende, da deme rade unde der stat ere recht mede ghebrocken mochte werden, des ne scal he nicht bescriven. Dede he aver, dat dar en boven, so ne hedde dat nene macht, dat he dar an dede.

Nemme gast noch nemme papen scal men ervegut noch tins an ervegut eghenen, dat in user stat gherichte lit, sunder des rades orlof; men mach it aver en wol setten weder tolösene oder liftucht dar an vorköpen.

Der geistliche vom Stadtrecht eximierte Grundbesitz, die Burg- oder Domfreiheit, die Freihöfe und befreiten Häuser außerhalb der Burg[5] wurden nicht allein von der Geistlichkeit und ihrem Gesinde bewohnt. Frühzeitig haben sich hier Laien, auch Bürger, eingemietet.[6] Vereinzelt ist sogar geistlicher Besitz in Laienhand

[1] U.-B. I, Nr. 686, S. 579, § 47 b.
[2] Statuten, S. 9, Z. 13.
[3] Ebenda, S. 23, Z. 33
[4] Ebenda, S. 30, Z. 9 ff.
[5] U.-B. I, Nr. 594, S. 482.
[6] Ebenda.

übergegangen.[1] Da diese Bewohner sich auf Grund der Immunitätsprivilegien weigerten, die Stadtlasten zu tragen und die Stadtpflichten zu erfüllen, und doch an allen Rechten der Stadt teilnehmen wollten, so wurde die Stadt in ihren Einnahmen und in ihrer Wehrkraft geschädigt. Die Kaufleute, die sich in der Burg niederließen, machten zugleich den Händlern der Stadt arge Konkurrenz.[2]

Die Stadt suchte diese Uebelstände zu beseitigen. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden Häuser und Hofstellen, die in geistlichen Besitz kamen, von Stadtpflicht nur noch mit dem Vorbehalt befreit, daß von dem Grundstück alle bürgerlichen Lasten zu leisten seien, wenn in denselben ein Laie, ein Bürger oder Mitwohner seine Wohnung habe. So heißt es in einer Urkunde des Jahres 1345,[3] durch welche neun dem Bonifatiusstift gehörige Häuser von den Bürgerpflichten befreit wurden: si aliqua dictarum domorum et curiarum alicui de nostris civibus aut cuicunque alteri laico locata fuerit, talis conductor de suis propriis rebus onera harum collectarum, exactionum, contributionum ac iura civilia more et consuetudine aliorum civium nostre civitatis et non de domo seu curia, quam inhabitat, sustinebit. 1360 wird in einem ähnlichen Rechtsbrief festgesetzt:[4] worde aver dat sulve hus vormedet eyneme leyen, de schal don van des huses weghen, de hirvon bescreven steyt, sundir sin ghut, dat he darinne heft oder wur he dat heft, scal he uns vorschoten unde wekenpenninge gheven na wonheyt unde na settinge unser stat.

Am Ende des Jahrhunderts suchte die Stadt diejenigen Bewohner der Freihöfe, welche weder geistlich waren, noch zum geistlichen Gesinde gehörten und Kaufmannschaft oder Gewerbe — handelinge — ausübten,[5] zur Zahlung der Wachtpfennige[6] heranzuziehen. Aus dem Jahre 1830 rühren zwei dies bezügliche Bestimmungen her: leyen, de Halberstadt bewonen oppe vrien hoven, de handelinge hebben, scullen helpen to der gemeynen hude. Welk leye des weygerde, dat scolde men an deme soken unde witlik don, under deme he sete. Wolde sek de leye denne des mit rechte ledegen

---

[1] U.-B. I, Nr. 629, S. 512, Nr. 630.
[2] Vgl. oben S. 134.
[3] U.-B. I, Nr. 475, S. 372.
[4] U.-B. I, Nr. 516, S. 409.
[5] U.-B. I, Nr. 594, S. 482, § 4, 6.
[6] Vgl. oben S. 129.

dat he neyne handelinge hedde, dat scolde men von em nemen.[1]

Die zweite Verordnung macht einen erklärenden Zusatz hinzu: Welk leye ok der vrien hove welken meddede edder to live kofte unde handelinge daroppe hedde, de scolde helpen to der gemeinen hude von dem sine unde nicht von dem hove dar he oppe sete.[2]

1386 werden sie, wie es scheint, auch zur Einstellung der Wachtpflicht — zum Wacht thun — herangezogen.[3] Das Domkapitel protestierte 1386 gegen das Vorgehen des Rates.[4] Daraufhin erklärte der Bischof, der in dem Streite als Schiedsrichter auftrat, dat de vrien hove unde de vrien hus buten der borch schollen bi aller rechticheit unde vriheyt bliven, unde we daroppe wonet edder wonende wert, de neyn pape, ghuderhande man edder hoveman is, hedde de handeling, de ienighe inninghe to Halberstadt rorde, de enscholde doch von deme vryen hove edder huse, dar he oppe wonede, nicht schoten noch waken noch nen neyberrecht dun, sunder von sinem eghene gude scholde, de nen pape guderhande man edder hoveman were, mit den borgeren schoten, aver papen, guderhande lude unde hovelude schullen alles borgerrechtes unde neyberrechtes vry sin. Hedden ok sodane lude . . . neyne handelinghe, de ienighe inninge to H. rorde, von dem scholde ok der rad etc. ok nicht eschen edder nemen, noch se to nichte dringhen. Welde ok de rad edder burmester der ienighen schuldighen, de oppe eynem vryen hove edder huse wonede, de neyn pape, guderhande man edder hovemen were, darumme dat he handelinge hedde, de ienighe inninge to H. rorde, den schalden se schuldeghen vor dem cappittel der kerken, dar de hof edder dat hus to hörde, edder vor deme heren, von deme dat to lene ghinge. Konde he sek dar mit sinem rechte ledeghen, dat he neyne handelinghe hedde, de iennighe inninghe to H. rorde, darmede scholde he ledich sin. Welde he aver sek des mid sinem rechte nicht ledeghen, so scholde he von sinem eyghenem gude med den borgeren schoten, alse vorscreven is.[5]

---

[1] U.-B. I, Nr. 594, § 4, S. 482.
[2] Ebenda, § 6.
[3] U.-B. I, Nr. 631, S. 516.
[4] U.-B. I, Nr. 629, S. 510.
[5] U.-B. I, Nr. 630, S. 514.

Der Bischof gestand also der Stadt zu, alle Leute, die auf den Freihöfen und Freihäusern wohnten und weder Geistliche, Ritter oder Hofleute waren, zum Schoß heranziehen zu dürfen, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe, das sonst in der Stadt innungsmäßig betrieben wurde, ausübten. Doch durfte zur Veranlagung des Schosses, der eine Vermögenssteuer war, nur das Privatvermögen des Einwohners herangezogen werden, der Wert und das Einkommen des Hofes und Hauses durfte nicht in Anschlag gebracht werden.[1]

Trotz dieses wichtigen Zugeständnisses fuhr die Stadt fort, die Leute, die bürgerliche Hantierung trieben, zur Zahlung der Wachtpfennige und zur Erfüllung der Wachtpflicht heranzuziehen. In der Entgegnung des Rates auf den Entscheid des Bischofs vom Jahre 1386 heißt es: echt umme de lude, de uppe den vryen hoven wonen, wu we des vore gescheden sint, also wat leyen sin, de Halberstadt bewonen, de handelinge hebben, schullen uns behulpen sin to der gemeynen hude, des envorlate we nicht. Ok umme de wachte tu. wu we dat van alders gehad unde ghevunden hebben, dar meyne we so vord by to blivende.[2]

Die Stadt hatte so durchgesetzt, daß wenigstens der Teil der Bewohner der Freihöfe und Freihäuser, die bürgerliches Gewerbe trieben, zur Leistung der Bürgerpflichten herangezogen wurden und den sog. Einwohnern rechtlich gleichgestellt wurden. Wer kein Gewerbe ausübte, blieb frei. 1380[3] wurde von Stadtwegen bestimmt: wolde ok eyn bederve man hir in teen, dat he godde deynen wolde unde wolde neyne handelige hebben, sunder dat he ete unde drunke unde godde deynde, des scolde men eme gunnen unde wider nirgen umme tospreken. Im Laufe der Zeiten stellten sich wahrscheinlich dadurch Mißstände heraus, daß sich Leute, die nur von Renten lebten, anstatt in der Stadt, in den Freihäusern und auf den Freihöfen niederließen und so sich der Stadtpflicht entzogen. Wir sehen wenigstens, daß die Stadt auf jede Weise zu verhindern suchte, daß sich Leute im befreiten Gebiete ansiedelten, die nicht Bürger waren.

Im Vergleiche von 1467,[4] in welchem Bischof Gebhard die Stadt mit der Geistlichkeit versöhnt, wird festgesetzt: unde also ok de rad hadde vorgenomen, wann ienich leye, de van buten edder anders wuher up de vriheyt binnen edder

[1] Vgl. oben S. 153.
[2] U.-B. I, Nr. 631, S. 516.
[3] U.-B. I, Nr. 694, § 7, S. 482.
[4] U.-B. II, Nr. 1030, S. 295.

buten der borch huser welk to wonende tut, de neyn borger enis, den wolden se nicht staden tome markte to gande, he mote denne des rades wille darumme hebben etc., dat schal de rad ok afdon unde de vorder op neyne unplicht dringen, sunder gunnen den sulven, dat sie frouwe efte manne, tome markte to gande unde to kopende to orer sulves behof is, unde doch nicht op vorkop edder kopenschap to drivende. —

Gewerbetreibende und Kaufleute, die sich in der Burg niederließen oder dort ihre Waren zum Verkauf ausstellten, suchte man 1380 auf Grund der Innungsprivilegien, die jedem, der nicht Mitglied der Innung war, die Ausübung der betreffenden Gewerbe untersagten,[1] unschädlich zu machen. Bei Erteilung der Innungsrechte sei „de burch in den breven nirgen uthgenomen,“[2] also dürfe auch Handel und Gewerbe daselbst nur von Innungsmitgliedern wahrgenommen werden. Man konnte aber nur durchsetzen, daß den Burgkaufleuten und Handwerkern der Handel in der Stadt verboten wurde.[3] In der Burg, die als nicht zur Stadt gehörig betrachtet wurde, haben nach der bischöflichen Anschauung, die als richtig anzuerkennen ist, die Innungsrechte und der Innungszwang keine Geltung.

„Verkaufte oder kaufte“ ein solcher Kaufmann oder Gewerbetreibender, „in der stad to H. buten der vryheyt der borch,“ so durfte er vor den weltlichen Richtern der Stadt von den Innungsmeistern verklagt werden, und mußte, wenn er überführt wurde, den Schaden ersetzen. Welk gast, heißt es an einer anderen Stelle in Beziehung auf diesen Vorgang,[4] unsir medeburgeren welken beschedeghede eddir ierghen ane hinderde efte ghehindert hedde, dem gaste mochte de burger unde mach mit unser herren werliken richteren in der stad to H. hindern unde bekumberen unde sin gud mit rechte upholden, so langhe, went em de van dem gaste darume weddirvare also vele, alse recht is.

Konnte der angeklagte Kaufmann oder Handwerker durch Eid[5] seine Unschuld beweisen, so mußte ihm „sine köste unde schaden, de he des hedde,“ ersetzt werden. Die Stadt hat wiederholt den Handel und das Gewerbe in der Burg unterdrücken wollen. 1467 erkannte sie die Freiheit der Burg in handelspolitischer Stellung an und erlaubte den Krämern und Handwerkern der

[1] U.-B. I, Nr. 25, S. 35.
[2] U.-B. I, Nr. 631, S. 516.
[3] U.-B. I, Nr. 630, S. 512.
[4] U.-B. I, Nr. 631, S. 516.
[5] U.-B. II, Nr. 1030, S. 294.

Burg, den Jahrmarkt zu beziehen. „Worde aver iennich kramer buten deme markede dar des standes to vele edder to langk maken," so soll ihn der Rat beim Kapitel verklagen.

In gerichtlicher Beziehung unterstanden alle Bewohner der Freihöfe und Freihäuser, wie der Schiedsspruch des Bischofs vom Jahre 1386 besagt, entweder dem cappittel der kerken, dar de hof edder dat hus to hörde edder dem herren, von deme dat to lene ghinge."[1] Allmählig versuchte die Stadt, die Einwohner der Freihöfe und Freihäuser, die weder Geistliche noch Ritter waren, der städtischen Jurisdiktion zu unterstellen. So ließ der Rat 1386 vom Rathause verkündigen, nach weme de rad sende, keme de nicht van stad an to on, de wolden se halen, he were, wur he were, dar se des macht hebben.[2] Der Bischof erklärte hierauf: dat de rad van ienigher vriheyt nemede halen schullen: se schullen ok unsen domherrn unde papen to Halberstadt unde oreme ghesinde op der vriheyt noch darenbuten nene gewalt noch unrecht dun. Ok en mach de rad noch enschal von rechtes weghen up unsen papen unde ere ghesinde nicht setten edder kundighen, dat one edder oreme gesinde ane oren liven, guderen rechten, unde vriheyden to schaden edder to schanden kome.[3] Auch an diese Entscheidung kümmerten sich die Bürger nicht.

In der Entgegnung des Rates heißt es:[4] vordmer umme de vorkundinge hebbe we de gnade ghehat, van aldere dat we van unsem radhuse kundighen moghen, wes uns nod ys, unde misdedische lude halen, wur we de wetten binnen der stad to Halberstad, dar we des macht hebben. Des envorlate we nicht, sunder dat meyne we noch to haldende, also dat an uns ghekomen is unde also we dat van aldere ghehalden hebben. Man scheute sich selbst nicht, unter Umständen die Freiheit der Burg zu verletzen.[5] Kleriker, die die polizeilichen Verordnungen der Stadt nicht hielten, wurden wie Bürger und Gäste behandelt.[6] Wo es sich um die Festigkeit der Stadt, die Wiederherstellung der Mauern, die Anlage von Wällen und dergl. handelte, achtete die Stadtverwaltung die Immunität der Höfe und Häuser nicht, und

[1] U.-B. I, Nr. 630, S. 514. Vgl. U.-B. II, Nr. 1030, S. 294.
[2] U.-B. I, Nr. 629, S. 510.
[3] U.-B. I, Nr. 630, S. 514.
[4] U.-B. I, Nr. 631, S. 516.
[5] U.-B. I, Nr. 621, S. 510, Nr. 631, S. 516. Vgl. II, Nr. 1030, S. 514.
[6] U.-B. I, Nr. 683, S. 537. Vgl. Nr. 686, § 1, S. 573.

scheute sich zum Nutzen der Allgemeinheit nicht vor Rechtsverletzungen.[1] Die Sicherheit der Stadt ging über alles.

Die im Mauerring auf Freihöfen sitzenden Ritterfamilien, die Bromes, von Dorstat, von Quenstede[2] u. a., gehörten ebensowenig wie die Geistlichen zur Stadtgemeinde. An der Stadtverwaltung hatten sie keinen Anteil. Die Urkunde,[3] die ihnen einen solchen zuschreibt, ist, wie wir gesehen,[4] eine Fälschung. Die ritterlichen Freihöfe waren von den Stadtlasten befreit. Das Statut von 1380 sagt:[5] geschege ok, dat guderhande lude hir oppe vrien hoven seten edder er meyer daroppe hedden, de scolden vry bliven. Wurde der Hof an Leute vermietet, verpachtet oder zu Lehn gegeben, die bürgerliche Hantierung trieben, so mußten die Bewohner die Stadtpflichten erfüllen.[6] Das Stadtrecht schließt Ritter vom Erwerb von Stadtgut aus.[7] Wollte ein Ritter aber to burgirrechte stan,[8] d. h. die Bürgerpflichten erfüllen, so stand dem Erwerb von Bürgerrecht und Stadtgut nichts im Wege. Im Jahre 1285 wird ein Ritter, miles, wie es scheint, unter den consules erwähnt.[9]

An der Stadtgemeinde hat also nur der Anteil, der bur und burger[10] ist. Bürger ist aber nur der, der von Halberstädter Bürgern abstammt, oder der von der Gemeinde förmlich ins Bürgerrecht aufgenommen ist, das burmal wunnen[11] hat, die Gesetze der Stadt hält und die Stadtpflichten erfüllt.

Als die Verteidiger und Bewohner der Festung Halberstadt nennen sich die Mitglieder der Stadtgemeinde Bürger, burgenses;[12] mit Hinsicht auf die nachbarliche Gemeinschaft, in der sie leben, bezeichnen sie sich als Buren oder Nachbaren.[13] Ein Siegel der Stadtgemeinde — sigillum burgensium in Halberstat — wird zuerst im Jahre 1223 erwähnt.[14] Später führen auch

[1] U.-B. II, Nr. 1030, S. 291.
[2] U.-B. II, S. 519. H. I, S. 605.
[3] U.-B. I, Nr. 49, S. 53.
[4] Vg. oben S. 143.
[5] U.-B. I, Nr. 594, § 5, S. 482.
[6] U.-B. I, Nr. 630, S. 214, Nr. 631, S. 516.
[7] U.-B. I, Nr. 686, § 47b, S. 578.
[8] Ebenda.
[9] U.-B. I, 194, S. 156.
[10] U.-B. I, Nr. 686, § 67, S. 582.
[11] U.-B. I, 686, § 20e, S. 574.
[12] Vgl. oben S. 91.
[13] Vgl. oben S. 137.
[14] U.-B. I, Nr. 21, S. 29, Nr. 595, S. 484, II, Nr. 735, S. 40. Vgl. Titelblatt.

einzelne Nachbarschaften besondere Siegel.[1] Das Sigillum der Nachbarschaft des Breitenwegs — s. der. neyber. des. breyden. weghes. — zeigt ein Stadttor mit Turm; in der Thoröffnung befindet sich ein gespaltenes Schild mit der Wolfsangel.[2] Von dieser Nachbarschaft hat die Stadt im Anfang des 16. Jahrhunderts oder am Ende des 15. Jahrhunderts ihr Wappen angenommen.[3]

[1] U.-B. II, S. 545, Tafel III.
[2] Ebenda, Nr. 3.
[3] So Schmidt, ebenda.

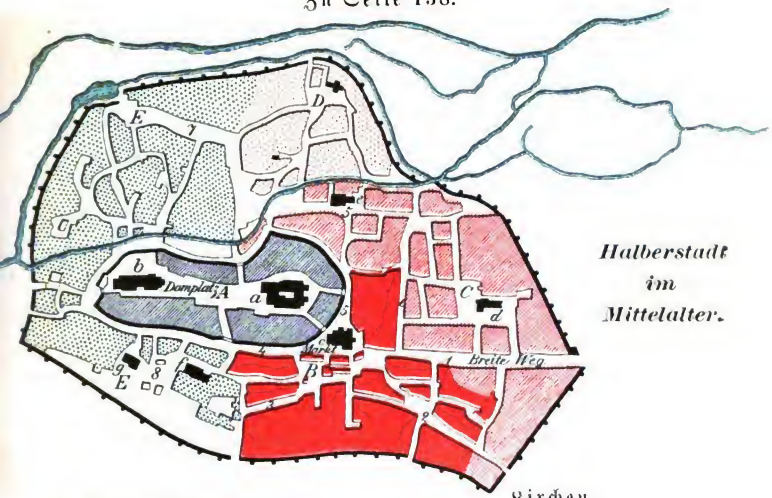


*Halberstadt im Mittelalter.*

A. Burg- oder Domfreiheit.
B. Aeltere Altstadt.
C. Jüngere Altstadt.
D. Neustadt.
E. Vogtei.

Kirchen.
a Dom.
b. Liebfrauenkirche.
c. Marktkirche.
d. Paulskirche.
e. Moritzkirche.
f. Andreaskirche.
g. Johanneskirche.

1—8 Burschaften, Nachbarschaften.

A. Im Weichbilde.

1. von dem Bredenwege.
2. ut der Kuligstrate (Kühlingerstraße).
3. ut der Herlingstrate (Harsleberstraße).
4. ut der Smedestrate (Schmiedestraße).
5. von dem Honwege (Hohe Weg).
6. von dem Schohove (Schuhstraße).

B. In der Vogtei.

7. ut der Ridderstrate.
8. ut dem Westendorpe (Westendorf).

*In Kommisson bei H. C. Huch in Quedlinburg.* *Zeitschr. d. Harzvereins f. G. u. Alterthumskunde, XXIX. Jahrg. 1896.*

# Die Wüstung Sömmeringen, Sommeringen oder Sommeringe bei Pabstorf im Kreise Oschersleben.

Von Dr. G. Reischel, Oschersleben.

So anziehend und lehrreich es auch ist, den Spuren der Vorzeit nachzugehen, sie zu erforschen und der Nachwelt Kunde von ihnen zu geben, so wenig hätte es Verfasser unternommen, gerade von diesem ehemaligen Dörflein alle Trümmerreste aus den Urkunden und dem Volksmunde der Gegend zusammenzutragen, wenn nicht eine schier grenzenlose Verwirrung und Jahrhunderte lange Vermengung dieses Dorfnamens mit ähnlichen und gleichen stattgefunden hätte und noch stattfindet. So ist es denn wichtig genug, die Frage zu beantworten: „Welche Orte hat man unter dem in den mittelalterlichen Urkunden oft genannten Sumeringe zu verstehen?" Es ist Thatsache, daß bis heutigentags kein einziger Geschichtsforscher diese Frage beantwortet hat oder beantworten kann. Daß eine Beantwortung dieser Frage aber von Bedeutung ist, erhellt aus dem Umstande, daß Sumeringe als Ausstellungsort in den Urkunden der sächsischen Kaiser Otto II. und Otto III. mehrfach genannt wird. Unser ehemaliges Dörflein ist aber zu der Ehre gelangt, für dieses Sumeringe gehalten zu werden. Diese Ansicht Stumpfs (Reichskanzler II, S. 641), der die Urkunden Nr. 663, 721, 722 u. 742 hierher zieht, ist durchaus falsch.

Auch Holstein spricht im Urkundenbuche des Klosters Berge vor Magdeburg S. 553 diese irrige Ansicht Stumpf nach. Der Irrtum ist aber verzeihlich, wenn man die Reihe derjenigen Ortschaften überschaut, die in den Urkunden den Namen Sumeringe führen. Es sind folgende: die thüringische Ortsgruppe Gangloffsömmern, Lützen-, Haus-, Mittel- und Hornsömmern, in den Kreisen Langensalza und Weißensee (b. Greußen), die Wüstung Sömmeringen bei Pabstorf, die Wüstung Sömeringe an der Elbe, nördlich von Magdeburg, im Kreise Wolmirstedt. Dazu kommt noch die Stadt Sömmerda nebst dem benachbarten Dorfe Wenigensömmern, deren älteste urkundliche Formen zwar Sumeridi und Sumerde lauten, die aber wegen der neuen volkstümlichen Form Sömmern ebenfalls mit herangezogen worden sind. So sind es im ganzen neun verschiedene Orte, die bis jetzt miteinander verwechselt worden sind. Es handelt sich also darum,

festzustellen, welche Urkunden des Mittelalters sich auf diese vier Namengruppen beziehen, welcher thüringische Ort insbesondere für Sumeringe in den weiter unten näher bezeichneten Urkunden in Anspruch genommen werden muß.

Schon seit einer Reihe von Jahren ist es mir aufgefallen, daß meine Vaterstadt Sömmerda für fast ausschließlich alle diejenigen Urkunden herangezogen wird, worin die Namen Sumeringe und Smmeringen mit ihren mannigfaltigen Formen vorkommen. Mir drängte sich von vornherein die Vermutung auf, daß doch ein anderer Ort unter dem Sumeringe und seinen Zweigformen verborgen sein müsse, denn die älteste Form für Sömmerda, das obengenannte Sumeridi, das später regelmäßig als Smmerde wiederkehrt, konnte unmöglich zu der Form Sumeringe in Beziehung gesetzt werden. Zu verwundern blieb nur, daß keinem Forscher provinzialsächsischer und thüringischer Geschichte dieser Dualismus auffiel, sodaß bis zur Stunde noch keine Arbeit vorhanden ist, die diese Verlältnisse einer Würdigung für wert gehalten hätte.

Schon seit dem Jahre 1607 schleicht sich dieser Fehler durch fast sämtliche Geschichtswerke fort, die den Ort Sumeringe erwähnen, andere sehen die Wüstung Sömmeringen bei Pabstorf dafür an, wieder andere enthalten sich eines Urteils. Wie groß der Wirrwarr ist, mag folgende Angabe veranschaulichen. In dem verdienstvollen Werke v. Hagke's: Urkundliche Nachrichten über die Städte, Dörfer und Güter des Kreises Weißensee (Weißensee 1867), finden sich in der geschichtlichen Darstellung der Stadt Sömmerda und den beigefügten Urkundenauszügen 12 Urkunden, die zu der Ortsgruppe auf den Heilinger Höhen (südlich und westlich von Greußen) gehören, ferner eine noch größere Zahl, nämlich 21 Urkunden, die jener Ortsgruppe zugehören, nicht allein dieser, sondern auch der Stadt Sömmerda zugewiesen, dann sind 3 auf Sömmerda sich beziehende sowohl bei dieser Stadt als auch bei der genannten Ortsgruppe, ferner eine Anzahl Urkunden, nämlich aus den Jahren 1084, 1206, 1269, 1298, 1321 und 1351, die die Wüstung Sömmeringen bei Pabstorf betreffen und endlich eine, die auf die Wüstung Sömmeringe an der Elbe zu beziehen ist, bei Sömmerda und oben genannten Orten bei Greußen abgedruckt.

In dem Werke des Georg Fabricius: Saxoniae illustratae libri IX, besonders aus Orginarum Saxonicarum liber II. das 1607 erschien, tritt der Fehler zum ersten Male auf, da Fabricius sich den Ort „Sumeringen" entweder im Magdeburgischen oder im Halberstädtischen liegend denkt, wie aus seinen Ausführungen bei den von ihm erfundenen „Grafen von

Sumeringen" hervorgeht. Er hat wohl dabei die Wüstung bei Pabstorf im Auge. Da die ausführlichen Darlegungen an anderer Stelle im Druck erscheinen werden, weil sie wegen der in Betracht kommenden thüringischen Orte nicht in den Rahmen dieser harzischen Mitteilungen hineingehören, so mögen nur kurze Andeutungen genügen.

Auf Fabricius folgt Meibom, der in seinem Chronicon Walbeccense, das 1619 in Halberstadt erschien, auf S. 26 meint: „Es ist aber Summeringen an der Unstrut in Thüringen gelegen." Das ist also Sömmerda. Meibom verlegt an derselben Stelle aber auch das 1144 genannte Sumerigge, das die Wüstung Sömmeringen bei Pabstorf ist, nach Sömmerda.

Der Catalogus Leuberi, der bei Mencken, Script. rer. Thur. III. S. 1945 f. abgedruckt ist, sagt von dem fabriciusschen Geschlechte und Orte Summeringen: man sei der Meinung, daß die Grafen von Summeringen an der Grenze des Bistums Halberstadt, der Abtei Quedlinburg, des Fürstentums Anhalt und des Erzbistums Magdeburg ansässig gewesen seien, die andere Meinung aber sei, daß sie in Sömmerda bei Erfurt ihren Sitz gehabt haben. Ob Leuber oder seine Quelle in dem einen Falle an die Wüstung im Kreise Oschersleben gedacht haben wird? Es ist wohl das wahrscheinlichste. Da der Katalog den Fabricius erwähnt, so muß er nach dem Jahre 1607 angesetzt werden, und weil er auch die Meinung anderer anführt, die Sömmerda für den fraglichen Sitz des Geschlechtes halten, so ist es leicht möglich, daß er an Meibom gedacht hat, dessen Werk 1619 erschien. Leubers Angabe, daß Sömmerda erfurtisch wäre, zeigt auch, wie weit die Entstehungszeit des Katalogs etwa hinauszurücken ist. Sömmerda wurde 1665 mit Erfurt kurmainzisch, und am 24. Mai 1667 hielt Kurfürst Johann Philipp seinen Einzug in Sömmerda. Auch Leubers Werk: „Disquisitio plenaria stapulae Saxonicae, d. i. Magdeburgische (sächsische) Stapel und Niederlage," das 1658 lateinisch und deutsch in Bautzen und 1661 in Dresden erschien, deutet für die Abfassung des Katalogs auf diese Zeit.

Leuckfeld: Antiquitates Halberstadenses, die 1714 in Wolfenbüttel erschienen, meint S. 264, daß nach Fabricius der bei Dithmar von Merseburg genannte Ort Summeringen in der Magdeburg-Halberstädter Gegend gelegen sei; es ist danach also die Wüstung Sömmeringen. Schließlich hält er aber doch Sömmerda für jenen Ort.

Lappenberg in seiner Ausgabe von Dithmars Chronik (Mon. Germ. Historica III. Hannover 1839, S. 261), hält das eben genannte Sumeringe des Jahres 979 ebenfalls irrigerweise für

Sömmerda. So gehen die Irrungen weiter. Mencken: Script. rer. Germ. I. S. 848, Gudenus: Historia Erfurtensis (Duderstadt 1675,) lib. I, S. 75, Rein: Kloster Ichtershausen (Weimar 1863) Nr. 38 und S. 199, Wegele: Friedrich der Freidige (Nördlingen 1870) S. 310, v. Tettau: Geschichtliche Darstellung des Gebietes der Stadt Erfurt (Mitt. des Ver. f. die Gesch. u. Altertumskunde v. Erfurt, Heft 13, Erfurt 1887) S. 110 und S. 167, alle halten Sömmerda für Sumeringe. Im Cod. dipl. Anhalt. I. S. 46 sieht v. Heinemann den Ort Sumeringe in der Urk. v. J. 975 für eins der Sömmern im Regierungsbezirk Erfurt an, ohne anzugeben, ob er Sömmerda oder einen Ort bei Greußen damit meint. Eine nähere Angabe war aber notwendig, da diese Orte sämtlich in diesem Bezirke liegen.

Förstemann: die deutschen Ortsnamen (Nordhausen 1863) S. 222 und in der neuen Bearbeitung vom Jahre 1872, S. 1403, vereinigt Sumeringe und Sumeridi und bemerkt dazu: „Die genauere Scheidung dieser Oerter will nicht gelingen." Schließlich ist noch das Urkundenbuch der Stadt Arnstadt von Dr. Burkhardt (Jena 1886) zu erwähnen, das unter Nr. 345 zum Jahre 1419 Lützensömmern bei Gangloffsömmern und Kleinsömmern bei Sömmerda miteinander verwechselt. v. Raumer, Regesta Hist. Brandenb. I. (1836) zu den Jahren 979, 8. März und 978, 8. Juli, desgleichen von Mülverstedt, Reg. Archiep. Magd. I. (1887) z. J. 979, äußern sich in keiner Weise über die Lage von Sumeringe. Die fehlerhaften Angaben von Stumpf und Holstein sind oben schon angeführt.

Der erste, der eine kritische Scheidung auf sprachlicher Grundlage vorgenommen hat, ist Werneburg: die Namen der Ortschaften und Wüstungen Thüringens (Jahrbücher der Königl. Akademie gem. Wissenschaft. zu Erfurt. Neue Folge. Heft XII. Erfurt 1884) S. 160 f. Aus sprachlichen Gründen weist er die Ortsnamen Sömmerda und Wenigensömmern zu der Endung ide, die Ortsnamen bei Greußen zu der Endung ingen. Da aber Werneburg die Sömmeringen bei Greußen nicht scharf von einander trennt, auch keine Ahnung von den Wüstungen Sömmeringen bei Pabstorf und Sömeringe bei Wolmirstedt hatte, so reicht seine Untersuchung für unseren Zweck nicht aus.

Wie es aber möglich geworden ist, seit dem Erscheinen des Werkes von Fabricius i. J. 1607 fast 300 Jahre lang alle jene Orte miteinander zu verwechseln und schließlich beständig für denselben Ort und zwar für die Stadt Sömmerda zu halten, ist rätselhaft. Entweder man hatte keine Kenntnis von einer Wüstung Sömmeringen bei Pabstorf und noch viel weniger von

der bei Magdeburg, oder man hielt jenes erste eingegangene Dörflein für zu unbedeutend, als daß sich bemerkenswerte urkundliche Nachrichten darauf beziehen könnten und wurde durch ähnliche Namensformen auf Sömmerda hingeführt, im anderen Falle hielt man wohl ebenfalls keinen Ort bei Greußen für wert genug, und hat sich wohl durch die Größe der mit Mauern, Türmen und Thoren umgürteten, mit einem schloßähnlichen Amthause (jetzt Pfarre) und stets mit drei Kirchen versehenen Stadt Sömmerda täuschen lassen. Die alte Gewohnheit der Mundfaulheit kam auch hinzu und zog zwei Namen mit genau denselben Stammsilben so zusammen, daß die ursprünglich ganz verschiedenen Endungen ide und ingen zu einem n zusammenschmolzen und schließlich ein Name entstand, nämlich Sömmern.

Schon 1325 kommt Sömmerda als „großen Sömmern" in den Urkunden vor. Wenn daneben in den Urkunden vielfach die Form Sumerde, Somerde, Sömmerde, Sömmerda vorkommt, so ist doch zu bemerken, daß jetzt noch der Volksmund die Form „Sömmern" für Sömmerda regelmäßig verwendet.

Da eine chronologische Uebersicht aller in Betracht kommenden Urkunden unzweckmäßig ist, so habe ich nacheinander betrachtet: 1. Urkunden, die klösterlichen Besitz in Sumeringe anzeigen (Hersfeld, Fulda, S. Peterskloster in Erfurt, Reinhardsbrunn, Katharinenkloster in Eisenach, Kloster Weißenborn). 2. Urkunden der sächsischen Kaiser Otto II. und Otto III. 3. Urkunden und Nachrichten über die Wüstung Sömmeringen im Kreise Oschersleben. 4. Urkunden und Nachrichten über die Wüstung Sömmeringe im Kreise Wolmirstedt. 5. Nachrichten und Urkunden, die von dem vermeintlichen gräflichen Geschlechte von Sumeringen handeln. 6. Urkunden über das thüringische Rittergeschlecht von Sumeringen, die hier begreiflicherweise ebensowenig wie die von Nr. 1 behandelt werden. Die langwierige, umständliche Untersuchung hat zu dem Ergebnisse geführt, daß mit Ausnahme der weiter unten noch angegebenen Urkunden, die zu den beiden Wüstungen Sömmeringen und Sömmeringe gehören, alle Urkunden, in denen ein Ort Sumeringe oder Sumeringen erwähnt ist, dem Dorfe Gangloffsömmern bei Greußen zugewiesen werden müssen, dessen Geschichte sich somit recht reich und um so anziehender gestaltet, als Otto II. und Otto III. dort einen Herrenhof, eine Art Pfalz, besessen haben. Diese Thatsache allein für sich, die völlig neu und unerwartet ist, lohnt die aufgewandte Mühe vollauf.

Was Stumpf aber bewogen hat, die Wüstung Sömmeringen im Kreise Oschersleben als Ausstellungsort der ottonischen Urkunden anzusehen, ist nicht ersichtlich. Die Lage des Oertchens im sächsischen

Lande, seine Lage zu Magdeburg, seine Stellung in der Reihenfolge der Ausstellungsorte unmittelbar vor und hinter dieser Stadt berechtigen aber noch lange nicht zu dieser Annahme. Was diesen Punkt anbelangt, so muß darauf hingewiesen werden, daß auch die thüringischen Orte nur einige Tagereisen von Magdeburg entfernt sind, sie also auch die Ausstellungsorte hätten sein können. Es läßt sich eben aus den Itineraren der Jahre 975, 978 und 979 durchaus kein Anhalt für die Lage Sömmeringens gewinnen. Zur besseren Veranschaulichung setze ich die Itinerare hierher.

Jahr 975.

3. Juni in Weimar,
6. „ „ Erfurt,
8.? „ „ Dernburg,
11. „ „ Memleben,
21. „ „ Allstedt,
26. „ „ Magdeburg,
28. „ „ „
15. Juli „ Sömmeringe,

Jahr 978.

8. März in Sömmeringo (erster Ausstell.-Ort d. Jahres),
17. März in Sömmeringe,
25. „ „ Magdeburg,
11. April „ „
17. „ „ Allstedt,
18. „ „ „
9. Aug. in Balgstedt a. d. Unstrut b. Freiburg,
29. Aug. in Botfeld,
9. Sept. „ Allstedt,

Jahr 977.

22. Nov. in Nimwegen (letzter Ausstellungsort dieses Jahres).

Jahr 979.

20. Mai in Allstedt,
10. Juni „ Brumade (Brumpt b. Straßburg),
8. Juli in Sömmeringen,
11. Aug. „ Magdeburg,
17. „ „ Saalfeld,
27. Sept. „ Botfeld.

Das Dörflein Sömmeringen ist längst nicht mehr, wann es eingegangen ist, ist unbekannt. Folgendes habe ich durch Umfrage bei Ortseinwohnern von Pabstorf und durch eigene Anschauung ermitteln können. Das Dorf lag 2 Stunden nordwärts vom Kloster Hymsburg und eine halbe Stunde nordwestlich von Pabstorf in hügeligem Gelände und in ganz unmittelbarer Nähe des großen Bruches, das sich von der Bode bei Oschersleben bis zur Oker hinzieht. Noch jetzt weisen folgende Benennungen: „Sömmeringkirchhof, Sömmeringfeld, Sömmeringberg, hinter dem Sömmeringberge, Sömmeringwiese“ auf das ehemalige Vorhandensein eines Dorfes hin. Die frühere Ortslage wird noch dadurch besonders nachgewiesen, daß man beim Pflügen und bei der Anlage von Gräben alte Grundmauern gefunden hat und noch jetzt findet. So ist der Bauer Blumbohm von Pabstorf vor Jahren mit seinem Pferde beim Pflügen in einen Keller

eingebrochen, wo er eine grüne Flasche fand. Ausgepflügte Mauersteine lagen im Juli 1894 zahlreich auf dem Hauptwege dort umher. Der Flurteil, wo die Ortschaft lag, wird jetzt „die Wöhre" oder „auf den Wöhren" benannt; früher hieß die Stelle „beim Sommeringkirchhof," da dieser, jetzt durch einen Feldweg getrennt, gerade gegenüber liegt. Der Kirchhof, in dessen Mitte die Kirche sich befand, liegt auf einem Hügel, der unmittelbar ans Bruch stößt. Bis zum Jahre 1850 war er ein Grasblek und besaß längs des vorüberführenden Weges noch an mehreren Stellen sichtbare Mauerreste. Dort hat Gottfried Kahmann vor Jahren eine Messingglocke und messingene Teile gefunden, die nach Ansicht eines alten Pabstorfers, des bejahrten Schmiedemeisters Höhrecke, nur von einem Klingelbeutel herrühren könnten.

Das Dorf zog sich an dem südlichen, sanften Hange des Kirchhofhügels hin, wo die Felder „auf den Weingärten" noch an den Weinbau der Bewohner erinnern. In der Nähe befindet sich der „Salzbrunnen," der jedoch jetzt nicht mehr laufen soll. Andere Quellen sind dort nicht zu finden. Die Bewohner müssen ihr Wasser deshalb aus dem hinter dem Kirchhügel fließenden Bachwasser, dem „Rottenbache", worin sie ihren Flachs rotteten, geholt haben, denn gegrabene Brunnen kann das Dorf unmöglich in seiner Entstehungszeit gehabt haben, das widerspricht der ältesten Ansiedelungsgeschichte. Nur da, wo Wasser, das Lebenselement, vorhanden war, konnte eine Ansiedelung gegründet werden.

Das Dorf ist ohne Zweifel zum benachbarten Pabstorf gekommen, worin von ganz alten Leuten dem früheren, jetzt verstorbenen Amtsvorsteher Kahmann, 2 Gehöfte, das eine als der Pfarrhof von Sömmeringen und das andere als der Kantorhof von Sömmeringen bezeichnet worden sind. Damit im Zusammenhange steht auch, was Schmidt (Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Oschersleben (S. 196) bei Pabstorf berichtet: „nach einer natürlich falschen Ortssage ist das Dorf erst im 30jährigen Kriege zerstört, der Prediger Ohlhoff sei nach Pabstorf gezogen mit drei Töchtern, die sich an Bauern verheiratet hätten." Ein Familie Ohlhoff ist jetzt noch dort ansässig; es mag deshalb der Vorgang immerhin richtig sein. In fortlaufender Reihe wird Sömmeringen 1351 zum letzten Male, dann noch zweimal viel später, nämlich 1486 und 1497 genannt. Es ist also lange vor dem grauenvollen Kriege, dem nach den Volksberichten alle verschwundenen Dörfer zum Opfer gefallen sind, vom Erdboden weggeweht worden. Auch in diesem Falle wird, wie bei den meisten Wüstungen, das Bedürfnis nach einer größeren Gemeinschaft zwecks besserer Sicherung die Ursache des Nieder- und Untergangs gewesen sein. Wie so

viele Beispiele beweisen, werden auch hier die Ortseingesessenen den nachbarlichen größeren Ort als neue Heimstätte aufgesucht haben. Kann man doch sogar noch heute in Pabstorf einzelne Höfe nachweisen, die zu den Wüstungen Rohrbek (Räbke im Volksmunde) und Hochthal (Hohle jetzt allgemein gen.), von denen das erste südlich und das zweite südwestlich von Pabstorf belegen waren, gehört haben, da sie dort mit ihren meisten Ackergrundstücken liegen. Denn es ist selbstverständlich, daß die neuen Nachbarn in Pabstorf aus den drei umliegenden Wüstungen ihre Felder bei ihrer Uebersiedelung behielten, sodaß bei etwa eintretendem Besitzwechsel im Hofe auch die zugehörigen Ackergrundstücke dem neuen Hofbesitzer zufielen. Im Zeitenwandel wird das Verhältnis dieser Höfe zu den Ländereien jener Wüstungen im allgemeinen dasselbe geblieben sein, es ist das noch heutigentags bei den oben genannten Höfen der Fall. Daß die Bewohner aus den wüsten Dörfern auch nach Dedeleben, Vogelsdorf und Schlanstedt gezogen sind, wird durch die Weidegerechtigkeit, die sie in Pabstorfer Flur besessen haben, hinreichend erwiesen (Mitteil. vom alten Höhrecke). Der sömmeringensche Pfarrhof und der sömmeringensche Kantorhof in Pabstorf bestätigen die auch anderwärts gemachte Erfahrung, daß die ganze Gemeinde auch im neuen Heim eine eigene Gemeinde bildete.[1]

Selbst der Sommeringerkirchhof hat bis zum Jahre 1850 als Grasblek der Gemeinde Pabstorf als Rechtsnachfolgerin der alten Sommeringergemeinde gehört. Bei der in jenem Jahre erfolgenden Grundstückszusammenlegung ist die jetzt insgesamt „Feldmark Pabstorf" genannte Flur mit 4 verschiedenen Namen benannt worden: Feldmark Pabstorf, Sommeringen, Rohrbeck und Hochthal. Auch daraus geht hervor, daß diese Orte in dem gewiß schon damals größeren Pabstorf aufgegangen sind, das sich daraufhin derartig erweiterte, daß es einer der größeren Orte der Gegend wurde und jetzt fast städtischen Charakter zeigt.

Schon in grauer Vorzeit stand an der Stelle des nachmaligen Sömmeringen ein Urdorf, wie die zahlreichen Urnen beweisen, die in jenem Jahre 1850 auf und bei dem Sömmeringerkirchhofe beim Umpflügen gefunden worden sind. Gesammelt wurde nichts, doch habe ich selbst 1894 vorgeschichtliche Gefäßreste auf den dortigen Wegen gefunden. Die Urnen haben ohne Zweifel einem

[1] Als typisches Beispiel hierzu führe ich an, daß die Nachkommen der Bewohner von Ranstedt (bei Sömmerda), das auch lange vor dem 30jährigen Kriege wüst geworden ist, oder ihre Rechtsnachfolger noch im Jahre 1744 eine eigene Gemeinde in Sömmerda bildeten, wie unter anderen nachfolgende Inschrift eines Beichtstuhles in der St. Bonifaciikirche beweißt: „Diesen Beichtstuhl hat Eine Ehrbare Gemeinde zu Ranstedt auf eigene Kosten in und auswendig mahlen lassen. 1744. den 7. May."

sogen. Urnenfelde oder Urnenfriedhofe und damit dem Ausgange der Bronzezeit oder der La Tène-Zeit angehört, sind also in die vorchristliche Zeit zu setzen. Es ist möglich, daß diese Oertlichkeit seit jenen frühen Zeiten ununterbrochen bewohnt worden ist, bis mit Beginn der Neuzeit unter veränderten Bedingungen die Bevölkerung sich nicht mehr halten konnte.

Die Wüstung Sömmeringen wird zum ersten Male erwähnt in der Urkunde König Heinrichs III., der am 20. Juli 1064 dem Chorherrnstift Sankt Petersberg in Goslar die Güterschenkung seiner Mutter, der Kaiserin Agnes, bestätigt, darunter eine nicht näher bestimmte Hufenanzahl in Sumaringin.[1] Es ist nicht zu bezweifeln, daß unter diesem Orte die Wüstung bei Pabstorf zu verstehen ist, da der Ort in folgender Reihenfolge aufgeführt ist: Werdheim, Houndorf, Wigenrod, Witesleib, Westerhusen, Winze, Uphusen, Sumaringin, Bomolan, Cusinhusin, Aldendorp, Ecgolvesheim = Wertheim bei Hameln?, (oder eine Wüstung?), Hohendorf bei Hoym, an der Bode im Kreise Kalbe, Wienrode bei Blankenburg, Wetzleben (wüst), Westerhausen bei Quedlinburg, Winsen an der Aller (Kreis Celle)? oder Wenzen (Kr. Hameln)?, Oppershausen (Kr. Gandersheim)?[2] Sömmeringen, Bomolan (?), Kohnsen, westl. von Eimbeck, Aldendorf, wüst, östl. von Eimbeck? oder das gleichnamige nordöstl. von Salzgitter?, Hohen-Eggelsen bei Groß-Lafferde.

Näheres erfahren wir über den Besitz dieses Stiftes in Sömmeringen nicht,[3] die angebliche Bestätigungsurkunde der Besitzungen des Kaisers Friedrich I. vom 25. Juli 1170[4] ist als eine plumpe Fälschung nachgewiesen worden.[5]

Die Wüstung wird ferner erwähnt, als am 1. Nov. 1084 Bischof Burchard II. von Halberstadt die von Bischof Burchard I. dem Hunsburger Altare Beatae Mariae zur Einrichtung eines Mönchsklosters geschenkten Güter bestätigt, nämlich insgesamt 53 Hufen zu Witeburna, Eylenstide, Meyendorp, Aspenstede, Vordesleva, Minisleva, Uttisleva, Strobeke, Beffen—Mandorp, Biscopa—Mandorp, Badesleva, Slanstidde, Eylenstidde, Imerga, Sommeringe ($1/2$ Hufe), Werstide, Papestorp, Dannenstidde, Kirldelem, Delthorp, Semeteswege, Wibi, Bistede und einen

[1] Urkundenbuch der Stadt Goslar I. Nr. 94.

[2] Das Urkundenbuch von Goslar giebt in der Einleitung S. 81 Witzenhausen ohne Lage für Winze an, Uphusen im Register, S. 658, ohne jede nähere Bezeichnung.

[3] Die Geschichtsquellen des Stiftes sind im 16. Jahrhundert zusammen mit dem Stifte verfallen und zerstört worden.

[4] Urkundenbuch Goslar I. Nr. 268.

[5] Ebenda, S. 81, 300.

Waldanteil im Saurenholze bei Oschersleben.[1] Fast alle Orte liegen in unmittelbarer Nachbarschaft von Hunsburg, alle nördlich vom Harze. Unter Sommeringe kann folglich nur die Wüstung bei Pabstorf verstanden werden.

Zu dieser halben Hufe erwirbt Abt Werner von Hunsburg von dem bischöflichen Ministerialen Borchard Paschedach (oder Paschedag) für 23 Mark noch $1\frac{1}{2}$ Hufen und 2 Kurien in Sommeringe. Borchard fügt dem freiwillig das Kirchenpatronat in Sommeringhe zu, worauf auch sein Bruder Heinrich ausdrücklich verzichtet. Der Bischof fügt der „Beatae Virgini in Hunsburch" ebenfalls einen Hof zu, der zu der einen der vorgenannten Kurien gehörte, und den Borchard von ihm als „hovelen" (Hoflehn) inne hatte. Diesen Gesamterwerb bestätigt der Bischof am 22. März 1269.[2]

Einen weiteren Zuwachs erhält das Kloster Hunsburg im Jahre 1298 durch Friedrich von Elvelingerode (Elbingerode), den Prokurator des Hofes zu Dingelstedt, der $1\frac{1}{2}$ Hufen und einen Hof zu Sommeringe stiftet, damit alljährlich sein Namensgedächtnis begangen werden soll. Diese Stiftung bekundet das Kloster im selben Jahre. Früherer Besitzer derselben war der bischöfliche Lehnsmann Berthold von Schauen.[3]

Weitere Erwerbungen Hunsburgs in Sommeringe werden nicht berichtet. Alles in allem besaß das Kloster im Dorfe $3\frac{1}{2}$ Hufen.

Begütert in Sömmeringen war auch das Kloster Berge bei Magdeburg, dessen Rechte, Freiheiten und Besitzungen, worunter Summeringe, in der Urkunde des Papstes Lucius II. vom 11. Januar 1144 bestätigt und in Schutz genommen werden.[4] Auch Papst Innocenz III. nimmt das Kloster in seinen besonderen Schutz und bestätigt ihm am 18. Dezember 1209 seine Rechte, Freiheiten und Besitzungen, darunter 6 Hufen in Summeringe.[5] Aus dem Inhalte dieser beiden Urkunden ist nicht ersichtlich, welcher Ort gemeint ist; denn auch in der Urkunde ist nichts weiter angegeben als der bloße Name Summeringe, der unter

---

[1] Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe. Von Dr. G. Schmidt, I. S. 73 f., Nr. 106; ausführliche Inhaltsangabe bei Förstemann: Neue Mitt. aus d. Gebiete hist.-antiquar. Forschungen IV. S. 5.

[2] Urkundenbuch des Hochst. Halberstadt II. Nr. 1201, Förstemann, Neue Mitt. IV. 1, 18, 37.

[3] v. Hagke, Urkundl. Nachrichten, S. 204.

[4] Original im Staatsarchiv zu Magdeburg, Kloster-Bergische Stiftung 5. Gedr. in Dreyhaupt, Beschreib. d. Saalkreises I, 16; v. Heinemann, Cod. dipl. Anh. I, 237; Urkundenbuch d. Klost. Berge Nr. 30. Indiction und Pontificatsjahr weisen auf das Jahr 1145 hin.

[5] Urkundenbuch d. Kl. Berge, Nr. 59.

den angeführten Besitzungen hinter dem wüsten Harsdorf (am Hakel) und vor Schwaneberg (nördlich von Egeln) steht. Die folgende Urkunde vom Jahre 1157 drückt es aber mit unzweifelhafter Deutlichkeit aus, daß die bergische Besitzung im wüsten Sömmeringen bei Pabstorf zu suchen ist. In jenem Jahre nämlich vertauscht das Kloster an Theodorich von Elinstade (Eilenstedt am Huy), Ministerialen der Kirche St. Stephani in Halberstadt, 6 Hufen in Sumerigge[1] aus dem Klosterbesitz (de ecclesie possessione) gegen anderen Besitz in Dörfern, die näher an Magdeburg lagen: gegen 3 Hufen in Olvenstide (Olvenstedt bei Magdeburg) und 2 Hufen in Imerigge (Emmeringen bei Oschersleben oder wüst Emmeringen bei Olvenstedt). Außerdem vertauscht das Kloster Berge die Kirche in Sumerigge, sowie von den von Theoderich erhaltenen Gütern jene 2 Hufen in Immerigge und 1 Hufe in Niulice (Neulitz, wüst bei Groß Ottersleben) gegen den Zehnten in Dudenthorp (Dodendorf), und Othmeresthorp (Otmersdorf, wüst, beide bei Magdeburg) an das Hochstift Halberstadt. Den Tausch bezeugt Bischof Ulrich von Halberstadt.[2] Von der Wüstung bei Wolmirstedt kann hiernach gar keine Rede sein. Ein Widerspruch scheint darin zu liegen, daß 1209 dem Kloster Berge 6 Hufen bestätigt werden, die 1157 schon veräußert waren. Die Erwähnung derselben in der päpstlichen Urkunde ist bei dem Formelwesen, das bei der Erneuerung älterer Urkunden angewendet wurde, aber nicht auffällig; es müßte denn sein, daß der ursprüngliche Besitz des Klosters in Sömmeringen 12 Hufen betragen hat. Jedenfalls aber ist anzunehmen, daß nach der Preisgabe der Kirche im Jahre 1157 das Kloster keinen Wert mehr auf den Besitz Sömmeringens gelegt und sich bemüht hat, den letzten Rest seines dortigen Besitzes loszuschlagen. Es kann wohl nicht viel später geschehen sein, denn nach dem Lehnbuche des Bischofs Albert vom Jahre 1311 war „Sommeringen" Halberstädtisches Lehen.[3]

In dem Auszuge aus dem „Inventarium und Verzeichnus aller des Kloster Berge beweg- und unbeweglichen Gütern und Vermögens auff Ertzbischöffl. gn. befehl von denen

[1] Sumerigge ist nur eine damals übliche Form für Sumeringe; igge statt inge kommt in den älteren Urkunden des nordharzischen Gebietes oft vor, z. B. zum Jahre 1239 Gronigge für Groninge (Gröningen), Waliggerode für Walingerode, Dhigghelstede für Dingelstedt (am Huy), s. Urkundenbuch d. Klost. Ilsenburg, Nr. 77, ebenda, Nr. 87, z. J. 1249 Werniggerode für Werningerode.

[2] Urkundenbuch des Hochst. Halberstadt I. Nr. 252. Urkundenbuch des Klost. Berge. Nr. 37.

[3] W. Franz: Geschichte des Bistums, nachmaligen Fürstentums Halberstadt. Halberstadt 1853, S. 193.

hierzu verordneten Commissariis auffgerichtet mense Januar. Ao. 1562"[1] ist Sömmeringen an keiner Stelle erwähnt. Vermutlich hat auch das Kloster in der Flur des damals schon wüsten Dorfes erst mit jenem Jahre 1144 oder vielleicht seit kurzer Zeit vorher Besitz dort erworben, den es aber wegen der weiten Entfernung gar bald wieder austauschte.

Die Beziehungen des Hochstifts Halberstadt zu Sömmeringen reichen zurück bis in die Zeit Bischof Burchards I. (1036 bis 1069), der, wie oben bemerkt, $^1/_2$ Hufe zu Sommeringe dem der Jungfrau Maria geweihten Hunsburger Altare schenkte. Allmählich kam der gesamte Ort in hochstiftischen Besitz, und im Jahre 1262 erhob der Bischof Volrad dort den Zehnten von $23^1/_2$ Hufen, den die Gebrüder Dietrich und Berthold von Schauen bisher zu Lehen hatten.[2] Das mag wohl ungefähr die gesamte Feldmark des Dörfleins gewesen sein, die im Norden vom „großen Bruche," im Westen von der Feldmark Klein-Dedeleben, dessen Grenze gegen Sömmeringen jetzt noch dieselbe ist wie ehemals, im Süden und Osten von der Feldmark Pabstorfs begrenzt wurde. Vor der Grundstückszusammenlegung im Jahre 1850 hat ein Weg von Pabstorf unmittelbar nach der wüsten Dorfstätte geführt, und auch mit Klein-Dedeleben wird Sömmeringen verbunden gewesen sein, aber niemals ging eine große Straße nach dem einsam an der Nordgrenze des Bistums Halberstadt gelegenen Dörfchen. Hier hatte das Bistum auch seine nördlichste Warte.[3] Ihre Reste, bekannt unter dem Namen „Steinturm,"[4] erheben sich auf dem höchsten Punkte der Gegend da, wo die westliche Flurgrenze von Sömmeringen nach der Dedelebener Grenze steil abfällt. Genauere Mitteilungen vermochte man mir in Pabstorf darüber nicht zu geben.

Als nach Bischof Gebhards Abdankung im Jahre 1479 der Erzbischof von Magdeburg, Ernst II. von Sachsen, vom Domkapitel zum Bischof von Halberstadt erwählt und durch Betreiben des Domkapitels vom Papste auch bestätigt worden war,[5] erlangte es 1486 der damalige Dompropst des Hochstiftes, Balthasar von Neustadt, vom neuen Erzbischofe, daß ihm und seinen Brüdern

[1] Urkundenbuch d. Klost. Berge, Nr. 1062.

[2] Urkundenbuch d. Hochst. Halb. II. Nr. 1041. Urkundenbuch d. Stadt Halb. I. Nr. 118a.

[3] Die östliche lag in der Oschersleberer Gemarkung an der Grenze des Erzbistums Magdeburg und wurde wahrscheinlich vom Bischof Volrad erbaut. (Vgl. Frantz, a. a. O., S. 102.) Sie ist noch an der Grenze des gleichnamigen und des Wanzlebener Kreises vorhanden. Ich erwähne diese Thatsache nur, weil ich nicht weiß, ob sie bekannt ist.

[4] S. Generalstabskarte, Sekt. Oschersleben 196, wo auch das „Sommeringfeld" vermerkt ist.

[5] Frantz, a. a. O., S. 159 f.

Hans und Eckard von Neustadt der Zehnte zu Sömmeringen zu Lehen gereicht wurde.[1] Damit hören die Nachrichten über das Verhältnis des Hochstiftes zu Sömmeringen auf.

In kirchlicher Beziehung ist Sömmeringen nur noch einmal erwähnt. Nachdem die dortige Kirche 1157 an das Hochstift gefallen war, ging im Jahre 1269 das Kirchenpatronat mit Bestätigung des Bischofs an das Kloster Huysburg über. Dessenungeachtet erlaubt sich Bischof Albrecht gewisse Eingriffe, indem er am 26. März 1321 dem Pleban in Someringe, Heinrich von Ballersleve, dessen Dienste er häufig bedarf, den Johann von Strobeke, den Bruder eines gewissen Griesig, zum Vikar giebt, mit der Bestimmung, daß Johann von Strobeke in Sommeringe häufig persönlich verweile, um nach dem Rechten zu sehen. Auch muß er dem Pleban Heinrich von Ballersleben 5 Mark Silber als Abgabe leisten, nämlich $2^1/_2$ Mark zu Ostern (in festo pasche) und die andere Hälfte am Feste des heiligen Gallus, außerdem jährlich $^1/_2$ Mark am Gallusfeste dem Grafen Olric von Regenstein. Burchard, Archidiakonus des Bannes Dardesheim, bestätigt den Johann von Strobeke in Someringen.[2]

Einen geringen Besitz in Sömmeringen hatte der Siechenhof in Halberstadt durch die Zuwendung des Bischofs Konrad erhalten. Dieser übereignete der Wohlthätigkeitsanstalt im Jahre 1206 $1^1/_2$ Hufen in Sumeringe, die der bischöfliche Ministeriale Bertram von Sumeringe auf Bitten des Grafen Siegfried von Blankenburg aufgelassen, und die Vogtei darüber, die Jordan von Lere aufgelassen[3] und bestätigt die Schenkung im nächsten Jahre.[4] Die $1^1/_2$ Hufen hat später die Gese Grising vom Hospitale inne gehabt, sie giebt ihr Recht daran im Jahre 1351 auf, was der Kanonikus zu S. Bonifacii und Berthold, Pfarrer zu Pabstorf, bekunden.[5]

[1] v. Mülverstedt: Die zwischen den Jahren 1500 und 1800 erloschenen Adelsgeschlechter des Stiftes und Fürstentums Halberstadt. Harzzeitschrift III, S. 627.

[2] Urk. im Magdeb. Prov.-Archiv. Gedr. Urkundenbuch d. Hochst. Halb. III, Nr. 2053, S. 202.

[3] Magdeb. Prov.-Arch., gedr. Neue Mitt. IV, 4, 162 A; Urkundenbuch d. Hochst. Halb. I, S. 388, Nr. 434.

[4] Urk. im Magd. Prov.-Arch.; gedr. Urkundenbuch d. Hochst. Halb. I, S. 394, Nr. 441; Urkundenbuch d. Stadt Halb. I, 15. — Die Vermittelung des Grafen von Blankenburg ist wohl darauf zurückzuführen, daß der Siechenhof von einer Gräfin von Blankenburg mitgestiftet worden sein soll (Frantz, a. a. O., S. 276) und der Graf wahrscheinlich von ihr veranlaßt worden ist, dieser Stiftung eine Zuwendung zu ermöglichen.

[5] Urk. im Magdeb. Prov.-Arch. S. v. Hagke, a. a. O., S 205. — Allem Anscheine nach stammte oder wohnte die Grising in Sömmeringen, sie war wahrscheinlich auch verwandt mit dem 1321 gen. Grising und Joh. von Strobeke, dessen Bruder.

Außer dem Siechenhofe hatte auch das Augustiner-Chorherren-Stift S. Bonifacii in Halberstadt Güter in Sömmeringen, im ganzen 5 Hufen 8½ Morgen, sowie einige Gerechtsame. Die Erwerbungen beginnen mit dem Jahre 1240, als das Stift in die Stadt verlegt wurde.[1] In diesem Jahre tauschte das Stift 2 Hufen in Somerige ein, die bis dahin das Kloster Waltingerode bei Vienenburg besessen hatte, wofür dieses den Zehnten in Isingerode erhielt.[2] Außer diesen 2 ausgetauschten Hufen besaß das Kloster Waltingerode noch 2½ Hufen in Sumeringe. Dieser Besitz von 4½ Hufen wird ihm im Jahre 1216 am 6. Oktober durch Papst Honorius III. bestätigt.[3] Die 2 Hufen in Someringe ergaben 2 Mark und bildeten die sogenannte 1. Oblatio (Geschenk), wovon die Gedächtnisfeste des Geschenkgebers und seiner nächsten Anverwandten bestritten wurden.[4]

Zu diesen 2 Hufen kaufte das Stift für 20 Mark von dem oben genannten Ministerialen Burchard Paschedag noch 1 Hufe in Someringe hinzu, was der Bischof Volrad am 21. Juli 1259 bezeugt. Als Bürgen für Paschedags unmündige Kinder werden Konrad von Lere, sein Schwiegervater, Heinrich von Aspenstedt und Konrad von Halberstadt eingesetzt. Als der Sohn Paschedags mündig geworden war, verzichtete er am 19. März 1269 vor Bischof Volrad in der Peterskapelle zu Halberstadt auf alle seine Ansprüche an die Hufe,[5] die 7 Fertonen Silber gab und frei von jeder Vogteigerechtigkeit war. Sie hieß die zweite oder neue Oblatio.[6]

Im Jahre 1273 erwarb das Stift von den Edlen von Dorstadt in der Feldmark Someringe 1 Hufe und 8½ Morgen, die allgemein „overlant“ hießen, sowie die zugehörige Word (area)

[1] S. über die Verlegung von Bosleben in die Stadt: Frantz, a. a. O., S. 45, 101.

[2] Nekrologium des Stiftes, herausgeg. v. Dr. Schmidt i. d. Zeitschr. d. Harzvereins IV, S. 444 ff.

[3] Urkundenbuch Goslar I, Nr. 397, S. 404. — In der Urkunde vom 22. November 1188, worin Kaiser Friedrich I. den Güterbesitz des neubegründeten Klosters bestätigt, ist Sömmeringen nicht genannt. (Ebenda, Nr. 324.) Es mag aber kurze Zeit darauf jenen Besitz dort erworben haben.

[4] Urkundenbuch der Kollegiatstifter S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt, S. 270, XXXVa und Nr. 18. Nekrolog, a. a. O. Im J. 1214 hatte der Kanoniker Godescalc den Zehnten in Isingerode testamentarisch und mit Bestätigung des Bischofs Friedrich dem Stifte unter der Bedingung gegeben, daß davon insgesamt 35 Solidi zu Anniversarien für ihn, seine Eltern u. s. w., im ganzen zu 5 Anniversarien benutzt werden sollen.

[5] Urkundenbuch d. Hochst. Halb., Nr. 1200; Urkundenbuch der Kollegiatstifter, Nr. 54 u. S. 270, XXXVb. Orig. in Magdeb. s. r. S. Bonifacii, 40.

[6] Urkundenbuch d. Kollegiatstifter, ebenda und auch die Anm. dort. — Die 20 Mark Kaufgeld wurden genommen 1. von 10 Mark, die Probst Gevehard gestiftet hatte, und wovon die eine Hälfte der Hufe bezahlt wurde,

frei von jeder Vogteigerechtigkeit für 45 Mark.[1] Der Erwerb bildete die sogenannte dritte Oblatio und brachte jährlich 3 Mark ein.[2] Als dorstedtisches Erblehn hatte die Hufe samt ihrem Zubehör vordem der Bürger Rudolf in Someringe inne, der sie dann mit Einwilligung seiner Erben den Edlen von Dorstadt auf deren Wunsch gegen eine Geldzahlung wieder abgetreten hat, sodaß sie in das Eigentum des Bonifaciistiftes überging. Die Verhandlungen über Abtretung und Kauf fanden in Someringe statt, worüber am 13. September 1273 in villa Someringe eine Urkunde aufgesetzt wurde, unter deren Zeugen sich befinden der Priester Sifrid von Someringe und andere Bürger von Someringe.[3] Am nächsten Tage, 14. September, erklärt Burggraf Burchard von Magdeburg im Namen seiner Gemahlin Luckardis seine Zustimmung zu dem durch seinen Schwager Friedrich und Walther von Dorstadt mit dem Stifte abgeschlossenen Verkaufe[4] und verbürgen sich Burggraf Burchard und Konrad von Werberge für die abwesenden Domherren Bernhard und Konrad, daß sie den Verkauf bestätigen sollen, wenn sie wieder zurückgekehrt sind, desgleichen für den minderjährigen Sohn Friedrichs. Ist aber ihre Zustimmung nicht zu erwirken, so empfängt das Stift den Kaufpreis von 45 Mark wieder zurück.[5]

Außer den Edlen von Dorstadt waren auch die Grafen von Regenstein in Sommeringen begütert. Am 11. März 1280 veräußert Graf Heinrich von Regenstein diesen Besitz, 1 Hufe, die die Gebrüder Hermann und Heinrich von Eilikestorp (Eilsdorf) frei von jeder Vogteigerechtigkeit als regensteinsches Lehen

die 10 Solidi zu seinem Anniversar einbrachte, 2. von 8 Mark, die der Stiftsbruder Zacharias gestiftet hatte, zu dessen Memoria 10 Solidi von dem Hufenanteile gegeben wurden, 3. von 2½ Mark aus der Stiftung des Stiftsbruders Jugard, zu dessen Memoria 7 Solidi von Someringe gegeben wurden. Von den beiden letzten Stiftungen wurde die 2. Hälfte der Hufe bezahlt. Von dieser Oblatio wurden auch 3 Solidi zum Anniversar des Stiftsgeistlichen Heinrich von Molenberg gegeben. S. hierzu auch Nekrolog, S. 446.

[1] Harzzeitschr. III, S. 922 f. — Overlant = Uferland, d. h. hier Land an den Sümpfen des Bruchs. Vgl. dazu „am hogen over" aus dem J. 1542, Feldbezeichnung an der Holtemme b. Wernigerode.

[2] Zum Ankaufe der Hufe wurden 18 Mark aus der Stiftung des Magisters Thiderich von Northusen, eines Chorherrn, und 18 Mark aus dem Ehrengeschenk des Chorherrn Ambrosius, Vikars des Marienaltars zu S. Bonifacii, ferner 9 Mark aus dem Vermächtnis des Laien Ulrich von Aderstete verwendet. Aus ihrem Ertrage wurde das Gedächtnis Thiderichs mit 5 Solidis 4 Denaren, das des Ambrosius mit 8 Solidis, seiner Eltern mit zusammen 8 Solidis und das Ulrichs mit ½ Mark begangen. S. Urkundenbuch d. Kollegiatst. Bonif., Nr 64 u. S. 271, XXXVc, Nekrolog. S. 443, 439.

[3] Harzzeitschrift III, S. 922 f.

[4] Harzzeitschrift III, S. 923. Urkundenbuch des Kollegiatstifts Bonif., Nr. 64, Anm.

[5] Urkundenbuch d. Kollegiatst. Bonif, Nr. 64, Anm.

inne hatten und ihm jetzt auflassen, an den Kanoniker Magister Konrad von Aldendorp und das Stift und stellt dazu für seine Brüder Bürgen.[1] Während das Stift die eine Hälfte der Hufe gleich erhielt, schenkte Konrad die von ihm erworbene andere Hälfte erst am 21. Januar 1297 und zwar insbesondere dem Matthias-Altare des Stiftes.[2]

Außerdem gehörte zu den Einkünften des Stiftes 1 Talent Wachs von 3 Morgen in Someringhe, die damals[3] Gebhard, der Sohn eines Bauern, gab.[4] Ueber 200 Jahre später erhielt das Stift noch eine kleine Schenkung: am 7. Januar 1497 „am sonavende na der hilgen drier konnige dage" verschreiben Drewes (Andreas) Thoten und seine Frau Brigitte vor dem Offizialen Jacob Doleatoris ½ Mark jährlich auf S. Gallus aus ½ Hufe in Sömmeringen, woran das Kapitel schon 2½ Schill. Erbzins hatte, dem Kapitel oder an dessen Stelle den Testamentarien des Kanonikers Arnd Arndes von Einbeck für 6 Mark.[5]

Gerechtsame in Sommeringen hatte endlich noch das Stift unserer lieben Frauen in Halberstadt, dem am 23. Januar 1271 vom Bischof Volrad die Vogtei über 1 Hufe, die Burchard Paschedag aufläßt, überwiesen wird.[6]

In einer Reihe von Urkunden erscheinen als Ministerialen der Bischöfe von Halberstadt von 1189 an bis zum Jahre 1208 die beiden oben erwähnten Brüder Theodoric oder Thideric und Bertram de Sumeringe. In den Urkunden des Bischofs Dietrich ist der erste 4 Mal, in denen Gardolfs 10 Mal, in denen Konrads 3 Mal als Zeuge genannt; als solcher erscheint er auch (als Tiederic von Sumerigge) in einer zwischen 1180 und 1190 ausgestellten Urkunde des Domprobstes Anselm und in einer 2ten desselben vom Jahre 1193, ferner 1195 in einer des Domprobstes Konrad. In 3 Urkunden von 1196, 1197 (U. d. Bischofs Gardolf) und 1202 (U. d. Bischofs Konrad) kommt mit ihm gleichzeitig sein Bruder Bertram als Zeuge vor, der

---

[1] Urkundenbuch S. Bonifacii Nr. 75.

[2] Ebenda, S. 251, XV. — Von dieser Hälfte der Hufe wurden die Anniversarien des Diakonen Konrad von Clettenberg und des Stiftsgeistlichen Theoderich Bromes gehalten (2 Solidi für diesen). S. Nekrolog, S. 442. Das Geld zum Ankaufe der ersten Hälfte dieser Hufe wurde aus der Stiftung des Stiftsgeistlichen Christian von Nienhagen genommen. Sie gab 3½ Fertonen Silber zu seinem Anniversarium. (S. Nekrolog, S. 441; Urkundenbuch S. Bonifacii, S. 249, IX.)

[3] Jahresangabe fehlt.

[4] Urkundenbuch S. Bonifacii, S. 274, XXXIX.

[5] Urkundenbuch S. Bonif., Nr. 364.

[6] Urkundenbuch d. Hochst. Halberst. II, Nr. 1228.

als solcher noch einmal 1208 in einer Urkunde Bischof Konrads auftritt.[1]

Aus seinem häufigen Auftreten als Zeuge ersehen wir, daß Dietrich ein angesehener Dienstmann war, und in der obengenannten undatierten Urkunde wird er „unser Edle" genannt, die Gebrüder Heinrich und Ludolf von Eylenstede nennen ihn 1197 ihren „Freund".[2] Durch seine Verheiratung mit Adelheid von Hakinstede erhielt er ein beträchtliches Vermögen in Strobike.

Von den 4 Söhnen, Dietrich, Heinrich, Nothung und Heinrich, von denen die beiden letzten damals noch minderjährig waren, erfahren wir bis auf den ältesten, Dietrich, nichts weiter. Wir finden diesen Dietrich von Revenigge oder Reveninge im Jahre 1190 als bischöflichen Ministerialen unter den Zeugen in einer Urkunde des Bischofs Dietrich,[3] desgleichen in einer solchen vom Jahre 1193 zusammen mit seinem Vater Dietrich von Sumeringe.[4] Als Zeuge kommt der „Vogt von Reveninge" weiter vor in einer Urkunde des Bischofs Gardolf vom Jahre 1200,[5] ferner 1218 in der Urkunde des Bischofs Friedrich.[6] Noch später finden wir Bewohner Sömmeringens in angesehener Stellung. Es sind Hermann und sein Bruder von Someringhe, die als Ministerialen der Kirche zu Ilsenburg in der Urkunde des Grafen Konrad von Wernigerode genannt werden, der die Beilegung des Streites zwischen diesen und anderen Ministerialen einerseits und dem Kustos zu Ilsenburg anderseits über $1^1/_2$ Hufen „Latgot" (Laßgut = hinterlassenes Gut) bekundet.[7]

Mit diesen geringen Mitteilungen schließt die Geschichte des Dorfes, das in den urkundlichen Nachrichten meist Someringe, Sommeringe, Someringhe, bisweilen Sommeringen, Someringen, häufig auch Sumeringe, Summeringe lautet. Das Nekrologium hat stets die gekürzte Form somerige. Die Form Sömmeringen kann nicht belegt werden, sie ist nur im Volksmunde neben den Formen Sommeringen und Sommeringe vorhanden, darum auch häufig von mir angewendet worden.

---

[1] Siehe Nr. 328, 335, 338, 339, 342, 348, 362, 363, 364, 371, 372, 383, 386, 387, 393, 406, 419, 420, 421, 447 des Urkundenbuchs d. Hochst. Halb. I. Zu der Urkunde 1180—1190 s. Urkundenbuch d. Klost. Ilsenburg I, Nr. 34. Zu d. Urkunde 1201 (Urkunde Gardolfs) s. auch Urkundenbuch d. Klost. Unf. lieb. Frauen zu Magdeburg, Nr. 82.

[2] Urkundenbuch d. Hochst. Halb. I, Nr. 340.

[3] Ebenda, Nr. 329.

[4] Ebenda, Nr. 339.

[5] Ebenda, Nr. 405.

[6] Ebenda, Nr. 504.

[7] Urkundenbuch d. Klost. Ilsenburg I, Nr. 126.

Noch ein Punkt verlangt eine Erörterung. Wir haben gefunden, daß das Erzstift Magdeburg Besitz in dem Dorfe gehabt hat; es fragt sich nun, ob es dort Waldungen besessen hat, die den Erzbischöfen zu ergiebigen Jagden gedient haben können, denn das Erzbistum besaß einen Forst Sumiringe mitsamt dem Wildbann. Um diese Frage zu lösen, ist es notwendig, die Umgebung des wüsten Dorfes näher anzusehen.

Nach Westen und Südwesten hin, wo das Sommeringfeld und der Sommeringberg sind, steigt das Gelände allmählich an; es besteht im Westen, an der Dedelebener Grenze, aus unfruchtbarem Grand- und Sandboden. Die ganze Ortslage und die Umgebung sind mehr als reizlos und werden in den alten Zeiten dasselbe Gepräge gehabt haben, nur daß das angrenzende Bruch sich noch in seiner ganzen Morastigkeit und Unwegsamkeit zeigte. Erst ums Jahr 1530 ließ Bischof Albert V. von Halberstadt gemeinschaftlich mit dem Herzoge von Braunschweig das Bruch von Hornburg bis Oschersleben durch Ziehung eines großen Grabens etwas trockener machen. Daß aber die Entwässerung dieser Sümpfe nicht ganz vollendet wurde, ergiebt sich aus den Entwässerungsarbeiten, die ums Jahr 1580 Bischof Heinrich Julius ausführen ließ. Er bewirkte dadurch, daß die Wildnis von Röhricht, Ellern und stehenden Gewässern nach und nach in Wiesen und Weiden verwandelt wurde. In diesem Gebiete konnte eine ersprießliche Jagd nicht stattfinden, und wir hören auch nirgends von solchen berichten.

Aber nur Aussicht auf ergiebige Jagd hätte Fürsten und Herren hierher locken können. Kein Flurname weist auf Waldbestände hin, und auf den westlichen Höhen von Sand und Grand konnte auch keiner vorhanden sein. Die kleinen Gehölze im Bruche, die zerstreut etwa anzutreffen waren, waren von Morästen umgeben und drohten jedem Verderben, der sich in sie verirrte. Ein solches Sumpfgehölz, der Erlenbusch oder Horst genannt, befindet sich jetzt noch eine halbe Stunde östlich von der wüsten Dorfstätte, es ist etwa 11 Morgen groß und gehört nach Pabstorf. Ungefähr eine viertel Stunde weiter davon entfernt nach Osten liegt bei Aderstedt am „Moorbruche" ein langgestrecktes Gehölz von einigen 90 Morgen Größe, das der Busch heißt, worin hauptsächlich Erlen, Espen, Birken und Eichen wachsen. Das Gehölz ist augenscheinlich erst durch die früheren Besitzer des Ritterguts Aderstedt, die Herren von Veltheim, angelegt worden, aber jetzt, trotzdem Entwässerungsgräben angelegt sind, noch nicht trocken. Ich erwähne diese Verhältnisse nur deshalb, weil am 20. August des Jahres 997 Kaiser Otto III. zu Lietzecke (Leitzkau zwischen Magdeburg und Zerbst) auf Bitten

des Markgrafen Eghard (von Meißen) dem heiligen Moritz und dem Erzbischof Gisalhar und dessen Nachfolgern in Magdeburg den „kaiserlichen Forst sumiringe" mit Einschluß des ausschließlichen Jagdrechtes darin übereignet, wofür er von der Kirche zu Magdeburg den „Forst Zwengowa" als Eintausch erhält (forestum, quod visum est ad nostras manus, sive ad nostram potestatem pertinere, sumiringe, per concambium illius foresti Zwengouua tradidimus).[1]

Thietmar von Merseburg in seiner Chronik (Ausg. Lappenberg, s. oben) erwähnt S. 867 diesen Vorgang ebenfalls, wenn auch etwas anders, mit folgenden Worten: „Post lugubrem vero nostrae sedis destruccionem, regnante tunc tercio Ottone, Ekkihardus marchio forestum ad locum Sumiringi dictum aquisivit, et cum eodem nostrum commutavit (nämlich forestum inter Salam et Mildam fluvios et Siusili ac Plisni pagos iacentem, wie Thietmar unmittelbar vorher mitteilt). Aus den verschiedenen urkundlichen Nachrichten geht hervor, daß dieser Forst bei der Stadt Zwenkau südlich von Leipzig lag und einen ziemlichen Umfang gehabt hat. Noch jetzt ziehen sich dort in der Elster-Pleißeaue ausgedehnte Waldungen hin, die bei Zwenkau die Namen „Eichholz" und „Hart", weiter nördlich nach Leipzig hin die Bezeichnung „Leipziger Ratsholz" führen. Diese Holzungen müssen jener Forst sein, den der Kaiser Otto II. erst dem Erzstifte Magdeburg überließ (Urkunde vom 30. Aug. 974), und den sein Nachfolger gegen Ueberlassung des Forstes Sumeringe wieder zurückerhielt. Was den Tausch veranlaßt hat, ist nicht ersichtlich. Er mag in dem beiderseitigen Bestreben nach Abrundung des Besitzes oder wegen der im Sumeringer Forste für die Magdeburgischen Erzbischöfe günstigeren und bequemeren Jagdverhältnisse seinen Grund gehabt haben. Daß dies richtig ist, beweist der Umstand, daß der ganze zweite Teil der Urkunde Ottos III. vom Wildbann im Sumeringer Forste handelt. Darum wird auch dieser Forst oder wie sich Thietmar gewiß genauer ausdrückt, der Forst bei dem Orte Namens Sumeringe, nicht allzuweit von Magdeburg entfernt gewesen sein. Wo lag nun dieser jagdreiche Forst? Thüringen kommt nicht in Betracht, wie aus meinen Untersuchungen mit Gewißheit hervorgeht. Es ist nun die Frage, ob der Forst bei der Wüstung Sömmeringen zu suchen ist.

[1] Urschrift im Geh. St.-Archiv in Berlin, das mir eine beglaubigte Abschrift der Urkunde freundlichst zustellen ließ. Boysen, Allgem. hist. Magazin I. S. 232 f., hat die Urkunde abgedr., doch schreibt er irrtümlicherweise „forensium .... Someringe"; gedr. ferner in Leibniz, Ann. Imp. III. S. 674; kurzer Inhalt bei v. Mülverstedt, a. a. O. I. Nr. 436.

Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß Magdeburg den Zwenkauer Wald wohl nur deshalb hingab, um einen in größerer Nähe belegenen dafür zu erwerben, daß dieser demnach in der Magdeburger Gegend zu suchen sein werde. Eine in Magdeburg ausgestellte Urkunde vom 24. Januar 1277 giebt uns folgenden Aufschluß: Günther, Erzbischof von Magdeburg, bekundet damals unter anderen Bestimmungen, daß, nachdem der Erzbischof Ropertus von Herrn Heidenreich von Nigrebbe den Wald Schilde, zwischen Nigrebbe und Someringhe auf einem Werder gelegen, gekauft habe, so gebe er jetzt diesen Wald und dessen Nutzungsrecht dem Domkapitel eigentümlich.[1] Weiter wird von dem Walde Scilde (non longe distans a castro Nigrebbe) in einer zu Magdeburg am 18. Mai 1278 ausgestellten Urkunde Günthers mitgeteilt, daß seine Einkünfte zum Ankaufe des Weines benutzt wurden, und daß zu diesem Zwecke der jedesmalige Oberaufseher des Weines insbesondere diesen Wald hauen lassen soll. Doch soll er ihn vorsichtig einteilen und in Teile trennen, die von Jahr zu Jahr wieder abgehauen werden; auch soll er ihn nicht so sehr verwüsten, daß der gehorsame Nachfolger wegen einer allzugroßen Abholzung irgendwelchen Schaden trüge.[2] Hertel (die ältesten Lehnbücher der Magdeburger Erzbischöfe, S. 175) erwähnt diesen Wald ebenfalls mit den Worten: „So is dar eyne holtmarke, dy heist dy Schilde.“[4] Nigrebbe ist das Dorf Niegripp am rechten Elbufer zwischen Burg und Wolmirstedt, nördlich von Hohenwarte. Die Schilde liegt am rechten Ohreufer westlich von Heinrichsberg und Niegripp, nördlich von Glindenberg.

Someringhe ist nach dem Wortlaute der Urkunde ein Dorf, aber nur noch eine einzige urkundliche Nachricht über das Dorf habe ich gefunden und zwar ebenfalls aus jener Zeit. Nämlich am 12. Juli 1273 stellt der Erzbischof Konrad von Magdeburg zu „Somerunge“ eine Urkunde aus, worin er die Schenkung des Patronates der Kirche zu Swaneberge an das Kloster Berge durch die Ritter von Swaneberge bestätigt.[3] Das Dorf ist weder in der Erinnerung der Bewohner Glindenbergs, noch sonst in der Lokalgeschichte der Gegend zu finden, und auch ein Verzeichnis der in den Lehnbüchern vorkommenden Wüstungen[4] ist ein Dorf dieses Namens nirgends erwähnt. Auch der magdeburgische

[1] Orig. im Staatsarchiv Magdeburg, Erzstift V. 1; Inhalt gedr. bei v. Mülverstedt, a. a. O. III. Nr. 250.

[2] Orig. im Staatsarchiv Magdeburg, Erzstift XIX. 11; Inhalt gedr. bei v. Mülverstedt, a. a. O. III. Nr. 272.

[3] Urkundenbuch des Klosters Berge, Nr. 126.

[4] Hertel, a. a. O., S. 372—377.

Topograph Torquatus, der sein Werk um 1574 schrieb, zählt das Dorf unter den Wüstungen nicht auf.[1] Es ist aber außer Zweifel, daß ein Dörflein Sumeringe oder Someringe dort vorhanden war, denn der Name weist schon darauf hin; er bedeutet wie die thüringischen gleichnamigen und der bei Pabstorf „die Ansiedelung der Nachkommen eines Mannes Namens Sumar," genauer „zu den oder bei den Sumeringen." Es läßt sich auch das ungefähre Alter dieser Orte bestimmen: Sie sind von Sueven spätestens Ende des 6. Jahrhunderts gegründet worden. Die verwandten Orte mit der Endung „ingen" gehören demnach mit zu den ältesten unserer Gegenden.

Jetzt ist Someringe oder Somerunge eine Oertlichkeit zwischen dem Dorfe Glindenberg und dem linken Elbufer, wie eine amtliche Karte mit dem Titel: „Elb-Strom von Magdeburg bis Hohenwarte" vom Jahre 1789 (in der Magdeb. Stadtbibliothek) deutlich angiebt. Eine mir von Herrn Pfarrvikar Ulrich von Glindenberg zugestellte Skizze giebt die Oertlichkeit ebenso an. Auf der alten Karte lautet die Bezeichnung „der Sömering," auf neueren Karten, z. B. auf der Platt'schen „Topographischen Karte von Magdeburg und Umgebung" irrtümlich „die Sömmering." In Glindenberg sagt man: „die Sömmeringe." Im Jahre 1727 unterschied man den „lüttge Sömmering" östlich der Elbe und den „großen Sömmering" westlich derselben.[2] Aus einer Stelle in dem Lehnbuche des Erzbischofs Günther (desselben, der die Urkunde vom Jahre 1277 ausgestellt hat), das wahrscheinlich in dem 2. bis 3. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts aufgestellt ist[3] und darum wegen seines verhältnismäßig hohen Alters für unsere Untersuchung wichtig ist, ist ersichtlich, was in jener Zeit unter den Sömmeringen zu verstehen ist. Die Ueberschrift zu der Stelle lautet: „Dit is de tobehoringe to deme huse to Wolmerstede an holten vnde an wysschen." Dann fährt das Lehnbuch fort: „Dar negest dy grote edewinde, dy gheit wante an dy hoghen wyden vnde wente an den sommering to Ghlindenberge.

Dar negest dy vefftich roden, dy ghan vor dem Ghlindenberschen sommeringe hen wente an de worde to olden Vleyte vnde in den vefftich roden licht eyn holtblek, dat het dy tinre."

Die Uebersetzung lautet: Das ist die Zubehör zu dem Hause zu Wolmirstedt an Holzungen und Wiesen. Zunächst die große

[1] Dittmar, M., Die beiden ältesten Magdeburger Topographen. In den Mitt. d. Vereins f. Erdkunde in Halle a. S. 1893. S. 19.
Magdeburger Archiv.
[3] Hertel, Lehnbücher, S. 338.

Edewende (. . . wendung), die geht bis an die hohen Weiden und bis an den Sommering zu Glindenberg. Darauf die 50 Rodeländereien, die gehen vor dem Glindenbergischen Sommering hin bis an die Word zum alten Fließ und in den 50 Rodeländereien liegt ein Holzfleck, der heißt die Tinre (?).[1] Das Dorf bestand also damals, um 1430, nicht mehr, seine alte Stätte war nur noch Holzung oder Wiesengrund an der Elbe. Die Oertlichkeit liegt verhältnismäßig hoch, 1—1½ km von Glindenberg entfernt und umfaßt jetzt noch einen Wiesenplan von etwa 50—70 Morgen. Nach Aussage der Bewohner von Glindenberg hat in dieser Gegend früher sicher Wald gestanden und zwar Eichenwald, wovon jetzt noch uralte Riesen erhalten sind; ja, die ganze dortige Gegend soll ehemals, sogar bis zum Anfange dieses Jahrhunderts, nur Wald gewesen sein. An diesen Aussagen ist wohl nicht zu zweifeln, denn schon Torquatus (a. a. O.) berichtet uns Jahr 1574, „daß in der sogenannten Holzbörde, die sich rechter Hand von Magdeburg und im allgemeinen in nordwestlicher Richtung ausdehnte, im Gegensatz zur hohen Börde viele Wälder, Haine und Hölzer waren, die namentlich an der Ohre seit Jahrhunderten durch die Jagd berühmt gewesen sind." Auf einer Karte, betitelt: „Der südliche Teil des Ober-Sächsischen Kreises" von Güssefeld vom Jahre 1783 ist der nördliche Winkel zwischen Ohre und Elbe noch mit Wald bezeichnet. Für den früheren Waldreichtum der Landschaft zwischen Elbe und Ohre ließen sich noch zahlreiche Beweise beibringen, aber die hier vorgebrachten sind völlig ausreichend. Aus ihnen ergiebt sich gleichzeitig, daß der kaiserliche Forst nur hier „ad locum Sumiringe" gesucht werden darf.

Als das Erzstift in brandenburgischen Besitz überging, wurde der Wald Schilde fiskalisch, die sömmeringische Gemarkung kam in den Besitz der Domäne Mose, also auch in fiskalischen Besitz.

Auf diesen Forst bei Glindenberg ist auch der folgende Bericht Thietmars von Merseburg zum Jahre 979 zu beziehen, der lautet: „accusatus apud imperatorem Gero comes a Waldone, et in loco qui Sumeringe dicitur, ortatu Aethelberti archipresulis et Thiedrici marchionis captus, patri meo patruoque firmiter est commissus.[2] Auf Betreiben des Erzbischofs Adelbert und des Markgrafen Dietrich wurde also der Graf Gero von Alsleben, der beim Kaiser von Waldo angeklagt worden war, an dem Orte Sumiringe gefangen genommen und Thietmars Vater und Vatersbruder, nämlich dem Grafen Siegfried

[1] Der Name ist nicht mehr in Glindenberg bekannt.

[2] Chronik Thietmars von Merseburg, Ausgabe Lappenberg in Mon. Germ. Hist. Script., Pertz III. S. 867.

und Lothar, dessen Bruder, den Söhnen Lothars von Walbek, zur sicheren Bewachung übergeben. Daß das Sömmeringe bei Glindenberg unter diesem Smmiringe zu verstehen ist, dafür dürfte schon der Umstand sprechen, daß Gero unzweifelhaft in den dortigen kaiserlichen Elb- und Ohrewaldungen, die nach Torquatus so wildreich waren, was auch aus der kaiserlichen Urkunde vom Jahre 997 hervorgeht, mit Jagdgenossen, möglicherweise auf Einladung des Erzbischofs hin, dem Jagdvergnügen obgelegen hat, wobei durch sie seine heimtückische Gefangennahme erfolgte. An Sömmerda ist gar nicht zu denken, wie Thietmars Herausgeber Lappenberg meint (s. ob.), auch Gangloffsömmern ist, wie ich noch an anderer Stelle nachweisen werde, nicht hierher zu ziehen.

Mit dieser notwendigen Abschweifung sind gleichzeitig alle diejenigen Nachrichten zusammengetragen worden, worin wir etwas von dem Dörflein Sömmeringe hören, das einst bei Glindenberg am linken Ufer der Elbe lag, aber schon im 14. Jahrhundert, vielleicht schon gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts, sein Ende fand. Entweder haben die Fluten der Elbe, die sich damals ein neues Bett suchte, es weggespült, oder die Bewohner fanden es aus ähnlichem Grunde geratener, einer Katastrophe auszuweichen und ihr Dörflein zu verlassen. Vielleicht hängt die Entstehung des benachbarten Dorfes Neuhof, das ums Jahr 1300 zum ersten Male genannt wird,[1] damit zusammen.

[1] Janicke, Schöppenchronik, 177.

# Das vermeintliche Grafengeschlecht von Sumeringen.

Von Dr. G. Reischel, Oschersleben.

Im Anschluß an meine Untersuchungen über die Ortschaften Namens Sumeringe ergab sich die Frage: Hat es ein Geschlecht dieses Namens gegeben, und wo hat es seinen Sitz gehabt? In keiner der auf die beiden gleichnamigen Wüstungen Sumeringe bei Pabstorf im Kreise Oschersleben und bei Glindenberg im Kreise Wolmirstedt sich beziehenden Urkunden und Nachrichten wird jemals ein Grafengeschlecht von Sumeringe erwähnt,[1] und auch in Thüringen läßt sich ein Rittergeschlecht von Sumeringe erst von dem Jahre 1169 an urkundlich nachweisen. In den heimischen Annalen und Chronisten findet sich an keiner Stelle eine Hindeutung auf ein solches Geschlecht aus der sächsischen Kaiserzeit, in den sächsischen Kaiserurkunden suchen wir es ebenfalls vergeblich. Nun giebt aber Georg Fabricius in seiner sächsischen Chronik: Saxoniae illustratae libri IX an zahlreichen Stellen Mitteilungen über eine ganze Anzahl Grafen von Sumeringe, die zur Zeit des sächsischen Kaiserhauses gelebt und diesem zu Nutz und Frommen gewirkt haben sollen. Nach ihm ist auch Thietmar von Merseburg ein Graf von Sumeringe.[2] Aber Thietmar erwähnt an keiner Stelle seiner berühmten Chronik[3] die Grafen, Ritter oder Herren von Sumeringe, wo er die Namen nennt, die auch Fabricius — aber als Grafen von Sumeringe — anführt, und doch hätte er gerade den meisten Grund gehabt, sein berühmtes Geschlecht mit dem rechten, eigentlichen Namen zu bezeichnen und hervorzuheben, wenn dieser Name der seines Geschlechtes gewesen wäre. Uebrigens kommt der Name Sumeringe nur zweimal in seiner Chronik vor, zum Jahre 979, als von der Gefangennahme Geros „in loco Sumiringe“ und zum Jahre 997, als vom „forestum ad locum Sumiringe“ die Rede ist.[4] Zu diesen beiden Nachrichten finden sich weder in den Annales Quedlinburgenses

[1] S. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1896: Die Wüstung Sömmeringen, Sommeringen oder Sommeringe bei Pabstorf im Kreise Oschersleben.

[2] Fabricius, a. a. O., lib. II. S. 116, 269.

[3] Chronik Thietmars von Merseburg, Ausgabe Lappenberg, in den Mon. Germ. Hist. Script., Pertz III.

[4] S. meine Abhandlung: „Die Wüstung Sömmeringen,“ a. a. O., S. 177, 180.

(Mon. Germ. Pertz III), noch in den Annales Hildesheimenses, Corbeienses und Lamberts (Mon. Germ. Pertz III), noch in Widukindi res gestae Saxonicae (Mon. Germ. III. ed. Waitz) oder im Annalista Saxo (Eccard, Corpus Historicum Medii Aevi I) irgend welche Angaben, die veranlassen könnten, von einem Geschlechte von Sumeringe zu sprechen; es ist daher nur anzunehmen, daß Fabricius die beiden Berichte Thietmars gänzlich mißverstanden hat, insbesondere den ersten Bericht vom Jahre 979, der lautet: „Auf Betreiben des Erzbischofs Adelbert und des Markgrafen Dietrich wurde der Graf Gero (von Alsleben), der beim Kaiser von Waldo angeklagt worden war, an dem Orte Sumiringe (in loco Sumiringe) gefangen genommen und meinem (d. h. Thietmars) Vater und Vatersbruder (nämlich dem Grafen Siegfried und Lothar, dessen Bruder, den Söhnen Lothars von Walbek) zur sicheren Bewachung übergeben."[1] Fabricius (a. a. O., S. 190) ändert diesen Bericht ohne weiteres dahin, daß „Gero captus Summeringam mittitur" und hat daraus, daß „Gero nach Summeringe geschickt" und jenen Grafen zur Bewachung überliefert wurde, geschlossen, daß dies Summeringe ihr Stammsitz und sie Grafen von Summeringe sein müßten. Der Annalist Saxo (a. a. O., S. 329) bringt zu diesem Ereignis genau denselben Bericht wie Thietmar, woraus er ihn entnommen hat. Auch aus dem weiteren Verlaufe des Streites läßt sich aus Thietmar und Saxo nichts für ein Geschlecht von Sumeringe beweisen. Die Quedlinburger Annalen berichten gar nichts über diesen Vorgang, die Hildesheimer und die Lamberts nur den Streit zwischen Waldo und Gero und die schließliche Enthauptung Geros, die Corveyer Annalen enthalten nur die Enthauptung. Fabricius ist aber die Ursache gewesen, daß spätere Geschichtschreiber gleichfalls von einem Geschlechte von Sumeringe berichten, das zur Zeit der sächsischen Kaiser gelebt haben soll. Budaeus ist wohl der erste, der unabsichtlich die Kunde von einem sumeringeschen Geschlechte weiter verbreitet. In seinem 1615 erschienenen „Halberstädtischen Stamm- und Lehn-Register, sowohl der abgestorbenen, als damals noch lebenden Fürsten, Grafen und Herren" wird nämlich der Name „Summering" erwähnt, aber ohne jegliche Bemerkung. Ohne Zweifel hat ihm dazu das Verzeichnis der Halberstädtischen Lehen des Bischofs Albert vom Jahre 1311 als Grundlage gedient, worin aber nur der Name „Sommeringe" erwähnt ist. Was es mit diesem Lehn für eine Bewandtnis hat, habe ich in der Geschichte dieser Wüstung

[1] Thietmar, a. a. O., S. 867.

ausführlich berichtet. Budaeus mag wohl auch die Wüstung und ihr Verhältnis zu den halberstädtischen Bischöfen aus Urkunden gekannt haben; aber ob er mit dem von ihm angeführten Namen Summering das von Fabricius erwähnte Geschlecht meint, erscheint sehr fraglich und unglaubhaft, besonders auch deshalb, weil die Summeringer Grafen des Fabricius zu Halberstadt keine Beziehungen gehabt haben. In Caspar Abels Sächsischen Altertümern, die 1730 in Braunschweig erschienen, ist das Register des Budaeus wieder abgedruckt (nach Abels eigenen Worten) unter dem Titel „Register derer vom Adel, so teils abgestorben, teils nicht mehr Güter im Stift Halberstadt haben" (S. 580); es findet sich darin (S. 592) aber auch nur die kurze Bezeichnung „Summering,† ein wüste Dorff, nicht weit vom Bruche." (Das Kreuzchen, das Abel selbst gesetzt hat, soll nach ihm (S. 578) ausdrücken, daß die Bemerkung: eine wüste Dorff u. s. w." von ihm selbst hinzugefügt ist.) Hier wird das Geschlecht doch wenigstens noch im sächsischen Lande gesucht und nach der Wüstung verwiesen, aber augenscheinlich gar nicht an die Nachrichten, die Fabricius mitteilt, gedacht.

Ausführlicher von dem Geschlechte spricht der Catalogus Leuberi,[1] der sein Wissen darüber aus Fabricius hat, wie er selbst (S. 1945) mitteilt: „Summeringios comites consedisse in confinio praesulatus Halberstadiensis, Quedlinburgensis Abbatiae, principatus Ahnhaltini et Archipraesulatus Magdeburgensis sunt qui censent. Inter Saxonicos namque dynastas diserte referuntur apud Dietmarum Mersburgensem et in originibus Georgi Fabricii. Sunt item, qui conjiciunt, in Thuringia in oppido Summeringen, quod duobus milliaribus Erfurdio distat et sub jurisdictione et imperio est Erfordensium civium, eosdem comites Summeringios fovisse larem." Wir sehen hier zwei Meinungen einander gegenübergestellt (1. Sitz der Grafen im sächsischen Lande, 2. Sitz in Sömmerda), deren Kritik Leuber antiquitatum studiosis, den Studierten der Altertümer, überläßt. Seine Angabe, daß die Grafen bei Thietmar unter den sächsischen Fürsten erwähnt würden (inter Saxonicos namque dynastas diserte referuntur apud Dietmarum Mersburgensem), ist jedoch durchaus falsch, denn Thietmar giebt wohl manche Kunde von den Grafen von Walbek und Stade, seinen Verwandten, aber nirgends von den Grafen von Summeringe.

[1] Mencken, Script. rer. Germ. III. S. 1945. Der Katalog ist ums Jahr 1660 entstanden. S. meine Abh.: Die Wüstung Sömmeringen, S. 161.

Der Katalog Leubers fährt dann fort, „daß, ſoweit feſtſtehe, die Grafen von Summeringe an jenem erlauchten Orte unter Heinrich I., Otto I., II. und III., Heinrich II. und III. gar ſehr geblüht haben, daß ſie unter Heinrich IV. nicht mehr erwähnt werden und daraus zu folgen iſt, daß das Geſchlecht entweder ausgeſtorben oder in ein anderes Geſchlecht übergegangen iſt" (Tantum constat, Summeringios Comites vel maxime illustri loco floruisse sub Henrico I., Ottone I., II., III., Heinrico II. et III. Romanorum Caesaribus Augustis. Sub Heinrico IV. Imp. illorum amplius nulla sit mentio; unde colligere licet, Summeringiorum Comitum familiam tunc temporis vel defecisse, vel in aliud dignitatis genus et agnomen transisse). Es werden dann die Summering Comites in folgender Weiſe namhaft gemacht:

Dec. I. 1—2—3—4—5—6—7 Lotharius, Summeringii comes 8 Heinricus, Lotharii filius, Comes de Summeringen 9 Heinricus, Udo, Sigfridus vel Syffridus et Lotharius 976. 10 Udo Sigefridus vel Syffridus senior, Lotharius et Heinrici filius Sigfridus junior.

Dec. II. 1 Syffridus senior, Lotharius et Syffridus junior 2 Syffridus senior, Syffridus junior et Lotharii filii, Heinricus et Dietmarus 1005. 3 Syffridus senior, Heinricus et Dietmarus 1016. 4 Syffridus senior, Heinricus 1018. 5 Syffridus senior, Comes de Summeringen 1019. 6—7—8—9—10—.

Schon die recht eigentümliche Einteilung in 2 Decaden mit den beiden Anfangs- (1—7) und Endlücken (6—10) iſt nicht vertrauenerweckend. Sie zeigen, daß ſich Leuber in Fabricius nicht zurecht gefunden hat; die Namen und Jahre ſind von ihm außerdem zum Teil ganz falſch und im Durcheinander wiedergegeben. Daß aber auch Mencken ein Geſchlecht von Summeringe als einſt wirklich vorhanden anſah und ſeinen Sitz in der Halberſtädter Gegend annahm, davon zeugt die Einordnung desſelben hinter der Geſchichte der Grafen von Quedlinburg, Reinſtein, Blankenburg und vor den Grafen von Egeln, Staßfurt und Barby. Das Werk v. Hagkes: „Urkundliche Nachrichten über die Städte, Dörfer und Güter des Kreiſes Weißenſee" hält ſich an den Leuberſchen Bericht und führt das Geſchlecht (S. 183) bei Sömmerda auf, als deſſen älteſte Beſitzer ſie angeſehen werden.

Es gehen alſo alle älteren Mitteilungen über das Geſchlecht auf die ſächſiſche Chronik des Fabricius zurück. Im II. Buche, S. 116, ſpricht er dort zum erſten Male von den Grafen von Summeringe, als er die Kämpfe Heinrichs I. gegen die Slaven und ſeinen Sieg über ſie bei der von Sümpfen umgebenen Burg

Linichinum ad Albim,[1] d. h. bei Lenzen an der Elbe, am 4. September 930, beschreibt. „Unter den Sachsen," sagt er, „erleiden den Tod zwei Grafen von Summeringe, Namens Lothar, sehr tapfere Führer aus erlauchtem Geschlechte und Zierden des Vaterlandes, von denen der eine Thietmars Ahnherr gewesen ist" (E Saxonibus duo comites Summeringij, tribuni fortissimi, et genere clarissimi, ac decora patriae, ambo Lotharij nominati, oppetunt: quarum unus Ditmari praesulis abavus fuit). Thietmar hingegen berichtet nur, „daß seine beiden Ahnherren, Namens Liuther, die besten Soldaten, aus erlauchtem Geschlechte, eine Zierde und ein Trost des Vaterlandes, umgekommen sind" (Ex nostris autem duo abavi mei, uno nomine, quod Liutheri sonat, signati, milites optimi et genere clarissimi, decus et solamen patriae, Nonas Septembris cum multis aliis oppecciere).[2] Auch Saxo[3] berichtet genau nach Thietmar, zum Teil mit denselben Worten. Desgleichen erzählen auch die Corveyer Annalen,[4] die Quedlinburger, Widukind[5] mehr oder weniger kurz die Kämpfe,[6] aber nirgends werden die Grafen von Summeringe namhaft gemacht. So lassen uns alle heimischen Quellen gleich bei der ersten Erwähnung dieses Geschlechtes vollständig im Stich. Der Zeitgenosse dieser Kämpfe aber, Thietmar, erzählt, daß die beiden Lothare seine Urgroßväter gewesen sind. Gehen wir den Mitteilungen in seiner Chronik nach, so finden wir, daß der eine väterlicherseits ein Graf von Walbek, der andere mütterlicherseits ein Graf von Stade war. Wenn man nun alle übrigen von Fabricius für Grafen von Summeringe ausgegebenen Personen mit den Grafen von Walbek vergleicht, so ist ohne weiteres ersichtlich, daß diese es sind, die Fabricius aller Orten als Grafen von Summeringe auftischt. Außer dem bei Lenzen gefallenen Lothar giebt er Kunde über dessen Sohn Lothar, der sich 942 in die Verschwörung gegen den Kaiser einließ,[7] und über dessen Söhne Liuthar (S. 190, 220, 226) und Siegfried (S. 190, 199, 216, 220) und Enkel: Heinrich (S. 260, 286, 301, 388), Thietmar (S. 223, 269), Fritherich (S. 301, 304, 518) und Sigifried (S. 223).[8] Eine Aufzählung ihrer Thaten, die bei Fabricius an den eben be-

[1] Lunkini bei Widukind, a. a. O., S. 434.
[2] Chronik, a. a. O., I. 6, S. 737.
[3] Saxo, a. a. O., I. S. 253.
[4] Mon. Germ., a. a. O., S. 4, zum Jahre 929.
[5] Mon. Germ., a. a. O., S. 434.
[6] Die Annal. Hild. und Lamberts enthalten nichts darüber.
[7] Fabricius, a. a. O., S. 140.
[8] S. den Stammbaum der Grafen von Walbek und Stade in der Einleitung Lappenbergs zu Thietmars Chronik.

zeichneten Stellen zu finden ſind, gehört nicht in den Rahmen dieſer Arbeit; um aber einen Vergleich mit der Leuberſchen Aufzählung und mit der Geſchlechtstafel der Walbeker Grafen zu ermöglichen, möge hier die Reihenfolge der von Fabricius genannten Grafen von Summeringe (—Walbek) folgen:

1. Lothar I., Urgroßvater Thietmars von Merſeburg, z. J. 930.
2. Lothar II., Großvater Thietmars, Gründer des Kloſters Walbek, z. J. 942.
3. Heinrich, z. J. 968—971, iſt Graf Heinrich von Stade, Sohn des 930 gefallenen Grafen Lothar von Stade.
4. Siegfried, Sohn dieſes Heinrich, z. J. 972. Dieſe Angabe des Fabricius iſt falſch, iſt der Sohn Lothars II. von Walbek.
5. Heinrich, z. J. 974; es iſt Graf Heinrich von Stade, der unter Nr. 3 genannt iſt.
6. Lothar (Markgraf von Brandenburg) und ſein Bruder Siegfried, Söhne Lothars II., z. J. 979.
7. Siegfried z. J. 982.
8. Graf von Summeringe z. J. 991. Der Name iſt nicht genannt, es iſt Graf Siegfried, das Jahr muß vor 990 liegen.
9. Lothar und ſein Bruder Siegfried z. J. 993. Es muß 990 heißen. Sind die unter Nr. 6 genannten.
10. Kunigunde (vidua Summeringia) z. J. 994. Es iſt eine Gräfin von Stade, die Gemahlin Siegfrieds. Es werden hierbei noch angeführt ihre Söhne Siffrid, Thietmar, Hufnard (ſoll wohl Bruno ſein).
11. Lothar, Bruder Siegfrieds, z. J. 996.
12. Heinrich, älteſter Sohn Siegfrieds, z. J. 1001.
13. Derſelbe, z. J. 1005.
14. Thietmar, Biſchof von Merſeburg, z. J. 1008.
15. Heinrich (N. 12.) z. J. 1015.
16. Grafen von Summeringe, z. J. 1018. Namen ſind nicht genannt, es können nur die Brüder Heinrich und Friedrich (Burggraf von Magdeburg), die Söhne Siegfrieds ſein.
17. Siegfried, als Bruder Heinrichs genannt, z. J. 1019. Das iſt ein Irrtum, es kann nur Dietrich ſein (N. 16).
18. Friedrich, Graf nach ſeines Bruders Heinrich Tode.

Von kleineren, oben berichtigten Irrtümern abgeſehen, iſt bei Fabricius beſonders Nr. 3 und Nr. 5 falſch, wo ein Graf von Stade ſich unter die Grafen von Walbek verirrt hat. Auch Leuber hat unter Nr. 8 dieſen Heinrich als Graf von Summeringe angeführt, ferner unter Nr. 9 zuſammen mit dem Markgrafen Udo von Brandenburg, der hier alſo auch als ein Graf

von Summeringe erscheint. Leuber scheint hier aus Fabricius die daselbst auf S. 176 und S. 177 angegebene Folge: „Heinrich, Udo, Siegfried," einfach ohne Ueberlegung abgeschrieben zu haben. Auch die folgenden unter Nr. 10 angegebenen Namen bieten ein Durcheinander, denn neben Lothar von Walbek steht Siegfried I. von Stade (Sohn Heinrichs, des obengenannten) und Siegfried II. von Stade, Enkel Heinrichs. Auch Udo ist wohl ein Bruder dieser Grafen.

In der zweiten Decade ist der Wirrwarr ebenso groß, und Grafen von Walbek und Stade gehen neben einander her, wobei sich außerdem noch Fehler in der Abstammung der einzelnen Personen und in den Jahreszahlen finden.

Es geht aus dieser Untersuchung hervor, daß es Grafen von Summeringe nie gegeben, sondern daß Fabricius im Mißverständnis einer Stelle bei Thietmar von Merseburg die Grafen von Walbek dazu umgeschaffen hat. Nur soviel steht fest, daß aus der Wüstung Sömmeringen bei Pabstorf Dienstmannen der Bischöfe von Halberstadt hervorgegangen sind;[1] auf diese und darauf, daß die Wüstung halberstädtisches Lehn war, ist der von Budaens und Abel im Geschlechts- und Lehnsregister des Bistums Halberstadt genannte Name Summeringe zurückzuführen. Verschiedene Umstände wirkten nun im Laufe der Jahrhunderte mit, ein Geschlecht von Summeringe trotzdem anzuerkennen und seinen Sitz nach Thüringen in die Stadt Sömmerda zu verlegen. Ein Rittergeschlecht von Sömmeringen hat es zwar in Thüringen gegeben, aber nicht in dieser Stadt, sondern in dem Dorfe Gangloffsömmern im Kreise Langensalza. Ob dieses jedoch in die alte sächsische Kaiserzeit zurückreicht, läßt sich durchaus nicht erweisen. Die Glieder dieses Geschlechtes werden in Urkunden vom Jahre 1169—1415 genannt, einige davon mögen Bürger in Erfurt gewesen sein, wo der Name mit dem Magister Johann Heinrich Benedict Sömmering, dem Professor der Theologie an der Universität und Pfarrer an der Michaeliskirche, anfangs dieses Jahrhunderts, rühmlich ausklang. Es ist seltsam genug, daß der letzte Sömmering, der Amtseinnehmer Sömmering, in derjenigen Ortschaft, nämlich in Sömmerda, lebte und begraben ward, (Anfang dieses Jahrhunderts) die den vermeintlichen ersten Sömmering und sein Geschlecht in ihren Mauern beherbergt haben soll. Nur sein Leichenstein, der sich seit einigen Menschenaltern im Garten meiner Eltern befindet,[2] bildet die einzige Erinnerung an den so vielfach seit beinahe 300 Jahren gemißbrauchten Namen.

[1] S. meine Abhandlung, die Wüstung Sömmeringen, a. a. O., S. 174, 175.

[2] Bei der Verlegung des Marktkirchhofes wurden die Leichensteine den verwandten Familien der dort Beerdigten zugewiesen.

# Friedrich von Stolberg, Domherr von Camin.

Von Dr. M. Wehrmann, Stettin.

Die Mitglieder des wenig begüterten Domkapitels von Camin stammten zumeist aus pommerschen oder brandenburgischen Familien. Verhältnismäßig nur selten providierten die Päpste, was anderswo so häufig geschah, auswärtige Geistliche mit Präbenden in der Caminer Kirche. Als etwas ganz Außerordentliches erzählt Kantzow, daß zur Zeit des Bischofs Johann I. (1343—1370) das Stift Camin in so großen Ehren gewesen sei, „daß sich auch großer Fürsten-Kinder nicht geschämt, Domherrn daselbst zu werden.“[1]

Es ist bereits bekannt,[2] daß auch einmal ein Glied des Hauses Stolberg eine Domherrnstelle im Caminer Kapitel bekleidet hat, unbekannt aber ist es, daß derselbe auch einige Zeit eine bedeutende Rolle in der Geschichte des Bistums gespielt hat. Deshalb ist es vielleicht angebracht, einmal zu versuchen, die Thätigkeit des Friedrich von Stolberg im Zusammenhange darzustellen. Hierbei muß aber hervorgehoben werden, daß die ganze Geschichte des Caminer Bistums im 14. Jahrhundert und namentlich die Periode, die hier vornehmlich in Betracht kommt, noch vollkommen unaufgeklärt oder falsch dargestellt ist. Es wird deshalb nötig sein, den Hintergrund, auf dem die Persönlichkeit Friedrichs erscheint, etwas eingehender darzustellen, als es an und für sich erforderlich wäre. Doch kann auch wieder nicht eine ausführliche Begründung der vorgetragenen Thatsachen gegeben werden, dieselbe muß vielmehr einem anderen Orte vorbehalten bleiben.

Am 11. April und 10. Juni 1297 begegnet uns zuerst in zwei Urkunden als Zeuge Fridericus de Stalberg, der in der ersteren archidyaconus Pyritzensis genannt wird.[3] Als solcher gehörte er dem Domkapitel von Camin an. Wann er nach Pommern gekommen ist, läßt sich nicht angeben. Die

---

[1] Pomerania ed. Kosegarten I. S. 353.

[2] Vgl. Geschichte des Hauses Stolberg, S. 34 f. Es ist Friedrich III., Sohn Friedrichs I. Daß der Caminer Domherr Friedrich, wie v. Mülverstedt (Regesta Stolbergica, S. 1005) anzunehmen scheint, identisch mit dem Würzburger Canonikus Friedrich II. ist, ist nach den Urkunden unmöglich.

[3] Pomm. Urkundenbuch III. S. 306, 308. Nur die erste Urkunde ist in den Reg. Stolbergica, Nr. 222, S. 78, aufgeführt.

Vermutung, daß er von Bischof Hermann, einem Grafen von Gleichen,[1] dorthin gezogen sei, hat zwar zunächst mancherlei für sich, erscheint aber doch nicht glaubhaft, wenn wir beachten, daß Friedrich unter den in den Jahren 1288—1290 in größerer Zahl urkundlich aufgeführten Mitgliedern des Kapites niemals genannt wird. Da werden z. B. am 28. Februar 1288 nicht weniger als 9 canonici ecclesiae Caminensis, am 5. März und 7. Oktober 1290 acht resp. sieben Domherren aufgeführt,[2] und Friedrich befindet sich niemals darunter. Deshalb ist wohl anzunehmen, daß er damals noch nicht Mitglied des Kapitels war. Sonst wäre er doch vielleicht einmal genannt. Am 29. November 1300 war ein Johannes Glasenap, Archidiakon von Pyritz.[3] Friedrich hatte damals wohl schon ein anderes Amt in dem Kapitel erhalten. Vom 7. September 1304 an nämlich treffen wir wiederholt in Urkunden einen Fridericus als Thesaurar des Kapitels.[4] Daß dies der Friedrich von Stolberg ist, zeigt zuerst eine Urkunde vom 18. September 1310, in der Fredericus de Stalenberch thesaurarius genannt wird.[5] Von nun an kommt er in diesem Amte mit oder ohne Hinzufügung seines Familien-Namens häufiger bis zum Jahre 1322 vor. Es erscheint nicht nötig, alle diese Urkunden, in denen er stets mit anderen Domherren als Zeuge erscheint, hier im einzelnen aufzuführen. Da aber eine größere Zahl derselben in den von v. Mülverstedt herausgegebenen Regesta Stolbergica fehlt, mag es gestattet sein, in einem Anhange die bisher aufgefundenen, in jenem Werke nicht aufgeführten Urkunden, in denen Friedrich von Stolberg genannt wird, kurz anzugeben. Erwähnt mag werden, daß er fast stets in Camin selbst vorkommt, nur je einmal wird er in Gülzow und Wollin erwähnt. So hat er das Thesaurar-Amt sicher unter den beiden Bischöfen Heinrich (1301—1317) und Conrad IV. (1317—1324) bekleidet. Daneben hatte er auch, vielleicht nur vorübergehend, das Archi-

[1] Bischof Hermann ist nicht, wie in der Geschichte d. Hauses Stolberg, S. 34, angegeben wird, am 13. März 1278 gestorben, er kommt noch am 18. Oktober 1288 als lebend vor. Auch war 1297 nicht mehr, wie es ebendort heißt, Jaromar von Rügen der Bischof von Camin, sondern frater Petrus (1297—1300), der in der Urkunde von 1297, April 11., selbst genannt wird. Vgl. Monatsblätter der Ges. für pomm. Geschichte und Altertumskunde 1895, S. 168.

[2] Pomm. Urkundenbuch III, S. 37, 90 f., 110.

[3] Pomm. Urkundenbuch III, S. 426.

[4] Regesta Stolbergica, Nr. 243, S. 85 f. Friedrichs Vorgänger im Thesauriat war Wizlaw (nicht Wiplan, Gesch. d. Hauses Stolberg, S. 35), der am 25. Dezember 1298 zuletzt in diesem Amte vorkommt.

[5] Abschrift in der Matrikel des Wolliner Nonnenklosters.

diakonat von Demmin inne, denn am 23. Juni 1321 läßt der Herzog Otto I. von Pommern-Stettin zwei Dörfer, die seit alters zur Demminer Propstei gehören, auf Bitten des Archidiakons von Demmin und Caminer Thesaurars Friedrich von Stolberg frei von allen Abgaben.[1]

Als Bischof Conrad IV. in der ersten Hälfte des Jahres 1324 starb, brach für das Caminer Bistum eine Zeit heftigen Streites an, die auf das engste mit dem Kampfe König Ludwigs gegen die päpstliche Kurie zusammenhängt. Als das Geschlecht der Askanier in Brandenburg ausgestorben war, behaupteten die pommerschen Herzoge, daß sie nun von der märkischen Lehnsoberheit frei seien, und machten die eifrigsten Anstrengungen, ihre Freiheit zu behaupten. König Ludwig stand anfangs ihren Bestrebungen nicht abgeneigt gegenüber. Das änderte sich aber sofort, als er im Frühjahr 1323 und dann noch einmal am 24. Juni 1324 seinen Sohn Ludwig mit der Mark Brandenburg belehnte. Er dachte jetzt gar nicht mehr daran, irgend ein Recht dieses Landes aufzugeben, sondern übertrug dasselbe ausdrücklich cum ducatibus Stetinensi et Deminensi auf seinen Sohn.[2] Eine Folge hiervon war, daß sich nun die Herzoge Otto I. von Stettin und Wartislaw IV. von Wolgast an die päpstliche Partei anschlossen, deren Haupt Johann XXII. ja schon 1323 mit seinem ersten Prozeß gegen Ludwig vorgegangen war und am 23. März 1324 über den König den Bann aussprach. So lange Bischof Konrad lebte, hatte er treu zu seinen Landesherren gestanden; nach seinem Tode war nun aber die Frage, welcher Partei sein Nachfolger angehören würde. Denn in dem Domkapitel gab es neben Anhängern des Papstes, die in diesem Falle also auch für die Herzoge eintraten, auch brandenburgisch, also antipäpstlich, gesinnte Domherren. Gehörten doch manche von ihnen märkischen Familien an, oder hatten enge Beziehungen zu solchen. Auch mochte ja manchen die Lehnshoheit Brandenburgs als besser für das Wohl des Landes erscheinen als eine schwer zu verteidigende Selbständigkeit. Auf jeden Fall kam es anfangs nicht zu einer Bischofswahl, und eine Sedisvakanz trat ein. Es ist nicht sicher, wer in dieser Zeit Propst des Kapitels war. Der Präpositus Reimar kommt zuletzt am 31. Mai 1323 vor, und erst am 18. Januar 1326 begegnet

---

[1] Originalurkunde im Königl. Staats-Arch. Stettin: Bistum Camin Nr. 44a. Vgl. Regesta Stolbergica, Nr. 308, S. 108.

[2] Vgl. hierüber die Abhandlung von Zickermann in den Forschungen z. brandenb. und preuß. Gesch. IV, S. 92 ff.

uns wieder ein Propst, und zwar Friedrich von Stolberg.[1] Vermutlich aber war er damals schon länger Präpositus und leitete als solcher während der Sedisvakanz die Angelegenheiten der Caminer Kirche. Friedrich war ein entschiedener Anhänger der brandenburgischen Partei, und wenn gerade er in dieser kritischen Zeit an die Spitze des Kapitels gestellt ward, so ist das ein Beweis dafür, daß die Anhänger derselben unter den Domherren die Majorität hatten.

Da eine Einigung über die Wahl eines neuen Oberhauptes nicht erfolgte, so griff der Papst Johann XXII. nach der von ihm beliebten Weise[2] in die Besetzung des Bischofsstuhles ein. Zunächst providierte er am 14. November 1324 Johann von Göttingen, der 1319 Dekan von Camin geworden war, mit dem Bistum Camin.[3] Nach einer Notiz in der Detmar-Chronik hat das Domkapitel selbst ihn zum Bischof gewählt.[4] Ob dies richtig ist, läßt sich nicht entscheiden, auf jeden Fall trat er das Bisthum nicht an, sondern behielt sein Mainzer Kanonikat.[5] Im Anfange des Jahres 1325 hatte der Papst bereits einen anderen Geistlichen zum Bischof von Camin ernannt. Am 23. Mai 1325 nämlich schreibt er, daß er mit Arnold, dem Bischofe von Camin, wiederholt über den Prozeß gegen König Ludwig verhandelt habe.[6] Dieser Arnold von Eltz[7] war ein entschiedener Anhänger des Papstes, schon als Mitglied des Dominikaner-Ordens, der im Gegensatz zu dem der Franziskaner treu auf der Seite der Curie stand. In den Jahren 1301—1314 kommt er als Domherr in Trier vor. Er scheint erst im Jahre 1327 persönlich in sein Stift gekommen zu sein, doch schon vorher wurde von einem Teile des Kapitels unter Führung des Propstes Friedrich von Stolberg der Widerstand gegen ihn organisiert. Nicht nur die Parteistellung des neuen Bischofs machte ihn vielen Angehörigen der Caminer Kirche unannehmbar, sondern auch der Umstand, daß er von dem Papste ernannt war, der gerade in dieser Zeit die eximierte Stellung des Bistums angetastet hatte und es vom Erzbistum Gnesen abhängig machen wollte. Zu seinen Gegnern

[1] Originalurkunde im K. St. A. Stettin: Bistum Camin, Nr. 50.

[2] Vgl. E. Müller, der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie I. S. 133 ff.

[3] Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXI, S. 151. Vgl. S. 110.

[4] Chroniken d. deut. Städte XIX, S. 448.

[5] Vgl. Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen XXI, S. 154, 164.

[6] Preger in den Abhandlungen der hist. Klasse der K. Bayr. Akad. der Wissensch. XVII, 2. S. 261 f.

[7] Vgl. über ihn F. W. E. Roth, Geschichte der Herren und Grafen zu Eltz (Mainz 1890) II, S. 220 ff. Vgl. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXI, S. 219.

im Kapitel gehörten neben Friedrich von Stolberg vornehmlich die Kanoniker Friedrich von Eickstedt der jüngere, Nikolaus Schwanebeck, Wizlaw von Carwitz, Heinrich von Wisbek u. a. m.

Zunächst ignorierte das Kapitel, in dem die brandenburgische Partei ganz geherrscht zu haben scheint, einfach die Ernennung, denn Probst Friedrich übte noch am 18. Januar 1326 bischöfliche Rechte aus, indem er einen Kauf bestätigte und in der Urkunde von einem zukünftigen Bischof (futurus dominus episcopus Caminensis) sprach.[1] Dann aber scheint das Kapitel sogar gegen Arnold die Wahl eines kirchlichen Oberhauptes vorgenommen zu haben, wenigstens nennt sich Friedrich am 1. September 1326 gerens vices capituli ecclesiae Caminensis et electi.[2] Wer war nun der von dem Kapitel erwählte? Da führt uns eine Urkunde vom 2. Mai 1334[3] auf eine Vermutung. In derselben entsagen Berthold, Graf von Henneberg, und Ludwig, dessen Sohn, electus Caminensis, jedem Anspruche auf Ersatz der ihnen durch die Erwählung entstandenen Kosten. Dieser Ludwig von Henneberg war gewiß der von den brandenburgisch gesinnten Domherren erwählte Bischof, und einen geeigneteren Kandidaten konnten sie nicht finden. War doch sein Vater, Graf Berthold, der Berather und Pfleger des jungen Markgrafen Ludwig, des Verwesers der Mark, der auch zumeist die Verhandlungen mit Pommern führte, ja am 13. März 1327 vom König Ludwig mit Rügen belehnt wurde.[4] Es ist nicht nachzuweisen, ob der electus jemals in das Stift gekommen ist und überhaupt Anstrengungen gemacht hat, die bischöfliche Gewalt auszuüben.

Der Streit im Domkapitel war so heftig, daß es zu einer gewaltsamen Verdrängung der päpstlich gesinnten Mitglieder kam und von den Brandenburgern — um sie kurz so zu nennen — neue Domherren gewählt wurden. Die Landesherren griffen in die Streitigkeiten nicht ein, da sie gerade damals im Rügischen Erbfolgekriege beschäftigt waren; sie mußten aber ihrer ganzen Gesinnung und politischen Stellung nach natürlich für Bischof Arnold sein. Noch heftiger wurde der Kampf, als dieser im Laufe des Jahres 1327 in das Stiftsland kam. Seine Anhänger hatten ihren Mittelpunkt in der Stadt Kolberg, der Arnold

[1] Originalurkunde im K. St.-A. Stettin: Bistum Camin, Nr. 50

[2] Originaltransfumt d. d. 1326, Dez. 1. im K. St.-A. St.: Stadt Anklam, Nr. 5. Vgl. Regesta Stolbergica, Nr. 339, S. 118.

[3] K. St.-A. St.: Bistum Camin, Nr. 61a.

[4] Vgl. über ihn J. Heidemann, Forschungen z. Deutsch. Geich. XVII, S. 107 ff.

am 31. Oktober 1327 ihre Privilegien bestätigte.[1] Propst Friedrich und seine Anhänger, die sich besonders auf die Stadt Köslin stützten, verweigerten dem Bischof kurzweg die Anerkennung und erhielten bei der nun offen ausbrechenden Fehde Unterstützung noch von einem Teile des stiftischen Adels. Auch sonst fanden sie bereitwillige Helfer gegen den Bischof. Vergebens versuchten im Auftrage des Papstes die Erzbischöfe von Köln und Bremen und der Bischof von Lübeck dem Arnold Anerkennung zu verschaffen, vergebens rief man die Landesherren an, quod canonici et clerici in occupatione tam spiritualitatis quam temporalitatis ecclesiae Caminensis Arnoldum episcopum quasi penitus supplantarunt ac bona et iura ad mensam episcopalem Caminensem spectantia alienarunt et distraxerunt et occupanda tyrannis etiam tradiderunt, seditiones in clero et populo civitatis et diocesis Caminensis commoverunt et multos ad se in eorum devium attraxerunt et fere innumera homicidia et strages ac alia enormia scismatica et haeretica commiserunt. Arnold selbst ging gegen die widerspenstigen Domherren vor, entsetzte sie ihrer Aemter und ernannte neue Domherren. Nur gegen den Propst und den jüngeren Friedrich von Eickstedt unterließ er es ex certis causis einzuschreiten.[2] Wir können diese Gründe nicht mehr erkennen. Am 24. März 1328 schloß der Rat von Köslin zugleich im Namen des Propstes Friedrich und des Caminer Kapitels einen Waffenstillstand mit Kolberg, die weiteren Verhandlungen aber scheiterten,[3] und der Streit ging fort. Auf die Einzelheiten gehen wir hier nicht ein, da Friedrich von Stolberg in diesem Kampfe nicht mehr auftritt. Dagegen finden wir ihn sehr beteiligt an einer anderen Angelegenheit, die mit dem Kampfe um das Bistum nur indirekt zusammenhängt.

Im Anfange der zwanziger Jahre war zwischen dem reichen Prämonstratenserkloster Belbuk und der benachbarten Stadt Greifenberg ein heftiger Streit über die Schifffahrt auf dem Regafluſſe ausgebrochen, in dem es sogar zu Thätlichkeiten kam. Endlich hatte Papst Johann XXII. am 5. April 1326 den Propst, Kantor und Scholastikus in Camin zu Schiedsrichtern eingesetzt.[4] Diese übertrugen die Entscheidung wieder an andere Geistliche, welche

[1] Vgl. Riemann, Gesch. der Stadt Kolberg, S. 175.

[2] Aus der Bulle Johanns XXII., d. d. 1329, Aug. 24. od. 25. Abgedruckt bei Theiner, Mon. Polon. I, S. 323, Nr. 174 (VIII Kal. Sept.) und Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XXI, S. 235 ff. (VIIII Kal. Sept.)

[3] Riemann, Gesch. der Stadt Kolberg, S. 175 ff., Anhang Nr. XVII.

[4] Vgl. über den ganzen Handel Riemann, Gesch. der Stadt Greifenberg i. Po., S. 26 ff.

am 29. Januar 1328 das Kloster Belbuk zu einer sehr hohen Geldstrafe und Entschädigung verurteilten.[1] Der Abt des Klosters weigerte sich, das Urteil anzuerkennen oder gar Zahlung zu leisten. Als infolgedessen der Bann über das Kloster ausgesprochen war, griff man zu den Waffen. Der Abt ließ einen der Richter und Greifenberger Bürger, die mit Gütern und Geldern nach Stettin zogen, aufgreifen, dagegen nahmen die Greifenberger den Propst Friedrich von Stolberg gefangen. Dieser muß also in dem Rechtshandel auf der Seite des Klosters gestanden haben. Nun legte sich wohl das Domkapitel ins Mittel, und die Städte Wollin und Treptow a. R. brachten am 16. August 1329 einen Vertrag zu Stande, nach dem, wenn der Abt seine Gefangenen herausgeben würde, auch die Greifenberger den Propst Friedrich nach Camin entlassen wollten. Es ist dies das letzte Mal, daß Friedrich von Stolberg genannt wird.

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß gerade die Gefangennahme des Propstes eine Veranlassung zum Abschlusse eines Friedens zwischen dem Bischof Arnold und seinen Gegnern ward. Derselbe kam schon im Anfange des Jahres 1329 zu Stande.[2] Arnold bestätigte einen Vergleich zwischen ihm und der Stadt Kolberg einerseits, der Stadt Köslin und ihren Verbündeten andererseits, in dem der Bischof Anerkennung erlangte. Von dem Domkapitel ist hier nicht die Rede, aber ihr Widerstand war damit gebrochen, und Arnold jetzt endgültig als episcopus Caminensis anerkannt. Zu diesem Ende haben gewiß die Gefangensetzung Friedrichs von Stolberg und sein wahrscheinlich noch im Jahre 1329 erfolgter Tod nicht am wenigsten beigetragen. Am 8. Januar 1330 erscheint schon der frühere Stettiner Präpositus, Barnim von Werle, als Propst von Camin,[3] als Arnold noch Bischof von Camin war. Deshalb ist die in der Geschichte des Hauses Stolberg (S. 35) ausgesprochene Vermutung, Friedrich von Stolberg sei vielleicht aus Verdruß über die Wahl des Friedrich von Eickstedt zum Bischof von Camin von dort weggegangen, hinfällig. Diese Wahl fand erst im Sommer 1330 statt. Am 17. September 1330 bestätigte der Papst die Wahl Friedrichs.[4] Eher könnte man, wenn man nicht an den Tod des Propstes Friedrich glauben will, annehmen, daß er im Verdruß über die Niederlage der von ihm geleiteten Partei seine Stelle niedergelegt habe.

[1] Vgl. Regesta Stolbergica, Nr. 356, S. 125.
[2] Originalurkunde im K. St.-A. St.: Stadt Köslin, Nr. 13.
[3] Wachs, Hist.-diplom. Nachr. v. d. Altstadt Kolberg, S. 323. Vgl. über ihn Meckl. Jahrb. 50, S. 234.
[4] Vgl. Monatsblätter der Gesellsch. für pomm. Geschichte. 1895. S. 178.

Aus den uns erhaltenen Nachrichten gewinnen wir den Eindruck, daß Friedrich von Stolberg ein thatkräftiger und energischer Mann war, der deshalb sich wohl dazu eignete, der Führer einer mächtigen Partei zu sein.

## Anhang.

### Regesten zur Geschichte Friedrichs III. von Stolberg.

1. 1297. Juni 10.

Friedrich von Stolberg (de Stalberg) ist u. a. Zeuge (vor ihm: dominus Johannes ecclesie Caminensis prepositus, dominus Lambertus decanus ibidem, Johannes cantor, Fredericus vicedominus, Fredericus Swarteloze) in einer Urkunde, durch die Herzog Bogislav IV. von Pommern dem Caminer Domkapitel das Dorf Dargebanz schenkt.

Actum et datum anno domini MCCLXXXXVII quarto idus Junii.

Gedruckt Pommersches Urkundenbuch III, Nr. 1806, S. 307 ff.

2. 1304. November 10.

Friedrich von Stolberg, Thesaurar des Caminer Kapitels, (Fridericus thesaurarius) ist u. a. Zeuge (vor ihm: Hildebrandus prepositus, Lambertus decanus, Johannes cantor) in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Camin für das Kloster Stolp a. d. Peene.

Datum et actum Cammin anno domini MCCCIV tercia feria proxima ante festum beati Martini.

Original im Königl. Staatsarchiv Stettin.

3. 1308. April 11.

Friedrich von Stolberg, Thesaurar des Caminer Kapitels, (Fredericus thesaurarius) ist u. a. Zeuge (vor ihm: Hildebrandus prepositus, Johannes decanus, Fredericus vicedominus) in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Camin für das Domkapitel in Camin.

Datum Camyn anno domini MCCCVIII in cena domini.

Original im Königl. Staatsarchiv Stettin. Gedruckt v. Eickstedt, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Eickstedt I, S. 97.

4. 1308: Juli 6.

Friedrich von Stolberg, Thesaurar des Caminer Kapitels, (Fredericus thesaurarius) hat mit dem Bischof Heinrich und

anderen Mitgliedern des Domkapitels die Herzoge Bogislav IV. und Wartislav IV. um Transsumierung und Bestätigung der Urkunde d. d. 1176 gebeten, wie die beiden Herzoge in der von ihnen ausgestellten Urkunde angeben.

Datum Cammyn anno domini MCCCVIII in octava beatorum Petri et Pauli apostolorum.

Abschrift in der Caminer Matrikel.

5. 1310. September 18.

Friedrich von Stolberg, Thesaurar des Caminer Kapitels, (Fredericus de Stalenberch thesaurarius) ist u. a. Zeuge (vor ihm: dominus Hinricus episcopus Caminensis, dominus Hildebrandus prepositus, dominus Conradus decanus) in einer Urkunde des Herzogs Wartislav IV. für das Nonnenkloster in Wollin.

Datum Wolin anno domini MCCCX feria sexta ante festum beati Mauricii et sociorum eius.

Abschrift in der Matrikel des Wolliner Nonnenklosters (im K. St.-A. Stettin).

6. 1313. Februar 2.

Friedrich von Stolberg, Thesaurar des Caminer Kapitels, ist u. a. Zeuge (vor ihm: dominus Hildebrandus prepositus) in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Camin betreffend die Stadt Köslin.

Datum Camin anno domini MCCCXIII in die purificationis beate Marie virginis gloriose.

Original im K. St.-A. Stettin. Gedruckt Haken, Geschichte der Stadt Köslin, S. 37 f. Benno, Geschichte der Stadt Köslin, S. 271 f.

7. 1313. April 26.

Friedrich von Stolberg, Thesaurar des Caminer Kapitels, (Fredericus de Stalbarge thesaurarius) ist erster Zeuge (nach ihm 4 Domherren) in einer Urkunde des Dekans Conrad und des Caminer Kapitels.

Datum et actum Cammyn anno domini MCCCXIII in crastino beati Marci ewangeliste.

Abschrift in der Caminer Matrikel. Gedruckt v. Eickstedt, Urkundensammlung I, S. 103 f.

8. 1314. April 25.

Friedrich von Stolberg, Thesaurar des Caminer Kapitels, (Fredericus thesaurarius) ist u. a. Zeuge (vor ihm: Hilde-

brandus prepositus, Conradus decanus) in einer Urkunde des Kapitels, betreffend das Einkommen des Scholastikus in Camin.

Datum et actum Camyn anno incarnacionis domini MCCCXIV in die Marci martiris et ewangeliste.

Abschrift in der Caminer Matrikel.

9. 1318. Juni 14.

Friedrich von Stolberg, Thesaurar des Caminer Kapitels, (Fredericus thesaurarius) hat mit dem Propst Reymarus und dem ganzen Domkapitel dem Capellan Heinrich Tence das geistliche Lehn in Ziethen übertragen, wie Herzog Wartislav IV. in einer Urkunde bezeugt.

Actum et datum Camin anno MCCCXVIII feria IV post festum pentecostes.

Original im K. St.-A. Stettin. Gedruckt Riedel, Cod. dipl. Brand. A, 24, S. 12 f.

10. 1319. Juli 15.

Friedrich von Stolberg, Thesaurar des Caminer Kapitels, (Fredericus thesaurarius) ist u. a. Zeuge (vor ihm: Reymarus prepositus) in einer Urkunde des Bischofs Conrad von Camin für das Kolberger Kapitel.

Datum Camyn anno domini MCCCXIX in divisione apostolorum.

Abschrift im diplomatarium capituli cathedr. Colberg.

11. 1321. Juli 1.

Friedrich von Stolberg, Thesaurar des Caminer Kapitels, (Fredericus de Stalberch thesaurarius) ist u. a. Zeuge (vor ihm: Reymarus prepositus) in einer Urkunde des Bischofs Conrad von Camin für das Kloster Kolbatz.

Datum anno domini MCCCXXI Calendis Julii.

Abschrift in der Kolbatzer Matrikel. Gedruckt v. Eickstedt, Urkundensammlung I, S. 129 f.

12. 1326. Januar 18.

Friedrich von Stolberg, Propst des Caminer Domkapitels (Fridericus de Stalbergh prepositus), bestätigt einen vom Priester Dietrich Zulemari mit Eckard und Berthold Döring abgeschlossenen Kauf.

Datum Camin anno MCCCXXVI ipso die beate Prisce.

Original im K. St.-A. Stettin.

13. 1326. April 5.

Papſt Johann XXII. beauftragt den Präpoſitus, Kantor und Scholaſtikus zu Camin mit der Unterſuchung der Beſchwerde der Stadt Greifenberg gegen den Abt zu Belbuk.

Präpoſitus war damals Friedrich von Stolberg. Avinione Nonis Aprilis.

Abſchrift im Stadtbuch von Greifenberg in Po. (nach einem Regeſt im K. St.-A. Stettin).

14. 1329. Auguſt 16.

Der Rat der Städte, Treptow a. R. und Wollin, verſprechen dem Caminer Domkapitel und dem Rat zu Greifenberg, daß, wenn der dominus Ghiso decanus Stetinensis und die Greifenberger Bürger mit Allem, was ſie zur Zeit ihrer Gefangennahme bei ſich gehabt hätten, aus der Gefangenſchaft entlaſſen und ſicher nach Stettin geführt würden, dann auch die Greifenberger den dominus Fridericus de Stalberg praepositus Caminensis ecclesiae nach der Caminer Kirche führen würden.

Abſchrift im Stadtbuch von Greifenberg in Po. (nach einem Regeſt im K. St.-A. Stettin).

15. 1329. Aug. 24. od. 25.

Papſt Johann XXII. beauftragt den Erzbiſchof von Bremen, das Verfahren des Biſchofs Arnold von Camin gegen einige widerſpenſtige Mitglieder des Kapitels, unter ihnen Fredericus de Stalberch prepositus, zu unterſuchen.

Datum Avinione VIII od. VIIII Kal. Septembris. Anno tertio decimo.

Gedruckt Theiner, Vet. monum. Poloniae I, Nr. 424, S. 323. G. Schmidt, Päpſtliche Urkunden und Regeſten von 1295—1352 (Geſchichtsquellen der Provinz Sachſen XXI.) S. 235 ff.

# Die Artikel der alten Knochenhauerinnung zu Nordhausen.

Von H. Heine, Nordhausen.

In keiner unserer benachbarten Städte war der im 13. und 14. Jahrhundert überall mehr oder weniger stark entbrennende Kampf zwischen dem aus den kirchlichen Fesseln befreiten und in junger Kraft daherschreitenden, manchmal gewiß auch überbrausenden Handwerk und dem um die Interessen der „gefremdeten" Mitglieder besorgten patrizischen Rate mit einem für das erstere günstigeren und für die ganze spätere Entwickelung der Stadt folgenschwereren Ausgange begleitet, als in Nordhausen. Schon lange vor dem verhängnisvollen 14. Februar 1375, an welchem die Handwerke mit den Geschlechtern gründlich aufräumten, war es hier und da schon zu Zusammenstößen zwischen den feindlichen Parteien gekommen. Und in diesen Kämpfen sehen wir die Fleischer immer voran.

Ueber die Gründung der Fleischerinnung fehlen uns jegliche Dokumente, nur soviel steht fest, daß sie jedenfalls eine der ältesten Innungen Nordhausens und wahrscheinlich aus einer frommen Bruderschaft hervorgegangen ist. Für die letztere Annahme spricht zunächst die Thatsache, daß es urkundlich mehrere solcher Bruderschaften in Nordhausen gegeben hat, z. B. die der Wagner und Böttcher, und daß ferner nach den ältesten Aufzeichnungen den neu in die Innung tretenden Fleischern aufgelegt wurde, Wachs zu den Lichtern zu liefern. Diese Wachs- und Lichterspenden für den dem Schutzheiligen des betreffenden Handwerks in einer Kirche errichteten Altar sind charakteristisch für die Bruderschaften. Der Schutzheilige der Fleischer scheint der hl. Laurentius gewesen zu sein, und wenn wir einer Nachricht in Lesser-Förstemann glauben dürfen, so ist im Dom ein Altar dem hl. Laurentius und dem Andreas geweiht gewesen, der also den Fleischern gehört haben mag.

Wann die Konstituierung zu einer Innung, vielleicht durch Verleihung gewisser Rechte seitens des Schultheißen, stattgefunden hat, ist ebenfalls nicht bekannt. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts findet sich der Name Innung. Die älteste Innung dauerte bis zum Jahre 1360, da wurde sie aus oben angedeuteten Gründen vom Rate aufgehoben und sollten „die Fleischhauer nimmermehr hier zu Nordhausen eine Innung haben, noch Meister- noch Innungsgericht und sollen auf ewige Zeiten die Stadt zu

Nordhausen und das Weichbild außerhalb verlassen und nimmer darin zurückkehren."

Doch nach dem Aufstande 1375 bildete sich eine neue Knochenhauerinnung, die jetzt zu den neun ratsfähigen Gilden gehörte.

Ohne nun an dieser Stelle weiter auf die Geschichte dieser Innung einzugehen, sei hier nur die Aufmerksamkeit auf ihre Artikel gelenkt. Enthalten sie doch Geschichte genug; sie geben uns ein treues Abbild des Thuns und Treibens der Gildebrüder.

Aus der ältesten Zeit, also vor 1375, stammen nur einige wenige Vorschriften, meist sanitärer Natur; es sind die über das Wässern des Fleisches, über fimiges Fleisch, das man damals noch nicht für gesundheitsschädlich, sondern nur für minderwertig hielt, außerdem noch über die Verunreinigung der Straßen durch Schmutzwasser aus den Schlachthäusern. Diese Vorschriften finden sich schon in der Bürgereinung von 1308. Nach der Neubildung der Innung kamen dann weitere Artikel hinzu, die mit den alten zusammengestellt und um 1400 auf das erste Blatt des ältesten Protokollbuches der Innung geschrieben wurden. Sie sind unter I abgedruckt. Um die Zeit entstand auch der dort ebenfalls abgedruckte Eid.

Diese Artikel unter I sind vom Rate erlassen; unter II finden sich nun die, die aus der Innung selbst heraus nach und nach entstanden sind. Sie regeln das Verhältnis der Innungsbrüder zu der Innung und zueinander und enthalten so die Grundzüge der Innungsverfassung. Besonderes Gewicht wurde seitens der Gilde darauf gelegt, daß die aufzunehmenden Meister ehrlicher Abkunft waren und eine ordnungsmäßige Lehr- und Wanderzeit durchgemacht hatten; dies war eine so notwendige Bedingung, daß sie sich diese beiden Bestimmungen besonders vom Rat bestätigen ließ (s. III).

Nicht willkürlich sind diese Artikel entworfen, sondern von Fall zu Fall festgesetzt, weil „Irrung vorgefallen," wie es in einem Artikel heißt. Nr. IV enthält eine vom Rate erlassene Verkaufsordnung.

In den neueren unter V abgedruckten Bestimmungen zeigt sich schon der kleinliche Geist, der jetzt in der Gilde herrschte und den Mitgliedern allerlei Beschränkungen auferlegte. Solche engherzigen Vorschriften sind immer ein Zeichen des Niedergangs, der auch bei den Gilden im vorigen Jahrhundert zu beobachten ist.

Die Artikel werden hier zum ersten Male und zwar in Originalorthographie veröffentlicht.

I.

## Die älteſten Artikel der Knochenhauergilde.

Welch knochenhouwer verer adir ſwyn konſt zcu geſten, der ſal gewiſheit darvor nemen, das ſy mit lynkuchen nicht gemiſtet ſint; konſt he ſo gethan vie zcu eyneu borgere adir borgerinne, die ſal daz fleyſch weder uemen, ob eß bewiſet wert an deme als eß geſlacht adir gemacht iſt mit den knochenhouwern meiſtern; wer ſich des werte, daz er ſolch fleyſch nicht wedder uemen wolde, der vorbiſet geyn den rath; Vnde yelich knochenhouwer, wer des ſellet, der get dy ſelbige bueſſe. Dye knochenhouwer ſollen auch friſch fleiſch nicht leuger deu dry ſchernziet nach euandir feile haben, weddir uff deme margte, noch in den ſchern. Was yn ouch amme dinſtage obir blivet, das mogen ſie am mittewochin wol feile han vnde ſellen. Aber was yn amme dorufstage obir blibet, das ſollen ſie nicht mehir zcu den bengken bringen, von oſtern bis vff Martini. Keyn knochenhouwer, er ſi borger adir gaſt, ſal keyn geſalczen fleiſch nicht ſelle von dorrfleiſch vnd geſalczen ſwel. Eß ſollen ouch die zcweue uß deme hantwergke, die yme rathe ſitczen mit yreu hantwergkiſmeiſtern alle ſunnabin vnd dinſtage vorm kouſhnſe vnd in den ſchern das fleiſch beſihe borgern vnd geſten, vnd wo ſie boſe fleiſch finden, das ſollen ſie mit des rats willen nemeu vnd dorch got geben. Sie ſollen ouch ſynnecht fleiſch in den ſchern nicht feyle haben, vf deu margkte ſal her, der ſynnecht fleiſch feyle hat, nach alder gewouheit ſien zceichen han, eyn tuch uf eyu meſſer hengin. Die meiſtere ſollen ouch ſwern zcu den heyligen, daz ſie warnemen vnd bewaren wollen ſolche geſetcze aue argeliſt. Wer ouch ſyn fleiſch in waſſer leyt adir weſſert, der iſt bueß-werdigk vnd ſal bueſſe. Wer diſſer ſtugke eyn bricht, der gibt deme rathe eyn phunt. Ouch ſal man eyn noß es ſie groß adir cleyne nicht witer houwen dau zcwen ſchern, vnd daſſelbige ſollen nicht mehir dan zcwene ſellen. Eß ſal ouch keyn knochenhouwer, wau er noeßer ſlacht, an die ſtraße gießen adir uß ſiue huße adir hoefe fließe laßen blut adir audere vnflut; alſo des ofte ymandis beſehen wert adir breche, alſo manche 10 ſchilling gebit er deme rathe. Eyn yelich knochenhouwer magk ſineu bangk am montage vnd am fritage nach eſſen au ſyue markſtat bringen vnd nicht eher, vnd am dinſtage vnd ſunnabinde nach der markcziet weder von deme marte an das konſhnß, daz ſie nicht hyndern, bringeu. Wer das nicht entede, der vorlore 5 ſchillinge geyn den rath. Vnd die da ynunge habiu, ſollen alle virteil iars loeſſen, vnd die nicht ynnunge habin vnd geſte ſollen beneben borgern ſtehn. Eß ſollen ouch alle iar nach dem zcwolften tage der knochenhouwer meiſtere dem rathe ſwern, daß am fleiſche redelich kouf

gegebin werde vnd daß zcu geborlichen cziten in den schern fleischs zcu kouffe nicht gebreche, ane arige meynunge.

Von kottelern.

Was buesse man vorwergket an dem fleische, die vorwergken die an den kotteln, die kotteln sellen.

Von garbretern.

Sendet ein breter adir garkoch eynem unser borger heim vngebe fleisch, der gebit ein phunt deme rathe. Ouch sal man gare spise, smehir, vnslet, bratworste feile haben in der smergasse in den alden schern vnd amme steynwege.

Der knochenhanwer meister eydt.

Das wir die ynnunge nach der eynunge wollen bewaren, so wir best konnen, das allermelch am fleische reddelichen kouff gebe vnd daß in den schern fleischs nicht gebreche zcu kouffe, ane argelist, daß sweren wir al vns got helff vnd die heyligen.

---

II.

## Articul der Knochenhauer.

1400—1648.

Welcher unser Handwerck der Knochenhauer haben will vnd die Gilde kauffen albir zu Northausen, es sey frauwe oder man, so sol ehr verfaren alsbalt mit zweyen unbescholten man, die eyn gut gerucht haben vnd ein fremder sol brieff bringen von seiner geburd vnd art, das ehr nicht sey pfeiffers: baders: bachmüllers: scheffers: bartscheerers: zolners: oder keiner tadelhafftigen art, den man pflegt zunft vnd gilde zu weigern, vnd das ehr aus einem rechten Ehebett von einem erlichen vater vnd erlicher Mutter echt, recht vnd frey gezeuget vnd geboren sey. Und das dieselbige person sich an ihren Erehen vnd guttem gerucht selbst wol bewaret habe.

Ehr sol auch vor dem handwerg angeloben, ob ihm nachrede keme, die da die ehre antreffen, so sol ehr nicht fleischwerge, ehr habe sich den das wiederred, wie recht.

Es sol auch ein ider, der alhie meister werden wil, drey iar vnd eines meisters son anderthalb iar gewandert han, vnd ein freumder, der drei iar gelernt hat, gibt VV gulden vnd eines meisters son V gulden, auch gibt ein ider den hern vnd handwerges meister alten vnd neuen vnd den beyden kemerer eine colation mit zwey stübicher wein, vnd das sol als balt gegeben werden, auch gibt ehr einem iden der handwergs menstern 18 gr., dem schreiber 4 gr., dem knecht 1 gr. Vnd ein ider inginster

meister son gibt 6 gr. zur musscheten (Muskete), ein fremder gibt 12 gr.

Es sol auch ein ider, der alhie meister werden wil, ein iar lang allein fleischwergen oder schlachten, wen ehr das bricht, so gibt er ein zober bier vnd drit wieder ahn sein iar, leget oder gibt ehr aber als balt ein daler, so mag ehr wol mit einem gesellen schlachten.

Auch muß ehr ein iar lang vnden an stenn vnd muß eines erbarn handwergks knecht sein, so lang ihnn ein ander abtreybet.

Es sol auch kein meister keinenn leringenn annemen, er sey den drey iar meister gewest vnd keinen iungen lenger den 4 wochen versuchen, wer das bricht, der gibt dem handwerge eine mark zur straffe.

Wen auch einem sein iunge aus der lere lauft, derselbige sol in dreyen iaren keinen wieder ahnnemenn.

Es sol auch kein meister dem ander vie auskauffen oder durch sein gesinde aufkauffen lassen, wer das bricht, der gibt dem handwergk ein mark zur straffe.

Es sol auch kein meister sein fleisch denrer geben, den es ihnn geschatz wird, wer das bricht, der gibt dem handwergke einn daler zur buß ohn alle gnade.

Es sol auch ein ider sein fleisch auff seinem banck hauwen, wer auch sein fleisch auff einer hern banck hauwet, der giebt dem handwergk ein marck zur buß.

Wer auch rintfleisch bey oder mit schweinfleisch verkaufft, der gibt ein marck zur buß, auch sol ehr die klawen mit wegen.

Es sol auch kein meister den inden schneiden lassen, ehr gebe denn dem hantwerge sein gebur, als nemlich XII gr.

Es sol auch ein ider meister sein zeitpfennig auf Andreä selbst zum handwerge bringen bey der buß auf erkentnis eines erbaren handwerges.

Es sol auch kein meister kein freymerker oder freumder vnderweisen ohn wißen des handwergk, wer das thut, der gibt dem handwerge ein fas bier zur straffe.

Es sol auch kein meister den andern mit ehrenrugen worten angriffe noch schelten, auch nicht einem andern vrsach dazu geben, wer das thutt, der gibt ein marck vnd müssen einem ander abbitten.

Wen auch ein erbar hantwergk beysamen ist vnd freumde leutte zum handwerge komm, mit den ein erbar handwergk zu schaffin hat oder das man vmbfraget, so sol keiner reden, ehr thut es den mit gunst des handwergesmeisters, vnd sol auch keiner nicht nachwaschen, was ein handwergk zu schaffin hat, wer das bricht, der gibt dem handwerge VIII gr. zur straffe.

Wer auch zum handwergk gefordert wird vnd das gebot ihn bedrifft vnd bleibt aus ohn vrlaub, der gibt VIII gr.

Es ſol keiner dem andern die kauffleut von ſeinem banck ruffen vnd ſol keiner ſein hund auf einen marcktag laſſen auf den marck gehen, bey der buß von ein halb mandel groſchen.

Vnd ſol kein meiſter ihn die beuncke dretten, die handwergs-meiſter haben in den fur ein erbar radt geſtellet.

Es ſoll auch kein meiſter baußen der ſtadt ſchlachten oder fleiſchwergen, wer das bricht, der gibt dem handwergk zwo marck zur buß.

Welcher meiſter ſich vnderſteht, das fleiſch hinaus zu dragen oder draußen zu ſchlachten, der giebt dem handwergk ein daler ohn alle gnade.

Es ſoll auch kein gildebruder, wenn ihme das handwergk eingelegt wirt ohn vrlaub ſchlachten bey der buß auff erkentniß.

## Von den knechten.

Welcher knecht der alhier zu Northaußenn dienenn will, der ſol als balt ſein brieff fur einbar handwerck bringen, das ehr geleſen wird, wo ehr gelernt hat vnd ob er dem handwerge genugſam iſt, vnd als balt 1 gr. daranu geben. Ehr ſoll auch gelobenn, das ehr alhier nicht ſpielen wil, wider mit karten, noch wurffel, in der ſtadt noch auff dem dorf, wan ehr das bricht, ſo gibt er dem hantwerge ein daler zur ſtraff. Wenn aber ein meiſter mit einem knechte ſpillt oder iungen, der ſol geduppelt geben, auch ſol ehr keinenn leſterer abkauffen noch verkauffen.

## Von leriungen.

Welcher iunge der alhie zu Northaußen vnſer handwergk lerne wil, der ſol als balt für ein erbar hantwergk gefurt werden vnd 10 gulden erlegenn vnd einem iden handwergksmeiſter 18 ₰, dem ſchreiber 4 gr. vnd dem knecht 1 gr. vnd ſol 3 iar lernen. Auch ſol ehr angelobe, das ehr in ſeiner lere nicht ſpielen wolte, weder in der ſtadt noch auf dem dorfe mit karten noch wurffel, wenn er das bricht, ſo gibt ehr ein daler zur buß. Vnd ſol ſich auch als ein fromer zuchtiger iunge getreuw und gehorſamlich hallten gegen ſeinen meiſter vnd meiſterin vnd gegen ein gantz erbar handwerk. Wenn ehr aber aus ſeine lere leufft, ſo gibt ehr ein zober bier vnd dritt wieder ahn ſein iar auch gibt ehr dem ſchreiber 1 gr. gebur.

Wenn auch der jungſte meiſter vnfleiſſig iſt etwas vmb-zuſagen, der gibt ein mandel groſchen oder auff gnade des erbarn handwergs.

Es ſol kein meiſter dem andern fleiſch auf widerkauff, es ſey den friſch geſchlachtet worden auff den dag, abkauffen, wer aber den andern marktag alt fleiſch kaufft, es ſey welcherley fleiſch es wolle, der gibt ein marck zur ſtraffe ohn alle gnade.

Auff heute sontag nach trinitatis Ao. 1586 ist ein Erbar handwerg einig worden, das, nachdem ein Irrung ist vorgefallen von wegen der wittfrawen, das hinfurder die wittfrawen sollen halbe gilde haben, so wol als die meisters shone vnd dochter, vnd ob sichs zudragen wurde, das eines meisters shone eines meisters dochter oder wittfrauw freyen wurde, der sol gantze gilde haben.

Anno 1589.

Auf heute mittwochen nach Viti ist ein Erbar handwerg einig worden vnd beschlossen, das hinfort kein meister keinen ungeschnittenen Eberr oder ein bullochsen, der an die weyde geht, schlachten soll, wer das bricht, der gibt ein thaler ohn alle gnade.

Kein meisters shon, der sich lest gelusten vnd schlacht auff den freymarck, der soll in vnser handwergk nicht auff genommen werden.

Auf sondag lätare Ao. 1592 hat ein Erbarr handwerg beschlossen, das hinfort auff die zwo colation als auff Andreä vnd auff die schluß colation nicht mehr als 3 Schock verzert vnd ausgeben werden sollen. Wer mher ausgiebt, der mag es auff seine vnkosten außrichten, vnd soll das fest gehalten werden.

Es sol auch kein meister auff ein Sondag länger fleisch feil haben bis das man zum Evangelium leutet. Wer das bricht, der gibt ein halb marck zur straffe.

Es sol auch kein meister den freymercker abkauffen noch etwas verkauffen. Wer das bricht, giebt einen halben daler zur straffe.

Welcher meister vnmuth anricht auff die Colation im Erbar handwerg, der sol ein faß bier zur straffe geben ohn alle gnade.

Auf heute Sondag nach Trinitatis hat ein Erbarr handwerg beschlossen, das kein frauw sol über felt gehen vnd vie kauffen. Wer das bricht, gibt ein mark zur straffe ohn alle gnade.

Welcher meister vnnutz wort den hern gibt wen sie schätzen, der gibt zwo marck zur straffe ohn alle gnade.

Kein meister sol gestollen vie oder dadelhaftig kauffen, wer das thut, der sol dem handwerg straffe geben auff erkentnis eines erbarn handwergs.

Es sol kein meister bockich vie kauffen, es sey den das iar umb, das sie gebocken haben, viel weniger auf der brifft kauffen.

Anno 1628, den 21. Dezember, ist ein Erbar handwerck vndt die herrn vndt handwercksmeister vnd herrn kemmer eins worden: das sol von heute dato in dreyen Jahren keinen wein im Erbarn handwerck gespeiset werden ohne den herren vndt handwercksmeister vndt kemmerer vndt jüngsten meister ihre vor Ehrung.

Anno 1635. Auff letare ist ein Erbar handwergk einig worden, das hinfort keiner so gekohren wirt zum Herrn,

Handwercksmeister oder Kemmerer ein viertel Jahr zu seiner Colation haben sol Zeit.

Heute Dato 1637: Ist ein Hantwerck eins worden: Wer da schlacht ein Rint sol kein Schwein dazu schlachten, häte er aber ein Schwein, das er in Speck liget, mag er mal die Nick Stücke neben dem Rintfleisch verkauffen, ein iders fleisch sonderlich, wer das bricht gibt einem Erbaren Hantwerck ein thaler zur straffe.

Welcher Meister in unserm Erbarn Hantwerck einen lehrjungen an nimbt, vndt der Meister möchte mit dote abgehen, soll ein Erbar Hantwerck bedacht sein, ihnn unserenn Hantwerck einen anderen Meister zu schaffen, das er sein lehriahr richtig auslernt, dagegen der lehr Jun giebt einem Erbarn Hantwerck 2 thaler, vnd drit zu einem andern Meister.

Auf heute dato 1648 den Sontag palmarum ist noch ein gantz Ehrbar Hantwerck einig worden, das kein Meister Schweinsfleisch bey Rintfleisch haben soll, wer das bricht, der gibt einem Erbaren Hantwerck 1 Thaler ohn alle gnade.

## III.

### Der Rat der Stadt Nordhausen bestätigt der Knochenhauergilde 2 Artikel. 1584.

Wir Bürgermeister vnd Rat der Stadt Northausen hiermit öffentlich bekennen vnd thun kund jedermänniglich: daß Vns die Ehrsamen vnd weisen Handwerksmeister vnd ein ganz Ehrbar Handwerk der Knochenhauer allhier etliche Artikel, welche Sie zu gemeinem Nutzen vnd Wohlfahrt auch vmb mehrer Auffnehmens vnd Forderung Willens Ihrer Zunft vnd Handwerks berathschlaget vnd sich darin vereinigt haben, fürbringen lassen, mit vnterthänigster Bitt dieselben von Ambts vnd Obrigkeit wegen zu confirmieren vnd lauten dieselben von Wort zu Wort also:

Erstlichen soll keiner in vnser Handwerk, er habe dasselb allhier oder anderswo gelernt, zum Meister ein- und angenommen werden, er habe denn das Handwerk drey Jahre lang zuvor recht vnd redlich ausgelernt, habe dessen eine Kundschaft neben seinem Geburtsbriefe vnd auch zuvor dem Handwerge seine Gebühr vnd Meister Geld erlegt vnd richtig gemacht.

Zum andern: Soll auch keiner in Vnserm Handwerke zum Meister angenommen werden, er habe denn drey Jahre auf das Handwerk gewandert; eines Meisters Sohn aber soll nicht länger denn anderthalb Jahre ehe er Meister wird zum Wandern schuldig sein.

Alß haben Wir solch Ihr Vorhaben vnd vnterthänigste Bitte nicht vor vnzimlich angesehen. Vnd darin die übergebenen Artikul vnd Vereinigungen mit Vorwissen der Herren Aeltesten vnd der Ehrbaren Rathe confirmieret vnd bestätiget, so ferne Vns das von Obrigkeitswegen gebühret.

Thuen das also hiermit vnd in Kraft dieses Briefes in der allerbesten Maaß vnd Form, wie solches zu Rechte oder nach Gewohnheit am Kräftigsten geschehen kann, soll und mag. Wollen auch gedacht Handwerk dabey so oft es nothgebürlichen schützen vnd handhaben, alles treu vnd vngefehrlichen.

Vhrkundlich haben Wir diese Confirmation mit vnserm anhangenden Stadtsiegel kräftigen lassen, Welches geschehen Mittwochen nach Reminiscere im Jahr tausendfünfhundert vnd vierundachtzig.

L. S.

## IV.

## Ordnung eines Erbarn Raths des Fleischkauffs halb. Anno 1568 aufgericht.

Vnser Hern ein Erbar Rath haben verordnet vnd wollen, das kein fleischhauer sein vihe an Schaffen, Hamelu vnd Rindern, so für der Stad im Flurr althie geweidet, aus dem Weichbilde frembden Verkäuffern sellenn. Besondernn so balde es althie inn dem Flur gebracht, sol es althie geschlacht vnd in den Kauff, wie es der Ordnung vnderschiedlichen einbringett, gegebenn werdenn. So offt aber einer daß überschreittet vnd dawidder handelt, sol ehr dem Rath 4 Mark zur straffe geben.

Volget der Kauff.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Gemest Rindfleisch | 1 | pfund | vnd | acht | pfennige |
| Mager „ | 1 | „ | „ | sechs | „ |
| Große Fleisch | 1 | „ | „ | „ | „ |
| Gemest Kuhfleisch | 1 | „ | „ | „ | „ |
| Geringer „ | 1 | „ | „ | fünf | „ |

Vnd sollen die Caldaunen vnd Sultzen eines jeden Fleisches Jungvieh wert gegeben werden.

So sollen sie auch einem jeden wegen vnd hawen was vnnd wieviel ehr begerrt.

Es sol auch kein Fleischhawer odder freimerrker je vnschlit, geschmeltzt odder vngeschmeltzet außerhalb der Stad odder seuffenfiedern verkauffen.

Es will auch ein Erbar Rath denn fleischhawern off Ire pflicht eingebunden vnd gebotten habenn, das sie kein kalb so nicht vierzehnn Tage alt, vff der schern bringen vnnd verhawen

sollenn. Kunde aber Jemants dasselbe nicht haltenn, sol so offt das geschieht dem Rath 4 Mark zur straffe geben

Vnd sol ein pfund desselben Kalbfleisches nich heher denn vmb vier pfennige gegeben werdenn, vnnd sol ahnn denn geringerenn Kelbern der Kopf vnnd das gehenge dem fleisch am Kauff ein pfund gleich gegeben werden.

An guthen Kelbern aber so sieben odder 8 Wochen alt vmb sechs pfennige.

So sollen auch nach altem gebrauch Hamel vnnd stinke becke nit lenger gehawen werden den von Ostern bis vff Bartolmey. Nach Verfließunge aber derselben Zeit sollen sie gentzlich zu hawen verbotten sein.

Vnd sollen

Hamelbecke
Verschnitt. Becke
Ziegenn
schaffe

ein pfund nich theurer den vmb sechs pfennige gegeben werden.

Stincke becke aber 1 pfund vmb fünf pfennige
Guth schepsenfleisch 1 „ „ sechs „
Schweinenfleisch 1 „ „ achte halb pfennig.

Ferner hat ein Erbar Rath geordnett, derweil man allerlei vngeburliche mißbrauche Im fleischkauff befindet, dadurch borgerman zum hechsten beschwert wird. So sol es Inn den Verkauffenn wie volget gehaltenn werdenn.

Es sol ein jeder fleisch inn seinem werth vff einem sonderen Bancke verkaufft werdenn. Vnd keiner gezwungen sein, Kuefleisch zu Rindfleisch zuzunhemen, odder dergleichen.

Es sollen auch die fleischhower keine Nieren aus denn schepßen reißen, sondern die mitwegen.

Gleichergestalt sol auch Keiner gezwungen sein, zu schepßenfleisch einen kottelsack odder gehenge zuzunhemen.

Sondern es sol ein schepßen gehenge vmb verrzehenn pfennige, ein schepßen Kottelsack vmb sechzehenn pfennige gegeben werden.

Es sollenn auch Ziegen, schaffe odder andere gehenge darunter nicht gemenget vnnd für schepßen verkaufft sondern in dem Kauff ein vnderschied gehalten werden.

Also soll auch niemands gezwungen werden, zu Rindfleisch, Caldaunen, Sultzenn odder aber zu anderm fleisch gehenge, Kepffe, Inster zunhemen, sondern es sol nach seinem wertt verkaufft werdenn vnnd einem jeglichenn nach seiner gelegenheit zukauffen odder zu nehmen frei stehen.

Vnd welcher Fleischhower das überdritt, soll eine Marck zur Buße gebenn.

Weil es auch augenscheinlich, das die fleischhower bald nach Ostern das Vihe vonn schepßen vnnd schaffenn Inn großer anzall Inn denn flur schlachten nicht mit geringer beschwerung der burgerschaft. So sollen sie dagegen schuldig seyn, von Johannis an biß vff Bartolomey alle wochen dreißig schepßen Inn geordentlichem Kauffe zu verhowen.

Vnd damit nun disse Ordenung desto mehr gehalten, sollenn aus dem Handwerge der Knochenhouwer zwene Handwergsmeister vnd zwene Rathsherrn desselben handwergs beneben noch zweien andern hern aus dem sitzenden Rathe verordnet vnnd Inen bei Irer pflicht eingebundenn werden, das fleisch vff alle marktage zu besehenn vnd darauff vleißige achtunge haben, das der Kauff nach Brauch vnnd Ordenunge gehaltenn vnnd keine vngebürliche mißbrauche einschleichenn. Vnd die befinden, das einige fleischhawer sich hir Innen wedderseßlich machen würden vnnd sol 4 Mark zur straffe geben.

Weil sich nun befindet, das die Besichtigunge eines jeden marktages nur eynmal geschieht, daher dießer Mißbrauch einreihst, das hernachen geringe vnnd vntanglich fleisch vff die scherun bracht vnnd dem guthen gleich verkaufft wird. So sollen die verordneteun aufffeher nicht alleine zu eynmal sonder so offt als es vonnöthen darauff mit allem vleiß achtung gebenn.

Damit sich auch ein Jeder nach disser Ordenunge desto besser zurichten vnnd kein fleischhawer sich der vnwissenheit zuentschuldigenn, Ist dieselb vff ein taffel gemacht. Vnd soll alle marktage ahnn denn Ruland gehangenn werden.

Das alles zu verkünden, ist das Stad Siegel hierunter gedruckt.

Geschehen Freitags nach Exaudi a. 1568.

## V.

## Articul der Knochenhauer-Gülde.

(Jüngste Artikel, (18. Jahrh.) das Eingeklammerte sind letzte Zusätze.)

1.

Wenn ein fremder alhier Meister werden will, der soll 3 Jahre gelernt und 3 Jahre außer unserer Stadt gewandert haben, auch soll er eine Witbe oder Meisters-Tochter heyrathen.

2.

Es soll kein fremder oder Bürger, der in unserer Gülde nicht ist, fleisch verkauffen, weder öffentlich oder heimlich, welcher sich unterstehet, solches zu thun, fället in E. Hochlöbl. Rathes Straffe; und das fleisch wird weggenomen und den Armen gegeben.

(Viertelweise ist jedem, der in seinem Hause schlachtet, solches andern zu lassen erlaubt.)

3.

Es soll kein Fremder oder Bürger allhier Speck oder andere geräucherte Waren verkauffen oder damit handeln, ist aber ein oder anderer Bürger, der vom einschlachten zu seiner Consumption was übrig behält, kan wohl Thaler weiß verkauffet werden.

4.

Es soll kein Meister mit einem Fremden oder Bürger zusammen Kauffen, viel weniger zusammen Schlachten.

5.

Welcher Meister allhier mit seinen Schlachtgesellen ein Rind geschlachtet hat und unglücklich wäre, daß das Rind die Frantzosen hätte, so soll der Meister den Handwerksmeistern sagen lassen, daß sie das Rind besichtigen und denn sogleich E. HochEdl. Rath anzeigen, alsdann muß der Verkäuffer den Knochenhauern Ihr Geld ohne einige Umstände wieder ersetzen, der Nachrichter muß dann durch seinen Knecht laßen das unächte Stück aus dem Anger führen, davor muß ihm der Knochenhauer 12 ggr. zahlen, der Meister, der das Frantzosenstück in seinem Hause geschlachtet hat, darff solange das Frantzosenstück im Hause, auch denselben Tag kein Fleisch, Siltzen und Caldaunen verkauffen, sein Schlachtgesell darff aber sogleich wieder ein Rind schlachten und Marktetag darauf mit seinen Schlacht-Gesellen theilen und verkauffen.

6.

Welcher Bürger allhier ein Rind schlachtet, er sey wer er wolle, so soll das Rind nicht eher entzwey oder virtel-weiß gehauen werden, es haben denn die Handwerksmeister der Knochenhauer-Gülde es besichtigt.

(Soll kein Meister Vieh schlachten, der nicht beeydigt ist.)

7.

Es soll kein Meister oder Meisterin sein Banck verpachten oder verkauffen an einen andern Meister.

8.

Welcher Meister allhier einen Lehr Jungen annehmen will, soll 3 Jahre Meister gewesen seyn, auch wer einen ausgelernt hat, soll in 3 Jahren keinen andern lernen.

(Cessat.)

9.

Es soll kein Meister den andern seine Waaren verachten oder verrathen, e. g. es hätte ein Meister eine Kuh geschlachtet, und der andere wollte sagen: Jener hat Kuh-Fleisch, oder es ist nichts nutze, es ist mager, Kauffet mit mir, wer das thut, gibt 1 Thlr. Straffe.

(Kommt darauf an, ob die Anschuldigung wahr ist.)

10.

Es soll kein Meister die Kauffleute von seinem Bancke zu einen andern Bancke führen, vielmehr einen jeden Kauffmanne seinen freyen Willen laßen, wer dawider handelt, gibt 1 Thlr. Straffe ohn eintziges einwenden.

11.

Es soll jeder Meister wo er hingeloset ist mit seinen Bancke stehen und sein Fleisch verkauffen, verkäuffet er sein Fleisch auff einen andern Banck es sey in oder außer Marktages ist er strafffällig.

12.

Es soll auch kein Meister dem andern mit seinem Bancke vorstehn, und wenn die Bäncke von den Handwercks Meistern durch die Jüngsten Meister gesetzet werden, so soll kein Meister seinen Banck oder eines andern Banck anders setzen oder gar ausheben und seinen Banck einsetzen, wer das thut, giebt 1 Thlr. Straffe ehe er seinen Banck aufmacht.

13.

Es soll jeder Meister des Marktages vor der Schatzzeit oder vor der Besichtigunge sein Fleisch auff der Banck haben, bringt er es nach der Zeit, so soll es eingeschrieben und verstraffet werden.

14.

Es soll auch jeder Meister sich nach der Ordnung, die von denen Herrn und Handwerksmeistern gesetzet und vor gut befunden, richten und halten, und niemals wiedersprechen, sich auch jederzeit in Scherren still und friedsam aufführen, handelt er dawider, so büßet er auf erkänntniß.

15.

Es soll auch kein Meister oder Meisterin sein Fleisch hausieren tragen laßen, weder durch sich oder durch seine Leute oder durch Fremde, wer das thut, verbüßet Straffe auf erkänntniß.

16.

Wenn eine Ehrbare Gülde der Knochenhauer zusammen geboten und gefordert wird, so sollen die Witwen von der Knochenhauer

Gülde dahin geholten seyn, wenn sie mit gefordert werden, ohne alle (sehr erhebliche) Ursache zu erscheinen, und wenn der Zeitpfennig erlegt wird, soll jede Witbe ihren Zeit Pfennig in eigener Person erlegen, handeln sie dawider, verbißen sie auf erkänntniß.

17.

Wenn der Junge Meister von den Herrn und Handwercksmeistern beordert wäre, einen Befehl auszurichten und begegneten den Jungen Meister oder den geschworenen mit unbescheidenheit oder verdrießlichen Worten, wer das thut, der giebt Straffe auf erkänntniß.

18.

Wenn sichs zuträgt, daß der Jüngste Meister nicht zu Hause und von den Herrn und Handwercksmeistern verlaub gebethen und von Gülde wegen was auszurichten wäre, so soll der Jüngste Meister, der eben zugegen, den Befehl von den Handwercksmeistern annehmen und ausrichten und wenn er auch 10 biß 12 unter sich hätte, bey Straffe auf erkänntniß.

19.

Es soll kein Meister, Geselle oder Lehr-Junge des Sonn- oder Festtages über Feld gehen bey Straffe auf erkänntniß.

20.

Es sollen allhier in Nordhausen nicht mehr als 40 Meister seyn und auch keiner über bemeldete Zahl werden.

21.

Welcher Knochenhauer-gesell allhier dienen will, muß also gleich, wenn Ihn der Meister gemiethet, seinen Brief dem Meister überantworten und dann der Meister den Handwercksmeistern bringen, daß er in die Lade geleget werde, wer dawiderhandelt giebt Straffe auf erkänntniß.

22.

Welcher Gesell allhier, er sey Meisters-Sohn oder Frembt zur Gülde gefordert wird oder den Befehl der Handwercksmeister nicht respectiret, der giebt Straffe auf erkänntniß oder muß wandern.

23.

Wenn die Herrn und Handwerks-Meister im Scherren was zu tractiren und zu reden haben, so soll kein Meister oder Meisterin, Meisters Sohn, Gesell oder Lehr-Junge dabey treten, es sey denn, daß er von den Herren dazu verlanget wird, wer dawider handelt, giebt Straffe auf erkänntniß.

Auch soll niemand das Kalb- und ander Fleisch aufzublasen sich unterstehen.

# Schloß Allerburg zwanzig Jahre Braunschweigisch.

Vortrag gehalten am 13. April 1896 in einer Versammlung des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Ortsvereins zu Wolfenbüttel.

(Mit einer Karte.)

Von August Freiherrn v. Minnigerode-Allerburg.

Ehe ich die handelnden Personen auftreten lasse, möchte ich an der Hand der vorliegenden Sonderkarte eine kleine geographisch-heraldische Skizze zeichnen, welche als Hintergrund dienen soll, damit sich die Historie desto schärfer von ihm abhebt.

Schloß Allerburg resp. die Allerbergschen Gesamtgerichte ist die Bezeichnung für einen etwa $^3/_4$ □-Meilen großen, geschlossenen Komplex, welcher südlich von Scharzfeld dem Südharzgebiete anliegt, und im Westen, Norden und Osten von der jetzigen Provinz Hannover (dem alten Grubenhagenschen), dagegen im Süden von der jetzigen Provinz Sachsen (dem katholischen Eichsfelde, speziell dem ehemals churmainzischen Gebiete des Klosters Gerode) und auf einer kurzen Strecke von dem hohensteinschen Amte Klettenberg umgeben ist. Im Osten grenzt das Allerbergsche an die Wasserscheide der Elbe und Weser; die es durchfließende Aller (Eller) gehört somit zum Wesergebiet. Diese östliche Wasserscheide ist aber gleichzeitig die alte Gaugrenze zwischen dem Lisgau und Helmegau, somit von ethnographischer Bedeutung: östlich derselben wohnen Thüringer, westlich von ihr (also in dem zum Lisgau gehörigen Allerbergschen) Sachsen, wie das durch Sprache und Zehntpflicht gekennzeichnet ist. Auch die nördliche Grenze des Allerbergschen ist interessant, denn ganz an ihr entlang zieht sich, westlich beim Hessenhay und dem Vogelherd anfangend und östlich bei den Tettenborner Köpfen endend, die sogenannte „hohe Straße," der uralte Kaiserweg, welcher den Königshof (das spätere Kloster) Pöhlde mit dem Kloster Walkenried und Nordhausen verband und das Allerbergsche von der Grafschaft Lauterberg trennte. Der halb denen von Minnigerode und halb an Hannover gehörige Grenzknick, vielleicht die alte Zehntgrenze, ist erst durch die Separation 1847 verschwunden. Weniger markant sind die Grenzlinien nach Westen und Süden, weil hier im Laufe der Zeiten Verschiebungen zu Ungunsten des Allerbergschen stattgefunden haben. Jetzt bildet der Wasserlauf der Schmalau die westliche Grenze, während die südliche Front durch die Linie

Teichmühle—Bauernecke markiert wird. Bis 1628 hörte westlich die Wüstung Müncherode in die Allerbergschen Gesamtgerichte (über Hals und Hand), und 1143 wurden südlich die Fluren des „Eygen" mit seinen jetzt wüsten Ortschaften Solebach, Haselbach und Hildenhagen (in den jetzigen Gemarkungen Lüderode und Weißenborn) dem Kloster Gerode überwiesen.[1] So ist es gekommen, daß die Allerburg nicht in der Mitte ihres Herrschaftsbezirkes liegt, wie es der Fall gewesen ist, bis das Eygen und Müncherode ihm entzogen wurden.

Die Allerburg wird 1266 zuerst urkundlich erwähnt,[2] und 1267 erscheinen die Ritter Heidenricus und Sifridus de Alreberc,[3] zweifellos dieselben, welche zu Northeim Pfingsten 1267 als Söhne des Hermann Corrigia oder Rieme sich mit dem Probst Bertram von Pöhlde über die Zehnten zu Pöhlde und Elwingen vergleichen.[4] Da außerdem zur selben Zeit Herren von Bockelnhagen, Kirchdorf, Lüderode und Wilrode urkundlich vorkommen, welche sämtlich, wie die Rieme von dem Alreberge, den sonst in der Niedersächsischen Heraldik nicht vorkommenden Angelhaken im Wappenschild führen, so ist zur Zeit nichts anderes erweislich, als daß — was auch seit drei Jahrhunderten in allen bisherigen bezüglichen Druckschriften von Letzner (1596), Theodor von Steinmetz (1701) und Leuckfeld (1707) bis auf Düval (1845) behauptet ist — die weitverbreitete Angelhakenfippe seit Urzeiten bis auf den heutigen Tag Besitzerin des Allerbergschen gewesen ist. Ein Blick auf die Karte zeigt bei dem Namen Allerburg das ganz übereinstimmende Wappen der Rieme von dem Alreberge und Minnigerode, und bei dem Namen Bockelnhagen, Lüderode und Weilrode dasselbe, wohl wegen seiner Doppelzahl auf eine jüngere Linie deutende Schildzeichen der erloschenen Herren von Bockelnhagen, Lüderode und Wilrode, um auch den aus alten Wachssiegeln entnommenen heraldischen Beweis für den uralten Besitzstand dieser Gesamtfamilie auf und hart bei der Allerburg mit einem Blick vor Augen zu stellen.

Daß der Grundbesitznachweis und die heraldische Forschung für die frühesten Zeiten des Mittelalters oft die einzige Basis für genealogische Thatsachen liefern, wird bisher nicht genug gewürdigt. Professor Dr. Ottokar Lorenz in Jena, 1891 Atlas, sagt: „Heraldik und Genealogie sind die eigentlichen Quellen des

---

[1] v. Gudenus, codex diplomat. I, Nr. 53, S. 144 u. 145.

[2] Orig.-Urk. im Staatsarchiv Magdeburg: Wolf, Eichsfeld. Urkundenb. Nr. 15, S. 18; Jaeger, Teistungenburg. Urkundenb. Nr. 10; Max, Gesch. d. Fürstent. Grubenhagen I, S. 95.

[3] Urk. im Stadtarchiv Nordhausen.

[4] Leuckfeld, antiquit. Poeldenses. S. 90 Note g.

großen geschichtlichen Interesses, sozusagen das Rückgrat, welches sich zu den großen Gehirnzentren des historisch-politischen Lebens in hundertfältigen Nervenverbindungen erhebt". Speziell in Betreff der heraldischen Beweisführung für genealogische Zwecke herrscht keine genügende Uebereinstimmung über die Grundsätze und eine meiner Ansicht nach meist auf Unkenntnis beruhende Geringschätzung: z. B. wie wenig Sorgsamkeit ist bisher auf die Beschreibung der Wachssiegel in den Regesten verwandt! Es sei mir daher in dieser Richtung eine kurze Abschweifung gestattet. Unser deutsches Wappenwesen verdankt in erster Linie den Anregungen aus den Kreuzzügen seine Entstehung. Wohl führten die einzelnen großen Stammesgenossenschaften schon vorher bestimmte Schildfarben, z. B. die Franken rot und weiß; aber die einzelnen Sippen trugen keine Wappenzeichen auf den farbig bemalten Schilden. Das änderte sich im 12. Jahrhundert und übertrug sich gleichzeitig auf das Siegelwesen, welches als Ersatz für die jetzt übliche beglaubigte Unterschrift unter den Urkunden nötig war. Während die Namen für Glieder desselben Geschlechts bis ins 15. Jahrhundert hinein noch ganz flüssig bleiben, je nach dem Orte des Wohnsitzes oder der dienstlichen Gelegenheit sich ändernd, vererbt seit dem 12. Jahrhundert das Geschlechtswappen konstant und giebt oft das einzige Beweismittel für genealogische Thatsachen. Nur ganz verschwindende Ausnahmen, welche die Regel bekräftigen und deren Entstehung leicht erklärlich ist, zeigen eine totale Veränderung des ursprünglichen Wappens. Für die Sippe mit der Fischangel im Schilde könnte die Frage auftauchen, ob dieses ihr Wappenbild als gemeinsames Erkennungszeichen für die Zugehörigkeit zu den Besitzern des Schlosses Allerberg anzusehen ist. Gewiß führen einzelne Familien Norddeutschlands, welche als Burgmannen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dynastischen Geschlechtern standen, an Stelle ihres früheren Wappens im Schilde oder als Helmfigur Wappenbilder, welche eine größere oder geringere Aehnlichkeit mit den heraldischen Insignien des Herrschafts- oder Schloßbesitzers anzeigen: als gemeinsames Wappen und als heraldischen Ausdruck der gemeinschaftlichen Beziehungen zur Burg ihres Lehnsherrn (so z. B. die unter sich nicht blutsverwandten v. d. Schulenburg, v. d. Knesebeck, von Walstave, von Jeetze als Burgmannen zu Salzwedel die Adlerklaue). Aber das Fischangelwappen deutet keinesfalls auf einen über der Sippe stehenden Lehnsherrn der Allerburg hin. Es bleibt somit höchstens die Möglichkeit, daß die Rieme von dem Alreberge es zugelassen hätten, daß die rund um die Allerburg gesessenen Herren von Bockelhagen, Kerckdorp, Lüberode, Wilrode und (?) to dem Dwinge (?) sowie die von Alreberc

als zur Verteidigung der Burg verpflichtete Mannen das Wappen der Schloßherren Rieme führten. Aber wie stimmt das für die dasselbe Wappen führenden und fern von der Allerburg residierenden Herren von Asla (1186—1432), Bula (Reichslehn Bula unter der Hasenburg, 1238—1441), Bartolderode (Bertenrode nördlich bei Dransfeld, 1262—1351), Grimmelrode (Crimderode bei Nordhausen, 1301), Esplingerode (nordwestlich von Duderstadt, 1207—1426), Hagen (Burg Ober- und Niederhagen bei Langensalza, 1221—1384), Inne (Jühnde bei Göttingen, 1317—1475), Salza (Reichslehn Salza bei Nordhausen, 1179 bis 1617), Snein (Schnehen bei Göttingen, 1265—1480), Watterodt (Wüstung zwischen Lütjenhausen und Wollershausen, 1324—1665) und Minnigerode (bei Duderstadt, von 1203 an)? — zumal da sie sich consanguinei und familiares in den Urkunden nennen und die Freiherren von Minnigerode noch heute als Erben (!) in den gesperrten Orten grundangesessen sind und sich auf deren ältesten Wachssiegeln genau dasselbe Wappen, wie das der Rieme von dem Alreberc zeigt. Homeier in seinen „Haus- und Hofmarken" führt qu. Wappen mehr oder minder wahrscheinlich auf die Hausmarke zurück; dann bedeutete der Angelhaken die Riemesche Marke des Hauses Allerberg. In Betreff der fünf Pfauenfedern auf dem Helme sei erwähnt, daß die benachbarten Grafen von Scharzfeld-Lauterberg drei Pfauenfedern auf dem Helme führten, aber, wie auf der Karte ersichtlich, im Schild einen über vier Balken nach rechts schreitenden Löwen. Die Minnigerodeschen Wappenfarben, Rot und Silber, könnten auf die ursprüngliche Zugehörigkeit zum fränkischen Volksstamme deuten und der alten Sage neuen Schein verleihen, daß der Kaiser Karl der Große seinen Kriegsobersten Otto Corrigia (Rieme), Alarici Sohn, mit dem Allerbergschen als Pufferblock gegen die unsicheren sächsischen Edeln begnadigt habe.

Schon 1234 heißt es in der Bulle Gregors IV., worin dem Bischof, Probst und Scholastikus von Merseburg die Untersuchung des Zehntstreites anbefohlen wird, man brauche die Zehnten in den neuen Landen zur Besoldung der Kriegsleute: milites, sine quibus ab insultu Slavorum, impugnantium professores nominis Christiani, terra ipsa tuta esse non possit, conducere tenebantur, wodurch deutlich ausgedrückt wird, daß die Anführer der bewaffneten Macht die Lehngüter gleichsam als Sold für ihre Kriegsleistungen empfingen. — Mit dem Zusatze, daß 1572 in den Dörfern Silkerode und Zwinge je 72 resp. 43 hausitzende Unterthanen namhaft gemacht werden, und daß alle übrigen Orte im Allerbergschen noch heute den selbständigen v. Minnigerodeschen Gutsbezirken mit ca. 10000 Morgen Areal

unterstehen, sowie mit dem Hinweise, daß in dem uns diesmal interessierenden Zeitraum von 1614—1634 die auf der Karte heraldisch vertretenen, das Allerbergsche umgebenden Nachbargebiete Grubenhagen, Lauterberg-Scharzfeld, Klettenberg und Churmainz, zu dessen Sprengel das Allerbergsche bis zur Reformation gehört hatte, im Allerbergschen keinerlei Rechte auszuüben hatten, daß vielmehr der Landgraf von Hessen-Kassel und der Graf von Schwarzburg-Sondershausen die berechtigten Lehnsherren waren, möge diese genealogisch-heraldische Betrachtung schließen.

Nun zur Geschichte des Allerbergschen!

Während die Allerburg, wie bereits erwähnt ist, zuerst 1266 urkundlich erscheint — wenn man nicht das a. 874 in Urk. Nr. 610 in Dronke's codex diplomaticus Fuldensis genannte „Alarici", welches neben „Elerina" (Ellrich), „Wizanbrunno" (Weißenborn), „Furari" (Furra) aufgeführt wird, mit dem Allerberg in Beziehung bringen will, — so kommt im Allerbergschen die Angelhakensippe schon viel früher vor: Meingo de Kirchdorf (unter der Allerburg) 1154 als Zeuge eines Verkaufs an das benachbarte Kloster Gerode;[1] Johann Nieme wird als „Herrn Meinens des Ritters Sohn" genannt, als er 1172/73 Heinrich den Löwen (dessen mütterliches Northeimer Grafen-Erbe, der Rothenberg, direkt an das Allerbergsche grenzte — ein Stück dieses Erbes ist seit ca. 4 Jahrhunderten infolge Tausches mit den Grubenhagenschen Herzogen in Minnigerodeschem Besitz) nach Jerusalem begleitete.[2] Daß dieser a. 1172 genannte Nieme, bezeichnet als „Sohn des Ritter Meine", der Sohn des 1154 erwähnten Meingo de Kirchdorf des Besitzers des unter der Allerburg gelegenen Kirchdorf ist, dürfte als keine zu gewagte Vermutung erscheinen. Da bereits 1143 am 14. Juni zu Erfurt sich Penceslaus von Bockelinhagen und dessen Söhne Berchtolfus, Hartmannus und Gozwinus des „Eygen", bestehend aus Solebach, Haselbach und Hildenhagen, infolge eines Gottesurteils zu Gunsten des Klosters Gerode begeben; da 1203 Heydenricus de Minnigerod als Zeuge des Grafen von Scharzfeld und des Grafen Heidenreich von Lutterberg erscheint[3] (der ca. 1040 in der Wachstafelbürgerrolle Goslars aufgeführte famulus de Munikerod[4] soll hier nicht zugezogen werden, weil sich über

[1] Wolf, Gesch. des Eichsfeldes I, Urk. 6, S. 9.

[2] Reymeier, Braunschweig. Chron. III, 7. Kap., S. 336.

[3] v. Spilker, Everstein. Urkundenb., S. 32; Kgl. Bibl. Hannover, Convolut comites in Lutterberg et Scartveld: ex diplom. Bursfelde, S. 23.

[4] Holzmann's Hercynisches Archiv I, S. 145; Wolf, Eichsf. Urkundenbuch, S. 7.

die Echtheit der Bürgerrolle Zweifel erhoben haben); da von 1204 an die von Wilrode faſt in jedem Jahre als Zeugen der Grafen von Klettenberg, Lutterberg und Honſtein bei deren Zuwendungen an Kloſter Walkenried ſich nachweiſen laſſen; da Johann de Kerikdorph 1216[1] und 1229[2] zuſammen mit Hedenricus Rieme, Bertoldus de Boclehagen und Hugo de Wilrode den Grafen von Clettenberg, Lutterberg und Scharzfeld reſp. von Honſtein einen Güterverkauf reſp. eine Schenkung an Kloſter Walkenried bezeugt; da ebenſo 10. Juni 1230 zu Ellrich die „viri militares“ Hedenricus Corrigia, Bartoldus de Bockelhagen, Johannes de Kercktorp, Dudo de Snein den Vergleich des Probſtes Herevicus von Pöhlde (vermutlich eines von Watterodt) mit dem Kaſtellan Hugo von Dorrefeldt zu Herzberg wegen Güter zu Watterodt, 1/2 Zehnten zu Monneckerodt und der Vogtei über 6 Hufen Landes zu Pöhlde, beſtätigen[3] und da alſo vor dem Jahre 1266, wo die Allerburg zuerſt urkundlich erſcheint, die Rieme — Kirchdorf — Bockelnhagen — Weilrode und Minnigerode in nächſter Nähe der Allerburg in den vorſtehend angeführten und in noch über fünfzig anderen Urkunden handelnd erſcheinen, ſo iſt — bis nicht das Gegenteil erwieſen wird — anzunehmen, daß von dieſer Sippe der Allerberg (vielleicht in heidniſcher Zeit eine ſächſiſche Kultusſtätte in einem heiligen Haine, dann etwa eine Wallburg) nicht lange vor 1266 als maſſiver Bergfried befeſtigt worden iſt, ſo wie er dann bis zur Zerſtörung der Burg beſtanden hat. Hierfür ſpricht auch die Urkunde von 1267 um Pfingſten zu Northeim, in welcher Theodoricus miles de Bockelhagen cum heredibus suis Bertholdo et Hermanno et familiaribus suis Domino Heidenrico de Minnigerode, Conrado de Bartolderode, Gerhardo Corrigia ac Hermanno fratre suo hujusque filiis Heidenrico Corrigia ac Sifrido fratre suo unter Vermittlung des Herzogs Albrecht von Braunſchweig, des Grafen Burchhard albus von Lutterberg und ſeiner Söhne Otto und Heidenreich, des Dietrich von Hardenberg und des Heidenreich von Mutzſchefahl einen Vergleich mit dem Probſt Bertram von Pöhlde über den Zehnten zu Pöhlde und Elwingen ſchließen;[4] denn abgeſehen von dieſem großen Verwandtenkreiſe, welchen wir hier als gemeinſame Eigentumsverfüger in nächſter Nachbarſchaft der Allerburg konſtatieren müſſen, iſt es intereſſant, daß in demſelben Jahre

[1] Walkenrieder Urkundenb. I, Nr. 95 u. 96, S. 82 u. 83.
[2] Walkenrieder Urkundenb. I, Nr. 163, S. 125.
[3] Leuckfeld, ant. Poeld., S. 89, 90 u. 133; Scheidt, hiſt.-dipl. Nachr. vom hohen und niedern Adel, S. 31 u. 32.
[4] Leuckfeld, ant. Poeld., S. 90, Note g.

Heidenricus et Sifridus de Alrebere (die Söhne des ebengenannten Gerhard Corrigia tragen dieselben Vornamen) als Zeugen genannt werden und in direktester Namensbeziehung zur Allerburg erscheinen. Der erstere von beiden ist wohl der Heidenricus Reme, welcher (mit Hartmannus de Minningerode als „nobiles viri et milites") 1298 auf dem Schloß Herzberg Zeuge der Landschenkung ist, welche Herzog Heinrich der Wunderliche von Braunschweig an das Kloster Pöhlde macht.[1] Er ist a. 1300 in der Kirche zu Kirchdorf unter der Allerburg begraben, woselbst sein Leichenstein noch vorhanden ist, sowie er bereits 1596 in der Dasselschen Chronik abgebildet wurde. Heidenreich erscheint in voller Figur: fränkische Kleidung, mit Schwert und Angelhakenschild; die Umrisse sind in den Stein eingegraben. Die Majuskelschrift lautet: Anno Milleno Tricenteno Jubileo Heidenricus Corrigia moritur, quem salva Maria. Dieser in der Umgegend weit und breit älteste Leichenstein ist zugleich ein Dokument für die Geschichte der Allerburg, über welche leider bis dahin die Nachrichten sehr spärlich erscheinen. Durch die von Ritter Heinrich von Wilrode a. 1312 aufgerichtete Erbteilung zwischen den Grafen von Honstein, den Brüdern Dietrich IV. und Heinrich V. einerseits und den Brüdern Heinrich IV. und Dietrich III. andererseits, war an Heinrich V. von Honstein-Sondershausen $^2/_3$ des Allerberges und an Dietrich IV. von Honstein-Lohra $^1/_3$ des Allerberges als Lehnsherrn überwiesen.[2] Deshalb verbürgt sich auch Graf Dietrich IV. am 17. April 1324 bei Herzog Otto dem Milden von Braunschweig für seinen Vetter Graf Heinrich V. von Sondershausen wegen Haltung aller der Pflichten, welche letzterer in dem Briefe übernommen hatte, „den he gigebn heth uf daz hus zcu dem Alrebergе"[3] und 1325 übergiebt Graf Heinrich V. von Honstein-Sondershausen, welcher das Schloß Schlotheim von denen von Schlotheim gekauft hatte, dem Ritter Heinrich Slume von Slatheim das Haus Allerberg (d. h. $^2/_3$ desselben) zur Burghut auf 4 Jahre, doch so, daß er es jeder Zeit für 500 Mark lötigen Silbers wieder einlösen kann.[4] Es ist das also eine

[1] Leuckfeld, ant. Poeld., S. 78, Note f; Scheidt, mantissa documentorum Nr. XXVII, S. 299; Hannover, Staatsarchiv, Copiar. Poeldense, S. 62 bis 67.

[2] Jovius, Gesch. des Grafen von Honstein bei Klotzsch und Grundig X, S. 29 und 30

[3] Orig.-Urk. im Stadtarchiv Mühlhausen: Herquet, Mühlh. Urkundenb. Nr. 793, S. 373 u. 374.

[4] Schötgen und Kreyßig I, S. 327; Jovius, chron. Schwarzburg, S. 327; Duval, das Eichsfeld, S. 385 u. 386.

Art kurzlebiger Teilpfandschaft, welche für das ganze Allerbergsche von keiner Bedeutung ist.

Es erscheint dann auch bereits 1332 aus der Angelhakensippe Bertoldus dictus de Alreberge als Zeuge in einer Urkunde des Nordhäuser Stadtarchivs,[1] und am 21. Dezember 1341 verspricht Hannes Remen de Alreberge,[2] dem Herzoge Ernst von Braunschweig die Schlösser Jühnde und Ziegenberg zu öffnen, während in demselben Jahre am 15. März der verschwenderische Herzog Heinrich de Graecia von Braunschweig (Grubenhagen) dem Landgrafen Heinrich von Hessen gestattet, die an Churmainz verpfändeten Städte Duderstadt und Gieboldehausen für 800 Mark einzulösen, wobei sich Herzog Heinrich das Recht ausbedingt, die von dem Landgrafen verpfändete Hälfte des Schlosses Allerberg (das ist der vierte Teil des Ganzen) für 150 Mark löthigen Silbers einzulösen.[3] Vier Jahre später (am 25. Juli 1345) in castro Alreberch schenken die Brüder Grubo et Henningus de Esplingherod, Söhne des † Ritter Johannes und der Jutta Rieme, dem Kloster Walkenried eine Hufe Land in Wilrode.[4] Und während einerseits am 28. Februar 1350 die von Kerstlingerode, Dietrich, Tile und Otto, Burchhard und Tile vom Hagen (Westernhagen) und die Stadt Duderstadt pfandweise für 140 Mark Duderstädtscher Währung 1/4 des „husis czum Allerberge" von Seiten der Honsteiner Grafen inne haben,[5] und in der Zeit von 1348—1360 Berthold von Nesselröden (nebst seinen Söhnen Lutz, Heinrich und Walter und seiner Gemahlin Catherine von Cralach) als Amtmann auf dem Allerberg bezeichnet wird,[6] besiegelt andrerseits in derselben Periode aus der Angelhakensippe am 20. Dezember 1349 „Johannes Remen de Alreberge", mit dieser vollen Namensumschrift um das Siegel (!), eine Mariengartener Urkunde[7], reversiert er sich als Hannes Reme van deme Alreberghe unter Beidruckung desselben Siegels am 23. September 1351, daß ihm die Herzoge Otto und Wilhelm von Lüneburg ihren Teil des Schlosses Giesel-

---

[1] Zeitschr. des Harzgesch.-Vereins X, S. 180.
[2] Sudendorf I, Nr. 708, S. 357; Orig.-Urk. des Staatsarchiv Hannover.
[3] Sudendorf I, S. XXXI u. Anm S. 292; Wenck, Hess. Landesgeschichte II, Urkundenb. S. 38 und 356, Nr. 346. Es handelt sich hier offenbar nur um den vierten Teil des Allerberges, da am 8. Mai 1368 die Pfandsumme für Allerberg 615 Mark beträgt: vgl. S. 222, Anm. 10.
[4] Orig.-Urk. im Landesarchiv Wolfenbüttel; Walkenr. Urkundenb. II, Nr. 900, S. 187; Leuckfeld, ant. Walkenridenses, S. 334.
[5] Orig.-Urkunde im Stadtarchiv Duderstadt: Duderst. Urkundenb. Nr. 91.
[6] Orig.-Urkunde im v. Boineburg'schen Archiv zu Weilar bei Eisenach.
[7] Staatsarchiv Hannover, Mariengartener Urk. Nr. 170.

werder verpfändet haben,[1] und entsagt er am 11. November 1352 dem Leibgedinge seiner Mutter, verwtw. von Boventen, an dem Gut zu Roberhusen.[2] 1355 am St. Thomastage (21. Dez.) ist Hans genannt Ryme von dem Allerberge Zeuge des Ludwig gen. Slagerigh, Amtmanns zu Rusteberg.[3] 1357 am St. Walburgentage (1. Mai) erscheinen auch die von Esplingerode mit 40 Mark lötigen Silbers Osteroder Gewichts an dem Hause Allerberg beteiligt,[4] als Dietrich, Dyke und Eckhard von Grone dem Landgrafen von Hessen erklären, daß sie an dem Hause Allerberg 50 Mark lötigen Silbers Osteroder Gewichts zu fordern haben. Am 25. Mai 1369 wird Hans Rieme von dem Alreberge, Knappe, für 85 Mark Pfandbesitzer von $^1/_2$ Burglehn zu Rusteberg ꝛc.[5], und 1360 übergiebt Hans von Boclehagen „wonaftich to deme Alreberghe" persönlich seinen Fehdebrief an die Stadt Braunschweig.[6] Zu Heiligenstadt am 6. Juni resp. am 24. August 1363 hängt Hans Rymen von dem Alreberge sein Siegel an zwei von Hansteinsche Urkunden,[7] und urkundet 1364 als Hans Reyme von dem Alreberge im Kloster Mariengarten,[8] während er am 9. Juli 1367 als Zeuge Ritter Johann Ryme vom Alreberge genannt wird und eine Rosdorfsche Urkunde wegen der Burgen Moringen und Hardegsen besiegelt.[9] Am 8. Mai 1368 erhält Herzog Otto der Quade von Göttingen vom Landgrafen Heinrich II. (dem Eisernen) von Hessen das Schloß Allerberg auf unbestimmte Zeit pfandweise für 615 Mark, wovon 80 Mark denen von Bokelhagen und 50 Mark denen von Minnigerode u. A. gehören.[10] Von dem Streite, welchen zu jener Zeit die Landgrafen Heinrich II., der Eiserne, und Hermann der Gelehrte von Hessen mit dem Herzog Otto dem Quaden von Braunschweig-

[1] Sudendorf II, S. 209, Nr. 403 u. V, S. V u. VI; Orig.-Urkunde im Staatsarchiv Hannover.

[2] von Hanstein'sche Fam.-Gesch., I, S. 141; Orig.-Urkunde auf Burg Hanstein.

[3] v. Hanstein. Fam.-Gesch. I, Reg. 117, Orig. Nr. 14 auf Burg Hanstein; Abschr. in Besenhausen.

[4] v. Hanstein. Fam.-Gesch. II, S. 178; Serarius, de rebus Maguntinis, S. 721, Note 8.

[5] v. Hanstein, Fam.-Gesch. I, S. 21 u. 110 und II, S. 178; Orig. Urkunde 17 u. 18 in Burg Hanstein.

[6] Stadtarchiv Braunschweig, im zweiten Gedenkbuche Seite 1.

[7] v. Hanstein, Fam.-Gesch. I, S. 65—68 und II, S. 178 u. 179; Orig.-Urkunde 30 auf der Burg Hanstein.

[8] Vaterländ. Archiv 1826, II. Teil, S. 256; Urk. 143 des Marien-garten. Kop.-B. in K. Bibliothek Hannover.

[9] Staatsarchiv Magdeburg, Kopiar 152, S. 63—65; Gesch. der v. Uslar-Gleichen, S. 408.

[10] Landau, Rittergesellsch. in Hessen, S. 104—106; Gesch. der v. Uslar-Gleichen, S. 57; Sudendorf V, S. 5 u. 6.

Göttingen wegen des heſſiſchen Erbes ausfochten und an welchem auch der mit dem Herzog Otto verbündete Erzbiſchof Gerlach von Mainz beteiligt war, iſt gewiß die Allerburg nicht verſchont geblieben. Herzog Otto hatte zwar am 8. Mai 1368 zu Kaſſel vom Landgrafen Heinrich II. das Schloß Allerberg gegen vierteljährliche Kündigung pfandweiſe für 615 Mark und Erſtattung der Baukoſten erhalten, aber die Landgrafen betrachteten bald dieſe Verpfändung für ungeſchehen. Infolge der 1371 anhebenden verunglückten Sternerfehde und der heſſiſch-thüringiſchen Erbverbrüderung zu Eſchwege vom 9. Juni 1373 verlor ſehr bald nach letzterem Datum Herzog Otto der Quade (deſſen Schweſter Adelheid mit dem Grafen Heinrich von Honſtein vermählt war) das Schloß Allerberg, bekam aber in der vom Herzog Albrecht von Braunſchweig-Lüneburg am 26. Februar 1375 zu Münden und am 2. Juli 1375 vermittelten Sühne[1] die Hälfte des Schloſſes Allerberg auf Lebenszeit derart abgetreten, daß dieſe Hälfte nach Herzog Ottos Tode für 350 Mark Kaufgelder und 100 Mark Baukoſten (!) eingelöſt werden konnte, und daß dann $^1/_2$ Braunſchweigiſche und $^1/_2$ Heſſiſche Burghut gelobt werden ſollte. Infolge dieſer Sühne vertrauten die Landgrafen von Heſſen, welche bereits am 17. November 1374 den Gebrüdern und Vettern von Uslar aus dem Hauſe Gleichen gegen jährlichen Sold von 25 Mark Silber $^1/_2$ Allerberg übergeben hatten,[2] am 13. Dezember 1375 den drei Gebrüdern Hans, Hermann und Wetzel von Wintzingerode die unverſetzte (!) Hälfte des Allerberges gegen 30 Mark jährlichen Soldes an Stelle des Kurt von Biela an.[3] 1396 am 5. September endete dieſes Dienſtverhältnis unter Rückgabe des Schloſſes an den Landgrafen mit Ausnahme der Hanſung derer v. Bockelhagen.[4] Dann iſt noch 1397 und 1398 Rudolf von Gerterode Amtmann über $^1/_2$ Allerberg heſſiſchen Teils und bringt als ſolcher 1398 einen Allerberger Burgfrieden zwiſchen Heſſen und dem Grafen Heinrich von Honſtein nebſt deſſen Söhnen Heinrich, Ernſt, Günther und Otto zu Stande.[5] Während dieſer Zeit erſcheinen am 25. Juli 1384 Heyſe Reme, „wohnhaft zu dem Alreberge," und ſeine Ehefrau Rikela, als ſie der Küſterei in Walkenried eine jährliche Gülte zur Be-

[1] Staatsarchiv Hannover, Kopiar VIII u. IX: Sudendorf V, Nr. 50, S. 60 und Nr. 60, S. 66.

[2] Staatsarchiv Marburg, Orig.-Revers der v. Uslar: Sudendorf V, S. XVII; Landau, Ritterges. in Heſſen, S. 66, Anm. 1; v. Uslar-Gleichen Fam.-Geſch., Regeſt 304, S. 411.

[3] Staatsarchiv Marburg. Orig.-Urk. sub r. Gener. repert. Allerberg.

[4] Daſelbſt.

[5] Staatsarchiv Magdeburg, Kopiale 1539 l; deſſen Originale meiſt in Marburg.

schaffung von Lichten überweisen,[1] dito Hans von Bockelhain als Pfandinhaber von 1/4 Allerberg hessischen Anteils zusammen mit Dietrich von Künigerode,[2] und am 6. April 1392 derselbe Hans von Bockelhagen,[3] welcher 12 Mark zum Bau der Kirche in Kirchdorf aussetzt, und von dessen Hausung auf der Allerburg a. 1396[4] bereits Erwähnung geschah. Also auch in dieser Periode sehen wir Rieme und Bokelhagen als Bewohner der Allerburg, während gleichzeitig andere nicht blutsverwandte Familien, die von Uslar, Biela, Wintzingerode, Gerterode (aber stets nur kurze Zeit) als besoldete Burgmannen ebenda eingesetzt sind.

In den erneuten Fehden, welche um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts zwischen dem Erzbischof Johann II. von Mainz (einem Grafen von Nassau) und den Herzögen Bernhard und Heinrich von Lüneburg (Brüdern des Herzogs Friedrich von Braunschweig, welcher am 5. Juni zu Klein-Englis bei Fritzlar durch die Mannen des Mainzer Erzbischofs getötet war), sowie den Landgrafen von Hessen stattfanden, geriet 1403 die Allerburg in die Gewalt des Erzbischofs, welcher sie den mit ihm verbündeten Grafen von Honstein herausgab, da diese nachzuweisen vermochten, daß sie das Schloß als Pfandgut zur Hälfte inne gehabt hatten, weil ihnen der am 13. Dezember 1394 verstorbene Herzog Otto von Braunschweig die oben erwähnten 400 Mark lötigen Silbers verschrieben hatte. Am 27. September 1402 wurde zwar zu Hersfeld von dem Römischen König Ruprecht zwischen dem Erzbischof und dem Landgrafen ein Waffenstillstand geschlossen: „als von der Burge genant Allrberg wegen, wie wir darumb mit der mynne entscheiden und sie darjnn heißen thun oder lassen, daz sie des von beiden syten gefolgig,“[5] und am 3. Februar 1403 erfolgte dann der königliche Rechtsspruch zu Nürnberg; aber die Fehde entbrannte trotzdem von Neuem. Deren Hauptschauplatz wurde das Eichsfeld. Die Allerburg wurde hierbei von den Mainzischen erobert. Endlich machte der Vertrag von Friedberg am 18. März 1405[6] dem trostlosen Streite ein Ende.

---

[1] Landesarchiv Wolfenbüttel, Orig.-Urk.: Walkenried. Urkundenbuch II, Nr. 983.

[2] Staatsarchiv Magdeburg, Kopiale 15391; dessen Originale meist in Marburg.

[3] Teistungenburger Kopialbuch: Jaeger, Duderstädt. Urkundenb., S. 67, Nr. 155.

[4] Staatsarchiv Marburg, Orig.-Urk. sub r. Gener. repert. Allerberg.

[5] Staatsarchiv Hannover, Orig.-Urk.: Sudendorf IX, Nr. 183. S. 256 bis 258.

[6] Staatsarchiv Hannover, Kopie des 15. Jahrhunderts: Sudendorf X, Nr. 1, S. 4.

In diesem Vertrage erklärte der Erzbischof Johann, daß er das Schloß Allerberg im letzten Kriege (a. 1403) gewonnen und daß der Landgraf Hermann von Hessen heute klar bewiesen habe, daß dasselbe seines Fürstentums altes Eigen und Erbe (d. h. seit 1357!) sei. Die Hälfte des Schlosses war dem Herzog Otto von Braunschweig verpfändet gewesen, welcher dieselbe dem Grafen Heinrich von Honstein weiter verpfändet hatte. Es wird nun bestimmt, daß der Erzbischof die nicht verpfändete Hälfte des Schlosses dem Landgrafen sofort wieder ausantworten soll und daß der Landgraf die andere Hälfte vom Erzbischof für die Summe Geldes, wofür dem Grafen Heinrich das Schloß verpfändet war, einlösen und kaufen mag. Falls die eingelöste Hälfte vorerst uneingelöst bleibt, sollen der Erzbischof und die genannten Fürsten und ebenso die, denen von beiden Seiten dasselbe anbefohlen würde, sich einander sofort Burghut geloben. Infolgedessen wurde Dietrich von Ußler (Gleichen) am 8. Mai 1406 vom Landgrafen Hermann unter der Bedingung auf der Allerburg eingesetzt, daß er die Lande der Herzöge Otto Cocles, Erich, Bernhard I. und Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg daraus nicht beschädige und das Schloß jederzeit wieder übergebe.[1] Nachfolger des Dietrich von Ußler als hessische Amtmänner auf der Allerburg wurden 1407 (also schon nach Jahresfrist) Friedrich und Burchard von Osterode,[2] 1410 Heinrich von Noringen,[3] 1412 die Gebrüder Jan und Gottschalk von Plesse auf drei Jahre,[4] 1415 Graf Dietrich von Honstein, welchem der Landgraf Ludwig von Hessen auf Anraten des Herzogs Heinrich von Braunschweig (seines Schwagers und Vormundes) den Allerberg auf 4 Jahre übergab,[5] und welcher Hans von Wolferode zu seinem Amtmann bestellte. Letzterer gelobte 1415 dem Landgrafen, daß er ihm das Schloß sofort wieder zustellen werde, falls Graf Dietrich während Wolferodes Amtszeit sterben sollte.[6] Ein von Neuem ausgebrochener Streit zwischen Hessen und Honstein wurde vom Landgrafen von Thüringen beigelegt, und so kam 1429 zwischen dem Landgrafen Friedrich von Thüringen und seiner Gemahlin Anna, dem Landgrafen Ludwig von Hessen und dem Grafen von Honstein eine Einigung der Art zu Stande, daß der Landgraf von Hessen die Honsteiner Grafen mit $^1/_3$ des

[1] Staatsarchiv Magdeburg, s. R. Stift und Fürstentum Halberstadt II, Nr. 1394: v. Uslar-Gleichen Fam.-Gesch., S. 433, Regest 442.

[2] Staatsarchiv Magdeburg, Kopiale 15391; dessen Originale meist in Marburg.

[3] Daselbst.

[4] Daselbst.

[5] Daselbst.

[6] Daselbst.

Allerberges belehnte, sie darin zu schützen versprach und die Burgmänner dieses Dritteils an sie wies.[1] In demselben Jahre wurde ein Allerberger Burgfrieden zwischen Hessen und Honstein verabredet.[2] 1422 ward Hermann von Krumme (? Grone von Friedland) vom Landgrafen auf 9 Jahre zum Amtmann über $^2/_3$ Allerberg bestellt[3] und 1434 wurden diese $^2/_3$ an Hans und Wilke von Bischofshausen hessischerseits verpfändet.[4] Aber ein Jahr später und zwar mit dem im Fürstlichen Landesarchiv zu Sondershausen befindlichen Originallehnsrevers vom J. 1435 wegen des Gerichtes und Schlosses Allerberg, ausgestellt an die Grafen von Schwarzburg von denen von Minnigerode, enden die stets nur kurzen Gastrollen, welche Mitglieder von nicht zur Angelhakensippe gehörigen Familien bisher auf der von den Rieme — Bockelnhagen — Esplingerode — Minnigerode bewohnten Allerburg gegeben hatten. Oft war dieses Burgmanns-Vertragsverhältnis wohl nur eine Form, um die Burgmänner, welche garnicht auf der Allerburg saßen, an sich zu fesseln und von andern Verbindungen (wie z. B. der Gesellschaft vom Stern) abzuhalten. In dem Jahre 1435 ward auch der Versuch des Heinrich von Wyssingerode (Wintzingerode) als Käufers des gesamten Grundbesitzes der erloschenen von Esplingerode, deren Anteil an dem Schloß Allerberg zu erlangen, durch eine Verhandlung d. d. Allerberg, 28. Juni 1435, abgewiesen.[5] Die Mannen des Gerichts Allerberg hatten sich auf dieser Tagung nicht darüber zu einigen vermocht, welche Teile des Allerberges — es handelte sich dabei um ein für 100 Mark erkauftes Burglehn in dem Honsteinschen Drittel des Allerberges — seitens des Heinrich von Wintzingerode, als des Käufers der Esplingerodeschen Besitzungen, „von den beiden Herren, nämlich dem Landgrafen und den Junkern von Honstein," erworben seien. Die „Freunde unseres Herrn von Hessen und unseres Junkers von Honstein" gaben daher 14 Tage Frist, worauf Heinrich von Wintzingerode seine 100 Mark als volle Befriedigung zurückverlangte. Nun ist auch unbestritten der Landgraf von Hessen zu Kassel Oberlehnsherr und der Graf von Schwarzburg-Sondershausen zu $^2/_3$ und der Graf von Honstein zu $^1/_3$ Unterlehnsherr über Schloß Allerberg cum pertinentiis, wenn auch bis zum letzten preußischen Lehnbrief vom 21. Februar 1850 niemals

[1] Staatsarchiv Magdeburg, Kopiale 15391; dessen Originale meist in Marburg.
[2] Daselbst.
[3] Daselbst.
[4] Daselbst.
[5] Staatarchiv Marburg, Orig.-Urk. sub r. Gener. repert. Allerberg.

die Pertinentien des Schlosses Allerberg in den Lehnbriefen spezialisiert aufgeführt worden sind, obgleich es sich doch um $^3/_4$ □-Meilen handelte. Es wurden bei jedem Lehnsfall zwei getrennte Lehnbriefe über $^2/_3$ resp. $^1/_3$ Schloß Allerberg von Hessen an Schwarzburg resp. an Honstein gegeben und ebenso an die Herren von Minnigerode; so blieb es von 1435 bis zum letzten Lehnbrief vom 21. Februar 1850. In Wirklichkeit handelt es sich aber um sechs Gutsbezirke in Bockelnhagen, das Rittergut Neuhoff, 4 Gutsbezirke und die Gemeinde in Silkerode nebst Ausbau Bykopf, 2 Gutsbezirke nebst Anbauern in Weilrode, das große Dorf Zwinge, die Vorwerke Kuhmord, Kreuzhoff und Wechselshagen, die Wüstungen Besselshagen, Hochstedt, Kirchdorf und Müncherode. Die Allerburg, im Bauernkriege zerstört und dann verlassen, hörte bis Herbst 1829 zu fünf separaten Teilen allen Lehnsvettern von Minnigerode, von da an aber meiner Branche allein, und ist seit 1882 dem gleichnamigen Majorate einverleibt.

Ueber die Entstehung der Oberlehnsherrschaften lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Wahrscheinlich haben die Rieme ihr Schloß Allerberg, welches bis 1357 der Welfischen Machtsphäre zuzurechnen sein dürfte, den ihnen befreundeten Grafen von Honstein im Anfang des 14. Jahrhunderts zu Lehn aufgetragen, um dadurch größere Sicherheit gegen ihre mächtigen Nachbaren Mainz, Braunschweig und Lauterberg-Scharzfeld zu gewinnen. Dann haben die steten Fehden zwischen Mainz, Braunschweig und Hessen bewirkt, daß die Honsteiner Grafen ihrerseits sich unter die hessische Oberlehnsherrlichkeit — die Landgräfin Agnes von Hessen war die Schwester des Grafen Heinrich von Honstein-Sondershausen — begaben. Infolge des Honsteinschen Teilungsrezesses von 1312 und des Aussterbens des Honstein-Sondershausenschen Mannsstammes i. J. 1356 mit Graf Heinrich fielen dessen $^2/_3$ des Allerberges an seine beiden Schwiegersöhne, die Grafen von Schwarzburg, welche nunmehr deswegen hessische Lehnbriefe 1357 (!)[1] bekamen, während das letzte Drittel den Grafen von Honstein verblieb, speziell der Linie Lohra-Klettenberg seit der Erbteilung von 1372. Der hessische Abgesandte, Kasselsche Regierungsrat Riese, erklärte zu Duderstadt am 17. Mai 1706 diesbezüglich: „Aus den vorgelegten vielen Originalien sei zum deutlichsten zu ersehen, daß das hochfürstliche Haus Hessen das Schloß und Amt Allerberg von Ao. 1357 (sic!) bis hierher iure dominii und als principes imperii besessen, daselbst alle iura territorialia, Hoheit und Superiorität, tam in politicis

[1] Fürstl. Archiv zu Sondershausen, Kopialbuch, Volumen II.

quam in ecclesiasticis unstreitig hergebracht und exercieret, Kriege aus dem Schloß Allerberg geführet, Besatzung daselbst gehalten u. s. w.; das Gericht und Amt Allerberg sei notorie ein ganz absonderlicher district, mit Churmainz- und Grubenhagenschen Grenzen umgeben, und ganz und gar nicht in der Grafschaft Hohenstein gelegen" u. s. w.[1] In der Sühneurkunde vom 2. Juli 1375[2] werden 700 Mark als die Summe genannt, für welche das Schloß Allerberg von Hessen gekauft worden ist. Das war die rechtliche Sachlage, welche durch kriegerische Ereignisse und Verpfändungen, wie wir vorher festgestellt haben, vielfach getrübt wurde, bis 1405 endlich Ruhe für das Allerbergsche bis 1614 eintrat. — Durch den Tod des Grafen Ernst VII. von Honstein, Herren zu Lohra und Clettenberg, Administrators des Klosters Walkenried ꝛc., erloschen am 8. Juli 1593 die Honsteiner Grafen, welche am 18. August 1433 mit den Schwarzburgern eine Erbverbrüderung geschlossen hatten. Der Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel, welchem das Dritteil der Honsteinschen Lehnsherrlichkeit über das Schloß Allerberg heimgefallen war, belieh bereits 1594 den Grafen Günther zu Schwarzburg-Sondershausen, dessen Familie seit 1356 Lehnsherr über $^2/_3$ des Allerberges gewesen war, und welcher sich auf die am 18. August 1433 geschlossene Erbverbrüderung mit den Honsteinern berufen konnte, auch noch mit dem letzten, bisher Honsteinschen, $^1/_3$ des Allerbergs, sodaß nunmehr Hessen-Kassel Oberlehnsherr und Schwarzburg-Sondershausen Unterlehnsherr über das ganze Gericht und Schloß Allerberg waren. Die übrigen Besitzungen des letzten Honsteiner Grafen kamen an verschiedene Herren, so z. B. die Grafschaft Lauterberg-Scharzfeld als erledigtes Lehn an den Oberlehnsherrn Herzog Wolfgang von Braunschweig-Grubenhagen. Nach dem am 4. April 1596 zu Schloß Herzberg erfolgten tötlichen Abscheiden des Herzogs Philipp von Grubenhagen bemächtigte sich der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel unberechtigterweise des Fürstentums Grubenhagen inkl. Lauterberg-Scharzfeld, so daß er nunmehr die Honsteinschen Lande vollständig besaß, da er 1593 zum Administrator der Abtei Walkenried erwählt war und sich seit 10. Juli desselben Jahres auch in faktischem Besitz der Herrschaften Lohra und Clettenberg befand. Die Grafen von Schwarzburg-Sondershausen hatten sich zwar zwei Tage vorher, am 8. Juli 1593, zu Ellrich von der Grafschaft Honstein huldigen lassen und erhielten auch vom Kaiser Rudolf am

[1] Akten im Archiv des Unterhofes zu Silkerode a. Südharz.

[2] Staatsarchiv Hannover, Kopial. VIII und IX: Sudendorf V, Nr. 50, S. 60 und Nr. 60, S. 66.

17. April 1597 das Privileg, sich Grafen von Hohenstein, Herren von Lohra und Clettenberg zu nennen; aber in Wirklichkeit war Clettenberg ein altes Lehn des Bistums Halberstadt, welches die Anwartschaft hierauf a. 1551 den Sondershauser Grafen durch Mitbelehnung gegeben hatte, während die am 26. Oktober 1573 von Churſachſen an Halberstadt vertauschte Herrschaft Lohra als apertes Lehn an das Bistum Halberstadt zurückgediehen und dadurch wieder vergeben war, daß der Herzog Heinrich Julius, welcher als postulierter Bischof von Halberstadt a. 1583 seinem Vater die Anwartschaft auf die Grafschaft Hohenstein verliehn hatte, am 13. August 1593 sich selber mit Lohra und Clettenberg belehnte. Von all diesem Zank über den Verbleib der Honsteinschen Erbteile war das Allerbergsche allein verschont geblieben, weil hier die Rechtsverhältnisse ganz klar lagen und es sich nur um den Verbleib der 1/3 Unterlehnsherrlichkeit handelte. Und doch wurde 20 Jahre nach dem Aussterben der Honsteiner auch das Allerbergsche in diesen Prozeßstrudel gezogen und erlitt dabei einen dauernden Schaden, welcher größer ward als der, welchen die übrigen Teile der Honsteinschen Verlassenschaft zu beklagen hatten.

Die nachfolgenden Thatsachen[1] sind meines Wissens bisher ganz unbekannt, jedenfalls in Druckwerken nicht zu finden. Es handelt sich um die einzige Erwerbung, welche der Herzog Friedrich Ulrich im Anfang seiner Regierung gemacht, 21 Jahre behauptet und vier Monate vor seinem tötlichen Sturz wieder herausgegeben hat: um das im Vorhergehenden ausführlich geschilderte Gericht und Schloß Allerberg! Die Allerbergschen Unterthanen zu Silkerode und Zwinge hatten sich d. d. Zwinge, den 26. April 1611 über ihre Junker bei den Grafen von Schwarzburg in Sondershausen wegen übermäßiger Herrendienste beschwert, und wie es ihnen daselbst nach Wunsch nicht hat ergehen wollen (der Sondershausensche Kanzler dekretierte am 17. Oktober 1612, die Unterthanen sollten ihre Dienste bis zum Austrag der Sache leisten), und nachdem sie sich dann an den Oberlehnsherren, den Landgrafen von Hessen, nach Kassel gewandt hatten, waren sie dort nach Sondershausen verwiesen worden. Nun rebellierten sie, indem sie denen von Minnigerode und den Grafen von Schwarzburg den schuldigen Gehorsam versagten, sich in der Wüstung Müncherode (im Mützenthal an der Schmalau) am Sonntag Misericordia Domini 1612 zusammen rotteten, daselbst einen weißen Stock in die Erde steckten und sich dabei zum Zusammenhalten fest verschworen (die Schwankenden wurden

[1] Akten im Archiv des Unterhofes zu Silkerode a. Südharz.

durch Drohungen zum Mithalten gezwungen). Als nun infolge des am 20. Juli 1613 erfolgten Abscheidens des Herzogs Heinrich Julius dessen Grubenhagenscher Landdrost, Geheimer Kammerrat und Oberst Jobst von Adelepsen, nach Bleicherode kam, um dort für den neuen Landesherrn, den Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig, die Huldigung von der Grafschaft Hohenstein Lohra- und Clettenbergschen Teils entgegenzunehmen, liefen meineidigerweise die verschworenen Allerbergschen Unterthanen aus Silkerode und Zwinge nach Bleicherode, wendeten vor, sie seien auch Hohensteinsche Unterthanen Lohraschen Teils und leisteten dem Herzoge das juramentum fidelitatis. Nun wirkte in der Grubenhagenschen Regierung noch die Politik des verstorbenen Herzogs Heinrich Julius nach, und da man doch schon wegen Lohra und Clettenberg mit Schwarzburg seit 20 Jahren im Prozeß stand, so ging man leichten Herzens über alle Rechtsbedenken hinweg, benutzte den Eidschwur der Bauern und zitierte die Herren von Minnigerode als Besitzer des Allerbergschen im Namen des Herzogs nach der Erichsburg und zwar „bei Verlust all' ihrer Habe und Güter". Diese Zitation wiederholte sich dreimal, da die von Minnigerode, trotzdem sie anderweit einen bedeutenden Güterbesitz mittelst sechs verschiedener Lehnbriefe vom Hause Braunschweig zu Lehen bereits trugen, nicht kommen wollten. Unterdessen baten sie sowohl in Sondershausen, wie in Kassel mündlich und schriftlich um Assistenz und Schutz. Es protestierten auch die Grafen Anton Friedrich und Christian Günther d. d. Sondershausen 11. Novbr. 1613 und der Landgraf Moritz von Hessen d. d. Kassel 6. Dezbr. 1613 wegen des Gerichtes und Schlosses Allerberg, gaben aber andrerseits denen von Minnigerode, welche am 15. Dezbr. 1613 an Kanzler und Räte zu Osterode sehr ausführlich die Klagen und Handlungen der Allerberger Unterthanen schriftlich ins rechte Licht gesetzt hatten, den Bescheid: „Sie wollten ihnen (denen von Minnigerode) Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu huldigen nicht heißen, auch nicht verbieten." Da ritten dann die ältesten der beiden Linien, Hans Heidenreich und Franz Ernst von Minnigerode (in Vollmacht sämtlicher Geschlechtsvettern), nebst den Advokaten Erasmus Schultzen-Nordhausen und Christian Tolken-Bleicherode im Februar 1614 nach der Erichsburg und präsentierten daselbst für sich und im Namen aller von Minnigerode dem Herzoge Friedrich Ulrich den Huldigungseid. Die Silkeroder und Zwinger Unterthanen hatten schon d. d. 20. Januar 1614 und 19. Februar 1614 an den Herzog Friedrich Ulrich ihre schriftlichen Klagen unter dem Vorgeben gerichtet, daß Allerberg zu Haus Lohra gehörig sei: eine so unsinnige Behauptung, daß sie hier der Zurückweisung nicht bedarf. Sie wiederholten

dieſe ſchriftlichen Klagen am 28. April 1614. Darauf wurden dieſelben in Gegenwart von Franz Ernſt und Hans Heidenreich von Minnigerode und der bäuerlichen Redner Dr. Johann Wiſſel und des Notars Henricus von Furen zu Wolfenbüttel in der fürſtlichen Kammerſtube am 20., 21., 22. und 23. Juli 1614 traktiert und durch den ſogenannten „Wolfenbüttler Rezeß“ auf Grund des Salzdahlumſchen Landtagsabſchiedes (3. Juni 1597) endgültig verglichen. Für die Landesregierung unterſchrieb Werner König J. c., welcher, 1594 Wolfenbütteliſcher Rat und Auguſt 1603—1616 Kanzler, der Stammvater der Herren von König auf Oedelum und Vienenburg ward. Die andern fürſtlichen Räte waren Johann Peparinus, Johann Oſterwald und Bodo Adelhorn. Eine Korreſpondenz[1] zwiſchen den beiden Letztgenannten zeigt die Gründe für dieſen eiligen Rezeßſchluß:

(in dorso) „Boden Adelhorn zuzuſtellen.“

„Lieber domine Bodo p. p. Die gantze Sach mit denen von Minnigerode und Iren leuten zu Silkenrode und Zwenge beruhet fürnemblich daruf, ob die leute gewiſſe Tage und Wochndienſte, oder ſo oft ſie die Junkern begeren, zu leiſten ſchuldig, worüber beide teile ſich in contradictoriis verſiren und ſich respective uff das herkommen und beweis berufen.

Nun wollen ſich Heſſen und Schwarzburg ratione superioritatis gern hirin mißchen und der Cognition anmaßen. Weil aber beide Parteyen Illustrissimo jüngſt gehuldigt, und ſich uff außgangene Citation nun zum Andern mahl gehorſamblich eingeſtellet und Sr. F. G. der Schwarzburgiſchen p. p. bedrawung ungeachtet, pro superiore recognoſciren, Als wil nötig ſein zu vigiliren, damit man quoad cognitionem causae actus vor ſich bekome, und wird es demnach nötig ſein, weil die ernte vor der thüer . . . . . .“ (gez. „Joh. Oſterwald.“)

Dieſer Wolfenbütteler Rezeß hat, ſtatt die Verhältniſſe der Unterthanen zu regeln, bis in dieſes Jahrhundert hinein zu den langwierigſten und ſchwerſten Prozeſſen Veranlaſſung gegeben; nicht weil ſeine Rechtsgültigkeit im Hinblick auf das Zuſtandekommen vor einer unberechtigten Landesregierung beſtritten wurde, ſondern weil die durch ihren ungerechten Erfolg ermutigten Unterthanen, den Wortlaut verdrehend, den Rezeß als verletzt darzuſtellen liebten, um unter dieſem Vorgeben ihre Leiſtungen gänzlich zu verweigern. Der letzte derartige ſeit Michaelis 1798 dauernde Prozeß wegen Verweigerung der Dienſte, welche doch eine conditio sine qua non des Etabliſſements der Unterthanen zu Silkerode und Zwinge längſt vor dem Wolfenbütteler Rezeſſe

[1] Staatsarchiv Hannover, Originalbrief.

gewesen waren, wurde erst nach 24jähriger Dauer am 29. Oktober 1822 definitiv zu Ungunsten der strikenden Pflichtigen entschieden, und der Wolfenbütteler Rezeß vom 23. Juli 1614 selber durch den Allerberger Dienstablösungsrezeß d. d. Merseburg 7. Juli 1859, resp. durch den Separationsrezeß vom 17. Oktober 1853 außer Wirksamkeit gesetzt.

Von weiteren Regierungshandlungen ist mir nur als Thatsache bekannt, daß 1623 braunschweigischerseits ein Pfarrer im Allerbergschen eingesetzt[1] und ein Streit über ein Epitaph und einen Predigtstuhl in Silkerode entschieden wurde.[2]

Unterdessen ruhten die Sondershauser Grafen nicht. Sie klagten gegen die Usurpation des Allerbergschen mit Erfolg bei den Reichsgerichten. Es erfolgten scharfe Urteile des Reichskammergerichts am 12. II. 1618, 11. III. 1619, 30. III. 1620 und 12. II. 1629 gegen das Haus Braunschweig; und deklarierten daher die Grafen von Schwarzburg, daß alle vom Herzog Friedrich Ulrich in Ansehung des Gerichtes Allerberg erlassenen Verfügungen null und nichtig sein sollten. Gleich nach dem schwedischen Siege bei Breitenfeld (17. IX. 1631) gelangte Herzog Friedrich Ulrich wieder zum Besitz der Grafschaft Hohenstein und des Gerichts Allerberg, und somit kam es in Vollziehung der „gerichtlichen Urteile" am 1. Januar 1632 zu dem braunschweigisch-schwarzburgischen Vergleich wegen Lohra, Klettenberg und Allerberg. Bei der preußisch-hessischen Verhandlung am 17. Mai 1706 erklärte der hessen-kasselsche Abgesandte, Regierungsrat Riese u. a.: „Was tempore des Herzogs Friedrich Ulrich de a. 1613 bis ad a. 1634 vorgangen, wäre vom Herzoge selbsten als zur Ungebühr verübet und durch den Vergleich vom 1. Januar 1632 aufgehoben."[3] Die Rückgabe des Allerbergschen an Schwarzburg-Sondershausen erfolgte dann am 8. März 1634 zu Nordhausen durch einen herzoglichen Kommissarius in Gegenwart von Franz Ernst und Hans Daniel von Minnigerode. Nun war wieder Hessen-Kassel Oberlehnsherr und Schwarzburg-Sondershausen Unterlehnsherr über das ganze Allerbergsche — aber die Macht in dieser schlimmsten Zeit des dreißigjährigen Krieges war nicht bei den Fürsten, sondern bei den Führern der in der Gegend dominierenden Kriegsvölker, wofür nachfolgende Thatsachen als Illustration dienen mögen: 1625 ergriffen im Honsteinschen die Kaiserlichen Besitz, vom 24. II. 1628 bis 1631 war der kaiserliche Rat und Kammerherr Graf Christoph Simon von Thun für 60000 Gulden der Nießnutzer der Graf-

[1] Akten im Archiv des Unterhofes zu Silkerode a. Südharz.
[2] Staatsarchiv Hannover, Originalbrief.
[3] Akten im Archiv des Unterhofes zu Silkerode a. Südharz.

schaft Hohenstein, nach dem Tage von Breitenfeld mußte er aber definitiv 1632 den Schweden weichen. Der Herzog Georg von Lüneburg ließ sich nach Herzog Friedrich Ulrichs Tode, trotz der von diesem 5 Monate vorher bewirkten Rückgabe des Hohensteinschen an Schwarzburg, am 15. VIII. 1634 in Ellrich huldigen, stellte aber $^5/_4$ Jahre später, am 27. XII. 1635, das Hohensteinsche den Grafen von Schwarzburg wieder zu. Doch schon vier Monate darauf, am 30. II. 1636, vertrieb der schwedische Obrist Philipp Christoph von Kracht namens des Hochstifts Halberstadt die Sondershäuser Grafen aus dem Hohensteinschen von Neuem. 1646 war der schwedische General Hans Christoph von Königsmarck Besitzer des Amtes Lohra. 1648 verloren die Schwarzburger Lohra und Klettenberg — und warten bis auf den heutigen Tag auf die ihnen dafür im Westfälischen Frieden verheißene Landentschädigung. Und überdem waren in Betreff des Allerbergschen bereits 1628 die unheilvollen Samenkörner ausgestreut, deren verderbenbringende Früchte Schwarzburg nicht ahnte, als es im Jahre 1634 das Allerbergsche in Nordhausen zurückübernahm; sonst wäre es damals noch Zeit gewesen, das Unkraut auszurotten, ehe es so bittere Früchte brachte. Die ersten 10 Jahre des dreißigjährigen Krieges waren für das Allerbergsche verhältnismäßig erträglich verlaufen. Als aber im Winter 1628/29 die kaiserlichen Merodeschen Reiter, 60 Mann stark, im Allerbergschen lagen, und nachdem die Hohensteinsche Ritter- und Landschaft der Aemter Lohra und Klettenberg einen günstigen Vergleich mit den bei ihnen hausenden Merodischen Reitern getroffen hatte, schlossen sich die Herren von Minnigerode, da sie weder in Sondershausen, noch in Wolfenbüttel eine Stütze finden konnten, dieser Hohensteinschen Ritterschaft an, um gegenüber ihren schlimmen Merodischen Reitern, welche von Sondershausen a. 1627 ins Allerbergsche gewiesen waren, von qu. Vergleich zu profitieren. Der Chef dieser Reiter, der Graf Julius von Merode, war ein Wüterich. Die Zügellosigkeit seiner Truppen hat die deutsche Sprache durch das Wort „marodieren" bereichert. Merode war bekanntlich von 1628 bis 1631 Nutznießer der Grafschaft Blankenburg, welche er für 50000 Gulden vom Grafen Maximilian von Wallenstein erkauft hatte, und Erfinder der „friedlichen Plünderung" seiner Blankenburger Unterthanen. Seit dieser Zeit wanderte die Kontribution als Merodesche Anlage nach Klettenberg, z. B. aus dem Dorfe Zwinge $3^1/_2$ Thlr. pro Termin, obgleich von Schwarzburg diese Reiter später wieder zurückberufen wurden. Bei dem Vergleiche vom 1. I. 1632, resp. der Uebergabe in Nordhausen am 8. III. 1634, war diese Thatsache von Sondershausen übersehen und stillschweigend das

Gericht Allerberg bei der Hohensteinschen Grafschaft mit der Kontribution, Steuer und Einquartierung gelassen worden. Obgleich am 21. Dezember 1636 der schwedische General Johann Banér aus Osterode verfügte, daß „derer von Minnigerode Güter und Dörfer Bockelnhagen, Silkerode und Zwinge Euch gänzlich enthalten sollet", so holte doch der schwedische Oberstleutnant Burchard von Soller am 27. II. 1640 mit 50 Reitern und Musketieren von Ellrich her die Gevettern Christian, ehemaligen dänischen Offizier, und den Drost Mittel-Hans von Minnigerode aus Bockelnhagen nach Duderstadt als Gefangene ab, bis ein Vergleich über rückständige Kontribution für den Klettenbergschen (zum Stift Halberstadt gehörigen) Teil zu Stande gekommen sei. Im weißen Schwan zu Duderstadt blieben sie drei Wochen auf ihre Kosten, bis diese Kontribution auf 617 Thlr. monatlich, Fourage für die Offizierspferde, Brod für die Soldaten, Unterhalt des Oberstleutnants, fest vereinbart war.

Auf diese Weise waren die von Minnigerode wegen des Allerbergschen zur Hohensteinschen Ritterschaft gezogen (während sie de facto von 1593 bis 1614 und von 1634 an wieder direkt zu Schwarzburg-Sondershausen gehörten) und nahmen sie seit 1628 nolens volens an den Kontributionsberatungen dieser Ritterschaft teil. Franz Ernst von Minnigerode, der senior familiae, wurde sogar als Kondirektor in den Ausschuß gewählt und unterschrieb als solcher zu Klettenberg am 19. Juni 1643 die 16 Punkte des Paktes mit dem Oberst Rötger von Plettenberg. Hans Daniel und Hans Wilhelm von Minnigerode verhandelten 1. I. 1645 mit dem Schwedischen Hauptmann Glasing wegen dessen Abzuges vom Hause Klettenberg.

Die folgenden urkundlich beglaubigten Notizen[1] mögen hier verstattet werden, weil sie die Not des dreißigjährigen Krieges in diesem ablegenen Fleck Erde am Südharz illustrieren und es begreiflich machen, daß unter solchen Umständen so energische Männer wie z. B. der Senior Franz Ernst von Minnigerode und der Drost Mittel-Hans von Minnigerode den Unfug, wie er mit der Entfremdung der Wüstung Müncherode aus dem Verbande des Allerbergschen und mit der Zuziehung des Allerbergschen zum Hohensteinschen fortdauerte, duldeten. Franz Ernst schreibt in dieser Zeit nach Bleicherode: „denn in meinem Vermögen itzo nicht so vielle ist, daß ich konnte einen Orts-Thaler ausgeben, wegen der langwierigen übermäßigen Unruhe und Last; sollte das nicht geschehen und ich darüber (die Kontribution) belästigt werden, so kann ich auf meinen Gütern nicht länger verbleiben und ist nicht gut,

[1] Akten im Archiv des Unterhofes zu Silkerode a. Südharz.

daß ein Landtſtandt den andern vertreibet und von dem ſeinigen verjagen helfet." Im April 1640 ſchreibt er an Otto Chriſtoph von Worbis auf Rehnngen: „daß es mir itzo eine Unmöglichkeit, die contribution zu geben, denn ich wüßte nicht zu einem halben Thaler zu gelangen, viel weniger zu mehreren," und am 20. Juni 1640 an die von Arnſtedt, Oppershauſen, Worbis und Zenge: „Als Morgen zu Nordhauſen zu erſcheinen, weilen ich Franz Ernſt nun ſowohl als mein Bruder Chriſtian und ſämtliche Vettern weder Sattel noch Zaum und ganz nichts zu reiten behalten haben und ganz totaliter ruiniert worden ſeien, alſo vor diesmalen zu erſcheinen (maßen ich keine 4 Meilen zu Fuß reiſen kann) unmöglich ſein will. Auch was wir an unſerm orte vor Schaden erlitten, iſt nicht zu beſchreiben." Am 22. Oktober ſind alle von Minnigerode in Lauterberg flüchtig. Im Februar 1641 mußten die Allerberger Unterthanen im Haus Lohra für die dortige Garniſon Klafterholz hauen. Am 14. Juli 1641 heißt es: „Chriſtian von Minnigerode nebſt Kindern und ſeinem Neffen Hans von Alten von Kaiſerlichen Reitern bis aufs Hemde in Bockelnhagen ausgeplündert; die Pferde waren ſchon vorher gerettet." Hans Daniel von Minnigerode ſchreibt an den Amtmann Jakob Mecke in Scharzfeld am 16. VII. 1641 aus Silkerode: „Eine ſtarke Partei hat ſich heute in unſern Hölzern verſteckt gehalten, um Pferde zu ertappen; da ihnen ſolcher Anſchlag gefehlet, ſind ſie in die Häuſer gefallen, haben den Junker Chriſtian und ſeine Kinder bis aufs Hemd ausgezogen und Alles mitgenommen, wie auch Hans Ernſtens von Alten Sachen. Mein Vieh ging bei der alten Glashütten, da der Lieutenant aber den alten Mann in der Glashütten gefraget, ob der Minnigerode, dem das Vieh gehöre, des Droſten zu Rotenkirchen Vetter wäre, hat er befohlen, es ſollte das Vieh dableiben und mir nicht ein Haar gekrümmt werden. Es muß ein redlicher Kavalier geweſen ſein, und da ich ihn kennte und einſten zu ihm käme, wollte ich ihm wieder eine Courtoisey erzeigen." Weiter wird d. d. Bockelnhagen 1. X. 1641 mitgeteilt: „Alldieweil unterdeſſen uns am St. Michaelis Morgen von den Eichsfeldiſchen, zu den Soldaten gerottierten Bauern Anlaß und Verhetzung eingefallen, alle das Unſrige an Pferden, Kuh- und Rindvieh auch anders was ſolche Raubgeſellen haben fortbringen können, hinweggenommen worden und noch überdaß uns allerſeits, mit reverenz zu ſchreiben, bis auf Hemden ausgezogen und übel traktiert haben." Und an Wilhelm von Oppershauſen auf Rohra ſchreibt Franz Ernſt von Minnigerode am 19. Februar 1642: „ich kann wie mein Bruder auf einen Termin nicht mehr geben als 1 Thaler. Ich habe nichts

mehr von Vieh und habe etwas Sommerung ausgestellt, stehet noch dahin, ob noch etwas über Winter wird ausbestellet werden. Der Eine hat Pferde, der Andere nicht. Darum wollen die Herren den Strick nicht zu hoch spannen, daß er nicht breche"; Juni 1642: „Alles hinweggenommen ist"; Novbr. 1642: „ich (Franz Ernst) wollte mich so gern einstellen (in Nordhausen in der Kanzlei bei der Zusammenkunft der Ritter- und Landschaft Hohenstein im Amt Klettenberg gesessen „Behuf Deliberierung des Landes gefährlichen Zustandes") als man mich gern sähe, aber wir sein hier (in Bockelnhagen) nicht einen Augenblick sicher, die Anderen hier sein Alle weck, und in einer viertel Stunde will ich auch hinweck, ist es aber möglich, so will ich kommen"; „Etzliche von Minnigerode in Lautterberge und Etzliche in Hertzberge sein und nicht beisammen sein"; „denn wir haben unsere Pferde theils zum Hertzberge, theils zum Lautterberge und sind auch persönlich nicht alle bei der Hand"; „das arme Dorf Zwinge ist nebst Pfarre und Schule a. 1642 abgebrannt"; wie es sich a. 1644 um die Schafschatzung handelt, haben Franz Ernst und Christian von Minnigerode „seit drei Jahren keine Schafe gehabt, weder eigene noch fremde; Hans Daniel in Silkerode hat Schafe, ist aber nicht zu Hause"; 7. IX. 1644 (als der schwedische Kavallerie-Major Hans Schaffer und der Rittmeister Hermann Meyer auf die Aemter Lohra und Klettenberg angewiesen waren): „unser Vieh uns wider alles Recht und Billigkeit durch eine Rotte Bauern nach dem Hause Lohra getrieben und allda noch in Arrest steht. Als Christian und Hans Wilhelm von Minnigerode auf dem Hause Lohra gewesen und umb Restitution des Viehs angehalten, haben sie das Contrarium erfahren: daß unser Vieh solange im im Arrest verbleiben soll, bis das Amt Klettenberg bezahlt hätte." Herbst 1633: „wenn man dräuet, man wolle Pferde und Vieh hinwegnehmen, so ist vorm Jahre alle das meinige genommen und habe noch nicht ein Kalb oder Kuh wieder, und ist mit mir zum Armenhause." Am 27. Juni 1645 versuchten, unter Oberst Berkenfeldt, Pächter des Amtes Klettenberg, 50 Mann vergeblich Exekution auszuführen; trotz der Verwarnungen aus Sondershausen vom 16. April und 6. Mai 1645 und aus Kassel vom 26. April 1645 erschienen am 6. VII. 1645 43 Lohrasche Bauern, welche wegen nicht gezahlter Klettenberger Kontribution 50 Stück Vieh zu Silkerode nahmen. Drei Lohrasche wurden dabei von den Allerbergern und den ihnen zu Hülfe eilenden Gerodern verwundet, ein Allerberger ward tötlich getroffen. Das Vieh wurde infolge des Befehls des schwedischen Generalkommissars Peter von Brand am 25. August durch den schwedischen Kapitän Hempel, Kommandanten auf Lohra, zurückgegeben.

Dieser Peter von Brand ist mütterlicherseits mein direkter Vorfahre und hat somit unbewußt zu Gunsten seiner späteren Nachkommen Gerechtigkeit geübt. Nun kam im Sommer 1645 der Moment, wo die von Minnigerode der unhistorischen Verbindung mit Hohenstein offen widerstrebten, da ihnen nur Nachteil und Unbill durch die steigenden Forderungen der Schweden entstand. Andererseits war der Widerstand der Hohensteinischen Ritterschaft gegen das Ausscheiden derer von Minnigerode gleichsfalls erklärlich, denn auf erstere fiel nun die Last der aus dem Allerbergschen seit 17 Jahren gezogenen Kontributionsquote. Die Minnigerodischerseits am 11. VII. 1645 angerufene Oberlehnsherrschaft in Kassel, welche in der Person der vorzüglichen Vormünderin, Landgräfin Amelia Elisabeth, geb. Gräfin von Hanau-Münzenberg, am 15. Juli 1645 den Hohensteinischen Landständen klarstellte, daß das Allerbergsche nicht zum Hohensteinschen gehörte, und die gleichfalls angerufenen Sondershäuser Unterlehnsherren, welche als Repressalie am 19. August 1645 den Hohensteinschen Ritterschaftssteuererheber Otto Christoph von Worbis auf Rehungen durch den Hofrat Volkmar Happe in Greußen gefangen setzen ließ (Worbis schreibt an seinen Bruder:[1] „ich werde hier (im Rathaus) so strenge durch 8 Musquetiere bewacht, daß ich nicht hinaus darf und nicht weiß, ob ich hinter den Ofen oder zum Fenster hinaus werde Feuer geben müssen"), bewirkten, daß nach der Tagfahrt in Sachen der Kontributionsstreitigkeiten, welche am 22. September 1645 zu Erfurt im Hause des schwedischen Gouverneurs Oberst Kaspar von Ermeß gehalten wurde, vorläufig Ruhe eintrat. Nur einmal noch erschienen im Februar 1646 vierzig schwedische Reiter aus Duderstadt als Exekution wegen 414 Thlr. Kontribution, welche der General Hans Christoph von Königsmarck als Besitzer der Herrschaft Lohra forderte. Es wäre nun alles nach Wunsch und Gerechtigkeit verlaufen, wenn nicht durch den Westphälischen Frieden [nach dessen Schluß sogar noch eine Plünderung zu ertragen war und zwar am 20. Oktober 1648, wo eine kaiserliche Partei von 150 Lamboy'schen Reitern unter dem Kommando des Bartold Fetter, J. Exc. des H. Generalmajors Sparre Oberstwachtmeisters, die Höfe in Bockelnhagen überfiel, „reine ausplünderte" und die Vettern Hans und Christian von Minnigerode mitführte (der Drost Hans von Minnigerode schreibt hierüber: „kurz es geschahen auch dieses Mal alle Greuel dieses 30jährigen Krieges mit alleiniger Ausnahme der Schändung des adeligen Frauenzimmers] der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg das

[1] Akten im Archiv des Unterhofes zu Silkerode a. Südharz.

Bistum Halberstadt nebst Lohra und Klettenberg bekommen und sich auf Anstiften der Hohensteinschen Ritterschaft der fast vergessenen Kontributionsstreitigkeit angenommen hätte. Ja er forderte sogar 1649, daß die von Minnigerode ihm erbhuldigen sollten, ebenso der Minister Graf Johann zu Wittgenstein 24. X. 1651, welchem die Grafschaft Hohenstein vom Kurfürsten geschenkt worden war. Daß die Halberstädter Regierung sich des Ungrundes ihrer Ansprüche auf das Allerbergsche bestens bewußt war, zeigt die Nichteinhaltung der mit Hessen vereinbarten Konferenzen am 16. Dezbr. 1651 zu Nordhausen, Sommer 1652 in Mühlhausen und am 28. Februar 1653 zu Goslar. In einem Privatbriefe schreibt der Halberstädter Regierungssekretär Johann Friedrich von Peine am 14. November 1651 ganz harmlos:[1] „Herr Syndicus Titus (Rechtskonsulent der Halberstädter Regierung) in Nordhausen wird wahrlich das Wort führen müssen und etwas Latein untermischen, oder wir verlieren die Sache." Der Mangel an Rechtsgründen wurde durch Gewaltthaten ersetzt. Am 2. März 1651 erschienen aus Halberstadt als Churbrandenburgische Exekution 45 Musquetiere, dito am 4. August 1651 54 Mann, welche bis 21. August blieben und Pferde und Rindvieh pfändeten („so viel mehr einer totalen Ausplünderung ähnlich gewesen"); und im Herbst 1652 fand nochmals eine solche Pfändung statt. Am 13. November 1656 bezeugen der Abt von Gerode, sowie dessen Prior Henrich und Cellerarius Marcus Hunold, daß die benachbarten Herren von Minnigerode von der Halberstädter Soldatesca durch die Exekution, indem das Fürstliche Haus Hessen ihnen solche nicht geständig, sehr hart a. 1649 bedrängt und geängstiget worden, denn, als diese Soldatesca bei 200 Mann stark auf Bockelnhagen gefallen, hat sie alles Vieh und die Pferde fortgeführt, die Edelleute sich mit der Flucht salvieret und sich eine Zeitlang in der Fremde aufhalten müssen, auch zu unterschiedenen Malen von Hohensteinschen Unterthanen oder Brandenburger Soldaten überfallen worden, so daß sie ganz von ihrem Vermögen kommen. Und ebenso berichtet Franz Ernst von Minnigerode an den Erzbischof Joh. Phil. von Mainz aus Bockelnhagen am 13. Januar 1655: „daß, nachdem zwischen den Fürstlichen Häusern Brandenburg und Hessen schwere Differenzen der Jurisdiktion, juris territorialis, und der davon dependierenden Collectation halber entstanden, Ich nebens meinen zu Bockelnhagen wohnenden Vettern nicht allein zu verschiedenen Malen wegen herber militärischer Exekution, der uns fast unmöglich pendente lite zu beiden Teilen ab-

[1] Akten im Archiv des Unterhofes zu Silkerode am Südharz.

geforderten Kontribution ausgepfändet und dero gestalt ruiniret worden, daß man zu keinen Mitteln gelangen können, sondern auch von der Hörterschen und Halberstädter Garnison verschiedentlich exequiret und etzliche aus unserer Mitte gefänglich mit hinweggenommen worden, dernwegen dann eine ansehnliche Summe Geldes aufbringen und sich gänzlich entblößen müssen. Diese Ueberfälle haben bei Uns vor und nach dem Münster- und Osnabrückschen Friedensschlusse so lange continuiret, bis zwischen hochgedachten Fürstlichen Häusern die erwähnten Dißidien — darunter wir allemal der leidende Teil gewesen — durch mühselige tractaten und kostbare Tagfahrten beigelegt worden, daher wir zu keinen Geldmitteln gelangen können." Es war nämlich endlich, d. d. Nordhausen 13. Juni 1654, ein bezüglicher Rezeß zwischen Brandenburg und Hessen geschlossen worden — aber dieser Rezeß wurde in Berlin angeblich „einer nachher inserirten Klausel halber" nicht ratifiziert. Am 26. November 1657 erfolgte nochmals Seitens der Gräflich Wittgensteinschen Regierung eine Pfändung. Dann versumpfte die Sache, bis am 12. Dezember 1699 die Wittgensteinsche Regierung im Hohensteinschen aufhörte. Nun erwachte in Berlin das Interesse für die Allerberger Streitfrage wieder; die Grafschaft Hohenstein stand ja nun ganz direkt unter Brandenburger Herrschaft und ward speziell dem Fürstentum Halberstadt affiliert. Ich zitiere hier aus Delius, „Bruchstücke aus der Geschichte des Amtes Elbingerode," folgende Schilderung dieser Halberstädter Regierung. Delius sagt wörtlich: „Und was bewiesen nicht und haben nicht ausgeführt Leute, denen der Land- und Geldgewinn ihres Fürsten, die Füllung seiner Kassen allein anlag, nicht sein wahrer Ruhm bei den Zeitgenossen und in den Jahrbüchern der Nachkommen, die auch über ihn zu Gericht sitzen — Leute, welche um dieses Zweckes willen jedes Gefühl für Recht und Treue, das etwa in ihrer versteinerten Brust noch versteckt lag, freudig unterdrückten, belohnt durch den erregten Streit, den Verlust oder die Verlegenheit und Mühe der Nachbaren! Welcher Behauptungen wider alle Geschichte und alles Recht, welcher Verdrehungen waren nicht besonders die Menschen fähig, welche am Ende des 17. Jahrhunderts die öffentlichen Geschäfte des Fürstentums Halberstadt leiteten!" So schreibt Delius; ob er Recht hat, wird das Nachstehende im Zusammenhange mit dem bereits Erwähnten vielleicht erweisen. Als bis zum 13. Juni 1669 (nach dem Nordhäuser Rezesse sollten vom 13. Juni 1654 ab die Allerberger Unterthanen die völlige Kontribution und Steuer Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg noch 15 Jahre abtragen und entrichten, dann sollte die Kontribution cessieren

und von den Allerberger Unterthanen 2 Thaler auf jede in der Grafschaft Hohenstein angelegten 100 Thaler gegeben werden) volle 15 Jahre glatt gezahlt war, wurde die Kontribution nicht allein immer mehr gesteigert, sondern auch den Unterthanen und den Herren von Minnigerode selbst (!) neue onera, als Kopfgeld, Trank- und andere Steuern, aufzubürden versucht. Wie 1688 die Gräflich Hohensteinische Ritter- und Landschaft sowohl von den Allerberger Unterthanen der Herren von Minnigerode, als von letzteren direkt Kopfsteuern, Bier- und Branntwein-Accise forderte, erreichten die aus Kassel am 15. März 1688 deswegen nach Berlin gerichteten Vorstellungen behufs Linderung dieser Kontribution und Inkraftsetzen des Nordhäuser Vergleiches von 1654 so viel, daß Kopf- und Trank-Steuer nachgelassen wurden. Aber das Hinscheiden des Großen Kurfürsten und die französischen Kriegstrubel ließen es a. 1688 zur endlichen Regelung dieser Steuerwirren nicht kommen. Von 1699 bis 1706 hat dann der preußische Landeshauptmann in der Grafschaft Honstein, Ramus de la Ramée, das jus episcopale turbirt; dem Pfarrer zu Zwinge Umlaufe eingesendet; den Herren von Minnigerode a. 1705 Pönalbefehle bei 500 Thlr. ertheilet, den candidatum pastoratus zu Silkerode zum Examen und zur Confirmation nach Ellrich zu stellen; 6 Mann Landmiliz bei 50 Thlr. Strafe verlangt; die Herren von Minnigerode, wiewohl vergebens, zur Aufwartung erfordert, sie als Honstein'sche Landstände in Contributionssachen citirt und ihnen ein Jagdpatent insinuiert; ferner deren Unterthanen zur Jagd beschrieben; gewiße Personen zur Landmiliz enroliert; sie zur Viehsteuer angefordert, factisch 36 Mann aus Zwinge und 38 Mann aus Silkerode enroliert.[1] Der Vergleich am 18. Mai 1706 zu Duderstadt, bei welchem Hans Adam von Minnigerode zugegen war, wurde zwar in Kassel und Charlottenburg ratifiziert, doch zum Abschluß kamen die Streitigkeiten erst durch den Ellricher Vergleich am 4. Februar 1719! Nun ward Hessen-Kassel wiederum unbestrittener Oberlehnsherr und Schwarzburg-Sondershausen dito Unterlehnsherr über das Gericht und Schloß Allerberg, aber 420 Thaler blieben jährlich an die preußische Steuerdirektion in Bleicherode zu zahlen, während nur 150 Thlr. jährlich nach Sondershausen zu steuern waren. Preußen bekam somit aus einer Herrschaft, welche in keiner Beziehung ihm unterstand, dreimal soviel Steuern, als der berechtigte Sondershäuser Lehnsherr! Ein Zustand, welcher unter dem Grafen von Merode, dem Erfinder der friedlichen Plünderung, rechtswidrig 1628 entstanden war, wurde 1719 mit rückwirkender Kraft legalisiert und von Preußen bis

[1] Akten im Archiv des Unterhofes zu Silkerode a. Südharz.

zum 15. Juni 1816, also 168 Jahre, im Allerbergschen fruktifiziert, ohne sonst irgend ein Recht dort zu haben oder auszuüben. Ja diese ursprünglich Merodesche Anlange hat bewirkt, daß der durch seinen am 13. April 1807 erfolgten Beitritt zum Rheinbund souverän gewordene Fürst von Schwarzburg-Sondershausen am 15. Juni 1816 das Gericht und Schloß Allerberg an Preußen abtrat und nicht an Hannover, welches doch in O., N. und W. allein angrenzt und in geographischer, ethnographischer und konfessioneller Beziehung bestens gepaßt hätte. Jetzt gehört das altevangelische Allerbergsche zu dem seit der Gegenreformation fanatisch-katholischen Eichsfelde, von welchem es durch das steile Ohmgebirge getrennt ist. Eine unglückliche Entwickelung, welche in erster Linie durch die Wolfenbüttelsche zwanzigjährige Okkupation verursacht ist. Aus dieser Periode rührt noch eine andere Schädigung des Allerbergschen her, welche ich jetzt nachholen muß.

Es handelt sich um die bis 1628 zum Allerbergschen gehörige Wüstung Müncherode. Wann Müncherode eine Wüstung geworden ist, darüber fehlt jede genauere Nachricht. Bei Leuckfeld, in dessen antiquit. Poeldenses, wird auf S. 19 Munickerod unter den Orten genannt, in welchen das Kloster Poehlde bereits im 11. Jahrhundert Güter besaß. Der halbe Zehnte in Monickerode wurde 1267 vom Ritter Dietrich von Bockelhagen dem Kloster Pöhlde,[1] welchem schon seine Vorfahren diesen Zehnten teilweise zugewendet hatten, wegen der in der dortigen Kirche bestatteten Familienmitglieder, gänzlich überlassen. Als die letzten der Branche von Esplingerode, die Vettern Heinrich und Henning, ihren gesamten alten Erbgrundbesitz an Heinrich von Wintzingerode kurz vor dem Jahre 1428 verkauften, waren auch dabei eingeschlossen alle Rechte und Gerechtigkeit und Güter „an dem Dorfe zu Moncherode," Herrschaft, Gericht, Verbist, Bede, Dienst und von jeder Hufe des in dieser Flur gelegenen Landes 1 Malter Korn, 9 Schilling-Pfennige, Fastnachtshuhn, und jeder Kornnutz mit Ausnahme des dem Stifte zu Pöhlde zustehenden Wachszinses. Also 1428 ist Moncherode noch ein Dorf. Später wird es wüst genannt „seit der Einäscherung durch die Duderstädter." Die Einwohner sind nach der Einäscherung nach Zwinge übergesiedelt und haben von da aus ihre Länderei in der Müncheroder Flur bewirtschaftet — bis auf den heutigen Tag. Anno 1572 werden die Zwinger Unterthanen als Besitzer der Länderei zu Moncherode genannt, unter dem Hinzufügen, daß sie ihren Gerichtsjunkern Erbzins davon geben, während den Herren von Minnigerode außerdem bedeutende Acker- und Wiesenflächen, 210 Morgen

[1] Max, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen, I, S. 501 u. II, S. 399.

Weidedriesch, der gesamte Naturalzehnte, sowie die Schafweide für 4700 Stück auf dieser Wüstung jeden Augenblick frei und völlig unbeschränkt zustand. Die Kapelle in Müncherode war dem S. Petrus geweiht, die letzten Spuren derselben sind erst vor wenigen Jahren infolge der zweiten Zwinger Separation verschwunden. Müncherode gehörte, wie Kirchdorf und Wilrode, nach einem vor 1495 aufgestellten Register, zum Archidiakonat Jechaburg, sedes Bleicherode. In der Müncheroder Flur wurde seit Urzeiten für das ganze Allerbergsche das Gericht unter freiem Himmel gehegt, bis das während des dreißigjährigen Krieges sich änderte.

Als am 4. April 1596 Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel von dem Fürstentum Grubenhagen Besitz ergriff und somit direkter Nachbar des Allerbergschen wurde, und auch unter seinem Sohne Friedrich Ulrich, wurde den Herren von Minnigerode die hohe Gerichtsbarkeit und der Ort, da das Gericht seit undenklichen Zeiten in der Wüstung Müncherode gestanden hatte, nicht bestritten. Es gehörte ja auch seit 1614 Grubenhagen und Allerberg demselben Herrn. Sobald aber im Jahre 1617 das Grubenhagensche an die im Prozesse siegreichen Celler Herzöge überwiesen war, fingen deren Herzberger Beamte an, diesen Rechtszustand zu erschüttern, was ihnen um so leichter ward, als die Regierung des Herzogs Friedrich Ulrich immer schwächer wurde (seit 1627 hatten letzterer in Braunschweig Zuflucht gefunden), die Macht des Herzogs Georg von Celle dagegen stetig wuchs, und auf ein Einschreiten von Hessen und Schwarzburg nicht zu rechnen war. Einen Vorwand bot wohl auch der Umstand, daß das Kloster Pöhlde seit 1267 den Zehnten in dieser Wüstungsflur zog und daß, infolge der vom Herzog Philipp von Grubenhagen 1536 bewirkten Religionsänderung, der Pöhlder Klosterbesitz an die Grubenhagener Landesherrschaft gekommen war; von ihr wurde dem Zehnten vielleicht eine falsche Bedeutung beigemessen, als am 25. März 1625 auf Müncheroder Flur vor dem Gippenhay an der Osterstadt-Herzberger Landstraße die Leiche eines Ermordeten durch den Minnigerodeschen Förster Matz Bock gefunden und auf Geheiß von Hans Heidenreich und Hans Daniel von Minnigerode auf dem Silkeroder Kirchhof begraben wurde. Sofort erging von den Grubenhagenschen Regierungsräten zu Osterode an sämtliche von Minnigerode der Befehl, den toten Körper wieder an den Ort, wo er gefunden sei, bringen zu lassen, widrigenfalls er mit Gewalt geholt werden würde. Weil diesem Befehl keine Folge gegeben wurde, entstand denen, welche die Bestattung des Ermordeten befohlen hatten, große Ungelegenheit. Dem Hans

Daniel v. M. wurde sein Gut Rothenberger Haus und alle Zinsfrucht im Fürstentum Grubenhagen eingezogen. Zwei Jahre dauerte diese Beschlagnahme; dennoch ließen die von Minnigerode das Gericht in Münderode westlich der Schmalau stehen. Als 1628 einem Räuber Bastian Apel, welcher mit Peter Gronemuß einem Eisenacher Schuster Geld und Stiefel im Allerbergschen geraubt hatte, auf dem Gerichte der Stock gebrochen und der Kopf abgeschlagen, und dann der Körper aufs Rad und der Kopf auf den Galgen genagelt war, befahl der Osteroder Landdrost, den unter das Rad später verscharrten Körper des Apel wegzuschaffen, sonst würden die Grubenhagenschen ihn wegbringen. Die v. M. erwiderten, daß ihnen noch niemals die hohe Jurisdiction des Gerichtes zu Münderode disputiert worden, maßen sie solche von undenklichen Zeiten, weiter als dreier, vierer oder weitmehr Menschenfolgen Gedächtniß, possediret und auf jeder Zeit sich begebende Fälle daselbst öffentliche und zu peinlicher Bestrafung verurtheilte Uebelthäter rechtfertigen, henken, decolliren und nach Befinden hinrichten laßen, wie sie auch mit sothaner Wüstung nicht vom Hause Lüneburg, sondern von den Grafen von Schwarzburg investirt seien. Als Antwort hierauf ergingen nur viel schärfere Befehle, so daß Frantz Ernst und Jobst Rudolf von Minnigerode behufs mündlicher Rücksprache endlich zu dem Landdrost von Hodenberg nach Scharzfeld ritten. Während sie nun dort verhandelten, ließ der Herzberger Amtmann Johann Söhle durch den Amtsschreiber Heinrich Gießler mit einem Haufen bewehrter Bauern und einigen Wagen den vom Nachrichter ausgegrabenen Körper in einen Sack stecken, Rad und beide Galgen abhauen und nach dem Herzbergschen Gerichte unweit von Scharzfeld fahren, woselbst der Körper begraben und das Holzwerk niedergelegt wurde. Seither unterblieb das Gericht in der Wüstung Münderode, obgleich die um Assistenz gebetenen Grafen von Schwarzburg sich in dieser Sache schriftlich nach Celle verwandten. Der senior familiae Christian von Minnigerode schrieb 1647 diesbezüglich: „Da die Grafen zu Schwarzburg solches Alles haben gehen laßen, sind wir v. Minnigerode hierzu viel zu wenig gewesen, ein Mehreres zu thun, als wird es wohl bleiben, als es ist, wenn hinfürderst man uns nicht mehr Eingriffe geschehen, denn wider Fürsten und Herren kann man nicht viel ausrichten." Christian hat mit dieser Prophezeihung leider Recht behalten, da, wie unser Lehnsekretär Meder in der Rheinbundzeit aus ähnlicher Veranlassung gegen Schwarzburg es noch präziser ausdrückte, den Herren von Minnigerode trotz aller sonstigen Rechte das Kanonen-Recht nicht zur Seite stand.

Es ist dann erst am 17. April 1648 ein neuer Galgen östlich der Schmalau auf Zwinger Flur aufgerichtet und als dessen Ersatz am 1. Mai 1697 an derselben Stelle die Fehmstad (Galgen und Rad) und der Kaak (Pranger) durch sämtliche Allerberger Unterthanen erbaut worden, wobei der Richter Gundram im Namen derer von Minnigerode den ersten Spahn aushieb, der Aktuar Schumann die Nägel einschlug und der Gerichtsknecht Höpfner das Loch machte.

Man ersieht auch aus Vorstehendem, daß die Stätte, wo in alter Zeit öffentliches Gericht gehegt wurde, dem Wechsel unterworfen gewesen sein kann und nicht ohne Weiteres als uralter Gerichtsplatz angesehen werden darf.

Mit dem Moltke'schen Ausspruche: „Geschichte und Ortskunde ergänzen sich, wie die Begriffe von Raum und Zeit. Die Oertlichkeit ist das von einer längst vergangenen Begebenheit übrig gebliebene Stück Wirklichkeit", schließe ich und bitte, die vielen Daten, durch welche ich den Leser belästigte, mit meinem Bestreben zu entschuldigen, nur urkundliches Material zu benutzen und als solches klar kenntlich zu machen. Es handelt sich hier um Quellen, welche erst neuerdings in den Staatsarchiven zu Hannover, Magdeburg und Marburg, sowie in den Stadtarchiven von Braunschweig, Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen erschlossen sind, um Urkunden, welche aus bisher unbekannten Privatarchiven (des Grafen von Wintzingerode auf Schloß Bodenstein, der Freiherren von Boineburg zu Weilar und von Hanstein zu Burg Hanstein und Besenhausen, des eigenen Archivs zu Silkerode) stammen — kurz um historische Nova, welche nicht welterschütternd sind, aber vielleicht gerade wegen ihrer vielen unbedeutenden Details einen unverfälschten Einblick in die verschiedenen Zeiten gewähren, so deutlich wie ihn die große Geschichtsschreibung nicht zu geben vermag.

In der Liebe zur engeren Heimat hat die Vaterlandsliebe ihre tiefste Wurzel; ohne jene fehlt ihr trotz ihres glänzenden Scheines der stetige Pulsschlag gesunden Lebens. Und Leopold von Ranke sagt: „In jeder Landschaft deutscher Erde spiegelt sich die Geschichte des Reiches und der Nation. Auch die kleinen territorialen Entwickelungen und die Genealogien ihrer Geschlechter erhalten dadurch ein erhöhtes Interesse."

# Ascherslebener Beiträge.

Vom Oberlehrer Dr. Straßburger in Aschersleben.

## 1. Ueber die alte Burg in Aschersleben.

Mit einer Kartenskizze.

Die Frage, wo einst die Stammburg der Anhaltiner Fürsten gestanden hat, ist schon oft erörtert. Die einen halten dafür, daß diese in der Burg Anhalt im Selkethale zu suchen sei, die anderen wollen die Stadt Aschersleben für den Ausgangspunkt der Askanier ansehen. Wie dem auch sei, jedenfalls hat hier in Aschersleben eine der Residenzen der Anhaltiner gestanden, und es war nur der Streit, wo man diese gräfliche Burg zu suchen hatte.

Die Einwohner der Stadt selbst sahen bis vor nicht allzulanger Zeit in den Ruinen auf der sogenannten alten Burg, etwa 10 Minuten westlich der Stadt, auf dem Wolfsberge, die Spuren des Herrschergeschlechts, durch das Aschersleben in der Geschichte zumeist bekannt geworden ist. Es war dies um so mehr der Fall, als seit Anfang des Jahrhunderts die dort geschaffenen Anlagen die Schritte der Bürger öfter auf den Wolfsberg hinauflenkten. Ja, alljährlich geschieht es noch heute, daß Schulen aus den benachbarten anhaltinischen Gemeinden nach unserer alten Burg, als der Heimstätte ihrer Landesherren, geführt werden. Diese Meinung war dann auch in die wissenschaftlichen Kreise eingedrungen, und allgemein galt die alte Burg auf dem Wolfsberge (das castrum vetus in monte Ascania) als die Stammburg der Anhaltiner überhaupt, oder doch wenigstens als der ursprüngliche Sitz der Aschersleben Linie dieses Geschlechts.

Nun wird aber schon früh in Urkunden und anderen Schriftstücken neben der alten Burg eine Domus in Aschersleben, ein festes Haus in Aschersleben, als Besitztum der Askanier erwähnt. Dazu giebt es dicht vor den Thoren der alten ummauerten Stadt ein welliges, grasbewachsenes Terrain, das den Namen Burggarten führt. Hier stand ein leicht gebautes Haus, das um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zum Zwecke der Seidenraupenzucht gebaut war, und außerdem ein kleines Badehäuschen, das erst der Erwerbssinn unseres Jahrhunderts hatte entstehen lassen. Kam nun wohl schüchtern hier und da einmal die Meinung zum

Durchbruch, daß dieser Burggarten vielleicht die Stelle der alten Domus in Aschersleben gewesen sei, so konnte dem mit Recht entgegengehalten werden, daß die Bezeichnung „in Aschersleben“ für diese Lage doch wohl nicht recht passe und daß man dann doch auch Spuren von Mauerwerk dort finden müsse. Niemals aber, so hieß es gewöhnlich, sei man hier auf Gemäuer gestoßen.

Da fand der Archivar Hänselmann im Braunschweiger Archive als Umschlag einer Rechnung aus dem 17. Jahrhundert einige Schriftstücke, die ein neues Licht auf diese Frage warfen.[1]

Wir können wohl annehmen, daß die erste Verschanzung der Stadt aus Wall und Graben bestand und daß an besonders gefährdeten Stellen der Wall noch mit Dorngebüsch besetzt war. Wo die Eine mit ihren Ufern einen hinreichenden Schutz zu bieten schien, wird vielleicht jede künstliche Befestigung gefehlt haben. Nun wurden aber bereits seit dem 12. Jahrhundert um die größeren Städte Steinmauern aufgeführt, und auch Aschersleben wird sich bemüht haben von seinem Landesherrn die Erlaubnis zu einem solchen Baue zu bekommen. Aber sie wurde erst im Anfange des 14. Jahrhunderts, 1322, von der damaligen Herrin von Aschersleben, Elisabeth, der Witwe Ottos II., des letzten Grafen aus der Aschersleben er Linie, gegeben. Jetzt entstanden feste Mauern mit Türmen und Thoren um die Stadt, nur an der Stelle zwischen den zwei Thoren der Burg gegenüber blieb eine Wellerwand bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus. Ueber das Thor, das auf dieser Seite der Stadt in das Innere führte, hatten die Burgbesitzer Gewalt, denn ihnen war der Schutz der Reichsstraße, die hier in die Stadt einlief, übergeben. Diese Reichsstraße kam von Magdeburg her über Winningen, ging über die heutige Straße „hinter dem Zolle“ und traf dort am Fuße des jetzigen Zollberges mit der von Halberstadt kommenden Straße zusammen, um mit ihr vereint den Eingang bei dem heutigen Steinthore zu finden. Dieses Thor bezeichnet die Urkunde als dasjenige, durch welches we unde de unse ut unde in de stad pleghen to ridende, to ghande unde to varende, wo uns des noed was. Es war hier der wichtigste Zugang zur Stadt in einer Zeit, wo der Weg am Zolle vorüber und über die lange Reihe nach dem hohen Thore vielleicht noch gar nicht gangbar war oder doch wenigstens nicht viel benutzt wurde. Diese hohe Bedeutung des Steinthores läßt sich noch bis in das 18. Jahrhundert nachweisen, denn hier war, wie beim liebenwahnschen Thore, am entgegengesetzten Ende der Stadt, ein Vorthor angebracht. Am liebenwahnschen Thore, da, wo heute die Stein-

[1] S. Harzzeitschrift 1870, S. 195—205.

brücke abbiegt, werden noch im 18. Jahrhundert das Feldthor, und vor dem Steinthore, in der Nähe des heutigen Café Simonetti, das Grafenthor als Vorthore genannt. Dabei erscheint es mir sicher, daß die Bezeichnung des Grafenthores erst in späterer Zeit auf dieses Außenthor übertragen ist, während der Name Grafen- oder Burggrafenthor früher dem heutigen Steinthore zukam.

Als nun im Jahre 1366 der Bischof Ludwig von Halberstadt, der Landesherr Aschersslebens, auf den bischöflichen Stuhl verzichtet hatte und sein Nachfolger Albrecht von Kiemersdorp „noch am Hofe zu Rom und ihm das Bistum erst gegeben war," da haben die Bürger unserer Stadt diese vorhandene Sedisvakanz benutzt, um die Wellerwand, welche sich auf dieser Seite der Stadt befand, niederzureißen und, trotz der Abmahnungen des Kapitels, dort eine große Mauer zu bauen. In derselben Zeit etwa haben sodann die Aschersslebener das der Burg zugekehrte Thor abgebrochen und wieder zugemauert. Das Stift beklagt sich darüber, daß sie dadurch des heiligen römischen Reiches Straße vermauert hätten. Endlich haben die Bürger auf des Stifts Eigen einen Turm gebaut, dat me van deme torne werpen mach wente up unse brugghe unde unse slot unde mach dar van uns unde unse slot beschedeghen. Mit diesem Turme, so heißt es weiter, „haben sie verbauet unser Schloß daselbst." Ueber all diese drei Bauten führt der Bischof Beschwerde, und es läßt sich wohl kaum leugnen, daß diese drei baulichen Veränderungen auch mit einander in engem lokalen Zusammenhange stehen. Nun aber ergiebt sich aus den letztangeführten Worten über den Turm, daß das hier gemeinte Schloß nicht weiter als auf Wurfweite von dem Turme, d. h. also auch von der Mauer, entfernt sein konnte. Die sogenannte alte Burg auf dem Wolfsberge aber liegt von dieser Stelle der Mauer etwa 10 Minuten entfernt, und es ist nicht denkbar, daß bei dieser Entfernung der Ausdruck „werfen" irgendwie gerechtfertigt werden könne. Daher mußte man auf ein viel näher an der Mauer gelegenes Schloß der Bischöfe kommen, und wir werden damit wieder auf den etwa auf Wurfweite von der Stadtmauer entfernten Burggarten hingewiesen.

Hier aber hat sicherlich die oben genannte Domus in Aschersleben gestanden. Zwar scheint hiergegen zuerst die Bezeichnung „in Aschersleben" zu sprechen, denn man könnte dem gegenüber wohl anführen, daß der Burggarten ja vor den Thoren der Stadt gelegen habe. Aber auch in den von Hänselmann a. a. O. angezogenen Urkunden ist von unses herren und synes godeshuses slod to Asschirsleven und von unsem slote in unser

stadt die Rede, wo gar kein Zweifel bleibt, daß nur an ein Schloß vor den Stadtmauern gedacht werden kann. Dazu kommt, daß man bei der Lage des Schlosses zwischen der eigentlichen Stadt und der westlich angrenzenden Neustadt wohl von einem Schlosse „in" Aschersleben sprechen konnte.

Es heißt nun weiter, daß die Aschersleben damals auch ein „unseme slote over in unser stad to Asschersleve" zugekehrtes Thor abgebrochen und wieder zugemauert und dadurch des heiligen römischen Reiches Straße vermauert hätten. Des Reiches Straße aber führte, wie wir oben schon gesagt haben, durch das jetzige Steinthor in die Stadt. Hänselmann schließt nun freilich weiter, daß seit dieser Zeit die Magdeburg-Halberstädter Straße nicht mehr durch das Steinthor, sondern durch das Hohethor in die Stadt eingemündet habe. Das ist aber eine ganz willkürliche Annahme. Er hat sich da durch Verhältnisse der spätern und z. T. der heutigen Zeit verleiten lassen. Damals aber lag das Rathaus, und damit die Mitte der Stadt, noch in der breiten Straße, und dorthin führt in viel geraderem Zuge der Weg über den Steinen. In den Urkunden steht auch kein Wort davon, daß damals die Reichsstraße verlegt worden sei. Nur war den Bischöfen der freie Eintritt in die Stadt auf der Reichsstraße verwehrt. Das war für die Bischöfe und Landesherrn wahrhaftig Grund genug zur Beschwerde, und dies um so mehr, als ja auch jener oben angeführte Turm den Burgleuten zum Trotz hergestellt war. Heißt doch dieser Turm in einer spätern schriftlichen Aufzeichnung der Widermutsturm, und wird doch von ihm gesagt, daß er binnen drei Wochen dem Bischofe zu trotzen aufgeführt sei. Ich bin daher der Ansicht, daß jener Thorbau sowie dieser Turm nirgends anders als am jetzigen Steinthore zu suchen ist. Dort führen allerdings — anders als Häuselmann annimmt — zwei Wege in die Stadt, nämlich derjenige, welcher über den Steinen entlang zur breiten Straße und zum Rathause und der, welcher über die Darrstraße, den Zippelmarkt und das düstere Thor zur Hauptkirche der Stadt, und damit zu dem ältesten Verkehrsplatze Aschersleben leitete. Die Aschersleben haben nun damals den direkten Eingang zum Steinthor vermauert und haben die Straße quer über den heutigen Burgplatz hinweg nach der Westecke des Beyseschen Grundstückes geführt, wo noch heute ein Pfeilerrest des alten Thorbaus steht. Hier wird auch noch das alte Thorwärterhaus gezeigt. Von dieser Stelle aus konnte man sowohl durch die Darrstraße, als auch nach wenigen Schritten nach links durch die Straße über den Steinen in die Stadt gelangen. Hier also führte von nun an der Weg zur Stadt, und zum Schutze dieses Thores erhob

sich nördlich dicht daneben ein Turm, derselbe, der oben als Widermutsturm bezeichnet ist, und von dem aus man bequem auf das Schloß werfen konnte.

Die weitere Frage wäre sodann, wo jene Wellerwand gestanden hat, die in eben dieser Zeit niedergerissen ist, damit an ihrer Stelle eine neue feste Mauer aufgebaut werden konnte. Hänselmann suchte diese Mauer nach seiner oben berührten Hypothese zwischen dem Steinthore und dem Hohenthore. Nun erhebt sich aber gerade in diesem Mauerzuge noch ein viereckiger Turm hinter dem sogenannten grauen Hofe, der aller Wahrscheinlichkeit nach gleichzeitig mit der ersten steinernen Mauer entstanden ist, und von diesem Turme ist in den Urkunden nirgends die Rede. Hänselmann selbst sagt ferner schon, daß es näher läge, diese Wellerwand den Burggarten entlang vom Steinthore bis zur Eine zu suchen, steht aber von dieser Meinung ab, weil er hier nicht zwei Ausgänge oder Thore aus der Stadt findet. Diese sind aber, wie wir oben schon gezeigt haben, vorhanden, und ich bin daher der Ansicht, daß die Wellerwand zwischen den Ausgängen dieser beiden Straßen zu suchen ist und daß die neu aufgeführte Mauer von dem Steinthore und dem daneben hergestellten Widermutsturme aus bis an das heutige Münstersche Haus, an der Nordecke der Straße über den Steinen gezogen ward. Wir bekommen damit eine zusammenhängende Befestigung dem Schlosse gegenüber, die dem Landesherrn den Eintritt in die Straße außerordentlich erschwerte. Der gewöhnliche Weg in die Stadt erfolgte auch jetzt wahrscheinlich noch geraume Zeit lang auf dieser Reichsstraße bei dem Steinthore, und es war erst einer spätern Zeit vorbehalten, den Weg von Magdeburg und Halberstadt am Zolle vorbei und durch die hohe Straße zu leiten. Es mag das zu derselben Zeit geschehen sein, wo das Rathaus von der breiten Straße hinweg verlegt wurde in die Gegend, wo es heute noch steht, d. h. in den Raum am Tie und an dem heutigen Markte. Wiederum später ist dann bei vielfacher Erweiterung der Stadt der Weg von Magdeburg her nach NO hin durch die nördlicher gelegene heutige Magdeburger Chaussee in die Stadt abgezweigt.

So ungefähr standen die Sachen bisher. Aber noch immer war die Frage offen: „Wenn im Burggarten einst eine gräfliche oder bischöfliche Burg gestanden hat, warum hat man denn niemals Mauerreste gefunden?“ Mit sichtbarer Begierde wartete man daher auf eine Umwühlung des Bodens im Burggarten, seitdem die Stadtgemeinde beschlossen hatte dort ein Gebäude für die höhere und mittlere Mädchenschule zu errichten.

Wohl hatte der Leiter des Baues, Herr Stadtbaurat Hesse bei dem aufgetragenen Boden sichtlich sich auf eine ziemliche Tiefe der Fundamentierung gefaßt gemacht. Aber es ergab sich bald, daß man diese jahrhundertlange Aufschüttung doch unterschätzt hatte. Erst bei einer Tiefe von 8 m fand man an einigen Stellen festen gewachsenen Boden. Aber gerade diese tiefe Ausschachtung brachte Mauerreste zu Tage. In einer Tiefe von 4,70 m unter dem Rasenterrain des Burggartens bezw. von 2,50 m unter dem Oberflächenniveau der nächstgelegenen Straße über den Steinen, traf man zunächst der Eine auf die in der Zeichnung mit a kenntlich gemachten Mauerreste. Diese Mauer war sehr fest von Fallerslebener blauen Kalksteinen — Fallersleben ist eine Wüstung in der Nähe der Stadt, da, wo jetzt der Salzschacht steht — in gutem Kalkmörtel gefügt. Sie war bis auf die Sohle des Bodens in einer Tiefe von 8 m nachweisbar und verlief in einer Rundung, wie sie auf der beigegebenen, von Herrn Maurermeister Balke hier freundlichst angefertigten Zeichnung eingetragen ist. Die übrigen aufgedeckten Mauern, die weiter nach dem Steinthore zu lagen, zeigten geringerwertige Bruchsteine und waren mit Lehm oder Erde in einander gefügt. Dazu waren sie auch schon bei einer Tiefe von ca. 1,30 m zu finden, aber gingen nicht so tief unter das Rasenterrain hinunter. Diese Mauerreste sind in der Zeichnung mit b vermerkt.

Wenn es mir nun auch nicht möglich ist, aus diesen Resten ein Bild von den darauf einst stehenden Gebäuden oder Mauern zu entwerfen, so genügen sie sicher zu der Behauptung, daß hier ehemals umfangreichere Bauten gestanden haben. Vielleicht gelingt es einem Kundigern, aus dem angegebenen Verlaufe der Mauern ein Bild der einstigen Burg zu konstruieren. Außerdem mag noch bemerkt werden, daß bei dem mit c bezeichneten Punkte in einer Tiefe von ca. 4,30 m ein menschliches Skelett ohne irgend welche Beigaben gefunden worden ist. Auch wurden aus dieser Tiefe Muscheln und Wasserschlemmsand heraufbefördert, während oben auf ziemlich dicke Schichten von aufgeschlemmtem Boden oder auch Schutt- und Brandreste lagen. Bei a wurde ein höchst primitiver alter eiserner Thürhaken in dem alten Mauerwerk gefunden. Auch Schweinsknochen und Pferdeköpfe kamen zum Vorscheine. Endlich muß noch erwähnt werden, daß auch ein oben durchlöcherter Stein sich fand, ähnlich denen, wie man sie aus Gräbern der Steinzeit als Beschwerer bei der Webarbeit nachgewiesen hat. Ein nicht glasierter, aber gebrannter Topf scheint aus neuerer Zeit zu stammen, um so mehr, als er in ziemlich geringer Tiefe unter dem Rasen gehoben wurde. Die ans Licht gebrachten Stücke sind auf dem hiesigen Rathause

aufbewahrt, scheinen aber nicht von besonderer Bedeutung zu sein.

Für uns, wie gesagt, genügt vor allem der Nachweis einst hier vorhandener Mauern, die mit Sicherheit darthun, daß auf diesem althistorischen Platze, dicht am Wasser der Eine und auf einem etwas erhöht liegenden Punkte, einst die domus in Aschersleben gestanden hat, deren Vorhandensein an dieser Stelle wir bis dahin aus den oben angeführten Gründen hier schon vermuteten. Sollte jemand fragen, was denn unter der Brücke zu verstehen sei, die in der Urkunde neben dem Schlosse in Aschersleben als gefährdet durch den Turmban genannt wird, so meinen wir, löst sich diese Frage einfach dahin, daß es die Brücke war, die über den gewiß um die Burg gezogenen Graben nach der Stadtseite zu führte. Natürlich wird außerdem wohl auch noch eine Brücke vom Schlosse über die Eine vorhanden gewesen sein, die die Verbindung zwischen dem Schlosse in der Stadt und dem auf dem Wolfsberge oder dem Berge Askanien erbauten castrum vetus herstellte.

Wir kommen damit zu dem Kernpunkte der Frage, nämlich zu der Untersuchung, wie es mit der heute sogenannten alten Burg auf dem Wolfsberge gestanden habe. Hier ragt noch heute ein Turmrest von bedeutendem Umfange, etwa 40 m bei einer Mauerstärke von etwa 4 m, hervor; hier zeigen auch die an der West- und Süd- resp. Südostseite aufgeführten Erhebungen eine alte Befestigung an, die nach der andern Richtung hin durch das steil aufsteigende Eineufer geschützt genug war. Nun wird aber gerade diese alte Burg als eine der Warten der Stadt mit aufgeführt, und auch hier haben sich bisher trotz vielfacher Anpflanzungen, die dort geschehen sind, weitere Mauerreste nicht gefunden. Daraus soll aber nicht gefolgert werden, daß diese alte Burg nichts weiter als einer der gewöhnlichen Warttürme um die Stadt gewesen sei. Dazu ist ihr Umfang schon zu groß. Vielmehr haben wir in ihr sicher auch eine weiter angelegte Befestigung zu suchen, die den Blick ins Einethal hinauf gestattete und die hier vielleicht in recht früher Zeit als Schutzpunkt gegen die bis zur Eine hin in Ansiedelungen noch heute nachweisbaren Slaven diente.

Die eigentliche Burg in Aschersleben aber, das ist nach dem Obigen meine feste Meinung, hat in dem heutigen Burggarten gestanden. Das ist auch der Ausgangspunkt unserer Stadt gewesen. Hier unter dem Schutze der Burg siedelten sich dann zuerst am Laufe der Eine die ersten Bewohner der werdenden Stadt an, und so haben wir in den heute noch winkligsten und engbebautesten Stellen der Stadt, wo der Zippelmarkt, der Hopfenmarkt, der Platz der Hauptkirche, der alte Bäckerstieg und der

Schuhstieg sowie die Fleischhauergasse und die alte Badergasse liegen, die älteste Stadt zu suchen. Zu einer Zeit, wo dann Ackerbau in größerem Betriebe sich einstellte — die Zeit wage ich nicht zu bestimmen — legten sich an diese ältesten Stadtteile die Gegenden weiter nördlich, die größere Gehöfte zeigen, wie sie der erweiterte Ackerbau verlangte, und wiederum einer jüngeren Zeit war es vorbehalten, den Mittelpunkt der Stadt so weit von der Stephanikirche wegzurücken, daß das Rathaus von dem Platze der Hauptkirche hinweggenommen werden mußte.

Endlich mag hier gleich noch bemerkt werden, daß 1456 eine „Warthe und Hofstette vor dem Gräffen Thore an der Stadt Mauern vor der Stadt Aschersleben" erwähnt wird, die von Arnt Eggert und Hintze Stammern für 25 Schock Groschen an den Rat verkauft wird. Diese muß danach wohl in der Nähe der Domus in Aschersleben, also in der nächsten Umgebung des Burggartens zu suchen sein. Die Familie der Stammer war zeitweise auch in Westdorf begütert und scheint den Grafen und Bischöfen nicht fremd gewesen zu sein. Vielleicht ist daher in dieser Warthe und Hofstette der Ackerhof der Burg zu sehen, und wir könnten diesen in die Gegend des frühern Märckerschen, jetzigen Kuntzeschen Gehöfts vor dem Steinthore setzen.

Es wäre nun noch zu untersuchen, ob sich unsere Annahme mit sonstigen geschichtlichen Ueberlieferungen vereinigen läßt, und da wäre vor allem heranzuziehen, was über die drei Richterstühle in der alten Grafschaft Aschersleben bei Reimann Idea historiae Asc. S. 12 gesagt ist.

Der erste dieser Richterstühle wird dort bezeichnet als curia seu tribunal infra molendinum ante oppidum Ascaniae dictum scamnum publici iudicii. Veteribus Francis mallus appellabatur, ubi sub dio ius reddebant. Weiterhin wird dann aufgezählt, was alles zu diesem Gerichtssprengel der Grafen gehörte, darunter auch die Neustadt Aschersleben. Unter der curia ist wahrscheinlich das alte Rathaus und damit zugleich die eigentliche Stadt und Umgebung der Stephanikirche gemeint. Aus den Worten: Veteribus Francis mallus appellabatur aber scheint mir auf den Tie als auf den Ort des Gerichts zu schließen zu sein. Es wird mir damit immer wahrscheinlicher, daß unser Straßenname Tie einzig und allein mit dem alten Thing zusammengehört. An welche Mühle freilich bei den Worten infra molendinum ante oppidum Ascaniae zu denken ist, bleibt zweifelhaft.

Die zweite Gerichtsstelle der Grafschaft Aschersleben hatte ihren Sitz in Wettersleben und steht mit unserer Stadt nicht weiter in Verbindung.

Als die dritte Richtestätte aber wird die Domus in Aschersleben quam Burggravium appellabant cum monte Ascania et castro ibidem exstructo genannt. Zu ihr gehörten unter anderm die Stadt über den Steinen, die Stadt über dem Wasser, der Weinberg, die Judenstraße, der Schuhstieg und die alte Burg. Der Umstand, daß die Stadt über den Steinen sowie der Weinberg, die Judenstraße und der Schuhstieg, die wir früher z. T. mit als die ältesten Teile Aschersiebens bezeichneten, hier von der curia getrennt sind, braucht durchaus nicht aufzufallen; ist doch ihre Zugehörigkeit zu der domus in Aschersleben schon durch den lokalen Zusammenhang mit der Burgstätte gegeben. Das Gericht wurde natürlich in der Nähe der Burg abgehalten, und dort waren auch die Gerichtssteine aufgerichtet. Daher stammt denn die Bezeichnung über den Steinen, „ultra lapides." Gerade die Thatsache aber, daß hier die domus in Aschersleben als das Umfassendste genannt und nur daneben das castrum in monte Ascania exstructum aufgeführt wird, läßt den Schluß zu, daß die domus in Aschersleben die bedeutendere Befestigung und die historisch wichtigere Stelle ist.

Prüfen wir sodann noch kurz die Berichte, welche über die Zerstörungen Aschersiebens vorliegen, so kommen hierfür nach Reimann die Zahlen 1140 und 1180, nach Abels chronicon Ascaniense 1142, 1175 und 1182 in Betracht. Sicher ist nun die erste Bedrohung Aschersiebens in jener Fehde zwischen Albrecht dem Bären und Heinrich dem Löwen in das Jahr 1140 zu setzen (Vgl. Giesebrecht, 5, 187). Die Worte Reimanns aber, es sei damals Ascaniensium civitas cum castro adiacente zerstört worden, lassen sowohl die Deutung auf die domus in Aschersleben als auf die Befestigung auf dem Wolfsberge zu. Abel hat jedenfalls an die zweite gedacht, da er von dem Schlosse auf dem Berge Askanien redet. Zum zweiten Male ist Aschersleben in diesen Wirren arg mitgenommen im Jahre 1175 (Vgl. Giesebrecht 5, 783 und die weitern Ausführungen bei Loreck, Bernhard I der Askanier, Harzzeitschrift 1893). Auf dieses Jahr ist sowohl die Nachricht Reimanns für 1180 als wie die Abels für 1175 und 1182 zurückzuführen. Es heißt, daß damals Herzog Heinrich verwüstend quer durch die Grafschaft Bernhards auf das Herz derselben, die weltberühmte Hauptstadt Aschersleben, vorgedrungen sei. Sie wurde erobert, und was nicht vom Feuer verwüstet wurde, das wurde zerstört. Selbst mehrere Gotteshäuser gingen, die Schutz suchenden Fremdlinge unter ihren Trümmern begrabend, in Flammen auf. Reimann berichtet hier wieder von der Zerstörung des castrum adiacens und Abel spricht von der Burg Aschersleben, die eingeäschert, und an der andern Stelle

von dem Schlosse auf dem Berge Askanien, das gewonnen und zerbrochen wurde.

Nun aber ist es aus jenen Beschwerden des Bischofs Albrecht klar, daß die Domus in Aschersleben noch gegen das Ende des 14. Jahrhunderts bestanden haben muß. Von dem castrum vetus auf der alten Burg aber dürfen wir mit Recht annehmen, daß es mindestens seit jener Zeit des 12. Jahrhunderts zerstört und nachher nicht wieder erbaut ist. Es hatte seit dieser Zeit auch wohl schon seine Bedeutung als Bollwerk für die Stadt und seine Bewohner verloren und ist seitdem nur noch als Wartturm in Verwendung gekommen. Die Domus in Aschersleben aber, sei es nun, daß sie im Laufe des 12. Jahrhunderts auch zerstört und dann wieder aufgebaut ist, oder daß sie sich damals als der festeste Punkt bei der Stadt gegen alle Angriffe gehalten hat, bildete noch in den folgenden Jahrhunderten zusammen mit der von einfachem Wall und Graben umgebenen Stadt die Deckung der Einwohner gegen feindliche Angriffe, bis die Bürger sich festere Mauern und Türme schufen, die auch den Feuergewehren stand zu halten vermochten. Da verfiel allmählich auch die Domus in Aschersleben, bis sie 1443 samt der Vogtei in die Hände des Rats überging und seit 1455 dann die noch vorhandenen Steine dieses Gebäudes bis in einige Tiefe des Bodens herausgebrochen wurden, um bei den erneuerten Bauten an der Stadtmauer verwendet zu werden.

Nach alledem komme ich zu dem Schlusse: Die auf dem Wolfsberge noch vorhandenen Ruinen rühren von einer größeren Befestigung her, die wohl gegen die Slaven erbaut ist. Die dortigen Bauten sind im Laufe des 12. Jahrhunderts, das zweite Mal im Jahre 1175, zerstört und haben seitdem in Trümmern gelegen bis auf einen Turm, der als Wartturm weiter benutzt wurde. Die eigentliche Burg der Askanier aber lag in der Gegend des Burggartens und hat sich bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts erhalten. Damals sind dann die Mauern gebrochen von den Bürgern unserer Stadt, und Aschersleben wurde jetzt eine von dem bischöflichen Herrn fast unabhängige Stadt, die sich in der allgemeineren Bedeutung jener Zeit auch wohl als ein oppidum imperiale betrachtete.

Ueber den Resten aber dieser altehrwürdigen Stätte sammelte sich Jahrhunderte lang Schutt und Schlamm, der jetzt wieder aufgewühlt ist, um für einen Neubau Platz zu schaffen, der der Stadt hoffentlich zur Zierde gereichen und in seinen Mauern eine Bildungsstätte erblühen sehen wird, die in trefflich erzogenen Mädchen und einstigen Müttern einen neuen wirksameren Schutz und ein sicheres Unterpfand für das Gedeihen unserer alten Stadt heranzieht.

## 2. Zur Geschichte des Dorfes Groß-Schierstedt bei Aschersleben.

Etwa eine Stunde östlich von Aschersleben liegen 2 Dörfer Schierstedt, die als Groß- und Klein-Schierstedt bezeichnet werden. Zwischen ihnen hindurch geht die anhaltinisch-preußische Grenze, sodaß Groß-Schierstedt zu Preußen, Klein-Schierstedt zu Anhalt gehört. Einst saß in Groß-Schierstedt ein Herrengeschlecht, dessen Name in dem des Dorfes sich noch heute erhalten hat, das aber entweder schon längst ausgestorben ist oder doch jeglichen Zusammenhang mit unserem benachbarten Dörfchen verloren hat. Der Besitz von Schierstedt war früher ein Lehen der Grafschaft Alsleben und ist mit dieser zugleich als Mannslehen an das Stift Magdeburg gefallen.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts gelangte die Familie derer von Schlannewitz in den Besitz von Groß-Schierstedt, und bereits in dieser Zeit sollen hin und wieder Grenzstreitigkeiten zwischen der Stadt Aschersleben und dem angrenzenden Dorfe geschwebt haben. Schon damals hat der halbe Groß-Schierstedter Zehnt, soweit er Magdeburger Anteil war, Aschersslebenern zugehört, denn im Jahre 1436 wird Hans Flemming und 1448 Peter Flemming von dem jeweiligen Erzbischofe mit diesen Gerechtsamen belehnt. Die andere Hälfte des Groß-Schierstedter Zehnts unterstand der Vergabung durch den Bischof von Halberstadt und war derselben Familie in Aschersleben geliehen. Nach einer im hiesigen rathäuslichen Archive aufbewahrten Urkunde hat sodann im Jahre 1501 der Rat das Dorf Groß-Schierstedt von Albrecht und Hilmar von Schlannewitz wiederkäuflich erworben. Unter dem 15. November 1501 belehnt der damalige Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt Ernst den vom Rate zu Aschersleben dazu ernannten Ratsherrn Joachim Smide mit dem Dorfe Groß-Schierstedt mit „gerichten und ungerichten, oberst und nydderst, auch mit 27 Hufen Land und 12 Weingärten zu Badenstedt gelegen" zu rechtem männlichen Lehen, und die Aebtissin Hedwig von Quedlinburg gestattet unter dem 13. Dezember desselben Jahres Albrecht und Hilmar von Schlannewitz den freien Sattelhof in Groß-Schierstedt auf 5 Jahre für 200 Gulden wiederkäuflich an den Aschersleben Rat zu verkaufen.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts aber scheinen die Schlannewitz sich wirtschaftlich wieder besser gestanden zu haben, denn schon am 4. Juni 1513 haben sie von den Gebrüdern Flemming in Aschersleben den Zehnten von Groß-Schierstedt erkauft. Darauf

werden die Gebrüder Schlannewitz sowohl von Magdeburg als von Halberstadt mit dieser Erwerbung belehnt. Wenige Jahre später, 1517, belehnt die Aebtissin Anna von Quedlinburg Albrecht von Schlannewitz unter anderm mit 3 Hufen in Groß-Schierstedt und am 9. Dezember ej. mit dem Sattelhofe in Groß-Schierstedt, und das Kloster U. L. Frauen vor Aschersleben giebt 1519 seinen freien Klosterhof in Groß-Schierstedt dem Albrecht von Schlannewitz in Erbpacht. Wahrscheinlich ist in dieser Zeit auch die Schuld von 1501 an die Stadt wieder abgetragen, so daß Groß-Schierstedt wieder völlig im Besitze der Schlannewitze war.

Dann aber hören wir, daß 1531, nach langen Streitigkeiten, die sogar in Thätlichkeiten übergingen, (S. Zittwitz S. 129) Hilmar von Schlannewitz mit Zustimmung seines Bruders Albrecht von Börnecke für 4000 Gulden zu je 21 halberstädtischen Schillingen sein Besitztum in Groß-Schierstedt erblich an den Magistrat in Aschersleben verkauft. Laut der Verkaufsurkunde gehören zu dem Besitze: das ganze Dorf daselbst mit allen seinen Einkommen und Nutzungen, Ein- und Zubehörungen, nichts ausgeschlossen als Gerichte, obere und niedere Obrigkeiten und Herrlichkeiten im Dorfe und Felde, Schäfereien zu halten, Triften und Weiden 2c., sowie sein frei Rittergut, das aus den freien Höfen, die er von Halberstadt, Magdeburg und Quedlinburg zu Lehn trug, bestand. Es gehörten dazu 25 Hufen artbaren Landes in etwa 3 Feldern und 12 Weingärten in Badenstedt. Auch die Schenkstätte zu Schierstedt wird mit aufgeführt, und aus dem Lagerbuche von 1721 ersehen wir, daß zu den damals an die Stadt übergegangenen Rechten und Besitztiteln ferner die Erhebung von Steuern und des Dienstgeldes, sowie die Erbenzinsen von 20 Hufen 29½ Morgen Acker und die Zinsen von Kapitalien, so auf Häusern und Aeckern standen, gehörten. Dazu kommen 9 Hufen 10½ Morgen Pachtacker, ungerechnet die 11 Morgen steuerfreien Ackers, die bei der Schenke lagen, sowie die Schankgerechtigkeit, das laudemium, der Fruchtzehnte in den Schierstedter Feldern, die Jagdgerechtigkeit und Bachfischerei und a. m. Die Aebtissin Anna von Quedlinburg giebt unter dem 28. Februar 1532 ihre Zustimmung zu jenem Kaufe in betreff des Sattelhofes, und am 8. September schließt sich das Kloster dem in bezug auf seinen Erbenzinshof in Groß-Schierstedt an. Der Erzbischof Albrecht von Magdeburg aber übergiebt am 12. März 1533 dem Rate das Dorf Groß-Schierstedt als magdeburgisches Lehn. Seitdem ist Groß-Schierstedt Lehns-Eigentum der Stadt Aschersleben gewesen, und die Belehnung wurde bei jedem folgenden Erzbischofe erneuert. In der Zeit des 30jährigen Krieges soll das Gut zerstört sein. Am Ende dieses Krieges ging Groß-Schierstedt zugleich mit Aschersleben

als Teile des Erzbistums Magdeburg resp. des Bistums Halberstadt an Brandenburg über, und auch jetzt verblieb derselbe Zusammenhang zwischen dem Dorfe und unserer Stadt, bis im Jahre 1717 im Zusammenhange mit einer allgemeinen Maßregel für das Brandenburgische der Lehnsverband aufgehoben wurde. Aschersleben zahlte seitdem, statt der alten Verpflichtung, als Besitzer von Groß-Schierstedt zwei Ritterpferde zu stellen, 80 Thlr. Roßdienstgeld an den Staat.

Die Einnahme aber, die Aschersleben von Groß-Schierstedt bezog, war selbstverständlich in den verschiedenen Zeiten nach dem Geldwerte verschieden. Natürlich war der Herren- oder Frohndienst, den die Schierstedter dem Rate als Untergebene zu leisten hatten, in dieser Zeit schon abgelöst, und die Groß-Schierstedter zahlten, wie es im Jahre 1721 heißt, seit undenklichen Zeiten ein Dienstgeld an den Rat, das eben im Jahre 1721 dem Rate von Aschersleben eine Einnahme von 310 Thlr. 1 gg. 6 Pfg. verschaffte.

Noch 1797 belehnte Friedrich Wilhelm III. nach seinem Regierungsantritte Aschersleben mit seinen Rechten auf Groß-Schierstedt. Im Jahre 1811 erfolgte sodann die Allodifikation des halben Halberstädtischen Zehnten aus Groß-Schierstedt und 1822 die Allodifikation des früher unter Quedlinburger Lehnshoheit stehenden Sattelhofes in Groß-Schierstedt. Das erstere geschah zugleich mit der Ablösung des Wilslebener und des Seedorfer Zehnts, und Aschersleben zahlte damals dafür eine Ablösungssumme von 170 Thlr. 10 gr. an die Regierung und erlegte jährlich 8 Thlr. 12 gr. 6 Pfg. pro allodificatione ebendahin. Daraufhin wurde das Obereigentumsrecht des Fiskus auf diese Einkünfte gelöscht. Für die Erlangung des freien Besitzes des Sattelhofes aber zahlten die Aschersleben 164 Thlr. 28 Sgr. 8 Pfg. Zum Sattelhofe gehörten damals nach der Urkunde von 1822 7 Hufen Land, (drei zehntfrei) und 5 Morgen Gartenland in der „Northwiese," ein Hof unter dem Dorfe belegen gegen die Fart (sic) über, dazu eine wüste Hüttenmühle und eine Puffmühle auf der Wipper daran gelegen. Aufgezählt werden daran anschließend auch noch 3 Hufen Land und zwei wüste Höfe, gelegen im Felde und Dorfe von Groß-Schierstedt, die früher Holzhausens und Bremens besessen haben.

In ähnlicher Weise ist Aschersleben auch zum freien Besitze seines sonstigen Eigentums in Groß-Schierstedt gekommen. Jedenfalls ist Aschersleben seit dieser Zeit unbeschränkter Herr seines Besitzes in und seiner Rechte über Groß-Schierstedt.

Nun war aber bereits seit der westfälischen Herrschaft die Verpflichtung der Lehnsdiener gegen ihre Lehnsherrn außerordentlich gelockert, und das hatte natürlich auch seine Wirkung

auf die Beziehung zwischen den Groß-Schierstedtern und dem Rate von Aschersleben. Jetzt konnte oder wollte man sich in Groß-Schierstedt nicht mehr erinnern, weshalb man die Abgabe an Aschersleben zahlen sollte, und nachdem gewiß schon viele Streitigkeiten im Laufe der ersten 4 Jahrzehnte unseres Jahrhunderts darüber geschwebt hatten, brachte das tolle Jahr 1848 auch hier die Sache zum Aeußersten. In den Märztagen (30. März) 1848 sandten die Groß-Schierstedter Besitzer ein Schriftstück an den hiesigen Magistrat, das in seiner Unverfrorenheit des Abdrucks wert ist. Es lautet:

Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse veranlassen uns einen Schritt zu thun, durch welchen wir uns von den bisherigen Lasten und Abgaben, welche wir bisher an Einen Wohllöblichen Magistrat geleistet, und wozu wir uns fernerhin nicht mehr verpflichtet halten, zu befreien suchen.

1. In Betreff des von hiesiger Gemeinde fordernden Zehnten. Im Jahre 1839 wurde von Einem Wohllöblichen Magistrate zu Aschersleben eine Zehnt-Rente beantragt, hierüber entstand eine Klage, die 9 Jahr ununterbrochen fortdauerte und bis jetzt noch nicht auf richterlichem Wege entschieden ist. Allein Ein Wohll. Magistrat als ausgegebener Zehntherr hat in Betreff dieses viel gegen sich, und ob unter andern bei der ersten Aufnahme der zehntbaren Aecker gleich wohl uns ein Lehnsbrief mit großem angehefteten Siegel in blecherner Büchse vorgezeigt wurde, so war jedoch bei späterer Vorzeigung derselben vor dem Commissar der Sache der Siegel und so auch seine volle Glaubwürdigkeit verschwunden. Auch ist der nur zu einem Zehnten mit seinem Acker verurtheilt, der solchem zugestanden, und müssen wir hie wieder erwähnen, daß das Zugeständnis theils in unbewußten Irthum theils aus Furcht geschehen ist, da Commissar der Sache nicht nur mit Strafe drohete, sondern auch an den sich Weigernden das Strafgesetz vollzog. Die Ungleichheit des Verfahrens der zehntbaren Aecker ist ferner dadurch zu bekunden: Es besitzt Jemand in hiesiger Gemeinde $^3/_4$ Mg. Acker, dies Ackerstück ist vererbt und zwar zu $^1/_2$ u. $^1/_4$ Morgen. Der Besitzer des halben Morgen hat den halben Zehnt irrthümlich zugestanden, der $^1/_4$ Morgen, welcher damals unter Verwaltung eines Vormundes war, wurde mit einem Schleifzehnten nach dem Erkenntnisse 2. Instanz verurtheilt, also ein Stück Acker von $^3/_4$ Mgn. mit zweierlei Zehnten. Es erscheint uns das bis jetzt bekannte Zehntrecht Eines Wohll. Magistrats nicht genügend zu sein, und wir müssen daher den Antrag desselben gänzlich zurückweisen, unsere Erklärungen als irthümlich, nicht geschehen und ungültig ansehen.

2. In Betreff des Dienstgeldes, Erbenzinses und Grundsteuer. Wir haben bisher von unsern Häusern unter den ad 2 angeführten Namen eine gewisse Summe, der Eine mehr, der Andere weniger, jedoch die ganze Gemeinde jährlich über 200 Thlr. (es waren in der That über 300 Thlr.) mit Ausnahme der neuerdings angebauten Häuser an Einen Wohll. Magistrat, entrichtet. Wir wissen nun wohl, daß jeder von seinem Grund und Eigenthum Abgaben an den Staat zu entrichten hat, wofür ihn derselbe gegen äußere Gefahr geschützt, aber mit welchem Rechte Ein Wohll. Magistrat diese so bedeutende Summe von uns fordert und bisher eingezogen hat, ist uns nicht bekannt. Wir sehen uns daher genöthigt, die bisherigen Ansprüche an die Gemeinde zurückzuweisen.

3. In Betreff der Jagd.

Das Rittergut, was ursprünglich das ganze Dorf gebildet hat, ist getrennt (soll heißen: geteilt) und besitzen der Schulze Wilhelm Herrmann und der Ackermann Christian Zorn sämmtliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude und einen Theil des Ackers. Es ist daher sehr einleuchtend, daß die Jagd hierher zu der Gemeinde gehört, und müssen wir um Rückgabe derselben bitten.

4. In Betreff der Beartung der Pfarr- und Kirchen-Aecker sowie die Spann- und Handdienste bei Bauten an Kirche, Pfarre u. Schule.

Die hiesige Pfarre hat 68 und die Kirche 23¾ Mg. Acker, beiderseitiger Acker ist verpachtet, und ist den Ackerleuten bisher auferlegt, den Acker frei zu bearten, wogegen den Besitzern der übrigen Häuser auferlegt ist, daß auf den betreffenden Aeckern gewonnene Sommergetreide zu harken. Ueber die Beartung der Pfarräcker ist jetzt ein Abkommen getroffen und zahlen die Ackerleute dafür an den Prediger ein gewisses Artlohn, der Kirchenacker ist auch bisher durch den Pächter beartet. Laut früherer Kunde soll hiesiges Dorf nur aus einem Rittergute mit Frohnhäuser bestanden haben und später erst die Kirche, Pfarre und Schule angebaut sein, wo der damalige Rittergutsbesitzer sowol die Instanderhaltung der Gebäude als Beartung allein übernommen. Mit welchem Recht verlangt man diese Last jetzt von uns? Auch zur fernern Ausübung dieser beiden angeführten Punkte halten wir uns nicht verpflichtet und bitten uns baldigst davon zu entbinden.

Schließlich bitten die Unterzeichneten binnen zwei Tagen uns hierüber Resolution ertheilen zu wollen, damit wir uns bei ungünstigem Erfolg höhern Orts wenden können.

Gr.-Schierstedt, den 30. März 1848.

Folgen die Unterschriften.

Nur einem Blinden braucht man wohl die Haltlosigkeit all dieser Gründe nachzuweisen. Der Bürgermeister von Aschersleben derzeit sagt denn auch: Er habe diese „merkwürdige Eingabe" an den Landrat weiter befördert. Leider aber ließ er sich — auch ein Zeichen der Zeit —, obgleich er wenig von der Geschichte der Stadt kannte und deshalb auch später erklärte, er könne sich nicht darauf einlassen eine „Kronik" zu schreiben, leider sage ich, ließ er sich zu einer Antwort schon am folgenden Tage bewegen. Es heißt da: Vor langen Jahren erwarb der Magistrat zu Aschersleben ein Rittergut in der Gemeine Gr. Schierstedt, verteilte die Grundstücke gegen höchst mäßige Abgaben bis auf einige Hufen und unter Vorbehalt der Jagdgerechtigkeit unter die dortigen Einwohner, welche damit das Weiderecht, Anger u. s. w. in der Flur erhielten. Nach einer Eingabe vom gestrigen Tage beabsichtigen die Gemeindeglieder dieses kontractliche Verhältniß aufzuheben, und wir erklären hiermit vorläufig und mit Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordneten, daß wir darauf einzugehen bereit sind und keine aus diesem Verhältnis herrührenden Abgaben mehr verlangen wollen, sobald, wie sich von selbst versteht, uns die überlassenen Realitäten des ehemaligen Rittergutes zurück gewährt werden.

Das war nun aber gar nicht möglich, ganz abgesehen davon, daß der historische Hergang in diesen Worten sehr zu Ungunsten Aschersiebens dargestellt war. Mit harten Worten kennzeichnet der damalige Landrat Weyhe dieses Vorgehen der Schierstedter. Der damalige Pastor Guischard zu Groß-Schierstedt aber sucht die Sache zu entschuldigen, indem er sagt, die Eingabe entspräche keineswegs dem Gesamtgeiste seiner Gemeinde, sondern sie sei aufgehetzt von dem an demokratischen Wühlereien und Prozessen Geschmack findenden Christoph Dette. Der schlichte Landmann habe sich zu solchen Schritten verleiten lassen, da ja neulich auch ein hoher Gerichtshof erklärt habe: „wer leugnet, dem steht das Recht zur Seite". „Es macht sich hier das alte Wort geltend," so fährt er fort, „Stultitia regit mundum."

Die Streitigkeiten spitzten sich immer mehr zu und wurden Jahre lang fortgesetzt. Man weigerte sich auch die von der Pfarre und der Kirche beanspruchten Pflichten zu leisten, man weigerte sich an dem Wege Aschersleben-Schackenthal Besserungen vorzunehmen oder gar die Brücken über die Wipper in stand zu setzen. Die ersteren Rekusanten wurden, trotzdem der Schulze ihnen passiv Unterstützung gewährte, verurteilt, und die Schierstedter wurden angehalten die Straße, soweit sie in ihrer Gemarkung lag, in ordnungsmäßigem Stande zu halten, Aschersleben aber sollte für die beiden massiven Fahrbrücken über die

Wipper sorgen, doch so, daß die Groß-Schierstedter freie Hand- und Spanndienste dabei leisteten.

Die übrigen Streitigkeiten sind durch Verhandlungen beigelegt, indem Aschersleben für seine Rechte an der Gemeinde Groß-Schierstedt sich mit Rentenbriefen abfinden ließ. So ist z. B., nach einer mir vorliegenden Urkunde der halbe Zehnt in Groß-Schierstedt abgelöst worden durch eine Summe von 759 Thlr. 10 Sgr. In ähnlicher Weise ist das auch bei den andern Rechten Aschersiebens geschehen, und so sind die Gutsbesitzer in Groß-Schierstedt durch verhältnismäßig kleine und durch die Rentenbank auf lange Zeiträume verteilte Abgaben freie Besitzer ihrer Habe geworden. Sie haben alle Ursache, mit ihrem Geschicke zufrieden zu sein.

Bei Aschersleben aber ist aus jenen alten Zeiten her das Patronatsrecht über Kirche und Schule in Groß-Schierstedt verblieben, ohne daß man ersieht, ob das auf königlichen Befehl oder aus Herrschsucht oder aus Kurzsichtigkeit der damaligen Behörden geschehen ist. Das Recht des Patronats war der Stadt, die ja seit 1531 Besitzerin von Groß-Schierstedt war, 1543 von dem hiesigen Jungfrauenkloster gegeben worden. Es war das in der Zeit, wo das Jungfrauenkloster sich aufzulösen begann. Die Äbtissin Eugenie Osterwalds überläßt damals dem Rate die Pfarrkirche zu Groß-Schierstedt, die von altersher durch einen Kaplan des Klosters besorgt wurde, da sie keinen geschickten (d. h. wohl protestantisch gesinnten) Kaplan bekommen kann. Sie übergiebt dem Rate gleichzeitig damit zur Besoldung des Pfarrers $2\frac{1}{2}$ Hufe Landes, worunter 7 Morgen Wiesen vor Schierstedt und alles, was zur Pfarre gehört, gegen Abgabe von 2 fl. jährlich. Ein Pfarrhaus in Schierstedt hat damals nicht existiert. Denn in den Visitationsakten von 1589 heißt es, die Leute zu Groß-Schierstedt hätten bisher immer den Pfarrer von Klein-Schierstedt gebraucht, aber weil dies so beschwerlich gewesen, habe der Magistrat ihnen einen eigenen Pfarrer bestellt und ein Pfarrhaus gebaut. „Der Pfarrer," so heißt es weiter, „hat $2\frac{1}{2}$ Hufe, 1 Wiese, quartaliter von jedem Bauer 7 Pfg., macht 4 fl. Sonntags nach der Predigt giebt ein Bauer um den andern die Mahlzeit, ebenso hat er bei Kirchgängen die Mahlzeit und Accidentien. Die Kirche zu Schierstedt hat 32 Morgen um 6 fl. verpachtet, hiervon wird der Schließ der Kirche gehalten und jährlich dem Rate Rechnung gethan!" Bis heute noch ist das Patronat der Stadt erhalten, die von diesem Besitztume nur Lasten, aber freilich auch das Recht hat, bei eintretenden Vakanzen an Kirche und Schule das maßgebende Wort zu reden.

Ein gelegentlicher Spaziergang führte den Schreiber dieser Zeilen kürzlich wieder einmal nach dem Dorfe Groß-Schierstedt. Es liegt an der Wipper, die kurz vorher die Eine in sich aufgenommen hat. Dem äußern Anscheine nach ist es von nicht schlecht situierten Gutsbesitzern bewohnt. In der Hauptstraße entlang schlendernd gelangten wir zu der Schule. Diese trägt über der Thür die Inschrift:

Gedenke Jugend, mit gleicher Liebe
Deiner wahren Freunde
Christian Hermanns und
Christoph Nellerts.
Mehr als uneigennützig,
Mit edler Aufopfrung bauten sie
Diese Werkstätte Deiner Bildung
im Jahre 1806.

Zwischen die Worte „Jahre" und „1806" ist das Wappen des Aschersleben Rats eingefügt.

An der Schule vorbei ging's zur Kirche, und wir konnten, dank der Freundlichkeit des Ortspfarrers, des Herrn Pastor H. Ziege, dort eintreten. Die Kirche enthält ihren ältesten Teil in dem im gotischen Stile erbauten Chore. Erst später ist der heutige Zuhörerraum, das Schiff der Kirche, erbaut. Eine Tafel an der Nordseite der Schranken des Chors verrät uns diese Zeit. Es heißt da in Majuskeln: Anno dñi. 1583 da diese Kirche erneuert, hat Claus Pupke diesen Stein zuem Gedächtnis setzen lassen." Das Wort „erneuern" läßt uns vermuten, daß die Kirche früher auch schon mehr als den heutigen Chor umfaßt hat, aber daß das Schiff der Kirche, wie es heute ist, im Jahre 1583 neu hergestellt worden ist. Unter der eben genannten Steintafel befindet sich auf blauem Hintergrunde ein Kruzifix im Flachrelief dargestellt. Das grelle Blau des Bildes wird nicht gerade wohlthuend durch das Gelb der Binden, die um den Leib des Herrn flattern, unterbrochen. Zu beiden Seiten des Bildes scheint der Spruch: „Also hat Gott die Welt geliebt ꝛc." angebracht gewesen zu sein. Da der Name des Claus Pupke in der oben angeführten Weise verewigt ist, so werden wir wohl nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, daß er ein besonderes Verdienst bei dem Bau der Kirche sich erworben hat. In ähnlicher Weise haben sich gewiß auch diejenigen verdient gemacht, deren Namen in den bunten Fensterscheiben noch erhalten sind. Solche Scheiben finden sich in den Fenstern auf der Südseite des Schiffes, andere in den 3 Fenstern des Chors. Nur die ersteren zu lesen war mir bei der Kürze der Zeit möglich. Das der Kanzel zunächst liegende kleine Fenster zeigt eine Scheibe mit

der Umschrift: Georg Rose zu Schierstedt und Ammtman uff Plötzkow 1583, und eine andere mit den Worten: Katharine Albrechts, George Rosts ehelige Hausfraw 1583; das weiter abseits liegende Fenster hat nur eine bunte Glasscheibe und dazu die Umschrift: „Hans Law Reitherr 1583." Es ist das einer der damaligen Ratsmitglieder von Aschersleben, der sich wahrscheinlich um den Bau besonders bekümmerte. Diese Scheibe zeigt das Merkwürdige, daß sie verkehrt eingesetzt ist, so daß die Schrift von draußen gelesen werden muß. Hier draußen ist über dem größeren Fenster an der Südseite auch noch das Erinnerungszeichen V. K. 1736 angebracht, das uns zeigt, wie 1736 ein uns sonst unbekannter Mann diese nüchterne Vergrößerung des Fensters ausgeführt hat.

Zwei Bauten jüngerer Zeit finden sich außerdem an der Kirche. Das ist einmal der Anbau, der an der Nordseite des Chors gelegen, unten den Raum für den Prediger und oben die Herrenprieche enthält, zu der eine nicht gerade zum Besuche ermutigende Treppe von außen hinaufführt. Der jüngste Erweiterungsbau an der Kirche aber ist jedenfalls der Raum, der den Eingang bildet. Der Turm mag wohl als ein alter Bestandteil der Kirche gelten. In dem untersten Raume desselben sollen nach Aussage des Ortspfarrers bis zum Anfange unseres Jahrhunderts die mumienhaft vertrockneten Leichen der früheren Besitzer von Schierstedt gelegen haben. Unwahrscheinlich klingt einem das nicht, wenn man in dem gleichen Raume in der Kirche zu Schneidlingen solche Leichen nach etwa einem Jahrhundert noch ziemlich wohl erhalten gesehen hat.

Auf dem Turme befinden sich 2 Glocken, die beide ziemlich jungen Datums zu sein scheinen. Die Inschrift konnte ich leider nur zum Teil lesen, da bei der Enge des Turmes ein Hinüberkommen nach der andern Seite nicht möglich war. Die eine ist erst im Anfange unseres Jahrhunderts umgegossen (noviter fusa), die andere ist gegossen, als ein Pflaume in Aschersleben im Rate saß und ein Lamprecht in Schierstedt Prediger war, also vielleicht um das Jahr 1700.

Kehren wir nach dem Chore der Kirche zurück, so zeigt uns dort zuerst der in Muschelform gearbeitete Taufstein ein Geschenk eines frommen Gemeindemitgliedes aus dem 16. Jahrhundert. Wir finden die Umschrift: Marr Wipper hat dissen Tauff geben. H. G. H. V. D. Anno dñi. 1562. An der Kanzel ist en relief das Bildnis eines Vitus Görlitz in niedlicher Ausführung angebracht; darüber erhebt sich ein Kruzifix. Die Kanzel steht jetzt auf einer, wie es scheint, verkürzten Säule. Vielleicht war diese früher auf dem dicht danebenstehenden Säulenstumpfe aufgesetzt, den eine wunderbare Fertigkeit zu einem Opferstocke um-

gearbeitet hat. Dieser Stumpf ist viereckig und schließt mit einer Rundung nach oben, in deren Mitte eine Oeffnung angebracht ist, damit man hier in den jedenfalls erst nachträglich gerade zu diesem Zwecke ausgehöhlten Säulenstumpf die milden Gaben hineinlege. An der Vorderseite des Stumpfes ist, etwa in halber Höhe, ein merkwürdiger Verschluß angebracht. Es kreuzen sich 2 Eisenstangen, deren eine mit einem Schlosse verwahrt ist. Ganz derselbe Verschluß findet sich übrigens auch an einer in der Mauer angebrachten Vertiefung neben dem Altar.

Der Altar ist in seinem untern Teile ein an einer Stelle ausgehöhlter, einfacher Stein, der nach oben einige Verzierungen spätgotischer Art zeigt. Der Altarschrein besteht aus 3 Teilen. In dem mittelsten sitzt Martinus auf einem Pferde und zerteilt sein Kleid, um es einem auf der Erde hockenden unbekleideten Menschen zu übergeben. Daneben sind zwei männliche Figuren, die eine mit einem Kelche, die andere mit einem Buche in der Hand, letztere auf einem Ungeheuer stehend. In der rechten Abteilung des Schreins sind zwei mit Kronen gezierte Frauengestalten, deren eine ein Buch, die andere einen Korb trägt. Links zeigen sich 2 Frauen, die eine mit einer Krone, die zweite mit Schleier und Kopftuch und neben ihr ein Kind, das sie segnet. Ueber allen diesen Gestalten schwebt der Heiligenschein. Unten setzt sich an den dreiteiligen Schrein noch ein Stück an, das die heilige Familie und die heiligen drei Könige darstellt. Ausgezeichnet erhalten ist an allen Bildern die Vergoldung.

Das Schiff der Kirche muß wohl früher nach oben gerundet gewesen sein und eine bemalte Decke gezeigt haben. Das geht wenigstens aus der Bemerkung des Ortspfarrers hervor, daß früher an der Wand über dem Anfange des Chors zwei fliegende Engel mit Posaunen abgebildet gewesen seien. Heute zeigt die Decke uns eine nüchterne, ebene Holzbekleidung, die weiß übertüncht ist. Auch die sonstige innere Einrichtung der Kirche ist außerordentlich nüchtern und widerspricht gar häufig allen Regeln der Aesthetik und Kunst.

Geweiht soll die Kirche dem heiligen Nikolaus sein. Dazu paßt freilich nicht das Altarbild, das doch gewiß in Beziehung zu dem Schutzheiligen der Kirche steht. Aber an den heiligen Nikolaus erinnern noch heute die Klausberge bei dem Dorfe. Es sind das die nach N. hin abfallenden Berge, die in ihrem südlichen Abhange den Namen Westerberge führen.

Nicht eine wissenschaftliche Abhandlung, sondern nur gelegentlich gemachte und ebenso hingeworfene Bemerkungen soll die kleine Arbeit enthalten, und nur so will sie beurteilt sein. Vielleicht dient sie aber dazu, den Sinn für die lokale Geschichte zu heben, und dann hat der Verfasser seinen Dank dahin.

# Die Eilsdorfer Haus- und Gesichtsurnen und ihr Gräberfeld.

Mit zwei Steindrucktafeln und vier Photographiedrucken.

Von Heinrich Becker, P. zu Lindau i. A.

Ehe der Harz in die norddeutsche Tiefebene übergeht, bildet er Wellenschläge, ähnlich denjenigen, die einen Steinwurf ins Wasser begleiten. In der Tiefe eines solchen Wellenthales zieht sich dem Oberharz vorgelagert zwischen Huy und Elm das große Bruch hin in der ganzen Länge von Hornhausen bis Gr. Oschersleben. Es wird jetzt entwässert durch zwei parallele Gräben, den großen und den Schiffgraben und war natürlich in früheren Zeiten sumpfiges Land. Wenn in der Nähe eines solchen hügelige Bodenformen sich finden, so dürfen wir mit Sicherheit darauf rechnen, daß die ersten Ansiedler der ganzen Gegend solche Punkte für ganz besonders geeignet hielten, hier ihre Hütten zu bauen. Sie hatten Alles, was sie bedurften, in erster Linie Wasser, dann Wild und Fische, auch Weide und Ackerland und — nicht zu vergessen — ein nur dem Kundigen zugängliches, dem Unkundigen Verderben bringendes Versteck in dem Röhricht des Sumpfes. In der Nähe der Wohnstätte hatte jeder Ansiedler auch für sich und die Seinen die Begräbnisstätte, schon damals ein geweihter Ort, auf dem höchsten Punkte das Heiligthum, wie sich mehrfach nachweisen läßt — die Kirchen wurden ja auch absichtlich später an deren Stelle aufgebaut — im Umkreis herum, ohne strenge Ordnung, die Gräber. Am meisten bevorzugt waren für die Grabstätten sandige Hügel, weil sie nicht bewachsen waren und die bequemste Gelegenheit boten, für Leute, denen nur unvollkommene Werkzeuge zu Gebote standen, Gräber aufzuwerfen. Auch die Benutzung zu Weide und Ackerbau war ausgeschlossen. Somit ergab sich nach allen Seiten hin eine hervorragende Geeignetheit für Begräbniszwecke. Unmittelbar nun an den Rand des großen Bruches, mehr nach Oschersleben zu, hat uns schon der Fund der beiden Hausurnen von Wulferstedt geführt.[1] Nicht ganz unmittelbar an den äußersten Rand des großen Bruches selbst, sondern mehr in ein Zuführungsthal vom Huy aus, das von Südwesten nach Nordwesten streicht und die Wässer eines von Dingelstedt herkommenden Bächleins dem großen Graben

[1] S. diese Zeitschr. 1893 S. 389 ff.

zuführt, werden wir heute mit dem Namen Eilsdorf gewiesen.[1] Eilsdorf liegt nur etwa 2 Wegstunden südwestlich von Wulferstedt. Die Eilsdorfer Hausurnen sind 3, dazu eine nicht erhaltene, aber auf demselben Felde nachgewiesene: der Südabhang des großen Bruches hat mit der Zahl von 6 Hausurnenfundstätten Wilsleben, am Südufer „der See", eines andern großen Bruches, das früher die meisten, nämlich 3, aufwies, überflügelt, und das gleich um das Doppelte.

Bei diesem neuen Eilsdorfer Funde hat sich die besondere Eigentümlichkeit gerade der deutschen Hausurnen, daß sie alle den Stempel der Eigenart tragen, daß keine eine bloße Nachahmung einer Grundform ist, sondern aus der Fülle eines noch lebendigen Gedankens jede in ihrer selbständigen Eigentümlichkeit geboren ist, wieder einmal bewährt.[2] Es ist mir das ein ordentlich wohlthuendes Gefühl, diese Beobachtung als unbestreitbare Wahrheit hinstellen zu können. Bei den Untersuchungen über vorgeschichtliche Sachen begegnet man nur zu häufig dem Gedanken, als einem der wichtigsten, woher ist die Kulturströmung geflossen, die diese oder jene Form oder Erscheinung gezeitigt hat, und da scheint es mir manchmal, als ob man unserem Vaterlande in der Vorzeit gar nicht die Kraft selbständiger und eigenartiger Erzeugnisse zutraute. Das muß Alles von anderswo her überkommen sein. Warum nicht auch umgekehrt? Sind denn in neuster Zeit nicht auch von Deutschland nach anderen Gegenden Einwirkungen ausgegangen?

Die besondere Eigentümlichkeit der diesmal gefundenen Hausurnen ist die, daß eine „Kombination von Haus- und Gesichtsurnen[3] vorliegt, wobei ich gleich vorweg bemerken möchte, daß ein solches Verhältnis bis jetzt einzig dasteht, sowie daß von dem Fund einer Gesichtsurne in der Provinz Sachsen und Umgegend

[1] Eilsdorf und Eilstedt liegen nicht weit auseinander; ich habe jedoch nicht die Möglichkeit, die alten Namen festzustellen und etwaige Schlüsse zu machen.

[2] Auch unter einander sind die 3, wenigstens als Gesichtsurnen, sehr verschieden. Während die pommerellischen im Großen und Ganzen einem bestimmten Schema folgen und Nase, Augen und Ohren aufweisen — nur bei zweien fehlen die Ohren, vergl. Berendt, Nachtrag S. 116, und nur bei einer bleibt allein die Nase übrig — so haben wir hier eine mit Nase, Augen und Ohren, eine bloß mit Nase und Augen und eine bloß mit der Nase.

[3] Es liegen bereits 2 Besprechungen unserer Eilsdorfer Urnen vor, eine kürzere von A. Voß, „Kombination von Haus- und Gesichtsurnen bei Eilsdorf Provinz Sachsen," in der Verhandl. d. Berliner Ges. f. Anthrop., 1894 S. 56—58, und eine etwas längere von Th. Voges-Wolfenbüttel, „Das Urnenfeld von Eilsdorf" in den „Nachrichten über deutsche Altertumsfunde" 1894, S. 52—58. Die erste Abhandlung wendet sich bloß den Haus- und Gesichtsurnen zu, die andre dem Urnenfeld im Allgemeinen, und ich meinerseits möchte vor Allem hier die Haus- und Gesichtsurnen behandeln und um derselben willen als Hintergrund das Gräberfeld, auf dem sie gefunden sind.

bis dahin nicht die Rede gewesen ist.[1] Herr Dr. A. Voß, Direktor des Museums für Völkerkunde in Berlin, nennt darum unsern Eilsdorfer Fund einen „hochwichtigen“ und spricht ihm eine „hohe wissenschaftliche Bedeutung“ zu.

Herr Professor Höfer-Wernigerode hat die Güte gehabt, mich noch auf folgende Stelle in der Zeitschr. f. Ethnol. 1883, S. 326 aufmerksam zu machen, in der Virchow sich zu dieser Zeit folgendermaßen ausspricht: „Es ist sonderbar genug, daß die Verbreitung sowohl der Haus- als der Gesichtsurnen in beiden Ländern (Italien und Deutschland) eine lokal beschränkte ist. Während bei uns die Hausurnen zwischen Elbe und Harz vorkommen, finden sich die Gesichtsurnen hauptsächlich zwischen Oder und Weichsel, sodaß sich die beiden Gebiete kaum berühren. Analog ist es in Etrurien: während in Corneto und Albalonga längs des tyrrhenischen Meeres die Hausurnen angetroffen werden, ist das Hauptfeld für Gesichtsurnen vielmehr in dem gebirgigen Teile von Etrurien.“

In diesem Umstande, daß wir hier die Idee des Hauses mit der ganz heterogenen des menschlichen Körpers in nebelhaftem Zusammenfließen zur Darstellung gebracht finden, sehe ich eine weitere Bestätigung eines schon früher von mir ausgesprochenen Gedankens. Man glaubte vordem in den Hausurnen eine unbedingte ausschließliche Wiedergabe des ältesten deutschen Hauses annehmen zu dürfen. Je mehr Funde davon aber zur Betrachtung gelangten, desto mehr mußte man sich überzeugen, daß die Idee des Jenseits doch so kraftvoll bei der Ausgestaltung mitwirkte, daß sie irgendwie Ausdruck suchte. Eine zu ihrer Zeit allgemein anerkannte Form für eine Wohnung im Jenseits, natürlich nur der Andeutung nach, hat aber in unsern Gegenden das Ringen danach schließlich doch nicht hervorgebracht.

Wenn man zum ersten Male einen Blick auf unsere Eilsdorfer Hausurnen wirft, so wird unwillkürlich ein Lächeln über das Antlitz gleiten. Welche unbeholfene kindliche Weise durch Formen zu reden! Und doch ist die Sache weit entfernt, zum Scherz dienen zu wollen und zu sollen. Es handelt sich um

[1] Am Schluß der Voß'schen Besprechung unsrer Urnen findet sich folgende Bemerkung, die auf die Wahrscheinlichkeit einer schon früher in der Prov. Sachsen gefundenen Gesichtsurne hinweist. „Hr. A. Virchow erinnert an eine schwarze Gesichtsurne, die er vor Jahren von Hrn. v. Rathusius-Hundisburg erhalten hat. Der Fundort derselben konnte nicht genau angegeben werden; in der Familie glaubte man sich zu erinnern, daß sie von Giebichenstein b. Halle stamme. Dieser Fundort schien damals mehr als zweifelhaft, da keine einzige Gesichtsurne westlich von der Elbe bekannt war. Nachdem jetzt unzweifelhafte Beispiele davon vorliegen, dürfte es zulässig sein, jenen älteren Fund in sein Recht einzusetzen. Die vorliegende Kombination mit einer Einrichtung, wie sie bisher als spezifisch für Hausurnen galt, ist chronologisch für beide Gefäßtypen von höchster Wichtigkeit.

Gedanken, wie sie beim Sterben eines geliebten Menschen sich aufdrängen. Es soll Trost, Aufrichtung, Friede und Kraft gepredigt werden. Schon daß man die Topfurnen, die, wie unser Sarg, an und für sich (ohne verhüllenden Blumenschmuck), nur Vernichtung reden, zu einem Hause zu gestalten suchte, wollte den Gedanken der Fortwanderung nur in eine andere Wohnstätte andeutend verkündigen. Aber das genügte noch nicht. Man wollte auch die Persönlichkeit lebendig machen. Der Verstorbene aber bleibt für uns und wir wollen ihn festhalten. Die Hoymer Hausurne will das ausdrücken mit Attributen, die ihn im diesseitigen Leben geschmückt haben. Die Pferdebilder daran in ihrer Zehnzahl bezeichnen seine Würde, wenn ich annehmen darf, es recht gedeutet zu haben. Aber was ist bezeichnender als das Gesicht für Festhaltung der Persönlichkeit? Wir machen es heutzutage nicht anders wie zu den ältesten Zeiten; wenn wir bei Photographien die ganze Persönlichkeit vergegenwärtigen wollen, so bedarf es doch nur des Kopfes. Ich erinnere an die so viel Aufsehen machenden Gemäldefunde aus den uralten Grabstätten Aegyptens und die Bemalung der Mumien. So hält man auch bei den Grabdenkmälern unserer Tage gern das Gesicht allein fest. Ich erinnere mich z. B. von einem Zerbster Gottesacker eines Medaillons, das in halberhabener Arbeit nur den Kopf eines Mannes aus der hochangesehenen Familie Sintenis darstellt und einem Grabdenkmale aufgeheftet ist. Eine Art Pyramide, ein Steinaufbau, soll bezeugen, hier ist ein Begräbnis und dazu der Kopf, der die Persönlichkeit dessen festhalten soll, der da ruht. Wie viele Aehnliche giebt es! Und wenn es auch Büsten sind, die man anbringt, aber es ist sicher nicht zufällig, das man sehr selten in ganzer Figur die Gestalt des Entschlafenen gerade auf seinem Grabe angebracht finden wird. Man will etwa nur das Wesentliche, das die Persönlichkeit vergegenwärtigt, festhalten. Das mehr als Beiwerk des irdischen Lebens dazu Kommende mag dahin sinken und vergehen. Wenn etwa dennoch ausnahmsweise die ganze Figur festgehalten wird, wie im Mausoleum zu Charlottenburg, so ist durch die Darstellung der schlafenden Figur ein ähnlicher Gedankenkreis geweckt. — Dazu beschränkt sich die Verbindung von Darstellungen des menschlichen Kopfes mit Gegenständen der Architektur durchaus nicht auf die Grabdenkmäler. Das ist wiederum eine Erscheinung, die durchgeht von den frühesten Zeiten bis auf unsere Tage.[1] Man denke nur an die Sphinxalleen der ägyptischen Tempel, an die mancherlei

[1] Vgl. auch Undset, Auftreten d. Eisens in N. Eur. S. 368, wo Nadeln und Messer der nordischen Bronzezeit mit Menschenköpfen abgebildet sind, auch Taf. XXII, Fig. 77.

Ausnutzungen des menschlichen Oberkörpers auf plastischen Bildwerken, der in allerlei Rankenwerk ausläuft, an die Schiffsschnäbel und vieles Andere. Auch in den Märchen und Sagen verbindet sich der menschliche Kopf mit einem Fischleib. Wenn wir darum hier für unsere Urnen auf die älteste Zusammenfügung des menschlichen Kopfes mit einem durchaus andersartigen Gebilde treffen, aber dabei auf Ungeschick und Unbeholfenheit im Ausdruck, dürfen wir uns da verleiten lassen, es bei dem Lächeln darüber zu belassen? Aller Anfang ist schwer. Ich bin sicher, gerade die Fachleute werden das unbeholfene Ringen einer Idee, das doch bahnbrechend ist für die weitere Ausgestaltung derselben, am ehesten würdigen. Schätzt man doch z. B. auch bei Kupferstichsammlungen nicht bloß das Vollkommenste, was ein Meister geliefert hat, sondern ganz ebenso die Anfänge derselben. Hier gerade gilt das Wort: In magnis voluisse sat est. Jedenfalls wird es uns, den späteren Nachkommen jener Leute, die so ihre Toten zu ehren suchten, besser anstehen, wenn wir das Große darin uns zu vergegenwärtigen suchen, als wenn wir in oberflächlichem Aburteilen bloß über das Unvollkommene in der Ausführung eines durchaus schönen und würdigen Gedankens von oben herab lächeln wollten.

Und darum nehme ich gerade an dieser Stelle Veranlassung, das Verdienst anzuerkennen, das sich Herr Vasel in Beiersdorf bei Zerrheim um Auffindung, Bewahrung und Verwertung dieser hochwichtigen vorgeschichtlichen Funde erworben hat. Es ist in der That ein seltenes Zusammentreffen durchaus idealen Sammeleifers mit dem Beruf des Ackerbau pflegenden Grundbesitzes und der vollen Unabhängigkeit im Kostenpunkte, das diese Ergebnisse gezeitigt hat. Mich persönlich drängt es aber, dazu Zeugnis abzulegen von dem so ganz besonders liebenswürdigen Entgegenkommen behufs des Studiums der Fundsachen zu gegenwärtiger Besprechung. Wenn Herr Vasel dabei seinen leider im vergangenen Sommer durch den Tod abgerufenen Hofmeister Koch als seinen geschickten und sorgfältigen Helfer so oft gerühmt hat, so erwähne ich auch das hier, nicht nur um in Herrn Vasels Klage einzustimmen, es sei nun zu Ende mit dem Auffinden von dergleichen Sachen, sondern um auch diesem Manne gerecht zu werden. Hoffentlich wird in der Umgegend von Beiersdorf, die sicher noch mehr ähnliche Schätze birgt, auch ferner Manches entdeckt und aufgehoben.

Ich gehe nun über zur Besprechung der Frage über die Art der Verbindung beider Ideen, der der Hausurne und der der Gesichtsurne in unsern Stücken. War die Idee der Hausurne die ursprüngliche, auf die die andre der Gesichtsurne aufgepfropft

ist oder war es umgekehrt? Wenn man aus dem Vorhergehenden bereits als meine Ansicht herausgenommen hat, daß das Erstere der Fall ist, so dürfte das zutreffend sein. Indes liegt die Sache durchaus nicht so einfach, wie sich aus der weiteren Besprechung ergeben wird. Es ist deshalb nötig die Gründe für meine Auffassung anzugeben. Es sind folgende. In der ganzen Gegend sind in weiter Ausdehnung wohl Hausurnen gefunden, aber keine Gesichtsurnen. Die Eilsdorfer Urnen haben entschiedene Aehnlichkeit in ihrer ganzen Form mit der auf die Köthe hinweisenden Gruppe der Hausurnen und eine davon eine auffällige Eigentümlichkeit mit der Unseburger gemein. Die am meisten zur Vergleichung heranzuziehenden pommerellenschen Gesichtsurnen fordern durch den schlanken Bau des Halses viel mehr zur Anbringung eines Gesichts heraus unter einem abnehmbaren Deckel, der ganz leicht als Mütze oder Hut genommen werden konnte, während bei den Eilsdorfer Urnen der Hut teils fehlt, dazu durchgängig nicht abnehmbar ist, auch weniger auffällig gerade an eine Mützen- oder Hutform durch seine Gestalt erinnert.

Ich werde daher die Urnen zuerst in ihrer Eigenschaft als Hausurnen besprechen, wobei ich nicht umhin kann das Allgemeine zum größten Teil zugleich schon hierbei darzulegen.

Jedoch vorher noch eine andersartige Bemerkung. Herr Vasel hat sich die besonders dankenswerte Mühe gemacht und die einzelnen Gräber, sowie die Thongefäße mit gesonderten Nummern bezeichnet, denen er dann Fundberichte in seinem darüber geführten Buche beigegeben hat. Ich habe es für richtig und aller Verwirrung möglichst vorbeugend gehalten, wenn ich im Folgenden wie auch bei den Photographiedrucken diese Zahlen des Herrn Vasel festgehalten habe. Will Jemand eine Vergleichung an Ort und Stelle vornehmen, so bedarf es also bloß der Aufsuchung der hier angegebenen Nummern in der Sammlung des Herrn Vasel, um sofort die betreffenden Stücke zur Hand zu haben.

Die Freude schildert Hr. Vasel ziemlich lebhaft, als sein getreuer Koch am Abend des 30. Nov. 1893 ihm die beiden ersten Hausurnen bei seiner Rückkehr von Eilsdorf mitbrachte. Sie hatten beide mit noch einer dritten Urne zusammen in einer Steinkiste, ohne darüber oder darum gehäufte Steinpackung, gestanden und auch diese dritte Urne bot insofern etwas Besonderes, als die Eigenartigkeit ihres Deckels sich nur dies eine Mal bei allen 72 geöffneten Gräbern derselben Stätte gefunden hat. Es ist ein sogenannter Mützendeckel, daher auch die Urnen mit derselben wohl Mützenurnen genannt sind.[1] Er besteht aus einer flachen

[1] So Virchow. S. Verhandl. d. Berl. Ges. f. Anthr. 1886 S. 633. Hr. Prof. Dr. Conwentz, Direktor des Provinzial-Museums in Danzig, nennt

Scheibe, die bei aufliegendem Deckel über den obern Rand des Gefäßes hinausragt, aber nach unten nach Art der Ofenkacheln mit einer senkrecht aufgesetzten Wand derartig versehen ist, daß diese Wand sich an die Innenseite des oberen Urnenrandes eng anschmiegt. Derartige Deckel mit erhabener, hutartiger, runder Ausgestaltung, der öfter eine Art Griff aufgesetzt ist, bilden eine besondere Eigentümlichkeit gerade der pommerellenschen[1] Gesichtsurnen, die augenscheinlich zur Anbringung eines Gesichts unter derselben aufgefordert hat. Mit ebener Oberfläche finden sie sich, wie Herr Professor Jentsch in Guben urteilt, anscheinend nur westlich der Oder.[2] Ich habe selbst in Wilsleben 2 solcher Mützenurnen ausgegraben, beide auch in Steinkisten beigesetzt. Sie finden sich aber auch in der Lausitz (Guben, Bösitz u. a. O.) In den von Frl. Mestorf herausgegebenen vorgeschichtl. Altertümern aus Schleswig-Holstein findet sich bei dem Abschnitt Eisenzeit — eine Seitenzahl ist nicht beigedruckt — die Bemerkung: „Wohingegen bei den Urnen der Bronzezeit, *wenn* sie mit einem Deckel versehen sind, dieser mit einem Falz in den Rand des Gefäßes hineinfaßt." Im Hamburger Museum sah ich 2 Gefäße mit solchen Deckeln; der eine war aber nicht flach, sondern gewölbt und war mit strahlenförmig angebrachten Strichen verziert, wie die noch zu erwähnende „Mütze" der einen Eilsdorfer Hausurne. Auch aus der Altmark (Lohne) habe ich ein solches Gefäß erwähnt gefunden mit flachem Deckel. Endlich hat Virchow in den Verhandlungen der Berl. Ges. f. Anthrop., Jahrgang 1886, S. 633, eine schematische Zeichnung solcher Mützenurnen gegeben und zwar

die Deckel Stöpseldeckel. — Undset gebraucht die Namen Mützendeckel und Mützenurnen stehend als term. techn. im angegebenen Sinne.

[1] Pommerellen ist eine Landschaft westlich von Danzig, südlich der Kassubei. Ueber diese Urnen vgl. Berendt, die Pommerellischen Gesichtsurnen Königsberg, 1872; Derselbe, Nachtrag zu den Pommerellischen Gesichtsurnen, Königsberg, 1878. — Conwentz, Bildliche Darstellungen v. Tieren, Menschen, Bäumen u. Wagen in westpreußischen Gruberurnen, (in den Schriften der naturforschenden Ges. in Danzig, VIII., Heft 3, 1864.) Ders. Amtliche Berichte über die Verwaltung der Sammlungen des Westpreuß. Prov.-Mus. bes. f. d. letzten Jahre. — „Das Verbreitungsgebiet der Gesichtsurnen reicht zwar nach Pommern und Posen hinein, gehört aber nach der Zahl u. Bedeutung der Funde hauptsächlich in unsere Provinz (Westpreußen), links an der Weichsel u. zwar bes. in dem nördlichen Teil, d. h. also in das alte Pommerellen. Daher besitzt das westpreuß. Provinzial-Museum die bei Weiten größte Zahl aller bekannten Gesichtsurnen, im Ganzen gegen 200." Conwentz, Bildl. Darst., S. 162. — Berendt zählte bis 1878 nur 69 Nummern bei seinen Gesichtsurnen, Undset a. a. O., S. 124, kennt 1882 schon 120 Stück u. jetzt ist die Zahl im Danziger Mus. allein sicher schon über 200 St.

[2] Vielleicht haben Funde der letzten Zeit diese Annahme berichtigt. Conwentz, Mus.-Bes. v. Danzig, 1894, S. 27, bei Gelegenheit eines Wegebaues in Oberförsterei Oliva stieß man auf eine sehr weithalsige Urne. Dieselbe ist mit einem *platten* Stöpseldeckel versehen.

bei Beschreibung eines Ausflugs nach Rügen. Dabei bemerkt er: „Was mich aber am meisten überraschte, das war ein platter Deckel, der nach Art der Mützendeckel mit einem vorspringenden Rande in die Oeffnung der Urne eingriff. Die Fig. 17 gegebene Zeichnung hat einen schematischen Charakter; sie ist nach einer an Ort und Stelle entworfenen rohen Skizze hergestellt worden. Gleich nachher fiel Alles auseinander." Diese Urne war gefunden in einer Steinkiste, enthielt zerkleinerte Knochen, eine Bronzenadel und Bronzeringe. Danach erscheint als bis jetzt nachgewiesener Verbreitungsbezirk der Mützenurnen mit flachem Deckel ein länglicher Streifen von Schleswig-Holstein bis zum Harz, nach letzterem hin im Flußgebiet der Elbe. Die Form der mit solchem Deckel versehenen Urnen ist indes keine einheitliche, wenn sie auch meist hochgebaut sind und etwas Aehnlichkeit haben mit der Eilsdorfer (Nr. 22), durchgängig haben sie indes schon ziemlich ansehnliche Größe; die Eilsdorfer hat eine Höhe von 17,3 cm ohne Deckel und ist dabei eines der kleinsten Gefäße solcher Art, die ich kenne. Fügen wir hinzu, daß diese Mützenurne etwa in der Mitte ihrer Höhe 3 flache wagerecht rundum laufende Hohlkehlen als Verzierungen hat, sowie daß darunter eine Zickzackverzierung wieder in dreifachen Linien angebracht ist, so dürfte das Wesentlichste über dieselbe gesagt sein.

Die beiden Hausurnen aus demselben Grabe Nr. 16, wie die Mützenurnen (Nr. 22) tragen die Nummern 18 und 20. Nr. 18 ist 35 cm hoch, an der unteren Fläche 16 cm breit und in größter Breite von 24 cm Durchmesser. Im Großen und Ganzen kann man mit der Bezeichnung ihrer Gestalt als „birnenförmig" einverstanden sein. Nach oben bildet der Abschluß eine gewölbte Mütze, die aber nicht abnehmbar ist. Sie hat als Verzierung zwei concentrische Kreise auf ihrer Oberseite, den einen kleineren in der Mitte, den andern am Rande. Zwischen beiden Kreisen sind 10 strahlenförmige Linien angebracht.[1] Unter der Mütze ist ein menschliches Gesicht nur angedeutet durch eine scharf hervortretende Nase, die doch durch einen etwas schrägen

[1] Die pommerellischen abnehmbaren Mützendeckel, welche sämtlich gewölbt sind, auch öfter noch einen Knopf oder Griff haben, sind häufig ähnlich verziert. Vgl. die von Gossentin, Mus.-Ber. v. Danzig, 1893, S. 27, die von Suzemin, S. 28 ebenda, die von Fronza, ders. Bericht S. 30, und von Lindebuden, S. 29; die von Lednagora b. Gnesen, Berendt Nachtrag, Taf. X., Nr. 66, die v. Renkau, ebenda Taf. VIII, Nr. 56; die v. Gossentin, Pom. Ges. U., Taf. IV, Nr. 28; die v. Gr. Czapielken, ebenda Taf. III, Nr 10; die v. Hoch-Redlau, ebenda Taf. II, Nr. 9; die von Loebcz u. Bohlschau, ebenda Taf. I, Nr. 20 u. 23; endlich die von Darslub, s. Conwentz, Bildl. Darst., Taf. IV, Nr. 5. — Die Verzierung erinnert in der That an die versteinerten Fundstücke von Echinus, wie sie im groben Kies öfter gemacht werden.

Abschluß nach unten den Charakter einer aufgestülpten Nase nicht erhält, sowie durch eingeritzte Kreise links und rechts oben neben der Nasenwurzel, die in Nachahmung der Augenapfelform die ganzen Augen andeuten sollen. Das ist Alles. Mund, Ohren, Haare, Bart, und besonders bemerkenswert Augenbrauen, fehlen. Dagegen findet sich mitten im Bauche eine länglich viereckige Oeffnung von verhältnismäßig bedeutender Größe und abgestumpften Ecken. Sie ist mehr breit als hoch und wird etwas entfert vom Rande ihrer ganzen Ausdehnung nach von einer erhabenen Leiste eingefaßt, die in ihren beiden senkrechten Teilen je ein Loch zeigt, das klein und länglich rund ist (6 : 10 mm) Vor diese Oeffnung paßte ein flacher Deckel, ohne Knopf, Henkel oder dergleichen, jedoch mit schwacher Spur eines Eindrucks seitens des Lochstabes. Also ganz die Einrichtung einer Hausurne. Im übrigen ist die Urne ohne jede Verzierung und von grauer Farbe, ohne besondere Glätte.[1]

Die zweite Hausurne desselben Grabes, welche die Nr. 20 trägt, ist mit einer Höhe von 19 cm (größte Breite 14 cm) beinahe bloß halb so groß, als die vorige, dennoch aber durch ihre reichere Ausstattung für Wiedergabe eines Gesichts bedeutend bemerkenswerter. Eine Mütze scheint ganz zu fehlen. Wenigstens möchte ich den Kreis, der oben am Rande des flachen Abschlusses (ohne Ueberragung) eingeritzt ist, lieber als Andeutung einer Glatze, wie als die eines Käpselchens auffassen. Von dieser Kreislinie gehen nach hinten 14 lange und nach vorn 10 kurze geritzte Linien senkrecht nach unten. Neben den Ohren laufen jedoch auf jeder Seite noch 2 lange Striche. Es kann gar keine Frage sein, daß diese Linien Haare bedeuten sollen. Der Haarschnitt ist demnach derselbe, wie er noch im späten Mittelalter allgemein üblich war; d. h. nach hinten ließ man die Haare lang wachsen und die vorn in die Stirn fallenden wurden in gerader wagerechter Linie abgeschnitten (unter der Metze!): eine gewiß bemerkenswerte Sache.[2] Das Gesicht zeigt Nase und

[1] Auch bei den pommerellenschen Gesichtsurnen ist das Gesicht unmittelbar unter der Mütze angebracht und zwar ist die Hauptsache ebenfalls die hervorragende Nase, die auch bisweilen allein erscheint. Auch die Augen sind meist nur durch Kreise dargestellt. Dagegen fehlen die Ohren selten. Sie weisen häufig 1—3 Löcher auf, in denen Bronzeringe (auch mit Glasperlen) stecken, in einigen Fällen auch ein bronzener Drahtschmuck, der bis auf die Brust herunterreicht. Der Mund dagegen fehlt bei den pomm. G.-Urnen gleichfalls fast regelmäßig. Vgl. die ausführlichere und gute Darlegung bei Undset a. a. O. S. 123 ff.

[2] Conwentz, Mus.-Bes. v. Danzig, 1893, S. 31. „Vorn unter dem oberen Rande der Urne (II v. Kehrwalde, Kr. Marienwerder) sind feine senkrechte Striche eingeritzt, welche vielleicht eine den Stirnlocken unserer Damen ähnliche Haartracht andeuten sollen." S. unsere Taf. I, Fig. 15.

Augen in derselben Weise, wie bei der vorher beschriebenen Urne, letztere nur mit Andeutungen der Augenbrauen, hat aber dazu auffällig große Ohren, die jedenfalls für den Künstler noch nicht den häßlichen Hinweis auf Eselsohren damals hatten. Sie sind dargestellt durch flach halbkreisförmige Lappen ohne Ohrloch und Anderes. Dagegen fehlt auch hier der Mund. Hinter dem einen Ohr kommen jedoch 3 Linien hervor, die in tief nach unten ausladendem Bogen und ihre Abstände etwas erweiternd nach dem anderen Ohre zu münden. Mir ist es das Wahrscheinlichste, daß auch diese Linien die Haare des Bartes bezeichnen sollen, zumal da der Schnitt der Stirnhaare entschieden auf ein männliches (nicht ein weibliches) Gesicht deutet.[1] (Die jetzige Mode der Stirnlocken, wie sie unsere Damen belieben, schon für damals anzunehmen, würde doch wohl zu gewagt sein.) Die auch hier verhältnismäßig sehr große Thüröffnung ist mehr quadratisch gehalten, wahrscheinlich, um die Haltbarkeit der Urne nicht zu sehr zu gefährden, im Uebrigen aber ganz in derselbtn Weise weiter behandelt, wie bei Nr. 18. Ohngefähr in der Mitte der Thüreinfassungsleiste und damit in der Mitte des ganzen Gefäßes, laufen ringsherum 3 parallele Einriefungen, unter denen sich in dreifach parallelen Strichen eine Zickzack-Verzierung befindet: also ganz dieselbe Verzierung, wie bei der schon besprochenen Urne Nr. 22 desselben Grabes.

Außer diesen 3 Urnen 18, 20 und 22, die sämtlich Knochenreste enthielten, wird ein Beigefäß als Fundstück dieses Grabes nicht erwähnt. Sehr wichtig sind jedoch die übrigen Beigaben, die ich gleich hier erwähnen will, um den Fundbestand gerade dieser wichtigsten Ausgrabung als abgeschlossenes Ganzes im Zusammenhange zu bieten. Das verlangt schon die dankenswerte Sorgfalt bei der Aufbewahrung der Sachen.

In Nr. 18 fanden sich 2 Reste einer Bronzenadel, die anscheinend, wie auch sonst eine Reihe von Metallsachen, schon zerbrochen, den Brandresten beigegeben wurden. Das eine Stück hat am Kopfe ein halbkugelförmiges Schüsselchen, wie es schon oft gefunden und abgebildet ist. Es enthielt ursprünglich sicher eine Kugel von Horn, Holz oder dergleichen dem Vermodern oder Verbrennen unterworfenen Stoffe. Außerdem war ein gleichfalls zerbrochenes Knochenstück von 4,5 cm Länge beigegeben gewesen, das vorn zu einer Spitze angeschliffen war. Solche zugespitzten Knochenstücke haben in der Regel eine Länge von etwa 10—12 cm und sind, wenn vollständig erhalten, gern am andern Ende abgerundet. Die gewöhnliche Gelenkwulst des Knochens wird dazu

[1] Vgl. auch unsere Taf. V, 8, wo m. E. gleichfalls der Bart angedeutet ist.

am meisten benutzt. Ich habe eine ganze Sammlung derselben als Fundsachen aus Königsaue und Wilsleben dem Museum f. Völkerk. in Berlin übergeben und auch hier in Lindau an Orten, wo ich Urnenscherben fand, mehrere entdeckt. Sie gehen gewöhnlich (so auch in den Verhandl. d. Berl. Ges. f. Anthr.) bei den vorgeschichtl. Fundberichten unter dem Namen „Löser", wahrscheinlich, weil sie jetzt noch am meisten zum Lösen von Seilknoten gebraucht werden. Sie sind aber auch noch jetzt ein gern gebrauchtes Werkzeug der Töpfer. Ein solcher sagte mir einmal, wenn wir an fremdem Orte arbeiten, so suchen wir gern in die Küche zu kommen, um passende Knochen dazu zu erlangen. Die Einriefungen sind jedenfalls mit Hilfe solcher Löser hergestellt. Aber auch die Seiler, Schiffer, Besenbinder u. A. gebrauchen den Löser noch jetzt. Es ist jedenfalls also ein Werkzeug für Mannesarbeit und nicht Frauenarbeit, ein Hinweis auf das Geschlecht des Bestatteten.

In Nr. 20 dagegen waren 3 andre Bronzesachen beigegeben gewesen. Das war zuerst ein Schleifenring von 1,5 cm Durchmesser und etwa 2 mm starkem Draht in mehrmaliger Windung. Sodann die Hälfte eines Schmuckstückes (auch vor dem Beigeben zerbrochen!) das aus durchbrochenem, starkem Bronzeblech gefertigt war. Es ist etwa 3 cm im größten Durchmesser und stellt in unverletztem Zustande eine kreisrunde Scheibe dar, die so durchbrochen war, daß an der Peripherie und um das Zentrum herum 2 Streifen gelassen waren, zwischen denen Streifen von gleicher Breite, dem Mittelkreise gleichgroße Kreise bildeten. In den erhaltenen Stücken sehen wir 3 solcher Kreise. Meines Erachtens würde man zur Ergängung nur 2 gleiche Kreise zuzudenken haben, so daß das ganze aus 5 Kreisen bestand, die sich um den Mittelkreis herum gruppierten. Das Ganze zeugt von Sinne für Formenschönheit.[1] Das Wichtigste ist aber eine Perle von dunkelblauem Glase, wie sie übrigens ähnlich auf dem ganzen Grabfelde von Eilsdorf mehrfach gefunden ist. Sie ist etwas oval gestaltet, 7 mm lang, 5 breit und 6 mm hoch. Das Lumen ist ebenfalls etwas oval, 3 zu 5 mm. An der Außenseite sind 3 ovale Einriefungen mit weißlicher Füllung. Diese Glasperlen kündigen das Eisen in den Funden an. Sie sind sehr häufig bei den pomm. Ges.-Urnen und finden sich da öfter an den Ohren derselben auf Bronzeringen. Die Ohren haben dazu bis 5 Löcher. (Vgl. Tafel V, Fig. 12). Auch Undset a. a. O. erwähnt sehr häufig Glasperlen.

[1] Nur ein annähernd ähnliches Stück weiß ich bis jetzt anzuführen, d. i. das bei Undset a. a. O. abgebildete, Taf. XXXII, Fig. 3.

Wir gehen über zu der dritten Hausurne. Sie wurde am 20. Dezbr. 1893 in Grab 43 gefunden und trägt die Nr. 50. Würde sie ohne die beiden andern gefunden sein, so würde man bei ihr kaum von Anbringung eines Gesichtes reden können. Es ist nämlich nur eine Nase, sonst aber weder Augen, noch Ohren, noch Mund angebracht.[1] Vielleicht sind sie früher mit Wasserfarben aufgemalt gewesen, ähnlich den ägypt. Mumien, aber davon ist jetzt nicht die geringste Spur mehr vorhanden. Bei einer besonders günstigen Beleuchtung der Urne glaubte ich einmal die Augäpfel als runde Hervorragungen zu erblicken; auch auf der mir vorliegenden Photographie (von Sternitzki-Wolfenbüttel) schimmert so etwas und dazu auch ein Hervortreten eines ganzen bärtigen Gesichts hindurch, aber das ist doch zu unbestimmt, um darauf eine deutliche Aussage gründen zu können. Den obern Abschluß bildet eine flache Mütze, die ursprünglich auch fest mit dem übrigen Gefäßkörper verbunden war. Sie war abgebrochen, als Herr Vasel die Urne erhielt und wurden darum die genau auf einander passenden Ränder zusammengeleimt. Daher die auf der Abbildung sichtbare Linie unter dem Mützenrande. Die Thüröffnung ist im Verhältnis kleiner als die bei 18 und 20, darum aber an und für sich nicht klein. Sie ist annähernd quadratisch, aber die geraden Linien und Ecken sind, zur Hälfte und mehr, wenig gerade und scharf. Die Größe der Thüröffnung ist 7 zu 6 cm. Auch die ringsum laufende Einfassungsleiste ist hier vorhanden. Die Höhe der ganzen Urne beträgt 29 cm; sie ist also der Größe nach die mittlere. In ihrer Gestalt unterscheidet sie sich von 18 und 20 dadurch, daß die größte Breite nicht mit der Mitte zus. fällt, sondern tiefer liegt und daß die Umbiegung zu dem verhältnismäßig kleinen Boden eine sehr starke Schrägung zeigt, wobei sie jedoch, um einen scharf abgegrenzten Boden zu bilden, unmittelbar am Boden ein wenig nach der senkrechten Linie zu umbiegt. Das auffallendste an ihr ist aber, daß die

[1] Berendt, Nachtrag, S. 116. „Erwähnung verdient noch ein ganz besonderer Uebergang aus den Gesichtsurnen in die Mützenurnen, wie eine Urne von Marienthron bei Neu-Stettin, Nr. 60, auf Taf. X., zeigt, wo von dem ganzen Gesichte nichts weiter als die Nase übrig geblieben zu sein scheint. Auch die Ohren fehlen und die Urne wäre kaum verständlich in ihrem Zusammenhange, wenn nicht grade hier, wo sich die bis jetzt westlichen Ausläufer echter Gesichtsurnen gefunden haben, schon bei zweien derselben der seltene Fall zu konstatieren wäre, daß die sonst so charakteristischen Ohren fehlen." — Conwentz, Mus.-Bes. v. Danzig, 1893, S. 19: „Eine dritte mittelgroße Gesichtsurne zeigt nur eine Nachbildung der Nase, ein Fall, der zwar sehr selten, aber immerhin schon ein paar Male in Westpreußen beobachtet und im Museum vertreten ist, (Amalienfelde, Kr. Pelzig; Friedenau u. Henriettenhof bei Zemblau Kr. Neustadt); der Deckel ist stöpselartig gebildet u. verziert.

Vorderseite mit Nase und Thüröffnung einen ausgesprochenen Gegensatz gegen die Hinterseite dadurch bildet, daß erstere sich ziemlich stark der Senkrechten nähert und darum letztere auffällig stärkere Schrägung zeigt, als die beiden Seitenlinien. — Die Thürplatte ist, wie bei den beiden andern flach, und ohne besondere Merkmale. Von einem Beigefäße oder andern Beigaben ist nichts notiert. Die Urne stand gleichfalls in einer Steinkiste ohne Packung. Dabei möchte ich hervorheben, daß hier, wie in allen sonstigen Fällen, der Raum um die Urnen herum innerhalb der Kiste sorgfältig mit Erde ausgefüllt war, wie mir Herr Vasel auf ausdrückliche Erkundigung versicherte. Auch bei meinen eigenen Beobachtungen in Wilsleben war das ausnahmslos der Fall. Wenn die Wulferstedter Hausurnen in leerem Raume innerhalb der Steinkiste standen, so ist das sicher ein seltener Fall.

Es erübrigt noch hinzuzufügen, daß in Grab 39 nach Aussage des Hofmeisters Koch eine Hausurne gefunden ist, die aber zerfiel. Nur die Thürplatte ist vorhanden und trägt die Nr. 49 in Herrn Vasels Sammlung. Näheres über die Gestalt dieser Hausurnen kann ich nicht mitteilen. Die Thürplatte ist etwas gewölbt, im Uebrigen aber ohne Besonderheiten.

Aus der obigen Beschreibung und den beigegebenen Abbildungen geht hervor, daß die 3 Urnen als Hausurnen betrachtet, zu derjenigen Unterart derselben gehören, welche auf die Köthe zurückgehen. Die „Mütze" bei 18 und 50 ist ja bei der Köthe auch vorhanden als Schutzdach gegen Regen. Ich halte es auch nicht für gewagt, den unteren Teil der Urne mit seiner Zurückbiegung nach Innen für die Andeutung eines unter die Erdoberfläche hinabgehenden Raumes im Innern der Hütte hier wiederum auszugeben. Solche Erdlöcher, die mehr Wärme boten, sind mir zu gut bezeugt, nicht bloß durch Tacitus, sondern durch meine eigenen Beobachtungen, die ich häufig genug gemacht habe, auch hier in Lindau. Man stößt öfter in einer Tiefe von 50 bis 80 cm auf auffällig dunkel gefärbte Erdschichten oder Pflasterungen (so z. B. bei Wilsleben), auf deren Oberfläche Scherben gefunden werden. Diese lassen sich gar nicht anders erklären, wie als Fußböden in früheren Wohnungen. Besonders zur Polleber Hausurne[1] läßt sich gar keine andere Erklärung geben. Innerhalb dieser Unterart zählen unsere 3 Urnen in der Reihe der bekannt gewordenen als 5., 6. und 7.; (vgl. diese Zeitschr. 1888, S. 218 f. und 1889, S. 225 f.) dagegen

[1] Es ist noch nicht in diesen Blättern erwähnt, daß diese Urne im Provinzial-Museum zu Halle sich befindet. Sie ist übrigens kleiner, als man nach der Abbildung (diese Zeitschr. 1888, Taf. 1, Nr. 3) vermuten darf.

überhaupt in der Zahl der Hausurnen, als 18, 19 und 20.[1] Wenn ich oben von einer auffälligen Eigentümlichkeit der einen Urne gesprochen habe, als einem Grunde, sie in erster Linie als Hausurne ansprechen zu dürfen, so meine ich damit die mehr senkrecht gestellte Vorderseite von Nr. 50. Das ist genau so bei der Unseburger Hausurne, die jetzt im Berliner Museum steht. Bei einer Hütte ist solche Aenderung der regelmäßigen Form begründet; die Thür bietet so weniger Fläche dem von oben kommenden Regen. Menschen aber zeigen wohl eher, wenn sie wohlbeleibt sind, eine größere Rundung nach vorn, aber nicht nach hinten. Bei einer Auffassung unserer Urnen, als sei die Idee der Gesichtsurne die erste gewesen, läßt sich diese Eigentümlichkeit nicht erklären. Im Uebrigen hat die Unseburger mit unserer Nr. 20 eine andere Eigentümlichkeit gemein, nämlich die, daß die „Mütze" mit dem ausladenden Rande fehlt. Sonst hat ein weiteres Eingehen auf unsere Urnen als Hausurnen keinen Zweck. Ich verweise dafür auf meine früheren Ausführungen in dieser Zeitschrift.

[1] Uebersicht über die bis jetzt bekannt gewordenen deutschen Hausurnen.

| 1. Ort nach dem sie den Namen haben. | 2. Derzeitige Besitzer. | Vgl. Harzzeitschrift. |
|---|---|---|
| | I. Hausurnen in engerem Sinne. | |
| 1. Königsaue | Mus. f. Völkerk. in Berlin. | 1888, S. 213 ff. |
| 2. u. 3. Wilsleben | Desgl. | Desgl. |
| 4. Staßfurt | Desgl. | Desgl. |
| 5. Hoym | Herzogl. Sammlung in Gr. Kühnau b. Dessau. | 1891, S. 151 f., 1892, S. 212 ff., 1893, S. 388. |
| 6. Dessau | Dr. Büttner, Pfänner zu Thal in Dessau. | 1893, S. 374 ff. |
| | II. Köthenurnen. | |
| 7. Burg Kemnitz | Deutsche Gesellschaft in Leipzig. | 1888, S. 213 ff. |
| 8. Polleben | Provinzial-Mus. i. Halle. | Desgl. |
| 9. Unseburg | Mus. f. Völkerk. i. Berlin. | Desgl. |
| 10. Tochheim | H. Samml. i. Gr. Kühnau. | 1889, S. 225 ff. |
| 11., 12. u. 13. Eilsdorf | Hr. Vasel in Beierstedt b. Jerxheim. | |
| | III. Backofenurnen. | |
| 14. Luggendorf | Mus. f. Völkerk. i. Berlin. | 1888, S. 213 ff. |
| 15. Kiekindemark | Großherzogl. Altertümer-Sammlung in Schwerin. | Desgl. |
| 16. Gandow | Märk. Mus. i. Berlin. | Desgl. |
| 17. u. 18. Wulferstedt | Fürstliches Museum zu Wernigerode. | 1893, S. 389 ff. |
| | IV. Thürurnen. | |
| 19. Klus | Museum zu Hannover. | 1888, S. 213 ff. |
| 20. Nienhagen | Museum zu Braunschweig. | Desgl. |

Wohl aber möchte ich bei dieser Gelegenheit einige Ergänzungen bringen.

Um den Verbreitungsbezirk der Hausurnen klar zu legen, dürfte es notwendig sein, auch die Fundstellen festzuhalten, wo eine Hausurne wohl nachgewiesen ist, ohne daß sie jedoch selbst hätte erhalten werden können. In Anm. 15 meines Aufsatzes, „Eine Dessauer Hausurne" (S. diese Zeitschr. XXVI, S. 374 ff.) habe ich bereits als solchen die Kienheide bei Dessau, wo eine Hausurnenthür gefunden ist außer der Haupturne, (1) angeführt. Ebenso habe ich eine Hausurnenthür erwähnt, die aus der Nähe von Zerbst stammt und noch in meinem Besitze ist (2). Dazu würde kommen (3) Beierstedt. Herr Voges giebt auf Taf. I Nr. 4 zu seiner Arbeit „Die Ausgrabungen zu Beierstedt" (S. diese Zeitschr. 1894, S. 575 ff., bes. S. 578) die Abbildung einer Hausurnenthür mit Knopf und erwähnt sie im Text mit den Worten: „Darunter ist auch die Thür einer leider ganz zerbrochene Hausurne." Dann dürfen wir doch auch als (4) nicht übergehen, die Hausurnenthür von Eilsdorf. Ueber einen (5) nicht erhaltenen Hausurnenfund berichtet im Globus LXVI Nr. 9 mit folgenden Worten Herr Dr. A. Lissauer-Berlin: „Im Jahre 1888 wurde bei Seddin, Kreis Westprignitz, ein Hügelgrab entdeckt, dessen Inhalt, soweit er erhalten ist, in das königliche Museum f. V.-K. in Berlin gelangte. Nach Mitteilung des Direktors der vorgesch. Abt., des Herrn Dr. Voß hierselbst, der sich unmittelbar nach dem Bekanntwerden an Ort und Stelle begab, war die Urne selbst zwar schon gehoben und ganz zerbrochen, allein er konnte doch sicher feststellen: 1. daß dieselbe eine Hausurne war, 2. daß sie, wie die Hausurne von Unseburg (in demselben Museum) ein kegelförmig ausgezogenes, an der Spitze abgerundetes Dach und darin 3. eine hochgelegene Einsteigethür besaß, welche durch 2 bronzene Lochstäbe geschlossen war. Neben der Urne hatten ein Schwert, ein kleiner Hohlcelt von seltener Form und das Beschläge eines wahrscheinlich hölzernen Gefäßes gelegen, in derselben ein Kamm, ein mit der Spitze nach oben gerichtetes Messer und eine Pincette, beide reich mit halben und ganzen S-förmigen Linien verziert — alles aus Bronze." — Wenn Herr Dr. Voß in den Verhandl. d. Berl. Ges. f. Anthr. 1894 S. 162 von einer der in der Gymnasial-Sammlung zu Neu-Ruppin befindlichen Urnen als einer solchen spricht, die in die Kategorie der Hausurnen zu gehören scheint und weitere Aufklärung abwarten will, so möchte auch ich das vorläufig dahingestellt sein lassen und mich mit dieser Erwähnung begnügen. Nach der Abbildung und den kurzen Erläuterungen des Programms 1892 (für dessen gütige Uebersendung ich hiermit

Herrn Dir. Dr. Begemann Dank sage) allein kann ich sie unmöglich für Hausurnen ansehen.

Dagegen kann ich nicht umhin, mich gegen die Aufnahme eines andern Gefäßes in die Zahl der Hausurnen zu erklären, welches als „eine zweite Hausurne von Unseburg" von Hrn. Dr. Lissauer auch in den Verhandl. d. Berl. anthrop. Ges. 1894 S. 161 besprochen wird. Derselbe hat, wie die beigegebene Abbildung (S. Tafel V, Nr. 1) zeigt, die Oeffnung oben wie ein Topf und darauf nur einen Verschluß mit flachem Deckel, der durch einen Lochstab festgehalten wird, um dessen willen 2 kleine Erhöhungen mit je einem Loche aus den Wänden oben herauswachsen. Ich frage, wie erinnert noch solch ein Verschluß, wie ihn die Böttcher bis vor Kurzem noch bei größeren Wassergefäßen machten, an eine Thür? Das ist doch aber entschieden der Fall selbst bei den sonst topfartigen Gefäßen, die wir zu den Hausurnen gerechnet haben, so der v. Klus und Nienhagen, weil hier die Oeffnung mit ihrer Verschlußplatte seitlich steht. Das ist aber doch das Mindeste, was man erwarten kann, wenn man die Berechtigung für den Namen einer Hausurne zugestehen soll, daß wenigstens ein Teil, hier also die Thür, entschieden den Eindruck einer gewollten Nachbildung vom Hause her macht. Es ist ja immerhin schwierig, bei so fließenden Verhältnissen eine bestimmte Grenze zu ziehen; aber diese muß doch einmal gezogen werden, sonst wird schließlich jeder Deckel einer Thür und darum jede Urne mit Deckel eine Hausurne.

Auf Grund solcher Erwägungen kann ich auch nicht umhin, dem Gefäß Nr. 7 der Eilsdorfer Funde die Aufnahme in die Familie der Hausurnen zu verweigern. „Es ist 23 cm hoch und hat die Form eines gebrauchten Topfes mit weiter Mündung. Die kleine Randfläche ist kreisrund, aber der obere Teil wird oval. Dicht unter der Umbruchstelle sitzen 3 spitze Buckel", in etwa gleichen Abständen von einander auf die ganze Rundung verteilt, ohne daß sich aber, wie man das bei Lausitzer Gefäßen öfter hat, darüber konzentrische Halbkreise in flachen Hohlkehlen befinden. Das Gefäß ist oben bis auf eine langovale Oeffnung durch einen mit der Gefäßwand fest verbundenen Deckel geschlossen, so daß eine gewisse Aehnlichkeit mit einer Gießkanne hervortritt, die ja oben auch zur Hälfte zu und zur Hälfte offen ist. In der That hat auch das einzige Gefäß, das etwa als Parallele daneben gestellt werden könnte, (S. Abb. Taf. V Nr. 2) ein Grabfund aus Bornum (Kr. Zerbst in Anhalt und dem Kgl. Mus. f. N.-K. in Berlin übergeben) einen Ausguß der Oeffnung gegenüber und einen Henkel unmittelbar daran gehabt, wie man deutlich erkennen kann. Was unser Eilsdorfer Gefäß Nr. 7 besonders

interessant macht, ist die Art, wie die obere Decke eingebrochen ist. Sie war nur möglich vor dem Brande, als der Thon noch eine gewisse Weichheit besaß; denn es zeigen sich Risse, die nach der Oeffnung zu breiter sind, als nach dem Rande zu. Indem ist der Deckel etwas nach innen eingedrückt. Es ist das ein Beweis, daß man das Gefäß noch in ungebranntem Zustande sehr eilig fertigstellte, den Deckel darauf drückte und formte und dabei den Oberteil niederdrückte und zerbrach. Trotzdem wurde die Urne als Totenurne verwendet. Der Deckel ist eine einfache Platte, die an den Rändern den Eindruck von der entsprechenden Gefäßwand zeigt. Uebrigens war er, wie Herr Vasel sagte, auf die Knochenreste in die Urne hineingesunken gefunden. Wer wird aber einen solchen Verschluß eine Thür nennen wollen? Und wo bleibt dann die Beziehung zu einem Hause? Darum: keine Hausurne![1]

Soviel zu den 3 Eilsdorfer Urnen als Hausurnen nebst Ergänzungen zu dem über die deutschen Hausurnen in dieser Zeitschrift beigebrachten überhaupt. Ich komme jetzt dazu, sie als Gesichtsurnen zu besprechen.

Schon oben bemerkte ich, daß es nicht von vornherein ausgemacht erscheine, daß die Idee des Hauses bei unsern Urnen die primäre und die des Gesichtes die sekundäre sei. Es giebt nämlich, wie schon erwähnt, eine ziemlich große Menge von Urnen, welche nur Gesichtsurnen sein wollen und die man, nach dem Mittelpunkt ihres Verbreitungsbezirkes, der Landschaft Pommerellen bei Danzig, unter den Namen der pommerellenschen Gesichtsurnen gern zusammen begreift. Man wird eine auffallende Aehnlichkeit unserer 3 Eilsdorfer Urnen nicht abweisen mögen, schon wenn man den ersten Blick auf beide Formen wirft. Sie haben beide die birnförmige Gestalt, beide die überragende Mütze, bei beiden ist das Gesicht unter dieser angebracht, bei beiden bildet die Nase das wichtigste Mittel, das Gesicht anzudeuten, so daß die übrigen Gesichtsteile bisweilen ganz zurücktreten; bei beiden endlich fehlt fast regelmäßig der Mund. Am meisten zum Bewußtsein kommt

[1] Es möge erlaubt sein, hier ergänzend zuzufügen, daß in der Lombardei „die Hausthür nach altgermanischer Weise, wie sich das — auch — in einzelnen westfälischen Bauernhäusern bis heute erhalten hat, durch die dem germanischen Sparren entlehnte sbarra, den hölzernen, von einer Seite der Mauer zur andern reichenden, schiebbaren Querbalken, verriegelt wurde, der sonst nach unsrer Stange la stanga genannt wird," Zeitschr. d. allgem deutschen Sprachvereins 1894, Nr. 4, S. 75. — Ferner dürfte es doch vielleicht gut sein, ein Paar Druckfehler zu berichtigen. In der Unterschrift zur Lichtdrucktafel 1893 muß es heißen: „Dessauer Hausurne", (nicht Mehrzahl!) da beide Abb. nur dieselbe Urne von verschiedener Seite darstellen. Bei Nr. 7 der Tafel I Jahrgang 1888 muß es heißen Gandow (statt Sandow).

solche Aehnlichkeit, wenn man daneben Gesichtsurnen aus andern Gegenden stellt, wie ich es auf der Taf. V u. VI gethan habe. Neben solcher Aehnlichkeit treten die Verschiedenheiten mehr zurück. Als solche sind aufzuführen die abnehmbare Mütze, der schlankere Hals, die zuweilen edle und schöne Form, das sicher beabsichtigte Verhältnis, daß die Höhe mit der größten Breite oft überein stimmt,[1] die meist schwarze Farbe, die eingeritzten Zeichnungen von Gerät und Schmuck sowie Geschmeide in den Ohren, bei den pomm. Gesichtsurnen, dem eine plumpere, ungeschickte Gestalt, graue Farbe und weniger Verzierung bei den Eilsdorfern gegenüber steht, letzteres allerdings auch vielleicht bloß wegen der geringen Zahl der bis jetzt erlangten Funde.

Die ältesten Gesichtsurnen dürften für uns — ich sehe dabei ab von den „Kanoben" Aegyptens, wie überhaupt von außereuropäischen Funden — die sein, von denen Undset a. a. O. S. 349 f. mit Folgendem sich äußert: „Ich will hier nur auf eine Gruppe eigentümlicher Thongefäße der nordischen jüngeren Steinzeit aufmerksam machen, die sich der in Kap. III behandelten Gruppe der an der Weichselmündung auftretenden Gesichtsurnen zum Vergleich gegenüber stellt. J. Mestorf hat früher auf einige dieser nordischen Gesichtsurnengruppe angehörenden Bruchstücke aufmerksam gemacht, im übrigen ist noch nichts darüber publiziert worden. Die nebenstehende Fig. 35 (wiedergegeben auf unserer Taf. VI Nr. 1) stellt das von J. Mestorf beschriebene und abgebildete Bruchstück eines Thongefäßes dar, das nebst einem zweiten ähnlichen Gefäße in einer Grabkammer in Kps. Magleby auf der Insel Möen gefunden ist. Daß der Töpfer hier ein Gesicht darstellen wollte, leidet keinen Zweifel: Augen und Augenbrauen sind unverkennbar; anstatt der Nase bemerkt man eine dreieckige Vertiefung. Fig. 36 (auf unserer Taf. VI Nr. 2) veranschaulicht ein wohlerhaltenes Gefäß aus einem Ganggrabe bei Arby unweit Kalundborg. Da sehen wir abermals Augen und Augenbrauen, aber kein vollständiges Gesicht. Es sind jetzt eine ganze Anzahl ähnlicher Gefäße aus dänischen Funden der

[1] Berendt, Pomm. Ges.-U. S. 12. „Zunächst lehrt die genauere Betrachtung der Urnen augenblicklich, daß dieselben, trotz ihrer z. T. größeren Vollkommenheit, noch nicht auf der Drehscheibe gearbeitet sind. Um so mehr verdient infolgedessen das Ebenmaß Bewunderung, welches man im Großen und Ganzen bei ihnen findet. Nicht nur, daß die Form im Ganzen fast bei keiner der Urnen unschön zu nennen ist, bei einigen ... geradezu als edel und geschmackvoll bezeichnet werden muß; unter 22 Urnen, deren Maße sich noch feststellen lassen, haben 12 genau dasselbe Maß für Höhe und größte Breite. Von den übrig bleibenden 10 haben nur 2 eine größere Breite als Höhe und von diesen beträgt bei der einen dennoch wieder die Höhe mit Deckel genau so viel als die größte Breite."

Neuzeit bekannt; im Ganzen 17 Stück, die sich den hier abgebildeten zur Seite stellen." Zur Litteratur über die Gesichtsurnen s. Undset a. a. O. S. 123. Für die Wertung der Gesichtsurnen, wie auch hier die der Hausurnen, hat Virchow den Grund gelegt. Ich erwähne hier nur noch, daß das Vergleichsmaterial für die pommerellischen Gesichtsurnen, bes. die trojanischen Funde in Betracht gezogen sind. Im Uebrigen aber würde ein näheres Eingehen auf die sehr weit verbreiteten Gesichtsurnen und ähnliche Gefäße zu umfangreich werden und ich muß deshalb mich auf die wenigen Parallelen unserer Taf. V und VI hinzuweisen begnügen.

Von den pommerellischen Gesichtsurnen haben nun merkwürdiger Weise 3 auch an derselben Stelle wie die Eilsdorfer, eine Thür, nur daß sie bei ihnen bloß durch 2 parallele Einriefungen angedeutet ist.[1] Es kann aber meines Erachtens kein Zweifel sein, daß diese mehr breiten als hohen länglichen Vierecke eine Thür bedeuten sollen, wie schon Mannhardt, ohne daß er unsere Eilsdorfer Funde kannte und lange vor ihrer Hebung, vermutete.[2] Eine wirkliche Thüröffnung, statt der Zeichnung, war darum nicht nötig, weil die Mütze abnehmbar war und dann von oben die Füllung der Urnen vorgenommen werden konnte. Was aber bedeutet hier die Thür, wenn der Gedanke des menschlichen Körpers der herrschende gewesen ist? Wenn man sich nicht damit begnügen will, daß man die zweite Idee des Hauses in ziemlich gedankenloser Weise, bloß weil es auch nahe

[1] Herr Dr. Voß nennt in seiner Besprechung der Eilsdorfer Urnen nur eine, die von Klein-Katz, wo „eine viereckige Figur in der Bauchgegend unterhalb des Gürtels eingeritzt ist, welche ich bei meiner früheren Erörterung dieses Gefäßtypus (S. Verhdl. 1877, S. 454) als Schurz oder Tasche gedeutet habe." Von den Eilsdorfern sagt er, es sei, an der Bauchseite, etwa in der Gegend, wo sich der Verfertiger wahrscheinlich den Nabel gedacht hat, eine viereckige, längliche Oeffnung angebracht, welche ganz nach Art der Hausurnen angebracht ist. Wenn Herr Dr. Voß dabei eine „erhöhte Aehnlichkeit" zwischen den Eilsdorfern und denen aus Pomm. konstruiert, so liegt offenbar nur ein gewisses Schwanken vor zwischen dem Schurz, der tiefer sitzt, und der Nabelstelle. — Die 3 pomm. Urnen mit der Thürzeichnung sind: 1. die große Berliner Urne von Hoch-Redlau (Klein-Katz), Berendt, pomm. G. U. S. 23 und Taf. II, 5.— 2. Die kleine Berliner Urne von Hoch-Redlau, ebenda Taf. II, 6. — 3. Die von Dirschau, ebenda Tafel V, 2. — Vgl. auch S. 11 f. ebenda.

[2] Berendt, pomm. Ges. Urnen S. 11 f.: „Endlich zeigen 2 der Berl. Urnen von Kl.-Katz resp. Hoch-Redlau, ebenso wie die 1711 bei Dirschau gefundene Gesichtsurne noch unten am Bauch der Urne je ein kleines von Doppellinien begrenztes Rechteck. Virchow glaubte, in seinem Berichte von Erklärung desselben abstehen zu müssen. Dr. Mannhardt meint, wie mir scheint, sehr treffend, daß jene Rechtecke, vielleicht im Zusammenhange mit jener uralten Vorstellung des Leibes als Haus der Seele, die Stelle der Thür des Hauses bezeichnen sollten."

lag, die Totenurne als Haus anzusehen, auf die der Person drauf klebte, wenn man das annehmen will, auch ohne daß in dortiger Gegend eine Spur von Hausurnen gefunden ist, so wird nichts übrig bleiben, als darin die Spur eines neuen Lebens aus dem Tode heraus zu sehen. Die Thüren sind da angebracht, von wo sonst aus dem menschlichen Leibe ein neues Leben geboren wird. Wir haben kein Recht, solche Hoffnung unter den vorliegenden Verhältnissen für unbedingt unmöglich zu erklären. Dazu liegt sie als Bedürfnis zu tief im menschlichen Wesen.

Ich wiederhole aber, daß diese Gedankenentwicklung nur gilt für die pommerellischen Gesichtsurnen und halte fest daran, daß für Eilsdorf der Gedanke des Hauses der ursprüngliche war, auf den der der Person darauf gesetzt ist, wie die moderne Büste auf den Unterbau des Denkmals.

Wie nahe die Anbringung eines menschlichen Kopfes übrigens schon in den ersten Anfängen bildnerischer Kunst bei allen Völkern gelegen hat, gerade wenn man Thongefäße verzieren wollte, dafür bringt Berendt a. a. O., wie schon erwähnt, eine Reihe von Beispielen mit Abbildungen aus Amerika, Asien, Afrika und Europa, die sich ohne große Mühe vermehren lassen würden. Am meisten sind hervorgezogen und würden auch hier heranzuziehen sein die zahlreichen Gesichtsurnen, welche Schliemann in Troja ausgegraben hat und deren Gesichter er erst für Eulenköpfe hielt.[1] Es ist daher auch nicht unbedingt nötig, an Beziehungen von Pommerellen her bei den Eilsdorfer Urnen zu denken, so nahe das auch liegt. Herr Vasel bewahrt in den Bauernsachen seines Museums auch großartigen Schmuck von Bernsteinperlen, und der Bernstein war schon beliebt in der Urzeit. Mit einer Wilsleber Hausurne z. B. wurde auch eine Bernsteinperle gefunden, als die Asche derselben und die der danebenstehenden Urnen desselben Grabes, welche auf einen Haufen geschüttet war, durchsucht wurden. Aber auch sonst ist am Nordabhang des Harzes mehrfach Bernstein unter den vorgeschichtlichen Sachen gefunden. Es kann also leicht ein Händler mit Bernsteinsachen die Idee hierher übertragen haben; aber diese ist andererseits so von selbst gegeben, daß diese Annahme der Uebertragung nicht unbedingt nötig erscheint.

Eine ganz eigenartige Sache habe ich hierbei zu erwähnen. Sie beweist, daß noch am Ende des 16. Jahrhunderts in der Provinz Sachsen Thongefäßen mit Gesichtern eine Beziehung zum Tode gegeben wurde. Im Kirchenbuche von Weißensee in Thüringen findet sich als Eintragung vom 4. Mai 1576 „Ewald Wingartners

[1] S. Taf I, Nr. 14 und II, Nr. 4.

ein Kindt" (sepeliebatur) und dabei die Abbildung eines Kruges mit 3 Füßen und einem Henkel. Der Krug ist am obern Rande mit einem Gesichte verziert. (S. Taf. V, Abb. 3). Ich verdanke die Abbildung dieses Kruges dem Herrn Diakonus Koch in Weißensee.

Ich gehe nun über zur Besprechung der Einzelheiten in der Darstellung des menschlichen Kopfes an den Eilsdorfer Urnen, soweit davon nicht schon die Rede gewesen ist.

Was zunächst die Nase betrifft, so ist ein gewisses Streben nach Ausprägung der Individualität nicht zu verkennen. Trotzdem bleibt die Form so roh und unausgebildet, daß man Schlüsse irgend welcher Art darauf nicht bauen kann.

Wenn die Augen bei den beiden Urnen, an denen sie dargestellt sind, als eingeritzte Kreise erschienen, so wird das nicht Wunder nehmen. Kinder stellen sicher die Augen nur als Punkte dar, wie das auch auf dem Weißenseer Kirchenbuchsbilde geschehen ist. An den pommerellenschen Urnen finden sich sehr häufig die Augen bloß ebenso dargestellt, aber dann auch in mehr künstlicher Weise. Bei den trojanischen Gefäßen gab gerade diese Darstellung der Augen durch eingeritzte Kreise Veranlassung, in den Gesichtern nur die von Eulen zu sehen. Doch sind bei den pomm. Ges.-Urnen die Augen auch bisweilen mehr ausgeführt.

Wenn der Mund in allen 3 Urnen fehlt, so ist das auch eine bei dem weitaus größten Teile der pomm. Gesichtsurnen zu beobachtende Thatsache. Berendt will dies dadurch erklären, daß er sagt, man habe darstellen wollen, wie der Tod den Mund geschlossen habe. Ich stimme dem nicht zu. Noch mehr müßten dann die Augen als geschlossen dargestellt sein. Beachtet man, wie noch jetzt die weitaus größte Zahl der dargestellten Personen Männer sind, schon darum, weil sie mehr als Frauen im Kampfe des Lebens in der Bedeutung ihrer Persönlichkeit heraustreten, nimmt man dazu, wie das in den frühesten Zeiten, soweit wir es beobachten können, erst recht der Fall war, so wird man von vornherein geneigt sein, in den dargestellten Köpfen die von Männern und nicht von Frauen zu sehen.[1] Bei Frauen ist der Mund auch eine so wichtige Sache, daß man ihn sicher nicht weggelassen haben würde. Bei Männern wird er aber durch den Bart so beschattet, daß er ganz zurücktritt. Gerade ein Mann mit langem Haar und Bart, den Körper gehüllt in Decken, bot auch am ehesten Aehnlichkeit mit den vorliegenden Urnen, wenn

[1] Auch bei den etwa 20 Abbildungen von Szenen aus dem menschlichen Leben, welche sich auf pomm. Ges.-Urnen finden, kommen nur Beschäftigungen von Männern in Betracht, bes. die mit Pferden, daß auch der Löser auf eine männliche Person weist, ist schon erwähnt.

er als Leiche dalag. Man wende nicht ein, daß man dann wohl auch Waffen dem Begräbnis beigegeben haben würde. Gerade das scheint eine Eigentümlichkeit der Steinkistengräber mit Brandresten zu sein, soweit ich Kenntnis aus unsrer Gegend und auch aus andern davon bekommen habe, daß sie als Beigaben nur Kleinkram der Bekleidung, wie Nadeln, Drahtringe und dergl. aufweisen. Da wird kein Unterschied zwischen den Geschlechtern gemacht.

Die 3 Linien, welche in tiefer Ausbuchtung von einem Ohre zum andern bei Urne Nr. 20 gehen, habe ich als Bart gedeutet. Ich muß aber darauf hinweisen, daß bei den pommerellenschen Gesichtsurnen sich in den Ohren nicht bloß mehrere Ringe bei verschiedenen Urnen gefunden haben, sondern auch unzweifelhaft ein Schmuck, der, in beiden Ohren befestigt, unter dem Kinn sich entlang zog.[1] Ich muß die Möglichkeit immerhin offen lassen, daß diese Linien auch hier einen solchen Schmuck andeuten sollen. Die erwähnten Doppelreihen von Bernsteinperlen, welche noch bis vor verhältnismäßig kurzer Zeit in der Harzgegend getragen wurden, wie die Sammlung des Herrn Vasel bezeugt, läßt diese Möglichkeit offen, wenn man auch zunächst natürlich an Halsketten bei diesen Bernsteinketten denken muß. Auch aus der neolitischen Zeit erinnere ich mich an einen Fund am Nordrande des Harzes, wo aufgereite Tierzähne um den Hals des Skelettes herumgelegen hatten.

Die strahlenförmige Verzierung der Mütze von Urne Nr. 18 finden wir mehrfach bei den pommerellischen Urnen wieder, ohne daß eine andere Deutung als bloße Verzierung zu geben wäre.

---

[1] Vgl. Berendt, Pomm.-Ges. U., Taf. III, 25; Taf. IV, 28 a; Taf. IX, 38. Vgl. ferner den Schmuck von Halsketten ebenda Taf. I, 13 und 24 a, IV, 26; VII, 3; IX, 43; X, 68 und 66. — Vgl. auch Conwentz, Mus.-Bes. von 1892, S. 18: „Ferner wurde in diesem Frühjahre auf dem zum Bilawabruch abfallenden Höhenrücken bei Sulitz (Reg.-Bez. Danzig) ein Grab mit 6 Urnen bloßgelegt, von denen aber nur ein Exemplar unversehrt blieb. Dasselbe ist eine Gesichtsurne, die um ihren Hals einen ornamentierten Bronzereifen trägt, — ein Fall, der bisher erst einmal in unserer Provinz, und zwar aus Fitschkau, Kr. Karthaus, bekannt geworden und auch im Prov.-Mus. vertreten ist; außerdem besitzt dasselbe aus Renkau unweit Danzig eine dritte Gesichtsurne, an deren Hals noch ein Bruchstück eines eisernen Ringes vorhanden ist. — Vers. Mus.-Bes. 1894, S. 27. Kreis Neustadt, Villa Hochwasser bei Oliva. „Eine dieser Gesichtsurnen besitzt eine große, gut modellierte Nase und zweimal durchbohrte Ohren, in denen noch die Reste von Bronzeringen steckten. Augen und Mund sind nicht vorhanden; dagegen gehört ein mützenförmiger Stöpselbeckel dazu. Die Urne weist eine einfache Halsverzierung und, was besonders hervorzuheben ist, die Reste eines um den Hals gelegten eisernen Ringes auf . . außerdem besitzt das polnische Mus. in Thorn eine Urne mit umgelegtem Eisenring aus Goscieradz bei Krone a. B.

Die 3 Linien in der Mitte der Urne Nr. 20, welche wagerecht rings herum laufen, als Gürtel anzusprechen, wird wohl keinem Widerspruch begegnen. Ob dagegen die zickzackförmigen Verzierungen unterhalb derselben stylisierte Enden von Tüchern oder Fellen bedeuten sollen, welche dem Körper als Decke dienten, muß dahin gestellt bleiben.

Somit kommen wir nun zu den Beigaben. Ich begnüge mich dazu zu bemerken, daß die Glasperlen den Anfang der Eisenzeit begleiten und daß gerade Glasperlen noch mehrfach auf dem Eilsdorfer Gräberfelde gefunden sind und zwar eine einzelne größere, ebenso von der Seitenfläche mit 3 ovalen Einriefungen, die mit gelblicher Masse ausgelegt sind, verzierte aus Grab 72 und drei andere aus Urne 76 mit metallisch glänzendem Ueberzuge. Das Glas hat bläulichen Schein, bei der aus Grab 72 ziemlich dunkele und teilweis in rot übergehend, sonst helleren. Die Urne 76 stand in Grab 71 und ich merke ausdrücklich an, daß auch dies Grab bestimmt als „Kiste mit Steinpackung" in den Aufzeichnungen des Herrn Vasel aufgeführt ist, und zwar darum, weil außer den 3 Glasperlen noch eine 6 cm lange eiserne Nadel, sowie eine 5—6 cm im Durchmesser haltende bronzene Scheibe in der Urne gefunden wurde, sowie ein Häufchen wohl erhaltener Reste von Schachtelhalm. Auch in Grab 37 (Urne 46) lag ein Bündel Schachtelhalm. Die Bronzescheibe ist gegossen und zeigt oberhalb in der Mittte eine wulstige Erhöhung, am Rande einen erhabenen Streifen und dazwischen 4 gleichfalls erhabene konzentrische Kreise in gleichen Abständen von einander. Unterhalb ist in der Mitte dieselbe Wulst und an derselben allmählich nach dem Rande zu verlaufend 4 erhabene Linien in Kreuzform. Dazu sind neben der Erhöhung in der Mitte 2 Löcher angebracht, offenbar, wie bei unsern Knöpfen, zum Annähen. Die Scheibe gleicht also vollständig einem großen Knopfe und scheint auch als solcher gedient zu haben. Sie hat Aehnlichkeit mit der Scheibe einer Brillenfibel, ohne jedoch irgendwelche Andeutung zu besitzen, daß sie als solche gedient hat. Fibeln scheinen überhaupt noch nicht vorzukommen in den Steinkistengräbern des Vorharzes.

Schließlich müssen wir doch wohl noch der Frage des etwaigen Nachweises der Verwandtschaftsverhältnisse näher treten bei den beiden mit Nr. 22 in einem Grabe zusammengefundenen Hausurnen Nr. 18 und 20. Daß in einer einzigen Steinkiste nur Familienglieder vereinigt sind, dürfte wohl ohne Weiteres anzunehmen sein und da denkt man natürlich zuerst an Mann und Frau. Es ist schon erwähnt, daß aus den Beigaben der Unterschied zwischen Mann und Frau nicht genommen werden kann,

wenn auch der Löser auf einen Mann weist. Ob aber nicht die Mütze der Urne 18 auch auf männliches Geschlecht schließen läßt, ganz abgesehen von der stattlicheren Größe gegenüber den andern? Die kleinere Urne Nr. 20 aber der Frau zuzuschreiben, verbietet wohl schon den Schnitt des Haares. Wenn ich Glatze und Bart richtig gedeutet habe, so würde das zusammen mit der geringeren Größe der Urnen etwa auf die gebeugte Gestalt eines alten Großvaters passen. Für die Frau bliebe denn nur die Urne 22. Natürlich sind das nur Vermutungen, die etwa aufgeworfenen Fragen begegnen wollen, aber sich ihrer spärlichen Anknüpfungen bewußt bleiben.

Somit gehen wir über zum Gräberfeld. Es ist die stattliche Reihe von 72 Gräbern, die vom 22. Okt. 1893 bis 23. Nov. 1894 auf demselben Acker des Herrn Moetefindt bei Eilsdorf durch den Hofmeister Koch entdeckt und geöffnet sind.[1] Dazu waren schon einige Jahre vorher am selben Orte Urnen gefunden und hatte Herr Moetefindt selbst auf Ansuchen des Herrn Vasel demselben eine Urne überlassen, die eine Höhe von 22,5 cm und größte Breite von 28 cm hat und durch drei flache runde Eindrücke am untern Teile des Halses ausgezeichnet ist. Andere Urnen von da sollen nach Anderbeck (Rimpau) und Halberstadt gewandert sein. Wie Herr Professor Höfer in Wernigerode die Güte hatte mir mitzuteilen, befinden sich auch 4 Gefäße von dort in der Fürstlichen Sammlung daselbst, nämlich 2 große (Ossuarien) mit Deckel und zwei gehenkelte Töpfchen als Beigefäße. In einer Urne ist angeblich auch ein Bronzecelt gefunden. In den Aufzeichnungen des Herrn Vasel werden die sämtlichen Gräber, soweit sie nicht mit dem Vermerke „zerstört" aufgeführt sind, als Steinkistengräber mit oder ohne Steinpackung bezeichnet. Unter letzterer ist eine Anhäufung von Steinen neben und über der Kiste zu einem rundlichen Haufen zu verstehen, wie ein im Garten des Herrn V. aufgebautes Beispiel zeigt. (Vgl. auch die Abb. dieser Zeitschrift 1888, Tafel I, Nr. 12.) Von den 72 festgestellten Grabstätten sind freilich 35 mit diesem Vermerk „zerstört" eingetragen und es läßt sich leider nun nicht mehr festlegen, ob die Spuren, welche beobachtet wurden, auf vollständige Steinkisten schließen ließen. An und für sich würde nichts entgegenstehen, anzunehmen, daß auch Beisetzungen ohne Steinkiste auf demselben Felde erfolgt seien. Die Begräbnisstätten waren geweihte Orte und wurden als solche immer wieder benutzt, wie davon Beispiele genug vorliegen. Was aber irgend welche erhaltene Ausbeute für Herrn Vasels Museum gegeben hat, davon ist die Grabstätte allemal mit dem Vermerk Steinkiste eingetragen.

[1] Wenn Voges nur 68 erwähnt, so sind eben 4 noch später zugekommen.

Die weitaus am meisten vorkommenden Gebeinurnen sind ziemlich große bauchige Gefäße, mehr breit als hoch, mit kurzem, wenig eingezogenem Halse und demgemäß großer oberer Oeffnung (Terrinen). Nur eine einzige, Nr. 44, hat eine engere Oeffnung und dann sehr ausgeschweifte Wandung (übrigens schief). Mehrere sind höher als sie breit sind und haben dann in der Mitte eine schärfer der Kante sich nähernde Umbiegung, die auch wohl zu nach oben sich wendendem Wulste ausgebildet ist. (Nr. 22, 35 und 36, 63, 65). Verzierungen fehlen ganz, außer bei 22, sowie 1 und 30. Bei Nr. 30 sind 5 ebensolche flache runde Vertiefungen am Halse, wie ich sie in der Zahl von 3 bei Nr. 1 erwähnt habe. Bei meinen Beobachtungen in Wilsleben und Umgegend hielt ich diese Eindrücke für charakteristisch bei solchen Gefäßen, die ohne Steinkiste der Erde übergeben waren. Außerdem waren als Beinurnen benutzt 2 Gefäße, die man sonst nur für Beigefäße gehalten hätte: Nr. 31 und 32, welche nur eine Höhe von 14,5 cm und obere Breite von 9,5 cm, bezw. 11 und 7 cm hatten. Auch Nr. 68, ein bauchiges Gefäß von 14 cm oberer Breite, und 11,5 cm Höhe mit 2 kleinen Henkeln und einer ganzen Reihe ringsum laufender Einkerbungen versehen, und Nr. 69, ähnlich, nur ohne die Einkerbungen, waren Beinurnen. Bei den weitaus meisten Urnen war als Deckel aufgelegt eine große Schüssel mit nur einem kleineren Henkel am oberen Rande, wie er zum Durchstecken eines Fingers gerade passend ist. Eine solche Schüssel ragte dann mit dem unteren Rande weit über die Urne hinaus. (Als Beispiel s. Taf. III Nr. 42, wo nur, von der Wirklichkeit abweichend, die Deckschüssel schräg gestellt ist, um die Urnenform voll fühlbar werden zu lassen.) Auch dies habe ich in Wilsleben bei frei der Erde übergebenen Urnen beobachtet und nicht bei Steinkistengräbern.[1]

---

[1] Undset, Auftreten des Eisens in N.-Europa S. 11. „Als charakteristische Kennzeichen dieser italischen Funde (bei Bologna) und der beginnenden Eisenzeit betrachten wir sonach die einfache Begräbnisweise, d. h. eine große Urne, welche die verbrannten Gebeine einschließt, alsdann mit einer umgestürzten Schale zugedeckt ist, und in flacher Erde in geringer Tiefe beigesetzt, entweder mit einer kleinen Steinkiste oder in einer Steinsetzung von Geröll, die durch eine Steinplatte verschlossen ist. Neben der Urne wurden bisweilen mehrere kleine Gefäße beigesetzt. Auf die Knochenreste im Ossuarium legte man Schmuck und kleines Gerät von Bronze, seltener größere Werkzeuge oder gar Waffen von Bronze oder Eisen. Die Tafel I, Figur 1 und 2, abgebildete Urne mit Deckelschale von Villanova veranschaulicht die Form der Haupturne." Fig. 2 ist die Schüssel mit 1 kleinen Henkel genau so wie bei unsern Eilsdorfer Funden, und Fig. 1 hat die Form der polleber Hausurne, nur ohne Thür und statt dessen oben offen.

Anm. Diese Beobachtung wird durch andere Funde nördlich des Harzes nicht bestätigt, z. B. Friederich, Beiträge V, S. 1 (zu Tafel I, 2) und S. 4 (zu Tafel VII, 1). P. Höfer.

Eine andere Art des Deckels mit senkrechter, kurzer Wandung, der dann jeder Urnenöffnung gesondert angepaßt erscheint, wurde nur 6 Mal beobachtet, dagegen der schüsselförmige 13 Mal. Der flache Mützendeckel (Falzdeckel, Stöpseldeckel) von Nr. 22 ist bereits besprochen.

Was sodann die Beigefäße betrifft, die ja jedenfalls dem Bestatteten mitgegeben wurden, weil sie zu Lebzeiten desselben sein persönliches Eigentum waren und von ihm ausschließlich benutzt wurden, so bieten dieselben mehrfach besonderes Interesse und weisen zum Teil in die Eisenzeit hinein. Nr. 9 war der Urne mit an die der Gießkanne erinnernder Oeffnung Nr. 7 beigegeben. Es ist ein terrinenartiges Gefäß von 6,5 cm Höhe und 11 cm breiter oberer Oeffnung mit abgebrochenem Fingergriff-Henkel ohne Verzierung. Nr. 12 ist ein ähnliches Gefäß mit etwas größerem Henkel und 4 hohlkehlenartigen rundumlaufenden Verzierungen unten an dem etwas verlängerten Halse. (Höhe 7,5 cm ob. Br. 9 cm). Die zugehörige Urne ist nicht erhalten. Bei Urne 14 waren 2 kleinere Gefäße beigegeben, deren eins in Form einer flachen Tasse mit abgebrochenem Henkel. Nr. 27 fällt auf durch seine intensiv schwarze Färbung, die einige Glätte zeigt, während die übrigen Gefäße in der Regel grau sind. Es ist stark bauchig und hat am obern Rande des Bauches eine Zickzack-Verzierung in dreifachen Strichen. Höhe 10 cm; ob. Br. 11,5 cm. Nr. 48 ist ähnlich Nr. 9; Höhe 5 cm, ob. Br. 7,7 cm; ebenso Nr. 59, nur daß es 9,5 cm hoch ist und eine ob. Br. von 11 cm hat. Nr. 61 ist ein kleines doppelhenkliges Gefäß der bekannten Art; es hat am Bauche eine Zickzackverzierung in Doppellinien. Die obere Oeffnung ist oval (7 und 5 cm). Höhe 6,5 cm. Nr. 55 ist ein langhalsiges unten bauchiges Gefäß von nur 10,5 cm Höhe; es hat einen größeren Henkel, am Halse mehrere flache Einriefungen, die wagerecht ringsum laufen und vom obern Bauchrande schräg nach unten laufende Striche, die sich dem Henkel gegenüber teilen. Nr. 62 ist ein Doppelgefäß mit gemeinsamem Henkel, wie sie in der Lausitz häufig gefunden sind; Höhe 8,2 cm.[1] Das Beigefäß Nr. 75 ist ebenfalls ähnlich dem Nr. 9; Höhe 9,2 cm, ob. Br. 8,5 cm. Nr. 74 hat 2 kleine Henkel am obern Rande des Bauches, Höhe 13,5 cm; ob. Br. 11 cm. Das Beigefäß Nr. 79 endlich hat bei einer Höhe von 10 cm und einer oberen Oeffnung von 8,5 cm (nicht ganz regelmäßig kreisrund) verhältnismäßig kleinen Fußboden, stark entwickelten Bauch mit besonders ausgeweitetem, hervorstehendem Halbrund und zurückgeklappter oberer Oeffnung. Auf dem oberen Bauchwulst sitzt ein ziemlich großer Henkel auf, um mit einer

[1] Zwillingsurnen: Undset, Eisen in N.-Europa, S. 81 und 83 (Posen) S. 183 (Lausitz) 187 und 188 Brandenburg.

Biegung nach oben auf den oberen Rand des Gefäßes zurückzugreifen. Auf dem ausgeweiteten Halbrund des Bauches sind gestrichelte Dreiecke angebracht, die abwechselnd nach oben und nach unten weisen und zwischen sich einen breiteren Streifen leer lassen. Oberhalb derselben ziehen sich 3 parallele Linien wagerecht um das ganze Gefäß herum.

Der Zahl nach ergeben sich, wenn die Aufzeichnungen des Herrn Vasel zu Grunde gelegt werden, für die Beigefäße folgende Verhältnisse. Nur in 17 Fällen werden Beigefäße erwähnt. Sonst standen die Urnen ohne solche in den Steinkisten (und zwar der Regel nach nur eine Urne in jeder Kiste). Wo die Beigefäße zugestellt waren, standen sie neben der Urne in der Steinkiste; nur in einem Falle, wo neben der Kiste auch noch eine Urne in freier Erde beigesetzt war, fand sich auch dabei ein Beigefäß. (Grab 10.) In Grab 23 stand neben 2 Urnen 1 Beigefäß; es ist das eins von den 3 Gräbern mit Eisenfund; im Grab 44 waren einer Urne 2 Beigefäße zugegeben (eine Tasse und ein kleiner Henkelkrug 54 und 55) und bei einer Urne stand das Beigefäß auf den Knochenresten innerhalb. (Grab 59.) Es war das das merkwürdige Doppelgefäß. — Ich hebe besonders hervor, daß bei den Hausurnen keine Beigefäße notiert sind.

Die Metallbeigaben bestehen zum weitaus größten Teile aus zerbrochenem Kleinkram in Bronze und einigen ganzen Bronzenadeln von ca. 11 cm Länge. Am Kopfe der Nadeln bemerkt man entweder ein kleines hohles Schlüsselchen, oder einen Kopf allein oder denselben mit darunter befindlicher ringsum laufender Leiste. In einem Falle erinnert die Biegung an eine Schwanenhalsnadel (Grab 18). Die übrigen Bronzen sind Teile von Ringen oder ganze Ringe von mehrfach neben einander laufendem dünnen Draht (1—2 mm) von Fingerweite oder Armweite. In der kleinen Beiurne 32 lagen 5 Bruchstücke aus Bronzeblech anscheinend von einer Armspange, eins davon durchlocht; auch in Nr. 2 war ein verbogenes Bronzeblechstück mit einer Längsfurche in der Mitte, und ebenso waren aus Grab 63 Reste eines Schmuckes aus Bronzeblech erhalten. In diesem Grabe 63 wurde auch ein verbogenes Stück von 3 mm starkem Bronzedraht gefunden, das an einem Ende aufgewickelt war. In Grab 44, wo auch die kleine Urne 55 stand, lag eine kleine runde Bronzescheibe mit einem Loch in der Mitte. Die runde Platte aus Grab 71 (Knopf) und das Zierstück aus Nr. 20, der kleinen Gesichtsurne, sind bereits erwähnt.

Eisen fand sich nur in geringem Maße vor und zwar in folgenden Fällen. „Grab 10. Kiste ohne Steinpackung. In der zerbrochenen Urne stand auf den Knochen Nr. 13 ein kleines

Beigefäß. Außerhalb der Steinkiste standen noch 2 Urnen frei in der Erde, davon eine zerbrochen. Nr. 14, eine Urne kugelförmig. Nr. 15 ein Beigefäß. Bruchstücke von Eisen (Schwanenhalsnadel?) und eine halbe Bronzenadel" (Aufzeichnung Herrn Vasels). In Grab 23 (Urne 25) wurden nur 2 Eisenstücke gefunden, ein 6,4 cm langer Nadelrest und ein 3,8 cm langer Stab mit einem rechtwinklig am oberen Ende nach Art eines Schlüsselbartes angefügten Stücke. Von Grab 51 gebe ich wieder die Aufzeichnung Herrn Vasels, da auch hier wieder das Grab mit Eisenfund Abweichungen von der Regel zeigt. „Kiste mit etwas Packung. Nr. 57 eine Urne. Die Knochen waren rings um die Urne herumgelegt. Nr. 58 ein Deckel. Nr. 59 ein Beigefäß. Eine Eisennadel und ein Ring und ein kleines Stückchen Bronze." Ebenso dürfte es von Wichtigkeit sein, besonders sorgfältig Folgendes zu geben: „Grab 71. Kiste mit Steinpackung. Eine Urne, darin eine Eisennadel, eine Bronzescheibe (der schon besprochene Knopf), drei bläuliche Glasperlen und ein Häufchen Pflanzenreste."

Der Ring aus Grab 51 fordert aber außerdem noch besondere Aufmerksamkeit. Das Metall desselben scheint nämlich weder Bronze noch Eisen zu sein. Nach seiner weißlichen Farbe und der auffallenden Schwere möchte ich dasselbe für Blei halten, wenn es nicht gar zu selten wäre. Darüber kann nur eine chemische Analyse entscheiden. Der Durchmesser des Innenraumes beträgt 13 mm, die Breite 4—5 mm und die Höhe 2 mm. Die eine Seite liegt flach auf und über derselben wölbt sich der Querschnitt im Halbrund.[1]

Hiernach werden wir für die Zeitbestimmung die beginnende Eisenzeit in Anspruch zu nehmen haben. Dieselbe in Zahlen anzugeben vermeide ich. Ich möchte jedoch hierbei noch auf Eins aufmerksam machen. Von welcher Art der Ansiedlung wurden solche Begräbnisplätze benutzt? Hat man sich darunter Dörfer mit zahlreichen Einwohnern oder Wohnstätten einzelner Familien vorzustellen? Die alten Sachsen wohnten gern einzeln. Es scheint mir auch, je mehr wir in das Altertum hinaufgehen, mehr für kleinere Gemeinschaften zu sprechen als für größere. Dann aber gewinnen wir für die Benutzung einer solchen Grabstätte einen sehr langen Zeitraum. Obwohl nun unser Eilsdorfer Gräberfeld im Großen und Ganzen

[1] Conwentz, Mus.-Bes. 1894: „In Waldenburg waren schon früher wiederholt Steinkistengräber aufgedeckt worden; bei einem neulichen Besuche dort fand der Unterzeichnete im Hause des Herrn Hofmeier 4 von ihm ausgegrabene Urnen und im Innern derselben neben Glasperlen, Ringen, Kettchen, Spiralen und einer kleinen Hohlkugel von Bronze, auch ein mit weißem Oxyd überzogenes Stück reines Zinn."

einen einheitlich abgeschlossenen Eindruck macht, wenigstens soweit aus den vorliegenden Nachrichten zu urteilen ist, so habe ich es doch für richtig gehalten, den Einzelcharakter einer Grabstätte gesondert zu geben, wo etwas Auffallendes zu bemerken war. Ich möchte auch sonst darum bitten, das Gleiche zu thun, wenn wieder einmal Funde der Vorgeschichte darzustellen sind, was hoffentlich nicht lange dauern wird.

---

## Zu Tafel V.

1. Nr. 996 in Schrank III des herzoglichen Museums zu Braunschweig.
2. Ausgußgefäß ges. 1891 in einer Steinkiste bei Bornum (Kr. Zerbst, Anhalt) auf der alten Dorfstätte gleichzeitig mit vielen Urnen der ausgehenden Bronzezeit. Höhe 15 cm, ob. Br. 12,5 cm. Tülle abgebrochen; ebenso der im rechten Winkel zur Ausgußlinie angebrachte Henkel. Jetziger Besitzer: Museum f. V.-K. in Berlin.
3. Zeichnung aus dem Kirchenbuche von Weißensee in Thüringen neben der Eintragung vom Tode eines Kindes aus dem Jahre 1576.
4. Gesichtsurne von Dirschau nach Berendt, Pomm. Ges.-Urn. Taf. V 2, welcher dazu bemerkt: „Ist verschollen. Copie nach der Zeichnung in Chr. Fr. Reusch. Dissertatio de Tumulis et urnis sepulcralibus in Prussia Regiomonti 1724.
5. Thongefäß aus Schlesien nach Berendt Taf. V, 43. „Eigentum des Büschingschen Museums schles. Altertümer."
6. Gesichtsurne von Liebenthal bei Marienburg. Nach Ber. Taf. V, 31.
7. Kleine Berliner Urne von Hoch-Redlau (Katz). „Eigentum des Berliner Museums I Nr. 1410." Nach Ber. II, 6.
8. Mittlere Urne von Goschin. Eigentum der Altertumsges. Prussia in Königsberg. Nach Ber. IV, 27.
9. Gesichtsurne im Museum der Universität Bonn. Bei Berendt Taf. V Nr. 40, als erste der Gesichtsurne, der rheinischen Bevölkerung römischer Zeit abgebildet und zwar nach Lindenschmidt, Altertümer unserer heidn. Vorzeit. H. VI Taf. VI. Fig. 7.
10. Etrurische Canope mit Gesicht am Halse des Gefäßes. B. Berendt Taf. V Fig. 34 nach Inghirami. Etrusc. Mus. Chius. Tav. XLIX.
11. Thongefäß aus Peru: B. Berendt Taf. V, Nr. 39, nach Taf. VII der Mémoires des Antiquaires du Nord.

12. Ohrgehänge der Urne I, Taf. III 6. Berendt vom Silber- oder Heidenberge bei Danzig.
13. Oberer Teil der Gesichtsurne vom Oxhöft. Conwentz Mus.-Ber. von Danzig 1893, S. 26.
14. Oberer Teil einer troj. Eulenurne nach Schliemann.
15. Oberer Teil einer Gesichtsurne von Kehrwalde (Kr. Marienwerder) mit Stirnhaar. Nach Conwentz Mus.-Ber. 1893 S. 32.

## Tafel VI.

Nr. 1. Bruchstück einer dänischen Gesichtsurne der jüngeren Steinzeit von Magleby auf der Insel Möen. Nach Undset, Eisen in Nord Europa S. 349.
Nr. 2. Desgl. ganze Urne v. Arby bei Kalundborg, Undset S. 349.
Nr. 3. Gesichtsurne von Gossentin, Kr. Neustadt, Reg.-Bez. Danzig. Nach Bericht des Westpreuß. Prov. Mus. v. 1893.
Nr. 4. Oberer Teil einer Ges.-U. aus Schlesien (Sprottau.) Nach Berendt, Nachtrag Tafel XI, Nr. 68.
Nr. 5. Aus Troja. Nach Berendt, Tafel XI, Nr. 74.
Nr. 6. Henkelgesichtsurne aus Holstein (Frestede im Lande Ditmarsen.) Nach Berendt, Taf. XI, Nr. 70.

---

## Erläuterungen zu den Tafeln.

(Die Nummern bei den ersten 4 Tafeln sind die der Sammlung des Besitzers Herrn Vasel in Beierstedt.)

### Tafel I.

7. Gebeimurne aus Grab 7 von 23 cm Höhe, Unterfläche und Oberfläche oval und bis auf die längliche Oeffnung geschlossen; alles aus einem Stück. Die Risse aber können nur entstanden sein durch zu starkes Niederdrücken bei noch ungebranntem Material. In den Knochenresten wurde nur etwas, gut 1 mm dicker, Bronzedraht gefunden, dessen kleine Stücke gebogen waren; Reste von Schmuck. Außerdem war ein Beigefäß zugestellt gewesen von 6,5 cm Höhe u. 11 cm oberer Breite, bauchig mit eingezogenem Halse und den Resten eines abgebrochenen Henkels.

Zu 7. Deckel der Urne 7. Es ist eine flache dicke Scheibe, aus Thon gebrannt, von 11 cm Länge u. 7,4 cm Breite. An den Rändern zu größerer Dicke aufgetrieben und ringsum eine flache Stelle, wie wenn man den Deckel noch in feuchtem, ungebranntem Zustande hätte in seine Lage mit Gewalt hineinpassen wollen. Nur zu $^2/_3$ erhalten. Soweit vorhanden, paßt

er genau in die obere Oeffnung von 7. Hineingefallen gefunden. War eigentlich auch nur verwendbar bei ganz vollem Gefäß, da er keinen überragenden Rand hat, der vor dem Einsinken sichert. Auch die vorhandenen Stücke sind oft zusammengeflickt.

20. Kleine Haus- und Gesichtsurne aus Grab 16, mit Nase, Augen u. Ohren. Kopfbedeckung nur durch runde Einriefung vorgedeutet. Nähere Beschreibung im Text.

Aus 20. Oben: Glasperle; dunkelblau; oval, 7 : 5 mm mit Lumen 5 : 3 mm, Dicke 6 mm. Verziert mit 3 ovalen, weiß ausgelegten Ringen, die auf der Außenseite gleichmäßig verteilt sind. In der Mitte Schmuckstücke aus Bronze, nur etwa zur Hälfte erhalten. Unten Ring aus Bronze.

18. Große Haus- u. Gesichtsurne, auch aus Grab 16, mit Hut, Nase u. Augen. Ohren fehlen. Die strahlenförmigen Linien auf der Oberseite des Hutes sind leider auf der Abbildung nicht sichtbar. Höhe 35 cm. Untere Br. 16 cm. Größte Breite 24 cm. Nähere Beschreibung s. Text.

Aus 18. Oben: Bronzenadel; 2 Stücke. Kopffläche und Höhlung. Unten: Künstlich zugespitzter Knochen, sogen. Löser; am andern Ende verletzt.

49. Thürplatte einer verloren gegangenen Hausurne aus Grab 89. Länge 7,7 cm; Br. 6,8 cm. Flach, mit Spur des Lochstabeindruckes.

22. Doppelt konische Gebeinurne mit 18 u. 20 zus. in Grab 16 gefunden. Dasselbe Ornament in dreistrichigem Zickzacke wie bei der kleinen Gesichtsurne. Höhe 17,3 cm.

Zu 22. Mützendeckel von 11 cm Breite.

50. Mittlere Haus- u. Gesichtsurne aus Grab 43. Flache Mütze, keine Ohren, keine bestimmte Zeichnung der Augen, also eigentlich nur durch die Nase das Gesicht angedeutet. Höhe 29 cm. Keine Beigaben oder Beigefäße. Die Schließklappe (Thür) wie bei den andern flache Scheibe.

## Tafel II.

6. Gebeinurne aus Grab 6. Höhe 20 cm. Obere Br. 13 cm. Größte Breite 24,5 cm. Zwei ausnahmsweise große u. stark gehaltene Henkel, die aber abgebrochen sind. Die Wandung ist beim Umbruch stark eingebogen, so daß ein wagerechter Streifen erscheint. Beigefäß zerbrochen.

12. Beigefäß, mit 4 wagerecht umlaufenden Linien verziert. Obere Br. 9 cm, Höhe 7,5 cm. Urne zerbrochen. Bronzenadel mit breitem Kopf; 11 cm lang.

Aus 25, 17, 46, 57. Oben (25) Eisenreste; unbestimmbar. Darunter 2 Bronzenadeln, die obere aus Grab 17, 12,5 cm

lang, hat oben eine doppelte Wulst, die untere aus 46 nur eine einfache; sie ist 10 cm lang. Unten: Ring von weißlichem Metall, Durchm. 22 mm; Lumen 13 mm; eine Seite liegt flach auf. Höhe 2 mm. Gefunden in Grab 51, dessen Urne die gewöhnliche Form zeigte, aber dadurch auffällig war, daß rings um dieselbe Knochen lagen. Außer dem Ringe wurde in demselben Grabe noch eine Eisennadel (2 Stücke von 6 u. 4 cm Länge) u. ein kleines Stück Bronze gefunden.

30. Beispiel der am meisten auftretenden Urnenform, die jedoch mehr oder weniger kleine Abänderungen erfährt. Bei 30 sind unter dem Hals 6 flache runde Eindrücke, in regelmäßigen Abständen angebracht, auffällig. Fünf kleine Bronzeblechstücke. 2 Beigefäße 31 (s. Tafel 3) u. 32 mit senkrechtwandigen Deckeln, in denen Reste einer weißen Masse erkennbar.

27. Aus Grab 23. Ob. Br. 11,5, Höhe 10 cm. Auffällig durch schwarzen Glanz und die Zickzackverzierungen unter dem Halse. In Grab 23, das 2 Gebeinurnen enthielt, wurde auch das Eisen „aus 25" (s. oben) gefunden.

14. Aus Grab 10. Höhe 17,5 cm. Ob. Br. 10,5 cm. Bronzenadel. 4 kleine Eisenstücke.

## Tafel III.

31. Aus Grab 33, vgl. 30, H. 14,5 m. Ob. Br: 9,5 cm. Deckel 11,5 cm br.

55. H. 10,5 cm. Flache Einriefungen wagerecht um den langen Hals, desgl. nach 2 Seiten schräggestellte Kürze bei der Umbiegung. Dem Henkel gegenüber ist die Scheidung der Schrägung nach links und nach rechts. Aus Grab 44. Urne mit senkrechtwandigem Deckel und nach innen flachem Beigefäß 54, sowie eine Bronzescheibe. (S. Tafel IV.)

42. Weiteres Beispiel der gewöhnlichen Form, hier zugleich auch der gewöhnlichen Bedeckung mit großer einhenkeliger Schale. Nur auffällige Größe, nämlich: Ob. Br. 28 cm, H. 23½ cm. Deckel: Ob. Br. 30,5 cm, Untere Br. 11 cm.

54. Ob. Br. 7 cm, H. 3,4 cm. Vgl. 55.

44. Ungeschickt schief. Ob. Br. 12,5 cm, Größte Br. 28 cm, H. 19 cm. Deckel mit abgebrochenem Rand. Grab 36. Keine Beigaben.

## Tafel IV.

61. Beigefäß aus Grab 53. Urne, in der das Gefäß stand, zerbrochen. 2 Henkel. H. 6,5 cm. Obere Oeffnung oval, 7,5 cm. Doppelte Zickzack-Linie um die obere Bauchhälfte.

62. Zwillingstopf aus demselben Grabe 53; die beiden Töpfe sind durch gemeinschaftliche Henkel verbunden. H. 8,2 cm.

68. H. 14 cm, Ob. Br. 11,5 cm. In demselben Grab 63, wo diese Urne gefunden wurde, war eine ähnliche Urne, ohne Verzierungen, aber auch mit 2 Henkeln (H. 12,8 cm und ob. Br. 13 cm) beigesetzt gewesen. Beide waren auffälliger Weise mit Knochenresten gefüllt, obwohl sie sonst der Form und Größe nach Beigefäßen gleichen. Wahrscheinlich Kinderurnen. Als Beigabe ist angegeben das kl. Gefäß 70, der Bronzedeckel 68 und Reste eines Schmuckstückes aus Bronzeblech, etwa einer Armspange, die zerbrochen und dann ins Feuer geworfen ist. Noch 2 oder 3 kleine Urnen desselben Grabes waren zerbrochen und konnten nicht geborgen werden.

Aus 76. Schachtelhalmreste, wie sie in Grab 71 gefunden sind und in Urne 46 des Grabes 37.

79. Beigefäß aus Grab 72, das einer Urne gewöhnlicher Art beigegeben war. S. Glasperle aus 78.

Aus 76, 78, 53, 68. Oben links 3 und oben rechts 1 Glasperle. Die 3 stammen aus einer unverzierten Urne gewöhnlicher Art (Nr. 76, ob. Br. 18,6 cm, H. 21,3 cm). Sie haben einen metallisch glänzenden Ueberzug. Durchmesser 15 mm; Lumen 3 mm. Die einzelne Perle oben rechts stammt aus einer Urne gewöhnlicher Art (Nr. 78, Ob. Br. 22 cm, H. 19 cm). Grundfarbe teils dunkelblau, teils rot. Verziert mit 3 ovalen Einkerbungen, die mit weiß-gelber Masse gefüllt sind; in dieser Masse sind viele Löcher eingefressen. Br. 15 mm bezw. 12; Dicke 7 mm; Lumen: 2 mm. — Die Blechscheibe oben in der Mitte ist von Bronze gegossen. Auf der obern Seite 4 concentrische, erhabene Ringe. In der Mitte oben und unten kleine Wulste und neben denselben 2 Löcher, die etwa zum Anheften dienten, sodaß das Ding ganz unserem Knopfe, wie er an Kleidungsstücken angebracht wird, gleicht. Auf der untern Seite gehen von dieser Wulst 4 erhabene Leisten nach dem Rande, die sich allmählich verflachen. Sie stammt aus demselben Grabe 71, (Urne 78) wie die 3 Glasperlen und die Schachtelhalmreste. — Darunter 2 Bronzeringe aus Grab 53. Urnen und Beigefäße dieses Grabes zerbrochen. Nur noch ein 6,4 cm langes Nadelstück (Bronze) erhalten. Der Draht ist sehr dünn. Maße: 4 : 2,7 cm und 5 : 3,5 cm. — Das untere Stück ist Bronze aus Urne 68. Es ist aus 3 mm starkem Draht gefertigt; etwa ein Armring gewesen, der vorher zerbrochen und verbogen, dann dem Feuer übergeben ist. Die größte Länge beträgt 6 cm.

70. Aus Grab 63 (Kinderurnen). Ob. Br. 7,5 cm; H. 5 cm.

# Die Ausgrabung bei Thale.

Mit Abbildungen im Text.

Von Th. Nolte in Thale a. H.

In dem zwischen Warnstedt und Westerhausen (1 Stunde von Thale), Kreis Aschersleben, gelegenen königl. Forstdistrikt 175, genannt Honigkopf, erhebt sich ein von der Warnstedter Seite sanft ansteigender, nach der Westerhäuser Seite ziemlich steil in einer natürlichen Senkung abfallender Höhenzug mit verschiedenen hügelartigen Erhebungen, auf welchen der hiesige Altertumsverein als event. zu Ausgrabungen geeignet aufmerksam gemacht wurde.

An Ort und Stelle vorgenommene Prüfungen ergaben, daß nur ein am rechten Ende des Forstdistrikts gelegener runder Hügel, nach Art seiner Lage, Gestalt und vor allem durch den künstlich aufgeschütteten Boden als von Menschenhand errichtet sich erwies. Dieser Hügel ist mit ca. 1 Meter hohen Kiefern bestanden, gerade über den Rücken desselben aber führt ein 2 Meter breiter Forstfußweg in der Richtung von Südost nach Nordwest.

Nach eingeholter und mit dankenswerter Bereitwilligkeit erteilter Erlaubnis unternahm der hiesige Altertumsverein Mitte Oktober v. J. die wissenschaftliche Erforschung dieses Hügels. In der Richtung und unter Benutzung des vorhandenen Weges wurde ein bis auf die Sohle des Hügels gehender, von der Spitze $2^1/_2$ Meter tiefer Gang von 21 Meter Länge und $1^1/_2$ Meter Breite quer durch denselben ausgeschachtet. Der aufgeschüttete Boden ergab sich als mit Feld- und Sandsteinen durchsetzt, die Sohle des Hügels, also der natürliche Boden, als reiner, gelber Mauersand.

Das Resultat der Ausgrabung sei vorweg in vier Hauptpunkte zusammengefaßt.

I. Nahe am hintern Rande: Urnenscherben verschiedener Gefäße. (Nachbestattung.)

II. Nahe am vorderen Rande: Steinsetzung, vielleicht zerstörtes Steinkistengrab, mit sehr wertvollen Urnenscherben. (Nachbestattung.)

III. Im Innern des Hügels: An 6—8 verschiedene Brandstellen.

IV. Genau unter der Mitte des Hügels in natürlichem Boden: Liegendes Hockerskelett mit Beigefäß unter

starker Steinpackung. (Ursprüngliches und Hauptbegräbnis.)

I. Ungefähr 5 m vom hinteren (nordwestlichen) Rande, ca. $^3/_4$ m tief, fanden sich reichliche Scherben größerer und kleinerer Gefäße in roher und kunstloser Ausführung. Aus einem Teil dieser Scherben gelang es mir, durch Zusammensetzen die

Nr. 1—8.

Formen zweier Gefäße wiederzugeben (Nr. 6 und 7 der beigegebenen Zeichnung), das kleinere, von dem nur der Boden und ein Seitenstück vorhanden, ist 6 cm hoch, hat einen Bodendurchmesser von 5 cm und stumpfwinkligen Umbruch in der Mitte; das größere ist 13 cm hoch, sein größter Durchmesser 12 cm, oberer Durchmesser 10 cm, Boden (?). Beide Gefäße sind roh gearbeitet, ohne jede Verzierung und wahrscheinlich ungehenkelt gewesen.

II. Sechs Meter vom vorderen (südöstlichen) Rande trat an der rechten Schachtwand eine deutlich sichtbare, trichterförmige

von oben nach unten gehende ehemalige Eingangsstelle einer früheren Ausgrabung zu Tage. Unter und neben dieser in $1\frac{1}{2}$ m Tiefe befanden sich senkrecht aber unregelmäßig stehende, unbehauene Felsplatten. Diese Platten wurden weggeräumt bis auf einen, auf gewachsenem Boden liegenden, gut 2 m langen, $\frac{1}{2}$ m starken Block, der noch jetzt zum Teil in der Schachtwand steckt. Zwischen diesen Felsplatten fanden sich fünf Urnenscherben von verschiedenen Gefäßen herrührend, die in Bezug auf Ausführung besonders wertvoll sind und, wären die ganzen Gefäße vorhanden, einen höchst kostbaren, ja vielleicht den wertvollsten Fund ergeben hätten. —

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Felsplatten ein Steinkistengrab gebildet haben, dessen Boden der noch liegende große Block gewesen ist. Dasselbe wurde augenscheinlich schon früher durch die obenerwähnte Eingangsstelle zerstört und ausgeraubt, wobei einige Urnen zerbrachen, von denen die vorgefundenen Scherben herrühren. Möglich aber auch ist es — da um den noch in der Schachtwand steckenden großen Block noch andere größere Steine (in dem Hügel steckend) zu Tage treten — daß sich hier noch eine wichtige Fundstelle befindet; zur Zeit verboten jedoch die vorgeschrittene Jahreszeit sowie Mangel an Geld eine weitere Nachgrabung, doch wird dieselbe im Auge behalten werden.

Die vorgefundenen Scherben Nr. 1—5 der beigegebenen Zeichnung sind aus schwarzem Thon gebrannt und mit einem glatten Ueberzug versehen. Sie gehören nach Form und Verzierung drei verschiedenen Gefäßen an, einem schlanken und zwei bauchigen, und lassen auf edle Formen schließen. Unzweifelhaft haben sie ein sehr hohes Alter, entstammen der Steinzeit und zwar jener Periode, in welcher die Gefäßbereitung den Gipfel ihrer Kunstfertigkeit erreicht hatte.

Das charakteristische Erkennungszeichen für die Steinzeit — tiefe Einkerbungen mit scharfen Kanten — tritt auch hier zu tage. Die kunstvolle symmetrische Ordnung läßt auf weit entwickelten Schönheitssinn nach dieser Richtung hin schließen. Vorherrschend sind parallele Zickzacklinien oder linear geordnete dreieckige Einstiche. Das kleinste Stück hat auch einen buckelartigen Ansatz. — Die Scherben gehören nach Verzierung und Glättung der neolithischen schnur- und stichverzierten Keramik an.

III. In $1\frac{1}{2}$ bis 2 m Tiefe fanden sich in verschiedenen Höhenlagen und in verschiedenen Entfernungen, aber ungefähr um die Mitte des Hügels, an 6—8 verschiedene Brandstellen von $\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß Ausdehnung. Dieselben bestanden aus einer tiefschwarzen, $\frac{1}{4}$ bis 2 cm starken Schicht sehr loser

und leichter, aschenartiger Erde, mit daneben liegenden angeschwärzten Steinen.

Eine Erklärung für das Vorkommen solcher Stellen habe ich leider in keinem Berichte über andere Ausgrabungen finden können, obschon solche auch schon anderwärts beobachtet sein sollen. Die Annahme, daß hier Leichenverbrennung stattgefunden hat, ist ausgeschlossen, da hierzu die Stellen zu klein waren; möglich und wahrscheinlich dürfte es sein, daß man hier Totenopfer, oder auch nur Totenfeuer dargebracht hat, denn daß solche schon von jeher bei Begräbnissen im Altertum eine wichtige Rolle spielten, ist erwiesen. Vielleicht war es Sitte, oder gehörte gar zum damaligen religiösen Kultus, bei Errichtung eines Totenhügels, die doch wohl Tage und Wochen beanspruchte, so lange nachts ein Feuer auf demselben zu erhalten, bis derselbe ganz vollendet war. Hierfür spricht das Vorkommen der Brandstellen in verschiedenen Höhenlagen.

IV. Genau in der Mitte des Hügels, in $2^1/_2$ m Tiefe, lag unter einer starken Steinpackung, in den natürlichen Boden (gelben Sand) gebettet, ein liegendes Hockerskelett mit dem Gesicht nach Osten, an dessen linker Kopfseite ein einhenkeliges Gefäß stand; jede weitere Beigabe fehlte.

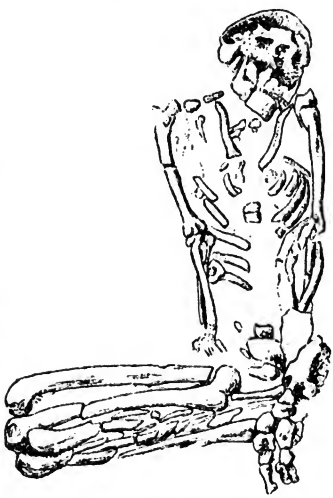

a) Die Steinpackung bestand aus nicht sehr großen Feldsteinen mit wenig Erde verbunden und war in Form eines Kegels errichtet, dessen Durchmesser an der Sohle 3 m und dessen Höhe 2 m betrug.

b) Das Skelett (siehe die nebenstehende Zeichnung), ein liegender Hocker, lag mit dem Gesicht nach Osten, den Kopf etwas nach der linken Seite gebogen, was aber durch die Last der Steinpackung verursacht sein kann. Der Oberkörper lag genau

auf dem Rücken, die Arme gerade an diesem nach unten ausgestreckt, Ober- und Unterschenkel, welche dicht aneinander gezogen waren, lagen zum Oberkörper genau im rechten Winkel nach der rechten Seite. —

Die ganze Lage erscheint unnatürlich, so daß unwillkürlich der Gedanke auftritt: hatte man etwa dem Toten die Kniee gebrochen, oder die Unterschenkel so dicht an die Oberschenkel festgebunden, daß diese parallele Lage der Knochen herauskam? Es ist kaum denkbar, daß man die Leiche durch bloßes Hineinzwängen in die vorher aufgeworfene lose Sandgrube in solche Lage bringen konnte. Es befremdet ferner die zum Oberkörper genau gleiche horizontale Lage der Schenkel und Kniee. Daß die angezogenen Kniee erst bei vorgeschrittener Verwesung umgefallen sind ist nicht anzunehmen, es müßte sich dann das zu beiden Seiten der hochstehenden Schenkel befindliche Erdreich gerade auf der einen Seite so viel gesenkt haben, daß diese in gleicher Ebene zum Oberkörper zu liegen kamen, was unwahrscheinlich ist; oder hat man sie gleich umgelegt, dann aber auch gewaltsam in diese unnatürliche Lage gebracht? — Begründet sich diese Bestattungsweise durch den damaligen religiösen Kultus?

Unser Skelett entstammt nicht etwa einer sogenannten Hünengestalt, es hat einer ganz mittelmäßig großen Person von ungefähr 1,60 m Größe angehört, der Knochenbau ist kein starker, so daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, daß es einer weiblichen Person angehört; leider ist das einzig sichere Erkennungszeichen, das Becken, so zerstört, daß sich keine Möglichkeit bietet, dies festzustellen.

c) Das vorgefundene Beigefäß (Nr. 8 der beigegebenen Zeichnung) ist von roher, in der Form aber regelmäßiger Arbeit, es ist bauchig mit 4 cm hohem Rand und einhenkelig, 15 cm hoch, Bodendurchmesser 6,5 cm, obere Oeffnung 11, größter Durchmesser 14 cm.

Es ist aus schwarzem Thon mit wenigen Quarzstückchen durchsetzt und (wie eine kleine Bruchstelle deutlich zeigt) mit einer fetteren und helleren Thonschicht, einer sogenannten Glätteschicht, überzogen.

Die Farbe ist je nach dem stärkeren oder geringeren Grade des Brennens resp. der Stellung im Feuer schwarz, rötlichbraun und auch grau.

Die Herstellung geschah jedenfalls vermittelst einer halben Hohlform in welcher man den Thon von innen stückweis eindrückte, wodurch eine so regelmäßige Rundung und gleiche Wandstärke erzielt wurde. Diese Herstellungsweise hat Professor Schmidt in Halle nachgewiesen; auch das Innere unseres Gefäßes spricht

dafür, daß es stückweis in eine Form eingeknetet wurde, ebenso der Ueberzug, der dazu diente, um die hierbei erzeugten Rillen und Unebenheiten zu glätten.

Als Verzierungen sind 9 höchst unregelmäßig, horizontal um den Rand herum laufende, nicht sehr tiefe oder scharfkantig geritzte Linien und unter diesen senkrechte, ebenso unregelmäßige, fransenartige Einkerbungen, tief und scharfkantig angebracht. Bei diesen letzteren ist deutlich sichtbar, daß man sich hierzu eines Werkzeuges, wahrscheinlich eines Knochens oder Feuersteinsplitters, bedient hat, dessen Querdurchschnitt die Form eines stumpfwinkligen Dreiecks hatte. Man hat dieses tief eingedrückt und dann nach unten kommaartig heruntergezogen.

Nun ist es gewiß interessant, konstatieren zu können, daß bei den Einkerbungen auf unsern schwarzglänzenden Urnenscherben ein ähnliches, aber feineres Instrument benutzt wurde, da auch alle diese Einkerbungen die Form eines stumpfwinkeligen Dreiecks aufweisen. Es müssen demnach gewisse Hilfsmittel, wie diese hier, bei Herstellung der Gefäße durch lange Zeiträume und wahrscheinlich auch auf räumlich großen Gebieten überall gleichmäßig angewendet worden sein, da beide Begräbnisse, der Hocker und die Steinkiste, wahrscheinlich Jahrhunderte auseinanderliegen.

Ein ebenso geformtes Gefäß wurde durch Professor Schmidt bei einer Ausgrabung bei Alt-Ranstedt, Kreis Merseburg, gefunden, nur, daß statt der Riefen- und Kerbverzierungen vierfache Schnureindrücke angebracht sind. Er bringt davon in seinen „Mitteilungen über das Provinzialmuseum in Halle" eine Abbildung, Seite 39, Figur 28, und verweist dasselbe in die neolithische Periode.

Das Alter unseres Hockers ist ein unstreitig sehr hohes und dürfte auf 4000 Jahre zu schätzen sein. Die Lage desselben, genau in der Mitte des Hügels, in natürlichem Boden gebettet und mit starker Steinpackung versehen, läßt es unzweifelhaft erscheinen, daß dieses das älteste und Urbegräbnis des Hügels war, um dessenwillen derselbe errichtet worden ist, während die beiden anderen Fundstellen als Nachbestattung gelten müssen. Durch die bei der Steinkiste gefundenen Scherben ist nun aber schon ein sehr hohes Alter, das der früheren neolithischen Zeit, konstatiert. Der Hocker muß aber noch bedeutend älter sein, da die auffallend ärmliche Bestattungsweise, die auf eine sehr niedrige Kulturstufe schließen läßt, im Gegensatz zu der an den Scherben zu Tage tretenden höheren Kultur auf einen zeitlich großen Zwischenraum beider Begräbnisse hinweist, und wenn auch möglicherweise das Steinkisten-Begräbnis von einem anderen Volksstamme herrührte, der hier nur vorübergehend Wohnsitz genommen

hatte, so müßte doch auch dann der Hocker älter als dieses Nachbegräbnis sein.

Die jüngere Steinzeit oder neolithische Periode dürfte nach Museumsdirektor Schmidt in Halle für unsere Gegend um 2000 vor Christo ihr Ende erreicht haben, nach andern Forschern erst 1500 v. Chr. Sind nun auch absolute Zeitbestimmungen immer gewagt und unverläßlich, da die Grenzen der einzelnen Perioden bei den verschiedenen Völkerschaften und Landesteilen, je nach Entwickelung der Kultur, oft weit auseinander liegen, so dürfte aber auch auf Grund dieser Zeitbestimmung die Altersannahme für unsern Hocker eher zu niedrig als zu hoch sein.

Bekanntlich unterscheidet man liegende und sitzende Hocker als die urälteste Bestattungsart. Sitzende Hocker kommen in Felshöhlen und hauptsächlich Steinkammern (Dolmen, Hünengräbern, megalithischen Grabbauten) vor. Von einem solchen giebt uns Direktor Schmidt in Halle eine Skizze in seinen „Mitteilungen Seite 35." Dieser wurde in einer Steinkiste bei Beckendorf, Kreis Oschersleben, gefunden und befindet sich mit noch einem andern z. Z. im Museum zu Halle. Wie mir Herr F. Sonntag, Roßtrappe hier, versichert, wurde vor ca. 40 Jahren auch in unserer Gegend hier, und zwar bei Benzingerode, in einer Felshöhle ein sitzender Hocker aufgefunden, über dessen Verbleib aber nichts näheres bekannt ist.

Liegende Hocker erwähnt für unsere Gegend Herr Pastor Becker in seinem Vortrage über „Vorgeschichtliche Funde vom Aschersleber See", Jahrg. 1887 dieser Zeitschrift. „Die einfachste Beerdigungsart fand sich auf einer Begräbnisstätte an der Eisenbahnkiesgrube. Da waren ovale Gruben, etwa 2—3 Fuß tief aufgeworfen, überall rundlich, man hatte nur ungenügende Werkzeuge. Da hinein waren die Leichen gelegt, angepaßt solchen Gruben, mit heraufgezogenen Knieen, hockend würden wir sagen, wenn sie aufrecht säßen. So aber lagen sie auf einer Seite. Eine bestimmte Ordnung nach der Himmelsgegend oder der Reihenfolge war nicht innegehalten; aber jeder Leiche war ein Stück Hausrat mitgegeben, ein Gefäß aus gebranntem Ton, etwas anderes hatte man ja kaum."

Diese Begräbnisse zeigen eine gewisse Aehnlichkeit mit dem unsern: Beide Begräbnisse befanden sich in gewachsenem Boden und zwar Kies resp. Sand, bei beiden waren ovale Gruben, 2—3 Fuß tief aufgeworfen und die Toten in hockender Stellung liegend hineingelegt, bei beiden war die Ausstattung eine sehr ärmliche, bei jeder Leiche befand sich ein kunstloses Gefäß und sonst nichts.

Während aber bei den Aschersleber Ausgrabungen ungeordnete Massenbestattungen ohne Hügel erscheinen, haben wir hier ein Einzelgrab, die Leiche nach Osten sehend, mit einer 2 m hohen Steinpackung versehen, und einem $2\frac{1}{2}$ m hohen, runden Erdhügel von 21 m Durchmesser, überschüttet.

Die Lage des Toten, Steinpackung und Hügel bezeugen eine besondere Pietät und Ehrung des Toten und bestätigen die Annahme, daß derselbe eine hervorragende Persönlichkeit, etwa ein Stammesoberhaupt, Anführer ꝛc. war, während die Aschersleber Gräber gewöhnliche Stammesbrüder bargen.

Das ebenfalls nicht gewöhnliche Nachbegräbnis in dem Hügel (die Steinkiste) sowie die vielleicht ein Jahrtausend später erfolgten, gewöhnlicheren Nachbegräbnisse, von denen die in den oberen Schichten gefundenen Scherben Zeugnis geben, bestätigen die Wichtigkeit und gewissermaßen Heiligkeit des Hügels auch für die späteren Generationen, werden doch selbst heute noch ähnliche Hügel von den Landbewohnern mit einer gewissen Ehrfurcht betrachtet.

Auch die landschaftliche Lage des Hügels bietet verschiedene Anhaltspunkte, daß diese Stelle nicht zufällig gewählt, sondern mit gewisser Absicht ausgesucht worden sein muß. Ihm gegenüber, durch eine Thalmulde geschieden, erheben sich zwei freistehende Felskegel, nach rechts erweitert sich die Mulde zu einem größeren Kessel, in dessen Mitte sich ein ebensolcher Felskegel erhebt. Unwillkürlich drängt sich der Gedanke auf, daß es kaum einen geeigneteren Fleck zur Ausübung des heidnischen Kultus, zu Opferungen ꝛc. gab, als gerade hier. In die Nähe ihrer Kultusstätten verlegte man aber mit Vorliebe die Gräber, besonders verehrter Toter, wie ja dies auch bei uns noch geschieht. So weist auch die Lage des Hügels darauf hin, daß wir hier das Grab eines Stammesoberhauptes oder dergl. gefunden haben.

Nach alle diesem dürfte sich aus dem Gesamtergebnis unserer Ausgrabung folgendes zusammenfassen lassen:

„Unser Grab hier war „höchst wahrscheinlich" das einer hervorragenden Persönlichkeit eines Volksstammes, der ungefähr 2000 Jahre vor Christo oder früher hier gelebt hat.

---

## Zum Hügelgrab bei Thale.

Von P. Höfer.

Wenn mit Sicherheit feſt ſtände, daß die Steinſetzung mit den ſtichverzierten Scherben jünger als das Hockerbegräbnis ſei, dann würde die oben beſchriebene Ausgrabung ein wertvolles Beweismittel liefern gegen die frühere Anſicht, daß die neolithiſche ſchnur- und ſtichverzierte Keramik mit ihren edeln Formen und reichen Verzierungen auf unſerm mitteldeutſchen Boden keine Vorſtufe der Technik zeige, ſondern ſich gleich fertig, „wie mit einem Zauberſchlage," in dieſer hohen Entwickelung offenbare, darum auf Import oder fremdländiſche Werkſtätten zurückzuführen ſei. Unſer Grab würde dann in ſeinen älteſten Beſtandteilen eine Vorſtufe der neolithiſchen ſchnur- und ſtichverzierten Keramik aufweiſen, nämlich jene beim Hockerſkelett gefundene, ziemlich roh gearbeitete, Henkelkanne mit eingeſchnittenen Linien um den Hals.

Indeſſen ſcheint mir der Beweis nicht erbracht, daß die Steinſetzung ſpäter in den Hügel gekommen ſei als das Skelett. Dieſe Steinſetzung beſtand aus ſo großen und ſchweren Steinplatten, daß ſie nicht mit einer *in* den Boden gebauten Steinkiſte, ſondern wohl nur mit einer *auf* dem Boden errichteten Steinkammer (Dolmengrab) verglichen werden kann (wenn ſie überhaupt ein Grab geweſen iſt). War die Steinſetzung ein Dolmengrab, ſo kann der Hügel erſt nach dem Bau desſelben über das Steingrab gewölbt worden ſein; dann iſt aber dieſes Dolmengrab der urſprüngliche Beſtandteil des Hügels, und der liegende Hocker ſpäter beigeſetzt, oder im beſten Falle zugleich mit dem Steingrabe durch den Hügel zugedeckt worden. Im Allgemeinen iſt die Steinpackung jünger als die Steinkammer.

Die Steinſetzung iſt leider nicht erhalten, ihr Charakter und ihre Bedeutung nicht genügend unterſucht, das Altersverhältnis der beiden Hauptfunde allein nach der geometriſchen Lage nicht zu beſtimmen. Ein anderer Schluß dürfte deshalb aus den beobachteten Vorkommniſſen mit Sicherheit nicht zu ziehen ſein, als der: daß wir ein bei uns immerhin ſeltenes neolithiſches Hügelgrab vor uns haben, ohne jeden Schmuck und jede Waffe, nur mit einigen neolithiſchen Gefäßen reſp. Gefäßſcherben ausgeſtattet von teils feiner, teils gröberer Arbeit.

# Vermischtes.

## 1. Die erste bekannte, um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts zu wissenschaftlichem Zwecke ausgeführte Brockenbesteigung.

Es ist beachtenswert, daß es zwei unmittelbare Schüler und Pfleglinge der ersten deutschen Reformatoren waren, die den Brocken und die Baumannshöhle, jene merkwürdigen, ziemlich benachbarten Stellen unseres Gebirges, zu denen Jahrhunderte lang vorzugsweise bloße Neugier oder eine irrende Einbildung immer zahlreichere Besucher zog, zum Gegenstande ihres Forschens und Mühens machten, ja, daß sie die ersten sind, von denen wir bestimmte Zeugnisse über diese Forschungen und Besuche haben.

Auf einen Reiffenstein, als den ersten, der uns von der Baumannshöhle merkwürdige Nachricht giebt, hat schon Gustav Hepse im 3. Jahrgang (1870) dieser Zeitschrift S. 711—713 aufmerksam gemacht, ohne von dessen Person nähere und richtige Kenntnis zu haben. Johann Wilhelm R. war als jüngster Sohn des tüchtigen, 1538 verstorbenen, gräflich Stolbergischen Rentmeisters Wilhelm R. ums Jahr 1519/20 in Stolberg geboren. Mit seinen älteren Brüdern Wilhelm und Albrecht wurde er erst unter Melanchthons treuer, freundschaftlicher Beratung in Stolberg sorgfältig vorgebildet, kam dann mit seinen Brüdern 1533 nach Wittenberg, wo der genannte praeceptor Germaniae wieder die weitere Ausbildung der drei Brüder leitete. Bis 1546, als er sein 26. Jahr vollendet hatte, blieb Johann, der 1545 auch Tischgenosse Luthers war und von diesem mit einer in Hannover noch vorhandenen schönen Bibel beschenkt wurde, in Wittenberg. Ein Fachstudium ergriff er nicht, widmete vielmehr sein ganzes Leben aus Neigung der Wissenschaft. In den Rechten kundig, lebte er doch besonders den kirchlich-reformatorischen Studien. Bei solchem geistig vornehmen Wesen bezog der Sohn des angeblich jüdischem Stamme entsprossenen Rentmeisters im Jahre 1558 mit den Brüdern im Mannesalter nochmals die Wittenberger Hochschule, wobei wir sie denn alle drei als Adliche bezeichnet finden. Mit Hinterlassung einer Witwe und Tochter starb Johann R. zu Stolberg am 19. März 1575.[1]

[1] Aus einer größeren handschriftlichen Arbeit über die Familie Reiffenstein ausgezogen.

Wie die wenigen darüber auf uns gekommenen Zeugnisse bekunden, wandte der geistig regsame Mann auch natur- und erdkundlichen Fragen sein Interesse zu. So beschäftigte ihn denn auch lebhaft die Baumannshöhle bei Elbingerode oder Rübeland, die zu seiner Zeit noch mit zahlreichen Ueberresten einer vorweltlichen Tierwelt, wohl besonders mit Knochengerüsten des Höhlenbären, angefüllt war. Aber während man in unseren Tagen, wo man ähnliche Funde in der neuentdeckten Hermannshöhle machte, diese durch wissenschaftliches Verständnis und obrigkeitliche Verfügung zu näherer Bestimmung und Aufbewahrung brachte, wurden diese Gegenstände aus der Baumannshöhle ungehindert von den Anwohnern an leichtgläubige Leute in der Ferne verkauft und zu gewinnsüchtigen Zwecken als angebliche Teile des fabelhaften Einhorns ausgegeben.

Reiffenstein, der hiernach keineswegs überhaupt der erste, wohl aber der erste wissenschaftliche Besucher dieses großartigen Naturgebildes war, schrieb darüber eine eigene Schrift, in der er sowohl von dieser Höhle im allgemeinen, von ihren merkwürdigen Tropfsteinbildungen, als von den darin enthaltenen Knochenresten handelte. Der Fabel von den Einhornknochen trat er entgegen. Daß er aber bei dem damaligen Kindheitszustande der Versteinerungskunde und der Kenntnis urweltlicher Lebewesen darin neben den Tier- auch Menschenknochen zu finden glaubte, darf nicht Wunder nehmen. Er fand es freilich selbst kaum glaublich, daß es jemals Menschen von solcher Riesengröße sollte gegeben haben.[1]

Da eine so merkwürdige Schrift sonst wohl in einem oder dem andern Abzuge auf uns gekommen wäre, so haben wir anzunehmen, daß sie unveröffentlicht blieb. Wir wissen daher nicht mehr von ihr, als was uns darüber Reiffensteins schweizerischer Freund Konrad Gesner, der Reiffenstein sehr hoch schätzte, in seiner 1565 gedruckten Schrift: De rerum fossilium, lapidum et gemmarum maxime figuris et similitudinibus mitgeteilt hat.[2] Um die Zeit, in der Johann R. die Baumannshöhle kennen lernte, etwas näher zu bestimmen, ist daran zu erinnern, daß es doch wohl erst seit 1545 geschehen konnte, um welche Zeit sein ältester Bruder Wilhelm in Wernigerode ansässig war und einen Hausstand gegründet hatte.[3] Bei Besuchen von Stolberg aus hatte er das damals noch den Grafen zu Stolberg gehörende Amt Elbingerode zu berühren, an dessen Grenze die Baumannshöhle liegt.

---

[1] Vgl. Harzzeitschr. 3 (1870) S. 712 f.
[2] Harzzeitschr. a. a. O. S. 712 f.
[3] Harzzeitschr. 20 (1887) S. 260—267.

Da der Brocken um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts nicht nur in Deutschland als Geisterberg verrufen, da dessen Hochgipfel mit seinem Zauber- und Hexenbrunnen damals auch schon in der gelehrten Welt bekannt war,[1] so war er natürlich auch schon bestiegen worden. An einer bestimmten Nachricht über eine Bereisung fehlte es aber bisher noch so sehr, daß der Pflanzenforscher Johann Thal, der erst seit 1572 seine wiederholten Wanderungen auf die Höhe — also auch als Jünger der Wissenschaft — begann, als frühester mit dem Namen bekannter Brockenreisender zu verzeichnen war. Erst im vorigen Jahre wurden wir dann von befreundeter Seite auf zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Besichtigungen von Baumannshöhle und Brocken hingewiesen, die vom Hildesheimer Bürgermeister Henni Arneken ausgeführt, zum ersten Mal bei diesen Besuchen eine genaue Tagzeichnung, den ersten und dritten August 1579, angeben.[2]

Henni Arneken folgte dem damals für diese Oertlichkeiten rege gemachten Zuge der Neubegier. Kaum ein Jahr war seit dieser Bekanntgebung verflossen, als wir in freundlichster Weise auf eine in höherem wissenschaftlichen Interesse unternommene Brockenfahrt aufmerksam gemacht wurden, die einige Zeit weiter zurückreicht und nun, wie bei der Baumannshöhle, die Besteigung für einen wissenschaftlichen Zweck den andern aus bloßer Neugier und Wanderlust unternommenen voraufgehen läßt.[3]

Der Mann, der dies für jene Zeit noch sehr schwierige Unternehmen ausführte, war nun ein zweiter Reformatorenschüler, der ums Jahr 1524/25 zu Siegen geborene Til. Stoltz, der sich später mit einem Gelehrtennamen Stella benannte. Schon im Jahre 1542 Hörer zu Wittenberg, ging er 1544 auf kurze Zeit nach Marburg, kehrte aber bald nach Wittenberg zurück. Von Melanchthon und Camerarius aufgefordert und ermutigt, unternahm er ein größeres Kartenwerk, das besonders den damaligen geistlich-theologischen Bedürfnissen entsprechen sollte: eine Karte zur Erläuterung des Auszugs der Kinder Israel (Aegypten und Palaestina), Reisen des Apostels Paulus (Das römische Reich, die bewohnte Welt zur Zeit Christi), dann Karten von Deutschland und Europa. Als 1552 Palästina im Druck erschienen war, machte St., von Melanchthon und Bugenhagen lebhaft empfohlen, umfangreiche Reisen zur Förderung seines Unternehmens. Nachdem Herzog Johann Albrecht von Meklenburg ihn in seine Dienste gezogen hatte, ver-

[1] Harzzeitschr. 28 (1895) S. 361.
[2] Das. 11 (1878) S. 434.
[3] Gütige Mitteilung des Großherzogl. Universitätsbibliothekars Dr. Ad. Hofmeister in Rostock, der in der Allgem. D. Biogr., Bd. 36, S., 33 bereits auf diese Besteigung des Brockens hingewiesen hatte.

mählte St. sich 1554 mit Helena, der Tochter des Schweriner Bürgermeisters Rotermund, und seine reichste Thätigkeit entfaltete er als Meister der Wasserbaukunst, indem er eine lange Reihe von Jahren an der Kanalverbindung von der Elbe durch Elde und Stör und durch den Schweriner See mit Wismar arbeitete. Mittlerweile war seine Karte von Deutschland schon 1560 veröffentlicht worden. Vielfach anerkannt und gelobt, erschien sie 1567 in zweiter Auflage. Ein Teil seiner wissenschaftlichen Arbeiten blieb ungedruckt. Nach einer reichen, fruchtbaren Thätigkeit starb St. am 18. Februar 1589.[1]

Als St. sich nach dem im Jahre 1562 erfolgten Tode seiner ersten Gattin mit einer zweiten Frau Anna verheiratete, beglückwünschte ihn bei der Hochzeit Nathan Chytraeus mit einem Gedichte worin es bei der Aufführung seiner Unternehmungen heißt:

— — — — — — quin Brocci culmina montis
(Bructerus hoc illi quondam dedit accola nomen)
Obruta conscendit nivibus, silvamque Bacænim
Prælongam latamque adiit.[2]

Da Hofmeister annimmt, daß Stella seine Reisen in Deutschland dazu benutzte, um seiner Arbeit einen Vorzug vor seinen Vorgängern hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit zu geben und dazu auch die Brockenfahrt unternahm, so folgert er, daß dieselbe vor 1560 stattfand a. a. O. S. 33. Da zur Prüfung dieser Annahme eine genaue Einsicht der Stella'schen Arbeit erwünscht erschien, uns dieselbe aber auf Fürstlicher Bibliothek nicht zur Hand war, auch von Herrn Dr. Hofmeister in Meklenburg nicht nachgewiesen werden konnte,[3] so hat Herr Prof. Dr. Sophus Ruge in Dresden die große Güte gehabt, uns an der Hand des dort auf der königl. Bibliothek befindlichen Exemplars die erbetene Auskunft zu erteilen.

Der Titel der Karte lautet: „Die gemeine Landtaffel des deutschen Landes, etwan durch Herrn Sebastianum Münsterum geordnet, nun aber verneuert und gebessert durch Tilemannum Stellam von Sigen. — 1560. —[4]

Auf dieser Karte weist nun aber an der Stelle, wo der Harz liegt, keine Spur einer Zeichnung von Wald oder Maulwurfs-

---

[1] Ad. Hofmeister, Allg. D. Biogr. 36, S. 32. 33.

[2] Nath. Chytræi. Poematum præter sacra omnium libri XVII. Rostochii f. 93 b.

[3] In Schwerin befindet sich nach gef. Mitteilung Dr. Hofmeisters vom 31. März 1896 nur die Gebrauchsanweisung dazu.

[4] Gütige Mitteil. des H. Prof. Dr. S. R. Dresden, 9. April 1896.

hügeln auf ein Gebirge zwischen den Städten Sundershuse, Northuse, Stalberg, Goslar u. s. f.

Die Karte bildet einen Kreis von ungefähr 29 cm Durchmesser, und ringsum laufen die zwölf Zeichen des Tierkreises. Herr Prof. Ruge fand die erste Zeichnung des Harzes auf der Karte des Ptolomäus von 1513, einer Arbeit Walzemüllers (Waldseemüllers) als pice-aria-silua, dann folgt Sebastian Münster's Hartzwald 1544, Stumpf's Schweizer Chronik 1548, auf der der Harz aus Bäumen gebildet ist.[1]

Die merkwürdigste ältere Karte eines größeren Teils des Harzes vom Brocken an nach Westen bleibt jedenfalls die im 3. Jahrgange dieser Zeitschrift veröffentlichte.

Ed. Jacobs.

---

## 2. Der Brocken und das deutsche Vaterlandsgefühl.

Mit Nachbildung einer Hohenzollernschen Eintragung in das Brockenbuch.

Es ist doch eine recht bemerkenswerte Erscheinung, daß jener unwirtliche Bergscheitel, auf dem kein Wald sein schattiges Zelt ausspannt, keine nährende Frucht für den Menschen sprießt, kein edles oder nutzbares Erz aus der Tiefe gegraben wird, wo auch keine Schönheitslinie der Oberflächengestalt das Auge erfreut, die Stätte sein und im Verlauf der Jahrhunderte immer mehr werden mußte, welche neben den sich immer mehrenden Scharen von schlichten Leuten aus dem Volke, Dichter und Denker, Könige und Fürsten, besonders auch die jugendlichen Jünger der Wissenschaft mächtig anzog, ihnen auch Anlaß gab, hier ihre Empfindungen in geflügelten Worten auszuströmen und von hier kräftige Anregungen mit in ihr Daheim zu nehmen.

Unverständlich ist freilich diese Erscheinung nicht, denn es giebt noch andere Schätze als Korn und Brot, Gold und Edelstein, andere Empfindungen die das Herz erheben, als die, welche das Auge vermittelt. Was nun dem feuchten und kahlen Berggipfel an Nutzbarkeit und Lieblichkeit mangelt, das ersetzt er durch eine andere Mitgift, die wir als eine geschichtliche und erdkundliche bezeichnen können. Umgiebt ihn doch seit der Errichtung des deutschen Reichs zur Zeit der Könige und Kaiser aus sächsischem und fränkischem Stamme ein reiches geschichtliches Leben; steht er doch besonders zur Zeit der Kirchenerneuerung recht in der Mitte unseres geschichtlichen Lebens, daher im Jahre 1817 ein Sohn des deutschen Vogesenlandes mit froher Bewegung bei

[1] Derf. 11. April 1896.

seiner Umschau von Hercynias Haupt die herrlichen Wiegenlande der deutschen Reformation vor sich ausgebreitet sieht.[1]

Auch für die Wissenschaft bietet unser Berg des Merkwürdigen genug, wodurch er für das, was ihm an Lieblichkeit und materieller Nutzbarkeit abgeht, reichlichen Ersatz bietet. Es hatte seinen guten Grund, wenn jener Reformatorenschüler Stella, der mit seiner Karte von Deutschland den Reigen der neueren Kartographie unseres Vaterlandes mit eröffnet, zum Zweck seines Werkes das Wagnis einer Brockenbesteigung auf sich nahm, denn im ganzen Reich giebt es keine so weitragende und merkwürdige Landmarke, die sich mit dem Brocken vergleichen ließe. Und wenn auch größere Gestalten des Tier- und Pflanzenlebens der die meiste Zeit des Jahres in Schnee oder Nebel gehüllten Bergkuppe abgehen, so ist doch das tierische und pflanzliche Kleinleben auf ihr ein so mannigfaltiges, daß schon vor über dreihundert Jahren einer unserer ältesten Pflanzenforscher genug des Bemerkenswerten hier zu verzeichnen fand. Und was die steinige Masse des Berges betrifft, so war es kein anderer als unser großer Dichter Göthe, dem dieser Brockengranit mit seinen eigenartigen Klippen- und Trümmerbildungen Veranlassung zu den merkwürdigsten wissenschaftlichen Beobachtungen darbot. Auch die vielfach wechselnden Wettererscheinungen der wolkensammelnden Höhe, die einst der Ausbildung und Befestigung eines finsteren Zauberwahns auf diesem Gipfel dienten, sind in unserm Jahrhundert der Gegenstand immer sorgfältigerer wissenschaftlicher Beobachtungen geworden, die nunmehr durch Errichtung eines wetterkundlichen Beobachtungshauses mit all den dazu nötigen Hülfsmitteln eine stetige allseitige Pflege und Berücksichtigung gefunden haben.

Aber wie reichen Stoff auch unser Berg nach allen Seiten einer in die Tiefe dringenden naturwissenschaftlichen Beobachtung darbieten möge, seine größte Bedeutung hat er doch für die deutsche Volksseele durch sein Verhältnis zum geschichtlichen Geistesleben gewonnen. Es ist gar merkwürdig, zu beobachten, wie diese Bedeutung mit dem Heranreifen des geschichtlichen Verständnisses und der Entwickelung eines allgemeinen deutschen Volks- und Vaterlandsgefühls sich steigert. Wir ersehen es aus dem Widerhall, den die Einschreibungen der Brockenbesucher von ihren Gedanken und Empfindungen vernehmen lassen, wie sie durch die großen geschichtlichen Bewegungen und die dadurch erzeugte Bewegung der Geister bedingt sind. So war es uns vergönnt, mit Hülfe eines vom 31. August 1815 bis zum 10. August 1817 reichenden Brocken-Stammbuchs einen kräftigen Niederschlag

[1] Blätter für Handel, Gewerbe und soziales Leben. (Beibl. zur Magd Zeit.) 1891, S. 237.

der Gedanken und der Erhebung, wie die Freiheitskriege sie erzeugten, in einer längeren Reihe von merkwürdigen Beweisstücken vorzuführen.[1]

Daß dies geschehen konnte, verdankten wir dem günstigen Umstande, daß jenes Buch zwar dem Orte, wohin es gehörte, entfremdet und nach Transalbingien gelangt war, von seinem gegenwärtigen Besitzer aber uns in entgegenkommendster Weise zur Benutzung anvertraut wurde. Die schlechte Verfassung, in der es sich befand, macht es erklärlich, wie jene durch so viele und nicht immer rücksichtsvolle Hände gehenden Bücher arg mitgenommen oder gar zerstört wurden. So sind denn die meisten dieser Brocken-Urkunden verloren gegangen, und von einem Brockenarchive kann nicht die Rede sein. Als am 22. Juli 1814 der geistig tief empfindende Kronprinz Friedrich Wilhelm, über England von dem Feldzuge nach Frankreich heimkehrend, den Berg bestieg, wurden ihm sämtliche damals vorhandene Brockenbücher vorgelegt, die er mit Interesse durchsah.[2] Bekanntlich sind in den sogenannten, 1791 in Magdeburg erschienenen Jahrbüchern des Brockens die Namen der Brockenbesucher von 1753—1790 mit ihren Beischriften, Naturbeobachtungen und Gedichten, Gefühlsergüssen und Scherzen, wenn auch nicht ganz vollständig, abgedruckt. Viel weniger können für den Verlust der Brockenstammbücher entschädigen die nicht einmal vollständigen bloßen Namensverzeichnisse der Brockenwanderer, wie sie vom 5. Oktober 1808 an bis zum Jahre 1848 das Wernigeröder Wochen- und Intelligenzblatt mitteilt.

Wie wir aber dem erlauchten Hause, dessen Eigentum unser deutscher Mittelberg ist, den Abdruck dieser Verzeichnisse verdanken, so war es uns auch vergönnt, aus erhaltenen urkundlichen Quellen über einzelne merkwürdigere Brockenauffahrten zu berichten. Ja, der Sorgfalt, mit der von dieser Seite über die nur zu sehr der Gefahr des Zerstörung und Entfremdung ausgesetzten Originalverzeichnisse gewacht wurde, verdanken wir auch noch die Erhaltung einzelner, freilich teilweise schon sehr schadhafter Blätter aus solchen Büchern, die wohl ihres trostlosen Zustandes wegen nicht füglich noch aufbewahrt werden konnten.

Das wichtigste dieser Ueberbleibsel sind jedenfalls drei zusammengehörende Blätter aus den Jahren 1805 und 1806 in dem bei den älteren Brockenbüchern üblichen Quartformat. Da die Einschreibungen allermeist so bemerkenswert sind, daß wir den Verlust dieser Ueberlieferungen bedauern würden, so teilen wir sie, soweit möglich, vollständig mit. Denn der Zustand der

[1] Der Brocken und die Freiheitskriege in Nr. 27, 28, 29 und 30 vom Juli 1891, der oben erwähnten Blätter für Handel, Gewerbe und soziales Leben.

[2] Vergl. diese Zeitschr. 12 (1879), S. 638.

beschmutzten und besonders am untern Ende bedeutend abgeriebenen Blätter ist ein solcher, daß einzelne Namen nur mühsam zu lesen, andere mit dem Papiere ganz abgerieben sind und fehlen:

Blatt 1a.

Friedrich Wilhelm d. 31ten May 1805. 1.
Luise Königin von Preußen d. 31ten May 1805. 2.
Willhelm P. v. Preußen d. 31t — 3.

(Die erste Seite war für Ihre Majestäten und die Glieder des erlauchten Königshauses leer gelassen. Da sich aber nachher ein des Schreibens sehr unzulänglich kundiger Brockenbesteiger aus Wedderseleben unschicklicherweise unmittelbar nach den eigenhändigen Einzeichnungen des Königspaares und des Prinzen Wilhelm einschrieb — übrigens ohne jede unziemende Bemerkung — so wurde diese Einzeichnung mehrfach durchstrichen).

Während nun die Königlichen Majestäten und Prinz Wilhelm von Preußen ihre Namen selbst in das Brockenbuch geschrieben haben, sind die des Gefolges und sämtlicher übrigen Teilnehmer an dieser Brockenfahrt von der Hand des regierenden Grafen Christian Friedrich zu Stolberg-Wernigerode eingetragen. Von ihm rühren auch die beigefügten Ordnungszahlen her, die bei den drei Gliedern des Hohenzollernhauses den Namen nachgesetzt, bei allen übrigen vorgesetzt sind.

Blatt 1b.

4. Gräfin von Hardenberg, Hofdame Ihro Majestät der Königin.
5. General Major von Köckritz, Generaladjutant Sr. Maj. des Königs.
6. Oberst von Bölzig, Generaladjutant Seiner Majestät des Königs.
7. Oberstlieutenant von Kleist, Generaladjutant Sr. M. des Königs.
8. Major von Jagow, Flügeladjutant Sr. Majestät des Königs.
9. von Buch, königlich preussischer Kammerherr.
10. von Schilden, königlich preussischer Kammerherr.
11. Geheimer Kabinetsrath Beyme.
12. Kriegsrath Richter.
13. 2 königliche Kabinetssecretairs. (Kramer und Bittner).
14. Geheimer Kämmerier Wolter. Reg. Chir. D. Wiebel.
15. 2 königliche Kammerfrauen.
16. H. Heinrichs, Kammerdiener des Königs.
17. H. Ewald, Kammerdiener der Königin.
18. 6 königliche und prinzliche Bedienten.
19. C. F. G. z. Stolberg.

20. Erneſtine Gräfin zu Stolberg, geborne Freiin von der Reck.[1]
21. Luiſe.
22. Friederike } Gräfinnen zu Stolberg.[2]
[23. Hen]rich,
[24. Ferdin]and, } Grafen zu Stolberg.[2]

Blatt 2a.

25. Conſtantin Graf zu Stolberg, Lieutenant im Regiment des Königs.[2]
26. Chriſtian Prinz zu Anhalt-Pleß, Capitain im Regiment Möllendorf.
27. Graf Waldeck.
28. von Razmer, Lieutenant im 1ſten Bataillon Garde.
29. Hofrath Wilhelmi.
30. Rath Schmidt.
31. Secretair Flügge.[3]
32. 33. Forſtmeiſter von Hagen. Amtmann Schmidt von Stapelburg.
34. Kammerdiener Sparſchuh.
35. Kammerdiener Römer.
36. Kammerdiener Glöckner.
37. Forſtbereiter Kölle.
38. Forſtbereiter Hopſtock.
39. Förſter Heyer.
40. Förſter Feuerſtak.
41. Seydel,
42. Schmidt,
43. Eilers,
44. Haun,
45. Lieber, } Büchſenſpänner.
46. Strecker,
47. Hermann,
48. Stilke (?)
49. ..... } Laquaien. Spoerer[4]

Blatt 2b.

50. Laquai Erxleben.
51. Meindel, in Dienſten des H. Lieutenants von Razmer.
52—54. 3 Jäger.
55—74. 20 Stalleute.
noch 10 Jäger,

[1] Gemahlin des Erbgrafen Henrich z. St.-Wern. (Nr. 23).
[2] Kinder Graf Chriſtian Friedrichs und ſeiner Gemahlin Auguſte Eleonore.
[3] 29—31 Mitglieder der gräfl. Regierung und Kammer zu Wernigerode.
[4] Dieſer Name ſteht rechts ohne Ordnungszahl.

also 84.[1] Im Gefolge Sr. M. des Königs am 30sten und 31 Mai 1805.

(Nun folgen wieder eigenhändige Eintragungen der Brockenbesucher).

den 8ten Juny 1805.

85. v. Natzmer Lieutenant im Leib Garde Bataillon zum 2ten Male.
86. Constantin Gr. z. Stolberg Lieut. im Reg. Sr. Maj. des Königs.
87. Bergrath Würtzbach
88. Ferdinand G. z. Stolberg.

den 27sten Junij 1805.

89. Friederich Ludwig Erbprinz von Mecklenburg Schwerin.
90. D. v. Oertzen.
91. v. Both Major und Adjudant.
92. C. v. Rantzau.
93. Friedrich Marquard aus Berlin am 3ten und 4ten Ju(li) 1805.

(Soweit das zweite, gegenwärtig lose beiliegende Blatt. Zwischen diesem und dem dritten, das an das erste Blatt festgeklebt ist, besteht eine zeitliche Lücke vom 4. Juli bis zum 19. Oktober 1805, während die Zählung der Namen oder Personen auf dem dritten Blatte ununterbrochen fortschreitet, aber nicht, wie bis 74 (84) von Graf Christian Friedrichs Hand herrührend. Da nun kaum anzunehmen ist, daß es im Sommer und Herbst keine Brockenbesucher zu verzeichnen gab, so bleibt der Grund der angedeuteten Erscheinung zu erklären. Bemerkt werden kann noch, daß sich an einzelnen Stellen auf Bl. 2b die Spuren einer anderen, höhere Ziffern aufweisenden Zählung erhalten finden.)

Bl. 3a.

Am 19ten Oktober 1805 Mittags waren bei schönem Wetter auf dem Brocken[2]

94. Ernst Casimir X G. z. Ysenburg und Büdingen Frt.
95. Ferdinande Gr. z. Ysenburg, geb. Gr. z. Erbach.
96. Maximilian Graf zu Erbach-Schönberg.
97. Luise G. z. Stolberg. 13[3]
98. Friederike G. z. Stolberg.
99. Louis G. z. Ysenburg und Büdingen.
100. Carl Beulwitz.
101. Emich Solms.[4]

[1] Da Graf Christian Friedrich hier die einzelnen Personen summiert und sich nach seinen eigenen Zahlen richtet, so ist zu bemerken daß — abgesehen von Spoerer und dem Brockenwirt Gerlach — die Zahl sich auf zweiundneunzig Personen belief. Es sind nämlich unter Nr. 13, 14, 15 je zwei, unter Nr. 18 sechs Personen auf eine Nummer gezählt.

[2] Von der Hand der Gräfin Luise, späteren Frau v. Schönberg.

[3] Die beigefügte 13 zeigt offenbar an, die wievielte Brockenfahrt der Gräfin die vom 29. Oktober 1805 war; vgl. zu Nr. 103.

[4] Die letztgenannten jugendlichen Brockenfahrer Carl v. Beulwitz und Graf Emich zu Solms gehörten zu den Kindern, welche in dem gastlichen und patriarchalischen Hause Graf Christian Friedrichs zu Stolberg-Wernigerode erzogen wurden.

102. Friedrich Thilo.[1]
103. Anton Gr. z. Stolberg, Lieutenant im Regiment Garde du Corps zum 15. M.[2]
(1046.)[3]
104. Dank des Grafen Friederich Chriſtian von Wernigerode für die Errichtung des Brocken-Hauſes, welches ihn die Nachwelt noch verdanken werden.

(Der Name dieſes dankbaren, aber mit der Grammatik auf geſpanntem Fuße ſtehenden Mannes iſt nicht mehr zu erkennen, da ein Teil des Blattes unten teils zerrieben, teils abgeriſſen iſt. Es iſt nur aus einer quer an den Rand geſchriebenen Bemerkung zu erſehen, daß er aus dem Magdeburgiſchen Lande war.)

Bl. 3b. d. 2ten Maiy (!) 1806.[4]

105. Douglas J. W. Klunaird from England.
106. Wilm Fr. H. von Rönne
107. Frieder. Bar. v. Klopmann } aus Kurland.
108. Carl v. Koſchkull.

Als Centrum einer geognoſtiſchen Reiſe beſteigen den Brocken am 27. May 1806:

109. Prof. Steffens [war ums Bette geprellt, hat ſich ſehr blamiert, wie immer, auch hier ſich als einen groben Eſel markirt.]
110. — Schleyermacher [Heiländchen aus den Weſern]??
111. Stud. Müller. } T. Catte.
112. Focke 1.
113. Focke 2. } [Suite des Heiländchens und des
114. Przyſtanowsky. Geognoſtikers.]
115. Ström.
116. Harſcher.

[Reſultat der geognoſtiſchen Reiſe!]

Not. Die Kuppe, Achtermannshöhe, beſteht keineswegs, wie gern hente Geognoſten verſichern, aus Thonſchiefer, ſondern aus einem Hornſteinlager, welches ſich aus zerfallenem Granit hervorhebt, auch unten am Rehberg neben dem Graben als ſolcher deutlich zu ſehen iſt.

[1] Erzieher auf Schloß Wernigerode, ſpäter Oberprediger zu Wegeleben.
[2] Der ſpätere 1854 verſtorbene und zu Wernigerode begrabene Hausminiſter König Friedrich Wilhelms IV.
[3] Die eingeklammerte, ſorgfältig geſchriebene Zahl hat natürlich für die Zählung der Brockengäſte eine Bedeutung, doch wiſſen wir wenigſtens vorläufig nicht, wie ſie zu erklären ſei.
[4] Von der Hand des biedern Brockenwirts Gerlach.

117. D. Klingner aus Vine am 27. May 1806. [gehört direkt zum Heiländchen, ist aber wegen Bigotterie (?) aus der Suite ausgetreten (?)].

(Alle Eintragungen betr. die geognostische Reise, einschließlich der Nota, dagegen ausschließlich des Namens zu Nr. 117, rühren von ein und derselben Hand her. Die in eckige Klammern [ ] gesetzten Stellen sind ziemlich gleichzeitige Bemerkungen von ein und derselben Hand, die auch die Nota unterstrichen zu haben scheint.)

118. A. Niemeyer aus Halle am 27ten May, 1806.
119. [von?] Mutius aus
120. F. Schneider aus

(Hier ist am unteren Ende das Blatt wieder zerfetzt und teilweise abgerissen.)

Gehen wir nun auf die bemerkenswertesten Brockenbesuche, von denen die vorstehenden Einschreibungen in einsilbiger Kurzschrift Zeugnis geben, etwas näher ein, so handelt es sich natürlich zuerst um den hervorragendsten von allen, den Hohenzollern-Besuch in den letzten Maitagen des Jahres 1805, dem unsere Gedanken mit um so gespannterem Interesse folgen, als er als Besuch des Oberlehnsherrn bei einem der edelsten und geschätztesten Vasallen und unter dem Zujauchzen treuester Diener und Unterthanen im ältesten nach Südwesten vorgeschobenen Lehnsgebiet wie ein heller Sonnenblick aus den immer enger sich zusammenziehenden, in ihrer Furchtbarkeit von den Teilnehmern kaum erkannten Wetterwolken erscheint.

Unbekannt war allerdings jener königliche Brockenbesuch nicht, wenn uns auch erst die Bekanntschaft mit dem zahlreichen Gefolge eine bestimmte Vorstellung von dem ganzen Verlauf des Unternehmens gewährt. Um des Zusammenhangs wegen erinnern wir auf Grund einer früheren Mitteilung kurz daran, daß der Besuch jener drei obersten erlauchten Glieder des preußischen Königshauses schon im Juni 1803 geplant, daß die Wohnung für Ihre königlichen Majestäten schon eingerichtet, daß für Erfrischungen auf der Plessenburg und Spiegelslust schon gesorgt war, als die üble Beschaffenheit der durch heftige Regengüsse zerstörten Wege des Königs Majestät noch unmittelbar vor dem beabsichtigten Besuch nötigte, am 23. Juni 1803 von Duderstadt aus abzuschreiben. Es hatte damals einem nicht hinreichend vorsichtigen Schriftsteller begegnen können, daß er in den Neuen Halberstädter Anzeigen das Glück der Stadt, ihren König bei sich zu sehen, „und die ihm vermählt — Luisen, das männliche Weib," als bereits erfolgt besingen konnte, während vorsichtiger

ein Mitarbeiter an den Halberstädter gemeinnützigen Unterhaltungen den Brocken anfang, er möge morgen der erwachenden Eos gebieten, daß sie ihm den festlichen Scheitel mit strahlender Krone schmücke, damit er in solchem Königsgeschmeide der Brennen König und mit freundlicher Miene die allgeliebte Luise empfange!

Damals hatte die Brockenfahrt bei der Rückkehr von der Heerschau in den Ansbach-Baireuth'schen Landen stattfinden sollen. Der Sicherheit wegen fand nun zwei Jahre nachher das Unternehmen schon vorher und nach den regelmäßigen Heeresübungen bei Körbelitz statt. Von dort ging die Fahrt des Königspaares und des Gefolges am 29. Mai 1805 nach dem Harze zu. Halb acht Uhr abends wurde von Ihren Majestäten und dem Prinzen Wilhelm, dem am 3. Juli 1783 geborenen, am 22. Januar 1803 mit (Amalie) Marie Anna, Tochter des Landgrafen Friedrich V. von Hessen-Homburg, vermählten jüngsten Bruder des Königs, auf Schloß Wernigerode abgestiegen. Wenn unter dem Gefolge außer dem Generalmajor von Köckeritz und der Gräfin von Hardenberg auch die Oberhofmeisterin Gräfin von Voß ausdrücklich erwähnt wird,[1] so haben wir anzunehmen, daß irgendwelche Umstände ihre Beteiligung an der Brockenfahrt, unter deren Gliedern sie nicht genannt wird, verhinderten. Wir können darin auch einen Grund mehr erkennen, der die erlauchte Wirtin, Graf Christian Friedrich's Gemahlin Auguste Eleonore, der allerdings auch die Oberleitung über die Bewirtung der Königlichen Majestäten bei der Rückkehr vom Brocken oblag, auf Schloß Wernigerode zurückzubleiben veranlaßte.

Auch ein Teil der Tagesordnung des 30. Mai wird uns angesichts des uns nunmehr bekannten zahlreichen königlichen Gefolges sehr verständlich. Nachdem von demselben vormittags eine Spazierfahrt im Tiergarten gemacht, die Höhe des Agnesberges zum Einnehmen eines Frühstücks zu Fuße aufgesucht war und die Majestäten und Herrschaften sich von dort nach dem Lustgarten begeben hatten, wurde hier im Saale des Orangeriehauses, dem nunmehrigen fürstlichen Bibliothekssaale, um 12 Uhr gespeist. Wir müßten uns wundern, daß man für dieses Mahl einen so großen Raum, in welchem sonst Konzerte mit allgemeiner Beteiligung und größere Festfeiern stattfanden und neun Jahre später die freiwilligen Jäger ausgebildet wurden, wählte, wenn wir nicht wüßten, daß es, jedenfalls an verschiedenen Tischen, eine stattliche Zahl von Gästen unterzubringen galt. Gab es doch auch am Orte noch eine Zahl bei der Brockenfahrt nicht beteiligter

[1] Harzzeitschr. 11 (1878) S. 474.

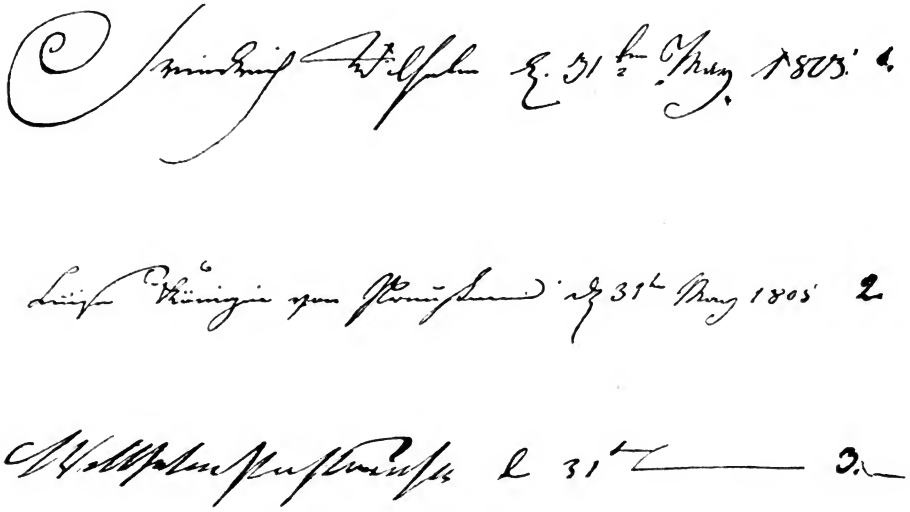

höher stehender Personen und Oberbeamten, die bei einer solchen Gelegenheit berücksichtigt zu werden pflegten.

Während des Mahles hatte sich die Bevölkerung in großen Scharen nach dem Lustgarten begeben, um ihren König und die Königin Luise zu sehen. Nachmittags gegen 2 Uhr setzte sich nun aber ein stattlicher Zug von hier bei schönstem Maienwetter in Bewegung, um den königlichen Majestäten zu Roß und im Wagen nach dem Brocken zu folgen. Der Weg führte über Oehrenfeld und das Tännthal nach der Plessenburg, wohin der Weg teilweise durch festliegenden Schnee vorher hatte gebahnt werden müssen. Als von hier die Fahrt nach dem Ilsethal fortgesetzt wurde, trat anhaltender Regen ein, der aber den König und die Königin Luise nicht abhielt, auszusteigen und die Ilsefälle zu Fuß zu besichtigen. Im Nebel lag die weitberufene Höhe, als nach einigen auf der nunmehr längst abgetragenen Spiegelslust eingenommenen Erfrischungen die Auffahrt fortgesetzt wurde. Aber die herzlichen Wünsche des erlauchten Wirtes und der Seinigen auf eine Besserung des Wetters gingen nicht in Erfüllung. Mit Schnee und Frost empfing der unwirtliche Brocken am Abende des 30. und Freitag morgen am letzten Mai seine erlauchten Gäste. Die trübe, traurige Erscheinung des deutschen Berges entsprach freilich durchaus der damaligen ernsten und finstern Zeitlage. Rührend aber war nach dem Zeugnisse der Nächstbeteiligten die herablassende Güte und der Gleichmut, den der König und die Königin bei einer so ungünstigen Fahrt bekundeten.

Nachdem sie auf der rauhen Höhe wohlgebettet übernachtet hatten, zeichneten Ihre Majestäten und Prinz Wilhelm zu einem Gedenkzeichen ihre Namen in das bescheidene Stammbuch des Berges, der sich doch so wenig Anspruch auf eine freundliche Rückerinnerung erworben zu haben schien. Wir aber freuen uns, diese Eintragungen, besonders die feste Handschrift König Friedrich Wilhelms III. und die überaus zarten Schriftzüge der dem Gedanken eines jeden echten Preußen und Deutschen nimmer entschwindenden Königin Luise, hier in einer durch die Lichtbildnerei vermittelten getreuen Nachbildung für weitere Dauer festlegen und verbreiten zu können.

Morgens acht Uhr wurde die Rückfahrt nach Wernigerode angetreten und noch ein Frühstück im Jennyhause des Tiergartens eingenommen. Dann brach das Königspaar um ein Uhr nachmittags zur Weiterfahrt über den Harz nach Ellrich auf, das abends sieben Uhr erreicht wurde.[1]

[1] Harzzeitschrift 1 (1878) S. 474 f.

Als hier die Stammlande verlassen wurden, ging es durch die damals kaum besetzten, durch den Reichsdeputationshauptschluß erhaltenen Entschädigungsgebiete: das Eichsfeld und Erfurt, dann zu den auch noch nicht lange mit Preußen verbundenen Markgrafschaften Ansbach und Baireuth, wo älteste Hohenzollernsche Beziehungen, Sinnen und Glaube, dem edeln Könige und der liebreizenden Königin alle treuen Unterthanenherzen gewannen und letztere zumeist in Bad Sichersreuth mit ihrem hohen Gemahl wohl die letzten kaum getrübten frohen Stunden verlebte. Uebersah man doch damals den furchtbaren Ernst der politischen Lage noch nicht so vollständig, wie bald nachher.[1]

Nach dieser etwas eingehenden Besprechung des Hohenzollernbesuchs können wir der weiteren Bergfahrten im Jahre 1805 und der ersten des folgenden nur vorübergehend gedenken. Wir sehen besonders Glieder des gräflich Stolberg-Wernigerödischen Hauses mit ihren Vettern, Gästen und Pfleglingen den Brockengipfel aufsuchen und lernen dabei, wie die gräflichen Herrschaften zu den fleißigsten Gästen auf dem Brocken gehörten, wie im Jahre 1805 die Gräfin Luise ihn zum dreizehnten, ihr bedeutend jüngerer Bruder Anton schon zum fünfzehnten Male wiedersieht. Auch die Hinauffahrten des Erbprinzen von Meklenburg-Schwerin und entfernterer vornehmer Besucher aus England und Kurland verdienen bemerkt zu werden.

Eine ganz besondere Beachtung aber nimmt, wegen der geschichtlichen Beobachtungen, wozu sie Anlaß giebt, die Brockenwanderung der damals Hallischen Professoren Steffens und Schleiermacher mit ihren Schülern, als Mittelpunkt einer geognostischen Reise am 27. Mai 1806 in Anspruch. Wir wundern uns vielleicht, daß wir den Mann der Naturwissenschaft, der Erdbildungs, Erz- und Gesteinslehre mit dem spekulativen Gottesgelahrten bei ein und derselben Unternehmung beisammen finden. Und doch ergänzten sie sich persönlich und wissenschaftlich durchaus. Steffens war ebensosehr Philosoph als Lehrer der Naturwissenschaft. Er suchte alle Erscheinungen des Lebens in der Einheit der Natur und Geschichte zu verbinden und von diesem Standpunkt die Spuren einer göttlichen Absichtlichkeit in der großartigen Entwicklung zu verfolgen. Gerade im Jahre 1806 gab er seine Grundzüge der philosophischen Naturwissenschaft heraus. Schleiermachers Ethik aber erwuchs auf dem Boden der deutschen Naturphilosophie. Schon im Jahre 1799 hatte Steffens bei einer Reise von Jena nach Berlin Schleiermacher kennen gelernt. Beider Männer Freundschaft

[1] Vgl. Bailleu in der Allg. D. Biogr. 19, S. 820.

wuchs, seit sie von 1804 an in Halle als Hochschullehrer zusammen wirkten. Eine glückliche Zeit verlebten sie hier, und wie hier auf dem Brocken waren auch in der Universitätsstadt gemeinsame Zuhörer beim Theetisch Zeugen und Teilnehmer dieses freundschaftlichen Verkehrs.[1] Den Harz bereiste Steffens schon im Jahre 1799 und hat denselben dann nachher oft und nach allen Richtungen durchstrichen. Die angenehmsten und heitersten Erinnerungen knüpften sich für ihn an dieses Gebirge, das „Mustereremplar der wechselnden Ansichten der Geognosie," wie er es nennt.[2] Den Brocken, der ihm mit seiner letzten kahlen Höhe etwas Imponierendes hatte, bestieg unser Naturphilosoph neunmal von den verschiedensten Richtungen aus. „Einmal," erzählt er, „hatte ich das Glück, von dem Turm des Brockenhauses aus das sogenannte Brockengespenst zu sehen. Ich bestieg damals von Schierke aus den Brocken, begleitet von hallischen Studenten und lieben Freunden."[3] Wir werden annehmen dürfen, daß es eben die Brockenfahrt war, deren Teilnehmer die obigen Auszüge nennen. Schleiermacher, der, offenbar von seinem Freunde Steffens veranlaßt, mit dem er auch im Frühjahr desselben Jahres von Halle nach Berlin reiste,[4] die Fahrt mitmachte, war damals zum ersten Mal auf dem Berge.

Nicht ganz unberücksichtigt dürfen wir die hämischen Bemerkungen lassen, mit welchen eine unnütze Hand die Namen der geognostischen Wanderfahrt begleitet hat. Zwar die persönliche Verunglimpfung von Steffens und die Herabsetzung des Ergebnisses dieser Reise lassen wir auf sich beruhen. Merkwürdig ist aber, daß von Schleiermacher dreimal als von dem Heiländchen die Rede ist. Bekanntlich hat der philosophisch hoch bedeutsame Gelehrte in seiner späteren Entwickelung die Theologie vom Standpunkte des ödesten Rationalismus wieder emporgehoben und neues warmes christliches Gefühl geweckt. Aber zur Zeit seiner ersten Brockenreise war sein Standpunkt doch ein solcher, daß ein Hallischer Kollege in ihm den offenbaren Atheisten fürchtete. Der Urheber jener Zusätze ist offenbar als reinster Rationalist zu betrachten, dem Schleiermachers warmer religiöser Zug, seine Wärme, seine „Herrnhutische Mystik" — trotz seiner Philosophie — zuwider war. Allerdings hatte derselbe damals nach längerer Hinderung seinen Universitätsgottesdienst wieder begonnen und in der Weihnachtszeit 1805/6 in seiner „Weihnachtsfeier" ein Schriftchen verfaßt, das die Schönheit und das Glück der

[1] H. Steffens, was ich erlebte, 6, 141—149; 152—158.
[2] Das. 4, S. 9.
[3] Das. 4, 10—11.
[4] Das. 5, S. 164.

christlichen Gefühlswelt zum Gegenstrand hatte, wie das Fest von der heiligen Weihnacht sie ausspricht.

Fassen wir das bisher mitgeteilte zusammen, so machen wir eine gar merkwürdige Beobachtung: Wir haben die Gelassenheit und Leutseligkeit des Herrscherpaars, die treue Hingebung des Vasallen, die allgemeine Liebe der Unterthanen zu ihrem Könige und Königin, die starke Anziehungskraft des Berges auf die Geister bis in die weiten Fernen, das lebhafte Interesse seitens des Geognosten und Philosophen an dieser Erdstelle kennen gelernt, aber dabei niemals ein Wort wie Volk und Vaterland oder die Spur eines gemeindeutschen Gefühls entdeckt. Und doch stehen an der Spitze jener Brockenfahrer die Hohenzollern, ein Friedrich Wilhelm III. und die Königin Luise, und es folgt eine Reihe von Männern und Jünglingen, die für das ganze deutsche Vaterland schwere freudige Opfer gebracht, teilweise geblutet, von edlen Frauen und Jungfrauen, die durch hingebenden Dienst an kranken und verwundeten Kriegern sich rühmlichst hervorgethan haben, eine Reihe von Namen, mit welchen unser vaterländisches Gedenken unzertrennlich verknüpft ist. An letzter Stelle gedachten wir sogar in den Professoren Steffens und Schleiermacher zweier Männer, die zu den frühesten Herolden dieses Vaterlandsgefühls gehören.

Die Erklärung dieser Thatsache ist freilich unschwer zu finden. Dennoch ist es eine anziehende Aufgabe, sie mit speziellster Beziehung auf die Brockenwanderung aufs Neue zu geben. Nachdem seit Jahrhunderten das — auch stets mehr oder weniger mit fremden Elementen beladene — deutsche Reich oder das sogenannte römische Reich in Trümmer gegangen oder zu einem matten Schemen geworden war, konnte es ein gemeindeutsches Volks- und Vaterlandsgefühl nicht mehr geben; es gab nur eine geistige Gemeinsamkeit im deutschen Schrifttum, die auch noch durch innere, besonders kirchliche Gegensätze gefährdet war. Dadurch wurde ein Gefühl geweckt, das seit König Friedrichs II. von Preußen Zeit freier seine Schwingen regte.

Die Frucht der furchtbaren Napoleonischen Gewalt- und Fremdherrschaft, die alles Bestehende umwarf und die Länder und Stämme des Volks in ihren Interessen zu trennen suchte und die deutsche Ehre schändete, war es nun, daß der Gedanke an ein gemeines deutsches Volkstum und Vaterland mehr und mehr erwachte, der nun aber zu einer kräftigen Wehr, zu einem mächtigen heiligen Feuer wurde, das die Fesseln der Trennung verzehrte und dann auch die Ketten der Fremdherrschaft zerschmolz. Vollzog sich diese gewaltige Umwandlung der deutschen Volksseele auch in einem nicht zu langen Zeitraum, so vergingen

immerhin Jahre, bis sie eine allgemeine wurde. Nicht nur waren erst verschiedene Fürsten und Länder in verschiedener Weise mit einem großen Teile ihrer Bevölkerung durch ihre Interessen an die Fremdherrschaft geknüpft, sondern auch je nach ihrer besonderen Art, Richtung und Gemütstiefe waren es einzelne hervorragende Männer, auch Frauen, in denen dieses deutsche Volks- und Vaterlandsgefühl stärker erwachte als bei Anderen und die dann Andere mächtig mit sich fortrissen.

Beschränken wir uns nun darauf, dies im Hinweis auf die Brockengäste im Einzelnen nachzuweisen, so war bekanntlich der Anfang zu einer allgemeineren Erhebung in diesem Sinne der Aufruf König Friedrich Wilhelms III. an sein Volk, dem immer neue Scharen folgten, um das Vaterland vom Druck und der Schmach der Fremdherrschaft zu befreien und die unvergeßliche heldenmäßige königliche Dulderin Luise, der jene Schmach das Herz gebrochen hatte, zu rächen. Und zu denen, die freudig jenem Rufe folgten oder als Frauen und Alte zurückbleibend durch alle möglichen Dienste für die Sache des Vaterlands eintraten, gehörte wohl das gesamte oben genannte Gefolge und die sonstigen deutschen Besucher des Brockens. Aber keineswegs waren diese Kämpfer und freiwilligen Kämpfer der Jahre 1813 bis 1815 die ersten, in welchen dieses neue Vaterlandsgefühl erwachte.

Unter diesen haben wir vielmehr in erster Reihe zwei andere obengenannte Brockenfahrer und Brockenfreunde, Schleiermacher und Steffens, hervorzuheben. Als Friedrich Wilhelm III. und die Königin Luise noch Wochen der Freude und Erholung bei ihren neuen fränkischen Unterthanen genossen und der furchtbare Wendepunkt von Jena noch nicht erreicht war, schrieb am 20. Juni 1806 — also 24 Tage nach seinem Brockenbesuch — Schleiermacher, bewegt durch die ernsten politischen Vorgänge: „Glauben Sie mir, es steht bevor früher oder später ein allgemeiner Kampf, dessen Gegenstand unsere Gesinnung, unsere Religion, unsere Geistesbildung nicht weniger sein werden, als unsere äußere Freiheit und äußeren Güter, ein Kampf, den die Könige mit ihren gedungenen Heeren nicht kämpfen werden.“ Fortan predigte und lehrte er nun von Vaterland, Staat und bürgerlicher Vereinigung und suchte seit 1808 mit Gesinnungsgenossen zum Kriege wider die Fremdherrschaft anzuregen. Und als im Februar der seine Hoffnungen erfüllende königliche Aufruf erlassen war, da hielt er eine der denkwürdigsten Predigten.

Wie sein Genosse bei der Brockenfahrt im Mai 1806, Henrik Steffens, in ganz gleichem Sinn in deutschem Vaterlandsgefühl durch feurige Reden zum Kampf für König und Vaterland hinriß,

ist allgemein bekannt. Auch erinnern an diese Thätigkeit zwei Bilder in der Nationalgalerie zu Berlin.

Zunächst war freilich die Zahl der Deutschen, in denen diese neue Gesinnung, dieses Vaterlandsgefühl zum Durchbruch gelangte, noch eine beschränkte, und wenn etwa einer von diesen bis ins Jahr 1813 den Brocken bestieg, so verhinderte ihn die nach dieser Richtung sehr strenge Fremdherrschaft, seinen Empfindungen durch Worte in den Brockenbüchern einen Ausdruck zu geben. Umgekehrt fand sich mancher Deutsche nur zu leicht in das französisch-westfälische Regiment, und es mutet uns wenigstens nicht wohlthuend an, wenn noch im Sommer des Jahres 1813, als bereits das Volk aufgestanden war und die Heere der Verbündeten sich in mächtigem Ringen mit der Kriegsmacht der Unterdrücker gemessen hatten, verschiedene Gäste des deutschen Berges sich mit einem gewissen Nachdruck als Angehörige des französischen Reichs und der vorübergehenden, in ihrem Bestande ernstlich bedrohten Schöpfungen Napoleons bezeichnen, z. B.

C. G. Steinmann, vormaliger Hauptmann in Chur Hannöverischen Kriegsdiensten, und

J. C. Steinmann, Cand. juris, beide im Departement der Elb-Mündungen im Kaiserreiche Frankreich wohnhaft, waren auf der Friedrichshöhe im Brockenhause vom 13ten bis 15ten August 1813.

Nicht ganz so umständlich ist diese Beziehung zum französischen und westfälischen Staate oder dem Rheinbunde angedeutet bei:

Franke, U. Präfect des Districts Osterode (13. Aug. 1813).

Carl Bischoff aus Barmen bei Elberfeld im Grosherzogthum Berg. (22. 8.)

Bemerkt zu werden verdient, daß hinter der Einschreibung:

Canonicus Weiß nebst Frau und Sohn (13. August), der einem französischen Ohre widerwärtig klingende Zusatz „aus Preußen" dick durchstrichen ist.

Sobald nun aber das Joch der Fremdherrschaft auch vom Brockenscheitel und den ihn umkränzenden Gegenden abgeworfen war, erstrahlt der alte Berg in einem neuen Glanze: ein tiefes, heiliges gemeindeutsches Volks- und Vaterlandsgefühl, wie es erst aus der Not und Schmach, dann aus dem gemeinsamen opfermutigen siegreichen Ringen herausgeboren war, findet in der merkwürdigsten Weise gerade aus dem Munde und der Feder der Brockengäste seinen Ausdruck und wir sehen, wie Offiziere und gemeine Krieger, unmittelbar nach ihrer siegreichen Heimkehr vom Feldzuge in Frankreich, unsern Berg aufsuchen,

wie dann edle Vaterlandsfreunde aus allen Kreisen der Gesellschaft zu ihm hinaufziehen, um teils durch die Reise selbst, teils aber auch durch Worte in gebundener und ungebundener Rede ihrem Frohgefühl wegen der wiedergewonnenen Freiheit des Vaterlands einen Ausdruck zu geben. Wir finden dabei in bemerkenswerter Weise auch gerade Personen wieder, die zur Zeit oder unmittelbar vor der Fremdherrschaft den Brocken bestiegen hatten. Und unter diesen nennt ein erhaltenes Brockenbuch als den ersten Schleiermacher mit Frau und Stiefkindern;[1] und daß Steffens den Brocken in immer erneuten Besuchen innig lieb gewonnen, hatten wir schon zu bemerken Gelegenheit.

Doch alle, vielfach in beigefügten geflügelten Worten redenden Besucher des erwähnten Stammbuchs heben erst mit dem 31. August 1815 an: der erste Besuch mitten aus der Zeit der Freiheitskriege, bei welchem sich die gewaltige geistigsittliche Umwandlung seit der allgemeinen Erhebung Preußens und Deutschlands auf's merkwürdigste und klarste offenbart, ist der des tief empfindenden und geistvollen ältesten Sohnes Friedrich Wilhelms III. und Luisens, des damals jugendkräftigen preußischen Thronerben Friedrich Wilhelm. Voll jugendlichen Feuers eilt er unmittelbar nach dem ersten Zuge nach Frankreich über England nach der Höhe, die auch dem Hohenzollern als ein Typus der deutschen Landesart galt. Schon bei seiner Ankunft in der Grafschaft zu Ilsenburg offenbarte sich die gewaltige Wandlung der Dinge darin, daß dem unerkannt reisen wollenden von den Ilsenburgern, besonders von der Jugend, mit unermüdlichem Eifer in der kurzen dazu gebotenen Frist in Laubgewinden, kleinen Ehrenpforten und sonstigen Aufmerksamkeiten aus durchaus freiem Antriebe Zeichen treuester vaterländischer Huldigung dargebracht wurden. Als er die Höhe erreicht hatte — es war am Vormittag des 22. Juli 1814 — sah der Kronprinz sämtliche damals noch vorhandenen Brockenbücher durch und ließ sich das Zimmer zeigen, in welchem vom 30. bis 31. Mai 1805 seine königlichen Eltern gewohnt hatten. Dann brachte er das Wohl des Grafen Christian Friedrich, des Herrn der Grafschaft aus, und es wurde der in den Freiheitskampf hinausgezogenen Söhne und des ganzen gräflichen Hauses gedacht. Wie aber die Erinnerung an den Besuch König Friedrich Wilhelms III. und Luisens mit einem Rückblick auf die Zeit vor dem Sturze verbunden war, so wurde auch mit einzelnen belustigenden Zügen die lächerlich pomphafte Brockenfahrt König Jérome Napoleons am 8. August 1811 mit

[1] Vergl. Der Brocken und die Freiheitskriege a. a. O. S. 225 und 238. Die Beläge zu dem oben Gesagten enthält der angeführte Aufsatz.

einem Gedenken an die eben erst bezwungene Fremdherrschaft von dem Kronprinzen und seinen Begleitern in Erinnerung gebracht.

Aber indem man auf die Vergangenheit zurückblickte, vergaß man der erhebenden Gegenwart und des großen Wandels nicht. Man gedachte der großen für die Bezwingung des Fremdherrn gebrachten Opfer, der großen Ereignisse der letzten Zeit, der Befreiung Deutschlands und des Gesamtvaterlandes. Wie der Berichterstatter, der gräflich-stolberg-wernigerödische Forstmeister Friedrich Wilhelm v. Hagen der ältere sich bedeutsam ausdrückt, wurde auf die Wiedergeburt des Brockens ein Glas geleert. Unter den Gefolgsleuten des Kronprinzen hat der dritte reitende Jäger Koelner seinem Namen die nähere Angabe hinzugefügt: zurückkehrend aus Paris über London, Holland ꝛc. ins geliebte Vaterland nach dem Kriege.[1]

Seit seiner „Wiedergeburt" ist nun der Brocken nicht mehr bloß die Höhe, auf welche einzelne umwohnende Stämme und Gebiete schauen, sondern der gefeierte Mittelberg ganz Deutschlands, wie am 4. August 1820 ein schlichter Besteiger aus Leipzig ihn feiert.

Sei uns gegrüßt, Du wolkenumgürteter Brocken,
Weit überschauend Teutoniens herrliches Land.[2]

Selbst ein geborener Schweizer redet ihn etwa um dieselbe Zeit in diesem Sinne an:

Altervater deutscher Berge — Brocken,
Deß Zauber hin auf deine Höhe
Tausende aus weiter Ferne locken.[3]

Noch etwas deutlicher, als in dem Liede: „Zwischen Frankreich und dem Böhmerwald" wird bei dem Preise des deutschen Brockens nicht viel später in den Versen eines nicht näher bekannten das Wälsche und Altklassische abgewiesen:

Mag alles Wunder von dem Lande singen,
Wo Mandoline und Chitarra klingen,
Im dunkeln Laub die Gold-Orangen glühn:
Ich lobe mir die deutschen Buchenhallen,
Wo durch die Wölbung Hörner schallen
Und über Erdbeern wilde Rosen blühn.

---

[1] Harzzeitschr. 12 (1879) S. 635—641.

[2] Gustav Hartwig aus Leipzig, 3.—4. August 1820. Gedichte aus den Brockenbüchern gesammelt, in herrschaftl. Besitz zu Wernigerode.

[3] F. J. Weiß aus Zug in der Schweiz, jetzt in Emden; ebendas.

Was kümmern mich des Berges Lava-Wunder,
Versunkne Städte mit gelehrtem Plunder,
Den eitle Kunst aus runden Kohlen bricht.
Ich, Deutscher, lobe mir vor allen Dingen
Die Berge, welche Thäler nicht verschlingen;
Des Brockens sichre Feste wanket nicht.[1]

Wie wir es bereits bei den Eintragungen des Brockenbuchs von 1815—1817 zu zeigen in der Lage waren, daß sie mancherlei Betrachtungen über die politischen und gesellschaftlichen Zeitverhältnisse enthalten, finden sich auch etliche Jahre später mehr dergleichen, zu denen der Aufenthalt auf der beherrschenden Höhe mit ihr weiten Rundsicht Anlaß und Gelegenheit bot. Der kaiserlich russische Geheime Rat Graf Manteuffel wünscht und rät, auf das lange blutige Ringen zwischen Germanen und Franken — natürlich sind die sog. Neufranken oder die Franzosen gemeint — beide Teile möchten sich im friedlichen Verein die Hände reichen, damit sie lehrend und bildend die Weltkultur zu fördern in der Lage seien:

Es ist, als wiegten des kühnsten Aares
Aetherische Schwingen mich über das Zelt.
Das Licht im Gebild durchbebt mein Gemüt,
In ihm weckt Erinnerung große Gefühle.
Germane — Franke —
Ihr einst in Eintracht lebenden Brüder,
Doch später betäubt durch die schnödeste Gier,
Das Blut eurer Enkel vergeudend —
Laßt ab von der Zwietracht unedlem Geiste,
Sie ziemt dem Barbaren, nicht euch;
Bildner und Lehrer seid ihr,
Euch werd' von oben die Weihe verlieh'n.[2]

Wir schließen diesen kleinen Beitrag zur Geschichte der Brockenwanderungen und des Brockengeistes mit einigen ernsten Versen eines harzischen Bergbeflissenen — Hammer und Fäustel kennzeichnen ihn als solchen — Derselbe stellt, wie das oft geschieht, den Rheinstrom und den Brocken als Kleinode des deutschen Landes und Volkes zusammen[3] und ermahnt dann die Volksgenossen, in königstreuer Gesinnung durch Treue und Biedersinn die Freiheit im Vaterlande Armins und Luthers zu bewahren und sich nicht durch die von Welschland ausgehenden Truggebilde

[1] Loses Blatt ebendas., die Strophen sind nur mit „Friedrich" unterzeichnet.
[2] Den 21. August 1820.
[3] Vergl. Der Brocken und die Freiheitskriege a. a. O. S. 225 Anm. 4.

einer zügellosen verderblichen Freiheit bethören zu lassen. Aber auch an die Gefahr von Seiten der rauhen Barbaren des Ostens erinnert er.[1] Das Gedicht lautet:

An den Brocken.

Ehrwürdiger Brocken, wie du ein ewiger Herrscher der Berge
Des Landes der Treu und des Brudersinns bist,
So möge auch ewig der König der Ströme Teutonia's,
Der brausende Rhein, dies freie Land schützend begrenzen!
Erblühe und grüne, o Freiheit, im Vaterland Hermanns und Luthers,
Und nie berausche rebellischer Taumel des Südens
Den teutschen Sinn, in Hoffnung ruhig genährt.
Wär unser Volk auch gedrückt, so ist's der Herrscher nicht minder
Im Kampfe gegen den Schein und das schwere Verhältniß der Zeit.
Nur Vertrauen zu seinem heiligen und redlichen Willen
Schützt dich, erhabener Berg, dereinst vor der höhnenden Schmach,
Die Fahnen der trugvollen Franken oder der rauhen Barbaren
aus Osten
In deinen Gefilden siegreich wehen zu sehn.
Wehe dir, wenn unsinniges wüthendes Rasen
Nicht Freiheit, nein Frechheit zum Throne erhebt
Und deutsche Kraft im innern Kampf schändlich verblutet.[2]

Natürlich wollen diese Auszüge nimmermehr als Musterbeispiele deutscher Dichtung gelten; sie enthalten nur vaterländische Gesinnung und Gedanken, die notdürftig und unvollkommen in Verse gebunden sind. Aber als solche Zeugnisse sind sie von Wert und gewinnen ein steigendes Interesse, je mehr wir sie in längerer Kette durch den Wandel der Zeiten und Geschlechter vergleichend zu verfolgen in der Lage sind.

---

## 3. Zwei Roßlaer Erscheinungsgeschichten aus dem 17. Jahrhundert.

Mitgeteilt von Joh. Moser, Pastor zu Dietersdorf bei Roßla a. Harz.

### 1. Vorbemerkung.

Der nachfolgende Bericht ist von dem Herrn Konsistorialrat Paulus zu Roßla auf dem Boden des Pfarrhauses in einer alten Lade unter minderwertigen Aktenstücken gefunden und mir zur

[1] Russen und Franzosen werden auch sonst in den Betrachtungen von Brockenbesuchern als Feinde des deutschen Vaterlands zusammengestellt. Vgl. den Brocken und die Freiheitskriege. S. 226.

[2] den 22. Oct. 1821. W. Kreyher aus Thale.

Veröffentlichung in der Zeitschrift gütigst überlassen. Der Bericht, welcher in einer sauberen, nach dem Ductus der Zeit steilen und verschnörkelten Handschrift vier Bogenseiten füllt, rührt, wie bei dem Fehlen einer Unterschrift aus dem Datum und Inhalt zu erkennen ist, von dem Amtmann zu Roßla Daniel Wolff[1] her. Es ist ein Promemoria an den damals regierenden Grafen Christoph Ludwig zu Stolberg[2] und vorliegendes Exemplar jedenfalls eine Abschrift an den Pastor Johann Jordan Friderici (1682—1713)[3] zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

## 2. Der Bericht.

Actum, Roßla den 12ten
Julij aō 1687.

Demnach bericht eingelauffen, daß Andreas Seillern auf dem Kelbraischen wege ein Man unter augen gestoßen, Ihm ein und der ander offenbahret, hernach wieder verschwunden und die person nicht wieder zu sehen gewesen. Alß ist heüt acto Derselbe inß Ambt erfordert und über das gesichte befraget worden, welcher berichtet, daß Er gestern den 11t Julij abendts in 5 uhr nacher Kelbra gangen alda ein paar Brott zu kauffen, Weiln Ihm aber die Brott sehr klein vorgekommen, hatte er keines gekaufft, Er ware aber Ziegenhorns seinen Knecht, welcher alhier im quartier lieget, einen groschen Servies schuldig blieben, denselben bezahlt und mit Ihm mehr nicht dan Eine Kanne Bier getruncken, alß Sie nun die Kanne Bier beyde ausgetruncken, wehre Er ohn gefahr umb 8 Uhr Abends wieder heimgangen und zwar gantz nüchtern, alß er nun gegen der Herrn Weinbergk kommen, were ein Mann auß der gerste in der furcht[4] Ihm entgegen auf den Weg kommen, welchen Er einen guten Abend gebothen, die person Ihme auch gedanckt, sagende, gott Danck Euch, Worauff die person Ihn gefraget, wo Er her were, Ille geantworttet, Er were von Roßla darauff die person zu Ihm gesaget, Er solle seinen Seelsorger sagen, daß die Schnupfeltücher abgeschaffet würden, welche Sie umb die Hälse trügen, oder es würde nicht guth werden, Könte doch die Obrigkeit Keine Tracht behalten, Nachdem nun die person ein baar Ackergebreite neben Ihm zur lincken handt hergegangen und obige worte geredet, were Er verschwunden und nicht mehr zu sehen gewesen, Er aber were sehr erschrocken nach den Dorffe geeilet, und gleich auf erhaltenen Befehl nach dem Herrn Pfarr

[1] cfr. Kranoldt, Merkw., S. 340 f.
[2] cfr. Zeitfuchs, S. 106—110; Kranoldt, Merkw., S. 198 ff.
[3] cfr. Kranoldt, Merkw., S. 407—411.
[4] Furche.

gangen und Ihm solches offenbahret und also seinen erhaltenen Befehl außgerichtet.

Ego.

Was aber die person vor eine gestalt gehabt, ob Er jung oder alt, und womit Er bekleidet gewesen.

Jlle.

Wehre eine kleine person, wie Mstr Hanß bindel auch etwas grau gewesen und ein graues Kleidt angehabt, womit Er wieder dimittiret; Actum ut supra.

Quot notandum.

Eben auf den 11t. July vor 31 Jahren, war aō. 1656 ist das gantze Dorff Roßla sambt Kirchen, pfarr, Schulen und alle gemeinen Häuser mittags zwischen 10 und 11 Uhr in die Asche geleget worden,[1] auch eben in demselben Jahre,[2] da

[1] Ueber die Feuersbrunst in Roßla von 1656. cfr. Kranoldt, Merkw. S. 658—660. (Aug. Moser, Zur Erinnerung an den Bau und die Einweihung der neuen Kirche in Roßla [Roßla 1873] S. 23—25.)

[2] Die den Brand vorausfagende Erscheinungsgeschichte erzählt Kranoldt Merkw. S. 654—657 ausführlicher: „Ehe der große Brand einfiel, so gehet einige Wochen vorher, ein alter einfältiger Einwohner, mit Nahmen Leonhard, in das Holtz, etwas zu seiner Nothdurfft zu hohlen, indem Er nun gantz allein ist, so kömmt unterwegens, in einem hohlen wege, ein alter begreißter Mann zu Ihm, redet Ihn an, woher Er kähme, welchem jener zur Antwortt giebt, aus Roßla; darauf fährt Dieser in der Rede fort und spricht: Ob Er nicht wüßte, daß es in Roßla anitzo sehr sündlich und böße zuginge, die Menschen wollten ja nicht mehr auf Gottes Wortt achten, noch das gute annehmen, sie lebten, wie Sie nur wolten, darum solle Er, wenn Er wieder nach Hauße kähme, zu dem Prediger gehen und Ihn melden, daß selbiger sein Ambt möchte in acht nehmen, die Zuhörer zur Buße vermahnen, wo sie solches nicht annehmen würden, solte Roßla in kurtzer Zeit mit Besemen und Krücken als Asche zusammengebracht werden.

Der einfältige Mann verspricht zwar solches zu thun, allein da Er nach Hauße kömmt, so stehet Er bey sich an und scheuet sich solches zu offenbahren, meynend, man werde Ihn keinen Glauben beymeßen sondern vor einen Narren halten oder seiner gar spotten, wie die Welt dergleichen einfältigen Leuthen zu thun pflegt. Einige Tage darauf gehet Er wiederum seiner Gewohnheit nach gantz allein, nach dem sogenannten Tauben-Thale zu, etwas Reisig zu hohlen, unterwegens kömmt obiger alte Greiß gantz unvermuthend wiederum zu Ihm, fragend, ob Er nicht die Ihm anbefohlene Sache ausgerichtet hätte? Der Mann erschrickt und entsetzt sich dergestalt, daß Er keine Antwortt von sich geben will, so fängt jener weiter an und spricht: Ich weiß es wohl, daß Du es nicht gethan hast, allein ich sage Dir, gehe hin und berichte es, sie mögen es glauben oder nicht, genung, wenn du das deinige gethan hast, wo nicht, so wirstu eine große Verantworttung auf dich laden, und gehe bald hin, denn es wird in kurtzer Zeit das Unglück über Roßla kommen, wobey derselbe auch zugleich diesen Manne aus den Augen kommen, so balde Er nach Hauße kömmt, gehet Er zu dem damahligen pastore H. Barcken (1621—1658 Pastor in Roßla cfr. Kranoldt Merkw. S. 399 f.), erzehlet Ihm den gantzen Verlauf der Sache, welcher

man im hiesigen Holtz umb die fastenzeit das Holz auszutheilen pflegt, Ist Leonhardt Kochen allhier, welcher noch am leben, alß Er nach dem hiesigen Holtz gehen wollen, vorm thore beym Kreützsteinen ein Mann mit schwartzen Kleidern erschienen und gefraget, ob Er aus dem Dorffe were, welches Er mit Ja beantworttet Darauff der Mann gesaget, Er solle den leuten sagen, daß Sie Buße thäten auch die hoffertigen und spitzen Schue absagten, oder gott würde Sie straffen, und darauf dem Lehnert Kochen seine aufgethane Hand gezeiget und gefraget, was da inne stünde, ille gesaget, Es were wie eine Krücke, worauff die person gesagt, wenn Sie nicht Buße thäten und von der Hoffarth und spitzigen Schue abstünden, würde man das Dorff mit Krücken zusammenkrücken können, da Er solches angezeiget, were Er von etlichen verlachet worden, diese Außage, welche vor 31 Jahren Er Eydtlich erhäriet, Er heut wohl wißende wiederholet und außgesaget.

---

solche hingleich denen Herrn Beambten eröffnete, von welchen der Mann auch examinirt und verhört wurde, und alles willig erzehlete, der pastor trug es seinem Ambte nach der Gemeinde publici vor, ermahnete zur Buße und Erkäntniß ihrer Sünden, wie wohl viele solches als ein Mährlein anhöreten, noch sich wenig daran kehreten, welches auch der Ausgang bezeigte, denn als der erwehnte Leonhard ein paar Tage vor den Brandte nochmals nach den Holtze gehet, so erschienen Ihn der alte Mann zum letztenmahl, welcher zu jenen sagte: Nun, du hast das deinige gethan, der Prediger auch, da aber die meisten Einwohner sich nicht daran gekehret, so gieb Achtung in 3 Tagen wird die Straffe Gottes ergehen, du aber bring deine Sachen in Sicherheit, womit Er sich seinen Augen entzohe und hat Er ihn niemals wieder gesehen. Dieser oft erwehnte Leonhard hat auch seine Sachen also eingerichtet, daß Er solche meistentheils gerettet, daß war gewißlich eine Warnung und Anzeige Gottes."

Die Vergleichung der kürzeren Recension dieser Erscheinungsgeschichte in der aktenmäßigen Relation von 1687 mit der längeren in den etwa 50 Jahre jüngeren „Merkwürdigkeiten" Kranoldts ergiebt ein interessantes Beispiel für die oft beobachtete, in kurzer Zeit sich vollziehende Fortbildung und Erweiterung eines sagenhaften Ereignisses, aus dem im Bericht noch unschwer der historische Kern nnd die unmittelbare Veranlassung herausgelöst werden kann. Ohne geradezu an ein vaticinium post eventum zu denken, ist es doch höchst wahrscheinlich, daß eine an sich harmlose Begegnung und ein ernstes Gespräch nach der Katastrophe als warnendes Vorzeichen auf diese ausgedeutet und in der Folgezeit durch die geschäftig arbeitende Volksphantasie immer weiter aufgebauscht und greller ausgemalt wurde.

Die in dem Promemoria berichtete Erscheinung von 1687 ist seltsam genug in den „Merkwürdigkeiten" gar nicht erwähnt; dagegen erzählt Kranoldt S. 496 f. ein anderes wunderbares Vorzeichen, das nicht lange nach dem Brande beobachtet wurde:

„Im Jahr 1659, den 27sten Aug. war der Tag Bartholomaei, haben Hannß Lotze und sein Weib vor dem Wormbberge auf ihrem Acker Linsen geschnitten, unter der Arbeit hören sie ein Geschwätz als wenn unterschiedl. Leute um sie wären, sie sehen sich allenthalben um, werden aber keines

Was nun die Knechte nach der ietzigen bösen mode mit den weiten Röcken und großen Halßtüchern, Insonderheit aber die Mägde mit Ihren Runsthauben, großen Halßtüchern, spitzigen schuen und mit spitzen langen Mänteln vor Hoffart treiben ist notorium und Sonntäglich vor Augen, Waß nun Ihr Hochgräffl. gnad. durch dero Herrn Cantzler und Räthe wegen abschaffung übermäßiger Hoffarth zu verordnen gnädig geruhen und mir darüber ein wachendes auge zu haben gnädig befehlen laßen werden, werde Ich gehorsamlich zu beobachten wißen, Dan, wann auf dero Gnd. Befehl kein Compelle erfolget und den Mägden die runsthauben, großen Zippeltücher nicht abgenommen und die spitzigen Schue außgezogen werden, bleibet es, wie vor 31 Jahren vor dem Brande, darüber geklaget worden, ungestrafft. Dahero die Hoffart von Jahren zu Jahren zunimmt, hingegen gottes Segen von Jahren zu Jahren abnimmt, ist zu besorgen, daß, wenn dem Hoffarte nicht gesteüret, gott uns mit schwerer straffe belegen möchte. Wofür unß Gott in gnaden behüten wolle.

### 3. Schlußbetrachtung.

Mancher Leser wird sich wohl mit Vergnügen an das vor siebzehn Jahren erschienene Büchlein mit dem Titel: „Mode und Cynismus“[1] erinnern, in welchem der verewigte Aesthetiker Vischer mit grimmiger Laune und Schartenmagerschem Witz und ganz absonderlichen Wortbildungen (z. B. Bauchspanner, Kniewetzer, Affenstockelschuhe, Kopfdolomitengebirge, Trottelstirnhaarpinsel

Menschen gewahr, darauf sehen sie über sich in die Luft, so erblicken sie an einer Wolcken eine figur ingestalt einer Manns-person stehen, welche lange spitzige Schu, wie damahls mode war, mit Brillöchen an denen Seiten und halben, er hatte it. weite Hosen, ein Wamms mit kurtzen Schösen u. oben um die Hosen herum voller Nesseln herunterhangend, dabey einen breiten grauen Huth auf dem Haupte habend, in der linken Hand hielt er einen Strauß u. in der rechten eine Ruthe, diese Figur betrachteten diese Leüthe mit entsetzen, wurden auch in das Ambt gefordert, woselbsten sie es auf ihr gewißen mußten außsagen, nachher wurden sie in das Hochgräfliche Consistorium citirt, woselbsten sie beyde es ohne Scheü gestunden“. (Die beigefügte Fußnote besagt, daß diese Geschichte aus einem alten Manuscripte entnommen sei, welches der ehemalige Rector Weißenborn hinterlassen habe. Von Letzterem (1641—1656 u. 1659—1679 Kantor, zuletzt mit dem Titel Rector in Roßla) schreibt Kranoldt Merkw. S. 439: „H. George Weißenborn war ein fleißiger u. nützlicher Mann, welcher alles, was zu seiner Zeit merckwürdiges passirt, aufgezeichnet, . . . . . welcher viele Nachrichten schrifftl. hinterlaßen, woraus man auch eines und das andere genommen.“)

[1] Mode und Egoismus. Beiträge zur Kenntnis unserer Kulturformen und Sittenbegriffe von Friedr. Theod. Vischer. 2. Abdruck Stuttgart 1879. Vgl. Nord und Süd B. IV (Berlin 1878) S. 365—403: Fr. Vischer, wieder einmal über die Mode.

u. a. m.) gegen die tollen Modeausgeburten seiner Zeit zu Felde zog und u. A. den Beweis antrat, daß „die Hutmacher Ungeheuer seien" — andere Zeiten, andere Sitten. Vor drei und vier Jahrhunderten ward der Kampf gegen Modethorheiten auch energisch genug und doch in ganz anderer Weise geführt. In dem vor allem religiös bestimmten und bewegten Jahrhundert der Reformation witterte die Volksseele aus allen Lastern und Untugenden den Satan und seine Spießgesellen heraus, „denn nicht nur in den großen Kämpfen jener Zeit waren diese thätig, sondern auch in den kleinsten Kleinigkeiten des täglichen Lebens, im Hause und auf der Gasse, in der Kinderstube wie in der Kneipe, immer und überall war ihr Einfluß so deutlich wahrnehmbar, daß man bald für jedes einzelne Laster und für jedes einzelne Ungemach einen eigenen Spezialteufel besaß, deren jeder den armen Menschen nach Möglichkeit zusetzte und sie mit seinen höllischen Listen zu umgarnen suchte." Unter diesen „Spezialteufeln" hatten aber die „Modeteufel" nicht geringen Ruf, sie waren mit die älteste Sippe. Gegen sie, den „Hosenteufel,"[1] den „Kleider-Pluder-Pauß- und Kraußteuffel," den „Hoffartsteufel" und gegen die ganze Schaar ihrer höllischen Brüder und Vettern zogen die glaubensmutigen und fehdelustigen Pastoren mit lutherischer Kraft und Derbheit zu Felde. Es war die literarische Glanzzeit Satans; in einer richtigen Teufelliteratur, unter gewiß hundert Namen und Formen, wurde der alte böse Feind gekennzeichnet, und so zu sagen steckbrieflich verfolgt. In der dritten Auflage seines Sammelwerkes mit dem phantastischen Titel: „Theatrum Diabolorum"[2] von 1587 hatte der Frankfurter Buchhändler Feyerabend schon dreiunddreißig solcher Teufel zusammengebracht; und wie viel andere liefen noch frei in besonderen Flugschriften durch's Land![3]

[1] Die bekannte Predigt des D. Andreas Musculus, die hier als das charakteristische Beispiel für alle anderen Predigten und Tractate genannt werden soll, betitelt: „Vom zuluderten, Zucht und Ehrerwegenen, yudrichten Hosenteuffel, Verwahrung und Warnung" ist nach der ersten Ausgabe (1555 o. O. 4°) wieder herausgegeben von Max Osborn in den Neudrucken deutscher Literaturwerke des 16. und 17. Jahrhunderts n 125 (Halle a S. Niemeyer 1894.) Den langen bezeichnenden Titel der Ausgabe von 1630 lesen wir in Osborn „Teufelliteratur" S. 99 n. 1.

[2] „Theatrum Diabolorum" | das ist | ein Sehr Nützliches verstendiges Buch u. s. w. Gedruckt zu Frankfurth am Mayn im Jar 1569. (2. Aufl. 1575. 3. Aufl. 1587 8.) cfr. Roskoff, Geschichte des Teufels, Band II, (Leipzig 1869), S. 378—427; Diefenbach, der Hexenwahn, (Mainz 1886), S. 301—303. Osborn, Teuffelliteratur, S. 34 ff.

[3] cfr. das prächtige Buch von Max Osborn, die Teuffelliteratur des 16. Jahrhunderts (Sonderabdruck aus Acta Germanica III 3.) Berlin 1893 und dazu die werthvolle Besprechung von Wilhelm Kawerau in der Beilage zur (Münchener) Allgemeinen Zeitung 1894 n. 127 S. 1—4.

Wo aber die höllischen Mächte also thätig waren, durften die himmlischen nicht müßig bleiben.

Man sah die bösen Geister mit den Schutzengeln um die einzelnen Menschenseelen, um das Heil ganzer Völker streiten, jene lockten, diese warnten. In den Spandauer Wundererscheinungen des Jahres 1594, die bald in eine epidemische Besessenheit übergingen, richtete sich der Kampf zwischen Engeln und Teufeln vorzüglich gegen die Kleiderpracht und die großen Halskrausen.[1] In einem kleinen Buch das drei Jahre später erschien und in drei Büchern von Wundergeschichten in dem Churfürstenthum Brandenburg handelt,[2] heißt es auf S. 157 f.: „Im 1594. Jahr | in vigilia Michaeli, in der Nacht | wie auch folgende Nacht | ist einem Megdlein zum Berlin | ohngefehr von 13 Jahren | ein Engel erschienen | der zu ihr gesagt | sie solte den Leuten anzeigen | daß sie die grossen Kragen | die langen Schleiffen | vnnd andere Vppickeiten solten ablegen | vnnd zur Busse schreiten | oder vnser Herr Gott würde sie sehr straffen. Diß hielten jhrer viel | sonderlich aber die hoffertigen vnn sichern | für ein Gespenste | oder vielmehr für ein Fabelwerk. Aber bald darauff muste jhnen hienon der böse Feind zu Spandaw auch predigen | vnd sie etlicher massen zur furcht Gottes treiben: wie wol diß auch bald in vergessen gestellet ward."[3]

Auch in den Visionen der Anna Fleischer,[4] der Prophetin des dreißigjährigen Krieges ist es ein Engel, „eine weiß glänzende Knabengestalt, die ihr offenbarte, daß die Kleiderpracht, die seltsamen Trachten, die Frisuren, der Wucher, der Mißbrauch des Getreides, woraus man sündlicher Weise Branntwein und Stärke zum Waschen des Linnenzeuges verfertige, die Trunkenheit und Hurerei reizten den göttlichen Zorn und würden in kurzer Zeit

[1] Gustav Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, Band II Abthlg. 2 in Ges. W. Band XIX (Leipzig 1888) S. 370.

[2] In meinem Exemplar fehlt das Titelblatt und ich habe bisher nichts Näheres über Verfasser, Druckort und Titel erfahren können. Das Format ist Sedez, die Seitenzahl beträgt 307, eigentlich nur 277, statt 258 ist 268 paginiert, dann wieder statt 262 (oder doch wenigstens 272) 292. Der Schluß lautet: „Warumb nun diese vnnd andere dergleichen Wunderzeichen dieses 1597. Jahr erzeuget haben | wöllen wir zwar jetzt nicht außführen | sondern hiemit vnser Tractetlein beschließen u. s. w.

[3] Noch kürzer ist die Fassung in Sebastian Münsters Kosmography, das ist Weltbeschreibung pag. m. (Basil. 1598) mcxiiij, der von der Engelpredigt ganz schweigt. Den ausführlichen actenmäßigen Bericht lernen wir kennen in der „Urkundlichen Geschichte der Stadt und Festung Spandau, von Entstehung der Stadt bis zur Gegenwart" bearbeitet von Dr. Otto Kuntzemüller (Spandau 1881.) S. 286 ff

[4] „Sie stammte aus Freiburg und ihr Leben ist von dem dasigen Superintendenten, Andreas Moller eigens beschrieben worden." Horst, Zauberbibliothek, III Bd., S. 335.

Aufruhr, Krieg, Peſtilenz und Theurung, Aenderung des Religionszuſtandes u. ſ. w. nach ſich ziehen, auch würde ein vornehmer Potentat und andere hohe Perſonen in große Trübſal gerathen, geſchlagen, ja wohl gar gefangen und hingerichtet werden, wo dies alles nicht durch Buße und durchs Gebet abgewendet würde."[1]

Auf gleicher Linie ſtehen die beiden im abgedruckten Promemoria erwähnten Roßlaer Erſcheinungsgeſchichten. Der ſchwarze Mann von 1656 und das graue Männchen von 1687 gaben ſich und galten als Boten Gottes, die den Zorn Gottes über die üppige und hoffärtige Mode und die nahe Strafe ankündigen und zur Buße mahnen. Im erſteren Falle hat ſich die Engelbotſchaft erfüllt und die Strafe iſt eingetroffen in dem großen Brande Roßlas von 1656. Unter dem tiefen Eindruck dieſer Kataſtrophe iſt vorliegender Bericht geſchrieben. Ob darauf ein gräfliches Edict wider den Luxus in der Kleidung auch der niederen Stände ergangen iſt, weiß ich nicht; ich nehme aber an, daß es geſchehen iſt. Jedesfalls ſind dieſe Roßlaer Erſcheinungsgeſchichten „lehrreich für die Sittengeſchichte jener Tage, wie für unſere Kenntnis der religiöſen Anſchauungen und Stimmungen, von denen in jenen bewegten Zeitläuften die Volksſeele erfüllt war."

[1] Horſt, Zauberbibliothek Bd. III, S. 336 f. Dieſe Viſionen gehören dem Jahr 1620 an.

# Bücheranzeigen.

Dr. Friedr. Danneil, Beitrag zur Geschichte des Magdeburgischen Bauernstandes. Erster Teil: Der Kreis Wolmirstedt, Halle a. S. Druck und Verlag von C. A. Kaemmerer & Co. 1896. XXXVI S. Vorrede und Vorgeschichte des Kreises Wolmirstedt und 770 S. 8°. (Den ausführlichen Titel s. vor. Jahrg. S. 392).

Obwohl wir über dieses Werk bereits auf S. 392 und 393 des vorigen Jahrganges d. Zeitschrift berichteten und wir uns zu den dort geäußerten Gedanken über dieses wichtige heimatkundliche Unternehmen auch heute unbedingt bekennen, so können wir doch nicht umhin, nochmals auf dasselbe hinzuweisen. Den nach der Buchstabenfolge des Abc. geordneten Abschnitten über die einzelnen Ortschaften hat der Verf. von S. IX bis XXVI eine kurze Uebersicht zur Vorgeschichte des Kreises Wolmirstedt voraufgeschickt, die besonders für den nächsten Kreis der Leser, für welche das Buch bestimmt ist, sehr viel Belehrendes enthält. Wie bei den früheren Stücken, sind auch bei den späteren, unbeschadet der topographischen Verteilung auf die einzelnen Orte, gelegentlich allgemeinere Ausführungen eingeflochten. Wir heben daraus nur die Erinnerungen an das altdeutsche Heidentum bei Besprechung einer alten Kultusstätte bei Hermsdorf S. 353 ff. hervor. Wie hier eine Kartenskizze gegeben ist, so finden wir der Tafeln und Karten noch mehrere, so besonders eine Karte des Kreises Wolmirstedt mit Eintragung der nachzuweisenden Wüstungen (zugleich des westlichen Nachbarkreises Neuhaldensleben), Abbild. des Hauses sowie des Amts und der Stadt Wolmirstedt aus Gebhard von Alvenslebens Topographie des Erzstifts Magdeburg 1665. Außer Nachträgen und Berichtigungen finden sich am Schluß recht nützliche Zusammenstellungen: eine Tabelle über die bestehenden Orte des Kreises nach Alter, Einwohnerzahl zu verschiedenen Zeiten, Annahme der Reformation, Zeit, Art und Wirkung der Separation und über den jetzigen Besitzstand der Gemeinden. Es folgen Uebersichten über Alter und Untergang der wüsten Orte, eine alphabethische Zusammenstellung der in der Schrift erwähnten Stifter und Klöster und endlich eine Kirchentabelle, eine Uebersicht über den jetzigen Stand des kirchlichen und sittlichen Lebens in den evangelischen Gemeinden des Kreises. Und obwohl schon die alphabetische Anordnung der 57 Kapitel eine gewisse Handleitung für die Benutzung des Werkes darbietet, so ist doch das alphabetische Inhaltsverzeichnis als ein recht wichtiges und nötiges Schlußstück zu begrüßen. Unerwähnt soll nicht bleiben, daß Drucker und Verleger durch geschmackvolle Ausstattung, wozu auch die mit dem erzstiftisch-magdeburgischen Gerichtssiegel aus dem vierzehnten Jahrhundert gezierte Einbanddecke gehört, alles gethan haben, um dem Werke die Ausstattung zu geben, die dem Wert und der Würde des Inhalts entspricht.

Wie wir schon früher sahen, bezeichnet sich Danneils Arbeit als ersten, speziellen Teil eines Beitrags zur Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes. Die ursprüngliche Absicht und der Wunsch des Verfassers ist es, abschließend womöglich „eine zusammenfassende Geschichte des magde-

burgischen Bauernstandes zu schreiben und das Sonderleben dieses großen und wichtigen Gliedes des deutschen Volksorganismus in den Gang der vaterländischen Volks- und Kulturgeschichte einzufügen." Wenn seine vorgeschrittenen Lebensjahre und seine Augenschwäche es ihm als sehr ungewiß erscheinen lassen, ob er den im Wesentlichen gesammelt vorliegenden Stoff noch innerlich werde verarbeiten können, so werden gewiß Viele mit uns, indem sie dem Verfasser zu dem vorläufig erreichten Ziele Glück wünschen, die angelegentlichste Hoffnung nähren, daß es ihm noch vergönnt sein möge, seinen ursprünglichen Plan vollständig auszuführen. E. J.

---

Karl Meyer, Führer über das Kyffhäuser-Gebirge. Mit 2 Karten, einem Titelbilde, vier Plänen und 6 Abbildungen. Nordhausen 1896. Druck und Verlag von Fr. Eberhardt. 160 S. kl. 8°.

Als eine der ersten Schriften, welche in dieser Zeitschrift besprochen wurden (Jahrg. 1, S. 158), erschien diese Arbeit 1868, von dem angehängten Sagenstrauß abgesehen auf nur 38 Seiten. Gegenwärtig ist sie zur Gelegenheit der Enthüllung des Kaiser Wilhelm-Denkmals bei der sechsten Auflage in fast vierfacher Stärke (das Format ist ein etwas kleineres!) als Fremdenführer ans Licht getreten. In dieser Eigenschaft entspricht sie in ausgedehntester Weise allen Anforderungen, die man an ein derartiges Hülfsmittel stellen kann, beschränkt sich auch nicht auf den Kyffhäuser und seine nächste Umgebung, sondern kann als ein Reisehandbuch für den größeren Teil des südöstlichen Harzes, die goldene Aue, Stolberg, Questenberg, Nordhausen, aber auch die Sachsenburg bezeichnet werden. Als Fremdenführer würde diese Schrift nicht eigentlich in den Rahmen unserer Vereinsaufgaben passen; aber neben den praktischen Anweisungen, den Abschnitten über die Pflanzen-, Gesteins- und Mythenkunde des Gebiets, enthält sie auch die Früchte langjährigen Sammelns und Forschens zur Geschichte der berührten Ortlichkeiten. Am ausführlichsten ist hier natürlich die Burg Kyffhausen selbst behandelt, von der wir übrigens, wie von unsern meisten Burgen, nur wenig eigentlich geschichtliche Kunde besitzen. In der neuesten Auflage bemerken wir schätzbare Beobachtungen und Entdeckungen über die dem Meißnischen entstammenden Reichsvögte des Kyffhäusers aus dem Geschlechte derer v. Mildenstein in der ersten und deren Nachfolger und Vettern, den v. Diemerode, in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts bis 1290/91, wo die Burg an die Grafen v. Beichlingen als mittelbares Reichslehen, als Lehen der Pfalzgrafschaft Sachsen, gelangt. Der eigentliche Besitz der Burg blieb bis 1347 bei diesem Grafen, in welchem Jahre zuerst Graf Heinrich am Hohnstein-Sondershausen sie in Pfandbesitz bekam. Die Grafen von Schwarzburg erhielten Kyffhausen 1378 von den Landgrafen von Thüringen in Pfandbesitz und wurden 1407 von ihnen förmlich damit belehnt.

Die Ausstattung dieses Führers ist eine überaus stattliche, so daß sich das Büchlein nach Form und Inhalt den zahlreichen Besuchern der darin behandelten schönen Oertlichkeiten, zumal der sagen-umwobenen alten Reichsburg Kyffhausen, aufs beste empfiehlt. Der Verf. wird sich auch besonders dadurch den Dank vieler Leser erwerben, daß er aus der in unseren Tage zu einer umfangreichen Litteratur angewachsenen deutschen Kaisersage einen kurzen, das Wesentlichste berührenden Auszug darbietet. E. J.

---

W. Berold, Geschichte der Burg Lutterberg bei Lauterberg (Harz), nebst einem geschichtlichen Anhange der Grafschaft Lutterberg bis zum Aussterben der welfisch-grubenhageuer Herzöge 1896. (Mit 13 Urkunden.) Zusammengestellt, bearbeitet und herausgegeben von W. B., Lehrer in Moringen, 1896. Kommissions-Verlag von Karl Mittag, Buch- und Kunsthandlung, Bad Lauterberg im Harz, 63 S. 8°.

Indem wir auf dieses Schriftchen hinweisen, das bei dem Interesse, welches Lauterberg gegenwärtig als Badeort gewonnen hat, einem praktischen Bedürfnisse entgegenkommt, dürfen wir wohl von einem Eingehen auf die stilistische Seite desselben und auf die darin enthaltenen Auszüge aus einem modernen poetisch-romantischen Sittengemälde der alten Grafen von Lutterberg absehen. Was den geschichtlichen Inhalt betrifft, so ist anzuerkennen, daß der Verfasser sich Mühe gegeben hat, von allen erreichbaren Enden, aus Eckstorms, Leuckfelds, Letzners, Spilckers, Wolfs einschlägigen Schriften, aus der Grubenhagenschen Gesch. von Max, Sagittarius hist. Gothana alles zusammen zu bringen, was zu seinem Zwecke dienlich erschien. Aber an der rechten Verarbeitung dieses mannigfaltigen Stoff's fehlt es mehrfach. Auch über die Zweckmäßigkeit des Wiederabdrucks von dreizehn zumeist aus Sudendorfs Urkundenbuch entnommenen Diplomen wird man Zweifel erheben. Bei zwei aus Leuckfelds Altertümern von Pöhlde entlehnten lateinischen Stücken fehlt das deutsche Regest, weil der Verf. es nicht vorfand. Immerhin wird der fleißig zusammengetragene Stoff manchem ernster forschenden Besucher zur willkommenen Belehrung dienen. Die Verlagshandlung hat das Ihre gethan, um die Schrift geschmackvoll auszustatten. E. J.

---

**Schierke,** Geschichte des früheren Hütten-, jetzt Kurorts. Von Dr. Ed. Jacobs. Mit Titelverzierung, Abbildungen im Text und Beispielen Schierkescher Mundart. Preis 1 Mk. Wernigerode, Druck und Verlag von B. Angerstein. 1896.

---

## Die Ruine Königshof, genannt Königsburg.

Maßstab 1 : 1000.

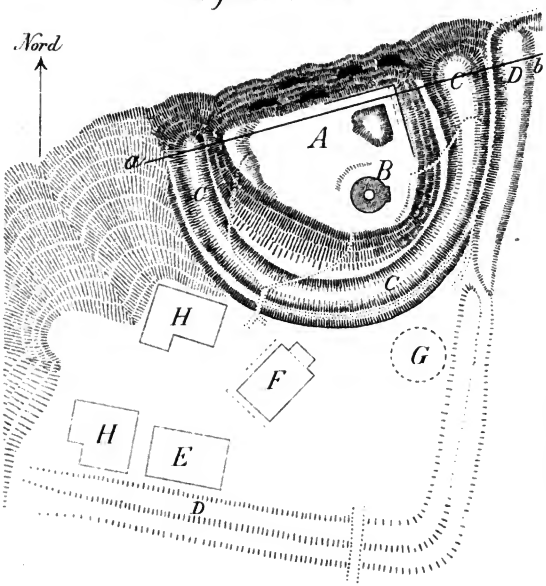


Profil a - b

A. Trümmerhügel. B. Turm. C. halbkreisförmiger Wall (Ringmauer). D. geradliniger Wall. E. Schiesshütte. F. Tanzboden. G. Karussell. H. Wirthschaftszelte.

In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

# Der Königshof Bodfeld.

(Mit einer Tafel und einem Grundriß.)

Von Prof. Dr. P. Höfer, Wernigerode.

## Kapitel 1.

## Bodfelds Glanzperiode.

Im ganzen Harze giebt es keinen Ort, deſſen Name ſo früh genannt wird, wie Bodfeld, keine menſchliche Wohnung, deren Beſtehen in ſo hohes Altertum zurückreichte, wie der königliche Hof von Bodfeld, und — außer Goslar — überhaupt keine Stätte, die in der Geſchichte des frühen Mittelalters ſo bedeutſam hervorgetreten wäre, wie das Jagdhaus der ſächſiſchen Könige zu Bodfeld.

König Heinrich I. vergnügte ſich hier ſehr oft mit dem Waidwerk, wie die gleichzeitige Lebensbeſchreibung ſeiner Gemahlin erzählt;[1] dort wurde er auch 935 von ſeiner letzten Krankheit ergriffen und begab ſich von dort zu ſeinem letzten Reichstage nach Erfurt, um ſeinen Sohn Otto zum Nachfolger beſtimmen zu laſſen; kurze Zeit darauf ſtarb er in Memleben am 2. Juli 936. — Otto I. hat in „Botfeld" am 19. September 944 und am 12. Februar 945 noch vorhandene Urkunden ausgeſtellt, dann wieder am 9. September 952; wie lange ſein Aufenthalt gedauert, ob er nicht ſonſt noch hier geweſen, ohne durch Urkunden ſeine Spur zu bezeugen, läßt ſich natürlich nicht feſtſtellen; im Harz war er noch wiederholt. — Sein Sohn Otto II. weilte am 18. September 973 in Botfeld, wie eine Urkunde beweiſt, alſo im Jahre ſeiner Thronbeſteigung, da er, 18 Jahre alt, ſeinen Umzug durch das Reich hielt; ferner am 29. Auguſt 975, am 27. September 979, am 8. und 10. September 980. Noch in demſelben Jahre trat er ſeinen Römerzug an, von dem er nicht mehr heimkehren ſollte.

[1] Vita Mathildis c. 7. aus d. J. 968 Mon. Germ. Script. IV S. 288. Posthaec Rex Heinricus adiit Batfelthum, quo saepissimo exercuit venatum.

Von dem jungen Otto III. ist ein Aufenthalt zu Botfeld am 4. Oktober 991 bezeugt, das war das Todesjahr seiner Mutter Teophano, er selbst war damals 11 Jahr alt. Auch im folgenden Jahre hat der zwölfjährige König in Botfeld Urkunden ausgestellt am 17., 18. und 28. September. Im Jahre 995 war derselbe König am 7. Juli in Ilsenburg, am 10. in Botfeld; in der Folgezeit hielt er sich mehr in Italien als in Deutschland auf.

Vom frommen Kaiser Heinrich II. ist keine uns bekannte Urkunde in Botfeld ausgefertigt, obwohl er sich öfter in Goslar aufgehalten hat; aber eine sehr wichtige Urkunde über das Botfeld hat dieser Herrscher im Jahre 1008 zu Ingelheim unterzeichnet, nämlich die Schenkung des Hofes an seine Verwandte, die Aebtissin Sophie, und das Stift Gandersheim.

Diese Schenkung hat den Franken Konrad II. nicht verhindert, auf seinem Umzuge durch das ganze Reich auch Botfeld aufzusuchen, nämlich am 1. November 1025; vermutlich wird er auch im Frühjahr 1031 dort gewesen sein, wo ein langer Aufenthalt in Goslar durch Urkunden belegt wird.

Am bedeutendsten tritt aber Botfeld als Kaisersitz hervor im Leben des mächtigen Kaisers Heinrich III. Wahrscheinlich ist dieser Fürst schon 1031 von Goslar aus hierher gekommen; aber durch Urkunden bezeugt ist sein Aufenthalt auf dem Jagdschloß am 13., 19. und 29. September 1039, also gleich nach seinem Regierungsantritt, auf dem Umzuge durch das Reich. Auch 1043, wo er am 3. Januar in Goslar, am 18. im Hasselfelde, am 23. wieder in Goslar urkundet, muß er Botfeld zweimal berührt haben — im Winter. Im Jahre 1045 war dieser Herrscher Ostern in Goslar, am 26. April in Botfeld. Am 13. August und 16. September urkundete er wieder in Botfeld und hat sich, wie es scheint, jene ganze Zeit dort aufgehalten. Am 22. desselben Monats war er in Quedlinburg und am 26. schon wieder in Botfeld. In den Jahren 1048 bis 1053 wird der Kaiser, der seinen Hauptsitz damals in Goslar hatte, gewiß auch in Botfeld gewesen sein, wenn auch keine Urkunde uns darüber belehrt. Am glänzendsten gedachte er aber diesen Ort auszuzeichnen im Jahre 1056. Nachdem der Papst Victor II. seinen Besuch zur Einweihung der herrlich vollendeten Gotteshäuser in Goslar,

des Domes bei der Kaiserpfalz und des Stifts auf dem St. Petersberge, zugesagt hatte, war ihm der Kaiser bis Worms entgegengereist. Für den 8. September, den Geburtstag Mariä, war das Hauptfest angesetzt; mit dem großartigsten und prächtigsten Empfang wurde der Gast eingeholt und mit Veranstaltungen geehrt, die aufzuzählen dem Berichterstatter nicht möglich war.[1] An diese Feierlichkeiten reihte sich ein Aufenthalt im Gebirge und das fürstliche Vergnügen der hohen Jagd zu Botfeld. Noch am 15., 21., 23. und 28. September hat der Kaiser in Botfeld Urkunden gezeichnet. Hier empfing er die Nachricht, daß sein Heer unter dem Markgrafen Wilhelm und dem Grafen Dieterich eine schwere Niederlage durch die Lutitier (in der Nähe der Havelmündung) erlitten habe und zu Grunde gegangen sei. Bald darauf wurde er selbst von schwerer Krankheit ergriffen — er soll sich auf der Jagd sehr erhitzt und darauf zu viel gebratene Hirschleber gegessen habe — und starb nach siebentägigem Krankenlager am 5. Oktober, kaum 39 Jahre alt. Lambert von Hersfeld, der dies für Deutschlands Geschichte höchst traurige Ereignis am ausführlichsten berichtet,[2] hebt hervor, wieviele hervorragende Personen damals in Botfeld gewesen sind, gleichsam als wären sie versammelt worden, um die hohe Leichenfeier zu begehen, nämlich: der römische Oberhirt (Viktor), der Patriarch von Aquileja (Godwall), des Kaisers Oheim, Bischof von Regensburg (Gebhard) und andere unzählbare geistliche und weltliche Würdenträger; nirgendwo, so sagt der Annalist, ist aus früherer Zeit bemerkt, daß ohne öffentliche Berufung eine so große Zahl erlauchter Personen an einem Ort zusammen gekommen wäre. Der Leichnam des Kaisers wurde nach Speier gebracht und am 28. Oktober, dem Geburtstage des Kaisers, bestattet; sein Herz aber nach der eigenen Bestimmung des Sterbenden in dem Dom von Goslar beigesetzt; bei Abbruch des Domes 1818—1821 ist diese in goldener Kapsel ruhende Reliquie in die mit dem Kaiserhause verbundene St. Ulrichskapelle übergeführt worden.

Mit dem Tode dieses klar blickenden und kräftig handelnden Herrschers brach eine Periode trauriger Verwirrungen und

[1] Vgl. Bode, Urkundenbuch von Goslar I. S. 148.

[2] Annales ad 1056. Mon. Germ. Scr. V. S. 157 auch S. 270.

Spaltungen herein; und mit dem Niedergang des kaiserlichen Ansehens versank auch Botfeld in Vergessenheit und Dunkel. So oft und lange auch Heinrich IV. in Goslar wohnte, Feste feierte und wichtige Reichstage abhielt, ein Aufenthalt in Botfeld wird durch keinen Schriftsteller erwähnt und durch keine Urkunde bezeugt. Das Kaiserhaus in Goslar wurde 1056 neu gebaut, die Harzburg um 1067 gegründet und nach ihrer Zerstörung 1074 bald wieder aufgebaut, sie ist an die Stelle von Botfeld getreten. Wie aber nach jener Zeit die kaiserliche Pfalz in Goslar immer mehr aufhörte, Hauptresidenz und Heimat der Kaiser zu sein, so hat auch kein späterer Kaiser bei den gelegentlichen Aufenthalten in Goslar sich des Jagdhauses Botfeld erinnert; vermutlich wurde auch für die Reisen durch den Harz, z. B. bei Barbarossa's Reise von Goslar nach Nordhausen im August 1188 eine andere Straße als die über Botfeld eingeschlagen; Lothar III. z. B. urkundet in Stöckei (1129) und in Osterode (1136); nur von Heinrich dem Löwen hören wir noch aus dem Jahre 1194, als er von Braunschweig zum Reichstage nach Saalfeld reiste, daß er in der Nähe von Botvelde gestürzt ist, den Fuß gebrochen und am folgenden Tage sich nach Walkenried hat bringen lassen;[1] er scheint demnach eine Nacht in Botfeld zugebracht zu haben.

Von da ab schweigt die Geschichte über diesen Ort, ebenso wie sie seit der letzten verhängnisvollen Jagd Kaiser Heinrichs III. nichts mehr von kaiserlichem Waidwerk im Harz berichtet, bis in unseren Tagen mit dem Wiederaufrichter deutscher Kaisermacht, Wilhelm I., auch die Kaiserjagden im Harze wieder aufgelebt sind.

## Kapitel 2.

## Vergessenheit.

Fragt man heute nach diesem Königssitze und seiner einstigen Lage, so erhält man keine sichere Auskunft; mit einigen Vorbehalten und stummen Fragezeichen wird man nach einer Wiese im Süden von Elbingerode verwiesen, wo eine hölzerne Tafel den Ort bezeichnet haben soll. Forscht man genauer nach und fängt an,

[1] Gerhard v. Steterburg. Annales Stadenses Mon. Germ. Scr. XVI. S. 227.

die Litteratur zu vergleichen, so merkt man, daß das Wissen der Kenner, sowie die Errichtung jener Tafel hauptsächlich auf Delius, den verdienten Erforscher Harzischer Vergangenheit, weiland Archivar und Regierungsdirektor in Wernigerode, beruht, welcher in seinem Buche: „Bruchstücke aus der Geschichte des Amtes Elbingerode" (1813) auf Seite 12 sich folgendermaßen über die Lage von „Burg Bodfeld" ausläßt: „Drei Viertelstunden südwestlich von Elbingerode, unfern der großen Straße, die über den Königshof zu den mittäglichen Abhängen des Harzes führt, fünfzehn Minuten von diesem Orte und ebenso weit über dem Bette der Bode, auf der Anhöhe, welche nun der Papenberg heißt, lag dieses Haus; vielleicht mit der nahen Königsburg und der östlichen Susenburg, welche mehr wie dieses die freundlichen Thäler der Bode überschauen, durch die Zinnen des Turmes in benachrichtigender Verbindung."[1]

Delius schildert hier die Lage der wüsten Kirche, jetzt „verwoiste Kirche" genannt, einst Andreaskirche im Botfelde, welche mit einer Mauer umgeben einsam an jener Höhe lag. Ihr Areal von 238 Morgen Land und Wiese[2] gehört von altersher zur Pfarre von Elbingerode und hat davon den Namen Papenberg erhalten. Die Reste dieser Kirche sind inzwischen aufgedeckt und liegen dem Besucher der Gegend klar vor Augen. Mithoff berichtet darüber in seinem Werke „Kunstdenkmale und Altertümer im Hannoverschen" Bd. II, Hannover 1873, S. 12: „Im Spätherbst 1870 ist das Fundament der Bodfeldkirche innerhalb einer steinernen Umringung durch die Kgl. Regierung in Hannover aufgedeckt, wie solches der untenstehende Holzschnitt zeigt." „Die ebenfalls im Fundament vorhandene Ringmauer (800 Mtr. Umfang) scheint einen ehemaligen Gottesacker, in dessen Achse die Kirche sich befand, eingefriedigt zu haben, und aus der ganzen Anordnung hervorzugehen, daß die Kirche für sich lag und nicht

[1] Dieser Ansicht folgen u. a. Max, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen 1862 I. S. 147, Böttger, Harzzeitschr. III. S. 418, A. 34, Steinhoff, Das Bodfeld und seine Umgebung, im Sonntagsblatt des Nordhäuser Courier „Aus der Heimath" 1888 Nr. 45—48.

[2] Papenberg 238 Morgen, 105 □R. inkl. 1 Morgen 25 □R. Ruine. Das östlich anliegende Stück bis zum Wald von Susenburg noch 82 Morgen 10 □R.

etwa einen Bestandteil des oben erwähnten Jagdschlosses ausmachte. An dem Vorhandensein des Kirchhofes ist auch auf einen in der Nähe befindlich gewesenen Ort (Bodfeld) zu schließen."

Der Studienrat Müller berichtet in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1871, eingehender über die von ihm unternommene Ausgrabung: „Zunächst wurden die Umfassungsmauern der Kirche bis zum Grunde freigelegt und dabei konstatiert, daß die Kirche allein und ein anderes Bauwerk mit derselben nicht im Zusammenhange stand. Der Platz um dieselbe herum war vordem mit einer Ringmauer eingefriedigt. Das zur Kirche verwandte Material bestand in roh bearbeiteten Kalksteinen, stellenweise untermischt mit großen behauenen Blankenburger Sandsteinen und Granitsteinen. Brandschutt, zertrümmerte Dachziegel und Schiefersteine lassen vermuten, daß das Gebäude durch Feuer zu Grunde ging." Gefunden sind u. a. zwei Quedlinburger Brakteaten aus dem 12. Jahrhundert. „Bei der Untersuchung des westlichen Teiles des Kirchenschiffes kamen unter dem gepflasterten Fußboden Grüfte mit Resten von vier Särgen und in diesen nebst Gebeinen Glasperlen zum Vorschein, letztere von blauer Farbe oder vergoldet oder auch versilbert. Außerdem fand sich hier das Bruchstück einer zersprungenen Glocke." „Ich will nur bemerken, daß irgendwelche Spuren, die auf die vormalige Jagdpfalz zum Bodfelde hindeuten könnten, sich nicht haben entdecken lassen. Daß sie innerhalb der Kirchhofsmauer lag, ist schwerlich anzunehmen. Die Kirche selbst scheint sehr unbedeutend gewesen zu sein und diente wohl nur den Bedürfnissen des hier entstandenen kleinen Ortes, der später einging und seine Bewohner größtenteils an das nahegelegene Elbingerode abgab."

Die Kirche hat mit dem nach Osten gelegenen rechtwinkeligen Chor eine Länge von 25,11 Mtr., eine Breite von 9,20, im Chor nur 7,45. „Der Chor, der an der Südseite einen besonderen Eingang von außen hat, zeigt noch die Substruktion des Altars von quadratischer Form (1,90 Mtr.) und läßt aus einer Fortsetzung des Mauerwerks nach Norden zu schließen, daß er ursprünglich mit einem Anbau von Holz oder Fachwerk in Verbindung stand, der aber wohl nicht als die gesuchte Jagdpfalz

zu erklären ist, sondern vermutlich die Sakristei war.[1] Auch sonst deutet nichts auf eine hier gelegene Wohnstätte hin . . ., sodaß die Frage, ob hier oder ob an der Stelle der späteren Königsburg jene alte Jagdpfalz stand, noch immer unentschieden bleibt." Soweit Müller.

Nach den Erfahrungen des Bauinspektor Brinkmann in Blankenburg, der viele derartige Bauwerke im Harz aufgedeckt hat, ist die Form dieser Kirche typisch bei kleinen Dorfkirchen im Harz, sie fand sich z. B. auch bei der Elendskapelle am Kaiserwege und der Kirche von Selkenfelde, die schon im Mittelalter wüst geworden sind. Letztere hat denselben Grundriß wie die Bodfelder, nur etwas kleinere Maße (17,30 Meter Länge) und gehört dem romanischen Stile an, also spätestens dem 12. Jahrhundert. Auch diese Kirche war nur aus Bruchsteinen und Mörtel mit Werkstücken aus Sandsteinen hergestellt und mit Ziegelbach (Priepen) versehen.[2] Auch in Selkenfelde besaßen die sächsischen Könige ein Jagdhaus und schon 961 wird der Ort in einer Urkunde Otto I. erwähnt.

Der örtliche Befund ist nicht gerade günstig für die Ansicht, daß auf dieser Wiese bei der Kirche das Jagdhaus oder der Hof der Könige gestanden habe. Aber für dieselbe scheint der Name des Ortes zu sprechen. Die Kirche wird in einem Ablaßbrief des Bischof Volrad von Halberstadt 1258 Kirche im Botfelde genannt; und das ist allerdings von Wichtigkeit für unsere Frage.[3] Leuckfeld hat diesen an die Gemeinde (von Elbingerode?) gerichteten Brief in seinem Buche Antiquitates Ilfeldenses vom Jahre 1709 abgedruckt S. 221 g.) Wo er ihn hergenommen, sagt er nicht; im Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt fehlt derselbe; die Urschrift scheint verloren zu sein,

[1] Vielleicht bildete dies Stück Mauerwerk nur die Wange einer Treppe zu einem im Chor befindlichen Herrenstuhl. Ein Fachwerkbau müßte doch auf steinernem Fundament geruht haben und dadurch kenntlich sein.

[2] Vgl. V. v. Röder, Ueber die Wüstung Selkenfelde. Harzzeitschr. 1892 S. 248.

[3] Zu beachten ist, daß sie nicht ecclesia Botfeldensis genannt wird, wie die Kirche eines Dorfes Botfeld bezeichnet werden würde; es ist deshalb auch nicht zu übersetzen „die Kirche zu Botfeld", sondern die Kirche im Botfelde oder auf dem Botfelde.

aber echt ist er zweifellos; wahrscheinlich hat ihn Leuckfeld in Elbingerode selbst gefunden, wo er einen „liebwerthesten Ambts-Bruder und Gönner" besaß und allerlei Nachrichten über die Gegend sammelte. Der Brand am Sonntag Rogate 1753, der das Schloß, das Amthaus, die Kirche und die Pfarrhäuser in Elbingerode vernichtete, wird auch diesen Ablaßbrief verzehrt haben.

Der Bischof stellt der Gemeinde vor, daß die Kirche auf dem Botvelde in der Einsamkeit des Harzes[1] errichtet wegen der Gefahr des Weges von dem Priester nur mit Angst für sich und seine Habe aufgesucht werden könne zur Feier der gottesdienstlichen Handlungen; er ermahnt deshalb die Gemeinde,[2] daß sie den Priester dorthin zur Anhörung der Messe begleiten solle, und verspricht jedem, der das thut und so oft er es thut, zehntägigen Erlaß der auferlegten Kirchenbuße.

Aber auch bis auf die neuere Zeit heißt jene Gegend das Bodfeld: Stübner, einst Pfarrer von Hüttenrode, sagt in seinen Denkwürdigkeiten des Fürstentums Blankenburg 1790, T. I, S. 422: „Bodfeld nennt man noch jetzt einen kleinen Distrikt, welcher zwischen Rübeland und der alten Königsburg, fast eine Stunde weit von Elbingerode gegen Osten (!) und eine halbe Viertelstunde weit von der Bode lieget." Die Himmelsgegend ist falsch angegeben, wie die übrigen Ortsbestimmungen erkennen lassen. — Erheblich früher schreibt Leuckfeld in seinen Antiquitates Ilfeldenses 1709 S. 218: „Botfeld liegt eine halbe Meile fast gegen Morgen zu vom vorbeschriebenen Eiligerode ohnweit der Bode, die im Thal an dem Papen-Berge von dem Königs-Hofe her vorbey fliesset, und wird dessen von vielen alten und neuen

[1] Cum igitur ecclesia in Botvelde sit in solitudine nemoris constituta. Da die sehr alten Namen auf —feld gerade einen von Wald freien Ort bezeichnen, wie noch heute das Brockenfeld, kann nemus hier nicht Wald bedeuten, sondern ist die lateinische Uebersetzung für Harz, wie Bannus Nemoris für Harz-Bann (Harzzeitschr. III. 3, 352, 414—16, 734. IV. 358 u. s. w.) und im Halberstädter Lehnsregister von 1311: in Hartone sive nemore s. u.; Saxoniae nemus Harzzeitschr. III, 5; in arduo nemoris Mon. Germ. Scr. XVI, 227.

[2] Statt universitatem nostram ist zweifellos universitatem vestram zu lesen, entsprechend den folgenden Anreden vobis und vestros.

Historicis wiewohl zuweilen mit veränderten Nahmen gedacht; Heut zu Tage ist der Ort wüst und öde, und zu einer großen Wiesen worden, welche man noch das Botfeld, oder Closter-Botfeld nennet, gleichwie auch das Thor noch itzo in Eiligerode aus welchen man nach dieser Wiesen und Gegend hingehet, das Botfeldische Thor beniehmet wird. Allernechst bey diesem Botfeld ist ein fein Stück Mauer-Werck von einer alten Kirche noch zu sehen, und wird solches S. Andreas Kirchhoff genennet. Ob man bey diesen Botfeld vormahls ein Closter gestifftet, davon man itzo noch Closter-Botfeld saget, kann man nicht versichern" u. s. w.[1] Aehnlich spricht sich derselbe Verfasser in den Antiquitates Halberstadenses 1714 S. 153 aus.

Daß auch heute noch der Name Bodfeld als Flurbezeichnung für dortige Felder und Wiesen besteht und in amtlichen Karten und Verzeichnissen angewendet wird, soll weiter unten angeführt werden.

Delius fand außerdem in einer Anzahl von Lehnbriefen aus dem 15. und 16. Jahrhundert, die er in der zweiten Abteilung seines Buches veröffentlicht, daß damals diese Gegend das „lüttge Botfeld" geheißen hat, und knüpft daran folgende Bemerkung: „Fast scheint es, als habe es gar zwei Bodfelds an dieser Stelle gegeben, da die Urkunden von 1471 und 1537 das lüttge (kleinere) Bodfeld erwähnen, welches nicht von dem Umfange (wie Stübener that), sondern von der Beziehung auf ein anderes, großes Bodfeld zu verstehen ist. Allein recht wohl kann man

[1] Die Vorstellung, daß die einzeln stehende Kirche mit der Ringmauer ein Kloster gewesen sei, fand ich auch in einem sogen. Memorienbuche, das in der Primat-Pfarre zu Elbingerode aufbewahrt wird und durch die Güte des Herrn Pastor prim. Greve mir zugänglich gemacht ist. Dasselbe enthält Eintragungen verschiedener Pfarrer über die Güter und Einnahmen der Kirche, Pfarre, Schule und dergl. Dort schreibt Pastor primarius Matthias Meyenberg (1707—1710): „Nach gemeiner tradition auch glaublicher Muhtmaßung sind dieselbe (nämlich die der Kirche gehörigen Aecker) noch vor der reformation von den zwey hier nahe gelegenen Klöstern oder Kirchen in Bottfelde zu St. Andres und an der Hüttenrödischen Gräntze, wovon der nahme nicht mehr bekandt, die rudera aber noch zu sehen, bey deren ruinirung an dießelbe als der Parochialkirche überlassen oder übernommen." Mit der zweiten Kirche ist die Ertfeldische gemeint.

die eigentlichen altkönigl[ichen] Gebäude durch die letztere Bestimmung haben andeuten und mit der Benennung des kleinen Bodfelds den daran gebaueten Ort davon unterscheiden wollen." Darum fährt er in seiner Schilderung fort: „Geliebt von großen Herrschern sah die einsame Wohnung sich bald von Kirche und Häusern umgeben — denn was vermögen Fürsten nicht mit ihrem gewaltigen Willen, wieviel versucht und duldet der Mensch nicht um des Augenblickes von Gunst und Wohlwollen, die mit Zauber ihn fesseln."[1]

Also „eigentliche altkönigliche Gebäude" und noch ein Dorf! Das alles soll auf dieser Wiese neben der Kirche gestanden haben. — Aber 1258 stand die Kirche in der Einsamkeit des Harzes! Also — so folgert Delius — da um 1194 der Ort (locus) Botfeld noch genannt wird und dem kranken Herzog Heinrich dem Löwen als Aufenthalt diente,[2] muß er zwischen 1194 und 1258 eingegangen sein (S. 15 A. 18).

Sowohl die eigentlichen altkönigl[ichen] Gebäude als auch das daran gebaute Dorf — alles fort! schon 1258 fort! Die Kirche steht in der Einsamkeit, ja, wenn man die Worte des Bischofs Volrad genau nehmen will — sie ist überhaupt in der Einsamkeit des Harzes errichtet worden (in solitudine nemoris constituta). Merkwürdig! Müssen diese königlichen Häuser und die damit verbundene dörfliche Ansiedelung, das große und das kleine Botfeld, müssen sie uns nicht wie die Schlösser der Fee Morgana vorkommen?[3]

[1] Delius glaubte freilich, wie noch heute mancher Geschichtsfreund, es habe nur im Willen der Ansiedler gelegen, sich anzubauen, Wald zu roden und Feld zu benutzen. Wir wissen, daß solche Siedelungen nur geschehen konnten durch den Willen des Grundbesitzers, mochte das nun eine Gemeinde oder ein Herr oder eine kirchliche Stiftung sein.

[2] Gerhard v. Steterburg, Mon. Germ. Scr. XVI S. 227: ad quam (sc. curiam in Salevelde) cum imperator accederet et dux esset in itinere, in arduo nemoris cum appopinquaret loco qui Botvelde dicitur, dux de equo corruit, et ex contritione tibiae ab itinere, quod coeperat impeditus est. Sequenti die Walkenred deportatus, nuncios suos ad imperatorem ordinat et destinat, ipse vero mansit in eodem loco gravi ex laesione laborans infirmitate.

[3] Von „dem längst verschwundenen Königshofe zu Botfeld" spricht deshalb auch Jacobs, Harzzeitschr. III, S. 8.

Und darum die verlegene Antwort, wenn man nach dem einstigen Kaiserhause Botfeld fragt: Gewiß, dort hat sie gestanden, die Kaiserliche Pfalz, die Kirche ist noch sichtbar, die anderen Gebäude freilich ganz verschwunden; — aber vor einiger Zeit stand dort noch ein Pfahl mit einer Tafel, die trug die Inschrift: „Wanderer, stehe still! Hier auf seiner Burg Botfeld starb am 5. Oktober 1056 der deutsche Kaiser Heinrich III., 39 Jahre weniger 23 Tage alt.“ — Pfahl und Tafel sind zwar jetzt vergangen, aber der rührige Verschönerungsverein von Elbingerode wird bald eine neue aufrichten.

Der Ort selbst gab mir eine ganz andere Auskunft. Am 16. Juli 1895 stand ich zum ersten Male auf den Trümmern der Bodfeldkirche, um meinem Bruder die Stätte alter Kaiserherrlichkeit zu zeigen. Die Riesen des Gebirges ragten in wunderbarer Schönheit vor mir auf, und Gedanken an verschwundene Menschengröße bewegten das Herz. Was hatte Kaiser Heinrich für einen herrlichen Anblick, wenn er aus dieser Kirche trat! Ich besah mir das Gemäuer, aus Bruchsteinen gefügt und hob Stücke des Mörtels auf für die Sammlung des Harzvereins; der Mörtel war gespickt mit ungebrannten Kalkstücken, die wie weiße Flocken ihn durchsetzten, ein Zeichen von nachlässiger Kalkbereitung;[1] die Mauern waren nur 95 cm stark. Auch die nicht aufgegrabene Ringmauer war als wallartige Erhebung im Wiesengelände deutlich zu erkennen; außerhalb derselben zeigte sich auf der östlichen Seite noch ein kleines ringförmiges Fundament von 12 m Durchmesser, dessen Bedeutung zweifelhaft ist; für einen Turm erscheint es viel zu schwach. — Das war alles.

Wo wohnte aber der Kaiser? wohin richtete er seine Schritte, wenn er hier die Messe gehört hatte? — Innerhalb dieser Ringmauer wohnte er sicher nicht, denn diese umschließt die Kirche in ziemlich gleichmäßigem Abstand; außerdem fehlen alle weiteren Fundamente. — Aber dort drüben auf der anderen Seite der Bode, etwa einen Kilometer von hier entfernt, lugt ein grauer Turmrest versteckt aus den Tannen der Anhöhe.

[1] Vgl. Piper, Burgenkunde, München 1895, S. 90: „Mürber Mörtel mit halb gar gebrannten Kalkbrocken.“

Das ist die Königsburg — wie sie jetzt genannt wird — früher hieß die Burg Königs-Hof, castrum Konigshof in Hartone 1324, slos czu dem Kongeshove 1361, der konningeshof 1427, eine Burg, welche der thatkräftige Bischof Albrecht I. von Halberstadt (1303—1324) mit seinem Gelde (suis denariis) für das Stift erworben hat, und die seitdem lange und standhaft von diesem und seinen Rechtsnachfolgern behauptet worden ist.

Warum soll denn Heinrich III. nicht dort drüben gewohnt haben? Warum hätte man noch auf dieser Wiese einen Königshof bauen müssen, wenn drüben, eine Viertelstunde entfernt, schon einer stand? Oder sollte der Königshof dort am rechten Bodeufer erst später gegründet sein, als das Haus zu Botfeld in Trümmer gegangen war? Unglaublich! Zu Barbarossas und Heinrichs des Löwen letzten Zeiten stand Botfeld noch (1194; vgl. S. 4 u. 10) und gerade Barbarossa vertauschte seine Harzburgen und Höfe Herzberg, Scharzfeld, Pöhlde an Heinrich den Löwen gegen Schloß Baden und 500 Güter in Süddeutschland am 1. Januar 1158. Damit hörte das Interesse der Hohenstaufen für den Harz auf, und Otto IV., Heinrichs des Löwen Sohn, war der letzte Kaiser, der sich länger am Harz — aber nicht zu Botfeld oder Königshof — aufhielt. Keiner von den späteren Nachfolgern hatte zum Harz Beziehungen oder weilte dort länger. Wer von ihnen sollte den Königshof gebaut haben — und zwar auf einem Boden, der schon seit 1008 dem Kloster Gandersheim gehörte?[1] Von einem Könige muß er doch seinen Namen haben — schon 1324! — Warum hätte man überhaupt die „Pfalz zu Bodfeld", „die altköniglichen Gebäude" in Trümmer sinken lassen, wenn die Könige dort noch eine Pfalz oder einen Hof bedurft und für das zerfallene Haus ein neues hätten bauen müssen?

Das alles ist unmöglich. Der Königshof kann nur von Königen herrühren, die wirklich im Harze weilten, und die nach ihren Urkunden und nach den Angaben gleichzeitiger Annalisten gerade an der Bode und dem Bodfeld ihren gern besuchten Sitz

[1] Daß Otto IV. diese Gegend auch nicht als Schirmvogt (advocatus) des Stiftes in Besitz hatte, sondern sein Bruder, der Pfalzgraf Heinrich, und daß dieser sie wieder an den Grafen von Blankenburg verliehen hatte, wird weiter unten durch das Lehnregister des Grafen Siegfried erwiesen.

hatten. Der Königshof ist dieser Sitz. Wer das leugnet, der schafft sich ein doppeltes Rätsel, erstens: wo der Königshof und sein Name hergekommen ist, zweitens: wo der einstige königliche Hof Botfeld hingekommen ist. Beide Rätsel sind gelöst, wenn man es aufgiebt, den Namen Botfeld auf ein zu enges Gebiet zu beschränken. Denn, selbst wenn die rechte Seite der Bode ursprünglich nicht zum eigentlichen Botfeld gehört haben sollte, so mußte ein hier gebautes Haus doch den vorhandenen Namen aus der Nachbarschaft übernehmen, da für das Datieren der Urkunden und für die Erzählungen der Annalisten eine Bezeichnung wie curtis regia ebenso wenig ausreichend war, wie für die Register der königlichen Güterverwaltung. Später ist ja der Name Königshof ebenfalls über die Bode hinweg auf das darunter liegende Hüttenwerk übertragen worden. Aber zunächst steht nicht einmal fest, ob der Name Botfeld nicht auch die rechte Seite der Bode mit bezeichnet hat, etwa bis zum Thal der Rapp-Bode. In diesem Falle hätte der Königshof mitten inne im Botfeld gelegen.

Das war die Erkenntnis, welche der Ort selbst gewährte. Zwei Königssitze so nahe bei einander sind undenkbar. Hier auf der Wiese hat weder der Erdboden noch der Mund der Anwohner etwas von einem Königssitze überliefert. Aber dort drüben zeigen sich die Reste einer alten Burg, die mündliche Ueberlieferung hat jenen Ort schon im Mittelalter als den Königs-Hof bezeichnet — ihn müssen wir zunächst für den gesuchten Königssitz Bodfeld halten.

Ob mit dieser subjektiven Ueberzeugung die Frage gelöst war? Ich fand, daß auch schon anderen Leuten sich diese Ansicht aus der Oertlichkeit ergeben hatte. Jener eifrige Forscher Leuckfeld, der uns zuerst die Wiese bei Elbingerode als das öde gewordene Botfeld beschreibt, hat doch nicht die Ansicht gehabt, daß hier die Kaiser gewohnt hätten; er sagt (Antiq. Ilfeld. S. 219): „daß die alten Sächsischen deutschen Kaiser und Könige sich zuweilen dahin (nach Botfeld) begeben mit der Hirsch-Jagt sich belustiget und *allernächst dabei* ein Kaiserl. Schloß, Königsburg genannt, erbauet haben." (Aehnlich Antiq. Halberstad. S. 153.)

Auch Mithoff neigte auf Grund der örtlichen Untersuchung dieser Ansicht zu; denn während er von der Kirche konstatiert, daß sie „für sich gelegen und nicht etwa einen Bestandteil des Jagdschlosses ausgemacht" hat, berichtet er über die Burgruine folgendermaßen: „Der alte Königshof wurde im Jahre 1324 von Bischof Albrecht für das Stift Halberstadt käuflich erworben (hist. Alberti II.)[1] Bei diesem Anlaß wird der Königshof als castrum bezeichnet. Zu dieser Burg stand eine bei Königshof noch erhaltene Warte in Beziehung.[2] Sie ist rund, 5,55 Mtr. (19 Fuß) im Durchmesser, bei 2,04 Mtr. (7 Fuß) Mauerstärke 9,25 Mtr. (32 Fuß) hoch, aus Bruchsteinen errichtet und scheint in ihrer Ostseite bis zur halben Höhe mit einem Gebäude verbunden und von hier ab zugänglich gewesen zu sein. Der jetzige Zugang zu ebener Erde — in jüngerer Zeit roh durchbrochen — ist bei einer im Herbst 1870 vorgenommenen Ausbesserung der Turmgemäuers eingewölbt und mit einer Thür versehen. Von der Sohle dieses Eingangs ab ist das Innere des Turmes zu 5,84 Mtr. (20 Fuß) Tiefe ausgebracht und dann erst dessen Fußboden erreicht. Die in der Umgebung des Turmes als Platz der ehemaligen Burg — vielleicht auch des obengedachten Jagdhauses — geltende Stelle befindet sich auf einer nach der Bode steil abfallenden Höhe und ist auf der entgegengesetzten Seite nach der Hochebene hin durch einen Wallgraben geschützt."

Also der Platz in der Umgebung des Turmes ist diesem Forscher „vielleicht" auch der Platz des ehemaligen königlichen Jagdhauses.

Aber diese Lösung der Frage hat auch in neuerer Zeit noch Widerspruch erfahren und da dieser Widerspruch von einem so beachtenswerten Kenner wie Steinhoff in Blankenburg vertreten worden ist, so war derselbe ganz besonders geeignet, neue Zweifel

[1] Daß diese Jahreszahl nicht richtig ist, wird sich weiter unten ergeben. Der Verfasser der Geschichte Albrechts II. erwähnt diese und andere Erwerbungen Albrecht I. rückblickend beim Todesjahre desselben 1324, meint aber durchaus nicht, daß alle diese Erwerbungen Aschersleben, Schneidlingen, Königshof erst 1324 gemacht seien.

[2] Der Ausdruck ist mißverständlich. Mithoff beschreibt hier den Bergfrid, der ein Teil der Burganlage und zwar der Hauptteil der noch vorhandenen, jetzt als „Königsburg" bezeichneten, Ruine ist.

zu erwecken. Steinhoff verteidigt — auch nach dem negativen Ergebnis der Ausgrabung von 1870 — in dem schon erwähnten Aufsatz von 1888 noch immer die Ansicht von Delius und bekämpft die Annahme, daß der Jagdhof auf der Stelle der jetzigen „Königsburg“ gelegen habe, mit folgenden Worten: „Viel mehr (als der Bergfrid) kann aber auf dieser beschränkten Höhe auch nicht gestanden haben; eine Burg bedeutenden Umfangs, ein Jagdhaus, das den Kaisern und ihrem Gefolge, das so hohen Besuchern, wie sie bei Heinrichs III. Tode auf Bodfeld versammelt waren, auch nur ganz bescheidene Unterkunft gegeben hätte, ist hier unmöglich gewesen, und deshalb ist und bleibt unsere Ansicht, daß dieser Turm nicht der Rest des einstigen Jagdhauses Bodfeld war, sondern daß, wie schon bemerkt, wir es mit einer Art Vorburg der Kaiserpfalz zu thun haben nach Westen hin, der entsprechend nach Osten zu eine auf dem Susenberge lag.“ „Nicht weit von Klein-Bodfeld, wie dieses auf dem Berge, der nun aus leicht erkennbarem Grunde der Papenberg heißt, über dem Bette der Bode stand einst sicherlich Groß-Bodfeld, das kaiserliche Jagdhaus. Einfach genug mag es gewesen sein, ein Oberbau vielleicht nur von Holz; hoffentlich bringt irgend ein Zufall, etwa ein Fund, näheren Aufschluß; vielleicht stößt man einmal auf Mauerwerk, und dieselbe kundige Hand, die schon so manches alte Bauwerk in unserer Gegend rekonstruiert hat, wird dann auch hier vor unserem geistigen Auge das Schloß mit seinen Türmen und Zinnen, seinen Brücken und Thoren wieder erstehen lassen.“

Trotz der gedachten Einfachheit wird hier vor unserem geistigen Auge mehr eine reich entwickelte Burg des 13. Jahrhunderts, als ein hölzernes Jagdhaus des 10. und 11. Jahrhunderts entworfen, und wenn dann noch jener Satz von Delius erneuert wird: „da stand das Haus Bodfeld mit der nahen Königsburg und der östlichen Susenburg durch die Zinne des Thurmes in benachrichtigender Verbindung,“ so drängt sich die Frage auf: Ist es denn sicher oder auch nur wahrscheinlich, daß der altsächsische Jagdhof einen Turm und Zinnen hatte? Ist es denn sicher oder auch nur wahrscheinlich, daß der Bergfrid auf der Susenburg sowie der Turm auf der Königsburg gleichzeitig mit

dem königlichen Jagdhause bestanden haben? Wie leicht schieben sich unserm rückwärtsschauenden Auge die entfernten Jahrhunderte zusammen, ohne daß wir uns ihrer Unterschiede bewußt werden! und doch waren jene fernen Zeiträume an geschichtlichen Erscheinungen, an Bedürfnissen und Fortschritten untereinander ebenso verschieden wie die uns näher liegenden letzten drei Jahrhunderte.

Soviel war mir klar geworden: auf dem Wege der Intuition oder der subjektiven Ueberzeugung war diese Frage nicht endgültig zu lösen. Behauptung stand gegen Behauptung; man mußte der Sache tiefer nachgehen und ihr auf den Grund zu kommen suchen. Nur wenn es möglich war, die Geschicke des alten Bodfelder Hofes durch die Jahrhunderte hin zu verfolgen bis auf die Gegenwart, erst dann konnte man mit Sicherheit den Ort bezeichnen, wo das Botfeld der alten Kaiser gelegen und ihr Jagdhaus gestanden hat.

Eine solche Untersuchung über die Geschichte der einen Besitzung muß naturgemäß auf die geschichtlichen Verhältnisse und Entwickelungen der umliegenden Harzgebiete manches Streiflicht fallen lassen und darum dürfte dieselbe auch manchem brauchbar sein, der sich weniger um die lokale Frage kümmert, der aber über die Entstehung von jetzt vorhandenen Besitzverhältnissen, Grenzen, Staatszugehörigkeiten, Rechten, Bauten, und technischen Anlagen oder über die Bedeutung verödeter Spuren einstigen Lebens und Schaffens Aufklärung zu haben wünscht. Es ist außerdem nicht uninteressant, bei einem solchen Gange durch die Geschichte die Entwickelung der territorialen Gewalten in Deutschland, die Wirkungen der großen Zeitereignisse, den Wechsel der Anschauungen im Laufe der Jahrhunderte an diesem einen Punkte ähnlich wie die geologischen Erdschichten an einem aus der Tiefe erbohrten Gesteincylinder wahrzunehmen.

## Kapitel 3.

## Gandersheimscher Besitz, Honsteins Belehnung.

Die Nachrichten über das Schicksal dieses Gebietes sind bisher nicht zusammengebracht. Diejenigen, welche über die Gegend des Bodfeldes Feststellungen zu machen suchten, begnügten sich

mit dem noch vorhandenen Namen der Wiese bei Elbingerode und mit dem Hinweis auf die Reste der Andreaskirche, welche durch den Ablaßbrief des Bischofs Volrad als Bodfeldkirche erwiesen wurde, so Meibom, Leuckfeld, Stübner; seit Delius kamen noch Stolbergische Lehnbriefe aus dem 15. und 16. Jahrhundert hinzu, welche eine Wiese hinter dem Hainholz als das „lütke Botfeld" bezeichneten. Die Schicksale des alten Königshofes im Zusammenhange klar zu legen, war nicht möglich, solange die Urkundenbücher noch nicht veröffentlicht waren und Auskunft über den Inhalt der Archive nicht gern gegeben wurde. Delius hat sich zwar bemüht, namentlich auf Grund der Veröffentlichungen von Leibniz, Harenberg, Erath, Stübner, einiges Licht in die älteren Besitzverhältnisse von Elbingerode und Bodfeld zu bringen; aber seine Mittel reichten nicht aus, er mußte sich oft mit Vermutungen behelfen, die durch später bekannt gewordene Lehnregister hinfällig geworden sind, und bekämpfte mit Scharfsinn, ja mit Entrüstung Ansichten, welche nachher durch Urkunden als richtig erwiesen worden sind.

Auch jetzt lassen sich durchaus nicht alle Teile dieser Geschichte in erwünschter Weise aufklären, aber doch sind die vorhandenen Nachrichten ausreichend, um den Zusammenhang im Ganzen und Großen zu finden und den Uebergang dieses Gutes aus einer Hand in die andere von den Zeiten der sächsischen Könige an bis auf die Gegenwart nachzuweisen.

Die älteste Urkunde, die sich auf den Besitz und den Ertrag des Bodfeldes bezieht, rührt vom König Otto I. her und ist in Quedlinburg am 13. September 937 ausgestellt.[1] Der König schenkt darin den Nonnen des eben nach Quedlinburg verlegten Klosters für ihre Nahrung und Kleidung außer dem neunten Teil des Ertrages von 14 Gütern und dem ganzen Besitz in 4 anderen Orten u. a. auch den zehnten der Jagdbeute von Bodfeld und Siptenfeld, sowie aus Ingelheim von den Weinbergen 10 Fuder Wein und 40 große Töpfe Honig, die ihm jährlich zu liefern waren. — Bei den späteren Veräußerungen ist von dieser auf Bodfeld ruhenden Abgabe allerdings keine Rede mehr.

[1] Erath, Cod. dipl. Qued. S. 3, ac decimam partem in Bodfeldon et Sipponfeldon ex omni venatione.

Viel wichtiger für das Schickſal Bodfelds iſt jene Akte, durch welche der fromme Kaiſer Heinrich II. dieſen Hof nebſt dem Forſt und der Jagd zugleich mit den Höfen in Derenburg und Reddeber an ſeine Verwandte, die Aebtiſſin Sophia von Gandersheim, Tochter Otto des Zweiten und der Theophano, und an deren Kloſter gegen den Eintauſch von drei Gütern in Franken überließ oder ſchenkte, ſodaß ſie Gewalt haben ſollte, damit zu thun, was ſie wollte, am 3. September 1008 zu Ingelheim.[1]

Dieſe Schenkung hinderte nicht, daß die ſpäteren Kaiſer bis 1056 oft und gern ſich in Bodfeld aufhielten; aber ſie iſt die Grundlage für die Lehnsoberhoheit, welche das Stift Gandersheim bis in die neuere Zeit über ein großes Gebiet des Harzes zu beiden Seiten der Bode ausgeübt hat. Ja, aus dem Umfang dieſes unter Gandersheim'ſcher Lehnshoheit ſtehenden Gebietes allein können wir den Umfang des einſt zum Jagdhaus Bodfeld gehörigen Forſtes erkennen.[2]

Es iſt deshalb ſchon hier der geeignete Ort, einen Gandersheim'ſchen Lehnbrief anzuführen, welcher über die Grenzen des Bodfelder Forſtbezirks einigen Aufſchluß giebt, obwohl er der Chronologie nach noch nicht hierher gehört.

Im Jahre 1319 verlieh die Aebtiſſin Sophie am 30. Nov. dem Grafen Ulrich dem Aelteren von Regenſtein alle Güter, die der Graf Heinrich von Blankenburg ihr aufgelaſſen hatte, die er von ihr zu Lehn hatte und „die gelegen ſind auf dem Walde innerhalb dieſes Kreiſes“ (dat ghelegen is up deme walde binnen disseme creysse). Genau desſelben Ausdrucks hatte

[1] Sophiae abbatissae .... ac suo monasterio Gandesheim dicto .... pro concanbii commutatione ... quandam curtem, quae dicitur Darneburc in pago Harthega in commitatu Ipponis Comitis sed et Badfeldun cum foresti et venatione et Rediborun cum omnibus ad eadem tria loca pertinentibus ... concedimus atque largimur ... ea ratione ut ... Abbatissa ... de praenominatis tribus curtibus potestatem habeant exinde quicquid eis placuerit faciendi. Vollſtändig gedruckt bei Harenberg, hist. Gandersh. S. 656 und Leuckfeld, Antiq. Ilfeld., S. 219, bei beiden foresti ſtatt foresto, ebenſo im Original, mit welchem vorſtehendes Zitat durch Herrn Dr. Zimmermann verglichen worden iſt.

[2] So ſchon Harenberg S. 656 N. c., Cocceji, Deductionen wegen Reinſtein S. 137. Delius, Elbingerode S. 17.

ſich der Graf von Blankenburg in ſeiner Reſignation vom 14. September desſelben Jahres bedient,[1] und da der beſchriebene Kreis Diſtrikte umfaßt, die ſchon damals nicht mehr vom Stift Gandersheim zu Lehn gingen, ſo iſt anzunehmen, daß dieſe Grenzbeſchreibung aus älteren Lehnbriefen oder Güterverzeichniſſen übernommen iſt; auch deshalb dürfte ſie ſchon hier ihre geeignete Stelle finden. Der beſchriebene Kreis iſt folgender: van der Honstrate boven deme guntersberche wint an de bera . van der bera wint to dem benkenstene . van den benkenstene wint to deme heyndenschen Stighe . van deme heydenschen Stige winte to Eluelingherode . van Eluelingherode wint to deme berichuelde . van deme berichuelde went up dat velt to Hasleuelde. dat vel al umme wint to dem berenbeke . wat hir binnen is u. ſ. w.

Für das Gandersheim'ſche Lehn auf dem Harze ergiebt ſich nach dieſer Urkunde folgende Grenze: Die ſüdliche Strecke trifft mit der Nordgrenze der Grafſchaft Honſtein oder richtiger: mit der Grenze des Harzgaus gegen den Helmegau zuſammen; es iſt die Grenze der Diöceſen Halberſtadt und Mainz[2] und die alte Grenze von Sachſen und Thüringen, welche deshalb Otto von Freiſing ganz richtig mit Bodfeld in Verbindung bringt, wenn er ſagt (Chron. VI, 33) in termino Saxoniae et Turingiae, in loco qui dicitur Botfeld, infirmatus.[3] Die etwas ſummariſchen Angaben unſeres Lehnbriefes laſſen ſich deshalb durch die genaueren des Lehnbriefes über die Grafſchaft Honſtein vom J. 1590[4] und ähnliche Quellen[5] ergänzen. Der Grenzzug beginnt

[1] Die Reſignation des Gr. Heinrich iſt gedruckt bei Harenberg, S. 809. Der Lehnbrief für Gr. Ulrich bei Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunſchweig und Lüneburg I S. 184. Die Namen der Oertlichkeiten ſind bei Sudendorf richtiger wiedergegeben als bei Harenberg.

[2] Vgl. Böttger, Die Grenzen der Diöceſen Hildesheim, Halberſtadt und Mainz innerhalb des Harzes. Harzzeitſchr. 3, S. 417, Anm. 34.

[3] Mon. Germ. Scr. XX, S. 245.

[4] Bei Leuckfeld, Ann. Ilfeld. S. 11.

[5] Z. B. Chronicon Halberst. v. 1014 ed. Schatz p. 25 ff. Vergl. Bennigſen, Zeitſchr. des hiſt. Ver. für Niederſachſen 1867 und Leibrock, Harzzeitſchr. 3, S. 370. K. Meyer und R. Rackwitz, Der Helmegau, in den Mitt. des Ver. für Erdkunde zu Halle a. S. 1888, S. 47 ff.

an der Hohenſtraße bei Güntersberge (zwiſchen dem Neuenhagen und den Mordthälern[1]); dieſe Straße iſt die ſüdöſtliche Fortſetzung des Trech-, Treck- oder Trockweges, der in der Bodfelder Gegend mittels der Trogfurth durch die Bode geht nach Haſſelfelde (Amt) Stiege und — weſtlich von Güntersberge ſich auf der Höhe haltend — nach Breitenſtein, Stolberg, von da in das Thüramthal hinab und auf Tilleda führt, ſicher ein von den Kaiſern oft betretener Weg. Von dem genannten Punkte der Hohenſtraße geht die Grenze „an die Bera, von der Bera bis zum Benneckenſtein.“ Dies Stück wird durch den Honſteiner Lehnbrief genauer beſtimmt nämlich: Die Bera abwärts bis zur Mündung des Tiefenbachs in dieſelbe, den Tiefenbach aufwärts bis an die Mörſe, darauf über Maßbruch, Kahlenberg, Dambach, an der Nordgrenze der Benneckenſteiner Stadtflur entlang. Urſprünglich aber hat Benneckenſtein — damals noch kein bewohnter Ort — mit zum Gebiet von Bodfeld gehört, denn die Halberſtädter Biſthumsgrenze ſchließt dieſen Ort mit ein; er ſcheint erſt ſeit 1344 zur Grafſchaft Honſtein gezogen zu ſein.[2] „Von dem Benneckenſtein zum Heidenſchen Stieg“ d. h. genauer, entſprechend der ſpäteren Grafſchaftsgrenze von Clettenberg (1557) und der Nordgrenze von Kloſter Walkenried (1533): von Benneckenſtein, auf Vogelsfelde (jetzt Voigtsfelde) den Brunnenbach, bis zum Einfluß des Kronenbachs (urſpr. Krodenbeck), den Kronenbach aufwärts bis zum Heidenſtieg (jetzt Kaiſerweg).[3]

Soweit die Südgrenze. Die Weſt- und die Nordgrenze unſeres Gebietes iſt viel dürftiger bezeichnet: „Vom Heidenſchen Stiege bis Elbingerode.“ Glücklicherweiſe bietet hier der Grenzzug um das Amt Elbingerode vom Jahre 1518, welcher ſich im Fürſtl. Hausarchiv zu Wernigerode befindet und in ſeinem nördlichen Teile vom Archivrat Jacobs im vorigen Hefte dieſer Zeitſchrift mitgeteilt iſt,[4] einigen Erſatz. Wir erfahren dort, daß der Oberlauf der kalten Bode, und zwar bis zu ihrer Quelle, die Nordgrenze des Amtes Elbingerode gebildet hat. Die Quelle dieſes

[1] Vgl. Delius S. 32, Anm. 39.
[2] Vgl. Harzzeitſchr. 3, S. 1008.
[3] Vgl. Harzzeitſchr. 3, S. 418, Anm. 37.
[4] Harzzeitſchr. 28, S. 363.

Flusses liegt aber sehr nahe am Heidenschen Stieg oder Kaiserweg bei Oberbrück, wir werden daher diese alte Straße, und zwar die Strecke zwischen Kronenbach und Oberbrück als Westgrenze des Gandersheimschen Lehens zu betrachten haben.

Die Nordgrenze „Heidensche Stieg bis Elbingerode" wird demgemäß durch die kalte Bode bis unterhalb Schierke (zwischen Ladestette und Sterbtal) gebildet; von da durch einen Grenzzug, welcher der heutigen Grenze ziemlich entspricht über Herternsteig, Büchenberg, Bolmke u. s. w. bis zum Lindenstieg, d. h. bis an den Dreiherrnstein hinter dem Hartenberge.

Die Ostgrenze des Lehns läßt sich unschwer bestimmen. Die Ostgrenze der Herrschaft Elbingerode ist uns sowohl durch das Zeugenverhör über diese Grenze vom Jahr 1483,[1] als auch durch den Grenzzug von 1518 und andere Grenzverhandlungen zwischen den Stolberger und Regensteiner Grafen in seinen einzelnen Teilen bekannt, sie entspricht im ganzen der heutigen Grenze und geht nach den Feststellungen von 1483 vom Lindenstieg über den Iserenweg zum Goltborn, den Goldbach hinab, Kregendaal, Ruscheborn, Ertfeldesches oder Kaltes Thal zur Bode an dem Rübeländischen Wehr. Von da aus liefert unser Lehnbrief von 1319 selbst die weiteren Bestimmungen: „Von Elbingerode bis zum Berichfelde" zum Bergfeld, südlich von dem Rübeländischen Wehr, wo einst die Burg Birkefeld (Barkevelde) stand: „Vom Berichfelde auf das Feld von Hasselfelde, um das Feld herum, (also es einschließend?) bis zum Berenbeke." Zwischen Hasselfelde und der Bere wird natürlich wieder die Hohestraße oberhalb Güntersberge geschnitten etwa an der Stelle der heutigen Anhaltischen Grenze, Stiege also mit eingeschlossen, und darauf am „Hohen Harz" oder der „Großen Harzhöhe," dieser uralten Grenzmarke,[2] die Bere und somit der Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung erreicht.

[1] Vgl. Delius, Elbingerode Urk. S. 11—35.

[2] Annales Quedlinb. Mon. Germ. Scr. III 38 ad annum 781: altitudo silvae quae vocatur Haertz (als Südgrenze des Bistums Halberstadt). Annalista Saxo v. J. 803 Mon. Germ. Scr. VI 565: altitudo silvae, quae vocatur Hart; ebenso Chronic. Halberstad. v. J. 1014. (ed. Schatz p. 3.)

Mit diesen Grenzen haben wir die Zubehör des alten Königshofes von Bodfeld kennen gelernt. Der Gandersheimsche Besitz zwar reichte im Osten über diese Grenze hinaus: Im Jahre 1167 schenkte oder vertauschte die Aebtissin Adelheid einen Wald am Goldbach an das neugegründete Kloster Michaelstein,[1] Graf Siegfried III. von Blankenburg besaß nach seinem Güterverzeichnis von 1258 die Wälder Klowe und Schildberg (jetzt zum Heimburger Revier gehörig) von der Aebtissin.[2] Aber alle diese Wälder werden wir ebenso wie viele andere Güter jener Gegend zu der Derenburger Besitzung zu rechnen haben, welche Gandersheim, wie schon erwähnt, zugleich mit Bodfeld und Reddeber von Kaiser Heinrich II. erhalten hatte. Diese umfangreichen Besitzungen um Derenburg lassen sich, soweit sie nicht schon früher an Braunschweig gegeben waren, am besten aus dem Lehnbriefe der Aebtissin Anna Erich vom Jahre 1599 erkennen, durch welchen diese Güter nach dem Aussterben der Grafen von Blankenburg-Regenstein an Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, Bischof von Halberstadt, übergeben wurden.[3]

Was nun das Stift Gandersheim in dem ersten Jahrhundert seines Besitzes mit diesem Harzdistrikt gemacht hat, davon fehlt uns leider jede schriftliche Nachricht und das ist um so bedauerlicher, weil in diese Zeit wahrscheinlich die Kolonisation zahlreicher Waldgebiete fällt. Hierher gehört die Entstehung von Elbingerode — vielleicht auch die von Wernigerode — und zahlreicher kleinerer Siedelungen vor dem Gebirge und auf dem Gebirge, deren Namen uns im 12. und 13. Jahrhundert zuerst begegnen.

Die Kolonisation war in jenen Jahrhunderten ein beliebtes Mittel, um größere Waldgebiete für den Grundherrn einträglicher zu machen, da der Wald bei den mangelnden Abfuhrwegen fast nichts einbrachte. Geistliche Stiftungen befaßten sich gern mit der Anwerbung und Ansetzung von Kolonisten. Leider ist diese für den Harz wichtige Thätigkeit Gandersheims oder etwa eines Lehnsträgers von Gandersheim für uns in Dunkel gehüllt.

[1] Vgl. Harenberg S. 183.

[2] Ueber dies Güterverzeichnis weiter unten Kap. 7.

[3] Gedruckt in der Kurtzen gründl. Information ꝛc. Wolffenbüttel 1628, S. 76—79.

Die nächste Nachricht, die uns über das Bodfeld aufbewahrt ist, findet sich in einem Gandersheimschen Vasallenverzeichnis, welches Harenberg S. 704 mitteilt; dasselbe ist überschrieben: bona ecclesiae Gandershem quae in beneficio tenentur a Ducibus, Comitibus, militibus et ministerialibus und enthält u. a. die Sätze: Lotharius possidet castrum Luneburch . . . Comes de Wernigerode habet Rediborun . . . Comes de Hoënsten tenet Bodveldun cum foresti venatione . . . . Delius schließt S. 20, daß dies Register vor dem Jahre 1125 verfaßt sein müsse, weil Lothar von Supplingenburg darin als Herzog und noch nicht als Kaiser aufgeführt ist; dagegen streitet aber das Siegel der Aebtissin Berta, welches darunter gesetzt ist; denn Berta ist erst 1126 erwählt worden. Der Umstand ferner, daß das wichtige Stiftsgut Derenburg nicht genannt ist, läßt sich am besten erklären, wenn wir das Jahr 1126 als Abfassungszeit annehmen. Denn in diesem Jahre wurde der Inhaber des Gutes, Walo von Veckenstedt, erschlagen und sein Schloß in Derenburg durch den Pfalzgrafen Friedrich den Jüngern von Sommerschenburg von Grund aus zerstört.[1] In jenem Jahre wird also ein Vasall für Derenburg gefehlt haben.

Grafen von Honstein gab es nicht vor 1110[2] und der erste Graf von Wernigerode wird 1121 genannt[3] auch aus diesem Grunde kann das Verzeichnis nicht viel früher als 1126 verfaßt sein. Demnach hat der erste Graf von Honstein, Konrad, das Gandersheimsche Lehn auf dem Harze erhalten. — Wann und wodurch diese Belehnung der Honsteiner Grafen erloschen ist, wird nirgends ausdrücklich erwähnt. Da aber das Gut zu Anfang des folgenden Jahrhunderts nicht mehr in Honsteinschen Händen ist, müssen wir wohl annehmen, daß mit dem Aussterben des älteren Honsteinschen Grafengeschlechts um 1162 das Lehn heimgefallen ist. Graf Elger II von Ilfeld, der Begründer der jüngeren Honsteinschen Linie, welcher Burg und Herrschaft Honstein von seiner Schwiegermutter erhielt, und hierzu die Bestätigung

[1] Vgl. Frhr. v. Ledebur, in der Harzzeitschr. III, S. 577. (Annal. Saxo Mon. G. 765.)

[2] Vgl. K. Meyer, Harzzeitschr. 28, S. 401.

[3] Vgl. Bode, Harzzeitschr. 4, S. 5.

Heinrich des Löwen als Oberlehnsherrn bedurfte,[1] war nicht in der Lage, auch die Belehnung mit dem Bodfeldschen Gut vom Stift Gandersheim anzustreben, wenn vielleicht Heinrich der Löwe selbst diese suchte. Und obgleich für den Ausgang des 12. Jahrhunderts der Inhaber des Bodfelds uns nicht genannt ist, so müssen wir doch in Ansehung der Besitzungen Heinrich des Löwen auf dem Harz und noch bestimmter auf Grund der Belehnungen seines ältesten Sohnes und seines Enkels vermuten, daß schon Heinrich der Löwe das Bodfeld als Lehn erhalten hat. Das ist freilich eine Annahme, die Delius weit von sich gewiesen hätte.

---

## Kapitel 4.

## Entstehung von Elbingerode.

Uebrigens änderte sich um die Wende des Jahrhunderts die offizielle Bezeichnung dieses Lehns. Noch einmal wird im Jahre 1194, wie schon erwähnt, der Ort Bodfeld genannt, nämlich von dem gleichzeitigen Gerhard von Steterburg, welcher Heinrich des Löwen Reiseunglück in der Nähe von Botvelde erzählt.[2] Aber das ist die letzte Erwähnung des Ortes, wobei man sich erinnern muß, daß die Bezeichnung Ort (locus) nicht ein Dorf bedeuten muß; es kann damit auch eine Burg oder ein Gehöft gemeint sein.

Dagegen nennt Papst Innocenz III. i. J. 1206 in der Urkunde, durch welche er dem Stift Gandersheim seine Güter bestätigt, nicht mehr die Besitzung Bodfeld, sondern Alvelingerot; es war also inzwischen im Bodfelder Waldbezirk Elbingerode gebaut, und gab

[1] Vgl. K. Meyer, Harzzeitschr. 28, S 407. Iste secundus Elgerus cum impetrasset, hoc castrum Honstein a duce Brunswick illius temporis sibi dari, qui hoc habebat de imperio (Förstemann, Monum. rer. Ilfeld. p. 4.)

[2] S. o. S. 350, A. 2.

[3] Leibnitz, Script. r. Brunsw. III, S. 275: Privilegium Innocentis Papae tertii: . . . . Castrum Derneborch villicationem Wichuson (bei Derenburg) cum ecclesiis et omnibus pertinentiis suis. Alvelingerot cum ecclesiis et moneta et omnibus pertinentiis. Auch Harenberg 738 und 39, wo der Name Aluelincherot geschrieben ist.

als Hauptort desselben den Namen für die Besitzung her. Zwar sind früher Zweifel geäußert, ob Innocenz wirklich unser Elbingerode gemeint habe, wenn er „Alvelingerot mit Kirchen und einer Münze und allem Zubehör" nennt, denn von einer Münze in Elbingerode wußte man nichts. Aber das Dorf Ellierode bei Gandersheim, an welches man dachte, kann doch noch viel weniger Anspruch auf eine Münze machen; außerdem paßt gerade die Mehrheit der Kirchen sehr gut auf Elbingerode, da zu der Jacobus-Kirche im Flecken selbst noch die Andreaskirche auf dem Bodfeld und die Ertfelder Kirche dieser Besitzung angehörten. In neurer Zeit ist aber gerade für Elbingerode auch das Bestehen einer Münze erhärtet worden, nämlich durch das Lehnregister des Grafen Siegfried II. von Blankenburg (um 1209), welches im zweiten Bande dieser Harz-Zeitschrift (1869) durch Bode, den jetzigen zweiten Vorsitzenden unsers Vereins, veröffentlicht worden ist. Nach diesem Verzeichnis hatte Graf Siegfried unter andern Gütern auch die „Advokatie, Münze und Forst in Elvelingerode" vom Pfalzgrafen Heinrich zu Lehn, und erst diese Urkunde giebt Elbingerode die Sicherheit, daß seine Existenz im Jahre 1206 wirklich vom Papst Innocenz bestätigt worden ist.[1]

Aber auch der Umstand, daß in der päpstlichen Güterbestätigung Alvelingerot unmittelbar nach Derenburg (und Wichhausen) genannt wird, müßte schon dafür sprechen, daß hier das einst mit Derenburg zusammengehörige Gut Bodfeld gemeint ist, welches nunmehr nach seinem wichtigeren Orte den Namen erhalten hat.

Wie lange nun der Flecken Elbingerode schon bestanden hat, ehe er zum ersten Male in einer auf uns gekommenen Urkunde genannt wird, entzieht sich unserer Kenntnis. Im Jahre 1008, als Gandersheim den Hof Bodfeld mit dem zugehörigen Forst

[1] Brakteaten von Elbingerode sind freilich nicht bekannt, können auch nicht bekannt sein, da Graf Siegfried und jeder andere Besitzer, wenn er in Elbingerode prägen ließ, doch nur mit seinem Stempel hat prägen lassen. Stübner hat in einem Lehnbuche des Grafen Poppo II. um 1350 unter den Belehnten „Hennecke und Curt des Münzmeisters Söhne von Elbingerode" gefunden (Denkwürdigkeiten des Fürstent. Blankenburg I 83). Der Ausdruck war zum Erweise einer Münze in Elbingerode nicht ausreichend.

erhielt, hat Elbingerode noch nicht bestanden; der Ort tritt uns aber, ohne daß hier eine Burg, ein Kloster, oder ein wichtiger Verkehrsplatz Anlaß zur Ansiedelung und zum Wachstum gegeben hätte, sofort als ein größeres Gemeinwesen entgegen, das mit einer Münze und demgemäß mit einem Markt ausgestattet ist. Die Mutmaßung ist deshalb durchaus berechtigt, daß hier von vornherein eine größere Zahl von Ansiedlern angesetzt sein muß, die einen besondern Grund hatten, diesen Platz ihren bisherigen Wohnsitzen vorzuziehn. Von einer Ansiedelung zahlreicher Kolonisten auf dem Harz ist uns nun eine Nachricht überliefert worden, welche schon Delius (S. 61) mit der Entstehung von Elbingerode in Verbindung gebracht hat. Helmold von Bosau, gestorben um 1170, berichtet in seiner Slavenchronik[1], daß nach dem Jahr 1074 Holstein durch den Slaven Cruko aufs grausamste verwüstet und das Christentum verfolgt worden ist, ohne daß die deutschen Fürsten, von ihrem Streite mit Kaiser Heinrich IV. erfüllt, ihn daran gehindert hätten. „Damals haben sich mehr als sechshundert Familien vom Volke der Holsaten aufgemacht, sind über den Strom gesetzt und auf sehr langem Wege fortgezogen, um sich geeignete Wohnsitze zu suchen, wo sie der hitzigen Verfolgung entgingen. Und sie kamen in die Harzberge und blieben dort, sie selbst und ihre Söhne und ihre Enkel bis auf den heutigen Tag."

Ob der Name Alvelingerode von den Albingiern oder Albelingern herzuleiten sei, wollen wir dahin gestellt sein lassen. Wenn wir aber die Unruhen, Verschwörungen, Kämpfe, Gefangenschaften und Zerstörungen erwägen, in welche die anderen Besitzer des Harzes, namentlich der letzte Billunger Magnus, aber auch Otto von Nordheim, die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim, in jener ganzen Zeit von 1070 bis 1090 verwickelt waren, so werden wir für die ruhige und langwierige Arbeit der Kolonisation

[1] Helmold Chron. Slav. Mon. Germ. Scr. XXI S. 31. In diebus illis surrexerunt de populo Holzatorum amplius quam sexcente familiae, transmissoque amne, abierunt via longissima querentes sibi sedes opportunas, ubi feruorem persecutionis declinarent. Veneruntque in montes Harticos, et manserunt ibi ipsi et filii et nepotes eorum, usque in hodiernum diem.

zu jener Zeit schwerlich einen geeigneteren Grundherrn des Harzes finden, als das Stift Gandersheim.

Freilich 600 Familien können nicht wohl an dem einen Orte angesiedelt worden sein. Weder die damalige Kolonisationsmethode noch auch die Ausdehnung der vorhandenen, älteren Flur läßt eine so große Zahl von landbautreibenden Ansiedlern annehmbar erscheinen; noch im Jahre 1506 hatte Elbingerode erst 113 Häuser, wie aus den hiesigen Amtsrechnungen hervorgeht. Wir dürfen deshalb annehmen, daß damals auch andere Orte im Bodfelder Forstbezirk besiedelt worden sind. Es hindert uns auch nichts, die Ansiedelung von Wernigerode auf diesen Zeitpunkt zurückzuführen.

Mehrere später zu erwähnende Spuren deuten darauf hin, daß die drei Königshöfe Derenburg, Reddeber, Bodfeld, damals als sie Gandersheim verliehen wurden, 1008, zusammengehörten und aneinander grenzten, mag nun der Bodfelder Waldbezirk bis an die ursprüngliche Flur von Reddeber und Derenburg gereicht haben, oder mag der nördlichste Rand der dortigen Harzwaldungen zu Reddeber und Derenburg gehört haben; jedenfalls ist dann Wernigerode auf Gandersheimer Grund und Boden gerodet und besiedelt. Daß dieser Ort später entstanden ist, als die umliegenden Ortschaften und Wüstungen, (ausgenommen Hasserode und Röschenrode) hat sich schon aus seiner ursprünglich von allen Seiten ein geschnürten Flur erweisen lassen.[1] In Urkunden oder historischen Aufzeichnungen kommt Wernigerode nicht früher vor als 1121 durch das erste Auftreten eines Grafen von Wernigerode namens Adelbert.[2] Schon oben haben wir gesehen, daß dieser erste Graf von Wernigerode Gandersheimscher Vasall wegen Reddeber war (s. o. S. 363). Bode hat in seiner höchst scharfsinnigen Untersuchung über die Herkunft der Grafen von Wernigerode[3] nachgewiesen, daß dieser Adelbert, ursprünglich Graf von Haimar im Hildesheimschen, zwischen 1117 und 1121 seine Burg über der Stadt

[1] Jacobs, Die Bewegung der Bevölkerung von Wernigerode in der Festschrift des Harzvereins 1895 S. 19.

[2] Riedel, Cod. diplom. Brandenburg I. 17. p. 427. O. v. Heinemann cod. dipl. Anhalt. I. p. 152.

[3] Harzzeitschr. 4, 1871, S. 5 und 37. Ferner S. 382.

Wernigerode gebaut hat, nachdem er dort „einen bedeutenden Güterkomplex — auf welche Weise, läßt sich nicht bestimmen — erworben" hatte; die Entstehung des Ortes Wernigerode sei nicht viel früher anzunehmen, da in den reichlich vorhandenen Urkunden aus dem 11. Jahrhundert, in welchem die ringsum dicht belegenen Besitzungen der naheliegenden Klöster Drübeck und Ilsenburg verzeichnet sind, der Ort W. nicht erwähnt wird. Die Immunität des Wernigeröder Waldes, Schlosses und Zubehör von der benachbarten Grafschaft (der Regensteiner) erklärt Bode in folgender Weise: „Der wernigerödische Wald war sicher einst ein Teil des den deutschen Königen zustehenden Reichsbannforstes des Harzes gewesen, und wie Stifter und Klöster, als Gandersheim, Quedlinburg, Walkenried, Pölde, und weltliche Herren, wie Heinrich der Löwe, Teile des Harzwaldes nebst Zubehör an Jagd und Fischerei von den Königen überwiesen erhalten hatten, so wird auch den Grafen von Wernigerode oder wahrscheinlicher ihren Vorgängern im Besitze der Harzwald um Wernigerode durch königliche Zuwendung erworben sein."

Von einer besonderen Zuwendung des Wernigeröder Waldes ist uns nichts bekannt. Wenn wir aber diesen Wald mit zu dem an Gandersheim verliehenen Forst hinzurechnen, so ist sowohl die königliche Verleihung, als auch der Vorbesitzer der Grafen von Wernigerode, sowie der Ursprung der Immunität vollkommen klar. Wir werden deshalb den Bezirk, auf welchem Wernigerode angelegt ist, zum Bodfelder Gute zu rechnen haben, denn nur dieses ist als königlicher Bannforst frei von fremder Grafschaft gewesen, während Derenburg nach der Verleihungsurkunde von 1008 zur Grafschaft des Ippo gehörte, d. h. zu der Harzgau-Grafschaft, welche 1052 dem Bistum Halberstadt übertragen und von diesem später an Heinrich den Löwen, nachher an die Grafen von Regenstein verliehen war;[1] dieser Grafschaft muß auch Reddeber angehört haben, wie die Abtretungsurkunde von 1343 beweist. Wenn nun auch die Gandersheimschen Güter zu Derenburg und Reddeber durch die eximierte Stellung der

[1] Vgl. Bode, Die Grafschaft der Grafen von Wernigerode, Harzzeitschr. 4, S. 364 und 373—375.

Aebtissin von der Grafschaft frei wurden, so hätte doch diese Immunität aufhören müssen, sobald die Güter an einen weltlichen Herrn abgetreten worden wären. Aus der Immunität des Wernigeröder Bezirks ergiebt sich ein neuer Grund, warum jener Graf Adelbert, obwohl er Lehnsinhaber des einstigen Königshofes Reddeber war, seinen festen Wohnsitz lieber nach dem neugesiedelten Wernigerode verlegte, nachdem er dies wertvolle Gut vom Stift Gandersheim erworben hatte.

Somit werden wir Wernigerode und Elbingerode für gleichzeitige Siedelungen halten, auf dem Boden ein- und desselben Grundherrn errichtet, ihre Entstehung derselben Einwanderung verdankend.[1] Sollte der Name Elbingerode auf die albingische Abkunft zurück- so würde es erklärlich sein, daß auch bei Wernigerode derselbe Name vorkommt, denn zur Gründung des Klosters Himmelpforten bei Wernigerode ist im Jahre 1253 von Dietrich v. Hartesrode ein Platz geschenkt worden, der in Elberingerothe lag.[2]

Hat der Wernigeröder Wald einst zum Bodfelder Forst gehört, so ist er doch so früh und so vollständig von demselben abgetrennt worden, daß wir für das Bodfelder Gebiet an der oben beschriebenen Grenze festhalten und die im Lehnbriefe von 1319 sehr summarisch bezeichnete Nordstrecke, Heidnischer Stieg bis Elbingerode, durch die aus späterer Zeit bekannte Wernigerödisch-Elbingerödische Grenze ergänzen.

Kehren wir nun zu dem sichern Boden der Urkunden zurück. Aus der Güterbestätigung des Papstes Innocenz III. vom Jahre 1206 ist zu erkennen, daß Elbingerode damals keine Burg besaß.

[1] Ob auch die zahlreichen eingegangenen Orte um Wernigerode oder wenigstens einige davon auf denselben Ursprung zurückzuführen sind, ist fraglich; gerade die am nächsten gelegenen: Oldenrode, Rimbeke, Martlingerode scheinen ihre Flur früher gebildet zu haben als Wernigerode (s. Jacobs a. a. O. S. 19); Rimbeke, Hindertzingerode sowie Hartesrode gehörten bis 1343 zur Regensteinischen Grafschaft.

[2] Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XV. (Urkb. von Himmelpforten) S. 93: quod ego . . . contuli . . . fratribus heremitis de regula beati Augustini locum in Elberingerothe, qui nunc Celi Porta nuncupatur, ad construendum heremitorium secundum eorum ordinis instituta cum agris cultis et incultis, pascuis, lignis, rivis, montibus et vallibus adiacentibus iure perpetuo libere possidendum. (Vgl. auch Harzzeitschr. 12, S. 145 ff.)

Während Derenburg ausdrücklich als castrum bezeichnet wird, heißt es von Elbingerode nur: Alvelingerot mit Kirchen und Münze und allen Zubehörungen. Es ist außerdem zu ersehen, daß damals Reddeber keinen besonderen Herrenhof mehr hatte, und daß schon damals die Herrschaftsrechte über die dortigen Besitzungen von Derenburg aus wahrgenommen wurden.

---

## Kapitel 5.

## Braunschweigische Vogtei, Blankenburgs Belehnung mit derselben.

Die nächste Urkunde, die in Betracht kommt, ist das schon erwähnte Lehnregister des Grafen Siegfried II. von Blankenburg (oben S. 365). Wir erfahren aus demselben, daß im Anfang des 13. Jahrh. die Schirmvogtei (advocatia) über das Bodfeldische Gebiet und zugleich den Forst daselbst die Grafen von Blankenburg inne hatten und zwar als Lehn vom Pfalzgrafen Heinrich, dem ältesten Sohne des großen Welfen Heinrich des Löwen, welcher während der letzten Lebensjahre seines Vaters, namentlich aber auch während der mannigfachen Kämpfe seines 1198 zum Kaiser erwählten, seit 1208 anerkannten Bruders Otto IV. die Hauptstütze des welfischen Hauses und der Erhalter der welfischen Stammgüter geworden ist, eine Aufgabe, die ihm durch seine Verbindung mit dem Hohenstaufischen Hause, als Eidam des Hohenstaufen Konrad, Pfalzgrafen bei Rheine, wesentlich erleichtert worden ist.[1]

Der Rheinpfalzgraf Heinrich besaß also die Advokatie über Elbingerode d. h. die Ausübung der Grafschaftsrechte nebst dem zugehörigen Forst und der Münze; er konnte dieselbe nur von Gandersheim haben, wie er denn seine Gandersheimschen Lehen 1223 ausdrücklich erwähnt, ebenso wie dieselben von seinem Neffen und Erben, dem Herzog Otto, 1232 mit Dank gegen die Aebtissin öffentlich erwähnt werden;[2] im Jahre 1211 wird er deshalb vom

[1] Vgl. über ihn L. v. Heinemann: Heinrich von Braunschweig, Pfalzgraf bei Rhein. Gotha 1882.

[2] Die betr. Urkunden Orig. Guelf. IV S. 99 und Harenberg S. 386 f. weiter unten.

Papst Innocenz III als advocatus des Stiftes Gandersheim bezeichnet und zum wirksamen Schutz der Aebtissin und der Schwestern ermahnt.[1] Aus demselben Lehnregister Siegfrieds ist ferner zu ersehn, daß der Pfalzgraf auch die bei Derenburg gelegenen Güter Gandersheims besaß, nämlich zu Godenhusen, Wichhusen, Utzleben, Bunesbusen, Severthusen (sämtlich später zur Derenburger Flur gehörig, weil die Orte ausgegangen waren); ferner die Güter zu Rideber (21 Hufen), zu Süllstedt, Manendorp u. a. Das Schloß Derenburg selbst und die dortige Advokatie sind in Siegfrieds Register nicht aufgeführt; der Pfalzgraf besaß sie auch nicht, sie waren vielmehr im Besitz der Grafen von Regenstein, welche diese Güter direkt von Gandersheim empfingen.

Ein Schreiben des Papstes Innocenz vom Jahre 1208 bestätigt uns, daß damals Graf Heinrich I. von Regenstein, des Grafen Siegfried Bruder, die Advokatie von Derenburg inne hatte, die er leider unedel dazu benutzte, um dreimal jährlich, — bei seiner Anwesenheit zum Gericht — den Gütern der Aebtissin erhebliche Kontributionen aufzuerlegen für seine und seiner zahlreichen Ritter und Diener reichliche Verpflegung, während er doch nach der Gewohnheit nur 10 Schillinge zu empfangen hatte. Solches hat die Aebtissin ihrem obersten Schutzpatron, dem Papste, in beweglicher Klage vorgetragen, und dieser übertrug deshalb dem Erzbischof von Magdeburg, dem Bischof von Halberstadt und dem Vizedominus daselbst das Amt, den Grafen von diesem Beginnen abzumahnen, nötigenfalls ihn mit der kirchlichen Zensur zu belegen.[2]

Daß die Regensteiner Grafen die Derenburger Advokatie direkt von der Aebtissin empfingen, beweist u. a. der Lehnbrief der Aebtissin Magdalena für die Reinsteinschen Brüder Ernst, Bosso

[1] Vgl. das päpstliche Schreiben bei Harenberg S. 202, cum igitur Gandersemensis ecclesiae Abbatissa et sorores ipsius, cuius nosceris esse advocatus, molestentur a pluribus . . s. auch S. 748 u. 1276.

[2] Schmidt, Urkb. des Hochst. Halberst. I S. 395 und Harenberg S. 1472. Quod H(einricus) comes de Regensten Halverstaden. diocesis occasione advocatie, quam in villicatione de Deherneburc obtinere dinoscitur, sibi (sc. Abbatissae) et hominibus suis indebitas exactiones imponens etc. Original in Magdeburg.

und Caspar Ulrich, vom Jahre 1552;[1] auch die Aebtissin Anna Erich nennt unter den Gütern, welche die (ausgestorbenen) Grafen von Reinstein und Blankenburg vom Stift zu Lehn getragen haben u. a. ihr „freyes Haus und Hofstette zu Derneburg in der Halberstädter Straße gelegen . . . eilff Hufen Landes in dem Felde zu Reddeber, eilff Kohthöffe in demselben Dorfe, Bogdey mit aller Nutz.“[2] Dagegen waren die Derenburger Hufen und das Osterholz daselbst noch 1258 braunschweigisches Lehn und zwar in Blankenburger Hand.

Da im Jahre 1211 auch die Grafen von Woldenberg vom Papst Innocenz III. als advocati Gandersamensis ecclesiae angeredet und zur Verteidigung des Stiftes aufgefordert werden,[3] so sind uns zu gleicher Zeit drei verschiedene Advocati des Stiftes bekannt. Den Woldenbergern wird diese Bezeichnung als besonderer Titel beigelegt; der Pfalzgraf Heinrich von Braunschweig wird demnach nur in Bezug auf Elbingerode Schirmvogt des Gandersheimschen Besitzes gewesen sein.

Außer der Advokatie, der Münze und dem Forst von Elbingerode besaß Graf Siegfried von dem Pfalzgrafen noch „die Langele“ zu Lehn, ein ausgedehntes Plateau zwischen der Großen Bode und der Rapbode, welches an das Elbingeröder Gebiet im Süden sich anschließt, jetzt „Lange“ genannt, ein Besitz, von dem später noch viel die Rede sein wird; ferner den Nettelberg in der östlichen Fortsetzung der Langele, südlich von Rübeland, gelegen; außerdem noch eine Mühle und eine Hufe in Elbingerode.

[1] Harenberg S. 1473, Original in Magdeburg: domo libera et areis in Derneburg sitis, XI mansis in campis ad Redeber et XI areis casarum ibidem una cum advocatia. Diese direkte Belehnung fand also auch dann noch statt, nachdem 1451 der Kurfürst von Brandenburg als erster Lehnsträger für Schloß und Stadt Derenburg eingeschoben war. Vgl. Harenberg S. 1209 (u. 943. Delius S. 35.) suscepit . . . Derneburgense castrum et oppidum etc., quae antea Comites de Reinsteyn feudi loco tenuerant.

[2] Der Lehnbrief der Aebtissin Anna Erich vom 19. Nov. 1599 ist enthalten in der amtlichen Schrift: Kurtze gründliche Information und bestendiger Bericht, was es umb die Grafschaften Hohn- und Reinstein und darinnen belegene Stifft: Halberstädtische und Gandersheimische Lehnstücken . . . . für eine eigentliche Bewandnis habe. Wolffenbüttel 1628, S. 76—79.

[3] Harenberg S. 748.

Aber auch der noch südlicher gelegene Teil des einstigen Bodfelder Bezirks, nämlich der Distrikt zwischen der Rapbode und der oben beschriebenen honsteinschen oder thüringischen Grenze kommt im Lehnregister des Grafen Siegfried vor; aber auffallender Weise nicht als Lehn des Pfalzgrafen Heinrich, sondern seines jüngeren Bruders, des Kaisers Otto.[1] Von ihm hat nämlich Siegfried u. a. zu Lehn: Forsten zwischen Hersleve (beim jetzigen Stiege) und der Bera (dem bekannten Grenzfluß), zwischen Hasselfelde (Hasilfelde) und der Bera, 2½ Forstmarken an der Rapbode (Ratbode) und einen Wald neben dem Flusse Ratbode; drei Dörfer, welche alle Hasselfelde heißen, das Dorf Hagen (zwischen Hasselfelde und Trautenstein, jetzt wüst). Da diese Güter (ebenso wie die an derselben Stelle genannten Voßhagen, Selkenfelde, Cobels, Albrechtsfelde, Forst an der Lutbode und Homberg) zu keiner der bekannten Besitzungen Heinrich des Löwen gehören, weder zur Grafschaft Honstein, denn sonst würden sie diesen Grafen übertragen sein, noch auch zur Grafschaft Blankenburg, denn sonst würden sie von dem dritten Sohne Heinrich des Löwen, Wilhelm v. Lüneburg, verlehnt worden sein[2], so schien mir anfangs nichts übrig zu bleiben, als diesen Distrikt mit zu Bodfeld zu rechnen, zumal er großenteils in den Gandersheimer Kreis von 1319 hineinfällt. Dann hätte man freilich annehmen müssen, daß auch das Gandersheimsche Lehn in der Erbteilung der drei Söhne Heinrich des Löwen 1202 mit verteilt worden sei, obwohl dort nur die Familiengüter verteilt worden sind, und die Teilungsdokumente nichts von diesem Stück enthalten; man hätte ferner annehmen müssen, daß diese Güter, welche hier

[1] So werden wenigstens bisher die Worte des Lehnregisters ausgelegt: Haec sunt bona, quae Comes Sifridus, cuius avus fuit Comes Poppo, tenet ab Imperio, das soll bedeuten ab Imperatore, nämlich Otto IV., denn die Güter seien eigentlich Braunschweigisch, vgl. Bode, Hrzztschr. II, S. 74 u. 90. So auch L. v. Heinemann: Heinrich v. Braunschweig, S. 295.

[2] Die Harzbesitzungen (Allode) Heinrich des Löwen, Schildberg (bei Seesen), Stauffenburg (bei Gittelde), Osterode, Scharzfels, Lauterberg, Honstein waren in der Güterteilung 1202 an Otto IV., dagegen die nordharzischen Lauenburg (bei Quedlinburg), Blankenburg, Regenstein und Heimburg an den jüngsten Sohn Wilhelm v. Lüneburg gekommen. Orig. Guelf. III, 628.

Otto IV. verleiht, dem Stifte Gandersheim allmählich — oder schon damals — entfremdet worden seien, da in der Folgezeit die Aebtissin niemals darüber verfügt; außerdem liegt der östliche Teil des Bezirkes (längs der Bode bis zum Hexentanzplatz hin) nämlich Voßhagen, Albrechtsfelde, Homberg, auch Selkenfelde, sicher außerhalb des Gandersheimschen Kreises von 1319. Dieser eigentümliche Bezirk, dessen Ortschaften später alle bis auf Hasselfelde eingegangen sind, kommt in den späteren Braunschweigischen Lehnbriefen für Blankenburg und in den entsprechenden Blankenburger Lehnreversen nicht vor.[1] Ich bin deshalb schließlich zu der Ansicht gekommen, daß die Worte bona quae Comes Sifridus tenet ab Imperio doch wörtlich zu nehmen sind, d. h. daß diese Güter nicht braunschweigisches, sondern Reichslehn, ein Rest des durch die zahlreichen königlichen Verleihungen sonst aufgeteilten königlichen Bannforstes gewesen sind. Für diese Annahme spricht außerdem der Umstand, daß noch später den Grafen von Blankenburg ihr Reichslehn bestätigt worden ist, z. B. im Jahre 1385, wo König Wenzeslaus den Grafen Burkhard (Busso) von Reinstein mit den Gütern belehnt „welche seine Vorfahren vom Reiche zu

[1] Schon 1258 nicht unter den vom Grafen Siegfried III. aufgeführten braunschweigischen Lehen (Sudendorf Urkb. I 31) und, was viel wichtiger ist, in dem ausführlichen Lehnbuche der Herzöge Magnus und Ernst 1344—65, welches alle braunschweigischen Lehne der Grafen von Regenstein-Blankenburg aufzählt, steht Hasselfelde nicht. (Sudendorf II Nr. 79.) Nur einmal, nämlich in dem Lehnrevers des Grafen Ulrich des Aelteren von 1432 ist Hasselfelde mitgenannt; aber wie es scheint, irrtümlich, denn der nächste Revers Ulrich des Jüngern von 1487 hat den Ort wieder weggelassen, ebenso der ausführliche Lehnbrief von 1598, der auch die kleinsten Besitzungen aufzählt, enthält Hasselfelde nicht. Die letztgenannten drei Urkunden sind gedruckt in der „Kurtzen, gründlichen Information", Wolfenbüttel 1628, S. 79—80, 82. Ein Lehnbrief des Herzogs Heinrich des Jüngern für den Grafen Ulrich von Blankenburg vom Jahre 1515 ist bei Cocceji, Deductiones consilia et responsa S. 251 abgedruckt, auch dieser enthält Hasselfelde nicht. — Dagegen wird merkwürdiger Weise in den Anwartschaftsbelehnungen, welche seit 1491 die Grafen von Stolberg von den Herzögen von Braunschweig für die Grafschaft Blankenburg bis 1590 empfingen, der Flecken Hasselfelde immer mit aufgeführt und zwar immer in derselben Reihenfolge hinter Schloß Heimburg und Schloß zum Stiege. Diese Lehnbriefe sind natürlich immer einer vom andern abgeschrieben und ihre gemeinsame Quelle ist der Revers des Grafen Ulrich von 1432.

Lehn getragen haben.[1]" Welche Güter gemeint waren, ist bisher nicht bekannt gewesen.[2] Dieser Walddistrikt wird also ursprünglich die Zubehör des königlichen Jagdhofes Hasselfelde gebildet haben; zu Bodfeld hat er nicht gehört.

Nunmehr werden erst die Grenzen und die Besitzverhältnisse des Bodfeldes um 1210 vollkommen klar: Was Graf Siegfried vom Reiche hat, kann nicht zum Gandersheimischen Bodfeld gerechnet werden; der 1319 beschriebene Kreis ist also nach Süden mit den Grenzpunkten Bera, Hasselfelde, Benneckenstein zu weit gezogen. Was vom Herzog Wilhelm von Lüneburg verliehen wird, ist zur Grafschaft Blankenburg gehörig, altes welfisches Familiengut und hat mit Bodfeld nichts zu thun. — Dagegen was Graf Siegfried vom Pfalzgrafen Heinrich empfangen hat, muß als Gandersheimisches Gut angesehen werden, da durch die Erbteilung des Familiengutes (patrimonium) Pfalzgraf Heinrich auf und an dem Harz nichts erhalten hatte. Nur Gandersheimisch können die Güter sein, die er um Derenburg besitzt, ebenso wie Forst und Advokatie von Elbingerode nur von Gandersheim verliehen sein können. Wenn wir die Stücke weglassen, die zu Derenburg und Reddeber gehören, bleibt für Bodfeld folgendes übrig: 1. Elbingerode mit der Münze. 2. Die zugehörigen Forsten. 3. Die Lange. 4. Der Nettelberg. 5. Eine Mühle in Elbingerode. 6. Eine Hufe ebendaselbst. Hätte damals ein Dorf Bodfeld im Gandersheimischen Bezirk gelegen, so würde zweifellos auch die Advokatie über diesen Ort dem Pfalzgrafen gehört haben und dem Grafen Siegfried übertragen worden sein. — Von einem Dorfe Bodfeld giebt es keine urkundliche Spur.

So deutlich, wie die damalige Ausdehnung des Bodfeldes, sind auch die Besitzverhältnisse: Der Pfalzgraf Heinrich hat die Vogtei samt den Forsten und der Lange, dem Nettelberge, der Mühle und der Hufe vom Stift Gandersheim empfangen und

[1] Das Original des Lehnbriefes befindet sich im Herzogl. Landesarchiv zu Wolfenbüttel nach Leibrock, Chronik von Blankenburg 1864 I, S. 350, und nach gütiger Mitteilung des Herrn Dr. Zimmermann.

[2] Die Unsicherheit über das Lehnsverhältnis von Hasselfelde rührt wohl auch daher, weil dieser Ort, früher Stadt, durch den Brand von 1559 alle seine Urkunden, Gnadenbriefe und dgl. eingebüßt hat; vgl. Leibrock II, S. 372.

hat mit dieſen Stücken wiederum den Grafen von Blankenburg belehnt.

Daß ſchon Heinrich der Löwe das Bodfeld beſeſſen hat, kann mit gleicher Beſtimmtheit nicht erwieſen werden, es ergiebt ſich aber aus folgenden Umſtänden: Schon die Erblichkeit der Lehen macht es wahrſcheinlich, daß der Pfalzgraf die Gandersheimſchen Güter als älteſter Sohn ſeines Vaters empfangen hat. Der Erbe des Pfalzgrafen aber, nämlich ſein Neffe Otto (genannt Puer), Herzog von Braunſchweig, Herzog Wilhelms Sohn, erklärt ausdrücklich in einer Akte vom 29. Auguſt 1232, daß die Aebtiſſin Berta von Gandersheim aus gutem Willen ihm alle die Lehen dargereicht hat, welche ſein Oheim, der Herzog Heinrich (d. i. der Pfalzgraf) und ſeine übrigen Vorfahren (progenitores) von der Kirche zu Gandersheim inne gehabt haben. Und Harenberg folgert aus dieſen Worten, daß die Herzöge von Braunſchweig, Heinrich der Stolze, Heinrich der Löwe, der Pfalzgraf Heinrich, Otto Puer und ihre Nachfolger von altersher jene Lehen der Gandersheimiſchen Kirche beſeſſen haben, welche „die alten Lehen“ (feuda antiqua) genannt werden.[1]

Für den Beſitz Heinrich des Löwen ſpricht auch die politiſche Lage. Dieſer Herrſcher war nach der Mitte des 12. Jahrhunderts von ſolcher Macht, daß ihm das Gut niemand ſtreitig machen konnte, wenn er es begehrte. Begehrenswert mußte ihm aber dieſes Gut ſein ſchon wegen ſeiner Lage; denn die Bodfeldiſchen Forſten waren das Bindeglied zwiſchen ſeinen ſüdharziſchen Beſitzungen Lauterberg, Scharzfels, Honſtein und ſeinen nordharziſchen Blankenburg, Heimburg, Regenſtein, Lauenburg; es iſt nicht denkbar, daß er ſie einem andern ſollte überlaſſen haben, ſobald ſie durch Ausſterben des älteren Honſteinſchen Grafen-

[1] Harenberg S. 386. Die betreffenden Worte des Diploms lauten: Notum igitur facimus universis, presentibus et futuris, quod cum venerabilis domina nostra Berta Abbatissa de Gandersem bona voluntate nobis porrexit omnia pheoda, quae patruus noster Dux Henricus et ceteri progenitores nostri ab ecclesia sua rationabiliter tenuerunt. An einer andern Stelle ſagt Harenberg in demſelben Sinne: Henricus Palatinus ab ecclesia Gandersheimensi tenuit beneficia, Ducibus Saxoniae conferri solita. S. 1276.

geſchlechts oder auch ſchon früher frei wurden.[1] Freilich ſeit 1178 kam Heinrich der Löwe mit der Aebtiſſin Adelheid in Streit, wegen der Grafſchaft Sommerſchenburg, welche die Aebtiſſin, als Schweſter des letzten Beſitzers, des Pfalzgrafen Adelbert, zu erben gedachte, während Heinrich der Löwe den Beſitz als nächſter Agnat in Anſpruch nahm. Sie gerieten hart aneinander (minas miscebant Leo et Adelheida) und die Aebtiſſin verkaufte ſchließlich die Grafſchaft an den Erzbiſchof Wichmann von Magdeburg (des Löwen Feind), während die Pfalzgrafſchaft (von Sachſen) 1180 durch den Kaiſer an die Landgrafen von Thüringen, Ludwig V. und Hermann gegeben wurde. Die Aebtiſſin wählte wegen dieſer Feindſeligkeit nicht Heinrich den Löwen als Nachfolger ihres Bruders zum Advocatus ihrer Kirche[2] — er wäre alſo der nächſte dazu geweſen, — ſondern den Markgrafen Otto von Brandenburg, und ſie verſuchte, die dem Löwen früher erteilten Lehen zu entziehen (beneficia ecclesiae suae olim innexa auferre conabatur Leoni). „Sie verſuchte," ſagt Harenberg (S. 714) und fügt hinzu: „Schwert und bewaffnete Gewalt ſetzte der Löwe dagegen und eignete ſich die Grafſchaft zu." Heinrich der Löwe hat demnach auch ſicherlich das Gandersheim'ſche Lehn auf dem Harze behauptet; wenigſtens iſt niemand bekannt, der es ihm ſollte ſtreitig gemacht haben.

[1] Außerdem beſaß Heinrich der Löwe die Grafſchaft im Harzgau, innerhalb welcher die Derenburger Güter der Aebtiſſin lagen; Kaiſer Friedrich I. ſagt in ſeiner Beſtätigungsurkunde von 1173, daß der Wald am Goldbach vor dem Harz, den die Aebtiſſin Adelheid dem Kloſter Michaelſtein geſchenkt hat, in der Grafſchaft Heinrich des Löwen liege: sylvam quandam cum fundo sitam ante Hartum juxta rivum qui dicitur Goldbecke in Comitia dilecti consanguinei nostri Henrici Ducis Bavariae et Saxoniae Leuckfeld, antiq. Michaelst. p. 91, 92. Orig. Guelf. III, p. 521—23. Bode, Harz-Zeitſchr. 4, 373.

[2] Harenberg S. 1123: Quare Adelheidae ex usu non visum, Henricum Leonem, hostem suum, adsciscere advocatum, fratrique demortuo substituere. Ottonem Marchionem potius ipsa delegit. Vgl. auch S. 185. Ueber Pfalzgraf Adelbert als Schirmvogt von Gandersheim vgl. Lebebur, Harz-Zeitſchr. 3, S. 582: Athelbertus (1163—1178) Palatinus comes ecclesiarum Gandersheim et Michaelstein advocatus (Leuckfeld, antiq. Michaelst. p. 14).

## Kapitel 6.

## Besondere Herrengüter in Braunschweigischem Besitz.

An Gütern in unserm Sinne, nämlich Hof mit Acker- oder Viehwirtschaft, waren in der Belehnung Siegfrieds durch den Pfalzgrafen Heinrich von Braunschweig nur eine Hufe und eine Mühle enthalten. Aber doch wissen wir, daß das Stift Gandersheim größere Güter im Elbingeröder Gebiete besaß. Bodfeld war 1008 als Hof (curtis) bezeichnet und als solcher Gandersheim überlassen worden. Um 1308 wird uns dat velt to Botvelde und 1312 campi Botvelde genannt. Die Bezeichnungen Feld und campi lassen freilich auf Ackerbau nicht ohne weiteres schließen; denn Feld und — felde in den Ortsnamen bedeutet zunächst nur eine von Wald freie Stelle,[1] campi bezeichnet in den Urkunden der damaligen Zeit immer die Flur eines Ortes im allgemeinen, während das Ackerland nach Hufen (mansus, area) eingeteilt ist und unter dieser Bezeichnung verkauft oder verliehen wird. Da die Flur von Bodfeld, wie weiter unten sich zeigen wird, um 1308 nach Hälften und Vierteln verlehnt wird, ist anzunehmen, daß sie aus Grasflächen bestanden hat, wie denn auch noch später, in den Jahren 1471, 1516 und 18 das lüttge Bodfeld als Wiese erscheint.

Freilich war bei einer Flur, die nicht einer Gemeinde, sondern einem einzelnen Herrn gehörte, eine Einteilung in Hufen nicht nötig und Aecker konnten je nach Bedarf umgebrochen und wieder als Brache liegen gelassen werden, wie das in der That von der Pfarrländerei am Bodfeld sowohl, wie von den Wiesen auf dem Königshof aus dem 16. u. 17. Jahrhundert uns berichtet wird[2]

[1] Vgl. Jacobs, Harz-Zeitschr. 8, S. 207. Größler, Harz-Zeitschr. 19, S. 344. (Vgl. oben S. 248, A. 1.)

[2] Dem Hüttenpächter Ziegenhorn sollte 1562 auf dem Königshof (jetzt Königsburg) soviel Wiesenwachs daselbst von dem Förster ausgewiesen werden „daß er 30 Fuder Heu machen kann, auch mag er Acker auf dem Königshofe besäen gegen die Gebühr, was andere gethan haben" (Delius Manuscr. nach den Akten des Fürstl. Archivs, A, 33, 1. In dem Zeugenverhör von 1581 (Fürstl. Archiv A. 34, 11) sagt ein 60jähriger Zeuge aus, vor 40

und wie das zum Teil noch heute in jener Gegend stattfindet. Bei Gebirgssiedelungen ist eine solche wechselnde Feld- und Weidewirtschaft überhaupt das Gebräuchliche gewesen, wie Meitzen an zahlreichen Beispielen darlegt; wir werden dieselbe auch für den Bodfelder Hof anzunehmen haben.

Graf Siegfried hat diesen Hof nicht besessen, aber dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß ihn der Pfalzgraf Heinrich von Braunschweig mit zu Lehn gehabt, und an einen andern Lehnsträger ausgethan hat. Da im 13. Jahrhundert in einigen wenigen Urkunden Herren von Bodfeld erscheinen und diese um 1308 und 1312 ausdrücklich als Besitzer der Felder zu Bodfelde uns genannt werden, so ist mehr als wahrscheinlich, daß diese Familie in jenem Jahrhundert den Hof von Bodfeld besessen hat, sei es nun, daß sie ihn direkt von Gandersheim, sei es, daß sie ihn von Braunschweig zu Lehn getragen hat. Im Jahre 1226 kommt ein Heinrich de Botfeld als Zeuge bei Graf Bodo dem Jüngern von Homburg vor, 1252 wieder ein Heinrich de Botfeld beim Grafen Konrad von Wernigerode, um 1308 Ludolf und Bertold von Botvelde als Besitzer des Feldes Botvelde, und ebenso Heneke von Botvelde 1312 und 13.[1] Andere Träger dieses Namens

---

Jahren habe er Acker auf dem Königshofe helfen machen. Auf einer Karte von 1732, „Generalgrundriß der Elbingeröd. Forst", ist auf dem Plateau der Königsburg ein großes Stück Acker, genannt Faktorey-Land, gezeichnet, wo jetzt nur Wiese ist. In dem schon erwähnten Memorienbuche der Primariat-Pfarre zu Elbingerode schreibt der Pastor prim. Saze (1610—1630): „Die Acker, so dabey (nämlich beim Papenberge) her liegen, dugen alle nicht, bleiben gemeiniglich brach liggen ie dennoch wenns nasse ihare seint, so kennen sie entwedder umb gras Zins als fürs Fuder 12 Mgr. oder um den 4. oder 5. Haufen ausgedahn werden." Ferner: „Umb den Papenberg und Kirchhof herumb liegen zwar viel äcker, weil es aber weit zu dungen ist, so beiben sie gemeiniglich liegen und kan ihrer der Pastor nicht genießen. Ist aber jemants der Aecker umbereißen und sehen will, so bekompt der Pastor den Zehenden dauon und von iden Morgen 9 Mgr. Man mus bisweilen wol die helffte nehmen damit man etwas da uon geneuft!"

[1] In folgenden Urkunden: 1226: Scheidt, Orig. Guelf. IV 487. 1252: Jacobs, Ilsenburger Urkb. 90. (Original in Magdeburg.) Um 1308 in einer von Stübner ausgezogenen Urkunde, Stübner II, 426. 1312: Riedel, cod. dipl. Brandenb. Bd. 17, S. 441. 1313: Schmidt, Urkb. des Hochstifts Halberstadt III, S. 100 u. Delius, Elbingerode 2. Abt. 1 (mit unvollständiger

habe ich nicht nachweisen können; das Geschlecht scheint ein zurückgezogenes, wahrscheinlich auch ärmliches Dasein geführt zu haben.

Auch in dem jüngeren Elbingerode besaß die Grundherrin einen Hof (villa) mit großem Felde, wie sich 1247 und in den späteren Lehnbriefen zeigt. Um 1308 gehörten 8 Hufen Ackerland und außerdem Häuser und Wiesen dazu. Aus den Amtsrechnungen des 16. Jahrh. hat Delius entnommen, daß zu Anfang des Jahrh. von der herrschaftlichen Landwirtschaft des zu der Burg gehörigen Vorwerks etwa 180 Morgen bestellt wurden; bei einem Drittel Brache macht das 300 Morgen Land für das Vorwerk. 1538 werden 333 Morgen angegeben, 1554 aber 400 Morgen. An Wiesen gehörten 1554 zum Amtgute 108 Tagewerk, welche 76 Fuder Heu gaben.

Dieser Herrenhof ist bis zum heutigen Tage Amtgut und Domäne geblieben. Es ist anzunehmen und in den Gewohnheiten der mittelalterlichen Kolonisation des 9.—11. Jahrh. begründet,[1] daß schon bei Ansetzung der Kolonisten auf Gandersheimischen Grund und Boden und bei der Rodung des Waldes zum Zweck dieser Ansiedelung die Grundherrschaft sich dieses Gut vorbehalten hat, und da die Hufen der Domäne nicht innerhalb der Gemeindeschläge liegen, sondern in großen gesonderten Feldern, scheinen von vornherein mehrere Blocke ausgesondert zu sein;

---

Datierung). Stübner II, 426, nennt auch einen Ludolf v. Botfeld als Zeugen der Güterteilung der 3 Söhne Heinrich des Löwen 1203 (richtiger 1202) und Harenberg druckt S. 376 einen Gevehardus de Botfold als Zeugen der Belehnung des Herzogs Otto puer mit Elbingerode 1247; allein in beiden Fällen haben die Orig. Guelf. III, 628 und IV, 211 den Namen v. Bortfeld, was zweifellos richtig ist, da sowohl Ludolf als Gebhard von Bortfeld in den betreffenden Perioden häufig als wichtige Vasallen und Zeugen der Herzöge von Braunschweig auftreten. Auch die Angabe in der Harz-Zeitschr. 7, S. 172, daß nach einer Urkunde im Hauptstaatsarchiv zu Dresden vom Jahre 1473 der Edle Bruno von Querfurt die Gebrüder von Botfeld belehnt habe, wird auf einem Lesefehler beruhen, da die Familie von Botfeld seit 1313 nicht mehr erscheint, während die von Bortfeld erst 1696 erloschen ist.

[1] Vgl. A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, Berlin 1895, Bd. II, S. 325 ff., bes. 333—339 über Kolonisation im Gebirgslande.

die sogenannten Hundertmorgen und die Hahnenklefsbreite bilden noch heute die beiden Kernstücke des Domonialackers. Uebrigens waren, wie aus den Elbingeröder Amtsrechnungen des 16. Jahrh. hervorgeht, alle Privatgrundstücke zu Erbzins und jährlichem Ackerzins, die Hausstellen zu Bodenzins (Worthzins), Wiesen und Gärten zu Pacht oder Zins an das herrschaftliche Haus verpflichtet, und die Herrschaft hatte das Recht, dem Inhaber das Gut wegen Säumigkeit oder Nichtbenutzung oder aus anderm Grunde zu entziehen und einem Andern zu geben; Einrichtungen, die deutlich von der ursprünglichen Ansiedelung auf grundherrlichem Boden Zeugnis ablegen.

Auch dieses Herrengut besaß Graf Siegfried nicht; aber auch der Pfalzgraf Heinrich hat es nicht zu Lehn gehabt, denn erst sein Neffe, der Herzog Otto (Puer) erwarb dieses Gut 1247 für Braunschweig. Wer es bis dahin inne gehabt hat, ist unbekannt; vermutlich haben es die Herren von Elbingerode (Elnelingerode), welche seit 1222 in Urkunden vorkommen,[1] bis 1247 direkt von Gandersheim, nach diesem Zeitpunkt von Braunschweig zu Lehn getragen.

Die Urkunde, welche uns über diese Erwerbung des Herzogs Otto von Braunschweig belehrt, ist von Leuckfeld und von Harenberg abgedruckt, sie enthält den Verzicht des Herzogs auf die villa Boselshusen an der Leine mit der Erwähnung, daß er dafür Hof und Güter in Elveligrot von der Aebtissin als Lehn erhält.[2] Die entsprechende Investierungsurkunde der Aebtissin Berta von demselben Datum: 9. Januar 1247 und mit derselben Zeugenreihe, ist im vierten Bande der Origines Guelficae S. 212 gedruckt. Auch bei diesen Urkunden ist der Name Elveligrot, gerade wie das Alvelingerot des Papstes Innocenz, auf das Dorf Ellierode gedeutet worden, hier ebenso unrichtig wie dort.

Leuckfeld, der es mit den Namen nicht sehr genau nimmt, und der für unsern Harzort die vermeintliche ältere Namensform Eiligerode erfunden hat, bloß weil er glaubte, derselbe müsse von dem Honsteinischen Grafen Elger oder Eilger gegründet sein — Leuckfeld hat zuerst diese Urkunde veröffentlicht, und sie ohne

[1] Delius, Elbingerode S. 65, A. 105. Erath, Cod. diplom. Qued. 139.
[2] Leuckfeld, ant. Gandersh. S. 103. Harenberg, S. 376.

weiteres auf das „itzt noch bekannte und nur eine Stunde Weges gegen Süd-Oſt (von Gandersheim) liegende Dorf Elligerode“ bezogen. Ihm folgte Harenberg. Dieſer kennt ebenſo wenig wie Leuckfeld für unſern Harzort die ältere Namensform Elvelingerode und in jener Grenzbeſchreibung von 1319 (oben S. 359,) wo der im Original zweimal vorkommende Name Elueliugherode nur dieſen Harzort bedeuten kann, druckt er — wahrſcheinlich nach einer Kopie — Elvyngerode.[1] In der hier in Betracht kommenden Urkunde des Herzogs Otto von 1247 ſetzt er, Leuckfeld folgend, hinter den Namen Elveligrot in Klammern Elveligerode seu Ellierode (S. 376.) Vermutlich auf ſeine Autorität hin giebt dann Scheidt in den Origines Guelficae IV, S. 69, den Inhalt unſerer Urkunde wieder mit den Worten: recepitque (sc. Otto Dux) ab eadem (sc. Abbatissa) lege permutationis villam et bona Elueligrot siue Elligeroda, während er S. 221 die Urkunde ſelbſt nach dem Original in Hannover ohne einen derartigen Zuſatz abdruckt. Dieſe Vorgänger mögen es bewirkt haben, daß auch in dem Urkundenbuch von Goslar I, S. 576, die Erwerbung des Herzogs auf das Dorf Ellierode bezogen wird.

Dagegen hat Max in ſeiner Geſchichte des Fürſtentums Grubenhagen I, S. 152, das Richtige erkannt und darauf hingewieſen, daß das Dorf Ellierode niemals unter dem Namen Elueligrode vorkommt. Harenberg ſelbſt druckt Urkunden ab, nach welchen dieſes Dorf 1323 Elingherode, 1440 Ellingerode und Ellyngerode heißt (S. 804, 812, 895, 896.) Aus denſelben Urkunden geht außerdem hervor, daß das dortige Stiftsgut nicht im Beſitz der Herzöge von Braunſchweig war. — Der Name Elvelingerode dagegen kommt außer von unſerm Flecken auf dem Harz nur noch von dem Herzbergiſchen Dorfe im Südweſten des Harzes vor, welches bis 1617 mit dieſem Namen bezeichnet wird und ſpäter ebenfalls Elbingerode heißt. Dieſes Dorf gehört von ſeinem erſten Vorkommen an zum braunſchweigiſchen Schloß und Amt Herzberg; die Aebtiſſin von Gandersheim hatte dort nichts zu vergeben. Für den Gandersheimſchen Flecken, die ſpätere

[1] Solche Kopieen finden ſich in der Refutatio Gandersheimensis von 1481 gedruckt bei Cocceji, Deductiones consilia et responsa S. 287 und 302. Auch ebenda S. 270 und 179.

Stadt Elbingerode auf dem Harz ist uns der Name Elvelingerod schon durch des Grafen Siegfried Lehnbuch (um 1209) geläufig, abgesehen von dem noch früheren Alvelingerot des Papstes Innocenz. Darauf erscheint unser Ort mit dem Namen Elvelingerode und Elvelingeroth wieder fünfmal im Güterverzeichnis des Grafen Siegfried III. von 1258; darauf zweimal unter den Belehnungen des Grafen Heinrich des Jüngeren von Blankenburg um 1308. Den Zehnten von Elvelingerode nennt das Lehnregister des Bischofs Albrecht I. von 1311, und zweimal wird Eluelingherode auf dem Harz im Gandersheimischen Original-Lehnbrief von 1319 erwähnt. Die von hier stammende Adelsfamilie nennt sich immer de Eluelingerode. Fürst Bernhard III. von Anhalt klagt um 1330 über seine Verluste vor Werungherode und vor Elvelingherode; und Graf Konrad von Wernigerode hat 1341 einen Vogt zu Elbelingerode. In der Abtretungsurkunde der Grafen von Regenstein von 1343 heißt unser Ort Eluelingerode, ebenso in ihrem Lehnregister von 1346; und — was für unsere Urkunde besonders wichtig ist — das Lehnbuch der Herzöge Magnus und Ernst von Braunschweig führt das castrum Eluelingerode als Besitz auf, welches an den Edeln Konrad von Wernigerode verliehen ist. — Die vielen späteren Urkunden, welche beweisen, daß unser Ort bis um 1500 hin mit dem Namen Elvelingerode bezeichnet wurde, darf ich übergehen.[1] Schon die Thatsache, daß um 1344 die Herzöge von Braunschweig im Besitz des Schlosses Elbingerode sind, müßte uns bestimmen, die Erwerbung des Herzogs Otto von 1247 auf diesen Ort zu beziehen, auch wenn der in der Urkunde genannte Name nicht mit solcher Unzweideutigkeit unsern Harzort bezeichnete.

Uebrigens spricht die Investierungsurkunde der Aebtissin Berta von ihren Gütern „in Elueligroth," die der Herzog von Braunschweig schon lange begehrt habe und der Herzog nennt das Gut,

[1] Eine merkwürdige Ausnahme bildet der im Fürstl. Archiv zu Wernigerode befindliche Lehnbrief des Herzogs Erich für den Grafen Botho zu Stolberg vom Jahre 1427; hier erscheint zum ersten Male — aber noch ganz sporadisch — der Name Elbingerode. Die von Harenberg S. 883 mitgeteilte Belehnung des Herzogs Erich durch die Aebtissin Agnes v. J. 1422 hat elvirode. Aber da eine Urschrift dieses Lehnbriefes fehlt, darf diese Namensform beanstandet werden.

das er eintauſcht, villam et bona in Elveligrot; auch dieſer Wortlaut beweiſt, daß es ſich nicht um ein ganzes Dorf handelt, ſondern um einen Hof in dem Orte Elveligrot,[1] dieſe Bezeichnung paßt aber genau auf den Herrenhof in Elbingerode. Aus dieſer Bezeichnung erkennen wir zugleich, daß eine Burg oder ein Schloß im Jahre 1247 in Elbingerode noch nicht errichtet war, ebenſowenig wie im Jahre 1206, erſt durch das Lehnbuch der Herzöge Magnus und Ernſt lernen wir ein castrum Eluelingerode kennen.

Es hat Mühe gemacht, dieſe Urkunde für Elbingerode zu retten, allein der Erfolg lohnt die Mühe, denn nun werden die Beſitzverhältniſſe von Elbingerode für die Mitte des 13. Jahrh. und für die ganze Folgezeit klar.

Hätte Delius dieſe Urkunde richtig bezogen, ſo würde er nicht mit allerlei Kombinationen die Anſicht verteidigt haben, daß das Haus Braunſchweig erſt nach den Grafen von Wernigerode die Belehnung mit Elbingerode empfangen habe.[2]

Nach der beſprochenen (Braunſchweigiſchen) Urkunde von 1247 hat Herzog Otto, — der Enkel Heinrich des Löwen und der Neffe des Pfalzgrafen Heinrich, der Erbe des ganzen welfiſchen Familiengutes und der erſte, der den Titel eines Herzogs von Braunſchweig vom Kaiſer empfing, — das Dorf Boselshusen (Bö!shauſen) mit Wäldern, Wieſen, Weiden, Waſſerläufen, bebauten und unbebauten Ländereien, Hörigen beiderlei Geſchlechts an die Aebtiſſin von Gandersheim zurückgegeben und hat dafür Hof und Güter in Elveligrot mit Hörigen und allem Zubehör empfangen. Ausgeſchloſſen war die Kirche mit ihrem Zubehör, welche die Aebtiſſin ſich vorbehielt; während die ſpäteren Gandersheimiſchen Lehnbriefe von 1422, 1596, 1617[3] den Herzögen von Braunſchweig die Kirchenlehne mit erteilen.

Ob das alte Gut Bodfeld ſchon damals mit zum Hofe von Elbingerode gerechnet wurde, iſt fraglich. In den ſpäteren Lehn-

[1] Z. B. heißt es in einem Gandersheimiſchen Lehnsregiſter von 1360: Hans de Hagen tenet villam (vulgo hof) in Erich cum I manso. Harenberg, S. 854.

[2] Delius, Elbingerode S. 51—55.

[3] Harenberg, S. 883. Cocceji, Deductiones S. 300 und 301.

briefen Gandersheims für Braunschweig und Braunschweigs für Stolberg ist dasselbe zweifellos, soweit es nicht verkauft war, Zubehör zum Schloß Elbingerode, denn die Grafen von Stolberg verlehnen Stücke des alten Bodfeldes. Ich vermute, daß dieses Gut schon im 12. Jahrh., nach Erlöschen des Honsteiner Lehnbesitzes, an Braunschweig gekommen ist und der Familie v. Botfeld verliehen war, sodaß mit der Erwerbung des Elbingeröder Herrengutes Braunschweig seinen dortigen Güterbesitz abrundete.

Da der Herzog Otto von seinem Oheim (dem Pfalzgrafen Heinrich) auch in die Lehne eingesetzt war (1223), die dieser von den Kirchen zu Bremen, Verden, Minden, Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Werden, Quedlinburg, Gandersheim und Corvey besaß,[1] so hat er auch die Advokatie und den (Vogtei-) Forst von Elbingerode, außerdem die Langele innegehabt; die Hauptgüter und die Grafschaftsrechte im Gandersheimischen Harzdistrikt waren also sein.

---

## Kapitel 7.

## Blankenburgische Güter.

Auch die Grafen von Blankenburg besaßen um jene Zeit Güter in Elbingerode und zwar direkt von Gandersheim; ein Verhältnis, das noch für den heutigen Besitzstand bestimmend wirkt.

Ein Güterverzeichnis des Grafen Siegfried III. von Blankenburg aus dem Jahre 1258 ist im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel vorhanden, nach welchem dieser Graf eine Hufe und eine Mühle und einen Wald in Elbingerode, von den Gütern, die Gandersheim gehören, an die Söhne des Herrn

[1] Orig. Guelf. IV, S. 99: Pheoda etiam nostra ipsum (Ottonem Ducem) de manu nostra recognoscimus accepisse, que tenemus ab ecclesia Bremense, Verdense, Mindense, Magdeburgense, Halberstadense, Hildense, Werdinense, Quedelingeburgense, Gandershemense et Corbeyense. Man vgl. das Diplom des Herzogs Otto über die empfangenen Gandersheimischen Lehen von 1232 b. Harenberg S. 386, s. oben S. 376.

Friederich Screien verliehen hat; andere Gandersheimiſche Güter ſind an Conrad von Mennesleve (Minsleben) gegeben; Herr Wanrad von Elvelingerode hat ebendaſelbſt Land und Wald „vor der Hone“ vom Grafen zu Lehn, die dieſer von Gandersheim hat. Der Graf hat ferner eine Hufe in Elbingerode und vom Biſchof zu Halberſtadt hat er den Zehnten „in Elvelingerode“, den er wieder an Herrn Ludewig (von Elvelingerode) verliehen hat.[1]

Da die Blankenburger Güter ſpäter (1319) in Regenſteinſchen Beſitz übergingen, können wir aus den ſpäteren Regenſteinſchen Beſitzungen die hier gemeinten Güter genau beſtimmen: Der Wald „vor der Hone“ muß die ſpäter Regenſteinſchen Privathölzer, „das Vockenholz, Schefige Holz, Klaffholz und ein luttik Bleek unter dem elendiſchen Wege“, umfaßt haben, wie ſie in dem Zeugenverhör von 1483 durch den Förſter Hans Kratz bezeichnet worden; das ſind die jetzt Braunſchweigiſchen Privathölzer Fockenholz, Schäbenholz, Knappholz und Regenſteiniſche Spitze.[2] — Die Mühle, welche 1258 im blankenburgiſchen Beſitz iſt, muß dieſelbe ſein, welche ſpäter regenſteiniſch war und 1541 von den Grafen von Stolberg ertauſcht wurde, dieſe wird bei

[1] Aus dieſem Güterverzeichnis ſind bisher nur die braunſchweigiſchen Lehen auszugsweiſe abgedruckt bei Sudendorf I, 31. Die folgenden auf Elbingerode bezüglichen Auszüge verdanke ich der Güte des Herrn Archivar Dr. Zimmermann: Bl. 5. Filii d. Friderici Screien tenent mansum et molendinum et silvam in Elvelingerode de bonis pertinentibus Gandersem a comite. Silvam circa Scilberge tenet comes de Gandersem. Silvam que vocatur Clowe tenet comes de Gandersem (Schildberg und Klowe ſind Hölzer im Heimburger Revier). Conradus de Mennesleve quod habet de bonis de Gandersem in Elvelingerode tenet a comite. Bl. 7: D. Lodewicus decimam in Elvelingerode tenet a comite et comes de Halverstat. D. Wanradus de Elvelingerode terram ibidem et silvam vor der Hone tenet a comite et comes de Gandersem. Bl. 9: Comes habet mansum in Elvelingeroth.

[2] Auf dem Meßtiſchblatt der Generalſtabskarte ſteht ſtatt Knappholz Knaupholz; Bockenholz iſt fälſchlich dorthin geſetzt, wo Regenſteinſche Spitze ſtehen ſollte. An die Stelle von Bockenholz iſt der Name Spitzenholz getreten, welcher im vorigen Jahrhundert nur das Gräfl. Wernigerödiſche Privatholz bezeichnete.

Delius Baumsmühle genannt (S. 85 n. 27); die Bohms Mühle ist nach dem General-Grundriß von 1732 die erste unter Elbingerode und unter dem Quedlinburger Wege liegende Mühle im Mühlenthale. Wenn, wie wahrscheinlich, zu dieser Mühle der Wald gehörte, der damals und noch heute Bohms Hey genannt wird, so hätten wir den an die Screiens verlehnten Wald ebenfalls bestimmt. Dieser Wald, Bohms Hey, ist aber nach Angabe des Pastor prim. Math. Meyenberg i. J. 1676 als „ein ganz freyes Holtz mit dem itzigen Schulhause", wozu noch Aecker und Wiesen und eine Braugerechtigkeit gehörten, „von des sel. Johann Carpens gewesenen Bürgers und Kaufman nachgelassenen Erben" durch den damaligen Pastor prim. Just. Phil. Meyenberg angekauft und sollte bei dem erkauften Hause als ein beständiger fundus zur Schule beibehalten werden. Nachhero hat sich der Raht dessen angenommen" (Memorienbuch). Demnach ist das Schulhaus mit den ursprünglich dazu gehörigen (schon vor 1710 verkauften) Aeckern und Wiesen jener mansus gewesen, welcher nebst Mühle und Wald im Jahre 1258 vom Grafen Siegfried III. von Blankenburg an die Screiens verlehnt war.

Die Regensteiner Grafen besaßen außerdem noch um 1483 das südlich von Elbingerode gelegene Heynholz mit anstoßenden Wiesen, ferner ein lutteck bleck am glasze broke (später Clausbruch); diese Stücke wären also in Anspruch zu nehmen für diejenigen Güter, die Conrad von Minsleben 1258 von Blankenburg zu Lehn hatte.

Auch über den Verbleib des einzelnen Blankenburgischen mansus läßt sich eine Vermutung aufstellen; denn 1360 empfing Lambertus de Wenthusen einen mansus in Elvellingerode, welcher der Aebtissin resigniert war (Harenb. S. 853); vermutlich haben damals die Regensteiner diese Haus- und Ackerstelle verkauft.[1]

[1] Es muß hier ein Irrtum berichtigt werden, der schon bei Delius vorkommt, der aber dann in der Harz-Zeitschrift Bd. 3, S. 910—912, ausführlich zu Worte gekommen ist, daß nämlich die Ritterfamilie de Piscina d. h. vom Dike in Elbingerode begütert und nahe verwandt mit der Familie v. Elvelingerode gewesen sei; demnach sollen auch die zahlreichen Güter, welche diese Familie zwischen 1263 und 1281 an das Kloster Walkenried verkauft hat, darunter 7 Hufen, in Elbingerode gelegen haben. Nach dem

Auffallen muß es, daß die Aebtissin von Gandersheim noch besondere Waldungen bei Elbingerode zu vergeben hatte, obwohl doch der Forst von Elbingerode mit der Advokatie dem Hause Braunschweig verliehen war. Erklären läßt sich diese Erscheinung durch die Annahme, daß das engere Gebiet von Elbingerode schon bei Begründung dieses Ortes zum Zweck der Rodung und Besiedelung vom Bodfelder Forst abgetrennt worden war und — schon wegen seines höheren Ertrages — in der Hand der Grundherrin verblieb, während jener Forst, dessen einziger Ertrag die Jagdbeute war, dem Advocatus als praemium tutelae verliehen wurde. Die von der Rodung verschont gebliebenen Wälder des abgetrennten Distrikts, welche nach wohlbegründeter Gewohnheit für die Bedürfnisse der Ansiedler erhalten werden mußten, gehörten demnach nicht zum Vogteiforst, sondern wurden von der Grundherrin an die Unterthanen gegen den üblichen Waldzins (Hegezins) in einzelnen Heyen ausgethan; solche Waldungen konnte sie natürlich auch einem Vasallen übertragen, der durch Jagd und Hegezins einen doppelten Vorteil aus ihnen zu ziehen vermochte.

In dem Güterverzeichnis des Grafen Siegfried III. (1258) sind zwar viele braunschweigische Lehen, darunter die Derenburger Hufen, enthalten; es fehlen aber Advocatie und Forst von Elbingerode, ebenso Langele und Nettelberg, welche schon Siegfried II. von Braunschweig zu Lehen hatte. Bei der Erölichkeit der Lehen ist dieses Fehlen wohl nur auf Unvollständigkeit des Verzeichnisses zurückzuführen, wie ja auch Schloß Blankenburg selbst in dem Verzeichnis fehlt. In dem Güterverzeichnis sind auch die Herrenhöfe von Bodfeld und Elbingerode nicht erwähnt; in diesem Falle aber haben wir nicht das Recht, ohne weiteres eine Auslassung anzunehmen, da die Güter nicht schon vorher in Blankenburgischer

Walkenrieder Urkundenbuch lagen diese Güter vielmehr in Ebelingerode (nördlich von Goslar, jetzt wüst). In Elbingerode ist neben dem grundherrlichen Gute ein so großes Privatgut nie vorhanden gewesen. Privatgüter gab es hier überhaupt nicht; nur durch den Lehnherrn hätte ein solcher Verkauf perfekt werden können, nämlich vermittelst Resignation und Neubelehnung. Die Urkunden hätten nicht in Goslar, sondern in Blankenburg ratifiziert werden müssen. Außerdem hat das Kloster Walkenried in Elbingerode nie etwas besessen.

Hand waren; es ist vielmehr wahrscheinlich, daß Siegfried III. mit diesen Gütern noch nicht belehnt war. — Erst um 1308 finden wir den Grafen von Blankenburg, Heinrich IV., im Besitz dieser wichtigen Güter, die er natürlich nur durch den Herzog von Braunschweig erhalten haben kann; wann dies geschehen, ist uns unbekannt; wenn wir aber beachten, daß von 1255—1258 Graf Heinrich von Blankenburg, Siegfried des dritten Sohn, sich ganz besonders und hervorragend an den Kämpfen des Herzogs Albrecht d. Gr. gegen die Asseburg, Herlingsburg und Peyne beteiligt hat, so liegt die Vermutung nahe, daß er sich damals die Elbingeröder Besitzungen verdient habe.

Stübner, der Historiograph von Blankenburg (1790), giebt Bericht von einer „pergamentenen Urkunde des 14. Jahrh.,[1] worin die Belehnungen des Blankenburger Grafen Heinrich des Jüngeren (IV.) namhaft gemacht werden." Schon Delius wünschte mehr aus dieser Urkunde zu erfahren, und ich habe mich nach dem Verbleib derselben in den Archiven zu Wolfenbüttel, Hannover, Magdeburg vergeblich erkundigt — sie scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Aber Stübner hat glücklicherweise die für unsere Untersuchung wichtigen Sätze des Verzeichnisses mitgeteilt (Bd. II, S. 426 u. 429). Sie lauten:

„Ludolf von Botvelde heved De Remese, unde dat Velt to Botvelde des is de verde Del Bartoldes unde syner Brodere unde Ludolves dre Dele. Dit hevet Here Ludolf sunderliken, II Huve up dem Netelberghe . . . Lippolt de Drozete des Husses en Del to Elvelingerode, ene Molen. VIII Huve unde de darto hören unde Wische unde de Lüdershof half, dat Velt to Botvelde half, dat Heren Beverden von Elvelingerode was, unde alle Holt, de Heren Lodewiches waren."

Hier hören wir zum ersten Mal von dem Felde zu Botvelde. Der Graf von Blankenburg hat es verliehen, er ist also Besitzer

[1] Das Lehnverzeichnis muß zu Anfang des 14. Jahrh. verfaßt sein; Graf Heinrich (IV.) wird von 1302—1308 gewöhnlich junior genannt. 1308 übernahm er nach dem Tode seines Vaters die Regierung; aber auch schon vorher hat er vielfach Urkunden unterzeichnet (vgl. Steinhoff, Gesch. d. Grafsch. Blankenburg, S. 42, Schmidt, Genealogie der Grafen v. Regenst. u. Blankenburg, Harz-Zeitschr. 22, S. 30.)

dieſes Gutes, ebenſo wie des Hauſes und der acht Hufen zu Elbingerode. Die beiden Herrengüter lagen alſo nunmehr in einer Hand und das Bodfeld konnte teilweiſe dem Herrenhauſe von Elbingerode zugelegt werden.

Die Remeſe oder Ramſe, ein weit im Weſten von Elbingerode zwiſchen Spielbach und Allerbach gelegener Bodfeldiſcher Forſt — der ſpäter noch viel genannt wird — ferner der Lüdershof an der Bode gegenüber dem heutigen Rothehütte, der Netelberg, ſchon in Siegfrieds des zweiten Beſitz, waren ebenſo wie Bodfeld und der Elbingeröder Herrenhof Braunſchweigiſche Lehen. Die Mühle dagegen und die Hölzer, die Herrn Ludewigs (v. Elbingerode) waren, können ſehr wohl zu dem direkten Gandersheimer Lehn gehört haben, da aus dieſem Lehn ſchon 1258 H. Wanrad von Elbingerode den Wald vor der Hone, die Screiens eine Mühle inne hatten.

Die Angaben über die Felder zu Botvelde müſſen für unſere Unterſuchung von ganz beſonderer Wichtigkeit ſein, da von dieſen die Lage des alten Jagdhofs der Könige abhängig iſt. Auf den erſten Blick erſcheinen freilich dieſe Angaben verworren, und ich habe keinen gefunden, der ſich aus ihnen eine klare Vorſtellung über die Lage der Felder gebildet hat. An die Herren von Bodfeld iſt eine Flur verliehen, die in vier Teile geteilt war, davon hat Bartold und ſeine Brüder einen, Ludolf drei Teile. Außer dieſem Felde zu Botveld muß es aber noch ein anderes gegeben haben; denn der Droſt Lippold hat ebenfalls eine Hälfte von einem Felde zu Botvelde, das früher Herrn Beverd von Elbingerode gehört hat.

Betrachten wir die Nachrichten noch genauer. Die Botvelds beſitzen außer ihrem Felde noch die Ramſe und zwei Hufen auf dem Netelberge, beides weit entfernt von Elbingerode. Der Netelberg, ſüdlich von der Bode und von Rübeland in der öſtlichen Fortſetzung des Plateaus der Lange nach der Rapbode zu gelegen, noch jetzt das Hohe Feld genannt, war von Elbingerode aus nicht zu bewirtſchaften. Auch das Holz der Ramſe lag für die Winterverſorgung eines Elbingeröder Haushaltes nach damaligen Begriffen zu fern. Beide Lehnſtücke deuten auf einen Wirtſchaftshof, der ſüdlich der Bode lag; die Mitte zwiſchen beiden trifft auf das Plateau des Königshofes, jetzt Königsburg genannt.

Dagegen hat Lippold, jedenfalls derselbe, der 1295 Lippold von Heymborch heißt mit dem Zusatze qui et dicitur de Eluelingerode,[1] dieser Drost Lippold hat einen Teil des Hauses zu Elbingerode, ferner 8 Hufen Elbingeröder Acker, Zubehör des Herrenhofes, die Hälfte vom Lüdershof, der im Westen an die Elbingeröder Flur sich anschließt, und die Hälfte des Bodfeldes, das früher H. Beverd von Elbingerode besessen hat, also doch wahrscheinlich ein Feld, das an die Elbingeröder Flur angrenzte. Schon aus dieser Betrachtung ergiebt sich die Wahrscheinlichkeit, daß die beiden Felder zu Bodfeld räumlich getrennt lagen, das eine, schon länger in Botveldischer Hand, scheint südlich der Bode — zwischen Netelberg und Ramse — gelegen zu haben, das andere, schon längere Zeit in Elbingeröder Haud, wird nördlich der Bode auf Elbingeröder Seite gesucht werden müssen, da, wo sich noch im 15. und 16. Jahrhundert das lüttke Botfeld vorfindet und wo sich auch jetzt noch der Name Bodfeld erhalten hat.

Dennoch will ich nicht behaupten, daß ich diese Unterscheidung der beiden Felder zu Bodfelde aus den wenigen Angaben über die Verleihungen des Grafen Heinrich würde entnommen haben, wenn sie nicht durch eine andere Nachricht aus den Jahren 1312 und 1313 mit viel größerer Deutlichkeit mir klar geworden wäre. Diese Nachricht betrifft den Ankauf Bodfeldischer Güter durch den Bischof Albrecht I. von Halberstadt.

---

## Kapitel 8.

## Halberstädtischer Besitz.

Die Bischöfe von Halberstadt hatten auf unserm Gebiete bisher keinen andern Besitz, als den Zehnten von Elbingerode, welcher nach dem Güterverzeichnis von 1258 an den Grafen von Blankenburg und von diesem an den Herrn Ludwig von Elbingerode verliehen war. Der Zehnte war ursprünglich das von jeder Gemeinde zu leistende Aequivalent für die geistliche Versorgung und für die Erlaubnis des Kirchenbaues; der

[1] Delius, Elbingerode S. 65, Anm. 105.

bischöfliche Besitz des Zehnten stammt deshalb vermutlich schon aus der Zeit der Gründung von Elbingerode.

Vom Bischof Albrecht I. von Halberstadt, jenem energischen und klugen anhaltischen Fürsten, der auf Abrundung und Befestigung des bischöflichen Besitzes in einer Weise bedacht war, daß man sagen kann, das spätere Fürstentum Halberstadt sei seine Schöpfung, ist ein genaues Lehnregister aufgestellt und hinterlassen, welches Riedel in seinem Codex diplomaticus Brandenburgensis, Berlin 1859, Bd. 17, S. 441 ff., veröffentlicht hat; das Original befindet sich im Kgl. Archiv zu Magdeburg. Das Lehnregister ist im Jahre 1311 geschrieben und nennt auf dem Harze nur wenige Besitzungen des Stiftes, z. B. die Steckelnburg und auch den Zehnten von Elvelingerode, der an die Grafen Ulrich und Heinrich von Regenstein verliehen war.

Aber diesem Lehnregister von 1311 ist ein Blatt vorgelegt, welches folgende Nachricht enthält: „Anno domini M°CCC°XII° venerabilis in cristo pater dominus Albertus Ecclesie Halberstadensis, filius Principis de Anhalt Bernhardi, Comitis Ascharie, comparauit et emit a strenuo famulo Hinrico de Botvelde in Hartone siue nemore Campos Botvelde siluam Remese et IIII loca siluarum sic dicta, Lutekewormberch, tho den Eschen, bideme spilbeke, bideme Alrebeke.

Und dieser Ankauf der Flur Botvelde, des Waldes Remese und der vier Holzbleeke ist in dem folgenden Jahre ratifiziert worden; die Zuschreibung geschah am 6. Juli 1313 durch den Grafen Heinrich IV. von Blankenburg, und die Urkunde darüber ist uns glücklicherweise erhalten; sie befindet sich in Magdeburg und ist von Schmidt im Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt (Teil 3, S. 100) abgedruckt, früher auch schon von Delius, aber nach einer Kopie mit unvollständiger Jahreszahl in den Urkunden zur Geschichte des Amts Elbingerode Nr. 1. Sie nennt denselben Käufer und denselben Verkäufer wie die Notiz des Lehnbuches, nur in der Aufzählung der gekauften Güter ist sie weniger genau. In dieser Urkunde bekennt Graf Heinrich, daß er durch Liebe und Freundschaft dem ehrsamen Herrn Bischof Albrecht zu Halberstadt gelassen hat „alle dat gut, dat Heneke von Botvelde

von uns hadde unde ene hutten, die het to deme Silverkolke“ und daß er beide verſprochenen Güter ſo lange für den Biſchof halten will, bis er die lenwere kriege, d. h. die Einſetzung, durch den Lehnsherrn oder die Oberlehnsherrlichkeit ſelbſt. Zeuge iſt unter andern der auch weiteren Kreiſen bekannte Bock von Schlanſtedt.

Delius kannte die Notiz aus dem Halberſtädter Lehnregiſter nicht, und wußte deshalb nicht, daß unter dem Gute des Heneke v. Botvelde die Flur von Bodfeld ſelber zu verſtehen ſei; ähnlich noch in neuerer Zeit Steinhoff. Für die Beſtimmung der Lage des altköniglichen Jagdhofes haben deshalb beide die Nachricht über den Güterkauf des Biſchofs nicht benutzt. Sie iſt aber für unſere Unterſuchung von der größten Bedeutung, weil wir nur die Beſitzung des Biſchofs von Halberſtadt in dieſer Gegend feſtzuſtellen brauchen, um ganz genau zu wiſſen, wo jene Flur von Bodfeld gelegen hat, welche die Herren von Botvelde bis 1312 beſeſſen haben. Findet ſich in dieſer Flur ein alter „Königshof“, ſo iſt es ja ganz zweifellos, daß dies der alte königliche Jagdhof Botfelde geweſen iſt.

Der Knappe Heneke von Botvelde ſcheint der Letzte oder wenigſtens der Einzigübriggebliebene ſeines Geſchlechtes geweſen zu ſein, ſonſt wäre bei ſeinem Verkauf die Zuſtimmung der Agnaten nötig geweſen und in der Übertragungsurkunde bemerkt worden; wir ſehen deshalb auch in ſeinem Beſitz die Güter vereinigt, welche früher in verſchiedenen Händen derer von Botvelde waren. Die Ramſe gehörte früher Ludolf v. B., ebendemſelben gehörten drei Viertel des Feldes zu Botvelde, das vierte Viertel aber hatten Bartold und ſeine Brüder beſeſſen, vermutlich Brudersſöhne Ludolfs. Es werden außerdem noch einige Holzflecke im Beſitz Henekes genannt, welche in den früheren Belehnungen der Familie nicht vorkommen: Die Holzflecke bei dem Spielbache und bei dem Allerbache ſind als Nachbarwaldungen der Ramſe anzuſehen, welche noch heute nördlich bis an den Spielbach, ſüdlich bis an den Allerbach reicht; auch das Holz tho den Eschen liegt noch heute in derſelben Gegend am Allerbach (Holzeneſchen). Der Lutekewormberg iſt dort nicht mehr zu finden; in ſpäteren Beſitzangaben iſt es der Lutekenbleek, der zu den Halberſtädter Beſitzungen

gehört; an den Kleinen Wormberg, der noch westlich vom Großen Wormberg und hinter Schierke gelegen ist, kann hier nicht wohl gedacht werden.

Das Stift Halberstadt hat die hier beschriebenen Erwerbungen festgehalten. Die Lehnwere ist ihm erteilt worden, — natürlich von Braunschweig — wenn wir auch die Urkunde darüber nicht mehr haben; denn dem Stift gehört später die Hütte am Silberkolk (zwischen Tanne und Königshof), die Ramse und das ganze Plateau zwischen Bode, Warmer Bode und Rapbode; und die Bischöfe verfügen über diesen Besitz vollkommen unabhängig; später sind diese Besitzungen auf den Rechtsnachfolger des Stifts Halberstadt, auf Brandenburg und Preußen übergegangen, nachdem sie zuvor in mannigfacher Weise eingeschränkt worden waren; als Preußische Privathölzer haben sie bis auf unsere Tage bestanden.

Was unter der erkauften Flur Botvelde (campi Botvelde) zu verstehen sei, ist demnach unschwer zu erkennen. Auf der linken Seite der Bode, im Elbingeröder Flurgebiet, haben die Bischöfe von Halberstadt nie etwas besessen; das dort gelegene „Lütge Botfeld" hat vielmehr in der Folge immer zum Haus oder Schloß Elbingerode gehört und ist von dort aus verliehen worden. Was der Bischof besaß, lag auf dem rechten Bodeufer und zwar außer Silberkolk Ramse und andern Holzflecken: das Plateau des Königshofs, die Forsthöfe, die Lange bis nach Tanne hin.[1] Dies sind demnach die Stücke, welche unter der Bezeichnung campi Botvelde 1312 vom Bischof Albrecht I. erworben worden sind. Hier hat also das viergeteilte Bodfeld der Herren Ludolf und Bartold von Botvelde gelegen; von hier aus waren die 2 Hufen auf dem Retelberge zu bewirtschaften, für eine Wohnung in dieser Gegend lag auch die Ramse bequem zur Versorgung

[1] Diese Ausdehnung des bischöfl. Besitzes wird vollkommen deutlich durch die Belehnung, welche der Bischof Albrecht II. i. J. 1355 den Grafen Bernhard d. Ä. u. d. J. von Regenstein auf 20 Jahre erteilt; Urk. d. Hochst. Halb. III, S. 562, dann 1427 durch den Tauschvertrag des Bischofs Johann mit den Grafen Ulrich und Bernd; endlich durch die Belehnung des Wernig. Bürgers Claus Ysenblas durch den Bischof Albrecht IV. v. J. 1411. Diese weiteren Schicksale des bischöfl. Besitzes werden im Kap. 14 dargelegt werden.

mit Holz ebenso die andern Holzflecke am Spielbach und am Allerbach.

Ueber die Erwerbung des Bischof Albrecht I. ist uns noch eine dritte Nachricht aufbewahrt, nicht eine urkundliche, sondern eine geschichtliche. In der Lebensbeschreibung Albrecht II., Bischofs von Halberstadt, der der Nachfolger Albrecht I. war, sagt der gleichzeitige Biograph folgendes: Anno 1324 schied Albert von Anehalt, der Halberstädter Kirche Bischof, aus dieser Zeitlichkeit, welcher die Kirche (das Stift) eifrig vergrößert, Stadt und Schloß von Ascharien wiedererlangt, Schloß Schneidlingen und Schloß Königshof im Harze mit seinem Gelde erworben hat.[1]

Diese Angabe ist um das Jahr 1350 niedergeschrieben, denn der Chronist beschreibt das Leben Albrechts bis zum Jahre 1349. Nach den obigen Feststellungen über das 1312 angekaufte Bodfeld wird kein Zweifel sein, daß hier dieselbe Erwerbung gemeint ist, wie in jener Eintragung des Lehnregisters von 1312. Daß es sich in beiden Nachrichten nicht um eine kleine, sondern um eine wichtige Erwerbung handelt, ergiebt schon der Wortlaut. Das Bistum Halberstadt hat aber in dieser Gegend kein anderes Stück besessen, als das oben beschriebene.[2]

Königshof und campi Botvelde ist also dasselbe.

---

[1] Leibnitz Script. rer. Brunsw. II, 148. Anno 1324 Albertus de Anehalt Halb. eccl. episcopus . . . ex hoc seculo . . . migravit qui . . . (ecclesiam) competenter ampliavit, civitatem et castrum Aschariae recuperavit castrum Schneidlinge et castrum Konigshof in Hartone suis denariis acquisivit.

[2] Wollte jemand behaupten, der Bischof könnte außer den von Heneke v. Botvelde erworbenen Gütern noch andere Güter jener Gegend erlangt haben, so muß er sich klar machen, daß Alb. solche Güter nur vom Grafen Heinrich von Blankenburg hätte erwerben können. Die Uebertragungsurkunde von 1313 sagt uns aber, daß Albrecht außer dem Gute Henekes nur ein Gut aus dem unmittelbaren Besitz des Grafen erworben hat: nämlich die Hütte zu dem Silberkolk.

## Kapitel 9.

## Das Schloß Königshof.

Zwei Punkte bedürfen allerdings noch der Erörterung. Die historia Alberti nennt ein Schloß (castrum) als das wichtige Erwerbstück. In den beiden älteren Nachrichten ist aber nur von der Flur (campi) Botvelde oder von dem Gute Henekes die Rede, und wir können nicht annehmen, daß in der Notiz des Lehnregisters das castrum weggelassen wäre, wenn Bischof Albrecht ein solches angekauft hätte, ein castrum wird in den Güterverzeichnissen immer ausdrücklich genannt, (z. B. das castrum Stekelenborg am Harz in demselben halberstädtischen Lehnregister). Auch in jenem Lehnregister des Grafen Heinrich von Blankenburg, welches uns zwar nur bruchstückweise erhalten ist, aus welchem wir doch aber gerade die Belehnungen der Herren von Botvelde kennen gelernt haben, würde es gewiß nicht verschwiegen sein, wenn diese Familie ein Schloß zu Lehn gehabt hätte. Aus diesem urkundlichen Thatbestand hat sich mir — gegen meine Erwartung — der notwendige Schluß ergeben, daß es kein Schloß oder wertvolles Haus gewesen ist, das Bischof Albrecht von dem Knappen Heneke von Botvelde übernommen hat, sondern Wirtschaftsgebäude, ein Gehöft, dessen Häuser vielleicht in Verfall waren. — Schloß oder Burg wird der Bischof selbst darauf gebaut haben.

Ein solches Vorgehen entspricht ganz den sonstigen Unternehmungen des Bischofs Albrecht und seinem Verhältnis zu seinen Nachbarn, wie sie in der Harz-Zeitschrift so vortrefflich von dem uns nun entrissenen Vereinsmitgliede C. v. Schmidt-Phiseldeck im 11. Jahrgang 1878 geschildert worden sind und darauf in manchen Stücken vervollständigt von K. Wehrmann in seinem Aufsatz über Bischof Albrecht II. im 26. Jahrgang 1893. Dieser Bischof hatte z. B. i. J. 1307 vom Grafen von Mansfeld dessen Hälfte an Schloß Schwanebeck käuflich erworben und 1323 durch Zahlung an die Regensteiner die ganze Feste gewonnen; in Neindorf am Bruch hat er ein festes Schloß erbaut; die Burg

Wiedelah hat er gekauft, um seine westlichen Besitzungen zu sichern; die Burgen Wegeleben, Schneitlingen und — erst die Lehnsherrschaft, bald auch — den Besitz von Aschersleben erworben. Wenn er im Jahre 1312 hier fern von dem zusammenhängenden Stiftsgut das Gut einer Ritterfamilie auf dem Harz ankaufte, so geschah das sicher nicht, um dort Landwirtschaft zu treiben, sondern zur Ausdehnung seiner Macht und zur Gewinnung von Machtmitteln, vielleicht auch schon zur Mattsetzung der Harzgrafen, namentlich der Regensteiner, deren künftige Gegnerschaft gegen seine Herrschaftspläne er schon damals vorausgesehen haben wird.

Ob die Hütte am Silberkolk ursprünglich auf Silbergewinnung angelegt war, wissen wir nicht, bald aber begegnen wir einer zweiten Hütte in diesem neugewonnenen Gebiete des Bischofs, nämlich der Hütte zu Tanne, welche zweifellos Eisen erzeugt hat. Der Scharfblick und die Kenntnis des Bischofs war hier den übrigen Machthabern um 100 ja 200 Jahre voraus, denn diese fingen erst um 1418 und ausgiebiger 1530 an, die bekannten Eisenhütten jener Gegend, namentlich an der Bode, zu errichten. Zu gleicher Zeit mit jener Hütte zu Tanne wird auch ein Zoll zu Tanne erwähnt und umstritten. (1355, 1427.) Zur Erhebung eines Zolles lag allerdings der neue Besitz des Bischofs sehr geeignet, denn am Fuße des Königshofs nach Tanne hin lief die alte Verbindungsstraße von Sachsen (Goslar) nach Thüringen mit der Thüringerfurt; ein Weg, auf dem z. B. i. J. 1194 Heinrich der Löwe von Braunschweig nach Saalfeld zum Reichstag reiste, als er in der Nähe von Botveld stürzte; ein Weg, auf dem auch jener Berthold von Othstedt gereist sein muß, der im 12. Jahrh. am Silberkulk von Räubern erschlagen wurde, nach dem Walkenrieder Urkundenbuch S. 113. Natürlicherweise ist in den überlieferten Nachrichten von solchen Unglücksfällen mehr die Rede, als von dem regelmäßigen Verkehr, der dort stattfand; aber daß dieser umfangreich war, ersehen wir bald aus dem lebhaften Streben der Grafen von Regenstein, den Zoll von Tanne in ihren Besitz zu bekommen.

Kaum 4 Kilometer östlich von dieser Thüringerstraße an der Warmen Bode durchschnitt eine andere uralte Straße das

Königshofsche Gebiet, der Treck- oder Trockweg, der mittels der Trogfurt durch die Große Bode, mittels der kleinen Trogfurt durch die Rapbode setzte und in Hasselfelde von dem erstgenannten Goslar-Thüringischen Wege einen Verbindungsweg aufnahm; auch dieser Verbindungsweg führte selbstverständlich nahe am Königshof vorbei. Der Trockweg bildet einen Teil jener großen Straße von Italien nach Skandinavien, welche uns der Abt Albert vom Marienkloster zu Stade (1232—1240) in den Annales Stadenses[1] nach ihren einzelnen Stationen beschreibt; diese alte Völkerstraße, die mit den Stationen Brixen, Sterzing, Innsbruck, Mittenwald, Partenkirchen (Bardenkerken), Amergau die Alpen überschreitet, setzt bei Donauwörth über die Donau, bei Würzburg über den Main, bei Meiningen über die Werra, überwindet mit Schmalkalden und Gotha den Thüringer Wald, geht auf Langensalza und Nordhausen (Northusen regis) und überschreitet den Harz in drei Stationen: Hasselfelde, Werningerode, Hornburg; über Braunschweig und Celle gelangt sie nach Stade, „transi Albiam et curre in Daciam" so schließt der kundige Abt diese Reiselinie.

Wahrscheinlich verdankt der alte Jagdhof Bodfeld seine Entstehung und Bevorzugung dem Umstande, daß er von Norden und Süden zugänglich war und auf den vielen Reisen der Kaiser von Goslar nach dem Süden, nach Nordhausen, Tilleda, Allstedt, Merseburg, Erfurt, Memleben, Wallhausen als Nachtquartier dienen konnte.

Die neue Erwerbung des Bischofs Albrecht auf dem Harz war also zweifellos ein Besitztum, aus dem ein kluger Herr etwas machen konnte. Er wird auch dieses Besitztum zu sichern bedacht gewesen sein. Schon die Erhebung eines Zolles machte eine Besatzung nötig, die im Stande war, die Zahlung zu erzwingen und Geleit zu gewähren. Denken wir aber an die damalige, von Streit und Fehdelust angefüllte Periode, an die Händel und kleinen Kriege, in welche gerade Albrecht I. und sein Nachfolger, der braunschweigische Albrecht II., verwickelt waren, so werden wir nicht zweifeln, daß der bau-

[1] Monum. Germ. Script. XVI, S. 339: Northusen regis. Harthicus mons habet tria miliaria Haslevelde, Werningerothe, Horneborch.

luſtige Biſchof, der „überall für ordentliche Inſtandſetzung und treffliche Ausrüſtung ſeiner Plätze ſorgte“, auch hier für ſeine Beſatzung einen ſichern Ort, für ſeinen Beſitz eine feſte Wehr und für ſeine Feinde in Kriegsfällen eine empfindliche Sperre errichtet hat.

Sicher wird Albrecht dieſe Befeſtigung nötig gehabt haben, als er 1321—22 mit den Grafen von Wernigerode, Friederich, Conrad und Gebhard im Kriege lag, ein Krieg, der u. a. auch vor Elbingerode und Stolberg ausgefochten worden iſt, denn der damalige Verbündete des Biſchofs, ſein Neffe Bernhard III. von Anhalt, beſchwert ſich ſpäter darüber, daß er damals ohne Lohn dem Gotteshauſe zu Halberſtadt manchen ſchweren Dienſt gethan hat mit ſeinen Freunden und ſeinen Mannen zu Staleberg, vor Wernyngherode, vor der Vyneburch, vor Elvelingherode, zu Hynzingerode, zu Veckenſtedt.[1] Auch als des Biſchofs Verhältnis zu den Regenſteinern immer geſpannter wurde, wird er die Poſition im Rücken der Gegner nicht vernachläſſigt haben.

Alſo der Biſchof Albrecht hat jedenfalls auf dem Königshof ein castrum beſeſſen, wie die historia Alberti II. angiebt, auch wenn er es beim Kauf des Gutes noch nicht vorgefunden hat. Über dieſes biſchöfliche Schloß haben wir übrigens noch eine zweite, vollſtändig ſichere Nachricht aus dem Jahre 1361, nämlich eine Beſtallung, durch welche der Biſchof Ludwig von Halberſtadt die beiden „geſtrengen Heisin unde Dytherich von Barkinvelde“ zu Vögten in ſeinem „slos czu dem Kongeshove einſetzt, „alſo das ſie das sullen inne haben unde das vorpflegen unde vorsten mit alle deme das darczu gehoret“; dafür ſollen ſie alle Jahr „die wile sie das vorgenante slos inne haben, czen marg Brandenburgischen geldes“ erhalten. (Urkunde vom 22. Januar im Urkb. d. Hochſtifts Halberſt. III, S. 655.)

Auch dieſe Beſetzung des Schloſſes hängt wahrſcheinlich mit den damaligen kriegeriſchen Ausſichten zuſammen, denn nach dem Quedlinburger Urkundenbuch I Nr. 176 ſchloß Biſchof Ludwig

[1] Vgl. Schmidt, Urkb. des Hochſtifts Halberſtadt III Nr. 2142 und 2143, auch Harzzeitſchr. 26, Jahrg. 1895, S. 151.

am 9. Januar 1361 einen Vertrag mit den Städten Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben über die zu stellende Mannschaft und die Verteilung der Beute in einem Kriege gegen die Grafen Bernd von Reinstein und Cord von Wernigerode; anderseits verbanden sich am 21. Dez. 1362 die Grafen Bernhard (I.) von Regenstein nebst seinen Söhnen Ulrich und Busso, ferner Conrad Vater und Sohn von Wernigerode mit dem Herzoge Magnus von Braunschweig auf drei Jahre gegen den Bischof Ludwig von Halberstadt. (Sudendorf, Urkb. III, S. 108). Man sieht, daß der Bischof sein Harzschloß Königshof gegen die ihm feindseligen Harzgrafen zu gebrauchen gedachte.

Die Veränderung im Besitz und Benutzung des früher Bodfeldischen Gutes brachte auch eine Veränderung des Namens oder vielmehr der offiziellen Bezeichnung mit sich. Dies ist der zweite Punkt, der noch erörtert werden muß. Als der Bischof i. J. 1312 den Kauf abschloß, hieß das Gut noch Botwelde (campi Botvelde), gewiß eine altüberlieferte und in offiziellen Schriftstücken angewandte Benennung, wie ja auch aus dem Lehnregister des Grafen Heinrich (oben S. 389) hervorgeht. Statt dieser Bezeichnung finden wir nun 40 und 50 Jahre später den Namen Konigeshof. Es war das gewiß auch eine alte und zwar die volkstümliche Bezeichnung für jenen Hof, ein Name, der die Ueberlieferung fortpflanzte, daß dieser Hof einst dem Könige gehört hatte und von ihm bewohnt worden war. Aber dieser Name wird naturgemäß mehr den Gebäuden und der Wohnstätte als den Feldern angehaftet haben. Es ist nun leicht zu verstehen, daß, sobald die Wohnstätte — zum Schloß erhoben — das wichtigste Stück der Besitzung wurde, sobald die Felder oder Wiesen nur noch als Zubehör eines Schlosses in Betracht kamen — daß dann der Name des Hauses Bezeichnung für das ganze Besitztum wurde. Beim Acker- oder Wiesengut war es umgekehrt, dort waren Haus und Hof die Zubehör, und man verlehnte, kaufte und verkaufte die Hufen ohne die zugehörigen Häuser noch besonders namhaft zu machen, wie die Urkunden auf jeder Seite der Urkundenbücher beweisen. So erklärt es sich, warum das Gut, welches zuvor Botfeld hieß, im bischöflichen Besitz allmählich Königshof genannt wurde und gerade dieser

Namenwechsel enthält eine Spur davon, daß den Gebäuden inzwischen eine besondere Wichtigkeit gegeben war.[1]

So rührt jener altersgraue Turm, der auf der Höhe des Königshofes zwischen Tannen ragend hinüber nach den Trümmern der Bodfelder Kirche grüßt, doch nicht von den altköniglichen Gebäuden her, sondern von der Burg des Bischofs und stammt aus jener fehdelustigen Periode, die für das gegenwärtige Geschlecht besonders durch die sagenumwobene Gestalt des sog. „Raubgrafen" Albrecht von Regenstein verkörpert wird. Aber auch dieses Ergebnis unserer Untersuchung ist für jene Hauptfrage, die uns von Anfang an beschäftigt hat, von entscheidender Bedeutung: Hatte schon die südliche Lage gewisser Güter, welche die Familie von Botvelde benutzte, uns auf einen südlich der Bode gelegenen Wohnsitz dieser Familie hingewiesen; hatte uns der spätere Besitz der Halberstädter Bischöfe unwiderleglich bewiesen,

**Turmruine auf dem Königshof.**

daß die 1312 von Bischof Albrecht gekauften Felder von Botvelde südlich der Bode auf den Königshofischen Wiesen und der Lange gelegen haben müssen: so liefert uns der Name, den das bischöfliche

[1] Die gleiche Namensveränderung hat sich 300 Jahre früher bei der Pfalz Karl des Großen an der oberen fränkischen Saale zugetragen, welche von Einhart und Poeta Saxo Salz genannt wird, später aber Königshofen heißt (s. den Nachweis bei Piper, Burgenkunde S. 136). Ein eigentümliches Spiel des Zufalls ist es, daß i. J. 1008 Kaiser Heinrich II. gerade dies Königshofen von seiner Schwester eintauscht gegen Bodfeld, welches später ebenfalls Königshof heißen sollte.

Schloß überkommen hat, den Beweis, daß es auf der Stelle des alten Königshofs gebaut ist, so daß die Anwohner auf die neuen Gebäude ohne weiteres den Namen der alten übertragen konnten.

Ob von den alten Gebäuden bei Anlegung der neuen Befestigung etwas stehen geblieben ist, muß bei dem veränderten Zwecke zweifelhaft erscheinen. Ob überhaupt damals von dem Jagdhause König Heinrich des Ersten noch etwas gestanden hat, läßt sich vielleicht ermessen, wenn man erwägt, daß das etwa 1314 neugebaute Schloß schon 1518 nicht mehr bewohnt gewesen ist, und daß 1551 die Steine der Ruine zum Bau der Eisenhütte (Königshof) heruntergeholt worden sind. Danach werden die „altköniglichen Gebäude", die dem Könige Heinrich als Wohnsitz gedient hatten und einer sehr ärmlichen Bauperiode ihr Dasein verdankten, um 1312, also nach 376jährigem Gebrauch, gewiß nicht mehr in gutem baulichen Zustande sich befunden haben und, wenn sie noch gestanden, jedenfalls ganz veraltet und für die Ansprüche des 14. Jahrhunderts unzeitgemäß gewesen sein.

Die aus den Urkunden gewonnene Erkenntnis, daß erst die bischöfliche Benutzung den alten Königshof in eine Burg verwandelt hat, wird in überraschender Weise durch die örtliche Beschaffenheit der Ruine bestätigt.[1] Dieselbe liegt auf dem Plateau des nicht hohen Berges, an dessen Fuß die Warme Bode sich mit der Kalten vereinigt und im rechten Winkel abbiegt; der Berg selbst liegt in diesem Winkel, sodaß sein Fuß im Westen von der Warmen, im Norden von der vereinigten Bode bespült wird. Wie die Thäler zu seinen Füßen, so bildet auch sein Plateau eine Ecke, deren Abhänge steil abfallen, namentlich ist die nördliche — genauer nach Nordwest gerichtete — Seite des Berges an dieser Ecke eine fast senkrechte Felsenwand. Eine derartige scharfe Ecke eines Höhenrückens ist bekanntlich mit Vorliebe zu Burganlagen benutzt worden.[2] Diese nach Norden und Westen steil abfallende Ecke ist auf der Ost- und auf der Südseite durch einen fast geradlinigen Wall mit vorgelegtem Graben von dem Bergmassiv abgetrennt, sodaß die beiden Seiten an der

[1] Vgl. die Skizze auf der beiliegenden Tafel.

[2] Piper, Burgenkunde S. 8.

Südostecke einen rechten Winkel bilden. Wall und Graben sind jetzt flach, die Ostseite etwa 100, die Südseite etwa 72 Meter lang. Auch an der Westseite muß ein kurzer Wall bis zum Steilabfall des Bergabhanges zum Abschluß des Vierecks gedient haben, derselbe ist aber durch die dort errichteten Schützen- und Trinkzelte beseitigt worden, denn der Ort dient jetzt der Gemeinde Königshof zur Abhaltung des Freischießens. Da die nordwestliche Bergwand schief zu diesem umwallten Viereck steht, so ist die westliche Seite desselben erheblich kürzer als die östliche, (etwa 64 Meter) und das Viereck ist an dieser Seite schiefwinkelig.

In dieses Viereck hineingebaut erhebt sich nun ein kräftig profilierter halbkreis- oder hufeisenförmiger Wall von durchschnittlich 3 Meter Höhe mit vorgelegtem Graben, dessen beide Enden bis an die steile (nordwestliche) Bergwand reichen, sodaß diese von Natur feste Bergkante den offenen Durchmesser des Halbkreises schließt. Innerhalb dieses halbkreisförmigen Walles erhebt sich jetzt ein Hügel von etwa 5 Meter Höhe, der von dem Schutt zerfallener Gebäude und Mauern herrühren mag; oben bildet derselbe ein ziemlich ebenes dreieckiges Plateau, auf dessen südlicher Ecke der runde Bergfrid 9 Meter hervorragt; während er, wie Mithoff gemessen hat, 5,84 Meter in die Tiefe hinabreicht. Die dem Bergfrid gegenüberliegende Seite des Dreiecks (32 m) fällt mit der schroffen Bergkante zusammen, sodaß auch hier nach der bekannten Regel der Bergfrid die schwache, weil zugängliche, Seite der Feste verteidigt hat. Die beiden andern Seiten des dreieckigen Plateaus messen 24 und 20 Meter.

Bergfride sind vor dem 11. Jahrh. kaum nachweisbar. Unser Bergfrid ist, wie auch Mithoff dem erkthat (s. oben S. 354), mit einem Gebäude verbunden gewesen; die Maueransätze sind deutlich zu sehn; er hat demnach nicht frei innerhalb der Ringmauer gestanden, sondern hat, wie es scheint, die Südseite des Palas gebildet. War dieser Palas (Saalbau) 20 Meter lang, so reichte er mit seiner Nordseite schon an den Steilabfall. Für andere Gebäude war demnach auf diesem Platz nicht mehr viel Raum übrig; höchstens können noch 1 oder 2 kleinere Bauten nach der Westecke hin gestanden haben.

Dieſe mit dem Bergfrid verbundenen Gebäude und der herumgelegte halbkreisförmige Wall, der wahrſcheinlich die Reſte der Ringmauer birgt, muß für das castrum des Biſchofs Albrecht angeſehen werden, während die ſchwache viereckige Umwallung dem altſächſiſchen Hofe angehört haben mag und wahrſcheinlich einſt einen Pfahlzaun (Paliſſaden) getragen hat.

Ein ſehr ähnliches Verhältnis älterer und jüngerer Befeſtigungen findet ſich in der Hünenburg bei Brenken in Weſtfalen, wo um dieſelbe Zeit wie hier eine halbkreisförmige Burganlage in eine altſächſiſche Befeſtigung hineingebaut worden iſt und zwar durch den Biſchof Bernhard V. von Paderborn. Die Skizze dieſer Anlage findet ſich bei Hölzermann, Lokalunterſuchungen 1878, Tafel 47; und der Verfaſſer ſagt davon S. 110: „Im Anfang des 14. Jahrhunderts wählte der Biſchof Bernhard V. von Paderborn dieſen unter dem Namen Hünenburg bekannten Platz zur Anlage eines neuen Kaſtrums, welches daher den Namen „castrum Huneborgk“ erhielt . . . . . 1326 ſah er ſich veranlaßt, das neue castrum dem Ritter Bertold von Büren zur Bewachung zu übergeben ꝛc. Das an die Oſtfront des (altſächſiſchen) Kernwerks angebaute castrum iſt an der für jene Zeit charakteriſtiſchen Bautechnik und an dem geringen Umfange leicht von der ausgedehnten älteren Umwallung zu unterſcheiden.“

Der Rundwall der Königshofſchen Burg überragt den ſchwachen geradlinigen derartig, daß die meiſten Beſucher den letzteren kaum beachten; und auf dieſen Halbkreiswall mag ſich wohl auch Steinhoffs Einwendung beziehen, daß die „beſchränkte Höhe“ keinen Platz biete für „ein Jagdhaus, das den Kaiſern und ihrem Gefolge, das ſo hohen Beſuchern, wie ſie bei Heinrich des Dritten Tode auf Bodfeld verſammelt waren, auch nur beſcheidene Unterkunft gegeben hätte“ (oben S. 355). Es iſt richtig: die halbkreisförmige Befeſtigung, und vollends der innere Schutthügel kann nicht viel mehr als Palas und Bergfrid enthalten haben. Aber der rechtwinkelig eingeſchloſſene Raum der älteren Anlage bietet ſchon Platz genug für einen Jagdhof; und das Plateau ſetzt ſich nach Süden und Oſten ſtundenweit fort, ſodaß hier unbeſchränkter Raum zur Verfügung ſteht.

Im übrigen waren die Anforderungen an Wohnräume zur Zeit der Ludolfinger noch sehr gering, und den Gedanken muß man abweisen, daß für jedes edele Haupt des Gefolges etwa ein besonderes Zimmer nötig gewesen wäre. Die häuslichen Zustände früherer Zeiten lernen wir weniger aus Urkunden und Annalen, als aus Dichtungen jener Tage kennen. Nach dem Nibelungenliede schliefen die drei Burgunderkönige mit ihrem ritterlichen Gefolge (genau genommen 1060 Mann) an Etzels Hofe in einem einzigen Saale alle beisammen und das war ein Lager, wie es sonst ein König mit seinem Gesinde nie so herrlich gehabt hat. Beim Markgrafen Rüdiger aber wurden in demselben Saale die Gäste empfangen, Wein geschenkt, Tische aufgeschlagen, gegessen, nach Tische mit den Frauen Unterhaltung gepflegt und schließlich, wie es scheint, auch geschlafen, während die Frauen, 36 Mädchen und manches andere Weib in der Kemenate beisammen wohnten und schliefen. Für das Gesinde und die Rosse wurde eine Hütte (Zelt) auf dem Felde aufgespannt, und die Knechte fanden im Grase gutes Gemach.

Das königliche Haus, welches Heinrich I. und die Ottonen in Goslar benutzten, soll nach einer glaubhaften Ueberlieferung Adams von Bremen, eine Jagdhütte (tugurium venatorium) gewesen sein;[1] mit den Fortschritten der Baukunst wuchsen die Ansprüche, und schon Heinrich II. hat das Haus vergrößert, und Heinrich III. hat jenen Bau begründet, welcher damals als der würdigste Herrschersitz gepriesen wurde. Bodfeld dagegen ist schon von Heinrich II. weggegeben worden; schon damals werden die Gebäude nicht mehr der Stellung und den Ansprüchen der Herrscher genügt haben. In den Zeiten vorgeschrittener Baukunst haben die Kaiser den Ort nicht mehr besessen; und wenn man auch gern annehmen will, daß Heinrich III. für die zahlreichen und geehrten Gäste, die er 1056 nach der Einweihung des Doms von Goslar hierher führte, und namentlich für den Papst Victor, den er mit unvergleichlichen Zurüstungen (incomparabili apparatu) ehrte, bei dem alten Jagdhofe zuvor habe Bauten aufführen lassen, so wird man dabei doch nur an Holzbauten denken können, wie sie noch jetzt zu besondern Festlichkeiten schnell hergestellt werden.

[1] Vgl. Bode, Urk.-Buch v. Goslar I, S. 29 u. 109.

Die großen Herren damaliger Zeit verſchmähten es aber auch durchaus nicht, in Zelten zu wohnen, wie z. B. die Schilderung Wipo's (cap. 2, pag. 31) von der berühmten Kaiſerwahl 1024 auf der Rheinebene zwiſchen Worms und Mainz bekundet; dort haben die größten Herren des Reichs, die Fürſten und Grafen, Vaſallen und Freien der Sachſen und Slaven, Franken, Alamannen, Baiern und Lothringer in Zelten bei einander gewohnt. Zumal die großen Jagden brachten das Wohnen in Zelten mit ſich, und wir werden ſpäter von einer großen Jagd auf dem Königshofe hören, wo die zahlreichen Jagdgäſte im Jahre 1563 nach althergebrachter Herrenſitte in mitgeführten Zelten wohnten. Auch Heinrich des Dritten Kämmerer werden es verſtanden haben, durch aufgeſpannte „hütten“ „gut gemach“ zu ſchaffen.

---

## Kapitel 10.

## Die Kirche auf dem Bodfeld.

Eine Frage wird ſich bei vielen Leſern einſtellen, welche unſeren Beſtimmungen über die einſtige Lage des Bodfelder Hofes gefolgt ſind, nämlich die Frage, für wen und von wem jene Kirche an der Bodfeldwieſe gebaut iſt, von deren Ueberbleibſeln wir im zweiten Kapitel geſprochen haben. Da man früher dieſe Kirche in engſter Verbindung mit dem Königshof ſich gedacht und ihre Lage als Beweis für die Lage der königlichen Gebäude genommen hat, ſo wird man nunmehr eine Aufklärung über den Zweck der einzeln ſtehenden Kirche verlangen. — Die Unterſuchung dieſer Frage nötigt uns, in unſerem Bericht zurückzugreifen auf die Zeit, da noch kein Biſchof von Halberſtadt am Bodfeld Beſitz erworben hatte; denn die älteſte und einzige urkundliche Nachricht über dieſe Kirche iſt in jenem Ablaßbrief des Biſchofs Volrad vom Jahre 1258 enthalten, welcher dem einſam gelegenen Gotteshauſe einige Beſucher verſchaffen ſollte.

Gegen Ende dieſes Briefes beruft ſich der Biſchof auf die Barmherzigkeit Gottes und ſeiner Apoſtel Petrus und Paulus und auch Andreas.[1] Ueblich war in den Ablaßbriefen die

[1] Omnipotentis Dei misericordia confisi et B. Petri et Pauli nec non Andreae Apostolorum eius. Leuckfeld, Ant. Ilf. S. 221.

Beziehung auf Gott, auf Petrus und Paulus. Wenn hier in außergewöhnlicher Weise noch Andreas genannt wird, so ist in ihm der Patron oder Schutzheilige der Kirche zu erkennen, und das stimmt auch durchaus mit der Ueberlieferung bei Leuckfeld (1709) und im Memorienbuche (1624),[2] ebenso mit alten Karten, wo die Kirchenruine am Bodfeld S. Andreas-Kirchhoff genannt wird.

Der Schutzheilige der Kirche ist für die Bestimmung ihres Alters nicht unwichtig. Die Jünger des Herrn wurden vorzugsweise in der ältesten Zeit zu Schutzheiligen gewählt, während die jüngeren Kirchen zu Schutzpatronen Heilige erhielten, die früher nicht gekannt, aber inzwischen zu Ansehen gelangt waren. Die Andreaskirchen haben nach sonstigen Erfahrungen ein sehr hohes Alter, und die Wahl dieses Schutzheiligen deutet auf die christliche Urzeit, d. h. auf die erste Verkündigung des Evangeliums in der betreffenden Gegend und auf den Kampf mit dem Heidentum hin, wie Größler für die Grafschaft Mansfeld erwiesen und mit Beispielen belegt hat.[3] Der Name der Kirche also spricht für eine Gründung spätestens im 10. Jahrhundert.

Das ist aber dieselbe Zeit, aus welcher uns der häufige Besuch der Könige auf dem Bodfelde gemeldet wird.

Wenn nun nach dem Ablaßbriefe die Kirche im Jahre 1258 so einsam stand, daß der amtierende Priester wegen der Räubergefahr für sein Leben und seine Habe fürchten mußte, während wir doch anderseits wissen, daß damals die Herren von Bodfeld noch auf ihrem Gute saßen und die Felder des Bodfeldes sowohl wie die des Nettelberges bewirtschafteten; so ergiebt sich auch aus dieser Aussage, daß der Bodfelder Hof nicht nahe bei der Kirche gelegen haben kann; die Behauptung des Bischofs ist aber durchaus zutreffend, wenn der Gutshof auf der andern Seite

[2] Aus diesem handschriftlichen Buche möge folgende Niederschrift des Pastor prim. Sazen hier stehen, da sie m. W. die älteste Nachricht ist, die wir über den Namen der Kirchenruine haben: „1624 Location; Zu wissen, daß ich Hansen Duderstad die Neun Morgen ackers hinter dem Heinholtze bey S. Andres Kirchhosse von Dato ahn fünf Jahr lang eingedahn habe wie folget ꝛc. (folgt der Pachtcontrakt)

Elbingerod postridie Andreae Ao 1624. H. Johan Sazen."

[3] Harzzeitschr. Jahrg. 12, S. 37.

der Bode, auf der Stelle des sogenannten Königshofes gelegen hat. Aus dieser Lage aber ergiebt sich, daß die Kirche nicht bloß für den Königlichen Hof und für die Besuche der Könige gebaut sein kann, denn für diese hätte eine unmittelbar mit dem Hofe in Verbindung stehende Kapelle besser gedient.

Es fragt sich also, warum eine Kirche zweckmäßiger gewesen ist, als eine Kapelle. Eine Kirche pflegt für eine Gemeinde gebaut zu werden, denn sie ist mit regelmäßiger Seelsorge verbunden; und so scheint durch die Bodfeldkirche allerdings ein Dorf Bodfeld vorausgesetzt zu werden, welches im Jahre 1258 schon verödet war, welches auch schon im Anfang desselben Jahrh. nicht mehr bestanden hat, da es sonst bei der Advokatie über Elbingerode in Graf Siegfrieds Lehnbuche mit genannt worden wäre. Dann kann aber auch 1194 unter dem Orte (locus) Botvelde, bei welchem Heinrich der Löwe verunglückte, nicht das Dorf, sondern nur der Gutshof gemeint sein. So schwindet dieses Dorf immer mehr dahin; einige lassen es zwar noch in der Regensteinschen Abtretungsurkunde von 1343 mit genannt sein; allein die in Magdeburg aufbewahrte Originalhandschrift hat nichts davon.

Wohnhäuser, die auch im Winter benutzt werden sollen, pflegen, auch wenn sie sonst aus Fachwerk und Lehm bestehen, auf steinernen Grundlagen errichtet zu werden, um den Fußboden vor Nässe, die Schwelle vor Fäulnis zu schützen. Auf der Wiese bei der Andreaskirche sind aber Steinfundamente nicht vorhanden, auch früher nicht vorhanden gewesen; und wenn der Historiker H. Meibom aus Helmstedt i. J. 1688 auch schreibt: „An der Stelle werden die Rudera einer Kirche, eines Kirchhofs und eines bewohnten Ortes erblickt, welche das Volk den Kirchhof des Heil. Andreas nennt," so hat doch Leuckfeld 19 Jahre später von dem bewohnten Orte nichts gesehen, denn er sagt nur: „Daselbst ist ein fein Stück Mauerwerk von einer alten Kirche noch zu sehen und wird solches S. Andreas-Kirchhoff genannt;" und im Memorienbuche klagt zwar der Pastor prim. Sazen 1622, daß der ganze Papenberg sehr geringe Grasung hat und keinem Pastori zu raten ist, daß er ihn selbst sammeln lassen wollte; daß auch die Aecker, so dabei liegen, alle nichts taugen

und gemeiniglich brach liegen bleiben; „Um den Kirchhof herumb, das pflegt gemeiniglich der Paſtor ſelbſt zu ſammeln; zu mähen iſt alleweg dafür gegeben worden 2 Thlr.; doch wenn's theuer iſt, muß man mehr dafür geben.“ Wäre das Mähen noch durch Reſte von Gebäuden erſchwert worden, ſo würde der Pfarrer, der gerade die Geringwertigkeit dieſer Wieſen hervorheben will, den Umſtand nicht verſchwiegen haben; aber im Gegenteil ſcheint „um den Kirchhof herum“ das Mähen am meiſten gelohnt zu haben, darum rät er nicht, dieſes Stück auszuthun wie den Papenberg um den 2ten Haufen; ſondern läßt dort ſelbſt mähen und ſammeln.

Meiboms „bewohnter Ort“ kann ſehr wohl derſelben Schlußfolgerung entſprungen ſein, welche Mithoff anwendet: „Aus dem Vorhandenſein des Kirchhofs iſt auch auf einen in der Nähe befindlich geweſenen Ort zu ſchließen.“[1] Da aber Gräber bisher auf dem Raume zwiſchen Kirche und Ringmauer nicht entdeckt ſind, ſo kann ich dieſem Schluſſe nicht ohne weiteres beitreten.

Indeſſen iſt es ſehr ſchwer, den Zweck der Kirche in anderer Weiſe zu erklären, als durch ein früh eingegangenes Dorf. Die Einſamkeit der Lage in der Nähe einer alten Straße könnte zu der Vermutung führen, ob dieſe Kirche nicht vielleicht zu den Elendskapellen zu rechnen ſei, von denen Jacobs im 3. Jahrg. der Harzzeitſchrift S. 14 Spuren nachweiſt; eine lag z. B. am Kaiſerwege oder Heidenſchen Stiege ſüdſüdweſtlich von Braunlage unter dem „Kirchberge;“ eine andere iſt 1257 zu Hohe Geiß gebaut mit dem Namen capella Beatae Mariae virginis ad peregrinos, eine dritte ſtand zu Elend und hat dieſem Orte Entſtehung und Namen gegeben. Allein die Bodfeldkirche iſt keine Kapelle, ſondern eine ecclesia in Botvelde, ſie iſt auch älter als jene Kapellen, um 1258 war ſie ſchon überflüſſig geworden und ihr Beſuch mußte durch beſondere Ablaßverſprechungen erzielt werden; außerdem lag ſie nicht nah genug an einer Straße, um für die Bedürfniſſe der Reiſenden und Fuhrleute zu dienen.

Der Umſtand, daß die Kirche befeſtigt iſt, ſtellt ſie in Parallele mit jenen an alten Dingſtätten errichteten Kirchen, die K. Meyer

[1] Kunſtdenkmale und Altertümer im Hannoverſchen, Bd. II, S. 12.

für den Helmegau nachgewiesen hat.[1] Diese sind zwar meist dem Petrus und Paulus geweiht, aber die befestigte Kirche in dem sehr alten Uftrungen[2] hat ebenfalls St. Andreas zum Schutzpatron. Wenn das Bodfeld als Dingstätte zu betrachten wäre, so würde allerdings manche auf Bodfeld bezügliche Thatsache in ganz andere Beleuchtung rücken als bisher. Jener 1319 umschriebene Kreis, welcher für das Bodfeldische Gut zu weit ist, könnte die Zugehörigkeit zu diesem Dingstuhl ausdrücken. Das Bedürfnis einer Kirche an solcher alten Dingstätte ist durch viele Beispiele erwiesen und beruht auf der uralten Verbindung gottesdienstlicher und gerichtlicher Handlungen. Der Umstand, daß die sächsischen und fränkischen Kaiser auf ihrem Königsumzuge regelmäßig auch Bodfeld aufsuchten, kann die Vermutung bestärken, daß hier ein Mittel- und Sammelpunkt für die Harzbewohner gewesen ist, denn der Königsumritt diente dazu, die Huldigung der einzelnen Landschaften entgegenzunehmen und von der Reichsgewalt Besitz zu ergreifen.

Man wird nicht behaupten mögen, daß Bodfeld für die Kaiser bei diesem Umritt nur Reisestation und Absteigequartier gewesen sei, wenn man beachtet, daß sie hier wichtige Urkunden ausgefertigt haben, z. B. Otto II. am 18. Sept. 973, fünf Monat nach seinem Regierungsantritt, eine Güterschenkung für das Nonnenkloster Hilwarthausen und am 8. Sept. 980 Befreiung des Klosters Drübeck von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Grafen, wie derselbe König gerade hier seinen Entschluß kundgethan hat, seine Tochter Sophie auf Bitten ihrer Mutter dem Kloster Gandersheim zu übergeben, und dieses Stift mit beträchtlichen Gütern zu beschenken am 27. Sept. 979. So hat Otto III. 3 Monate nach dem Tode seiner Mutter, der Regentin Theophano, als 12jähriger Knabe hier einen Güter-Tausch seiner Großmutter, der Kaiserin Adelheid, mit dem Kloster Memleben am 4. Okt. 991 beurkundet, und wieder 995, bald nachdem er mit Vollendung des 15. Jahres mündig geworden war und selbst

[1] Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. S. Bd. 1889, S. 91 ff.

[2] Vgl. Dronke, Traditiones Fuldenses c. 38, 112.

die Zügel der Regierung ergriffen hatte, am 10. Juli dem Nonnenkloster zu Herford die demselben vom König Ludwig geschenkten Kirchen bestätigt. Daß der 12- bis 15jährige Knabe zur Ausübung der Jagd in Bodfeld geweilt habe, kann nicht wohl angenommen werden; gleichwohl hat er sich i. J. 992 hier mindestens 13 Tage lang aufgehalten, wie seine Urkunden und Schenkungen für den Getreuen Ruodolt (20 königl. Hufen) vom 17. Sept., für das Bistum Halberstadt vom 18. Sept. und für den Abt Reinhold in Memleben vom 28. Sept. beweisen.

Mehr aber können wir über diesen Punkt den schriftlichen Nachrichten nicht entnehmen, und dies Wenige reicht nicht zu, um eine Vermutung zu begründen. Sollte hier je eine Dingstätte gewesen sein, so hat diese schon vor 1200 ihre Bedeutung verloren, also in einer Zeit, in der wir von den übrigen uns bekannten Dingstätten auch noch keine Nachricht haben. Anzunehmen ist, daß in dem königlichen Bannforst, der einem Grafen nicht unterstellt war, der König selbst die Sachen entschied, die sonst vor das Gaugericht gebracht zu werden pflegten. Aber auch diese Annahme setzt voraus, daß dort Leute gewohnt haben, und zwar nicht bloß vorübergehend, etwa bei großen Jagden, zu denen ja viele Bauern Frohndienste zu leisten hatten, sondern auch dauernd; und so werden wir auch bei dieser Annahme nicht umhin können, die Existenz eines Dorfes in der Nähe der Andreaskirche für das Wahrscheinlichste zu halten; eines Dorfes, das ähnlich wie Siptenfelde, Selkenfelde, Hasselfelde schon im 10. Jahrhundert bestanden hat und im 12. Jahrh. nach Gründung von Elbingerode ausgegangen ist. Vielleicht ist die Kirche erst dann mit einer Ringmauer versehen worden, als sie einsam und dem Mutwillen frecher Gesellen preisgegeben war. Eine solche Annahme würde sehr einfach erklären, wo die einstigen Grundmauern der Wohnhäuser hingekommen sind. Hätten wir die Lage dieses Dorfes auf den benachbarten Aeckern zu vermuten, so würde die gänzliche Beseitigung aller Ueberbleibsel überhaupt nichts Auffälliges haben, sondern entspräche nur der allgemeinen Erfahrung; auffällig ist das Fehlen der Fundamente nur auf einem Wiesen- und Triftboden, den nie der Pflug gerührt hat; von einem solchen ist aber gerade der Andreaskirchhof zunächst umgeben.

Noch eine andere Betrachtung führt zu der Wahrscheinlichkeit, daß hier einst ein Dorf gestanden hat. Die Länderei der Primariatpfarre von Elbingerode liegt größtenteils auf und am Bodfeld (abgesehen von den Hufen in Wernigerödischer und Halberstädtischer Flur). Der Boden dieser Aecker ist gering, und für eine Bewirtschaftung von Elbingerode aus liegen sie zu weit. Der Pfarrer Saze schreibt 1624: „Umb den Papenberg und Kirchhof herumb liegen zwar viel äcker,[1] weil es aber weit zu dungen ist, so bleiben sie gemeiniglich liegen und kann ihrer der Pastor nicht genießen." Ferner: „Bei dem Klefe ahn dem Konnigshofischen Wege liegen 30 morgen in einem flecke, weil sie aber dem flecke (Elbingerode) zu weit zu dungen liegen, so muß sie ein Pastor nolens volens den Hüttenmeistern einthun, die sehen auch gahr wohl zue was sie danor geben." Vor Anlage der Hütten auf dem Muxhole und in Königshof waren diese Aecker also kaum verwendbar.[2] Eine derartige Anweisung des Pfarrackers für die Elbingeröder Pfarre wäre nach allgemeiner Gewohnheit ganz unmöglich gewesen, wenn diese Aecker und Wiesen nicht ursprünglich zur Besoldung des Bodfelder Pfarrers gedient hätten und erst nachher, als der Dienst an der Bodfelder Kirche auf den Elbingeröder Pfarrer überging, diesem als entsprechende Besoldung zugewiesen worden wären. Die Annahme, daß diese ausgedehnte, aber nicht wertvolle Pfarrländerei von der einstigen Bodfelder Pfarre herrührt, hat sich denn auch bei den Pfarrern von Elbingerode bis auf die Gegenwart erhalten und ist im Memorienbuche durch den Pastor prim. Math. Meyenberg (1707—1710) als zweifellos behauptet. Ist aber einst an der Bodfelder Kirche ein ständiger Pfarrer gewesen, so muß auch eine Gemeinde dauernd dort gewohnt haben.

[1] Nach Sazens Niederschrift von 1622 liegen um den Papenberg und Kirchhof herum Aecker mit folgenden Namen: Am Muntberge 6 Morg., im Muntberge 4 Morg, am Elsterberge 2 Morg., dargegen über 9 Morg., bei der stuben eiche (Stuffen Eiche schreibt Flach 1639) 2 Morg., bei dem Klefe an dem Konnigshofischen Wege 30 Morg. in einem flecke. Außerdem die Grasung auf dem ganzen Papenberge, um dem Kirchhof, auf dem Muntberge und „auf der stufen eichen hinterm heinholtz."

[2] Das ganze Gebiet hinter dem Heinholz und am Bodfeld gehörte überhaupt nicht zur ursprünglichen Elbingeröder Flur.

Beachtenswerth ist auch der Umstand, daß die Elbingeröder Primariatpfarre Ländereien in der Wernigeröder und Halberstädter Flur besitzt. Die Wernigeröder Aecker liegen nach der Verkoppelung an der Minsleber Grenze; vor derselben haben sie nach Reddeber zu und zwar untermischt mit dem Reddeberschen Pfarracker gelegen, wie die Aufzählungen in Memorienbuche von 1709 und 1738 deutlich machen. Nach Meyenberg's Angabe (1709) sind es 48 Morgen, und muß jährlich davon ein Erbenzins von 4 Ggr. 4 Pf. an das Amt Derenburg gegeben werden, wo sie als zwei Hufen angeschrieben sind. Man sieht auch hieraus, daß diese 2 Hufen ursprünglich nicht zu Wernigerode, sondern zu Reddeber gehört haben; darum müssen sie an die dortige Grundherrschaft verzinst werden; die grundherrlichen Rechte in Reddeber wurden aber, wie schon erwähnt, von Derenburg aus wahrgenommen.

In der Halberstädter Flur liegen 30 Morgen Elbingeröder Pfarrland, die eine Hufe ausmachen, in verschiedenen Feldern verteilt in der Gegend nach Derenburg und Ströbeck zu, wenigstens nach den Angaben von 1709. Sazen schreibt davon 1622: „Ist das beste zur pfar.“[1]

Die Vermutung liegt nahe, daß diese Hufen im fruchtbaren Gefilde der Ebene schon bei Einrichtung der Kirche und Pfarre auf dem Harz dem Priester zu seinem Lebensunterhalt überwiesen worden sind, weil bei Bodfeld keine guten Aecker waren, die ihm das Leben hätten fristen können; die Lage der Wernigeröder Hufen spricht dafür, daß diese gleichzeitig mit den Pfarräckern von Reddeber ausgewiesen worden sind, also in einer Zeit, da Bodfeld und Reddeber noch in königlichem Besitz waren und an einander grenzten. Die Aebtissin von Gandersheim wäre allerdings auch in der Lage gewesen, die Bodfeldische Pfarre mit Reddeberschem Acker auszustatten; aber das wird man festhalten müssen, daß die Zuweisung noch für Bodfeld gemacht ist und nicht für Elbingerode; denn in dem fruchtbareren Rodeland von

[1] Früher bezogene Erbenzinsfrüchte aus Silstedt und Heudeber deuten auf den einstmaligen Besitz der Elbingeröder Pfarre auch in jenen Fluren, nämlich von je einer Hufe; dieselben sind jetzt abgelöst, ebenso wie die Zinsgänse von 2 halben Hufen in Derenburg und einer halben Hufe in Halberstadt, und das Zinsgeld der Altarleute in Derenburg von einer dortigen halben Hufe.

Elbingerode hätte die Aebtissin, wenn es nötig gewesen wäre, der Pfarre sehr wohl die genügende und näher liegende Ausstattung geben können, da sie selbst dort viele Hufen Eigenland besaß und für die Pfarre nach Bedürfnis anweisen konnte.

Ist nach dem Gesagten die einstige Existenz eines Dorfes in der Nähe der Andreaskirche nicht zu bezweifeln, so werden wir uns dasselbe doch als klein und ärmlich vorstellen müssen. Die Aecker sind nicht fruchtbar und finden heute nur gegen sehr billige Pacht Abnehmer. Aus diesem Grunde wohl mag Stübner angenommen haben, daß zu Bodfeld „Hüttenwerke" bestanden hätten, welche um 1200 schon eingegangen gewesen wären.[1] Von solchen Hüttenwerken ist in den Urkunden nicht das Geringste mitgeteilt; es fehlt hier auch die Wasserkraft, die man früher für den Hüttenbetrieb nötig hatte. Erst aus dem 16. Jahrhundert geben die Stolberger Amtsrechnungen Nachricht davon, daß Fuhren mit Eisensteinen oder Eisenerde für benachbarte Hütten vom Bodfeld abgefahren worden sind. (Das Nähere darüber im Kap. 13.) Mit mehr Wahrscheinlichkeit wird man annehmen dürfen, daß hier die urwüchsigste Form der Schmiedekunst von einzelnen Schmieden betrieben worden ist; da sehr brauchbares Eisenerz und Feuerungsmaterial (Holzkohle) ausreichend vorhanden war, sind die natürlichen Vorbedingungen für diesen Erwerbszweig hier gegeben; einzelne Schlackenhaufen in Waldungen versteckt geben uns noch heute Kunde von der einstigen Thätigkeit der Waldschmiede im Harze.[1] Demnach hätten wir Schmiede und Köhler für den Hauptbestandteil der Gemeinde auf dem Bodfelde anzusehen; Hörige des Königshofes mögen hinzugekommen sein.

Haben Schmiede hier das Eisenerz erweicht und die glühende Luppe durch Hammerschläge von Schlacke gereinigt, so müssen sich auch Spuren ihrer Thätigkeit finden lassen. In dieser Ueber-

[1] Stübner, Denkwürdigkeiten des Fürstentums Blankenburg II, S. 425.

[2] Auch unsere mittelalterliche Sage und Dichtung hat uns die Gestalt des einsam hausenden Schmiedes überliefert, der seinen Lehrling (Siegfried) zum Köhler in den Wald schickt, um Kohlen zu holen, im Lied vom hürnin Siegfried. Aehnlich beschreibt die jüngere Edda den Schmied Sindri und den Schmied Regin.

zeugung erkundigte ich mich nach dem Inhalt jener kleinen Hügel oder Erhöhungen, welche sich nordwestlich und südlich der Bodfeldkirche im Wiesengelände zeigen. Die Heumacher wußten nichts darüber zu sagen; aber schon die Arbeit der Maulwürfe zeigte mir, daß diese Erhöhungen bis unter die Grasnarbe aus jener schwarzen Branderde bestehen, wie man sie an einstigen Meilerstätten findet. In dieser lockern schwarzen Erde aber fand ich eine Menge kleine Stücke Eisenschlacke und auch einige Brocken harten Lehms, die ich mir mitnahm als Beweis, daß hier sehr nahe bei der Kirche einst in Lehmhütten die Luppenfeuer gelodert und die Ambose geklungen haben, während kräftige Fäuste rußiger Harzmänner den Hammer schwangen und den Blasebalg in Bewegung setzten, — bis eines Tages die Glut, ihr täglicher Gehülfe, Herr ihrer Hütten wurde, und sie es vorzogen, Herd und Ambos an einer andern Stelle aufzurichten.

Später haben Hüttenwerke mit erhöhten Herden, mit Hämmern und Gebläsen, von Wasserkraft getrieben, die Eisenförderung übernommen, aber das selbständige Schmiedehandwerk ist im Harz nicht ausgestorben, und die Benneckensteiner Nagelschmiede haben bis in die Mitte unseres Jahrhunderts auch die selbständigste und ursprünglichste Vertriebsmethode beibehalten, indem sie mit ihren Waren sich selbst auf den Weg machten und weithin in der Ebene die Kundschaft aufsuchten.

Uebrigens sollen Schlackenhaufen auch weiter unterhalb von der Bodfeldkirche, im Papenthale, das auch Bodfeldsches Thal genannt wird, zu finden sein.

Daß einst menschliche Ansiedelungen hier bestanden haben, ist neuerdings noch durch eine andere Beobachtung in merkwürdiger Weise bestätigt worden. Nach einer Mitteilung des Herrn Bürgermeister Hauff in Elbingerode fand in diesem Sommer (1896) die Bonitierungskommission, welche die Verkoppelung der Elbingeröder Flur vorbereitet, im Papenthale, also unterhalb der Kirche nach der Bode zu, Stücke von Gartenland, das Denkmal fleißiger Frauenhände, die einst diesem Boden Verbesserung der täglichen Kost abzuringen bemüht gewesen sind.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

# Verfaſſungsgeſchichte der Stadt Halberſtadt im Mittelalter.

Von Dr. W. Barges.

## Vierter Abſchnitt.[1]

## Die Verwaltung der Stadt bis zur Entſtehung des Rates.[2]

Da das Dorf und die Dorfgemeinde außerhalb des Organismus des mittelalterlichen Staates ſteht, muß die Gemeinde alle ihre Angelegenheiten ſelbſtthätig ordnen.[3] Dieſe Angelegenheiten betreffen vornehmlich wirtſchaftliche Fragen, vor allem die Nutzung des Gemeindelandes, der Weiden, Wälder und Gewäſſer, und die Regelung des Anbaus der im Sondereigen befindlichen Flur, die während der Brache von der ganzen Gemeinde in Nutzung genommen werden durfte. Die Gemeinde ſorgt für die Erſchließung und den Schutz der Gemeindeflur durch Anlegung von Wegen, Stegen, Brücken, Dämmen, Wehren und Abzugsgräben. Die Rückſicht auf das Nebeneinanderwohnen und die Nachbarliegenſchaften — die Landbewohner Niederdeutſchlands nennen ſich geradezu Buren, d. h. Nachbarn, und wohnen nach Nachbar- oder Burrecht — ruft eine primitive Fürſorge für Bau- und Feuerweſen hervor. Die Gemeinde ſtellt ferner die notwendigen Beamten an; ſie wählt den Vorſteher und ernennt den Hirten u. A. Die unabhängige Gemeinde ordnet alle ihre Angelegenheiten in der Gemeindeverſammlung, die in Niederdeutſchland als Burding, Burſprache, Burmal und Burſtelle, Burſtah, Burſtie bezeichnet wird. In Halberſtadt tritt zuerſt der Ausdruck Burmal,[4] ſpäter die Bezeichnung Burding[5] auf. Die Verſammlung fand im Freien, meiſt unter der Dorflinde auf dem Thie ſtatt.[6] Den Vorſitz führte der oder die Gemeindevorſteher, die Burmeiſter

[1] Vgl. oben S. 81—158.

[2] Ueber die Verwaltung der Städte bis zur Entſtehung des Rates handelt der III. Teil meiner Abhandlung „Zur Entſtehung der deutſchen Stadtverfaſſung“ in den Jahrb. f. Nationalökonomie und Statiſtik, 1896, Bd. XII, S. 481 ff. (angeführt als Stadtverfaſſung IV). Vgl. Vorbemerkung zu Teil I, oben S. 81.

[3] Vgl. meinen Aufſ. Wohlfahrtspflege, a. a. O. S. 251 ff.

[4] U.-B. I, Nr. 4, S. 3 u. A.

[5] U.-B. I, Nr. 686, S. 572.

[6] V. G. von Wernigerode, a. a. O. S. 174. Wohlfahrtspflege S. 253.

oder Burrichter.[1] Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die Willküren und Küren, innegehalten werden. Zuwiderhandelnde zieht er zur Verantwortung vor die Gemeindeversammlung, die sich in diesem Falle zum Gerichtshof konstituiert.[2] Das Verfahren der Gemeindeversammlung hat die Bedeutung eines schiedsrichterlichen Sühnverfahrens, das sich aus der Selbstverwaltung der Gemeinde herleitet.[3] Den Vorsitz im Burgericht führt der Burrichter; Stimmenmehrheit entscheidet. Etwaige Strafsummen werden vertrunken oder zum Besten der Gemeinde verwendet.[4]

In den abhängigen Gemeinden ist die Selbstverwaltung insofern beschränkt worden, als der Gemeindeherr bei der Nutzung der Allmende mitspricht und die Gemeindebeamten, besonders den Ortsvorsteher, den Burmeister einsetzt oder bestätigt. Zuweilen ist der Burmeister ganz beseitigt worden; an seine Stelle ist ein herrschaftlicher Beamter, der Meier oder villicus getreten.[5]

In den Städten, die eine Weiterbildung der Landgemeinde sind, liegen die Verhältnisse anders.[6]

Die Städte, die die Festungen des Reiches sind, sind geschaffen, um den Feinden einen festen Widerstand zu leisten und um den Umwohnern bei feindlichem Einfall einen sichern Zufluchtsort zu bieten. Sie sind nicht mehr einfache Ortschaften, sondern öffentliche, staatliche Einrichtungen und werden daher in den Urkunden als öffentliche oder königliche Orte bezeichnet.[7] Die Stadt, die villa publica, untersteht der öffentlichen Gewalt und zwar als wehrhafte Oertlichkeit dem Inhaber des Heerbannrechtes, dem König oder seinem Stellvertreter, dem Grafen. Der Graf ist der Kommandant der in seinem Sprengel liegenden Städte.[8]

In der Regel wird der Graf die Kommandanturgeschäfte nur in einer Stadt wahrnehmen können. Befinden sich in seinem Amtsbezirk mehrere Reichsfestungen, so kann er sich entweder in einer derselben das Kommando vorbehalten und in den anderen Vizegrafen, Untergrafen oder praefecti einsetzen, oder er wird in allen Städten seines Sprengels Unterbeamte einsetzen und selbst nur die Oberaufsicht wahrnehmen. Versieht ein Graf in einer Stadt das Amt des Kommandanten selbst, so wird er wohl

[1] V. G. von Wernigerode, a. a. O. S. 174. U.-B. I, Nr. 4, S. 3.
[2] Wohlfahrtspflege, S. 253. Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig, a. a. O., S. o. 197.
[3] Planck, Gerichtsverfahren im Mittelalter I, S. 11.
[4] Ebenda, S. 12.
[5] v. Below, Stadtgemeinde, S. 10.
[6] Vgl. Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung IV. S. 519 ff.
[7] Stadtverfassung I, S. 170.
[8] Stadtverfassung IV. S. 483.

als Burggraf bezeichnet. Die Burggrafen unterscheiden sich in nichts von den anderen Grafen, ihnen stehen genau dieselben Rechte wie jenen zu. Sie sind im Besitz der Gerichtshoheit und des Heerbannrechts.[1]

An der Spitze der Städte stehen also in ältester Zeit Grafen oder Burggrafen und Untergrafen oder Präfekten.

Eine Aenderung in diesen einfachen Verhältnissen findet statt, als Grafschaften und Grafenrechte an hohe Geistliche verliehen werden. Da ein Bischof, ein Abt oder eine Aebtissin die Grafenrechte nicht selbst ausüben konnte, so wurden dieselben von dem Immunitätsbeamten, dem Edelvogt, wahrgenommen.[2] Der Edelvogt wird jetzt an Stelle des Grafen der Kommandant der im Immunitätsbezirk liegenden Reichsfestungen oder Städte.[3] Etwaige Untergrafen und Präfekten werden jetzt zu Unterbeamten des Edelvogtes. Zuweilen sind selbst Burggrafen dem Edelvogt unterstellt worden,[4] weit öfter ist es aber geschehen, daß das alte Burggrafentum mit dem Amt des Edelvogts verschmolz.[5] Die Edelvögte eines Bistums oder einer Abtei, die fast immer große Herren waren und nur in Ausnahmefällen in der Immunitätsstadt ihren Sitz hatten, haben selten die Kommandanturgeschäfte selbst ausgeübt. Sie setzen in der Regel Untervögte oder Stadtvögte ein. Zuweilen treten auch die villici, die Vorsteher des herrschaftlichen Hofes, als solche Unterbeamten auf.

Als später mehrere Grafschaften in einer Hand vereinigt wurden, und die Grafen sich zu Landesfürsten umbildeten, folgten die Letzteren diesem Beispiel und setzten gleichfalls in den einzelnen Grafschaften Vögte ein, die nun ebenfalls in den Städten der ihnen unterstellten Gebiete die Kommandanten waren.[6] Während die Unterbeamten der Edelvögte meist die Titel Untervögte, advocati minores, iuniores, minores, secundarii u. dgl. führen, bezeichnet man diese gräflichen und fürstlichen Stellvertreter in der Regel schlechthin als advocati oder Vögte.[7]

In dieser zweiten Entwickelungsperiode stehen an der Spitze der Städte entweder Grafen, wie in Dinant, Namur oder Wernigerode, Burggrafen erster Klasse, wie in Meißen und Magdeburg, und Edelvögte, wie in Quedlinburg, oder Präfekten, wie in Osterwieck, Untervögte, wie in Bremen und Vögte, wie in Braunschweig.[8]

[1] Stadtverfassung IV, S. 483.
[2] Teil I, S. 120 ff.
[3] Ebenda, S. 131.
[4] Ebenda, S. 132.
[5] So z. B. in Magdeburg.
[6] Stadtverfassung IV, S. 492.
[7] Vgl. die Beispiele in Stadtverfassung IV, S. 493.
[8] Stadtverfassung IV, S. 497.

Den Stadtkommandanten standen in denen ihnen unterstellten Orten zunächst nur militärische Obliegenheiten zu. Sie hatten für die Instandhaltung der Festungswerke, Wälle, Mauern, Gräben, Thore und Brücken zu sorgen, und die Stadteinwohner und vielfach auch die Umwohner zum Mauerbau heranzuziehen.[1] Aus dieser Sorge für die Befestigung der Stadt entwickelt sich eine gewisse Baupolizei. Der Stadtkommandant muß verhindern, daß die Mauern und Gräben „bebaut" werden, d. h. daß Gebäude, Scheunen und Ställe in zu großer Nähe der Stadtmauer errichtet werden. Er muß dafür Sorge tragen, daß die öffentlichen Straßen der Stadt nicht durch Vor- und Anbauten verengt, oder der Verkehr in denselben durch Mist und dergl. beschränkt wird. Auch die Wasserläufe, die die Städte durchziehen oder umfließen, unterstehen seiner Obhut. Vielfach dürfen Mühlen nur auf Grund einer Erlaubnis des Stadtkommandanten errichtet werden.[2]

Alle, welche den Geboten des Stadtkommandanten zuwiderhandeln, verfallen in eine Strafe, die gewöhnlich in der Königsbuße von 60 Schillingen besteht. Die An- und Vorbauten werden auf Befehl des Kommandanten abgebrochen.[3]

Dem Stadtoberhaupt steht ferner der Oberbefehl über die Stadtbesatzung, über die Bürger zu. Er bestimmte die Wachen und war der Anführer des städtischen Aufgebotes. In den Städten, wo die Bürger von der Wache an den Thoren befreit waren, oder sich von dieser lästigen Pflicht durch Zahlung einer Wachtsteuer losgekauft hatten, stellte er die Thorwächter an.[4]

Der Einfluß des Kommandanten mußte sich in Stadt und Stadtgemeinde noch vergrößern, wenn derselbe zugleich der Stadtrichter war. Als solcher übte er nicht nur die Kriminalgerichtsbarkeit, sondern auch die Zivilgerichtsbarkeit aus. Ihm unterstand ferner das Gewerbewesen und der Marktverkehr. Vielfach zieht er auch den Wortzins ein.[5]

Der Stadtkommandant spielt so in den Städten eine gewichtige Rolle, und es erklärt sich so, daß er in der älteren Zeit auch an der Spitze der Bürgergemeinde steht. Der Stadtkommandant, der Vogt oder praefectus, ist in der älteren Periode der Geschichte der deutschen Städte auch der Ortsvorsteher.

Er ist an die Stelle des alten Burmeisters getreten. Es ist also ein ähnlicher Fall eingetreten, wie in den abhängigen

[1] Stadtverfassung IV, S. 497 ff., 503.
[2] Ebenda S. 507.
[3] Vgl. die Stadtrechte von Straßburg und Köln.
[4] Waitz, V. G. VII, S. 47.
[5] Stadtverfassung IV, S. 514 ff.

Gemeinden, wo der Gemeindeherr die Funktionen des Ortsvorstehers dem herrschaftlichen Meier oder Schultheiß übertrug. Die Analogie erklärt sich wohl daraus, daß die ältesten Städte, in welchen eine Gemeinde erst künstlich durch Austeilung von Boden gegen Wortzins geschaffen ist, ebenso abhängig wie einzelne Landgemeinden waren. Nur sind sie nicht abhängig von einer privaten, sondern von einer öffentlichen Gewalt; der Stadtvogt ist nicht ein herrschaftlicher, sondern ein öffentlicher Beamter.

Im 12. und 13. Jahrhundert ist es Sitte, daß an der Spitze der Städte ein Stadtvogt steht. Wir finden diese Einrichtung sogar in den Kolonialgebieten, selbst in den deutschen Quartieren von Wisby, Riga und Gotenburg.[1] Der Vogt ordnet die kommunalen Angelegenheiten der Stadt nicht selbständig, sondern er ist, wie verschiedene Stadtrechte zeigen, an die Zustimmung der Gemeindeversammlung gebunden; aber auch die im Burding versammelten Bürger dürfen, soweit sie nicht durch besonderes Privileg dazu ermächtigt sind, über Gemeindegut nicht verfügen und Gemeindesatzungen nicht willkürlich aufstellen.[2] Bei Streitigkeiten und Vergehen, die vor das Burding gehören, führt nicht mehr der Burmeister, sondern der Stadtvogt den Vorsitz, wenn nicht vom Könige oder dem an seine Stelle tretenden Stadtherrn anderweitige Bestimmungen getreten sind.[3] Infolge dieser Verhältnisse ist meist in den Städten das Burding oder, wo Sondergemeinden vorhanden waren, die Burdinge mit dem Vogtding verschmolzen. Die alten Gemeindevorsteher sind entweder völlig verschwunden oder sie sind zu Gemeindebeamten herabgesunken, die von dem Kommandanten eingesetzt wurden. Nur in seltenen Fällen haben sie sich in der Gemeindeverwaltung eine höhere Stellung bewahrt.[4]

An der Spitze der Burgwardsstadt Halberstadt stand ursprünglich ein königlicher Beamter, der praefectus.[5] Da dieser Kommandant in einer Urkunde von 1182 als Burggraf bezeichnet wird,[6] so wäre immerhin möglich, daß in ältester Zeit ein Graf, d. h. ein Beamter, der sowohl im Besitz der Gerichtsgewalt, als auch der Kriegshoheit war, in Halberstadt seinen Sitz gehabt hat.[7] Schon im Jahre 989 wurde dem Kommandanten der Stadt die Gerichtsbarkeit genommen. Durch das Privileg Ottos III. ging die

[1] Stadtverfassung IV, S. 493.
[2] Ebenda S. 525 ff.
[3] So in Halberstadt. U.-B. I, Nr. 4, S. 3.
[4] So auch in Halberstadt.
[5] U.-B. I, Nr. 3, S. 3. Teil I, S. 131.
[6] H. I, Nr. 298, S. 266.
[7] Teil I, S. 132.

Gerichtshoheit an den Bischof über,[1] der dieselbe durch den Edelvogt wahrnehmen ließ.[2] Neun Jahre später wurde mit der Verleihung des Heerbannrechtes auch das Kommando über die Stadt dem Bischof verliehen.[3] Der frühere Burggraf wurde ein bischöflicher Beamter und ein Untergebener des Edelvogtes. Mit dieser Unterordnung hängt vielleicht zusammen, daß der Titel Burggraf verschwindet, und die Bezeichnungen praefectus und tribunus plebis auftreten.[4] Genommen wurden die Praefekten aus den Dienstmannen der Kirche, aus den Ministerialen.[5]

Den Stadtkommandanten standen in Halberstadt wohl dieselben Rechte zu, wie sie von derartigen Beamten in anderen Städten ausgeübt wurden.[6] Er hatte für Instandhaltung der Festungswerke und die Ordnung auf den Straßen — erst im Jahre 1250 wurde die Fürsorge für die Straßen den Bürgern von dem Bischof übertragen[7] — zu sorgen und übte das Oberkommando in der Stadt aus.[8] Welchen Einfluß der praefectus oder tribunus plebis auf die Kommunalverwaltung ausübte, ist unbekannt. Nach der berühmten Urkunde vom Jahre 1105[9] scheint derselbe nur klein gewesen zu sein. Wenigstens stand der bürgerlichen Gemeinde, den cives forenses, am Ende des 11. Jahrhunderts, die Aufsicht über Maß und Gewicht, über den Verkauf der Lebensmittel und Betrug beim Kauf zu. Ueber Unregelmäßigkeiten bei Kauf und Verkauf urteilt die Gemeinde in der Gemeindeversammlung, dem Burmal, oder diejenigen Leute, die von der Gemeinde hierzu bestimmt sind, d. h. die Burmeister.[10]

Im Jahre 1105 bestätigt der Bischof Friedrich den Bürgern diese Rechte,[11] die bisher nur mündlich verliehen waren. Die wichtige Stelle der Urkunde[12] lautet: annuimus eis, ut per omnem hanc villam in illorum potestate et arbitrio sicut antea

---

[1] H. I, Nr. 50, S. 37. Teil I, S. 92, S. 117.
[2] H. I, Nr. 52, S. 38.
[3] Teil I, S. 131 u. 132. Der Titel praefectus kommt urkundlich zuerst 1089 vor. U.-B. I, Nr. 3, S. 3.
[4] Teil I, S. 132, A. 2.
[5] Teil I, S. 132.
[6] Vgl. oben S. 419.
[7] U.-B. Nr. 76, S. 73. censum arearum — eis dimisimus et porreximus proviso attentius, et quod de munditiis et statu debito platearum ordinent et caveant, prout iustum fuerit et honestum.
[8] Teil I, S. 131.
[9] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.
[10] G. v. Below sieht in diesen Leuten einen Ausschuß der Gemeinde, die Anfänge des Rates. v. Below, Stadtgemeinde, S. 32. Keutgen hat dieselbe Ansicht, S. 222. Der Rat tritt erst viel später auf.
[11] iura et statuta civilia.
[12] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.

consistat omnis censura et mensura stipendiorum carnalium[1] vendendo et emendo et quod iuxta rusticitatem vel vulgaritatem lingue burmal[2] vocant, ipsi diligenter observent, pondus et mensuram equam faciant, que non sit abhominabilis apud deum. si quid autem natum fuerit questionis et illicite presumptionis de venditione et emptione iniusta, ipsi vel quos huic negotio preesse voluerint, hoc secundum iustitiam exigendo diiudicent et corrigant. — Den Einwohnern von Halberstadt steht 1105 die gleiche Kompetenz zu, wie sie wenigstens teilweise den Bewohnern Quedlinburgs im Jahre 1038 von Konrad II. bestätigt wird.[3] Nach dem Sachsenspiegel richtet der Burmeister über Vergehen gegen Maß und Gewicht und Betrug beim Kauf. Die Aufsicht über Maß und Gewicht steht, wie jetzt nachgewiesen ist,[4] der öffentlichen Gewalt zu.[5] Sie wurde ursprünglich von dem öffentlichen Beamten ausgeübt, ist aber früh dem Burding, um schnelle Justiz zu üben, zugewiesen worden und erscheint so als „wesentliche Bauerschaftskompetenz.“[6]

Je mächtiger und reicher die Städte und die Stadtgemeinden wurden, desto mehr trat das Bestreben hervor, städtischerseits einen Einfluß auf die Besetzung des Amtes des Stadtkommandanten zu gewinnen.[7] Teils verlangen die Städte, daß der Stadtvogt aus den Bürgern genommen wird,[8] teils suchen sie das Recht zu erwerben, den Vogt selbst wählen zu dürfen.[9] Allmählich beschränken sie die Kompetenzen des Vogtes immer mehr; sie drängen denselben aus der Kommunalverwaltung heraus und nehmen ihm seine militärische Bedeutung.[10] Dem Vogt bleibt schließlich nur die richterliche Bedeutung, er wird zum Stadtrichter, zum Richte-

[1] Du Cange gloss. s. v.

[2] Vgl. U.-B. I, S. 4, A. burmal heißt später Bürgerrecht. Vgl. Teil I, S. 64.

[3] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 8, S. 7 — ut de omnibus, que ad cibaria pertinent, inter se iudicent. Die Urkunde ist unecht, geht aber auf ein echtes Orginal zurück. Vgl. Nr. 9, S. 8.

[4] Sachsenspiegel, Landrecht. Her. v. Homeyer, S. 116, II., § 3. Dit silve gerichte — des Burmeisters — gat ofer unrechte mate unde unrechte wage over valschen kop, of mans overvündich wirt. Wem die Verwaltung von Maß und Gewicht zusteht, sagt der Sachsenspiegel nicht.

[5] G. Küntzel, Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters. Leipz. 1894.

[6] Vgl. Stadtverfassung IV, S. 523.

[7] Vgl. Stadtverfassung IV, S. 531 ff.

[8] B. G. von Bremen I, S. 270.

[9] Gengler, Stadtrechte, S. 125. Stadtrecht von Freiburg § 6.

[10] Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverfassung von Lübeck, S. 86. Obst, a. a. O. S. 36 ff. B. G. von Bremen I, S. 273.

vogt. Noch andere Gemeinden brachten das Amt des Stadtvogtes durch Kauf und Schenkung an sich und besetzten das Amt nun mit beliebigen Personen.[1]

Auch in Halberstadt wurde das Amt des Präfekten immer mehr beschränkt; doch geben die Urkunden keine nähere Auskunft, wie sich dieser Vorgang abgespielt hat. Der Charakter des Amtes als Stadtkommandantur tritt immer mehr vor dem „Schultheißentum" zurück.

Im Jahre 1239[2] steht ihm die Aufsicht über die Befestigungen der Stadt nicht mehr zu. Dieselbe wird von der Stadtgemeinde ausgeübt. Dieselbe erteilt damals dem Bonifatius-Stift die Erlaubnis, in die Stadtmauer einen Wasserabfluß zu brechen.[3] Die Sorge und Aufsicht über die Straßen wird der Stadtgemeinde im Jahre 1251 übertragen.[4] Der praefectus wird so immer mehr auf seine gerichtliche Thätigkeit als Schultheiß beschränkt. Doch finden sich in den Urkunden die Titulation praefectus neben der Bezeichnung scultetus;[5] praefectura nimmt, wie in Magdeburg,[6] die Bedeutung Schultheißamt an. Im Jahre 1251 wird die praefectura an den Truchseß von Alvensleben wiederkäuflich verpfändet.[7] Sie hatte nur noch gerichtliche Bedeutung. Als Graf Heinrich II., welcher die praefectura von den v. Alvensleben erworben hatte, dieselbe dem Bischof im Jahre 1262 wieder überläßt, wird sie in der betreffenden Urkunde als Schultheiß-Amt, als officium sculteti, bezeichnet.[8]

In der Mitte des 13. Jahrhunderts übt demnach die Stadtgemeinde schon eine gewisse über die Kompetenz der Landgemeinde gehende Selbstverwaltung aus. Als Organe dieser Selbstverwaltung diente das Burmal oder Burding, und die zwei Burmeister führen, wie in der Landgemeinde, die Beschlüsse der Gemeinde aus und sorgen für die Aufrechterhaltung der Verordnungen der Bürgerschaft.[9]

Die früher geltende Ansicht, daß die Verwaltung der Stadt in ältester Zeit von den milites ausgeübt sei, ist irrtümlich.

---

[1] Doebner, Städteprivilegien Ottos des Kindes, S. 18, Nr. 1.
[2] U.-B. I, Nr. 40 a, S. 46.
[3] rogantes, quatinus per fossam faciendi foramen conveniens ad aqueductum nobis licentia tribueretur.
[4] U.-B. I, Nr. 76, S. 73. Vgl. oben S. 421, A. 7.
[5] Der praefectus-scultetus wohnte in einer Kuria, H. II, Nr. 821, S. 107.
[6] U.-B. von Magdeburg I, Nr. 31, S. 17.
[7] H. II, Nr. 842, S. 122. prefecturam in civitate Halb.
[8] H. II, Nr. 1059, S. 265.
[9] Auch später halten sie die Ordnung in der Stadt aufrecht. Vgl. U.-B. I, Nr. 686, S. 572, § 1.

Die Urkunde vom Jahre 1241,[1] auf welcher diese Annahme beruht, ist,[2] wie schon an anderer Stelle gezeigt ist, eine Fälschung. Die Ritter und Ministerialen gehören nicht zur Stadtgemeinde und haben infolgedessen auch keinen Anteil an der Stadtverwaltung haben können.[3] In der Urkunde von 1239,[4] in der die Stadt ein Rechtsgeschäft bekundet, tritt immer die Stadtgemeinde, die communitas oder die tota unanimitas, als handelnde Persönlichkeit auf. Das Kapitel von S. Bonifatii wendet sich an die Stadtgemeinde um die Erlaubnis, Wasserabfluß anzulegen. Die Mönche verpflichteten sich der Gemeinde gegenüber, den Kanal zu schließen, wenn er der Stadt Gefahr bringe. Auf Bitten der Gemeinde stellen sie der Stadt eine Urkunde über den Vorgang aus.[5]

Die Selbstverwaltung der Stadt erstreckte sich in dieser Zeit auf die Erhaltung der Festungswerke, auf die Unterhaltung der Straßen, auf die Nutzung der Allmende u. s. w. Die Stadtgemeinde führt ferner die Aufsicht über den Verkauf der Lebensmittel, und über Maß und Gewicht. Zur Deckung der Kosten des Stadthaushaltes wird früh eine Steuer, collecta et exactio, von den Bürgern erhoben.[6] Die ersten Anfänge einer Finanzverwaltung sind im 13. Jahrhundert vorhanden.

---

## Fünfter Abschnitt.

## Die Entstehung und Organisation des Rates.

Der Rat erscheint in der Stadt Halberstadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Wenn im Jahre 1241 ein domus consulum, ein Ratshaus, erwähnt wird,[7] so muß er damals schon vorhanden gewesen sein. Als Aussteller einer Urkunde tritt der Rat zuerst im Jahre 1261 auf.[8] Die Zeit des Auftretens stimmt mit dem Erscheinen des Rates in den übrigen Städten Niedersachsens und Thüringens.[9] So werden consules in Bremen

---

[1] U.-B. I, Nr. 49, S. 53, Nr. 50, S. 54.
[2] Vgl. Teil I, S. 143.
[3] Ebenda.
[4] U.-B. I, Nr. 40 a, S. 46.
[5] Vgl. die Urkunde Nr. 46, S. 51.
[6] Ebenda.
[7] U.-B. I, Nr. 46, S. 51.
[8] U.-B. I, Nr. 117, S. 103. Nos consules burgenses et populus civitatis.
[9] V. G. von Wernigerode II, S. 175. Entstehungsgeschichte von Bremen, S. 364.

1225,[1] im Hagen von Braunschweig 1226 oder 1227,[2] in der Altstadt Braunschweig 1227,[3] in Göttingen 1230,[4] in Goslar 1233,[5] in Hameln 1235,[6] in Erfurt 1238,[7] in Lüneburg 1239,[8] in Hannover[9] und Halberstadt[10] 1241, in Magdeburg 1244,[11] in Mühlhausen 1251,[12] in Hildesheim 1256,[13] in Quedlinburg 1277[14] zuerst urkundlich erwähnt.

In Westfalen wird der Rat zu gleicher Zeit genannt.[15] Die Stellen des Soester Rechts, welche den Rat erwähnen, sind ohne Zweifel erst bei der im 13. Jahrhundert erfolgten Redaktion aufgenommen.[16] Auch der Satz des Medebacher Stadtrechtes von 1165, der von den consules handelt, ist m. E. ein späterer Zusatz.[17]

Die Institution des Rates oder der consules[18] tritt in Deutschland zuerst am Ende des 12. Jahrhunderts auf; sie ist etwas Neues, das sich erst ganz allmählich in unserem Lande einbürgern und sich mit den alten ländlich-städtischen Verfassungsformen

---

[1] U.-B. von Bremen I, Nr. 138, S. 159.

[2] U.-B. von Braunschweig I, Nr. 1, S. 2. Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 15.

[3] Doebner, a. a. O., Nr. 1, S. 18. Gerichtsverfassung, S. 5 ff.

[4] U.-B. von Göttingen, Nr. 1, S. 1.

[5] U.-B. von Goslar I, Nr. 518, S. 499. In dem Privileg Friedrichs II. für Goslar von 1219 ist zwar an einer Stelle von einem consilium burgensium die Rede. Hierunter ist aber die Versammlung der Bürger im Gericht, wie der Zusammenhang klar zeigt, zu verstehen. Vgl. Hegel, Städte und Gilden II, S. 399.

[6] U.-B. von Hameln, Nr. 20, S. 14.

[7] U.-B. von Erfurt I, Nr. 119, S. 66.

[8] U.-B. von Lüneburg, Nr. 62, S. 31. Vgl. Nr. 41.

[9] U.-B. von Hannover, Nr. 10, S. 11.

[10] U.-B. von Halberstadt, Nr. 46, S. 51.

[11] U.-B. von Magdeburg I, Nr. 107, S. 57. Der Rat bezeichnete sich als scabini consules in M.

[12] U.-B. von Mühlhausen, Nr. 119, S. 39.

[13] U.-B. von Hildesheim I, Nr. 241, S. 121. Vgl. Nr. 122.

[14] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 50, S. 37.

[15] Philippi a. a. O., S. 55. Der Rat wird erwähnt in Paderborn 1238; in Minden 1244; in Osnabrück 1231.

[16] Hegel, Städte u. Gilden II, S. 235 u. A. 2. Keutgen, a. a. O., S. 222, A. 2. Das Auftreten des magister consulum, der erst im 13. Jahrhundert in der Verfassungsgeschichte erscheint, ist für die frühere Datierung des Rechs sehr hinderlich.

[17] Gengler, Stadtrechte, S. 282. Die § 18—20 sind ohne Zweifel spätere Zusätze; sie stehen im Gegensatz oder sind eine spätere Erweiterung des § 3. Bei einer Untersuchung der Orginalhandschrift des Stadtrechts werden sich die Medebacher consules ebenso verflüchtigen, wie die von Braunschweig, deren erste Erscheinung man früher ebenfalls in die Zeit Heinrichs des Löwen setzte, die aber erst 1226 und 1227 auftreten. Ich werde an anderer Stelle genauer auf diese Verhältnisse eingehen.

[18] Verfassungsgeschichte von Wernigerode II, S. 176.

verbinden mußte. Es ist daher erklärlich, daß der Rat zuerst in neu gegründeten Städten in Lübeck im Jahre 1188,[1] und in Hamburg 1190 erscheint;[2] hier wurde er bei der Gründung oder bald nach derselben als neues Organ der Stadtverwaltung eingeführt, während er sich in den alten Städten erst langsam in die Verfassung eingliederte, nachdem sich derselbe als praktisch erwiesen hatte.

An etwas Vorhandenes knüpft der Rat nicht an;[3] alle Versuche, denselben aus einem anderen Institut abzuleiten,[4] sind hinfällig. Man hat zwar verschiedentlich in den Städten den Versuch gemacht, ein Verwaltungsorgan zu schaffen.[5] Vielfach ist, wo es in den Städten ein Schöffenkolleg gab, demselben entweder ganz oder teilweise auch die Kommunalverwaltung übertragen.[6] Sehr bald hat man aber auch in solchen Städten, nachdem das neue Institut bekannt geworden war, ein Ratskollegium errichtet und die Schöffen wieder auf die gerichtliche Thätigkeit beschränkt.[7] Man hat hierbei keineswegs an eine Trennung von Justiz und Verwaltung gedacht, aber die Schöffen wurden meist auf Lebenszeit gewählt und ergänzten sich bei Todesfällen selbst und bedurften der Bestätigung des Stadtherren. Alles das erschien aber in einer Zeit, wo die ganze Gemeinde noch lebhaft an der Verwaltung der Stadt teilnahm, als bedenklich. Das neue Organ war freier nach oben und abhängiger nach unten als die Schöffen.

Der Rat, der zuerst im Jahre 1241 erwähnt wird, tritt in der Stadt Halberstadt als etwas ganz Neues auf; er ist weder aus einem Schöffenkolleg hervorgegangen, denn ein solches tritt in Halberstadt erst 1486 auf,[8] noch hat er etwas mit den Burmeistern oder den im Privileg von 1104 erwähnten und bewilligten Richtern zu thun.[9]

---

[1] U.-B. von Lübeck I, Nr. 7, S. 9.

[2] U.-B. von Hamburg I, Nr. 292, S. 259. Obst, a. a. O. S. 26.

[3] Ich gehe an anderer Stelle genauer auf diese Verhältnisse ein. Vgl. auch Keutgen a. a. O. S. 218 ff. v. Below, Stadtgemeinde, S. 97 f. S. 84 ff.

[4] Vgl. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum, 317. Arnold, Freistädte I, S. 172. Heusler Stadtverfassung, S. 153. v. Maurer, Städteverfassung I, S. 546 ff.

[5] Irrtümlich wird in diesem Sinne auch die berühmte Urkunde von Halberstadt vom Jahre 1105, U.-B. I, Nr. 4, S. 3, herangezogen. v. Below, Stadtgemeinde, S. 32; Keutgen a. a. O. S. 222.

[6] U.-B. von Magdeburg I, Nr. 107, S. 57. scabini consules in M.

[7] Vgl. das Beispiel Magdeburgs.

[8] U.-B. II, Nr. 1138, S. 387. Vgl. unten S. 444.

[9] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.

Der Rat wird als consules[1] oder als rad[2] und radmannen[3] bezeichnet. Zuweilen wird er einfach unse Herren oder unse holden herren benannt.[4] Er selbst nennt sich in den Urkunden nos consules,[5] — einmal findet sich die Bezeichnung nos duodecim consules[6] — we de rad[7] und we de radmannen.[8] Die Ratsherren bezeichnen sich untereinander als midderades frund[9] oder mederades herrn.[10]

In der Geschichte des Rates der Stadt Halberstadt haben wir verschiedene Perioden zu unterscheiden.

Der älteste dieser Abschnitte reicht vom Jahre 1241 bis zum Jahre 1289. Die Anzahl der Ratsherren war in dieser Zeit keine fest bestimmte. In den Urkunden,[11] die nur dürftig vorliegen und nur selten die Namen der Ratsherrn enthalten, werden 1266 neun,[12] 1275 acht[13] und 1288 zwölf consules[14] erwähnt. Ein Bürger- oder Ratsmeister ist nicht vorhanden. Ratsfähig ist jeder Bürger; in einer Urkunde vom Jahre 1266 findet sich unter den neun Bürgern, die in der Zeugenreihe auftreten und als Mitglieder des Rats anzusehen sind, ein Krämer, institor, und ein Kürschner, pellifex.[15] Wie lange die Amtsdauer währte, ist nicht bekannt. Im Jahre 1275 befinden sich Leute im Rat, die schon 1266 auf dem Ratsstuhl — radestol — saßen.[16] Wiederwahl war also gestattet. Der Sitz der Ratsherren war das Rathaus, domus consulum,[17] oder Gemeindehaus, domus communis civitatis,[18] das am Martinikirchhofe lag.[19]

[1] U.-B. I, Nr. 242, S. 189.
[2] U.-B. I, Nr. 631, 515.
[3] U.-B. I, Nr. 594, S. 481.
[4] U.-B. I, Nr. 686, S. 573, § 25, 24, 14, 20 b, 31, 32, 33, 35. 47 u. s. w.; II, Nr. 758, S. 59.
[5] U.-B. I, 258, S. 197.
[6] H. II, Nr. 1513, S. 508.
[7] U.-B. I, Nr. 443, S. 389.
[8] U.-B. I, Nr. 682, S. 566.
[9] U.-B. II, Nr. 1167, S, 344, Nr. 593, S. 481.
[10] U.-B. II, Nr. 1111, S. 349.
[11] U.-B. I, Nr. 46, S. 51 Nr. 117, S. 103. Nr. 126, S. 110, Nr. 144, S. 124. H. II, Nr. 1513, S. 508.
[12] U.-B. I, Nr. 125, S. 110.
[13] U.-B. I. Nr. 144, S. 124.
[14] H. II, Nr. 1513, S. 508.
[15] U.-B. I, Nr. 126, S, 110. Auch sonst treten Krämer institores als Zeugen auf. I, Nr. 64, S. 65.
[16] U.-B. I, Nr. 126, S, 110. Nr. 144, S. 124
[17] U.-B. I, Nr. 46, S. 51.
[18] U.-B. I, Nr. 78, S. 75. Andere, später urkundlich erwähnte Bezeichnungen sind consistorium, Nr. 371, S. 289. praetorium, Nr. 46, S. 51, A. radhus, Nr. 428, S. 329. Nr. 638, S. 523.
[19] U.-B. I, Nr. 596, A., S. 484.

Es wird zuerst im Jahre 1241 erwähnt.[1] Das Burding wurde auf dem Markte abgehalten. Zur Beglaubigung ihrer Urkunden bedienten sich die consules des Stadtsiegels, der stad inghesehele, das sich zuerst an einer bischöflichen Urkunde des Jahres 1223 befindet.[2] An einer städtischen Urkunde findet sich das Siegel, das den heiligen Prothomarthyr Stephanus in der Thoröffnung eines romanischen Doms zeigt und die Umschrift — Sigillum burgensium in Halberstadt — hat,[3] zuerst im Jahre 1241. Bei der Verwaltung der Stadt stehen dem Rat die alten Gemeinde[4] beamten, die Burmeister, die magistri civium, zur Seite.[5] Dieselben sind nicht zu niederen Beamten oder zu Boten herabgesunken, sondern sie verwalten die Einkünfte der Stadt,[6] zu denen hauptsächlich der Schoß,[7] collectio et exactio,[8] eine Vermögenssteuer, welche die Bürger sich zum Besten der Stadt auferlegt haben,[9] gehört, und üben im Auftrag des Rates die Lebensmittelpolizei aus.[10] Die Burmeister nehmen an den Ratssitzungen teil.[11]

Am Ende des 13. Jahrhunderts findet eine Erweiterung des Rates statt. In einer Urkunde vom Jahre 1289 erlauben die Ratsherren, die Burmeister und die Innungsmeister — consules ac magistri civium ac officiorum — den Predigermönchen die Errichtung des Nikolaiklosters.[12] Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts wurden die städtischen Urkunden der nächsten Zeit von dem Rat, den Innungsmeistern und der Bürgerschaft ausgestellt.[13] 1350 schwören zwei Bürger den Ratsherren und den Innungsmeistern gegenüber Urfehde.[14] Das Regiment der Stadt wird demnach von 1300 bis 1350 von den Ratsherren und den Innungsmeistern ausgeübt. Die Innungsmeister haben am Ende des 13. Jahrhunderts das Recht erhalten, an den Ratssitzungen teilzunehmen. In den eigentlichen Rat traten sie nicht ein; sie werden nie als Ratsherren oder consules bezeichnet. Wir finden ähnliche Verhältnisse auch in den Nachbarstädten, so in Quedlin-

[1] U.-B. I, Nr. 46, S. 51.
[2] U.-B. I, Nr. 21, S. 29.
[3] Vgl. U.-B. I, Titelblatt. Beschreibung ebenda, Nr. 595, S. 484.
[4] U.-B. I, Nr. 46, S. 51. Der Rat benutzt das Siegel zuerst 1261. U.-B. I, Nr. 117, S. 103.
[5] U.-B. I, Nr. 64, S. 65.
[6] Ebenda a magistris civium aut eis, qui redditus colligunt civitatis, talentum unum detur annuatim. Vgl. Nr. 194, S. 156.
[7] Vgl. A. 5.
[8] U.-B. I, Nr. 46, S. 51.
[9] U.-B. I, Nr. 242, S. 189.
[10] U.-B. I, Nr. 4, S. 3. Vgl. Nr. 461, S. 359, Statut über die Bäcker.
[11] Vgl. U.-B. I, Nr. 686, § 49, S. 579.
[12] U.-B. I, Nr. 226, S. 179.
[13] U.-B. I, Nr. 475, S. 372.
[14] U.-B. I, Nr. 485, S. 380.

burg,[1] in Osterwieck[2] und in Wernigerode.[3] Die Innungsmeister waren nicht die Vertreter der Handwerker schlechthin, sondern die der anerkannten und berechtigten Innungen.

Genossenschaften, die religiöse Zwecke, gegenseitige Unterstützung, Krankenpflege oder das Vergnügen im Auge haben, zu schließen, steht den Handwerkern frei;[4] gewerbliche Innungen, Gilden, Zünfte oder Ämter können nur von der Obrigkeit, vom Staate oder dessen Stellvertretern, ins Leben gerufen werden. Seit Karl dem Großen sieht die landesherrliche Gewalt die Ordnung des Gewerbewesens und von Maß und Gewicht als ihre Obliegenheit an.[5] Der Inhaber der Gerichtshoheit ordnet und regelt das Gewerbe- und Innungsleben. Nur er verleiht und bestätigt Innungsbriefe, denn nur er kann Kraft öffentlicher Gewalt den Innungszwang, auf dem das Wesen der Innung beruht, auferlegen. Der Rat oder die Gemeinde einer Stadt kann nur dann Innungen sanktionieren, wenn er, wie das vielfach der Fall gewesen ist, in den Besitz der Gerichtshoheit in der Stadt gekommen ist.[6]

Der Zunftzwang monopolisiert die Ausübung eines Gewerbes zu Gunsten der Innungsmitglieder, denn nur derjenige, der Mitglied einer Innung ist, darf das betreffende Handwerk ausüben. Der Innungszwang ist also ein Seitenstück zum mercatus, zum Verkehrsrecht, das in dem Orte, dem es mittelbar oder unmittelbar verliehen ist,[7] den Handel ebenso zu Gunsten der Einwohner monopolisiert, wie durch den Zunftzwang das Handwerk den Mitgliedern vorbehalten ist.[8] Solche schwerwiegenden

---

[1] U.-B. I, Nr. 472, S. 369. I, Nr. 479, S. 376. A. B. von Quedlinburg I, Nr. 174, S. 148, 1359. Vgl. Nr. 151, S. 121.

[2] U.-B. I, Nr. 43, S. 453.

[3] B. G. von Wernigerode, a. a. O. S. 180. Auch in Aschersleben finden sich dieselben Verhältnisse, U.-B. I, Nr. 503, S. 399. Nr. 473, S. 370.

[4] Solche Gilden waren in Halberstadt die gilda oder fraternitas S. Antonie, U.-B. I, Nr. 310. S. 288, die Stephans-Gildschaft, Nr. 383, S. 297, die Nikolai-Gildschaft, Nr. 375 a, S. 292, die Johannis-Gildschaft, II, Nr. 1015, S. 283, Nr. 1016, S. 263, Nr. 1088, S. 334, Nr. 1164, S. 400, die Gesellschaft der Müller und Bäckerknechte, II, Nr. 893, S. 191, die Brüderschaft der Schroderknechte, II, Nr. 1024, S. 289, und die Gildschaft „der heilgen Junkfruw sunte Marie“. I, Nr. 391, S. 303 (Statuten), Nr. 495, S. 392. II, Nr. 878, S. 181.

[5] Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 38. B. G. von Bremen I, S. 258 ff. Waitz, B. G. IV, S. 74 ff. Ortloff, Recht der Handwerker, S. 101 ff. Vgl. auch v. Below, Stadtgemeinde, S. 72.

[6] Gerichtsverfassung, a. a. O. S. 38.

[7] Stadtverfassung II, S. 195.

[8] Vgl. Teil I, S. 89. Wie das Verkehrsrecht, wird auch der Innungszwang zuweilen zeitweise — während des Jahrmarkts — aufgehoben.

Einrichtungen können nur von der öffentlichen Gewalt geschaffen werden.

So ist auch in Halberstadt den einzelnen Handwerken das Innungsrecht von den Bischöfen, den Inhabern der Gerichtshoheit, verliehen worden.

Die Innungsbriefe sind nur teilweise erhalten. Sie liegen nur von den Schuhmachern, sutores 1230),[1] den Krämern institores (1258)[2] und den Hutmachern, factores pileorum (1283)[3] vor. Von der Schneiderinnung liegt nur eine späte, in hochdeutscher Sprache abgefaßte Willkür vor, die wohl auf ein älteres Privileg zurückgeht.[4] Gerade von den wichtigsten Gilden, den Bäckern,[5] Knochenhauern,[6] Schmieden,[7] Webern[8] und Kürschnern[9] liegen Innungsbriefe nicht vor. Die Gewandschneider — Wantsnidere —[10] gehörten zur Gilde der Schneider, scrodere,[11] die Filzschuhmacher[12] — qui filtra facere consueverunt — und Gerber[13] zu der der Schuhmacher. Mehr In-

---

U.-B. I, Nr. 26, S. 32; und wie die Bürger für die Erteilung des Verkehrsrechts eine Abgabe zahlen, bezahlen die Handwerker für den Innungszwang eine Erlaubnisgebühr. Vgl. unten S. 431.

[1] U.-B. I, 26, S. 35. Vgl. Nr. 78, S. 75 (Scharren). II. 757 a, S. 59.

[2] U.-B. II, Nr. XXIX, S 443, 1258. Bischof Volrad bestätigt die Krämerinnung und eximiert sie von der Gerichtsbarkeit des Rates. Sie sollen dieselben Rechte haben, wie die Krämer von Goslar. — iuxta morem et iustitiam institorum Goslariensium. — Das Recht der Krämer zu Goslar — 1281 — ist im 2. Bd. des U. B. von Goslar, Nr. 292, S. 306 ff. veröffentlicht. Ueber die institores zu Halberstadt, vgl. II, Nr. XXVIII, S. 443.

[3] U.-B. I, Nr. 187, S. 151, 1283.

[4] U.-B. II, Nr. 966, S. 245. Vgl. I, Nr. 593, S. 481. II, Nr. 779, S. 76, Nr. 1002, S. 275, Nr. 1003, S. 275, Nr. 1205, A., S. 422. Im Wernigeröder Schneiderbrief wird auf die Halberstädter Schneiderinnung Bezug genommen. U.-B. von Wernigerode, Nr. 593, S. 346: Unde disser inninge Schullen se gebruken na de scrodere willekor unde rechte to Halberstadt unde dat met solkeme underscheyde, alse met uns overeyn gekommen sin unde hirna gescreven steyt.

[5] Ueber die Innung. Vgl. I, Nr. 461, S. 359. (Die Innung wird geächtet) II, 1075, S. 321.

[6] Ueber die Innung vgl. I, Nr. 685, S. 570. (Die Innung entsendet einen Meister zum Rat) II, 758, S. 59.

[7] smedegilde II, 1205, A., S. 422.

[8] Aufnahmebestimmungen für Webergilde I, Nr. 177, S. 145. Die Erwähnung des florenus im J. 1281 in Norddeutschland macht die Echtheit der Urkunde verdächtig. Ueber den Tuchverkauf der Weber vgl. I, Nr. 248, S. 193. II, Nr. XXXVI a, S. 447.

[9] U.-B. II, Nr. 1104, S. 343. 1483.

[10] U.-B. II, Nr. 1205, A., S. 422.

[11] Ebenda.

[12] U.-B. I, Nr. 26, S. 35.

[13] U.-B. I, Nr. 757 a, S. 59.

nungen scheinen nicht in Halberstadt bestanden zu haben, wenigstens tritt in den Urkunden, in welchen die im weiteren Rat vertretenen Innungsmeister aufgezählt werden,[1] als kleinste Zahl die Anzahl elf auf. Die elf Innungsmeister würden den elf berechtigten Innungen entsprechen.

Der Innungszwang wird nur in dem Briefe der Schuhmacher[2] und Weber[3] ausgesprochen; er galt als etwas selbstverständliches.[4] Für die Aufrechterhaltung des Innungszwangs und den Schutz, den die Landesherren den Zünften gewähren, zahlen die Mitglieder derselben dem Inhaber der Gerichtshoheit gewöhnlich eine Abgabe, eine Anerkennungsgebühr,[5] oder, wie die moderne Finanzwissenschaft sagt,[6] eine Erlaubnisgebühr, die teils in Geld, teils in Naturalien gezahlt wird. Diese Abgabe wird entweder jährlich von der gesamten Innung oder von dem einzelnen Mitglied beim Eintritt in die Zunft bezahlt. In Halberstadt wird eine Erlaubnisgebühr bei den Schuhmachern und Hutmachern erwähnt, und zwar kommen beide Zahlweisen vor. Die Schuhmacher bezahlen — ad usum camere — jährlich ein Talent und liefern dem Kämmerer und seiner Frau jährlich zur Sommer- und Winterzeit zwei Paar Stiefel.[7] Die Weber zahlen an der bischöflichen Kammer beim Eintritt in die Innung ein halben Florin und ein Pfund Wachs,[8] die Hutmacher zahlen beim Eintritt an den Kämmerer einen halben Ferto.[9] —

Um 1290 erhielten die Innungen eine Vertretung im weiteren Rate; wahrscheinlich entsendete jede Innung ihren Vorsteher zu den Ratssitzungen.

Der engere oder eigentliche Rat bestand in der Regel aus acht Ratsherren; — 1326 werden neun consules erwähnt —;[10] der weitere Rat bestand aus den consules, den Innungsmeistern und den zwei Burmeistern. Die Handwerker, die nicht einer der berechtigten Innungen angehörten, und die Bürger, die nicht

---

[1] U.-B. I, Nr. 633, S. 518 (20 Innungsmeister); Nr. 663, S. 598 (13 Innungsmeister); Nr. 669, S. 553 (11 Innungsmeister).
[2] U.-B. I, Nr. 26, S. 35.
[3] U.-B. I, Nr. 177, S. 145.
[4] Vgl. hinsichtlich des Tuchverkaufs I, Nr. 248, S. 193, II, S. 447, XXXVI a.
[5] V. G. von Bremen I, S. 258 ff, V. G. von Wernigerode, a. a. O. S. 169.
[6] von Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft 1885, II, S. 301.
[7] U.-B. I, Nr. 16, S. 35. Vgl. Teil I, S. 134.
[8] U.-B. I, Nr. 176, S. 145.
[9] U.-B. I, Nr. 187, S. 193.
[10] U.-B. I, Nr. 417, S. 323.

zu den ratsfähigen Familien gehörten,[1] hatten im Rate keine Vertretung. Sie gehörten zur „Gemeinde",[2] die zwar in den städtischen Urkunden meist als Ausstellerin erwähnt wurde, aber in Wahrheit nur in den seltensten Fällen um ihre Meinung befragt wurde.[3] Doch sollte auch diesen Bürgern sehr bald ihr Recht werden. Um 1325 wurde eine weitere Verfassungsänderung vorgenommen, die besonderen Vertretern der Gemeinheit Zutritt zu den Ratssitzungen gewährte.

Die Stadt — Altstadt und Neustadt — wurde um 1325 in sechs Verwaltungsbezirke zerlegt, die man als Nachbarschaften, neberscops, neyberscops[4] oder viciniae,[5] bezeichnete. Diese sechs Stadtteile erhielten ihren Namen von den Hauptstraßen, die in ihnen lagen.[6] Es gab so Nachbarschaften von dem Bredewege,[7] ut der Kuligstrate,[8] ut der Herlingstrate,[9] ut der Smedestrate,[10] von dem Honwege,[11] und von dem Schohove.[12] Die Nachbarschaften dienten zu Verwaltungs-[13] und Militärzwecken.[14] Im Kriegsfalle wurde die Einwohnerschaft nach Nachbarschaften geordnet.[15] Später wurden die städtischen

[1] Ein eigentliches Patriziat hat sich in Halberstadt nicht ausgebildet; doch kehren naturgemäß in den sehr dürftig vorliegenden Ratslisten oft dieselben Familiennamen wieder. Von den 626 Familien, die in dem von Schmidt im U.-B. II, S. 519 gegebenen Verzeichnis vorkommen — einzelne Namen, wie institor, pellifex, die das Gewerbe bezeichnen, sind zu streichen — sind 197 Familien im Rate vertreten gewesen.

[2] communitas, Nr. 314, S. 242, stat gemeyne, Nr. 663, S. 548, menheit, gemene, Nr. 482, S. 378, gemeyne, II, Nr. 720, S. 29, gemeynheit, Nr. 681, S. 567.

[3] Vgl. S. 441.

[4] U.-B. I, Nr. 684, S. 568, II, Nr. 792, S. 92.

[5] U.-B. I, Nr. 300, S. 226.

[6] Die Vorsteher der Nachbarschaften nennen sich einfach vorstendere der Herlingestrate u. s. w. II, Nr. 874, S. 178. Vgl. Teil I, S. 138.

[7] U.-B. I, Nr. 684, S. 568, Wappen U.-B. II, Tafel III, Nr. 3, II, Nr. 784, S. 81, Nr. 843, S. 351, Nr. 866, S. 171, Nr. 1203, S. 421.

[8] U.-B. I, Nr. 684, S. 568.

[9] U.-B. I, Nr. 684, S. 568, II, Nr. 749, S. 51, Nr. 771, S. 69, Nr. 874, S. 178, Nr. 1172, S. 404, Nr. 1221, S. 434. Wappen U.-B. II, Tafel III, Nr. 4.

[10] U.-B. I, Nr. 684, S. 568, Nr. 859, S. 165, Wappen U.-B. II, Tafel III, Nr. 5.

[11] U.-B. I, Nr. 684, S. 568.

[12] Ebenda. Vgl. die Karte, Teil I, Beil. 2.

[13] U.-B. I, Nr. 519, S. 411, 1361. Revers des Rats: sunderliken wel we, dat de hof in dem graven . . . also vri si unde vri blive glik anderen heren hoven in der burch; dat sulve hebben de burmesterere van erer unde erer neybere wegene in unser jeghenwerdicheyt gewillekort mit gudem willen.

[14] U.-B. I, Nr. 686, 520, S. 574.

[15] Teil I, S. 131.

Bezirke auch der Religion und der Charitas dienstbar gemacht. Die Nachbarschaften bildeten gewissermaßen Brüderschaften. Die einem solchen Bezirk angehörigen Bürger, die sich als Nachbarn, neybere,[1] vicini[2] bezeichnen, stiften und verwalten beispielsweise Gelder, aus denen für Angehörige der Nachbarschaft Memorien und Seelenmessen gelesen werden sollen.[3] Etwaige Kosten, die erwachsen, werden aus den Beiträgen der Nachbarn bestritten. So bezahlen die Nachbarn der Herslingstraße jährlich drei Schillinge zu Nachbarrecht.[4]

An der Spitze der Nachbarschaften steht ein Burmeister und mehrere Vorsteher, vorstender.[5] Die Zahl der letzteren ist nicht überall gleich. In einzelnen Stadtvierteln werden zwei,[6] in anderen vier[7] erwähnt. In jeder Nachbarschaft ist erstens ein Knecht vorhanden, der von der Nachbarschaft seinen Lohn erhält.[8] 1382 wird auch ein Schreiber der Burmeisterr, der burmester schriwer — erwähnt.[9]

Die sechs Burmeister der Stadt bildeten die Vertreter der „Gemeinde". Sie werden vereidigt[10] und werden daher als ses mann gesworn[11] bezeichnet. Diese Sechsmänner erhielten um 1325 Zutritt zu den Ratssitzungen; sie bilden mit den zwei alten Burmeistern, die vom Rate ernannt wurden, unter den Ratsgeschworenen das Kollegium der Burmeister. Dasselbe besteht aus den zwei alten Burmeistern, den magistri civium,[12] und den sechs neuen, den Vertretern der Nachbarschaften. Seit 1326[13] werden diese acht Burmeister neben den Ratsherren und den Innungsmeistern als die Aussteller der städtischen Urkunden erwähnt. Alle von der Stadt ausgestellten Rechtsbriefe der folgenden Zeit des 14. Jahrhunderts beginnen

[1] U.-B. II, Nr. 843, S. 151.
[2] U.-B. II, Nr. 917, S. 208.
[3] U.-B. II, Nr. 749, S. 51, Nr. 771, S. 69, Nr. 1172, S. 404, Nr. 843, S. 151, Nr. 859, S. 165. Vgl. auch II, Nr. 874, S. 178.
[4] U.-B. II, Nr. 1221, S. 434.
[5] U.-B. II, S. 158, Sp 1.
[6] U.-B. II, Nr. 479, S. 51.
[7] U.-B. II, Nr. 866, S. 171.
[8] U.-B. II, Nr. 1203, S. 421.
[9] U.-B. II, Nr. 1096, S. 338, Nr. 1097, S. 840.
[10] U.-B. I, Nr. 461, S. 359, de burmestere, de user stad gesvoren hebben, II, 783, S. 80, we alde sworn burmestere der stad.
[11] U.-B. II, Nr. 781, S. 78.
[12] U.-B. I, Nr. 194, S. 156.
[13] U.-B. II, Nr. 419, S. 324, Nr. 421, S. 325, Nr. 461, S. 539, Nr. 467, S. 364, Nr. 471, S. 368, Nr. 501, S. 397, Nr. 503, S. 399, Nr. 504, S. 400, Nr. 507, S. 403, Nr. 516, S. 409, Nr. 519, S. 410, Nr. 519, S. 411, Nr. 524, S. 415, Nr. 534, S. 541, Nr. 544, S. 430, Nr. 561, S. 447, Nr. 558, S. 443.

mit den Worten: We radmanne und burmestere inninghemestere unde borghere ghemene to Halberstad.[1] Nur selten werden die Innungsmeister vorangestellt; die Burmeister standen in höherem Rang, zumal sie auch polizeiliche Befugnisse ausübten.[2] Im Stadtrecht werden sie als „unsere Herren, die Burmeister" bezeichnet. Im Rat haben die Sechsmänner die Interessen der „Gemeinheit" wahrzunehmen. Beim Aufstande von 1423 erscheinen sie geradezu als eine Behörde, die den Rat kontrolliert.[3] Die Gemeinheit der Vogtei, die auch in zwei Nachbarschaften, ut der Rider strate und ut dem Westerndorpe, zerfiel,[4] war unter den Ratsgeschworenen nicht vertreten.[5] Die acht Burmeister, die in den Urkunden erwähnt werden, gehören nur der Altstadt an.

Der weitere Rat bestand am Ende des 14. Jahrhunderts aus den acht Ratsherren, von denen einer das Bürgermeisteramt[6] bekleidete und aus den Geschworenen des Rats,[7] den acht Burmeistern und den Innungsmeistern. Die Zahl der letzteren ist nicht immer gleich; im Jahre 1387 waren 20[8] Innungsmeister dem Rate beigeordnet; 1399 gab es wieder neunzehn,[9] 1400[10] sind nur elf Innungsmeister in den Ratsprotokollen aufgezählt. Die letztere Zahl scheint die normale gewesen zu sein.[11] Im Jahre 1399 werden in den Protokollen neben Ratsherren, Burmeistern und Innungsmeistern fünf Zinsmeister, städtische Kassenbeamte, aufgezählt.[12] Im Ratsprotokoll von 1400 werden sie nicht genannt.[13]

Am Anfang des 15. Jahrhunderts wurde die Vertretung der Gemeinde im weiteren Rat verstärkt. In einer Urkunde

[1] U.-B. Nr. 421, S. 325. Namentliche Aufzählungen der Ratsmitglieder, Burmeister und Innungsmeister finden sich in einzelnen erhaltenen Ratsprotokollen, die aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammen. Vgl. U.-B. I, Nr. 633, S. 518, Nr. 663, S. 548, Nr. 669. S. 553. Vgl. U.-B. II, Nr. 783, S. 80.

[2] U.-B. I, Nr. 461, S. 359, Nr. 783, S. 80. Vgl. U.-B. I, Nr. 686, § 1, S. 573.

[3] U.-B. II, Nr. 783, S. 80.

[4] U.-B. I, Nr. 684, S. 568. Vgl. Teil I, S. 138. Ueber die quatuor provisores vicinorum Advocatie Halb. a vicinis ibidem electi et deputati, vgl. U.-B. II, Nr. 917, S. 208.

[5] U.-B. II, Nr. 712, § 18, S. 12.

[6] Vgl. unten S. 441.

[7] Rat und der stad gesworn. U.-B. I, Nr. 686, § 44, § 47, de gesworene hie to w. unde burgere gemeinlik, Nr. 683, § 3, S. 567, proconsules, consules, iurati. II, Nr. 710, S. 21.

[8] U.-B. I, Nr. 633, S. 518.

[9] U.-B. I, Nr. 663. S. 548.

[10] U.-B. I, Nr. 669, S. 553.

[11] Vgl. oben S. 431.

[12] U.-B. I, Nr. 663, S. 548.

[13] U.-B. I, Nr. 661, S. 553.

vom Jahre 1417 werden als Regierungsbehörde der Stadt rat, inniges mestere, burmestere unde al der stad gesworn genannt.[1] In der Sühne von 1425,[2] die Rat und Bürgerschaft mit dem Bischof nach dem Aufstand von 1423 schlossen, wird nun bestimmt, daß die 46 Männer, welche dem Rat vor dem Aufstand zur Beihülfe gegeben waren, nicht weiter beibehalten werden sollen.[3] Unter diesen 46 Mann haben wir wohl die 1417 erwähnten Geschworenen der Stadt zu verstehen. Wie sich diese Ratsgeschworenen, die „deme rade to hulpe geven weren," auf die einzelnen Nachbarschaften verteilten, wissen wir nicht. Vielleicht stellten die Nachbarschaften der Altstadt je sechs Vertreter, die der Vogtei je fünf Vertreter. Im 14. Jahrhundert wird das Bürgermeisteramt eingerichtet, auf das wir an anderer Stelle eingehen.[4] Der Aufstand von 1423[5] vernichtete die alte Verfassung der Stadt,[6] an die Spitze Halberstadts trat der „neue Rat."

Der neue Rat bestand aus 14 Mitgliedern, von denen einer das Bürgermeisteramt verwaltete.[7] Unter den neuen Ratsherrn des Jahres 1423 befand sich ein Schneider.[8] Dem Rat waren

[1] U.-B. II, Nr. 758, S. 69. Ueber den Versuch des Bürgers Mathies von Heudeber, den Rat gewaltsam umzugestalten, vgl. Harzztschr. XXVIII, S. 710 und G. Schmidt, die Halberstädter Schicht.

[2] U.-B. II, Nr. 792, § 18, S. 91 u. 92.

[3] § 18. Ok so schulle wn de ses unde verlick manne, dy in vortiden deme rade to Halb. weder unses gnedigen herren van Halb. vulbord to hulpe gegeven weren, vortmer vorlaten. — Ok is gededinget unde utgesproken, dat me vortmer to ewigen tyden boven den rad nymande mer kesen eder uprucken schal, alse gin vortiden des ses unde vertich man weren, dat enscheye denne myt unser herren van Halb. unde sines capitels wytschop unde willen.

[4] Vgl. unten S. 441.

[5] U.-B. II, Nr. 780, S. 76, u. A. Eine kritiklose Darstellung des Aufstandes findet sich in Seuckenberg, selecta iuris VI, S. 199ff; historia seditionis Halberstadiensis 1423 ex bibliotheca Kotzbriana. Vgl. Nr. 781, S. 77, Nr. 782, S. 79, Nr. 783, S. 80, Nr. 784, S. 81, Nr. 786, S. 83, Nr. 788, S. 85, Nr. 789, S. 87, Nr. 790, S. 88, Nr. 791, S. 88, Nr. 792, S. 88, Nr. 793, S. 93, Nr. 794, S. 94, Nr. 795, S. 96, Nr. 802, S. 98. Vgl. auch Teil I, S. 95. Hervorgerufen wurde der Aufstand hauptsächlich durch die Finanzlage der Stadt. Nr. 781, S. 77, — dat swere scot. — Vgl. G. Schmidt, die Halberstädter Schicht. Halle 1880.

[6] das dy gemeynen inwoners burgere . . . haben . . . nedergeleyt den rechtverdigen rad. Nr. 796, S. 83. Der Bürgermeister und drei Ratsherren wurden am 17. Juli 1423 vor der Rolandssäule hingerichtet, ein fünfter Ratmann wurde verbrannt. Nr. 780, S. 77, Nr. 786, S. 83. Die Namen der Hingerichteten finden sich Nr. 792, S. 89, Nr. 794, S. 94.

[7] U.-B. II, Nr. 781. S. 78. Unterschrift

[8] Ebenda Hans Harslebe de scrader.

die Stadtgeschworenen, der stad gesworn, beigeordnet.[1] Zu diesen gehörten die acht Burmeister, die Innungsmeister und die „46 Männer."[2] Die Nachbarschaften und Burmeister nahmen in der neuen Verfassung eine ziemlich selbständige Stellung ein. So verteidigen die Burmeister 1424 in einem Schreiben an den Rat von Göttingen[3] das Verfahren gegen den alten Rat. Im selben Jahre beklagt sich der burmester op dem Bredenwege unde alle borger, de darto horen, bei der Stadt Aschersleben über die Bundbrüchigkeit derselben.[4]

Die Herrlichkeit des neuen Rates hatte nur kurze Dauer. Die vertriebenen Ratsherren und Bürger fanden Schutz bei der Hansa und dem Kaiser.[5] Kaiser Siegmund forderte die Stadt vor das Hofgericht nach Wien vor.[6] Das Gericht, das aus dem König und vielen Grafen, Herren und Edlen bestand,[7] urteilte, nachdem beide Parteien, die Stadt[8] und die Vertriebenen die Zuständigkeit desselben anerkannt hatten, dahin, „das die vertriben rete, ire frunde und andere, die solich sache anlanget, mit weiber und kindern in gewer irer huser und gutere zu Halb. inwendig und ush der stad wider solten gesazt werden.[9] Die Stadt fügte sich diesem Beschluß nicht. Am 25. Mai 1425[10] gab der Kaiser den Fürsten und Städten des Reiches, besonders den Fürsten und Städten der Umgegend von Halberstadt und den Hansastädten die Vollmacht, alle zinse rente gulde korn kaufmannschafft schult und gutere, wo die gemeinschaff und eyn ysliger burger zu Halb. sampt oder bisunder die bey euch und in ewern banden steten slossen greinizen und gebieten haben zum rechten ufhalden bekumeren verhaften und niderlegen und die also unverrücket halden, bis sich die Stadt gefügt hätte. Als auch diese Maßregel keinen Erfolg hatte, legte sich der Bischof von Halberstadt, Johann von Hoya, mit seinen Truppen und den Mannschaften der Hansastädte Braunschweig, Magdeburg und Helmstedt und der Städte Quedlinburg und Aschersleben am 17. Juli vor die Stadt Halberstadt und forderte die Auslieferung der Rädelsführer des Aufstandes, die vom

[1] U.-B. II, Nr. 784, S. 81. Vgl. Nr. 788, S. 85.
[2] U.-B. II, Nr. 792, S. 89, § 1.
[3] U.-B II, Nr. 783, S. 80.
[4] U.-B. II, Nr. 784, S. 81.
[5] U.-B. II, Nr. 786, S. 83, Nr. 788, S. 85, Nr. 789, S. 87.
[6] U.-B. II, Nr. 788, S. 85.
[7] Ebenda.
[8] Vertreter der Stadt war Ludolf Veltstidde ebenda.
[9] Ebenda S. 86.
[10] U.-B. II, Nr. 788, S. 85ff.

Kaiser geächtet waren.[1] Die Bürger wagten keinen Widerstand zu leisten und lieferten vier Anstifter des Aufruhrs, darunter den Bürgermeister und einen Ratsherrn des Jahres 1425 aus, die am 26. Juli hingerichtet wurden.[2]

Am 19. August[3] wurde zwischen Rat und Gemeinde einerseits und dem Bischof andrerseits eine Sühne abgeschlossen, in der unter andern die Rückkehr und Entschädigung der Vertriebenen[4] und eine Reform des Rates[5] bewilligt werden mußte.

Wie in Aschersleben und Quedlinburg sollten hinfort zwölf Bürger zu Ratsherrn erwählt werden. Wahlfähig waren alle Mitglieder der Innungen und der Gemeinde, doch wurde die Wahl nicht von der gesamten Bürgerschaft, sondern von den sechs Burmeistern und den Innungsmeistern vollzogen. Sie war also eine indirekte. Stimmenmehrheit entschied, bei Stimmengleichheit wurde gelost.[6]

---

[1] U.-B. II, Nr. 780, S. 77, Nr. 789, S. 87.

[2] U.-B. II, Nr. 780, S. 77.

[3] U.-B. II, Nr. 792, S. 88.

[4] Ebenda § 1 ff. Die enthaupteten Ratsherren mußten in der Martinikirche bestattet werden — also me den rad plecht to donde —; über ihrem Grab sollte ein Altar errichtet und Seelmessen gestiftet werden.

Ferner mußten die Bürger Zugeständnisse hinsichtlich des Handels machen. § 6 we ok wyn, beer oder kramwerg in dy borg to Halberst. bringen unde dar verkopen edder veyle hebben wille, darvan entschulle we vor den doren noch in der stad nicht nemen. Unde we enschullen unsen medeborgern unde den unsen nicht vorbeden to kopende in der borch, wat dar veyles were, unde den kopluden neynen hinder don an gewerde.

Unde we dar wonet uppe der vryheit bynnen unde buten der borch, de nicht bur edder burger is, den schulle we schotes unde alles borgerrechtes vordragen.

Ok enschulle we der borch unde allen anderen vryheiden nicht to na noch to hoch buwen.

§ 10. Ok enschulle we dat styddegelt in den iarmarkeden nicht hoger nemen, wen alse me dat van aldere genomen heft.

§ 11. We ok uppe dem radhuse edder darunter gekoft hedde, van deme enschulle we nicht nemen noch eschen laten.

§ 12. so enschulle we vortmer neyn korne vorbeden ut der stad to Halb. so vorende, we endon dat myt unser herren . . . . rade unde vulbord.

Andere Zugeständnisse finden sich in § 7—9. Diejenigen, die sich am Aufstande beteiligt oder Gut der Verstorbenen im Besitz hatten, sollten aus dem Rat gestoßen werden. (§ 19). Bei wem gestohlenes Gut gefunden würde, der sollte gerichtet werden. (§ 21). Ebenso sollte die Auslieferung der geflohenen Rädelsführer bewirkt werden. (§ 22). Die Schutzknechte, die beim Aufstand eine Rolle gespielt hatten, wurden verbannt. (§ 20).

[5] § 13, S. 90. § 14—17, S. 91.

[6] § 18, S. 91.

[7] . . dat me swolve kese to dem rade to Halb. . ., wur de yn der stad syn, de to wigbilde horen, dy der stad nutte unde

Nach Jahresfrist schieden zehn Mitglieder aus dem Rate aus; zwei Ratsherren blieben im Amte, um die neuen Kollegen anzuweisen — to anwysinge der nygen.[1] Es wurden jährlich also nur zehn Ratsherren neu gewählt. Nach einer Frist von zwei Jahren konnte eine Wiederwahl stattfinden.[2] Ebenso erwählten die Bur- und Innungsmeister den Bürgermeister aus den zwölf Ratsherren.[3] Die Burmeister wurden von den zwölf Ratsherren aus den sechs Nachbarschaften in gleicher Weise wie der Rat[4] erwählt. Die Innungsmeister wurden von den Mitgliedern der Zünfte gewählt,[5] und zwar entsendete jedes Amt einen Meister zum Rate.[6] Besondere Zinsmeister wurden nicht erwählt, der Rat bestimmte zwei seiner Mitglieder zu Zinsherren.[7]

Durch die neue Wahlordnung wurden einmal die „ses unde vertich manne“ beseitigt.[8] Zweitens wurde die Zahl der Burmeister von acht auf sechs vermindert. Es blieben nur die sechs Vorsteher der Nachbarschaften unter den Ratsgeschworenen. Die beiden alten Burmeister verschwanden aber nicht, sie traten vielmehr ganz in den Rat ein. Von 1425 führen immer zwei der zwölf Ratsherren den Nebentitel Burmester.[9] Es giebt also nach der neuen Ratsordnung zwei Burmeister im Rat, und sechs Burmeister unter den Geschworenen der Stadt. Die neue Ordnung trat zuerst Michaelis 1425 in Kraft. Die Namen der damals gewählten zwölf Ratsherren sind erhalten.[10] Der neu-

---

bequeme syn, sy syn yn den innyngen eder yn der gemeynde unde dy schullen kesen de ses burmestere yn dem wigbilde unde innyngmestere insampt schullen kesen den rad, unde wan sy sek so mit eynem bekummern unde den vornemen, wur den de meyste menynge hen sleyt, dat dy eyn ratman blive, so lange wente so alsulke tal, alse vorbenomed is, ervullen. Wurden se ok gelik an dem kore, so scholden sy darumbe loten.

[1] unde wanne also eyn iar vorkummet unde me eynen nygen rad kesen wil, so schal me van deme olden rade tweyne personen beholden to anwysinge der nygen unde den darto teyn andere kesen.

[2] Unde welk orer twey iar hedde ute deme rade gewesen, den mochte me aver yn deme dridden iare wol weder daryn kesen.

[3] darto schullen dy genanten innyngmestere unde burmestere oren borgermester ute den swolven endrechtliken keysen.

[4] . . dat dy rad schullen ses burmestere ut den ses neyberschoppen kesen; unde weme de meyste meninge des rades tobevellich is, dat de eyn burmester blive.

[5] des gelik schullen ok dy innyng mestere van oren innyngen gekoren werden.

[6] U.-B. II, Nr. 758, S. 59.

[7] so schullen ok dy twolf ratmanne under sek de tweyne tynsmestere kesen in der sulven wyse.

[8] § 18. Eingang u. Schluß.

[9] U.-B. II, Nr. 792, S. 92, A. 1.

[10] Ebenda.

gewählte Rat blieb auch im folgenden Jahre im Amte.[1] Die von dem neuen Rat ausgestellten Urkunden haben einen ähnlichen Eingang wie die Rechtsbriefe des 14. Jahrhunderts. Sie beginnen mit den Worten: We borgermeister, ratmann, inningesmeister und burmeister.[2] Die Innungsmeister werden also jetzt den Vertretern der Gemeinde vorgesetzt.

Der Rat wurde 1425 nach der „bequemecheyt“ des Bischofs eingesetzt.[3] Als im Jahre 1486 die Macht der Stadt von dem Administrator Ernst gebrochen war, wurde der Stadt die Pflicht auferlegt, alljährlich die Bestätigung der Stadtherren einzuholen.[4] Seit dem Jahre 1494 sind die Bestätigungsurkunden zum größten Teil erhalten.[5] Die Ratssitzungen fanden seit etwa 1400 in dem heutigen Rathause statt, dessen Bau nach einer am Rathaus befindlichen Inschrift im Jahre 1381,[6] nach der Tradition schon im Jahre 1365[7] begonnen ist. Für das Rathaus werden die alten Bezeichnungen rathus, praetorium weitergebraucht.[8] Die Ratsstube, stuba praetorii, wird 1491 erwähnt.[9] Im Rathaus befand sich die Rathausglocke,[10] auf deren Ruf die Ratsherren erscheinen mußten, die Rathauskasse, der stock, da der groten kemerere gelt ynne was,[11] und und das Gefängnis, der deve stock.[12] Am Rathaus war die eiserne Musterelle[13] und die Halseisen, halsysern, angebracht.[14] Neben dem Rathaus stand der Roland.[15] Der Ratskeller, cellarium, vinarium burgensium in foro, domus vini

[1] Vgl. Nr. 810, S. 118, ebenda die Namen der Ratsherren von 1421.
[2] U.-B. II, Nr. 840, 841, S. 149.
[3] U.-B. II, Nr. 792, § 18, S. 91.
[4] U.-B. II, Nr. 1134, S. 376. Es mogen auch die von Halb, eynen borgermeister und ratesmanne ussetzen und kysen in geborlicher Zyt yrer pflege des iars uf yrer eyde und glubede, die sie unserm gnedigen hern getan habin, und als dann die selbtin gekorn borgermeister und ratesman synen gnaden namhaftig vorzeichnit ubersendin, sal sine furstliche gnade solche verwilligen und vergonnen, als dann darmit der rad forder das witer zu tun habin.
[5] U.-B. II, Nr. 1189 a, S. 416. Vgl. die Anm.
[6] U.-B. II, Nr. 596, S. 484.
[7] Ebenda Anm. Nach der Ueberlieferung ist der Bau 1381 vollendet.
[8] U.-B. II, Nr. 1178, S. 409.
[9] Ebenda.
[10] U.-B. II, S. 515.
[11] U.-B. II, Nr. 876, S. 180.
[12] U.-B. I, Nr. 686, § 13, S. 575.
[13] U.-B. II, Nr. 853, A., S. 162.
[14] U.-B. I, Nr. 686, § 1, S. 573. de halsysern, de hir nye umme dat rathus ghehengit sin.
[15] U.-B. II, Nr. 853, S. 162. Teil I, S. 95.

civium[1] oder Weinkeller, winkeller,[2] befand sich nicht im Rathaus, sondern war ein besonderes Gebäude, das dem Stadthaus gegenüberlag.[3] In der Nähe des Rathauses lag auch die Martinikirche, in welcher die Ratsherren ihre letzte Ruhestätte fanden.[4]

---

## Sechster Abschnitt.

## Die Entwicklung der Selbstherrschaft der Stadt und des Rates.

Bei seiner Entstehung nimmt der Rat keineswegs die allmächtige Stellung ein, in der er uns am Ende des Mittelalters in den meisten Städten entgegentritt. Im 13. Jahrhundert spielen die consules in Deutschland noch nicht die Rolle der regierenden Herren, sondern stellen sich als bescheidener Gemeindeausschuß dar. An der Spitze der Städte steht auch nach dem Auftreten des Rates ein öffentlicher Beamter, der Stadtkommandant, Stadtvogt oder wie er sonst bezeichnet werden mag.[5] Ein Unterschied gegen die frühere Zeit zeigt sich zunächst nur darin, daß dieser öffentliche Beamte die Geschäfte der Stadt nicht mehr in Gemeinschaft mit der Bürgerversammlung oder den Burmeistern, sondern mit einem Bürgerausschuß, mit einer Stadtverordnetenversammlung verwaltet. Der advocatus und die consules, nicht mehr der advocatus und die Gemeinde vertreten die Städte. So erklärt es sich, daß in älterer Zeit an der Spitze des Rates nie ein proconsul, Bürger- oder Ratmeister steht. Seine Stelle wird von dem Stadtkommandanten eingenommen.[6]

Erst in langsamer Entwicklung ist es in den meisten Städten dem Rat gelungen, den öffentlichen Stadtkommandanten aus der Kommunalverwaltung zu verdrängen. In den meisten Städten ist dieser Vorgang erst im Laufe des 14. Jahrhunderts eingetreten. In der Regel ist der Stadtvogt auf die richterliche Thätigkeit beschränkt worden.[7] Er wird daher in den späteren

---

[1] U.-B. I, Nr. 144, S. 124 u. A., Nr. 408, S. 315. Nr. 388, S. 301.
[2] U.-B. II, Nr. 781, S. 77.
[3] U.-B. II, Nr. 1001, S. 275. Das Haus wurde 1461 erbaut. Ebenda.
[4] U.-B. II, Nr. 792, S. 89, § 1.
[5] Vgl. U.-B. von Goslar II, B. G. von Bremen, S. 273. U.-B. von Lübeck I, Nr. 31, S. 37, Nr. 31, S. 37, Nr. 225, S. 205, Nr. 235, S. 220, Nr. 243, S. 225, Nr. 441, S. 398; von Lüneburg I, Nr. 84, S. 51; von Hannover Nr. 11, S. 10; von Braunschweig I, Nr. 1, S. 1, u. a. m.
[6] Stadtverfassung I, S. 183.
[7] Vgl. B. G. von Bremen I, S. 273.

Urkunden vieler Städte als iudex oder als richtevoget bezeichnet.[1] Im Rate führt an seiner Stelle zunächst ein Mitglied des Rates den Vorsitz, zu dessen Bezeichnung man zuweilen Umschreibungen wie — de des rades wort sprikt, hold — gebraucht.[2] Später wird das besondere Amt der Rats- oder Bürgermeister geschaffen.

In Halberstadt scheint die Beseitigung des Stadtkommandanten aus der kommunalen Verwaltung sehr schnell vor sich gegangen zu sein, da der praefectus oder scultetus, wie oben gezeigt ist,[3] zur Zeit, als der Rat entstand, nur noch geringe Bedeutung hatte. Es ist sehr zweifelhaft, ob der Stadtkommandant jemals in Braunschweig den Vorsitz im Rate geführt hat. Allerdings tritt das Amt des Rates- und Bürgermeister in Halberstadt sehr spät auf; es wird zuerst im Jahre 1315, aber in einer nicht städtischen Urkunde, in einem Rechtsbrief der Stadt Magdeburg, erwähnt.[4] In einer Halberstädter Urkunde erscheint es erst im Jahre 1399 und zwar in einem Protokoll.[5] Wahrscheinlich haben wir in Halberstadt in der älteren Zeit den Vorgang anzunehmen, daß vor Entstehung des Bürgermeisteramtes ein Mitglied im Rate den Vorsitz führte. In den Urkunden tritt der Rat immer als Kollegium auf. —

Wie der Rat ursprünglich nach oben beschränkt ist, so nimmt er anfänglich auch der Gemeinde gegenüber keine solche selbstherrliche Stellung wie später ein. Zunächst erscheint der Rat nur als eine Vertretung der Bürgerversammlung und als ein Ausschuß der Gemeinde, die er bei allen wichtigen Angelegenheiten um ihre Zustimmung befragen muß. Allmählich wird die Bedeutung der Bürgerversammlung, hinsichtlich der Stadtverwaltung, immer mehr eingeschränkt. Die Berufung des Burdings zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten findet immer seltener statt. Auch was die kommunale Gerichtsbarkeit, die Polizeikontraventionen betrifft, geht allmählich auf den Rat über. Schließlich wird das Burding nur noch berufen, um Befehle und Verordnungen der gestrengen Herren vom Rat entgegenzunehmen.

So erscheint in Halberstadt in der ersten Urkunde, vom Jahre 1231,[6] in der der Rat erwähnt wird, die Gemeinde noch

[1] U.-B. von Bremen I, Nr. 299, S. 337. U.-B. von Braunschweig I, Nr. 1, S. 1.

[2] U.-B. von Braunschweig I, Nr. 16, § 35, S. 24, Nr. 80, § 6, S. 39, Nr. 41, § 2, S. 49.

[3] Vgl. S. 422.

[4] U.-B. I, Nr. 357, S. 279.

[5] U.-B. I, Nr. 663, S. 548.

[6] U.-B. I, Nr. 46, S. 51. Erwähnt wird nur das domus consulum.

als die eigentliche Inhaberin der kommunalen Gewalt. Nicht der Rat, sondern die Gemeinde, die communitas, die tota unanimitas — gewährt dem Hospital S. Spiritus und dessen Haus am Martinikirchhof Freiheit vom Schoß. Der Rat wird bei dem Rechtsgeschäft garnicht als mitwirkend erwähnt. Im Jahre 1247[1] beglaubigt die Bürgerschaft — nos burgenses in Halb. — und nicht der Rat mittelst des Siegels der Stadt — per sigilli civitatis nostre appensionem — die Glaubwürdigkeit einer Urkunde des Domkapitels. 1261[2] erscheint der Rat zwar neben der Gemeinde an der Spitze einer städtischen Urkunde, aber die eigentliche handelnde Persönlichkeit ist die Bürgergemeinde, die in öffentlicher Versammlung die Juden in Schutz nimmt. Im Jahre 1266[3] sprechen die Bürger ihre Zustimmung zur Verleihung ihres Stadtrechtes an Aschersleben zu. Die acht Ratsherren der Stadt werden zwar in der Zeugenreihe aufgeführt,[4] ihr Amtscharakter wird aber nicht erwähnt. Auch in einer Urkunde vom Jahr 1275[5] erscheint der Rat nur als die Behörde, die den Willen der Gemeinde ausführt. Er zahlt die Kaufsumme für einen Keller,[6] den die Gemeinde, universitas, von dem Johanniskloster gekauft hat, aus.

Am Ende des 13. Jahrhunderts tritt eine Aenderung ein. Während bisher die Gemeinde nach den Urkunden an allen Verwaltungsakten teilnahm, wird sie jetzt nur noch berufen, wenn es sich um Verkauf von Stadtgut[7] und um Befreiung von Stadtpflichten und Stadtlasten handelt.[8] Bei allen anderen Angelegenheiten,[9] auch bei Käufen, die die Stadt abschließt,[10] handelt der Rat, an dessen Sitzungen jetzt die Vertreter der Innungen teilnehmen,[11] völlig selbständig. In der Mitte des 14. Jahrhunderts, als auch die sechs Vertreter der Gemeinheit, die neuen Burmeister, dem Rat beigeordnet sind,[12] hört die Berufung der Gemeinde auch in den oben angeführten Fällen auf.

[1] U.-B. I, Nr. 64, S. 65, Schluß.
[2] U.-B. I, Nr. 117, S. 103. Nos consules burgenses et populus civitatis H. recognoscimus et tenore presentium publice protestamur, quod etc.
[3] U.-B. I, Nr. 126, S. 110.
[4] Vgl. Nr. 144, S. 125.
[5] Ebenda.
[6] cellarium; es ist der spätere Ratskeller, vgl. oben S. 439.
[7] U.-B. I, Nr. 314, S. 242.
[8] U.-B. I, Nr. 242, S. 189.
[9] U.-B. I, Nr. 313, S. 241, Nr. 376, S. 292, Nr. 417, S. 322. Nr. 501, S. 397. H. II, Nr. 1512, S. 508.
[10] U.-B. I. Nr. 310, S. 239.
[11] Vgl. oben S. 428.
[12] Vgl. oben S. 432.

Der Rat befreit kraft eigener Machtvollkommenheit von den Stadtlasten und Stadtpflichten und verfügt frei über das Stadtgut und die Einnahmen der Stadt.[1] Die Gemeinde wird nur noch herangezogen, wenn es sich um wichtige gesetzgeberische Akte handelt,[2] oder wenn die Einheit von Rat und Gemeinde ausdrücklich hervorgehoben werden soll.[3]

Um Ende des 14. Jahrhunderts erscheint der Rat vollständig als regierender Herr, die Bürger als Unterthanen.[4] Das Burding wird nur noch berufen, um Verordnungen des Rates entgegenzunehmen.[5]

So sind auf den Rat alle Kompetenzen des Stadtkommandanten als auch des Burdings übergegangen. Der Rat vereinigt in sich öffentliche und kommunale Rechte. Er ist nicht eine reine Gemeindebehörde, sondern auch eine öffentliche Behörde.

Zu den Obliegenheiten des Stadtkommandanten gehört schon im 13. Jahrhundert die Sorge für die Befestigung der Stadt[6] und damit die Aufsicht auf den Straßen.[7] Als Erbe des Burdings sorgt der Rat für die Wohlfahrt der Bürger und das Eigentum der Stadt[8] und führt die Aufsicht über Maaß, Gewicht und den Verkauf der Lebensmittel.[9]

Der Rat hat sich nicht damit begnügt, die Rechte des Stadtkommandanten und des Burdings an sich zu bringen, sondern er hat im Laufe der Zeiten auch eine Anzahl öffentliche und private Rechte, die den Stadtherren, den Bischöfen zustanden, meist durch Verpfändung oder Kauf erworben. Von den gräflichen Rechten ist die Kriegshoheit niemals in den Besitz des Rates gekommen. Von der Heeresfolge ist Halberstadt so wenig wie Quedlinburg und Aschersleben befreit worden.[10] Das Kommando über das Bürgeraufgebot stand dem Rat im 14. Jahrhundert zu.[11] Im Gerichtswesen hat die Stadt frühzeitig das

[1] U.-B. I, Nr. 475, S. 372, Nr. 516, S. 409, Nr. 558, S. 442, Nr. 621, S. 503, Nr. 638, S. 523, Nr. 643, S. 526, Nr. 666, S. 551. Vgl. Nr. 682, S. 566.

[2] U.-B. I, Nr. 594, S. 411. Statut über Schoß und Wachtdienst. Vgl. Ratmanne burmester unde inningmestere unde alse unse burger ghemeynliken, junceg unde alt. rike und arm sind to rade wurden und hebben dat ok eyndrechtliken mit gudem vorbedachten mûde ghewilkoret.

[3] U.-B. I, Nr. 631, S. 515.

[4] U.-B. I, Nr. 686, S. 573.

[5] Ebenda Eingang.

[6] U.-B. I, Nr. 40 a, S. 46.

[7] U.-B. I, Nr. 76, S. 73.

[8] Vgl. Abschnitt 7.

[9] Vgl. Teil I, S. 127.

[10] U.-B. II, Nr. 789, S. 87.

[11] Vgl. oben Teil I, S. 127.

Recht erhalten, den oder die Richter zu wählen.[1] Die Richter, die das Amt ein Jahr verwalteten,[2] wurden vom Rat bestellt,[3] bedurften aber zur Ausübung des Amtes die Bestätigung des Bischofs,[4] oder, wenn dieser abwesend war, des Domkapitels.

Sie waren herrschaftliche Beamte.[5] Sie schwuren in ihrem Amtseid, im Namen des Bischofs, des Herrn zu Halberstadt, recht zu richten.[6] Seit dem Jahre 1486 wurde in Halberstadt von einem Richter und sechs Schöffen, denen ein Gerichtsschreiber und zwei Gerichtsknechte beigegeben waren, Recht gesprochen.[7] Diese neuen Gerichtspersonen wurden nicht mehr vom Rat, sondern vom Bischof ernannt.[8] Die Stadt fügte sich dieser Neuordnung erst,[9] als ihre Macht von dem Administrator Ernst mit Heeresmacht gebrochen war.[10] Die Gerichtshoheit ist niemals an die Stadt übergegangen. In allen Huldebriefen[11] wird die Pflicht der Bürger, die Bestätigung der vom Rat bestellten Richter einzuholen, eingeschärft. Dagegen sind die Gerichtsgefälle im Jahre 1393 an die Stadt verpfändet.[12] Im Eide der Richter wurde der Schluß dahin geändert, daß die Richter schwuren, alle Gerichtsgefälle an den Rat abzuführen.[13] Bischof Burchhard löste die Gefälle wieder ein, verpfändete sie aber im Jahre 1457 von neuem

[1] Vgl. Teil I, S. 124. index Nr. 34, S. 341. H. I, Nr. 611, S. 570. richtere Nr. 78, S. 75, Nr. 182, S. 149, Nr. 144, S. 124, Nr. 240, S. 188, Nr. 630, S. 513, 631, S. 517, Nr. 649, S. 532, Nr. 799, S 88, Nr. 806, S. 103, Nr. 937, S. 222, Nr. 953, S. 239, Nr. 1158, S. 399, Nr. 1169, S. 403. Nr. 1219a, S. 433, Nr. 1224, S. 437.

[2] U.-B. II, Nr. 1119, S. 358.

[3] Ebenda.

[4] U.-B. Nr. 507, S 403. Nr. 534. S. 424, Nr. 641, S. 525, Nr. 653, S. 537. II, Nr. 688, S. 2, Nr. 725, S. 35, Nr. 739, S. 43, Nr. 767 S. 68, Nr. 882, S. 187, Nr. 1087, S. 335.

[5] unse gesworne richter II, Nr. 937, S. 222. richter unses wertliken gerichtes. Nr. 1158, S. 399.

[6] I, Nr. 683, S. 567. Vgl. dazu die in Nr. 649, S. 533 getroffene Abänderung.

[7] U.-B. II, Nr. 1134, S. 376, Nr. 1138, S. 388. Der Administratur traf die Anordnung schon 1485, Nr. 1117, S. 355, doch trat die Einrichtung erst 1486 in Kraft.

[8] Nr. 138, S. 387, die wir zum gericht ordnen werden.

[9] Vgl. Nr. 1115, S. 355, Nr. 1119, 357, Nr. 1120, S. 361. Nr. 1123, S. 363, Nr. 1127, Nr. 1128, S. 366, Nr. 1130, S. 367, Nr. 1131, S. 368 ff. Nr. 1132, S. 374, Nr. 1133 S. 375, Nr. 1134, S. 375, Nr. 1135, S. 377.

[10] U.-B. II, Nr. 1134, S. 376. Ein Schöffenkolleg findet in Halberstadt erst seit 1486. Teil 1, S. 124, Z. 18 ist nach „ihnen" „seit 1486" einzuschieben.

[11] Vgl. S. 444, A. 4. Der Ausdruck huldebreve findet sich Nr. 991, S. 268.

[12] U.-B. I, Nr. 649, S. 533.

[13] U.-B. I, Nr. 683, S. 567 und Nr. 649, S. 533.

an die Stadt für 500 gude vulwichtige Rynsche gulden.[1] Die Wiedereinlösung wurde unter vierteljähriger Kündigung vorbehalten. In einer Urkunde desselben Jahres[2] erklärt Burchard, daß eine Anzahl „Stücke," die man bei der Verpfändung irrtümlich für Gerichtsgefälle gehalten habe, wie das Heimfallrecht erbloſen Hergewedes und erbloſer Gerade, der dritte Pfennig von dem Erbgut, das aus der Stadt ausgefordert wird, der „Haus- und Straßenfriede," und das Stättegeld, das auf dem Jahrmarkt erhoben wurde,[3] nicht zu den Gerichtsgefällen gerechnet werden ſollten. Bei einer etwaigen Auslöſung ſollten dieſe „Stücke" der Stadt verbleiben. Im Jahre 1488[4] erfolgte die Einlöſung der Gerichtsgefälle vom Adminiſtrator Ernſt, der dann das Gerichtsweſen neu ordnete.[5]

Von den nutzbringenden Hoheitsrechten, den Regalien, iſt das Befeſtigungsrecht, d. h. das Recht, die Mauern zu bauen und auszubeſſern und neue Befeſtigungen anzulegen, ſchon 1239[6] im Beſitz der Stadt.

Auch das Geleitsrecht ſteht am Ende des 4. Jahrhunderts der Stadt zu.[7] 1485 fiel es an den Biſchof zurück.[8] Das Heimfallrecht erbloſes Heergewätes und Gerade, und ſonſtigen erbloſen Gutes, wahrſcheinlich auch des Fundguts, der dritte Pfennig von Erbgut, das an Nichtbürger fiel, war mit der Verpfändung der Gerichtsgefälle an die Stadt gekommen.[9] Im Jahre 1485 wurden der Stadt dieſe Rechte trotz früherer Verſprechungen[10] entzogen.[11] Der Judenſchutz,[12] der Regal iſt, ſteht dem Biſchof zu. 1261[13] verſprach Rat und Gemeinde den in der Stadt anſäſſigen Juden auf Erſuchen von Biſchof und Kapitel Schutz, aber die Beſitzverhältniſſe des Regals erfuhren durch dieſe Uebernahme des Schutzes keine Aenderung. Erſt im

[1] U.-B. II, Nr. 991, S. 267.
[2] U.-B. II, Nr. 991, S 269
[3] nemeliken bestorfen rade, herwede, den dritten pennigk von erfe, dat von utwendigen erforderet wert, hus unde straten frede, stedegelt in den frigen markten. Vgl. Nr. 1138, S. 388, § 8. Unter hus vrede sind wohl die Friedepfennige, die bei Eigentumsübertragungen gezahlt werden, zu verstehen. Vgl. I, Nr. 144.
[4] U.-B. II, Nr. 1117, S. 355.
[5] U.-B. II, Nr. 2138, S. 387.
[6] U.-B. I, Nr. 40 a, S. 46. Vgl. Nr. 64, S. 64, 1247.
[7] U.-B. II, Nr. 686, § 66, S. 582.
[8] U.-B. II, Nr. 1138, § 8, S. 389.
[9] U.-B. II, Nr. 992, S. 269. Vgl. Nr. 1138, S. 389.
[10] U.-B. II, Nr. 992, S. 269.
[11] U.-B. II, Nr. 1138, § 8, S. 389.
[12] Ueber die Juden vgl. Teil I, S. 147.
[13] U.-B. I, Nr. 117, S. 103.

Jahre 1456[1] wurden die in der Stadt wohnenden oder einwandernden Juden auf drei Jahre wiederkäuflich an die Stadt verpfändet „unbeschadet der Gerechtigkeit, d. h. der Abgabe, die sie jährlich dem Bischof und dem Kapitel zu erweisen hatten."[2] Das Regal ging durch die Verpfändung an die Stadt über,[3] doch durfte der Rat den Juden neue Steuern nur mit Bewilligung des Kapitels auferlegen.[4] Eine Wiedereinlösung erfolgte 1459 nicht; die Juden blieben auf weitere drei Jahre im Besitz des Rates.[5] Auch im Jahre 1462 war das Regal noch in den Händen des Rates. Markgraf Albrecht von Brandenburg setzt sich damals mit dem Rate und nicht mit dem Bischof über die Zahlung der Reichs-Judensteuer auseinander.[6] Von einer späteren Wiedereinlösung findet sich in den Urkunden keine Erwähnung.

Das Fischereiregal ist im 15. Jahrhundert im Besitz der Stadt. Der Stadt stand es frei, in der Holtemme zu fischen.[7] Im Jahre 1480 wurde der Stadtgraben gereinigt und mit Fischen besetzt; zur Beaufsichtigung der Fischerei wurde das Amt der Grabenherrn geschaffen.[8] Das Wildbannrecht scheint nicht in den Besitz der Stadt gekommen zu sein. Die Mühlengerechtsame war am Ende des 14. Jahrhunderts im Besitz der Stadt.[9] Die Stadt besitzt eigene Mühlen.[10]

Die Münze ging im Jahre 1363 in das Eigentum der Stadt und des Domkapitels über.[11] Die Münzverhältnisse lagen in Halberstadt sehr im Argen. Nach der Urkunde von 1363 war de munte tho Halb. also gar bose unde vornichtet mit sleischatte tinze unde ewiger gulde, de dar ut ghing, de unse vorvarden unde we tho erven vorleghen hadden greven, heren, papen, ridderen, knapen, goddeshusen unde borgheren. Wie vielfach,[12] waren auch in Halberstadt die Ein-

[1] U.-B. II, Nr. 985, S. 263.

[2] A. a. O. S. 263. Teil I, S. 147.

[3] a. a. O. S. 264. — me setten den rad in de were der vorescrevenen iuden. — Ueber die Verpfändung der Juden zu Aschersleben an die Stadt, vgl. H. IVe, 2666, S. 43.

[4] U.-B. II, S. 264, Nr. 986, S. 265, erklärt der Rat, daß alle früheren Verträge betreffs der Juden durch den Vertrag von 1456 annuliert — ganz dot unde machteloss — sein sollten.

[5] U.-B. II, S. 264.

[6] U.-B. II, Nr. 1009, S. 279.

[7] Vergl. den Streit in der Stadt mit dem Grafen von Regenstein II, Nr. 943, S. 227, § 3.

[8] U.-B. II, Nr. 1083, S. 330.

[9] U.-B. I, Nr. 685, S. 571.

[10] U.-B. I, Nr. 621, S. 503.

[11] U.-B. I, Nr. 527, S. 417.

[12] Vgl. die Braunschweiger Verhältnisse. Autonomie der Stadt Br. Hztschr. 25, S. 320.

künfte, die aus dem Münzregal flossen und die sehr einträglich waren, denn die Münzstätten waren infolge des Münzbannes [1] die privilegierten Wechselbanken, die nicht nur den Zufluß neuen Prägematerials sicherstellten, sondern auch durch die bei jedem Wechselgeschäft erhobene Abgabe, den Schlagschatz, sleischatt, eine bedeutende Einnahme gewährten,[2] durch Vergebungen, Verpfändungen völlig in fremden Besitz gekommen.[3] Dadurch waren die Münzverhältnisse in große Verwirrung geraten.[4] Es wurden keine vollwichtigen Münzen mehr geprägt und dieselben zu sehr mit Kupfer versetzt. De slach was van were snode worden unde valsch unde sere vorerghert mit koppere, heißt es in der Urkunde. Diese Zustände wirkten sehr auf die Verkehrsverhältnisse ein und drohten den Handel völlig liegen zu lassen, denn „nen kopenschop mochte in lant unde stat to II. enquam noch komen. Da Stadt und Land so großen Schaden litten, beschlossen Rat und Domkapitel, Abhülfe zu schaffen. Sie sicherten dem Bischof ihre Unterstützung zur Einlösung der Renten, die aus den Münzeinnahmen vergeben waren, und zur Ordnung des Schlagschatzes zu, wenn derselbe dem Rat und dem Kapitel die Münze und das Aufsichtsrecht über dieselbe überließe. Bischof Ludwig ging auf diesen Vorschlag ein und überließ, nachdem die Einlösung der Renten von Stadt und Kapitel in Angriff genommen war,[4] und er für die Schlagschatz-Abgabe abgefunden war,[5] die Münze der Stadt und dem Domstift.

Das Münzregal wurde jetzt von dem Rat und dem Kapitel ausgeübt. So verzichten die Grafen von Blankenburg 1367 dem Domstift gegenüber auf alle Rechte, die sie auf die Halberstädter Münze hatten.[6] Das Domstift geriet durch den Aufwand, den es für die Erwerbung der Münze machen mußte, in Schulden.[7]

Die Münzung des Geldes übernahm die Stadt; die Prägung geschah durch die Münzmeister, muntmester,[8] die Aufsicht über

[1] H. I, Nr. 280, S. 141.
[2] Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 508.
[3] Vgl. U.-B. I, Nr. 332, S. 257 u. die folg. Anm.
[4] U.-B. I, Nr. 526, S. 417. Vgl. Nr. 538, S. 427. Vgl. H. IV Nr. 2710, S. 83.
[5] U.-B. I, Nr. 527, S. 418. ok hebben se uns ghehulpen over den sløyschat unde vor dat, dat we daran unde inne hadden, dat we dat hebben ghekart openberliken in unde unses goddeshuses nut u. s. w. H. Nr. 2753, S. 34. Die Abfindungssumme wurde zur Einlösung von Hettstedt und zur Erneuerung einer Anzahl Burgen verwendet. Ebenda.
[6] U.-B. I, Nr. 538, S. 427. Vgl. H. IV, Nr. 2656, S. 36.
[7] H. IV, Nr. 2656, S. 36.
[8] U.-B. I, Nr. 527, S. 418.

die Münze wurde den Münzherren, munteherrn,[1] zwei Ratsherren, übertragen. Im Juni 1382 trat Halberstadt dem Münzvertrage der sächsischen Städte bei.[2]

An Zöllen standen dem Bischof am Ende des 14. Jahrhunderts der Thorzoll und der Marktzoll in der Stadt Halberstadt zu,[3] doch waren die Einkünfte, die aus den Zöllen flossen, teilweise früh an Bürger und Nichtbürger vergeben oder verlehnt. Schon 1311 stand dem Bürger Wernerus de Domo 1 Pfund Pfennige am Zoll — 1 talentum in theoloneo — zu;[4] 1339 hatte der Ritter Gebhard von Wehrstedt eine jährliche Einnahme von zwei Pfund Pfennige zu Lehen.[5] 1373 war der Hopfenzoll, hoppentol, an zwei Bürger auf zwei Jahre verpfändet.[6]

Im Jahre 1393[7] verpfändete der Bischof der Stadt den Thorzoll,[8] den tollen binnen der genannten stad H., an den Rat zugleich mit dem Vorwerk und den Gerichtsgefällen.[9] Der Marktzoll[10] blieb in der Hand des Bischofs. Nach den Statuten[11] erhob der herrschaftliche Zöllner auf dem Markte den Zoll.[12] Doch war nach zwei Urkunden vom Jahre 1136[12] und vom Jahre 1180[13] der Zoll, den man am Gallus-Markte, welcher am 15. Oktober abgehalten wurde,[14] erhob, dem Peter

---

[1] U.-B. II, Nr. 792, A., S. 93, Nr. 1186a, S. 413, Nr. 1192 S. 418.

[2] U.-B. I, Nr. 604, S. 490. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 194, S. 165. U.-B. v. Wernigerode, Nr. 154, S. 93.

de mark scal beholden in iowelker stad dre verdinge unde III quentin fines sulvers . . . Vordmer scal iowelk stad tekenen dat stucke selvere mid ȫrem teken unde scal dar by middene uppe dat stucke slon eyne kronen. —

Ok scullen de bernnre uppe dit sulver undene ᵒre teken slan, unde de tekene scullen se hebben mid witscop ȫres rades.

Ueber die Münzen, die witte u wichte, vgl. U.-B. II, S. 539, Sp. 2.

[3] U.-B. I, Nr. 631, S. 516. H. IV, S. 351, Nr. 3057.

[4] U.-B. I, Nr. 333, S. 258.

[5] U.-B. I, Nr. 459, S. 358, Nr. 460, S. 358.

[6] U.-B. I, Nr. 569, S. 458.

[7] U.-B. I, Nr. 649, S. 533.

[8] Vgl. H. IV, S. 351, Nr. 3057, U.-B. I, Nr. 230, S. 182.

[9] Vgl. oben.

[10] Vgl. I, Nr. 87, S. 81. 1253. cum ad forum aut nundinar ronveniaut, ab omni telonio smit liberi et soluti.

[11] U.-B. I, Nr. 686, § 41, S. 577. Vgl. Nr. 631, S. 516, Nr. 943, S. 227, § 2.

[12] We ok unsem hern von Halb. toln plichtich sy to gevene nu to dem iarmarkede, bidden unse herren, dat men den toln antworde sinem tolnere, wu sek dat gehore.

[13] Vgl. oben U.-B. II, Nr. XXIV u. A., S. 440, U.-B. Bon. Nr. 2, Nr. 8.

[14] U.-B. I, Nr. 686, S. 572. Der Gallusmarkt wurde von Bischof Reinhard — 1106—1123 — errichtet. U.-B. II, Nr. XXIV, S. 440.

und Paul-Stift von dem Bischof Reinhard — 1106 bis 23 — geschenkt worden, damit aus den Einkünften desselben die Gebäude des Klosters unterhalten würden.[1] Wahrscheinlich lieferte der bischöfliche Zöllner die vereinnahmten Gelder an das Stift ab.

Das Stättegeld, das auf dem Jahrmarkt erhoben wurde, war wahrscheinlich[2] mit den Gerichtsgefällen und dem Zoll 1393[3] an die Stadt gekommen. Im Jahre 1425 ist die Stadt im Besitz des „stiddegelt."[4] 1457 wird das stedegelt in den frigen markten, das irrtümlich mit den Gerichtsgefällen verpfändet sei, der Stadt für ewige Zeit geschenkt,[5] doch wurde es 1486 vom Administrator Ernst der Stadt genommen.[6] Das Stättegelt wurde von jeder Ware genommen, die in die Stadt an den Marktagen gebracht wurde.[7] Auch von den Unterthanen der Kirche erhob der Rat, wenn sie in die Stadt mit Waren kamen, Stättegeld, Zoll und Wegegeld bis zum Jahre 1467.[8] In diesem Jahre mußte der Rat den Unterthanen der Kirche Freiheit von diesen Abgaben zugestehen.[9]

Auch private Rechte der Bischöfe gingen an die Stadt über; so wurde der Wortzins, soweit er nicht vergeben war, schon 1250 der Stadt überlassen.[10] Ebenso gingen die Zinsen von Wechsler-

[1] U.-B. II, Nr. XXIV, S. 440, in cuius dedicatione forum constituit et eius theoloneum ad tegendum et emendandum monesterium et claustrum b. b. apostolis tribuit et sub anathemate confirmerit ebenda A., ad hoc etiam theoloneum in festo b. Galli, quod eidem ecclesie a predecessore nostro Reinhardo episcopo in dote collatum est, ei auctoritate nostra confirmamus, statuentes, ut per omnes dies, per quos nundine ille duraverint, canonici b. Pauli ad tectum et edificationem ecclesie sue theloneum illud colligendi absque omni partitione tam infra civitatem quam extra liberam habe ant facultatem.

[2] Vgl. U.-B. II, Nr. 992, S. 269. Burchard erklärt, daß mit den Gerichtsgefällen eine Anzahl anderer Einnahmen, worunter auch das stedegeld in den freyen markten genannt wird, irrtümlich an die Stadt verpfändet sein.

[3] U.-B. II, Nr. 649, S. 533. In Bremen erhebt der Vogt von den Kaufleuten, die auf dem Markte ihr Zelt aufschlagen, eine Abgabe. V. G. von Bremen I, S. 281.

[4] U.-B. II, Nr. 792, S. 90, § 10. ok schulle we dat stiddegelt in den iarmarkeden nicht hoger nemen, wen alse men dat van aldere genomen heft.

[5] U.-B. II, Nr. 992, S. 269.

[6] U.-B. II, Nr. 1138, S. 389. stiddegelt in den freyen markten. U.-B. II, Nr. 1141, S. 392, stetgelt.

[7] U.-B. II, Nr. 943, S. 227. stedegelt unde wegegelt, dat neme wy von dem jennen, was sey feylbringen in unse stad.

[8] U.-B. II, Nr. 1030, S. 295.

[9] Der Rat soll die undersatin der kerken lassen bei older friheit unde gewonheit ane geverde.

[10] U.-B. I, Nr. 76, S. 73.

buden, von Fleischscharren, von Brodständen in den Besitz der Stadt über.[1]

Sehr wichtig war für die Selbstherrschaft der Stadt die Erwerbung der „Vogtei“[2] im Jahre 1371.[3] Durch die Verpfändung und Erwerbung derselben, die als neuer Stadtteil der Stadt angefügt wurde, traten die Einwohner derselben in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Rat, das sich in der Huldigung, die die Bewohner dieses Stadtteils zu leisten hatten, ausspricht.[4] Der Rat wird so selbst Landesherr.[5] Der Sitz des Bischofs und des Stiftes wurde nach dem Uebergang der Vogtei an die Stadt völlig vom Stadtgut und der Stadtmauer eingeschlossen,[6] und die Bürgerschaft zeigte der Geistlichkeit wiederholt, daß die Burg nur eine Enklave im städtischen Besitz sei.[7] Infolge dieser Verhältnisse wurde die Residenz des Bischofs verlegt. Die Erwerbung der Vogtei hat viel dazu beigetragen, den Einfluß des Bischofs in der Stadt zu mindern.[8]

Auch in kirchlicher Beziehung erhielt die Stadt am Schluß des 14. Jahrhunderts eine freiere Stellung. Im Jahre 1399 verlieh ihr Bonifatius XV. das Privilegium „non evocandi.“ Infolge des Besitzes dieses Rechtes konnten die Bürger nicht vor ein auswärtiges geistliches Gericht gefordert werden, so lange sie bereit waren, sich dem Halberstädter Sendgerichte zu stellen.[9] Schon zwei Jahre später hatte Bonifatius bestimmt, daß, wenn Gebannte die Stadt betreten, aber sofort ausgewiesen würden oder sich freiwillig entfernten, die Stadt nicht dem Interdikt oder Bannen verfallen sollte.[9]

---

[1] Vgl. das Zinsregister der Stadt. U.-B. I, Nr. 685, S. 570.

[2] Ueber die Vogtei vgl. Teil I, S. 110 ff.

[3] U.-B. I, Nr. 560, S. 445, Teil I, S. 115.

[4] huldeginghe, de se on gedan hebben to eren penninghen. Ueber den Eid der Vogtei, Nr. 561, S. 449, A., dat we mit dem rade unde der meynheit uppe dem wikbilde har to Hr. schoten willen up ere radhus, wenne se schoten, unde alle wikbildes recht mit ene holden unde truweliken by bestan willen in al ören nöden etc.

[5] Aehnliche Verhältnisse liegen in Braunschweig und Wernigerode vor. Autonomie der Stadt Braunschweig. Harztschr. Bd. 25, S. 122, U.-B. von Wernigerode, Nr. 246, S. 153.

[6] U.-B. I, Nr. 630, S. 542.

[7] Vgl. U.-B. II, Nr. 710, S. 21, Nr. 725, S. 26, Nr. 1030, S. 291, Nr. 723, S. 30.

[8] U.-B. I, Nr. 667. S. 551, Nr. 668, S. 552. Vgl. II, Nr. 701, S. 15. Vgl. auch I, Nr. 2, S. 1.

[9] U.-B. I, Nr. 660, S. 543. Vgl. die Vereinbarung des Rates mit dem Johanniskloster über die Abhaltung des Gottesdienstes beim Interdikt. — „weret dat dei sang oder dei grafft ... geleget were.“ Nr. 661, S. 544.

Um 1400 stehen dem Rat in der Stadt also die meisten zivilen und militärischen Herrschaftsrechte innerhalb des Mauerringes zu. Der Rat hat das Kommando über das Bürgeraufgebot und sorgt für die Verteidigung der Stadt;[1] er ernennt oder erwählt die Richter, deren Bestätigung die Bischöfe nach den Huldebriefen erteilen müssen.[2] Er schließt Bündnisse mit anderen Städten und Fürsten.[3] Die Friedepfennige,[4] erbloses Hergewede,[5] erbloses Gerade,[6] die Abgabe von Erbgut,[7] das aus der Stadt ausgefordert wird, fallen ihm zu. Er erläßt Bestimmungen über die Erbfolge solchen Gutes.[8] Er übt das Befestigungsrecht und die daraus abgeleiteten Rechte aus.[9] Er ist im Besitz des Thorzolles,[10] des Marktgeldes[11] und im Mitbesitz des Münzregals.[12] An dem Judenschutz hat er ein gewisses Anrecht.[13] Den Bürgern und den Einwohnern der Stadt tritt er als Herr auf; als Erbe des Burdings erläßt er Verordnungen und Polizeigesetze und ordnet die Verwaltung der Stadt.[14] Dem Bischof steht nur noch die Gerichtsbarkeit[15] und das Judenregal,[16] und zwar beides in beschränkter Weise, der Marktzoll[17] und das Recht auf Heeresfolge[18] zu.

Die veränderte Stellung der Stadt findet auch in den Huldebriefen ihren Ausdruck. Die älteren Briefe zeigen fast immer denselben Wortlaut.[19] Der Huldebrief von 1401 hat eine andere Fassung und bringt eine Neuerung, indem er ver-

---

[1] U.-B. Nr. 686, § 20, 20a, S. 574, § 49—51, S. 579.
[2] U.-B. Nr. 507, S. 404. Vgl. oben S. 444.
[3] U.-B. I, Nr, 357, Nr. 419—22, Nr. 443, Nr. 371, Nr. 471—473, Nr. 387—92, Nr. 517, Nr. 602, Nr. 603, Nr. 605—607, Nr. 609, Nr. 632, Nr. 650; II, Nr. 687, Nr. 704, Nr. 706, Nr. 713, Nr. 714, Nr. 720, Nr. 753, Nr. 772, Nr. 798, Nr. 811, Nr. 831, Nr. 839, Nr. 850, Nr. 851, Nr. 852, Nr. 854, Nr. 863, Nr. 886, Nr. 901, Nr. 904—907, Nr. 940, Nr. 941, Nr. 965, Nr 997, Nr. 1007, Nr. 1040, Nr. 1065, Nr. 1099.
[4] Vgl. oben S. 445 u. A 3.
[5] U.-B. I, Nr. 686, § 38a, S. 576, § 68, S. 582.
[6] Ebenda, Nr. 686, § 38a, S. 576.
[7] Ebenda.
[8] Ebenda u. § 68, S. 582.
[9] U.-B. II, Nr. 789, S. 87.
[10] Vgl. S. 448.
[11] Vgl. S. 449.
[12] Vgl. S. 446.
[13] U.-B. I, Nr. 686, § 11, S. 573.
[14] U.-B. I, 686, S. 572 ff.
[15] Vgl. S. 444.
[16] Vgl. S. 445.
[17] Vgl. S. 448.
[18] Vgl. S. 443.
[19] U.-B. I, Nr. 507, S. 403, Nr. 534, S. 424, Nr. 641, S. 525.

bietet, die Bürger vor fremdes Gericht zu laden.[1] 1407[2] erkennt der Bischof die Privilegien des Papstes Bonifatius IX. an. Schon im ersten erhaltenen Briefe vom Jahr 1391[3] wird den Bürgern das Recht der Selbsthülfe zugestanden, wenn sie glauben, von dem Bischof unrecht behandelt zu sein. Es heißt da: wiere ok dat wie der driger stede Halberstadt, Quedlingborch und Aschirslebe ienighe vorunrechteden, so solden se ane unse verdechtnisse oder unses goddes huses der brefe bruken, die sie under enanderen gheghevven hebben, also langhe wanthe dat unrecht wedderghedan worde.

Die späteren Huldebriefe haben denselben Inhalt, wie der des Jahres 1407.[4] Auch der Brief[5] des Administrators Ernst, der der Stadt, — die yrem hern, unserm vorfarn gewalt erzeygt und wenig rechts getan hat,[6] — die meisten Privilegien nahm, hat denselben Wortlaut.

---

## Achter Abschnitt.

## Die Verwaltung der städtischen Polizei.

Die Verwaltungsthätigkeit des Rates bewegt sich sowohl auf öffentlichem, rechtlichem und als auch auf kommunalen Gebiete, denn der Rat vereinigt in sich, wie wir oben gesehen haben, staatliche und kommunale Kompetenzen; sie erstreckt sich auf die inneren und die auswärtigen Verhältnisse der Stadt.

Wir beginnen mit der Betrachtung der inneren Verhältnisse; es sind hier verschiedene Verwaltungszweige zu unterscheiden, so die eigentliche innere Verwaltung oder Polizei, das Finanzwesen und das Kriegswesen.[7]

Das bedeutendste und umfangreichste Gebiet der städtischen Verwaltung[8] ist das der sog. inneren Verwaltung oder der Polizei,

---

[1] U.-B. II, Nr. 688, S. 1.
[2] U.-B. II, Nr. 725, S. 34.
[3] U.-B. I, Nr. 507, S. 403.
[4] U.-B. II, Nr 739, 768, 867, 882, 995.
[5] U.-B. II, Nr. 1087.
[6] Brief des Administrator Ernst. U.-B. II, Nr. 1131, S. 370.
[7] Städtische Schulen gab es nicht in H. Wir brauchen auf das Schulwesen an dieser Stelle nicht einzugehen.
[8] Vgl. meine Aufs. Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters. Preuß. Jahrbücher 1895, Bd. 31, S. 250 ff. Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Ztschr. für Kulturgesch.,

wie man am Ende des Mittelalters sagte.[1] Wie überall,[2] so war auch in Halberstadt das gesamte städtische Leben und Wesen und das Leben und Treiben des Bürgers und Einwohners einer strengen Polizeiaufsicht seitens der städtischen Behörde unterstellt. Die Polizeiverordnungen der Stadt wurden am Ende des Mittelalters zusammengestellt[3] und den Bürgern und Einwohnern im Burding verlesen.[4]

Die erste Sorge der inneren Verwaltung war die Sicherheit der Stadt, und zwar die Sicherheit nach Außen und im Innern.[5] Der Rat sorgte für die Erhaltung der Mauern, Türme, Gräben, Warten, Landgraben und Landwehren.[6] Bei der Anlage von Befestigungen ging er mit der größten Rücksichtslosigkeit gegen Bürger und Nichtbürger, ja selbst gegen die Geistlichkeit vor.[7] Er bestellte und beeidigte die Thorwächter, die dorsluter,[8] die Turmwächter[9] und bestimmte die Bürger zur Mauerwache.[10] Im Mauerring hält die städtische Behörde streng den Frieden aufrecht.[11] Zusammenrottungen waren verboten;[12] wer mit dem Rat etwas zu verhandeln hatte, durfte nur mit fünf Begleitern — also dat he de seste sy — im Rathaus erscheinen.[13] Im Anfang des 14. Jahrhunderts wurde sogar das Raisonnieren auf den Rat verboten.[14] Das Waffentragen in der Stadt war den Dienstknechten, Bettlern und Fremden untersagt,[15] id enwere denne, dat se eren heren nagingen avend

N. F. Bd. 2, S. 194 ff. G. v. Below, die städtische Verwaltung im Mittelalter als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, Histor. Zeitschr. N F. Bd. 39, S. 396 ff.. 437 ff. v. Maurer, Städteverfassung III, S 1 ff.

[1] Ueber den Sprachgebrauch vgl. Eichhorn, Rechtsgeschichte IV, S. 272. Loening, Handwörterbuch der Staatswissenschaften V, S. 159 ff. G. v. Below, Landtagsakten von Jülich und Berg I, S. 138, 335, 584. Das Wort wurde aus Frankreich übernommen.

[2] Polizeigesetzgebung a. a. O., S. 195.

[3] U.-B. I, Nr. 486, S. 572, die Statuten finden sich im „Stadtbuche", sie sind in zwei Redaktionen erhalten. Vgl. Vorbemerkung.

[4] Ebenda Eingang: Dit sin de stucke, de men plecht to dem burdinge to kundeghene. Vgl. Wohlfahrtspflege, S. 254.

[5] Wohlfahrtspflege, S. 255, 270.

[6] U.-B. II, Nr. 783, S. 80, Nr. 851, S. 16. Vgl. oben S. 423.

[7] U.-B. II, Nr. 1030, S. 291 ff. Vgl. I, Nr. 585, N. 474.

[8] U.-B. I, Nr. 683, S. 567.

[9] U.-B. I, Nr. 686, S. 575, § 29.

[10] U.-B. I, Nr. 686, S. 575. § 29. Vgl. den Abschnitt Kriegswesen.

[11] U.-B. II, Nr. 783, S. 80, umme vredeswillen der stadt to H.

[12] Ebenda u. Nr. 781, S. 77. Der Bürger, der als scheidemann, als Schiedsrichter bei einer „tweyginge" auftrat, wurde nicht bestraft, I, Nr. 696, S. 575, § 25 a.

[13] I, Nr. 686, S. 577, § 44.

[14] Ebenda, S. 578, § 47.

[15] Ebenda, S. 577, § 42, S. 573, § 10.

eddir morghen eddir dat eyn geruchte wurde hir in der stad edder darenbuten. Der Bürger oder Wirt, bei dem ein Fremder sich aufhielt, mußte dem Gaste bei hoher Strafe[1] Mitteilung von dieser Verordnung machen.[2] Die Waffen wurden gepfändet.[3] Die Strafen, welche auf Hausfriedensbruch[4] und Ziehen der Waffen, auf Totschlag und Verwundungen[5] gesetzt waren, wurden den Bürgern beim jedesmaligen Vorlesen der Statuten eingeschärft. Auf den Kopf von Mordbrennern war ein Preis gesetzt.[6] Bei Streitigkeiten unter den Bürgern trat der Rat als Schiedsgericht auf.[7] Bei Nacht mußte auf den Straßen, die mit Ketten gesperrt werden konnten,[8] Ruhe herrschen. Es war untersagt, mit Trommeln, Pfeifen und Seitenspiel — mid pipen edder mid buncgen noch mid sedenspele — nach dem Läuten der Abendglocke umherzuziehen und die Nachtruhe zu stören.[9] Ebenso durfte Niemand nach dem Läuten der kleinen Glocke, der lutteken clocken, ohne Laterne, ane luchten,[10] die Straßen betreten.[11] Auch diese Verordnung mußte der Hauswirt seinen Gästen und seinem Gesinde mitteilen.[12] Diejenigen, die auf der Straße ohne Licht angetroffen wurden und Bürgern oder der Behörde bekannt waren,[13] wurden gepfändet; unbekannte Einwohner und Fremde wurden in Gewahrsam gebracht[14] oder am Rathaus so lange in den Halseisen gehalten,[15] bis sie legitimiert waren, „went me irvare, wat sin handelinghe edder gheschеffte sy.“[16] Wer Pfand weigerte, wurde gestraft;[17] wer den Wächtern entfloh und erkannt war, wurde vor Gericht gefordert und geächtet.[18] Trotz der strengen Strafen kamen

---

[1] welk werd dat vorsweghe, de scolde der stad geven 5. sol. unde dat pand losen vor dre schillinge.
[2] S. 577, § 42.
[3] Ebenda.
[4] S. 575, § 28.
[5] S. 575, § 27, § 30.
[6] S. 576, § 32.
[7] S. 580, § 57.
[8] S. 573, § 2. H. IV, Nr. 2628, S. 16.
[9] S. 574, § 18.
[10] I, Nr. 653, S. 537. post pulsum campane ad hoc deputate.
[11] S. 573, § 1, S. 574, § 16.
[12] S. 573, § 1.
[13] I, Nr. 653, S. 537. a personis .. si note vel incole — pignora pro huius modi pena esigere et recipere.
[14] Ebenda. si vero ignote aut forenses forent ipsas carceribus mancipare possent.
[15] S. 573, § 1 a.
[16] Ebenda.
[17] S. 574, § 17.
[18] I, Nr. 653, S. 537.

Streitigkeiten mit den Wächtern vor. Am Ende des 14. Jahrhunderts[1] wurden eine Anzahl Kleriker — die Rädelsführer hießen Johann Smalejan und Johann Snarmekere — von den Schildwächtern nachts ohne Laterne auf der Straße gefunden. Als sie gepfändet werden sollten, ergriffen sie Steine, warfen die Stadtknechte und entflohen. Die Stadt erhob nun Anklage vor dem weltlichen Gericht[2] und die Kleriker wurden geächtet. Für dies Vorgehen verhängte Urban V. über die Stadt das Interdikt. Bonifaz VIII. hob dasselbe 1396 auf, nachdem den Klerikern für die Aechtung Genugthuung gegeben war.

Der Rat sorgte ferner für die Erhaltung und Unterhaltung des Gemeindeeigentums. Er untersagte Schädigungen des städtischen Eigentums, so der Mauern[3] und des Landgrabens.[4] Der Stadtgraben wurde später mit Fischen besetzt.[5] Ebenso achtete die Stadtregierung auf die Sicherheit der im Sondereigen befindlichen Stadtflur. So war streng verboten, die Aecker, die Obstgärten und Weinberge der Bürger zu schädigen und zu plündern. War der Schade klein, so sollte der Uebelthäter I Lot Strafe bezahlen, war derselbe größer, so verlor er die Hand. Geschah die Schädigung bei Nacht, so sollte der Thäter als Dieb bestraft werden.[6] Die Schäfer durften die Herde bei strenger Strafe, weder im Sommer, noch im Winter nicht auf die Aecker, der lude korn, treiben.[7] Seit 1276 führt die Gemeinde Aufsicht über die Straßen der Stadt;[8] in späterer Zeit hält sie auch die zur Stadt führenden Landstraßen in Ordnung.[9] Zur Unterhaltung derselben[10] erhob der Rat von Wagen, Pferden, Karren und Eseln und von jeder Ware, die in der Stadt feilgehalten werden sollte, ein Wegegeld.[11] Zur Ausbesserung der Straßen in der Stadt wurden von den Bürgern mehrfach Renten gestiftet[12] und Summen testamentarisch ausgesetzt.[13]

[1] Urban V. regierte von 1362—1370.
[2] I, Nr. 653, S. 537.
[3] U.-B. I, Nr. 40a, S. 46.
[4] S. 580, § 59.
[5] U.-B. II, Nr. 1083, S. 330.
[6] U.-B. I, S. 579, § 52.
[7] S. S. 580, § 58. Ueber Weiderecht vgl. I, Nr. 272, S. 207, Nr. 335, S. 260.
[8] U.-B. I, Nr. 76, S. 73. quod de munditiis et statu debito platearum ordinent et caveant, prout iustum fuerit et honestum.
[9] U.-B. II, Nr. 943, S. 227, § 2, Nr. 7030, S. 295.
[10] tu beteren wegen, bruggen unde stege, der gemeine nud to gude. II, S. 227, § 2.
[11] U.-B. II, Nr. 943, S. 227, § 2, Nr. 1030, S. 295.
[12] U.-B. I, Nr. 572, S. 461.
[13] 1294. U.-B. I, Nr. 258, S. 199.

Auch für die Reinhaltung der Straßen sorgte die Stadt seit 1275.[1] In dem Stadtrecht war verboten, im Sommer Lauge auf die Straße zu gießen.[2] Ebenso war streng untersagt, die Brot- und Fleischscharren und die Steine zwischen den Scharren zu verunreinigen.[3]

Der Rat sorgte ferner für gutes Trinkwasser, für die Reinheit der Brunnen, die auf den Straßen standen, und der Wasserläufe, die die Stadt durchzogen.[4] Strenge Strafe traf den, der in die Brunnen — es waren demnach wohl offene Ziehbrunnen — unreine Dinge warf.[5] Besonders achtete man darauf, daß die Holtemme nicht verunreinigt wurde. Aborte, Schweineställe und Misthaufen durften am Fluß nicht errichtet werden;[6] sie mußten fünf Fuß entfernt sein und durften keinen Abfluß zu demselben haben.[7] Mist und Schmutz sollte in das Wasser nicht hineingeworfen werden.[8] Wenn die Holtemme niedrig Wasser hatte, so war es verboten, oberhalb der Stadt Flachs zum Rotten in das Wasser zu legen oder Schweine hineinzutreiben.[9]

In Bezug auf die Baupolizei finden sich nur wenige Bestimmungen in den Polizeigesetzen.[10] In einer Urkunde vom Jahre 1369[11] finden sich Bestimmungen über die Anlage von Rinnen und Wasserläufen. In den Statuten wird verboten, die Häuser mit Stroh oder mit Schindeln zu decken, damit die Stadt nicht großen Schaden erlitte.[12] Es handelt sich also hier schon um feuerpolizeiliche Verordnungen.[13] Auch anderweitig suchte man der Feuersgefahr entgegenzutreten. Man sollte das Korn in den Häusern so lagern, daß es nicht in Brand geraten konnte.[14] Streng verboten war, Korn auf den Böden von Häusern aufzubewahren, in denen gebraut wurde.[15] Es war

[1] U.-B. I, Nr. 76, S. 73.
[2] S. 573, § 6.
[3] S. 574, § 13, 14. wene men darover betrid, ist eyn alt, he scal dre daghe in der deve stocke sitten; ist eyn iung, den scal me to der stupe slan.
[4] Vgl. Wohlfahrtspflege, S. 263.
[5] S. 581, § 64b.
[6] S. 573, § 12.
[7] U.-B. I, Nr. 252, S. 195.
[8] S. 573, § 12.
[9] S. 577, § 45.
[10] Es treten hier die Goslarer Statuten aushülfsweise ein. Vgl. S. 23, Z. 21.
[11] U.-B. I, Nr. 550, S. 434.
[12] S. 574, § 15. Die Häuser bestanden in H. ursprünglich aus Holz. Steinerne Häuser werden hervorgehoben.
[13] Wohlfahrtspflege S. 266. Ueber Brände in H. Vgl. II, Nr. 1000, Nr. 1181, Nr. 1030, Nr. 1039.
[14] S. 576, § 34.
[15] S. 576, § 34.

ferner untersagt, bei Licht zu dreschen.[1] Der Bürger, bei dem ein Feuer auffkam, mußte ursprünglich eine Mark Strafe zahlen.[2] Später verfiel er dieser Strafe nur, wenn er das Feuer verschwieg.[3] Ueber die Feuerhülfe[4] erfahren wir wenig; in den Statuten findet sich nur die Bestimmung, daß der, der Wasser zum Feuer fuhr, für die erste Kufe drei Schillinge, für jede andere sechs Pfennige erhielt.[5] Die Gewittergefahr suchte man durch Läuten der Glocken zu beseitigen.[6] Der Rat nahm ferner die Schwachen, Bedrängten und Armen in Schutz und Pflege.[7] Der Rat verbot, die Stadtknechte,[8] die Juden[9] und die öffentlichen Weiber[10] zu beleidigen und zu schädigen.[11] Wie überall[12] stand auch in Halberstadt das Frauenhaus[13] unter der Oberaufsicht des Rates. Von ihm waren die unzüchtigen Frauen dem Scharfrichter in der Neustadt unterstellt.[14] Um sie von den ehrbaren Frauen zu unterscheiden, mußten sie Kapuzenmäntel[15] tragen, durften dieselben aber bei Gefängnisstrafe, die im Hause des Scharfrichters abgebüßt werden mußte, nicht schleppen lassen.[16]

Die Armen- und Krankenpflege lag in Halberstadt in den Händen der Geistlichkeit,[17] der Genossenschaften, Brüderschaften[18] und Nachbarschaften.[19] Doch wurde durch private Stiftungen dem Rat die Austeilung von Spenden an die Armen übertragen. Nach einer solchen Stiftung vom Jahre 1294 liegt drei Bur-

---

[1] S. 573, § 8.
[2] S. 574, § 21.
[3] Ebenda.
[4] Wohlfahrtspflege, S. 268.
[5] S. 575, § 22.
[6] Vgl. die Glockeninschrift II, Nr. 989, S. 267. Christi cultores voco festos promo canores Et tentatores abigo tonitruque fragores. Wohlfahrtspflege, S. 267.
[7] Ebenda S. 273.
[8] S. 578, § 48.
[9] S. 573, § 11.
[10] de vrowen up dem Pole — Am Pol (Pol bedeutet Schmutz), am jetzigen Johannisbrunnen stand das Frauenhaus, daher findet sich dort noch heute die Straße „am Frauenhause" — de vruwen, de des toghes sin. S. 573, § 11, S. 578, § 48, S. 579, § 53.
[11] Eine der Bestimmungen über die öffentlichen Frauen klingt sehr naiv: S. 578, § 48: der enscal men nicht sere slan, sunder men scal hoveliken mede ene spelen, wu sek dat gebord.
[12] Wohlfahrtspflege, S. 274.
[13] domus meretricum.
[14] S. 579, § 53.
[15] hokene oppe den hoveden.
[16] S. 579, § 53.
[17] U.-B. I, Nr. 258, S. 199, Nr. 291, S. 221, H. I, Nr. 359, S. 320.
[18] Vgl. oben S. 429 u. A. 4.
[19] Vgl. oben S. 433.

meistern die Verteilung der Spenden an die Hausarmen ob.[1] 1357 wird dem Rat die Verwaltung einer Stiftung für die Siechen, d. h. die Aussätzigen, übergeben.[2] 1377 übernahm der Rat die Verteilung einer Spende, nach welcher den Armen Tuch und an einem Fasttage ein Hering geschenkt wurde.[3] Im Verzeichnis der Spenden,[4] die die Stadt zu machen hatte, werden noch andere Austeilungen erwähnt, die wahrscheinlich auch auf Stiftungen beruhen. Die Spenden bestanden in Geld[5] — auch Austeilung von Begräbnisgeld wird erwähnt[6] — in Kleidung[7] und Lebensmitteln.[8]

Der Siechenhof, domus leprosorum, hus[9] uppe der sekin hove vor der stat to H.[10], lag, wie überall,[11] vor den Thoren der Stadt. Er war eine geistliche Stiftung und wird zuerst im Jahre 1195 urkundlich erwähnt.[12] Im Jahre 1301 erließ Bischof Hermann interessante Statuten für den Siechenhof.[13] Die Aussätzigen durften sich aus ihrer Mitte einen Meister und eine Meisterin wählen, die vom Prior bestätigt wurden. Wer denselben ungehorsam war, wurde bestraft, und zwar im Erstfalle mit der Entziehung des Bades auf die Dauer eines Monats. Im Wiederholungsfalle erhielt der Schuldige während der gleichen Zeit nur Brod und Bier, wurde er rückfällig so wurde er mit „Karcer" bestraft. Den Kranken wurde eine besondere Tracht vorgeschrieben.[14]

Eine eigentliche Gesundheitspolizei kannte man auch in Halberstadt nicht.[15] Wenn man die Verunreinigung der Wasserläufe und Brunnen untersagte, so that man das nicht aus hygienischen Gründen. Eine Apotheke, der hern burse, wird erst 1408,[16]

---

[1] U.-B. I, 258, S. 199, detribuere inter pauperes domi degentes. Es wird auch Geld ad sepulturam pauperum verteilt.

[2] U.-B. I, Nr. 505, S. 401.

[3] U.-B. I, Nr. 584, S. 473.

[4] U.-B. I, Nr. 684, S. 568.

[5] U.-B. I, Nr. 258, S. 198, Nr. 505, S. 401, Nr. 684, S. 568 Nr. 481, S. 377, Nr. 498, S. 395.

[6] Nr. 258, S. 177.

[7] U.-B. I, Nr. 584, S. 473.

[8] Ebenda.

[9] Nr. 291, S. 220.

[10] Nr 505, S. 402.

[11] Wohlfahrtspflege, S. 279.

[12] H. I, Nr. 359, S. 320.

[13] U.-B. I, Nr. 291, S. 220.

[14] Die Statuten enthalten außerdem Bestimmungen über die Gebete, die bei der Mahlzeit und beim Todeskampf eines Aussätzigen zu sprechen waren.

[15] Wohlfahrtspflege, S. 283.

[16] U.-B. II, Nr. 728, S. 36. Sie lag am Lichtengraben. Die Familienbezeichnung (?) abbateker tritt schon 1349 auf, I, Nr. 481, S. 378.

ein Arzt erſt 1483 erwähnt.[1] Stadtärzte, Chirurgen und ſtädtiſche Hebeammen werden nicht genannt. Von Badehäuſern,[2] ſog. stupae oder stoven, werden fünf[3] erwähnt; dieſelben gehörten aber dem Biſchof[4] oder den Stiftern[5] und wurden an Bürger oder Ritter verliehen[6] oder gegen Erbenzins ausgethan.[7] Auch eine Stiftung, nach welcher den Armen ein Seelbad gegeben werden ſollte,[8] findet ſich.[9]

Auch eine gewiſſe Sittenpolizei übte der Rat aus.[10] Um 1400 richtete er ſeine Aufmerkſamkeit auf die Heiligung der Feſttage. „Gott zu Lob und Ehren" wurde damals beſtimmt, daß am Sonntag gefeiert und am Freitag gefaſtet wurde.[11] Zu gleicher Zeit wurde jedes Hazardſpiel, — dat sy welkerley spel dat sy, des men spelet eines dages hoger dan up eynen schilling — bei Strafe von 1 Mark verboten.[12] Der Rat erließ ferner Beſtimmungen über den Luxus bei Familienfeiern und Schmauſereien.[13] Bei der Hochzeitsfeier, der werscop, wurde der Aufwand, der mit den Hochzeitsladern getrieben wurde, unterſagt.[14] Beim Kirchgang nach der Geburt eines Kindes ſollte die Frau nur mit fünf Begleitern erſcheinen.[15] Zu der Totenfeier, dem drittegesten, ſollten nur Erbberechtigte hinzugezogen werden.[16] Wollte Jemand mehr Koſten aufwenden, ſo ſollte er den armen Leuten eine Spende geben.[17] — Die Dienſtknechte ſollten nur einen Tag und eine Nacht durchſchmauſen.[18] Auch gegen den Kleider-

[1] U.-B. II, Nr. 1104, S. 343.
[2] Wohlfahrtspflege, S. 286.
[3] U.-B. I, Nr. 469, S. 365, Nr. 297, S. 225, 305, 306, S. 235, 337, S. 263, Nr. 332, S. 257; Nr. 332, S. 257, 540; S. 428, 988, S. 266, 1159, S. 344; Nr. 332, S. 257; Nr. 954, S. 238, 978, S. 259. Vgl. auch I, Nr. 186, S. 151.
[4] U.-B. I, Nr. 332, S. 257.
[5] U.-B. I, Nr. 469, S. 365, Nr. 297, S. 225, Nr. 305, S. 235, Nr. 337, S., 263 Nr. 540, S. 428, Nr. 988, S. 266.
[6] U.-B. I, Nr. 332, S. 257.
[7] U.-B. II, Nr. 988, S. 266. Die Bürgerin Jutte Freſen erhält den „schonen metken stoven" auf der Grögerbrücke, den ſie für 50 Mark gekauft hat, zu Erbenzins.
[8] Wohlfahrtspflege, S. 287.
[9] U.-B. I, Nr. 498, S. 895, 1352.
[10] Wohlfahrtspflege, S. 288.
[11] U.-B. I, S. 580, § 54. Vgl. Wohlfahrtspflege, S. 290, vgl. Nr. 186, S. 151, II, Nr. 966, S. 245.
[12] U.-B. I, S. 580, § 55.
[13] Wohlfahrtspflege, S. 291.
[14] U.-B. I, S. 581, § 63.
[15] S. 581, § 62 b.
[16] S. 580, § 62.
[17] Ebenda.
[18] S. 576, § 33.

luxus[1] richtete sich eine Bestimmung. Der Besatz der Kleider und die Silberspangen durften einen bestimmten Wert nicht überschreiten.[2] Daß die unzüchtigen Frauen keine Schleppen tragen durften, ist schon erwähnt.[3]

Große Aufmerksamkeit wendete der Rat der Verkehrs-, Gewerbe- und Handelspolizei zu.[4] Dem Bischof und dem Kapitel gegenüber wahrte er streng die Handelsprivilegien der Stadt,[5] auf Grund deren der Handelsverkehr in der Stadt zu Gunsten der Bürger monopolisiert wurde.[6] Der Rat ordnete sowohl den Handel der Bürger, als auch den der Fremden, der Gäste. Kein Gast durfte mit dem andern ein Handelsgeschäft abschließen; nur auf dem Markte waren direkte Handelsabschlüsse zwischen den Auswärtigen erlaubt.[7] Die Bürger dürfen mit den Fremden keine Kompagniegeschäfte machen.[8] Besonders war der Kornhandel der Gäste beschränkt.[9]

Der Rat übte die Aufsicht über Maß und Gewicht aus.[10] Am Rathaus war die Musterelle befestigt.[11] Damit beim Wägen größere Unterschleife möglichst vermieden würden,[12] verordnete er, daß alle solche Dinge, besonders Wolle, auf der Stadtwage gewogen werden sollten.[13] Der Rat kontrollierte ferner die Münzen und warnte die Bürger vor falschem Gelde.[14] Interessant ist, daß die Obrigkeit der Bürgerschaft Mitteilung machte, wenn irgendwo die Zölle erhöht wurden.[15] Die Lebensmittelpolizei richtete ihre Aufmerksamkeit darauf, daß die Bürger gute und preiswürdige Lebensmittel erhielten.[16] Vor allem suchte man die nötigen Brodstoffe zu beschaffen. Der Aufkauf von Korn auf dem Markte war verboten; so lange das Marktzeichen, der

[1] Wohlfahrtspflege, S. 269.
[2] S. 582, § 68. Der Wert ist nicht angegeben.
[3] S. 579, § 53.
[4] Wohlfahrtspflege, S. 299.
[5] Teil I, S. 89.
[6] S. 573, §§. 5, 5a, I, Nr. 631, S. 516, Nr. 630, S. 512, II, 792, §. 6, 8, 11, 12, S. 90, Nr. 1030, S. 294, vgl. I, S. 575, §. 26.
[7] S 573, § 5 a, ok willen unse herren, dat hir neyn gast weddir den anderen gast kopen scal neynerleye gud, sundir in dem iarmarkede.
[8] S. 573, § 3.
[9] S. 573, §. 3, 4, 5.
[10] U.-B. I, Nr. 5, S. 4. Ueber Wucher vgl. die Goslarer Statuten S. 102. Ueber falsches Gewicht vgl. II, Nr. 1003, S. 275.
[11] U.-B. II, Nr. 853, S. 162.
[12] II, Nr. 1003, S. 275.
[13] I, S. 577, §. 39, II, Nr. 1219, S. 432.
[14] I, S. 577, §. 46, S. 581, § 64 a.
[15] S. 581, §. 64.
[16] U.-B. I, Nr. 5, S. 4. Vgl. über die Brodverhältnisse, II, Nr. 1096, S. 338.

Schild, aufgesteckt war, durfte kein Aufkauf geschehen.[1] Fremde durften überhaupt kein Korn auf dem Markte kaufen,[2] auch nicht durch Vermittelung eines Bürgers.[3] Kein Bürger durfte Getreide, das ein Gast erstanden hatte, in seinem Hause messen lassen.[4] Vor dem 29. September, also vor dem Einbringen der Ernte, durfte kein neues Malz gedörrt werden, damit das Korn nicht verteuert würde.[5] Auch erließ der Rat Ausfuhrverbote für Getreide, die besonders der Geistlichkeit, die ihre Ernte außerhalb teuer verkaufen wollte, sehr lästig waren. Verschiedentlich hat sich die Stadt dazu verstehen müssen, diese Ausfuhrverbote aufzuheben und sich zu verpflichten, die Ausfuhr von Korn nur mit Zustimmung des Bischofs zu untersagen.[3] Das Korn mußte „rein" auf den Markt gebracht werden.[4] Auch die Ausfuhr von Vieh wurde zuweilen verboten, um das Fleisch zu verbilligen.[5] Der Rat besetzte die Stadtgräben mit Fischen und verkaufte dieselben an die Bürger.[6] Das Brot mußte eine bestimmte Größe haben und preiswert sein, worauf die Burmeister in wenigstens wöchentlichen Besichtigungen zu achten hatten.[7] „Grofbrod unde bretzstellen unde witbrod lang edder senewalt[4] durfte zweimal in der Woche zu mäßigem Preis auf dem Kirchhof am Vormittag zum Verkauf gestellt werden.[8] Auch auswärtiges Brot durfte am Vormittag in der Stadt verkauft werden.[9] Streng sah die Obrigkeit darauf, daß der Hopfen gut war und nicht verteuert wurde. Aufkauf von Hopfen auf dem Markte zum Wiederverkauf war verboten.[10] Nur wer den Hopfen selbst verbrauen wollte, durfte solchen erstehen und aufschütten.[11] Wer Berghopfen für Stangenhopfen verkaufte[12] oder den Hopfen vermengte,[13] wurde aus der Stadt gewiesen. Das Braurecht stand allen Bürgern zu; sechs Wochen im Jahre durfte jeder Bürger brauen[14] und das Bier — es wurden halbe und ganze Biere gebraut[15] — unter Aufsteckung eines Zweiges, der Rute,

[1] U.-B. I, S. 573, §. 2. Wer Malz in der Mühle mahlen lassen wollte, mußte sich in der Stadtwage ein Zeichen geben lassen, II, Nr 1219, S. 432.
[2] S. 573, §. 7.
[3] II, Nr. 792, § 12, S. 90, Nr. 1030, S. 294.
[4] S. 573, § 9.
[5] II, Nr. 1030, S. 294.
[6] II, Nr. 1083, S. 330.
[7] I, Nr. 461, S. 359.
[8] Ebenda.
[9] Ebenda.
[10] S. 576, § 36.
[11] S. 576, § 38.
[12] S. 576, § 37.
[13] S. 576, § 38.
[14] S. 578, § 47 a, S. 580, § 55.
[15] Ebenda.

rode, öffentlich verkaufen.[1] Wurde die Rute nicht aufgesteckt, so wurde das Haus als Taverne oder Wirtshaus angesehen.[2] Wer Bier ausführen wollte, mußte eine Steuer bezahlen.[3] — Gewerbepolizeiliche Bestimmungen finden sich in den Statuten nicht, doch übte die Stadt auch die Aufsicht über die Gewerbe aus;[4] dagegen finden sich zwei Verordnungen für die Dienstboten, die das Entlaufen aus dem Dienst[5] und das Nichtantreten eines Dienstes[6] unter Strafe stellen.

Wer die Polizeiverordnungen nicht einhielt, wurde bestraft. Die Strafen sind sehr verschieden und zerfallen in Geldstrafen, Freiheitsstrafen, körperliche Strafen und Stadtverweisung. Die Höhe der Geldstrafen ist verschieden; sie schwankt zwischen neun und zehn Mark.[7] An Freiheitsstrafen wird einfache Haft,[8] das Sitzen im Stock[9] und in der Herberge des Scharfrichters[10] erwähnt. Körperliche Strafen sind der Staupenschlag[11] und das Abhauen der Hand.[12] Stadtverweisung tritt selten auf;[13] an ihre Stelle kann in einem Falle Geldzahlung treten.[14] Fremde Kaufleute, die sich gegen die Bestimmungen vergingen, schloß man vom Markt aus.[15]

Vielfach ist bei den Bestimmungen eine Strafe nicht angegeben, sondern die Festsetzung der letzteren in das Belieben des Rates gestellt.[16] Zuweilen findet sich die Drohung: mit dem wolden unse herren also vogen, dat it ome nicht evene were.[17] An einer anderen Stelle heißt es: unde bidden gik allen, dat sik allirmalk darnach richte unde bewar sek vor scaden.[18] Einmal wird gesagt: hirumme so beware sek dar malk vore unde sture sinem munde.[19] Eine andere Warnung ist: dar beware sek malk vore, of

[1] S. 575, § 24. Vgl. Anm. 1.
[2] Ebenda.
[3] S. 578, § 47.
[4] U.-B. II, Nr. XXIX, S. 443.
[5] S. 575, § 23.
[6] S. 575, § 23 b.
[7] S, 574, ff., § 12, § 34, §, § 62, 62 a, § 63, § 64; — § 27, — § 29.
[8] S. 577, § 43.
[9] S. 574, § 13.
[10] S. 579, § 33.
[11] S. 574, § 13.
[12] S. 579, § 52.
[13] S. 575, § 30.
[14] S. 576, § 31.
[15] S. 573, § 9, S. 576, § 37, 38.
[16] Wohlfahrtspflege, S. 316.
[17] S. 574, § 17b, S. 577, § 42.
[18] S. 578, § 47a.
[19] S. 579, § 47.

he wile.[1] Am meiſten findet ſich der Ausdruck: dem wolden unse hern volgen met rechte[2] und we darboven dat dede, de scolde dat der Stad weddirdon.[3] An einer Stelle findet ſich die bildliche Strafandrohung: we id boven dat dede, dem scolde man wartmannes mal geven.[4] Es wird damit auf den Turm angeſpielt. Am Schluß einzelner Beſtimmungen wird ausdrücklich darauf hingewieſen, daß eine Begnadigung ausgeſchloſſen ſei. Die betreffende Formel lautet: Dar enwolden use hern neyne bede umme leiden.[5]

Für die Aufrechterhaltung der Polizeiverordnungen ſorgten in erſter Stelle der Rat und die Burmeiſter. Letztere erſcheinen als die Polizeibehörde der Stadt.[6] Die Wege und Stege waren den Zinsmeiſtern unterſtellt.[7] Polizeiliche Befugniſſe hatten ferner die Grabenherren, Gravenhern.[8] Als untergeordnete Beamte werden die Schildwächter und Stadtknechte,[9] der Marktmeiſter[10] und der Uptoger,[11] der Beſichtiger des Bieres, erwähnt. Auch der Scharfrichter wurde zu gewiſſen Dienſten herangezogen.[12]

---

## Neunter Abſchnitt.

## Die Finanzverwaltung.

Ueber die Anfänge einer geregelten Finanzverwaltung der Stadt Halberſtadt liegen keine Ueberlieferungen vor. Erſt im Jahre 1241 wird der Schoß, collecta et exactio, eine Steuer, die die Stadt von den Grundbeſitzern erhebt, erwähnt.[13] Sechs Jahre ſpäter werden ſtädtiſche Beamte erwähnt, die die Einnahmen der Stadt verwalten.[14] Wir können daher wohl annehmen, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine geregelte Finanzverwaltung —, d. h. ſoweit man im Mittelalter

---

[1] S. 579, § 51.
[2] S. 574, § 15b, § 17.
[3] S. 576, § 36.
[4] S. 579, § 51.
[5] S. 579, § 49.
[6] U.-B. I, Nr. 686, S. 573 ff., § 14, II, Nr. 783, S. 80.
[7] U.-B. I, Nr. 584, S. 472.
[8] U.-B. II, Nr. 1083., S. 330.
[9] U.-B. I, Nr. 686, S. 574, § 17.
[10] U.-B. II, Nr. 1096, S. 338, 1097, S. 340, I, Nr. 685.
[11] U.-B. I, Nr. 686, S. 578, § 17.
[12] Vgl. oben S. 457.
[13] U.-B. I, Nr. 46, S 51. Die Stadt befreit das Hoſpital S. Spiritus und ein Haus desſelben von collecta et exactio.
[14] U.-B. I, Nr. 64, S. 65, a magistris civium aut eis, qui redditus colligunt civitatis.

von regelrechter Finanzverwaltung sprechen kann, — vorhanden war. Die städtische Kasse, der stock,[1] befand sich auf dem Rathaus; in einer Urkunde vom Jahre 1425 wird sie als camera et fiscus bezeichnet.[2] Die Finanzverwaltung lag in den Händen der Burmeister.[3] Ob neben den Burmeistern 1241 schon besondere Kassenbeamte vorhanden gewesen sind, ist fraglich,[4] rectores census oder tinsmester werden erst 1310 erwähnt.[5] Im Jahre 1399 werden fünf Zinsmeister genannt.[6] 1355 werden grote tinsmester erwähnt.[7] Die Zinsmeister zogen die Zinsen, die der Stadt zugehörten ein[8] und verwalteten[9] die Renten der Stadt[10] und die Stiftungen.[11] Da zur Wegebesserung oft Stiftungen gemacht wurden,[12] so hatten sie auch die Aufsicht über die Wege und Stege der Stadt.[13] Sie gehörten im 14. Jahrhundert zu den Ratsgeschworenen.[14] Die Einziehung des Schosses und anderer Abgaben, die von den Nachbarn, den Bürgern, festgesetzt wurden,[15] geschah von den zwei — alten — Burmeistern.[16]

Im Jahre 1424, nach der Beendigung der Schicht, wird im Kassenwesen eine Reform vorgenommen. Die Finanzen werden jetzt von vier Ratsherren verwaltet, von denen zwei den Titel kemerere, zwei die Bezeichnung tinshern führen.[17] Von den Kämmerern wird der eine als der grote kemerer,[18] der andere als der klein kemerer[19] oder lutteke kemerer[20] bezeichnet. Im Jahre 1492 werden zwei große Kämmerer und ein Klein-

[1] U.-B. II, Nr. 876, S. 180. Vgl. A. 14, S. 464. de stock, da der grote kenmerere gelt inne was.
[2] U.-B. II, Nr. 794, S. 95.
[3] U.-B. I, Nr. 64, S. 65.
[4] Ebenda.
[5] U.-B. I, Nr. 331, S. 256. XV solidorum redditus seu censum, quem vulgus vrontins appellat, quem rectores civitatis, qui tins meyster dicuntur, etc.
[6] U.-B. I, Nr. 663, S. 549.
[7] U.-B. I, Nr. 504, S. 400.
[8] U.-B. I, Nr. 686, S. 577, § 40.
[9] U.-B. I, Nr. 685, S. 570.
[10] U.-B. I, Nr. 331, S. 256.
[11] U.-B. I, 504, S. 400, Nr. 572, S. 461, II, Nr. XLIII, S. 453, Nr. 746, S. 49.
[12] U.-B. I, Nr. 572, S. 461. Vgl. oben S. 455.
[13] U.-B. I, Nr. 584, S. 472.
[14] U.-B. I, Nr. 663, S. 549. Vgl. oben S. 433.
[15] Vgl. oben S. 428.
[16] Vgl. S. 438.
[17] U.-B. II, Nr. 792, S. 92, § 18 u. S. 93, A. 1186a, S. 413.
[18] U.-B. II, S. 93, A.
[19] Ebenda.
[20] U.-B. II, Nr. 1219, S. 433, Nr. 1186a, S. 413.

Kämmerer (lutteke kemmerer) erwähnt.[1] Die Kassengeschäfte der Nachbarschaften wurden von den Vorstehern derselben, den sechs — neuen[2] — Burmeistern in Gemeinschaft mit den Vorstehern der Nachbarschaften besorgt.[3]

Die Haupteinnahme der Stadt war der Schoß, schot, scot,[4] der in lateinischen Urkunden nach mittelalterlichem Gebrauch tautologisch als collecta et exactio[5] oder als exactio, contributio seu collecta[6] bezeichnet wird. Der Schoß war ursprünglich eine Steuer, die vom Grundbesitz gezahlt wurde. Die älteren Befreiungen betreffen immer Häuser und Grundstücke.[7] Wahrscheinlich war er hier als Analogie des Wortzinses geschaffen. Später wurde er in eine Vermögenssteuer umgewandelt, zu der sich die Bürger selbst eidlich auf dem Rathaus einschätzen mußten.[8] Nach dem Schoßstatut vom Jahre 1380[9] waren von der Schoßzahlung nur die Domherren, die Geistlichen, die Ritter und ihr Gesinde befreit;[10] die jedesmalige Höhe des Schosses wurde vom Rate festgesetzt.[11] Den Bürgern erschien die Steuer als eine schwere Last; der hohe Steuersatz des Jahres 1424[12] hat wesentlich die Stimmung zum Aufstand vorbereitet.[13]

Am Ende des 14. Jahrhunderts wurde vom Rat eine Biersteuer, die Leiterpfennige, ledirpennige[14] eingeführt, die von jedem Faß, das ausgeführt oder ins Haus gebracht wurde, erhoben wurde.[15] Eine Abgabe von dem Wein, der auf dem Markte oder in der Vogtei verkauft wurde, erhob die Stadt, wenn die betreffende

---

[1] U.-B. II, Nr. 1186, S. 413.
[2] Vgl. oben S. 433. u. 438.
[3] U.-B. II, Nr. 749, S. 51, Nr. 771, S. 69.
[4] U.-B. I, Nr. 480, S. 377. Nr. 516, S. 409, II, Nr. 781, S. 77.
[5] U.-B. I, Nr. 46, S. 51.
[6] U.-B. I, Nr. 480, S. 376.
[7] U.-B. I, Nr. 46, S. 51.
[8] I, Nr. 594, S. 480. to radhuse scoten. II, Nr. 781, S. 78, umme dat swere scot, dat we alle to sweren.
[9] Ebenda § 1.
[10] Ebenda.
[11] U.-B. II, Nr. 781, S 78, Absatz 1.
[12] dat swer scot. Ebenda.
[13] Ebenda.
[14] U.-B. I, Nr. 685, S. 570.
[15] U.-B. I, Nr. 686, S. 578, § 47c. ok willen unse herren, dat neymant, he sy we he sy, beir vullen schulle in kopen wer uppe wagene noch by der bodene, dat he enwech fore, edir dragen late, he ensculle den uptogere de pennige gheven, de de der stad unde one darvon boren.

Urkunde echt ist,[1] schon im Jahre 1269. Bis zum Jahre 1386 monopolisierte die Stadt den Weinverkauf für sich. Nach den Statuten soll der Geistliche, der in der Burg Wein verkaufte, „der Stadt Gunst verlieren," der Laie, der so handelte, sollte aber gerichtlich verfolgt werden.[2] Infolge der Verhandlungen von 1386[3] wurde dieser Satz in den Statuten gestrichen.[4] — Um 1400 besteuerte man den Luxus. Diejenigen Frauen, die Silberbesatz und Perlen an ihren Kleidern tragen wollten, mußten der Stadt jährlich eine löthige Mark bezahlen.[5]

Weitere Einnahmen flossen der Stadt seit 1393 aus dem Thorzoll,[6] aus dem Wegegeld[7] und aus dem Stättegeld, das auf dem Markt erhoben wurde,[8] zu. Für Ablösung der lästigen Wachtpflicht auf den Straßen zahlten die Bürger spätestens seit 1290[9] die wekenpennige[10] oder denarii vigilum[11] an die Stadt.

Seit 1393[12] flossen die Gerichtsgefälle und damit die Friedepfennige, der Erlös aus verkauftem erblosem Hergewede und erbloser Gerade, der dritte Pfennig, d. h. die Steuer, die von jeder Erbschaft, die aus der Stadt ging, gezahlt wurde, gezogene Wehre, die Strafgelder, Klagegelder und die Abgaben, die ein Fremder zahlte, der sich an das Stadtgericht wendete, zu.[13] Auch das Geleitsgeld, das in den Jahrmärkten gezahlt wurde, wurde von der Stadt erhoben.[14]

Zu den Einnahmen der Stadt gehörten ferner die Strafgelder, die für Polizeiübertretungen gezahlt wurden.[15] Ob der Schlagschatz oder sleischat[16] seit 1363 in die Kasse der Stadt abgeführt wurde, geht aus den Urkunden nicht hervor. Die

---

[1] U.-B. I, Nr. 133, S. 115, ut, quando in Advocatia nostra vinum venditur, tantum de vasis singulis, quantum si in foro venderetur, dabitur burgensibus memoratis.

[2] U.-B. I, Nr. 686, S. 575, § 26, weck win in der burch sellet, ist eyn pape, he scal der stad unhulde hebbon; is he eyn leye, me scal ome volghen mid rechte.

[3] U.-B. I, Nr. 629—631, S. 510 ff.

[4] U.-B. I, S. 575, A. 2.

[5] U.-B. I, Nr. 686, S. 582, § 68.

[6] U.-B. I, Nr. 649, S. 533. Vgl. oben S. 448.

[7] U.-B. II, Nr. 943, S. 227. Vgl. oben S. 455.

[8] U.-B. I, Nr. 792, S. 90. Vgl. oben S. 449.

[9] Teil I, S. 130.

[10] U.-B. I, Nr. 242, S. 189, Nr. 416, S. 409.

[11] Ebenda.

[12] U.-B. I, Nr. 649, S. 533. Vgl. oben S. 444.

[13] U.-B. II, Nr. 1138, S. 389, § 8.

[14] Ebenda.

[15] U.-B. I, Nr. 686, S. 573 ff.

[16] U.-B. I, Nr. 527, S. 417.

Juden, die in der Stadt wohnten,[1] zahlten der Stadt jährlich 12 Schillinge.[2] Seit 1456 wird diese Summe höher gewesen sein.[3] Die Abgabe der Juden wird schon zu den Zinsen gerechnet; die Juden galten als zinsbares Kapital und als Sache.[4]

Von den Zinseinnahmen der Stadt ist am wichtigsten der Wortzins, der schon 1250 der Stadt, soweit er nicht anderweitig vergeben war, geschenkt war, um davon die nötigen Bedürfnisse zu bestreiten.[5] Zahlreiche Zinsen brachte der Stadt das Vermieten von Kaufstellen oder Buden an die Wechsler,[6] die Häringshändler[7] und den Marktmeister[8] und von Scharren[9] und Verkaufsständen[10] — to den steynen — an die Knochenhauer. Weitere Zinsen brachten die Mühlen ein.[11] Auch der Salzscheffel,[12] mit dem das Salz gemessen werden mußte, brachte von dem zeitweiligen Besitzer, und die Leiter,[12] die die Optoger benutzten, und die der Stadt gehörte, brachten Zinsen ein.

Schließlich zog die Stadt Einkünfte aus dem Vorwerk,[14] aus Aeckern,[15] durch Fischverkauf aus dem Stadtgraben[16] und aus vermachten Renten,[17] Legaten[18] und Zehnten.[19]

Die Ausgaben der Stadt waren sehr beträchtlich. Unter den regelmäßigen Ausgaben nehmen den bedeutendsten Raum die Baukosten ein. Die Stadtmauern, Thore, Gräben, Warttürme, Landwehren und Landgräben mußten in Ordnung gehalten, erneuert und erweitert werden.[20] Bauliche Ausgaben erforderten das Rathaus, der Ratskeller, das Gefängnis und die sonstigen der Stadt gehörigen Häuser, Mühlen, Brunnen, Brücken, die Verkaufsstätten, Scharren und Buden, die Schlagbäume und Sperrketten. Das Pflaster der Straßen und Plätze mußte in Stand

[1] Vgl. Teil I, S. 147 ff.
[2] U.-B. I, Nr. 685, S. 570.
[3] Teil I, S. 149.
[4] U.-B. I, Nr. 685, S. 570.
[5] U.-B. I, Nr. 76, S. 73. Vgl. Nr. 685, S. 570. Vgl. oben S. 449.
[6] U.-B. I, Nr. 685, S. 570.
[7] Ebenda, haringbode.
[8] Ebenda.
[9] Ebenda.
[10] Ebenda.
[11] Ebenda, S. 571.
[12] Ebenda, S. 570, soltschepel.
[13] Ebenda, ledirpennige.
[14] U.-B. I, Nr. 649, S. 533.
[15] U.-B. I, Nr. 685, S. 571.
[16] U.-B. II, Nr. 1083, S. 330.
[17] U.-B. I, Nr. 572, S. 461.
[18] U.-B. I, Nr. 258, S. 199.
[19] U.-B. I, Nr. 543, S. 429, Nr. 546, S. 431.
[20] Halberstädter Stadtrechnungen sind nicht erhalten. U.-B. I. S. VIII.

gehalten, und die Pflasterung, wo sie noch nicht vorhanden war, weiter ausgeführt werden. Weitere Kosten erwuchsen aus der Reinigung der Straßen und Plätze.

Ein zweiter Hauptposten der Stadtrechnung war der Lohn an das Gesinde des Rates,[1] an die Schildwächter, Stadtknechte, Thorschließer, Turmwächter, Ratsdiener, den Scharfrichter und die Besoldung des höchsten städtischen Beamten, des Stadtschreibers.

Zu den regelmäßigen Ausgaben gehörten ferner die Leibrenten, Stiftungen und Spenden, die der Rat auszuzahlen hatte,[2] und die Geschenke, die den Ratsmitgliedern, den Burmeistern und den Stadtschreibern gemacht wurden.[3] Zu solchen Geschenken gehörten auch Fische aus dem Stadtgraben.[4] Kleinere Ausgaben verursachte die Heizung der Ratsstube, die Schreibmaterialien, das Siegelwachs, die Zeicheneisen, die Prägstöcke in der Münze und dergl.

Zu den unregelmäßigen Ausgaben gehörten die Besoldung und Unterhaltung von Söldnern und Rittern, die in den Dienst der Stadt traten, die Ausgabe für Heerfahrten, Kriegskosten, Pferdekäufe, die Reise- und Zehrkosten der Boten und Mitglieder des Rats, die nach auswärts geschickt wurden, die Bewirtung und Beherbergung von Gästen und die Trinkgelder an fremde Boten. Hierhin gehört auch die Lieferung von Waffen an arme Bürger[5] und der Ersatz von Schaden, der den Bürgern auf Heerfahrten zugefügt war.[6] Zu den Ausgaben gehörten ferner die Summen, die für die Erwerbung herrschaftlicher Rechte u. dgl. ausgegeben wurden.[7] Wie hoch sich die Einnahmen und Ausgaben der Stadt beliefen, und wie sich die Ausgaben zu den Einnahmen verhielten, kann nicht mehr festgestellt werden, da die Stadtrechnungen nicht erhalten sind.

## Zehnter Abschnitt.

### Das Kriegswesen.

Alle Bürger waren ursprünglich zur Verteidigung der Stadt, zur Bewachung der Mauern, Thore und Straßen und zur Heeresfolge verpflichtet.[8] Die Pflicht, die Straßen nachts zu bewachen,

[1] Vgl. Abschnitt XII.
[2] U.-B. I, Nr. 685, S. 570.
[3] Ebenda.
[4] U.-B. II, Nr. 1083, S. 331.
[5] U.-B. I, Nr. 686, S. 574, § 20a.
[6] Ebenda, § 20.
[7] Vgl oben S. 443 ff.
[8] Teil I, S. 127.

und Nachtwächterdienste zu thun, wurde schon im 13. Jahrhundert — spätestens 1290[1] — gegen Zahlung einer Steuer, der Wachtpfennige, abgelöst. Der Nachtwächterdienst wurde besondern Wächtern, den custodes ad nocturnas excubias peragendas deputati,[2] den vigiles[3] oder schildwechteren[4] übertragen. Auch die Thorwache wurde besonderen Schließern, den dörbütern, überwiesen. An jedem Thor befanden sich zwei Schließer, die das Thor nur öffnen durften, wenn sie beide anwesend waren. Bei Nacht durfte das Thor nur auf Befehl eines Ratsherrn oder Burmeisters aufgeschlossen werden.[5] So wurden die Bürger im 14. Jahrhundert nur zur Mauerwache und bei Kriegsfall oder bei einem „Gerüchte" zum Kriegsdienst aufgeboten. Am Ende des 14. Jahrhunderts wurden auch die Nichtbürger, die in der Stadt saßen, und die Bewohner der freien Höfe, wenn sie bürgerliches Gewerbe trieben, zur Wachtpflicht herangezogen.[6] Die allgemeine Wehrpflicht war um 1400 in der Stadt durchgeführt, doch war Stellvertretung gestattet, wenn der Bürger krank oder altersschwach war.[7] Er mußte dann sowohl zur Mauerwache,[8] als auch zum Heereszug[9] einen Mann senden, „dar me medde weren mochte."

Die Bürger mußten sich selbst bewaffnen und die Waffen stets in Stand halten.[10] Neubürger machte der Rat im Burding auf diese Bestimmung des Stadtrechtes aufmerksam.[11] Waren dieselben zu arm, um sich Waffen anschaffen zu können, so kaufte ihnen die Stadt dieselben.[12] Über die Bewaffnung geben die Urkunden keine Auskunft; sie wird die übliche gewesen sein, doch waren wohl nur reiche Leute im Besitz eines Harnischs oder harnasch.[13] Wie in anderen Städten, scheint auch in Halberstadt die Armbrust eine Rolle gespielt zu haben. Beim Kriegsdienst werden die Schützen, schutten, besonders hervorgehoben.[14] 1370 werden die Einwohner der Vogtei verpflichtet, sechs Schützen zu stellen.[15]

[1] U.-B. I, Nr. 242, S. 189.
[2] U.-B. I, Nr. 653, S. 537.
[3] U.-B. I, Nr. 242, S. 189.
[4] U.-B. I, Nr. 686, §. 17, S. 574.
[5] U.-B. I, Nr. 683, S 567, § 2, der dorsluter eyd.
[6] U.-B. I, Nr. 594, S. 481. Teil I. S., 152.
[7] id enwere denne, dat he is von lives nod nicht don mochte.
[8] U.-B. I, Nr. 686, S. 577, § 42.
[9] U.-B. I, Nr. 686, S. 579, § 50.
[10] U.-B. I, Nr. 686, S. 575, § 20.
[11] Ebenda, § 21.
[12] Ebenda.
[13] U.-B. II, Nr. 792, S. 91. Ueber das Heergewede vgl. Teil I, S. 126. Ueber den Helm vgl. U.-B. I, Nr. 487—490, S. 331 ff.
[14] U.-B. I, Nr. 487—490, S. 331 ff.
[15] U.-B. I, Nr. 560, S. 445.

Die Bürger dienten zu Fuß und zu Pferd. Wie in anderen Städten mußten auch in Halberstadt die reicheren Bürger zu Pferde Kriegsdienste leisten. Sie waren mit Lanzen, glevien, bewaffnet.[1] Beim Auszug, beim Gerüchte, mußten sie mit ihrem besten Pferd auf dem Sammelplatz erscheinen.[2]

Eingeteilt war das Bürgeraufgebot, so weit es Fußvolk war, nach Nachbarschaften. Der Sammelplatz der einzelnen Abteilungen befand sich in den Nachbarschaften.[3] Die Reiter bildeten eine besondere Abteilung.[4] Ob auch aus den Schützen, schutten, ein besonderes Korps formiert wurde, geht aus den Urkunden nicht hervor.[5] Den Oberbefehl über das Bürgerheer, das ins Feld zog, führten zwei Ratsherren,[6] „twene ut dem rade, de de van des rades unde der stad gemeyne darby wesen scholden, also dat se scholden schicken unde heten, wat dat volk don scholde."[7] Diese Ratsherren wurden im 15. Jahrhundert als Reiteherren oder rydehern[8] bezeichnet. An der Spitze der einzelnen Nachbarschaften standen die — nenen — Burmeister,[9] an der Spitze der Reiterei der Hauptmann, hovetman.[10] Die Abteilungen führten ein Banner.[11]

Wie die Mauerwacht verteilt war, wissen wir nicht. Wahrscheinlich mußten die einzelnen Nachbarschaften für den Teil der Mauer, der ihr Gebiet begrenzte, die Wachen stellen. Die Bürger bezogen nach dem Läuten der Abendglocke die Wache. War ein Hauswirt, ein werd, krank, so mußte er einen kriegstüchtigen Stellvertreter schicken.[12] Die Wache dauerte bis zum Morgen. Erst wenn der Türmer, der tornman, das Signal geblasen hatte, durften die Wächter die Mauer verlassen.[13] Auch wenn bei Nacht die Bürgerwehr aufgeboten wurde, mußten sie auf der Stelle, die ihnen angewiesen war, bleiben.[14]

---

[1] Vgl. U.-B. I, Nr. 487—490, S. 331 ff.
[2] U.-B. I, Nr. 686, S. 574, § 20.
[3] Ebenda.
[4] U.-B. I, Nr. 686, S. 574, § 20.
[5] Vgl. U.-B. I, Nr. 487—490, S. 331 ff.
[6] U.-B. I, Nr. 686, S. 579, § 40.
[7] U.-B. I, Nr. 663, S. 548.
[8] U.-B. II, Nr. 689, S. 5, Nr. 781, S. 77, Nr. 792, A., S. 93, Nr. 808, A., S. 118, Nr. 821, A., S. 129, Nr. 827, S. 132, Nr. 1111, A., S. 351, Nr. 1222, S. 435.
[9] U.-B. I, Nr. 686, S. 574, § 20, S. 579, § 49.
[10] U.-B. I, Nr. 686, S. 574, § 20, II, Nr. 781, S. 77, Nr. 806, S. 105.
[11] U.-B. I, Nr. 663, S. 548, II, Nr. 748, S. 50, Nr. 806, S. 104.
[12] U.-B. I, Nr. 686, S. 577, § 42.
[13] U.-B. I, Nr. 686, S. 575, § 29. de tornman de blase des morgens.
[14] Ebenda.

Wenn bei einem Gerüchte alle Bürger zu den Waffen gerufen werden sollten, so wurde die Sturmglocke, die große Glocke, geläutet.[1] Die waffenfähige Mannschaft mußte sich dann auf den Sammelplätzen einfinden.[2] Wer unbewaffnet — mit bloßer Hand — erschien, wurde, er mochte Pfaffe oder Laie sein, bestraft.[3] War Jemand krank, so mußte er beim Rat nachsuchen, einen Vertreter senden zu dürfen.[4] That er das nicht, so mußte er die Stadt ein Jahr meiden oder drei Mark zahlen.[5] Wer das Heer, das vor der Stadt lag, ohne Urlaub verließ,[6] oder ungehorsam gegen die Oberen war,[7] verfiel derselben Strafe. Im Jahre 1399[8] wurde ein Bürger wegen Meuterei[9] für immer verfestet. Beim Auszug wurde das Feldgeschrei, der schrei, ausgegeben.[10]

Dem Heere folgten die Rüstwagen, wagen, auf denen auch das Fußvolk befördert wurde; zuweilen nahmen reiche Bürger eigene Wagen mit.[11]

Die Stadt suchte in Kriegsfällen ihre Wehrhaftigkeit auch dadurch zu erhöhen, daß sie Gegner ihrer Feinde in die Stadt aufnahm und dieselben unterhielt.[12] Anwerbungen von Söldnern kamen nur wenig vor,[13] dagegen suchte die Stadt durch Bündnisse mit anderen Städten und mit Fürsten ihre Macht zu erhöhen. So trat die Stadt mit den Fürsten von Anhalt,[14] den

---

[1] U.-B. I, Nr. 686, S. 574, § 20. so scal men anslan mit der groten clocken.
[2] Ebenda.
[3] Nr. 686, S. 579, § 51. dem scolde men wartmannes mal geven.
[4] Nr. 686, S. 579, § 50.
[5] Ebenda.
[6] Nr. 686, S. 575, § 31, S. 579, § 49.
[7] I, Nr. 686, S. 579, § 49.
[8] U.-B. I, Nr. 663, S. 548.
[9] darto de vorbenande Alsleve synen eyghen waghen hadde unde syne eygenen baneren upruchte unde ok synen eyghenen schrey dar vorluden leyt, dar he den edir de myt hŏnde, de van des rades unde der stat gemeyne darto geschickt weren, dat doch dem rade unde der stat gesworen an ore eyde unde an ore ere gink.
[10] U.-B. I, Nr. 663, S. 548.
[11] Ebenda.
[12] U.-B. I, Nr. 686, S. 580, § 1. ok willen unse hern husen hegen spisen vordern alle, de hir liegen willen op use viende, one scaden to donde . . . . utgenomen alle, de de vorlantfredet sin.
[13] U.-B. I, Nr. 425, S. 327. weret dat uns enes orlogedes nod anstünde . . ., so scolde we van Halb. holden teyn man up orsen unde vif man uppe hinksten. U.-B. v. Quedlinburg I, Nr. 176, S. 149. Halb., Asch. u. Quedl. sollen 50 gewapende halten.
[14] U.-B. I, Nr. 602, S. 788. I, Nr. 605, S. 491. II, Nr. 839, S. 148.

Grafen von Mansfeld,[1] von Regenstein,[2] von Schwarzburg,[3] von Wernigerode,[4] von Stolberg,[5] den Herzögen von Braunschweig[6] und von Sachsen,[7] den Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen,[8] den Markgrafen von Brandenburg,[9] den Bischöfen von Hildesheim,[10] dem Erzbischof von Magdeburg,[11] den Edlen von Querfurt[12] und anderen Herren[13] wiederholt in Bündnisse. Auch mit ihrem Landsherrn, dem Bischofe, schloß die Stadt förmliche Bündnisse ab.[14]

Wichtiger als diese Verträge sind die Einigungen, die Halberstadt mit anderen Städten abschloß. Das erste derartige Bündnis, von dem wir urkundliche Nachricht haben, wurde im Jahre 1315 mit der Stadt Magdeburg abgeschlossen.[15] Seit 1326[16] trat die Stadt in engeren Verband mit den beiden andern Stiftsstädten, mit Quedlinburg und Aschersleben. Die drei „Halberstädtischen Städte"[17] erscheinen von jetzt ab bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts immer als ein engerer Städtebund,[18] der in den Huldebriefen der Bischöfe ausdrücklich anerkannt wird.[19] Während der Schicht war der Bund gelöst. 1424 beklagt sich die Nachbarschaft des Breitenwegs über die Bundbrüchigkeit der Stadt Aschersleben.[20] Im Jahre 1351 verbünden sich die drei Städte mit

---

[1] U.-B. I, Nr. 606, S. 491. II, Nr. 839, S. 148.
[2] U.-B. I, Nr. 609, S. 493, Nr. 613, S. 495. II, Nr. 714, S. 25, Nr. 863, S. 168.
[3] U.-B. I, Nr. 612, S. 495, II, Nr. 839, S. 148.
[4] U.-B. II, Nr. 713, S. 24.
[5] U.-B. II, Nr. 839, S. 148.
[6] U.-B. II, Nr. 753, S. 53, Nr. 839, S. 148.
[7] U.-B. II, Nr. 839, S. 148.
[8] U.-B. II, Nr. 706, S. 18.
[9] U.-B. II, Nr. 907, S. 201.
[10] U.-B. II, Nr. 908, S. 203, Nr. 1007, S. 278.
[11] U.-B. II, Nr. 704, S. 17.
[12] U.-B. I, Nr. 607, S. 491.
[13] U.-B. I, Nr. 490, S. 387, Nr. 603, S. 389. U.-B. II, Nr. 839, S. 148. U.-B. II, Nr. 940, S. 224. Bündnis mit der Stiftsmannschaft.
[14] U.-B. II, 720, S. 27, Nr. 940, S. 224. Ueber Heeresfolge, vgl. Teil I, S. 127 und U.-B. I, Nr. 357, S. 341. Vgl. auch unten S. 479.
[15] U.-B. I, Nr. 357, S. 277.
[16] U.-B. I, Nr. 419, 420, 421, 422, S. 324, 325.
[17] U.-B. I, Nr. 633, S. 519. U.-B. I von Quedlinburg, Nr. 203, S. 174. de Halberstadeschen stede.
[18] U.-B. I, Nr. 425, S. 326, Nr. 471, 472, 473, S. 368, Nr. 487, 488, 489, 490, 491, 492, S. 381 ff. u. a. m.
[19] U.-B. I, Nr. 507, S. 403, Nr. 534, S. 423, Nr. 641, S. 525. II, Nr. 688, S. 1, Nr. 725, Nr. 739, S. 43 u. a. m.
[20] U.-B II, Nr. 784, S. 81.

Braunschweig,[1] Goslar,[2] Helmstedt[3] und Magdeburg.[4] 1384 kommt eine Landfriedenseinigung zwischen den drei Städten und Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Hannover und Göttingen zu Stande.[5] Im selben Jahr verbünden sich die Halberstädtischen Städte, sowie Goslar, Hildesheim, Hannover, Einbeck und Braunschweig mit den Bischöfen von Hildesheim und Halberstadt auf sechs Jahre.[6] 1393 schließen die drei Städte mit Braunschweig, Hildesheim und Göttingen einen Bund auf drei Jahre.[7] 1415 wird das Bündnis zwischen Braunschweig und Halberstadt in einem interessanten Vertrag erneuert.[8] Im Jahre 1421 verbünden sich die Stiftsstädte zum ersten Mal mit Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen.[9] Dieser Bund wurde dann in den Jahren 1427,[10] 1432[11] und 1433[12] erneuert. 1426 wird ein Bündnis zwischen den Städten Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Hildesheim, Halberstadt, Göttingen, Quedlinburg, Aschersleben, Osterode, Einbeck, Hannover, Helmstedt und Northeim auf drei Jahre geschlossen.[13] 1429 wird das Bündnis erneuert; ausgeschieden aus der Reihe der Städte ist Osterode, neu eingetreten sind in den Bund Hameln und Merseburg.[14] Eine zweite Erneuerung fand 1432 statt. In der Reihe der Städte fehlt jetzt Nordheim, neu tritt Naumburg auf.[15] Im Jahre 1443, am 30. August, schließen die drei Stiftsstädte einen Bund mit 36 Hansestädten zum Schutz gegen äußere und innere Feinde.[16] Eine Vorbesprechung zu diesem in Lübeck abgeschlossenen

[1] U.-B. I, Nr. 487, S. 381.
[2] U.-B. I, Nr 488, S. 383.
[3] U.-B. I, Nr 489, S. 385.
[4] U.-B I, Nr. 492, S. 389.
[5] U.-B. I, Nr. 617, S. 498; abgedruckt U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 203, S. 174.
[6] U.-B I, Nr. 619, S 500. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 206 S. 178.
[7] U.-B. I, Nr. 650, S. 535. U.-B. von Quedlinburg I, S. 224, S. 194.
[8] U.-B. II, Nr. 753, S. 53.
[9] U.-B. II, Nr. 772, S. 71. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 293, S. 256.
[10] U.-B. II, Nr. 811, S. 119; fast übereinstimmend mit dem Vertrag von 1421.
[11] U.-B. II, Nr. 852, S. 162, gedruckt U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 326, S. 295.
[12] U.-B. II, Nr. 854, S. 163.
[13] U.-B. II, Nr. 798, S. 97. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 302, S. 262. Im Vertrag finden sich auch Bestimmungen über den Schutz des Kaufmanns, über Vorladung in fremde Gerichte.
[14] U.-B. II, Nr. 831, S. 141. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 314, S. 279.
[15] U.-B. II, Nr. 850, S. 161.
[16] U.-B. II, Nr. 941, S. 225; gedruckt U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 379, S. 372.

Bunde fand seitens der niedersächsischen Städte am 12. August in Halberstadt statt.[1] Ein weiteres Bündnis mit Städten der Hansa, zu denen auch Köln gehört, wird 1450 abgeschlossen.[2] Im Jahre 1459 treten die Stiftsstädte dem Bunde der Städte Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Hildesheim, Göttingen, Stendal, Tangermünde, Hannover, Einbeck, Hameln und Northeim bei.[3] 1471[4] wird ein Bündnis zwischen Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Halberstadt, Hildesheim, Göttingen, Stendal, Einbeck, Northeim und Helmstedt geschlossen. 1476 und 1482 wird der Bund erneuert; 1476 ist Hannover beigetreten.[5] Im Jahre 1482 werden als Bundesstädte Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, Goslar, Hildesheim, Halberstadt, Göttingen, Stendal, Hannover, Einbeck und Uelzen aufgeführt.[6] 1476 schließen Magdeburg, Braunschweig, Halle, Halberstadt, Goslar, Hildesheim, Stendal, Hannover und Einbeck mit Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Stade und Uelzen ein Bündnis auf sechs Jahre.[7]

Ueber die Bundeshülfe finden sich in den Urkunden meist nur allgemeine Bemerkungen. Nach dem Bündnisvertrage vom Jahre 1315 zwischen Magdeburg und Halberstadt dürfen[8] die Bürger letzterer Stadt sich in Magdeburg verproviantieren. Es ist ihnen gestattet, Futter, Speise und Getränke — doch unbeschadet des Zolles und Geleites — zu kaufen. Die Magdeburger verpflichten sich, den Gegnern Halberstadts keinen Proviant und keine Waffen zu verkaufen und kein Raubgut zu kaufen. Die Halberstädter sollen im Notfall in den Magdeburger Festungen Aufnahme finden. — Genau dieselben Bestimmungen finden sich in der Braunschweigischen Vertragsurkunde des Jahres 1415.[9] 1326[10] und 1343[11] versprechen die drei Städte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben sich gegenseitige Hülfe mit aller Macht und auf eigene Kosten und Gefahr. Im Jahre 1343

[1] U.-B. II, Nr. 941, S. 225, A.
[2] U.-B. II, Nr. 965, S. 245. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 401, S. 408.
[3] U.-B. II, Nr. 997, S. 272. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 437, S. 459.
[4] U.-B. II, Nr. 1040, S. 302.
[5] U.-B. II, Nr. 1060, S. 314.
[6] U.-B. II, Nr. 1099, S. 341.
[7] U.-B. II, Nr. 1965, S. 315.
[8] U.-B. I, Nr. 357, S. 279.
[9] U.-B. II, Nr. 753, S. 54.
[10] U.-B. I, Nr. 419—422, S. 324, 325, hulpe. mit alle deme, dat we vermoghen, up use kost und aventure.
[11] U.-B. I, Nr. 471—473, S. 368—369, volghen mit alle deme, dat we vormoghen.

wird bestimmt, daß die Hülfe binnen vier Tagen bei Strafe — es sollten für den ersten Tag 100 Mark, für jeden weiteren 50 Mark Stendalischen Silbers bezahlt werden — erscheinen sollte. Wenn ein Bürger einer der drei Städte die Feinde einer anderen förderte, so sollte er 30 Mark Silbers zahlen und aus der Stadt so lange verwiesen sein, bis er die Strafsumme erlegt hätte.[1]

Genauere Festsetzungen über die Zahl der zu stellenden Bewaffneten, die Art der Ausrüstung und die Tragung der Kosten finden sich nur in wenigen Verträgen. Im Jahre 1328[2] bestimmen die drei Städte, daß im Kriegsfall Halberstadt zehn Mann auf Rossen und zehn Mann auf Hengsten,[3] Quedlinburg zehn Mann auf Rossen und fünf Mann auf Hengsten, Aschersleben fünf Mann auf Rossen und zehn Mann auf Hengsten halten sollten. Wenn es nötig sei, wollten sie zu diesem Volke einen Hauptmann anwerben.[4]

Alle Kosten, allen Sold und allen Schaden trugen die Städte gemeinsam; die Beute wurde geteilt. In den Verträgen, die 1381[5] zwischen den drei Städten und Braunschweig, Goslar, Helmstedt, Magdeburg und dem Edlen von Hadmersleben und Egeln abgeschlossen werden, wird bestimmt, daß Braunschweig im Falle der Bundeshülfe binnen vier Tagen 16 Mann mit Lanzen, mid glevien, von denen auf Verlangen acht Mann Helme tragen sollen, und vier Schützen,[6] Goslar 10 Mann mit Lanzen, von denen fünf auf Verlangen mit Helmen versehen sein sollten, und zwei Schützen,[7] Helmstedt drei Mann mit Lanzen und zwei Schützen,[8] Magdeburg 16 Mann mit Lanzen, eventuell mit acht

---

[1] U.-B. I, Nr. 471—473, S. 368—369.

[2] Ebenda.

[3] U.-B. I, Nr. 425, S. 326, weret dat uns enes orloges nod anstunde, des we uns irweren mosten unde scolden.

[4] teyn man up orsen unde teyn man uppe hinkstcn.

[5] vortmer were uns not, so scolde we unde willen to disem vorbescrevenen volke winnen enen hovetman sulf veftegede up orsen.

[6] wor dit volk bebodet unde geladet worde van user aller weghene, wan it buten de muren kamt, so draghe we schaden unde vromen al overen, we aver ungeladet blift, de nimt weder schaden noch vromen. In welker stad se leghen, de wille se in useme denste weren, ire solt unde ire schaden scolle we like draghen.

[7] U.-B. I, Nr. 487, S. 381, Nr. 488, S. 383, Nr. 489, S. 385, Nr. 490, S. 387, Nr. 492, S. 389.

[8] U.-B. I, S. 381.

[9] U.-B. I, S 383.

[10] U.-B. I, S. 385.

Helmen, und vier Schützen[1] und der Edle von Hadmersleben 10 Mann mit Lanzen senden sollte.[2] Waren mehr Truppen nötig, so sollte Braunschweig noch 70 Mann und zwar 60 mit Lanzen, wovon 30 auf Verlangen mit Helmen bewaffnet waren, stellen.[3] Goslar sollte 100 Mann auf Wagen und auf kleinen — lutteken — Pferden,[4] und Magdeburg 400 Mann Gewaffneter auf Wagen und Pferden senden.[5] Helmstedt[6] und der Edle von Hadmersleben[7] schickten in diesem Falle je 10 Mann. Von der Helmstedter Gesamtzahl sollten 15 Mann Lanzenreiter und 5 Mann Schützen sein.

Den Bundestruppen mußte Zehrung, Futter und Hufbeschlag geliefert werden.[8] Etwaigen Sold bezahlten die einzelnen Städte. Schaden, der auf dem Marsche nach den Bundesstädten geschieht, tragen die Entsender der Truppen und die, denen Hülfe gebracht wird, je zur Hälfte. Auch die Beute,[9] die auf dem Marsche gemacht wird, wird geteilt. Verluste, die in der Stadt, der Hülfe gebracht wird, erlitten werden, werden von den Herren der Mannschaft getragen; die Beute wird geteilt. Erbeutetes Vieh wird zur Ernährung der Truppen gebraucht;[10] was nicht verzehrt wird, wird unter die Städte verteilt.

Im Jahre 1361 verpflichtet sich der Bischof von Halberstadt in einer Fehde gegen die Grafen von Regenstein und Wernigerode den Städten gegenüber „zu einem täglichen rietenden kriege“ 100 Bewaffnete zu stellen; die drei Städte sollen 50 Mann unterhalten.[11]

In dem Bündnisvertrag,[12] der 1384 zu Braunschweig von den Abgesandten einer Anzahl niedersächsischer Städte aufgesetzt wurde, wurde bestimmt, daß Goslar 10 Lanzenreiter,[13] Hildesheim 20, Braunschweig 30 Glavien und 10 Schützen, Helmstedt 5 Glavien, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Lüneburg

---

[1] U.-B. I, S. 389.
[2] U.-B. I, S. 387.
[3] U.-B. I, S. 382.
[4] U.-B. I, S. 384.
[5] U.-B. I, S. 389.
[6] U.-B. I, S. 388, 10 man mit glevien.
[7] U.-B. I, S. 385.
[8] kost voder unde hofslach.
[9] vromen.
[10] nemen to der kokene.
[11] U.-B. I, Nr. 517, S. 410, gedruckt U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 176, S. 143. In der Urkunde finden sich weiter Bestimmungen über Verteilung der Beute, über die Heeresfolge der Bürger und dgl.
[12] U.-B. I, Nr. 617, S. 498; gedruckt U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 203, S. 175.
[13] X mit glavien etc.

und Hannover 40 Glavien stellen sollten. Die Stadt, der Hülfe gebracht wird, muß Zehrung, Futter und Hufbeschlag liefern; alle übrigen Kosten tragen die einzelnen Städte. Die Beute wird verteilt, erbeutetes Vieh aber (vename) zur Ernährung der Mannschaften gebraucht.[1] Nach einem Landfriedensvertrag desselben Jahres stellten zur Aufrechthaltung des Landfriedens der Herzog von Lüneburg 150 Mann Bewaffnete, d. i. Reiter, und 1000 Mann zu Fuß, der Herzog von Braunschweig und die Stadt Braunschweig 100 Reiter (wapent), die Stadt Braunschweig 600 Mann Fußvolk. Die Halberstädter Städte und Herren, die Fürsten von Anhalt, die Grafen von Wernigerode und Regenstein (Reynstein) schickten 150 Reiter.[2] Auf Grund des Bündnisvertrages,[3] den 1450 dreizehn niedersächsische Städte mit Köln und Lübeck schließen, sollen, wenn ein Drittel der Städte den Beschluß faßt, 91 Bewaffnete, der Bewaffnete zu drei Pferde gerechnet,[4] ins Feld geschickt werden, und zwar sollten Magdeburg, Braunschweig, Halle je 12, Quedlinburg, Aschersleben und Einbeck je 6, Hildesheim und Göttingen je 8, Halberstadt, Hannover je 5, Hameln und Helmstedt je 3, Northeim 2 Mann „gewapende“ stellen. Das gesamte Aufgebot betrug 273 Pferde.

---

## Elfter Abschnitt.

## Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

Nicht geringere Bedeutung, wie die Verwaltung der inneren Angelegenheiten, hatte die Ordnung der auswärtigen Verhältnisse in der Stadt Halberstadt. Halberstadt hat, wie schon der vorige Abschnitt andeutet, im Mittelalter sowohl in den politischen Verhältnissen des Stifts und der Harzgegenden, als auch in der Geschichte Niedersachsens keine unbedeutende Rolle gespielt. Die Behörde, die die auswärtigen Angelegenheiten zu erledigen hatte, war der Rat. Nur selten wird die Gemeinde zugezogen. Während des Aufstandes von 1424 scheinen sich die Burmeister[5] und die

[1] Chroniken deutscher Städte VI, Beil. 6.
[2] U.-B. von Quedlinburg I, Nr 204, S. 176. Chron. d. Städte VI, S. 90. Vgl. U.-B. I, Nr. 622, S. 503.
[3] U.-B. II, Nr. 965, S. 245. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 401, S. 408.
[4] ichtlik gewapent up drey perde gerekent.
[5] U.-B. II, Nr. 783, S. 81. Die B. schreiben an den Rat von Göttingen wegen der Schicht.

Nachbarschaften einen größeren Anteil an der Ordnung der auswärtigen Verhältnisse angemaßt zu haben.[1]

Dem Rat stand zunächst die Vertretung der Stadt dem Landesherrn und dem Domkapitel gegenüber zu. Beim Regierungsantritt eines neuen Bischofs bewirkte er die Ausstellung des Huldebriefes, d. h. der Urkunde, in der die Rechte der Stadt bestätigt wurden.[2] Wahrscheinlich huldigte er dem Bischof auch im Namen der Stadt.[3]

Er vertrat die Rechte der Stadt dem Landesherrn gegenüber, und zwar oft in sehr energischer, den Bischöfen wenig genehmer Weise.[4] Der Rat verhandelte mit dem Bischof über Kriegshülfe[5] und die Erwerbung und Nutzung herrschaftlicher Rechte;[6] er präsentiert die erwählten Richter zur Bestätigung.[7]

Der Rat führt ferner alle Geschäfte und Verhandlungen mit den auswärtigen Mächten, den weltlichen sowohl, wie den geistlichen. Er bewegt sich hier auf den verschiedenartigsten Gebieten.

Mit der geistlichen Gewalt, dem Papst, wird über das wichtige Privilegium de non evocando,[8] über Lösung vom Banne und Interdikte[9] unterhandelt. Verschiedene Male steht die Stadt in Verhandlung mit dem Kaiser und dem kaiserlichen Hofgericht. Solche Verhandlungen fanden namentlich zur Zeit der Schicht statt.[10] Eine große Rolle spielt auch die Ordnung des Landfriedens. 1387 sendet Halberstadt in Gemeinschaft mit anderen Städten eine Gesandtschaft an König Wenzel zur Förderung des Landfriedens.[11]

Sehr zahlreich sind die Urkunden, die uns von Verhandlungen der Stadt mit Fürsten, Herren und anderen Städten Kunde

[1] U.-B. II, Nr. 784, S. 82. Die Nachbarschaft des breiten Wegs beklagt sich gegen Aschersleben über die Bundbrüchigkeit.

[2] U.-B. I, Nr. 507, S. 403, Nr. 534, S. 424, Nr. 641, S. 525, Nr. 653, S. 537. II, Nr. 688, S. 2, Nr. 725, S. 35, Nr. 739, S. 43, Nr. 767, S. 68, Nr. 882, S. 187, Nr. 1087, S. 335.

[3] Eine Huldigungsordnung ist nicht vorhanden.

[4] U.-B. I, Nr. 631, S. 515. II, Nr. 1119, S. 357, Nr. 1120, S. 361, Nr. 1935, S. 377. Ueber die Stimmung der Bischöfe gegen die Stadt vgl. II, Nr. 1131, S. 372 wie wol wir auch yre rechter herre und sie unsere eydhaftige gesworne undertane sind, sie uns doch alle wege widderspenstig und enkegen gewest, das wir yrer gein nymand zu gliche und rechte mechtig sind sundern gedenken es noch yrem furnemen zu machen.

[5] U.-B. II, Nr. 720, S. 27.

[6] Vgl. Abschnitt VI, S. 443.

[7] U.-B. I, Nr. 507, S. 403.

[8] U.-B. I, Nr. 667, S. 551. Vgl. oben S. 450.

[9] U.-B. I, Nr. 620, S. 500, Nr. 653, S. 537.

[10] U.-B. II, Nr. 788, S. 85. Vgl. auch die Streitsache Ammendorf-Tangen gegen die Stadt. II, Nr. 787, S. 85, Nr. 806, S. 103, Nr 824, S. 131, Nr. 827, S. 132, Nr. 829, S. 139, Nr. 833, 834, 835, S. 142 ff.

[11] U.-B. I, Nr. 617, S. 498. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 203, S. 174.

geben. Unter diesen überwiegen an Zahl die Bündnisverträge, von denen aus dem 14. und 15. Jahrhundert allein 56 Stück erhalten sind.[1] Die Bündnisse sind nicht nur mit Fürsten und Städten der Nachbarschaft abgeschlossen worden, sondern auch mit entfernter liegenden Mächten, so mit Lübeck und Köln.[2] In den Verträgen wird entweder in allgemeinen Redensarten gegenseitiger Schutz, Vermittlung bei Streitigkeiten mit anderen Mächten und Einsetzung eines Schiedsgerichts bei Zwist untereinander versprochen,[3] oder es wird ganz genau die Kriegshülfe festgesetzt.[4]

Wichtiger sind die Rechtsbriefe, die die Durchführung des Landfriedens behandeln. Der erste erhaltene Vertrag Halberstadts, der den Landfrieden behandelt, stammt aus dem Jahre 1335[5] und ist mit den Städten Goslar, Braunschweig, Aschersleben und Quedlinburg abgeschlossen. Der Vertrag richtet sich besonders gegen die Friedebrecher, die einer Bundesstadt oder einem Bürger derselben irgend einen Schaden — „an rove, an brande, an morde, an wunden, an vengnisse," — zufügen. Dieselben sollen, wenn sie Genugthuung weigern, verfestet werden. Die Fürsten sollen dieser Strafe nicht verfallen. Hat eine Stadt mit einem Fürsten einen Zwist über einen Friedebruch, so sollen die anderen Städte den betreffenden Fürsten nicht unterstützen, „weder mit Speise, noch mit Trank, noch mit Mannschaft oder anderer Hülfe." Liegt eine Stadt aber im Kriege mit dem Herrn einer anderen, „so mosten de stede ereme herren wöl behulpen wesen under eres herren banneren."[6] Am 5. Februar 1384[7] faßten die Abgesandten der Städte Goslar, Lüneburg, Hildesheim, Hannover, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben und Braunschweig zu Braunschweig den Beschluß, eine Botschaft an den König Wenzel hinsichtlich des Landfriedens abzusenden und ein Bündnis auf zehn Jahre zur Aufrechterhaltung des Landfriedens zu errichten. Zugleich sollen die einzelnen Städte ihre Landesherren ersuchen, dem Bündnis beizutreten. Mitte Februar 1384[8] wird zwischen einer Anzahl von Fürsten und Städten Niedersachsens auf einem Tage zu Braunschweig über die Sicherung und Ausführung des Landfriedens verhandelt und verschiedene Beschlüsse gefaßt. Bezüglich der Ladungen vor den Landfrieden schloß man einen Kompromiß. Die Herren und Ritter wiesen den Anspruch

[1] U.-B. II, S. 536. S. v. Bündnisse. Vgl. Abschnitt X, S. 741 ff.
[2] U.-B. II, Nr. 965, S. 245.
[3] Vgl. S. 474.
[4] Vgl. S. 475.
[5] U.-B. I, Nr. 443, S. 399.
[6] U.-B. I, S. 401.
[7] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 203, S. 174.
[8] Ebenda I, Nr. 204, S. 176.

der Städte. sich vor dem Landfrieden vertreten zu lassen, nicht unbedingt zurück, aber sie behielten sich für den einzelnen Fall die Entscheidung über die Zulässigkeit des Prokuratoriums vor. Die Städte fügten sich dieser Entscheidung unter dem Vorbehalt der Appellation an das kaiserliche Hofgericht.[1] Am 10. Juli 1384[2] verpflichten sich die Städte Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Hannover, Einbeck und die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim, die Kosten, die aus solchen Appellationen an das Hofgericht entstehen, nach Verhältnis zu tragen. Im Kriegsfalle versprechen sie sich Hülfe. Durch dieses Bündnis wurden die Interessen der Städte innerhalb des Landfriedens, auf deren Geltendmachung Braunschweig seit 1383 hinarbeitete, gewahrt. Im Dezember des Jahres 1384[3] wurden die drei Stiftsstädte von Goslar in den Mitgenuß der der letzteren Stadt von Wenzel erteilten besondern Landfriedensprivilegien aufgenommen. Die Städte sollten alle Rechte und Gnaden genießen, die Goslar zugestanden waren. 1393[4] wird zwischen den Stiftsstädten und Braunschweig, Hildesheim, Göttingen und Helmstedt von neuem auf drei Jahre gegen etwaige Beeinträchtigungen bei Durchführung des Landfriedens ein Bund geschlossen.[5] — Verschiedentlich fanden die Verhandlungen, welche zu den Städtebünden führten, in Halberstadt statt.[6]

Eine Rolle spielen im auswärtigen Leben der Stadt ferner die Verhandlungen, die die Regelung des Münzwesens bezwecken. So tritt Halberstadt mit Quedlinburg und Aschersleben im Jahre 1382 auf Veranlassung Goslars der von Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Einbeck, Hannover, Wernigerode und Osterode abgeschlossenen Münzkonvention bei.[7] Es wurde eine einheitliche Währung beschlossen und der Wert der Mark auf drei Ferding und drei quentin feinen Silbers festgesetzt. Jedes Silberstück mußte mit dem Zeichen — teken — der Stadt und einer Krone versehen sein, damit man, wenn das Stück zerschlagen würde, beide Teile erkenne. Auch die Münzmeister, tekenmester, bernere, mußten auf den Münzen ihr Zeichen anbringen.[8] Der

[1] Ebenda, S. 176, A. 2, Hänselmann, Chroniken deutscher Städte VI, S. 90, A. 4, S. 467.
[2] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 206, S. 178.
[3] U.-B. I, Nr. 622, S. 503.
[4] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 224, S. 194.
[5] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 224, S. 194, vgl. U.-B. von Göttingen I, Nr. 352, Bode, Forschungen II, S. 217
[6] U.-B. II, Nr. 941, S. 225, A.
[7] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 194, S. 165. Bode, das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens, Braunschweig 1847, S. 185.
[8] Ebenda.

Rat mußte ferner durch Verhandlungen Streitigkeiten mit anderen Städten und mit Fürsten und Herren beilegen. Meist wurde in solchen Fällen ein Schiedsgericht berufen.[1] In den Bündnisverträgen wird zuweilen bestimmt, wie ein solches Schiedsgericht besetzt werden soll.[2] Im Jahre 1443 entscheidet Siegfried von Hoym die Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Grafen von Regenstein.[3] Bei Zwistigkeiten zwischen Halberstadt und der Geistlichkeit tritt meist der Bischof als Vermittler und Schiedsmann auf.[4] 1407[5] wird bestimmt, daß bei Streitigkeiten zwischen Rat und Domkapitel ein Schiedsgericht eingesetzt werden soll, das aus zwei Domkapitularen und zwei Ratsherren besteht. Die Entscheidung muß binnen vierzehn „Nächten" gefällt sein. Wird keine Einigung erzielt, so geht die Sache an ein zweites Schiedsgericht, das aus vier Rittern der Halberstädter Kirche und zwei Quedlinburger und zwei Aschersleber Ratsherren zusammengesetzt ist. Diese acht Männer sollen nach Wegeleben reiten und dort die Sache binnen vier Wochen entscheiden. Kommt auch jetzt keine Einigung zu Stande, so wird dem Bischof das Schiedsmannamt übertragen. Auch er muß binnen vier Wochen die Entscheidung fällen, der sich beide Parteien fügen müssen. —

Läßt sich irgend eine Streitsache mit irgend einer fremden Macht nicht gütig beilegen und muß die Gewalt der Waffen angerufen werden, so kündete der Rat die Fehde an.[6] Er führt im Namen der Stadt die Friedensverhandlungen und schließt Frieden. Er setzt die Kriegsentschädigung fest oder verpflichtet sich zur Zahlung einer solchen.[7] Vielfach übernimmt der Rat auch Bürgschaften für andere Städte.[8]

Zu den auswärtigen Angelegenheiten, die der Stadtrat zu besorgen hatte, gehörte insbesondere auch die Pflicht, die Interessen der Bürger nach außen zu vertreten und denselben Schutz und Sicherheit zu gewähren. Nahm ein Bürger außerhalb der Stadt ohne eigenes Verschulden Schaden, so nahm die Stadt seine Sache in die Hand; der Bürger, der die Stadt auf leichtfertige Weise in auswärtige Verwickelungen

---

[1] U.-B. II, Nr. 1130, S. 367, Nr. 1133, S. 374, Nr. 1134, S. 375.
[2] U.-B. I, Nr. 357, S. 280.
[3] U.-B. II, Nr. 943, S. 225.
[4] U.-B. I, Nr. 630, S. 511. U.-B. II, Nr. 715, S. 27, Nr. 723, S. 30, Nr. 1030, S. 291.
[5] U.-B. II, Nr. 723, S. 30, Nr., 724, S. 32. Vgl. I, Nr. 455a, S. 353,
[6] Vgl. U.-B. I, Nr. 533, S. 422. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 181. S. 155.
[7] U.-B. II, Nr. 1136, S. 385.
[8] U.-B. I, Nr. 503, S. 399, Nr. 447, S. 344, Nr. 453, S. 349.

brachte, wurde bestraft.[1] Durch Bündnisse und Verhandlungen suchte der Rat den Bürgern, die die Stadt verließen, Schutz und Sicherheit zu verschaffen.[2] So setzte er durch, daß keine Halberstädter vor ein auswärtiges Gericht, mochte dasselbe weltlich[3] oder geistlich[4] sein, geladen werden durften. Bei Zollplackereien durch fremde Herren, übte der Rat Repressalien. Als beispielsweise der Graf von Hohnstein auf den Sack Hopfen einen Zoll von einer Mark setzte, wurde der Bleichenröder Hopfen von den Märkten der Städte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben so lange ausgeschlossen, bis der Marktzoll abgeschafft war.[5]

Der Rat förderte auch sonst die Bürger auf jede Weise. Er stellte ihnen Empfehlungsbriefe aus, wenn sie in anderen Städten zu thun hatten. So bittet er um 1350 den Rat von Goslar, einem Halberstädter Bürger bei Ordnung einer Erbschaftsangelegenheit förderlich zu sein.[6]

## Zwölfter Abschnitt.
## Die Beamten der Stadt.

In älterer Zeit bestand der gesamte Verwaltungsapparat der Stadt aus dem Rat, den zwei Burmeistern und einiger niederen Beamten, den Stadtwächtern, Thorschließern und dem Boten. Das Amt der Ratsherren und der Burmeister war ein Ehrenamt; die niedrigen Stadtbediensteten wurden besoldet. Sehr bald machte aber die Anhäufung der Geschäfte die Schaffung besonderer Verwaltungsämter nötig.

Wir betrachten zunächst die Aemter, die bis zum Jahre 1425 erwähnt werden.

Am frühesten wurde das Amt des Bürgermeisters geschaffen, das, wie überall, jünger als der Rat ist. Wer vor der Entstehung dieses Amtes den Vorsitz im Rate führte, wissen wir nicht. Wahrscheinlich wurde einem Ratsherrn der Vorsitz anvertraut. Das Bürgermeisteramt wird zuerst in auswärtigen Urkunden, und zwar zuerst in einer Magdeburger Urkunde vom Jahre 1315,[7] dann in einer Aschersleber Urkunde vom Jahr 1336[8] und 1337

[1] U.-B. I, Nr. 686, S. 574, § 19.
[2] U.-B. I, Nr. 443, S. 341. U.-B. v. Quedlinburg I, Nr. 204, S. 176.
[3] U.-B. II, Nr. 740, S. 43. U.-B. v. Quedlinburg I, Nr. 263, S. 230. Nr. 264, S. 231. Vgl. Nr. 686, S. 582, § 66 und II, Nr. 1023, S. 288.
[4] U.-B. I, Nr. 667, S. 551, Nr. 668, S. 552, II, Nr. 701, S. 15.
[5] U.-B. I, Nr. 686, S. 581, § 64.
[6] U.-B. I, Nr. 486, S. 381.
[7] U.-B. I, Nr. 357, S. 277.
[8] U.-B. I, Nr. 447, S. 344.

in einem Quedlinburger Rechtsbrief[1] erwähnt. In einer bischöflichen Urkunde werden die Bürgermeister zuerst 1339,[2] in einer städtischen, in welcher Halberstadt in Gemeinschaft mit Aschersleben handelt, erst im Jahre 1371 genannt.[3] Sie werden in den Rechtsbriefen als proconsules,[4] als burgermester[5] oder borgermester[6] und als radesmester[7] bezeichnet. Am üblichsten war der letztere Titel Bürgermeister.[8] Ursprünglich gab es zwei Bürgermeister.[9] In den Ratsprotokollen der Jahre 1387, 1399 und 1400 wird aber nur ein Bürgermeister aufgeführt.[10] 1401 wird ein Bürgermeister,[11] 1402, 1406, 1410, 1417, 1424 werden mehrere Ratmeister[12] genannt. Ohne Zweifel wurde der Bürgermeister vom Rat gewählt.

Der Bürgermeister war der Exekutivbeamte der Stadt. Er führt die Beschlüsse der Stadt und des Rates aus. Bezeichnend für seine Stellung ist, daß er in den städtischen Urkunden des 14. Jahrhunderts niemals unter den Ausstellern ausdrücklich, wie das in andern Städten geschieht, genannt wird. Die Beschlüsse und Urkunden werden immer vom Rat und den Ratsgeschworenen, den Burmeistern und Innungsmeistern erlassen.[13] Nur in den Ratsprotokollen[14] wird der Bürgermeister an der Spitze der Ratsversammlung genannt. In den Urkunden findet der gleiche Vorgang seit 1401 statt.[15]

---

[1] U.-B. I, Nr. 453, S. 349.
[2] U.-B. I, Nr. 455, S. 351.
[3] U.-B. I, Nr. 613, S. 495. Vgl. das Ratsprotokoll vom J. 1387. U.-B. I, Nr. 633, S. 518.
[4] U.-B. II, Nr. 794, S. 94.
[5] U.-B. I, Nr. 633, S. 518.
[6] U.-B. II, Nr. 736, S. 40.
[8] U.-B. I, Nr. 630, S. 511, Nr. 663, S. 548, Nr. 682, S. 567, § 3.
[8] Vgl. die Ratsprotokolle, U.-B. I, Nr. 633, S. 518, Nr. 663, S. 548, Nr. 669, S. 553 und die späteren Urkunden.
[9] U.-B. I, Nr. 561, S. 447.
[10] Vgl A. 4.
[11] U.-B. II, Nr. 689, S. 5.
[12] U.-B. II, Nr. 694, S. 8, Nr. 712, S. 22, Nr. 713, S. 24, Nr. 736, S. 40, Nr. 758, S. 59, Nr. 781, S. 77.
[13] U.-B. I, Nr. 419, S. 324, Nr. 461, S. 359, Nr. 467, S. 364, Nr. 471, S. 368, Nr. 475, S. 372, Nr. 501, S. 397, Nr. 504, S. 400, Nr. 505, S. 401, Nr. 516, S. 409, Nr. 544, S. 530, Nr. 546, S. 431, Nr. 550, S. 434, Nr. 555, S. 442, Nr. 631, S. 515, Nr. 638, S. 523, Nr. 643, S. 527, Nr. 658, S. 542, Nr. 666, S. 551, Nr. 682, S. 566, § 1, 2. Eine Ausnahme macht die Urkunde Nr. 561, S. 447, 1371, in welcher an der Spitze der Aussteller we de radesmestere erwähnt werden.
[14] U.-B. I, Nr. 633, S. 518, Nr. 663, S. 548, Nr. 669, S. 553, Nr. 682, S. 566, § 3.
[15] U.-B. II, Nr. 689, S. 5. Vgl. I, Nr. 561, S. 447.

Der oder die Bürgermeister sind Mitglieder des Rates. Nach Ablauf der Ratsperiode treten sie von ihrem Amt ab.

Seit 1401 wird zwei weiteren Mitgliedern des engeren oder alten Rates ebenfalls eine exekutive Stellung überwiesen. Es sind dies die beiden Rydeherrn, Reitherrn oder Reiseherrn, die seit 1401 neben dem Bürgermeister erwähnt werden.[1] Sie führten im Kriegsfall das Kommando über das städtische Aufgebot.[2] Bei auswärtigen Verhandlungen wurden sie von dem Rat deputiert.[3] Im Anfang des 14. Jahrhunderts wird im Rat ein neues Amt geschaffen. Im Januar 1424 erscheint ein Ratsherr als Kämmerer, kemere.[4]

Außer den Bürgermeistern, den Rideherrn und dem Kämmerer gehörten zu den unbesoldeten, höheren Stadtbeamten die Burmeister und die Zinsmeister. Bei den Burmeistern haben wir zwei Klassen zu unterscheiden, die zwei älteren, die ursprünglich die Gemeindevorsteher waren[5] und dann zu Beamten des Rates herabsanken, und die sechs neuen, die die Vorsteher der sechs Nachbarschaften des Weichbildes waren[6] und seit 1325 auftreten.[7] Die zwei alten Burmeister wurden vom Rat ernannt, die sechs neuen von den Nachbarschaften erwählt.[8] Seit 1326 gehören alle acht Burmeister dem weiteren Rat an.[9] Als Verwaltungsbehörde erscheinen die Burmeister als Finanz- und als Polizeibeamte und als Militärpersonen. Wahrscheinlich war ihnen die Regelung des Schosses übertragen.[10] Als Polizeibeamte steht ihnen die Aufsicht über den Verkauf mit Lebensmitteln zu.[11] Sie sollten beispielsweise wöchentlich wenigstens einmal in den Bäckereien untersuchen, ob das Brod die richtige Größe und das richtige Gewicht hatte.[12] Sie hatten ferner die Straßenpolizei auszuüben und waren besonders bei Nacht für die Sicherheit der Stadt verantwortlich.[13] Neben den Schild-

[1] U.-B. II, Nr. 689, S. 5, Nr. 781, A., S. 77, Nr. 792, S. 93, A. Nr. 803, S. 118, A., Nr. 821, S. 129, A., Nr. 827, S. 132, A., Nr. 1222, S. 435.

[2] Vgl. oben S. 470.

[3] U.-B. II, Nr. 808, S. 118, A., vgl. Nr. 829, S. 140, A.

[4] U.-B. II, Nr. 781, S. 77.

[5] Vgl. oben S. 428.

[6] Vgl. oben S. 432.

[7] Vgl. oben S. 432.

[8] Vgl. oben S. 433.

[9] Vgl. oben S. 433.

[10] U.-B. I, Nr. 64, S. 65. Unter redditus civitatis ist hier der Schoß zu verstehen.

[11] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.

[12] U.-B. I, Nr. 461, S. 359.

[13] U.-B. II, Nr. 783, S. 80. alse uns gesworn burmesteren unse ambecht vevolen ist by eyden in der stad to H. de strate des

wächtern übten sie auch eigenhändig die Aufsicht auf den Straßen aus.[1] Ihnen war ferner die Sorge für die Thore, Türme und Mauern der Stadt übertragen.[2] Bei einem Gerücht und im Kriegsfalle führten die sechs — neuen — Burmeister das Kommando über das Aufgebot ihrer Nachbarschaft.[3] Die Burmeister wurden vereidigt.[4]

Die Zinsmeister,[5] rectores census oder tinsmestere werden zuerst im Jahre 1310 erwähnt.[6] 1399 giebt es deren fünf,[7] die wie die Burmeister und Junungsmeister zum weiteren Rat gehörten.[8]

Die Zinsmeister verwalteten die Einkünfte der Stadt; außerdem stand ihnen die Aufsicht über die Wege und Stege zu.[9]

Nach der Reform der Ratsverfassung im Jahre 1425 erfuhren die Verwaltungsämter eine wesentliche Aenderung. An der Spitze der Stadt und des Rates stand jetzt ein Bürgermeister; derselbe wurde aber nicht vom Rat, sondern von den sechs Burmeistern, den Vorstehern der Nachbarschaften, und den Junungsmeistern erwählt. Wahlfähig war nur einer der zwölf Ratsherren.[10] Am Ende des 15. Jahrhunderts werden drei Bürgermeister erwähnt, die abwechselnd den Vorsitz im Rate führten.[11] Der regierende Bürgermeister wird der sittende borgermeyster genannt.[12] Seit dem Jahre 1486 bedurfte der Bürgermeister zur Ausübung des Amtes der Bestätigung des Bischofs.[13]

---

nachtes to bewarende und to bevredende eynen juwelken. Nr. 782, S. 78. dat se der straten hoyde bewarden.

[1] U.-B. I, Nr. 686, S. 573, § 1: wanne unse hern de burmestere de willen des avendes ummegan.

[2] U.-B. II, Nr. 783, S. 80: darynne dore torne mure truwelken to bewarende umme vredes willen der stad to H. unde de darynne wonheftich sin. Nr. 782, S. 78: dat se der straten hoyde bewarden unde dor unde torme, dat neyn unlucke edder unvoge openstunde.

[3] U.-B. I, Nr. 686, S. 574, § 20: wur dat gheruchte wurde, dar scolde malk denne komen mid sinen wapenen by sinen burmester.

[4] U.-B. I, Nr. 461, S. 359. II, Nr. 783, S. 80.

[5] Vgl. oben. S. 464.

[6] U.-B. I, Nr. 331, S. 256.

[7] U.-B. I, Nr. 663, S. 549. 1355 werden grote tinsmester erwähnt Nr. 504, S. 400.

[8] Vgl. oben S. 433.

[9] Vgl. oben S. 464.

[10] U.-B. II, Nr. 792, S. 92, § 18.

[11] U.-B. II, Nr. 1084, S. 333. III, borgermestere der ubgenanten stad, de to der tit, alse ik sterbe in lebende capitel und in regimente sin. Die beiden Ridherrn werden jetzt auch als Bürgermeister bezeichnet. Vgl. Nr. 1186a, S. 413, — 1492. —

[12] U.-B. II, Nr. 1222, S. 435.

[13] U.-B. II, Nr. 1134, S. 376.

Neben dem Bürgermeister steht seit 1425 ein Magistratskollegium, das mit dem Bürgermeister die laufenden Verwaltungsgeschäfte besorgt. Es sind dies elf Mitglieder des engeren Rats, die Ratsherren.[1] Zwei von ihnen besorgen die Geschäfte der Rydeherren, einer fungiert als Großer Kämmerer, grote kemerer, ein anderer als Kleiner Kämmerer, klein kemerer. Zwei Ratsherren, die tinshern, üben das Amt der Zinsmeister aus, zwei andere, die Münzherrn, muntehern, führen die Aufsicht über die Münze. Einem anderen, dem winhern, ist die Sorge für den Weinkeller übertragen. Zwei letzte endlich amtieren als Burmeister.[2] In einer Urkunde des Jahres 1492 sind die Obliegenheiten anders verteilt.[3] Es giebt danach drei Bürgermeister,[4] zwei große Kämmerer, zwei kleine Kämmerer, zwei Münzherren und drei „Zins- und Heiligegeist-Herren." Die hilge geist-heren sind die Vormünder des Hospitals S. Spiritus.[5] Die einzelnen Funktionen wurden von den elf Ratsherren und dem Bürgermeister unter sich verteilt.[6]

Neben dem Magistrat stand das Kollegium der sechs Burmeister, das zum weiteren Rat gehörte.[7] Dieselben wurden vom Rat aus den sechs Nachbarschaften erwählt.[8] Nach Verlauf eines Jahres schieden zwei Burmeister aus, zwei blieben im Amte, um die Neugewählten in die Geschäfte einzuführen. Der Rat bestimmte, wer bleiben und wer ausscheiden sollte.[9] Aus den Urkunden geht nicht hervor, worin sich die Funktionen der zwei Ratsmitglieder, die als Burmeister bezeichnet werden, und diese sechs Burmeister unterschieden. Wahrscheinlich übten die Ratsherren die Stellung von Polizeimeistern aus, während die sechs Ratsgeschworenen nur die Vertreter der sechs Nachbarschaften waren und das Kommando über das Aufgebot derselben hatten.[10]

---

[1] U.-B. II, Nr. 792, S. 92, § 18.
[2] U.-B. II, Nr. 792, S. 93 A.
[3] U.-B. II, Nr. 1186a, S. 413.
[4] Die rydehern werden als Bürgermeister bezeichnet, vgl. Nr. 1035 S. 533.
[5] U.-B. II, S. 535.
[6] U.-B. II, Nr. 792, S. 92, § 18: so schullen ok de twolf ratmannen under sek de tweyne tynsmestere kesen.
[7] Vgl. oben S. 438.
[8] U.-B. II, Nr. 792, S. 92, § 18: unde yn aller wyse, alse de kor togeyt umme den rad, so schal ok togan dy kor umme de burmestere, so dat dy rat schullen ses burmestere ut den ses neyberschoppen kesen unde weme de meyste meninge des rad tobevellich is, dat de eyn burmester blive.
[9] Vgl. vorige A.
[10] Vgl. oben S. 484.

Im Jahre 1480 wurde zur Beaufsichtigung der Stadtgräben und der darin betriebenen Fischerei das Amt der Grabenherren, gravenheren, eingerichtet.[1] Die drei Bürger, die das Amt verwalteten, mußten für Reinhaltung der Gräben, für den Ankauf von Laich und für den Fang und Verkauf der Fische sorgen. Zweimal im Jahr mußten sie jedem Ratsherrn und dem Stadtschreiber einige Fische zusenden.[2] Alljährlich mußten sie über ihr Amt Rechenschaft ablegen. Sie schwuren einen besonderen Eid: dat gi de watergraven unde de vischerye der sulven dem rade, der stad unde gemeynen besten to gude truwelken vorhegen unde vorstan willen na allen juwen kreften, wes darvon kumpt an vischen adder an gelde, dat gi sodan nergen wen in der stad beste nut unde fromen keren willen, unde dar juwe eygen efte juwer vorwanten nut nicht inne soken; erfore gi ok, dat sik der graven unde dér vische darinne adder de darhen langeden, iemet sunder des rades efte iuwen gelofte underwunde, dat gi dat dem rade naseggen willen unde nicht vorswigen unde darby des rades und der stad beste wetten und don unde dat argeste keren und wernen willen, utgesloten alle argelist, behelp unde geverde.[3] — Andere Ehrenämter der Stadt werden nicht in den Urkunden erwähnt. Die Quellen über die innere Verwaltung der Stadt fließen sehr dürftig.

Auch über die besoldeten Beamten geben die Urkunden nur mäßig Auskunft. Unter den besoldeten Stadtbeamten, die erwähnt werden, nimmt die vornehmste Stelle der Stadtschreiber, der scriptor consulum,[4] stadscriver[5] oder gesworne scriver[6] ein. Er wird zuerst im Jahre 1309 erwähnt.[7] Im 15. Jahrhundert war der Stadtschreiber ein studierter Mann; er wird daher auch als Protonotar[8] und als Syndikus[9] bezeichnet. Der Stadtschreiber Krusemark führt vor seinem Namen das Prädikat Meister, mester.[10] Der Stadtschreiber wurde vereidigt.[11]

---

[1] U.-B. II, Nr. 1083, S. 330.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda S. 331.
[4] U.-B. I, Nr. 325, S. 251. 1309.
[5] U.-B. I, Nr. 559, S. 443. 1371. der stad scrivere; Nr. 584, S. 473, Nr. 685, S. 571. statschriver; II, Nr. 855, S. 164.
[6] U.-B. II, Nr. 806, S. 111.
[7] U.-B. I, Nr. 325, S. 251.
[8] U.-B. II, Nr. 973, S. 255 A.
[9] U.-B. II, Nr. 1075 A, S. 323.
[10] U.-B. II, Nr. 1186a, S. 413.
[11] U.-B. II, Nr. 806, S. 111, gesworner scriver.

Ueber seinen Gehalt sind wir nicht unterrichtet. In einem Zinsregister der Stadt finden wir die Bemerkung, daß er aus den Einkünften der Mühlen jährlich etwa 2½ Mark Silber erhielt.[1] Neben dem Stadtschreiber wird auch ein Schreiber der Burmeister erwähnt.[2] Ueber die Stellung des Hauptmanns, des hovetmanns, des Anführers der städtischen Reiter, sind wir nicht orientiert.[3] Die Stadt hielt und besoldete ferner einen Marktmeister, markmester, marketmester,[4] einen Münzmeister, muntmester oder tekenmester,[5] einen Wagemeister[6] und einen Aufzieher, optoger.[7] Der letztere hatte das gebraute Bier zu prüfen[8] und zu besichtigen und die Leiterpfennige, die vom Bier, das ausgeführt wurde, erhoben wurden, einzuziehen.[9] Für die öffentliche Sicherheit sorgten der Türmer, tornman,[10] der ein Horn führte, die Thorschließer, dörslüter,[11] die Stadtknechte, der stad knechte[12] und Schildwächter, schiltwechter,[13] die Nachts auf den Straßen Wache hielten und patrouillierten! Im Dienst der Stadt standen ferner die Ratsdiener[14] und der Scharfrichter, scarpe richter[15] oder angestman.[16] Alle diese Beamten wurden vereidigt, doch sind nur die Eidformeln der Thorschließer[17] und der Ratsdiener erhalten.[18] Ueber den Gehalt und die Besoldung der niederen Beamten findet sich in den Urkunden keine Angabe.

Alle Beamten der Stadt, die unbesoldeten sowohl wie die besoldeten, erhielten von Zeit zu Zeit Spenden, die teils von der Stadt gegeben wurden, teils aus milden Stiftungen flossen. So erhielten nach einer Stiftung aus dem Jahre 1294 die Ratsherren jährlich 8 solidi zu Wein, ad vinum, die Burmeister 3 solidi.[19] 1355 wird den Innungsmeistern je 6 Pf.

[1] U.-B. I, Nr. 685, S. 571.
[2] U.-B. II, Nr. 1096, S. 338, 1482, Nr. 1097, S. 340.
[3] U.-B. I, Nr. 686, § 20, S. 574.
[4] U.-B. I, Nr. 685, S. 570.
[5] U.-B. I, Nr. 527, S. 417.
[6] U.-B. I, Nr. 685, § 39, S. 577.
[7] Opthogere.
[8] U.-B. II, S. 512, f. B.
[9] U.-B. I, Nr. 686, § 47, S. 578, Nr. 685, S. 570.
[10] U.-B. I, Nr. 686, § 29, S. 575.
[11] U.-B. I, Nr. 683, S. 567.
[12] U.-B. I, Nr. 686, § 48, S. 578.
[13] U.-B. I, Nr. 686, § 13, S. 574.
[14] U.-B. I, Nr. 683, § 3, S. 567.
[15] U.-B. I, Nr. 686, § 53, S. 579.
[16] U.-B. II, Nr. 996, S. 271. Seine Wohnung lag in der Neustadt.
[17] U.-B. I, Nr. 686, § 2, S. 567.
[18] U.-B. I, Nr. 683, § 3, S. 567.
[19] U.-B. I, Nr. 258, S. 198.

und vier Stadtknechten 1 Schilling ausgesetzt.[1] Im Jahre 1377 wird den Ratsleuten eine jährliche Spende von 6 Pf. ausgesetzt; der Stadtschreiber soll aus derselben Stiftung 1 sol., jeder Burmeister 6 Pf., die Innungsmeister je 4 Pf., vier Stadtknechte je 3 Pf., und die Zinsmeister, die Verwalter der Stiftung je 2 sol. (Schillinge) bekommen.[2] Aus einer Stiftung des Jahres 1433 wird am Tage, an dem die Seelenmesse des Stifters abgehalten wird, den zwölf Ratsherren und dem Stadtschreiber je ein Schilling, jedem Burmeister und Innungsmeister 6 Pf. und vier Stadtknechten je 2 Pf. gegeben.[3] Im Jahre 1482 werden folgende jährliche Spenden ausgesetzt: Für die Ratsherren und den Stadtschreiber je 1 halb. Schill., jedem Burmeister und Innungsmeister 6 Pf., zwei Stadtknechten, dem Marktmeister und dem Schreiber der Burmeister je 2 Pf.[4]

Nach dem Spendenverzeichnis der Stadt,[5] das aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammt, giebt die Stadt jährlich am 25. April jedem Ratsherrn 1 sol., dem Stadtschreiber 1 sol., den Burmeistern 4 sol., den Stadtknechten 1 sol., später nur 8 Pf., am 25. Mai den Ratsherren und dem Stadtschreiber je 1 sol., jedem Innungsmeister 6 Pf., den Burmeistern 4 sol., den Stadtknechten 8 Pfg; am 8. September jedem Ratsherrn und dem Stadtschreiber 1 sol., den Burmeistern 4 sol. und den Stadtknechten 6 Pf., am 29. September jedem Ratsherrn und dem Stadtschreiber 1 sol., den Burmeistern 4 Schill., den Stadtknechten 6 Pf., am 15. Oktober jedem Ratsherrn und dem Stadtschreiber 1 Schill., den Stadtknechten 1 Schill. (später nur 6 Pf.) Am 8. Dezember erhielten die Ratsherren 20 Schill. Ob alle diese Spenden aus Stiftungen herrühren, geht aus dem Verzeichnis nicht hervor.[6]

Außerdem erhielten die Ratsherren und der Stadtschreiber zu Martini — am 10. November, — zu Weihnachten und zu Ostern je ein halbes Stübchen Wein[7] und einmal im Jahr ein Gericht Fische aus dem Stadtgraben.[8]

---

[1] U.-B. I, Nr. 501, S. 397.
[2] U.-B. I, Nr. 584, S. 472.
[3] U.-B. II, Nr. 855, S. 164.
[4] U.-B. II, Nr. 1096, S. 338, Nr. 1097, S. 340.
[5] U.-B. II, Nr. 684, S. 568.
[6] Daß die Spende aus einer Stiftung herrührt, wird nur hinsichtlich der Spende vom 15. Okt. erwähnt.
[7] U.-B. I, Nr. 684, S. 569, Schluß.
[8] U.-B. II, Nr. 1083, S. 330. 1480.

## Dreizehnter Abschnitt.

## Das Gerichtswesen.

Die Gerichtshoheit über die Stadt, die dem Bischof schon 989 verliehen war,[1] blieb das ganze Mittelalter durch in der Hand der Bischöfe. Die Stadt hat die Gerichtshoheit nie erworben; es wird nicht im Namen der Stadt, sondern im Namen des Bischofs Recht gesprochen.[2] Das Gericht wird von den Bischöfen als unse wertlike gerichte,[3] die Richter als unse gesworene richter[4] bezeichnet. Zwar war die Gerichtshoheit nicht immer eine unbeschränkte. In den Jahren 989 bis 1226 stand dieselbe den Bischöfen nur nominell zu;[5] sie wurde damals von dem Edelvogt ausgeübt.[6] Erst als der Bischof Friedrich im Jahre 1226 von dem damaligen Edelvogt die Gerichtsbarkeit, iudicium totius civitatis, erkauft hatte,[7] kam die Gerichtshoheit wieder völlig in die Hand der Bischöfe. Später, Mitte des 14. Jahrhunderts, erlangte die Stadt das Recht, die Richter zu wählen,[8] und kam 1393[9] auch, wie oben gezeigt ist,[10] in den Besitz der Gerichtsgefälle. 1485 kaufte der Administrator Ernst die verpfändeten Gerichtsgefälle zurück.[11] Das Recht der Stadt, die Richter zu wählen und zu präsentieren, wurde 1486 trotz des heftigsten Widerstandes der Bürgerschaft und des Rates[12] von demselben Fürsten genommen.[13] Seit 1486 steht den Bischöfen die Gerichtshoheit über die Stadt in unbeschränktem Maße zu.[14]

---

[1] Vgl. T. I, S. 92.

[2] U.-B. I, Nr. 683, S. 566. Dat we willen rechte richtere sin von unsen hern wegen von Halb.

[3] U.-B. I, Nr. 649, S. 649, Nr. 631, S. 516. II, Nr. 991, S. 268.

[4] U.-B. II, Nr. 957, S. 222.

[5] Teil I, S. 125.

[6] S. 123 ff.

[7] S. 125, U.-B. I, Nr. 6, S. 5.

[8] U.-B. I, Nr. 507, S. 403, Nr. 534, S. 424, Nr. 683, S. 597. II, Nr. 991, S. 268 u. a. Die Bestätigung findet auf Sankt Walpurgis-Tag statt.

[9] U.-B. I, Nr. 649, S. 533.

[10] Teil I, S. 124. Teil II, S. 444.

[11] U.-B. II, Nr. 1117, S. 354.

[12] U.-B. II, Nr. 1119, S. 357, Nr 1120, S. 361, Nr. 1123, S. 363, Nr. 1127, S. 366, Nr. 1128, S. 366, Nr. 1129, S. 367, Nr. 1130, S. 369, Nr. 1131, S. 368, Nr. 1132, S. 374, Nr. 1133, S. 374, Nr. 1134, S. 377, Nr. 1135, S. 377, Nr. 1136, S. 385.

[13] U.-B. II, Nr. 1136, S. 386.

[14] U.-B. II, Nr. 1138, S. 387.

Die Grundlage des in der Stadt giltigen Rechtes ist sächsisches Landrecht,[1] wie es später mit zeitgemäßen Änderungen im Sachsenspiegel niedergelegt ist.[2] Doch nahm dieses Landrecht den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt entsprechend eine Anzahl neuer Rechtssätze, iura et statuta civilia, lex fori,[3] auf und bildete sich so zum Stadtrecht um. Aufgezeichnet ist dieses Stadtrecht nicht. Anstatt eine solche schwierige Arbeit zu unternehmen, zog man es vor, das Goslarer Rechtsbuch, die Goslarer Statuten, die zwischen 1290 und 1310 abgefaßt wurden,[4] in Halberstadt einzuführen. Nach mittelalterlicher Tradition haben „de van Goslar ore stadrecht beschreben geven na lude eres stadbokis“ dem Rat von Halberstadt.[5] Ein Exemplar der Statuten befand sich in Halberstadt;[6] der Goslarer Rat galt als Oberhof von Halberstadt. Es sind Rechtsentscheidungen desselben erhalten.[7] Goslarer Recht galt auch in Quedlinburg, Göttingen, Aschersleben, Osterwieck und Wernigerode.[8] Als Ergänzung zu den Statuten wurde um 1400 eine Anzahl spezieller Rechtssätze, die meist Polizeibestimmungen enthalten, aufgezeichnet,[9] um sie, wie der Eingang zeigt[10] und wie das auch sonst in den Städten Sitte war, im Burding vorlesen zu lassen. Diese Halberstädter Statuten enthalten 83 Artikel.[11]

Die städtische Gerichtsgewalt ist räumlich begrenzt. Das Stadtrecht gilt nur innerhalb des Stadtgebietes und zwar nur in beschränktem Maße, denn sowohl die Burg, wie auch die in der Stadt liegenden geistlichen und ritterlichen Besitzungen waren vom Stadtrecht und Stadtgericht eximiert. Die Edelvögte haben diese Exemtionen nicht immer respektiert,[12] und auch die Stadt hat die Freiheit der geistlichen Höfe in der Stadt nicht immer geachtet.[13]

Die Stadt suchte die eigenen Gerichtsangehörigen der Behandlung und Einwirkung fremder Gerichtsgewalt durch Erlangung von Evokationsprivilegien möglichst zu entziehen. 1412

[1] U.-B. II, Nr. 943, S. 230, Nr. 1131, S. 368, vgl. T. I, S. 105.
[2] Eine Handschrift des Sachsensp. vom J. 1393 befand sich in H., ist aber verloren gegangen. U.-B. I, S. VIII.
[3] U.-B. I, Nr. 4, S. 3, H. I, Nr. 301, S. 258. U.-B. I, Nr. 24, S. 35.
[4] Schroeder, Rechtsgeschichte S. 642.
[5] U.-B. II, Nr. 960, S. 241.
[6] Ebenda, in iuwer stad boke Goslerscher rechten hir to H.
[7] Ebenda. Göschen, Gosl. Statuten, S. VII, A. 2.
[8] Schroeder, R. G. S. 642. Varges, V. G v. Wernigerode, S. 109.
[9] U.-B. I, Nr. 686, S. 572 ff.
[10] S. 686, § 1.
[11] Mit allen Zusätzen.
[12] Teil I, S. 123.
[13] U.-B. I, Nr. 629—631, S. 511 ff.

erlangt die Stadt vom Bischof Albrecht das Recht, daß keiner ihrer Einwohner vor ein fremdes Gericht gefordert werden darf. Ein Urteil fremder Gerichte soll im Gebiete des Bistums keine Geltung haben.[1] Nach den Statuten soll der Bürger vor dem Stadtgericht verklagt werden. Ein Auswärtiger erhält freies Geleit, wenn er eine Klage gegen einen Stadtbürger anhängig machen will.[2] Der Bürger, der einen Mitbürger vor ein auswärtiges Gericht zieht, verliert das Bürgerrecht. Er soll „to ewigen tiden to nemen borgere mer gude noch sin."[3] Gerichtsangehörig und dienstpflichtig waren alle Bürger der Stadt. Sie mußten zum echten und unechten Ding erscheinen, die Gerichtsfremden wurden verschiedenartig behandelt. Die Einwohner wurden wie die Bürger behandelt. Auch die Gäste[4] und Juden[5] wurden vor das Stadtgericht gezogen. Die Geistlichen wurden nur bei handhafter That vom Stadtgericht abgeurteilt.[6] Im Jahre 1386 erklärt der Rat, daß es sein Recht sei, misdedische lude hälen, wur we de wetten, binnen der stad to Halb., dar we des macht hebben.[7]

Als Gerichtspersonen fungieren in älterer Zeit der Stadtrichter, der Schultheiß, scultetus, der Frohnbote und die Urteiler.[8] Stadtrichter, d. h. Vorsitzender im echten und gebotenen Ding[9] ist bis zum Jahre 1226 der Edelvogt, der advocatus maior.[10] Das Amt des Schultheißen, der zuerst im Jahre 1133 erwähnt wird,[11] war mit dem des Stadtpräfekten, der in gewissem Sinne als Untervogt zu betrachten ist, verbunden.[12] Der praefectus wird daher in den Urkunden vielfach als scultetus bezeichnet.[13] Seine Amtspflichten sind die üblichen.[14] Im Jahre 1251 verpfändet der Bischof Meinhard im Einverständnis mit dem Kapitel die praefectura in civitate Halb. an Johann von Alvensleben.[15] Seit dieser Zeit wird ein praefectus und

[1] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 263, 264, S. 230 ff. U.-B. II, Nr. 440, S. 43, eyn buntbref wedder de utlendischen wertliken gerichte U.-B. I, Nr. 686, S. 582, § 66.
[2] U.-B. I, Nr. 686, S. 582, § 66.
[3] Ebenda. Ueber die Einwohner der Vogtei, vgl. Teil I, S. 116.
[4] U.-B. I, Nr. 631, S. 516.
[5] Teil I, S. 149.
[6] U.-B. I, Nr. 653, S. 573.
[7] U.-B. I, Nr. 631, S. 516.
[8] Vgl. Planck, Gerichtsverfahren im Mittelalter I, S. 87 ff.
[9] Ebenda S. 87.
[10] Teil I, S. 118 ff, S. 123.
[11] H. I, Nr. 171, S. 143. Vgl. Teil I, S. 132.
[12] Teil I, S. 131 f.
[13] Ebenda, S. 132, A., 6.
[14] Planck a. a. O. I, S. 91.
[15] H. II, Nr. 842, S. 122.

scultetus nicht mehr erwähnt. Als Urteiler tritt die im Umstand vereinigte Bürgerschaft auf;[1] Schöffen sind nicht vorhanden.[2]

Mit dem Verkauf des Stadtgerichtes an den Bischof im Jahre 1226,[3] beginnt in der Geschichte des Gerichtswesens der Stadt ein neuer Abschnitt. Der Edelvogt verschwindet aus der Gerichtsverfassung. An seine Stelle tritt ein besonderer Stadtrichter, iudex,[4] richtere,[5] der vom Bischof aus den Bürgern genommen wird.[6] Der erste Stadtrichter, iudex, wird im Jahre 1237 erwähnt.[7] In der betreffenden Urkunde wird er in der Zeugenreihe unter den Bürgern aufgeführt.[8] Seit dem Jahre 1251, seit dem Jahre also, in welchem die praefectura in den Besitz des Truchseß Johann von Alvensleben übergeht, treten zwei Richter auf. Da ein Schultheiß seit 1251 nicht mehr erwähnt wird, so wird man vielleicht anzunehmen haben, daß die Errichtung der zweiten Richterstelle auf die Ueberlassung der praefectura an Johann von Alvensleben zurückzuführen ist, und daß von den beiden Richtern der eine die Geschäfte des Vogtes, der andere die des Schultheiß übernahm.

Die beiden Richter wurden ursprünglich vom Bischof aus den Bürgern genommen. Im 14. Jahrhundert, spätestens 1358,[9] erhielt die Stadt das Recht, die Richter aus der Bürgerschaft zu erwählen. Die Wahl wurde vom Rat vollzogen.[10] Die erwählten Richter mußten vom Bischof oder, wenn dieser verhindert war, vom Domkapitel bestätigt werden,[11] und beim Antritt des Amtes einen Eid ablegen, in welchem sie sich verpflichteten, gerechte Richter zu sein und im Namen des Bischofs Recht zu sprechen.[12] Die Amtsdauer währte ein Jahr.[13] Die Richter

---

[1] Blanck a. a. O. S. 98.
[2] Schöffen treten erst seit 1486 auf.
[3] U.-B. I, Nr. 6, S. 5. Teil I, S. 123.
[4] U.-B. I, Nr. 34, S. 41, Nr. 78, S. 75.
[5] U.-B. I, Nr. 507, S. 403.
[6] U.-B. I, Nr. 34, S. 41.
[7] Ebenda.
[8] Reinerus iudex, Leutfridus magister monete etc. cives dicte civitatis.
[9] U.-B. I, Nr. 507, S. 403.
[10] U.-B. II, Nr. 1119, S. 358, . . verum etiam ex speciali privilegio tentum et observatum sit, quod domini Halb. episcopi pro tempore existentes duos ex civibus nostris civitatis Halb. inter ceteros eisdem episcopis pro tempore existentibus per consulatum nominatis pro iudicibus secularis iudicii annuatim ordinare et deputare consueverunt etc.
[11] U.-B. I, Nr. 507, S. 403, Nr. 534, S. 424, Nr. 683, S. 597. II, Nr. 991, S. 268.
[12] U.-B. I, Nr. 683, S. 567.
[13] U.-B. II, Nr. 1119, S. 358.

werden als iudices, iudex forensis,[1] werlike richter,[2] unse geworne richter,[3] richter unses wertliken gerichts[4] bezeichnet.

Als Urteiler erscheint auch in dieser Periode die gesamte Bürgerschaft. Ein Schöffenkolleg ist nicht vorhanden.[5] Der Umstand oder die Gemeinde findet das Recht.[6]

Im Jahre 1486 findet im Gerichtswesen eine große Aenderung statt. Der Administrator Ernst reformierte in diesem Jahre das Stadtgericht. Er setzte einen ständigen Gerichtshof, der aus einem Richter und einem Schöffenkolleg, das sechs Mitglieder zählte, bestand, ein. Verstarb der Richter oder einer der Schöffen, so setzte der Bischof neue Gerichtspersonen ein. Der Richter wie die Schöffen wurden vereidigt. Die letzteren schwuren, rechte urteil zu finden den armen als den reichen, den fremden als den freunden und solche weder durch gift noch gabe noch durch keinerley furchten lassen.[7] „Richter und Schöffen sollten von wegen ihres ehrlichen Amtes mehr und ehrlicher, denn andere gemeine Mannen geachtet werden." Wer sie „verachten, vernichten oder verspotten" würde, sollte in schwere Ungnade und Strafe verfallen.[9] Die Einkünfte des Richters und der Schöffen bestanden aus den Gerichtsgefällen.[10]

Zum Gericht gehörten ferner ein Gerichtsschreiber und zwei Gerichtsknechte oder Frohne.[11] Auch der Frohn mußte einen Eid leisten: die warheit zu sagen und sein ambt getrewlich und nach seynem besten vormogen, als viel im zustehet auszurichten und dass umb keinerley ursach, wie die namen mochte haben, unter wegen zu lassen.[12] Die Gerichtsknechte und der Gerichtsschreiber erhielten bestimmte Gebühren vom „kummergeld, briefe, vorladegelt, pfendige, hulfegeld, urtelgelt" und ähnlichen Einrichtungen.[13]

Ueber die Gerichtszeit der älteren Perioden geben die Halberstädter Urkunden keine Auskunft. Wahrscheinlich wurde wie in

[1] U.-B. II, Nr. 767, S. 68, B.
[2] U.-B. II, Nr. 799, S. 98.
[3] U.-B. II, Nr. 937, S. 222.
[4] U.-B. I, Nr. 1158, S. 399.
[5] U.-B. II, Nr. 1120, S. 361, Nr. 1135, S. 377.
[6] Vgl. die Bemerkung. U.-B. II, Nr. 1135, S. 388, Z. 15.
[7] Ebenda Nr. 1131, S. 369, Nr. 1138, S. 387. Ordnung für das weltliche Gericht.
[8] U.-B. II, Nr. 1138, S. 387.
[9] Ebenda § 14.
[10] Ebenda § 11.
[11] Ebenda § 2.
[12] Ebenda § 8.
[13] Ebenda § 9.

Goslar das echte Ding dreimal im Jahr und das gebotene Ding nach Bedarf abgehalten.[1] Nach der Gerichtsordnung von 1486 sollte wenigstens alle 14 Tage ein Gerichtstag abgehalten werden. Lagen viele Sachen vor, so konnten die Sitzungen auf mehrere Tage ausgedehnt werden.[2] Ueber den Ort, an dem in älterer Zeit das Gericht abgehalten wurde, sind wir wenig orientiert. Im Jahre 1386 wird das Gericht auf einem freien Platze, vor dem huse op dem bleke, dat to sente Pawles hove hort,[3] also auf einer freien gemeinen Straße[4] gehegt. Seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts wurde das Gericht im Gerichtshaus abgehalten.[5] Das richtehus oder consistorium wird zuerst urkundlich 1427 erwähnt.[6] Ueber die Tageszeit, wann das Gericht gehegt wurde, über die Gerichtsordnung und das Verfahren der älteren Zeit geben die Urkunden keine Kunde. Wahrscheinlich waren auch hier die Bestimmungen der Goslarer Statuten maßgebend.[7] In den Huldebriefen wird bestimmt,[8] daß keine Sache, die vor Gericht anhängig gemacht ist, ohne Wissen und Willen des Klägers niedergeschlagen werden darf. Die Gerichtsordnung von 1486 setzt fest,[9] daß der Richter, „es sei in der haubtsache oder in einem zufelligen Stucke von den Schöffen Recht erfahren und ihre Stimmen sammeln soll." Wie sich die Mehrheit entscheidet, soll er Recht und Urteil sprechen. Verboten ist dem Richter und den Schöffen, bei dem Umstand oder der Gemeinde Recht zu suchen. Ist eine Sache zu schwierig zu entscheiden, so sollen sie sich bei unverdächtigen Rechtsgelehrten und Universitäten um Rechtsbelehrung nachsuchen. In früheren Zeiten holten die Richter in zweifelhaften Fällen eine solche Rechtsbelehrung von dem Vogt in Goslar ein.[10]

Mittel der Gerichtsverhandlung war das mündliche deutsche Wort; seit 1486 durften Kläger oder Angeklagte auch einen Fürsprech, redener, für sich reden lassen, oder wenn es die Billigung des Richters und der Schöffen findet, ihre Sache schriftlich einreichen.[11]

[1] Göschen. a. a. O., S. 366 ff.
[2] U.-B. II, Nr. 1133, S. 387, § 2.
[3] U.-B. I, Nr. 630, S. 513, Nr. 629, S. 510.
[4] U.-B. I, Nr. 631, S. 517.
[5] U.-B. II, Nr. 813, S. 122.
[6] Ebenda U.-B. II, S. 516.
[7] Göschen, a. a. O., S. 366 ff.
[8] U.-B. I, Nr. 507, S. 403, Nr. 534, S. 424, Nr. 683, S. 597 II, Nr. 991, S. 268.
[9] U.-B II, Nr. 1138, S. 389, § 4, vgl. § 5.
[10] U.-B. Nr. II, 960, S. 241.
[11] U.-B. II, Nr. 1138, § 3, S. 388.

Die Gerichtsgefälle,[1] die Bußen und Strafgelder, das Klagegeld, das derjenige zu zahlen hatte, der eine angestellte Klage nicht durchführte, und die Gebühren, die der Gast, der eine Klage anhängig machen wollte, zu zahlen hatte, flossen bis zum Jahre 1393, in welchem sie an die Stadt verpfändet wurden, in die bischöfliche Kasse.[2] Bischof Burchard löste sie wieder ein, verpfändete sie aber 1457 von neuem der Stadt.[3] Seit 1486 gehörten die Gefälle zur Ausstattung des Richters und der Schöffen.[4] Die Form des Verfahrens und der Gang des Rechtsstreites war derselbe wie in Goslar.[5] Die Bußen und Strafen werden ebenfalls den Bestimmungen der Goslarer Statuten entsprochen haben.[6] Wie überall mußten auch in Halberstadt bestrafte Uebelthäter Urfehde schwören, wenn sie aus der Stadt verwiesen wurden. Eine Anzahl solcher Urfehdebriefe sind erhalten.[7] Ueber die Verfestung finden sich auch in den Halberstädter Statuten mehrere Bestimmungen.[8] Die peinlichen Urteile wurden von dem städtischen Scharfrichter vollzogen.[9]

Eigentumsübertragungen geschahen vor den Richtern; dieselben erhielten für das Friedewirken die Friedepfennige.[10]

Im 14. und 15. Jahrhundert stand dem Rat eine gewisse Oberaufsicht über das Gericht zu. 1449 protestiert eine Bürgerin beim Rate gegen eine Entscheidung Goslars in einer Halberstädter Sache.[11] Seit 1486 konnte in jeder Sache an den Bischof appelliert werden.[12] Wer sich über Richter und Schöffen zu beklagen hatte, hatte sich ebenfalls an den Bischof zu wenden.[13]

Um unnötiges Prozessieren der Bürger zu verhindern, übernahm der Rat am Ende des 14. Jahrhunderts auch eine schiedsrichterliche Thätigkeit. Bürger, die über „Gut" in Streit

[1] U. B. II, Nr. 1138, S. 383, § 8.
[2] U.-B. I, Nr. 649, S. 532.
[3] U.-B. II, Nr. 991, S. 267.
[4] U.-B. II, Nr. 1138, S. 383, § 8.
[5] Vgl. Göschen, a. a. O. S. 366 ff. Auf die Gerichtsverhältnisse Goslars und der Städte, in denen Goslarer Recht gilt, werde ich näher in einer Verfassungsgeschichte Goslars eingehen
[6] Vgl. die Bestimmungen in den Halberst. Statuten. U.-B. I, Nr. 686, S. 575, § 27, § 28, § 30, § 32, § 35, S. 579, § 52.
[7] U.-B. I, Nr. 485, S. 380, Nr. 633, S. 518. II, Nr. 421, S 30. Nr. 727, S. 35, Nr. 764, S. 66, Nr. 810, S. 118, Nr. 872, S. 177, Nr. 900, S. 195, Nr. 930, S. 216, Nr. 946, S. 232.
[8] U.-B. I, Nr. 686, S. 575, §§ 23, 25, 27, 28, S. 576, § 35, S. 577, § 43, S. 578, § 47.
[9] Vgl. S. 488.
[10] U.-B. I, Nr. 144, S. 124.
[11] U.-B. II, Nr. 960, S. 241.
[12] U.-B. II, Nr. 1138, S. 388, § 7.
[13] Ebenda S. 389, § 11.

gerieten, mußten, ehe sie sich an das Gericht wandten, ihre Sache dem Rat vortragen, der dann die Angelegenheit zu schlichten suchte. Die Bürger mußten sich bei Strafe dem Entscheid des Rates fügen.[1] —

In geistlicher Beziehung unterstanden die Bürger dem Synodalgericht der Halberstädter Synode oder dem seende.[2] Im Jahre 1399 erhält die Stadt vom Papst Bonifacius IX. das privilegium non evocandi, nach welchem kein Bürger vor ein fremdes geistliches Gericht gezogen werden darf, so lange er bereit ist, vor seinem rechtmäßigen Richter Recht zu stehen.[3] Im Jahre 1403 wird der hohen und niederen Geistlichkeit bei Strafe der Exkommunikation eingeschärft, sich jeglicher Evokation der Bürger zu enthalten.[4]

---

[1] U.-B. I, Nr. 686, S. 581, § 57.
[2] Vgl. U. B. II, S. 541, und die Verzeichnisse von H. I ꝛc. s. v. synodus.
[3] U.-B. I, Nr. 667, S. 551, Nr. 668, S. 552.
[4] U.B. II, Nr. 701, S. 15.

# Herzog Ludwig Rudolf und das Blankenburger Theater.

Vortrag, gehalten in der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Blankenburg am 7. September 1896

von Herrn Gymnasialdirektor Prof. Dr. H. F. Müller.

Sie haben uns die Ehre erwiesen, Ihre diesjährige Versammlung in Blankenburg abzuhalten. Krönen Sie nun Ihre Güte dadurch, daß Sie einen Vortrag aus der Blankenburger Geschichte geduldig anhören. Als nicht zur Zunft gehörig, würde ich es kaum gewagt haben, vor so vielen bewährten Forschern den Mund aufzuthun, wenn es nicht der Vorsitzende unseres Harzer Geschichtsvereins ausdrücklich gewünscht hätte. Wie hätte ich dem verehrten Herrn und Freunde etwas abschlagen können!

Um nun in die rechte historische Stimmung zu kommen, bitte ich Sie, sich in die Zeit vor 200 Jahren zu versetzen. Denken Sie von unserer Stadt das ganze Villenviertel im Westen, Osten und Norden hinweg und fassen Sie nur die Häuser mit den roten Dächern ins Auge, die sich im Halbkreis an den Schloßberg anschmiegen, von einer Mauer mit Zinnen und Türmen einst umgeben und geschützt. Das ist die Stadt Ludwig Rudolfs, ein Burgflecken mit etwa 2000 Einwohnern. Ein Augenzeuge, der bekannte Reisende Baron von Pöllnitz, schreibt von ihr unterm 30. Juli 1729: „Die Stadt Blankenburg ist klein; die Häuser sind schlecht gebaut und wenig wohnlich. Der Herzog hat alles gethan, um die Einwohner zum Bauen zu veranlassen; er hat ihnen die Baumaterialien umsonst angeboten; er hat öfter versucht, ihnen Geschmack für die Künste einzuflößen: alles ohne Erfolg. Ich habe in meinem Leben kein indolenteres und gröberes Volk gesehen, als das von Blankenburg und den Nachbarstädten. Sie hängen an alten Gebräuchen und sagen: ‚mein Vater hat so gelebt, ich will ebenso leben. Mein Vater hat dies nicht gethan, so will ich es auch nicht thun.' Ich begreife nicht, wie so materielle und am Alten klebende Leute die Reformation Luthers haben annehmen können."

Wie dem auch sein möge: dies Blankenburg war hochfürstliche Residenz und hat nie glänzendere Tage gesehen, als in dem Menschenalter von 1690—1731, wo Herzog Ludwig Rudolf hier

mit seiner schönen und geistreichen Gemahlin Christine Luise zuerst als Prinz wohnte und später als souveräner Fürst regierte. Sein Hof wurde von Kaisern und Königen, Fürsten und Herren besucht. Das hatte einen besonderen Grund. Wir wissen ja, daß das Haus Braunschweig damals nicht sowohl durch das bellum gerere als durch das nubere Ansehen und Einfluß zu gewinnen suchte. Von den Töchtern des Fürstenpaares vermählte sich die älteste, Elisabeth Christine, dem Könige von Spanien, nachherigen Kaiser Karl VI. (1. Aug. 1708 zu Barcelona) — sie ist die Mutter der großen Kaiserin Maria Theresia (geb. 13. Mai 1717); die zweite, Charlotte Christine, Zschokkes sagenhafte Prinzessin von Wolfenbüttel, dem Sohne Peters des Großen Alexei; die dritte, Antoinette Amalie, dem Herzoge Ferdinand Albrecht II. von Bevern — sie ist die Stammmutter aller späteren Herzöge von Braunschweig geworden. So übten Frauenschönheit und Frauenanmut ihren Zauber im Schlosse zu Blankenburg. Unter anderen Frauen, die hier verkehrten, sei nur die berühmte Aurora von Königsmark erwähnt, seit 1700 Pröpstin des freiweltlichen Stiftes in Quedlinburg. Ludwig Rudolf nennt sie in einem der beiden noch erhaltenen Briefe „die nachbarliche Schutzgöttin und Nymphe," und in dem andern schreibt er mit feiner Anspielung: „mehr als die Sonne selbst liebe ich diese Aurora" d. i. Morgenröte, ja von einem selbsterlegten Achtender, den er ihr geschickt hat, heißt es in übergalanter Schreibart: „der Hirsch konnte kein besseres Schicksal haben, als in dem wahrhaften Tempel so vieler Schönheiten sein Grab zu finden." Alle diese hohen Gäste brachten Geld, Leben, Glanz in das Städtchen. Namentlich zur Karnevalszeit konnte der kleine Ort die von nah und fern herbeiströmenden Fremden kaum fassen. Ein Fest jagte dann das andere. Auch sonst wurde das Erdenkliche geleistet an festlichen Veranstaltungen, wie Maskeraden und Redouten im Schlosse und im Judenhofe (jetzt Kreisdirektion), an Bällen, Konzerten, Komödien, an Jagden im Forst und auf den Teichen bei Kloster Michaelstein, an Karussels, Feuerwerken auf dem Thie, Bauernhochzeiten u. s. w. Aber die Blankenburger standen sich gut dabei. Die üppige Hofhaltung brachte Geld, eigenes und fremdes, unter die Leute, und die Stadt hatte „ihre gute Nahrung." Was Ludwig Rudolf sonst zur Hebung seines Landes gethan hat durch Bauten, durch Förderung des Forst- und Bergsegens und andere Unternehmungen, finden Sie in den Geschichtsbüchern, am besten bei meinem Kollegen Steinhoff.

Es ist recht und billig, daß die Bewohner von Stadt und Land für soviel Wohlthaten dankbar waren und dem leutseligen

Fürstenhause, das in ihrer Mitte lebte, ihre Huldigungen bei passender Gelegenheit darbrachten. Auf der Bibliothek und im Archiv zu Wolfenbüttel finden sich noch ganze Mappen voll geschriebener und gedruckter, gereimter und ungereimter Glückwünsche. Bald sind es Korporationen, wie die Trefeburger oder die gesamte Blankenburger Bergknappschaft, die eine „Arie" oder „eine geringe Bergmusik" unterthänigst absingen, bald einzelne Personen, wie Prediger und Kandidaten der Theologie oder Studenten, die Rektoren des Gymnasiums, der „bestellte Leibmedikus," der „Hof-Bibliotheque-Cammer-Diener," Hofräte, Advokaten u. a. mehr, die ihre Stimme zum Danken, Gratulieren oder auch Bitten erheben und ihre Gefühle in steifen, schwülstigen Versen ausströmen. Daß auch Bittschriften darunter sind, wird nicht überraschen.

Friedrich Joachim Köhler Blancoburgensis, iam Studiosus Helmstadensis hat 1710 eine Blankenburgische Illumination mit angesehen und „erkühnt sich nun die demutsvollen Liebesflammen aus dem Papier in einem Wörterspiel zu hinterlassen" in der Hoffnung, „es werde mit Gnadenstrahlen beleuchtet werden ein submisser Diener." Casp. Joh. Baller, s. s. l. l. Cultor, besingt „die zwiefache Ernte im Fürstentum Blankenburg," nämlich die Getreideernte und die Rückkehr des Fürsten, schließt aber nicht ungewandt mit der Strophe:

Bei dieser Ernte laß mich eine Aehre lesen,
Durchlauchtigster, so ist Dein treuer Knecht genesen;
Die Ernte mag die Frucht von Deiner Gnade sein,
Die Aehre eine Stell' im Kloster Michelstein.

Der Titel einer anderen Bittschrift lautet: „Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn überreicht in tiefster Submission dieses unterthänige Memorial zum letzten Mal David Wahl. Ward unlängst auf 200 Rthl. bestohlen, will bei Ihr Durchlaucht sich seines Schadens in etwas erholen."

Der gütige Fürst nahm alle diese Freuden-, Dank- und Bittopfer freundlich entgegen und ließ sie in der Bibliothek aufbewahren. Es wird so gewesen sein, wie der Rektor Johann Tobias Wagner sagt:

Nicht einer, der Dir dient, weiß über Dich zu klagen,
Im Geben bist Du hold, höchst höflich im Versagen,
Freigebig ohne Zwang, verleihest gnädig Ohr,
Und kömmst der Bitte selbst durch Deine Huld zuvor.

Wagner rühmt auch, ganz im Einklange mit dem erwähnten Baron von Pöllnitz, des Herzogs Interesse für die Wissenschaften

und seinen Kunstsinn. Die Musen, die aus andern Ländern gehen müßten, fänden bei ihm Aufnahme, ständen unter seinem Schutz und seiner Gnade; jeder Künstler finde hier sein Vaterland. Dem war in der That so. Ludwig Rudolf hat eine Bibliothek von 15000 Bänden zusammengebracht und sich, mit der Feder in der Hand, selbst wissenschaftlich beschäftigt. Fremde Künstler, italienische Sänger oder Sängerinnen und französische Komödianten wurden an seinem Hofe bevorzugt. Darauf deutet eine Aeußerung hin, die die Herzogin in einem Briefe an die Gräfin Aurora von Königsmark macht: „Die Schauspieler sind dafür, daß sie deutsche sind, noch ganz erträglich." (20. 1. 1728.) Ich glaube, das spricht für den Geschmack der hohen Herrschaften. Daß die Sängerinnen eine gewisse Rolle bei Hofe spielten, beweist ein urkundlich bezeugter Vorfall gelegentlich eines Konzerts am 28. 12. 1708. Drei Sängerinnen waren aufgetreten und der Herzog sollte entscheiden, welche die schönste Stimme hätte. Cupido, heißt es in dem darauf bezüglichen Gedichte, zog ihn zu allen Dreien, und um es mit diesem nicht zu verderben, äußerte er, nur Apollo könne den Streit schlichten. — Der Bäckermeister Elias Christian Oldenbrnch berichtet in einem „Beschreibungsbüchlein von passierenden Dingen" unterm 28. Juni 1728: „Ein Soldat kommt vor Habekosts Wirtshaus, da steht des Herzogs Sängerin, Elisabeth Milbern, kommen mit Worten zusammen; die Sängerin ergreift den Stock und giebt dem Soldaten einen Schlag. Den 1. Juli ist der Soldat vor der Kompagnie ausgezogen und weggewiesen; die Sänger aus Schwaben haben auch gleich ihren Laufpaß bekommen und weggewiesen" (nach Leibrock II, S. 232). Auch für die bildenden Künste hatte Ludwig Rudolf Sinn und Geld. Das beweist die stattliche und wertvolle Gemäldesammlung, die von hier nach Salzdahlum gewandert, jetzt aber nur noch in Trümmern vorhanden ist. Das beweisen ferner die Bauten, die er selbst ausgeführt oder doch veranlaßt hat. Im Gemeinschaft mit seinem Vater Anton Ulrich hat er in den Jahren von 1705—1714 das Schloß völlig umgestaltet, so wie es im wesentlichen noch heute ist. Die jetzige Schloßkirche, im Nordostflügel über ehemaligen Pferdeställen erbaut und daher „zum Kripplein Christi" genannt, ist sein Werk. Desgleichen der Lustgarten am östlichen Fuße des Schloßberges und das ihn abschließende Gartenschloß, das sog. kleine Schloß am Schnappelberge, die ganze Anlage ein Muster vortrefflichen Geschmackes. Ein Waldschlößchen, die Luisenburg, inmitten des Tiergartens auf dem Calvinnsberge, droht leider einzustürzen; wer schützt es vor gänzlichem Vorfalle? Stübner berichtet (I, 253), zu derselben Zeit wie die Kirche sei

auch ein Komnödienhaus erbaut, aber 1740 wieder eingenommen und der sog. kleine Schloßgarten auf derselben Stelle angelegt. Nach Leibrock (II, 313) wurde eine Vertiefung des Lustgartens in der nordwestlichen Ecke zu dem vor jedem Winde geschützten Zuschauerraum eines Sommertheaters benutzt. Im nördlichen Flügel des großen Schlosses war der prächtige Redoutensaal, noch heute als Herzogl. Hoftheater bei Anwesenheit fürstlicher Gäste verwandt. Gespielt ist ferner auf dem Rathause, z. B. am 20. März 1715 eine Komödie, vermutlich vor Vollendung des Redoutensaales oder des von Stübner erwähnten Komödienhauses.

Genaueres ließ sich über die Stätten, an denen die theatralischen Aufführungen stattfanden, nicht ermitteln.

Wer waren die Darsteller? Für die Cantaten und Arien, Opern und Ballette ohne Zweifel geschulte Künstler, wenngleich die Mitwirkung der Hofgesellschaft, vorzüglich bei den beliebten allegorischen Darstellungen, nicht ausgeschlossen ist. Ob die berühmten Komponisten und Musiker Hasse, 1722–24, und Gramn, 1725—35 als Hof- und Theatersänger in Braunschweig angestellt, auch hier in Blankenburg aufgetreten sind, läßt sich nicht sagen; möglich wäre es ja. Von Georg Caspar Schürmann, dem Komponisten der damals höchst volkstümlichen und beliebten Oper „Heinrich der Vogler" mit dem Liede „Brönsewik, du leive Stadt," ꝛc. befindet sich ein Drama per musica, Claudio ed Agrippina, italienisch und deutsch unter den Blankenburgensia auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel; es ist dem Herzoge Ludwig Rudolf und seiner Gemahlin Christine Luise gewidmet und am 6. Dezember 1717 nel famosissimo Teatro di Braunsviga aufgeführt; ob auch hier in Blankenburg? ob Schürmann hier gesungen hat?

Daß die Hofgesellschaft sich an Aufführungen und Schaustellungen aller Art beteiligt hat, ist an sich wahrscheinlich und glaubwürdig überliefert. Der Baron von Pöllnitz berichtet: „Wir haben zwei- oder dreimal Komödie gehabt: sie wird dargestellt durch junge Leute von Familie (par des jeunes-gens de famille), welche die ins Deutsche übersetzten Tragödien von Corneille und Racine sehr gut aufführen." Bei den „Schäfereien" waren die Cavaliere und Hofdamen, vielleicht auch die Herzogin und ihre Töchter selbst, hervorragend beteiligt. Die Rolle der Diana lag meist in den Händen eines Fräulein von Cramm, doch soll auch Aurora von Königsmark die keusche Göttin der Jagd mit Vorliebe agiert haben. Aber nicht immer waren die Akteurs so vornehme Personen: auch die Schuljugend wurde zur Aufführung kleiner Singspiele und langer Schauspiele heran-

gezogen. Gymnasiasten sind es gewesen, die im Jahre 1717 durch ein Schauspiel ihres Rektors „dero unterthänigste Devotion bezeugten.“ Der Titel eines 78 SS. 4° umfassenden 1720 hierselbst gedruckten Opus lautet sogar: „die kindlichen Betreibungen d. i. die fast unmüglich geschienene und doch müglich befundene Fähigkeit kindlicher Jahre, durch würkliche Probe dargeleget in einem Schauspiel, so zu Ehren der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Christinen Luisen, als dero hoher Geburtstag, welcher am 21. Martii einfällt und in schönster Galla feyerlich celebriret worden, vermöge gnädigsten Befehls auf dem Blankenburgischen Theatro von 26 minderjährigen Kindern unterthänigst praesentiret worden.“ Also alles spielte zu Ludwig Rudolfs Zeiten hier Theater, vom Hofe an bis auf die minderjährigen Kinder herab. „Die kindlichen Betreibungen,“ um das gleich hinzuzufügen, bestehen in den Tröstungen, die dem um Joseph bekümmerten Jakob durch seine Enkel zu teil werden. Es treten 18 Knaben und 8 Mädchen mit hebräischen (redenden) Namen auf: z. B. Hanoch der Lustige, Job der Geduldige, Ezbon der Verschlagene, Mupim der in Ernst scherzende, und Hupim der mit lustigem Gemüt ernstlich sich beweisende; Serah die Großmütige, Debora die Beredte und Listige, Kerenhappuch die Schöne.

Aber nicht bloß Liebhaber und Dilettanten spielten hier Komödie, es sind auch Schauspieler von Beruf in Blankenburg gewesen. Eine stehende Truppe hielt Ludwig Rudolf freilich nicht, sondern wandernde Truppen waren es, die auf seinem Schlosse einkehrten. Am 22. November 1717 hat Christian Spiegelberg, der Prinzipal der Königl. Groß-Brittannisch- und Chur-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Hof-Komödianten das Namensfest der Kaiserin Christine Elisabeth in einer theatralischen Aktion verherrlichen helfen, derselbe Spiegelberg, der sich mit der Dennerschen Familie 1710 von der berühmten Veltheimschen oder richtiger Velthenschen Bande abzweigte, 1711 während der Meßzeit in Braunschweig auftauchte und demnächst die abenteuerlichsten Fahrten bis in die nordischen Länder hinein unternahm. Ob die Velthensche Truppe in Blankenburg gewesen ist, läßt sich urkundlich nicht feststellen. Doch ist mit dem zu Blankenburg durch Joh. Georg Zilliger gedruckten Hefte, das Spiegelbergs Anwesenheit beurkundet, ein gedrucktes Heft ohne Druckort und Jahreszahl zusammengebunden, wonach „von der allhie sich befindlichen Veltheimschen Compagnie Comoedianten“ dem Herzog Ulrich „mit einer alsonderlichen Haupt-Action“ aufgewartet wird, betitult: „Perseus und Andromache oder die weißgeborene Mohrin und deren prächtige Vermählung mit dem heldenmütigen Perseus.“

— Gottsched, ein durchaus zuverlässiger Gewährsmann, schreibt in seinen Beyträgen zur Critischen Historie der Deutschen Sprache (6,521) vom Jahre 1740: „Nachdem vor 10 oder 12 Jahren (also 1728) die Aufsicht über die vormalige Haakische oder Hofmannische Comödiantengesellschaft an Herrn Johann Neuber gekommen: so hat selbiger auf Einraten und Beistand einiger Gelehrten und durch kräftige Unterstützung des Durchl. Braunschweig-Blankenburgischen Hofes, als dessen Gnade gegen die deutsche Bühne auch bei den spätesten Nachkommen erhalten zu werden verdient, sich gänzlich auf die Verbesserung des deutschen Comödiantenwesens beflissen. Zu dem Ende hat er denn angefangen, anstatt der sonst gewöhnlichen Haupt- und Staatsaction, mit Harlekins Lustbarkeiten untermengt, wahrhafte Trauerspiele nach Art der Alten und neuern Franzosen aufzuführen. Das erste davon war der so berümte Cid, den der Herr Geh. Kriegsrat Lange, ältester Bürgermeister allhier (zu Leipzig), vor mehr als 30 Jahren am Braunschweigischen Hofe, der damaligen hohen Herrschaft zu gefallen, übersetzt und drucken lassen. Als dieses Stück guten Beyfall fand, wurden ihm an gedachtem Blankenburgischen Hofe noch drei andere Stücke, nämlich Regulus, Brutus, Alexander, die aus dem französischen durch einen gewissen Poeten, Bressand mit Namen, übersetzt worden, zu spielen gegeben, welche er gleichfalls mit gutem Erfolge aufgeführt." Danach hat also auch die berühmte Neubersche Truppe hier gespielt, und wenn der erwähnte Bäckermeister Oldenbruch in seinem Beschreibungsbüchlein zum Jahre 1728 anmerkt: „beim Carneval sind Comedianten von Nürnberg hier gewesen," so kann damit die Gesellschaft der Neuberin gemeint sein; denn die Neuberin ist wiederholt in Nürnberg gewesen, Nürnberg war eine Art Standquartier für die wandernden Komödianten jener Zeit. Was Eduard Devrient (Geschichte der deutschen Schauspielkunst II, 7) und Adolf Glaser (Geschichte des Theaters zu Braunschweig S. 46 f.) zu diesem Punkte beibringen, stimmt mit Gottsched überein; nur beschränken sie sich auf Braunschweig und sagen nichts von Blankenburg. Ich bin geneigt anzunehmen, daß auch andere Truppen, die in Braunschweig oder Wolfenbüttel gespielt haben, in Blankenburg gewesen sind, so z. B. die Mecklenburgischen Komödianten, die dem „Prinzen" Ludwig Rudolf „ein mit unterschiedlichen Musicalischen vermischtes Schau-Spiel, betitult: Der flüchtige Virenus und die getreue Olympia unterthänigst dedicirt und praesentirt." „Nach Endigung dieser unvergleichlichen Haupt-Action folget eine aus dem Frantzösischen entlehnte Nach-Komödie, betitult: Doctor aus Noht, (le médecin malgré lui) oder Crispins universalische Pillen-Cur."

Aber es kommt weniger darauf an, wer gespielt hat, als was auf dem Blankenburger Theater gespielt worden ist. Zum Teil geht es schon aus dem Gesagten hervor. Ich sehe ab von den Singspielen und Opern, den allegorischen Darstellungen und Ausstattungsstücken, in denen bei festlichen Gelegenheiten das Menschenmögliche geleistet wurde. Man muß geradezu staunen über den äußeren Pomp und den Aufwand szenischer Mittel. In einem sonst nicht bekannten Singspiel Cleopatra, das Friedrich Christian Bressand dem Herzoge Ludwig Rudolf und seiner Gemahlin zur Feier ihrer Vermählung gewidmet hat, wechselt der Schauplatz neunmal: im Vorspiel sieht man zuerst die Stadt Braunschweig in der Ferne, dann die Messe auf einem öffentlichen Markte mit allen Gerätschaften und Zurüstungen; im eigentlichen Schauspiel die Stadt Alexandria mit dem Hafen, dem Königspalast u. s. w. An Maschinen und Erscheinungen werden verzeichnet: ein Regenbogen, auf welchem die Einigkeit vom Himmel fähret; 3 große Maschinen, auf welchen die fürstlichen Schlösser Celle, Hannover und Wolfenbüttel neben dieser dreyen Fürstentümer Geniis herabkommen; eine Schiff-flotte, welche über die See wegfähret; eine offenbare Feldschlacht, so sich über das ganze Theatrum ausbreitet; ein prächtiger Triumf-wagen, von 2 lebendigen Pferden gezogen. Zu den „Dänzen" — und zu ende jeder Veränderung wird einmal gedanzet — sind erforderlich: drey Schutzgöttinnen (Divae geniales) der dreyen durchlauchtigsten Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenhäuser; 2 Harlequins, 2 Scaramuzen und Polichinellen; 6 Schifferknechte mit Rudern; 6 Hof-Damen der Königin, hernach 6 Pagen; 6 Gärtnerinnen; 2 alte Männer, 2 alte Weiber und 2 kleine Kinder; 6 Gespenster; 4 Fahnenschwinger mit Fahnen; 8 Combattans oder kämpfende Soldaten: in Summa 57 Personen!

Doch kommen wir nunmehr zu den eigentlichen Schauspielen. Wir haben schon gehört, daß der Braunschweig-Blankenburgische Hof die Firma Gottsched-Neuber und damit die Reform des deutschen Theaters kräftig unterstützte, eine Reform, die mit dem Wust der alten Stegreifkomödie, den platten Hanswurstiaden und anderen unflätigen Späßen aufzuräumen und an deren Stelle ein regelrechtes Drama, eine deutsche Schaubühne nach den Regeln der alten Griechen und Römer zu schaffen suchte. „Nach den Regeln der alten Griechen und Römer eingerichtet": das war nun freilich ein Irrtum Gottscheds. Er ist nicht bis zu den Griechen vorgedrungen, sondern bei den Franzosen stehen geblieben, die ihrerseits fälschlich behaupteten, die Gesetze des Aristoteles befolgt zu haben.

Seit Lessing wissen wir dies alles besser. Aber eine objektive Geschichtsschreibung darf und wird die Verdienste Gottscheds um die deutsche Litteratur und Sprache nicht verkennen. Der Mann hat für seine Zeit viel Nützliches geleistet und noch mehr Gutes gewollt. Für seinen Eigensinn, seinen Pedantismus und seine diktatorischen Gelüste ist er hart genug gezüchtet worden. Viele von denen, die ihn schmähten, standen auf seinen Schultern. Man hat heute gut reden, und Lessing, dessen Stärke in der historischen Auffassung der Dinge nicht liegt, mochte Recht haben mit der Mahnung, daß man statt der Franzosen lieber die Engländer, einen Shakespeare sich hätte zum Muster nehmen sollen; denn da sei deutsche Art, Fleisch von unserm Fleisch. Allein das deutsche Drama hat sich nun einmal nicht naturwüchsig entwickelt. Die Bemühungen eines Herzog Heinrich Julius und Andreas Gryphius blieben eben nur Versuche und Anläufe; den Ehrennamen eines Vaters der dramatischen Dichtkunst verdient keiner von beiden. Man kannte im 17. Jahrh. einiges von Shakespeare, dies oder jenes Stück mochte mit durch die englischen Komödianten bekannt geworden sein; aber mit der Nachahmung war es eine eigene Sache. Ein Seitenstück zu dem Lustspiel „Was Ihr wollt," das unter dem Titel: „Tugend und Liebesstreit, ein Freudenspiel" am 30. des Weinmonats 1677 im fürstlichen Residenzschlosse zu Bevern aufgeführt worden ist, erweckt von der Nachahmungskunst der deutschen Dichter recht geringe Vorstellungen und konnte nicht zur Nachfolge reizen: gespreizte Redeweise, Mangel an wahrer Empfindung, statt der Komik und des Humors die rohesten und plumpsten Späße des Hanswurst. Die Deutschen mußten erst manierlich werden durch die Franzosen. Französisch war an den Höfen der Zuschnitt des Lebens, französisch die Bildung, französisch der Geschmack. Und es war kein schlechter Geschmack, wenn Ludwig Rudolf sich die Tragödien eines Corneille und Racine, die Komödien eines Molière auf seinem Hoftheater vorspielen ließ. Wären die Uebersetzungen oder Bearbeitungen der Bressand, Lange, König, Schwabe, Gottsched und Gottschedin nur weniger geistlos und hölzern gewesen! Es war des Herzogs Schuld nicht, wenn die Mustertragödie Gottscheds, der sterbende Cato, so wenig taugte; aber es zeigt die Richtung seines Strebens, wenn er dies Trauerspiel „mit großer Pracht und Herrlichkeit" im Jahre 1735, dem letzten seines Lebens, aufführen ließ. Die Neuberin schrieb darüber ganz entzückt an ihren gelehrten Freund und Gönner. Sie hatte allen Grund, dankbar zu sein. Denn die Aufführungen des Regulus (nach Pradon), Brutus und Alexander, die der Herzog ihr hier in Blankenburg gestattete, waren für ihr Reformwerk

von ausschlaggebender Bedeutung. Diese ihre Schule aber „machte der ausschweifenden Willkür wie der marionettenhaften Förmlichkeit der Haupt- und Staatsaktionenmanier ein Ende und stellte dafür Maß und Regeln auf, die zuletzt doch ihren Quell in den ewigen Schönheitsgesetzen der Antike hatten, wie sehr sie auch durch die höfische Eleganz der Franzosen verunstaltet war. Der Vers wurde wieder für die edle und poetische Ausdrucksweise anerkannt. Freilich war es der gereimte Alexandriner, der zur Herrschaft kam, eine Versart, die einer ungezwungenen natürlichen Behandlung die größten Schwierigkeiten entgegenstellt. Indessen war es immerhin ein großer Fortschritt, daß das wilde Gekreisch, das bollernde Pathos und die dürre Trockenheit, die sich bisher im tragischen Ausdruck abgelöst hatten, nun vermittelt und eingeschmolzen in das sichere Bett des Verses, zu ebenmäßigem Wellenschlage geleitet wurden. Das Gefühl für Rhythmus, diese künstlerische Grundbedingung, war doch erworben" (Devrient II, 27 f.). Gottsched hat die „kräftige Unterstützung des Durchl. Braunschweig-Blankenburgischen Hofes" ausdrücklich anerkannt, „als dessen Gnade gegen die deutsche Schaubühne auch bey den spätesten Nachkommen erhalten zu werden verdient." Die Geschichtsbücher reden wohl von den theatralischen Veranstaltungen in Braunschweig und Wolfenbüttel, in Bevern und Salzdahlum, aber von Ludwig Rudolf und seinem Blankenburger Theater schweigen sie gänzlich. Darum eben hat unser Vorsitzender Herr v. Heinemann gewünscht, daß hier einmal die Rede davon wäre.

Damit hätte ich denn unseres Herzogs Bemühungen um die deutsche Schaubühne charakterisiert und in den historischen Zusammenhang eingereiht. Gestatten Sie mir nun, m. s. g. H., Ihnen Kenntnis zu geben von einigen Dramen, die Sie in keiner Litteraturgeschichte verzeichnet finden. Es sind Erzeugnisse des heimischen Bodens, von Blankenburgern für das Blankenburger Theater gedichtet und in Blankenburg auch gedruckt und aufgeführt.

Ein Kollege von mir, Johann Karl Tidau, Rektor in Michaelstein, seit 1717 Konrektor hier am Gymnasium, hat folgendes Stück geschrieben: „Die Freuden Josephs und dessen Brüder. An dem höchst frohen Geburtstags-Festin der Durchl. Fürstin und Frauen, Frauen Christinen Luisen, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, als solches den 20. Martii höchst vergnügt celebrieret wurde, aus devoter Ehren- und Freuden-Bezeugung unterthänigst in einer Komödie vorgestellet auf dem Blankenburgischen Rathhause. Bl. gedruckt bei H. C. Struven. Im Jahr 1715."

Es ist ein regelrechtes Gottschedisches Drama vor Gottsched: fünf wohlgegliederte Akte in leidlich gemessenen, paarweise oder übers Kreuz gereimten Alexandrinern. Daneben treten auch kurze Verse auf: drei- und vierfüßige, selbst fünffüßige Jamben und, was mir beachtenswert scheint, trochäische Tetrameter wie in der griechischen Tragödie da, wo die Rede pathetisch wird; der König Pharao z. B. spricht nur in gewichtigen Trochäen. Am Szenen- oder Aktschluß kommen in sog. Arien auch lyrische Maße, gereimte Strophen vor.

Den Inhalt bildet die aus dem 1. B. Moses bekannte Geschichte von Joseph und seinen Brüdern. Ort der Handlung ist Memphis, die Hauptstadt Aegyptens. Der erste Akt giebt die Exposition. Aus dem Munde Azaneths, der Gemahlin Josephs oder Zophonats, wie er hier in Aegypten heißt, erfahren wir in einem Gespräche mit der Prinzessin Pharaonis, daß Joseph bei dem Jubelfeste, das ihm zu Ehren veranstaltet wird, traurig einhergeht. Das drückt und beunruhigt die gute Frau, denn sie möchte nicht bloß den Grund des Kummers wissen, sondern die ihr gebührende Hälfte seines Grams mit tragen.

Zwei verbundne treue Herzen
Teilen sich in Not und Schmerzen,
Wenn dem einen Leid geschicht;
Soll sich eins zufrieden stellen,
Muß das andre sich gesellen
In die Angst, sonst taugt es nicht.

Während Azaneth sich zurückzieht, tritt Joseph mit einem Sklaven Hely auf, der mit ihm zugleich von den Ismaelitern nach Aegypten verkauft worden war und den er nun, weil ihm sein jüdisches Aussehen auffiel, über seine Herkunft befragt. Aus dem Gespräch ergiebt sich die Vorgeschichte, wie wir sie aus der Bibel kennen. Die Brüder sind nach Aegypten gekommen, von Joseph erkannt, hart behandelt, aber mit ihren Getreidesäcken, und das Geld dafür obenauf, entlassen; nur Simeon, „weil dessen Herz und Hand vor andern war erbost," ist zurückbehalten als Bürge, daß auch Benjamin und mit ihm vielleicht Jakob herkommen möchten: nach beiden sehnt Josephs Herz sich mit innigem Verlangen; weil er von ihnen nichts hört noch sieht, wird ihm jede Freude vergällt. Seiner Gattin freilich — Anfang des 2. Aktes — sagt er davon nichts, sie speist er ab mit der Ausrede, daß ihn die Hungersnot der andern Länder, der er nicht wehren könne, in Betrübnis versetze, und sie giebt sich damit auch einigermaßen zufrieden. Als sie gegangen ist, um sich auf das bevorstehende Hoffest zu rüsten, läßt Joseph den

Hely und Simeon kommen, und die nun folgende Scene entbehrt eines gewissen dramatischen Lebens nicht: Simeon mit seinen Brüdern als Kundschafter verdächtigt, beteuert seine Unschuld und erzählt das Märchen von dem wilden Tier, das Joseph zerrissen; dieser antwortet ironisch darauf, er verbirgt seine tiefe Erregung hinter harten Worten und löst endlich seine Seele im Gebete an Jehova, der den Abraham erwählt hat und seine Verheißungen erfüllen wird. Als er dennoch schwankend wie ein Schiff, das im wilden Meere hin und her getrieben wird, in einem Atem den Hely nach Palästina aufbrechen und wieder bleiben heißt, da wird ihm die Ankunft seiner Brüder, und in ihrer Mitte Benjamin, gemeldet. Er empfängt sie mit freudiger Wallung des Herzens. Kaum weiß er sich bei Judas und Rubens Berichte der Thränen zu erwehren: Simeon soll aus dem Gefängnis befreit und alle festlich bewirtet werden; die Trauer hat sich in Freude verwandelt.

Wie geht es Eurem Vater doch,
Dem alten, davon Ihr gesaget: lebt er noch?

Und dann zu Benjamin gewendet:

Gott grüße Dich, mein Sohn, und gebe Dir viel Segen,
Er kröne Dich mit Glück auf allen Deinen Wegen.

Aber die Freude ist noch nicht vollkommen, das Drama nicht zu Ende. Azaneth (3. Akt), die ihr Glück und ihres Mannes Verdienste gebührend preist, bringt abermals in Joseph, um den Grund seines Kummers zu erfahren. Auf die Antwort, es schmerze ihn der Gedanke, daß sein Volk und sein eigener Vater Not leide, giebt sie den Rat, die ganze Familie nach Aegypten kommen zu lassen, wo jederman sie mit offenen Armen empfangen würde. Darauf Joseph:

Was Sie, Madam, beliebt mir zu Gemüt zu führen,
Ist zwar ein schön Projekt, doch schwer zu praktizieren.

Denn des Volkes Gunst ist wandelbar und des Königs Gnade nicht allezeit beständig. Dazu kommt, daß Israel inmitten des heidnischen Götzendienstes schwerlich seinen Glauben an den allein wahren Gott würde behaupten können. Azaneth glaubt dies Hindernis durch ihre Fürsprache bei der Königin leicht beseitigen zu können, aber Joseph tadelt ihre Leichtfertigkeit in einer „Arie:"

Weiber wollen alles wissen,
Weiber sind nur stets beflissen
Auf der Männer Heimlichkeit.
Wer von ihnen wird gefraget,

Thut wohl, daß er nichtes saget
Von der Angelegenheit.
Denn sie wollen mehr verstehen;
Was sie sprechen, soll geschehen,
Obgleich nicht zu rechter Zeit.

In seinem Herzen kämpfen Mißmut und Zorn über das erlittene Unrecht mit Güte und Liebe. Er fürchtet ferner, daß die Brüder, die sich einst nicht vor ihm neigen wollten, sich auch jetzt nicht vor ihm beugen werden, daß vielmehr die alte Eifersucht, der alte Haß von neuem aufflammen möchten. Erst müssen sie ihre Missethat ernstlich bereuen und zu besserer Einsicht gelangen. Darum erneute Prüfungen. Zwar willigt er schließlich thränenden Auges ein, daß Benjamin mitziehe, aber kaum sind sie von dannen, so läßt er sie schon wieder zurückholen. Er kennt ihre schnöde, halsstarrige und gewaltthätige Art; sie müssen erst völlig gedemütigt und geläutert werden (4. Akt.). Mit dieser angenommenen Härte steht die Weichheit des Gemütes in anmutendem Kontraste. In tief empfundenen Worten denkt Joseph seiner glücklichen Jugendzeit, da er an den Ufern des Jordans weilte, durch Hebrons Auen wandelte und nach Sichems Hügeln schaute. Doch die Brüder erscheinen wieder und sind diesmal ganz außer sich vor Angst und Bestürzung. Denn in Benjamins Getreidesack ist das kostbare Gefäß gefunden, dessen sich Joseph beim Opfern und Weissagen bediente. Nun endlich (5. Akt) fällt ihnen ihre schwarze That an dem Bruder mit ganzer Wucht aufs Gewissen: sie erkennen die strafende Hand ihres Gottes, bereuen, bekennen und werfen sich in den Staub. Jetzt endlich ist der Zeitpunkt gekommen, daß Joseph sich ihnen entdeckt: sie beten an und verehren das göttliche Walten. Joseph erwirkt ihnen politische und religiöse Freiheit, die Pharao mit einem feierlichen Eide für ewige Zeiten zusagt, und erhebt sich dann angesichts dieser wunderbaren und glücklichen Fügung zu der messianischen Weissagung:

Mir deucht, es will der Geist bei diesem Glücke lehren,
Daß ich vorbilden soll die ungemeinen Ehren,
Womit Messias wird aufs schönste sein geschmückt,
Wenn er geopfert ist, wenn er nun triumphieret.
O Himmel! wohin wird doch mein Gemüt entzückt?
Dies Schicksal machet mich ganz freudig und verwirret.
Mein König, er verzeih dies fröhliche Ergötzen!

Pharao: Nichtes kann, mein Zophonat, Dich aus meiner Gnade setzen.

Ich, ich lobe Deine Freude, Deinen aufgeräumten Sinn:
Laß nun Deinen Vater holen, eile, sende zu ihm hin!

Joseph: Niemals muß ein Himmelssegen, großer König, von ihm weichen,
Und die seinen Thron besteigen, müssen ihm in allem gleichen!

Aria: 1. Mit der Zeit
Aendert sich das Herzeleid.
Was die Menschen Böses denken
Kann der Himmel artig lenken,
Daß es uns zuletzt erfreut.
Können wir es gleich nicht sehen,
Wie das einsten soll geschehen,
Find't sich doch Gelegenheit.

2. Mit der Zeit
Aendert sich das Herzeleid.
Wenn die dunkle Sonn am Morgen
Nichtes bringt als Gram und Sorgen,
Kann doch ihre Heiterkeit
Gegen Abend Lust verschaffen,
Daß wir gehn mit Freuden schlafen
Und mit viel Zufriedenheit.
Mit der Zeit
Aendert sich das Herzeleid.

In das griechische Altertum führt uns ein Stück, dessen Titel lautet: „Die Gedult des Socrates bei seinen zwei Weibern, in einem lustigen Schauspiel verfasset und der Regierenden Kaiserin Majestät auf dero höchsten Namenstag, welcher am 19. Nov. höchsterwünschet einfiel, aus allerunterthänigster Devotion auf dem Blankenburgischen Theatro präsentiret." (Blankenburg, durch H. C. Struven, Herzogl. privil. Buchdr.) Der Verfasser ist Christian Flemmer, Sekretär des Herzogs Anton Ulrich zu Wolfenbüttel, wie aus der Widmung der ersten Ausgabe vom Jahre 1680 hervorgeht. Diese Blankenburgische Ausgabe ist wahrscheinlich vom Jahre 1717, hat einen etwas veränderten Titel und ein „singendes Vorspiel," worin Urania, Bruma und Titan die Kaiserin um die Wette beglückwünschen und preisen.

Wie mag der Dichter auf die korrupte Idee von den zwei Weibern des Sokrates gekommen sein? Wenn es wahr wäre, daß nach dem 30jährigen Kriege die Verheiratung mit zwei Frauen irgendwo gestattet gewesen sei, um die dezimierte Bevölkerung zu heben, so könnte er diesen Beschluß aufgegriffen und in den

peloponnesischen Krieg verlegt haben, um seine Unzuträglichkeit vor Augen zu führen. Denn darauf laufen die lustigen und z. T. burlesken Szenen hinaus. Sokrates wird von seinen beiden Xanthippen weiblich geplagt, so daß er einmal übers andere ausruft: „Ach was Geduld! Ihr Männer, lernt von mir, wie man Geduld muß tragen!“

O welche Qual, sich mit zwei Weibern plagen!
Man hat doch wohl mit einer seine Not.
Ich wollte lieber selbst den Tod
Bei Scylla und Charybd ertragen.

Gleichwohl beweist der Aermste eine wahre Lammesgeduld. Als ihn einmal Xanthippe bis zur Erschlaffung abgekanzelt hat, antwortet er z. B. nur: „Recht! Behüt dich Gott, Xanthippe!“ —

Mit der Haupthandlung ist eine andere nur durch lose Fäden verknüpft. Melito nämlich, „Königlicher Prinz, des Nicias Sohn,“ soll sich neben der ihm bestimmten Braut noch eine zweite aussuchen. Er hat die Wahl zwischen Rodisette und Edronica, die ihn beide gleich leidenschaftlich lieben und deren jede ihn für sich allein haben will. Die Quälerei endet schließlich damit, daß das thörichte Gesetz abgeschafft wird und aus dem beabsichtigten Trio drei Liebespaare hervorgehen. Der Verfasser führt uns mit allerlei gelehrtem Beiwerk auch die Schüler des Sokrates, Platon, Alcibiades, Xenophon vor und läßt selbst den Aristophanes auftreten, um die Philosophen samt ihrem Meister zu verspotten. Eine Art Clown ist der Bediente des Sokrates, dessen Späße aber von attischem Salze wenig spüren lassen. Nehmen wir noch hinzu, daß am Ende eines jeden der drei Akte Scaramouchen oder verschiedene Paare eine Entree tanzen, so können wir schließen, daß es bunt und lustig genug hergeht. Manches ist nicht ungeschickt und ohne Witz erfunden, aber das Ganze übermäßig lang. Die Verse fließen ziemlich glatt dahin. Es sind in der Hauptsache gereimte Alexandriner, daneben tritt häufig der fünffüßige Jambus auf, was mir beachtenswert zu sein scheint.

Auf die Hauptfeier des Namenstages der Kaiserin Christiane Elisabeth (19. Nov. 1717) folgte am 22. noch ein „nachklingender Freudenhall,“ d. h. die Spiegelbergische Truppe führte ein Drama „Die Vermählung der Großen“ auf, mit des Arlequins Zwischenspielen, nebst einem Prologus und Epilogus, und zum völligen Beschluß, wie gewöhnlich, eine lustige Nachkomödie. Es handelt sich um die Vermählung Alexanders des Großen mit der „persianischen Prinzessin“ Roxane. Das Stück selbst hat mir nicht vorgelegen, aber aus dem „kurzen Vorbericht,“ der mit umständlicher Gelehrsamkeit die zugrunde liegenden geschichtlichen

Daten erörtert, läßt sich der Inhalt so ziemlich erraten. Ich sehe davon ab. Ebenso übergehe ich ein (handschriftlich vorliegendes) Lustspiel „Deukalion," aufgeführt am Geburtstage der Herzogin, 20. März 1724, um noch mit ein paar Worten auf eine neue Klasse theatralischer Aufführungen zu kommen, die sog. Schäfereien oder Schäferspiele.

Als Verfasser eines derartigen Schauspiels hat sich in der Vorrede unterzeichnet: H. C. K., d. i. Heinrich Christian Käse, aus Gandersheim, von 1707—1717 Rector Gymnasii, dann Bibliothekar, 1722 Pastor zu Hüttenrode und seit 1737 Stadtpredigeradjunkt hierselbst. Er ließ es 1717 von der „hiesigen Schuljugend" aufführen und wollte damit die Rückkehr der Herzogin aus Wien feiern, wo die „Hochfürstlichen Durchlauchtigkeiten nicht allein mit dem fröhlichen Anblick einer wohlgestalten jungen Erzherzogin von Oesterreich durch Ihro Allerdurchlauchtigsten Frau Tochter Kaiserl. Majestäten erfreuet," sondern auch Zeugen geworden sind des Siegeslorbeers, mit dem dero Durchlauchtigster Schwiegersohn Herzog Ferdinand Albrecht für seine heldenmütige Tapferkeit in der Schlacht bei Belgrad (1717) vom Kaiser geschmückt wurde.

Mein gelehrter Vorgänger kannte natürlich die bukolische Poesie von Theokrit und Vergil (sic!) an bis auf Tasso und Guarini, d'Urfé und Martin Opitz hin sehr genau; es finden sich Anspielungen genug und namentlich wird die Asträa erwähnt. Der Held unseres Schauspiels, ein Blankenburger Bürgerssohn und Gymnasiast, hat sich durch Lesen von Rittergeschichten und Hirtengedichten sowie durch Aufführungen von Schäferspielen, denen er beiwohnte, den Kopf verdrehen lassen und spielt nun selbst den sentimentalen verliebten Schäfer. Er treibt sich in den Nähe des Schlosses umher, stellt sich an, als ob er Lämmer weidete, bläst die Schalmei und singt schmachtende Lieder auf seine heißgeliebte Charite.

Geh, Blum' der Herden, geh,
In den beperlten Klee,
Auf das frischgrüne Feld,
Wo die verneute Welt,
Genenßt der güld'nen Zeit
Durch Deine Freundlichkeit,
Charite, Du mein Licht
Und Seelen-Zuversicht.

Die Schafe sind glücklich zu preisen, denn sie weiden auf denselben Auen, deren Blumen Charitens Fuß getreten hat,

dieſe ſtrahlende Schönheit, vor deren Glanz die Sterne und die Sonne erbleichen müſſen.

Du arme Sonne, du,
Geh, lege dich zur Ruh,
Erkühne dich nicht mehr
Mit ſo geringer Ehr,
Zu leuchten dieſer Welt;
Der bleib es heimgeſtellt,
Die mich durch ihr Geſicht
Zu ihrem Dienſt verpflicht,
Und Welt und Himmel mahlt
Und See und Land beſtrahlt.

Den armen Jungen beſchließt nun die als Schäfer und Schäferinnen koſtümierte Hofgeſellſchaft unter Führung der Nymphe Angelice zu necken. Unter andern erſcheint ihm Charite als Echo, z. B. auf das Endwort „verſtrick“ antwortet ſie mit „Strick“

Was, Strick? Es wird vielleicht die Schnure ſein,
In die Cupido wandt' die Pfeil und Bogen ein,
Sag Echo! „Nein, ich mein an Deinen Hals den Strang.“

Dann tritt ſie hervor und lockt ihn, ohne ihn ſich nahe kommen zu laſſen:

Ch. Nein, nein, hier auf dem Feld acht ich der Poſſen nicht,
Sie dienen vor den Hof, hier lebt man ſonder Pflicht.

L. Wahr iſt's, dem Hirten kommt die edle Freiheit zu.
O Anſchlag, dem nichts gleich! daß ſie der Felder Ruh
Vor Hof und Stadt erkieſt! Hier lebt man Göttern gleich,
Man lacht, man lebt, man geht, man tanzt um Lind und Eich;
Fängt tauſend Luſtſpiel an, man ißt, man lieſt, man küßt,
Entfernt von aller Pracht, entfernt von aller Liſt.
Hie ſprech ich: Du biſt mein, mein edle Schäferin!
Du auch, Du ſprichſt: Mein Hirt und Leben, Seel und Sinn!
Hier pflückt man, wenn man kann. Ach, Charit', ich vergeh!
Du ſiehſt, daß ich, Dein Hirt, aus Ohnmacht nicht mehr ſteh.

Aber es hilft ihm nichts. Der arme Lyſis kann nicht pflücken und Charite weicht ſeinen Liebkoſungen aus. So geht es ihm das ganze Stück hindurch. Nur einmal wird ihm vergönnt, zu Charites Füßen zu liegen, und er ſeufzet:

Charite, meine Sonn', ach ich fang an zu ſchwitzen!
Gemach mit Deinem Strahl, ſonſt brenn' ich!

Der närriſche Menſch wird ſodann vom einen Zauberer und Druiden veranlaßt, ſich Frauenkleider anzuziehen und in den

Kreis der vornehmen Schäferinnen einzutreten, was denn zu allerlei Ergötzlichkeiten Stoff giebt. Schließlich stecken sie ihn in einen hohlen Baum und bilden ihm ein, er sei in einen Baum verwandelt. Aber die Königin des Festes erlöst ihn, nachdem allerlei Kurzweil und Mutwillen getrieben ist, und spricht:

Aus Nymphen! Schäfer aus! Aus mit der Schäferei!
Man kehr aufs Schloß! Laßt Kleid und Hirtenstab hinsenden!
Weil Lysis nun entbäumt, ist dieses Spiel zu Enden.

Wilhelm Scherer hat in seiner Geschichte der deutschen Litteratur (S. 350 f.) darauf hingewiesen, wie neben dem Geschmack an den eleganten Schäfern der höfischen Idylle die Freude an naturwüchsigen Bauern herging, wie die schäferliche Sentimentalität und der Manierismus in den Naturalismus umschlug. Dafür bietet auch der Blankenburger Hof ein Beispiel. In demselben Hefte nämlich mit dem ebenerwähnten Schäferspiel findet sich ein anderes: „Die irrenden Liebhaber", das, in Prosa geschrieben, an Derbheit und allerlei Natürlichkeiten nichts zu wünschen übrig läßt.

Coridon, Damons lustiger Knecht, tritt auf und bekennt seine Liebe zu Dorintgen in einer Sprache, die den Schwulst eines Hoffmanswaldau und Lohenstein, um komische Wirkungen zu erzielen, trefflich parodiert: „Ach, Cupido, du Rabenaas! Was hast du mir nicht vor Grabbeln im Leibe angerichtet! Und wo du mir nicht ein Pflaster von der Affektion meiner liebsten Dorintgen wirst schmieren, so sterbe ich zu Tode. Ich will es keinem Menschen sagen, was die Heringslake der Liebe vor Durst erwecket. Komm! komm, sage ich, Dorintgen, du durch und durch gefütterter Kirschkuchen meiner Seelen, du Brustlatz meines Lebens und kalte Schale meiner Liebe, auf daß ich mit dem Löffel meines Mundes die Zucker-Grümbgen aus deinen Lippen nehme. Komm, du Pommeranze meiner Vergnügung und kehre mit dem Fledermische deiner hodseligen Gebärden alle meine Glieder von oben bis unten aus. O, wie kützelts mich nicht, wenn ich an deine bezaubernde Gestalt gedenke! Du freundliches Fledermäuschen, du bist mir einmal schon so tief in die Hare geflogen und dich so darinnen verwickelt, daß ich dich nicht wieder los werden kann. Jedoch ich gebe dir auch selber recht, daß du dich in einen so wohlausgeschnitzten Mercurium, wie ich bin, bis in den Tod verschammeriret hast." Von der andern Seite kommt Dorintgen und bekennt, sie habe seinethalben ihrem Bette Schaden gethan und vor Liebe so heftigen Schweiß gelassen, daß sie sich mit ihrem Liebsten darin baden könnte. Sobald sie des Coridon ansichtig wird,

sieht sie ihn über die Achsel an und weist seine zärtlichen Worte schmollend zurück, da man sie den ganzen Tag allein gelassen habe. „Ha, ha, habe ich da die Buttermilch verschüttet! Ach beleidigte Göttin, ich erkenne mein töblich Verbrechen mit diesen bittern Thränen (er fängt an zu heulen). Daß ich aber diesen Tag dich nicht habe sehen können, hat der Grauschimmel, mein Herr, verschuldet. Jedoch glaube, daß mir eine Million Jahre nicht so lang als dieser Tag vorkommen sind. Sollte ich dir alle Betrübnis vorstellen, so würde mir das Andenken dieser Angst verursachen, daß ich auf ein Paar neue Hosen müßte bedacht sein. Darum übergehe ich dasselbe und bitte nur, mein freundliches Lichterzgen, scheine mich wiederum mit deiner vorigen Freundlichkeit an! Gedenke an die erste Liebe, welche du mir hinter Schäfer Hansens Scheune so treulich geschworen und balsamire meinen Mund mit einem Versöhnungskuß." Hier wird er unterbrochen, denn sein Herr, der alte verliebte Damon, kommt, um auf Wagillis, Dorintgens Herrin, zu warten. Da diese etwas verzieht, legt er sich unter einen Baum und schläft ein. Bald erscheint Wagillis und singt voll Sehnsucht nach ihrem Sylvio:

Tröstet mich, ihr grünen Auen,
Auf, ihr Seufzer, macht mir Luft!
Lasset mich den Liebsten schauen,
Welchen meine Seele ruft!

Indem sie vorwärts geht, stößt sie an Damon, der aufwacht, und als er sich besonnen hat, gar verliebt thut. Wie billig, wird er von Wagillis gehänselt, die ihm indes folgt, weil sie ihren Sylvio mit Rosidille kommen sieht und von weitem doch sehen will, was die beiden miteinander haben. Aber auch sie ist von Sylvio gesehen worden, und eine Eifersuchtsscene ist fertig. Zunächst geraten Wagillis und Rosidille mit scharfer Zunge aneinander, während sie den alten „Zauselbart" Damon stehen lassen; dann machen sich Wagillis und Sylvio Vorwürfe, und endlich schwört Damon noch dem Sylvio, der ihm ins Gehege gekommen, Rache. So findet ihn Dorintgen und die Gelegenheit ergreifend bittet sie ihn um die Erlaubnis, seinen Knecht Corydon heiraten zu dürfen. Als Damon hört, daß Dorintgen die Magd seiner angebeteten Wagillis sei, willigt er sofort ein. Im Abgehen rufen sich beide gegenseitig zu: es bleibt dabei, es bleibt dabei. Das hat wieder Corydon gehört und „o, wie grabbelt ihm die Eifersucht in den großen Zehen! O was für eine scharfe Mistgabel ist die Eifersucht!" Er will aber den Alten „nicht aus seiner Suppenschüssel mitessen lassen" und wird es der untreuen Dorintgen schon gedenken. Deshalb ist er ganz wütend,

als diese freudig mit dem Jawort des Herrn angesprungen kommt. Auf ihre Fragen entgegnet er: „Erzürne mich nicht viel mit deinen Fragen, sonst werd ich mich selbst vor deinen Augen verschlingen.“ Er will nichts hören, sondern läuft polternd davon; Dorintgen ihm nach. Ebenso eilt Wagillis über die Bühne, der Sylvio folgt. Sie erklärt, das Schäferleben verlassen und in ein Kloster gehen zu wollen. Natürlich in ein Mönchskloster, setzt Sylvio lachend hinzu, und in diesem muntern Ton geht die Neckerei weiter, bis Damon singend naht:

Liebe, ach, wie kützelst Du!
Vollends wer bei alten Tagen
Dieses schwere Joch muß tragen,
Findet nirgend keine Ruh!

Der alte Geck will es nun bei Rosidille versuchen, da ihn Wagillis hat durch den Korb fallen lassen. Das muntere Mädchen läßt sich mit ihm ein, sie bittet sich nur noch einige Bedenkzeit aus. Kaum ist Damon weg, da nähert sich Corydon: „He, courage, harirarum, wer schiert sich was drum. Ich weiß schon ein ander hübsch Cyper-Kätzgen, weil sich Dorintgen an meinen Herrn gehenket. Rosidillchen, ach Rosidillchen, die Purganz vor meine ungesunde Ungeduld, deine Freundlichkeit präsentiert allein in meinem Herzen ihr Gewehr! . . . Schönste, he, he, he, schönste, schmunzelhafteste, über und über vom Zucker der Schönheit candierte Rosidille, mein Herz stehet in solchem Feuer, daß man zwanzig Pfund Rindfleisch mit Rosinen dabei kochen könnte.“ Rosidille hat den Schelm im Nacken und sie beschließt beiden, dem Herrn und dem Knecht, einen Possen zu spielen. Auf die Frage, ob Corydon ihr zuvor einen Gefallen thun wolle, antwortet dieser: „Ach, ich will alles thun und der Unmöglichkeit eine Maulschelle geben, daß sie sich auf den Poder setzen soll.“ Gut denn, versetzt Rosidille. Vor meiner Hütte treibt sich alle Abend eine alte Hexe herum. Diese sollst Du in einem Sack zwanzig Schritt wegtragen, dann kann sie unserm Hause nichts mehr anhaben. Damit sie Dich aber nicht alsbald verzaubere, mußt Du Dich in einen Zigeuner verkleiden; dann denkt sie, Du seiest dieser Kunst auch mächtig. Andererseits soll Damon sich als altes Weib verkleiden und den Zigeuner, der das Haus umschleicht, in den Sack stecken. Während die gefoppten Liebhaber sich umkleiden, versöhnen sich Wagillis und Sylvio, und der liebeskranken Dorintgen wird „eine zweibeinige Wurzel mit Kopf, Händen und Füßen“ verordnet. Das in den Sack stecken geht vor sich mit Redensarten, die ich hier nicht wiederholen kann. Corydon will den alten Damon zuerst mit List

fangen: „Mein Sack hat eine solche sonderbare Tugend, daß wer hineinsiehet, eine künftige Liebste darin erblicket.“ Da indessen dieser nicht auf den Leim geht, steckt er ihn mit Gewalt hinein und bringt ihn den Mitspielern. Natürlich ist Damon wütend und droht, den bösen Knecht zu henken. „Nein, Herr, ich habe nur einen Kopf, und den brauch ich mehr; zudem habe ich ja nicht gewußt, daß Ihr so ein alter Narr seid und Weiberkleider anzieht.“ Auf Bitten und Zureden auch der Andern läßt sich der Herr versöhnen: Corydon erhält Dorintgen, Sylvio macht mit Wagillis Hochzeit und Rosidille bittet sich im voraus zu Gevatter.

Endlich scheint doch der Himmel die Verliebten wieder an,
Darum rufen wir vergnüget: Jauchzet, wer nur jauchzen kann!“

So dies flott geschriebene und geschickt komponierte Stück, das ich nur kurz habe skizzieren können. Gut gespielt, würde es noch heute seine Wirkung thun. Wäre ich Regent von Blankenburg, so würde ich es Ihnen zum Nachtisch aufführen lassen, allerdings nicht, wie weilend Rektor Käse, durch die Schuljugend.

Meine Herren, es ist leicht, aber ganz unhistorisch, an die erwähnten Erzeugnisse der dramatischen Muse einen absoluten Maßstab zu legen und demnach zu verurteilen. Kunstwerke von bleibendem Werte sind es nicht, aber dramatische Leistungen, so gut und so schlecht als die andern in den Decennien um 1700 herum. Wollten wir das bedauern, so müßten wir auch bedauern, daß der Welt nicht ein Menschenalter früher ein Klopstock und Lessing geschenkt worden sind. Aber von der Geschichtschreibung gilt es in besonderm Maße: nec ridere, nec lugere, nec detestari, sed intelligere. Der Historiker sucht die Litteratur aus der Zeit heraus zu begreifen und die Zeit durch die Litteratur zu beleuchten. Freilich ist es nur ein ganz kleines Stück Geschichte: Ludwig Rudolf und sein Blankenburger Theater. Dennoch aber spiegelt sich, wie die Sonne in Thautropfen, die große Welt in dem Leben dieses kleinen Hofes und dieser kleinen Stadt. Doch das brauche ich Forschern, wie Sie sind, nicht erst zu sagen. Gleichwohl wäre mir's doch zu wenig bloß zu wissen, wie's gewesen ist. Die Geschichte hat auch ein Lehramt. Wie der Historiker ein rückwärts gewandter Prophet ist, so predigt er dem gegenwärtigen Geschlechte u. a. die Wahrheit, daß unsere Väter auch keine Dummköpfe gewesen sind und daß wir es ohne sie nicht so herrlich weit gebracht hätten. Ehrfurcht vor tüchtigen Leistungen und Pietät gegen die bedeutenden Männer der Vorzeit zu pflanzen, dünkt mich eine schöne Aufgabe der historischen Unterweisung. — Wenn Sie, m. v. H., heute oder morgen über

den Markt und die Kirchtreppen von St. Bartholomäi hinweg auf das Schloß gehen, so wandeln sie den Weg, den Ludwig Rudolf gebahnt, und genießen Sie des Schattens der Bäume, die er gepflanzt hat. Auf dem Schloß und in dessen Umgebung überall die Spuren der Waltung und Thätigkeit Ludwig Rudolfs. Ihm zu Ehren haben wir Blankenburger eine der schönsten Straßen mit seinem Namen benannt, und wenn Sie einmal wieder Versammlung hier halten, werden Sie auch einen Gedenkstein für Ludwig Rudolf finden. Diesen Vortrag aber bitte ich nicht als eine wissenschaftliche Leistung zu kritisieren, sondern hingehen zu lassen als ein zwar geringes aber gut gemeintes monumentum pietatis.

# Die Schlacht bei Riade im Jahre 933.

Versuch einer Widerlegung der in den „Neuen Mitteilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins, Band XIX, Seite 241 ff. enthaltenen Deutung Riade's mit Reideburg bei Halle.

Von O. Küstermann, Pfarrer in Geusa.

(Hierzu 4 Kartenbeilagen.)

## 1. Vorbemerkungen.

Als Verfasser im Jahre 1889 im XVII. Bande (Heft 3 und 4) der „Neuen Mitteilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Altertums" den 2. Teil seiner „Altgeographischen und topographischen Streifzüge durch das Hochstift Merseburg" und darin[1] auch die Resultate eingehender Forschungen im Terrain des ehemaligen Burgwart Keuschberg, auf dem die Sage die Wahlstatt der Schlacht Heinrichs I. gegen die Ungarn i. J. 933 sucht, veröffentlicht hatte, schrieb ihm der Gymnasialdirektor Professor O. Nasemann in Halle unaufgefordert, daß er bisher Reideburg bei Halle für das Riade, bei welchem der König vor Beginn des Kampfes nach Widukind von Corvey sein Lager aufschlug,[2] gehalten habe. Nachdem er aber meine Ausführungen gelesen, sei er von dieser Annahme abgekommen und der Ueberzeugung, daß diese Ungarnschlacht südlich von Merseburg, also unweit Vesta geliefert worden sei. Neuerdings hat Herr Divisions-Pfarrer Fabarius eine Abhandlung über die Schlacht bei Riade veröffentlicht,[3] welche die Veranlassung zu nachfolgenden Bemerkungen gegeben.

Der Herr Verfasser ist der früheren Ansicht Nasemanns, daß der sächsische Chronist Reideburg bei Halle gemeint habe, und hält eine so große Schlacht südöstlich von Merseburg in damaliger Zeit für ein Ding der Unmöglichkeit, nachdem er zuvor bewiesen, daß sie auch im Unstrut-Ried in der Nähe von Ritteburg nicht stattgefunden haben kann. „Denn noch bis in die Mitte unseres Jahrhunderts bildete der größere

[1] Z. B. Seite 408 bis 415. In den Separatabdrücken, die in 3 Teilen bei Stolberg in Merseburg erschienen sind, Teil II, S. 70—77.

[2] Widukind I, 38: castra metatus est rex iuxta locum, qui dicitur Riade.

[3] N. M. XIX, Heft 2.

Teil derselben, von Röblingen an der Helme einerseits und von Esperstedt am Kyffhäuser andererseits, über Artern und Ritteburg hinaus bis nach Memleben hin eine ausgedehnte Sumpffläche, der offenbare Rückstand eines Seebeckens aus vorgeschichtlicher Zeit. Erst neuerdings hat man durch Flutgräben und Kanäle dieses Land in fruchtbare Aecker und Wiesen umgewandelt. Aber fast in jedem Winter und Frühjahr entsteht hier eine riesige Wasserfläche immer wieder." [1]

Selbst Ranke hatte schon darauf hingewiesen, daß jenes Ried an der Unstrut zu der Jahreszeit besonders schlecht passen würde. Denn bekanntlich fand die Schlacht nach den Annalen von Weingarten und dem Nekrologium von Weißenburg am 15. März 933 statt.[2] Auch Waitz hat sich über die Annahme Giesebrechts und Kirchhoffs, daß Ritteburg der locus Riade Widukinds sei, dahin ausgesprochen, daß ihr erhebliche Bedenken entgegenstehen.[3] Aber auch Jechaburg bei Sondershausen erkennt der Verfasser nicht an als die Stadt, in welcher die Schwester König Heinrichs von einem Ungarheere nach Widukind belagert wurde, und weist darauf hin, daß schon Waitz geltend gemacht, daß diese Burg zu weit westlich liege, — hält aber Wettin an der Saale dafür und den Thüringer Wido, an welchen jene verheiratet war, für den Eigentümer dieser Stadt und für einen der Vorfahren des alten Wettiner Fürstenhauses.

Der Vorzug der Abhandlung liegt darin, daß sich der Verfasser in erster Linie an den ältesten aller Berichte über die Ereignisse des Jahres 933, den des Widukind, gehalten hat. — Wenn er aber, wie wir behaupten müssen, in der Erklärung dieses Berichts irre geleitet wurde, so hat das seinen Grund in einer nicht ausreichenden Bekanntschaft der Urkunden des Stifts Merseburg, deren Herausgabe von dem Professor Kehr in Göttingen vorbereitet wird,[4] der alten Geographie Sachsens und der alten Topographie desselben Hochstifts, wie sie in den Neuen Mitteilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins auf Grund alter Flurkarten, deren Aufnahme aus den Jahren 1710 bis 1728 datiert, veröffentlicht worden sind. Das ganze Hochstift

[1] Daselbst Seite 257 und 258.

[2] cfr. Waitz, Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich dem I. Dritte Auflage, Seite 157, und daselbst Anmerk. 3: Ann. Weingart., S. 57: 933. Heinricus rex Ackarenos interfecit Idibus Martiis. Necrol. Weissenb: nach einer verwirrten Aufzeichnung: Idus Martias. Heinricus rex qui Ungarios prostravit ob. — Obiit scheint nur irrtümlich zu der Angabe hinzugesetzt zu sein. Schmeckel, Histor. topogr. Beschreibung des Hochstifts Merseburg, giebt irrtümlich den 14. März an.

[3] Daselbst im 21. Excurs, Seite 254.

[4] Im Auftrage der historischen Kommission der Provinz Sachsen.

wurde damals unter dem Administrator Herzog Moritz Wilhelm „wegen eines beabsichtigten, aber nicht zur Anwendung gekommenen neuen Grund-Besteuerungs-Maßstabes“ vermessen. Von jeder Feldmark ist ein verjüngter Riß vorhanden, welchem fast durchgängig einzelne Kartenblätter in größerem Maßstabe unter genauer Bezeichnung der Feldschläge oder Feldwannen folgen. Sie haben, sorgfältig aufgenommen, manchen alten Namen aufbewahrt, den die Separationskarten und Vermessungsregister nicht mehr enthalten.[1]

## 2. Zur Geographie Sachsens im Jahre 933.

Widukind erzählt, daß die Ungarn in das Gränzgebiet der Thüringer (fines Thuringorum) eingedrungen seien und das ganze Land feindlich durchschweift haben. Dort teilten sie sich. Einige zogen weiter westlich (ad occidentem pergebant) in der Absicht, von Westen und Süden in Sachsen einzudringen. Der andere Teil blieb in der östlichen Gegend (in oriente) zurück.[2]

Fabarius nimmt an, daß sich die Ungarn den Saaleübergang nördlich von Merseburg in der Gegend von Halle gewählt hatten, und der eine Heerhaufen von hier in gerader Richtung nach Westen ziehend südlich den Harz zu umgehen sucht, der andere hier in der Gegend von Halle zurückbleibt.[3] Aber eine gerade Linie von Halle nach dem Südostende des Harzes gezogen durchschneidet ja schon das alte Sachsenland des 10. Jahrhunderts. Und wenn jenes Heer südlich den Harz umgeht, umgeht es doch nicht die Südgrenze Sachsens, auf die es hier allerdings ankommt.

---

[1] Vergleiche meine Ausführungen in N. M. N. XVI und XVII und der in 3 Bänden erschienenen Separatabzüge, 1. Teil, Vorbemerkungen. Diese Flurkarten des Stifts Merseburg finden sich in 7 Bänden groß Folio in der Königl. Kreiskasse zu Merseburg. Vergleiche auch Beilage 2. (Schlachtfeldkarte.)

[2] Widukind I.: „Igitur quam potuerunt repentino impetu intrant fines Thuringorum, illam totam terram hostiliter pervagantes. Ibique divisis sociis, alii ad occidentem pergebant, ab occidente et meridie Saxoniam quaerentes intrare. — Qui autem in oriente remansit exercitus audivit de sorore regis, quae nupserat Widoni Thuringo — erat namque illa ex concubina nata —, quia vicinam urbem inhabitaret et multa pecunia ei esset auri et argenti. Unde tanta vi urbem obpugnare coeperunt, ut, nisi nox visum pugnantibus inpediret, urbem caperent.

[3] N. M. XIX, Seite 266.

Die West- und Südgrenze Sachsens ist in jener Zeit identisch mit der West- und Südgrenze des Hassegaus und Friesenfeldes sowie des sächsischen Bistums Halberstadt (seit 780). Dieselbe wurde zum Teil gebildet von dem Lauf der Helme und der Unstrut bis zu ihrem Einfluß in die Saale. Schon im 6. Jahrhundert war das Gebiet zwischen Bode, Harz, Helme, Unstrut und Saale an die Sachsen gekommen, so daß in der folgenden Zeit auch der Unterlauf der Saale bis zur Einmündung der Unstrut Sachsen angehörte.[1] Die Saale bildete bis dahin die Grenze des Sorbengebietes mit Sachsen, und von da an mit Thüringen.[2] Vom Fichtelgebirge an bezeichnete sie, von ihrem Einfluß in die Elbe an diese bis zum Einfluß der Havel die westliche Grenze der von Karl dem Großen errichteten „thüringischen Mark," welche auch „die sorbische" genannt und in der karolingischen Zeit von Erfurt aus verwaltet wurde.[3] Offenbar denkt Widukind an diese „thüringische Grenzmark," wenn er die Ungarn in die fines Thuringorum eindringen und das Land verwüsten läßt. Erst dann marschiert die eine Abteilung derselben von hier aus über die Saale weiter nach Westen in das eigentliche Thüringen, höchstwahrscheinlich unweit der Süd- und Westgrenze Sachsens, der Unstrut und Helme. Die andere Abteilung bleibt in der Thüringer Mark (in oriente), also östlich der Saale, zurück und wird hier bei der Belagerung einer Urbs von Heinrich zur Schlacht genötigt und besiegt. Hermann von Reichenau berichtet, daß Heinrich die Ungern in der Provinz der Soraben (Sorben) geschlagen habe,[4] d. h. also in der sorbischen oder thüringischen Mark. —

Darum ist es auch nicht durchaus falsch, wenn Luidprand, Bischof von Cremona, Merseburg in die Grenznachbarschaft der Sachsen, Thüringer und Slaven (Sorben)[5] verlegt. Denn östlich von dieser Stadt wohnen Slaven, westlich Sachsen, und bis zur Grenze des eigentlichen Thüringen ist von der Westgrenze des Burgwart Merseburg in gerader Linie auch nur 2—3 Stunden. Indem wohnen damals westlich der Saale im Hassegau

[1] Vergl. Jacobs, Geschichte der in der Preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete S. 8—10.

[2] Einhard, vita Caroli: Sala Thuringos et Sorabos dividit.

[3] cfr. Otto Posse, die Markgrafen v. Meißen, S. 5.

[4] Herimannus Augensis nach Waitz: Ungarii Soraborum provintiam petentes ab exercitu regis Heinrici caede profligati, fugati, multique ex iis capti sunt. Seine Quelle, die Schwäbischen Annalen, nennen noch bestimmter Suirbia, das Land der Sorben. Die sorbische Mark ist eben die thüringische.

[5] In confinio.

selbst noch Sachsen, Thüringer und Slaven nebeneinander,[1] obschon östlich derselben nur die slavische Sprache herrschend war. Mußten doch die ersten Merseburger Bischöfe auf ihren Missionsreisen unmittelbar östlich der Saale slavisch predigen, um verstanden zu werden, und zwar noch im 11. Jahrhundert. Die sächsisch-niederdeutsche Mundart, wie sie in den ältesten Merseburger Zeugnissen enthalten, ist in jenen östlichen Gegenden erst nach und nach in Gebrauch gekommen, seitdem die deutschen Kaiser des 10., 11. und 12. Jahrhunderts aus der Defensive in die Offensive übergingen und ihre Absicht, das deutsche Element immer weiter nach Osten vorzuschieben, durch Anlagen neuer Kolonien mit Ausrodung der großen Wälder und Ackerkultur sowie durch christliche Mission im Sorbenlande zu realisieren suchten. Es ist also nicht richtig, was Fabarius behauptet, daß die deutsche Grenze schon zu Heinrichs und Otto I. Zeiten „auch der Sprache nach," viel weiter östlich gelegen habe, obschon er mit uns anerkennt, daß Luidprands Angabe nur ein ungefähres Bild der Lage geben will.[2]

Das im Osten zurückgebliebene und eine Stadt, in welcher des Königs Heinrich Schwester mit Gold- und Silberschätzen wohnt, belagernde Heer der Ungarn erhält in der Nacht die Nachricht von der Niederlage der nach Westen gezogenen Genossen,[3] aber auch daß der König mit einem gewaltigen Heere „über sie" gekommen sei. Denn sein Lager hatte er aufgeschlagen neben einem Orte, welcher Riade genannt wird. Dieser Ort muß also der belagerten Stadt sehr nahe sein.[4] — Man darf annehmen, daß diese Abteilung im Osten zurückgeblieben, um eventuell über die Ostgrenze in Sachsen einzudringen, wie ihre Genossen von Süden und Westen her in dasselbe eindringen sollten. Demnach dürfte ihr Standort unmittelbar nach jener Trennung von dem Westheer, der oben bestimmten Grenzlinie Sachsens, Thüringens und der Sorbenmark gemäß, auf dem rechten Ufer der Saale, etwa in der Umgebung Naumburgs, zu suchen sein. Von da aus müssen sie bis in die Nähe von Merseburg gekommen sein. Denn Luidprand berichtet: Als Heinrich seine Truppen gesammelt und angefeuert habe, sei ein Bote gekommen mit der Meldung, daß die Ungarn in Merseburg seien, das

[1] Vergleiche meine Ausführung weiter hinten in 3.

[2] N. M. XIX, S. 263, 264.

[3] Widukind. Die Führer seien gefallen, die andern irren in der Gegend umher, einige werden eine Beute des Hungers, andere der Kälte, wieder andere werden erschlagen oder gefangen.

[4] Man beachte die Worte Super eos adventu, in welchen offenbar ausgedrückt ist, daß der König mit seinem Heer ihnen auf den Hals gekommen.

soll heißen, in der Nähe dieser Stadt.[1] Denn davon, daß Merseburg etwa von ihnen erobert worden, meldet weder Widukind, noch Thietmar, noch die späteren Chronisten. Es war ja auch für damalige Verhältnisse über alle Maßen fest. Hielt es sich doch i. J. 939, als Otto I. seinen darin befindlichen Bruder Heinrich belagerte, fast 2 Monate.[2] Wenn nun, wie es doch scheint, die von dem Ostheere belagerte unbekannte Stadt dem ersten Standort des Heeres nach Widukind benachbart (vicina) war, und die Schlacht nachher bei dieser Stadt und unweit Merseburg stattgefunden, so kann jener erste Standort und die benachbarte Stadt auch nicht allzuweit von Merseburg entfernt sein. Wir müssen also annehmen, daß das Ostheer durch den Gau Weitaha östlich der Saale in der Richtung nach Merseburg marschiert ist, zuletzt durch den Burgwart Tribuni (Treben), welcher durch den Riedebach (Rippach) von dem Burgwart Cusciburg (Keuschberg) geschieden wurde.[3] — Auffälliger Weise findet sich nun hier an der Grenze im Gau Chudizi und Burgwart Keuschberg nördlich des Riedebach ein locus Riade (wüst) und ¾ Stunde weiter nördlich eine urbs „die vehste“ und zwar unweit Merseburg.

Unwahrscheinlich im höchsten Grade ist es, daß dieses östliche Ungarische Reiterheer, so lange es noch nicht die sächsisch-sorbische Grenze überschritten hatte — und davon findet sich keine Spur — seinen Marsch über Merseburg hinaus fortgesetzt haben sollte durch die diese Stadt umgebenden, in alter Zeit namentlich im Frühjahre (März) für Reiterei geradezu gefährlichen Sümpfe und großen Auen südlich, östlich und nördlich zwischen Saale, Luppe und Elster und durch den vom Einfluß der Luppe und Elster sich bis über Schkeuditz hinziehenden breiten, dichten Forst, welcher die Grenze der Gaue Neletici und Susali einerseits und Chudizi andrerseits bildete und den Otto II. am 30. August 974 dem Hochstift Merseburg schenkte und zwar auch in seiner weiteren Ausdehnung von Schkeuditz bis nach

---

[1] Luidprand II, 28. cum volipes nuntius Hungarios in Meresburg, quod est in Saxonum, Turingiorum et Sclavorum confinio castrum esse nuntiabat.

[2] Wid. I, 19. Sed cum non posset foitiori ac maiori resistere post duos ferme menses, tradita urbe, egressus est Henricus ad regem.

[3] Der Riedebach (Rippach) bildete auch die Grenze zwischen dem Gau Weitaha und Chudizi, seit 968 zwischen den Bistümern Zeitz und Merseburg. Zu bemerken ist aber, daß „der Ried“ (locus Riade) nicht an ihm, sondern etwas weiter nördlich in der wüsten Mark Deglitzsch zwischen Delitz a. S. und Kleincorbetha liegt. Siehe die Karte in Beilage 2.

Zwenkau und Altenburg hin.[1] Damit ist aber nicht bewiesen, was Fabarius behauptet,[2] daß südöstlich von Merseburg eine Wahlstatt, respektive eine Bewerkstelligung des Angriffs auf das linke Saaluser und ein Saalübergang seitens der Ungarn wegen der breiten Bruch- und Sumpfniederungen der Elster und Luppe nicht angenommen werden dürfte. Das Terrain des Burgwart Keuschberg zwischen der Perse und dem Rippach ist viel höher gelegen, als man annimmt und nach Osten und Südosten in der Richtung nach Lützen weithin offen und frei von solchen sumpfigen Niederungen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß ein bekannter Weg durch Böhmen nach Sachsen und Thüringen, auf den schon Franstadt[3] aufmerksam gemacht hat, im 10. Jahrhundert durch die Gaue Nisani und Daleminzia, wo er Mügeln berührte, über die Mulde nach Magdeborn und Eythra im Gau Chudici führte. Jedenfalls ging von Lützen her eine uralte Heerstraße an Oebles vorüber nach Klein-Korbetha, wo sich eine alte Furt in der Saale befindet, und von da jenseits des Flusses in nordwestlicher Richtung am Pölzenhügel vorüber über Beuna nach Kriegstädt, Schafstädt, Allstedt ꝛc. — Wie ernst es Heinrich mit diesem Wege aus den slavischen Gauen über die Saale ins Sachsenland genommen hat, beweist der Umstand, daß er hier an der Saale auf der kurzen, etwa $1^1/_2$ Stunden langen Strecke zwischen Rippach und Perse nicht weniger als 3 feste Burgen unterhielt, bezüglich anlegte:[4] 1. Tribuni, 2. Veste, 3. Ensciburg (Keuschberg). — Hätte er es gethan, wenn er wie Fabarius an dieser Stelle den Versuch eines feindlichen Uebergangs und Einfalls in das Sachsenland für unwahrscheinlich gehalten hätte? — —

Dabei soll nicht geleugnet werden, daß die Ungarn bei andern Einfällen, z. B. i. Jahre 938, in der Richtung Meißen, Wurzen, Leipzig vorrücken und ihren Uebergang auch bei Halle wählen konnten.[5] Hier handelt es sich darum, ob es wahrscheinlicher ist, daß das Ungarnheer, als sein Oberkommandeur dasselbe teilte und eine Abteilung um die Süd-Westgrenze Sachsens abkommandierte und die andere in der östlichen Sorbenmark zurück-

[1] Vergleiche meine Geschichte der Ansiedelungen in der Umgebung Merseburgs, Seite 12. — Erschienen bei Stolberg in Merseburg 1893. —

[2] N. M. XIX, Seite 266.

[3] Franstadt, die Wahlstadt von Keuschberg. Seite 12.

[4] Die Veste ist wahrscheinlich älteren Ursprungs als die Keuschburg und Treben. Der hohe Wall in der „Graßlicke" bei Klein-Korbetha mit 3 Hügeln war offenbar zur Verteidigung des Saalübergangs angelegt.

[5] Vergl. oben u. N. M. XIX. S. 266. Die Ungarn sind ja bekanntlich auch später noch oft in Sachsen und Deutschland eingedrungen. Erst ihre Niederlage am Lech (955) schreckte sie davon ab.

hielt, nördlich von Merseburg, in der Gegend von Halle oder südlich von Merseburg und, wie es uns plausibel erscheint, an der Grenze des eigentlichen Thüringen (bei Naumburg) stand? — Wir fragen: Was ist wahrscheinlicher?

Wir wollen einmal annehmen, es hätte bei Halle übergehen wollen, aber die Nachricht, Heinrichs Schwester wohne mit ihren Schätzen in Wettin, hätte es zur Belagerung dieser Stadt weiter nördlich geführt. Unterdessen hatte dann das vorher von Halle aus nach Thüringen und der Süd- und West-Grenze von Sachsen abkommandierte Heer folgenden Weg zurückgelegt: Von Halle am rechten Ufer der Saale aufwärts — denn Sachsen sollte jetzt von ihm noch nicht betreten werden, — durch die Bruch- und Sumpfniederungen der Elster und Luppe, durch die Saaleaue an Merseburg vorüber bis Naumburg, von da bis ins Unstrut- und Helme-Ried und an den Harz ꝛc. Wir meinen die Konzeption eines solchen Plans ist selbst in der Seele eines Reitergenerals begreiflicher, wenn sie an der Grenze von Thüringen südlich von Merseburg, als nördlich von ihm bei Halle stattgefunden hat. Und wären die Ungarn bei der Belagerung von Wettin vom König überrascht und geschlagen worden, so würde Luidprand nicht von einer Schlacht bei Merseburg geredet haben.

Allerdings, ein Marsch von Halle direkt nach dem Harz wäre dann verständlicher, wenn er sich mit dem Wortlaute der Erzählung des sächsischen Chronisten und den geographischen Verhältnissen Sachsens im 10. Jahrhundert, die gerade Widukind genau gekannt hat, vereinigen ließe.

Man könnte fragen: Warum haben die Ungarn nicht gleich nach ihrem Einfall in die thüringische oder sorbische Grenzmark auch die Saale an irgend einem Punkte überschritten und auch das Sachsenland zwischen Saale, Unstrut, Helme und Harz ebenso verwüstet wie die thüringische Grenzmark und das Thüringerland? — Die großartigen und zahlreichen Befestigungen Heinrichs an der Saale und jenseits derselben im Hassegau und nördlich desselben bis in den Nordthüringau hinein schreckten sie ab. Sie hielten es wohl leichter, von Westen und Süden her einzudringen in der Hoffnung, dort weniger gut befestigte und besetzte Burgen zu finden. Sie hatten sich getäuscht! Groß-Jena, Burgscheidungen, Vitzenburg, Wendelstein, Allstedt, Beier-Naumburg, Bornstedt ꝛc. ließen sich auch nicht im Flug nehmen. Dazu hinderte sie das für Reitertruppen, namentlich im Februar und März ungünstige Terrain in den Berg- und Riedgegenden. — Heinrich hatte in den 9 Jahren des Waffenstillstandes gerade sein Herzogtum

Sachsen in staunenswerter Weise auf das sorgfältigste und planmäßigte in Verteidigungszustand gesetzt.[1]

Leo hat angenommen, daß auch der Sieg über das westliche Ungarnheer unter Heinrichs persönlicher Leitung von den vereinigten Thüringern und Sachsen (Saxones pariter cum Thuringis congregati) errungen worden ist. Aber Widukind und Luidprand erzählen davon nichts, und Widukinds Darstellung scheint anzudeuten, daß es nicht der Fall gewesen ist. Vielleicht ist die Hauptniederlage bei Jechaburg erfolgt, und die einzelnen zersprengten Reiterhaufen sind dann nach und nach niedergemacht und durch Hunger und Frost aufgerieben worden, ehe sie das eigentliche Sachsenland betreten haben.

Nach dieser mehr geographischen Beleuchtung der Berichte Widukinds und Luidprands lassen wir eine topographische, auf sorgfältigen Karten-Studien beruhende Mitteilung über die Umgebung Merseburgs im Jahre 933, namentlich über die Markverhältnisse der Burgwartbezirke Merseburg und Keuschberg folgen.

---

## 3. Zur Topographie der Umgebung Merseburgs im Jahre 933.

Daß die Schlacht, in welcher Heinrich I. die Ungarn besiegte, unweit Merseburg statthatte, hält man neuerdings fest, seitdem Georg Waitz in der 3. Auflage seiner Jahrbücher des deutschen Reichs untrr König Heinrich I. als Resultat gründlicher Quellenstudien die Ueberzeugung ausgesprochen: „Es hat eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß wenigstens nicht zu fern von dieser größeren und allgemeiner bekannten Stadt, eher östlich als westlich, die Schlacht statthatte, deren Ruhm in der nächsten Zeit fortlebte.“[2]

Dadurch ist die Nachricht Luidprands, welche auf Merseburg weist,[3] glaubwürdig, zugleich aber auch die Frage wieder lebendig

[1] Wir erinnern noch an folgende Reihe von Burgen im Hassegau: Seoburg (Seeburg), Scrabenlevaburg oder Scoppenlevaburg (Schraplau), Cucunburg (Kuckenburg), Curnfurdeburg oder Cornfurdeburg (Querfurt), Muchunleveburg (Mücheln), Gozzesburg (Goseck), Wirbineburg (Burgwerben), Hunlevaburg (Holleben), Liudeneburg (Lettin), Suemeburg (die Schweinsburg bei Großgräfendorf), Helphe (Helfta) und Gerburgoburg (Burg bei Kriegstedt?) — N. M. XVI.

[2] Waitz, Seite 155.

[3] Luidprand II, 28. Rex nonnulla his similia dicere cuperat, cum volipes nuntius Hungarios in Meresburg, quod est in Saxonum, Turingiorum et Sclavorum confinio castrum esse nuntiabat . . . Profecti denique exploratores (nämlich der Ungarn), Heinricum regem immenso cum exercitu juxta praefatum oppidum Meresburg contemplantur.

geworden, ob denn, trotz Franstadts scheinbar vergeblichen Versuchen, der Ort Riade, bei welchem Heinrich sein Lager aufschlug und die benachbarte Stadt (vicina urbs), in welcher sich seine Schwester, Widos Gemahlin, aufhielt, nicht doch noch in der Nähe Merseburgs nachgewiesen werden können? — Divisions-Pfarrer Fabarius hat, wie schon bemerkt worden ist, Antwort auf diese Frage gegeben und Reideburg bei Halle mit dem Riade Widukinds und Wettin mit der Stadt, welche die Ungarn belagerten, identifiziert.

Obschon wir in vielen Punkten seiner Ausführungen mit ihm einverstanden sind, halten wir es, wie schon oben angedeutet, für korrekter, den Schlachtplan zwar auch östlich der Saale, aber im Süden Merseburgs, unweit Vesta, zu suchen.

Wir schicken voraus, daß die Sage, die Schlacht habe hier stattgefunden, nicht erst durch Brottuf unter Benutzung Rürners und seiner Quellen, die Waitz nachweist,[1] in das Volk hineingetragen worden, sondern, wie wir später nachweisen werden, schon im 12. und 13. Jahrhundert vorhanden gewesen und in ihrer Glaubwürdigkeit erst durch die Chronisten dieser Zeit erschüttert worden ist und zwar durch falsche Deutungen des ihnen noch bekannten Namens „jener belagerten Stadt" und des Ortes Riade.

Oben ist schon darauf hingewiesen, daß ein Dorf Riede oder Riade unweit Treben und Delitz an der Saale im Burgwart Keuschberg lag. Seine Feldflur ist schon lange wüst. Aber auf der von Geometern in den Jahren 1710 bis 1728 aufgenommenen Karte der wüsten Mark, kann man die Dorflage, welche „der Rieth" heißt,[2] noch erkennen. Auch der „Riethanger" wird mehrmals genannt, ferner das „Gemeindeholz" und der „Gemeindeanger," die Pfarrhalben-Hufen u. s. w. Oestlich davon liegt der Riedbrunnen.[3]

Der Ort wird in den Urkunden des Hochstifts Merseburg nicht genannt, wahrscheinlich, weil er schon vor Errichtung desselben (968) wüst lag, vielleicht schon in der Schlacht 933 zerstört war. Auch wird seine wüste Mark (Radeland) in dem

[1] Vgl. Waitz in dem angeführten Werke. Excurs 22, S. 265 ff. Diese außerordentlich interessanten Mitteilungen hier wiederzugeben, würde unserer Aufgabe nicht entsprechen.

[2] Die wüsten Dorfstätten der Umgebung führen meist den männlichen Artikel, z. B. „Der Zschünsch", „der Stumme."

[3] Vgl. meine näheren Angaben in N. M. XVII. Goddula, S. 234.

Lehnbuche des Merseburger Bischofs Bose als von den Meißnischen Markgrafen zu Lehen gehend aufgeführt.[1]

Fraustadt hat nur das Riethölzchen genannt,[2] weil ihm die alte Karte der wüsten Mark, welche jetzt im Munde des Volkes nach dem dicht dabei liegenden Dorfe Deglitzsch (alt Uglici und Ogels) „die wüste Mark Deglitzsch" heißt, nicht vorlag. Von alten Burgwällen und Gräben, die dem Orte den Namen Riedeburg (Reidenburg) gegeben haben könnten, ist hier keine Spur zu finden. Widukind redet aber auch nur von einem locus Riade.[3]

Nach dem Bericht dieses und Luidprands kann die Stadt, in welcher Heinrichs Schwester wohnte, nicht weit von Riade gelegen haben. Denn: fast hätten die Ungarn die Stadt (urbem) im Sturm genommen. Aber in der Nacht erhielten sie Kunde von der Niederlage der Genossen (nämlich der westlich in Thüringen eingedrungenen) und der Ankunft des Königs über sie mit einem gewaltigen Heere. Denn der König hatte das Lager aufgeschlagen neben einem Orte, der Riade genannt wird.[4]

Wir halten hier daran fest, daß Widukind unter urbes gewöhnlich größere, aber befestigte Wohnplätze versteht, die er auch civitates nennt.

[1] Rudolffus senior et Rudolffus iunior (Schenken zur Beste) receperunt in feudum a domino Merseburg. curiam sessionis in vesta cum omnibus attinentiis et bonis, que inibi habent, excepta una petia des Radelandes, quam dicunt habere a Marchionibus Missenensibus 1432. Fraustadt deutet den Ausdruck Radeland auf die Leichenmark, was nicht richtig ist. Denn die Leichenmark ging auch von Merseburg zu Lehen.

[2] Fraustadt, die Wahlstatt von Keuschberg, S. 29.

[3] Widukind: nam castra metatus est rex iuxta locum qui dicitur Riade. Man hat oft behauptet, locus bezeichne bei Widukind nur eine Oertlichkeit, keine bestimmte Ortschaft und zum Beweise dafür darauf hingewiesen, daß er (II, 14) den Drömling bezeichne durch locum, qui dicitur Trimining. Aber man achte darauf, wie er selbst Magdeburg, Quedlinburg, Dortmund nicht nur urbs und civitas, sondern auch locus nennt (II, 101, 109; I, S. 43, 44, 45; II, S. 54. Waitz Excurs 14, S. 233, Anm. 3). Hätte er unser Riade bei Klein-Corbetha villa genannt, so würde er es im Unterschied von urbs oder civitas als einen nicht befestigten Ort haben charakterisieren wollen. Gewiß ist, daß unser Riade allerdings seinen Namen von einem sich von Osten her über die Saale hin erstreckenden Landstrich, einem Ried, in welches der Ort eingebaut worden war, empfangen hat. Aber wir erinnern auch daran, daß eine wüste Mark ohne einen wüsten Ort nicht zu denken ist, und daß die wüste Dorflage, welche in der alten Flurkarte genau begrenzt ist und neben „dem Gemeindeholze" und „Riethanger" liegt, ausdrücklich „der Rieth" heißt. Siehe die Karte auf Beilage 2.

[4] Widukind: Unde tanta vi urbem obpugnare coeperunt, ut nisi nox visum pugnantibus inpediret, urbem caperent. Ea vero nocte audientes de casu sociorum regisque super eos adventu cum valido exercitu — nam castra metatus est rex iuxta locum qui dicitur Riade — timore perculsi etc.

Zwischen Kenschberg und Klein-Korbetha zieht sich die Saale in einem großen Bogen nach Westen von dem wüsten Tepnitz oder Toppenitz (zwischen Klein-Goddula und dem Flusse) an bis in die Nähe von Kenschberg. In der dadurch gebildeten Aue lag nördlich dicht am rechten Saalufer ein altes deutsches, befestigtes Reichsgut, welches Kaiser Karl IV. i. J. 1348 dem Merseburger Bischof Heinrich giebt.[1] Es heißt: „Der Hof zu der Vehsten." Die Ruinen desselben waren noch vor kurzem sichtbar. Südlich von ihm liegt das Dorf, welches heute noch im Munde des Volkes „in der Veste" (nicht Vesta) heißt. Der nach Osten jetzt offene Teil dieser Aue war ehemals durch einen breiten Saalarm, welcher auch ein künstlich angelegter Befestigungsgraben sein kann, geschlossen. Ueber seinem rechten, schon von Natur ziemlich hohen Ufer erhoben sich noch künstliche Schanzen und Wälle, von denen die alte Flurkarte von 1710 noch eine Schanze in der Tepnitz aufweist und an welche die beiden über und an ihm liegenden Burgvorwerke und Dörfer Goddula in ihrer ältesten Namensform Godewelle und Godewal erinnern.[2]

Das Bett des Saalarms heißt zwischen Klein- und Groß-Goddula „die Fohlenweide" (trocken) und weiterhin „die Lache". Der westlich des Dorfes Großgoddula befindliche Teich liegt auch im Bette desselben, wahrscheinlich auch der nördlich desselben Dorfes mit Bäumen umstandene Fischhälter (runder Teich). Der Name Godewal ist gleich „Gotteswall" und birgt die Erinnerung, daß an diesem Saalarme ehedem die Grenze des i. J. 780 errichteten Bistums Halberstadt hinlief (also auch des Hassegau, Herzogtums Sachsen und später des Burgwart Merseburg), weshalb sich auch 1431 die Form Gardewel (Grenzwall) findet. Zugleich und offenbar schon früher war er

[1] „mit Rate unser vnd des Reichsfürsten vnd Herren alle unser manschaft, Recht und Lehen, die wir von des Reichsweges als eyn Römischer kunige haben vff dem Hofe zu der vehsten und uff dem Hofe zu kirichdorf, die da gelegen sein vff der Sale etc. Wittenberg 1348. Um diese Zeit beliehen die Merseburger Bischöfe die Schenken von Vargula mit der Veste. Schon 1383 wird genannt Rudolph Schenke zur Vesta, gesessen zur Rottelsburg (Rudelsburg) und noch 1501 Lorenz der ältere, Diedrich, Rudolph, Ehrenfried, Hans und Busso Schenken zur Veste, Gevettern und Brüder. Nachher die von Wolfersdorf und Seebach.

[2] Sie sind die in der oben angeführten Urkunde v. J. 1432 genannten Zubehörungen und Güter (attinentia et bona) des Hofs (curia sessionis) in der Veste. Im Jahre 1344 macht der Merseburger Bischof Heinrich die Kirche St. Nikolai zu Rössen zu einer Pfarrkirche. Dabei schenkt ein gewisser Gunther zur Ausstattung des Priesters 6 sexag. silig. et tot avene in campis ville Godewelle. Im Lehnbuche des Bischofs Johannes Bose heißt der Ort 1431 Gardewel.

Befestigungsgraben, und ihm und den an ihm gelegenen Schanzen, Wällen und anderen Werken verdankt das ganze zwischen ihm und dem westlichen Saalebogen gelegene Auenterrain den angeführten Namen „die Veste", das in ihm befindliche Dorf den Namen „in der Veste" und das ehemalige Reichsgut den Namen Hof (curia) „in der vehsten"[1] oder „zu der vehsten". Man muß annehmen, daß die so befestigte Wohnstätte einen andern Namen hatte vor Anlage der Befestigung. Denn an leere, unbewohnte Räume darf bei solchen Befestigungen nicht gedacht werden.[2]

Welches war der älteste Name des jetzt „in der Veste" genannten Ortes? Nach einer Urkunde v. J. 1029 giebt Kaiser Konrad II. zu Wallhausen einem Geistlichen Namens Ibo 3 Hufen Landes in einem Dorfe Lichicho im Hassegau, in der Grafschaft des Pfalzgrafen Sigfrid, im Burgwart Merseburg.[3] Nun sind dem Verfasser die Namen, Lagen und inneren Einteilungen der noch vorhandenen und wüsten Marken desselben so genau bekannt, daß er behaupten darf, daß eine in diesem Burgwart noch nicht nachgewiesene villa Lichicho nirgends anders gelegen haben kann, als in der Aue, die seit Alters „die Veste" oder „in der Veste" genannt wird. Dazu kommt, daß die in ältester Zeit zu dem Bereich der Feldflur des Hofes

[1] Im 12. und 13. Jahrhundert nennen sich die vom Reiche mit dem Hofe in der Veste belehnten Herren de Vesta, z. B. Burchardus de Vesta 1197, Henricus d. V. 1216, 1261, Bernardus de V. 1326. Seitdem Kaiser Kaiser IV. am 3. Dez. 1348 dem Bischof Heinrich zu Merseburg die Vesta und Kirchdorf gegeben hat, erscheinen die Schenken von Vargula mit dem Hof in der Vesta belehnt, z. B. Rudolph, Schenke zur Veste, gesessen zur Rottelsburg (1383), Konrad u. Rudolph (1437), Ehrenfried (1479), Lorenz (1481), Heinrich (1483). Und noch 1501 in einem Lehnbriefe Herzog Georgs von Sachsen: Lorenz der Ältere, Diedrich, Rudolph, Ehrenfried, Hans und Busso Schenken zur Veste, Gevettern und Brüder. Sie sitzen um 1437 auch auf Körbisdorf und Widebach. (Vergl. auch Harzzeitschr. V, 10 und N. M. XIV, 1. 181).

[2] In der von 2 Saalarmen eingeschlossener Burg Holleben liegt nach einer Urkunde des Merf. Bischof Joh. Vose d. a. 1462 „ein wohnhoff gnannt „in der Vorgk" mit garten vnd wyden vnd wassere, 5 Hufen Landes ꝛc."

[3] Ob interventum ac petitionem coniugis Gislae imperatricis et prolis Heinrici regis nec von Hunfridi magdeburgensis ecclesiae archiepiscopi fideli nostro Iboni clerico tres mansos sitos in villa Lichicho in pago Hassgowe in comitatu Sigifridi palatini comitis in burgwart Merseburga. Nach Größler und Winter, welche der Lesart liehicho folgen, soll Leiha bei Roßbach gemeint sein. Dieses liegt aber nicht im Burgwart Merseburg, sondern weit von der Grenzlinie desselben, dem alten Wege von Kriegstedt über Beuna bis nach Corbetha (Curewate) ab. cf. N. M. XVI: der Urbestand des Burgwartbezirks Merseburg. Auch sind die alten Urkunden in ihren geographischen Bestimmungen sorgfältiger als man zuweilen annimmt.

und Ortes in der Veste[1] gehörenden Aecker des späteren Goddula unmittelbar an die wüste Mark eines andern Ortes Lichen stoßen, welcher in einer Urkunde des Merseburger Bischofs Gebhard vom Jahre 1333 neben den ringsum liegenden Dörfern Kuscheberg (Keuschberg), Paltiz (Baldiß), Talwiz (Tollwiß), Korin (Kauern), Rodeghewitz (Ragwiß), Obelitz (Oebles) und Teinz (jetzt wüst) — als noch vorhanden genannt wird und erst in späteren Urkunden wüst erscheint, z. B. 1361 und 1499. — Endlich scheint in den beiden letzten Silben des Wortes Lichicho die Lage „in dem Gau" oder „in der Aue" zum Unterschiede von dem hochgelegenen Dorfe Lichen ausgesprochen zu sein.

Da nun 1. der „Hof in der Veste" neben Zinsen und Lehen auch „die Erbgerichte zu Keuschberg, Zintzsch (wüst) Oebles, Leichenmarke (wüst Lichen), zu Schlechtewitz, Goddula und Toppenitz (wüst) hatte,[2] 2. die Gerichte von dem Besitzer der Veste auf der Leichemark abgehalten wurden, und 3. diese zu Vesta, Kleingoddula und Oebles gehörte, so darf man annehmen, daß Lichen (auf dem Berge) und Lichicho (in der Aue) ehedem eine Markgenossenschaft gebildet haben.[3] Frauſtadt, welcher das Lichicho der Urkunde d. 1029 hier nicht finden kann, weil es im Burgwart Merseburg, also auf dem linken Saaleufer gelegen habe, hat sich nicht vergegenwärtigt, daß der sehr breite Burggraben, jetzt trockene östliche Saalearm, die ehemalige Markgenossenschaft trennte, so daß später ein Teil derselben in das Burgwart Keuschberg, der andere in das Burgwart Merseburg fiel, weil er vorher schon zum Hassegau, Herzogtum Sachsen und Bistum Halberstadt gerechnet wurde. Schied doch die Grenze des Burgwart Merseburg auch Dorfsfluren und Dörfer von einander. Aus Kriegstedt wurde Ober- und Nieder-Kriegstedt, aus Beuna Ober- und Nieder-Beuna, aus Lichen wahrscheinlich Lichen und Lichicho (eigentlich Lichichowe).

Jedenfalls haben wir unweit Merseburg, und zwar südlich der Stadt, gefunden 1. einen Ort Riade, 2. 3/4 Stunde nördlich davon eine urbs, nämlich die Veste und 3. einen über der-

[1] Das jetzige Dorf Vesta hat keine eigene Flur. Es liegt auf dem zu dem alten Reichsgute in der Veste gehörigen Grund und Boden.

[2] Götze v. Wolfsdorf zur Veste vertauscht 1554 mit Bischof Michael zu Merseb. das Dorf Frankenheim mit Zubehör an Zinsen, Fronen und Anderem, mit Ober- und Niedergerichten, wie er dasselbe von Hieronymus Kisewetter, der Rechte Doktor, jetzigen Kurf. Sächsischen Kanzler erkauft hat, — gegen Lehen, Zinsen und Erbgerichten zu Keuschperg, Zintzschen, Obles, Leichen-Marke, Schlechtewitz, Godlaw, Toppenitz. Orig. 1188.

[3] Vergl. Frauſtadt, die Wahlstadt von Keuschberg, S. 24, 25.

ſelben gelegenen Ort Lichen, wenn es auch noch nicht hinreichend bewieſen iſt, daß der in der Veſte vor ſeiner Befeſtigung gelegene Ort Lichicho oder auch Lichen hieß.

Die Namen Lichen und „in der Veſte" ſind auch im 12. und 13. Jahrhundert dem Munde des Volkes geläufig geweſen, aber von den Chroniſten falſch gedeutet worden. — Das Chronicon Saxonum, aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, ſchreibt, daß das Volk der Thüringer in einer Stadt (opido), welche Lychen genannt wird, von den Ungarn belagert worden ſei,[1] verſteht aber unter dem belagernden Heere nicht das Oſt- ſondern das Weſtheer, ſucht Lychen alſo im Thüringerland. Das chronicon Luneburgicum,[2] aus der Mitte desſelben Jahrhunderts, nennt die belagerte Stadt erſt Lecheburg und deutet dann falſch mit Jecheburg. —

Beſonders beachtenswert erſcheint aber die Mitteilung der älteſten Chronik dieſer Zeit, der Pölder Annalen, welche die von den Ungarn belagerte Stadt zuerſt Indapolis und dann Jechaburch nennt.[3] Es werden hier zwei verſchiedene Namen für ein und dieſelbe Stadt genannt, von denen der zweite den erſten deuten ſoll. Das war für den Leſer auch nötig. Denn Indapolis iſt offenbar gar kein deutſcher, ſondern ein von dem Chroniſten durch Umformung künſtlich gebildeter Name. Solche künſtlich gebildeten Orts-Namen mit fremdländiſchem Klange kommen in den lateiniſchen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts oft vor. So liegt, um ein Beiſpiel anzuführen, bei Schkeuditz, das Dorf Hayn, welches urſprünglich Hagen, in dem Munde des Volkes aber In — dem — Hagene hieß. Daraus wurde durch Kontraktion die lateiniſch klingende Form Indagine gebildet. Das von dem Orte ſich nennende Miniſterialengeſchlecht heißt bald de Hagene, bald de Hayn bald de Indagine (1256). — Die letzte Form de Indagine erſcheint

[1] Chronic. Saxonum: Unde populus Thuringhorum in opido quod Lychen vocatur se recipiens, ibidem a quinquaginta millibus Ungariorum est obsessus, reliquis quinquaginta millibus in Saxoniam diffusis. . . Die Schlacht findet hier am Elm ſtatt. —

[2] Bei Eccart: corp. historicor. medii aevii I, S. 1330 nach Frauſtadt a. a. O., S. 23, Anmerk. 1.

[3] Annales Palidenses: Congreta ergo manu hostili, filii Beliae sicut locuste terram operuerunt; et 50 milibus bellatorum in obsidione Indapolis et finitimarum munitionum dimissis, Ungarus in magna animi superbia cum todidem millibus partes orientis quasi pede conculcans, secus Elm castra metatus est. Und ſpäter: Hostes igitur exhaustis viribus ad demissos in obsidione Jechaburch refugerunt, quos et ipse cesar, cuius fortitudo ut rinocerotis, die altera cum 16 milibus persequens, ingenti plaga eliminavit. —

aber mit Vorliebe in lateinischen Urkunden und im Merseburger jüngeren lateinischen Kalendarium. Noch im Jahre 1426 ist in der bischöflichen Kurie zu Merseburg unter Anderen gegenwärtig Otto de Indagine proprie vom Hayn (so!) In ähnlicher Weise hat der Pölder Annalist, der auch lateinisch schreibt, die Worte in — de (da) — veste, zusammengezogen zu einem schön u. romantisch klingendem Eigennamen, indem er das Wort „Veste" nicht mit urbs oder civitas wiedergiebt, sondern mit dem griechischen πόλις: In — da — polis. Denn in — de (da) — urbe und in da civitate ließ sich nicht mit solchem Erfolg contrahieren.[1] Aber nun kommt die falsche Deutung des Namens mit Jechaburg, wahrscheinlich dadurch mit veranlaßt, daß auch der ähnlich klingende Name der Veste: Lychen und Lecheburg noch bekannt und gebräuchlich war. Da uns nun ein anderes Lichen als das bei der Veste weder im alten Thüringen noch im alten Sachsen bekannt geworden ist, so scheint mir in der Nennung desselben neben Indapolis (i. d. Veste) der Beweis zu liegen, daß die Sage, die Schlacht habe hier in der Nähe von Vesta stattgefunden, respekt. die Veste, Lichen, Indapolis sei die von dem Ostheer der Ungarn belagerte Stadt, schon im 12. und 13. Jahrhundert vorhanden war und sich aus früherer Zeit erhalten hatte, freilich ohne von den Chronisten recht verstanden und richtig gedeutet zu werden, was damit zusammenhing, daß sie den Ungarneinfall des Jahres 938 mit dem des Jahres 933 confundierten, und wohl schon der ursprünglichen Quelle, aus welcher jene chronistischen Darstellungen abgeleitet sind, die Thüringische Heimat mit Jechaburg sehr nahe lag, und die hier gegen die Ungarn geführten Kämpfe bekannter waren, als die in der östlichen Grenzmark. Vermutlich hatte das Westheer in der Nähe von Jechaburg die Hauptniederlage erlitten, wurde dann zersprengt und nach und nach aufgerieben.

Trotz der falschen chronistischen Deutungen von Lecheburg, Lychen und Indapolis konnte sich diese Sage doch aus dem 12. in das 15. und 16. Jahrhundert gerade hier in der Umgebung von Vesta und Keuschberg fortpflanzen. Daher verlegt ein Chronicon Thuringicum schon um 1500 (cfr. Anmerk. 2) die Schlacht wieder nach Merseburg ans Eichholz, nennt aber die belagerte Stadt auch noch Icheburgk. Peifer hat unabhängig von Brottuf die Nachricht wiedergegeben: Heinrich

[1] Sollte unsere Uebersetzung von Indapolis falsch sein, so beweist immerhin die falsche Deutung von Lychen und Lecheburg mit Jechaburg, daß sie von der Ueberlieferung abweichen.

habe die Ungarn bei dem Walde von Schkortleben,[1] welches nicht weit von dem von uns nachgewiesenen Riade, aber auf dem linken Ufer der Saale liegt, geschlagen. Mag nun Brottuff[2] immerhin viele Unwahrheiten aus Georg Nürner berichtet und Neues in reichem Maße hinzu ersonnen haben, dennoch hat er höchst wahrscheinlich die Sage vom Schlachtfeld bei Keuschberg und Vesta schon vorgefunden. Sie hatte sich im Munde des Volkes fortgepflanzt. Fassen wir zusammen, was wir gefunden haben südlich von der Stadt Merseburg: 1. einen Ort (locus) Riade, 2. eine urbs — nicht weit von Riade: „in der Veste“ (Indapolis), 3. einen Ort Lichen über der Veste und vermutlich einen Ort Lichicho (oder Lichen) „in der Veste,“ 4. „den Hof (curia) in der Veste,“ ein Reichsgut, in welchem die Schwester König Heinrichs mit ihren Schätzen an Gold und Silber wohnen konnte zur Zeit des Krieges, auch wenn dieses nicht Eigentum ihres Gemahls Wido war, 5. die Orte liegen im Gebiet der Sorben (Schwäbische Annalen), in der „Thüringischen Mark“ (fines Thuringiorum), 6. ein großer Fluß, in welchem nach Flodoard[3] viele Ungarn auf der Flucht ertranken, ist in der Nähe: „die Saale.“

Wir müßten uns wundern, wenn man unsere Annahme: „Hier habe die ruhmvolle Schlacht vom 15. März 933 stattgefunden,“ unbegründet und unwahrscheinlich finden wollte, trotz der Ergebnisse unserer gewissenhaftesten und sorgfältigsten geographischen, topographischen und historischen Untersuchungen. Selbst diejenigen, welche grundsätzlich etymologische Ableitungen in wissenschaftlichen Arbeiten ablehnen, also auch die von Godewal und Indapolis ablehnen müssen, können sich für das wahrscheinlich Zutreffende dieser Abhandlung aussprechen.

[1] Auch bei Schkortleben befindet sich auf der alten Flurkarte ein Riethholz, an welches Peifer vielleicht gedacht hat.

[2] Brottuff, Bürgermeister in Merseburg, geboren um 1497, schrieb 2 Werke: 1. Historia von dem allergroßmächtigsten ꝛc. Fürsten und Herren, Herrn Heinrichen des 1. des Namen (1536.) 2. Chronica u. Antiquitates des alten keyserlichen Stifts, der Römischen Burg, Colonia und Stadt Marßburg, zuerst 1556 gedruckt zu Budissin (Bautzen) durch Nikolaum Wolrab.

[3] Flodoard 933, S. 381 nach Waitz, S. 157, Anmerk. 1: Henricus . . . omnes usque ad internetionem sternit; quorum triginta sex milia caesa referuntur praeter eos, quos absorbuit fluvius et qui vivi capti sunt,

## 4. Irrtümliche Auffassungen der Berichte Widukinds und Luidprands.

Man hat sich daran gewöhnt, die Stadt, in welcher die Gemahlin des Wido und Schwester Heinrichs von dem östlichen Ungarnheere belagert wurde, ohne weiteres urbs Widonis zu nennen. Aber daß dieselbe Eigentum des Wido gewesen sei, davon berichtet der sächsische Chronist und selbst der Pölder Annalist nichts. Erst nachdem das falsche chronicon corbeiense „urbs Widonis“ geschrieben hatte, wurde sie bis in die neueste Zeit „Stadt des Wido“ genannt. Man hielt sie identisch bald mit Weimar, bald mit Wittenberg, bald, wie neuerdings Fabarius, für Wettin. Wir wundern uns nur, daß man nicht noch auf Wiedebach im Gau Weitaha gekommen ist, das allerdings mit dem Personennamen nichts zu thun hat. Konnte die Gemahlin Widos bei Annäherung der Feinde mit Genehmigung ihres königlichen Bruders — (obschon sie ex concubina nata)[1] nicht auch in eine Feste des Reichs geflüchtet sein und hier wohnen bleiben bis zur Beendigung des Krieges? Unsere „Veste“ lag doch nicht allzuweit von der Grenze des Thüringerlandes, in dem wir den Besitz des Thüringer Wido suchen müssen.

Ueber den Wert des von Luidprand, welcher zur Zeit König Ottos I. schrieb, zu den Ereignissen im März 933 Berichteten bemerken wir Folgendes:

Nicht Widukind, wie Fabarius Seite 263 a. a. O. annimmt, sondern Luidprand sagt, daß Merseburg eine Burg in der Grenznachbarschaft der Sachsen, Thüringer und Slaven sei.[2] Man kann, wie wir oben eingeräumt haben, annehmen, daß er „nicht eine scharfe Scheidegrenze festsetzen, sondern nur ein ungefähres Bild der Lage Merseburgs geben will.“ Und man braucht ihm deshalb nicht mit Anderen Unwissenheit zuzuschreiben. Vielleicht ist seine Angabe sogar sorgfältiger und genauer, als man annimmt. August von Wersebe hat die Bemerkung vorgelegt,[3] „daß, wenn gleich die neuere Grenzbestimmung des Halberstädtischen Sprengels denjenigen Raum mit einschließe, der von Merseburg weiter

[1] Nach Widukind: audivit de sorore regis, quae nupserat Widoni Thuringo — erat namque illa ex concubina nata — quia vicinam urbem inhabitaret etc.

[2] Luidprand II, 28: Rex nonnulla his similia dicere cuperat, cum volipes nuntius Hungarios in Meresburg, quod est in Saxonum, Turingiorum et Sclavorum confinio castrum, esse nuntiabat.

[3] v. Wersebe: Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, 1829, Seite 103.

südlich bis an den Einfluß der Unstrut in die Saale hinaufgeht, — doch der Hassegau sich, seiner Vermutung nach, so weit nicht erstrecke, sondern die südliche Gegend zwischen diesen Flüssen einen eigenen Gau und zwar einen solchen, der ehemals zu Thüringen gerechnet worden, ausgemacht habe," und beruft sich dabei in erster Linie auf die oben angeführte Angabe des Bischof Luidprand von Cremona. Wenn nun seine Bemerkung richtig wäre, so müßte doch wohl auch der Name dieses Thüringischen Gaus bekannt geworden sein. Trotzdem wird er dazu von dem richtigen Gefühl, das wir mit ihm teilen, geleitet worden sein, daß in der Ecke zwischen Saale und Unstrut im Hassegau zur Zeit Otto I. noch mehr Thüringer als Sachsen wohnten. Und höchstwahrscheinlich ist Luidprand zu der Behauptung jener Grenznachbarschaft Merseburgs mit den Thüringern durch die Thatsache bestimmt worden, daß dieser südliche Teil des Hassegau gerade damals (950) von der Grafschaft Gosek umfaßt wurde, welche durch eine ganz bestimmte Grenze von der nördlich in demselben Gau gelegenen Grafschaft Merseburg, in welcher schon damals das sächsisch-niederdeutsche Sprachidiom vorherrschte, geschieden war.

Diese Grenze lief, wie wir anderswo nachzuweisen versucht haben, von Großcorbetha über Kaine, Runstedt, Gräfendorf bei Benndorf, an die Gräfendorfer Hügel im Norden, von da westlich nach dem Merseholzchen (Landwehr) bei Jüdendorf und über Liederstedt an die Unstrut bei Vitzenburg.[1] Durch diese Thatsache gewinnt die Angabe Luidprands Klarheit, Verständnis und Glaubwürdigkeit. Er lebte am Hofe Otto I. und ist mit ihm auch in Merseburg gewesen. Denn er erzählt, daß er das Bild der Schlacht, welches Heinrich malen ließ, in der Pfalz zu Merseburg gesehen, und weder Waitz noch Fabarius finden einen Grund, diese Nachricht zu bezweifeln. Sollte ihm hier beim Anschauen dieses Bildes, falls ihm die Wahlstatt dieser doch für das deutsche Reich und Otto I. selbst so überaus wichtigen Schlacht noch unbekannt gewesen wäre, — die sich von selbst aufdrängende Frage nach derselben von Ottos Umgebung nicht haben beantwortet werden können? Oder hat Otto I. selbst die

[1] cfr. Geschichte der Ansiedelungen in der Umgebung Merseburgs von Küstermann, S. 21, 22, im Verlag von Stollberg in Merseburg. Die beiden Grafschaften sind nach ca. 80 Jahren wieder in eine vereinigt worden. Nach einer Urkunde vom 11. Januar 991 (Stumpf d. Reichskanzler, Bd. II) ist die Grafschaft Goseck im Besitz des Grafen Burkhard, die nördlichere Merseburger im Besitz des Grafen Esico II. Die Grenzlinie war von Corbetha an die des Bistums Merseburg in seiner spätesten Gestalt, z. Teil die Grenze des heutigen Kreises Merseburg. cfr. N. M. XVII, 3. Bd., 290 und 291.

Kampfesstätte nicht gekannt? Daß er sie gekannt hat, dafür zeugt, daß er vor der Schlacht mit den Ungarn auf dem Lechfelde gelobt — zwar nicht, wie Fabarius und andere nach Thietmar annehmen die Stiftung des Bistums, aber doch, wie aus den Urkunden hervorgeht, die Gründung des Laurentiusklosters in Merseburg. Denn nachweisbar beabsichtigte Otto noch im Sommer 955 das ganze Bistum Halberstadt, zu welchem bekanntlich auch Merseburg gehörte, nach Magdeburg zu verlegen und zum Erzbistum zu erheben. Und der erst im Jahre 962 hervortretende Gedanke, das Merseburger Kloster zu einem Bischofssitz zu erheben, erscheint als eine Veränderung des ursprünglichen Planes.[1]

Hier in Merseburg hat Luidprand aber auch vernommen, daß die Ungarischen Späher den König Heinrich zuerst neben der Stadt Merseburg mit einem gewaltigen Heere erblickt haben,[2] und daß diese kaum Zeit gefunden, zu den Ihrigen zurückzukehren; denn gleich darauf erscheint der König und die Schlacht beginnt.[3] Man überlege, ob es sich hier in der Anschauung, die Luidprand offenbar in Merseburg gewonnen hat, nicht um einen kurzen, schnellen Marsch Heinrichs und seines Heeres nach einem nicht weit von dieser Stadt entfernten Orte handelt, in dessen unmittelbarer Nähe auch das die Stadt belagernde Ungarnheer überrascht wird. Schon um der viel größeren Entfernung Merseburgs von Wettin und Reideburgs von Wettin, sind die nahe bei einander liegenden Riede (bei Klein-Korbetha) und Vesta unweit Merseburg plausibeler als jene. —

Auch muß hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß der von Luidprand gewählte Ausdruck Castrum für die auf dem Höhenrücken vom alten Palatium (der jetzigen Kurie St. Martini) bis zum Ende der urbs antiqua (Altenburg) Tietmars mit hohen Wällen[4] und starken Mauern sich hinziehende Befestigung über der Unterstadt (oppidum) Merseburg — treffend gewählt ist.

[1] Vgl. meine Beweisführung in N. M. XVII, S. 340 ff., die von F. Kurze, dem Herausgeber von Thietmars Chroniken anerkannt, worden — und Urkunde Papst Joh. XII., den 12. Februar 962 — iubemus, ut Mersburgense monasterium (Kloster), quod ipse piissimus imperator qua Ungros prostravit futurum Dei devovit — in Episcopalem tollatur sedem, quae Magdeburgensi sit subdita sedi.

[2] Luidprand II, 28: Profecti denique exploratores Heinricum regem immenso cum exercitu juxta praefatum oppidum Merseburg contemplantur.

[3] Derſ.: Denique vix ad suos poterant reppedare, adventum exercitus nuntiare; neque enim his fuerat alius, verum rex ipse, belli nuntius. Vergl. damit die Worte Widukinds: regisque super eos adventu.

[4] Zu beiden Seiten des jetzigen Schloßgartens.

Es war ein langes befestigtes Lager zum Schutz der Sorbengrenzmark. Auch dies spricht dafür, daß der Bischof von Cremona die Stadt aus Autopsie kennt.

Müssen wir nun nach unseren bisherigen Ausführungen annehmen, daß Heinrich von Merseburg aus nach dem südlich gelegenen Riade marschierte, so kann er diesen Marsch nicht durch die damals sumpfige Aue auf dem rechten Saalufer, sondern auf dem linken ausgeführt haben und muß mit seinem Heere durch die gerade unterhalb der Mark des Ortes Riade in der Saale befindliche Furt[1] gekommen sein, um dem Feinde, der ihn noch im letzten Augenblicke, als die Späher angekommen sind, in der Front erwartet, in den Rücken zu fallen. — Dies scheint Peiser anzudeuten, wenn er den Stand des deutschen Heeres unweit dieser Furt auf dem linken Ufer der Saale am Holze von Schkortleben, wo sich auch ein Ried findet, erwähnt. — Wenn wir auch einräumen, daß sehr vieles in der alten Sage von Brottuff ersonnen[2] und hinzugedichtet ist, so liegt doch in seiner Mitteilung, daß der König mit seinem Heere erst im Schkopauer Teichgrunde gelagert und dann Keuschberg besetzt habe, die Wahrheit verborgen, daß er von Merseburg nicht in nördlicher, sondern südlicher Richtung aufgebrochen ist.

## 5. Schlußbemerkungen.

Bezeichnend für die Aufstellung Heinrichs und seines Heeres am Abend vor der Schlacht ist vielleicht auch die Ortssage von Schlechtewitz, nord-östlich von dem wüsten Riede, nach welcher Heinrich in diesem Dorfe während des Kampfes auf einem großen jetzt vor dem Schulgebäude liegenden Steine gesessen haben soll. (?) Auf viele andere Sagen, wie zum Beispiel die an die Namen Oebles und Schlechtewitz im Munde des Volkes sich anknüpfende, ist kein Gewicht zu legen. Die Leute erzählen nämlich: der Befehlshaber der Ungarn habe die Klage ausgesprochen: „Hier ist mir viel Uebles und Schlechtes widerfahren!" —

In dem Namen Schlechtewitz wird wie in Sladebizi (Schladebach) die Andeutung von Salzquellen liegen, wie sie später in Dürrenberg künstlich zu Tage gebracht oder, wie bei Teuditz,

[1] In der Beschreibung der Westgrenze des Burgwart Merseburg im Chronicon Halberstadense zum Jahre 1004 führt die Grenzstraße von Bunowe (Beuna) ad transitum Salae in Curewate (Kl.-Korbetha).

[2] Er behauptet z. B., daß Riade der alte Name von Keuschberg sei.

Burgliebenau, Schladebach und Kötzschau, von selbst zum Vorschein gekommen sind. Eine Erinnerung an die Schlacht liegt sicherlich nicht darin, da der Ort alte slavische Anlage aus dem 6. Jahrhundert sein wird. Allerdings sind bei ihm Massengräber (mit Menschenschädeln) gefunden worden.

2. Der Name Lichen ist nicht slavisch, sondern altgermanisch und scheint, wie der des Lechfeldes, auf die Wurzel lic, d. i. Stein zurückzuweisen. Augenzeugen haben dem Verfasser mitgeteilt, daß das Lechfeld mit Steinen bedeckt sei; und nicht nur am Wege von Goddula nach der Leichenmark, auch auf dieser selbst finden sich in nicht allzugroßer Tiefe große, meist rote Steine (Porphyr). — Auf der alten Karte der Mark Lichen sind die jetzt sogenannten Leichengärten viel größer als in der Gegenwart, und der aus dem in ihnen gelegenen Borne abfließende Wassergraben viel breiter, die daran stoßenden Wiesen ausgedehnter, so daß der Gedanke an eine Befestigung auch dieses hochgelegenen Ortes durch Wallgräben in alter Zeit nicht ausgeschlossen erscheint. Die ganze Leichenmark hält nach Frauſtadt 12 Hufen Landes[1] und heißt auf der Flurkarte von 1710 auch „die Kübitzmarcke." An welcher Stelle übrigens der Ort gelegen hat, verraten noch die von den umliegenden Orten zur Höhe führenden Fahrwege. Z. B. der von Teuditz herauf um die Leichengärten nördlich und westlich herum nach Klein-Corbetha führende sogenannte Mühlweg, die von Bothfeld, dem wüsten Teincz (Rain) und von Goddula aufsteigenden Straßen. (Siehe Beilage 2.) Die wüste Mark grenzt auf der alten Karte im Norden an die Groß-Goddeler (so!), im Westen an diese und die Oeblitzer (Oebles), im Süden an die wüste Tzintzscher (so!), im Osten an die Ellerbacher und Nagwitzer Feldmark. Der aus den Leichengärten zuerst nach Norden und dann am Wege von Nagwitz nach Goddula an Wiesen bergabfließende Bach, jetzt nur noch ein Rinnsal, dürfte ehemals den Namen Lichacha geführt haben und erinnert an die villa Lichicho des Jahres 1029. —[2]

Die Lesarten Libicho (Höfer cfr. N. M. XIV, 268) und Liezeche verraten die Verlegenheit der neueren, die nicht wissen, wo sie den Ort suchen sollen. Offenbar haben sie an das in der Nähe gelegene Liebenau[3] und an Leizgau,[4] wo Kaiser Konrad II., der Aussteller der Urkunde v. J. 1029, in diesem Jahre ein

[1] Frauſtadt a. a. O. Seite 23.
[2] Siehe oben.
[3] Ehemals Magdeburgisch und im Gau Neletici gelegen.
[4] Bei Gommern. Die Urkunde ist am 20. August 1029 in der Pfalz Walhausen ausgefertigt.

Heer sammelte, mit dem er im Spätsommer gegen die Polen marschierte, gedacht. —

3. Den alten Einwand, daß Bischof Tietmar von Merseburg in seiner Chronik die Schlacht des Jahres 933 erwähnt haben würde, wenn sie bei dieser Stadt stattgefunden hätte, weist Fabarius mit der treffenden Bemerkung zurück, daß dieser nach seinem eigenen Geständnis nur Bruchstücke geben kann und will.[1] Denn der Chronist sagt am Schlusse der Lebensbeschreibung Heinrich I.: „Es sind, geliebter Leser, noch viel mehr Thaten unseres Königs und Kaisers, welche wohl wert wären, daß sie in immer währendem Gedächtnisse behalten würden, aber weil ich dieselben, wie sie waren, nicht völlig darzustellen vermag, so gebe ich diese Sache auf, und zwar mit schwerem Herzen," ꝛc.[2]

4. Zum Schluß mag noch einmal darauf hingewiesen werden, wie stark die alte Veste gewesen ist. Außer dem erwähnten Wallgraben (Fohlenweide und Lache), scheint noch ein anderer Saalarm in der Richtung von Westen nach Osten die nördlich gelegenen Befestigungen, nämlich die curia (Hof) in der Veste und die Schanze, welche jetzt „der Fuchshügel" heißt, besonders geschützt zu haben. Ein großes Stück desselben ist auf der Karte der Flur Groß-Goddula unter dem Namen „Die alte Saale" noch sichtbar.[3] Höchst wahrscheinlich lagen noch andere Burgschanzen an der Saale, 1. unmittelbar südlich an dem Dorfe Vesta (siehe Beilage 2), 2. westlich an der Fähre, 3. in dem Nordwestbogen des Flusses und 4. auf dem Steinberge zwischen Groß-Goddula und Keuschberg an der Stelle des früheren Weinberghauses. Der Reichtum des Reichsgutes (curia) an Wiesen, Feldern, Gerichten ꝛc. weckt den Gedanken an das an der Saale gelegene Castell des Markgrafen Guncelin, welches nach Thietmar von den Brüdern Hermann und Eccart im Jahre 1009 zerstört wurde,[4] nach dem es jener mit einer unbeschreiblichen Menge

---

[1] Fabarius N. N. XIX, S. 267, Anmerk. 1.

[2] Thietmari Chronicon in den Scriptores rerum Germanicarum recognovit Fridericus Kurze 1889, S. 17: „Multa sunt, lector carissime, regis nostri at imperatoris predicti facta memoriae semper viventi admodum digna; (sed) quia haec, sicuti, fuere, concludere nequeo, tristis omitto, quia hic, sicut predixi de nostris regibus nomen et in omni virtute sua principatum iuste optinuit. cfr. Schmeckel, histor. topogr. Beschreibung des Hochstifts Merseburg 1858, S. 43.

[3] Vergleiche Beilage 2.

[4] Herimannus et Ekkihardus confratres castellum quoddam iuxta Salam situm, quod Guncelinus unice sibi dilectum muris et presidio firmavit bonisque innumerabilibus replevit, ex im-

von Vorräten angefüllt und mit Ringmauern und einer Besatzung versehen hatte. König Heinrich II. eilte, als dies zu seinen Ohren kam, sofort nach Merseburg, um die Sache dort zu untersuchen.

Aber auch auf der Höhe am Saalthale zwischen Vesta und Klein-Corbetha in dem Feldschlage E. „die kleine Tepnitz" scheinen noch Vorbefestigungen der Veste gelegen zu haben. Wenigstens erinnern noch vier auf einem wallartigen Höhenzuge von Ost nach West trapezförmig sich zusammenschließende Raine an die Gestalt der dicht am Gottesacker von Vesta auf der alten Flurkarte von Klein-Goddula befindlichen Schanze (T.). Endlich dürfte in dem $A_3$ bezeichneten Feldstück des späteren Ritterguts Dürrenberg, in dem Wehricht, den Keuschberger Schanzen (Kb.) gegenüber, zwischen Bäumen gelegen, auch eine größere Schanze zu suchen sein. In Keuschberg selbst zeigt die alte Flurkarte (1710) noch die Vorderschanze (Vsch.) und die Hinterschanze (Hsch.), neben welchen, wie der Augenschein lehrt, Wallgräben hinliefen. Der an der Hinterschanze wurde durch Aufstauung des Wassers der Persche, Perisse oder Perse,[2] einem Nebenarm des Floßgrabens, der sich in die Saale ergießt, gefüllt. Die neuen Durchstiche, welche die Saalebogen Keuschberg gegenüber (1810 gemacht) und den zwischen Vesta und Klein-Corbetha (1862) abschneiden, sind natürlich auf den alten Flurkarten noch nicht zu sehen.

5. In den ursprünglichen Verhältnissen der wüsten Mark Deglizsch ist namentlich seit der i. d. 1848 begonnenen Separation viel geändert worden. Die auf Beilage 3 mit I und K bezeichneten Feldschläge sind zu der Flur Klein-Corbetha, der unter „dem Rieth" befindliche westliche Teil des Feldschlages F. zur Deglitzscher Feldflur gelegt worden. Aber schon früher scheint diese letzte Flur im äußersten Osten des Dorfes an der Delitzer Flurgrenze einen Streifen der „wüst Deglitzscher Mark" erhalten zu haben. —

Außerdem sind in der Separation neue Wege durch die wüste Mark gelegt, alte eingezogen worden. Der Anger am wüsten Dorfe ist zum Teil verschwunden. Die Bäume im „Rieth"

---

proviso manu valida circumdantes expugnant et divisa omni congerie radicitus deiciunt ac incendio consumunt. Pervenit hoc ad aures regis, et confestim idem ad Merseburg haec ad discutienda properavit. Thietmari Chronicon ed. Kurze, Lib. VI, pag. 166.

[2] Den Namen Perisse oder Perse hat der Bach offerbar von dem wüsten Dorfe Berze (1265) oder Beres östlich von Ellerbach. (Um 1320 Byrze.)

und im „Gemeine Holz" sind neuerdings vollends ausgerodet worden. Aber noch in diesem Jahrhundert wurden fortgesetzt Fundamente und behauene Steine am Rande „des Rieth" und „Gemeindeholzes" gefunden, wie mir Herr Maurermeister Rietschker in Deglitzsch noch im August 1896 bezeugt hat. Auch findet sich noch ein Brunnen mit schönem, hellen Wasser an der Südwestecke „des Rieth", welcher immerhin noch bedeutend höher liegt, als das Dorf Deglitzsch an der Saale. Unmittelbar über der alten Dorfstätte steigt das Terrain ziemlich hoch nach Ost und Südost bis an die zu Deliz a. S. gehörigen „Becker-Aecker" oder, wie sie jetzt genannt werden „Beckäcker", welche vielleicht eine Abkürzung des Namens Rippach (beke ist = Bach) enthalten. Der Anger (Rieth-Anger) L. an der Saale ist in Feld verwandelt worden. Der durch die wüste Marke von Klein-Corbetha nach Deliz führende Fahrweg heißt heute noch „der Mühlweg".

6. Augenblicklich hat man mit der Pflasterung der Straße von Klein-Corbetha nach Bothfeld begonnen und dabei, um Erdmaterial zu gewinnen, das Westende des langen Walls in „der Graßlicke" im Osten des Dorfes schon ziemlich weit abgetragen. Dabei ist ersichtlich geworden, daß die untere Partie desselben gewachsener, also nicht aufgetrageuer Lehmboden von bedeutender Höhe ist. Aber auf derselben sind 3 Hügel von schwarzer Erde aufgeschüttet, welche bekanntlich Professor Klopfleisch schon ausgegraben hat. Zwischen dem 2. und 3. Hügel (nach Osten) ist schon früher der Lehmboden ausgestochen worden. Höchst wahrscheinlich waren die Hügel auf dieser Höhe über den beiden unter ihnen sich vereinigenden Straßen nach der Saale schon lange vor Heinrich I. Zeit[1] zur Sicherung des Flußüberganges angelegt. Vor der Separation fand sich am Fuße des Höhenrückens auf dem sie liegen, ein besonders tiefer Weg (Graben?), welcher fast zugeschüttet ist. — Auch der von Joh. Bose um die Stadt Merseburg gezogene hohe Damm hatte oben Hügel, die zum Schutz der Besatzung dienen sollten. Dieselben wurden nach dem Fortsetzer der handschriftlichen Chronik von Möbius, Gottfried Ludwig Präger unter dem Merseburger Herzog Heinrich um 1735 mit Erniedrung des Dammes entfernt.[2]

7. Endlich ist noch einmal auf den Grund aufmerksam zu machen, in welchem Heinrich I., nach seinem Uebergange

[1] Darauf deuten die Urnen und Steinmassen, die Klopfleisch darin gefunden hat.

[2] Vergleiche Schmeckel: Historische „topographische Beschreibung des Hochstifts Merseburg, Halle 1858, Seite 172.

über die Saale in der Furt zwischen Klein-Corbetha und Oechlitz, sein Heer aufgestellt haben wird. Auf der Kartenbeilage Nr. 2 ist dieser Grund, in welchem ein Rinnsal hinläuft, durch folgende Namen gekennzeichnet und zwar mit roter Farbe: 1. „die breiten Viertel hinter Weiden", 2. Aa. „die Vehre", 3. U. „die tiefe Marcke", (sic!) 4. „der Riethbrunnen", 5. „der Riedgraben und Riethanger bis an die Saale hin", 6. „der Rieth". Auch wird nochmals bemerkt, daß absichtlich die Orthographie der alten Geometer, welche in den Jahren 1710 bis 1728 das ganze Hochstift Merseburg vermessen haben, beibehalten worden ist, also z. B. „Marcke" für Marke, „Zeiz" für Zeitz, „nehst" für nächst, „Goddel" für Guddula, „Deblitz" (einmal) für Oebles ꝛc.

Der Name „Die Katzenzähle" für eine Feldwanne der wüsten Mark Tzinsch ist von dem gezackten Lauf der Grenzlinie dieser und der Oeblesser Feldmark abzuleiten. Die Winkel und Eckpunkte dieser Linie erinnern an die Fußtapfen der Katze. Daher Katzenzähle.

Die auf der Karte (Beilage 2) mit roter Farbe gekennzeichneten wüsten Dörfer sind teils vor dem Jahre 968 wüst geworden, teils später. Die ersteren liegen in dem Grunde zwischen Bothfeld und der Saale nämlich: 1. Maksfeld (in der Maksmark), 2. das Dorf auf „dem Stummen", 3. das unbekannte Dorf in der tiefen Marke[1] und 4. „Riethe in der jetzt sogenannten wüst Oeglitzscher Mark." Sie werden in den Merseburger Stiftsurkunden nie genannt. Die Bezeichnung „der Stumme" kehrt in der Flur Niederbenna wieder, für eine auf der alten Karte dicht an der Straße von Merseburg nach Naumburg mit Rainen eingefaßte ehemalige Wohnstätte, in der Nähe der Kohlenschächte. Deutet der so frühe Untergang von 4 in einem Grunde und an einer Straße gelegenen Orte nicht auf ein besonderes Ereignis, vielleicht auf die Schlacht v. 933?

Die andern wüst gewordenen Dörfer, 1. Tzinsch, 2. Lichen und 3. Tepnitz, sind nach Urkunden des Stifts Merseburg noch um 1333 vorhanden und werden erst im folgenden Jahrhundert wüst genannt. Darum werden ihre Namen auch heute noch von den Landwirten gekannt, während die der vier andern im Grunde gelegenen bis auf einen vergessen worden sind.

[1] Vielleicht steckt der Name des eingegangenen Orts in dem Worte Somsen oder Sömsen (Bezeichnung eines an der Rippacher Grenze belegenen Schlages). Dann allerdings hätten wir die Dorfstätte südlicher zu suchen, wie wir es früher gethan haben. Die Maks- oder Magsmark gehört zur Kleingörschener Feldflur.

8. Die Namen der Feldschläge oder Feldwannen der auf der Kartenbeilage 2 gezeichneten Fluren sind nach der alten Schreibweise der Flurkarten von 1710 folgende:

I. Die wüste Mark Oeglitzsch (Riade).

A. Im weiten Felde, die breiten Hufen.
B. Die langen Hufen.
C. Zugehorungen von der Saale bis an's gewende.
D. Im mittlern Felde die Hufen so zur Rechten nehst (nächst) den Rieth vorbeigehen.
E. Zugehorungen von Gewende bis an die Klein Corbethesche Flur.
F. Die Hufen zwischen den Trift Rain und Rieth Anger so durchgehends durch den Rieth gehen.
G. vacat.
H. Das Gemeine Holtz und Wiesen Fleck.
I. Die Hufen zwischen den Rieth Anger und Pfarr halbe Hufen.
K. Die Hufen von Pfarrfelde bis an die Klein Corbether Flur.
L. Der Gemeine Anger und Trift.

II. Die Klein-Corbethaer Mark.

A. Steinbergs-Marck, die Heilberge.
B. Das Graßlicken Feld.[1]
C. Die halben Acker.
D. Die Thonberge.
E. Die Göhren.
F. Die Hufen zwischen denen halben Ackern und des Gebindes.
G. Das Gebind an Gewende Stücken.
H. Die lange Marcke.
I. Der Brüssel.
K. Die Aue.
L. Die Wende Stücken.
M. Die Zugehorungen spitzigen Viertel.
N. Die Zugehorungen zwischen denen spitzigen Vierteln und Breiten.
O. Die kleinen Zugehorungen so auf die breiten Viertel stoßen.
P. Die 2 spitzigen Viertel.
Q. Die 2 breiten Viertel.
R. Die 4 spitzigen Viertel.
S. Die breiten Hufen.
T. Die 12 schmahlen Hufen bis an die tiefe Marcke.

[1] In den Graßlicken liegen die drei von Professor Klopfleisch ausgegrabenen Hügel.

U. Die tiefe Marcke.
W. Das Gebind ſo auf die Sömſen ſtößet.
X. Die Zugehorungen die Somſen genannt.
Y. Die Zugehorungen ſo auf den Göhrenrein ſtoßen.
Z. Die 10 Hufen von Gohren Rein biß an die Vehre.
Aa. Die Vehre.
Bb. Die 4 verreinte Viertel.
Cc. Die Zugehörungen die Nelcken.
Dd. Die breiten Viertel hinter Weiden.
Ee. Die Zugehörungen die Purlitzken.[1]
Ff. Die 4 Viertel an Stummen.
Gg. Die Zugehörungen in Stummen.[2]
Hh. Die Weiden.
Ii. Die Wieſen und Weiden.
Ll. Die Häuſer und Gärten.
Mm. Die Anger Reine und Trifften.

### III. Die Marck Oebleß und Schlechtewitz.

A. Die Zugehorungen hintern Dörfern.
B. Feld beym Lützner Reine.
C. Das lange Feld.
D. Feld beym Heerwege.
E. Die Kraut Länder.
F. Das Dorf Oebles.
G. Das Dorf Schlechtewitz.
H. Die Zugehorungen bey dem Ellern.
I. Der Anger.
Gg. Ellern und Wieſe hinter Schlechtewitz.

### IV. Klein-Goddulaer Marcke.

A. Die Wieſen hinter dem Dorfe Klein-Goddel.
B. Das Dorf Klein-Goddel.
C. Die Gebreiten.
D. Die Lange Tepnitz.
E. Die Kleine Tepnitz.
F. Wieſen Anger und Trifften zwiſchen Goddula und Veſta.
H. Die große Aue.

### V. Groß-Goddler Marcke.

A. Steinberge.
B. Die Weinbergs Marcke.
C. Die Mittel Marke.
D. Marcke über Klein Goddula.

[1] Bauernſtückchen, Kabel.
[2] Wüſte Dorflage: Der Stumme.

E. Die Fischhälter.
F. Die große Aue } Wiesen.
G. Die kleine Aue }
H. Häuser und Gärten.
I. Die Aenger.

VI. Marcke Keuschberg.

A. 1—3 Die Felder.
B. Gärten und Weinberg.
C. Das Holz.
E. Feld in der Schanze.
G. Dorflage und Gärten.
I. Die Krautländer.
K. Anger und Schanze.

VII. Leichen- oder Kübitz-Marcke.

A. Die Tiefe Marcke.
B. Die Marke an Ellerbach.
C.
D. Die Gärten.
E. Der Anger und Trift.

## Nachtrag.

Vor Kurzem ist Max Könnecke's Schrift „von der Sachsenburg nach Naumburg. Wandertage an der Unstrut," bei W. Schneider in Querfurt erschienen. Im V. Kapitel des I. Buchs, S. 45—53, macht der Herr Verfasser in interessanter Weise den Versuch, Ritteburg an der Unstrut und Helme als das Riade Widukinds und der Ungarnschlacht des Jahres 933 festzuhalten. Die von den Ungarn belagerte Stadt ist ihm Wiehe. Am Schlachtberge bei Gehofen läßt er es zu einem kurzen Kampfe zwischen ihnen und Heinrichs Heer kommen, nachdem letzteres von Ritteburg her über Schönewerda auf dem Rietübergange, einer Anhäufung von Flußkies, vorgerückt ist. Dabei wird vorausgesetzt (Seite 51), daß sich das Ungarnheer erst innerhalb Thüringens in zwei Teile trennte, was nicht nur gegen Luidprands, sondern, wie wir bewiesen zu haben glauben, auch gegen Widukinds Darstellung ist. Wenn der Herr Verfasser Seite 49, Anmerkung 4, zum Beweise, daß die neuere Geschichtsforschung bei dem Riade an der Unstrut als dem Widukinds verharren zu wollen scheine, nicht nur auf A. Kirchhoff (Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 7, Göttingen 1867), sondern auch auf G. Waitz (Jahrbücher des deutschen Reichs unter König

Heinrich I., Berlin 1863) verweist, so hängt dies damit zusammen, daß ihm nur die 1. Auflage dieses letzteren vom Jahre 1863, nicht aber die dritte v. J. 1885 vorgelegen haben wird. In dieser entscheidet sich Waitz (Seite 155) dahin, daß die Schlacht, deren Ruhm in der nächsten Zeit fortlebte, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, „eher östlich als westlich von Merseburg (dieser größeren und allgemeiner bekannten Stadt) stattgehabt. Auch erklärt er sich dort mehr oder weniger gegen Kirchhoffs Auffassung, indem er den Worten: „Flodoard erwähnt einen bedeutenden Fluß, und am ersten an die Saale läßt sich denken" in Anmerkung 4 hinzufügt: „Allenfalls an die Unstrut, die Kirchhoff (Forschungen VII) annimmt, indem er auch in einer ganz fabelhaften Erzählung von einer Niederlage der Ungarn durch Bonifaz an der Unstrut eine Erinnerung an Heinrichs Sieg nachklingen läßt."

Will man mit Waitz an dem Bericht Luidprands festhalten, so erscheint die Entfernung Wiehes von Merseburg zu groß. Aber auch Ritteburg-Kalbsriet und Wiehe liegen doch noch zu weit auseinander, um dem Bericht Widukinds von dem plötzlichen „über die Ungarn gekommen sein" (super eos venisse) des Königs gerecht zu werden. „Den Feinden über den Hals gekommen sein," setzt für die Kriegsführung des 10. Jahrhunderts viel kleinere Distanzen voraus als für die im 19.

Auch möchten wir es bezweifeln, ob König Heinrich für den Marsch seiner Armee den Rietübergang von Schönewerda nach Gehofen, — vorausgesetzt, daß er damals schon vorhanden war — einen immerhin schmalen Weg durch das im März jener Zeit besonders sumpfige Terrain angesichts der feindlichen Aufstellung auf dem Gelände von Gehofen mit Aussicht auf Erfolg wählen konnte. Eine Entwickelung der Truppen, wie sie bei der Nähe der Ungarn nötig war, konnte auf diesem Wege jedenfalls nicht stattfinden. Entscheiden wollen wir nicht, ob sich die Umgebung von Gehofen am Riet und den Abhängen der hohen Schrecke für das große Reiterheer der Ungarn zur Aufnahme von Attaquen eignete. Die Kämpfe, welche offenbar am Schlachtenberge stattgefunden haben, werden aus dem 6. und 7. Jahrhundert datieren.

Ob das Reot, in welchem Heinrich I. am 1. Juni 932 eine Urkunde ausstellt, Ritteburg ist, steht dahin. Man könnte auch mit J. Grimm auf ein unbekanntes Reot in der Nähe von Erfurt schließen, wo Heinrich an demselben Tage während des Konzils eine andere Urkunde ausstellte, einen Gütertausch mit Kloster Hersfeld betreffend.

# Schloß Wernigerode als Feste und das grobe Geschütz daselbst im Jahre 1626.

Von Ed. Jacobs.

Von allen Jahren des großen deutschen Krieges war 1626 für Wernigerode das bunt bewegteste. Ein namhafter Feldherr und Kriegsherr nach dem andern zog hier aus und ein: am 5. und 17. Januar Wallenstein, in der ersten Hälfte des Februar der Obristleutnant Lorenzo de Medici, Fürst von Florenz,[1] der am 11. März den Oberbefehl an Don Kaspar de Mendano abtrat, am 26. Juli der Obrist Altringer. Sie wohnten zumeist nicht weit vom Markt in dem Ziegenhornschen Hof, Breitestraße Nr. 3.[2] Der Obristleutnant David Becker von der Ehre stieg am 19./29. Oktober in Kaltenbrunners Hause ab.[3]

Aber indem ein Kriegsvolk das andere ablöste, im Juli sogar einmal neben der Besatzung in der Stadt sieben Regimenter vor derselben zelteten,[4] wurde auch Stadt und Land aufs furchtbarste heimgesucht, das Korn des Feldes und der Wohlstand der Bürger gründlich zernichtet. Um den unaufhörlichen Schatzungen und den unerträglichen Unbilden seitens der rohen Kriegsleute zu entgehen, verließen immer mehr Bürger ihre Wohnungen. Gegen Ende Oktober wollen in ihrer verzweifelten Lage Rat, Sechsmann und Ausschuß dem regierenden Grafen schreiben: könne er sich ihrer nicht annehmen, so vermöge ein ehrbarer Rat es nicht länger auszuhalten und müsse das Rathaus leer gelassen werden und zu Trümmern gehen, der Rat müsse es übergeben, weil fast gar kein Vorrat mehr vorhanden.[5]

Zu der Vergewaltigung durch die menschlichen Dränger und der dadurch erzeugten Verarmung gesellte sich die unheimliche Begleiterin und Ausgeburt der Kriegsfurie, die verheerende Seuche, die furchtbar zerstörend unter der Bürgerschaft, teilweise auch unter der Besatzung wütete.[6] So schwer es ist, bei so

[1] Sohn Ferdinands I. und der Christine v. Lothringen, geb. 1599 † 1649 unvermählt.

[2] Werniger. Wochen-Blatt 1809, S. 1 f., 11, 62, 93 und mein Ueberblick über die Geschichts- und Baudenkmäler Wernigerodes (1889) S. 46 f.

[3] Werniger. Wochen-Blatt 1809, S. 158.

[4] Daselbst S. 62.

[5] Daselbst S. 173.

[6] Vgl. Bewegung der Bevölkerung von Wernigerode. Festschr. d. Harzvereins z. J. 1892, S. 48.

unsäglich schwerem, lange lastenden Elend bestimmt dessen Gipfelpunkt anzugeben, so mag doch wohl unter den vielen Kriegsjahren dieses wechselvollste auch den Anspruch darauf erheben können, zugleich als das des gehäuftesten Jammers und Elends angesehen zu werden.

Den Schmerz der allerseits Bedrängten mußte es noch erhöhen, daß während dieser ganzen Zeit die natürlichen Bundes- und Glaubensgenossen die Unterliegenden waren und noch während dieses Jahres in gar nicht großer Entfernung am 17./27. August bei Lutter am Barenberge einen schweren Schlag erlitten: „Am 17. (Aug.) ist viel Schießens mit großen Stücken gehört worden, und soll ein Treffen zwischen dem Dennemärker und Tilly am Barenberg über Bokeln geschehen sein, wie es abgelauffen giebt die Zeit," heißt es in einer vollkommen gleichzeitigen Wernigeröder Quelle. Schon tags darauf erhielt man auf die bange Frage erschütternde Antwort, da der Befehlshaber auf dem Schlosse „etliche Freudenschüsse aus den großen Geschützen über die Stadt abgehen lassen, weil der Tilly — über den Führer der Evangelischen, König Christian IV. von Dänemark — das Feld behalten habe."[1] Auch ein Glied des Grafenhauses, Graf Christophs Sohn Botho Ulrich, wurde in diesen Kämpfen „vor dem Calenberge" zum Gefangenen gemacht und starb als solcher an der Pest.[2] Seinen Sympathieen für den, auf dessen Seite man stand, durfte man natürlich keinen Ausdruck geben. Schon im Januar bedrohte der Herzog von Friedland die Stadt schwer, weil er sie in Verdacht hatte, sie halte es mit seinen Feinden.[3]

Alles dies mußte die Stadt leiden, weil sie keinen sieghaften Verteidiger hatte und der starken Schutz- und Trutzwehren entbehrte, um wenigstens einen mäßig starken Angreifer abweisen zu können. Wie Graf Heinrich Ernst z. St. später gegen Ottavio Piccolomini erklärte, war Wernigerode „ein unverwerter (der Schutzwehr barer) geringer Platz, wie auch wegen der anbelegenen Berge, Geholze und Gründe, der Ort für sich selbst insitus et invasioni obnoxius."[4] Nur bei ganz geringen, schwach bewehrten Scharen geschah es wohl, daß man ihnen durch vorsichtige Verrammelung der Thore den Einfall wehrte. Im Jahre 1625 ließ ein Graf Fresin die Gewehre der Bürger in dem Jordanschen Hause einschließen.[5] Am 6. Februar 1626 aber nahm der Hauptmann Felici diese Gewehre heraus und schickte sie fort.[6] Den

[1] Wernigeröder Wochen-Blatt 1809, S. 86.
[2] Daselbst S. 62 und Harzzeitschr. 27 (1864), S. 292–298.
[3] Wernigeröder Wochen-Blatt 1809, S. 3.
[4] Wernigerode, 6. Dez. 1641. Harzzeitschr. 27 (1894), S. 319.
[5] Wernigeröder Wochen-Blatt 1808, S. 19.
[6] Daselbst 1809. S. 6.

Nest plünderten am 24. März Musketiere, und es wurden damals Hellebarden von Soldatenjungen zu dem Spottpreise von 6 Pfg. verkauft.[1]

Im Gegensatz zu solcher Wehrlosigkeit der Stadt galt das über ihr thronende Grafenschloß damals noch als eine bedeutsame Landeswehr. Den neueren weittragenden Geschützen gegenüber könnte freilich von einer solchen Bedeutung längst nicht mehr die Rede sein, und würde das, was der Rat zu damaliger Zeit von der Stadt sagte, daß sie der anliegenden Berge und Wälder wegen einem Angriff und Ueberwältigung ausgesetzt sei, ebenso von der durch überragende Höhen beherrschten Burg gelten. Wir können aber gerade hier in bemerkenswerter Weise den großen Wandel im Befestigungswesen verfolgen. Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts wird Wernigerode als festes Schloß geradezu ausgezeichnet.[2] Auch im späteren Mittelalter sowie zur Zeit des Bauernkrieges war es ein wohlverwahrtes festes Haus. Und obgleich nach Absterben des alten Grafenhauses die alte Burg am Nordharze gegen das Stammschloß Stolberg sehr zurücktrat, ist doch auch noch im Jahre 1566 Haus Wernigerode der Grafen zu Stolberg gemeinsame feste Malstatt.[3]

Gerade im Jahre 1626 bezeichnen die Grafen das Schloß als eine dem Landesschutz dienende wichtige Grenzfeste des Obersächsischen Kreises — denn frontir oder frontrie steht hier für das häufigere Frontiere-Festung.[4] Zu Obersachsen wurde Wernigerode als Kurbrandenburgisches Lehn gerechnet, während das unmittelbar anstoßende Braunschweigische und Halberstädtische niedersächsisches Gebiet war. In seiner allgemein anerkannten Bedeutung als Landeswehr sehen wir es denn auch das ganze Jahr 1626 hindurch und sonst häufig von den Eroberern mit Kriegsvolk besetzt, und die eine Besatzung zieht zuweilen schon auf, ehe die andere ganz abgezogen ist.[5] Freilich wechselt die Stärke der hierhin gelegten Mannschaften sehr, bald hat sie den Charakter einer eigentlichen Garnison und Verteidigungstruppe, bald den einer bloßen Salvaguardia, einer Schutz- und Ehrenwache. Als am 13./23. Februar die Wallensteinschen Reiter ausziehen, begiebt sich ein Hauptmann Felix oder Felici mit all seinen Musketieren auf das Schloß, dem dasselbe vom Feldherrn „defendendi gratia“ übergeben wird.[6] Und als am 5./15. Mai das in Wernigerode

[1] Wernigeröder Wochen-Blatt 1809, S. 22.
[2] Vgl. Urkundenbuch der Stadt Wernigerode, Nr. 2.
[3] Bau- und Kunstdenkmäler der Grafschaft Wernigerode, S. 77 f.
[4] Grimm, Wörterb. 4, 1 Sp., 249.
[5] S. am 6. Nov. 1626, als ein Hauptmann den Obristwachtmeister Rubertus Biti ablöst. Werniger. Wochen-Bl. 1809. S. 175.
[6] Daselbst S. 6.

liegende Kriegsvolk sich zum Generalfeldmarschall Don Balthasar de Meradas nach Aschersleben begiebt, ziehen 30 bis 40 Musketiere nebst einem Korporal und Gefreiten hinauf, um wie stets die feindliche Besatzung des Schlosses, von den Bürgern verpflegt zu werden.[1]

Seit dem 3. Juli blieben zunächst 30 bis 32 Musketiere als Salvaguardia oben, von denen bald hernach nur 17 zurückbehalten wurden, als man sich veranlaßt sah, fünfzehn Mann als Schutzwache auf das Land zu legen.[2] Am 31. Juli a. St. bricht alles in und vor der Stadt liegende Kriegsvolk auf, aber 130 Mann ziehen unter einem Obristwachtmeister mit Leutnant, Fähnrich, Proviantmeister, Sergeanten u. s. f. als Garnison aufs Schloß, um von der Bürgerschaft „pro dignitate“ unterhalten zu werden[3] und die Bürger seufzen, daß der Befehlshaber noch immer mehr Leute werbe und Billete zu ihrer Verpflegung ausgebe. Erst am 6. November zieht er weiter und ein Hauptmann löst ihn ab; am 7. abends erscheint eine Korporalschaft von 23 Musketieren.[4]

Jener Obristwachtmeister, der eine verhältnismäßig längere Zeit Schloß Wernigerode besetzt hielt, war der Irländer Robertus Viti, auch Vitus Robertus genannt, einer der widerwärtigsten Dränger der Stadt und des Grafen Christoph. Nach einem festen abgenötigten Abkommen mußte seine Tafel stets mit Wein, gutem Bier, Geflügel, Gewürz, Eiern und allem Guten besetzt sein und mußten die Soldaten mit je 2 Pfund Fleisch täglich und sonstigen Lebensmitteln versehen werden.[5] Da sie des vielen Fleisches aber überdrüssig wurden, fielen sie in der Bürger Häuser und raubten, was ihnen gelüstete, auch in die Wirtshäuser und zechten, ohne zu zahlen. Ueber dieses aber wurde die Stadt durch unerschwingliche Kriegssteuern, die Altringer, Bodendieck und der Obristwachtmeister forderten, und durch die unvermeidlichen „Präsente“ furchtbar geplagt.

Auch der alte Graf Christoph, der nur wenig thun konnte, wurde von diesem Gewalthaber schwer bedrängt. Dieser wackere jüngste Sohn des ehemaligen Kölner Dombechanten Graf Heinrich, hielt den größten Teil des Jahres auf dem Schlosse aus. Obwohl das älteste Glied des Hauses, hatte er nur Anteil am Regiment, während der eigentliche regierende Herr sein Neffe und Schwiegersohn Wolf Georg, der letzte Mannesspross von Graf Wolfgangs Stamme, war,[7] nach dessen Ableben mit Graf Christoph zum

[1] Wernigeröder Wochen-Blatt 1809, S. 25.
[2] Daselbst S. 30, 31.
[3] Daselbst S. 62.
[4] Daselbst S. 175.
[5] Daselbst S. 65 f.
[6] Vgl. a. a. O. S. 21 und 85.

ersten Mal des Dombechanten Nachkommenschaft in den Vollbesitz der gräflichen Gewalt und an die Spitze aller Stolbergischen Besitzungen gelangen sollte.

Ueber Graf Christophs äußere Lage auf dem Schlosse gewinnen wir Einsicht durch den zuverlässigen Bericht, den der frühere Kantor an der Wernigeröder Oberschule, dann 1623 bis 1629 Sechsmann Thomas Schmidt über die Vorfälle am Orte und zu Rathause während der Zeit dieser Amtsverwaltung in Gestalt eines Tagebuchs giebt.[1] „Da sie aufs Schloß kommen," schreibt er von dem Anzuge Rob. Vitis am 31. Juli, „haben sie alle Gemache eingenommen, ohne Ihr Gnaden Stuben und neuen Saal . . . . Er hat aber Ihr Gnaden angemuthet, alle Gemächе, alle Gewölbe, Gänge, Schreine und wo Archive gewesen,[2] eröffnen zu lassen, welches Ihren Gnaden sehr zu Herzen gangen." [3]

Zu dieses Irländers Zeit nun ist es, daß wir mehr als sonst von den auf Schloß Wernigerode befindlichen Geschützen hören. Gleich bei seinem Einzuge in das Schloß, heißt es, er habe alle großen Geschütze gereinigt und wieder auf neue Räder (Laffetten) gesetzt und Schanzkörbe daneben machen und füllen lassen.[4] Wegen dieser Arbeiten war es wohl, daß er später bei seinem Abzuge neun Thaler forderte, die er wegen des großen Geschützes ausgelegt.[5]

Bestimmte Nachricht über den Vorrat an groben Stücken auf dem Schlosse haben wir aus damaliger Zeit nicht, doch wissen wir, daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts daselbst vorhanden war an Feltgeschutz furm obersten Thore:

½ karthaune,
1 Nurnbergische notschlange,
Hertz. Jorgen feltschlange,
1 Braunschweigische feltschlange,
1 Regensteinisch halbschlange,
4 Braunschweigisch halbe schlangen,
2 Regensteinisch quartierschlangen,
alles den hern zu Stolberg zustendig.[6]

[1] Vgl. darüber Werniger. Wochen-Blatt 1808, S. 10 f.

[2] Noch als im Sept. 1631 nach Gr. Wolf Georgs Ableben Gr. Joh. Martin namens seines Vaters Christoph von Schloß Wernigerode Besitz ergriff, wird dort „die Cantzelley, ingleichen das unterste Wölffe (Gewölbe), dafür eine eiserne Thür ist, sowie das Gewölbe unterm düstern Thor, worin Briefe, endl. das Gewölbe an der alten Cantzelley versiegelt." F. H.-Arch. Bd. 11, 4.

[3] Werniger. Wochen-Bl. 1809, S. 62 f.

[4] a. a. O.

[5] Das. S. 175.

[6] Inventar von etwa 1545/50. B. 60, 9 im Fürstl. H.-Archiv.

Eins der merkwürdigsten von diesen Stücken, und zwar offenbar das dritte: Herzog Georgs — von Sachsen — Feldschlange, stand nun zu Rubertus Vitis Zeit in Gefahr, dem Schlosse und dem Hause Stolberg entfremdet zu werden. Der eben erwähnte Sechsmann Thomas Schmidt berichtet darüber:

„Am 7. September nachmittags zwei Uhr hat der Oberstwachtmeister ein groß Geschütze vom Schlosse mit zwölf Pferden durch die Stadt (nach dem Lager ut ajunt) abführen lassen, schießt eine Kugel forte 4 Pf. (?), da er doch in Gegenwart Notarien und Zeugen Unserm gnedigen Hern zur Antwort gegeben, daß er solches niemals gemeint. Man sagt, der Kurfürst von Sachsen habe das groß Stück vor langen Jahren aufs Schloß verehrt. Unserm gnedigen Hern soll für daß groß Stück olim geboten sein 1500 Rthlr. Der Oberstwachtmeister ist selbst neben dem Fähnrich und 70 Musketiere mit dem Geschütz nach Halberstadt gezogen, zum Oberst Altringer, welcher nach der Wolfsburg, denn daselbst Mansfeldische Besatzung sein solle." Es wird noch bemerkt, daß man — jedenfalls von seiten der Stadt — einen Boten an Wallenstein abfertigte, dem man $3^1/_2$ Groschen für jede Meile bot, ohne daß der Gegenstand seines Auftrages angegeben wäre.[1]

Die vorstehenden Angaben erhalten eine sehr schätzbare Erläuterung durch ein in der Fürstlichen Bibliothek zu Roßla befindliches Aktenstück: „Die abforderung derer auf dem hochgräfl. Stolberg. hauße Wernigeroda vorhandenen Stücke von einem Kayserl. Obristwachtmeister betr. de Ao. 1626", das mir von meinem l. Koll. Dr. Schüddekopf und Herrn Kammerdirektor Raeck daselbst zur Benutzung vermittelt und anvertraut wurde.

Allerdings bedurfte es kaum eines ferneren Nachweises darüber, daß mit dem im September abgeführten Stücke das um 1545/50 als Herzog Georgs Feldschlange bezeichnete gemeint sei, wie das daher schon in einer eingehenden Mitteilung weiland Sr. Erlaucht des Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode bestimmt angenommen wurde.[2] Unser Aktenstück giebt aber noch näheren Aufschluß; die auf der Feldschlange angebrachten Reimverse:

Die Schone Treiberin thn ich heißen;
Hertzog jora (!) von Sachsen hatt mich verschencken
Dem von Stolbergk, Graff Botho ist er genandt,
wonende in Döringer landt.

ist freilich recht ungenau wiedergegeben, da es heißen müßte:

[1] Wern. Wochen-Bl. 1809, S. 94.

[2] Anzeiger für Kunde d. deutschen Vorzeit 1871, Sp. 69 f; Bau- und Kunstdenkmäler der Grafschaft Wernigerode, S. 84 f.

dy schone treiberin heis ich,
hertzog iorg von Sachssen schangkt mich
dem von Stolberg grof bot genant
itzt wonent in doringer land.[1]

Zur Erläuterung der obigen Angabe, der Obristwachtmeister habe dem Grafen Christoph vor Notar und Zeugen zur Antwort gegeben, es sei niemals seine Absicht gewesen, jenes Geschütz von Schloß Wernigerode wegzuführen, und über die Bemühungen der Grafen um dasselbe und die Geschütze des Hauses Wernigerode überhaupt bieten die uns zur Benutzung verstatteten Blätter mehreres bemerkenswerte.

Ganz besonders ersehen wir daraus, einen wie hohen Wert die erlauchten Besitzer auf dieses teils von Fürsten und Lehnsherrn geschenkte, teils teuer erworbene Vätererbe legten. Sobald dem Grafen Christoph Rud. Vitis Absicht, eins oder das andere von diesen Geschützen wegzuführen, kund wurde, gab er seinem Neffen Wolf Georg, als regierendem Grafen, sowohl selbst als durch den Schösser Kunde und dieser schrieb alsbald an seinen Oheim und Schwiegervater:

Stolberg, den 5./15. September 1626.

Unsern freundlich dienst und waß wir vielmehr liebeß und guteß vormugen zuvorn. Wohlgeborner freundlicher lieber herr vater und vetter.

Weil wir berichtet, auch vnser Schösser andeutet, ob solte mann vorhaben, vnsere Stuck vom Hauße Wernigerode abzufuhren, welcheß dem gantzen Stamm schimpflich sein wolte, do wir solcheß also stillschweigend geschehen liesen; Alß haben wir an den Wachtmeister Ein Schreiben vorfertigen lassen, So hierbey neben der Copey vorhanden. Stellen zu E. Ld. reiffen nachdenken, ob Sie solch schreiben zu vbergeben ratsam befinden, uf welchen fall die vberschrifft darauf gemacht werden musste, weil vuß der nahme deß Wachtmeisterß vnd Titul vnbewusst, oder ob E. Ld. eß mundlich wollen laßen vorbringen vnd vorbringung deß befehlß vrgiren, wer solche abfuhr verordnet vndt wohin dieselbe gehen solle, damit mann weitere mittel gebrauchen könne: Wir vbersenden E. Ld. auch Abschrifft des Leipzigischen Creißes Abschiedeß, darauf Sie Sich auch beruffen können, daß die Keyserl. Gesanten zugesagt, daß kein Ober Sächs. Creiß Stand mehr beleidiget werden solle: Eß wolle auch E. Ld. mit vleiß kundschafft darauf legen, wo Hertzog Georgen zu Braunschweig Frl.

[1] Am letzteren Ort S. 87.

gn. doch anzutreffen sein mugen; derogleichen wollen wir alhie auch thun, ob doch dem bösen wesen einßmalß zu steuren.

Wollen E. Ld. wir in großer Eil nit bergen: dan wir zu freundsöhnlichen Diensten stetß geflißen.

Datum Stolberg am 5. Septembr. Ao 626.

E. Ld.

dienstw. vetter vnd Sohn
Wolff Georg Graff zu Stolbergk sst.

Dem Wolgebornen Herrn Christoffen, Graven zu Stolbergk, Wernigeroda vnd Honstein, Herrn zu Epstein, Muntzberg Aigmonte, Lora vnd Klettenbergk, Vnserm freundlich lieben Herrn Vater vnd Vettern.[1]

Der hier erwähnte Herzog Georg von Braunschweig war bekanntlich der sechste Sohn Herzog Wilhelms des Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg, Vater des ersten Kurfürsten Ernst August von Hannover und Bruder des damals regierenden Herzogs August von Braunschweig. Ein kriegerisch hervorragender, aber je nach dem Umständen mehrfach seine Partei wechselnder Herr, hatte er erst in Kriegsdiensten König Christians IV. von Dänemark gestanden, dieselben aber am 9. Februar 1626 verlassen und war in kaiserliche Dienste getreten, hatte im April gegen König Christian gekämpft und war dann an den ihm bestimmten Waffenplatz in der Wetterau gezogen. Nachdem der König von Tilly vollständig geschlagen war, kehrte Herzog Georg im September nach Niedersachsen zurück. In seiner Eigenschaft als kaiserlicher General schien er besonders geeignet, für die Grafen zu Stolberg einzutreten. Dem Schreiben an den Grafen Christoph fügte Wolf Georg den Entwurf einer je nach den Umständen zu übergebenden Zuschrift an den Obristwachtmeister bei:

Stolberg, den 5. September 1626.

Graf Wolf Georg zu Stolberg an den (Obrist-) Wachtmeister N. N. (Rubertus Viti.)

V. gr. zuvorn. Ehrnvester Manhaffter lieber besonder.

Wir werden beileuftig berichtet, ob sollet ihr vorhabenß sein, vnser stucke vom Hauße Wernigeroda ab: vnd an andere Orter zu fuhren: Nun wollen wir zwar Ein solcheß nicht hoffen, Sintemal wir eß nicht verschuldet, daß mann vnß daß vnserige mit gewalt nehmen solle, sehen auch nicht, worumb mann zu solcher Abfuhr Vrsach habe, weil deß Hern General Tilli Excellenz Sich in der

[1] Urschrift mit aufgedrücktem Handringsiegel.

nähe nicht befindet. Derowegen gesinnen Wir an Euch gnädig, do ihr deßwegen befehl haben soltet, solchen den unserigen vorzeigen zu laßen, dan wir vf solchen fall gäntzlichen bedacht, solcheß nicht allein Illustrissimo m. gn. fürsten vnd herrn Hertzogen Georgen zu Br. vnd Luneburg ꝛc. so bald zu notificiren, Sintemal wir berichtet, daß S. Frl. gn. daß Commendo der endeß aufgetragen, Sondern eß auch an andere Orter gelangen zu laßen. Wolten wir Euch zu vnser Notturfft nicht bergen: deme wir zu gonstigen willen gew[ierigk?)

Datum Stolberg am 5. Septbr. Ao. 1626.[1]

W. Georg gr. z. St.

Nachdem er das Schreiben des regierenden Grafen erhalten hatte, ließ Graf Christoph durch den Kanzler Dr. Heinrich Jordan vor Notar und Zeugen, besonders dem Bürgermeister Wilhelm Posewitz und dem Ratmann Valentin Fischer, ein Verhör veranstalten. Aus der sehr flüchtigen Niederschrift Jordans und Graf Christophs Antwort vom 6. September ergiebt sich soviel, daß der Obristwachtmeister zur Ausführung seines Vorhabens die Pferde der Unterthanen zu Wasserleben, die das Zehntgetreide für den Grafen in die Stadt führten, aufhalten und vorläufig durch den Rat einstellen und füttern ließ. Die Abfuhr des Geschützes werde einen Tag in Anspruch nehmen; es könnten auch zwei daraus werden. Wolle der Graf für die Pferde geloben, so könnten sie für den Augenblick freigegeben werden, sie ständen denn auch nicht dem Rat auf dem Futter; sie müßten aber jeden Augenblick, wenn er Ordonnanz bekäme, zur Stelle geschafft werden.[2]

Aus der Erwähnung einer zu erwartenden Ordonnanz dürfte zu folgern sein, daß Rud. Viti nicht selbst, wenigstens nicht allein die Abführung des Geschützes betrieb, und da er die Feldschlange dem Obristen Altringer zuführte, der in Wernigerode persönlich gewesen und bekannt war, so hatte er wohl dieses Befehlshabers Auftrag auszuführen.

Nach stattgehabtem Verhöre legten nun die Grafen Christoph und Heinrich Ernst, sein ältester Sohn, wider die Wegführung der Feldschlange feierlich Verwahrung ein, die sie dem Obristwachtmeister schriftlich zufertigten; sie lautet:

---

[1] Gleichz. Entwurf. Auf der Rückseite des Blatts: Copia Schreibenß an wachtmeister. Statt wachtmeister das von anderer Hand eingebessert ist, stand ursprünglich: Altringern.

[2] a. a. O. Bl. 6. Auf dem Rücken der Vermerk: Artiglorey betreffent.

Demnach di hochwohlgeborne hern hern Christoff vnd Henrich Erneſt — titulus — in glaubwürdig erfahrung kommen, was geſtalt Römiſcher kaiſ. Maj. beſtalter Obriſter wachmeiſter Vitus Robertus vorhabens, ein Stuck von (Hdſchr. vor) JJ. gr. gg. hauſe zu fahren vnd aber dieſes ein frontrie (frontir?) des oberſechſiſchen Creiſes, die Stuck zur defension des hauſes gehoren, man auch dem Oberſechſiſchen Creiſ darmit ohne das verwandt vnd dan die Romſche keiſer. maj. die Stende vor ſolcher vnd derogleicher eigenthetlichkeiten genuchſamb geſicherdt, vnd noch zur zeit nicht geſehen, das J. k. M. deroſelbſten allergnedigſtes verſprechendt calsiret, hierumb ſo konnen J. gn. durchaus nicht nachgeben, das deroſelben von den lieben voreltern mit groſem koſten erzeugte artiglorie, zum theil auch von Chur vnd Fürſten dem gantzen Stamme zu bezeig[ung] gnedigſter und gnediger affection verehret, immaſen dan noch die wapen auf den Stucken zu ſehen, ſolte alſo distrahiret abgeſchafen werden, in beſonderbahrer betracht, das (‚ſie' zu ergänzen) J. K. Maj. in allem devot geweſen vnd ihr gantzes vermugendt darbey aufgeſetzet. Hirumb ſo wollen JJ. GG. beiderſeits ſowol vor ſich ſelbſten als den gantzen Stamm hierwider beſter Forme rechtens protestiret vnd bedingt, auch guetwillig nichts eingereumbt haben, Sondern ſeindt gentzlich resolviret, wofern das nicht eingeſtellet wird, vermittels Churf. Durchl. zu Sachſen vnd Brandenburck als respective Creiſoberſten des Creiſes nahgeordenten vnd lehnhern der Romiſchen Keiſerlichen Maj. ſolches berichten zu laſen, immaſen dan, damit ſich gedachter h. obriſter wachmeiſter wol vorzuſehen, jhme ſolches hirmit notificiret wird.

Tags darauf meldete Graf Chriſtoph dem regierenden Grafen die Erfüllung ſeines Auftrags, ſoweit derſelbe unter den obwaltenden Umſtänden thunlich erſchien:

Wernigerode, den 6. September 1626.

Vnſere freundtliche dienſt vnd was wir mehr viel liebes vnd guetes vormogen zuvor. Wolgeborner freundtlicher lieber Sohn vnd her vetter. E. L. brieff wegen abfahrung der Stück nebſt beygefügtem Creiſabſcheidt haben wir wol empfangen. Vnd als geſtriges Tages vnter anderm dieſes wercks halben kegen den Raht gedacht (gebroht), auch di pferde So E. L. frucht vom zehenden hereingefuhrt, den vnterthanen zu Waſſerlehr aufgehalten, auch allerhandtt praeparatoria gemacht, So haben wir E. L. vnd dem gantzen Stammen (!) zum beſten nicht vmbhin kundt, die protestation nebenſt dem wolgebornen vnſerm freundlichen lieben Sohn Henrich Ernſt Graffen zu Stolberck coram notario

[1] Entwurf a. a. O. Bl. 7.

et testibus einzuwenden. Der obriste wachmeister aber nichts gestehen wollen, dahero wir denn vor dieses mahl E. L. Schreibendt nicht vbergeben mogen. Wollen aber solches zu anderer notturfft bey vns behalten . . . . . .[1]

Wer(nigeroda) den 6. Septembris Ao. 1626.

Ahn hern Graff Wolff Georgen zu Stolberck.

Aus dem letzteren Schreiben ersehen wir, daß Thomas Schmidt sich irrt, wenn er sagt, der Oberstwachtmeister habe vor Notar und Zeugen wegen der Nichtabführung des Geschützes eine Zusicherung gemacht.

Besonders geht aber aus all diesen Schriftstücken in bemerkenswerter Weise hervor, einen wie großen Wert die Grafen auf diese alten Trutzwaffen ihrer Hauptfeste legten und wie z. B. ein Graf Christoph, der das schwerste über sich hatte müssen ergehen lassen, ebenso wie sein Sohn Heinrich Ernst auf Kaiser und Reich, die Kreisstände und Lehnherrn sich beriefen und gegen solche ihnen und dem ganzen Stamm Stolberg schimpfliche unverdiente Vergewaltigung Verwahrung einlegten. Sie betonen, wie solches Geschütz zur Verteidigung der Grenzfeste von Obersachsen diene und daß bei dem jüngsten Leipziger Kreistagsabschiede die Kaiserlichen Abgesandten zugesagt hätten, daß kein Obersächsischer Kreisstand mehr beleidigt werden solle.

Gleichwohl hörten wir bereits, wie die „schöne Treiberin" am 7/17. September mit zwölf Pferden nach Halberstadt abgeführt wurde. Aber ihre Stelle auf dem Schlosse sollte nicht lange leer bleiben. Ob es infolge der nachdrücklichen Vorstellungen des gräflichen Hauses geschah oder ob der vom 11. Sept. zu Wallenstein entsandte Eilbote Gegenbefehl erwirkte, steht dahin, jedenfalls berichtet die zuverlässige einheimische Quelle: „den 14. (September) ist der Oberstwachtmeister wiederkommen, hat das große Geschütz wieder mitgebracht."[2]

In Wirklichkeit wurde also im Jahre 1626 nur *eins* von den großen Geschützen des Schlosses Wernigerode auf kurze Frist hinweggeführt, wie denn auch in dem Protest vom 5. Sept. nur von einem einzigen die Rede ist. Tags darauf spricht Graf Christoph von der beabsichtigen Abführung „*der* Stücke"; und in der That scheint es bereits der Obristwachtmeister auf zwei Stücke, nämlich außer der Treiberin noch auf ein größeres, und jedenfalls das größte von allen vorhandenen, abgesehen zu haben.

[1] Entwurf.

[2] Wern. Wochen-Bl. S 94. Damit fällt das Bedenken dahin, das sich daraus zu ergeben schien, daß die weggeführte „schöne Treiberin" sich noch jetzt in Wernigerode vorfindet (Anzeiger f. Kunde deutscher Vorzeit 1871, Sp. 69 und Bau- und Kunstdenkmäler der Grafsch. Wern. S. 87).

In jenen Blättern auf der Bibliothek zu Roßla werden nämlich auf Bl. 5 zwei Geschütze beschrieben: „daß eine stück, so schon geschefft (mit einem schönen Schaft versehen) ist" und dann weiter als die schöne Treiberin beschrieben wird. Darnach heißt es gleich weiter: „Das ander, so daß großeste, ist gegoßen Anno 1522 vnd ist nur ein Stolbergisch wapen darauff; stehet der reim darauff:

Der Falck bin ich geheetten,
Wen ich butte,[1] dem wirdt is verdreeten.

Wenn Rubertus Viti davon Abstand nahm, auch dieses Geschütz abzuführen, so mag dies am kräftigen Widerspruch der Grafen, teilweise aber auch daran gelegen haben, daß zur Zeit dazu nicht die nötige Zahl von Pferden aufzutreiben war. Aber was er nicht ins Werk zu richten vermochte, führte im nächsten Jahre ein Anderer aus. Thomas Schmidt berichtet darüber:

„Den 20. Juli (1627) hat der Oberstleutnant Becker ein groß Geschütz, war eine halbe Karthaune, soll vergraben gewesen und von den Soldaten in der Garnison aufn Schloß vielleicht durch Verräterei gefunden, abführen lassen mit 18 Pferden, da dann jedem Dorf in dieser Grafschaft — es waren deren damals neun — 2 Pferde auszuthun angesagt worden. Man sagt, es solle vor Havelberg geführt werden.[2]

Da das oben mitgeteilte Verzeichnis der um die Mitte des 16. Jahrhunderts auf Schloß Wernigerode vorhandenen Feldgeschütze nur eine einzige halbe Karthaune, und diese als größtes Stück an der Spitze aufführt, so wird es jedenfalls dieses alte aus dem Jahre 1522 stammende Stück sein. Daß es niederdeutschen und jedenfalls braunschweigischen Ursprungs war, geht aus der niederdeutschen Inschrift hervor, die übrigens ebensowenig genau ihrer Vorlage entsprochen haben wird, wie dies nachweislich bei den Versen auf der schönen Treiberin der Fall war.

Zu beachten ist die Bemerkung, das Geschütz solle vergraben gewesen und etwa durch Verräterei von den Soldaten der Schloßbesatzung gefunden sein. Daß wirklich solche Stücke vergraben wurden, um sie den Augen der beutelustigen Feinde zu entziehen, ist ja eine durch die Auffindung der bei Tiefgrabungen vor dem Schlosse gefundenen noch heute vorhandenen beiden Feldschlangen erwiesene Thatsache. Bedenken wir aber, wie in jener Zeit um 1626/27 eine Besatzung die andere ablöste, so wäre es kaum erklärlich, wie man zu solcher heimlichen Vergrabung eine Gelegenheit gefunden hätte, wenn wir nicht an den aus den gleichzeitigen Quellen

[1] stoßen, (auf Jemand) stoßweise losfahren.
[2] Wern. Wochen-Bl. 1809, S. 192.

nur zu bekannten, von den Kriegsleuten meist ohne Scheu betretenen Weg der Bestechung durch „Präsente" in Anschlag brächten.

Von der weiteren Beraubung des Geschützvorrats der Feste Wernigerode handeln wir hier nicht.[1] Sie und die unvermeidliche Beschädigung des Schlosses durch die fortwährend wechselnden Besatzungen diente mit dazu, den Grafen diese alte Burg zu verleiden. Als Graf Christoph anfangs Oktober 1626 bei der mehr und mehr in der Stadt und auf dem Schlosse sich ausbreitenden Pest, vor der sich besonders seine Gemahlin Hedwig, Tochter Graf Ernsts von Regenstein (1572—1634, verm. 1592) fürchtete, das letztere verlassen wollte, wünschte er dasselbe auf ein par Monate einem Herrn v. Gustedt als Hauptmann zu übergeben, damit die kaiserliche Besatzung die Väterburg nicht allein innehabe. Aber bei den verhältnismäßig hohen Bedingungen, die dieser stellte, war es der Stadt unmöglich, die Kosten für einen Hauptmann neben der Besatzung aufzubringen. Trotz der Bitten von Rat und Bürgern, die bei ihrem erlauchten Herrn einigen Trost und Hülfe suchten, sah der alte Herr sich veranlaßt,[2] am 13./23. Oktober Wernigerode den Rücken zu kehren und sich zunächst nach Stolberg zu begeben,[3] obwohl ihn auch nach dem lange nicht gesehenen Gedern verlangte. Er versprach, ihnen seinen älteren Sohn Heinrich Ernst in Ilsenburg oder Stolberg zu lassen.

Gleich anderen evangelischen Ständen wurden die Grafen zu Stolberg erst im Jahre 1631 wieder Herren in ihren Besitzungen durch die Siege König Gustav Adolfs von Schweden. Seine Bedeutung als Feste und als gemeine Malstatt der Grafen zu Stolberg aber gewann Schloß Wernigerode nicht wieder. Nicht einmal zum Hofhaltssitz der älteren Linie wurde es seit der Teilung im Jahre 1645 bestimmt. Erst ein Graf Christian Ernst erhob es wieder dazu, als er Ende 1710 seinem Oheim Ernst im Regimente folgte.

---

[1] Vergl. darüber Thomas Schmidts Angaben im Wern. Wochenbl. 1809 ff. und Bau- und Geschichtsdenkmäler d. Grafsch. Wernigerode, S. 79.

[2] Der Graf erklärte dem am 10./20. Okt. vor ihm auf dem Schlosse erscheinenden Sechsmann und Bürgerschaft: sie — die gräfl. Familie — hätten auf dem Schlosse kaum so viel Raum, daß sie Tafel halten könnten. Wern. Wochen-Bl. 1809, S. 106 f.

[3] a. a. O. S. 157.

# Stein- und bronzezeitliche Beziehungen des Orients zu dem Schleswig-Holsteinischen Bernsteinlande und der Handelsweg an der Saale.

Von Dr. Fischer, Realgymnasialdirektor a. D. in Bernburg.

Flinders Petrie fand in Aegypten eine Sammlung von Briefen aus dem 2. Jahrtausende v. Chr. Diese Briefe stammen aus dem südlichen und nördlichen Mesopotamien, Kleinasien und Phönicien, sind alle auf jenes Papier geschrieben, auf dem „im schwarzen Walfisch zu Askalon" die Rechnungen ausgestellt wurden und sind auch sämtlich in der assyrisch-babylonischen Keilschrift abgefaßt. Dieser allgemeine Gebrauch der Keilschrift beweist, daß die genannten Länder in so lebhaftem Verkehr miteinander standen, daß ihre Kunsterzeugnisse zu allseitigem Austausche gelangen konnten. Daher ist es erklärlich, daß etwa Phönicier oder Hetiter ägyptische und babylonische Kunsterzeugnisse nicht nur nach Griechenland sondern auch in das mittlere Europa bringen konnten, wenn dieses Produkte besaß, die gewinnbringenden Handel versprachen.

Die ältesten Handelsstraßen, die in das Innere Europas führten, gingen von dem Schwarzen Meere die Donau hinauf und von dem Adriatischen Meere aus über verschiedene Alpenpässe. Von einem dieser Pässe spricht Aristoteles (*περὶ θαυμασίων ἀκουσμάτων*) in einer Stelle, die einem älteren Buche entlehnt ist, folgendermaßen: „Aus Italien soll ein Weg zu den Kelten, den Keltoligurern und den Iberern führen, der Pfad des Herakles genannt," wo unter Herakles jedenfalls der Malkart zu verstehen ist, den die Phönicier überall mit sich führten. „Wer dieses Weges zieht, gleich viel ob Grieche oder Eingeborner, soll von den Anwohnern geschützt werden; denn diejenigen, in deren Gebiet hiergegen gefehlt ist, werden bestraft." Livius verweist den Weg des Herakles in das Gebiet der Fabeln; denn er hält die Alpen für eine starre, lückenlose Mauer und findet es unbegreiflich, daß die Gallier hatten nach Italien gelangen können. Aber Diodor (IV, 19) Silius Italicus (III, 513) und Ammian (XV, 10) kennen den Weg als „den heiligen" und geben an, daß er über die Graischen Alpen führe. Auch Polybius kannte ihn und 3 andere Alpenpässe. Der Weg des Herakles ging über den

Kleinen Bernhard, und als Hannibal unter gallischer Führung diesen Paß streckenweis benutzt hatte, legte ihm Scipio die Aeußerung in den Mund, er wandle auf den Spuren des Herkules (Liv. XXI, 41, 7).

Wenn die Anwohner des Heraklesweges für die Sicherheit der Fremden hafteten, so wird man diese wohl gern gesehen haben, und dies läßt annehmen, daß der Handel mit den nordischen Barbaren ebenfalls weniger gefährlich war, als man wohl sonst glaubt voraussetzen zu müssen.

Dies wird auch durch eine noch ältere Nachricht Herodots (IV, 33) bestätigt. Er erzählt wie etwas, das noch zu seiner Zeit geschah, daß die Hyperboräer Geschenke in den Tempel zu Delos schickten. Sie brachten dieselben in Weizenbündeln zu den Scythen; diese beförderten sie nach Adria, dem Stapelplatze in der Nähe der Pomündung; von da gelangten sie nach Griechenland und über Euböa nach Delos. Dieser vertrauensvolle Verkehr von Volk zu Volk war ehedem noch harmloser gewesen. Da hatten die Hyperboräer die heiligen Gaben unmittelbar durch 5 Männer und 2 Jungfrauen eingesandt; aber die übermütigen Griechen ließen die Gesandten nicht heimkehren. Außer einem Beweise des großen Vertrauens, das die nordischen Barbaren den höher gebildeten Südländern entgegenbrachten, zeigt jene Stelle Herodots auch, daß die Poebene das hauptsächlichste Ausgangs- oder Endgebiet des die Alpen überschreitenden Verkehrs war. Galt sie später doch auch aus diesem Grunde den Griechen als das Vaterland des Bernsteins.

Ein drittes Beispiel für die Gefahrlosigkeit des Verkehrs mit den Nordvölkern findet sich bei Strabo. Dieser sagt nämlich von denjenigen Britanniern, die den Phöniciern Zinn verkauften: „Sie sind gegen die Fremden äußerst gefällig und haben durch den Verkehr mit auswärtigen Kaufleuten mildere Sitten angenommen.“ Nun können aber die rein äußerlichen Beziehungen des Handels kaum erziehlich auf eine rohe Bevölkerung eingewirkt haben. Daher scheint es, als hätten die Fremden sich nach Weise der Phönicier zeitweilig in der Zinngegend niedergelassen und von ihren Faktoreien aus verbreitet, was gut und nützlich war.

Von dem Kleinen Bernhard aus suchten die Händler den Rhein zu gewinnen, entweder über Genf, den Neuenburger See und die Aar oder über Lyon auf Mainz zu. Von den anderen Alpenpässen war der wichtigste der, welcher die Etsch hinauf und über den Brenner nach dem Inn führt.

Das Ziel aller genannten Wege aber war das Bernsteinland von Schleswig-Holstein und den friesischen Inseln. Von

dem Donauwege aus gelangte man dahin durch Mähren, Böhmen und die Elbe.

Die Steinzeit des Nordens (dem die ältere Steinzeit fehlt) wird in vier Perioden eingeteilt. In der ersten werden die Toten gar nicht oder sorglos bestattet. Die zweite hat Gräber aus gewaltigen Steinblöcken; gewöhnlich sind drei rechtwinklig zusammengestellte Steine mit einem vierten überdeckt, und an der vierten, offenen Seite liegt ein niedriger Stein gleich einer Schwelle. In der dritten werden diese Steinblockhäuser gangartig erweitert, behalten aber den Eingang. Die vierte endlich hat Steinkisten aus Blöcken oder Platten ohne Eingang.

Nun enthalten auf der cimbrischen Halbinsel und den friesischen Inseln die Gräber der 2. und 3. Periode noch viel Bernstein, die der vierten aber auffällig wenig. Der Bernsteinhandel, der früher wohl in geringerem Maße betrieben war, gewann in der letzten Periode einen gewaltigen Aufschwung, und vieles von dem, was gegen das goldschimmernde Fossil eingetauscht wurde, gestaltete das Dasein der steinzeitlichen Menschen behaglicher und hob sie auf eine höhere Stufe der Kultur.

Im Anfange der Steinzeit hatte man weder Getreide noch Haustiere, ausgenommen den Hund; am Ende derselben aber baute man Weizen und Gerste, die von den südöstlichen Küsten des Mittelmeeres gebracht waren. Desgleichen erhielt man von den Fremden Haustiere. Das aber sind Gaben, die sich wohl allmählich von Niederlassungen aus verbreiteten, und so dürfen wir wohl annehmen, daß die Fremden auch hier friedlich unter den Eingeborenen gelebt haben. Und warum hätte man ihnen gram sein sollen, da sie doch als Wohlthäter auftraten? Auch Gewebe brachten die Fremden denen, die sich bis dahin nur mit Fellen hatten bekleiden können. Daß sie auch Salz einführten, ist wahrscheinlich.

Daß die fremden Kaufleute sich in Niederlassungen aufhielten, macht auch die große Zahl der Thongefäße wahrscheinlich, die nach Form und Verzierung orientalisch sind. Schon die kugel- oder sackförmige Gestalt vieler Gefäße der letzten steinzeitlichen Periode erinnert an die Kürbisflaschen, denen noch heute viele Gefäße des Orients gleichen. Ebenso ist die Amphorenform nicht im Norden entstanden. Die Zickzack- und Fischgrätenmuster der Verzierungen, die auf einander stehenden Reihen von Dreiecken, Quadraten, Rhomben, die mit parallelen Linien ausgefüllt sind, stammen aus dem östlichen Gebiete des Mittelmeeres. Für die schönsten Gefäße der Stein- und Bronzezeit lassen sich orientalische Gegenstücke nachweisen. Eine bandartige Verzierung, die auch im Gebiete der Saale gut vertreten ist, läßt sich von

Thüringen durch Böhmen und weiter bis nach Cypern verfolgen, wie denn auch öfter bemerkt ist, daß zwischen hiesigen und trojanischen Gefäßen eine große Aehnlichkeit besteht. Eine hervorragende Rolle spielt die ägyptische Schnurverzierung, die dadurch entstand, daß man um das noch weiche Gefäß eine Schnur legte oder mit einem schnurumzogenen Rädchen zierliche Muster von kürzeren Linien eindrückte. Der schnurverzierte geschweifte Becher (Fig. 1) hat seinen Ausgang von Aegypten genommen; gegen das Ende der Steinzeit ist er über Sicilien, Frankreich, England, Holland, Dänemark, Deutschland von Süden bis nach Ostpreußen und nach Rußland hinein bis zum Ladogasee hin verbreitet und findet sich auch in Böhmen, Mähren, Ungarn und in der 3. und 4. Stadt von Hissarlik.

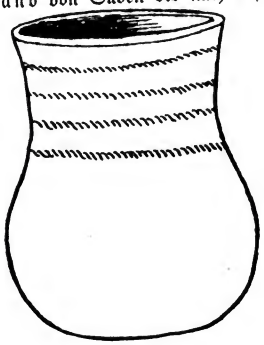

Fig. 1.

Fig. 2

Fig. 3

1/2 natürl. Größe.

Bedenkt man die damalige unwegsame Beschaffenheit der genannten Länder, so kommt man zu dem Schlusse, daß eine so weite, fast gleichzeitig erfolgte Verbreitung eines ägyptischen Produktes nur durch einen Handel ermöglicht sein kann, der sich auf zeitweilige Niederlassungen stützte.

Aber in dem Maße wie Getreide und Hausvieh im Norden heimisch wurden und die Eingeborenen sich in der Töpferkunst vervollkommneten, verloren die bisherigen Zahlmittel an Kaufkraft. Nun brachten die südlichen Händler Gold, Glas und Bronze. So begann um 1500 v. Ch. die Bronzezeit. Sie hielt ihren Einzug auf den Handelswegen der Steinzeit und läßt deshalb diese leichter erkennen.

Die Goldsachen, die in nordischen Gräbern der älteren Bronzezeit die Stelle des Bernsteins ersetzen, bestehen in Gefäßen aus zuweilen sehr dünnem Blech, größeren Ringen von der Form der sogenannten Eidringe und Fingerringen aus spiralig ge-

wundenem Drahte, der vor der Aufwickelung in sehr mannigfacher Weise mehrfach zusammengebogen worden.

Olshausen, der diese Verhältnisse äußerst sorgfältig untersucht hat, erklärt, daß diese Spiralringe sich am besten als Tauschmittel im Bernsteinhandel erkennen lassen und legt ein besonderes Gewicht auf die Art von Spiralen, die aus einem Drahte gewickelt ist, der in der Mitte zusammengebogen war gleich einer jetzigen Haarnadel. Das Verbreitungsgebiet dieser Spirale ist das Gebiet des bronzezeitlichen Bernsteinhandels.

Die Westgrenze dieses Gebietes geht die Weser von der Mündung hinauf bis zur Leine, an dieser hinauf und zur Elbe hinüber, diese, die Saale und Unstrut hinauf und vom Meridian von Erfurt nach Mainz hinüber, also nach einem der Punkte, nach denen, wie schon gesagt wurde, der Handelsweg über den Kleinen Bernhard führte. Nach Osten zu überschreitet diese Goldspirale nicht die Persante. Nach Ostpreußen ist Gold überhaupt nicht vor der Zeit der römischen Kaiser gelangt, woraus Tischler und Lissauer schließen, daß der ostbaltische Bernsteinhandel später begonnen hat als der westbaltische. Uebrigens hat jedes dieser beiden Gebiete, die etwa durch die Oder geschieden werden, einige nur ihm eigentümliche Formen der Bernsteinbearbeitung.

Da nun diese Goldspiralen eine so große Rolle in den österreichisch-ungarischen Ländern spielen, so schließt Olshausen, daß von dort aus ihr Hauptstrom nach der cimbrischen Halbinsel, das Elbthal hinab, gegangen ist, also von der Donau her durch Böhmen und Mähren. Nun war aber die Poebene dermaßen Stapelplatz des Bernsteinhandels, daß die Griechen auch die Sage von Phaëtons Schwestern dorthin verlegten. Deshalb können wir auch mit Müllenhof an den Weg über den Kleinen Bernhard denken, der über Mainz an die Unstrut und die Saale führte. Außerdem bestand auch der schon genannte Weg über den Brenner, der wegen des zinnführenden Fichtelgebirges in der Bronzezeit erhöhte Bedeutung gewonnen haben muß. —

Den Handelsweg an der Saale und Unstrut bestätigen einige recht seltene und interessante Funde.

Das Bernsteinstück (Fig. 2) ist westbaltische Arbeit. Es ist auf dem Grundstücke der hiesigen Solvayfabrik gefunden und zwar in der ursprünglich seeartigen, jetzt unten mit Kies, oben mit Lehm ausgefüllten Erweiterung der Saale, wo es dicht über der Kiesschicht lag. Es erinnert an die Idole von Hissarlik, besonders an Nr. 215 in Schliemanns Ilios. Unter dem glatt abgeschnittenen oberen Ende ist es von 2 engegengesetzten

Seiten, von a und b her in steinzeitlicher Weise konisch durchbohrt, und auf diesen Kanal stoßen von oben her zwei Durchbohrungen bei c und d. Unterhalb des horizontalen Kanales befindet sich auf der Vorderseite ein Dreieck, die Spitze (das Kinn) nach unten gekehrt; eine kurze senkrechte Leiste stellt die Nase vor, und oben jederseits ein Grübchen die Augen. Tischler in Königsberg, dem das Stück zur Prüfung zugeschickt wurde, erklärte, daß es nach der Art der Bearbeitung der Steinzeit, aber nicht dem Ost- sondern dem Westbalticum angehöre. Zugleich schenkte er uns einige Wachsnachbildungen von Menschengestalten, die während der Steinzeit im Ostbalticum aus Bernstein geschnitten sind.

Ein zweiter Bernsteinfund ist 1826 zu Nietleben bei Halle in einem steinzeitlichen Grabe gemacht worden. Er besteht in einer rhombischen Scheibe, einigen Bruchstücken und einer Perle (Fig. 3), die wie ein Doppelhammer gestaltet und in der Mitte durchbohrt ist. Das ist eine westbaltische Leitform. Indessen haben wir ja schon gesehen, daß der ostbaltische Bernstein noch nicht während der Stein- und älteren Bronzezeit unmittelbar in den Handel kam, und können daher alle Bernsteinfunde aus jener Zeit, die in dem Saalegebiet gemacht werden, als westbaltische ansehen.

Dies gilt also auch für eine Bernsteinscheibe, die bei Lützen gefunden wurde und der Steinzeit angehört, sowie für die reichen Bernsteinfunde in bronzezeitlichen Gräbern des westlichen Böhmens und für die spärlichen Funde in steinzeitlichen Pfahlbauten der Schweiz. Manches Bernsteinstück, das hierher gehörte, ist wohl unbeachtet geblieben, weil es nach mehr als dreitausendjähriger Lagerung in der Erde das Aussehen eines Erdklümpchens angenommen hatte.

Dem Wege, der über die Unstrut nach Mainz zu führte, gehört eine Bernsteinperle an, die bei Wippachedelhausen bei Weimar in Gesellschaft von schnurverzierten Scherben der Steinzeit gefunden ist.

Ferner wurde nicht weit von dem Bernsteinidole eine jener blauen Glasperlen des nordischen Bronzezeitalters gefunden, die Sophus Müller der ägyptisch-phönicischen Kultur zuschreibt.

Die verkohlten Reste eines Wollgewebes stammen von einer Feuerbestattung der ältesten Bronzezeit, die Prof. Klopfleisch im Spitzen Hoch bei Latdorf fand. Prof. Klopfleisch hat die schwer erkennbaren Muster auf dieses Blatt gezeichnet (Fig. 4—7 geben einige Proben davon). Mit den unbeholfenen Vorrichtungen der alten Bronzezeit konnte man so kunstvolle Muster nicht herstellen; sie konnte nur der Handel bringen.

Von Latdorf stammt auch der Stylus (Fig. 8), der dort in einer Urne der älteren Bronzezeit gefunden ist. Man schrieb mit der Spitze in eine Wachstafel und glättete diese mit dem oberen beilartigen Ende, wenn sie von neuem benutzt werden sollte. Ein einheimischer Kaufmann hat diesen Stylus sicher nicht benutzt.

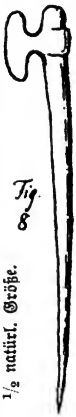
Fig. 8
1/2 natürl. Größe.

Die Goldspiralen des Saalegebietes sind, gleich den übrigen Funden der älteren Bronzezeit, fast ohne Ausnahme in der Nachbarschaft der Saale oder auf dem Unstrutwege gefunden. Außer den dem Dr. Olshausen bekannten Sachen gehört dazu auch eine Goldspirale, die bei Roschwitz, 1/4 Stunde von hier, gefunden ist.

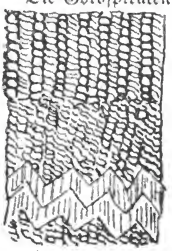
Fig. 4

Und nun noch 2 ganz besondere und seltene Funde: ein Kupfergerät und eine Urne!

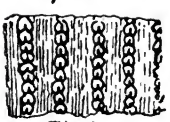
Fig. 5

Dies noch unerklärte kupferne Gerät (Fig. 9) gleicht einem Doppelbeile oder einer Hellebarde; aber das Stielloch ist so eng, daß ein hölzerner Stiel bei dem ersten Hiebe abbrechen würde. Man weiß nur, daß dies Gerät auf assyrischen Bildwerken vorkommt. Außer einigen in Hissarlik gefundenen und einigen in Athen liegenden Stücken sind nur noch 9 bekannt. Ihre Fundorte bezeichnen den Weg, der vom Mittelrheine über die Unstrut und Saale zur Elbe führte. Eins stammt von einem schweizerischen Pfahlbaue, dreie, die in Mainz liegen, von der Pfalz, Rheinhessen und der Gegend von Mainz, eins von Cölleda, dreie, zu denen dieses gehört, von Altenburg, 1/2 Stunde von hier, eins von Westeregeln und eins von Katzin a. d. Havel. Daß bei Altenburg 3 Stücke gefunden sind, deutet auf Handel, während die gleiche Verzierung, die sich

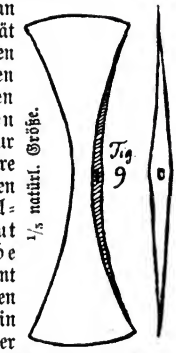
Fig. 9
1/5 natürl. Größe.

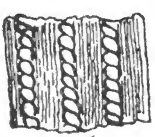
Fig. 6

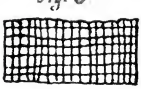
Fig. 7
natürl. Größe.

auf 2 der Mainzer Stücke befindet, auf einen gemeinsamen Ursprung schließen läßt.

Fig 10

Fig. 11

Fig. 12

1/3 natürl. Größe.

Ein fremdartiges Thongefäß (Fig. 10), die dritte Gabe, die wir dem Grundstück der Solvayfabrik verdanken, enthielt folgende Muschelsachen: 2 kastagnettenartige Platten (Fig. 11), 2 Armringe (Fig. 12) und gegen 180 perlenartige Stücke von Fig. 13 bis 15 wechselnd. Lange Zeit hatte das Gefäß nicht seinesgleichen, bis Virchow endlich ein fast gleiches zu Brünn fand, das 1882 bei Kroman in Mähren gefunden ist und in oder bei dem 2 Schalen, 2 Armringe und eine Anzahl von Perlen, alles aus Muschelschale und unseren Sachen ähnlich, lagen. Die Voluten und Knöpfe, mit denen beide Gefäße verziert sind, deuten auf Cypern als ihre Heimat. Unsere Muschelsachen sind wiederholt in Berlin untersucht. Nach dem Ausspruche des Prof. von Martens sind die Schalen aus einem Spondylus verfertigt, der im Roten Meere und die übrigen Sachen aus Tridacna gigas, die im Indischen Meere lebt und nach Lennis bis 250 Kilo schwer wird. Geh.-Rat Beyrich aber sprach ganz bestimmt aus, daß diese Sachen aus jetzt lebenden und nicht aus fossilen Muscheln angefertigt seien. In letzterem Falle hätten sie bei uns hergestellt sein können.

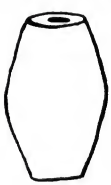

Fig. 13

Fig 14

Fig 15

natürl. Größe.

Bezeugen die Muscheln von Bernburg eine Handelsstraße an der Saale, so gehören die von Kroman und die in Ungarn gefundenen dem Donau-Elbwege an. Hampel stellt aus Ungarn Funde von Schalen, Ringen und Perlen, die den unsrigen gleichen, zusammen von Sciics (Comitat Veszprém), Tisca Bura, Nagu Kajdács (Comitat Tolna) und Batonya (Com. Csanád). Andere Muschelsachen dieser Art sind nicht bekannt.

Wir haben die Urne und die Muscheln erst aus zweiter Hand erhalten. Deshalb konnten die Fundumstände leider nicht unter-

sucht werden. Aber die Perlen sind in steinzeitlicher Weise hergestellt, und auch Hampel bemerkt an den ungarischen Funden, „daß Schmucksachen dieser Art auf Ansiedelungsstätten der Steinzeit gefunden wurden".

Wäre unsere Muschelurne hier zu Lande angefertigt — wogegen schon das ungewöhnliche, sandsteinartige Aussehen des Thones spricht — oder wäre sie von Hand zu Hand bis in diese Gegend gelangt, dann wäre sie gewiß irgendwo nachgeahmt worden. Der Händler hat sie also wohl geradeswegs aus seiner Heimat hierher gebracht.

Nun könnte jemand fragen: „Sind denn die fremden Kaufleute alle in ihre Heimat zurückgekehrt? Gewiß sind einige von ihnen hier gestorben. Wenn diese nun mit den Eingeborenen in gutem Vernehmen gelebt hatten, dann werden diese doch wohl gestattet haben, daß sie von ihren Gefährten in vaterländischer Weise begraben wurden. Sind denn auf dem Saale- und Unstrutwege Gräber gefunden, die etwas Fremdartiges aufweisen?"

Gewiß! z. B. ist 1825 bei Balberge, 1 Stunde von hier, ein bronzezeitliches Grab geöffnet, das nach mündlicher Versicherung des Major Nauendorf und nach einer schriftlichen Aufzeichnung des Pastors Schönichen inwendig bemalt war, und zwar von oben nach unten weiß, schwarz, rot. Diese sonst ungewöhnliche Bemalung weist auf orientalischen Einfluß.

Noch fremdartiger ist jenes steinzeitliche Grab bei Nietleben, dessen Bernstein schon erwähnt wurde. Es hatte 3 Abteilungen. In der vordersten waren in die Steinwände verschiedene Zeichnungen eingemeißelt. Einige gleichen den planlosen Kritzeleien einer Kinderhand, andere der Fischgrätenverzierung. Die dieser Zeichnung gegenüberliegende Platte der Ostseite zeigte ein Kreuz, von einem Kreise umzogen, gleich dem altphönicischen tet oder dem althebräischen tar, jenem Zeichen, das Kain erhielt und das in der Vision Hesekiel 9 denen an die Stirn geschrieben wird, die von den Würgeengeln verschont werden sollen. Ein anderes Zeichen gleicht dem althebräischen cheth.

Noch viel entschiedener zeigt sich der orientalische Charakter bei dem Grabe, das 1750 zu Gröhlitzsch, 1 Stunde südlich von Merseburg, entdeckt wurde und jetzt in dem Schloßgarten zu Merseburg steht. Es ist 7 Fuß lang und 4 Fuß breit. Die Innenflächen sind oberflächlich geglättet und überall mit Linienzeichnungen bedeckt. Diese sind teils mit schwarzer und roter Farbe aufgetragen, teils in die Wände eingehackt und dann mit Farbe ausgefüllt, wie in ägyptischen Gräbern. In Bd. 1 und 2 der Vorgeschichtlichen Altertümer der Provinz

Sachsen hat Prof. Klopfleisch die Zeichnungen wiedergegeben und erklärt. Ein Teil stellt Waffen vor; ein anderer gleicht den Mustern von Tapeten, die in ägyptischen Pyramiden gefunden sind; ein dritter wird als symbolische Darstellung orientalischer, namentlich ägyptischer Vorstellungen gedeutet. Unter den letzteren ist außer der Plejadenwage besonders eine Zeichnung beachtenswert, in der das Wasser des Lebens in den Baum des Lebens und aus diesem bis zu einigen Zeichen fließt, die altsemitisch sein können und dann wohl der Name dessen sind, auf dessen Leib eigentlich die in dem Baume befindliche Netpe das reinigende Wasser gießen sollte. Eine andere Zeichnung gleicht dem Durchschnitt einer Palmenfrucht und mag das Brot des Lebens bedeuten. Die orientalische Verbindung von Wasser, Baum und Brot des Lebens kommt auch in der Offenbarung Johannis vor.

Nun ist ja wohl gesagt worden, das Merseburger Grab sei eine Fälschung; aber das ist wohl nur ein billiger Vorwand, die Richtigkeit der von Klopfleisch mühsam gefundenen Deutungen ohne Angabe von Gründen zu bezweifeln. Altertümer werden entweder aus Gewinnsucht gefälscht oder weil man einen Altertumsforscher „hineinlegen" und sich dann über ihn lustig machen will. Hier hat keines von beiden stattgefunden. Und wenn wirklich jemand auf die tolle Idee gekommen wäre, alle jene Zeichnungen in etwa vierzehntägiger unterirdischer Arbeit herzustellen — um 1750 konnte er eine solche Zusammenstellung noch gar nicht fertig bekommen!

Dem durch die Kupferbeile bezeichneten Wege von der Unstrut nach dem Rheine gehören noch an: ein steinzeitliches Grab bei Allstedt, dessen östlicher Giebel eine Oeffnung wie orientalische Gräber hat und ein bei Schloß Vippach in der untersten Schicht eines steinzeitlichen Grabes gefundener Thoncylinder mit 7 eingedrückten Punkten, die wohl das Sternbild des großen Wagens bedeuten. —

Wenn aber fremde Händler freundlichen Verkehr mit den Bewohnern unseres Landes pflegten und zeitweilig unter ihnen wohnen konnten, dann haben sie auch selbstverständlich die Gelegenheit benützt, nach edlen Steinen und Metallen und namentlich nach dem Zinn zu suchen, das für die Herstellung der Bronze unentbehrlich war.

Hier begegnet uns nun eine auffällige Erscheinung. Bekanntlich kommt das Zinn überall unter gleichen geologischen Verhältnissen vor. Deshalb müssen in dem Fichtel- und Erzgebirge zinnhaltige Verwitterungsmassen in gleicher Weise wie in England in Mulden und Thälern zusammengeschwemmt sein und jene

Seifengebirge gebildet haben, aus denen das Zinn ausgewaschen wurde, bevor man zum bergmännischen Betriebe überging. Nun haben in England die Wäschen von etwa 1000 v. Chr. bis zum 17. Jahrhundert den ganzen Bedarf an Zinn bestritten, also 2600 Jahre lang, während sich im Fichtelgebirge und im Erzgebirge, wo die bergmännische Gewinnung des Zinns um 1100 n. Chr. begann, die Wäschen höchstens 200 Jahre lang lohnten.

Da der etwas größere Zinngehalt des englischen Gebirges allein dieses Mißverhältnis nicht erklärt, so kann man wohl fragen, ob etwa die festländischen Zinnwäschen schon in vorgeschichtlicher Zeit ausgebeutet sind. In der That besitzt das Erzgebirge einige und das Fichtelgebirge viele Stellen, die eine vorgeschichtliche Ausbeutung erkennen lassen — teils alte Halden, teils Vertiefungen, die nun mit Moos und Vaccinen überzogen sind.

Im Fichtelgebirge werden außer anderen Stellen, an denen Zinn aus dem Granitsande gewaschen wurde, von Schmidt-Wunsiedel besonders 4 Oertlichkeiten genannt: am Fuße des Waldsteines, die Schneebergergruppe, der Fichtelsee in der moorigen Einsattelung zwischen Ochsenkopf und Schneeberg und das Röslathal bis gegen Wunsiedel zu. In den Wäldern der Schneeberggruppe ist ein Stunden weites Gebiet mit einer Unzahl von uralten Halden bedeckt, und neben einem Teiche, der von künstlich zugeleiteten Gebirgswässern gespeist wird, befindet sich der Sage nach ein Heidenkirchhof.

Es ist also wohl denkbar, daß die Zinnwäschen des Fichtel- und Erzgebirges schon zu einer Zeit ausgebeutet sind, in der die Phönicier noch nicht bis nach England fuhren und daß die, welche dort Zinn wuschen, auch im Harze und in anderen Gebirgen nach diesem Metalle suchten. Dann aber schließt sich hieran ein Gedanke, dessen Gewagtheit ich allerdings von vornherein zugebe.

Jene Zinnsucher kamen aus dem Teile Oberitaliens, in dem damals Veneter saßen und kehrten auch dorthin zurück, gleichviel ob sie durchreisende Semiten waren oder zu den ansässigen Venetern gehörten, den Stammgenossen der Illyrier, die bald darauf die Träger der Hallstattkultur wurden. Da wird während ihres langen Aufenthaltes im Fichtelgebirge wohl oft der Name Veneter ausgesprochen sein. Wenn nun im Lande der ehemaligen Veneter jetzt die Stadt Venedig liegt, in deren Untergrunde Pfahlbauten entdeckt sind, die denen der Schweiz gleichen, könnte dann nicht auch im Fichtelgebirge die Erinnerung an die Metallsucher aus Venetien

fortgelebt haben in den Sagen von den Venedigern? Solche Sagen haben Harz, Kyffhäuser, Thüringerwald, Erz-, Isar- und Riesengebirge und Sudeten; aber am lebendigsten haben sie sich im Fichtelgebirge erhalten. Daß überall derselbe Name Venediger wiederkehrt, läßt auf einen gemeinsamen und thatsächlichen Ursprung schließen. Sind einige dieser Sagen neueren Ursprungs, so können sehr wohl neue Begebenheiten mit alten Ueberlieferungen verschmolzen sein.

Auf Felsen und einzelne Steine, die aus Granit, Quarzit oder anderem harten Mineral bestehen, sind öfter schüsselförmige Vertiefungen eingemeißelt. Man denkt dabei gewöhnlich an Opferstätten. Rödiger in Solothurn aber hat in vielen derselben steinzeitliche Landkarten erkannt und verschiedene Fälle veröffentlicht, in denen die Steinbilder in der That mit dem entsprechenden Kartenbilde aus neuerer Zeit übereinstimmen. Vielleicht bildeten die eingemeißelten Figuren einen Besitztitel; vielleicht auch dienten sie als Wegweiser. Nun hat Rödiger einige solcher Einmeißelungen des Fichtelgebirges für Bilder dortiger Landschaften erklärt und auch unsere Roßtrappe als eine Karte des Brockengebietes gedeutet. Träfe das zu, dann würde ich geneigt sein, anzunehmen, daß die Trappe von Venedigern eingehauen sei. Aber als ich sie kürzlich hierauf ansah, war es mir beim besten Willen nicht möglich, die Richtigkeit der Rödigerschen Deutung anzuerkennen. Von dieser Seite her findet also meine Venedigerphantasie keine Unterstützung.

# Kunstaltertümer.

## Askanische Glocken.

Von Hofprediger F. W. Schubart in Ballenstedt.

### A. Ein verhängnisvolles Glockenläuten.

Ein Blatt zur Urgeschichte der Askanier.

„Adalbert, comes de Ballenstide, quem Egeno junior de Conradesburch, filius Burchardi, — campane sono proditum — superveniens interfecit. — Adalbert, Graf von Ballenstedt, welchen, durch den Klang einer Glocke verraten, — Egeno der Jüngere von Conradsburg, Sohn Burchards, überfallen und getötet hat," so berichtet zum Jahre 1062 der Annalista Saxo,[1] während die Annales Magdeburgenses[2] nur sagen und zwar zum Jahre 1117: Egeno, qui interfecit Adelbertum, comitem de Ballenstede.

Die Thatsache der Ermordung Adalberts, Grafen von Ballenstedt, gehört der Urgeschichte Anhalts und seines Fürstenhauses an, wie denn auch darüber die einschlägigen Geschichtswerke berichten.[3] Die Thatsache selbst soll hier nicht erörtert werden, sondern nur jener eigentümliche Nebenumstand, von dem der Annalist leider nur so kurz berichtet, daß Graf Adalbert dem Egeno durch den Klang einer Glocke verraten worden sei: campanae sono proditum. — Zuvor sei nur folgendes kurz in Erinnerung gebracht: Adalbert, Graf von Ballenstedt, war der Sohn Esicos, des ersten geschichtlich nachweisbaren Ahnherrn des Askanischen Fürstenhauses, sein Sohn und Erbe war Otto der Reiche, der Vater Albrechts des Bären. Das Todesjahr Adalberts läßt sich geschichtlich nicht mehr feststellen, ist aber vermutlich das Jahr 1080. — Der oben genannte Egeno dagegen gehörte einem edlen Geschlechte an, welches damals seinen Sitz auf der Konradsburg bei Ermsleben, später auf dem Falkenstein im Selkethal hatte.

„Campanae sono proditum. Durch den Klang einer Glocke verraten." — Das ist, wie hiermit vor allem festgestellt sei, so

[1] Pertz, Monum. Germ. VI. 693.

[2] a. a. O. XVI, 182.

[3] Bertram, Geschichte des Hauses und Fürstentums Anhalt I, 304. O. v. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 20, 21, auch Bau- u. Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen XVIII, 46.

viel bekannt, das erste urkundlich bezeugte Geläut einer Glocke in der Geschichte der Askanier und ihrer Lande, wenn auch schon vorher Glocken im Lande gewesen sein mögen, ja aus derselben und noch früherer Zeit zum Teil noch vorhanden sind, z. B. in der kleinen Glocke aus der Klus zu Nieder, in der Godvinus-Glocke von Elsdorf, jetzt im Provinzialmuseum zu Halle, auch in der Glocke zu Drohndorf mit der Jahreszahl 1098.[1] —

Dunkel und rätselhaft lautet der Bericht des Annalisten „durch den Klang einer Glocke verraten", nicht die leiseste weitere Andeutung findet sich sonst über den Sinn des kurzen Satzes. Man wird daraus schließen dürfen, daß die näheren Umstände des Vorfalls zur Zeit des Annalisten noch so genau und allgemein bekannt gewesen sind, daß sie auch in so wortkargem Berichte damals jedem verständlich waren. Heute stehen wir fragend vor den drei Worten: campanae sono proditum. — Wie soll man sich dieses Läuten der Glocke erklären, das Verrat und Mord zur Folge hatte? Die Geschichtsschreiber im Allgemeinen haben es, wie es scheint, nicht der Mühe wert erachtet, dem hier erwähnten Umstand weiter nachzudenken, sie schweigen wenigstens darüber, vielleicht weil sie denselben nicht zu erklären wußten. Bertram a. a. O. schreibt nur: „Der Graf Egeno von Konradsburg überfiel auf ein gegebenes Zeichen mit der Glocke den Grafen Albrecht und machte ihn nieder," in der neuesten, leider über die ersten Anfänge noch nicht hinaus gediehenen Geschichte Anhalts von F. Knoke heißt es (Seite 134): „Näheres wissen wir über diesen Vorgang nicht. Nur erfahren wir, Adalbert sei durch den Schall einer Glocke dem Egeno verraten worden. Es erscheint indessen müßig, darüber Vermutungen anzustellen, was diese geheimnisvollen Worte besagen sollen." Der einzige Geschichtsschreiber, welcher bisher unseres Wissens eine Erklärung über die fraglichen Worte zu geben versucht hat, ist O. v. Heinemann a. a. O. Seite 21, er schreibt: „Dürften wir der Vermutung beitreten, daß Egeno von Konradsburg ein und dieselbe Person mit jenem berüchtigten Manne gleichen Namens gewesen, welcher im J. 1070 auf Anstiften Heinrichs IV. den Herzog Otto von Nordheim beschuldigte, ihn zum Morde des Königs gedungen zu haben, so würde der Verlauf der Dinge noch in ein helleres Licht treten. Es würde dann auch jener dunkele Zusatz des Annalisten, daß der Ton einer Glocke dem Mörder zu Hülfe gekommen sei, in etwas aufgeklärt werden.

[1] Schubart, Die Glocken im Herzogtum Anhalt, S. 20 ff. Auf dieses Werk ist im Nachfolgenden des Oefteren Bezug genommen, auch sind demselben mehrere der auf den beigegebenen Tafeln wiederholten Abbildungen entnommen, worauf an dieser Stelle ein für alle mal hiermit hingewiesen sei.

Denn dieser Egeno war später bei einer von ihm begangenen Räuberei ergriffen und von dem Volke geblendet worden, so konnte er freilich sein Opfer nicht durch das Auge, sondern nur durch das Gehör erkennen."

Wohl auf diese zuerst von O. v. Heinemann aufgestellte Vermutung fußend hat E. Richter in seiner Dichtung „Der Mönch von Ballenstedt" (Seite 31) den Vorgang weiter ausgeschmückt. Da, wo er Otto den Reichen seinem Sohne, dem nachmaligen Albrecht dem Bären, die Geschichte seines Hauses erzählen läßt, legt er ihm folgenden Bericht in den Mund: „Der Konradsburger Egeno war blind und hatte sich in einen Hinterhalt gelagert. Als mein Vater, dessen Pferd eine Glocke am Halse trug, ruhig des Weges ritte, ließ Egeno seine Begleiter zurück, ging, vom Klange geleitet, seinem Widersacher entgegen und begehrte ihn allein zu sprechen, er möge seine Leute voranreiten lassen. Arglos gewährte er die Bitte, und während er sich vom Pferde neigt, um die leisen Worte des Blinden zu hören, faßt ihn dieser mit der linken um den Hals und stößt ihm mit der rechten das bereit gehaltene Messer in die Brust."

Daß die hier gegebene Darstellung Dichtung ist, dem Charakter des sie enthaltenden Buches entsprechend auch nichts anderes als eben Dichtung sein will, liegt auf der Hand. Aber auch die von O. v. Heinemann gemachte Voraussetzung, daß der geblendete Ajo und der hier in Betracht kommende Egeno ein und dieselbe Person sei — selbst wenn sie zweifellos feststände — ließe den verhängnisvollen Glockenklang selbst unaufgeklärt und erscheint auch übrigens kaum wahrscheinlich. Sollte wirklich ein Blinder nur durch den Ton einer Glocke — und welcher Glocke? — geleitet nach dem bloßen Gehör einen Ritter überfallen und töten können? Das will uns kaum glaubwürdig, weil unmöglich, erscheinen: Die in der Dichtung Richters getroffene Auskunft, das Pferd Adalberts habe eine Glocke um den Hals getragen, von deren Klang der blinde Egeno sich habe leiten lassen, mag ein Dichter wohl wagen, geschichtlich stichhaltig ist sie nicht. Es ist unseres Wissens geschichtlich durchaus unerweisbar, daß es in jenen oder auch späteren Zeiten je Sitte gewesen sei, die Pferde der Ritter mit Halsschellen zu versehen, aber auch wenn es Sitte gewesen sein sollte, so würde der Annalist schwerlich geschrieben haben: campanae sono. Wenn auch der Ausdruck campana der Kirchensprache angehört, als Bezeichnung für Kirchen-, Kloster-, Kapellen-Glocken, so würde doch das Klingeln der Halsschelle eines Pferdes schwerlich je ohne weiteren Zusatz als campanae sonus bezeichnet worden sein. Dem Sprachgebrauch und der ganzen Sachlage entsprechend kann der Ausdruck „campanae sonus"

nur als Geläut einer wirklichen Glocke vom Turm einer Kirche, eines Klosters oder einer Burg gedeutet werden.

Das Glockengeläut selbst und den durch dasselbe herbeigeführten Verrat zu erklären, ist allerdings möglich nur auf Wegen der Vermutung, aber solcher Wege giebt es doch etliche. Egeno seinerseits könnte angeordnet haben, daß auf ein mit einer Glocke gegebenes Zeichen der verräterische, mörderische Ueberfall geschehe. Die Geschichte späterer Zeit kennt mehrere Beispiele der Art, daß Glockengeläut das Zeichen gegeben hat zu Ueberfall und Mord. Am 30. März 1282 hat die sprüchwörtlich gewordene „la cloche de Palerme“ das Signal zu der schrecklichen „Sicilianischen Vesper“, und am 24. August 1572 die kleine Glocke von Saint-Germain l' Auxerrois und die große Glocke de la tour du Palais in Paris, nachts 2 Uhr das Zeichen zur Pariser Bluthochzeit gegeben.[1]

Der Vorgang ließe sich aber auch so denken, daß Egeno dem Grafen Adalbert aufgelauert habe auf wohlbekanntem Wege, auf welchem, wie er wußte, Graf Adalbert nach frommer Gewohnheit zum näher oder ferner gelegenen Gotteshaus zu kommen pflegte, sobald die Glocke zur Matutin oder Vesper oder zur Messe läutete. Doch dürfte eine andere Annahme den Vorzug verdienen. Schon in sehr früher Zeit, wohl bereits mit Einführung der Glocken überhaupt, ist es gebräuchlich gewesen, wie das Pontificale Romanum und die Kanonisten bezeugen, „den Fürsten, wenn sie aus der Ferne zu Orten heimischen Gebietes oder sonst ihrer Rechtsprechung unterthanen Orten zurückkehrten, die Glocken zu läuten als Ehren- und Freudenzeichen“.[2] Es ist dies die heute noch herrschende Sitte des Glockengeläutes beim Einzug gekrönter Häupter. Man hätte sich dann also den ganzen Vorgang etwa wie folgt zu denken: Graf Adalbert kehrt aus der Ferne heim — die Geschichte sagt uns, wie oft er freiwillig und gezwungen von seinem Stammsitz fern sein mußte — der Tag seiner Heimkehr ist angesagt, — seine Gemahlin, die Gräfin Adelheid, harret mit Sehnsucht des Gemahls, der Turmwart späht von hoher Zinne aus, wann der Troß der Reisige in der

[1] Die kleine Glocke von Saint-Germain l' Auxerrois ist noch erhalten. Zur Zeit der französischen Revolution kaufte sie ein Glockengießer, welcher sie später wieder verkaufte an den Direktor des Théâtre francais in Paris. So oft man in diesem Theater die Hugenotten giebt, hören die Anwesenden dieselbe Glocke läuten, welche einst in jener Blutnacht das Zeichen zum Beginn des Mordens gegeben hat. Blavignac, la cloche 209.

[2] Principibus e longinquo ad sui dominii loca sive suae ipsorum juridictioni subjecta redeuntibus Campanae in signum honoris ac laetitiae pulsari solent. Fr. A. Rocchа, de campanis commentarius 143. Otte, Glockenkunde 33, 34.

Ferne auf einer Höhe oder an einer Waldlichtung des Weges auftauchte, — sobald sein Auge ihn erspähte, zieht seine Hand den Glockenstrang, und das Geläut kundet den harrenden Burgsassen das Nahen des heimkehrenden Burgherrn, es kündet aber auch dem in der Thalschlucht oder im Dickicht des Waldes am Wege lauernden Egeno das Nahen seines Opfers und wird so zum verräterischen Zeichen für den Ueberfall und Mord, — campanae sono proditum superveniens interfecit. Beides, der Glockenklang und das Verratenwerden durch denselben, dürfte sich auf diese Weise wohl am ehesten erklären lassen.

Um so mehr drängt sich dann aber die weitere Frage auf, wo etwa der Ueberfall und die Ermordung geschehen sein könnte, und welche Glocke dabei das verhängnisvolle Zeichen hat geben müssen? Der gar zu knappe Bericht des Annalisten enthält für eine auch nur annähernde Ortsbestimmung gar keinen Wegweiser. Für die Ermittelung des Thatortes der Mordthat verblieb sonach nur noch eine Möglichkeit, nämlich die, daß der Ort, wo einst der Landesherr Graf Adalbert meuchlings ermordet ist, von der Trauer und Treue der Unterthanen und Mannen durch irgend ein Denkzeichen oder auch nur durch die Benennung der Oertlichkeit gekennzeichnet worden sei, wie dies ja häufig — viel häufiger, als im allgemeinen beachtet wird — der Fall ist. In erster Linie suchte unsere diesbezügliche Nachforschung natürlich in der Umgegend der Konradsburg bei Ermsleben, wo Egeno gehaust hat, und vor allem in der Umgebung von Ballenstedt, dem alten Stammsitz der Grafen von Ballenstedt, wo Adalberts Vater, Esico, schon im Jahre 1046 eine Kirche bauen und weihen ließ.

Aber weder die betreffenden Flur- und Forstkarten, noch sonst angestellte Nachforschungen boten irgend einen Anhalt, der zu der Annahme berechtigt hätte, daß dort oder da etwa die Unthat geschehen sein könnte. Nicht nur die Geschichte, auch die Erinnerung und Ueberlieferung schien den Ort der Ermordung Adalberts gänzlich vergessen zu haben. Da fiel uns ungesucht und unverhofft ein kleines Heft in die Hand, betitelt: „Tradition und Urkunde vom Fürstenhause Anhalt in der Grafschaft Askanien von Robert Jaensch 1873." In diesem Heftchen steht auf S. 16 folgendes Gedicht:

Das Steinkreuz bei Westdorf.

Heim vom Turnier zu Rosse hoch
Der Graf von Ballenstedt[1] einst zog,
Als nah vor seines Rittes Ziel
Ein Feindeshauf ihn überfiel.

Die Streiche fielen dicht herab,
Es sank der Graf, mit ihm der Knapp,
Bei Westdorf fand sie blutbedeckt
Ein Landmann todt dahin gestreckt. —

Dies hörend, rief von Zorn entbrannt
Herzog Magnus vom Sachsenland:
„Den Frevler treffe Tod und Fluch,
Der meinen treusten Freund erschlug!"

Zum Herzog bleich ein Ritter[2] trat:
„Herr, ich bekenn' die blut'ge That,
Es trieb mich geißelnd her zu Dir
Des Grafen Schatten hinter mir.

Jüngst zwischen uns zur Fehd' es kam,
Als ein Gebiet der Graf mir nahm;
Die Macht half ihm die Grenze zieh'n,
Und deshalb, Herr, erschlug ich ihn!"

Grau'n und Entsetzen überkam
Den Herzog, als er dies vernahm,
Er wand' sich ab ohn' Gnad', ohn' Wort,
Und jener floh' geächtet fort. —

Also geschah vor tausend Jahr,
Als Ritterstand in Blüthe war,
Und wo die blut'ge That geschehn,
Sieht man noch heut' ein Steinkreuz stehn.

Die unter diesem Gedicht stehenden Anmerkungen haben folgenden Wortlaut:

1. Albrecht, Graf von Ballenstedt, Großvater Albrechts des Bären. Derselbe besaß zu Westdorf eine Veste, welche vermutlich auch ein Sitz seiner Altvordern, der Esicos war, und mit welcher die „alte Burg" auf dem Wolfsberge identisch zu sein scheint. Die Askanienburg und die Stadt Aschersleben fanden bei Lebzeiten des genannten Grafen urkundlich noch keine Erwähnung.
2. Ritter Egin v. Conradsburg. Seine Nachkommen benannten sich später nach ihrem Schlosse „Falkenstein" im Harz.

Hier also schien der gesuchte Ort gefunden, an das Steinkreuz von Westdorf wies die Ueberlieferung. Der Weg dahin führte uns über Aschersleben, Westdorf liegt eine gute halbe Stunde von Aschersleben südwärts. In Aschersleben hier und da zunächst angestellte Anfragen begegneten überall ungläubigem Kopfschütteln, ja bestimmter Verneinung. „Ein Steinkreuz bei Westdorf!" davon wollte niemand je etwas gehört haben. „An

der Straße nach Mehringen kurz vor der Stadt — ja da stehe ein uraltes Steinkreuz.“ Auf dem Wege dahin wußte der Mann, der uns führte, folgendes zu erzählen: „Vor alten, alten Zeiten wohnte hier in Aschersleben, in einem Hause auf der jetzigen Lindenstraße, ein Glockengießer, der für die Stadt Glocken gießen sollte, aber — merkwürdig, er brachte die Glocken immer nicht zu Schalle. Eines Tages, als der Guß von neuem zubereitet, der Meister aber weg war, goß der Geselle die Glocken in die schon fertige Form. Als der Meister heimkehrte und hörte, was geschehen war, nahm er ein Messer und wollte den Gesellen stechen, der floh, der Meister ihm nach, — hier an der Stelle holte er ihn ein und stieß ihm das Messer in die Brust. Der Gesell sinkt hin und stirbt. Als dies der Meister sieht, da stößt er sich selbst das Messer ins Herz und stirbt auf demselben Fleck. Darum stehen die beiden Kreuze hier, und bei dem Hause, wo der Glockengießer gewohnt hat, steht auf dem Hofe auch ein großes steinernes Kreuz.“[1] So der Aschersleber Führer; die drei Kreuze, zwei an der Landstraße nach Mehringen, ein drittes sehr hohes, offenbar uraltes bei besagtem Hause in der Lindenstraße auf dem Hofe, sind thatsächlich vorhanden, — doch zu Graf Adalbert konnten sie in keiner Beziehung stehen und ihre sonstige Bedeutung zu ergründen, ist hier nicht der Ort. Uns trieb es vielmehr hin nach Westdorf. —

Vor dem Ort richteten wir an einen des Weges ziehenden Arbeitsmann die Frage, ob er von einem Steinkreuz auf Westdorfer Flur etwas wisse. Nach kurzem Besinnen bejahte er die Frage und beschrieb die Stelle, wo es, am Wege nach Ermsleben, zu finden sei. Auf die weitere Frage, was das Kreuz dort zu bedeuten habe, erzählte der schlichte Arbeiter: „Wie man sagt, sollen sich dort zwei Ritter duelliert haben, der eine von der Konradsburg, der andere von Anhalt, und der blieb tot liegen dort, wo alleweile das Kreuz ist.“ Ein zweiter Mann, ein Wegewärter, ebenfalls befragt, erzählte ganz ähnlich und der Herr Lehrer des Ortes versicherte uns, daß dies fast Jedermann in Westdorf wisse. Es kann kein Zweifel sein, von Mund zu Mund, von Geschlecht zu Geschlecht hat sich's das Volk weiter erzählt, was einst dort geschehen, und das Steinkreuz bei West-

[1] An eine nicht mehr vorhandene, einst vom Meister Jan von Halberstadt 1350 für den Dom in Hildesheim gegossene Glocke knüpft sich auch die Sage, daß solche in Abwesenheit des Meisters von seinem Gehülfen gegossen und dieser von jenem aus Neid über das gelungene Werk, bei Ueberbringung der frohen Botschaft, erstochen sei. Ein Stein in der Nähe des Dorfes Einum, der sog. Glockenstein, auf welchem ein Knieender und einige nicht mehr zu entziffernde Buchstaben sich zeigen, soll die Stelle des Mordes anzeigen. — Mithoff, Kunstdenkmäler u. Altertümer i. Hannoverschen III, 115.

dorf bezeichnet in der That die Stätte, wo einst der Ueberfall durch Egeno geschehen und Graf Adalbert von Ballenstedt sein Leben gelassen hat.

An der bezeichneten Stelle fanden wir denn auch das Kreuz, ein einfaches Steinkreuz, aus einem Stein gehauen, ersichtlich von hohem Alter, stark abgewittert. Das Kreuz liegt zur Zeit umgestürzt am Boden, der Rumpf steckt noch in der Erde, das abgebrochene Stück ist etwa 75 cm hoch, 50 cm breit. Spuren eingehauener Buchstaben oder sonstiger Zeichen sind nicht zu entdecken. Ursprünglich soll das Kreuz mitten in dem angrenzenden Acker, der seit alten Zeiten den Namen „Kreuzbreite" führe, gestanden haben, während es jetzt seinen Standort da, wo sich vier Wege kreuzen, vor dem Acker hat. Hier also war der unheilvolle Ort, wo Egeno den Grafen Adalbert überfallen und gemordet hat, — es war ein eigenes Empfinden, das uns dort am uralten Steinkreuz überkam, zumal als eben vom nahen Westdorf her Glockenschlag herübertönte, daß es uns durch den Sinn klang und wir still gedachten: Adalbertus comes de Ballenstede! requiescat in pace!

Ja dort am steinernen Kreuz aus alter Zeit lauschte gleichsam das Ohr und schweifte der Blick in der Umgegend umher, woher wohl damals das verhängnisvolle Glockenzeichen erklungen sein möchte. Die Konradsburg ist von hier nicht sichtbar, auch zu weit entfernt, als daß von dort her ein Zeichen durch eine Glocke hätte gegeben werden können. Der Kirchturm vom nahen Westdorf ragt aus dem Thal, in welchem der Ort gebettet liegt, kaum hervor, auch wird er zur Zeit der That schwerlich schon gestanden haben. Aber eine nahegelegene alte Burgstätte würde sich örtlich sehr wohl in den Rahmen des ganzen Vorganges einfügen. Unfern nämlich jenes „die Kreuzbreite" genannten Ackers erhebt sich eine Anhöhe, welche jetzt eine dort stehende einsame Linde kennzeichnet, — sie heißt „Die hohe Burg." Daselbst soll, das unten liegende Thal der Eine beherrschend, ehemals eine Ritterburg gestanden haben; die Anhöhe nennt der Volksmund noch heute den Schloßberg und hochbejahrte Männer in der dicht bei liegenden Ortschaft Welbsleben erinnern sich noch, einst als Knaben in den verfallnen Mauern und Kellern der hohen Burg gespielt zu haben. Jetzt ist da oben freilich keine Spur einer Burg mehr zu sehen, nur der erwähnte Lindenbaum kennzeichnet die Stätte. Dürfte man aber annehmen, daß die hohe Burg ein Besitz Adalberts gewesen sei, und daß von hier die Glocke der Burgkapelle an jenem verhängnisvollen Tage des Ueberfalls erklungen sei, so würde sich aus der Lage der Oertlichkeiten zu einander der Hergang des verräterischen Ueber-

falles aufs treffendſte erklären laſſen. Dort an der Kreuzbreite, wo das Steinkreuz ſteht, mündet von Weſten her das ſogenannte Reinthal ein, in welchem Egenos Weg von der Konradsburg her herabführte, dort erreicht von Oſten her aus dem Einethal aufſteigend die Straße von Aſchersleben, auf welcher Graf Adalbert gezogen ſein wird, zuerſt die Anhöhe, von der aus die hohe Burg dem Heraufkommenden und der Heraufſteigende denen auf der hohen Burg zuerſt ſichtbar wird, und zu der dort, wo das Kreuz ſteht, der Weg ins ſogenannte Riſchenthal abbiegt und hinaufführt zur hohen Burg. Hier, wo noch jetzt vier Wege ſich kreuzen, könnte Egeno im Hinterhalt gelegen haben und hervorgebrochen ſein, als die Glocke der hohen Burg ihm verriet, daß der Zug Adalberts die von der Burg aus ſichtbare Höhe des Weges erreicht hatte und nahete, ſo daß alſo Adalbert faſt vor den Thoren ſeiner Burg und unter dem Geläut der Glocke ſeines Heimſitzes ermordet worden wäre. Indeſſen dieſe Annahme wird hinfällig, weil kein Nachweis beizubringen iſt, daß die „hohe Burg" ein Beſitztum der Grafen von Ballenſtedt geweſen ſei.

Aber dort drüben, unfern der Stätte, weithin ins Land hinein ſichtbar, ragen auf der Höhe des Wolfsbergs die noch vorhandenen Reſte der ſogenannten „alten Burg" hervor. Hier war vor alters der Herrenſitz der Grafen von Ballenſtedt und Askanien, — eine Inſchrift innerhalb der Ruine zeugt davon, ſie lautet:

Am 5 Juni 1832 weilte in diesem
Raume Se. Kgl. Hoheit Prinz Wilhelm
Von Preuſsen, der spätere Kaiser
Wilhelm I in mitten der städtischen
Behörden der Geistlichkeit und des
Officierkorps des zur Zeit hier garnisonierenden Dragoner Regiments
No. 2 gedenkend, wie von dieser
Stelle ausging das erste Geschlecht der
Markgrafen von Brandenburg.
Albrecht der Bär, Graf von Ascharien
Wurde im Jahre 1134 mit der Nordmark
beliehen, erweiterte später seine
Herrschaft zur Markgrafenschaft Brandenburg und legte damit den Grund
zum Königreiche Preuſsen.
Die Zerstörung dieser alten Burg erfolgte
Im Jahre 1175.

Von dort her, vom Wartturm der alten Burg der Grafen von Ballenſtedt, wird damals der Glockenton erklungen ſein, etwa um dem vom Kloſter Ballenſtedt her nahenden Grafen Adalbert

den Willkommengruß zu entbieten. Wenn die in dieser Zeitschrift jüngst erst veröffentlichten Forschungen des Hrn. Dr. Straßburger ergeben haben, daß die eigentliche alte Burg in dem heutigen Burggarten zu Aschersleben gestanden habe, das Bauwerk auf dem Wolfsberge aber nur eine Befestigung gewesen sei, „die den Blick ins Einethal hinauf gestattete," also ein Auslug und Wartturm im eigentlichsten Sinne des Wortes, so spricht dies um so mehr für die Annahme, daß eben von hier aus das Glockenzeichen beim Nahen des heimkehrenden Grafen zunächst für die unten harrenden Burgsassen, zugleich aber für den auflauernden Egeno erklungen sei. Ist diese Glocke noch vorhanden? Diese Frage veranlaßte zu Nachforschungen in Aschersleben und Umgegend, über deren Ergebnis, wenn es auch nicht das gewünschte ist, des weiteren hier berichtet sei, da es nach anderer Seite hin manche geschichtlich und glockenkundlich wertvolle Ausbeute bietet. — Hier aber sei ein Wunsch mit allem Nachdruck ausgesprochen: Von berufener Seite möge das Erforderliche geschehen zur angemessenen Aufstellung, Erhaltung und Hütung des jetzt umgestoßen liegenden, zerbrochenen Steinkreuzes bei Westdorf, ist es doch ein uraltes geschichtliches Denkmal und trägt, wenn auch ungeschrieben, die inhaltsschwere Denkschrift:

†

Adalbertus comes de Ballenstede,
quem Egeno de Conradsburch. campanae sono proditum,
superveniens interfecit.

---

## B. Die Glocken zu Westdorf, Welbsleben und Aschersleben.

Drei Ortschaften waren es, deren Glocken in Frage kommen konnten bei Ermittelung über die Möglichkeit, ob jene Glocke, welche zur Ermordung des Grafen Adalbert durch Egeno von Konradsburg das verräterische Zeichen gegeben hat, noch vorhanden sei: die Glocken zu Westdorf, Welbsleben und zu Aschersleben.

In Westdorf birgt der Kirchturm zwei Glocken, die größere eine Stiftung der am Ort früher ansässigen Herren von Stammer aus dem 17. Jahrhundert, die zweite ohne Inschrift, nur mit Schnüren um den Hals, anscheinend ein Guß des 13. Jahrhunderts. Früher ist noch eine dritte kleine Glocke dagewesen, über sie war näheres nicht zu erkunden.

In dem etwas ferner gelegenen Welsleben die Glocken zu besichtigen, dazu veranlaßte die in Westdorf gemachte Mitteilung, in Welbsleben gäbe es eine sehr merkwürdige alte Glocke,

dieſelbe ſei eine Silberglocke und einſt an wüſter Stätte ausgegraben worden. — So häufig derartige Sagen auch vorkommen, irgend etwas Thatſächliches liegt ihnen doch faſt immer zu Grunde. In Heft 18 der Bau- und Kunſtdenkmäler der Provinz Sachſen, welches den Mansfelder Gebirgskreis, zu welchem Welbsleben gehört, behandelt, ſind auch die Glocken dieſes Ortes beſchrieben, und es könnte ſomit genügen, auf das zu verweiſen, was dort, Seite 218, berichtet iſt, merkwürdiger Weiſe aber iſt dort von der in Frage kommenden dritten Glocke eine Beſchreibung gegeben, welche mit der Wirklichkeit gar nicht übereinſtimmt. Im erwähnten Heft heißt es, nachdem die beiden größeren Glocken im Ganzen richtig beſchrieben ſind, alſo: „die dritte Glocke aus dem Jahre 1472 trägt folgende Minuskelſchrift:

anno domini mcccclxxij
O ſancta Magdalena sonu tuo averte
a nobis diabolos.

Es heißt dann weiter: „Zwar wird Magdalena gewöhnlich mit einer Salbenbüchſe dargeſtellt, doch finden ſich auch Darſtellungen, in welchen ſie von Teufelchen umflogen oder umgeben iſt. (Otte, Kunſtarchäologie V, Aufl. I, 584.) Vielleicht war die Welbsleber Kirche der h. Juliana oder der h. Magdalena oder beiden geweiht." — Wie dieſer Glockenbericht entſtanden iſt, erſcheint rätſelhaft, — eine Glocke, auf welche die gegebene Beſchreibung auch nur annähernd paßte, giebt es in Welbsleben nicht, ſollte der Berichterſtatter die Glocken gar nicht geſehen haben und ſich auf das verlaſſen haben, was ein früherer Lehrer des Ortes in einer von ihm verfaßten Chronik über die Glocken niedergeſchrieben hat und zwar die dritte Glocke betreffend ebenſo, wie oben angegeben iſt. Auch die Inſchrift der zweiten Glocke iſt ſo unvollkommen angegeben, wie in jener Niederſchrift, ſie lautet vollſtändig ſo:

1523 O sancta Juliana doce nos diabolum vincere sana.

Die dritte Glocke, eben die angeblich an wüſter Stätte ausgegrabene Silberglocke, zeigt in Wirklichkeit folgende Ausſtattung: ihr unterer Durchmeſſer beträgt 90 cm, im Ganzen iſt ſie wohl erhalten, doch an einigen Stellen ſtark beſtoßen. Den etwaigen Silbergehalt der Glocke feſtzuſtellen, war natürlich nicht möglich, ihr Ton iſt allerdings ein ungewöhnlich ſangreicher und ſchöner. Oben um den Hals laufen kräftige Schnüre ringsum und bilden ein 10 cm breites Schriftband, auf welchem in hohen Minuskeln die Inſchrift ſteht:

† anno · dm · m° cccc° ſex · eſt · facta † in honore · stē · crucis ·

D. h. „im Jahre des Herrn 1406 ist sie (die Glocke) gemacht zu Ehren des heiligen Kreuzes". — Am Anfang und vor „in honore" ist ein Kreuz, in der Form des jetzigen eisernen Kreuzes, eingefügt, während als Trennungszeichen zwischen den einzelnen Worten kleine Rundungen dienen, in welchen Kreuzigungsbilder zu erkennen sind. Auf dem Schlagringe sieht man in gleichen Abständen von einander, auf die vier Seiten der Glocke verteilt, in größeren Rundungen die Sinnbilder der vier Evangelisten in üblicher Zeichnung. Besonders bemerkenswert aber sind noch fünf größere bildliche Darstellungen, nämlich — in der Richtung der Inschrift hier aufgezählt, — folgende:

1. Unterhalb des Eröffnungskreuzes der Inschrift sieht man eine hohe Kreuzigungsgruppe, 12 cm hoch, $8^1/_2$ cm breit, der Gekreuzigte ohne Dornenkrone am hohen Kreuzesstamm, neben dem Kreuz hüben und drüben Maria und Johannes.

2. In prachtvoller Ausprägung folgt als zweites Bild, 8 cm hoch, in heraldischer Zeichnung ein springender, nach links hin schreitender Löwe, völlig gleich derselben Darstellung auf einer Glocke von demselben Jahre 1406 aus dem ehemaligen Kloster der Marienknechte zu Bernburg.[1] Abb. 5.

3. In reich verzierter gothischer Halle steht auf einem kreisrunden Sockel ein Crucifixus, neben dem Kreuze hüben und drüben je eine mit einer Krone geschmückte Gestalt, in der Hand eine Kerze haltend; innerhalb des Kreisbogens des Sockels ist ein Brustbild in priesterlicher Gewandung zu sehen, in der rechten Hand einen Reichsapfel oder eine Weltkugel mit dem Kreuz darauf, in der linken ein hochragendes Kreuz haltend.

4. Als Gegenstück zu dem Wappenbild des springenden Löwen trägt die Gegenseite der Glocke dasselbe Siegel, welches ebenfalls die erwähnte Klosterglocke zu Bernburg[1] schmückt. Das Siegel, 5 cm im Durchmesser, zeigt in einem von Rosenguirlanden gebildeten Sechspaß als Mittelstück in einer Rundung von 2 cm Durchmesser, den Buchstaben O mit einer Krone darüber. Abb. 6.

5. Eine fünfte Darstellung endlich läßt in ziemlich plumper Zeichnung eine stehende Bischofsgestalt sehen, die rechte Hand, wie üblich, segnend erhoben, in der linken den oben gekrümmten Hirtenstab haltend.

Inschrift, wie Bilder, welche der Glocke aufgegossen sind, bieten nach verschiedenen Seiten hin geschichtlich bemerkenswerte Ausweise.

a) Zunächst erhellt, daß die Glocke gegossen ist zu einer Zeit, wo die Grafschaft Aschersleben schon zum Gebiete des Bischofs von Halberstadt gehörte, dafür zeugt, wie die Jahreszahl 1406,

[1] Schubart, Die Glocken im Herzogtum Anhalt, S. 144.

so die Bischofsgestalt, welche die fünfte Darstellung zeigt. Der Ort Welbsleben gehörte ehemals zu dem Halberstädtischen Banne Aschersleben — inferior Welpsleve in banno Aschariensi 1400. —

b) Der heraldische Löwe und das Siegel mit dem gekrönten O können sich aber wohl nur auf die Fürsten von Anhalt, Otto III. oder IV., beziehen, welche damals die Grafschaft wenigstens noch zu Lehen trugen.

c) Die der Glocke aufgegossene Widmungsformel: „in honore sanctae crucis, zu Ehren des heiligen Kreuzes" ist eine auf Glocken ganz außergewöhnliche, anderwärts kaum vorkommende. Dazu kommt, daß hier diese Widmung offenbar absichtlich verstärkt und gleichsam gehäuft wird, durch die beiden großen Kreuze in der Inschrift, durch die Kreuzigungsbilder auf dem Körper, durch die Kreuzigungsbilder in den als Trennungszeichen dienenden Rundungen im Schriftband. Diese so geflissentliche Betonung der Widmung „zu Ehren des heiligen Kreuzes" nötigt förmlich zu der Annahme, daß die Glocke gegossen worden ist für eine Kirche, welche selbst eine Kirche des heiligen Kreuzes war. Diese heilige Kreuzeskirche würde dann entweder die Kirche zu Welbsleben, deren Weihename nicht bekannt ist, sein, oder, da die Glocke an wüster Stätte aufgefunden worden sein soll, die Kirche eines verfallenen Ortes der nächsten Umgebung gewesen sein, etwa die Kirche des ehemaligen Ober-Welbsleben oder die Burgkapelle der verschwundenen „hohen Burg." — Der Gedanke aber sei wenigstens ausgesprochen, ob diese Kirche des heiligen Kreuzes und die Glocke mit der auf Glocken so ungewöhnlichen Widmung „zu Ehren des heiligen Kreuzes" nicht doch in irgend einer Beziehung stehen zu dem steinernen Kreuz auf der Kreuzesbreite und damit zu der einst in der Nähe geschehenen Ermordung des Grafen Adalbert von Ballenstedt, so daß Steinkreuz, Kreuzesbreite, Kreuzeskirche und Kreuzes-Glocke insgesamt Denk- und Sühnezeichen wären an die einst hier geschehene Blutthat.

## Aschersleben.

Fünfzehn Glocken sind es im Ganzen, welche, abgesehen von den neuen Glocken der katholischen Kirche, die Stadt Aschersleben aufzuweisen hat und zwar in folgender Verteilung:

a) Die sogenannte reformierte Kirche hat nur eine kleine Glocke, die im Giebel halb nach außen hängt, neueren Ursprungs und ohne Bedeutung ist.

b) Das Katharinen-Hospital besitzt noch zwei alte Glocken, deren eine wenigstens noch aus der Zeit der Begründung des Hospitales herrühren könnte. Beide Glocken sind ohne

Inschrift, 70 und 50 cm im Durchmesser, die größere trägt um den Hals zweimal zwei Riemen, die kleinere ist ganz glatt, die Kronenbügel steigen gerade empor, der Schlag schließt ohne Schrägung ab. Anscheinend sind diese beiden Glocken die ältesten noch vorhandenen in Aschersleben und rühren möglicherweise noch aus der ehemaligen, im Jahre 1211 gegründeten Katharinenkirche her.

c) Die Margarethen-Kirche hat zwei Glocken, die jedoch geschichtlich bedeutungslos sind, die größere ist im Jahre 1738 von C. H. Kasten in Halberstadt gegossen, ihre Inschrift enthält eine Reihe von Namen, die kleinere ist älter, sie ist laut Inschrift im Jahre 1584 von Hans Olemann aus Magdeburg, einem wohlbekannten Meister, gegossen und auf dem Körper mit einem Friedensengel und einem geflügelten Engelskopf geschmückt.

d) Das Rathaus ist mit einem hohen Turme versehen und in diesem mit zwei Glocken, welche dem Schlagwerk der vorhandenen Uhr dienen. — Beide Glocken sind ohne Klöppel, scheinen auch nie zum Läuten gedient zu haben, werden also schon ursprünglich als Uhrglocken und zwar als die ältesten und ersten, welche die Stadt überhaupt erhalten hat, gegossen worden sein. Offenbar rühren beide Glocken aus derselben Zeit und von demselben Meister her, — die kleinere, 75 cm im Durchmesser, ist freilich ohne Inschrift und Zeichen. Die größere, die Stundenglocke, 92 cm im Durchmesser, hat in einem Schriftband um den Hals in gothischen Kleinbuchstaben folgende Inschrift: michel es mynen name, myn gheluyt sy godo bebuame, symon vvaghenens heeft my ghemaect in yhar 1484, siehe Taf. I, Abb. 1. Darnach trägt also diese im Jahre 1484 gegossene Glocke den Namen des Erzengels Michael. Der Reim: „N. N. ist mein Nam, mein Geläut sei Gott bequam" kommt um jene Zeit, namentlich auf Glocken von niederländischen Gießern sehr häufig vor und scheint besonders beliebt gewesen zu sein für Uhr- oder Schlagglocken. Der hier genannte Meister Symon Waghenens gehört einer angesehenen Gießerfamilie der Niederlande an, welche in Mecheln und Amsterdam heimisch war und auch für Deutschland gar manche Glocke geliefert hat, z. B. 1474 für die Katharinenkirche in Brandenburg.[1] Der Inschrift voran sieht man drei Vögel im Flug, offenbar mit Beziehung auf das Wappen der Stadt, welches drei Vögel zeigt, der Zeichnung nach sind es aber nicht Raben, sondern Schwalben oder Tauben. Unter dem Schriftband ist auf der einen Seite aufgegossen ein geschachter Schild, auf der anderen eine große

[1] Bergau, Bau- und Kunstdenkm. d. Prov. Brandenburg, 260. Otte, Glockenkunde 215.

Rundung, 10 cm im Durchmesser. Innerhalb dieser Rundung sieht man einen hohen weitverzweigten Baum und neben dessen Stamm hüben und drüben je eine weibliche, dahinter noch je zwei männliche, im Ganzen also 6 Gestalten. Der geschachte Schild und der Baum sind wie die Vögel, Wappenzeichen der Stadt, was aber haben die sechs Gestalten für eine Bedeutung? — Da das jetzige Rathaus erst nach 1517 erbaut ist,[1] die Glocke aber die Jahreszahl 1484 trägt, so ist anzunehmen, daß die Glocken schon im alten Rathause gehangen haben und von dort hierher gekommen sind, jedenfalls schon über 400 Jahre den Aschersslebenern die Stunden künden.

e) Die Kirche St. Stephani ist ungewöhnlich reich an schönen alten Glocken: in verschiedenen Räumen birgt der hohe schlanke Turm nicht weniger als acht Glocken. Am höchsten hängen hoch oben in besonderen Ausbauen des Turmes zwei Uhrglocken. Dieselben sind ohne Inschrift und Zeichen, stammen ihrer Gestaltung nach aus dem 15. Jahrhundert und sind wahrscheinlich gegossen und angeschafft worden, als, wie Reimann a. a. O. 39 verzeichnet: „1494 Horologium in turri S. Stephani suspensum est," die Turmuhr angebracht ist im Jahre 1494, sind also ungefähr ebenso alt wie die Uhrglocken des Rathauses.

Tiefer unten, in besonderem weiten und hohen Raume, hängt ferner die sogenannte Brautglocke, ein mächtiges Gußwerk, 183 cm im Durchmesser. Ursprünglich war die Glocke im Jahre 1308 gegossen. — 1308 campana major Ascaniensium est fusa. eaque 1493 in turri S. Stephani demum suspensa.[2] Da sie leider zersprungen war, mußte sie umgegossen werden. Ihre jetzige Ausstattung ist eine verhältnismäßig einfache. Breite Friese schmücken den Kranz und den Hals der Glocke, auf dem Körper ist nur ein Spruch und die Gußangabe aufgegossen:

GOTT ALLEIN DIE EHR
GEGOSSEN VON HEINRICH ENGELCKE
IN HALBERSTADT
1839.

Noch eine Abstufung tiefer, wieder in abgesondertem Raume, thront in mächtigem Glockenstuhl die andere große Glocke, ebenfalls 183 cm im Durchmesser, ein Meisterwerk der Glockengießkunst, mit herrlichem Ton und reicher Ausstattung; von ihr berichtet Reimann a. a. O. 40 vom Jahre 1575: „campana altera major Ascaniensium Magdeburgi est fusa. Quae anno

[1] Reimann, Idea historiae Ascaniensis, 23.
[2] Reimann, a. a. O. 38.

1546, die 1 Febr. in turri S. Stephani est suspensa.“ Der Stirnseite der Glocke aufgegossen ist nach altkirchlicher Gewohnheit das Bild des Gekreuzigten, hier in ganz besonders schöner Ausführung und ausdrucksvoller Zeichnung, während die Rückseite geschmückt ist mit dem Wappen der Stadt, einem wahren Prachtstück, in der Mitte ein Schachbrett, oben darüber 12 bewimpelte Lanzen. Ein edelgeformter breiter Fries umkränzt ringsum den weiten Schlag, oben aber um den Hals steht in zwei Reihen übereinander folgende Inschrift:

1. R. HAEC CAMPANA ANNO A NATO CHRISTO SALVATORE UNICO 1575 IN INCLITA ASCANIA HONESTIS VIRIS ANDREA MOLLERO SENIORE JOACHIMO NEIDHARDO DAVIDE RUDOLPHO CONSULIBUS.

2. R. PER ARTIFICEM ECKARD KUCHER ERFORDENSEM MAGDEBURGI SUMTIBUS HUIUS URBIS CONFECTA ATQUE ELABORATA. — BENEDICTUS DEUS IN SECULA.

Zu deutsch: Diese Glocke ist im Jahre 1575 nach der Geburt Christi, des einigen Heilands, als in der berühmten Askania die Herren Andreas Mollerus Senior, Joachim Neidhard und David Rudolph Konsuln waren, durch den Meister Eckard Kucher aus Erfurt zu Magdeburg auf Kosten dieser Stadt hergestellt und ausgestattet worden. — Gelobt sei Gott in Ewigkeit.

Der Meister Eckard Kucher war seiner Zeit ein ausgezeichneter Glockengießer, von dem noch viele Glocken in den Kirchtürmen der Provinz Sachsen und Thüringens vorhanden sind. Die Glocke ist die erste Glocke der Stadt Aschersleben aus der Zeit nach der Reformation, also die erste evangelische Glocke und die einzige der Stefanskirche. Am Gebälk, zwischen welchem die Glocke hängt, ist eingeschnitten: J. MEI A. D 1643 CVM DEO REPARIRET CONSVLE ADRIAN DROSIHN. — Man wird daraus schließen dürfen, daß das räuberische Kriegsvolk im dreißigjährigen Kriege auch hier, wie an so vielen Orten, den Raub der Glocke wenigstens versucht gehabt hat. — Auf dem schweren Klöppel steht die Jahreszahl 1670 eingegraben.

In einem langgestreckten Raume, dem Kirchenboden, der eigentlichen Glockenkammer, hängen nun noch vier Glocken, sämtlich alt, für die Geschichte der Stadt und für die Glockenkunde gleich wertvoll.

1. Dem Eintretenden zunächst hängt die älteste dieser vier Glocken, eine Ave Maria Glocke, 92 cm im Durchmesser, der Form und Ausstattung nach ein Gußwerk aus der Spätzeit des

13. Jahrhunderts, — dieselbe könnte für noch älter gelten, wenn nicht die Form der Krone, welche von sechs ausbuchtenden, mit Buckeln versehenen Bügeln gebildet wird, auf eine Gußzeit nach 1250 schließen ließe. Als Inschrift steht in Abkürzungen in einem Schriftband um den Hals der Engelgruß an die Maria durch ein Kreuz eröffnet: Ave Maria Gracia Plena Dominus. Sei gegrüßt Maria, Du Gnadenreiche, der Herr ꝛc. Taf. I, Abb. 2. Die Großbuchstaben sind mit dem Griffel in die Form der Glocke eingezeichnet worden, ein untrüglicher Beweis dafür liegt in dem Anfangsbuchstaben des Namens Maria. Beim Einzeichnen hat der Schreiber das M vergessen, glücklicherweise war aber der Zwischenraum so ausgiebig, daß das vergessene M, wenn auch verkleinert, nachgezeichnet werden konnte. Der Mariengruß könnte die Vermutung nahe legen, daß die Glocke aus dem ehemaligen Kloster Beatae Mariae Virginis, welches zeitweilig das Patronat über die Stefanskirche gehabt hat, herrühren möchte.

2. Die in der Reihe dann folgende Glocke wird der Stimmer genannt; täuscht nicht alles, so ist sie mit der vorbeschriebenen Glocke nicht nur gleichalterig, sondern auch von demselben Meister gegossen. Die Glocke, nur 83 cm im Durchmesser, ist eine Bilderglocke und fast das Ebenbild einer größeren Glocke zu Nienburg, welche aus der dortigen ehemaligen Klosterkirche stammen wird.[1] In einem von Schnüren gebildeten Schriftband reihen sich elf größere und kleinere Medaillons mit bildlichen Darstellungen aneinander, zu denen sich noch zwei weitere und mehrere Bracteatenabdrücke auf dem Körper gesellen. Die bildlichen Darstellungen sind folgende:

a u. b. Zwei große Reitersiegel, das eine einen nach links, das andere einen nach rechtshin sprengenden Ritter zeigend, auf dem Haupt den Helm mit dem Pfauenwedel, ganz wie auf der Glocke zu Nienburg; nach dort begründeter Vermutung sind dies die Reitersiegel der Fürsten Bernhard und Heinrich II. von Anhalt, siehe Abb. 7 und 8.

c u. d. Es folgen zwei kleine Rundungen mit sehr undeutlichem Gepräge, das eine zeigt Maria mit dem Kind, das andere einen knieenden Engel.

e u. f. Zwei größere Rundungen enthalten das Bild des Simson, der auf dem sich sträubenden Löwen kniet, mit fliegendem Haar und Gewand, siehe Abb. 9. Auch dieses Bild hat diese Glocke mit derjenigen zu Nienburg gemeinsam, als ein im Mittelalter sehr beliebtes Sinnbild der Auferstehung Christi.

[1] Schubart a. a. O. 371—75.

g. Die folgende Rundung füllt eine Passionsgruppe aus, der Herr am Kreuze in der Darstellungsweise des 13. Jahrhunderts, neben dem Kreuze Maria und Johannes.

h u. i. Zwei weitere Rundungen zeigen in ganz gleicher Darstellung eine knieende Heiligengestalt, doch in so verschwommener Prägung, daß man nur vermuten kann, es sei eine Darstellung des Stephanus, des Titularheiligen der Kirche.

k u. l. In derselben Größe wie c und d reihen sich zwei kleine Rundungen an; was die eine derselben umrahmt, ist nicht zu erkennen, die andere enthält ein Bild der Geburt Jesu in der eigentümlichen Darstellungsweise jener Zeit, unten liegt die Maria auf dem Lager, darüber das Kind in der Krippe, Maria gegenüber sitzt Josef.

m u. n. Auf dem Körper sieht man einerseits eine sitzende Heiligengestalt, ein Schriftband, dessen Aufschrift nicht zu entziffern ist, haltend, andererseits in einem Viereck als Mittelgestalt einen Engel mit einer Schriftrolle, in Kreisbogen zu beiden Seiten, links zwei, rechts einen mit Heiligenschein umgebenen Kopf. Beide Bilder genau wie auf der erwähnten Glocke zu Nienburg, das letzte auch hier, wie dort, seinem Inhalt nach unverständlich. Abb. 10.

3. Die dritte Glocke in der Reihe, 114 cm im Durchmesser, erscheint schon ihrer Gestalt nach als ein Fremdling unter den anderen, und der Sage wird etwas wahres zu Grunde liegen, welche erzählt, die Glocke sei auf der Wüstung Daldorf von einer Sau ausgewühlt und darauf hierher gebracht worden. Die Ausstattung der Glocke besteht in einer Inschrift, welche in schönen gothischen Kleinbuchstaben in einem Schriftband um den Hals steht und außer der Zeitangabe: anno 37. nur die Namen maria margaretha enthält. Tafel I, Abb. 3. Zwischen den einzelnen Worten dienen Kreuze als Trennungszeichen, wie auf einer Glocke zu Gernrode von demselben Jahre 1437, wohl auch von demselben Gießer.[1] Vor dem Namen margaretha dient das Bild des Gekreuzigten, hinter „maria“ das Bild der Maria mit dem Kinde, vor den Worten „anno“ und „maria“ je ein Heiligenbild, deren Bestimmung dahin gestellt bleiben muß, als Einfügung. — Eine sehr feine Zeichnung bietet eine auf dem Körper unter dem Schriftband aufgegossene Darstellung, sie zeigt in reich verzierter gothischer Halle das Bild des Gekreuzigten, neben dem Kreuze je unter einem Baldachin hüben Paulus mit dem Schwert, drüben Petrus mit dem Schlüssel, siehe Abb. 11. Die Glocke heißt die Abendglocke oder auch die Jammer-

[1] Schubart a. a. O. 238.

oder Wimmer-Glocke, Namen, für welche man sich verschiedene Erklärungen erzählt. Die Einen sagen, es sei dies die Armsünderglocke gewesen, welche bei Hinrichtungen geläutet zu werden pflegte, wie auch ein Gäßchen in der Nähe noch das Armesünder-gäßchen heißt, Andere erzählen: Eine Jungfrau habe sich einst im Nebel des Aschersleben Seees verirrt und nur durch Glocken-geläut wieder zurecht gefunden. Aus Dankbarkeit habe sie diese Glocke gießen lassen oder doch eine Summe Geldes gestiftet mit der Bestimmung, daß täglich um 7 Uhr abends während der Winterszeit mit einer Glocke geläutet werden solle. In der That wird noch jetzt diese Glocke in der Zeit von Michaelis bis Sonntag Laetare täglich abends 7 Uhr geläutet.[1] Eine ganz ähnliche Sage, die übrigens auch anderwärts wiederkehrt, knüpft sich auch an die Mittelglocke der Kirche im nahe gelegenen Frose.

4. Als letzte in der Reihe hängt endlich noch eine große, ungewöhnlich reich geschmückte Glocke aus alter Zeit, in welcher die Kirche und die Stadt Aschersleben ein Altertumsstück ersten Ranges besitzt. Der untere Durchmesser der Glocke beträgt 158 cm, der Guß ist tadellos bis in alle Einzelheiten, dabei ist die Glocke ganz vorzüglich erhalten, wie alle im Turm hängenden. Die Erforschung aller Einzelheiten der Ausschmückung der Glocke hat gar manche Stunde auf der Leiter und wiederholte Besichtigung erfordert, ist doch die Glocke außer der Inschrift mit 36 verschiedenen größeren oder kleineren Bildern und Zeichen versehen, deren Deutung zum Teil den Kennern der Ortsgeschichte überlassen bleiben muß. Ueberraschend war es — und dies sei gleich vorausgeschickt, — daß diese große Glocke die mannigfaltigste Aehnlichkeit zeigt mit den beiden alten Glocken zu Gröna,[2] nur daß jene bedeutend älter sind, aber zweifellos aus derselben Gießerei, wie diese, stammen.

Den hervorragendsten Schmuck der Glocke bildet ihre Inschrift. Zunächst unter der Haube läuft ein von Schnüren eingefaßtes, 9 $^1/_2$ cm breites Schriftband. Es sind ganz außerordentlich schöne, künstlerisch verzierte Großbuchstaben, die als ausgezeichnete Stick- oder Zeichenmuster dienen könnten, in welchen die Inschrift gegossen ist. Eine Unregelmäßigkeit, welche auf der geradlinigen Wiedergabe der Inschrift auffällt, ist bei der Kreislinie, in welcher die Inschrift rings um die Glocke steht, an dieser selbst gar nicht bemerkbar, nämlich die, daß hier und da, namentlich bei dem Worte Quos, eine Abweichung von der geraden Linie vorkommt. Die Zierlinien, mit welchen die Buchstaben umrahmt

[1] Vergl. Dr. E. Straßburger, Heimatskunde von Aschersleben, Osterprogramm 1894, S. 16.

[2] Schubart a. a. O. 266 ff.

sind, bekunden eine Sicherheit, Klarheit und Schönheit, die in Erstaunen setzt, und die unseres Wissens in dieser Vollkommenheit noch nie an einer Glocke nachgewiesen ist. „Dieses Werk muß in der That den Meister loben.“ — Ein einfach gehaltenes Kreuzeszeichen steht der Inschrift, wie üblich, voran. Der Glockenspruch, der dann folgt, bildet einen sogenannten leoninischen oder gereimten Hexameter, er lautet: Hos benedic Christe Sonus ad quos venerit iste. Zu deutsch: Die segne Herre Christ, an die mein Schall ergangen ist. — Abb. 4. Die einzelnen Buchstaben sind über aufgelegte Formen gegossen, wie man, abgesehen von anderen Merkmalen, am deutlichsten ersehen kann an den Abdrücken der Köpfe der Nägel mit welchen die Formen befestigt worden sind, und die in vielen Buchstaben als zwei Punkte erscheinen. Der Name Christe ist in der im Mittelalter üblichen Weise abgekürzt. — Dem Wortlaut nach kommt der Spruch genau so wie hier, soweit unsere Kenntnis reicht, nirgends sonst vor, wohl aber ähnlich auf der vermutlich nahe an 100 Jahre älteren Glocke zu Gröna, wo er lautet: „Dum resono Christe benedictus sit locus iste,“ und auf einer 50 Jahre älteren Glocke zu Halberstadt vom Jahre 1281 mit dem Wortlaute: Ore tuo Christe benedictus sit locus iste. — Offenbar rühren aber diese drei Glocken und die verschiedene Gestaltung des Hexameters aus einer Quelle her,[1] desgleichen jenes Taufgefäß aus Glockengut zu Bülken a. d. Oste, „welches mit verkehrt gesetzter Mönchsschrift“ die Inschrift trägt: Ave Maria † ore tuo Christe, benedictus sit locus iste.[2]

Unterhalb des obersten Schriftbandes mit der Inschrift zieht sich ein zweites breiteres (12 cm) rings um die Glocke und ist ausgefüllt mit einer Reihe bildlicher Darstellungen, welche zum großen Teil ebenso oder ähnlich auf der zweiten Glocke zu Gröna[3] vorkommen, hier aber viel klarer gegossen und viel weniger verwittert erscheinen. Eigentliche Bilder sind es im Ganzen 20, davon 4 unter dem Schriftband auf dem Körper, doch kommen dazu fast eben so viele und zwar meist verschiedene Trennungszeichen und Zeichnungen. Diese letzteren sind sämtlich unmittelbar in die Lehmform der Glocke eingeritzt worden, während die Bilder selbst, wie erwähnt, über aufgelegte Bildstöcke gegossen sind.

1. Als erstes der Bilder hat wohl ein großes, ausdrucksvolles Bild der Kreuzigung Christi zu gelten, 12 cm breit, 11 cm hoch. Das Kreuz ist aus einfachen Balken geformt, ohne jede Verzierung, der Herr neigt das mit dem Herrlichkeitsschein um-

[1] Schubart, a. a. O. 264. Zeitschrift des Harzvereins IX, 292, XI, 401.
[2] Mithoff, Kunstdenkmäler u. Altertümer im Hannoverschen V, 29.
[3] Schubart, a. a. O. 266 ff.

rahmte Haupt nach rechts hin, das Lendentuch reicht bis über die Kniee, die Füße stehen nebeneinander. Neben dem Kreuz steht zur Rechten des Herrn Maria, das gebeugte Haupt klagend in die erhobene linke Hand stützend, während zur anderen Seite Johannes mit dem Buch steht. — Als Trennungszeichen folgt ein Streifen in gothischem Fenstermuster mit halben Butzen. Abb. 4a[1].

2. Eine Rundung von $6^1/_2$ cm Durchmesser umrahmt eine Darstellung der Verkündigung des Engels Gabriel an die Maria in derselben Ausführung, wie auf einer Glocke zu Görzig.[1] Der Engel Gabriel steht mit erhobener Rechten vor der sitzenden Maria, welche die Hände über der Brust faltet, oben über zwischen beiden Gestalten schwebt eine Taube auf Maria zu. Abb. 12.

Das folgende Trennungszeichen ist eine Zickzack- oder Schlangenlinie (Abb. 4a[b]), wie solche mehrfach auf Glocken dieser Gegend als Trennungszeichen vorkommen, z. B. in Piscaborn, Wippra, Gnölbzig und Rollsdorf,[2] und in Drohndorf, sowie auf der kleinen Glocke des Schloßturmes zu Coswig von 1330.[3]

3. Es folgt dieselbe trauernde Mariengestalt, welche auf dem ersten Bild neben dem Kreuze steht, ohne weitere Beigaben.

Sehr merkwürdig ist die dann als Trennungszeichen sich anreihende Zeichnung, die mit derben Strichen, wie alle diese Zwischenzeichnungen und Trennungszeichen, freihändig der Form eingeritzt worden ist. Nach unserer Anschauung stellt der unterste Teil einen dreieckigen Wappenschild dar mit drei Balken, darauf fußt eine Form, von der man nicht weiß, soll sie ein Gesicht, oder einen Helm, oder etwa bloß einen Felsen oder Berg vorstellen. Darüber erhebt sich anscheinend ein Baum, mit dessen Stamm ein Fisch ein Kreuz bildet. Das Wappen mit den Balken und der Baum könnten als Wappenzeichen der Stadt gelten, aber was hat das andere, was das Ganze zu bedeuten? Sollte sich der Fisch etwa auf das der Stadt Aschersleben urkundlich schon frühzeitig erteilte Fischrecht und die Piscina daselbst beziehen? Abb. 13.

4. Innerhalb einer großen Rundung sieht man den Simson mit fliegendem Gewand und langem Haupthaar knieen auf einem sich sträubenden Löwen, dem er den Rachen aufreißt. Abb. 17. Es ist dasselbe im Mittelalter beliebte Sinnbild der Auferstehung Christi, welches auch die oben erwähnte (S. 591) Glocke schmückt und manch andere mittelalterliche Glocke.

[1] Schubart, a. a. O. 251.

[2] Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen XVIII, 185, 232. XIX, 241, 339.

[3] Schubart, a. a. O. 201 und 177.

Das nächste Trennungszeichen ist wieder ein Streifen gothischen Fenstermusters mit kleinen Butzen zwischen Zickzacklinien. Abb. 4a[4].

5. Dasselbe Bild wie Nr. 2, die Verkündigung Gabriels an Maria. Angereiht ist wiederum eine rätselhafte Zeichnung, bestehend in einer Radform und darüber ein Kleeblatt oder doch Dreiblatt an breitem Stiel, wie es ähnlich auf einer alten Glocke zu Mosigkau vorkommt.[1] Abb. 14.

6. Ein außerordentlich fein geformter Vierpaß zeigt als Mittelbild den Herrn am Kreuz, und in den vier Außenfeldern die Sinnbilder der vier Evangelisten, oben den Adler des Johannes, links den Engel des Matthaeus mit Namensbeischrift, unten den Löwen des Marcus und rechts den Widder des Lucas, wieder mit Namensbeischrift. Die Zeichnung ist in dieser Zusammenstellung sonst auf Glocken nirgends nachgewiesen. Abb. 18.

Das beigefügte Trennungszeichen besteht in einem plump eingeritzten Kreuz, dessen Schenkel durch Kreislinien verbunden sind, so daß eine Art Nimbus entsteht, während oben unverständliche Umrisse zu sehen sind. Abb. 15.

7. Maria, mit der Krone auf dem Haupte, thront als Königin, das Kind auf dem Schoß, Abb. 19. Dasselbe Bild findet sich auch auf der erwähnten Glocke zu Gröna. —

Als Zwischenzeichnung sieht man in nur schwachen Umrissen eine Tiergestalt, wie es scheint, einen Wolf? Abb. 16. Unwillkürlich denkt man an den Wolfsberg, auf welchem der alte Wartturm liegt, — Reimarus, a. a. O. Seite 13, verzeichnet unter Nr. 10 locus ad montem Ascaniae piscinae adaptatus. Horti lupi salietarii — freilich ohne einen Zusammenhang zwischen dieser Zeichnung und jenem Namen nachweisen zu können.

8, 13 u. 17. Drei Reitersiegel, in der Grundform sich gleich, ein jedes einen Rittersmann zeigend, aber einen jeden auf einem anders dargestellten Pferd. Abb. 20, 21, 22. Ein ganz ähnliches Reitersiegel ist auch der mehrerwähnten Glocke zu Gröna aufgegossen und konnte dort nachgewiesen werden[2] als das Reitersiegel eines Herrn v. Struz auf Pole oder Pfuhle. Es liegt nun nahe, auch diese Reitersiegel als solche der Herren v. Struz anzusehen, da urkundlich feststeht, daß die Herren v. Struz oder v. Pfuhle mehrfach Beziehungen zu Aschersleben und Besitzungen in dessen Nähe gehabt haben. So bewidmen z. B. die Brüder Heinrich, Arnold und Johannes dicti Struze de Pfule das Marienkloster vor Aschersleben[3] im Jahre 1297 mit zwei Hufen Landes zu

[1] Schubart, a. a. O. 360.
[2] Ebenda 268.
[3] Codex Dipl. Anhalt II, 841 und 875, vergl. auch III, 415.

Dalborf und im Jahre 1299 dasselbe Kloster beim Einritt einer ihrer Töchter mit fünf Hufen in Aschersleben. Vielleicht ist die Glocke eine Stiftung dreier Brüder, Edele von Struze und die drei Reitersiegel die Ihrigen. —

9. Nach einer Schlangenlinie, Abb. 4a[8] (s. oben) als Trennungszeichen folgt in einer kleineren Rundung eine sitzende Heiligengestalt, ein Schriftband haltend. Die auf dem Schriftband stehende Schrift ist hier nicht zu entziffern, wohl aber auf dem unten wiederkehrenden Bilde, wo deutlich zu lesen ist der Name des Schutzheiligen der Kirche: St. Stephanus. Abb. 25. Wieder ist ein gothisches Fenstermuster mit ganzen Butzen als Trennungszeichen eingefügt. Abb. 4a[2].

10. Simson mit dem Löwen, dasselbe Bild wie oben Nr. 4, daran gereiht eine Zwischenzeichnung fast in der Form eines F. Abb. 4a[2].

11. Es folgt eine kleine Rundung, ungefähr in Thalergröße, in deren Mitte man ein Kreuzigungsbild sieht, neben dem Kreuz hüben und drüben je eine Gestalt, auf dem Umkreis aber eine Umschrift in Majuskeln, welche, wie der allein lesbare Anfang annehmen läßt, den Herameter enthält: „Per crucis signum fugiat poocul omne malignum. Vor diesem Kreuzeszeichen soll alles Unheil ferne weichen." Abb. 23. — Von ganz besonderem Werte aber ist es, daß die Umschrift am Schluß die Jahreszahl enthält und zwar, so viel wir erkennen konnten, 1331, möglicherweise auch 1281, es fragt sich nämlich bei dem fünftletzten Zahlenzeichen, ob es ein L oder ein C ist, die Zahl also MCCCXXXI = 1331 oder MCCLXXXI = 1281 zu lesen ist. Für die Zahl 1331 aber spricht, daß eine kleine Glocke im Schloßturm zu Coswig,[1] mit ganz genau demselben kleinen Rundbild und Spruch, die Jahreszahl 1330, und eine im Provinzialmuseum zu Halle befindliche Glocke aus der S. Godehardi Kirche zu Amsdorf am salzigen See ebenfalls in der Umschrift desselben Bildes die Jahreszahl 1332 trägt. Ferner spricht für die Zahl 1331 die ganze Ausstattung der Glocke, die eine Meisterschaft bekundet, wie sie die Glockengießerkunst um 1281 wohl noch nicht erreicht hatte. Andrerseits freilich spräche für die Lesart 1281, daß die Glocke zu Halberstadt, welche dieselben beiden sonst nicht eben oft vorkommenden Herameter, wie diese hier, als Inschrift hat, mit der Jahreszahl 1281 versehen ist. — Wir glauben 1331 als die wahrscheinlichere Jahreszahl annehmen zu sollen, um so mehr, als ein Trennungsstrich zwischen dem fünft- und viertletzten Zahlenzeichen steht, C|C|CXXXI, was zwar nach dem Zeichen

[1] Schubart a. a. O. 177.

für Hundert gebräuchlich ist, aber wohl kaum nach dem Zahlenbuchstaben für Fünfzig. Somit hat die Glocke immerhin das ehrwürdige Alter von 565 Jahren.

12. Eine Wiederholung von Nr. 3, trauernde Maria, und 13. ein Reitersiegel, siehe oben Nr. 8, hier mit hochbäumendem Roß, während als Trennungszeichen eine verdoppelte Schlangenlinie, Abb. 4a[7], und ein gothisches Fenstermuster, Abb. 4a[3], dient.

14. In länglichem Viereck ist in feiner Zeichnung die Darstellung Jesu im Tempel abgebildet. Abb. 24. Rechts sitzt der greise Simeon mit weissagend erhobener Hand, vor ihm Maria mit dem Kind und links mit etwas abgewandtem Antlitz Josef, zwischen beiden schaut die fromme Hanna nach dem Kind. Auch dieses Bild hat die Glocke mit derjenigen zu Gröna gemein.

15. Ohne zwischen gestelltes Trennungszeichen folgt eine Wiederholung von Nr. 7, nur verkleinert, die thronende Maria mit dem Kind. Eigentümlich ist das darauf folgende Trennungszeichen, das fast die Form einer gothischen Turmspitze hat. Abb. 4a[5].

16. In einer Rundung wiederholt sich die sitzende Heiligengestalt, wie unter Nr. 9, hier mit dem Namen: St. Stephanus auf dem Schriftband, Abb. 25, worauf der Kreis schließt mit einem Streifen, wie Abb. 4a[2] zeigt.

Unterhalb des Schriftbandes auf dem Körper sind endlich noch aufgegossen:

17. auf der einen Seite ein kleines gothisches Kreuz und auf der andern Seite dicht beieinander drei bildliche Darstellungen:

18. ein heraldischer Löwe, nicht springend, sondern schreitend, hoch erhaben und vorzüglich geformt. Abb. 26.

19. ein Reitersiegel, wie Nr. 8 und 13, doch hält hier der Ritter mit lang gestrecktem Arm, wie es scheint, das Banner nach rückwärts und das Pferd ist als in vollem Laufe dargestellt.

20. Endlich zeigt noch ein kleines Bild eine gothische Halle mit drei Spitzen, in derselben eine Gestalt, ein Kreuz in der Rechten, zur Linken ist nur ein Kopf zu erkennen, das Ganze läßt sich nicht mit Bestimmtheit enträtseln. Abb. 27.

Der Name des Gießers, der dieses Meisterwerk geliefert hat, ist leider nicht genannt, auch nicht aus irgendwelchen Merkmalen, z. B. den ihm offenbar eigentümlichen Schlangenlinien, zu mutmaßen, nur das erhellt auf's klarste, daß es ein Meister in seinem Fach gewesen ist, der ein solches Prachtstück liefern konnte, und ein frommer Mann, dessen Hausspruch gewesen zu sein scheint, was die Inschrift seiner Glocke, und wir mit ihm, der Stadt Aschersleben und ihren Bewohnern wünschen:

Hos benedic Christe sonus ad quos venerit iste.
Die segne Herre Christ, an die mein Schall ergangen ist.

# Vermischtes.

## 1. Der Rosengarten bei Sangerhausen.

Bei der Bedeutung die Wort und Begriff Rosengarten und dementsprechend auch die Oertlichkeiten dieser Benennung für die deutsche Volksdichtung, deutschen Brauch und Volksanschauung gewonnen haben, verlohnt sich's gewiß der Mühe, die ältesten und einzigen älteren urkundliche Nachrichten über den merkwürdigsten dieser Rosengärten in unserer Gegend hier niederzulegen.

Dieser Rosengarten oder Honigthau liegt an dem Berührungspunkt der Fluren Sangerhausen, Lengefeld und Großleinungen, zugleich an der alten Grenze der Gaue Friesenfeld und Helmgau am Wiehaug oder Wielandeshoyg. Nach Norden zum Gebirge aufsteigend läuft er nach Süden in die Ebene der Goldenen Aue aus. Von O. nach W. sich hinziehend, bildet er eine flache Mulde, die im W. von Hügeln begrenzt wird.

Er umfaßt eine etwa siebenhundert Morgen haltende Fläche auf dem Butterberge westlich von Sangerhausen. Das östliche Ende bildet die höchste Spitze des Berges, die sogenannte Butterkippe (= kuppe) genannt, das östliche Ende stößt ungefähr an den Korbeshügel. Die Stelle zwischen Butterkippe und Rosengarten heißt „das Stübchen." Vor der Flurteilung und ehe derselbe Schießstand der Jäger wurde (noch 1851), war der Rosengarten als Eigentum der Stadt Sangerhausen, des Amtes S. (als Burgland) und des Stifts zum heil. Geist (etwa 200 Morgen) mit Obstbäumen bepflanzt, die jetzt fehlen. Der Boden ist sehr schlecht und war der Morgen 1840 für 50 Thaler käuflich. Die Stadt verkaufte eine ziemliche Fläche an die Witwe Pfeiffer, die 1845 Pfeiffersheim anlegte. Das Amt vererbzinste um 1830 gegen einen geringen Zins viel davon. Das meiste war Hut und Weide, Koppelung zwischen Sangerhausen, Wallhausen und Leinungen.[1]

Wenn es trotz seiner schlechten Bodenbeschaffenheit heißt, der Rosengarten sei früher hübsch gewesen, so mag der Grund hierfür nicht allein in den Obstanpflanzungen zu suchen sein, sondern auch darin, daß die dem Ackerbau entnommene und als Almende liegen gebliebene dürre Platte auch mit ihrem niedern dünnen Gehölz und Heidecharakter nicht ohne natürliche Reize war und einen freien Blick in die Golden Aue gewährte. Früher fanden auf ihm die Uebungen der in Sangerhausen liegenden Jäger statt.

[1] Gütige Auskunft unseres Vereinspflegers Herrn Lehrer Fr. Schmidt in Sangerhausen vom 14. November 1896.

Die fruchtbare Kornkammer des Sangerhäuser Geländes war so recht ein Wonnegefilde im Sinne unserer Vorfahren. Es kommen auch die Flurbezeichnungen Himmelreich und Paradies hier vor,[1] auch noch wiederholt in der Nähe der Namen Rosengarten, einer am Himmelswege östlich des Dorfs Pölsfeld unfern der Sangerhäuser Amtsgrenze und des Mansfelder Gebirgsbezirks, nordöstl. von Sangerhausen unweit des nördlich gelegenen weißen Steins, hoch in den Harzbergen.[2] Weiter westlich von der Stadt führt wieder eine Anhöhe in der Flur von Drebsdorf den Namen Rosengarten.[3]

Das Himmelreich liegt hinter dem Rosengarten, das heißt gleich westlich von demselben und hat auch dessen natürliche Beschaffenheit. Ganz anders verhält es sich mit drei Oertlichkeiten des Namens Paradies, die entweder den besseren Acker inmitten dürren Gebirgsbodens einnehmen oder mitten in der fruchtbarsten Scholle der Goldenen Aue liegen.

Eins dieser Paradiese finden wir im Helmsthale, nördlich von Sangerhausen in dessen Flur, da, wo die Ruine der Feldkirche S. Katharinen liegt, rings von Bergen eingeschlossen in einem nur etwa hundert bis zweihundert Meter breiten Thale, wo nur das Thal einigermaßen fruchtbar ist, während die umgebenden Berge ganz dürre sind.

Ein zweites Paradies lag auf der Grenze der Aemter Allstedt und Sangerhausen, südwärts von letztgenannter Stadt. Im Jahre 1454 machen in einer Kundschaft die Männer von Querfurt eine Aussage über die Gerichte jenseits der Helme bis mittags auf dem Damm, der sich anfängt am Partesgraben (bei Katharinenrieth und Nikolausrieth).[4]

Auch in der fruchtbaren Flur von Ebersleben liegt ein Paradies. Es war ein Stück Wiese, vor der Regulierung der Helme in einer Windung der kleinen Helme auf dem rechten Ufer derselben gelegen. Bei der Regelung dieses Flußlaufs wurde dieser Wiesenfleck abgeschnitten und liegt derselbe nun auf dem linken Ufer. Er ist sehr fruchtbar, wie die ganze Gegend. Im Jahre 1575 hat die Pfarre Ebersleben anderthalb Acker Land: „stoßet auf das paradies.[5] Wahrscheinlich gehören Partesgraben und dieses Paradies zusammen.

---

[1] G. Poppe 6. Nov. 1896 nach Mitteilungen des Lehrers F. Schmidt in Sangerhausen.

[2] H. Prof. Dr. Größler 27. Nov. 1877.

[3] Lehrer Clem. Menzel, Sangerh., 16. Juni 1878.

[4] Rudolst. Urk.-Buch. Handschr. v. F. Schmidt. So auch in Kurfürst Ernsts von Sachsen Lehnbrief über Schl. Allstedt von 1465.

[5] Ebersl. Pfarrmatrikel. Mitt. d. Herrn F. Schmidt in Sangerhausen.

Gleich dem R. oder Honigthau lagen auch zwei südlichere Rosengärten im Thüringerlande an alten Grenzen: einer auf der Mark des Dorfes Hirschrode, südlich Laucha, unfern der Grenze der Gaue Engilin und Ostergau,[1] ein dritter auf der Höhe des Rennsteigs bei Tambach sogar die Stämme der Thüringer und Ostfranken[2] wie der bei Sangerhausen, Thüringens und Sachsen. Am Nordharz sind uns in der Grafschaft Wernigerode zwei Rosengärten näher bekannt, einer auf der Almende des Dorfes Darlingerode beim Itschenteich und gleich am Fuß der Berge gelegen, von dem wir 1601 zuerst urkundlich Bestimmteres hören, einer unter dem Viti- oder Reddeberholz nördlich von Wernigerode, einst an der Grenze der alten Flur. Von ihm hören wir seit 1481 öfter und ist er noch wohlbekannt.

Urkundlich erwähnt finden wir den Sangerhäuser Rosengarten zuerst im Jahre 1539, wo die Brüderschaft der Kalandsherren von S. Jacobi in Sangerhausen „vier morgen im Rosengarten" übernommen hat;[3] die einzigen weiteren Nachrichten über denselben entnehmen wir einer Handschrift auf der Bibliothek der Königlichen Regierung in Merseburg, Katalog Nr. 2908, Standort Nr. 333, enthaltend Sangerhäuser Statuten, gegeben den 2. Februar 1556, 202 beschriebene Seiten. Davon enthalten die Statuten 110 Seiten 4° in einer Abschrift aus dem siebenzehnten Jahrhundert.

Auf diese Satzungen der Stadt folgen S. 113 bezw. 115 ff.: Verordnete Artikel der Stadt, Einunge beider Räthe neu und alt mit den Vieren von der Gemeinde zu Sangerhaußen bis 153 actum 1610, dann Hochzeitt belangende de 13. Apr. 1591 ꝛc. Unterricht über das Michaelis-Geschoß 1551 angefangen, alles spätere Abschriften. Daran schließen sich von S. 161 an von einer den vorkommenden Jahren entsprechenden, also gleichzeitigen Hand des 17. Jahrhunderts verschiedene „Notanda". Diese Handschrift reicht bis zum ersten Drittel von S. 185.

Unter den Aufzeichnungen dieser letzteren Hand heißt es nun von Seite 179 bis 181:

Anno 1604 vor dem brande haben 2 burger etliche beume in Rosen garten oder honig tau so trechtig abgehauen, so doch solchs sonst verboten vndt der gemeine zuwieder, haben auch solchs sonst hiermit excusiren wöllen,

---

[1] H. Prof. Dr. Lüttich, Naumburg, 2. Nov. 1896.

[2] Ueber diesen berichten fast alle Handbücher von Thüringen, aber auch Schriften von etwa 1610 und 1642.

[3] Sangerhäuser Ephoralarchiv in der „Ordnung der Visitatoren zu Sangerhausen 1539."

1. das sie den ortt, darauf sie stehen, in lehn vndt wider den[1] Rath verzinsen musten; warumb sie den dovon nicht zu thun oder zu lassen haben solten, ratione utilis dominii, ihres gefallens;

2. das sie niemande einige servitutem (!) daran[2] gestendig; vndt ob sie auch bisanhero gleich andern das obst oder fruchte daran gegönnet, et quidem[3] ex mera liberalitate et familiaritate, hetten sie doch damit perscriptionem nicht lediret, viel weniger servitutem istam pers(c)ribiret, cum ad ejusmodi perscriptione(m) requiratur titulus et legitimum (!) etc. Es hette auch solchs, das nemlich ander leute die fruchte colligiret, vndt sie solchs geschehen laße(n) vndt in ipsorum[4] mera facultate gestanden, dadurch ihnen sie den keine gesetze gemacht, das sie nicht nach ihrer gelegenheit damitt eine enderung treffen soltten, cum nemo sibi legem ponere possit, qua ipsi non liceat discedere. Haben demnach von den Lehn herrn die gewehr gebeten, vndt ihnen litem denunciret (ist wegen des brandes vorblieben).

Hinter dem zweiten Absatz (von „das sie den ortt" bis „gefallens") ist am Rande bemerkt:

Anno 1597 haben Kangiessers erben 5 thlr. wegen der abgehauenen baum in rosen garten musen zur straf geben.

E. Jacobs.

## 2. Briefe aus dem Stadtarchiv zu Zerbst.

Während die mittelalterlichen Urkunden im Stadtarchiv zu Zerbst im allgemeinen sich örtlich auf einen engeren Umkreis um Zerbst herum beschränken, erstreckt sich der Briefwechsel, der 8600 Stück bis 1520 umfaßt und vom Ende des 14. Jahrhunderts an beginnt, über ganz Deutschland. Daher sind auch eine ganze Anzahl von Briefen darunter, welche aus Orten herrühren, welche im Forschungsgebiete des Harzvereins liegen. Bei der wüsten Unordnung, in der sich das Archiv befand, und da man auch in der kleinen Stadt Zerbst, die von ihrem einstigen Glanze so viel eingebüßt, kaum archivalischen Stoff vermuten konnte, ist derselbe bisher weder bei den erschienenen Quellenwerken benutzt, noch sonst verwertet worden. Der Zweck dieser Zeilen ist nun der, die betreffenden Forscher auf das Vorhandensein desselben aufmerksam zu machen.

[1] An der korrigierten Stelle: wirdt den R.
[2] Handschr. servitutim deren.
[3] Die Abkürzung des im Lateinischen nicht wohl unterrichteten ist: cf. dem.
[4] Die Handschr. hat hier unklar: ischore.

Im Folgenden bringe ich daher die Titel derjenigen Aktenpakete zum Abdruck, welche Briefe aus dem Gebiete des Harzvereins im weitesten Umfange enthalten. Ich füge hinzu die Titel der Pakete, in denen die Zinsquittungen unter sich vereinigt sind. Da das Archiv erst bis 1520 genauer geordnet ist, so können zunächst auch nur die älteren Sachen aufgezählt werden; doch befindet sich natürlich unter den späteren Archivalien weiteres Material. Ich bemerke noch, daß die einzelnen Pakete gern versendet werden.

Was den Inhalt dieser Archivalien betrifft, so ist freilich etwa die Hälfte von geringerer Bedeutung. So sind z. B. unter den Briefen viele Mahnungen, die Zinsen auszuzahlen, oder Bitten um freies Geleit; überhaupt beziehen sie sich meist auf Privatverhältnisse. Doch sind auch viele darunter, welche kulturgeschichtlich von Interesse sind. Unter den Siegeln sind manche sonst nicht erhaltene. Wer sich über den Wert dieser Archivalien unterrichten will, möge den zweiten und dritten Band des Magdeburger Urkundenbuches, herausgegeben von Prof. Dr. Hertel in Magdeburg, zur Hand nehmen; es ist das erste Quellenwerk der Histor. Kommission für die Provinz Sachsen, für welches das Stadtarchiv benutzt ist, und bringt rund 700 Stück aus dem Archiv teils im Wortlaut, teils im Auszug zum Abdruck.

## 1. Briefwechsel.

Halberstadt 3 Pakete von 1432 bis 1519.
Quedlinburg 1 Paket von 1448 bis 1510.
Aschersleben 2 Pakete von 1454 bis 1520.
Blankenburg, Ermsleben, Goslar, Gröningen, Hadmersleben, Himmelpforte, Kroppenstedt, Schneitlingen, Timmenrode, Wernigerode 1 Paket von 1457 bis 1516.
Arnstein, Eisleben, Hettstedt, Mansfeld, Niendorf, Querfurt, Rode, Wiederstedt 1 Paket von 1449 bis 1512.
Grafen von Mansfeld und Herren von Querfurt 1 Paket von 1435 bis 1516.
Mühlhausen, Nordhausen, Sangerhausen 1 Paket von 1440 bis 1514.
Erfurt 1 Paket von 1427 bis 1514.
Hildesheim 2 Briefe in Paket II Nr. 64.
Braunschweig, Herzöge, 1 Paket von 1468 bis 1520.
Braunschweig, Stadt, 1 Paket von 1464 bis 1520.
Helmstedt, Schöningen, Stadtoldendorf 1 Paket von 1460 bis 1517.
Supplinburg 1 Brief von 1495 in II Nr. 131.
Familie von Wulfen 1 Paket von 1440 bis 1519.

Familie von Alvensleben 1 Paket von 1394 bis 1517.
Familie von Veltheim 1 Paket von 1430 bis 1520.
Familien von Byern, von der Schulenburg 1 Paket von 1432 bis 1519.
Familien von Arnstedt, von der Asseburg, von Krosigk 1 Paket von 1450 bis 1517.

### 2. Zinsquittungen.

Halberstadt, Stadt, 1 Paket 1435 bis 1504.
Halberstadt, Domkapitel und Dompropst, 1 Paket von 1499 bis 1520.
Halberstadt, Liebfrauenstift, 3 Pakete von 1450 bis 1520.
Quedlinburg, Goslar, Braunschweig 1 Paket von 1464 bis 1520.
Aschersleben 1 Paket von 1494 bis 1520.

Zerbst. Dr. Neubauer, Stadtarchivar.

---

## 5. Die große und die kleine Helme in früherer Zeit.

Man nimmt gewöhnlich an, daß die kleine Helme am Wehre zwischen Hohlstedt und Brücken anfange. Das ist aber ein Irrtum, denn im Erbbuche des Schlosses in Brücken aus dem Jahre 1534, welches jetzt im Pfarrarchive von Brücken sich befindet, steht bei Gelegenheit der Grenzbeschreibung des Schloßgerichtsbezirks ganz bestimmt angeführt, daß die Strecke unterhalb Brücken (bei der Pfütze) auch noch die große Helme heißt. Die Stelle selbst lautet: „des Gerichts Anfang ist am untern Thore (von Brücken) an der großen Helme, hinab bis an die kleine Helme, do sich Borgs sitz (die jetzige Pfütze) und der Rossewerk, und furt ins Rieth gehet, furt an der kleinen Helme hinab, da der Graben vß dem großen teiche in die kleine Helme fleußt, und furt bey der Haken von Tulleda weßen (wiesen) zu dem Bach, der vß dem Berneschen felde hinter Pfeffel her fleußt ꝛc."

Der Lauf der großen Helme ist also bey der Pfütze unterhalb Brücken durch den „wüsten Gang", an dessen Anfange ein Fachbaum liegt.[1] Dieser wüste Gang führte ehemals das Wasser der großen Helme weiter auf Martinsrieth zu, wo später 1712 eine Mühle an den Riethgraben gebaut wurde von Heinrich Hoffmann (der bis dahin Oelmüller in Gonna gewesen war)

[1] Dieser Fachbaum dient nach einer eingeholten Erklärung des kürzlich in Wallhausen verstorbenen Mühlenbauers und Sachverständigen Nestor Reinike dazu, daß die „Kleine Helme" ein angemessenes Wasser erhält. Er hält das Wasser 18 Zoll höher, als die Grabensohle. —

nachdem ihm dazu die Concession ertheilt und ein Platz „am fordern gemeinden Riethgraben über der großen steinernen Brücke" angewiesen worden war. Diese Mühle sollte 2 Gänge und 1 Oelschlag haben, jedoch soll kein Wehr in die Helme, sondern nur eine Schleuße im Graben oben an den Eingang gesetzt werden, damit der darin liegenden Länderei und Trift kein Schaden verursacht werde. Nachdem diese Bedingungen und ein in das Amt Sangerhausen zu zahlender jährl. Erbzins von 16 Gulden vereinbart worden waren, hatte am 7. Juni 1711 der Herzog Joh. Georg von Sachsen-Weißenfels dies alles bestätigt.

Schon die verschiedenen Bezeichnungen aller der die 2 Wallhäuser Mühlen mit Helmewasser versehenden Gräben deuten darauf hin,[1] daß es nicht die große Helme ist, welche an Wallhausen vorbei fließt.

Als Grenzbezeichnung des Hassegaus wird in einer Urkunde v. Jahre 1014 (Sala et Unstrod et Helmena et fovea juxta Walehusen = Saale und Unstrut und Helme und Graben (Sachsgraben) bei Wallhausen), sowie in einer Urkunde des Klosters Memleben vom J. 979 die Helme kurzweg bezeichnet als „Helmenaha fluvius" (Helmefluß). Wenn in spätern Urkunden eine „helmena ulterior" (untere Helme) genannt wird, so glauben Einige, daß damit die jetzige „kleine Helme" gemeint sei. Damit irren sie. Es ist damit nur der Teil der ursprünglich alleinigen Helme von Brücken abwärts bis zu ihrem Ende bei Kalbsrieth gemeint, im Gegensatze zu dem oberen Lauf von Brücken aufwärts. — Im Riethe zwischen der großen Helme und der jetzigen kleinen Helme giebt's überhaupt kein unten oder oben in der Natur, höchstens auf der Landkarte unserer Zeit.

Daß diese „untere Helme" überhaupt eine „Helme" nicht bei Wallhausen vorüber geflossen ist, geht auch aus der Walkenriether Urk. v. J. 1277 (cf. Urkunden des Stifts Walkenried I. p. 395) hervor, denn darin wird als Grenzbezeichnung einer Strecke von Mönchpfüffel (bei Allstedt) aufwärts bis Wallhausen dieser Fluß nur nebenbei erwähnt.

---

[1] Zum Beispiel „lange Helme" vom Wehre oder Tonnenloche oberhalb Brücken bis zum Wehre unterhalb in der Richtung auf Wallhausen, und „Mühlgraben" mit „Kochsgraben" und „Heppengraben", die sämtlich in den „Eichgraben" ihr Wasser abgeben, so daß dieser letztgenannte Graben, der seinen Namen behält bis dahin, wo der früher erwähnte „wüste Gang" beim Anfange des Mühlgrabens (1712 Riethgraben genannt) das abgeleitete Wasser der „großen Helme" wieder zugeführt, und diese den letztern Namen wieder annimmt, den sie auch beibehält bis zum Einfluß in die Unstrut bei Kalbsrieth.

Nach allem diesen hatte also die große Helme ihren ursprünglichen Lauf an den 2 Mühlen in Brücken vorbei und weiter durch den „wüsten Gang“ und auf Martinsrieth ꝛc.

Die „kleine Helme“ dagegen ist ein unterhalb des „wüsten Ganges“ später und nach und nach angelegter künstlicher Graben hauptsächlich zur Anlegung von Mühlen.

Das ergiebt sich augenscheinlich schon daraus, daß ihr Lauf zum größten Teile (ja man kann sagen fast durchweg) an den Höhenfeldern von Riethnordhausen, Edersleben, Voigtstedt und Artern so geführt ist, daß das Wasser, was sie führt, nach der Riethseite vielfach nur durch den aufgeführten Damm vom Auslaufen in das Rieth abgehalten wird.

Aus der oben angeführten Walkenr. Urk. v. 1277 geht hervor, daß dieser Flußlauf damals entweder noch gar nicht vorhanden war, oder wenn er vorhanden war, doch noch als etwas neues keinen besonderen Namen geführt hat, denn die Mönche von Walkenried brauchen ihn nicht zur Grenzbezeichnung gegenüber der oben erwähnten Linie von Mönchpfüffel bis Wallhausen, sondern den bis zur jetzigen „kleinen Helme“ reichenden Wodansberg (den Höhenzug, der durch die alte Mark Voigtstedt von Riethnordhausen bis zum Bahnhofe bei Artern sich hinzieht).

Aus historischen Nachrichten ergiebt es sich, daß, wie schon erwähnt, dieser jetzt kleine Helme benannter Mühlgraben nach und nach entstanden ist. Die Anlage der Mühle in Riethnordhausen und Voigtstedt kann nur in eine Zeit versetzt werden, als beide Orte einen Besitzer hatten, und dies ist im 13. Jahrhundert der Fall gewesen, als die Grafen von Stolberg hier Besitz hatten. Auch bezeugt eine Urkunde vom Jahre 1268 die Existenz der Mühle beim Stolbergschen Schlosse in Voigtstedt. (cf. Dr. Jacobs „über die Besitzungen des Erzstifts Magdeburg“ in den Magdeb. Geschichtsblättern v. J. 1867.)

Ein Bericht vom Jahre 1556 über die Mühlen im Amte Sangerhausen (im Staatsarchive in Magdeburg) meldet, daß zu Riethnordhausen 1 Feldmühle mit 1 Gange sei, die dem Kloster Rohrbach (bekanntlich eine Stiftung eines Grafen v. Stolberg) lehnt — und daß zu Edersleben 2 Mühlen damals waren, die Obermühle vor dem Dorfe, „die aber nicht im Gange war.“ Sie lehnte dem Kloster Naundorf (bei Allstedt). (Die Stelle dieser Mühle, welche im Volke die Mark- oder Marktmühle heißt und nicht weit vom Anfange der alten Landwehr, welche sich von der kleinen Helme auf der Flurgrenze v. Riethnordhausen und Edersleben nach Castedt zu als tiefer Graben zog — kennt man noch, die Sage weiß sogar von 2 Marktmühlen zu erzählen) — die andre Mühle bei Edersleben, so meldet der Bericht, sei

eine auch mit 1 Gange, welche dem v. Werthern zu Brücken zu Lehn gehe.

Unterhalb der Mühle in Voigtſtedt hatte aber vor etwa 300 Jahren bei dem Kreſſe-, ſpäter Oſterloh-, dann Förtſch-, jetzt Trolldonnier'ſchen Rittergute die kleine Helme einen andern Lauf, denn ca. 20—30 Schritte parallel nördlich vom jetzigen Laufe war damals der alte Lauf. Dieſer alte Graben war noch lange erkennbar und erſt als gegen die Mitte dieſes Jahrhunderts eine neue Häuſerreihe entſtanden iſt, wurde der halb verſchlemmte Graben in die Gehöfte dieſer neugebauten Häuſer eingezogen. Dieſer alte Graben leitete das Helmewaſſer nach einem jetzt auch ausgefüllten Teiche, am Brauhauſe, der aber auch jetzt größtenteils bebaut iſt. Von da aus lief das Waſſer (ob in geordneter oder ungeordneter Weiſe iſt nicht bekannt) in das Rieth nach dem alten Scheidgraben, (1341 Partesgraben genannt) welcher ſeinen Lauf an der Flur der flämiſchen Kolonie Nicolausrieth und dann, jedoch ohne Dämme, zwiſchen dem großen „Mönchenriethe" und dem „alten Riethe" bis zum Einfluſſe zwiſchen Ritteburg und Riethe (jetzt Kalbsrieth) in die Unſtrut hatte.

Erſt 1860 iſt der Scheidgraben grader gelegt worden, der ehemalige gewundene Lauf, ſowie der von Voigtſtedt kommende Waſſerlauf ſind jedoch noch deutlich erkennbar, zumal nach Riethüberſchwemmungen, weil im ehemaligen Laufe, wo nicht der Pflug Veränderungen hervorgebracht hat, lange Streifen der alten Waſſerläufe mit Waſſer angefüllt blieben.

Erſt als die Aemter Voigtſtedt und Artern (alſo um 1500) in eine Hand (in Beſitz des Grafen v. Mansfeld) gekommen waren, wurde zur beſſeren Nutzung des Helmriethes von Voigtſtedt ab bis zur Unſtrut, das damals meiſt mit Wald beſtanden war, der jetzige Lauf der „kleinen Helme" unterhalb der Voigtſt. Mühle gegraben. Bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts blieb die in dieſer letzten Strecke (von Voigtſtedt bis zum Auslauf in die Unſtrut) vorhandene Waſſerkraft unbenutzt. Erſt 1713 legte der Acciſeeinnehmer Bock in Artern auf der der Kommune Artern gehörigen Kiebitzwieſe eine Oelmühle an, aus welcher, nach einigem Kampfe mit der urſprünglich dem Schloſſe in Artern gehörigen, aber Anfang dieſes Jahrhunderts in Erbpacht mit Zwangsrecht im Amte Artern dem Müllermeiſter Beyer überlaſſenen Unſtruts-Mahl- und Oelmühle in Artern 1836, nachdem der Beſitzer dieſer Helmölmühle durch Zeugen nachgewieſen hatte, daß die Zwangsmehlmühle nicht alle Kunden hatte bedienen können, ſich die Konzeſſion zum Getreidemahlen auch noch erwarb.

Der schon erwähnte Nestor Reinike hat mir auch mitgeteilt, er habe in alten Akten gelesen, daß in den letzten Jahren, als die Grafen von Mansfeld in Konkurs und daher in Vermögenssequestration gekommen waren (also vor 1570) der Graf, welcher damals die Aemter Artern und Voigtstedt besaß, angeordnet habe, daß die Gemeinden Schönfeld, Niethnordhausen ꝛc. den neugestochenen Graben für die Amtsmühle in Voigtstedt säubern sollten. Da dieser N. Reinike bei Streitigkeiten der Helmemüller über Wasserverhältnisse gern als Schiedsrichter benutzt wurde, auch in solchen Sachen Gutachten abgegeben hatte, ist dieser Mitteilung wohl Glauben zu schenken. Daß später diese Verpflichtungen, solche Arbeiten als Frohnen zu thun, mehrfach abgeändert worden und andern diese ursprünglichen Pflichten aufgelegt worden sind, ist mir wohl bekannt, aber für den vorliegenden Zweck nicht bedeutend genug, um spezieller erwähnt zu werden. Mir lag nur daran, nachzuweisen, welchen Lauf ursprünglich die allein vorhanden gewesene Helme, welche jetzt die große Helme heißt, gehabt hat und wie die jetzige kleine Helme entstanden ist. Gust. Poppe, Artern.

---

## 4. Hans Hoyer Graf zu Mansfeld bittet die Stadt Frankenhausen um Unterstützung wegen seines Sohnes. 1582.

††† Hans Hoyer, Graff vnd Herr zu Mansfeldt, Edler Herr zu Heldrungen, Unsern gnedigen gruß zuvore, Ernveste, Erbare vnd Wolweise gunstige Besondere liebe, Demnach der Wolgeborne, Unser freundlicher, lieber Sohn, Graf Philipp Ernst ꝛc. Sich itzo Mit vnserm vorbewust vnd bewilligunge, in Bestallunge eingelassen, auch vermittelst gotlicher gnaden, in wenig tagen, vngefehrlich vff negsten Donnerstagk in der herrlichen Osterwochen, aufziehen muß, Darzu dann vnd zu solchem seinen vorhebenden Zuge, wir, als der Vater, wie wir vns auch schuldigk erachten, Ihme gemelten vnserm Sohne, gantz willigk gern, allen Veterlichen willen, Hulfe vnd vorschueb thun vnd erzeigen wollen, Wenn dan itzger Zeit vnd gelegenheit, Vnsir Vermogen vnd einkomen seher geringe, wie Euch denn vnd menniglich wol wissent, Als haben wir nicht vnterlassen mugen, Euch, vnsere geliebten Nachbarn, zu denen wir vnß itzo vnd olwegen, viel Ehr, liebes vnd guts getrostet, Mehrmals auch in warer that vnd werk gespurt vnd befunden, mit diser schrifft zuersuchen, Vnd bitten gantz gutlich vnd vleissigk: Jr wollet vns, vorigem vnsern vngezweifelten vortrauen vnd zuvorsicht nach,

Auß freywilliger Nachbarlicher Zuneigunge vnd nach Eurem selbst Eigenem wolgefallen, zu forthelffung vnd beforderung wol gedachtes vnsers Sohnes, mit einer Steuer wilfahren vnd zuhulffe kommen, wie denn Got lob vnd danck, Jr wol thun kundet, Solches auch euch, Einen Erbaren Rath vnd Stadt, Ew. gar gering, vnß aber vnd vnserm Sohne, dißmals ein besondere vnd angenehme Hulffe vnd forderung ist, Nochmals gantz gutlich vnd mit fleiß bittende, Jr Euch vnbeschwert, wolferig, vnd nachbarlichen erzeigen, Vnß diese Bitte nicht versalzen wollet, Solches wollen wir, beneben Vnserm Sohne, nach höchsten vnserm Vormogen, hierwieder vmb danckparlichen Eingedenck zu sein, Auch vmb Euch, Euerm Erbarn Rath sampt vnd sonderlichen, So wol vmb gemeine Stadt, vnd all die Jhrigen, Jn allen guten vnd dienstwilligen zuvorschulden, in kein vorgessen stehen. Datum Arttern, den 13. Aprilis aō 82.

Hans Hoyer, Graf zu Mansfeldt

dem Ehrnvesten, Hochgelarten, Erbarn vnd Wolweysen, Vnserm gunstigen Besondern, Lieben Stadt Voigt, Burgermeistern vnd Radt zue Frankenhausen.

präsentirt den 13. Apr. ao. 82

„hierauf seint 5 goltgülden verehrt worden."

Original ist im Müldnerschen schriftl. Nachlaß in der fürstl. Bibliothek zu Wernigerode.

---

## 5. Hans Hoyer Graf zu Mansfeld bittet den Stadtrat zu Freiburg an der Unstrut um Unterstützung für seinen Sohn. 1585.

Hans Hoier Graff vnd Herr zu Manssfelt, Edler Herr zu Heldrungen ꝛc. Vnsern gunstigen Gruß vnd geneigten guten willen zuvorn: Hochgelarte, Achtbare vnd wolweise, gunstige, besondere lieben: Demnach vnser Sohne einer Sich mit vnserm vorbewust vnd bewilligung itzo, in Bestallung eingelassen, Auch vormittels gotlicher gnadt vnd hulff, Innerhalb drey odder zum lengsten vier tagen, vorth ziehen soll vnd muß, darzu wir dann, Als der Vater, wie wir vns schuldig erachten, Jhme, so viel wir dißmals, vnser vngelegenheit nach, thun konnen vnd mogen, Hülff vnd vorschub, gethan, Wan es aber gemelten vnserm Sohne, noch an einem Wenigen ermangeln thut, Wir vns doch dermaßen entplosset vnd entschepfft, das wir Jme, itzger Zeit ferner nicht außhelffen konnen, Jhme aber traw, Ehr vnd wolfahrt hierauff stehet, Als haben wir nicht vnterlassen mogen, Euch zu denen

wir vns, vor andern, aller Ehren, Liebes vnd guts getroſten, mit dieſem ſchreiben zu erſuchen, Gantz gutlich vnd fleißig bittende, Jr wollet doch zu forthelfung vnd Beforderunge vnſers Sohns, Jhme vnſerm Sone, mit einer Ritter Zerungk, nach Euerm ſelbſt eignen freiwilligem Wolgefallen zu Hülff kommen, vnß dieſe bitte nicht vorſagen. Das wollen wir, beneben vnſerm geliebten Sone, vmb Euch Euern Erbarn Rhat vnd gemeiner Stadt, nach vermogen in allem guten vnd nachbarlichen dienſtlichen willen hinwiderumb dankbarlichen beſchulden. Dat. Arttern, den 8. Aug. Aō 83.

Dem hochgelarten Achtbarn vnd wolweiſen, vnſern gunſtigen beſundern lieben Burgermeiſtern vnd Radt der ſtadt Freiburgk.

Aus dem Urkundenbuche der Stadt Freiburg S. 280/81.

Guſt. Poppe, Artern.

---

## 6. Die Grafen von Mansfeld in Artern belehnen den Dekan Zelke in Artern mit ihrem kleinen Vorwerk in Artern — und Weiteres aus dem Eheleben dieſes Dekans mit ſeiner Frau in 3. Ehe. 1589—1613.

„Wir Hans George, Volradt, Philipp Ernſt und Albrecht Wolf Gebrüdere Graffen vnd Herrn zu Mansfeldt, Edle Herrn zu Heldrungen, Vor vnß vnd vnſere vnmündige Gebrüdere, mit dieſem vnſern offenen Brieff vrkundtlichen bekennen, das wir vnſeren Seelſorger vnd lieben getreuen Ehrn Johann Zelken, Pfarrherrn vnd Decano in Arthern, auch allen ſeinen Erben vnd nachkommen, Recht redelich vnd vnbeſchwert, als ein Recht frey Erbgutt vnſer klein forwergk ſambt den Mauern, wenden, Häußlein vnd was darmit begriffen vnd zwiſchen Andres Dämlingen vnd vnſerm Backhauſe gelegen, durch freyen gnedigſten willen, aus ſonderlichen vortrauen Eigenthümblich vnd Erblich vnd gantz frey ohne fröhnen vnd Steuer vorkaufft haben, alſo das weder der Rath noch Gemeine oder Jemands Anderst an ſolchem gutt etwas zu fordern, oder darin zu gebieten vnd zu vorbieten macht ſollen haben, vnd das keuffer demnach ſoll fugk vnd Recht haben für ſein Haus zu brauen, ſein Viehe vnter vnſerm Schloßhirten frey zu treybon, dafur er auch jherlich dem hirten ein trankgeld reichen vnd geben ſoll, auch vff ſolchen gutt zu bauen, vnd nach ſeinem oder der ſeinigen beſtes ſeines gefallens zu nutzen, auch alſo frey allermaßen er es erkaufft ſeiner gelegenheit nach, wieder zu vorkauffen, zu vorſetzen vnd zu vorpfenden, daran wir ihnen und die ſeinigen nicht hindern noch eintracht thun, noch zu thun geſtatten wollen, Jedoch wann ſolches

wir für allen andern, den Ankauff daran haben mögen, in gleichen es Andern von ihnen möchte überlassen werden, do wir aber solches darumb nicht behalden konnten noch wollten, magk er alsdann solches andern zu vorkauffen zu vorsetzen und zu vorpfenden (wie oben gemeldet) gutt fugk vnd macht haben,

Für solches freyes gutt soll er vns geben, welches er nach geschlossenen kauff vnd empfangner vnserer vorsicherung vns auch alsobalde bahr vber auff ein mahl vnd in gutter churf. sechsischer Landeswehrung vnd vnvorschlagenen Thalern bezahlet hat, 200 Thaler bahr vnd also dann an einen Rest 200 Thaler so ihm vnser gottseliger geliebter Herr Vater schuldigk worden, welchen wir zu vnser henden empfangen, Sagen ihnen und allen seinen Erben solcher berurten empfangenen Summe quidt ledigk vnd loß,

Vnd haben darauff crafft dieses vnsers offnen briefs vnserm Seelsorger vnd lieben getreuen ehrn Joh. Zelken vnd alle seine Erben vnd Erbnehmen mit diesem erkauften freyen Erbgutte wissentlich vnd gnedigk beliehen, Sowohl auch mit der Reichen Gartten und halben Eckerlein ahm thall gelegen, So der wolgeborne vnser sehliger geliebter Herr Vater vnd die wolgeborne vnsere sehlige geliebte frau Mutter, Ihme ehrn Johann vnd seine Erben und Erbnehmen, vermuge hierüber aufgerichter grafflichen Vorschreibung vorkaufft haben, darauf ehr vns handtgelobniß gethan, sich wie ein getreuer Lehnmann zu stehet kegen vns vnd die vnsrigen zu halten, die Lehn also zu vordienen, das ehr vnsre vnd der vnsrigen bestes werben vnd vnsern schaden vnd nachteil zu vorwahren, Auch der Lehn wennehr solche zu falle kommen, mochte gebürliche volge zu thun, wie solcher gutter recht Art vnd gewonheit ist, Beleyhen hiermit ꝛc. ihme ehrn Joh. Zelken ꝛc. vnd setzen ihn vnd alle seine Erben ꝛc. hiermit in seine rechte possession; — Vnd wollen darwider weder heimlich noch offentlich mit was Licht oder Schein des Rechten auch darwider nichts furnehmen, sondern vielmehr diese vnsre gräfl. Vorpflichtunge vfrichtig gantz getreulich stette vheste unvorbrüchlich vnd gräflich halten ohne alle argelist vnd gefehrde. Zu Ende ist dieser Vertrag, ausgestellt „off vnsern Schloß Arttern am Tage Martyrij Ao. 89“ (1589) vnd vnterschrieben vnd besiegelt von den 4 Grafen.

Als 1597 Joh. Zelke gestorben war, wurden die Erben auf ihr Ansuchen am 24. Mai 97 bestellt, im Amte Artern zu erscheinen, „Vm der gesuchten Lehn Volge zu thun“. Da hatten die Grafen durch ihren Amtmann Jhan v. Helldorf ihnen angezeigt „weil das kleine forwergk ein pertinenzstück zum Hause Artern sei, so wären die Grafen gesonnen, es wieder an sich zu

nehmen. Sie wollten daher nach abgezogenem Lehngelde den Zelkeschen Erben den Ueberrest an der Kaufsumme der 400 Thlr. herausgeben. — Damit nicht zufrieden, berichteten die Erben an den Kurfürsten Christian II. am 7. Juni 1609 und beschwerten sich dabei, daß sie wegen eingewendeter Besserung das Vorwerk höher hätten verkaufen können. Sie hätten aber trotz dieses Einwands damit zufrieden sein müssen. Aber trotz alles Sollicitirens seien die 400 Thlr. nicht gefolgt und so sei das was ihr seliger Vater in seinem mühseligen Amte vermittelst göttlichen Segens erlangt und ihnen hinterlassen ihnen wider Recht und Billigkeit entzogen worden. Sie müßten nun sehen, daß es von den Herrn Grafen anderweit verschenkt worden wäre. Verschiedene Male hätten sie sich beim Oberaufseher beschwert und auch Befehle erlangt, doch sei ihnen darauf weder Antwort noch ein Heller von den Grafen zugekommen. Bitten daher, daß dem Oberaufseher Befehl erteilt werde, die Grafen anzuhalten, daß sie nicht allein die 400 Thlr., sondern auch die aufgelaufene Interesse von Ao. 97 bis hierher ohne fernere Verzögerung entrichten, damit sie zur Erlangung ihres patrimonii gelangen. — Die Schrift ist von Heigendorf (Amt Allstedt) datiert.

Graf Volrad schreibt 27. Okt. 1609 dem Oberaufseher zu Eisleben, „daß er klage vnd lamentation der Zelkeschen Erben, so von unruhigen Prieſter zu Heigendorf getrieben worden, vernommen wegen vermeinter Schuldforderung. Er hätte ihnen gegönnet, daß sie ihr Ansuchen zu eignem Glimpf eingestellt hätten, denn der pp Zelke, dem 1595 das kleine forwergk im Besitz wäre gegeben worden, habe sich dem Amte gemäß nicht verhalten, sondern seinem Weibe zu vielen leichtfertigen Händeln Anlaß gegeben, verdächtige Personen vm geringen Genusses willen an sich gezogen vnd mit ihnen heimlich conventicula gehalten, so daß er darüber in Vngesundheit vnter die Balbirer gerathen, vnd an verborgnen Orten Schaden gelitten. Sein Weib sei Ehebruchs halber öffentlich beschuldigt vnd verhaftet worden. Darüber sei er seines Amtes entsetzt vnd in äußerste Verachtung vnd despect gediehen. — Obwohl sie — die Grafen — Ursache gehabt hätten, mit ihm nach Verordnung der Rechte zu verfahren, hätten sie doch nur ihr kleines Vorwerk, darin er nicht einen Groschen Besserung gewandt, wieder eingezogen vnd auf sein vnd andrer Leute hohes flehen vnd Bitten, aus Mitleid ihn zum Pfarrer gegen Ritteburg setzen laßen. Daß nun die Erben sich wegen solcher Gnade so vndankbar erzeigen vnd von ihnen Geld oder das Vorwerk, welches sie wegen verwirkter Strafe wieder an sich genommen, mit Vngestüm vnd sonderbarer Importunität wieder exterquiren wollen. Sie seien

ihnen nichts geständig. Bitten daher, die Kläger abzuweißen oder ihren Gegenbericht an den gnäd. Kurfürsten gelangen zu lassen".

Am 5. Nov. 1609 schrieben die Erben an den Oberaufseher, dankend über die Zuschickung der gräfl. Antwort, bedauerten aber, daß sie diese nicht schon vor 12 Jahren gehabt hätten. Sie erklären, nicht die Restitution in das Vorwerk zu begehren, sondern nur die 400 Thlr. mit Zinsen seit 12 Jahren. Es schmerze ihnen, was der Graf über ihren Vater, der über 48 Jahre lang Kirche und Schule gedient habe, nachgeredet habe wider die alte Lehre: de absentibus nil nisi bonum (Ueber Abwesende soll man nur Gutes reden!) Jetzt könne er sich nicht verantworten. Was ferner der Graf über den Vater gesagt habe, darüber wüßtes sie nichts. Was er von dem Weibe 3. Ehe sage, daß sie den Ehebruchs beschuldigt und verhaftet worden, der Vater darüber verachtet und seines Amts entsetzt worden sei — aber den Prozeß habe der Vater ihnen auf dem Sterbebette eingehändigt, so daß sie noch finden könnten, wie mit ihm prozessiert worden sei — darin stehe, daß er ohne des Consistorii Erkenntnis sich seines Weibes nicht angenommen, und daß der Vater der Frau Johann Schröter sie durch Johann Fargel von Reinsdorf los gebürget habe. Die Herren Grafen aber würden auch wissen, daß sie — die Zelkeschen Erben, ihre Stiefmutter in der Erbteilung des Verdachts wegen ausgeschlossen hätten, daß aber die Grafen sich ihrer angenommen, vom Verdacht befreit und gänzlich restituiert und ihnen auferlegt hätten, ihr eine Summe Geld zu geben und dabei sei auch der Anteil am Vorwerke mit berechnet worden. Das sei alles durch Jhan Heldorf vollzogen und mit gräfl. Siegel bekräftigt worden. Ihr Vater hätte sie nicht wieder angenommen, wenn es ihm vom Konsistorium nicht wäre zuerkannt worden. — Wie sie — die Erben — nun zur Strafe das Vorwerk, darein ihr Vater die Mauern erhöht und 2 Häuser, die er im Arternschen Salzwerk gekauft, hinein gesetzt habe, nachdem es ihr Erbe geworden, nicht dazu kommen sollten, sei ihnen nicht bekannt. Daraus daß ihr Vater nach Ritteburg als Pfarrherr befördert worden sei, gehe hervor, daß er wieder restituiert worden sei, und daß er nicht so übel gehandelt habe, so daß er aus bloßem Argwohn 400 Thlr. verwirkt habe. Sollten aber die Grafen einen Revers mit seiner Handschrift und Siegel vorlegen können, daß er den Grafen etwa privatim zur Steuerung von allerhand Gewäsche gegeben habe ohne ihr Wissen, so würden sie des Vaters Willen nicht Lügen strafen. — Sie bitten die Sache zur churfürstl. Entscheidung zu bringen.

25. Febr. 1610 schreibt der Graf an den Oberaufseher — hinsichtlich der Lügen im Schreiben der Erben — daß sie erfahren

sollten, daß sie es nicht mit ihres Gleichen, sondern mit gräflichen Standespersonen zu thun haben. Sie seien den Erben nichts geständig, achteten sich auch nicht für schuldig, mit solchen groben, unverschämten unruhigen Leuten zu disputiren. Sie würden bei ihrer Resolution bleiben. Johann Zelke habe, statt der verwirkten Strafe, und damit er bei Ehren und Leben erhalten bleibe, das Vorwerk aufgegeben. Entweder aus Blindheit oder Verstellung wollten die Erben ihrer Eltern delicta aus den Augen setzen, es sei aber notorisch und lippis et tonsoribus bekannt, daß der Vater der Kläger seinem Weibe zu vielen und ärgerlichen leichtfertigen Händeln Anlaß gegeben, verdächtige Personen turpis lucri causa (wegen schändl. Gewinns) an sich gezogen, mit ihnen heimliche conventicula gehalten, daß es einen lenocinii (einer Kuppelei) nicht ungleich gesehen, und darüber in Ungesundheit unter die Barbierer gerathen — das Weib Ehebruchs halber verhaftet und der Mann zuletzt wegen öffentlichen Skandals seines Predigtamtes entsetzt worden sei, und da er sich eines bösen Endes befahren und sein Unrecht erkannt und um Verzeihung gebeten, habe er sich zur Strafe erboten und dagegen den Besitz des Kleinen Vorwergk abgetreten. Endlich sei er dann auf sein Flehen wieder aufgenommen und gegen Ritteburg zum Pfarrherrn gesetzt worden. Das Letztere sei nicht geschehen, wenn er sich nicht bei den Grafen ausgesöhnt hätte. — Daher sei zu ersehen, daß die Kläger, die in die 13 Jahr geschwiegen, bei ihnen nichts zu suchen gehabt haben.

Auf dieses Schreiben berichtet 20./4. 1613 der Oberaufseher an den Kurfürsten im Sinne des Grafen, er sagt darin auch, Zelke habe das Kleine Vorwerg gutwillig abgetreten und die Grafen hätten es auch bei Zelkes Tode und bis jetzt inne gehabt. Da die Erben des nicht geständig sein wollten, müsse die Sache auf Beweiß und Gegenbeweiß auslaufen. Nach seinem Verstande aber könne dieser Kauf als in währender Sequestration zum Nachteile der Mansfelder Gläubiger nicht zu Rechte bestehen, da an churf. Gn. hochlöbliche Vorfahren die Grafen alle ihre Güter, Land und Herrschaft abgetreten haben.

Damit schließen die Akten (im Archive der Regierung zu Merseburg, Rep. 45, Cap. 27 c, Nr. 10). — Die Sache selbst wird demnach wohl zum Nachteil der Zelkeschen Erben entschieden worden sein.

(Das „Kleine Vorwerk" ist das Haus mit Garten, welches nördlich vom früheren Heimbackhause (jetzt Tischler Weber) welches bis 1810 dem jedesmaligen Amtsjustitiar als Wohnung diente. Im Garten sind noch im Boden Fundamente von Grundmauern.)

Gust. Poppe, Artern.

## Zu S. 599—602: Der Rosengarten bei Sangerhausen.

Wir sahen oben, wie sich an den Doppel-Rosengarten von Sangerhausen und Wallhausen (Groß Leinungen) rechts und links noch die R. R. von Drebsdorf und Pölsdorf anschlossen, wozu wir in dem 21. Neujahrsblatt der Provinz Sachsen über Rosengarten S. 49 noch einen weiteren südöstlich von Sangerhausen bei Einzingen südw. nahe beim Dorf anschlossen. Ueber den merkwürdigsten derselben, den westlich von Sangerhausen gelegenen, können wir, dank den Bemühungen unseres Freundes Herrn F. Schmidt in Sangerhausen noch einige geschichtliche Angaben beibringen:

1552 Dienstag n. Corp. Christi (21. Juni) verkauft Hans Großhausen, Bürger zu Sangerhausen u. s. Frau Margarete für 12 Gld. an 6 Morgen Landes, davon $2^1/_2$ am Helmsbach und $3^1/_2$ M. vorm Rosengarten gelegen, an Wolf Dickhardt und Hans Westphal, Vormunden des Gangloffshospitals in S. einen Zins. Urschrift im Stadtarchiv zu S., loc. II, Nr. 290.

Einige jüngere Nachrichten geben Zeugnis von der wechselnden Nutzung und Bebauung dieses Rosengartens: Im Jahre 1683 beklagt sich der Rat zu S., daß des v. d. Asseburg zu Wallhausen Schäfer großen Schaden gethan am Saatfelde der Sangerhäuser Bürger. Der verübte Schaden ist groß und unsere Saatfelder oben in dem Rosengarten von Wallhausen aus „über den Graben uf dem Rosengarten, hernach von dem Rosengarten herabwärts die Quer durch das Feld zu nach dem Bogkinger Stein." (Der Bockinger Stein liegt südlich vom Rosengarten, dicht an der Halle-Kasseler Heerstraße, 10 Min. von dem Sachsgraben nach Süden zu.)

1691 verpachtet Ludwig v. d. Asseburg zu Wallhausen seine Schäferei am Johannisberge bei Wallhausen, die folgendes Hutrecht hat: an der Kalbsnase, im Rosengarten, nach dem Himmelstein, nach dem Butter-Hudt-Berge u. s. f. Ratsarchiv, loc. 9, Nr. 29.

Es scheint, daß die Obstpflanzungen, die in der 2. Hälfte des 16. und noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts im Rosengarten gepflegt wurden, darnach — höchst wahrscheinlich im 30jährigen Kriege — eingingen, denn 1683 und 1691 hören wir wohl von Saatfeldern, besonders von Viehtrift, aber nicht von Obstbaumzucht. Dieselbe scheint aber bald nach Beginn des 18. Jahrh. wieder aufgenommen zu sein: Im Jahre 1702 veranstaltet der Rat zu Sangerhausen eine Besichtigung im Rosengarten, neun Jahre später verkauft er einen Birnbaum aus demselben, wieder

acht Jahre später wird Holz in die Klosterscheune zu Sangerhausen gefahren, „so der Wind im Rosengarten die Bäume umgeworfen." Im Jahre 1740 wird Lehnware von 2 Aeckern „im hintersten Rosengarten" gezahlt. 1756 wird unter den Anpflanzungen von Obstbäumen in der Flur von Sangerhausen auch der Rosengarten genannt. Diese Obstzucht im Rosengarten war nicht unbedeutend, denn 1779 verkauft der Rat für 101 Thlr. Pflaumen im Rosengarten, während er vom Pflaumenhügel nur für 16 Thlr. 4 Gr. absetzte. Auch aus den Jahren 1781 und 1795 wird noch von ansehnlichen Summen, die von verkauften Pflaumen an beiden Stellen eingenommen wurden, in den Kämmereirechnungen, denen all diese Angaben entnommen sind, berichtet.

Seit dem 8. Mai 1850 fanden schon Verhandlungen wegen einzurichtender Schießstände für die im nächsten Jahre von Nordhausen her in Sangerhausen einziehenden Jäger statt. Im Jahre 1857 ist von dem Schießstande im hinteren Rosengarten die Rede. Obstpflanzungen gab es hier aber doch noch, denn es wurde 1857 bestimmt, es seien die Kugelfänge so hoch anzulegen, daß die Kugeln über die Pflaumenpflanzungen hinweggingen. (Nach freundl. Mitteilung des Herrn Lehrers F. Schmidt zu Sangerhausen vom 29. Nov. und 7. Dez. 1896.)

Leider ist uns bei dem bislang zuerst am Harze in der Goslarer Gegend um 1285 und 1296 genannten, überhaupt einem der ältesten Rosengärten gar nichts genaues über Lage und Bedeutung bekannt. Wir hören nur aus einem Verzeichnis der Obedienzien des Domstifts zu Goslar, daß der Stiftskustos daselbst einen Rosengarten besitzt, aus dessen Einkünften er einen schwarzen Vierding zu heil. drei Königen an die Stiftsherren daselbst abführt: Habeo ortum Rosarum, qui solvit III fertones nigros Michahelis et stopam vini et duos pullos: inde dominis fertonem nigrum in festo luminis. Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar 2, S. 423. Nach dem Zusammenhange scheint man diesen Rosengarten bei Goslar suchen zu sollen, doch führt ihn der Herausgeber und Bearbeiter des U. B. unter den Gärten bei der Stadt nicht auf. Das Rosenthor (Ruschethor. Rauschenthor)[1] und den davor gelegenen Rosenberg mit der edeln Rose in Beziehung zu bringen, lassen die wechselnden ältesten Gestalten des Namens Ruzindor 1181, Ruozendor 1186, Roslen- und Rossendor (1293) und die frühzeitige Erwähnung an und für sich sehr zweifelhaft erscheinen. Dagegen haben wir das in Goslar seit 1269 öfter als Rufname

[1] Harzzeitschr. 3, S. 105.

gebräuchliche Rosico als Koseform von Rosa also = Röschen anzusehen.

Es fehlte hier auch ein „Himmelreich" nicht. Am 13. Juli 1511 bekennen die Aelterleute und Vorsteher der S. Stephanskirche zu Goslar, von den Salleuten Ludeke Ravens einen Vogtsbrief über 100 Goldgulden erhalten zu haben, wofür einige Zinse an dem Vorwerk des Himmelreiches twischen dem Hymmelrike und Detmar Rumpels Hause gekauft sind. (Urk. der S. Stephanskirche im Stadt-Archiv zu Goslar.) Die nächsten Bände des reichen Urkundenbuchs der alten Reichsstadt dürften noch ältere Zeugnisse von diesem Hause bringen.

E. Jacobs.

# Vereinsbericht für das Jahr 1896.

Die am 15. Mai auf dem Bahnhofe zu Halberstadt in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder abgehaltene Frühjahrsversammlung des Vorstandes gab insofern ein Zeugnis von der Regsamkeit des Vereinslebens, als die vielen und mannigfaltigen Gegenstände der Tagesordnung kaum erledigt werden konnten. Wegen der schweren Erkrankung des erlauchten Protektors sah sich der Vorstand, der die Vorbereitungen zu der zuerst in Wernigerode beabsichtigten Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine übernommen hatte, veranlaßt, für die Verlegung derselben nach einem anderen Orte des Vereinsgebietes Sorge zu tragen. Es wurde hierfür Blankenburg ins Auge gefaßt, ein Vorschuß für Vertretungskosten des Vereins zugesichert, die Herstellung einer den Teilnehmern an der Versammlung zu überreichenden und würdig auszustattenden Festschrift und die Aufstellung geeigneter Fragen für die wissenschaftliche Diskussion beschlossen und zugesagt. Dank dem freundlichen Entgegenkommen des Blankenburger Zweigvereins und einiger besonders thätiger Glieder desselben wurde den Hoffnungen und Wünschen des Vorstandes in sehr anzuerkennender Weise entsprochen.

Von einigen teils kleineren, teils weiter unten noch zu berührenden Angelegenheiten abgesehen, ging man jetzt zu der nächsten Veranlassung der Sitzung, der Ordnung des diesjährigen Bernburger Vereinstages über und zwar, da die mit einem späteren Zuge zu erwartenden Herren aus Bernburg noch nicht erschienen waren, zu der Tagesordnung des auf die Hauptversammlung folgenden Tages. Für diesen war die Besichtigung der würdig wiederhergestellten romanischen Klosterkirche zu Hecklingen in Aussicht genommen. Da Herr Apotheker Eilers von dort, dem wegen seiner Bemühungen für diesen Teil der Versammlung der besondere Dank des Vereins gebührt, das Nötige vorbereitet hatte und derselbe über die Fahrgelegenheit und Zeiteinteilung genau unterrichtet war, so nahm die Verständigung über die Veranstaltung und Einrichtung dieses Ausflugs nur sehr kurze Zeit in Anspruch.

So konnten bis zum Eintreffen der Bernburger Herren andere Vereinsangelegenheiten besprochen werden. Der stellvertretende Vorsitzende, Herr O.-Landesg.-Rat Bode, äußerte den Wunsch, daß die in einer Vorstandssitzung zu verhandelnden Fragen vorher den einzelnen Mitgliedern bekannt gemacht würden. Es wurde beschlossen, daß ein jeder, der auf einer Versammlung etwas vorzubringen habe, den Gegenstand Herrn Dr. P. Zimmermann mitteilen solle, der dann ein Programm aufstellen und dieses vorher bei den Vorstandsmitgliedern in Umlauf setzen werde.

Ebenfalls seitens des stellvertretenden Vorsitzenden wurde von der Fortsetzung des Goslarschen Urkundenbuches und den dafür flüssig zu machenden Mitteln gehandelt. Die ungestörte Fortsetzung wird allerseits als dringend wünschenswert erachtet. Der Bearbeiter teilt mit, daß er von seinem anfänglichen Plane Abstand genommen habe, die Briefschaften der Stadt in einen besonderen Bande zu bringen, er habe vielmehr sich vorgenommen, sie der Zeitfolge nach einzuordnen, was zwar nicht leicht, aber doch ausführbar sei.

Hiernächst gelangte die wichtige Frage wegen Fortsetzung des Registers über Bd. 13—24 der Harzzeitschrift zur Besprechung. Der erste Schriftführer teilt mit, daß Herr Dr. Zimmermann einen größeren Teil der im

Wesentlichen abgeschlossenen Vorarbeiten sorgfältiger Prüfung unterzogen und dabei gefunden habe, daß diese zwar im allgemeinen gut angelegt, aber so unvollständig seien, daß vorläufig an einen Abdruck nicht gedacht werden dürfe. Damit nun eine so umfangreiche Vorarbeit nicht vergeblich geleistet sei, will der neue Bearbeiter an einem Exemplar jener zwölf Bände mittels Durchstreichen der auf sämtlichen Zetteln enthaltenen Punkte feststellen, was noch auszuziehen sei und diesen Rest ausarbeiten.

Dies wurde angenommen, ebenso der vom Schatzmeister gemachte Vorschlag, vom Jahrgang 1892 ab für jeden Band ein besonderes Register anzufertigen. Nach einer gewissen Reihe von Jahren könnten dann diese Einzelregister zu einem allgemeineren über einen weiteren Zeitraum sich erstreckenden Registerbande verarbeitet werden. Für ein par Bände sind schon Bearbeiter gewonnen. Vielleicht finden sich beim Lesen dieses Berichts einzelne warme Freunde der Vereinssache veranlaßt, mit in diese so sehr wichtige Arbeit einzutreten.

Da der Vorsitzende die erfreuliche Mitteilung machte, es sei Aussicht vorhanden, daß der nunmehrige Direktor der preußischen Staatsarchive die Bearbeitung des noch ausstehenden fünften Bandes des hochstiftisch Halberstädter Urkundenbuches in die Hand nehmen werde, so erklärte sich der Vorstand bereit, dieses Unternehmen thunlichst zu fördern, besonders durch Ueberlassung der vom Vereine erworbenen Schmidtschen Abschriften.

Da mittlerweile ein Zug aus Bernburg die Herren Geh. Reg.-Rat Oberbürgermeister Pietscher, Kreisbauinspektor Wolff und Kommissionsrat Kälber der Versammlung zugeführt hatte, so wurde mit diesen die Ordnung des auf den 27.—29. Juli anberaumten Vereinstages durchberaten, was sehr bald und ohne Schwierigkeit von statten ging, zumal jene Herren nicht nur mit den örtlichen Verhältnissen, sondern auch dem Herkommen und den Wünschen des Harzvereins genau vertraut waren.

Die Bernburger Juliversammlung war die zweite, welche der Harzer Geschichtsverein an dieser Ostmark seines Gebietes abhielt, da er bereits vor 15 Jahren, am 26. und 27. Juli 1881, hier getagt hatte. Welche Entwickelung die Stadt seitdem genommen habe, wurde den Versammelten — die gedruckte Teilnehmerliste führt 125—130 Personen auf — recht lebhaft vor Augen geführt, als dieselben unter der Führung des Herrn Geh.-R. Pietscher vom Sedanplatze aus eine Wanderung über den mit einem Denkmal des Fürsten Bismarck, Ehrenbürgers der Stadt, geschmückten Karlsplatz durch die Bergstadt nach dem Schlosse, das um 1100 von den Grafen von Ballenstedt erbaut und seit 1252 der Sitz einer besonderen Linie des Hauses Ballenstedt wurde, unternahmen und letzteres genauer besichtigten. Der Südflügel ist nach dem Brande von 1894, bei dem auch ein wertes Vereinsmitglied in treuer Pflichterfüllung seinen Tod fand, fast wiederhergestellt. Der für frühere Verhältnisse sehr feste Bau, eine deutsche Grenzburg gegen das Slavenland, ist ein Denkmal von hervorragender geschichtlicher Bedeutung. Von einer Terrasse des Schlosses genossen die Festgäste wie vor fünfzehn Jahren eine schöne weite Aussicht auf das Saalethal, die Ebene und das vom Brocken gekrönte Harzgebirge gen Westen. Unter dem Schutze der Burg erhob sich seit dem zwölften Jahrhundert die Stadt, die, wie so oft an Flüssen gelegene Städte, in kirchlicher Beziehung zwei Diözesen angehörte, nämlich der unter dem Schlosse gelegene Hauptteil zu Magdeburg, die Alt- und Neustadt aber zum Bistum Halberstadt, also zum geschichtlichen Gebiet des Harzvereins.

Nach beendigter Wanderung begab man sich in den Hohenzollerngarten zu geselliger Vereinigung, die durch das Spiel der trefflichen Bienertschen Kapelle, besonders aber auch durch den köstlichen Gesang der Herren Rektor Vogt, Rektor Weile, Lehrer Hugo und Chordirektor Ilmer, die sechs vierstimmige Lieder vortrugen, in erfreuendster Weise belebt und verschönt wurde.

Wie im verflossenen Jahre zu Hildesheim begann der eigentliche Vereinstag, der 28. Juli, nicht mit Besichtigungen, sondern mit der Hauptversammlung. Bei der Eröffnung stattete der Vorsitzende, Herr Professor Dr. v. Heinemann, den städtischen Behörden und dem Festausschusse für die getroffenen Veranstaltungen den Dank des Vereins ab. Hierauf begrüßte Herr Oberbürgermeister Geh.-R. Pietscher den Harzverein namens der Stadt Bernburg. Geh. Archivrat Prof. Kindscher namens der anhaltischen Staatsregierung und des Geschichts- und Altertumsvereins von Anhalt, Realgymnasialdirektor a. D. Fischer namens des Bernburger Altertumsvereins.

Der letztere hielt sodann den ersten Vortrag über „stein- und bronzezeitliche Beziehungen des Orients zu dem schleswig-holsteinischen Bernsteinlande und den Handelsweg an der Saale." Der Vortrag dieses treuen greisen Mitgliedes wurde mit allseitigem Dank und Beifall aufgenommen, wie das besonders auch bei dem gleich darauf folgenden anziehenden und bedeutenden Vortrage des Vorsitzenden Herrn v Heinemann über den Fürsten Christian I. von Anhalt-Bernburg, den Gründer der Union, einem Sohne Bernburgs, der Fall war. Während die erstere Mitteilung bereits im vorliegenden Bande der Zeitschrift gedruckt vorliegt, freuen wir uns, mitteilen zu können, daß uns auch der zweite zur Veröffentlichung im nächsten Jahresbande zugedacht ist.

Nachdem zwölf Jahre lang wegen zu reicher Tagesordnung der allgemeine Vereinsbericht von den Hauptversammlungen abgesetzt, auf der Hildesheimer dagegen im vorigen Jahre ein solcher wieder als dringend erwünscht erkannt war, wurde derselbe jetzt von dem ersten Schriftführer abgestattet. Es war also dieses Mal eine allgemeine Uebersicht über die Entwickelung der letzten zwölf Jahre zu geben. In diese Zeit fällt die bereits 1885 angeregte, aber erst seit 1888 beschlossene und zur Ausführung gebrachte Entschädigung für Beiträge zur Vereinszeitschrift mit zwanzig Mark für den Druckbogen. Damit im Zusammenhang stand die Bildung eines aus drei Personen bestehenden Redaktionsausschusses, wozu in jüngster Zeit noch ein vierter für die Mitteilungen über sogenannte vorgeschichtliche Altertümer getreten ist. Sodann war über die Bemühungen und Vorarbeiten zu einem Registerbande über Jahrgang 13 bis 24 der Harzzeitschrift zu handeln, die leider noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten. Der leichteren Bewältigung wegen wird beabsichtigt, für die Zeit von 1892 ab Bearbeiter für einzelne Jahrgänge zu gewinnen.

So schwer vorläufig der Mangel eines solchen durchaus notwendigen Hülfsmittels zu empfinden ist, so erfreulich war doch im Uebrigen die Entwickelung des Vereins in jenem Jahrzwölft. Dem äußeren Wachstum des Vereins, der auf 950 Mitglieder und darüber stieg, entsprach die Vereinigung der Kräfte zur Förderung der heimischen Geschichts- und Altertumskunde. So ansehnlich die Ausgaben besonders für die Zeitschrift und deren Beigaben waren, die z. B. in dem Jahre des 25jährigen Gedenkfestes 1892/93 als außerordentliche bezeichnet werden müssen, wuchs doch das Vereinsvermögen fast stetig und konnte — obwohl ein Bericht des erkrankten Schatzmeisters nicht vorlag — auf etwa 16000 Mark berechnet werden.

Besonders auf Anregung des Vereinsschatzmeisters Huch wurde seit einigen Jahren die Einrichtung von Pflegschaften innerhalb des Vereinsgebietes erstrebt und 1894 damit vorgegangen. Die damals ernannten elf Pfleger gehören dem außer-braunschweigischen Harze an; für den letzteren ist die Bestellung von Pflegern besonders vorbehalten und soll diese von Wolfenbüttel aus erfolgen.

Der mit der Fürstlichen Bibliothek zu Wernigerode verwaltete Bücherschatz des Vereins war zur Zeit der Bernburger Versammlung auf 2819 Bände angewachsen. Die mit den Fürstlichen Altertumssammlungen untergebrachten

und aufgestellten wenig zahlreichen vorgeschichtlichen Altertümer, Münzen samt wenigen sonstigen älteren Gegenständen sind in neuester Zeit aus dem Fürstlichen Bibliothek- und Archivgebäude in ein besonderes herrschaftliches Haus innerhalb der Stadt übergeführt. Näheren Bericht über die Altertumssammlungen erstattete deren Vorsteher, der Vereinskonservator Prof. Dr. Höfer. Nachdem zum Ort der nächsten Hauptversammlung **Ende Juli 1897 Sangerhausen** gewählt worden war, wurde mittags 12 Uhr die 29. Hauptversammlung geschlossen.

Bald nach der Hauptsitzung begaben sich die Altertumsfreunde nach dem Rathause, wo unter der Führung des Herrn Realgymnasialdirektors a. D. Fischer die hier aufgestellte Altertumssammlung in Augenschein genommen wurde. Dieselbe ist bekanntlich durch manche merkwürdige Funde ausgezeichnet, die den Anlaß zu der Unterscheidung eines Bernburger Typus gegeben haben. Von hier aus teilten sich die Teilnehmer der Versammlung, indem eine Anzahl Gäste die gothische Marktkirche S. Marien in Augenschein nahm, während sich andere vor die Thore der Stadt zur Besichtigung der sehr alten Kirche in Waldau (Waldalem, Waldala) begaben.

Das Festmahl fand nachmittags 2 Uhr in dem schönen mit den Wappenschildern der Hauptversammlungsorte geschmückten Saale des Restaurants Zimmermann statt Der Vorsitzende des Vereins, Herr Prof. Dr. v. Heinemann, brachte das Hoch auf Se. M. den Kaiser, Herr Geh. R. Dr. Wedding das auf den Landesherrn Se Hoheit den Herzog von Anhalt aus. Der erste Schriftführer brachte in gleicher Weise den Dank des Vereins für die große und edle Gastlichkeit der Stadt Bernburg zum Ausdruck, Herr Geh. R. Pietscher toastete auf den Harzverein, nochmals Herr v. Heinemann auf die Damen. Herr Diak. Dr. Zehnpfund aus Hecklingen gedachte in geflügelten Worten des Vereinsvorsitzenden, dem in sinniger Weise vom Bernburger Geschichtsverein als Zeichen der Anerkennung seiner Verdienste um die Geschichte von Anhalt ein mächtiger Lorbeerkranz überreicht wurde.

Wie der gestrige Vorabend, so wurde auch das Festmahl durch Gesangvorträge des trefflichen Männerquartetts verschönt. Bei der Tafel wurden von den Herren Rektor Vogt und Lehrer Hugo auch einstimmige Lieder in gelungenster Weise vorgetragen, wobei der mächtige und reine Tenor des ersteren allgemeine Bewunderung erregte.

Nach Aufhebung der Tafel fand eine Fahrt auf der Saale nach dem lieblich im Grün gelegenen Parforcehause statt, wo wieder die Klänge der tüchtigen Bienertschen Kapelle das Ohr der Gäste erfreuten. Bei der Hin- und Rückfahrt machte es auf den Harzer, der zwar zahlreiche klar sprudelnde Gebirgswasser, aber keine größeren Flüsse in seinem Bereiche kennt, einen angenehmen Eindruck, sich hier an der Ostmark seines Gebietes eines schiffbaren Gewässers zu erfreuen.

Am Morgen des 29. Juli unternahmen die für die Grabaltertümer besonders interessierten Gäste eine Wagenfahrt nach den Hünengräbern bei Latdorf und Grimschleben. Nach der Rückkehr dieser Festteilnehmer nahm die ganze Versammlung ein von der Stadt Bernburg in liebenswürdigster Weise gespendetes überaus reichliches und gewähltes Gabelfrühstück ein, wofür seitens des Vorsitzenden der herzlichste Dank namens der Versammlung dargebracht wurde. Herr Stadtverordnetenvorsteher Hottelmann brachte nochmals ein Hoch auf den Vorsitzenden des Harzvereins, Herrn Dr. v. Heinemann, aus, der mit einem Hoch auf die Stadte dankte. Herr Konsistorialrat Werner aus Dessau gab dem Danke der Versammlung gegen den Kommissionsrat Kälber Ausdruck, der sich um das Zustandekommen der Versammlung die größte Mühe gegeben und schon seit Jahren den Harzverein zu einem Wiederbesuche Bernburgs angeregt hatte.

Durch Speise und Trank aufs beste gestärkt, schickten sich die Vereinsgenossen nun zu dem Schlußteil dieser Versammlung, der Besichtigung der Klosterkirche in Hecklingen, an. Diese ist, nachdem im Jahre 1880 auf Antrag der Herzoglichen Regierung der Landtag die Mittel bewilligt und die Gemeinde Hecklingen einen Teil der Kosten übernommen hatte, unter der Leitung des Baumeisters Breymann in Bernburg in würdigster Weise wiederhergestellt worden.

Die Erklärung des gesamten Baues dieser dreischiffigen romanischen Basilika nebst einigen geschichtlichen Erläuterungen wurde von Herrn Kreisbaumeister Wolff als sachkundigem Führer übernommen. Die Begründung des in die Ehre der Heiligen Georg und Pankratius gestifteten Benediktinerjungfrauenklosters Hecklingen erfolgte im elften Jahrhundert durch Graf Bernhard von H. Jenes alte Geschlecht des Schwabengaus, das schon im Jahre 944 mit Egino von Kakelinge urkundlich auftritt und dessen Stammsitz in der Altenburg auf dem Berge im S. des Klosters gesucht wird, führte seinen Namen nach dem wüsten alten Archidiakonatsort Kakelinge, Hakelinge, Kekelinge, Hecklinge, der wieder mit dem einst weiter reichenden Namen des Hakelwalds zusammenhangen wird. Des Stifters Sohn Graf Dietrich von Plötzkau und sein Enkel Gr. Helprich von Pl. († 1118) beschenkten die Stiftung des Hauses und fanden hier ihre letzte Ruhestätte. Der schöne Sohn des letztern Konrad, genannt die Sachsenblume (Sassenblome), der 1130 vom Kaiser Lothar die Nordmark erhielt, begann den ursprünglichen, unansehnlicheren Bau der Kirche durch einen stattlicheren zu ersetzen und wurde bereits 1133 darin bestattet. Vollendet wurde die Kirche von seinem Bruder Gr. Bernhard von Plötzkau, der am 26. Okt. 1147 bei dem Kreuzzuge Kaiser Konrads III. zwischen Nikäa und Ikonium in Kleinasien fiel. Nun fiel die Vogtei über das Kloster und die Herrschaft Hecklingen und die Grafschaft Plötzkau an den stammverwandten Markgrafen Albrecht den Bären, von diesem auf seinen Sohn Bernhard und dessen Nachkommen. Nach deren Absterben im Jahre 1422 kam die Schutzvogtei über das Kloster und die Herrschaft Hecklingen und über Plötzkau an den heute noch fortblühenden Zweig der Askanier, die Fürsten und späteren Herzöge von Anhalt. Seit 1571 ist das Klostergut zu Hecklingen, wo 1559 von der letzten Aebtissin Barbara Schildes eine evangelische Pfarre errichtet wurde, im Besitz der v. Trotha.

Wir dürfen hier nicht auf eine Beschreibung des schönen, reichen Baues eingehen. Erinnert sei wenigstens an einen eigentümlichen Schmuck desselben, die Reliefffiguren von Engeln mit lang herabwallenden Gewändern, die Pergamentrollen in den Händen halten und teilweise von besonderer Lieblichkeit sind.

Nach Besichtigung der Kirche wurde in dem Lehrmannschen Gasthofe ein nicht nur durch reichliche Speise und Trank, sondern auch durch Trinksprüche und das Spiel einer Musikkapelle gewürztes und verschöntes Mahl eingenommen. Dankbar gedenkt der Verein der Bemühungen, welchen sich Herr Apotheker Eilers in Hecklingen um diesen inhaltreichen Schlußteil der Versammlung unterzogen hat. So war denn auch dieser 29. Vereinstag von Anfang bis zu Ende aufs schönste verlaufen. Unmittelbar darnach goß bei trübem Himmel reichlicher Regen herab und es mußte wohl in den Festgästen ein warmes Dankgefühl wecken, wenn sie daran gedachten, wie nicht nur dieser, sondern auch dieser und jener frühere Vereinstag — wir erinnern nur an den zu Gandersheim und den vorjährigen zu Hildesheim — durch eine ganz besondere Gunst der Witterung ausgezeichnet war, während unmittelbar darnach Gewitterregen eintraten, die für die Zwecke der Versammlung sehr störend gewesen wären.

(Vgl. besonders Nr. 32 und 33 der Blätter für Handel, Gewerbe und soziales Leben, Mont.-Beibl. zur Magdeburger Zeitung zum 10. und 17. August, Nr. 175 und 176 des Anhalter Kuriers vom 29. und 30. Juli 1896, beides von K. Meyer, Lehrer in Nordhausen und Nr. 175 und 176 des Bernburger Wochenblatts von denselben Tagen.)

Als die Hauptsitzung am 29. Juli geschlossen wurde, blickte die Versammlung nicht nur mit einem „auf Wiedersehen in Sangerhausen!" auf die nächstjährige Hauptversammlung des Vereins, sondern diesmal forderte der Vorsitzende die Vereinsmitglieder noch zu einem Besuche der zum September anberaumten Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Blankenburg auf, die, wie bereits erwähnt, von Wernigerode dorthin hatte verlegt werden müssen und um deren Einrichtung der Harzverein sich in Verbindung mit dem Blankenburger Zweigverein bemüht hatte. Die Hauptarbeit fiel natürlich den Blankenburger Herren und einzelnen besonders opferfreudigen Persönlichkeiten zu, während die Leitung der Versammlung dem Vorsitzenden des Gesamtvereins, Herrn Geh. Archivrat Reuter in Berlin, zustand. Aufs allernächste war aber der Harzverein sachlich bei dieser Versammlung beteiligt, indem alle Vorträge und fast alle Gegenstände der Besichtigungen und wissenschaftlichen Besprechungen sich auf die Geschichts- und Altertumskunde des Harzes bezogen.

Die Generalversammlung fand in den Tagen vom 6. bis 9. September statt. Nach einer geselligen Vereinigung im Kiefernadelbade am Abende des 6. Sept., bei der die Versammelten vom Herrn Oberlehrer Steinhoff begrüßt wurden, begann am Montag, den 7. Sept., morgens 8 Uhr, die erste Hauptversammlung im Hotel Fürstenhof. Der Vorsitzende gedachte bei der Eröffnung des betrübenden Anlasses zu der Verlegung der Versammlung von Wernigerode nach Blankenburg, dankte dem Ortsausschuß, der Herzoglichen Regierung und den städtischen Behörden für die freundliche Aufnahme und für die Veranstaltungen zu der Versammlung, zu der auch Preußen, Württemberg, Meklenburg, Hamburg und Schwarzburg-Sondershausen ihre Abgeordneten entsandt hatten. Der Vorsitzende des Harzvereins begrüßte hier als Vertreter der Herzoglichen Regierung die Gäste auf braunschweigischem Boden. Das Gleiche that Herr Bürgermeister Salemon namens der Stadt, Herr Oberamtsrichter Ribbentrop namens des Blankenburger Geschichtsvereins.

Darnach eröffnete Herr Gymnasialdirektor Dr. Müller die Reihe der Vorträge mit Mitteilungen über Herzog Ludwig Rudolf von Braunschweig und das Blankenburger Theater, die wir in dem vorliegenden Jahresbande der Harzzeitschrift zum Abdruck bringen konnten. An diese Gabe aus dem Bereich der neueren Geschichte schloß sich eine zweite aus grauester Vorzeit in dem Vortrage, den unser Vereinskonservator Prof. Dr. Höfer über das erste Vorkommen des Eisens im Nordharzgebiete hielt. An das wichtige Buch des schwedischen Forschers Undset, der diesen Gegenstand für ganz Nordeuropa behandelt hat, sich anschließend, führte er denselben für unsere nordharzischen Gegenden, die hier nur auf einer Seite hatten berücksichtigt werden können, näher aus. Ausgehend von sechs an das genannte Werk sich anschließenden Leitsätzen, handelte er von der in den Pfahlbauten durch den schwedischen Forscher La Tène nachgewiesenen und nach ihm genannten La Tène-Periode, deren Wirkungen und Einflüsse er verfolgte. Er machte dann, zu den ältesten Eisenfunden am Harz übergehend, auf eine zu Minsleben zwischen Blankenburg und Wernigerode entdeckte Fundstelle, einen kleinen Hügel oder „Kniggel" aufmerksam. Hier entdeckte man zuerst bei zwei Gerippen Eisenmesser. Darnach wurden weitere Eisenfunde zu Thale, Meisdorf und an der Roßtrappe berührt und mehrere Fundstücke vorgelegt, darunter eiserne Hohlcelte nach bronzenen Mustern, alles Funde, die der Hallstadt-Periode an-

gehörten. Dann ging er auf die jüngsten Funde der La Tène-Kultur und auf die Hausurnen aus der Zeit vor der La Tène-Periode ein.

Die nun folgende Delegiertensitzung betraf die Angelegenheiten des Gesamtvereins. Am Nachmittage fand ein Ausflug nach Michaelstein und der Waldmühle statt. Während die Mitteilungen, die am Morgen des 8. Septbr. H. Archivrat Dr. Wolfram aus Metz über einen Goldmünzenfund aus dortiger Gegend machte, unsern Harz nicht berührten, war dies um so mehr bei dem schönen durch zahlreiche Abbildungen erläuterten Vortrage der Fall, den Herr Baurat Brinckmann aus Braunschweig über seine höchst merkwürdigen und wichtigen Ausgrabungen auf dem Harze, besonders dem braunschweigischen, hielt. Ursprünglich für diese Harzzeitschrift erbeten, wurden diese Mitteilungen im Auszuge dem Korrespondenzblatte des Gesamtvereins überlassen. Aber wir werden noch zu erwähnen haben, wie uns dafür reichlicher Ersatz in sicherer Aussicht steht.

Nach diesem Vortrage fanden Sektionssitzungen statt. Diejenigen, welche sich dafür näher interessieren, finden darüber genaueren Bericht im Jahrgange 1896 des Korrespondenzblatts des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Es kamen hierbei, abgesehen von den vorgeschichtlichen Gegenständen, meist Fragen zur Verhandlung, die den Harz näher berühren, so über die alten Straßenzüge, die Heidenstiege, die Elendskapellen auf der Höhe des Gebirges, über die Absperrung der Straßen durch Ketten (z. B. in Stolberg und Hildesheim). Mit den Berichten über die Sektionssitzungen am Vormittag des 9. Sept. war die eigentliche wissenschaftliche Tagesordnung erledigt und es folgte nun noch ein reiches, von Seiten der Herzogl. Regierung gespendetes Gabelfrühstück und sodann zum Beschluß eine Fahrt auf der Halberstadt-Tanner Bahn bis nach Rübeland, wo die hochinteressante Hermannshöhle mit ihren wunderbaren Tropfsteinbildungen und einigen darin zurückgelassenen Resten einer untergegangenen Tierwelt (Höhlenbären) in Augenschein genommen wurde.

Wenn wir hier in gedrängter Gestalt ein Bild der Blankenburger Versammlung gaben, so kam dabei auch die Rücksicht auf den dortigen Zweigverein und die Herren in Betracht, die sich in unserem gemeinsamen Interesse um die Versammlung bemühten. Besonders dürfen wir dabei wohl des Herrn Oberl. R. Steinhoff gedenken, der einen großen Teil der Arbeit auf sich nahm und bei der Besichtigung des Regensteins am 8. September nachmittags den Führer und Erklärer machte.

Die diesjährige Herbstsitzung fand am 12. Oktober in Wernigerode statt, wo der Konservator des Vereins, Herr Prof. Dr. Höfer, die bis auf den durch dringliche Amtsgeschäfte verhinderten stellvertretenden Vorsitzenden vollzählig versammelten Mitglieder gastlich in seine Wohnung aufnahm.

Mit tiefem Bedauern nahmen die übrigen Vorstandsmitglieder die Eröffnung des langjährigen Vorsitzenden, Prof. Dr. v. Heinemann entgegen, daß er sich seines vorgerückten Alters wegen veranlaßt sehe, endgültig sein Amt als Vorsitzender niederzulegen. Diesem ernstlichen Entschlusse und dessen Begründung vermochte man nicht entgegenzutreten, bat aber den bisherigen Leiter des Vereins, diesem auch hinfort als Ehren-Vorsitzender bei sich darbietender Gelegenheit seinen Rat und seine Hülfe zu gewähren, was denn auch von diesem freundlichst zugesagt und angenommen wurde. Hinsichtlich der Ausfüllung der durch diesen Rücktritt entstandenen Lücke herrschte darüber volle Einmütigkeit, daß der leider abwesende bisherige zweite Vorsitzende, O.-L.-Ger.-R. Bode, um Uebernahme des Vorsitzes zu bitten sei. Dagegen gelang es keinem der Anwesenden, für das fehlende Glied im Vorsitze eine geeignete Persönlichkeit zu nennen, so daß eine Vereinbarung darüber vorläufig ausgesetzt werden mußte. Ein Antrag von K. Meyer in Nordhausen wegen eines Zuschusses zur Wiederaufrichtung des Questen-

berger Rolands wurde bis zur nächsten Hauptversammlung in Sangerhausen und einer näheren Prüfung des Sachverhalts ausgesetzt. Auf den Antrag Dr. Zimmermanns wurde beschlossen, auch den zweiten Teil der Höferschen Arbeit über Bodfeld in derselben Weise wie den ersten drucken zu lassen, damit er mit dem in der Festschrift enthaltenen ersten Teile in den Buchhandel gebracht werden könne. Von Seiten des Vereinsschatzmeisters wird hervorgehoben, daß sich zwischen dem Harzverein und der historischen Kommission der Provinz Sachsen eine verschiedene Auffassung hinsichtlich des Zuschusses zu den erhöhten Druckkosten des Goslarer Urkundenbuchs gezeigt habe. Der Vorstand schließt sich der Ansicht seines Mitgliedes an und es kann bereits berichtet werden, daß eine Verständigung in dessem Sinne stattgefunden hat.

Hinsichtlich der hierauf wieder berührten Registerfrage war zu erwähnen, daß der von einem treuen thätigen Mitgliede für einen Band gemachte Versuch zwar sehr dankend anzuerkennen sei, daß das Ergebnis aber nicht als zureichend habe bezeichnet werden können. Erfreulich war dagegen die Erklärung des zweiten Schriftführers, daß Hoffnung vorhanden sei, bald eine geeignete Kraft für dieses wichtige Unternehmen zu gewinnen.

In gleicher Weise erfreulich war die Mitteilung ebendesselben, daß er mit Herrn Baurat Brinckmann in Braunschweig dahin verhandelt habe, daß dieser von seinem Blankenburger Vortrage über die Ausgrabungen auf dem braunschweigischen Harze für das Korrespondenzblatt des Gesamtvereins nur ein kurzes Referat, für den Harzverein aber einen weiter ausgeführten, mit den nötigen Abbildungen zu versehenden ausführlichen Bericht liefern wolle. Sollte für den letzteren das Format der Zeitschrift nicht ausreichend sein, so sei diese Arbeit in einem besonderen der Zeitschrift beizugebenden Hefte zu veröffentlichen.

Der erste Schriftführer beantragt, daß bei Fragen, die wesentliche Punkte der Vereinssatzungen oder erhebliche Geldbewilligungen betreffen, die Abstimmung nicht in derselben Sitzung erfolgen solle, in der sie beantragt und verhandelt würden. Dies wurde allgemein angenommen. Auf Herrn Dr. Zimmermanns Antrag wird es als hinreichend anerkannt, wenn solche Anträge vorher rechtzeitig durch Rundschreiben bekannt gemacht werden.

Der erste Schriftführer bemerkte, daß im Vorstande schon seit Jahren geltend gemacht sei, die Ausdehnung der Harzzeitschrift über das Maß von 400 Seiten sei eine satzungswidrige. Er habe dem zwar stets widersprochen, aber bei der Fülle der Vorlagen in den Vorstandssitzungen habe er nicht die nötige Zeit zur Begründung seiner Auffassung gefunden. Praktisch sei diese Frage nicht so brennend erschienen, weil der aus Vorstandsmitgliedern bestehende Redaktionsausschuß stets weit mehr für zulässig erklärt habe, als sich auf 400 Seiten der Zeitschrift habe mitteilen lassen. Da es nun aber bei einer solchen für den Leiter der Vereinszeitschrift peinlichen Lage nötig sei, Klarheit zu schaffen, so fühle er sich gedrungen, seine Ansicht und Auffassung zu begründen.

Die Annahme, die Vereinssatzungen forderten oder beabsichtigten eine Beschränkung der Vereinszeitschrift auf 400 Druckseiten sei eine irrtümliche. Nach § 5, Absatz 2, derselben heiße es von der Zeitschrift:

> „Dieselbe wird vom Verein in Vierteljahrsheften von je mindestens einhundert Oktavseiten ausgegeben;"

Darin sei also nur das Mindestmaß für ein Vierteljahrs-Heft angegeben, als der Verein eben erst gegründet wurde und die große Ausdehnung, die er gewinnen, die Mittel, über die er verfügen werde, noch nicht vorauszusehen war. Wie wenig der Verein von Anfang an beabsichtigte, bei jener Grenze nach unten stehen zu bleiben, bewies er dadurch, daß sein erster Halbband 388, der zweite 860, der dritte 1048 + 88, also 1136 Seiten stark wurde, jeder Band mit einer

Anzahl Abbildungen und Tafeln ausgestattet. Wenn nun längere Zeit darnach in der Vereinskasse Ebbe geherrscht habe, so sei notorisch, daß dies nicht durch die reichen Mitteilungen in der Zeitschrift, sondern durch die Herausgabe von Urkundenbüchern neben derselben geschehen sei. Nachher seien die Kassenverhältnisse denn auch wieder so ungemein günstige geworden, daß endlich auf den Antrag des Vereinsschatzmeisters vom Vorstand am 23. Juli 1894 jene Beschränkung aufgehoben sei und derselbe beschlossen habe, wenn guter Stoff in größerer Menge vorhanden sei, die Seitenzahl von 400 zu überschreiten.

Der erste Schriftführer beantragte nun, es bei diesem Beschlusse zu lassen; denn wenn man Aufsätze, die im Redaktionsausschusse gebilligt seien, auf unbestimmte Zeit zurücklege, während die Mittel zur Veröffentlichung überflüssig vorhanden seien, so diene man damit weder den Zwecken des Vereins noch denen der Mitarbeiter.

Der Antrag wurde abgelehnt, doch wurde beschlossen, daß für die Vereinsmitteilungen in der Zeitschrift 600 Druckseiten zuzulassen seien.

Als in der ersten Hälfte des vorjährigen Septembers der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine am Südende Deutschlands zu Konstanz tagte, beschloß derselbe unter der Voraussetzung, daß es Sr. Durchlaucht dem Fürsten Otto zu Stolberg genehm sei, die nächstjährige Versammlung um dieselbe Zeit in Wernigerode zu halten. Sobald Se. Durchlaucht von dieser Absicht hörte, war Hochderselbe nicht nur damit einverstanden, sondern darüber sehr erfreut, und es stand dem Gesamtvereine der freundlichste Empfang in Aussicht, als seit Ende November 1895 ernste Krankheitserscheinungen eintraten, die in ihrem weiteren Verlaufe zum Aufgeben eines solchen Gedankens nötigten und zur Verlegung der Versammlung von Wernigerode nach Blankenburg führten. Was seitdem trotz manches zeitweilig aufleuchtenden Hoffnungsschimmers befürchtet

werden mußte, trat endlich ein, und **am 19. November 1896 schied mit Otto, Fürsten zu Stolberg-Wernigerode, der erlauchte Protektor unseres Harzvereins dahin.**

Es kann an dieser Stelle nicht unsere Aufgabe sein, ein Lebensbild des erlauchten Entschlafenen zu zeichnen, er gehörte Seinem hohen Hause als Haupt der ältesten Linie, den Seinigen in engeren und weiteren Kreisen, der Grafschaft Wernigerode und Seinen sonstigen Besitzungen, dem Gesamtvaterlande, der evangelischen Kirche an. Aber was er unserem Vereine war, versuchen wir mit einigen Worten anzudeuten. Es wird uns nicht möglich sein, dies zu thun, ohne hier und da persönliche Erfahrungen zu berühren. Zu Ende des Jahres 1865, in welchem Referent von des damaligen regierenden Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode Erlaucht aus seiner Stellung am nunmehrigen Königlichen Staatsarchive zu Magdeburg nach Wernigerode berufen wurde, fand kurz vor der Uebersiedelung am 6. Dezember die Gründung des Magdeburgischen Geschichtsvereins statt, bei der er nahe beteiligt war. Seit Januar 1866 in seinen neuen Wirkungskreis getreten, nährte er in sich den Gedanken der Gründung eines solchen Vereins auch für das Harzgebiet. Aber Jahre lang wagte er aus einem doppelten, zuletzt doch auf einen einzigen hinauskommenden Grunde nicht, an die Ausführung dieses warm gehegten Gedankens heranzutreten, einmal in der Erwägung, daß ein solcher zwar eine große und schöne Aufgabe, aber nicht, wie die meisten anderen Vereine, einen größeren städtischen Mittelpunkt habe, von dem aus ein Vorstand die Angelegenheiten leiten könnte. Aber ein zweites damit zusammenhängendes Bedenken war größer, nämlich dieses, daß bei einem solchen Vereine dem Gründer voraussichtlich eine umfangreiche und andauernde Arbeit zufallen werde, und daß er eine solche nicht ohne Wissen und Willen seines erlauchten Dienstherrn auf sich nehmen dürfe.

Dies zu ermitteln, begab er sich denn, frisch angefeuert durch das begeisterte Streben seines Freundes, des damaligen Referendarius in Blankenburg, nunmehrigen Oberlandesgerichtsrats G. Bode in Braunschweig, der in Wernigerode zu seinen Arbeiten über erlauchte Geschlechter des Harzes sammelte, im Winter von 1867 zu 1868 zu Sr. Erlaucht dem regierenden Grafen, um Hochdemselben seine Gedanken vorzutragen und von der Entschließung und Stellungnahme Sr. Erlaucht dazu die weitere Verfolgung oder das Aufgeben des Planes abhängen zu lassen. Der Erfolg war nun dieser, daß Se. Erlaucht den Gedanken nicht nur sofort entschieden willkommen hieß, sondern dem Fragenden bezüglich der Gründung eines solchen Vereins bestimmte Weisung erteilte, so daß dieser nun mit Freude und Eifer an die Ausführung eines gnädigsten Auftrags gehen konnte, der zugleich die Erfüllung eines sehnlichen Wunsches war. Alsbald wurde nun einer größeren Anzahl von Kennern und Freunden der harzischen Geschichte der Gedanke eines solchen Vereins vorgetragen und um freundliche Förderung und Anschluß gebeten. Als dann am 15. April 1868 zu Wernigerode die Gründung des Vereins sich vollzog, und des Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode Erlaucht als Vorsitzender an dessen Spitze trat, übernahm auf den Wunsch und die Bitte der Versammlung der regierende Graf und Herr, obwohl, damals als Oberpräsident von Hannover sehr in Anspruch genommen, das Protektorat des Vereins, dessen sich dieser bis zum Dahinscheiden Sr. Durchlaucht zu erfreuen hatte.

War demnach der Protektor des Vereins zugleich dessen geistiger Mitgründer, so hatte hier auch dieses Ehrenamt für denselben eine weit größere Bedeutung, als dies sonst sehr oft der Fall ist. Zum Teil ist dies allerdings in der Natur des Vereins als eines landschaftlichen Geschichtsvereins begründet. Wenn nämlich die geschichtliche Vergangenheit eines Stammes, eines Hauses zu den höchsten,

unveräußerlichsten Gütern gehört, die sie besitzen, so ist dies auch bei dem Hause Stolberg, das tief in die Geschichte des Harzes zurück und in dieselbe eingreift und das, abgesehen von dem Hause Anhalt, das seinen Schwerpunkt außerhalb gefunden hat, das einzige aus dem reichen Kranze erlauchter harzischer Geschlechter ist, welches in unserer Gegenwart weitverzweigt fortblüht, in besonders hohem Maße der Fall. Daher mußte es für den Verein hocherfreulich sein, den Erben einer so reichen Vergangenheit in der Geschichte des Harzes als Schützer und Pfleger an seiner Spitze zu sehen. Und da ferner die Geschichte ein gemeinsamer Boden ist, auf dem sich alle Kreise der Gesellschaft begegnen, so war es wieder für das Gedeihen und den festen Zusammenschluß der verschiedenen Elemente in dieser Vereinigung von Wichtigkeit, daß die durch Geburt und Geschichte höchstgestellte Person der Landschaft an die Spitze derselben trat.

Aber nicht nur dem Namen und der Idee nach war des verewigten Fürsten Durchlaucht der Protektor des Vereins: soweit Sein arbeits- und opferreiches Lebenswerk es nur zuließ, nahm er auch persönlich an dessen Versammlungen, Beratungen und Vorträgen Anteil. So geschah dies bei der Hauptversammlung zu Eisleben am 26. und 27. Juli 1874, bei der zu Wernigerode am 22. und 23. Juli 1879, bei dem Wolfenbütteler Vereinstage am 24. und 25. Juli 1883, bei der 25jährigen Gedenkfeier des Vereins zu Wernigerode am 25. bis 27. Juli 1892 und endlich noch bei der Hauptversammlung zu Hildesheim am 29., 30. und 31. Juli 1895. Den beiden Versammlungen zu Wernigerode wurde ihr feierlicher Charakter und ihre besondere Zier durch die hohe Gastlichkeit und die sinnigen Veranstaltungen Seiner Durchlaucht und des ganzen Fürstlichen Hauses verliehen.

Wie intensiv die Anteilnahme an den bei diesen Gelegenheiten besonders in die Erscheinung tretenden Bestrebungen

des Vereins war, das zeigte sich noch in augenscheinlichster Weise bei der vorjährigen Hauptversammlung zu Hildesheim. Mit all den zahlreichen Vorträgen, Besichtigungen und Wanderungen bot dieselbe eine fast überreiche körperlich und geistig anstrengende Tagesordnung: aber da die Freiheit von besonders dringenden Staats- und Verwaltungsgeschäften dazu die Gelegenheit bot, so nahm der erlauchte Protektor an allem und jedem von Anfang bis zu Ende der Versammlung teil. Mit freudigem Interesse verfolgte S. Durchl. das pietätsvolle Bestreben kunst- und geschichtsliebender Bürger Hildesheims (z. B. in dem scherzhaft so genannten „Pinsel-Verein") die Ueberlieferungen der Vorzeit, zumal in ihren Kirchen, Häusern und sonstigen Kunstdenkmälern, zu erhalten und verständnisvoll zu ergänzen und wiederherzustellen. Gelegentlich äußerte S. D. hierbei gegen den Referenten: einen solchen Verein sollte es auch in Wernigerode geben, und wies dabei auf das verfallende kleine v. Gadenstedtsche Haus an der Oberpfarrkirche hin.

Aber nicht nur die Denkmäler in Erz, Stein und sonstigem Material, auch die schriftliche Ueberlieferung und deren treue und geschickte Bearbeitung hatten das ganze Interesse unseres heimgegangenen erlauchten Protektors. Wie wir das z. B. von der bedeutenden Arbeit v. Schmidt-Phiseldecks über den Kampf um die Herrschaft im Harzgau wissen, war S. D. imstande, beim Genuß und Studium solcher Arbeiten etwas von seiner Nachtruhe zu opfern. Nicht weniger zeugen für das warme Interesse und tiefe Verständnis für die Geschichte der engeren Heimat und des eigenen Hauses die materiellen Opfer, die für deren Förderung gebracht wurden. So wurde in Seinem hohen Auftrage die von dem erlauchten Oheim Graf Botho zu Stolberg bearbeitete Geschichte des Hauses Stolberg samt den dazu gehörigen umfassenden Quellensammlungen veröffentlicht. Mit Seiner Unterstützung erschien das Buch über die öffentliche Bibliothek zu Wernigerode von Professor

Dr. E. W. Förstemann, der auch die als Manuskript gedruckte Schrift über den Grafen Christian Ernst ausarbeitete. Teilweise noch mehr eine geistige Anregung und Förderung als materielle Unterstützung seitens Sr. Durchlaucht fanden die Urkundenbücher von Drübeck, Ilsenburg, Himmelpforte, Wasserleben, Langeln und der Stadt Wernigerode und das Buch über die Gräfin Juliana zu Stolberg (1506—1580), während eine Schrift zum tausendjährigen Gedächtnis der Gründung von Kloster Drübeck ganz auf herrschaftliche Kosten erschien.

Aber auch abgesehen von diesen und verschiedenen kleineren Schriften, wodurch bis zum Ableben des erlauchten Fürsten eine ansehnliche geschichtliche Litteratur über die Geschichte der Grafschaft Wernigerode und des Hauses Stolberg sich ansammelte, war die Förderung, welche die heimische Geschichtswissenschaft erfuhr, eine sehr große. Was im Einzelnen an Unterstützungen für wissenschaftliche, zumal geschichtliche Werke geschah, vermögen wir nicht zu überblicken. Dagegen würde schon eine Vergleichung der 29 bisherigen Bände der Harzzeitschrift neben den amtlichen Jahresberichten zeigen, welche Förderung die heimatliche Geschichtskunde durch die sehr reiche Benutzung der Fürstlichen Bibliothek und des Archivs erfuhr.

Nach dem äußeren Maßstabe der Kosten bemessen stehen freilich die großen und zahlreichen Bauten in der vordersten Reihe. Aber der hohe ideale Wert dieser Unternehmungen liegt in dem Geiste und der Absicht, mit der sie ausgeführt wurden. Künstlerische, geschichtliche und religiös-kirchliche Interessen pflegten hier miteinander Hand in Hand zu gehen. Bei den umfangreichen Bauten an Schloß Wernigerode wurde mit der größten Sorgfalt und Pietät darauf gehalten, daß jeder künstlerisch und geschichtlich irgendwie bedeutsame Teil soweit es nur anging, erhalten werde. Nächst diesem im Wesentlichen gothischen und dem romanischen Schloßbau zu Ilsenburg war die Sorge besonders kirchlichen

Bauten zugewandt, die entweder mit bedeutender Fürstlicher Unterstützung oder auch ganz, wie der schmucke gothische Kirchbau zu Schierke, aus herrschaftlichen Mitteln aufgeführt wurden.

Solche Bauten hatten zwar an und für sich mit unserem Vereine und dem Protektorate über denselben nichts zu thun, wohl aber dienten sie ganz dessen Zwecken und Bestrebungen, zumal wo es sich um die Erhaltung und Wiederherstellung alter geschichtlicher und Kunstdenkmäler handelte. Bei jeder der drei Hauptversammlungen des Vereins in der Grafschaft wurde ein Teil derselben besichtigt. Aber noch auf eine andere Weise wurden die Interessen des Vereins durch dessen erlauchten Protektor in ganz besonderer Weise gefördert durch Darbietung der Räume und die Verwaltung der Vereinssammlungen. Wer es aus der Geschichte unseres Vereinswesens kennen gelernt hat, mit welchen Schwierigkeiten manche sonst lebenskräftige Vereinigungen dieser Art zu kämpfen haben, welche einen großen Teil ihrer Einkünfte für die Miete und Unterhaltung von Räumlichkeiten für Bibliothek und Altertumssammlungen aufwenden müssen, der wird es zu schätzen wissen, daß unser Verein solchen Sorgen enthoben ist. Denn als 1883 die Bücher des Harzvereins unter Vorbehalt des Eigentumsrechts für die Zeit seines Bestehens der Fürstlichen Bibliothek überwiesen wurden, da nahm der bei dem Beschluß persönlich anwesende Protektor denselben an und beauftragte Seinen Bibliothekar, die Verwaltung derselben mit der der Hausbibliothek zu führen. Auch wurden die Kosten für die Einbände von der herrschaftlichen Verwaltung übernommen. Die vorläufig wenig umfangreichen Vereinssammlungen aber, die, ebenso wie die Bücher, von der Vereinsgründung an eine Unterkunft in einem Raume des Fürstlichen Bibliothek- und Archivgebäudes gefunden hatten, sind in neuester Zeit mit den Fürstlichen Altertumssammlungen in ein besonderes Gebäude in der Stadt übergeführt.

Als am Abende des 19. November 1896 nach längerem Schwanken zwischen Sorge und Hoffnung der am 30. Oktober 1837 zu Gedern Geborene nur zwanzig Tage seit Beginn des 60. Lebenjahres dahingeschieden und die Bestattungsfeier auf den 23. d. Mts. anberaumt war, da wollte keins der Vorstandsmitglieder fehlen, um dem erlauchten Protektor ein letztes äußeres Zeichen innigster Verehrung darzubringen. Dennoch bedauerten drei, abgesehen von vorgerücktem Alter, durch Krankheit oder vorübergehenden Körperschaden gebundene Mitglieder, teilweise erst in letzter Stunde, verhindert zu sein, so daß nur die Hälfte in der erwünschten Lage war, durch persönliche Beteiligung am Leichenbegängnisse dem allverehrten hohen Schützer und Förderer des Vereins eine letzte Huldigung darzubringen. Herr Landesarchivar Dr. Paul Zimmermann aus Wolfenbüttel übernahm es unter diesen, namens des Harzvereins einen Palmenkranz zu Häupten des Sarges niederzulegen. Der Verein, dessen eigentlichste Aufgabe es ist, die Erinnerung zu pflegen, wird von seiner Geschichte nie das Gedenken an seinen erlauchten ersten Protektor trennen, vielmehr denselben stets in dankbarster Erinnerung bewahren.

Wir haben aber auch sonst wieder verschiedener durch den Tod von uns geschiedener werter Freunde, Glieder und Mitarbeiter zu gedenken.

Am 10. April 1896 verstarb zu Heidelberg der Geh. Hofrat Universitätsprofessor Dr. jur et phil. Ed. Winkelmann, den, als einen unserer verdientesten Geschichtsforscher, die Hauptversammlung des Harzvereins bei Gelegenheit der 25jährigen Gedenkfeier zu Wernigerode am 26. Juli 1892 zu einem korrespondierenden Mitgliede erwählt hatte. Am 25. Juni 1838 als Sohn wenig bemittelter Eltern in Danzig geboren, verlebte W. seine Jugendjahre in sehr knappen Verhältnissen, was ihm aber von Kind auf zum kräftigen Antriebe wurde, alle seine Kräfte anzuspannen. Schon aus diesen Kindheitsjahren rührte sein lebhaftes Interesse für die Geschichte, das er dann als Hörer der Universität zu Berlin weiter pflegte. Wir begegneten ihm hier ums Jahr 1857 in gemeinsamer Arbeit im Rankeschen Seminar. Seine Arbeiten und Studien bezogen sich schon damals auf die Zeit K. Ottos IV., Philipps von Schwaben und Friedrichs II. Fortgesetzt wurden diese Studien in Göttingen, wo er sich besonders an Waitz anschloß. Ganz im Rankeschen Sinne war Ws. Streben dahin gerichtet, das Thatsächliche, die geschichtlichen Erscheinungen wie sie sich objektiv feststellen lassen, zu ermitteln.

Nach dreijährigen Studien arbeitete W. ein Jahr an dem großen Unternehmen der Geschichtsdenkmäler von Deutschland. Im Jahre 1860 wurde er dann an die Ritter- und Domschule zu Reval berufen und schrieb hier den ersten Teil seines Werks über Kaiser Friedrich II. von 1212—1235 (1863/65), trat dann in eine Schulanstalt zu Dorpat, wo er auch an der Universität zu lehren begann. Nach fast zehnjähriger Wirksamkeit in den baltischen Provinzen Rußlands erhielt W. 1869 einen Ruf an das entgegengesetzte Ende deutscher Zunge als Professor in Bern. Diese Stelle verwechselte er im Jahre 1878 mit einer solchen in Heidelberg, in der er bis an seinen Tod unermüdlich wirkte. An das Werk über Friedrich II. schloß sich hier eine gleich gründliche Arbeit über Philipp von Schwaben und über Otto IV. an; 1889 erschien der erste Band des abschließenden Werkes über K. Friedrich II. in neuer Bearbeitung; der schon ausgearbeitete zweite Band soll noch erscheinen. Für die Ducken'sche Sammlung lieferte W. einen Band über die Geschichte der Angelsachsen bis zu König Alfreds Tode.

Mit seiner Arbeit für deutsche Reichsgeschichte war nun aber bei W. auch ein tiefes Verständnis und ein hingebendes Eingehen auf die geschichtliche Landeskunde der verschiedenen Gegenden, in denen er wirkte, verbunden. In Dorpat stellte er eine umfassende Uebersicht von Schriften über die baltische Geschichte zusammen. In Heidelberg gab er 1886 das Urkundenbuch der Universität heraus. Im Jahre 1883 trat er als Vorstand an die neugebildete historische Kommission des Großherzogtums Baden. Seine unermüdliche Wirksamkeit setzte er bis in seine letzten leidensvollen Tage fort.

Vgl. Erdmannsdörfer in den Heidelb. Jahrbüchern VI, 123—128.

Während der kürzeren Zeit seiner außerordentlichen Mitgliedschaft war es Winkelmann nicht vergönnt, sein Interesse an der Arbeit des Vereins äußerlich zu bethätigen. Regen Anteil daran nahm ein entfernt wohnendes Nichtmitglied, der am 24. August 1896 zu Zürich-Oberstraß verstorbene Lehrer der Erdkunde an der Universität Zürich Dr. Johann Jakob Egli. In seiner rastlosen, unermüdlichen Thätigkeit unserem eben erwähnten korrespondierenden Mitgliede gleich, war E. auch ein Mann von ausgeprägt eigenartiger Entwickelung und besonderer geistiger Richtung. Als der Sohn eines trefflichen Dorfschullehrers zu Uhwiesen-Laufen im Kanton Zürich am 17. Mai 1825 geboren, genoß E. von Kindheit auf sehr sorgfältigen Unterricht, wobei besonders zwei aus Deutschland eingewanderte Männer, der Thüringer Christ. Friedr. Stötzner und der Theol. Dr. Friedr. Haupt aus dem Hessenlande sich ein entschiedenes Verdienst um ihn erwarben. Nach einander war er in jüngeren Jahren Volksschullehrer auf der unteren, dann auf der höheren Stufe, und wenn er sich gleich 1866 als Privatdozent an der Universität Zürich habilitierte und 1877 in außerordentlich ehrender Weise den Professortitel und den ersten Lehrstuhl für Erdkunde in der Schweiz an derselben Hochschule erhielt, so hat er doch daneben bis an sein Ende als Lehrer der Erdkunde an der Kantonschule gewirkt. Der bei aller Gelehrsamkeit praktische Mann hat eine ganze Reihe teilweise immer wieder in erneuter Auflage erschienener erd- und heimatkundlicher, physikalischer, handelsgeographischer Handbücher und naturwissenschaftliche Abhandlungen geschrieben.

Was aber den weiten Ruf und die wissenschaftliche Bedeutung E.'s begründete, sind seine Arbeiten zur geographischen Namenkunde. Er hat es verstanden, den anscheinend dürren Stoff zu einem Mittel geistiger Erkenntnis zu gestalten. Der oberste aus seinen hierauf bezüglichen Forschungen hervorgegangene Leitsatz ist der, daß die geographische Namengebung, als der Ausfluß der geistigen Eigenart eines Volkes oder einer Zeit sowohl die Kulturstufe als auch die Kulturrichtung der verschiedenen Volksherde abspiegelt. Er sagt: „Die geographischen Namen lassen sich förmlich in den Dienst des Unterrichts ziehen .. Sie können lebendig werden und auferstehen

als redende Zeugen des Menschengeistes. Diese Hieroglyphen, sonderbare Gestalten für Aug' und Ohr, dem Gedächtnis oft nur mit Zwang unterwürfig zu machen, sie können freundliche Lichter, anmutige Klänge werden und unsere Freunde für unser ganzes Leben."

Bei den erstaunlich umfangreichen und eingehenden Studien für diese Namenkunde, als deren Hauptfrucht zuerst 1872, dann in sehr erweiterter zweiter Auflage 1893 die „Nomina Geographica" erschienen, trat nun E. auch zu unserer Harzzeitschrift und deren Herausgeber in lebhafte Beziehung und sammelte sämtliche in den Vereinsmitteilungen veröffentlichten Aufsätze zur geschichtlichen Ortskunde des Harzgebiets. Dadurch veranlaßt und gewissermaßen zum Danke für das, was er hier gefunden, schrieb der ebenso durch Eigenschaften des Charakters und Gemüts, als durch wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnete Mann als eine seiner letzten Arbeiten eine kleine Mitteilung für unsere Zeitschrift: „Zum hundertjährigen Gedächtnis eines Braunschweigers." Bd. 28 (1895) S. 768 ff. Weit mehr noch als durch diese liebenswürdige Gabe dürfte auch uns der treffliche Mann durch die ihm zu dankende Vertiefung eines wichtigen Quells landeskundlicher Erkenntnis von Bedeutung sein. Deutsche Rundschau 8 (1886), S. 281—283 mit Bildnis; A. Hettner, Geograph. Zeitschr., 2. Jahrg. 1896, S. 601—605.

Auch in der Reihe unserer mitarbeitenden ordentlichen Mitarbeiter hat der Tod wieder Lücken gerissen. Wir haben hier zunächst eines eifrigen und thätigen Mitglieds in Stolberg, des Superintendenten und Hofpredigers Konsistorialrat Benno Waldemar Emil Pfitzner zu gedenken. Er wurde am 9. April 1837 zu Bomst in der Provinz Posen als Sohn des ersten Lehrers an der dortigen Stadtschule geboren, und besuchte nach dem vorbereitenden Unterricht in der Vaterstadt das Gymnasium zu Glogau, wo er 1856, neunzehnjährig, die Reifeprüfung bestand. Er widmete sich dann dem Studium der Theologie in Berlin. Während der Vorbereitung auf seine theologischen Examina war er erst als Hauslehrer, dann nach bestandenem zweiten Examen als Hülfsprediger zu Wolstein in Posen thätig. Im Jahre 1865 erhielt er eine Anstellung als Pfarrer in Buckow, Kreis Schwiebus. Nach längerem segensreichen Wirken daselbst wurde er im Mai 1881 als Archidiakonus oder zweiter Geistlicher nach Stolberg im Harze versetzt, bekleidete hier später das Amt eines Kreisschulinspektors und rückte 1892 in die Stelle des Superintendenten und ersten Geistlichen in der Grafschaft. Am 15. August 1896 erfolgte der Tod des erst Neunundfünfzigjährigen im Ostseebade Devin bei Stralsund, wo er Erholung gesucht hatte. Sein Leichnam wurde auf harzischer Erde zu Stolberg beigesetzt.

Der Verewigte, den ein größerer Kreis unserer Vereinsmitglieder bei Gelegenheit der Hauptversammlung zu Stolberg in den letzten Julitagen des Jahres 1890 persönlich kennen lernte, nahm als warmer Freund der Geschichte regen Anteil an unseren Vereinsaufgaben. Bei der Stolberger Versammlung war er vorzugsweise Ordner und Führer und hielt den Festvortrag. Im Jahre 1883 gab er eine Schrift über den bekannten harzischen Reformator Tileman Platner heraus. Im Jahrgange 23 (1890), S. 292 bis 332 unserer Zeitschrift erschien seine Arbeit über die Pfarrkirche S. Martini zu Stolberg im Mittelalter.

Nach handschriftlichen durch Herrn Konsistorialassessor Zeller in Stolberg übermittelten Auszügen aus einem Lebenslaufe des Dahingeschiedenen.

Hochbetagt verstarb am 5. Januar 1896 zu Heiligenstadt der geistliche Oberlehrer a. D. am dortigen Gymnasium Heinrich Waldmann. Geb. am 18. Februar 1811, war er von 1822 bis 1829 Schüler, 1835 bis 1838 Probekandidat, von 1840 bis Ostern 1873 Lehrer am Heiligenstädter Gymnasium. Ein Mann regen Geistes und feuriger vaterländischer Gesinnung,

wurde er 1848 in die Nationalversammlung zu Frankfurt am Main gewählt. Seiner gesegneten Lehrthätigkeit setzte vor der Zeit eine große Augenschwäche ein unvermeidliches Ziel. W. war ein warmer Freund und Kenner der heimischen Geschichts- und Altertumskunde. Meist als Schulschriften veröffentlichte er verschiedene Arbeiten zur kirchlichen, Orts- und Sagenkunde des Eichsfelds: 1852 der Hülfensberg und Geismar, 1856 die Ortsnamen von Heiligenstadt, 1864 Eichsfeldische Gebräuche und Sagen, außerdem: der thüringische Gott Stuffo 1857. Als eifriges Mitglied unseres Harzvereins lieferte er zum zwölften Jahrgange (1879) unserer Harzzeitschrift S. 656 ff. eine kleine Mitteilung zur Geschichte des Marienbienstes nördlich und südlich vom Harze. Als eines langjährigen eifrigen Mitgliedes, das in seinen Kreisen unsere Bestrebungen nach Kräften förderte, gedenken wir noch des am 13. Nov. 1896 im 79. Lebensjahre verstorbenen würdigen Amtsvorstehers a. D. D. Söllig zu Ströbeck.

Seit dem letzten Vereinsbericht ist dem Vereine wieder eine größere Zahl von Mitgliedern an folgenden Orten beigetreten:

**Aplern.**

v. Münchhausen, Freiherr.

**Artern.**

Thieme, Franz, Lehrer.

**Berlin.**

Benshausen, L., Dr., Kgl. Bezirksgeologe.
Michaelis, C. Th., Dr., Direktor der III. Realsch., Berlin S. O. Mariannenstraße 47.

**Bernburg.**

Fischer, W., Dr., Realgymnasial-Direktor a. D.
Siebert, Dr.

**Brocken.**

Brüning, Frau Conradine, Brockenpächterin.

**Elend** bei Elbingerode.

Roeder, Königl. Forstmeister.

**Goslar.**

Angerstein, Buchdruckereibesitzer.
Burmeister, Hauptmann im 82. Infanterie-Regt.
Wolkenhauer, Stadtbaumeister.

**Mühlingen,** Groß-M.

Storbeck, Dr., Apotheker.

**Nafernungen** bei Nordhausen.

Reinhardt, Pastor.
Reiche, Rittergutsbesitzer.

**Halberstadt.**

Schmidt, F., Ziegeleibesitzer.

**Hannover.**

Runde, Direktorialassistent am Provinzialmuseum.

**Harzburg.**

Rasche, W., Redakteur.

**Hasserode.**

Türk, Rudolf, Direktor der Aktienpapierfabrik.

**Hecklingen.**

Rewa, Amtsvorsteher.
Zehnpfund, Dr. theol., Diakonus.

**Himmelsthür** bei Hildesheim.

Sander, Amtsrat.

**Königslutter.**

Lüddecke, Apotheker.

**Oschersleben.**

Trittel, Oberlehrer.

**Osterode.**

Mende, Kgl. Baurat.

**Reinstedt** bei Ermsleben.

Diederichs, Leutnant.
Mühlenberg, Friedrich, Gutsbes.

**Sangerhausen.**

Dannehl, Dr., Gymnasialdirektor.
Gnau, E., Oberlehrer.

**Schierke.**

Haug, Dr. med.

**Ströbeck.**

Haake, Udo, Landwirt.

**Thale.**

v. Bibra, Karl. Frhr., Kgl. Oberförster u. Hauptmann d. Reserve.

**Wernigerode.**

Becker, Rektor.
Dickel, Dr. jur., Gerichtsassessor.
Döring, Ösk.. Dr. phil.
Dohna, Graf zu, Generalmajor z. D.
v. Griesheim, Hauptmann a. D.
Knauf, Gasthofsbesitzer.

**Wolfsberg** bei Breitenbach a. H.

Schrader, H., Pfarrer.

Zu verbessern sind aus dem früheren Zugangsverzeichnisse: Hülsen, Paul (Artern) statt Hilsen; v. Wurmb, H., Dr. phil. (Marburg) statt v. Wurm.

## 1. Zweigverein Blankenburg.

Der Zweigverein Blankenburg hat im Vereinsjahre 1895/96 vier Versammlungen gehabt. Am 25. Oktober 1895 sprach Oberlehrer Damköhler über die Sage vom Teufelsbade und Kreisbauinspektor Spehr über die Einrichtung des städtischen Museums. Am 29. Nov. trug Oberlehrer Hassebrauk vor: Braunschweig unter westfälischer Herrschaft. Am 24. Januar 1896 redete Oberamtsrichter a. D. Ribbentrop: Vom Schützenwesen I., und am 28. Februar berichtete Kaufmann Nolte aus Thale über: Die neuesten Ausgrabungen bei Thale. (Berichte über die Versammlungen stehen im Blankenburger Kreisblatt 1895 Nr. 252, 281, 1896 Nr. 22, 52 und in der Blankenburger Harzzeitung 1895 Nr. 251, 280, 1896 Nr. 21, 51.)

Auf Ausflüge in diesem Sommer haben wir verzichten zu sollen geglaubt, da Blankenburg die Ehre haben wird, in den Tagen vom 6.—9. Sept. d. J. der Ort für die diesjährige Generalversammlung der deutschen Geschichtsvereine zu sein und dabei unsere sehenswerten Stätten zu besuchen sind.

Die Mitgliederzahl betrug 80, der Vorstand blieb derselbe.

Blankenburg, 20. Juli 1896. Steinhoff.

## 2. Bericht über die Thätigkeit des Ortsvereins für Geschichte u. Altertumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel vom Juli 1895 bis Juli 1896.

Der Verein hielt im letzten Jahre acht Versammlungen ab, 4 in Wolfenbüttel und 4 in Braunschweig. In ihnen sprachen Oberbibliothekar Dr. v. Heinemann über die angebliche Ermordung des letzten Edelherrn v. Homburg und den Uebergang seiner Herrschaft an das Haus Braunschweig (Br. Magazin 1896 Nr. 17 und 18), Schuldirektor Krüger über den Ursprung des Welfenhauses und seine Verzweigung in Süddeutschland, Dr. Mack über Handelsbeziehungen zwischen Braunschweig und Hamburg im 14. Jahrh. (Br. Mag. 1895 Nr. 9), Professor P. J. Meier über Medailleure am Hofe der Herzöge Heinrich Julius und Friedrich Ulrich (Erbstein, Blätter für Münzfreunde 1896 Nr. 211), Frh. v. Minnigerode über die Herrschaft Allerberg im Eichsfelde, insbesondere die kurze Zeit Braunschweigischer Hoheit daselbst (Harzzeitschr 1896, S. 214—44), Baurat Pfeifer über alte Dorfkirchen des Herzogtums und über die Ueberreste des Klosters St. Aegidii in Braunschweig, Pastor Schattenberg über das Erbbegräbnis der Familie v. d. Streithorst in der Kirche zu Küblingen, Dr. Schüddekopf aus Roßla über Karoline Neuber und den Braunschweiger Hof und Dr. P. Zimmermann über eine Berufung Kants nach Helmstedt (Br. Mag. 1896 Nr. 22).

Kleinere Mitteilungen wurden außer von einigen der genannten Herren von Dr. R. Andree, Oberlandesgerichtsrat Bode, Apotheker Bohlmann, Museumsassistent Grabowsky, Stadtarchivar Dr. Hänselmann, Gymnasialdirektor Dr. Koldewey, Oberstleutnant Meier, Oberstleutnant Thomä und Gutsbesitzer Vasel aus Beierstedt gemacht.

Der Verein besichtigte im Frühjahr die Reste des Aegidienklosters in Braunschweig, in die man hofft, demnächst das Vaterländische Museum, das noch keine bleibende Stätte besitzt, verlegen zu können. Dieses hat im verflossenen Jahre reichen Zuwachs gehabt. So ist u. A. aus dem Nachlasse des verstorbenen Prof. Dr. H. Seibel eine reiche Sammlung Braunschweiger Bauerntrachten angekauft worden, wozu der Verein einen nicht unbeträchtlichen Geldvorschuß leistete. Im letzten Herbste war im Museum eine Sonderausstellung: Braunschweig in den Jahren 1830—70, veranstaltet worden, die großen Zuspruch fand. Für nächsten Herbst ist eine Ausstellung zur Geschichte des Theaters beabsichtigt.

Die Erhaltung der alten Kalandslinde in Sickte, die der Verein in Anregung brachte, ist durch eine Geldunterstützung des Herzogl. Staatsministeriums ermöglicht worden.

Im letzten Sommer veranstaltete der Verein einen Ausflug nach Oelber am weißen Weg, wo Kirche, Schloß und Park des Herrn Baron v. Cramm besichtigt wurden, und nach Lichtenberg, wo Kreisbauinspektor Osten die Ausgrabungen der Burg erklärte.

Seit dem 1. September vorigen Jahres erscheint bei den amtlichen Braunschw. Anzeigen unter Redaktion des Unterzeichneten alle 14 Tage ein wissenschaftliches Beiblatt, das „Braunsch Magazin", das vorzugsweise geschichtliche Aufsätze bringt. Der Verein läßt auf seine Kosten eine größere Anzahl von Exemplaren des Blattes auf holzfreiem Papier abziehen und ist auf Grund dieser Veröffentlichung mit zahlreichen Vereinen in und außerhalb Deutschlands in Schriftenaustausch getreten. Es sind bereits über 70 Vereine und Anstalten, mit denen eine solche Verbindung hergestellt ist; von anderen stehen die Erklärungen noch aus.

Der Verein zählte im verflossenen Jahre 242 Mitglieder; er erlitt durch den Tod des Konsistorialpräsidenten v. Schmidt-Phiseldeck († 11. Okt. 1895), der seit seiner Gründung dem Vorstande angehört hatte, einen äußerst schmerzlichen Verlust. Vgl. über ihn Br. Magazin 1895 Nr. 5.

Die Vorstandsgeschäfte wurden geführt von dem Vorsitzenden Oberbibliothekar Dr. O. v. Heinemann, Oberlandesgerichtsrat Häberlin (in Braunschweig) und dem unterzeichneten Schrift- und Kassenführer.

Dr. P. Zimmermann.

## Bücheranzeigen.

C. Schattenberg. Aus vergangenen Zeiten. Eine chronikalische Schilderung des Dorfes Eitzum, hauptsächlich nach Kirchen-, Pfarr- u. Schulakten. Braunschweig und Leipzig, Hellmuth Wollermann, 1895. 120 S. 8°. Preis 1 Mk. 50. Pf.

Das Büchlein ist aus einer Reihe von Vorträgen entstanden, die der Verfasser an sogenannten Familienabenden in seiner Gemeinde gehalten hat. Treu dem schönen Worte Jacob Grimms: „Wer seine Heimat liebt, der muß sie auch verstehen wollen; wer sie verstehen will, überall in ihre Geschichte zu dringen suchen," hat sich Pastor Schattenberg mit liebevollem Eifer in die Vergangenheit seines Pfarrdorfes versenkt und, um die gleiche Liebe in seiner Gemeinde zu wecken und zu fördern, die Ergebnisse seiner Studien zunächst in dieser mitgeteilt, jetzt aber auch weiteren Kreisen vorgelegt. Das wackere Bestreben des Verfassers verdient ebenso wie die treffliche Ausführung seines Werkes unsere volle Anerkennung. Von Herzen wollen wir wünschen, daß ein guter Erfolg ihn zur Fortsetzung der Arbeit anspornen und ihn veranlassen möge, uns bald die Geschichte seines Filialdorfes Küblingen zu schenken, die in vieler Hinsicht an historischem Interesse — ich erinnere nur an das wunderthätige Muttergottesbild daselbst — die des Dorfes Eitzum entschieden überragen wird. Nicht minder hoffen wir, daß das gute Beispiel an anderen Orten Nachfolge finde, und daß wir bald aus verschiedenen Gegenden ähnliche Dorfchroniken erhalten. Ist der Rahmen, der eine solche umspannt, auch nur ein enger, so hat doch eine Darstellung der Art ohne Zweifel ihren ganz besonderen Wert. Ganz abgesehen von der Liebe zur Heimat, die dadurch in wohlthätiger Weise genährt und gestärkt wird, giebt sie gerade Gelegenheit, das Leben in Dorf und Feld zu schildern, wie es wirklich war, läßt sie uns Einblicke in die wirtschaftlichen, sozialen und kulturhistorischen Verhältnisse der Vergangenheit thun, wie sie uns in gleicher Unmittelbarkeit und Naturtreue so leicht nicht zu teil werden. Voraussetzung dabei ist natürlich, daß der Verfasser treu und fleißig nach den sicheren Quellen, den Urkunden und Akten, arbeitet und nicht seiner Phantasie die Zügel schießen läßt.

Da diese Anforderungen in dem vorliegenden Büchlein erfüllt werden, zeigt es uns auch die oben geschilderten Vorzüge in vollem Maße. Wenigstens überall da, wo der Verfasser auf sicherer Grundlage steht. In dem ersten Abschnitte, der „von der Entstehung und Entwicklung des Ortes Eitzum" handelt, ist dies noch nicht der Fall. Der Verfasser folgt hier veralteten Werken und bringt über die Völkerschaften, die hier gesessen, u. a. Ansichten vor, die jetzt als längst aufgegeben gelten müssen. Dankenswerter sind dann die Mitteilungen über die Abgaben und Dienste der Dorfgenossen, obwohl uns auch hier die geschichtliche Entwicklung dieser Verhältnisse nicht ganz befriedigen kann. Erst in dem folgenden Abschnitte ist der Verfasser auf dem Gebiete, das er sicher beherrscht, und er bleibt auf ihm bis zum Schlusse des Buches. Kirche, Pfarre und Schule bilden den Hauptstoff für seine Darstellung, nicht nur deshalb, weil diese „der ständige Mittelpunkt des Ortslebens gewesen," wie er selbst sagt, sondern vor Allem, weil ihm gerade für sie reiche litterarische Quellen flossen. Danach gliedert sich der Stoff in weitere fünf Abschnitte, von der Kirche (S. 17—34), von der Pfarre

(S. 34—39), von den Predigern (S. 40—81), von der Schule (S. 82—84) und von den Lehrern (S. 85—116), denen sich dann noch in einem Anhange ein Verzeichnis der jetzigen Hausbesitzer und, so weit sie zu ermitteln waren, ihrer Vorgänger anschließt. In dem ersten derselben werden uns die drei verschiedenen Kirchengebäude, die nach einander in Eitzum standen, geschildert und auf Grund der Akten, vorzüglich der Rechnungen, willkommene Nachrichten über den Bau der beiden letzten von ihnen gegeben. Den interessantesten und kulturgeschichtlich wichtigsten Teil bilden die Kapitel über die Prediger und Lehrer. Eitzum gehört zu den verhältnismäßig wenigen Orten hierzulande, wo der Pastor und der Lehrer durch freie Wahl der Gemeinde („von den Männern von Eitzum") gewählt werden. Das gab natürlich fast regelmäßig Anlaß zu mancherlei Streitigkeiten und Eifersüchteleien, die uns hier ausführlich vorgeführt werden und mitunter höchst ergötzlich zu lesen sind. Für die Handhabung der Geschäfte im Gemeinderate, dessen Stellung zu Regierung und Konsistorium, für Leben und Treiben in der Gemeinde selbst, für die soziale Stellung der Geistlichen und Lehrer, die höheren Ansprüche, die an die Bildung der letzteren allmählich gestellt wurden, und Vieles der Art bringt das Büchlein charakteristische Belege. Auch Sitte und Brauch, Lebensanschauung des Volks u. a. gehen nicht leer aus; ich erinnere nur an die Mitteilungen über die Mistfuhren, die dem Pfarrer zu leisten waren (S. 64), und die Hochzeitsgebräuche aus dem vorigen Jahrhundert. Der Verfasser hat sein Werk gewandt und lesbar geschrieben und es mit Geschick verstanden, an geeigneten Stellen stets die Quellen selbst zu Wort kommen zu lassen. Gewünscht hätten wir am Schlusse des Werks ein kleines Namenregister, das bei uns in Deutschland in derartigen Werken leider so häufig vermißt wird. Aber auch so wollen wir das Büchlein als eine wirkliche Bereicherung der heimischen Litteratur willkommen heißen und ihm viele Leser und womöglich auch zahlreiche Käufer wünschen.

P. Zimmermann.

---

**Geschichte des Geschlechts von Ditfurth.** Bearbeitet von Theodor v. Ditfurth. III. Teil. Chronik. Mit 23 Bildnissen, Ahnen- und Stammtafeln. Quedlinburg, H. C. Huch 1894. XV. und 389 S. Gr. 8°.

Den beiden ersten Bänden der v. Ditfurthschen Geschlechtsgeschichte, die im 25. Jahrgange dieser Zeitschrift (1892) S. 392 f. bereits verdiente Anerkennung gefunden haben, reiht dieser dritte Band sich in durchaus würdiger Weise an. Gab der Verfasser uns in dem ersten Teile die wissenschaftliche Grundlage, die Urkunden, bez. Regesten des Geschlechts, behandelte er im zweiten die mehr allgemeinen Fragen der Familiengeschichte, so liefert er uns jetzt die eigentliche Familienchronik. In einer Einleitung setzt er zunächst in klarer, verständlicher Weise die Grundsätze auseinander, die er bei dieser Arbeit befolgt hat, schildert er die Schwierigkeiten, die die Mangelhaftigkeit des Materials, die Unsicherheit der Ueberlieferung, der Vorarbeiten u. a. ihm bei der Feststellung der Genealogien bereitet haben, und begründet er die Ungleichmäßigkeit, die je nach der Fülle oder dem Mangel des vorhandenen Stoffes in seinem Werke hervortreten mußte. In den ersten Abschnitte der Chronik, die das Mittelalter umfaßt, kam es vor Allem auf eine sichere Begründung der verwandtschaftlichen Verhältnisse der Familienmitglieder an, die mit ebenso viel Fleiß wie Umsicht gemacht worden ist. Der Verfasser unterscheidet vier Linien. Zunächst die Quedlinburger Linie, die das Erbmarschallamt der Aebtissinnen des Stifts Quedlinburg besaß und deshalb auch die Marschalllinie genannt wird, um das Jahr 1148 uns zuerst

begegnet und um 1521 ausgestorben ist (S. 13—42). Dann die Halberstädter Linie, die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erscheint und im ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts erlischt (S. 43—53). Mit ihr ist anscheinend gleicher Abstammung die dritte Linie, die Aschersleber oder Anhalter, die schon bald nach 1373 ihr Ende erreicht zu haben scheint (S. 53—57). Die vierte ist die Blankenburger Linie, die sich vom Anfange des 12. Jahrhunderts an verfolgen läßt und noch heute blüht (S. 58—72). Keine andere Linie des Geschlechts reicht in die Neuzeit hinein.

Waren die Angaben über die Familienmitglieder zur Zeit des Mittelalters nur spärlich, reichte hier der Stoff nirgends zu einer wirklichen Charakteristik der einzelnen Persönlichkeiten aus, so ändert sich das in der Neuzeit. Erst hier kann von förmlichen Lebensbeschreibungen die Rede sein. Das ist z. B. sogleich bei dem ersten nachweisbaren Anhänger der Reformation, Heinrich XII. († 1591), der Fall. Und dann werden uns in der Folge eine Reihe tüchtiger und interessanter Persönlichkeiten vorgeführt. Es sind teils Offiziere, die es zu angesehener Stellung brachten. So in hessischen Diensten drei Generalleutnants, Franz Dietrich v. D. († 1745), Friedrich Ludwig v. D. († 1769) und Wilhelm Maximilian v. D. († 1798), im baierischen Heere der tapfere, im Volksliede fortlebende Oberst Karl v. Ditfurth, der gegen die Tiroler kämpfte und am 19. April 1809, nur 38 Jahre alt, seinen Wunden erlag. Eine interessante Persönlichkeit ist ferner Franz VII. Dietrich v. D., der anfangs Hofrat in der Justizkanzlei zu Wolfenbüttel war, dann Mitglied des Reichskammergerichts wurde und im Jahre 1813 in Wetzlar gestorben ist; er ist auch für die Geschichte des Freimaurerordens nicht ohne Bedeutung. Daß höheres geistiges Streben der Familie nicht fremd war, zeigen die Brüder Anton, Franz und Ernst Ludwig, die der fruchtbringenden Gesellschaft als Mitglieder angehörten. Otto Arthur v. D., 1695 als Berghauptmann in Celle gestorben, der mit dem großen Leibniz in wissenschaftlichem Briefwechsel stand, aus dem hier S. 121 ff. die Schreiben beider Männer, so weit sie erhalten, zum Abdrucke gebracht sind; endlich aus neuester Zeit Franz Wilhelm († 1880), der sich durch sein fleißiges Sammeln historischer Volkslieder um die deutsche Litteraturgeschichte verdient gemacht hat. Ueber Johann Adolf v. D., den Erzieher Herzog Friedrich Wilhelms von Braunschweig, habe ich mich bereits a. a. O. (Braunschw. Magazin 1895, S. 48) ausgesprochen, doch benutze ich hier nochmals die Gelegenheit, einen kleinen Irrtum zu berichtigen, um so lieber, da er mehr mir als dem Verf. zur Last fällt. Die „Skizze einer Lebensbeschreibung des Herzogs Friedrich Wilhelm" ist nicht von dem Staatsrate v. Zimmermann, der 1814 nur die zweite Auflage der Schrift herausgab, sondern von Heinr. Wilh. v. Bülow verfaßt worden, der am 27. Sept 1810 bereits gestorben war.

Ein Anhang enthält dann noch Ahnenatteste und Ahnentafeln, ein Verzeichnis der mit den v. Ditfurth verschwägerten Familien, eine Uebersicht über den Personalbestand des Geschlechts v. Ditfurth aus dem Jahre 1894 und 10 Stammtafeln, die das Ergebnis der umfangreichen Arbeit kurz und übersichtlich vor Augen führen. Das Aufsuchen von Einzelheiten erleichtert in erwünschter Weise ein genaues Orts- und Personenregister. Das Buch, dessen Ausstattung alles Lob verdient, schmücken 23 in Lichtdruck wohl ausgeführte Bildnisse hervorragender Familienmitglieder.

P. Zimmermann.

## Richard Andree, Braunschweiger Volkskunde. Mit 6 Tafeln und 80 Abbildungen, Plänen und Karten. Braunschweig 1896. 385 und XIV S. 8°.

Wir haben in diesem Buche eine besonders wichtige und in hohem Grade zeitgemäße Erscheinung zu begrüßen, denn einleitend führt der Vf. das durchaus zutreffende Wort eines greisen Landmanns über den heutzutage so schnellen Wandel alten Volksbrauchs und alter Ueberlieferung an: in einer minschenlewedâge hat sik dat alles ännert. Schon die Anlage des Werks und die geographische Begrenzung desselben ist eine sehr zweckmäßige. Während uns ein deutsches Idiotikon vor Augen schwebt, in welchem wegen zeitweiligen politischen Zusammenhangs kleinere abgelegene Gebietsteile mit ganz verschiedenen Mundarten mit aufgenommen sind, hat hier der Vf. davon Abstand genommen, das ganze sehr zerteilte Braunschweiger Land zum Gegenstande seiner Beobachtungen zu machen, er hat nur eine zusammengehörige abgerundete Landschaft ins Auge gefaßt und in sachgemäßer Weise auch anschließende Ortschaften aus politisch gesonderten Nachbarländern mit aufgenommen. Sehr geschmackvoll ausgestattet, behandelt die Br. V. nach einer lehrreichen Einleitung S. 18—40 die Orts-, S. 41—85 die Flurnamen und Forstorte, S. 86—108 die Siedelungen und Bevölkerungsdichtigkeit — dieser Abschnitt von Dr. F. W. R. Zimmermann bearbeitet — S. 104—150 Dörfer und Häuser (das sächsische und thüringische), S. 151—164 die Bauern, Hirten und Gesinde, S. 165—175 die Spinnstube, S. 176—190 Geräte in Hof und Haus, S. 191—206 Bauernkleidung und Schmuck, S. 207—229 Geburt, Hochzeit und Tod, S. 230—264 das Jahr und die Feste, S. 265—287 Geisterwelt und mythische Erscheinungen, S. 288—316 Aberglaube, Wetterregeln, Volksmedizin, 317—360 Volksdichtung, S. 361—378 die Spuren der Wenden. In anspruchsloser Weise ist das schätzbare Material der Flurnamen mit gelegentlichen kürzeren Bemerkungen mitgeteilt und die weitere Prüfung berufenen Sprachforschern anheimgegeben. Zu den besonders wertvollen Stücken gehören die durch Abbildungen erläuterten Ausführungen über das sächsische und thüringische Haus. Mit warmem Interesse sind auch S. 147 die Hausprüche behandelt. Wir dürfen wohl hoffen, daß die Br. V. sich in und außer Landes sehr viele Freunde erwerben wird.

---

## Max Könnecke. Von der Sachsenburg nach Naumburg. Wandertage an der Unstrut. Mit einer Uebersichtskarte und einem Anhange: Das Kyffhäusergebirge, Querfurt 1896. 216 S. Kl. 8°.

Diese Schrift macht schon einen guten Eindruck durch die Bescheidenheit, mit der sie sich darbietet. Obwohl ihr nämlich seit dem ersten Erscheinen in kürzerer Fassung: zwei Wandertage an der unteren Unstrut 1885, durch verschiedene Schriften ein starker Wettbewerb entstanden ist, erkennt der Vf. jeder dieser teilweise mit viel leichterer Ausrüstung auftretenden Schriften ihren Wert zu unter besonderer Hervorhebung der auf reicher kritischer Forschung fußenden von Größler und Nebe. Könneckes Absicht ist nur, für den schlichten Wanderer zu schreiben, der an der Natur seine Freude hat, der aber auch das geschichtlich Wissenswerte nicht entbehren will. Er will aber auch für die Bewohner des Unstrutthals und für den Unterricht in der Heimatkunde eine Anleitung darbieten. Zu diesem Zwecke hat er fleißig die neueste, wie auch ältere Litteratur über das von ihm behandelte Gebiet benutzt und giebt auch bei jedem Abschnitt Litteraturnachweise. Vielfach bietet er in kleinerem Druck Quellenauszüge aus alten Schriften, bei lateinischen in deutscher Uebertragung.

Ziehen wir in Betracht, daß der Vf. seine Schrift nur als einen schlichten Reiseführer betrachtet wissen will, so können wir derselben nur unsere Anerkennung zollen. Es wird durch sie dem empfänglichen ernsten Leser hinreichend Gelegenheit geboten, sich über die Geschicke des zwar nicht großartigen aber lieblichen Geländes, über Entstehung, Bedeutung und Schicksale der erhaltenen oder in Trümmern und Spuren auf uns gekommenen Bau- und Kunstdenkmäler zu unterrichten. Der tiefer Grabende findet auch für seine Wünsche die nötigen Hilfsmittel angegeben. Bei einer leicht faßlichen durchsichtigen Darstellung ist doch der Reiz und Wert nicht in der Form, sondern im Inhalt gesucht. Begünstigt wurde des Verfassers Unternehmen teils durch einige gute Vorarbeiten, teils durch den Umstand, daß sich im mittleren Unstrutthale auf engem Raume wirklich ein reiches geschichtliches Leben entfaltet hat.

E. J.

---

## Druckfehler-Berichtigung.

Seite 14 Zeile 3 v. oben statt Hermann lies Heuning von Hus.
„ 43 Zeile 11 v. unten st. Herm. v. Utze l. Herw. (Herwich).
„ 344 Zeile 6 statt 1056 zu lesen: 1065.
„ 344 vorletzte Zeile statt Stadenses zu lesen: Stederburgenses.
„ 360 Zeile 6 statt Thüramthal zu lesen: Thürathal.
„ 369 Zeile 12 statt zurück- zu lesen: zurückweisen.
„ 378 Zeile 13 area zu streichen.
„ 381 Zeile 2 statt Domonial zu lesen: Domanial.

# Vermehrung der Sammlungen.

## A. Durch Schriftenaustausch.

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 17, und Register zu Bd. 8 bis 15. Aachen 1895.

Argovia, Jahresschrift der hist. Gesellschaft des Kantons Aargau, Bd. 26. Aargau 1895.

Mitteilungen der Geschichts- u. Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes, Bd. 7, H. 1 u. 3, Bd. 8, H. 2. Altenburg 1867, 1871, 1877. (Auf unsere Bitte.)

Verslag van het Museum van Oudheden in Drenthe over 1895, Assen 1896.

Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg, Jahrgang 22. Augsburg 1895.

Beiträge zur vaterländischen Geschichte von der histor. und antiquar. Gesellschaft zu Basel, Bd. 4, H. 3 u. 4. Basel 1896.

Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken, Bd. 19, H. 3. Bayreuth 1895. Dazu Katalog der Bücher und Manuskripte des histor. Vereins, 1. Hälfte 1896. Dazu Quellen zur alten Gesch. d. Fürstentums Bayreuth, Bd. 1. Bayreuth 1895.

Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichtsvereine, Jahrgang 43, Nr. 11 u. 12, Jahrg. 44, Nr. 1—12. Berlin 1896. Dazu Protokolle der Generalversammlung in Konstanz 1895.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins, 1895, Nr. 12, 1896 Nr. 1—8, 10—12.

Nachrichten über deutsche Altertumsfunde, herausg. von der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie u. Urgeschichte, Jahrg. 6, H. 5 u. 6, Jahrg. 7, H. 1—4. Berlin 1896.

Der deutsche Herold, Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde, Jahrg. 26, Nr. 1—12. Berlin 1895.

Bericht der Zentral-Kommission f. wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland über die Geschäftsjahre 1893—1895. Berlin 1895.

Braunschweigisches Magazin, herausg. von Dr. P. Zimmermann, Bd. 1 Braunschweig 1895.

Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande, H. 98 u. 99. Bonn 1895 u. 1896.

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte vom Verein für Gesch. der Mark Brandenburg, Bd. 8, 2. Hälfte, Bd. 9, 1. Hälfte. Leipzig 1895, 1896.

Jahresbericht des historischen Vereins zu Brandenburg, 26—28. Brandenburg 1896.

Bremisches Jahrbuch, herausg. von der historischen Gesellschaft des Künstlervereins, Bd. 17 u. 18. Bremen 1895, 1896.

Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift, Zeitschr. des Vereins f. das Museum schlesischer Altertümer, Bd. 1—6. Breslau 1860—1896; Bd. 7, H. 1. 1896.

Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur, 72 u. 73. Breslau 1895, 1896. Dazu: Pertsch, Litteratur der Landes- und Volkskunde, H. 3 u. 4.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, Bd. 30. Breslau 1896. Dazu: Codex diplom. Silesiae, Bd. 17. Breslau 1896. Ferner: Markgraf, Der Verein f. Gesch. u. A. Schlesiens in den ersten 50 Jahren seines Bestehens, Breslau 1896, und: Krebs, Französische Staatsgefangene in schlesischen Festungen. Breslau 1895. Auf unsere Bitte: Zeitschrift, Bd. 26, und Scriptores rer. Sil., Bd. 12.

Ethnologische Mitteilungen aus Ungarn, Bd. 4, H. 2—6. Budapest 1895.

Zentralblatt für die mährischen Landwirte, Jahrg. 1895. Brünn. Dazu: Notizenblatt der historisch-statistischen Sektion der k. k. mährischen Gesellschaft ꝛc. 1895.

Annales de la société d'archéologie de Bruxelles, Tome IX, livr. 4, 1895, Tome X, livr. 1—4. Bruxelles 1896. Dazu: Annuaire 1896.

Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte, H. 8. Chemnitz 1895.

Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, N. F. Bd. 1, H. 1—3. Darmstadt 1895.

Mitteilungen des Vereins für anhaltische Gesch. und Altertumskunde, Bd. 7, Teil 2—6. Dessau 1896.

Sitzungsberichte der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat 1894 u. 1895.

Neues Archiv für Sächsische Geschich. und Altertumskunde, Bd. 16 u. 17. Dresden 1895, 1896. Dazu: Jahresberichte des Kgl. Sächs. Altert.-Ver.

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. 10. Düsseldorf 1895.

Mansfelder Blätter, Jahrg. 10. Eisleben 1896. Dazu: Größler, Mansfelder Münzen, Beilage zu Jahrg. 9.

Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsforschenden Vereins zu Eisenberg, H. 11. Eisenberg 1896. H. 12. Leipzig 1897.

Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 31. Elberfeld 1895. Auf unsere Bitte: Bd. 1, H. 1—4 und Bd. 7.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt, H. 17. Erfurt 1895.

Archiv für Frankfurts Geschichte u. Kunst, Bd. 5. Frankfurt a. M. 1896.

Mitteilungen des Freiberger Altertumsvereins, H. 31. Freiberg i. S. 1895.

Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg ꝛc., Bd. 12. Freiburg i. Br. 1895.

Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, Bd. 6. Gießen 1896.

Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 71, H. 1 u. 2, Bd. 72, H. 1. Görlitz 1894, 1895. Dazu: Codex diplom. Lusatiae sup. Teil II. Ferner: Festschr. zum 550. Gedenktage des Oberlausitzer Sechsstädtebündnisses, herausg. von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Maanblad van het genealogisch- heraldiek Genotschap „de Nederlandsche Leeuw", 's Gravenhage, Jaarg. XIV, Nr. 1—10. 1896.

Vorsteman van Oyen, Algemen Nederlandsch Familieblad, 's- Gravenhage, XII de Jaargang 1895, No. 7 en 8 und Schluß.

Mitteilungen des Historischen Vereins für Steiermark, H. 43. Graz 1895. Dazu: Beiträge zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen, Jahrg. 27. 1896.

Pommersche Geschichtsdenkmäler: Die Greifswalder Sammlungen vaterländischer Altertümer, H. 2. Greifswald 1897.

Niederlausitzer Mitteilungen, Bd. 4, Heft 1—6. Guben 1895 u. 96.

Neue Mitteil. historisch-antiquarischer Forschungen, Bd. 19, H. 2. Halle a. S. 1896. Dazu: Jahresbericht des Thüringisch-Sächs. Vereins ꝛc. Halle 1896.

Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. S. 1896.

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 10, H. 1; Mitteil. desselben Vereins, Jahrgang 17. Hamburg 1896.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1895 u. 1896. Hannover.

Neue Heidelberger Jahrbücher, Jahrg. 5. Heidelberg 1895. Jahrg. 6. 1896.

Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde, Bd. 27, H. 1. Hermannstadt 1896. Bd. 25, H. 3 und Jahresbericht 1896.

Jahresbericht des Vogtländischen Altertumsforschenden Vereins zu Hohenleuben 65 u. 66, des Vereins zu Schleiz 18 u. 19. Hohenleuben 1896.

Schriften des Vereins für Meiningische Geschichte und Landeskunde, H. 20, 21, 22. Hildburghausen 1895, 1896.

Zeitschrift des Ferdinandeums f. Tyrol u. Vorarlberg, H. 40. Innsbruck 1896.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde zu Kahla und Roda, Bd. 5, H. 2. Kahla 1896.

Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, H. 12. Kiel 1894. (Auf unsere Bitte.)

Zeitschrift der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, Bd. 25. Kiel 1895.

Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, H. 60, Abt. 1, H. 61. Köln 1895.

Aarböger for nordisk Oldkyndighet og Historie, 1895, 10 Bind, 4 Hefte; 1896, 11 Bind, 1—2 Hefte. Kjöbenhavn. Dazu: Mémoires de la soctété royale des antiquaires du Nord. 1894, 1895. Copenhague.

Altpreußische Monatsschrift, Bd. 32, H. 7 u. 8, Bd. 33, H 1—6. Königsberg 1895, 1896. Hierzu: Altpreußische Bibliographie für 1894.

Verhandlungen d. histor. Vereins für Niederbayern, Bd. 31. Landshut 1895.

Handelingen van het Friesch Genootschap van Geschied-Oudheid en Taalkunde te Leeuwarden, 66ste en 67ste Verslag. 1894, 1895.

Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs, Bd. 5. Leipzig 1896.

Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Leisnig, H. 10. 1896.

Bulletin de l' Institut archéologique Liégeois, Tome XXIV, livr. 3. Liége 1895.

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, H 24. Lindau i. B. 1895.

Jahresberichte des Museumsvereins für das Fürstenthum Lüneburg für 1891—95. Lüneburg 1896.

Publications de la section historique d' Institut Grand-Ducal de Luxembourg, Vol. 42, 43, 44. Luxembourg 1895.

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. 30, H. 2. Jahrg. 31, H. 1. Magdeburg 1895, 1896.

Jahrbuch für Geneologie, Heraldik und Sphragistik, herausg. v. d. Kurländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Jahrgänge 1893, 1894, 1895. Mietau.

Revue Bénédictine XIII me année 1896, Nr. 1—12 und XII, Nr. 12. Maredsous.

Zeitschrift des historischen Vereins für den Reg.-Bez. Marienwerder, H. 34. Marienwerder 1896.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen, Bd. 4, H. 2. Meißen 1896.

Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. 7, H. 1 und 2. Metz 1895.

Abhandlungen der historischen Klasse der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 21, Abt 2. München 1896. Dazu: v. Bachmann, der churbayerische Kanzler Frhr. v. Kreittmayr. München 1896.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Bd. 53. Münster 1895. Dazu: liber dissencionum etc. Dritte Lieferung.

Jahresbericht des Westfälischen Provinzial-Vereins für Wissenschaft und Kunst, 23. Münster 1895.

Annales de la société archéologique de Namur, Tome XXI, 2e livr., Tome XXII, 2e livr. Namur 1896.

Annalen von den Oudheitskundigen Kring von het Land von Waas, Deel 15, Aflev. 3 en 4. S. Nicolas 1896.
Mitteilungen aus dem Germanischen National-Museum zu Nürnberg. Jahrgang 1895. Anzeiger desselben, Jahrg. 1895.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 20, 1895.
Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V. 11 und 12. Jahresschrift 1895, 1896.
Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, Jahrg. 9 und 10, 1895. Auf unsere Bitte: Jahrg. 4, H. 2.
Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Bd. 53, vom Verein zu Paderborn. Dazu: liber dissencionum etc. Dritte Lieferung. Münster 1895.
Sitzungsberichte der Kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag, Jahrg. 1895. Jahresbericht derf. Ges. Prag 1895.
Mitteilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen, Jahrg. 34, Nr. 1—4. Prag 1895, 1896.
Jahresbericht des Vereins für Erhaltung der Denkmäler der Provinz Sachsen, 1. Quedlinburg 1895.
Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Curlands, Bd. 5, H. 1. Reval 1896.
Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg, Bd. 48. Regensburg 1896.
Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 2, H. 1. Rostock 1896.
Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Bd. 35. Salzburg 1895.
Mitteilungen des Geschichtlich-Naturwissenschaftlichen Vereins von Sangerhausen und Umgegend, H. 3. Sangerhausen 1896.
Vereinsgabe des historisch-antiquarischen Vereins des Kantons Schaffhausen: Neujahrsblatt f. 1896 und: Lang, das collegium humanitatis, II. T. 1896.
Zeitschrift des Vereins für Hennebergische Geschichte, H. 13. Schmalkalden 1896.
Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. 60 und 61. Schwerin 1895, 1896.
Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz, Bd. 20. Speier 1896.
Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Bd. 50. Stans 1895.
Baltische Studien, Jahrg. 45. Monatsblätter der Gesellschaft f. Pommersche Geschichte und Alterkumskunde, Nr. 1—12. Stettin 1895.
Antiquarisk Tidskrift för Sverige, Bd. XVI, 2 och 3. Stockholm 1895.
Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens, Jahrgang 12. Straßburg 1896.
Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Jahrg. 4, H. 1—2, 3—4. Stuttgart 1895, 1896.
Mitteilungen des Coppernikus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn, H. 10 u. 11. Jahresberichte 36—41. Thorn 1895, 1896.
Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm u. Oberschwaben, H. 5—8. Ulm 1896. Auf unsere Bitte H. 1. Ulm 1891.
10 Akademische Schriften der Universität Upsala. 1895 und 1896.
Bijdragen en Mededelingen van het Historisch Genotschap te Utrecht, Deel 14, Deel 17. 's Gravenhage 1893, 1896. Werken, Derde Serie, Nr. 6, Nr. 9. Nieuwe Serie Nr. 59. 's Gravenhage 1894, 1896, 1893.
Bericht vom Verein der Geographen an der Universität Wien, 19—21, 1896.
Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, Jahrg. 29, Nr. 1—12. Dazu: Topographie von Niederösterreich, Bd. 4. Wien 1895.
Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde, Bd. 28. Wiesbaden 1896.

Vom Altertumsverein zu Worms: 1. Weckerling, Leonhart Brunner; 2. Katechismus von 1543. Worms 1895.
Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. 37 und 38 und Jahresberichte. Würzburg 1895, 1896.
Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, H. 60. 1896.
Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 20 und 21. Zürich 1895, 1896
Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau, H. 4, 1894.

## B. Durch Geschenke.

Vom Ministerium für Landwirtschaft der Vereinigten Staaten: Palmer, the Jack Rabbits of the United States. Washington 1896. Ferner: Nord-American Fauna Nr. 11: Merriam, Synopsis of the weasels of Nord-America. Ferner: Nord-American Fauna Nr. 10, 12. Washington 1895, 1896.
Vom Ministerium des Innern der Vereinigten Staaten: Fifteenth and sixteenth Annual Report of the United States Geological Survey. 1893—95.
Vom Harzklub: Der Harz, Vereinsblatt des Harzklubs, Jahrg. I, II u. III, Nr. 1—11. Magdeburg 1894—1896.
Starohrvatska Prosvjeta u Kninu, God. II. Br. 1, 3. 1896.
Von Herrn Stadtgeometer Knoll: Plan der Umgebung der Stadt Braunschweig bis zur Landwehr von 1775.
Vom Museum Francisceum zu Brünn: Annales 1895.
Vom Verfasser Herrn Apothekenbesitzer Joh. Carl Mylius in Buttstädt: Geschichte der Familien Mylius. Buttstädt 1895.
Vom Nordoberfränkischen Verein für Natur-, Geschichts- und Landeskunde zu Hof: 1 Bericht dieses Vereins. Hof 1896.
Vom Magistrat der Stadt Hildesheim: Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Bd. 6, herausgegeben von Döbner. 1896.
Von Herrn L. Koch, Druckerei und graphische Kunstanstalt in Halberstadt: E. Hermes, der Dom zu Halberstadt, seine Geschichte und seine Schätze. Halberstadt 1896.

Prof. Dr. Höfer.
Konservator der Sammlungen.

zu 7 | 7 | aus 20 | 20 | aus 18 | 18 | 49 | 22 | zu 22 | 50

Nach Original-Aufnahmen von G. Graeser in Quedlinburg.

Lichtdruck von Römmler & Jonas, K. Sächs. Hofphotographen in Dresden.

## Aus Eilsdorfer Steinkistengräbern.

In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg. 1896.

Zeitschrift des Harzvereins f. G. u. Alth. XXIX. Jahrg.

6 12 30 27 14

aus 25, 17, 46, 57

Nach Original-Aufnahmen von G. Grieser in Quedlinburg.

Lichtdruck von Römmler & Jonas, K. Sächs. Hofphotographen in Dresden.

## Aus Eilsdorfer Steinkistengräbern.

In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg. 1886.

31 55 42 54 44

Nach Original-Aufnahmen von G. Grueser in Quedlinburg.

Lichtdruck von Römmler & Jonas, K. Sächs. Hofphotographen in Dresden.

Aus Eilsdorfer Steinkistengräbern.

61 62 68 aus 76 79 aus 76, 78, 53, 68 70

Nach Original-Aufnahmen von G. Graeser in Quedlinburg.

Lichtdruck von Römmler & Jonas, K. Sächs. Hofphotographen in Dresden.

## Aus Eilsdorfer Steinkistengräbern.

In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg. 1896.

# Zu Becker, Eilsdorfer Haus- und Gesichtsurnen.

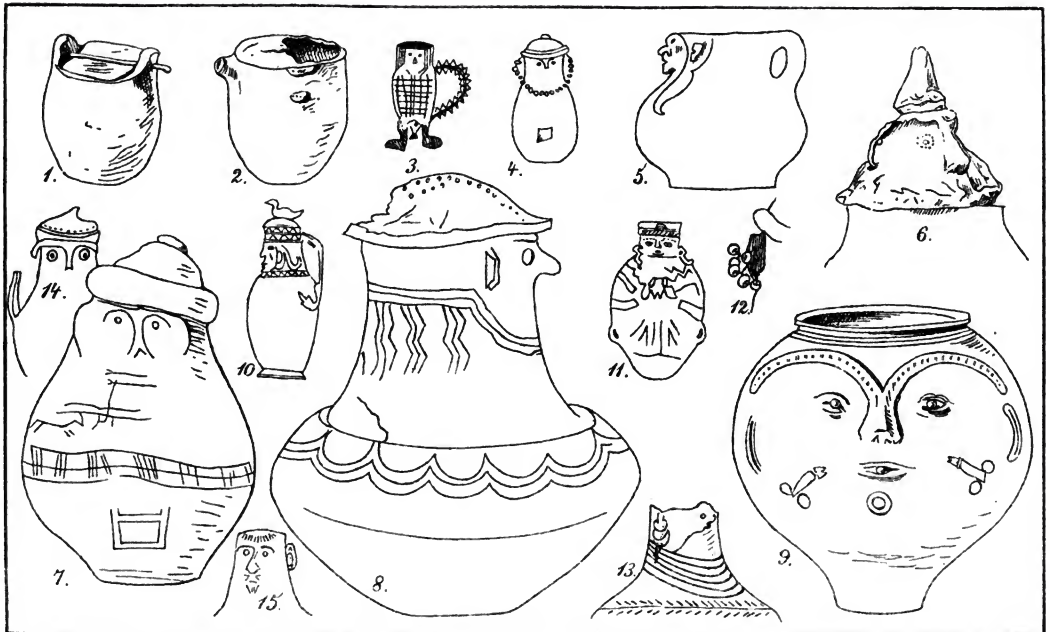


In Commission bei H.C. Huch in Quedlinburg 1896

# Zu Becker, Eilsdorfer Haus- und Gesichtsurnen.

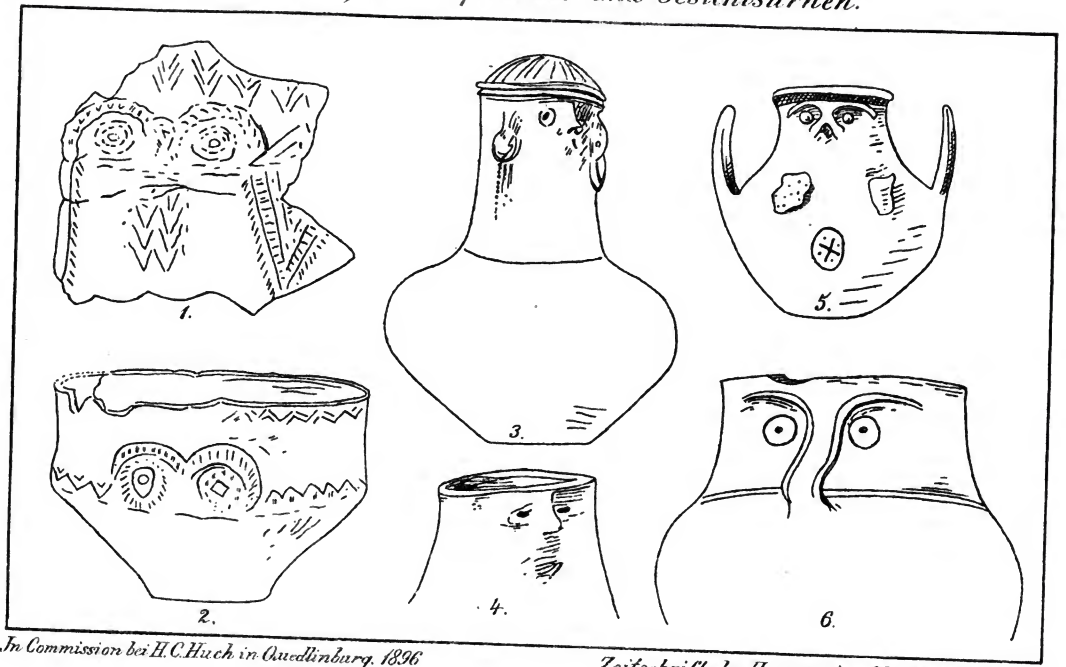


In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg. 1896

*Beilage 2*

# *Schlachtfeld von Riade (933)*

*nach alten Flurkarten des Hochstifts Merseburg (d.a.1710)*
*unter Beibehaltung der darin vorgefundenen Schreibweise*
*zusammengestellt*
*von*
*Otto Küstermann.*

*Slavis:* 1. *Rd = der Rieth ✝, Dorfstätte der wüsten Mark (Riade).*
2. *Lw = Lichichow im Burgwart Merseburg (in der Vesta 1029).*
3. *Ln = Lichen ✝, wüstes Dorf (hochgelegen).*
4. *T = alte Schanze ✝ in der Tennita (jetzt abgetragen).*
5. *Kg = Rittergut Klein Goddula (Godewal) chem. Vorwerk der Vesta.*
6. *Gg = Rittergut Grofs Goddula (Godewal) chem. Vorwerk der Vesta.*

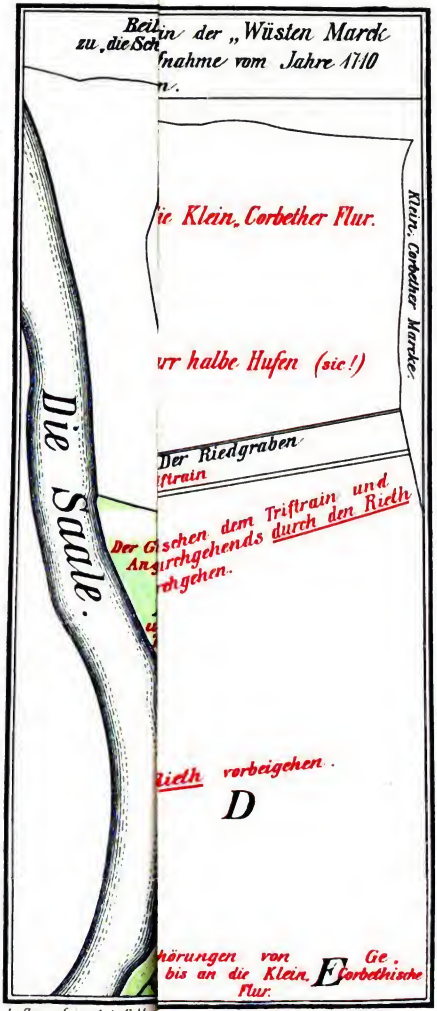
Beil
zu die Sch
in der „Wüsten Marck
nahme vom Jahre 1710
n.
ie Klein. Corbether Flur.
Klein. Corbether Marcke.
vr halbe Hufen (sic!)
Der Riedgraben
iftrain
Die Saale.
Der G schen dem Triftrain und
An rthgehends durch den Rieth
rbgehen.
ieth vorbeigehen.
D
hörungen von Ge.
bis an die Klein. Corbethische
Flur.
E

Beilage N°4 zu „die Schlacht bei Riade"

# Die Dorflage von Lichen in der wüsten Leichen „ oder Kübitz „ Marke nach der geometrischen Aufnahme v. J 1710

von

O. Küstermann.

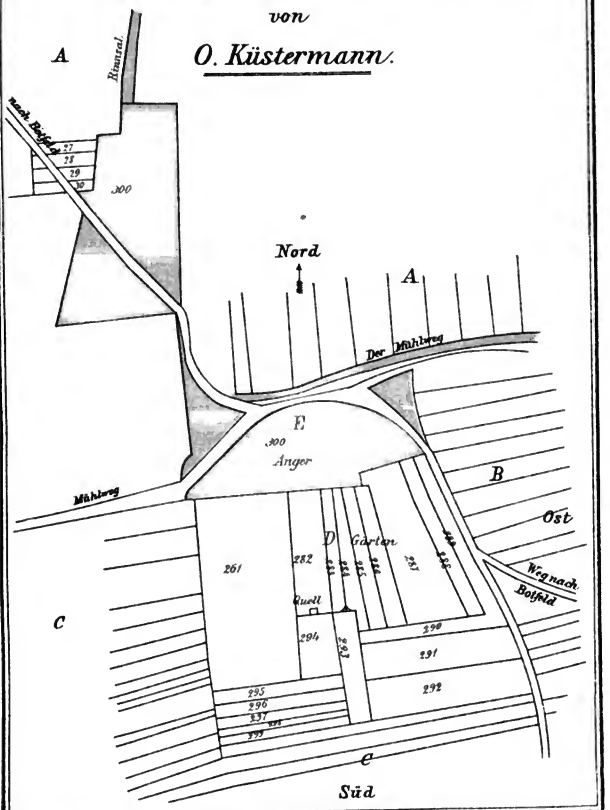


In Commission b. H. C. Huch i. Quedlinburg. Photolith. Louis Koch. Halberst. Zeitschr. d. Harzver. f. Gesch. u. Alterth. XXIX. Jahrg.

# Register

über den

# neunundzwanzigsten Jahrgang

(1896)

der

# Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde

im Auftrage des Vereins angefertigt

von

**Ed. Jacobs.**

**Wernigerode. Selbstverlag des Vereins.**

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg

1897.

# Vorbemerkung.

Das gegenwärtige Register über den 29. Jahrgang der Harzzeitschrift schließt sich in seiner gesamten Einrichtung möglichst genau an das im Jahre 1882 erschienene Böttger'sche Register über die ersten zwölf Jahrgänge an. Die wenigen Besonderheiten sind den Angaben über dem geographischen und Personenregister zu entnehmen. Auch die Vierteilung als Orts-, Personen-, Sach- und chronologisches Register ist beibehalten, letzteres aber einem Beschluße des Vorstandes gemäß auf die der Zeitfolge nach geordneten Urkundenauszüge beschränkt. Während die Handschrift des Registers über die Jahrgänge 13—24 druckfertig vorliegt, stehen vorläufig noch für einzelne der seit 1891 erschienenen Bände die Bearbeiter aus und werden diejenigen, welche etwa geneigt sind, den einen oder andern derselben zu übernehmen, freundlichst gebeten, dieserhalb mit dem Bearbeiter des vorliegenden Registers in Verbindung zu treten.

# Geographiſches Regiſter.

Die Fürſten, Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſind mit den Verweiſungen unter den betr. Ländern und Biſchofsſitzen im Perſonenregiſter aufgeführt, die übrigen Geiſtlichen und die fürſtlichen und ſtädtiſchen Beamten unter den betreffenden Orts- und Ländernamen im geographiſchen Regiſter zuſammengeſtellt. A.-O.-Ausſtellungsort.


Achtermannshöhe, 1806, 317.
Ackareni, 933 f. Ungarn.
Aderſtedt im Bruch, am Moorbruche, in neuerer Zeit daſelbſt angelegtes Gehölz, 176.
Adria an der Pomündung, zu Herodots Zeit Handels-Niederlage zw. d. Norden u. Griechenland, 564.
Aegypten, dorther ſtammender Briefwechſel in aſſyr.-babylon. Keilſchrift, 563.
Agnesberg über Schloß Wernigerode, 1805, 319.
Alarici, ſ. Ellrich.
Albrechtsfelde auf dem Blankenburg. Harze, 1209, 373.
Aldendorf, wüſt, öſtl. v. Einbeck? oder nordöſtlich von Salzgitter? 1064, 167.
Alfeld, Hildesheimſche Stadt, geg. dieſelbe macht Hildesh. ſ. Zollfreiheit geltend, 10; Acciſe 14.
Allensbacher Privileg, 98.
Aller, Eller, Nebenfluß der Ihme, 214.
Allerbek, Alrebek im Amt Elbingerode, 1312, Wald bi deme Alrebeke, 392.
Allerberg, 1266, Alreberc 1345, castrum Alreberch, A.-O. 221, Bezirk zu Schloß Allerburg geh., 214—244, Allerberger Geſamtgerichte, Lage und Umfang. Die Burg zuerſt erwähnt, 1266, 215, nicht lange vorher als maſſiver Bergfried befeſtigt, 219, Teilung zw. den Grr. v. Honſtein-Sondersh. und Honſtein-Lohra, 1312, vergl. 1324, Burghut daſ., 1325, 220; 1341, 1/4 des Schl. A. von Herz. Heinr. v. Braunſchw. vom Landgr. v. Heſſen einzulöſen übernommen, 221, 1350, 1/4 des husis czum Allerberg ſeitens Honſteins verpfändet, 1348, 1356, 2/3 fällt von Honſt.-Sondersh. an die Grafen v. Schwarzburg, 1/3 bleibt Honſteiniſch, 227, 1375 für 700 M. Silb. von Heſſen erkauft, 228; Heſſ. Lehnbr. ſeit 1357, 227, 1594, 228; 1398 Allerberger Burgfrieden; Heyſe Reme wohnt auf dem A. 213; 1384, 1392. H. v. Bockelhain, Pfandinhaber von 1/6 A. Heſſ. Anteils, 224; 1402 A. von den Mainziſchen erobert, von dieſen den Gr. v. Honſtein gegeben, 1403, 224 f.; 1429 Gr. Dietr. v. Honſtein von Heſſen mit 1/3 des A. beliehen, 225 f.; 1429 A.er Burgfrieden zw. Heſſen u. Honſtein, 226; Lehnsrevers wegen des Gerichts u. Schl. A. von den v. Minnigerode, Verhandlung daſ. Mannen des Schl. A. 1435, 226; im Bauernkriege zerſtört, bis 1829 in 5 Teilen den v. Minn. zuſtändig, ſeitdem einem Zweige allein, ſeit 1882 dem gleichnamigen Majorate einverleibt, 227. — Anteil der v. Esplingerode od. v. Grone an Haus A. 1357, Hans v. Boclehagen wonaft to deme Alreberghe, 1360, 222; nach Herz. Ottos d. Quaden v. Brſchw. Tode ſoll auf A. 1/6 Braunſchw., 1/6 Heſſ. Burghut ſein, 223; bis 1357 iſt wohl A. zur welfiſchen Machtſphäre

zu rechnen, 227; von 1614—1634 waren im A.-gischen Lehnsherren d. Landgr. v. Hessen-Kassel u. der Graf von Schwarzb.-Sondersh., 218; 21jähriger braunschweigischer Besitz i. d. Hand d. Herz. Friedr. Ulrich; 1623 ein Pfarrer im A'schen braunschweigischerseits eingesetzt, 232; braunschw.-schwarzburg. Vergleich betr. d. Gericht A. 1632, 1634 an Schwarzburg-Sondersh. zurückgeg., Hessen Oberlehnsherr, Schwarzb. Unterlehnsherr, Preuß.-Hess. Verhandl., 1706, 232; Schicksal A's. im 30jähr. Kriege 1623 von den Kaiserl. eingenommen, 232 f.; 1628/29 von Merodische Reiterei im A'schen, 1632, 1634 A. irrtüml. bei Honstein gelassen, 233 f.; Brandenb. Exekution das. aus dem Halberstädtischen 1649, 1651, 238; Brandenburgs Anforderungen an die A'schen Unterthanen und die v. Minnigerode, 1699—1706, 240; A. Gericht und Schloß 1699—1719, im letztern Jahre Hessen-Kassel Oberlehnsherr, Schwarzb.-Sondersh. Unterlehnsherr, Steuern nach Bleicherode u. Sondersh. bis 1816, 240; 1816 Gericht und Schloß A. kommt an Preußen, gehört jetzt zum Eichsfelde, von dem es durch d. Ohmgebirge getrennt ist, 241.

— Die alte Gerichtsstätte unter freiem Himmel z. Müncherode, 242. Amtmänner auf der Allerburg: Berthold von Nesselrieden, 1348, 221. Rud. v. Gerterode, A. d. hess. Anteils, 1397 f., 223. Dietr. v. Usler, 1406, 225. Friedr. u. Burchard v. Osterode, 225. Heinr. v. Noringen, 1410, 225. Jan u. Gotschalk v. Plesse, Gebr., 1412, 225. Hans v. Wolferode, von Gr. Dietr. v. Honstein bestellt, 1415, 225. Herm. v. Krumme, 1422 auf 9 J., 226. Hans u. Wille v. Bischofshausen, 1434, 226.

— A'sche Unterthanen 1611, 1612, 1613, 229 f.; A'er Herrendienstrezeß 1614, 1859, 231, 232; A'er Unterthanen 1641, 235, Bauern 1645, 236; den A'er Unterthanen eine Steuer zugemutet, 1669, 239 f.

Allerburg, s. Allerberg.

Allstedt, steinzeitl. Grab das. von oriental. Char. 572.

Alpen, Livius über deren Unfahrbarkeit, anders Diodor u. a., „heil. Weg" über die Graischen A., 3 weit. Wege über Alpenpässe bei Polyb., 563 f.

Alvelingerot s. Elbingerode.

Amsdorf a. salz. See, Godehardiglocke v. 1332 das. 597.

Anderbeck, 288.

Anhalt, Burg im Selkethale, 245; Anhaltiner Stammburg s. Aschersleben.

Ansbach-Bayreuth, 1805, 322.

Artern, A.-O., 1582, 1583, 1589, 609—611.
Amt um 1500, 607, 1597, 611.
Amtmann Jan v. Helldorf, 1597 f.
Accisceinnehmer Bock 1713, 607.
Schloß, 1589, 611.
Kleines Vorwerk 1589—1810, 610—614; — 1810 Wohn. des Amtsjustitiars, 614, gräfl. Backhaus ebds.
Salzwerk erw. um 1589 f., 613.
Kübitzwiese bei A., Oelmühle das., 1713, 607; Unstrut-Mahl- und Oehlmühle ebds.
— Joh. Zelke, Pfarrer u. Dechant, 1589 f., 610—614. Bürgerfam. Beyer (19. Ch.), Dämling (1589), Reiche (1589), Zelke (1589).

Ascharien s. Aschersleben.

Aschersleben, Ascharia, 1304, Aschirsleven 1322, Aschirslebe 1391, Aschersleve 1446.
— Grafschaft, darin drei Richterstühle, 252; Aschariens. bannus. 1400, 587.
— Stadt und Schloß von B. Albr. v. Hlb. (1304—1324) erworben, 395, 396: Zerstörungen 1140, 1142, 1173, 1180, 1182, 253; alte Stammburg der Anhaltiner 245—254, alte Burg westl. der Stadt auf dem Wolfsberge, 251 f.; castrum vetus in monte Ascania, 251; im 12. Jahrh. zerst., 254; domus in A., slod to A., 1322, 247, Burggarten vor den

Thoren der Stadt, 245 f., verfällt, geht 1443 samt Vogtei an den Rat über, 1455 ziemlich tief abgetragen, 254, Warte und Hofstätte v. d. Gräfenthor, 1456, 252.
— Stadt, zur Richtestätte der domus in A. gehört die Stadt über den Steinen, über dem Wasser, Weinberg, Judenstraße, Schuhstieg und alte Burg, 253; 1322, 1366, Steinmauern, Türme und Thore in A. gebaut. Steinthor 1322, früher Grafen- oder Burggrafenthor, hohe Thor, Feldthor, Liebenwahnsches Thor, Steinbrücke, 246 bis 248, Widermutsturm a. Steinthor, düstere Thor, 247, 248, Burgplatz 248, Zippelmarkt, Hopfenmarkt, Platz bei der Hauptkirche, alte Bäckerstieg, Schuhstieg, Fleischhauergasse und alte Badergasse, älteste Teil d. Stadt bei d. alten Burg, 251 f., alte Rathaus in der Breitenstr., 1322, 248; d. Platz am Thie u. d. heut. Markt mit dem nach 1517 erbauten neuen Rathaus, 249, 252, 589. Neustadt 252.
— Marienkloster vor A., 1297, 1299. Hufen zu A. 596 f., 1519, 256. Graue Hof 249. S. Kathar.-Hosp. 587 f. S. Stephanskirche, Hauptkirche 252, 589. Jungfrauenkloster, Eugenie Osterwalds, Aebtiss. 1543, 261.
— Margarethenkirche, 588.
— Glocken in A., 587—598.
— 12 Bürger zu Ratsherren gewählt, 437; Rat und Stadt 1446, 73, 75, 77, 1447, 78.

Bürgermeister:
— Andreas Moller d. Ä., } 1575,
— Joachim Neidhard, } 590.
— David Rudolph, }
— Adrian Drosihn, 1643, 590.

— Hans Law, Reitherr, 1583, 263.
— Joh. Smid, Ratsherr, 1501, 257.
— Einwohner-Familien: Drosihn (1575). Eggert (1456). Flemming (1436, 1448, 1513). Kuntze (19. Jh.) Law (1583). Moller (1575). Neidhard (1575). Pflaume (1700). Rudolph (1575). Smid (1501 bis 1513). Märker (18 Jh.) Stammer (1456).
— seit 1326 engerer Verband mit Halb. u. Quedl., 472.
— 1335, Landfriedens-Vertrag mit Halberstadt, 479.
— 1361, Vertr. mit Halberstadt u. Quedlinburg, 399 f.
— 1384, Landfriedensbund, 10.
— 1391, Recht der Selbsthülfe der Bürger, 452.
— 1424, der Bund mit Halb. gelöst, 472.
— 1426, 1429. 1432, Bündnisse mit Halb. u. Quedl., 473.
— 1446, Gosl. schreibt an A. weg. H. v. Alvelde, 66.
— 1448, Schreiben der Hanse an A., 79.
— 1449, bei einer Tagfahrt deshalb in Egeln, 29.
— 1454—1520, Briefwechsel mit Zerbst, 603.
— 1494—1520, Zinsquittungen an Zerbst, 604.
— 1501, Rat erwirbt Gr. Schierstedt, 255.
— 1626, Generalfeldm. Don Balth. de Meradas das., 553.
— 1717, Lehnsverband von Gr. Schierstedt gelöst, 257.
— 19. Jh. Seidenraupenzucht in A., 247.

Ascania, mons s. Aschersl. Schloß.
Aspenstedt, Aspenstede, Kr. Hlb. 1)84, 167.
Asse, Assa, der Höhenzug 997, 117. A. 8.
Asseburg, Kämpfe gegen dieselbe 1255 58, 389.
Avinio, Avignon A.-O. 1326, 1329, 199.

Bacaenis silva für Harz um 1560, 310.
Baden, Schloß 1158, 352.
Badenstedt w. bei Aschersl. Weingärten das. 1501, 1531, 255 f.
Badersleben, Badesleva 1084, Kr. Oschersleben, 267.
Balberge b. Bernburg, bronzezeitl. Grab das. mit frembart. Char., 571.
Balbitz, Paltiz 1333 in Lützen, Kr. Merseburg, 533.

Ballenstedt, Stammsitz der Grafen von B., Kirche das. erbaut 1046, 579.
Barcelona, Vermähl. K. Karls v. Span. das. 1708, 499.
Barmen, Karl Bischoff das. 1813, 326.
Barum im Wolfenbüttelschen, Tagfahrt das. 1446, 29, 44, 74, 76.
Bauernecke, S.-O.-Grenze d. Amts Allerberg, 214 f.
Baumannshöhle a. Bode um 1545 von J. W. Reiffenstein beschrieben, 1565 bei C. Gesner, 1579 besucht, 309.
Beckendorf, Hocker-Grab bei B. 304.
Beffen wüst im Halberstädtischen 1084, 167.
Beinum im Hildesh., Tag zu 1446, 71, vgl. Barum.
Belbuk Kr. Greifenberg i. Pomm. Prämonstratenserkl. das. 1326, 1328, 194 f., 199.
Belgrad, Schlacht bei 1717, 513.
Benneckenstein, de Benkensten 1319, 359, Nordgrenze der B.er Stadtflur einst zum Bodfelder Gebiet gehör., 360; scheint erst geg. 1344 zur Gfsch. Honstein gezogen zu sein 1533, 1590, 360.
Bera, die Bähre, Bär od. Behre, Zufluß der Zorge, Bera um 1209, 373; 1319, 359, Berenbek 1590, 360.
Berg, Großherzogtum 1813, 326.
Berichfeld 1319, 359, Barkevelde, Bergfeld, die w. Burg Birkenfeld bei Rübeland, 361.
Berlin, Frieda Marquard aus B. 1805, 316.
Bernburg, Kloster der Marienknechte, Glocke von 1406, das. 586.
Berze, Beres wüstes Dorf östl. Ellerbach u. ö. der Perse, Kr. Merseburg, 543 A. 2.
Besselshagen, Wüstung im Allerbergschen, 227.
Beuna 1004, Bunowe an der Westgrenze der Burgwart Merseb., Ober- u. Nieder-B., zwischen denen die Grenze der Burgwarte Merseb. u. Keuschberg hindurch geht, 533, 540.
Bevern, Aufs. v. Lustspielen auf dem dort. Schlosse 1677, 506, 507.
Bikopf, Bykopf, Ausbau von Silkerode im Allerbergschen 227.
Bischofsmühle bei Hild. 1424, 5.
Biscopa Mandorp, j. Gut Mahndorf, Kr. Hlb. an der Holtemme 1084, 167.
Bistede wüst 1084, 167.
Blankenburg, Allod Heinrichs d. Löwen 1202, 373 A. 2. Grafsch. 1628—1631, Gr. Jul. v. Merode deren Nutznießer, 233.
— Schloß, Bauten an dems. 1705 bis 1714, Redoutensaal darin (1690 bis 1731). Schloßkirche, kleines Schloß am Schnappelberge, Waldschlößchen, Luisenburg auf dem Calvinusberge, Tiergarten, Lustgarten, 501, 502.
— die Stadt (Burgflecken), ihr Bild um 1690—1731, Urteil über ihre Bewohner, ihr Aufschwung 498 f. Rathaus 502. Komödienhaus bis 1740, 501 f. Habekosts Wirtshaus 1728, 501.
— Gymnasium. Heinrich Christian Käse, Rektor, 1707—1717, 513. Joh. Tob. Wagner um 1720, 500; 1731, 500 ff. Karl Tidau seit 1717 Konrektor 507.
— Einwohnerfam.: Baller (1690 bis 1731). Habekost (1728). Köhler (1710). Oldenbruch (1728). Struwe (1715, 1715). Wahl (um 1700).
— Briefwechsel mit Zerbst vgl. 603.
Bleicherode, Kr. Honstein, Bleicheröder Hopfen um 1400, 482; 1613 braunschw. Huldigung, das. 230; Chn Tolken, Advokat 1614, 230; Schreiben an d. dort. Amt 1640, 234; preuß. Steuerdirekt. das. 1719, 240.
Bleckede, wichelt (Flecken Bleckede a. d. Elbe) 1355, 97.
Bleckenstedt, Schlacht, das. 15.
Bockelnhagen im Allerbergschen, 6 Gutsbezirke, das. 227, v. Minnigeröd. Güter in B. 1636, 1640, 234; Chr. v. Minniger. das. 1641, 1642, 235 f. Ueberfall der Kaiserlichen in B. 1648, 237; 1649, 1651, 1652 Brandenb. Exekution 238;

1655 Franz Ernst v. Minn. auf B. 238.

Bockenem gegen die Hildesh. Bierziese; Städtetag 1446 zu B. 1446, 27.

Bockinger, Bogkinger Stein beim Wallh.-Sangerh. Rosengarten 1683, 615.

Bode, kalte B., Oberlauf derselben 1518, 360 f.

Bodfeld, Königshof 341—415 Glanzperiode — 344; Vergessenheit — 356; Gandersheimscher Besitz, Honsteins Belehnung — 361; Entstehung von Elbingerode — 370; Braunschweigische Vogtei, Blankenburgs Belehnung mit derselben — 377; besondere Herrengüter im braunschweig. Besitze — 385; blankenburgische Güter — 391; halberstädtischer Besitz — 395; Schloß Königshof — 406; Kirche auf dem Bodfeld — 415. Umfang des eigentl. bodfeldischen Bezirks 375; schon Heinr. der Löwe hat diese zu Lehn getragen 376. — frühere Erwähnungen 935 (Batfelthum) 341; 937 (Bodfeldôn) 357; 944, 945, 952, 341; 973, 975, 979, 980, 341, 1008 (Badfeldun) 358, 378; 1025, 342; 1039, 1043, vgl. 1043, 1045, 1048, 1053, 1056, 342 f. Botvelde 1194, 344. B. terminus Saxoniae et Thuringiae 1194, 359. — Lage angebl. bei einer Wiese südl. v. Elbinger., 344 f., das. Andreaskirche 1870 aufgedeckt, 345 f.; 1258 Kirche im Botfelde 347. Ausdehn. des ganzen Begriffs 347 f., zw. Rübeland u. der Königsburg 348; Wiese, das Bodfeld oder Kloster-Botfeld 348 f. Botfeldisches Thor in Elbingerode, Andreaskirchhof 349, lüttge Bodfeld im 15. u. 16. Jahrh. 349; 1471, 1517 locus qui Botvelde dicitur (1194) 350 A. 2. Die alte Königsburg Botfeld ist der Königshof, 352, die Kirche war vom Jagdschloß getrennt, 354, Groß Bodfeld vgl. 355 lütke Botfeld. Wiese hinter dem Hainholz 357; s. Zubehör 358—361; um 1126 Bodveldun cum foresti venatione, 363.

— Bodveld 1008 curtis, 1308 velt to Botvelde, 1312 campi B., wohl Wiesenplätze wie 1471, 1516; 1518 lüttge B. 378. Zw. 1308 u. 1312 haben die v. B. Felder zu B. 379; d. alte Gut B. seit 14. u. 15. Jahrh. Zubehör von Schloß Elbingerode 384 f.; velt to B., campi B., deren Beschreibung 389, 384 f.; zwei getrennte Felder von B. um 1308, 391, 392; die als Halb. Lehn besessenen Felder der v. Botfelde sind der königl. Jagdhof Bodfelde-Königshof 393. Der 1258 als Patron angedeutete S. Andreas wird noch 1624 und in dem wüsten „Andreaskirchhof" auf Karten als Patron der einstigen Bodfelder Kirche anerkannt, 406 f. Frage nach der Bedeut. des einstigen Gotteshauses, ob Elendskirche? gab es ein Dorf Bodfelde, war es eine Dingstätte? schließl. d. einst. Vorhandensein eines Dorfes B. angenommen, das nach d. Gründung von Elbinger. wüst wurde, 408 bis 411; der B.er Pfarracker nach Ueberliefer. auf die Elbingeröder Pfarre übergegangen, 412. Flur- oder Ackernamen d. Pfarrackers am u. im Muntberge, am Elsterberge, an der Stuben-(Stuffen-)eiche 1639, der Klef an dem Königshofischen Wege 1622, 412 A. 1.

Bönshausen, Buneshusen, wüst bei Derenburg um 1209, 371.

Bolmke, an der Nordgrenze des Amts Elbingerode 1518, 361.

Bomolan, Wüstung in Hildesh. 1064, 167.

Boselshusen villa an d. Leine 1247, Bölshausen, 381, 384.

Boßleben, wüst, unmittelbar vor Halb., Stift S. Bonifatii dort ursprüngl. gegründet 1236, 1237, 109.

Botfeld, Bothfeld, wüst im ehem. Burgwart Keuschberg. Weg von B. nach Kl. Korbetha und aufsteigende Straße von da nach (wüst) Lichen 541, 544 f. u. Kartenbei-

lagen 1, 2 u. 4 nach Flurkarten v. 1710 zur „Schlacht bei Riade."
Brandenburg, die Mark 1323, 1324, 191, an sie fallen 1648 (mit Hlb.) die Hlb. Güter im Amt Elbinger. auf d. rechten Bodeufer und (mit Magdb.) Gr. Schierstedt, 257, 394.
— Graf Witgenstein, Minister 1651, 238.
Braunschweig, Brunswik, Brunswigk 1445 f. die Stadt 1356, 9; 1445, 34; Rat 1446, 62; 1447, 71, 73, 76, 77 f.
Albrecht v. Vechtelde, Hennig Calwen, Fricke Zweidorpe } Ratmannen 1447, 78.
Mag. Godschalk Lange, Syndicus 1447, 78.
Gerke Pawel, Heneke Walbek } Bürgermeister 1454, 31.
de schenken to Br. 1444, 38.
— Einwohner: v. Alvelde (1370) v. Evensen (1445); Landfriedensvertr. mit Hlb. 1335, 479; die Stadt Gläubiger v. Hildesheim 1356, 9; im Landfriedensbund 1360, 9; Fehdebriefe an Br. 1360, 222; im Bund mit den Hlb. Städten 1361, 473; s. Verhaftung infolge d. Aufst. v. 1374, 9 f.; Verpflichtung gegen Hildesh. 1380, 9 f.; in einer Münzeinigung 1382, 10; Landfriedensbund 1384, 10, A.-O. u. Tag zu 479; Bund mit den Hlb. Städten 1393, 473; Bund mit Hlb. erneuert 1415, 473; mit Hild. 1424 gegen die v. Schwichelt 1425, 11; Bündn. m. Hlb. u. s. f. 1426, 1429. 1432, 473; Einigung v. Br. mit andern Städten 1444, 12; soll die Harzburg an v. Alvelde verraten haben 1438, 25; gewährt H. v. Alvelde Zuflucht 1445, 23 f.; übernimmt m. d. B. v. Hild. d. Einleit des v. Alveldschen Prozesses 1445, 24 f. 1446, Städtetag deshalb, 26 f.; Rat ladet Goslar zu einer Versammlung in Br. 1447, 73, Städtetag zur Beilegung des v. Alveld'schen Prozesses u. s. f. 1447, 27, 78; verschließt Goslar die Thore, Städtetag das., von der Hanse um Vermittelung in der Alfeld'schen Sache gebeten 1449, 28, 29; Städtetag in Br. 12./5. 1452, 30; Vertrag der Städte, darunter Br. 1454, 30, Br. Mitvermittler zw. Goslar u. Lüneburg, 13; Rat will Briefe v. Lübeck, daß sie wieder in de Hense gesatt werden 1454, 36; Bund mit den Hlb. Städten 1459, 1471, 1476, 1482, 474; Briefwechsel mit Zerbst 1468 bis 1520, 603; Zinsquittungen an Zerbst 604; Durchzug der Br.er durch Hildesh. 1471 81, 14; Braunschweiger vor Hildesh. 1481, 14.
Breitenfeld, Schlacht bei 17. 9. 1631, 232, 233.
Bremen, Bremun locus, v. Kön. Otto I. d. Verkehrsrecht bestät. 82; Privileg K. Friedr. I. für Br. 1186, 96, Städtetag 12. 10. 1453, 30 — im Niedersächs.-hansischen Städtebündnis 1476, 474.
Brenken in Westfalen 400, vgl. Hünenburg.
Britannier, ihr friedl. Verkehr mit den Phöniziern, 564.
Brocken, Brocci culmina montis, Bructerus, gez. 1560, 310; Hercynia's Haupt (1817) 312, eine der merkwürdigsten Landmarken im deutschen Reich, seine Pflanzen- u. Tierwelt, Lufterscheinungen, Granit 312; Brockenwirt Gerlach 1805, 316 f.; die Br.-Kuppe als Friedrichshöhe bezeichnet 1813, 326; Wiedergeburt des Br. 1814, 328; Teutonia's Land überschauend, Aeltervater deutscher Berge um 1820, Sinnbild d. deutschen Wesens, 328 f. Neben dem Rhein Kleinod d. d. Volks, Herrscher der Berge Deutschlands 1821, 329 f. Mitte d. 15. Jh. als Geisterberg verrufen, Zauber- oder Hexenbrunnen, das. 309.
Bruch, das große zw. Oker od. Hornburg u. Oschersleben, dessen Trockenlegung 1530, 164, 176; der groß. u. Schiffgraben darin 265.
Brücken a. Helme, Schloß, Erbbuch v. 1534 im Pfarrarchiv, die untere Br., beide Brücken das., „der Roßfewerk" das. 604 ff.

Brücken, die v. Wertern zu Br. 1556, 607.
Brügge, Brugghe, Stadt in Flandern 1380, 17; copman to B. 1448, 79.
Brunnenbach an der Clettenberg-Walkenrieder Grenze 1533, 360.
Büchenberg im S. d. Grafsch. Wernigerode 361.
Bülken a. d. Oste, Taufgefäß daf., 594.
Burgwerben, Wirbineburg 10. Jh., Burg im Hassegau, 528 A. 1.
Butterberg 1691, Buterhutberg, Butterkippe (-Kuppe), dessen Spitze, westl. Sangerh., 599, 615.

Charlottenburg, daf. der Duderstädter Vergleich wegen Allerberg bestät. 1706, 240.
Chudizi, Gau in der Thüring.-sorabischen Mark, 933, 525 A. 3, 526.

Dalborf, Wüstung 1084, Delthorp, 167; Land daf. 1297, 592, 596 f.
Daleminzia, Gau 10. Jahrh., 526.
Dalenborch, wicbeld 1355, 97.
Dambach an der Nordgrenze der Grafsch. Honstein 1590, 360.
Damm, Dammstadt 1. 3. Leprosenhaus zu S. Nikolai u. Gasthaus zur Aachenfahrt daf. 1430 erbaut, 7.
Dannenberghe stad 1355, 97.
Danstedt, Dannenstidde 1084, 167, untersteht als Flecken dem Landrecht, 104.
Darbesheim, Archidiakonat oder Bann, Burchard Archidiak. 1321, 171.
Dargebanz, Dorf in Pommern 1297, 196.
Darlingerode, Rosengarten beim Itschenteich auf Darl. Flur 1601, 601.
Dedeleben, erhält Zuzug aus dem eingehenden Sömmeringen, 166; de wickersche to Dedeleve 1444, 43.
Delitz a. d. Saale, 525 A. 3.
Demmin in Pommern, Deminens. ducatus 1324, 191; Friedrich (geb. Graf) v. Stolberg, Archidiak. daf. 1321, 191.
Derenburg, königl. Hof Darneburc 1008, 358; Schloß Walo's v. Veckenstedt in D., zerstört, 363; castrum Derneborch 1206, 364 A. 3; Vogtei von Deherneburc bei G. Heinrich I. von Regenstein 1208, 371. Derenburger Hufen 1258, 372; Derneburg 1552, 372; freies Haus u. Hofstätte zu Derneburg in der Halberstädter Straße 1599, 372; Altarleute daf., 413 A.; dorthin ins Amt zu zahlender Erbenzins von Elbinger. Pfarracker 1709, 413, desgl. Zinsgänse von 2 halben Hufen, 413 A.
Dingelstedt, Hof daf., Friedr. v. Elvelingerode dessen Prokurator 1298, 168.
Dinklar, Schlacht bei erw., 9.
Dodendorf, Dudenthorp, 1157, 169.
Donau, alte Straße dieselbe hinauf aus Vorderasien zu den nord. Völkern, 563.
Dorstadt, Dorstad, Tag dahin von Brschw. angesetzt 1446, 24, 44, 62.
Drebsdorf westl. v. Sangerh., s. Rosengarten.
Drömling, Trimining, locus qui d. Tr., 10 Jh., 530 A. 3.
Drohndorf, imw. v. Sandersleben. Glocke daf. von 1098, 576.
Drübeck, altes Jungfrauenkl., von der Gerichtsbark. der Bischöfe u. Grafen befreit, 368, 410.
Duderstadt im untern Eichsfeld 1341, 1350, 221; Duderstädter äschern Müncherode ein nach 1428, 241; der „weiße Schwan" daf. 1640, 234; schwed. Reiter aus D. 1646, 237; Verhandlungen daf. u. Duderstädter Vergleich 1706, 227, 240; 1803 vgl. 318.

Ebelingerode, wüst, nördl. v. Goslar 1263, 1281, 387 f. m. A.
Ebersleben zw. Sangerhausen u. Artern, Obermühle (Markmühle) vor d. Dorf u. Untermühle 1566, 606; Paradies a. d. Helme auf s. Flur 1575, 600.

Egeln, Verhandll. zw. Magdbg., Hlb., Quedl. u. Aschersl. wegen H. v. Alveldes das. 1449, 29.
Eichsfeld 1805, 322; Eichsfeldische zu den Soldaten gerottierte Bauern 1641, 235.
Eilenstedt, Eylenstide 1084, 167.
Eilsdorf, s. Lage, Haus- u. Gesichtsurnen von dort, 265—297.
Einbeck, rat, radessendboten 1446, 73, 75.
— in 1 Landfriedensbund 1360, 9.
— „ 1 Städtebund auf 3 J. 1370, 9.
— „ 1 Münzvertrag 1382, 10.
— „ 1 Landfriedensbund 1384, 10, vgl. 473.
— im Bündn. mit Hlb. u. s. f. 1426, 1429, 1459, 1471, 1476, 1482, 473 f.
— in 1 Bündn. mit d. 3 Hlb. Städten 1432, 474, 1446 von d. Hanse zum Oberschiedsrichter im Alveld'schen Proz. bestellt, 26, 27.
— die Hanse an E. 1448, 79.
— Arnd Arndes, Kanoniker zu E. 1497, 174.
—er Bier und Bierzapfer in Hlb. 3, 4.
Eine, Nebensl. der Wipper bei Aschersl., 246, 249, 251.
Einzingen, südl. von Sangerh., Rosengarten das., vgl. 615.
Eisenach, Schneider von dort 1628, 243.
Eisleben, Kursächs. Oberaufseher das. 1609 f., 612 f.
Eigolvesheim 1064 = Hohen-Eggelsen b. Gr. Lafferde, 167.
Elberingerothe, wo 1253 Kl. Himmelpforten bei Werniger. gegründet wird, 369.
Elbingerode, 1206 Alvelingerot, Alvelincherot, Elvelingerode geg. 1209, 1258 Elvelingeroth — rode 1319, 1330 Elvelingherode, Elvyngerode, Elveligh-rot 1247, 1341 Elbelingerode, 383; 1346 Elvelingerode, 1422 Elvirode, 383 A.; 1427 Elbingerode ebdf.
— mit Kirchen und Münze (die Kirchen: die Jacobuskirche im Ort und die Andreask. auf dem Bodfeld, auch die Ertfelder K.) 1206; 1209 Vogtei, Münze u. Forst, 365; Münzmeister von E. um 1350, 365 A. 1; 1247 Otto puer v. Brschw. m. E. beliehen, gandersh. Hof mit großem Felde 1247, 380 m. A; noch keine Burg oder Schloß erwähnt, 384; 1258 Hufe, Mühle und Wald zu E. v. dem Gandersheimschen Gute seitens G. Siegfr. v. Blankenb. verliehen, 385 f.; 1308 gandersh. Hof in E. mit 8 Hufen u. s. f., 380; Aecker und Wiesen bei E. bis ins 16. Jh.; Herrenhof bis heute Amtgut und Domäne, 380; die „Hundertmorgen" u. Hahnenklefsbreite, 381; Mühle u. Hufe in E. regensteinisch um 1209, 372; die Kirche der Aebt. v. Gandersheim vorbehalten 1422, 1596; 1617 das Kirchlehn braunschweigisch, 384; Fehde b. E. 1321/22, 399; d. Land der alten Bodfeldischen Andreaskirche zur Pfarre in Elbinger. gelegt, 345; 1341 gräfl. wernigerödischer Vogt in E., 1344 Schloß E., 383; Grenzzug um das Amt E. 1518, 360 f.; 1541 die Baumsmühle zu E. von den Gr. zu Stolb. ertauscht, 387 f.; 1732 Bohmsmühle im Mühlenthal unter dem Quedlinb. Wege, vgl. Bohms Hey, 387; villa E. 1247, 383 f.; Fleck. 1624, 412; 1506 hat E. 113 Häuser, 367; 1676 Schulhaus, 387; Feuersbrunst 1753, Schloß, Amtshaus, Kirche und Pfarrhäuser vernichtet, 348; 1709 Botfeld'sche Thor erwähnt, 348 f.; Lippolt de drozeto des huses E. 1308, 389.
—Oberprediger, pastores primarii: Joh. Saze 1610—1630, 379 A., 407, 412; Flach 1631, 1639, 412; Just. Phil. Meyenberg 1707, 387; Matthias Meyenberg (1707—1710) 349, 387 A. 1, 412.
— Ziegenhorn, Hüttenpächter 1562, 378 A.; Einwohnerfam.: Duderstadt (1624), Flach (1631, 1639), Carpe (1676 erw.), Meyenberg (1707—1710), Saze (1610 bis 1630 ff.), Screie (1258).
Elbingerode, Dorf vor dem Südharz, noch 1617 Elvelingerode,

Zubehör des braunschweigischen Schlosses u. Amts Herzberg, 382.
Elbmündungen, französ. Departement der E. 1813, 326.
Eldagsen, Eldaghusen stad im Grubenhagenschen 1355, 97.
Elendischer Weg 1483, 386.
Elerina, Ort im Thüringschen 874, 218.
Ellerbacher Feldmark bei w. Riade und Lichen, 541.
Ellierode b. Gandersheim 1323, Elingherode 1323, 1440 Ellingrode, Ellyngerode, 365, auch Elligerode, 382,
Ellrich, Alarici, 874, 218; A.-O. 1230, 219; 1593, 1643 Huldigungen das., 228, 233; 1640, 234; hier soll ein cand. th. aus dem Allerbergschen geprüft u. bestät. werden 1705, 240; Ellricher Vergleich 1719, 240; Friedr. Wilh. III. u. Kön. Luise v. Pr. das. 1805, 321.
Elm, hier nach den ann. Palid. 933 die Ungarnschlacht geschlagen, 534; 997, 117 A. 8.
Elsdorf b. Köthen, Godvinusglocke das., 576.
Elwingen, Zehnte das. 1267, 215, 219.
Elze, ursprüngl. Sitz der späteren Bischöfe von Hild., 1.
Emersleben, Schloß vom B. v. Hld. eingelöst 1251, 132.
Emmeringen, Imerigge, Emmeringen b. Oschersl. od. wüst E. b. Olvenstedt 1157, 169; 23½ Hufen das., Grenzen der Flur, Warte (Steinturm), Weg dahin von Papstorf, 170.
England, J. W. Douglas Khunaird aus E. 1806, 317.
Englis, Klein E. bei Fritzlar 1400, 224.
Erfurt, Reichst. das. 935, 361; 1143, 218; Bündn. der 3 Hld. Städte mit demf. 1421, 1427, 1432, 1433, 473; Briefe an Zerbst 1427—1514, 603; Tagfahrt. das. 1615, 237; K. Friedr. Wilh. III. u. Kön. Luise das. 1802, 322.
— der Jurist. Fakult. die Entscheidung im Prozeß H. v. Alvelde's mit Gosl. empfohlen; Gutachten der medic. Fakult. an den Rat zu Hild. 6.
— Eckard Kucher, Glockengießer zu E. 1575, 590.
Erich, Dorf im Honsteinschen „villa vulgo hof" das. 1360, 384 A. 1.
Erichsburg, dahin die v. Minnigerode vorgeladen 1613, 1614, 230.
Ermsleben, Briefwechsel m. Zerbst, 603.
Ertfelde, w. Dorf im O. d. Amts Elbingerode, Kirche 1206, vgl. 349 A., 365; Ertfeldisches oder Kaltes Thal zur Bode 1483, 361.
Eschen, tho den E. 1312, Wald am Allerbach im Elbingerödischen, j. Holzeneschen, 392.
Eschwege, hess.-thür. Erbverbrüd. das. 1373, 223.

Falkenstein, späterer Sitz der früher auf der Konradsburg wohnenden Edeln, 575.
Fallersleben w. in der Nähe v. Aschersl. beim Salzschacht, 250.
Felestein, die Waldhöhe des Fallstein 997, 117 A. 8.
Fichtelgebirge, Spuren vorgeschichtl. Zinnwäschen das., 572 f.
Flandern, copmanne toBrugghe in Fl. 1448, 79.
Flandrer besiedeln die Dammstadt im W. v. Hild. 1.
Franken, Güter in 1008, 356.
— die (Neu-Franken) = Franzosen 1820/21, 329 f.
Frankenhausen, Stadtvogt, Bürgerm. u. Rat 1582, 608 f.
Frankenheim, Dorf 1554, 533.
Frankreich, Kaiserreich, Depart. d. Elbmünd. 1813, 326.
Freiburg a. d. Unstrut, Bürgerm. u. Rat 1583, 609 f.
Friedberg, Vertrag das. 1405, 224.
Friedrichshöhe, so die Kuppe des großen Brockens bezeichnet 1813, 326.
Friesenfeld, Grenze des Gaues bei Sangerh., 599 f.
Friesische Inseln, ihr alter Bernsteinhandel s. Schlesw.-Holst.
Frose im Anhaltischen, Glockensage, vgl. 593.

Furari, Gr. Furra in Schwarzb.-Sondersh. 874, 218.

Galgenberg b. Hild., 11.
Gandersheim, Bestätigung der Güter 1206, 364; Tag daselbst 1446, 64; Fam. Käse um 1700.
Gebern, Stolberg. Besitzung in d. Wetterau 1626, 562.
Gehofen bei Artern, auf dem dortigen „Schlachtberg" soll ein Kampf mit den Ungarn stattgefunden haben, 448.
Gerburgoburg, Burg b. Kriegstedt im Hassegau 10. Jh., 528 A. 1.
Gernrode, Glocke das. von 1437, 592.
Gerode, Kloster 1143, 1154, 218.
N. N. Abt. } 1655,
Henrich Prior. } 238.
Marcus Hunold, Cellerar }
— Geroder Bauern 1645, 236.
Gheversbagen, Gebhardshagen 6 Hufen u. der Zehnte zum G. 1446, 70.
Gieboldeshausen im Untereichsfeld 1341, 221.
Gieselwerder, Schloß 1321, 221 f.
Gippenberg auf Münchröder Flur im Allerbergschen 1625, 242.
Glindenberg, Ghlindenberge, um 1430 de Sommering to G., 179; holtblek de tinre, olde vleyte (alte Fließ), Forst bei Gl. 979, 180.
Gnesen, Erzbistum 1327, 192.
Goddula, früher Godewelle, Godewal, 1431 Gardewel, Gr. u. Klein-G. an d. alten Grenze d. Hassegaus u. Bist. Halb. einerseits u. Burgwart Merseb. andererseits, 531; zw. beiden Dörfern ein alter Saalarm (Ueberrest j. Fohlenweide u. die Lache) 531; villa Godewelle 1344, 531 A. 2., Gardewel, 531 A. 2; Erbgerichte zu Goddula 1554, 533; Goddlaw, Gr. Goddeler, Mark, 541; Gr. Goddler u. Kl. Goddler Mark, Feldschläge 1710, 547 f., von Goddula nach Lichen aufsteigende Straße 1710, 541.
Godehardimühle b. Hild., 1424, 5.
Godenhusen um 1209, w. bei Derenburg 1209, 370.
Görzig im Anhalt., Glocke das., 595.
Göttingen, Rat 1445, 24; 1446, 75; stadt u. rath 1446, 63 u. 67; radessendboten 1446, 73; Stadt 1447, 78. Herm. Gyseler, Weddekind Swanenflogel, Rat-mann 1447, 78.
— in einem Bündnis 1382, 10.
— in einer Landfriedensvereinigung 1384, 473.
— Bund mit den Hlb. Städten 1393, 1426, 1429, 473.
— Bündn. m. Hlb. u. s. f. 1432, 1459, 1471, 1476, 1482, 474 f.
— in einer Städteeinigung 1444, 12.
— warnt Gosl. inbetr. seines Proz. mit H. v. Alvelde 1446, 25.
— mit Magd. zum Schiedsrichter bestellt 1446, 26; sein Gutachten 26 f.; mit Beilegung des v. Alveldeschen Proz. betraut, 27.
— von v. Alvelde bedroht 1449, 29.
— im Vertrag von Hlb. 1454, 30.
Glaszebrok, später Clausbruch, Holz im Elbingeröd. 1483, 387.
Goldbach, Goldbeke, Wald am G. vor dem Harz 1157, 362; 1174, 377 A. 1. Der G. an der Ostgrenze d. Amts Elbinger. 1483, 361.
Goltborn an der Ostgrenze d. Amts Elbinger. 1483, 361.
Gonna b. Sangerh., Hoffmann — 1712 Oelmüller das., 604.
Gosek, Grafsch. um 950 den südl. Teil des Hassegaus einnehmend, ihre Nordgrenze ist die Südgrenze der Grafsch. Merseburg, 538.
— 991 Gr. Burkhard, 538 A. 1.
— Burg, Gozzesburg im Hassegau 10. Jh., 528 A. 1.
Goslar, zur Geschichte von G. 1445—1454, 16—80.
— Königshaus Heinrichs I. u. der Ottonen das. tugurium venatorium, von Heinrich II. vergrößert, von K. Heinrich III. ein neuer Bau 405; die Kaiser in G. 1002 f., 342; 1031, 1043, 1045, 1048—1053, 1056, 342; 1056 d. Herz K. Heinrichs III. das. bestattet, 343; d. Kaiserh. neu erbaut 1056, 344; K. Friedr. I. Reise von Gosl. n. Nordhausen 1188,

344; S. Ulrichs Kap. beim Kaiserhause, 343; Bürgerversf. im Kaiserhause 1445, 40.

Kirchen u. Stifter.

Der Dom geweiht 1056, Domstift, Stiftskustos, 342 f.; 1818 bis 21 abgebrochen, 343.

Chorherrenstift auf dem Petersberge vor G. geweiht 1056, 342 f.; 1064, 167.

Wilhelm provest up dem Jurgenberghe 1446, 57; das Stift 1445, 22, 34, 35.

juncvrowen tome closter tom Franckenberghe 1445, 43.

Henrik, prior tom Richenberghe 1446, 32, 57.

Her Johannes Wrackenstigh (auch das.?) ebds.

Barvotenkloster 1445, 22, 34.

S. Stephanskirche 1511, 607, 4.

Pfarreien 1445, 22; prelaten 1445, 35; Brüderschaft U. L. Frauen 1446, 70; 1454, 32.

— die Stadt, radhus, 1446, 67; 1447, 78; rats donse, canselye, sisecamer 1446, 20; Ratsdiele 22; vor der Laube des Rathauses 1446, 46 f., Ruschethor 1181, Ruzendor 1186, Ruozendor u. s. f. 616; Vites dor 1445, 35; der stad wachte, de ware 1446, 67; schowhus 1445, 36; nyge marked 1445, 39; Rosengarten, 1235, 93, 616; Vorwerk Himmelrik 35, 11, 617; consules 1283, 425; I. Rat um 1350, 462; I. Ratsgesandte 1447, 78; Vormünder der 8 Gilden samt Innungen u. 2 Deputierte der Gemeinde 1446, 46 f.; de lutke schriver 1446, 74; woltwerchten u. berglude (silvani et montani) 1446, 18; Gilden der koplude, muntere, beckere, schomaker, kramere, smede, korsnewerchte, scradere und anningen to G. 1444, 55; kramergilde 38; Gildebrüder 1446 f., 19.

Ludeke Boteke, Stadtvogt 1446, 46.

Hennig Barke scultete 1445, 1446, 22, 46.

Bürgermeister:

Jan von Zelde 1445, 54.

Hermann v. Dornten 1445 f., 21, 26.

Heydeke Schrader, zum Bürgermeister gekoren 1445, 37.

Barthold Symmenstede, zum Bürgerm. gekoren 1445, 37.

Hermen Dornte, Berthold Swartekopp, Hinr. Wildevur } radeskumpan 1446, 57. hovetlude der meynheit

— Einwohnerfamilien v. Alvelde (1417—1445). Bane (1446). Barke (1446). Boteke (1446). v. Dornten (1445/46). Hecht (1446). v. d. Helle (1445). v. Here (1443). Hille (1446). Hindenberch (1446). Holtschemeker (1446). Hune (1446). Kok (1446). Kreyge (1446). Lakenscherer (1446). Leuwe (1446). by der Linde (1446). Menzborch (1446). Mittorpe, Midd—(1444). Overbeke (1446, 1447). Papo (1446). Plaggemeyger (1446). Raven (1446, 1511). Rumpel (1511). Schrader (1445). v. Selde (1445, 1446, 1447). Soltwedel (1446). Swartekopp (1446). Symmenstedt (1445). Tuntzel (1445). Usler (1445). Wagenfür (1446). v. Were (1447). Wildevur (1446). v. Zelde s. v. Selde.

— Landfriedensvertr. Hlb's. mit G. 1335, 479.

— in einem Landfriedensbund 1360, 9.

— in einem Städtebund auf drei Jahre 1370, 9.

— Münzvertrag u. Bündnis ebds. 1382, 10.

— Landfriedensbund, 10.

— Bündnis mit Hild. u. Brschw. gegen die v. Schwichelt, 11.

— m. Lüneb. im Streit wegen d. Rammelsbergs. Mitte d. 15. Jh., Bündn. m. Gosl. auf 10 J., 13.

— Versuch, das Ratsregiment zu stürzen; Ratsveränderung im Sinn der Gilden und Meinheit. 1445; 8 neue Mitglieder (Achtmannen) erwählt, 19 ff.

Goslar, Goslarſcher Rechtsbrief v. 1446, 19; Privileg K. Friedrichs 1446, 28.
— vor de vornemste stad ummelengk gheholden; en merklyck lydmathe der dutzschen hense 1446, 71.
— Abſchied auf dem Rathauſe wegen der Alvelb'ſchen Sache 1447, 27.
— vom Städtebunde dem H. v. Alvelde preisgegeben 1448, 27 f.
— wendet ſ. an Hz. v. Brſchw. u. Biſch. v. Hild., Magd. u. Hlb. 1448, 28.
— wieder in die Hanſe aufgenommen, 1454, 31 f.
— Briefwechſel mit Zerbſt, 603, Zinsquittungen an Zerbſt, vgl. 604.
— stadbok Goslarscher rechten to Halberstadt, 126.
— Konferenz mit Heſſen wegen Honſtein daſ. 1653, 258.
Goſſentin, Mützenurne, 272 A.
Gotenburg, Schweden, Stadtvogt im deutſchen Quartier, 420.
Greifenberg, St. in Pommern u. ſ. Bürger 1326, 1328, 194 f.; 199, 1329, 199.
Greußen, im Rathausturm daſ. Otto Cph. v. Worbis gefangen 1645, 237.
Gröhlitſch, ſüdl. Merſeburg, Grab oriental. Charakters daſ., 571 f.
Gröna a. d. Saale unf. Bernburg, 2 alt. Glocken daſ., vgl. 593 f., 596.
Gröningen Kr. Oſchersl. wickbeld 1371, 1573 bleck, 104; Briefwechſel m. Zerbſt, vgl. 603.
Gronau, St. in Hild. 1481 f., 14.
Groß-Schierſtedt ſ. Schierſtedt.
Grubenhagen, Kirchenordn. 1536, 242; Gr. gelangt 1596 an Herz. Heinr. Jul. v. Brſchw.-Wolfb., 228, 242; 1617 kommt es an die Zeller Linie, 242.
Gülzow in Pommern, 190.
Guntersberch, St. Güntersberge a. d. Harz 1319, 359; 1599, 360.

Hadmersleben, Briefwechſel m. Zerbſt, vgl. 603.
Hagen, einſt. Dorf zw. Haſſelfelde u. Trautenſtein um 1209, 373.
Hagen, bei Keuſchberg, in dem Hagen, verlateint Indago, dortiges Geſchlecht Hagen, de Indagine (1256) 534.
Hagenbek, der H. bei Hild., 3.
Hainholz, Heinholt 1483, ſüdl. von Elbinger., 387; 1516, 357; Hainholtz beim Bodfeld 1624, 407.
Hakenſtedt, Schloß 1251 verpfänd., 132.
Hacul, der Hakelwald, 497, 117 A. 8.
Halberſtadt, locus Halverstadens. 989, 82; Stätte des Halvero oder Albero, 83; Halbirstad 1446, 75.
— Das Bistum 780 gegründ., deſſen Grenze n. Süden, 780, 523, im Haſſegau 531; Südgrenze auf dem Harze: altitudo silvae quae vocatur Haertz 780; 1014 Hart., 361 A. 2; 1319, 259 Abſicht, K. Ottos I., das Biſt. Hlb. nach Magd. zu verlegen u. zum Erzbiſt. zu erheben 955, 539. Schenkung an d. Biſt. 992, 411, beſitzt Clettenb. als altes Lehn; 1551 an Schwarzb.-Sondershauſen die Anwartſch. auf Clettenb. verliehen, 229; 1573 Herrſch. Lohra von Sachſen vertauſcht ebdſ.; 1583 erteilt Heinr. Jul. Hz. v. Braunſchw. als B. v. Hlb. ſeinem Vater Hzg. Julius die Anwartſch. auf die Grafſch. Honſtein, 229; Hlb. fällt an Brandenb., 237 f.; Brandenb. Garniſon in Hlb. 1655, 239; Lohra Clettenb. der Hlb. Regier. affiliirt, deren Charakteriſierung 1699, 239.
— Das Biſt. hat den Zehnten zu Elbinger. 1258, 386; 30 Morg. (Hufe) Elbinger. Pfarracker nach Derenb. u. Ströb. zu auf Halb. Flur 1622, 1709, 413; Zinsgänſe nach Elb. von 1/2 Hufe vor Hlb., 413 A.
— Späteſtens 817 der Sitz d. Biſt. von Seligenſtadt nach Hlb. verlegt, 83; 989 wird dieſes als locus bezeichnet, 83; die erhöht gelegene Burg iſt Sitz d. Biſchofs, 82; dieſer Mittelp. der Siedelung iſt die urbs, 83; Lichtengraben u. Düſtergraben geben die alte

Umgrenzung an, 86; 1036/59 heißt der Ort villa, die sich an der Ostseite des Bischofssitzes bildet, 86; 1059/88 mercatum, 91, 1068 civitas, 1105 noch einmal locus, 1108 ff. civitas, 1199 werden Befestigungen erwähnt, 1212 giebt es ein suburbium civitatis, 1239 Stadtgraben, 1247 werden die Befestigungen verstärkt, 101; 11. Jh. die Einwohn., mercatores, 1105 cives forenses, von 1225 an burgenses, 91; in der Altst. stehen dem Bisch. keine grundherrl. Rechte zu, 87; 1179 die St. durch Heinr. d. Löwen vernichtet; 1208 brede dor, später 7 Thore, 102; 1247 wird ein pomerium extra murum erwähnt, 1444 Mauertürme, 102; 1239 die Stadtmauern, 1329 Graben erwähnt, das zw. 1226 u. 1236 ummauerte suburbium bei S. Moritz heißt 1306 ff. nova civitas und ist auf bischöfl. Eigen erbaut, 109; 1208 liegt S. Moritz mit den sich ansiedelnden Grapen-, Gröpen- oder Tiegelgießern noch in suburbio außerh. der Stadt, 108; 1323 liegt die Vogtei schon im Mauerring, 112; die Advocatia, Vogedie, Voitie, advocacia wird von Alt- u. Neust. besiedelt, 110 f.; 1307 wird der südlich von der Burg gelegene Teil der Vogtei, das Westendorf, in den Mauerring der Stadt einbezogen; im J. 1311 auch der nördl. Teil ummauert; 1323 de Voghedye to Halb. binnen der muren, 113; nördl. burschaft ut der Ridderstrate u. südl. ut dem Westendorpe, 114. Die St. zerfällt in 6 Nachbarschaften: von dem Bredenwege, ut der Kuligstrate, ut der Smedestrate, von dem Honwege, von dem Schohove, 138. Die älteste Befestigung folgte, wie es scheint, dem Straßenzuge der Göddenstraße u. der Schuhstraße (platea sutorum). Vor dieser Befestigung hatten s. Leute zu beiden Seiten des Breitenweges (Bredenweg), an der Kühlingerstraße (Kulingstrate), am nördl. Teil d. Hohenwegs u. am Paulsstift angesiedelt. Dieses Gebiet gehörte mit zur Altstadt, 107. Die Jodenstrate 1485, 1487, 148.

Stifter u. Kirchen:

Peters-Kapelle 1269, 172.

Stift U. L. Frauen 1271, 174.

Stift S. Moritz 1236, 1237 in der Stadt gelegen, 1246 in suburbio, 108 f.

S Bonifatiusstift, früher in Boßleben vor der Stadt, seit 1237 ins suburbium der Stadt übergesiedelt, 108; 1239, 423; 1240, 172. Altar s. Crucis daf. 1236, 109. Matthias-Altar 1217, 174. Thiderich v. Northuse, Chorherr 1273, A. 2. Arnd Arndes von Einbeck, Kanoniker daf. 1497, 174. Kanonikus zu s. Bon. 1351, 171. Ambrosius Vikar d. Marienalt. zu S. Bon. erw. 1273, 173 A. 2.

Peterpaulsstift, von B. Reinh. 1106—1123 gegründ., dessen Gebäude 1136, 1180, 448 f.

Nonnenkl. S. Jakobi Cisterc.-Ord. 1208, nördl. der Stadt vor d. Gröperthor verlegt, 108; später gewöhnl. S. Burchardi.

Das Predigerkl. S. Nikolai 1289 errichtet, 428.

Barfüßerkloster 1446, 1447, 78.

Die Stadt-, Rats- oder Marktkirche S. Martini 1186, 102; 1425, 437, 439 f.

S. Thomaskirche 1186, 102, vor dem Burchhardithor 1208, außerhalb der Stadt, 108.

Der Siechenhof vor Hlb. 1195; 1301 der sekin hof, 458; 1206, 171; 1351, 17.

Rathaus an der Martinikirche 1241, 102, 427.

Der Stadtweinkeller 1225, 102.

Apotheke, der hern burse 1408, 458.

Frauenhaus up dem Pole am jetzigen Johannesbrunnen 1370 bis 1400, 457.

Bischöfliche Beamte u. Geistliche:

(Königl.) Edelvogt Werner 1133, 85, 123.

Wernerus advoc. senior et iunior 1202, 122.
Praefecti, Stadtkommandanten, ihre Reihenfolge, 132 A. 3.
Regier.-Sekr. Joh. Friedr. v. Peine 1651, 238.
Stift s. Bonifatii, Godescalc, Stiftsherr 1214, 172 A. 4.
Gevehard Propst, Zacharias, Zugard, Stiftsherren, Heinr. v. Molenberg, Stiftsgeistl. 1269, 172 A. 6.
Mag. Konr. v. Oldendorp., Stiftsh. zu S. Bonif. 1280, 1297, 174.
Jac. Doleatoris, Offizial 1497, 174.
Ludolf, Domvicar 1247, 101.
Casp. Krusemark, Stadtschreiber 1492, 487.
Rat u. Stadt 1446, 25, 65, 75, 1448, 78.
— Einwohnerfamilien: v. Alsleve (1399), Bromes, de Domo (1311), v. Dorstadt, Engelcke (1839), Heudeber (1423), Kasten (1738), Kok (1429), v. Quenstede, Smalyan (1362, 70), Snarmekere (1362, 70), Westendorp.
— Hlb. Städte (Hlb., Quedl. u. Aschersl.) 1326 bis geg. 1450 eng verbunden, 472.
— 1351 Bund ders. mit Brschw., Gosl., Helmst. u. Magd., 472 f.
— 1351, 1384, 1393, 1421, 1426, 1427, 1429, 1432, 1433, 1443, 1450, 1459 Bündnisse ders. mit andern Städten, 472—474.
— Bündnisse der St. mit ihren Bischöfen, 472.
— 1361 Vertr. d. Bisch. mit den 3 Hlb. Städten, 399 f.
— 1384 Landfriedensbund, 10.
— 1432—1519 Briefwechsel mit Zerbst, 603.
— 1435—1504 Zinsquittungen an Zerbst, 604.
— Hlb. Rezeß up dem remter to den Barvoten broderen 1446 wegen des Alveld'schen Prozesses, 78.
— bewirkt Unterredung deshalb zu Osterwiek, 78.
— Schreiben der Hanse an H. 1448, 79; H. neutral, 28.
— gegen die Hanse 1449, 29.
Halberstadt, von Gosl. angerufen verhandelt, H. mit andern Städten zu Egeln 1449, 29, Städtetag dahin berufen, 29.
— 1454 Vertrag von Hlb., 30.
— 1454 Rat will Nachricht von Lübeck, daß sie wieder in de hense gesatt, 31.
— Liebfrauenstift, Zinsquitt. an Zerbst 1450—1520, 604.
— Domkap. u. Dompr. Zinsquitt. an Zerbst 1499—1520, 604.
— 1626 Geschütz v. Wern. dahin abgeführt, 559 f.
Halchtern, Halchter i. Brschw., Landwehr das. 1445, 23, 59 f.; Tag dahin anberaumt, 68.
Halle, Bündn. m. Hlb. u. a. Städten 1426, 1429, 1432, 1459, 1471, 1476, 1482, 473; 1454 beim Hlb. Vertrag der sächs. Städte, 30; 1804 ff. Steffens u. Schleiermacher das., 323; Univers. Professoren u. Stud. 1806, 617 A.; Niemeyer aus H. 1806, 318.
Hamburg, radessendboden 1446, 1448, 75, 79; stad 1446, 66, 72, 74; im nieders.-hansischen Städtebunde 1476, 474.
Hameln, die copfart treibenden Bürger zahlen eine bes. Abgabe, 91 f.; in einem Landfriedensbund 1360, 9; in e. Städtebund auf 3 Jahre 1374; in e. Landfriedensbündn. 9; Bündnisse mit Hlb. u. s. 1429, 1432, 473; mit den Hlb. Stiftsstädten u. s. s. 1459, 474.
Hannover, Stadt 1355, 97; Rat 1440, 4; radessendboden 1446, 73; Rat 75; konsultiert Hildesheimische Augenärzte, 7, dorther der Scharfrichter für Hild. geholt, 3.
— in e. Landfriedensvereinigung 1384, 373.
— Bündnisse mit Hlb. u. s. f. 1426, 1429, 1432, 473.
— Bündn. mit dem B. u. St. Hild. 1424, 11.
— einigt s. m. andern Städten 1444, 12.
— Schreiben der Hanse an Hann. 1448, 79.
— im Vertr. v. Hlb. 1454, 30.

Hannover, Bündn. m. d. Hlb. Stiftsſtädten u. a. 1459, 1476, 1482, 474.
Hanſe, Hanſeſtädte ſ. Sachregiſter.
Harbegſen, die Burg 1367, 222.
Harleſſen, Feldmark vor H. bei Hild. 15. Jh., 11.
Harsdorf, wüſt am Hakel 1144, 1209, 169.
Hartenberg, Grafſch. Wern., vgl. 361.
Harz, 781 altitudo silvae quae vocatur Haertz, 361 A. 2; 1014 quae vocatur Hart ebdſ., montes Hartici um 1080, 366; Harzburgen kaiſerl. vertauſcht 1158, 352; silva ante Hartum 1173, 377 A. 1; Harthicus mons (1232—1240) 398; in arduo Nemoris 1194, 350 A. 2; die Bodf. Kirche in solitudine Nemoris constituta 1258, 348; Schloß Königshof in Hartone (1304—1324), 395; in Hartone sive Nemore 1311, 1312, 392; castrum Königshof in Hartone, 352; up deme Walde 1319, 358; Picearia silva 1513, 311. — deſſen geognoſt. Bedeut. als Muſtererexemplar der wechſelnden Anſichten der Geognoſie, 323.
Harzburg, um 1067 gebaut, bald nach 1074 wiederhergeſtellt, 344, 1438, vgl. 43, Hartesborch 1446, 65f., 71; ſoll 1435 von Heinr. v. Alvelde an Brſchw. verraten ſein, 25.
Harzgau, Hartingowe, 814, S. 83 A. 2, 103; Harthega 1008, 359; Grenze des H. gegen den Helmgau, 359; die Harzgau-Grafſchaft 1052 dem Bistum Halb. übertragen, von dieſem an Heinr. den Löwen verliehen, 368; 1173 Heinr. d. Löwe beſitzt die Grafſch. im Harzgau; comitia Henrici ducis Bavariae et Saxoniae, 377 A. 1; weiter an Regenſtein verliehen, 368.
Harzgerode, zum Burgward Hlb. gehör., 88.
Haſelbach, ſüdl. v. Amt Allerberg 1143, 215, 218.
Haſſegau, Burg darin im 10. Jh., 528 A. 1; Grenze 1014, 605; pagus 1029, 532.
Haſſelfelde, K. Heinr. III. daſ. 1043, 342; königl. Jagdhof 375; Hasilfelde, drei Dörfer d. N. um 1209, 373; Haslevelde an einer alten Verkehrsſtraße (1232 bis 1240), 398; 1319, 359; 1432, vgl. 374 A.; H. in der braunſchw. Antwartſchaftsbelehnung der Grafen zu Stolb. mit Blankenburg 1491 bis 1590, 374 A.
Haſſerode, Hartesrode bis 1343 zur regenſteiniſchen Grafſch. gehörig, 369 A. 1.
Havelberg, Geſchütz dahin geſchafft 1627, 561.
Heigendorf, Prieſter (Pfarrer) daſ. 1609, 612.
Heiligenſtadt, A.-D. 1363, 222.
Heimburg 1202, 373 A. 2; Schloß in der braunſchw. Anwartſchaftsbelehnung d. Grafen zu Stolb. mit Blankenburg 1491—1590, 374 A.
Helfta, Helphe, Burg im Haſſegau 10. Jh., 528.
Helme, Helmenaha fluvius, 975, 605; Helmena, Grenze des Haſſegaues 1014, 605: die große und kleine, 604—606; die große unterh. Brücken bei d. Pfütze, Lauf derſelben durch den „wüſten Gang“ 1534, 604; bis zum Einfluß in die Unſtrut b. Kalbsrieth, 605 A. 1; die Helmena ulterior ſoll nicht die kleine Helme, ſondern der Lauf der Helme von Brücken abwärts ſein, 605; Helmegräben bei Wallhauſen, lange H. vom Wehr od. Tonnenloch oberh. Brücken bis zum Wehr unterhalb n. Wallh. zu u. „Mühlengraben“ mit „Kochsgraben“ u. „Heppengraben“, die ſämtlich in den „Eichgraben“ ihr Waſſer abgeben, 605.
— kleine H., der Anfang iſt ein unterhalb des „wüſten Ganges“ nach und nach hauptſächl. zum Mühlenbetrieb erſt um 1500 angelegter künſtl. Graben, 606 f.
Helmgau, Grenze bei Sangerh., 599 f.; Grenze des Harzgau's gegen den Helmgau 1319, 359.

Helmsbach, nördl. bei Sangerh. 1552, 615.
Helmstedt, Helmenstede in e. Landfriedensbunde 1360, 9.
— in e. Bund mit den 3 Hlb. Städten 1361, 473.
— Vertrag mit Hlb. u. d. Edlen v. Hadmersl. 1381, 475 f.
— in einem Städtebündnis 1382, 10.
— in e. Bündn. mit Hlb. u. ſ. f. 1426, 1429, 1432, 1474, 474.
— die Hanſe an H. 1448, 79.
— bei einem Vergleich zu Barum 1449, 29 f.
— beim Hlb. Vertrag der ſächſ. Städte 1454, 30.
— Bund mit Hlb. u. ſ. f. 1471, 1476, 1482, 474.
— Rat 1446, 75; Briefwechſel m. Zerbſt. 603.
Herford, Nonnenkloſter 995, 410 f.
Herlingsburg 1255/58, 389.
Heröfeld, Waffenſtillſt. zw. dem Erzb. v. Mainz u. dem Landgr. v. Heſſen 1402, 224.
Hersleve wüſt beim jetzigen Stiege um 1209, 373.
Herternſtieg an der Nordgrenze d. Amts Elbinger. 1518, 361.
Herzberg, kaiſerl. Harzburg 1158, 352; Hugo v. Dorrefeldt castellanus 1230, 219; A.-O. 1298, 220; 1596 ſtirbt hier Herz. Phil. v. Braunſchw.-Grubenhagen 228; Joh. Söhle, Amtmann, Heinr. Gießler, Amtſchreiber; Herzberg. Gericht b. Scharzfeld 1628, 243; etliche v. Minnigerode daſelbſt 1642, 236; braunſchw. Beamte d. Celler Linie 1617 ff., 242.
Hettſtedt, eingelöſt von Hlb. 1363, 447 A. 5.
Heudeber, dort früh e. Elbinger. Pfarrhufe 413.
Hildenhagen wüſt ſüdl. v. Amt Allerberg 1143, 215, 218.
Hildesheim 1446, Domkap. 1446, 61 f., 57; 1448, 80; 1453, 13. Biſchofshof a. d. Burg (Domfreih.) 2.
— rad to H. 1445, 34; 1446, 75; radessendboden 1446, 73; Stadt 1446, 67; senatores communes 13.
— Entwickelung der St. aus der um die S. Andreaskirche angebauten großen Bäuerſchaft; neben d. Altſt. die Dammſtadt im W. von Flandrern beſiedelt, im O. die Neuſtadt. B. Heinr. III. entreißt der St. die Dammſtadt 1; Handwerker gewinnen Sitz u. Gewicht im Rate, darunter die Knochenhauer am Gr. Markt, auf den Steinen bei S. Martini, auf der Kramerſtraße um 1350 Schlagbäume und hölzerne Einfriedigungen (Ziegeln) gegen Ueberfall, tiefe Gräben, hohe Stadtmauer, feſte, z. Teil doppelte Thore 2; für die Ablagerung von Kehricht die Venedig, der Meienberg, die Saumaſch, Vogelweide u. Steingrube beſtimmt, von den altſtädt. Begräbn.- u. Taufordnung Neuſtadt, Moritzberg u. Damm ausgeſchloſſen. 3 Hopfenberge des Rats, 1347 Bierpfennige: Hildesh. Bier 1411, 1440; Brauereigewinnungsgeld 1441 hoch angeſetzt. Weinkeller 4 f. Mühlen, Mühlenherren, 5. Die Ueberſchwemmung der Innerſte vor dem Hagenthor u. bis zum Huckedel dient zur Erweiter. des äußeren Stadtgrabens (1440/45) 12.
Die unter dem Dompropſt ſtehende Neuſtadt in d. 1. Hälfte d. 15. Jahrh. ſehr gefördert, 10. Sie wird 1583 mit der Altſt. vereinigt, ebdſ.
Kirchen mit Zubehör.
Domglocke 1350, 581 A. 1.
S. Moritzſtift 1270, 17.
Auguſtinerkl. auf der Sülte 15. Jh., 8.
Dominikanerkl. S. Pauli 13. Jh., 1.
Minoriten- (Franziskaner-) Kl. 13. Jh., 1.
Kloſter der Büßerinnen der heil. Magdal. 13. Jh., 1.
Brüder vom gemeinſ. Leben auf dem Lichtenhofe 15. Jh., 8.
S. Andreaskirche, Umbau Ende d. 14. Jh., 11; 1389 Heiltum s. Hulpes u. Stiftungen bei derſ. 8 Lektionen am Altare S. Joh. Bapt. 15. Jh., 8.
Hoſpitäler in d. Altſt., S. Johannishoſp., 2; bald nach 1430 refor-

miert, 7; zwei Heiligegeistthospitäler bei der S. Andreaskirche. Leprosenhaus S. Kathar. vor dem Osterthor u. S. Nikolai auf dem Damm, 7.
Hildesheim, bald nach 1430 d. Hosp. S. Crucis für Aussätzige u. das Hospital U. L. Fr. in der Guntheringestraße (wohl = Heiligegeisthosp.) in der Neust. begründet, 7.
— Die Domschule im M.-A. 1.
— Schule im Dominikanerkl. um 1240, 1,
— Schule und Schulmeister in der Neust. 1453, 11.
— Bischofshof auf der Burg, 2.
— Rathaus, 1443/45 gründl. Umbau, 2.
— um 1350 alte Apotheke bei der h. Kreuzkirche, 7.
— 1415 Apotheke auf dem Hohenwege, 7.
— 1438 Apotheke bei S. Andreas auf dem Kleinen Markt, 7.
— 1441 städt. Marstall auf 3 Jahre geschlossen, 12.
Geistl. Personen:
Burchard Steinhof, Domkellner 1430, 7.
Ekkehard (Eggehart) v. Hahnensee, Dompropst Anf. d. 15. Jh. 1446, 10/11.
Johann (Swanenflogel) Domdechant 1446, 61; 1447, 78.
Arnd v. Hesecke Domherr 1447, 78.
— Albert. Magnus im Dominikanerkloster um 1240, 1.
— Joh. Busch, Propst i. Augustinerkloster 15 Jh., 8.
— Siger, bisch. Schreiber 1445, 35; S. Grassauwe 1446, 57.
Weltl. Personen:
— Heinr. v. Alvelde, Ratmann 1321, 17.
— Heinr. v. Alvelde, Ratm. 1388, 17.
— Albert v. Mollem, Bürgerm. 1424, 11.
— Curd Götting, Ratmann 1443/45, 2. Drewes Steyn, Ratm. 1447, 78.
— Heinr. Galle, Bürgermeister 1454, 31.
— Drewes Stegmann, Ratmann 1454, 31.
— Henning Brandis, Bürgerm., 13 f.
Hildesheim, Protonotar Hermann 1350, 452.
— Herm. Arneken, Bürgermeister 1579, 309.
Aerzte.
— Mag. Heinr., Mag. Joh. Spakholt, 15. Jh, 6.
— 1449 Aerztin, 6 f.
— Mag. Nikolaus v. Höxter 15. Jahrh., 7.
— Mag. Heinr. Lupi 15. Jh., 7.
— Wundarzt Mag. Kord 15. Jh., 7.
— Ratsapotheker Gottfried 1438, 7.
— Einwohnerfamilien v. Alvelde (1235—1425). Arneken (1579). Brandis (15. Jh.) Galle (alt—1454). Geynse (1415). v. Hesecke K. (1445). Lucke (alt). v. d. Molen (1424). Peperfak (alt). Sasse (15. Jh.). Schönhals (alt). Sledorn (alt). Sprenger (15. Jh.) Steyn (1447). Stegmann (1454). Steinhof (1430). Swanenflogel (1447). Vernevessen (alt—1447).
— 1347, die drei Abteilungen des Rats verbinden f. zu e. gemeinen Rat, 2.
— — je 3 Männer aus Gesamtrat u Bürgerschaft zu Feuerherren gewählt, 3.
— 1350, Rat u. Bürger leisten dem Bisch. den vom städt. Protonotar verlesenen Huldigungseid, 2.
— 1382, Münzvertrag u. Bündnis, 10; Schiedsgericht übertragen ebds.
— 1384, Landfriedensbund mit niederf. Städten, 10, 473.
— 1393, Bund mit den Hlb. Städten, 473.
— 1403, B. Johann setzt d. Aufnahmegeld f. die Gilden d. Knochenhauer auf 8 Hild. Mark fest, 7.
— 1411, Abgrenzung d. Gewerbebetriebs für d. Alt- u. Neustadt, 10.
— 1418, durch Ratsbeschluß erfolgt d. Mitwirk. von 6 Mitgl. d. Rats an den echten Godingen auf d. Klingenberge, 6.
— — Kön. Sigismunds Privileg. de non evocando für die Bürger v. Hild. 1436 erneuert, 6.
— 1420, Ordnung d. Rats für die Kramergilde, 7.

Hildesheim, 1424 Rat erwirbt die Bischofs- od. Godehardimühle, 5.
— — Friedensbund d. Bisch. m. Hild., Brschw. u. Hannover, 11.
— 1425, Bund mit Bisch. u. Adel gegen die v. Schwichelt, dem auch Gosl. u. Brschw. beitreten, 11.
— 1426, Rat gelangt durch Verpfändung in den Besitz der Juden in St. u. Bist. Hild., 5.
— 1426, 1429, 1432, Bündn. mit Hlb. u. s. f., 473.
— 1428, dem Rat die Münze durch B. Magnus verpfänd., 5.
— 1430, Gasthaus zur Aachenfahrt auf dem Damm eingerichtet, 7.
— 1434, Bündn. mit B. Magnus u. Hann. gegen Gr. Moritz von Spiegelb. u. Genossen, 11,
— 1436, Verfassungsveränderung im Sinne der Gilden und Bäuerschaften, 11.
— 1437, Dank d. Bisch. von Hild. an die Stadt für e. freiwill. Bede zur Einlös. eines Stiftsschlosses, 11.
— 1438, die Apotheker verpflichtet, keinen Aerzten mehr Anteil oder Nutzen an der Apotheke zu gestatten, 7.
— 1439, die Hohnser Mühle auf 40 J. gemietet, 5.
— 1440, Klagen u. Gegenschriften zw. Stadt u. Bisch. unter Vermittl. Lüneburgs, 11.
— — Münzordnung, Verhältn. d. neuen Pfennige zu e. Mark löt. Silbers, 5.
— 1441, Aussöhnung in dem Proz. zw. d. Stadt u. B. Magnus, 12.
— — Rat bestätigt den Juden den Schutzbrief des B. Magnus, 5.
— 1442, Rat gestattet den Juden, reiche Glaubensgen. gegen Gewährung freien Abzugs nach Hild. zu ziehen, 5.
— 1345, Ratsbeschluß den Weinkeller mögl. teuer zum Ausschank zu vermieten, 5.
— — Rat fügt zur Wahrung seiner Interessen zu dem weltl. Gericht d. Bischofs vor d. Laube 2 Bürger als Gerichtsherren hinzu, 8.
— 1446, Besprechung in Hild. mit dem Rat von Goslar wegen der v. Alvelbschen Sache, 25.
— — 25./9. Sitzung in Brschw. in dieser Angelegenh. mit Ratssendboten, Bisch. u. Adlichen, 27.
— — Ratsbeschluß, daß nur an den 6 Markttagen fremde Kaufleute ihre Waren in Hild. feilhalten dürfen, 4.
— 1448, Rat gestattet dem Münzmeister Dietrich für B. Johann Münzstempel anzufertigen, 5; Stadt u. Bisch. von Goslar angerufen, 28.
— — Hild. zw. Hanse u. Gosl. neutral, 28; Schreiben der Hanse an Hild., 79.
— 1449, von Alvelde bedroht, die Stadt gegen die Hanse, bewirkt, daß Alvelde nach Hlb. vor einen Städtetag gefordert wird, 29.
— — Rat von 24, von denen die Hälfte der sitzende Rat, 13.
— 1451, Kardinallegat Nik. v. Cusa zu kirchl. Reformen in Hild., 13; er bestätigt d. Privileg K. Siegmunds, ebds.
— 1452, B. Magn. übergiebt dem Rat die mit Hz. Bernhard v. Brschw. u. Domkapitel abgeschl. Verträge, 13.
— 1454, die Stadt bei dem Frieden zw. der Stadt Goslar u. Heinr. v. Alvelde, 30 f.
— 1455 kaiserl. Befehl an den Rat, den Reichstag in Frankf. zu beschicken, 13.
— 1456, Bündn. zw. Gosl. u. Hild. auf 10 J., 13.
— 1457, Judenvertreibung aus Hild., 5.
— 1459, Bund mit den Hlb. Stiftsstädten u. s. f., 474.
— 1471, 1476, 1482, Bündn. m. Hlb. u. s. f., 474.
— 1484, Hz. Wilh. v. Brschw. führt s. Bruder Friedr., Schutzfürsten d. St. Hild., gefangen und sperrt der Stadt Straßen u. Pässe, 14.
— 1486, 22./12. Frieden bei dem Kreuze von Steuerwald zw. d. Stadt u. dem Bisch. u. ihren beiderseitigen Bundesgenossen, 15.
— — Hildesheimer Briefe an Zerbst, vgl. 603.

Hildesheimer Wald, 1440, 12.
Hilwarthausen, Jungfrauenkl., 973, 410.
Himmelpforten, Kloster, Briefwechsel mit Zerbst, vgl. 603; Celi Porta 1253 unfern Wernig. zu Hasserode gegründet, 369.
Himmelreich, Flurname b. Sangerh. hinter dem Rosengarten, 600; Himmelrik, Vorwerk in Goslar 1511, 617.
Himmelstein, der H. beim Wallhausen-Sangerh. Rosengarten 1691, 615.
Himmelsweg, am H—ge beim Pölsfelder Rosengarten östl. Sangerh., 600.
Hindertzingerode, Hynzinger—, wüst, nö. Werniger. 1321/22, Kämpfe dabei, 399; bis 1343 zur Regensteiner Grafsch., 369 A.
Hirschrode, Dorf südl. Laucha, Rosengarten das., 601.
Hochstedt, Wüstung im Allerbergschen, 227.
Hochthal s. Hohle, wüst b. Pabstorf, 166.
Hörter, Burschaft (Stadtgemeinde), 136; Brandenb. Garnison das. 1655, 239.
Holleben, Hunlevaburg im Hassegau 10. Jh., 528 A. 1; 1462 e. wohnhoff in der borgk, 532 A. 2.
Holsaten, Holsten, pop. Holzatorum, ziehen wegen der Verwüstung Holsteins durch den Slaven Cruto nach 1070 südwärts nach d. Harze, 366.
Holtemna fluv., die Holtemme, 814, 83 A. 2; 103 A. 1; deren Reinhaltung 1370/1400, 456; Fischerei darin 15. Jh., 446.
Homberg auf dem Blankenburg. Harz um 1209, 373, 374.
Hone silva, die Hohne Gfsch. Werniger. 1258, 386.
Honigkopf, Forstdistr. zw. Warnstedt u. Westerhausen, 304.
Honigthau s. Rosengarten.
Honstein castrum 1162, 364 A. 1; 1202, 373 A. 2; Nordgrenze der Gfsch. 1319, 359; 1590, 359 f.; von den Schweden für Hlb. wiedererobert 1636, 233; das seit 1648 an Brandenb. gefallene H. (Lohra-Clettenberg) 1699 der Hlb. Regier. affiliirt, 237 f., 230), 1645 Honsteinsche Ritter- u. Landschaft, 237.
Honstrate, hohe Str. boven deme Guntersberche 1319, 359; 1590, 360.
Horneborch, Hornburg an e. alten Straße (1232—1240), 398.
Houndorf, Hohndorf b. Hoym a. d. Bode 1064, 167.
Huckedal b. Hildesh. 1441, 12.
Hüttenrode, 1722—1737 Heinr. Chn. Käse, Pastor das., 513.
Hui, 997 der Huy, vgl. 117 A. 8.
Huysburg, Kloster, 1036/69, 170, Altar U. L. Fr. 1084, 167, zum Burgward Hlb. 88; 1269, 1298, 168.
Hünenburg, castr. Huneborgk bei Brenken in Westfalen 1326, 404.
Hyperboräer senden um 400 v. Chr. Geschenke nach Delos über das Land der Skythen nach Adria; Handel über Adria nach Griechenland; ursprüngl. Vertrauen derselben zu den Griechen, 564.

Iberer, Verkehr derselben über die Alpen um 300 v. Chr., 563.
Ilsenburg, K. Otto III. das., 995, 342; der Flecken untersteht dem Landrecht, 103 f.; gräfl. Aufenthalt 1626, 562; kronprinzl. Besuch 1814, 327.
Ilsethal, Ilsefälle 1805, 321.
Imerigge s. Emmeringen.
Imerga 1034, 167.
Inbapolis, 933 von den Ungarn belagert, 544.
Ingelheim 937, 357; 1008, 342, 358.
Innerste 1440 f., 3, 12.
Isernweg a. d. Ostgrenze d. Amts Elbinger. 1483, 361.
Isingerod, Zehnte das. 1214, 172 A. 4; 1240, 172.
Itschenteich bei Darlingerode, 601.

Jechaburg, Jcheburgk, Kampf mit d. Ungarn 933 mit dem von 938 verwechselt, 521, 535.

Johannisberg bei Wallhausen 1691, 615.
Jühnde, Schloß 1341, 221.

Kahlenberg an der Nordgrenze der Gfsch. Honstein 1590, 360.
Kalbsrieth, früher Riethe am Einfluß der Helme in die Unstrut, 607.
Kalenberg, Schloß 1484, 14; Kämpfe beim Calenberg 1626, 551.
Kaltes od. Ertfeld. Thal, östl. vom Amt Elbinger. 1483, 361.
Kammin, Camin, —myn, Cammin, —myn, die Stadt K. in Pommern A.-O. 1304, 1308, 1313, 1314, 1318, 1319, 1326, 196—198.
Kassel, A.-O. 1368, 223; vgl. 1612, 1613, 229 f.: 1645, 236 f.; 1706, 240.
Kastedt, nördl. v Artern, Landwehr, 606.
Katzenzähle, Feldwanne in der wüsten Mark Tzinsch, 545.
Kauern, Korin, Dorf im Merseburgischen, 1333, 533.
Kelbra, Kelbraischer Weg, 1687, 331.
Kelten, Keltoliguren, ihr früher Verkehr mit Italien, 563.
Keuschberg, Cusciburg, Burgwart von K. Heinr. I. angelegt, die Keuschburg 933, 520, 525, 526; Kuscheberg 1333, 533; Feldschläge in der Mark 1710, 548.
Kirchdorf, wüst unter der Allerburg, 1495 im Archidiak. Jechaburg, sedes Bleicherode, 242; hier 1300 Heidenric. Reme (v. Allerberg) in der Kirche begraben, 220; 1392 von Hans v. Bockelnhagen Geld zum Bau der Kirche ausgesetzt, 224; vgl. 1154 Meingo v. Kirchdorf, 218; vgl. 227.
Kirichdorf, 1348, Hof zu Kirchdorf an der Saale gegenüber Goddula, 531, A. 1.
Kirldelem, 1084, 167.
Klaffholt, Klap- oder Knaupholz, Amt Elbinger., 1483, 386.
Klausberge b. Gr. Schierstedt, 264,
Kleincorbetha, 1004 Curowate, 540; dabei Furt in der Saale, hoher Wall in der Graßlicke bei Kl., 526 m. A. 4; Feldschläge oder Wannen in der Flur, 1710, 547 f.
Kleinsömmern bei Sömmerda, 162.
Clettenberg, Grafsch., Nordgrenze 1557, 360; altes Lehn d. Bist. Hlb., 229; den Grafen v. Schwarzb.-Sondersh. die Anwartschaft darauf erteilt 1551, 229; Haus Kl. Regierungssitz 1620/31, 233; 1643, 1645, 234. 1644, 236, Berkenfeldt Obrist, Pächter d. Amts 1645, ebd.
Klingenberg bei Hildesheim, rechte Godinge das. 1418, 6.
Klowe, Clowe, Wald im Heimburger Revier, 1258, 362, 386 A.
Kobels, Cobels, Ort auf dem blankenb. Harz um 1209, 373.
Köln, Vertr. Hlb's. mit K., den Hansestädten u. den Hlb. Stiftsstädten 1450, 474, 479.
Königsburg s. Königshof.
Königshof, castrum Konigshof in Hartone, slos czu dem Kongeshove 1361; de Konningeshof 1427 die alte Königsburg Bodfeld (1304—1324); das Schloß wohl erst nach 1312 von B. Albr. I. v. Hlb. erbaut. 352, 392, 396 v. B. Albr. für d. Stift Hlb. erworben, 352 f.; Zubehör dieses Königshofes 358–361; 1518 nicht mehr bewohnt, gegen 1314 erbaut, 402; Vögte das. 1361, 399; Lage 402 ff.; d. Steine zur Erbauung der Eisenhütte zum K. 1551, 402; das Gut Botvelde heißt später Königshof, 400; die Königsh. Gemeinde hält ihr Freischießen b. der alten Burgstätte, 403; Wiesenwachs das. 1562, 378 A.; gegen 1540 Acker das.; 1732 Faktoreiland das., 376 A. Das Schl. Bodfeld war von N. u. S. zugänglich, 398. Königsburg Amt Elbinger., 345.
Körbelitz b. Magdeb., Heerschau das. 1803, 1805, 319.
Körbesburg, Burgwartort, 88.
Körbisdorf, 1437 die Schenken zur Veste (von Vargula) hier gesessen, 532 A. 1.
Köslin in Pommern 1327, 194;

1328 ebdſ.; 1329, 195; 1313, 197.
Kolbatz, Kloſter in Pommern 1321, 198.
Kolberg, Pommern 1327, 193 f.; 1328, 194; 1329, 195.
Korbes-(Kürbis-)Hügel, öſtl. beim Sangerh. Roſengarten, 599.
Corbeta, 10. Jh. Curewate, 532 A. 3; vgl. auch Kleincorbetha.
Coswig, kl. Glocke im Schloßturm von 1330, 597.
Kräenberg bei Hild. 1484, 14.
Kregendal an der Oſtgrenze d. Amts Elbinger. 1483, 361.
Kreuzhoff, Vorwerk im Allerbergſchen, 227.
Kriegſtedt, Ober- u. Nieder-Kr. durch die Merſeburger Burgwardsgrenze geſchieden, 533.
Kronenbach, urſprüngl. Krodenbek an der nördl. Grenze von Walkenried 1534, 360.
Kroppenſtedt, Briefwechſel mit Zerbſt, vgl. 603.
Kübitzmark 1710, vgl. Lichen, Leichenmark.
Kuckenburg, 10. Jh. Cucunburg, Burg im Haſſegau, 528.
Kuhmord, Vorwerk im Allerbergſchen, 227.
Kurland, Wilh. Fr. H. v. Rönne, Friedr. Baron v. Klopmann, Carl v. Koſchkull aus K. 1806, 317.
Curn-, Cornfurdeburg ſ. Querfurt.
Kurſachſen verkauft 1573 die Herrſch. Lohra an Biſt. Hlb. 229.
Cuſciburg ſ. Keuſchberg.
Cuſinhuſin = Kohnſen, weſtl. v. Einbeck 1064, 167.

Ladeſtette, öſtl. von Schierke 1518, 361.
Langele ſ. die Lange, Hochfläche zwiſchen der Großen u. der Rapbode um 1209, 372.
Latdorf, Spitzenhoch bei L., dort Feuerbeſtattungsgrab aus der älteſten Bronzezeit mit Reſten oriental. Wollgarnes u. Stylus, 568 f.
Lauenburg, die L. bei Quedl. 1202, 373 A. 2.
Lauterberg 1202, 373 A. 2; L.-Scharzfeld fällt 1593 an Hz. Wolfgang von Braunſchw.-Grubenhagen, 228; 1596 v. Hz. Heinrich Julius von Braunſchw.-Wolfenb. in Beſitz genommen, 228; 22./10. 1640 ſämtl. v. Minnigerode in L. flüchtig, 235; 1646 etl. v. Minniger. daſ., 236.
Lech, Niederlage d. Ungarn am L., 955, 526 A. 5.
Lecheburg ſ. Lichen.
Leichenmark ſ. Lichen.
Leipzig, Einw. Hartwig daſ. 1820.
Lenzen a. E., Linichinum, Kampf d. Deutſchen gegen die Slaven, 930, 185 f.
Lettin, Liudeneburg 10. J., Burg im Haſſegau, 528 A. 1.
Lichen, Lichicho villa im Haſſegau, Burgwart Merſeburg, der Dorfname für Riade 1029; 1333 Lichen, wüſt 1361, 1499, Leichenmark 1554, 1710, 533 m. A. 2, 548; Gericht auf der Leichenmark abgehalten, 533; nach Winter u. a., die Liehiho leſen, = Leiha bei Roßbach, das aber nicht im Burgwart Merſeburg gelegen iſt, 532 A. 3; Lichen auf dem Berge und Lichicho bildete ehemals eine Markgenoſſenſchaft, ehemal. Trennung durch einen öſtl. Saalarm zw. Burgwarb Merſeburg und Keuſchberg, 533; Lichen oppidum im 13. Jh.; Lecheburg 13. Jahrh. entſtellt aus Lichen, 534. Der Name bed. deutſch wohl Stein, von den vielen Prophyr-Findlingen, hoch gelegen, 541; die Leichenmark 12 Hufen; vgl. Kartenanlage 4, Fahrweg nach L.; 1710 auch Kübitzmarcke, 541; Feldſchläge darin 1710, 548; Weg von Teubitz um die Leichengärten u. e. anderer weſtl. um die Leichengärten nach Kl. Corbetha (Mühlweg), 541.
Liebenau, magdeburgiſch, unfern der Elſter im Gau Neletici, 541.
Lietzeche, Liezeche = Leitzkau zw. Magd. u. Zerbſt, 997, 176; 1029 K. Konrad II. ſammelt hier den Heerbann geg. die Polen, 541.
Lindenſtieg 1518 an der Nord-

grenze d. Amts Elbinger. am Dreiherrenstein hinter dem Hartenberge 1483, 361.
Lisgau im niederf. Stammesgebiet, darin d. Allerbergische, östlich davon der Helmegau (thüringisch), 214.
Liudeneburg f. Lettin.
Lohra, Herrschaft, 1573 durch d. Bist. Hlb. v. Kursachsen ertauscht; 1593 H. Heinr. Julius v. Braunschweig belehnt f. selbst mit Lohra-Clettenberg 229 und setzt f. in Besitz der Herrsch.; 1593 in Ellrich den Grr. v. Schwarzb.-Sondersh. gehuldigt, 228; 1597 erhalten die Grafen v. Schwarzburg den Titel v. Lohra-Clett. 228 f.; 1583 hatte Hz. Heinr. Jul. seinem Vater die Anwartschaft auf L.-Cl. erteilt, 229; 1613 Huldigung in Bleicherode, 520; 1632 braunschw.-schwarzb. Vergleich desh., 232; 1623—1631, die Herrsch. kaiserlich; 1634 läßt f. Herz. Georg v Braunsch.-Lün. huldigen, 232 f.; 1635 wieder schwarzburgisch, 238; Haus Lohra 1641, 235; Ritter- u. Landschaft machen e. Vertrag mit den Merodischen Reitern 1628/29, 233; 1648 Lohra-Clett. an Brandenburg, 233, 237 f.; 1646 im Besitz d. Gen. Hans Chph. v. Königsmarck ebdf; Amt u. Haus 1644, 236, 237; 1645 schwed. Kapitän Hempel Kommandant, Bauern von Lohra, 236; Honsteinsche Ritterfch., dem Minister Gr. Johann v. Wittgenstein Honstein (Lohra-Clettenb.) geschenkt, 238; gräfl. Wittgensteinsche Regierung bis 1699, wo dann die Gfsch. unmittelbar an Brandenb. kommt, 239.
Loccum, Heinr. v. Reval, Dr. d. Rechte, früher Abt von L. 1370, 9.
Lübeck, Stadt 1446, 74; Heinr. v. Alvelde an Rat v. L. empfohlen, 25; setzt einen Tag an, Sendboten v. L., 26; L. soll Magd. belehren, ob Hansegebot dem kaiserl. Gebot vorgehe 1449, 29; Hansetag zu L. wegen H. v. Alvelde von Goslar; Lübecks Ausschreiben an die sächs. Städte 1446, 73; radesmannen 1446; Versamml. d. deutschen Hanse das. Pfingsten 1446, 75; Bund von 36 Hansestädten und den 3 Hlb. Städten 1443, 473; Vertrag L's. mit Hlb., 479; L. im hansisch-niedersächs. Städtebunde 1476, 474.
Luchowe, stad 1355, 97.
Lüdershof, Hütte an der Bode im Elbingeröd., gegenüber dem heutigen Rothehütte um 1308, 389.
Lüneburg, Luneborch castrum um 1126, 363; Luneborch stad 1355, 97; Landfriedensbund 1360, 9; 1374 in e. Landfriedensbündn. 9; 1382 Lüneb. Bündnis, 10; 1440 vermittelt zw. Stadt und Bisch. v. Hild.; 11./12. Rat 4, berichtet der Hanse über Verhandl. dort u. in Brschw. betr. Goslars 1448; Stadt u. Rat 1446, 73, 74; Ratssendboten, 66, 72, 75; 1447, 78; 1448, 79; L. u. Gosl. im Streit wegen d. Rammelsbergs Mitte d. 15 Jh., 13; bei Lün. sucht Heinr. v. Alvelde Schutz, 25; die Stadt mit Beilegung des Prozesses betraut, 27; L. im hansisch-niederf. Städtebündnis 1476; im niedersächs. Städtebündnis 1482, 474.
Johann Springintgud, Bürgermstr. 1447, 78.
Hartung Schomaker, Ratmann 1447, 78.
Lützenfömmern bei Gangloffsömmern, 162.
Lutbode um 1209, 373.
Lutekewormberch f. Wormberg 1312 f.
Lutitier in der Nähe der Havelmünd., Sieg derf. 1056, 343.
Lutter am Barenberge, Schlacht das. 1626, 551,
Luttikblek unter dem Elend. Wege 1483, 386.

Magdeburg, Magdeburgens. sedes, 962, 539 A. 1; erzbischöfl. Kirche, 973, 120; 974, 177; Kl. S. Moritz, 997, 176 f.
— Kl. Berge vor M. 1144, 168; 1157, 169; 1273, 178.

Magdeburg, Friedr. Gr. v. Waldeck, Burggraf 1019, 187.
— civitas, 989, 82; 1447, 78; stad Magdeborch 1446, 66, 77, 1481, 14.
— Bündn. d. Stadt Halb. mit M. 1315, 473.
— 1361 Bund mit den 3 Hlb. Städten, 473.
— 1426, 1429, 1432 Bündn. mit Hlb. u. ſ. f., 473.
— 1446 ſucht, zum Schiedsrichter von der Hanſe beſtellt, Goſl. geg. H. v. Alvelde in Schutz zu nehmen, 26, 27.
— 1446 Bemühungen der Stadt, 71.
— 1448 auf Seiten Goslars gegen die Hanſe, 28.
— 1448 will ſ. v. Lübeck belehren laſſen, ob der Hanſe Recht dem kaiſerl. vorgehe, 28.
— 1448 Schreiben der Hanſe an Magd., 79.
— 1449 verhandelt desh. in Egeln, 29.
— 1449 M. gegen die Hanſe, 29.
— 1454 will Briefe von Lübeck, daß ſie wieder in de Hense werden gesatt, 31; Vertrag, 30.
— 1459 Bündn. mit Hlb. u. ſ. f., 474.
— 1471, 1476, 1482 Bündn. mit Hlb. u. ſ. f., 474.
— Heyſe Roleves, Bürgerm. 1447, 78.
— Hinrik Berman, Ratmann 1447, 78.
— M. Nik. Roſtorpe, Syndikus 1447, 78.
— Einwohnerſam.: Berman (1447). Kucher (1575). Olemann (1584). Roleves (1447). Roſtorpe (1447).
Mahndorf, Mandorp 1084, 167 j. Gut Kr. Halberſt.; Manendorp um 1209, 371.
Mainz, Erzſtift, Grenze gegen Hlb. auf dem Harze 1319, 359.
Maksmarke, Mark Maksfeld 1710, 1728, 529 u. Kartenſkizze 1 u. 2; der Ort vor 968 wüſt; ehemals im Grunde zw. Bothfeld und der Saale gelegen, 545.
Mansfeld, Grafſch. Oberaufſeher. 1609, 612.
Marienberg bei Hild., 3, Schloß Marienburg an der Innerſte, 1.
Mariengarten, Kl. b. Nordh. A.-O. 1364, 222.
Marienrode, Kloſter 1440, 12 Prozeß d. Raths zu Hild. mit demſ. 6.
Marke, im Grunde zw. Bothfeld u. d. Saale, Flur eines vor 968 wüſten Dorfs im Merſeburgiſchen; vielleicht ſteckt der Name in der Flurbezeichn. Somſen oder Sömſen, 545 m. A 1.
Martinsrieth in d. Gold. Aue, hier 1712 eine Oelmühle am Riethgraben gebaut, 604; große ſteinerne Brücke daſ., 605.
Maßbruch 1590 an d. Nordgrenze d. Gfſch. Honſtein, 360.
Meiendorf, Meyendorp 1084, 167.
Memleben, 936, 341; Kloſter, 979, 605; Gütertauſch mit demſ., 991, 410. Reinhold Abt, 992, 411.
Merſeburg in der Grenznachbarſchaft der Sachſen, Thüringer u. Slaven (Sorben), 933, 523 f.; deſſen Feſtigkeit, 933, 939, 524 f.; Meresburg bei Liudprand, 525 A.; Ortskunde ſeiner Umgebung um 933, 528—536; M. Burgward, ſeine Grenze ſchied die Dörfer Kriegſtedt, Beuna u. Lichen in 2 Teile, 533; Merseburga Burgward 1029, 532. Grafſch. M., ihre Grenze gegen die Gfſch. Goſeck, 538. Pfalz zu M., 950, 538; castrum 539.
— Stadt oppidum, Brotuff Bürgerm. 1536, 536; daſ. Allerberger Dienſtablöſungsvertrag verhandelt 1859, 232.
— Bistum 968, 974, 525 u. A. Biſch. Propſt u. Scholaſt. 1234, 217; S. Lorenzkloſter, 955, Gedanke, daſſelbe zu einem Bistum zu erheben, 962, 539 m. A. 1.
— 1429, 1432 Bündnis der Stadt mit Hlb. u. ſ. f., 473.
Michaelſtein, Kloſter 1167, 362; 1373, 377 A. 1; Kloſterſtelle daſ.

um 1700, 500; Joh. Karl Tibau 1715 Rektor in M., 507.
Milda, die Mulde um 997, 177.
Minden in e. niederſächſ. Städtebündn. 1370, 9.
— in einem Landfriedensbündn. 1374, 9.
Minsleben, Minisleva 1084, 167.
Mönchpfüffel bei Allſtedt 1277, 605.
Mörſe (Möſe), die M. an der Nordgrenze d. Gfſch. Honſtein 1590, 360.
Mordthäler an der Nordgrenze d. Grafſch. Honſtein auf dem Harze 1590, 360.
Moringen, Burg 1367, 222.
Moritzberg b. Hild. 3.
Mücheln, Muchunlevaburg, Burg im Haſſegau 10. Jh., 528 A. 1.
Mühlhauſen in Thür., Bündn. der 3 Hlb. Stiftsſtädte mit demſ. 1421, 1427, 1432, 1433, 473; Briefwechſel m. Zerbſt, 603; Konferenz daſ. wegen Honſtein 1652, 238.
Müncherode im Allerbergſchen im Archidiak. Jechaburg Bann Bleicherode 1495, 242; hier das Gericht für das Allerberg'ſche bis zum 30jähr. Krieg ebdſ.; ſeit 1628 Grubenhagiſch, 215, 227; d. Gericht weſtl. der Schmalau 1628 Räuber daſ. enthauptet, Rad und beide Galgen abgehauen, 243.
— Monneckerodt, 1/8 Zehnte daſ. 1236, 219; Munickerod 11. Jh., halbe Zehnte daſ. 1267; Monickerode, um 1428 iſt Moncherode noch Dorf und wird durch die Duderſtädter eingeäſchert, die Einwohner ſiedeln nach Zwinge über, v. Minnigeröd. Beſitz daſ., 141, Kapelle d. h. Petrus daſ., 242.
— die Wüſtung, deren Entfremdung aus dem Allerbergiſchen Verbande u. Verbind. m. Honſtein im 30jähr. Kriege, 234; Mützenthal daſ. 1612, 229; 1625 Gippenhay daſ. 242.
Münden, Sühne daſ. 1375, 223.
Münder, unf. d. Deiſters b. Springe, Mundera stad 1355, 97.
Mützenthal bei wüſt Münderode im Allerberg'ſchen 1612, 229.
Murhole, Hütte auf dem Harz, Amt Elbingerode, 412.

Naumburg in einem Bündn. mit den Hlb. Städten u. ſ. f. 1432, 473.
Naundorf, Kloſter bei Allſtedt 1556, 606.
Neletici, Gau in der ſerb.-thür. Mark 933, 525.
Neuhoff, Rittergut im Allerbergſchen, 227.
Neindorf am Bruch, hier von B. Albrecht I. v. Hlb. (1304—1324) ein feſtes Schloß erbaut, 396.
Nettelberg, öſtl. von d. Lange, blaukenb. Lehn vom Pfalzgrafen Heinrich, ſüdl. von Rübeland um 1209, 373; um 1308 Netelbergh, ſüdl. von d. Bode, jetzt d. hohe Feld, 389 f.
Neuenhagen, der N. an der Nordgrenze d. Grafſch. Honſtein 1590, 360.
Nyenſtad (Neuſtadt a. Rübenberge?) ſtad N. 1355, 97.
Nietleben b. Halle, ſteinzeitl. Grab oriental. Char. u. Bernſteinfund daſ. 566 Fig. 3, 568, 571.
Nigrebbe, Niegrip Kr. Jerichow geg. 1260, castrum 1248, 178.
Nikolausrieth, flämiſche Siedelung, 607.
Niſani, Gau in der thür.-ſerb. Mark 10. Jh., 520.
Niulice, Neulitz, wüſt bei Ottersleben 1157, 169.
Nohra, die v. Oppershauſen auf N. 1641, 235.
Nordhauſen, Northusen regis an e. alten ſüdnördl. Völkerſtraße, 398; 1188, 344; Briefwechſel mit Zerbſt, 603.
— Dom, Altar d. h. Laurentius u. Andreas, 200; Kaufhaus 1308, 202, Smergaſſe, Steynweg 1308, 203.
— Knochenhauerinnung, 200 bis 213.
— Erasm. Schultzen, Advok. daſ. 1614, 230.

Nordhausen, 1421, 1427, 1432, 1433 Bündn. mit den Hlb. Stiftsstädten, 473.
— 1449 zu Barum bei Verhandlungen in dem Streit Goslars mit Heinr. v. Alvelde vertreten, 30.
— 1634 hier d. Gericht Allerberg an Schwarzb.-Sondersh. zurückgegeben, 232.
— 1642 Zusammenkunft der Ritter- u. Landschaft v. Honstein im Amt Klettenberg, 236.
— 1651 Konferenz das. wegen Honstein mit Hessen, 238.
— 1654 brandenb.-hessischer Rezeß das. wegen des Honsteinschen, 239.
Nordische Völker, Handel d. Südens mit denselben zur Zeit Herodots (484—408 v. Chr.), 564.
Northeim A.-O. 1267, 215, 219; 1446 radessendboten, 73.
— 1426, 1429 Bündnis mit Hlb. u. s. f., 473.
— 1444 Einigung mit andern Städten, 12.
— 1459, 1471, 1476, 1482 Bündnisse mit Hlb. u. a. Städten, 474.
Nortwalt, Norhtwalt, 997, 117 A. 8.
Nürnberg, Rechtsspruch Kön. Ruprechts das. 1403, 224; Komödianten aus N. in Blankenburg 1728, 504.
Obersachsen, Reichskreis, Grafsch. Wern. dazu gerechnet, 552; Kreisstände 1626, 556; Obers. Kreis, Kurf. v. Sachsen Kreisoberster 1626, 559.
Ochtersum, Steinbruch zu O. liefert d. Steine zum Hildesh. Rathausbau, 6.
Oberbrücke, 361.
Öbles, Obelitz 1333, an einer uralten Heerstraße, 526, 533; Erbgericht das. 1554 ebd., Öblitzer Feldmark, Feldwannen von Ö. und Schlechtewitz 1710, 547.
Odelum b. Hohenhameln im Hildesh., die v. König hier u. i. Bienenburg 1614 ff., 231.
Öglitzsch, wüste Mark im Burgward Keuschberg, 525 A. 3, Veränderungen s. 1848, 543 (Maurermstr. Nietschker); Öglitzsch-Riader Feldschläge 1710, 547.
Ohrenfeld, Forsthaus b. Darlingerode 1805, 320.
Ohmgebirge auf dem Eichsfeld, 241.
Olvenstedt, Olvenstide b. Magd. 1157, 169.
Orient, alte Handelsbeziehungen zum Bernsteinlande Schlesw.-Holst. u. den Fries. Inseln, 563 ff.
Oschersleben, die Öschersl. Kaufleute durch den Bischof vom Marktzoll in Hlb. befreit 1253, 117 f.; Saureholz bei O. 1084, 167 f.
— 1454 Oschersleve beim Hlb. Vertrag der sächs. Städte, 30.
Osterholz bei Derenb., braunschw. Lehn in blankenb. Hand 1258, 372.
Osterode a. Südharz A.-O. 1136, 344; 1202, 373 A. 2.
— bei e. Münzvertrag 1382, 10.
— 1426 Bündn. mit Hlb. u. s. f., 473.
— Kanzler u. Räte das. 1613, 230; Grubenh. Regier. Räte 1625, 242; Landdrost das. 1628, 243.
— General Baner das. 1636, 234.
— 1813 Distrikt im Königr. Westfalen, 326.
Osterwiek-Seligenstadt, 82; hier 1446 Unterredung wegen des Alveld'schen Prozesses, 25; Osterwyck, 65; Innungsmstr. nehmen an den Ratssitzungen teil, 429.
Otmersdorf, Othmerestorp wüst b. Magd., 1157, 169.

Pabstorf, Papestorp 1084, 167. Vermehrung des Orts durch das Wüstwerden von Sömmeringen, Rohrbeck und Hochthal Rechtsnachfolger dieser Gemeinde 165 f. Berthold Pfarrer 1351, 166, 171.
— Einwohnerfam.: Blumbohm (19. Jh.) Höhrecke (19. Jh.) Ohloff (17.—19. Jh.)
Papenberg, südl. v. Elbinger., 345, 348; Aecker beim P. vielfach als Weide benutzt (1610—1630), Kirchhof ebds., 379 A.; geringe Grasung 1622, 1624, 408 f., 412.

Paradies, südl. v. Sangerh. a. d. Helme, Grenze d. Amts Allstedt 1454; in der Flur an Edersleben 1575, 600.
— im Helmsthal nördl. v. Sangerh. bei d. Ruine der Feldkirche S. Katharinen 600.
Partesgraben in dem untern Helmerieth bei Edersleben und Voigtstedt, sonst Scheidgraben 1341, 607; 1454, 600.
Pattensen an der Leine, Stadt 1355, 97.
Peine, Burg 1255/58, 389; Rat das. 1411, 4; gegen die Accise; in der Stiftsfehde 1481 f., 14.
Pfeffel = Hackpfiffel, Beme'sche Feld hinter P. 1534, 604.
Pfütze die Pf., Borgs sitz unterh. Brücken 1534, 604.
Perse, Persche, Perisse, Nebenfl. der Saale 543, 526.
Pfeifersheim, unweit von Sangerh., 1845 von der Witwe Pfeifer angelegt 599.
Phönizier, ihr Verkehr m. Vorderasien, Britannien u. s. f., 563 f.
Pyritz in Pommern, Archidiakonat: 1300 Joh. Glasenapp, Archid. 190; 1297 Friedr. (geb. Graf v. Stolb.,) Archid. 189.
Pfessenburg auf dem wernigeröd. Harze, vgl. 1803, 318; 1805, 321.
Plisni pagus, Pleißengau um 1000, 177.
Plötzkau, Plötzkow, Georg Rose, Amtmann das. 1583, 263.
Pöhlde, Kloster, seit 11. Jh. Besitzer v. Müncherode, 241; kaiserl. Hof 1158, 352; 6 Hufen das. 1230, 219; Schenkung an das Kl. 1298, 220; Zehnte zu P. 1267, 219; 1267 P. hat d. Zehnten in Müncheröder Flur, 242.
— Herewicus (v. Watterodt), Abt 1230, 219.
— Bertram, Propst 1267, 215, 219.
— 1536 der Pöhlder Grundbesitz geht an die Grubenhagener Landesherrschaft über, 242.
Pölsfeld, Rosengarten bei P. s. Rosengarten.
Preußen, der Name den französ. Eroberern verhaßt 1813, 326,

Quedlinburg, 937 A.-D. Kl. (Wenthsn.) nach Qu. verlegt, 357; Königsburg, urbs, der Königsbann in dem Ort der Aebtissin verliehen; der Ort erhält d. Verkehrsrecht 994, 82; d. Stift erhält d. Recht, den Vogt zu wählen 994, 120; Privileg. K. Konrads II. für Qu. 1038, 422; 1045 Kais. Heinrich III. das. 342; Q. gehört zum Burgward Hlb., 88; consules das. 1277, 425; s. 1326 in engerem Verband mit Hlb. u. Aschersl., 472; Recht der Selbsthülfe der Bürger 1391, 452; Q. Stadt und Rat 1446, 73, 75, 77; Innungsmeister nehmen an den Ratssitzungen teil, 429; 1447 Queddelingeborch. Quedilingeborch, 78.
— 1335 Landfriedensvertrag mit Hlb., 479.
— 1361 Vertr. B. Ludw. v. Hlb. mit Qu., Hlb. u. Oschersl., 399 f.
— 1384 in e. Landfriedensbund, 10.
— 1426, 1429, 1432 Bündn. mit Hlb. u. s. f., 473.
— 1448 die Hanse an Qu., 79.
— 1448—1510 Briefwechsel mit Zerbst, 603; Zinsquittungen an Zerbst, vgl. 604.
— verhandelt wegen Gosl. u. Hch. v. Alvelde in Egeln 1449, 29.
— beim Vertrag der sächs. Städte 1454, 30 f.
Querfurt, Corn— Curnfurdeburg, Burg im Hassegau 10. Jh, 528 A. 1; Kundschaft der Männer von Qu. 1454, 600.

Ragwitz, Rodeghewitz, Dorf im Merseburgischen 1333, 533; Ragwitzer Feldmark bei Lichenriade, 541.
Rammelsberg, Bergwerk etwa 1350 vom Wasser überschwemmt, 18; Aufnahme des Bergwerks i. 1. Viertel d. 15. Jh., 17; Streit wegen des R. Mitte 15. Jh., 13.
Ranstedt b. Sömmerda wüst, besteht als Rechtsgemeinsch. noch 1744 in Sömmerda fort, 166 A.

Rapbode, Ratbode, Wald an derf. um 1209, 373.
Rebbeber, Königshof Rediborum 1008, 358, 367; Lehnsinhaber Gr. Adelbert v. Wern. 1121, 1126, 363, 369; 1206 kein beſond. Herrenhof mehr, 370; um 1209 Güter zu Rideber. 371; XI mansi et campi ad Redeber et XI aree casarum ibidem, una cum advokatia 372 m. A. 1; hier untermiſcht mit Rebdeber'ſchem Pfarracker urſprüngl. Elbingeröd. Pfarracker 1709, 1738, 413.
Rega, Fluß in Pommern 1326, 1328, 194 f.
Regenſtein (Schloß) 1202, 373 A. 2.
Rehberg, Rehberger-Graben 1806, 317.
Rehungen, die v. Worbis auf R. 1640, 235; 1645, 237.
Reideburg bei Halle, mehrfach als das Riade der Ungarnſchlacht von 933 angeſprochen, 520, 529.
Reinsdorf a. Unſtr., Fam. Fargel daſ. um 1595, 613.
Remeſe, de, die Ramſe im W. v. Elbinger. zw. Spielbach und Allerbach, zum Bodfeld'ſchen Forſt gehör. 1308, 389 f.; 1312, 1313, 392.
Rennſteig, Roſengarten über Tambach auf demſ., 601.
Reot, 932 A.-O. Ritteburg bei Artern oder bei Erfurt gelegen? 949.
Riade, 933 Riade locus, 933 die Ungarnſchlacht dabei geſchlagen, 520—549; Riade im Gau Chudizi Burgward Keuſchberg, nördl. des Riedebachs, 525; „der Ried," 525 A. 3; 529 Feldflur u. Dorflage „der Rieth," 533 f.; Riethanger, Gemeindeholz, Pfarre, halbe Hufen, Gemeindeanger, Riedbrunnen, 529; wohl ſchon 968 wüſt, ſeine wüſte Mark „Radeland" 1432, 529 f.; 530 A. 1; vom Volke die wüſte Mark Öglitzſch gen., vgl. Kartenbeil. 2 u. 3, 530; Fundamente dort im 19. Jh. gefunden, 544.
Riechenberg, Rychenbergh, Kloſter bei Goslar 1445, 22, 33 f., 1446, 57; Henrik Prior 1446, 57, 59, 67.
Riedebach, Rippach, öſtl d. Saale, 525, Grenzbach zw. den Gauen Weitaha u. Chudizi, 968, 525 A., 526.
Rieber, ſehr alte Glocke aus der Kluſ zu R., 576.
Rieth in der Gold. Aue bei Brücken a. d. Helme 1534, 604; Riethgraben bei Martinsrieth (Mühlgraben) 1712, 604 f., das alte Mönchenrieth, 607.
Riethe j. Kalbsrieth am Einfl. der Helme in die Unſtrut, 607.
Riethnorbhauſen, Gemeinde vor 1570, 608; Alter der hieſigen Mühle vor 1268, 1556 Feldmühle u. Landwehrgraben daſ., 606.
Riga, Stadtvogt a. d. Spitze d. deutſchen Quartiers, 420.
Rimbecke, wüſt, öſtl. bei Wern. bis 1343 zur Gfſch. Regenſtein, 369 A. 1.
Ringelheim, Ringelem, Verhandl. daſ. gepflogen 1446, 25, 65.
Ritteburg im Unſtrutrieth, mehrfach die Ungarnſchlacht von 933 dahin verlegt, 520 f., 548.
Joh. Zelke, Pfarrer daſ. † 1597, 612—614.
Roberhuſen, Gut zu R. 1352, 222.
Röſſen, Kr. Herzberg, Pfarrk. S. Nikolai daſ. 1344, 531 A. 2.
Rohrbach, Jungfrauenkl. a. d. Helme, Stiftung der Grafen zu Stolb. 1556, 606.
Rohrbeck, volkst. Räbke, wüſt b. Pabſtorf, 166.
Rom, Hof zu R. 1366, 247.
Roſchwitz b. Bernb., dort gefundene Goldſpirale, 569.
Roſengarten bei Sangerhauſen, 599—602; oder Honigthau 1604, 601; 4 Morgen daſ. 1539; 1604, 601; 1597, 602; Doppel-R. bei Sangerhauſen u. Wallhauſen, 615; erwähnt 1552, 1683 Bockinger Stein beim R.; 1691, 1702, 1711, 1719, 1749, 1756, 1779, 1781, 1795, 1850/57, 615, 616; hintere R. 1857, 616; ſ. 1851 Uebungen der Jäger daſ. 599.

Rosengarten, östl. d. Dorfes Pölsfeld am Himmelswege nahe der Grenze d. Friesenfelds, 600.
— bei Drebsdorf unfern der Friesenfeld-helmgauischen Grenze, 600.
— bei Einzingen nördl. v. Allstedt, 615.
— bei Hirschrode unfern Laucha, 601.
— auf dem Rennsteig über Tambach an d. thür.-fränk. Grenze, 601.
— ortus Rosarum bei Goslar 1285/96, 616.
— unter dem Vitl- od. Redderberholz nördl. v. Wern. 1481, 601.
— am Itschenteich bei Darlingerode 1601, 601.
Rossla A.-O. 1687, 331; Erscheinungsgesch. das., 330—337;
— d. Dorf abgebrannt 1656, 332; Kreuzstein beim Thor 1687, 333; der Herren Weinberg 1687, 331; Taubenthal (1636) 332; Kanzler, Räte u. Konsistorium 1687, 334.

Pastoren:

H. Barcke 1621—1658, 332 A.
Jordan Friederici 1687, 331.

Weißenborn 1641—1656, 1659 bis 1679 Kantor, zuletzt mit d. Titel Rektor, 334 A.

Daniel Wolff, Amtmann 1687,
— Einwohnerfam.: Bindel (1687). Koch (1687). Bernhard (1658). Lotze (1659). Seiler (1687).
Rostock, radessendboden 1446, 75; 1448, 79.
— 1176 im hansisch-nieders. Städtebündnis, 474.
Rothenberg, der, Heinrichs d. Löwen mütterliches Northeimer Grafenerbe, an d. Allerbergsche grenzend, 218;
— Rothenberger Haus, Gut d. Hans Dan. v. Minnigerode 1625, 243.
Rotenkirchen, Drost v. R. 1641, 235.
Rottenbach, der bei Pabstorf, 165.
Rudelsburg, Rottelburg, die Schenken zur Veste (Vargula) dort gesessen 1383, 531 A. 1, 135 A 1.
Rübeland, Roseland, Rübeländ. Wehr 1483, 361.
Rügen, Berthold, Gr. v. Hennenberg, 1327 mit R. belehnen, 193.
Ruscheborn, der R. an der Ostgrenze d. Amts Elbinger. 1483, 361.
Rusteberg, der, Ludw. gen. Slagerigh, Amtm. das. 1355, 222; ein halbes Burglehn zu R. 1369 ebds.

Saale, stein- u. bronzezeitl. Handelsweg a. S., 563—574. Gefäße in steinzeitl. Gräbern in d. Saalgeg. u. Thür. aus dem Orient u. östl. Mittelmeer, 565 f.; Gräber das. mit fremdart. Char., 571.
— bis zur Unstrutmünd. seit d. 6. Jh. Grenze zw. Sorben u. Sachsen, 523 f.; Sala um 997, 117; Grenze des Hassegaus 1014, 65; castellum des Guncelin an ders.; 1009 zerstört, 542 f.; Furt (transitus) über die S bei Kleincorbetha 1004, 540.
Saalfeld, curia in Salevelde, Reichstag 1194, 344, 350 A. 2.
Sachsen, Altsachsen, zu dessen Geographie, 522—528; Südgrenze Sachsens ist im 10. Jh. die des Hassegaus u. Friesenfeldes bis z. Unstrut u. Saale, 522 f., 533; die s.-ö. Erweiterung seit dem 6. Jh., 523; Saxonum confin. bei Merseburg 933, 525 A.; hier Saxones, 633, 528; Saxonia 13. Jh., 534 A. 1.
— term. Saxoniae et Thuringiae auf dem Harze 1194, 1319, 339.
— Pfalzgrafschaft, früher Heinrichs d. Löwen, 1180 von K. Friedrich I. an die Landgrr. v. Thüringen gegeben, 377.
Sachsgraben, fovea iuxta Walehusen 1014, 605; Bogkinger Stein 10 Minuten von dems. 1683, 615.
Sächsische Städte von Heinr. v. Alvelde um Rechtshülfe angerufen 1446, 25, 26; verschließen dems. ihre Thore 1448 f., 28; von der Hanse beschickt 1449, 29; vermitteln die Wiederaufnahme Goslars in die Hanse; Vertrag ders. 1454, 30, 32.

Salzdahlum, theatral. Vorstellungen das., 507; S.scher Landtagsabschied 1597, 231.
Samswegen, Semeteswege 1084, 167.
Sangerhausen, Schloß (Amt), Mühlen darin 1556, 599, 606.
— Stadt, Statuten, Einigung beider Räte neu u. alt mit den Vieren von der Gemeinde 1610, Hochzeitsordn. 1591; Michaelis-Geschoß 1551 ff., 601; Rat 1702, 1711, 615; Briefe an Zerbst, vgl. 603.
— Stift zum h. Geist, 599; Pfarrk. S. Jacobi 1539, 601.
— S. Ganglofshosp. und dessen Vormünder 1552, 615.
— Kalandsherren 1539, 601; Klosterscheune 1719, 616, Pflaumenhügel. Ueber die Rosengärten bei S. s. unter R. 1779, 616.
— Einwohnerfam.: Dickhardt (1552). Großhausen (1552). Kangiesser (1597). Westphal (1552).
Sarstedt an d. Innerste 1481 f., 14.
Saumasch, die bei Hild., 3.
Scharzfeld, kaiserl. Burg am S.-W.-Harz 1158, 352; Scharzfels 1202, 373 A. 2; Herzbergisches Gericht bei Scharzfeld 1628, 243; Herz. Braunschw.-Grubenhagenscher Landdrost v. Hodenberg das. 1628 f., 243; Jacob Mecke, Amtmann 1641, 235.
Schefigeholt 1483 j. Schäbenholz im S. d. Gfsch. Werniger., 386.
Scheidgraben s. Partesgraben.
Schierke 1806, 323.
Schierstedt, Groß- bei Aschersl., 225—264, ursprüngl. in der Gfsch. Aschersleben, dann zum Erzst. Magdeburg, Zehnte das. seit 15. Jh. Aschersledisch, 1501 von Asch. gekauft; freier Sattelhof, 255, 256; 1515 freies Rittergut aus freien Höfen bestehend 1531; freier Klosterhof 1519, Schenkstätte 1531; Zubehör und Rechte 1721, 256. Mit Magdeburg wird Gr.-Sch. 1680 brandenb.-preuß., 255; 1811 Allodifikation des halben Halb. Zehnten, 1822 des früher an Quedl. geliehenen Sattelhofs, 257; Northwiese, wüste Hüttenmühle, Puffmühle a. d. Wipper, 257.
Kirche S. Nikolai (?) 1583 erneuert, Beschreib. ders. 262 ff.; Patronatsrecht der Kirche bleibt auch nach 1848 über K. und Schule beim Rat zu Asch, dem es s. 1543 von der Aebt. des Jungfrauenkl. in Asch. übergeben war, 261.
Pastoren: um 1700 Lamprecht, 263; 1848 Guichard, 260; 1895 H. Ziege, 262.
— Wilh. Herman, Schulze, 259.
— Einwohnerfam.: Albrechts (1583). Breme (1822). Dette (1848). Herrmann (1806, 1848). Holzhausen (1822). Nellert (1806). Pupke (1583). Rose (1583). Wipper (1562). Zorn (1848).
— Klein Sch. anhaltisch, 255; besorgt bis 1589 die evangel. Pfarre zu Groß-Sch. mit 261.
Schiffgraben s. Bruch, großes Br.
Schildberg, silva in Scitlberge, Holz im Heimburger Revier 1258, 386 vgl. 362.
Schildberg bei Seesen 1202, 373 A. 2.
Schilde, Scilde, Wald auf einer Elbinsel b. Niegrip 1260/66, 1278 am rechten Ohreufer w. v. Heinrichsberg, nördl. v. Hohenwarte, 178; seit 1680 fiskalisch und Zubehör der Domäne Mose, 180.
Schortleben, angebl. Stelle der Ungarnschlacht von 933, 536 f.
Schlanstedt, Slanstidde 1084, 167; dahin ziehen Leute aus dem eingehenden Sömmeringen, 166.
Schlechtewitz, Erbgerichte zu S. 1554, 533; Feldschläge u. -Wannen das. 1710, 547.
Schleswig-Holsteinsches Bernsteinland u. frief. Inseln von S. her über den Brenner erstrebt, stein- u. bronzezeitl. Handel dahin, 563 bis 574.
Schloßvippach, steinzeitl. Grab mit orient. Char. das., 572.
Schlotheim, Slatheim, Schloß das. 1325, 220.

Schmalau-Bach, Westgrenze des Allerbergschen, 214, 249.
Schneidlingen, Schloß 1304 bis 1324, 394, 397; Briefwechsel m. Zerbst, vgl. 603.
Schönfeld, Dorf b. Artern, Gemeinde vor 1570, 608.
Schöningen, Briefwechsel mit Zerbst, vgl. 603.
Schraplau, Scrabenlevaburg, Scroppenlevaburg 10. Jh., 528 A.
Schwaben, Sänger aus S. in Blankenb. 1728, 501.
Schwanebeck, Schloß 1307, 1323, 396.
Schwaneberg, nördl. v. Egeln 1144, 1209, 169.
Schwarzes Meer, alter Handelsweg über dasselbe aus Vorderas. die Donau hinauf, 563.
Schweden, die S. nehmen 1632 das Honstein-Allerbergische, 1636 wieder, 233.
Seeburg, Seoborg. Burg im Hasiegau 10. Jh., 528 A. 1.
Seedorfer Zehnte 1822 von Aschersl. abgelöst, 257.
Seligenstadt, Seligenstedi, Münze u. Zoll das., 82 f., vor 994 der erste Sitz des späteren Bist. Hlb., 93 A. 2.
Selkenfelde, königl. Jagdhaus das. um 1209, 373 f.; wüste Kirche, 347.
Severthusen, Sievershausen w. bei Derenburg um 1209, 371.
Sichersreuth, Bad im Ansbach-Bayreuth'schen 1805, 322.
Siegen, 1524/25 Tilem. Stolz das. geboren, 309.
Silkerode, Unterthanen das. 1572, 217; 4 Gutsbezirke nebst Ausbau Bylopf, 227; Allerberg'sche Unterth. das. 1611, 1613, 1614, 230, 231; Streit über ein Epitaph und Predigtstuhl das. 1623, 232; Silkeröder Kirchhof 1625, 242; Hans Dan. v. Minnigerode in S. 1641, 1644, 1645, 235, 236; Glashütte 1641, 235; 38 M. aus S. von Brandenb.-Preußen ausgehoben 1699/1706, 240; past. electus das. 1705 ebds.
Silstedt, Süllstedt, Güter zu S. um 1209, 371; frühe e. Elbingeröder Pfarrhufe das., 413 A.
Silverkolk, Hütte am S., Amt Elbinger. 1313, 392 f., 394.
Siptenfelde, Sipponfeldon 937, 357.
Siusili pagus um 1000, 177.
Slaven, Sclavi 933, 525 A.
Sömmerda, Sömmerde, vgl. 161, 1325 Großensömmern, noch jetzt im Volksmunde Sömmern, in Urkk. Sumerde, Somerde, Sömmerde, die Stadt Sömmerda, 163; S. Bonifatiuskirche das. 1744, 166 A. S. ist nicht das alte Sumeringe, es heißt ursprüngl. Sumeridi, dann Sumerde, 160.
Sömmeringen, Sömmeringe bei Glindenberg a. E., Sumiringe 979, 997, 182, als die Gründung eines Sumar od. seiner Nachkommen spätestens am Ende d. 6. Jh. gegr., 179; vielleicht schon am Ende d. 13. Jh. wüst, d. benachbarte Neuhof zuerst 1300 gen., 181 f., vgl. 163; Someringhe, Somerunge 1273, 178; nur noch als Oertlichkeit zw. Glindenberg u. d. linken Elbufer: der Sömmering, die Sömmeringe bekannt, 179; hier der 979 erwähnte Forst, der locus Sumeringe 979, 180, 183; 997 Forst Sumiringe, 176 f.; um 100 b. Thietm. Sumiringi, 177.
Sömmeringen, wüst bei Pabstorf, Sommeringen, Sommeringe, 159 bis 181; Sumeringe f. Lage, 164. Flurname: Sommeringkirche, —feld, —berg, —wiese, Flurteil die Wöhre, auf den Wöhren, auf den Weingärten, Salzbrunnen ist zu Pabstorf gekommen; bis 1351 fortlaufend genannt, später 1486 u. 1497, 165; im 30jähr. Kr. soll e. Pred. Ohlhoff nach Pabstorf gegangen sein ebdl.; dorthin u. nach Dedeleben, Vogelsdorf, Schlanstedt zogen sich die Bewohner, 166; sie bilden in Pabstorf e. eigene Gem., Urnenfunde auf dem Sömm. Kirchh., 166 f.; 1064 Sumaringin, Be-

sitz d. Stifts zum S. Petersb. bei Goslar daſ.; 1084 Sommeringe, 1½ Hufen u. 2 Höfe 1269, Kirchenpatronat an Kl. Huysburg geſchenkt, 1298 noch 1½ Hufe u. 1 Hof in Sommeringen an d. Kl., 168, 1157 6 Höfe in Sumerigge an Kl. Berge, Kirche in S., 169; 1552 iſt in S. kein Kl. Bergeſcher Beſitz mehr erwähnt, 169 f.; Beziehungen d. Hochſt. Halb. in S. bis 1036/69, 170; 1144 Sumerigge, 161; Beſitzungen des Kl. Berge b. Magd. daſ.; 1209 Sumeringe, 168; 1486 dem Dompropſt Balth. u. den von Neuſtadt der Zehnte zu S. verliehen, 170 f.; den S'er. Kirchenpatronat betr.; Heinr. v. Ballersleven Pleban daſ.; 1321 vom B. v. Hlb. Joh. v. Strobeke neben ihm als Vikar beſtellt; 1206 1½ Hufe in Sumeringe dem Siechenhof vor Hlb. geſchenkt; die Griſing wohl in S. heimiſch, 171; ſeit 1240 Beſitzungen d. Stifts S. Bonifatii zu Hlb. in Somerige (vorher Kl. Wöltingerode), 172; 1273 e. Hufe u. 8½ M. overlant von den Edeln v. Dorſtadt, 172 f.; Bürger Rudolf in Somerige 1273, Verhandlungen daſ. in villa Someringe; Regenſteinſcher Beſitz daſ. in Someringen 1280, 173 f.; 1 Hufe des Stifts U. L. Fr. in S. 1271, 174; die Thoten 1497 in S.? 174.

Sommeringen, Sumeringe, —en mit altklöſterl. Beſitz von Hersfeld, Fulda, S. Peter in Erf., Reinhardsbrunn, Katharinenkl. in Eiſenach, Kl. Weißenborn 979, 163 f.; d. Dorf Gangloffſömmern bei Greußen; K. Otto II. u. III. hatten dort einen Königshof, 163.

Sömſen, Somſen, wohl Name eines vor 968 wüſten Dorfs im Grunde zw. Bothfeld u. der Saale, 545.

Solebach, ſüdl. vom Amt Allerberg 1143, 215, 518.

Sommerſchenburg, Grafſchaft, Streit deshalb 1178, an Erzb. Wichmann von Magd. verkauft, 577.

Sondershauſen (vgl. Schwarzb.-S.) 1611, 1612, 229; 1614 A.-O., 230; von S. werden 1627 die Merodiſchen Reiter ins Allerbergſche gewieſen, 243; 1645, 236; Steuern aus dem Allerbergſchen dahin, 1719, 240.

Sorbiſche Mark, Soraborum provincia., Suirbia, die Sorbenmark oder die thüring'ſche Mark, 523 m. A. 4.

Spandau, Wundererſcheinungen daſ. 1594, 336.

Speier, Kaiſ. Heinr. III. daſ. beſtattet 1056, 313.

Spiegelsluſt, ehemal. gräfl. Forſthaus unter dem Brocken, vgl. 1803, 318; 1805, 321.

Spilbeke, Spielbach, Wald bei demſ. 1312, 392.

Spitzenhoch ſ. Latdorf.

Stade, radessendboden in Lüb. 1448, 79; im hanſiſch-niederſächſ. Städtebündnis, 474.

Stadtoldendorf, Briefe u. Zerbſt, vgl. 603.

Staleberg ſ. Stolberg.

Stapelburg, Schmidt, gräfl. ſtolb.-wern. Amtm. daſ. 1805, 315.

Stauffenburg b. Gittelde 1202, 373 A. 2.

Steinberg über Goslar 1423, 1443, 17; Verhandll. auf demſ. 1446, 25, 65.

Steingrube bei Hild., 3.

Stekelenborg castrum, Steckelnburg b. Quedl. 1311, 392, 396.

Stendal, Bund mit Hlb. Stiftsſtädten u. ſ. f. 1459, 1471, 1476. 1482, 474; die Stadt 1481, 14; 1454 beim Hlb. Vertrage der ſächſ. Städte, 30.

Sterbtal, das Thal der kalten Bode bei Schierke 1518, 361.

Stettin, Stetinens. ducatus 1324, 191; die Stadt 1328, 195; Ghiso decan. Stetinens. 1329, 199; Barnim v. Werle vor 1330 Propſt zu St., 195.

Steuerwald 1445 Sturwolde, Burg an der Innerſte, belagert, 1, 14, 15; Kreuz vor St., Friede daſ. 1486, 15.

Stiege, 1319 de heyndensche Stigh 359; Schloß zum St. 1491—1590 in den braunsch.-stolb. Anwartschafts-Belehnungen über Blankenburg, 374 A.
Stöckei, A.-O. 1129, 344.
Stolberg um 1330 Staleberg. Kämpfe bei St. 1321/22, 399; Fam. Reiffenstein daf. 1575, 307 f.; A.-O.; Gr. Christoph zu St. kehrt dahin zur. 1626, 562.
Stolp, Kloster an d. Peene 1304, 196.
Stralsund, Stralessunde radessendboden 1446, 75; in Lübeck 1448, 79; Stralf. im hanfisch-niederf. Städtebündn. 1476, 474.
Ströbeck, Strobeke, Strobike 1084, 167; 1197, 175.
Stübchen, das St. zw. Butterkippe Rosengarten bei Sangerh., 599.
Stumme, der, auf dem St., wüste Mark in dem Grunde zw. Bothfeld und Saale vor 968 eingeg. 968; 1719, 1728, 529 A. 2., Kartenbeilage 1 u. 2; auch in der Flur Niederbreuna, 545.
Sülte, Augustinerkl. auf d. S., 5; Bartholomaei, Propst Joh. Busch 15. Jh., 8.
Suemeburg, die Schweinsburg bei Großgräfendorf im Hassegau 10. Jh., 529 A. 1.
Suirbia f. Sorbische Mark.
Sumeridi f. Sömmerda.
Sumeringe, verschiedene Orte d. N.: Gangloffsömmern, Lützel-, Haus-, Mittel-, Hornsömmern in den Kreisen Langensalza u. Weißensee, wüst Sömmeringen b. Pabstorf u. S. nördl. Magd. Kr. Wolmirstedt, vgl. Sömmeringen, dazu Stadt Sömmerda u. Wenigensömmern, urspr. Sumeridi, Sumerde, 159.
Supplinburg, Brief an Zerbst, 1495, 603.
Susali, Gau in der thüring.-sorb. Mark 933, 525,
Susenburg im Amt Elbinger., Bergfried darauf, 345, 355.
Swaneberge, Pfarrlehn der Kirche 1273, 178.
Tännthal, das T. über Drübeck im Werniger. Forst 1805, 321.
Talwitz f. Tollwitz.
Tambach unterm thüring. Rennsteig, 601.
Tangermünde, Bund mit den Hlb. Stiftsstädten u. f. f. 1459, 474.
Tanne, Eisenhütte zur T. vor 1320, Zoll daf. 1355, 1427, 397.
Taubenthal bei Roßla 1656, 332.
Teichmühle an d. Südgrenze d. Amts Allerberg, 214 f.
Tepnitz, Toppenitz, wüst im Burgward Keuschberg, Schanze dabei noch 1710, 531 und Kartenbeil. 2; der Ort wieder wüst nach 1333, 545; Felbschlag daf. 543; Erbgerichte daf. 1554, 533 m. A. 2.
Tettenborner Köpfe im NO. d. Amts Allerberg, 214.
Teutonien, Teutonia für Deutschland 1820/21, 328, 330.
Thale, Ausgrabung daf., 298 ff.; Einwohner Kreyher (1821).
Thyra-Thürathal, 360.
Thüringische u. Sorbische Mark von Karl d. Gr. gegründ. zw. Saale u. Elbe bis zur Havelmünd., 523, 536; Thuringorum fines 933, 522 A. 2; Thuringor. confin. bei Merseb., 525 A; Thuringi, Thüringer Volk 933, 528, 534; Grenze von Th. u. Sachsen auf dem Harze 1319, 359; term. Saxoniae et Thuringiae 1194, 359; Doringer land 1522, 555 f.
Thüringen, orientalische u. dem östl. Mittelmeer entstammende Gefäße aus der Stein- u. älteren Bronzezeit in Thür., 565 f.
Thüringerfurt durch die Bode an der thür.-sächs. Straße, südl. d. Amts Elbinger., 397.
Tiefenbach mündet in die Bera ob. Bähre 1590, 360.
Tilleda, die Haken von Tulleda 1534, 604.
Timmenrode, Briefwechsel m. Zerbst, vgl. 603.
Tollwitz, Talwitz noch 1333 bestehendes Dorf im Merseburgischen, 533.

Toppenitz s. Tepnitz.
Treben, Tribuni, Burgward in d. thür.-sorb. Mark 933, 525; v. K. Heinrich I. angelegte Burg, 526.
Treckweg, Trockweg, 398; Treck-W. südlich beim Bodfeld nach Hasselfelde, Stiege u. Breitenstein u. d. Thürathal hinab nach Tilleda, 360.
Treibe, die Tr., Bach bei Hild., 3.
Treptow a. d. Rega, Rat 1329, 195, 199.
Trogfurt, Furt durch die große Bode am Trockwege, 360, 398; kleine Trogfurt durch die Raybode, 398.
Tzelle, die Stadt Celle 1355, 97.
Tzüntzsch, Zschünsch, nach 1333 Teincz, wüst Tzüntsch, Erbgericht zu Zintzsch; 1554 Zintzschen, 533, 545, der von hier nach Leichen führende Weg, Tzintzscher Feldmark 1710, 541; Flurname Katzenzähle, 545, vgl. Kartenbeil. 1 u. 2.

Uelzen, Uelsen Stadt 1355, 97; ine. Bündnis 1382, 10; im niedersächs. Städtebund 1382, 474; 1476 im nieders.-hansischen Städtebündn. 474.
Uftrungen, sehr altes Dorf m. Andreaskirche, 410.
Ungarn, Ungarii, Ackareni 933, 521 A. 2, 523; Hungarii bei Liudprand, 525 A.; 938 Ungarneinfall, 526; 962, 529 A. 1.
Unstrut, Unstrod, Grenze des Hassegaus 1014, 605.
— verschiedene Handelswege von Italien u. Orient u. Fundstücke, welche diese bekunden, 567 f.
Uphusen, Opperhausen Kr. Gandersheim 1064, 167.
Utzleben, 1084 Uttisleva, 167; um 1209 wüst bei Derenburg, 371.

Weckenstedt, Fehde dabei 1321, 1322, 399.
Venedig, die V. bei Hild., 3.
Veste, Behste, urbs, die V. 933, 525, von Kön. Heinr. I. angelegte Burg, Alter der V., 526 m. A. 4; der Name wegen der Befestigung des Saalübergangs, 531 f.; Hof zu der Vehsten 1348, altes deutsches befestigtes Reichsgut „in der Veste," Schanze dabei (in der Tepnitz) noch 1710, 531; 1383 Rudolf Schenke zur Veste; Gevettern u. Brüder 1501, 531 A. 1, 532 A. 1; Schenken zur V. v. 12. bis 15. Jh., 532 A. 1; die v. Wolfsdorf zur V. 1554, 533; das lat.-griech. Indapolis = „in der veste," 534 f.; Veste, Lichen, Indapolis bedeuten ein und dasselbe, 535; die Stärke der alten V., Hof in der Feste u. die Schanze „der Fuchshügel," 542; curia sessionis in Vesta 1432, 540 A.; der lange Wall in der Graßlicke beim Straßenbau zum Teil abgetragen, 544.
Vienenburg, die v. König auf V. 1614 ff., 231; Fehde bei der Vyneburch 1321/22, 399.
Vine, (?), Klingner von dort 1806, 313.
Vockenholt auf dem elbingeröd. Harz 1483, 386.
Vogelsdorf, dahin ziehen Leute aus dem eingehenden Sömmeringen, 166.
Vogelweide bei Hild., 3.
Voigtsfelde, Vogelsfelde bei Beuneckenstein 1533, 360.
Voigtstedt, gräfl. stolb. Schloß das. 1268, 606; Mühle, das Kresse-, Osterloh-, Förtsch-, j. Trollbeuerische Rittergut das., Aut um 1500, 607; Amtsmühle vor 1570, 608.
Vordesleva 1084, 167.
Voßhagen auf dem Blankenburger Harz um 1209, 373, 374.

Walkenried, Kloster, die Nordgrenze 1533, 360; 1194, 350 A. 2, 344; 1216, 1229, 219; Gold zu Lichten in die Küsterei zu W. 1384, 223 f.; Administrator Ernst VII. Graf von Honstein † 1593, Heinr. Jul. Hz. von Braunschw.-Wolfb. folgt, 228.
Wallhausen A.-D. 1029, 582; fovea iuxta Walehusen 1014, 1277, 605; die v. d. Asseburg das. 1683, 1691, Flurn.: Johannisberg,

Himmelstein, Butterhutberg 1691, 615; Rosengarten dabei s. das.; Mühle und Mühlenbauer Nestor Reineke das., 605 A.
Waltingerode s. Wöltingerode.
Wasserlehr = Wasserleben, stolb.-wernig. Unterthanen das. 1626, 558, 559.
Watterodt, Güter zu 1230, 219.
Wechselshagen, Vorwerk im Allerbergschen, 227.
Wedderskleben, Brockenbesucher aus W. 1805, 314.
Wegeleben, Burg von B. Albrecht I. von Hlb. (1304–1324) erworben, 397; Verhandlungsort 1407, 481.
Wehrstedt b. Hlb., Werstide 1084, 167.
Weilrode im Allerbergschen, 2 Gutsbezirke nebst Anbauern, 227; Hufe in Wilrode 1345, 221; kirchl. zum Archidiakonat Jechaburg, Bann Bleicherode, gehörend 1495, 242.
Weißenborn, 874 Wizanbrunno, 218.
Weissensee, Kirchenbuch das. 1576, 234 f. Einwohnerfam.: Wingartner (1576).
Weißer Stein, nördl. vom Pölsfelder Rosengarten, 600.
Weitahagau, östl. der Saale 933, 525 m. A. 3.
Welbsleben a. d. Eine, südl. von Aschersl., Glocke das., 585 f.; 1400 inferior Welpsleve, Kirche (s. Crucis?) das., 587.
— Ober-W., wüst b. W., 587.
Werdheim, 1064, entw. Wertheim bei Hameln oder ein wüstes W., 167.
Wernigerode, Vermutung über dessen früheste Ansiedel., der Name zuerst 1121 urkundl., 367; der Wern. Harzwald wohl urspr. königl. u. den Gr. v. Wern. oder deren Vorgängern verliehen, vielleicht Zubehör d. Guts Bodfeld, 368; die St. an e. alten Völkerstraße (1232 bis 1240 bezeugt) gelegen, 398; Fehde bei W., 1321/22, 383; die Stadt bei einem Münzvertrag 1382, 10; die Neustadt anfangs blek und ohne Siegel, dem Landrecht unterstellt, 102 f.; Briefsw. mit Zerbst, vgl. 603.
— das Schloß 1556, der Grr. zu Stolb. feste malstatt, 552; Geschütze das. um 1550, 554; frontir von Obersachsen 1626, 552, 559; Geschütz 1626, 555—562; Archivgewölbe 1626, 1631, 554 m. A. 2; wechselnde Besatzung von Schloß u. Stadt Wern. 1630, 550 ff.; seit 1648—1710 nicht Hofhaltssitz, 562; Schloß, Tiergarten, Jennyhaus darin, Orangerie (j. Biblioth.), Lustgarten 1805, 319, 321.
— die Stadt, ihre militär. ungeschützte Lage 1641, 551; A.-D. 1626, 559 f.; Rat 1626, 558; Immungsmeister nehmen an den Ratssitzungen teil, 429; Breitestraße, Ziegenhorns-Hof das., 550; in der Stadtflur der Rosengarten, s. dens., ehem. Elbingeröder Pfarracker darin an der Minsleb. Grenze, ursprüngl. zu Reddeber gehörig 1709, 1738, 413.
Gräfl. Beamte:
Dr. Heinr. Jordan, Kanzler 1626, 558.
Friedr. Wilh. v. Hagen, Stolb.-Wern. Forstmstr. 1814, 328. Vgl. auch zum J. 1805, 315 f.
Städtische Beamte:
Wilh. Posewitz, Bürgermeister 1626, 558.
Valent. Fischer, Ratmann, 1626, 558.
Thom. Schmidt, Sechsmann 1629 f., 554, ders. 1623—1629 Kantor an d. Oberschule, ebds.
— Einwohnerfamilien das.: Fischer (1626). Ysenblas, Ysenblas (1411). Jordan (1626). Kaltenbrunner (1626). Posewitz (1626). Reiffenstein (1545). Schmidt (1600—1629). Ziegenhorn (1562, 1626).
Westdorf, südl. Aschersl., Steinkreuz das., 580 ff.; Flurnamen: Kreuzbreite, Reinthal, Rischenthal, „hohe Burg;“ Nachricht über die 1134 zerstörte „alte Burg,“ 582, 583, Glocke das., 584; die Stammer das. begütert, 252.

Westerberge, d. W., südl. Abhang der Klausberge bei Gr.-Schierstedt, 264.
Westergröningen zum Burgward Hlb. gehör., 88.
Westerhusen 1064, 167.
Weteborn, Witeburna 1084, 167.
Wetteran 1626, 557.
Wettersleben (Webbersleben), Gerichtsstätte in der Grfsch. Aschersl., 252.
Wettin für die Burg des Thüringers Wido gehalten 933, 521, vgl. 527, 537.
Wiby, wüst b. Osterwiek 1084, 167.
Wichusen, wüst b. Derenburg 1206, 364 A. 3; um 1209, 371.
Wiedebach, hier sitzen seit 1437 die Schenken zur Veste (Vargula), 532 A. 1.
Widonis urbs s. Wettin.
Wiedelah, Burg von B. Albrecht I. v. Hlb. (1304—1324) gekauft, 396 f.
Wiehang, Wielandeshoyg, 599.
Wiehe, für die Stadt Widos (933) angesprochen, 518; Burgward, 88.
Wien, Hofgericht das. 1426, 436.
Wigenrod, Wienrode b. Blankenburg 1064, 167.
Wilrode s. Weilrode.
Wilsleber Zehnten 1822 von Aschersl. abgelöst, 257.
Winsen, Wynsen im Hildesh. wiebeld 1355, 97.
Winze = Winsen a. d. Aller oder Wenzen, Kr. Hameln 1064, 167.
Wippachedelhausen bei Weimar, westbalt. Bernsteinfundort, 568.
Wipper, Harzwipper b. Gr.-Schierstedt, 260 f.; 262.
Wirbineburg s. Burgwerben.
Wisby, Stadtvogt a. d. Spitze d. deutschen Quartiers, 420.
Wismar, Wismer radessendboden 1446, 66, 75; 1448, 79; 1476 in e. hansisch-niedersächs. Städtebündnis, 474.
Witesleib 1064, 167.
Wittenberg A.-O. 1348, 531 A. 1; Studierende das. die Reiffenstein 1533, 1558, 307; 1542, 1544 Tilem. Stolz, 309.
Wodansberg, bis zur kleinen Helme reichender Höhenzug bis zum Bahnhof Artern 1277, 606.
Wöltingerode, Waltingerode b. Vienenburg, Jungfrkl. Cisterz.-Ord. das. 1216, 1240, 172.
Wolfenbüttel, Verhandl. das. in der fürstl. Kammerstube u. Wolfenb. Rezeß 1614, 231.
Werner König 1594, Wolfenb. Rat 1603—1616 Kanzler, 231.
Johann Peparinus, Joh. Osterwald, Bodo Adelhorn } Räte in Wolfenbüttel 1614, 231.
Henr. v. Furen, Notar zu Wlfb. 1614, 231.
Wolfsberg, Burgberg b. Aschersl., 245 ff., 251, 253.
Wolfsburg, dahin gegangene, mannsfeld. Besatzung 1626, 555.
Wollin, Wolin, Stadt in Pomm. A.-O. Nonnenkl. das. 1310, 197; 1329, 195, 199.
Wolmirstedt, Wolmerstede, Zubehör d. Hauses W. gegen 1425, dy grote edewinde, 179.
Wormbberg bei Roßla 1659, 333 A.
Wormberch, Lutekewormberch im Amt Elbingerode 1312, 1313 später Lutekenblek, Lüttjebleek, nicht der jetzige H. Wurmberg, 392, 393 f.
Worms, Stadt 1056, 343.
Wulfhagen, Wulffeshagen 1445, 53; 1446, 68.

Zeitz, Bistum 968, 525 A. 3.
Zerbst, Stadtarchiv das., 602 bis 604.
Ziegenberg, Schloß 1341, 221.
Ziethen in Pomm., geistl. Lehn das. 1318, 198.
Zollberg b. Oschersl., 246.
Zschünsch, Zintzsch s. Tzüntzsch.
Zwengowa, Forst bei Zwenkau von der Magd. Kirche ertauscht 997, 176 f.
Zwinge, Dorf im Allerberg'schen, dahin ziehen die Einwohner des nach 1428 wüst gewordenen Münscherode, 241; 1572 das. 43 hausssitzende Untert., 217; 1611 deren

Beſchwerden über ihren Junker, 299; Unterth. zu Zwenge 1613, 1614, 230, 231; 1628/31 Schatzungen aus Zw., 233: 1636, 234; 1642 Pfarrhaus und Schule abgebrannt, 236; 1648 auf Zwinger Flur ein neuer Galgen öſtl. der Schmalau errichtet, 244; 1697 neue Fehmſtatt mit Galgen, Rad u. Kaak daſ., 244; 1699, 1706 36 Mann aus Zwinge von Brandenb.-Preußen ausgehoben, Pfarrer daſ., 240; um 1890 2. Zwinger Separation, 242.

# Perſonen-Regiſter.

Bei den deutſchen Kaiſern und Königen ſowie bei den Päpſten finden ſich die Nachweiſungen bei den Rufnamen, die Reihenfolge der erſteren iſt unter Deutſchland, der letzteren unter Rom der Ueberſicht wegen chronologiſch zuſammengeſtellt. Umgekehrt ſind die übrigen weltlichen und geiſtlichen Fürſten ſowie Grafen und Edelherren bei den Namen ihrer Sitze, Länder, Gebiete oder Familien zu ſuchen, doch ſind ohne Nachweiſung auch ihre Rufnamen alphabetiſch verzeichnet. Alle übrigen Perſonen ſind, ſoweit eine ſolche überhaupt angegeben iſt, nur bei der Familienbezeichnung aufzuſuchen.


Adalbert, Graf v. Ballenſtedt 1062 u. um 1080.

Adelbert, Erzb. v. Magdeburg 979.

Adelbert, Pfalzgr. v. Sommerſchenburg, vgl. auch Athelbert (1163—1178).

Adelbert, Gr. v. Wernigerode 1117, 1121.

v. Adelepſen, Jobſt, braunſchw.-grubenh. Landdroſt u. ſ. f. 1613, 230.

Adelheid, Kaiſerin 991, 410.

Adelheid, geb. Herzogin v. Braunſchw.-Gött., Gem. Gr. Heinrichs v. Honſtein 1373, 223.

Adelheid, Äbtiſſin v. Gandersheim 1167, 1173, 1178.

Adelhorn, Bodo, herz. braunſchw. Rat in Wolfenb. 1614, 231.

v. Aderſtete, Ulrich, 1273, 173.

Aethelbert, Erzb. v. Magd. 979, vgl. Adelkert.

Agnes, Kaiſerin, Mutter K. Heinr. III., 1064 erw., 167.

Agnes, Gemahlin des Landgr. (Johann?) v. Heſſen, Schweſter des Gr. Heinr. v. Honſtein-Sondersh. 14. Jh., 227.

Agnes, Äbtiſſin v. Gandersh. 1422.

Ajo (Egeno?) gedungener Ankläger Ottos v. Nordheim um 1070/80, 576 f.

Albertus Magnus um 1240, 1, ſonſt ſ. Albert unter Albrecht.

Albrecht der Bär ſ. Brandenburg.

Albrecht, Markgr. v. Brandenb. 1462.

Albrecht (Achilles), Markgr. v. Brandenb. (1470—1486).

Albrecht d. Gr., Herz. v. Braunſchweig 1255/58.

Albrecht, Hz. v. Braunſchweig 1267.

Albrecht II., Hz. v. Braunſchweig 1375.

Albrecht I., Biſch. v. Hlb. (1304 bis 1224).

Albrecht II., Biſch. v. Hlb. 1355.

Albrecht III. (v. Ricmersdorp), B. v. Hlb. 1366, 1386.

Albrecht IV. (Gr. v. Wern.), Biſch. v. Hlb. 1411.

Albrecht V., Biſch. v. Hlb. ſ. Erzb. v. Magd. u. Mainz 1530, 1533.

Albrecht Wolf, Graf zu Mansfeld 1589.

Albrechts, Katharine, George Roſts Frau 1583, 263.

v. Aldendorp, Mag. Konrad, Kanon. zu S. Bonif. Hlb. und ſeine Brr. 1280, 174.

Alexei, Sohn Peters d. Gr. von Rußland, 499.
v. Alfelde ſ. Alvelde.
Alleke, modder A. in Goslar 1445, 43.
v. Allerberg, Alreberc 1267, v. Alreberge 1341; zur Angelhakenſippe gehörige Familie.
— Heidenric. u. Sifrid, nobiles viri et milites, Söhne des Hermann Rieme (Corrigia) 1267, 219 f.
— Bertold 1332, 221.
— Hannes Remen de Alreberge 1341, 221; Johannes R. d. A., Hannes R. van deme A. 1349, 1351, 221; 1355 Hans gen. Ryme von dem A., 222; 1368 H. Rieme von dem A. 1363, 222.
— Hans Reymed. Knappe 1364, 1369; 1367 Jo. Ryme von Alreb. 1367, Ritter 1368, 222 f. — Vgl. auch Rieme u. v. Kirchdorf.
v. Alreberc ſ. Allerberg.
v. Alsleve, Albrecht, Bürg. in Hlb. 1399, 471.
v. Alten, Neffe des Chr. v. Minnigerode 1641, 235.
— Hans Ernſt 1641, 235.
v. Altringer, Obriſt 1626, 550, 553, 555, 558 A. 1.
v. Alvelde Holſteiniſches Geſchl. v. A., v. Anevelde, Alefelde, 16 f.
— Geſchlecht in Hildesh., 16 f.
— Johann, biſchöfl. Ritter 1235, 17.
— Konrad, R. um 1270, 17.
— Heinrich, Dechant des Moritzſtifts in Hild. 1270, 17.
— Heinrich, Ratsherr in Hild. 1321, 17.
— Konrad, Domſcholaſter in Hild. 1357, 17.
— Sander } Gebrüder 1367, 17.
— Volcmar }
— Jordan, Kaufm. u. Großhändler in Braunſchw. 1380, 17.
— Wigand, Prieſter Hild. 1386, 17.
— Heinrich, Ratsherr daſ. 1388, 17.
— Syverd, Tileke, Konrad, Dethmar, Heinrich, Volmar, Ludeleff im 1. Viertel d. 15. Jh. Bürger in Hild., Heinrich, Levin, gleichz. Presbyter ebdſ., 17.
v. Alvelde, Heinrich d. Ä. 1417 consul, bald darauf proconsul in Goslar, 17; ſein Sohn:
— Heinrich, Prieſter im Dienſte d. Biſch. v. Hild., 17.
— Heinrich d. J. 1423 u. 1443 vom Gr. zu Stolb. v. Wern. mit d. Steinberg belehnt, 17; 1445 proconsul oder Bürgermſtr., 17; über ihn S. 17—80;
— flieht 16./7. 1445, 22; 1446 in Goslar verfeſtet, 25; Maßn. des Rats gegen ſ. Frau, 27, 76; 1447, 77 f.
— 20./12. 1445 von Bürgerm. u. Rat aufgefordert, zurückzukehren, ſ. Antworten an Rat u. Gemeinde, 43 ff., 51—53; ſagt dem Rat u. der Bürgerſch. in Gosl. auf, 57; ſeine Klagen wider Herm. v. Dörnten und den Rat zu Gosl., 32—53; er ſoll nach dem Abſchied wieder in die Stadt aufgen. werden, 27; ſetzt die Fehde gegen Gosl. fort 1448 f, 28; Receß mit ihm von Halberſt. in Barum, wonach er wieder als Bürger aufgen. werden ſoll; gegen letzteres wehrt ſ. d. Bürgerſch. v. Gosl.; fügt ſ. endl. in den Vertrag von 1454, 29, 30.
v. Alvensleve, —leben, Johann Truchſeß 1251, 132; an ihn wird die praefectura in Hlb. verpfändet, 423, 492.
— Briefwechſel der v. A. mit Zerbſt 1394—1517, 604.
Ambroſius, Chorherr zu S. Bonif. in Hlb., Vikar des Marienaltars 1273, 173 A. 2.
Amelia Eliſabeth geb. Gräfin v. Hanau-Münzenberg, Landgräfin in Heſſen-Kaſſel 1645, 237.
Anhalt, Haus, einſchl. Aſcarien, Aſcanien, Ballenſtedt. Albrecht d. Bär u. ſ. Nachkommen in der Mark unter Brandenburg; die Ahnherrn d. Hauſes 575 f.; Bündn. der Fürſten mit Hlb., 471.
— Eſico 1046, 575 f.; ſein Sohn:
— Adalbert, Gr. v. Ballenſtide, —ſtede 1062, um 1080, 575 f.; ſein Sohn:

— Otto der Reiche 575; deſſen S.:
— Albrecht der Bär ſ. Brandenburg.
— Bernhard, Herz. v. Sachſen, Gr. v. Askanien 1175, 253.
— Heinrich II., Gr. v. Anhalt (Aſchersl.) 1264, 423, 591.
— Bernhard, Fürſt v. Anhalt, 541.
— Bernhard III., Fürſt v. Anhalt 1321/22 und um 1339, 383, 399.
— Otto II., Gr. v. Aſchersl. erwähnt 1322, ſ. Witwe Eliſabeth, 246.
— Albrecht I., B. v. Hlb., 1304 bis 1324, Sohn F. Bernhards 1311—1313, 392, 395.
— Otto III. (IV.) Fürſt, 1406, 587.
— Chriſtian, Prinz zu Anhalt-Pleß, Capitän im Regim. Möllendorf 1805, 315.
Anna (geb. Gräfin zu Stolb.), Aebtiſſin v. Quedl. 1532.
Anna, Frau des Tilem. Stoltz 1562, 310.
Anna, Gemahlin Landgr. Friedrichs v. Thüringen 1429, 225.
Anna Erich (Erika, geb. Gräfin v. Walbeck), Äbtiſſ. v. Gandersh. 1599.
Anſelm, Dompropſt v. Hlb. 1180/93, 174.
Antoinette Amalie, Prinzeſſ. v. Braunſchw., Gem. Herz. Ferdinand Albrechts II. v. Braunſchw.-Bevern, 499.
Anton, Graf zu Stolb.-Wern., Lieuten. im Rgt. Garde du Corps 1805.
Anton Ulrich, Herz. v. Braunſchw. 1705—1714.
Apel Baſtian 1628, 243.
Aquileja, Godewalt, Patriarch v. A. 1056, 343.
Arndes, Arnd von Einbeck, Kanon. zu S. Boniſ. in Hlb. 1497, 174.
Arneken, Henni, Bürgerm. zu Hild. 1579, 309.
Arnold v Eltz, Biſch. v. Camin (1301—1314 Domh. in Trier) 1325, 1327, 1329, 1330.
v. Arnſtedt, Briefwechſel der v. A. mit Zerbſt, vgl. 604; die v. A. 1640, 235.
Arnulf (Arnold), B. v. Hlb. (996 bis 1023).
Aſchersleben, Heinr. II., Gr. von A. ſ. Anhalt, Otto II desgl.
Aſkanien, Herz. Bernh. 1175 ſ. Anhalt.
v. Aſla (1186—1432), eine zu der Allerbergſchen Angelhakenſippe gehör. Familie 217.
v. Aſpenſtedt, Heinrich 1259, 172.
v. d. Aſſeburg, ihr Briefwechſel mit Zerbſt, vgl. 604.
— die v. d. A. zu Wallhauſen 1683, 665
— Ludwig zu Wallh. 1691, 615.
Athelbert, Pfalzgr. v. Sommerſchenburg (1163—1178).
Auguſt, ſo ſt. Chriſtian, Herz. zu Braunſchw.-Lüneb. 1626 (557).

Ballenſtedt, Eſico u. Adalbert v. B. ſ. Anhalt.
Baller, Caſpar Joh. aus Blankenb. ſtud. um 1700, 500.
v. Ballersleve, Heinrich, Pleban zu Sömmeringen bei Pabſtorf 1321, 171.
Balthaſar, Herz. v. Meklb. Biſch.-Cand. für Hild. 1471 ff., 14.
Bane, Henning, Goslar 1446, 47.
Baner, Johann, ſchwed. General 1636, 234.
Barcke, H., Paſtor in Roßla 1621 bis 1658, 332 A.
Barken, Herm., Schultheiß in Gosl. 1446, 46, 50, 51.
v. Barkinvelde, Heise und Dytherich 1361, 399.
Barnim, v. Werle, Propſt zu Stettin 1330 ff. Dompropſt zu Camin 195.
v. Bartolderode (Berterode nördl. v. Dransfeld 1262—1351, zur Angelhakenſippe gehör. Geſchlecht, 217.
— Conrad 1267, 219.
Becker v. d. Ehre, kaiſ. Obriſtleutn. 1626 in Wrn., 550; 1627, 561.
Benedict, Apotheker in Hild. 1438, 7.
Beringer, Domvogt in Halb. (1121), 105 A. 8.
Berkenfeld, Obriſt, Pächter des Amts Clettenberg 1645, 236.
Berman, Hinrik, Ratm. zu Magd. 1447, 78.

Bernd, Gr. v. Regenstein 1427, vgl. auch Bernhard.
Bernhard, F. zu Anhalt 13. Jh., 591.
— Gr. zu Aschersleben 1175.
— III., Fürst z. Anhalt um 1321/22, 1330.
— Herz. v. Braunschw.-Lüneb. um 1400, 1406.
— Herz. v. Braunschw. u. Lüneb. 1452.
— Bisch. v. Hild. 13.
— V., Bisch. v. Paderborn 1326.
— d. A und J. Grr. v. Regenstein 1355.
— Bernh. u. Bernd, Grr. v. Reinstein 1361, 1362.
Bernward, B. v. Hild. (993 bis 1022), 1.
Berta I., Äbtissin v. Gandersheim 1126.
Berta II., Äbtissin v. Gandersheim 1232, 1247.
Berthold, Graf v. Hennеberg 1327, 1334.
Berthold v. Landsberg, Bisch. v. Hild. 1481 ff.
Berthold, Pfarrer zu Pabstorf 1351, 171.
Bertram, Propst zu Pöhlde 1267, 219.
v. Beulwitz, Karl 1805, 316.
Bevern s. Braunschweig.
Beyer, Müllermeister in Artern Anf. d. 19. Jh., 607.
Beyme, preuß. Geh. Kabinetsrat 1805, 314.
v. Biela (v. Byla) Kurt 1375, 223.
Bindel, Hans, Meister, Roßla 1687, 332.
v. Bischofshausen, Hans und Willi, Hess. Amtmänner auf dem Allerberg 1434, 226.
Bittner, kgl. preuß. Kabinetssekretär 1895, 314.
Blankenburg, Grafen, Bestätigung der Reichslehen (am Regenstein) 1385, 374.
— Siegfried II. 1206, 171; um 1209, 365, 373.
— Siegfried III. 1255—1258, 389; 1258, 362, 385 f.
— Heinrich IV. 1308, 383, 389; 1313, 392; 1319, 358 f.
— Poppo II. um 1350, 365 A. 1, 1367, 447.
— (Friedrich) 1367, 447.
Blumbohm, Bauer, Pabstorf 19. Jh., 164.
Bock, Acciseeinnehmer, Artern 1713, 607.
v. Bockelnhagen, 1216 Boclehagen, 1143 Bockelinhagen.
— Pencesslaus s. Söhne
— Berchtolf
— Hartmann } 1143, 218.
— Gozwin
— Bertold 1216, 1229, 219; Bartold vir militaris 1320, 219.
— Theoderic Ritter 1267, 219, 241.
— Hans mit B. auf der Allerburg 1368, 222.
— v. Bockelhain 1383, 224. Die mit 2 Angelhaken im Schilde siegelnde Fam. ist erloschen; 1396 behalten sie noch ihre Behausung mit den Allerberg, 223, vgl. 215.
v. Bodendiek, Offizier 1626, 553.
Bode d. J., Gr. v. Homburg 1226.
v. Bölzig s. Pölzig.
v. Börnicke, Albrecht, Br. Hilmars v. Schlannewitz 1531, 256.
Bogislav IV., Herz. v. Pommern-Stettin 1297, 1308, 1310.
Bonifatius IX, Papst 1396, 455; 1399, 1401, 450, 452, 497, 10.
v. Bortfelde, Ludolf 1202, 380.
— Gevehard 1247, 380.
— Hinrik 1446, 76; 1447, 78.
— Aschwin de duchtige 1446, 76.
— de van B. 1446, 69; 1476, 380.
Bose, Johann II., Bisch. v. Merseburg (1431—1463), 544.
— 1431, 531 A. 2; 1432, 530.
Bosse, Graf v. Reinstein 1552.
Boteke, Ludeke, Stadtvogt zu Gosl. 1446, 19, 46, 51.
v. Both, mecklenb.-schwerinscher Major u. Adjutant 1805, 316.
Botho, Graf zu Stolberg 1427.
— Graf zu Stolb. (1511—1538) erw., 555 f.
Botho Ulrich, Gr. zu Stolb. 1626.

v. Botvelde, Heinrich 1226, 1252, 379.
— Ludolf } 1308, 379, 389.
— Bertold }
— Heneke 1312, 1313, 379, 392 f.
— Lippold de Droste 1308, 389.
— die v. B., 379; Hinric. stren. fam. 1312, 392.
v. Boventen, Witwe 1352, 222.
v. Brand, Peter, schwed. Generalkommissar 1645, 236 f.
Brandenburg, Markgrafen und Kurfürsten v. Br. 1323, 1324, 191 f.; Oberlehnsherren v. Wernigerode, 552, 559; ihr Bündn. mit Hlb. 1440, 472; Aussterben der Askanier in Br., 191.
— Albrecht der Bär 1140, 253, erw. 575.
— Otto um 1180, 377.
— Ludwig, Sohn K. Ludwigs d. Baiern 1324, 191, 193.
— Albrecht 1462, 446.
— Albrecht Achilles (1470—1486), 14.
— Friedr. Wilhelm d. große Kurfürst 1648, 237 f.; 1649, 238; 1651, 1652; sein Minister Gr. Wittgenstein 1651, 238, † 1688, 240.
Brandis, Fam. in Hild.; Tagebuch des Bürgerm. Henning Br. seit den 70er Jahren des 15. Jh., 13 f.; Tile Br. um 1480, 14.
Brantago (1023 f.), B. v. Hlb., 100.
Braunschweig, Herzog von 1399, 127 f.; Bündn. der Stadt Hlb. mit den Herzögen v. Br., 472; myn gned. here van Br. 1445, 40; Schutzverhält. der Herzöge zu Hild. 1440, 9; die Herzg. v. Br.-Lün. als Schutzherren von Goslar angerufen 1448, 28; myn gn. here van Br. u. sin moder 1445, 53 f.; de heren tho Brunsw. 1546, 73; Briefwechsel der Herzöge mit Zerbst 1468 bis 1520, 603; Anwartschaftsbelehnungen der Herzg. v. Br. über die Grafsch. Blankenb. für die Grafen zu Stolb. 1491—1590, 374 A.; Brschw.-Lüneb. Regier. in Celle 1628, 243.
Braunschweig, Heinrich d. Löwe 1140, 253; 1158, 352; erhält die früher halberstädt. Harzgaugrafsch., 368; 1162, 364; 1178, 377; 1179, 101, 102; 1194, 344; seine 3 Söhne:
— Otto, als Kaiser O. IV. 1202, 373.
— Heinrich, Pfalzgraf 1202, 373; um 1209, 365, 370 f.; 1211 advoc. d. Stifts Gand., 370 f., 1223, 370, 385.
— Wilhelm von Lüneburg 1202, 373.
— Otto der Knabe, Enkel Heinrichs d. L. 1202, 273 A. 2; 1232, 370, 376; 1247, 380 A., 381, 384.
— Albrecht d. Gr. (Alt Braunschw.) 1255 58, 389; 1267, 219; dessen S. in Grubenhagen:
— Heinrich I., der wunderliche, 1298, 220; dessen Neffe:
— Heinrich v. Griechenland (Duderstadt) 1341, 221.
— Otto II., der milde (Braunschw.) 1324, 220.
— Heinrich III., B. v. Hildesheim (1331—1363), 1.
— Magnus I., (Braunschw.) 1344, 383; 1362, 400.
— Ernst 1341, 221; 1344, 383.
— Otto III. (Lüneb.) 1351, 221 f.
— Wilhelm (Lüneb.) 1351, 221 f.
— Albrecht II., Herzog 1375, 9, 223.
— Friedrich † 1400, 224.
— Bernhard I. (Lün.) um 1400, 224; 1406, 225.
— Heinrich um 1400, 224; 1406, 225.
— Otto Cocles 1406, 225.
— Erich I. 1406, 225.
— Otto II., de quade (Gött.) 1368, 222 f.; † 1394, 225.
— Adelheid, des vor. Schw., Gem. Gr. Heinrichs v. Honstein 1373 f., 223.
— Heinrich (Wolfb.) 1445, 23; 1446, 44, 50; 1448, 11.
— Ernst 1446, 11.
— Bernhard II., Herz. v. Br. B. v. Hild. 1452, 13.
— Wilhelm II. (Wolfb.) 1484, 14.
— Friedrich 14.

Braunſchweig, (Heinr. d. J.) 1530, 176.
— (Julius) 1583, 229.
— Heinr. Julius, B. v. Hlb. um 1580, 176; 1583, 1593, 229; 1596, 228; 1599, 362.
— Wolfgang 1593, 228, (Grubenh.)
— Philipp († 1596), 228, (Br.-Grubenh.)
— Friedrich Ulrich 1613—1634, 229 f.; 1631, 232, 242.
— Chriſtian (ſt. Aug.) 1626, 557, Br.-L.-Celle.
— Wilhelm d. Jüng.; ſein Sohn:
— Georg, Hz. v. Br.-Lün. 1626, 556 f.; 1634, 233, 242.
— Ernſt Aug., Kurf. erw., 557.
— Anton Ulrich (Wlfb.) 1704 bis 1714, 501, 503.
— Ludwig Rudolf zu Blankenb. 1690—1731, † 1735, 498—519; Luiſe Chriſtine, ſ. Gem.; ihre Töchter:
— Eliſabeth Chriſtine, Gem. K. Karls VI. v. Spanien, 499.
— Charlotte Chriſtine Sophie mit d. Großf. Alexei v. Rußl. verm., 499.
— Antoinette Amalie, Gem. d. Hz. Ferd. Albr. II., 499.
— Ferdinand Albrecht II. v. Brſchw.-Bevern 1717, 1735, 513.
Breſſand, Friedr. Chn. Poet, ſein Singſpiel Cleopatra, 504, 505.
Brigitte, Frau d. Drewes Thoten in Sömmeringen 1497, 174.
Bromes, Ritterfam. in Hlb., 157.
— Theodor, Stiftsgeiſtl. zu S. Boniſ. in Hlb. 13. Jh., 174 A. 2.
Brotuff, Bürgerm. in Merſeb., geb. um 1497, 536.
v. Buch, kgl. pr. Kammerherr 1805, 314.
v. Bücken, Gerhard, Lehnrechtslehrer Ende d. 14. Jh., 6.
v. Büren, Bertold, Ritter 1326, 404.
v. Bula (1238—1441), nach dem Reichslehn Bula unter der Hasenburg genannt, zur Angelhakenſippe gehörend, 217.
Burchard, Archidiak. d. Banns Dardesheim 1321, 171.
Burchard, Vater Egeno's v. Conradsburg, erv. 1062, 575.
— Graf in der Grfſch. Goſecke, 591 A. 1.
— I., B. v. Hlb. (1036—1059).
— II., (Bucco) B. v. Hlb. (1059 bis 1088); 1084.
— III., (v. Warberg) B. v. Hlb. (1436—1458); 1456, 1457.
—, Burggr. v. Magd. 1273, Luckard, ſ. Gem. 173.
—, Burkhard, Buſſo, Gr. v. Reinſtein, 1385.
Buſch, Johannes, Propſt des Auguſt.-Kl. S. Barth. zur Sülte in Hild. 15. Jh., 8.
Buſſo, Graf v. Regenſtein 1632.
v. Byern, Briefwechſel der Fam mit Zerbſt, vergl. 604.

Camerarius, Lehrer u. Berater des Tilem. Stolz 1544 f., 309.
Charlotte, Chriſtine Sophie, geb. Prinzeſſ. v. Braunſchw., Gem. des Großfürſten Alexei v. Rußl., 499.
Chriſtian, Prinz v. Anh.-Pleß, Capit. im Regt. Möllendorf 1805, 315.
—, Hz. v. Braunſchw.-Lüneb. (ſo ſt. Auguſt) 1626, 557.
— IV., Kön. v. Dänemark 1626, 551.
— II., Kurf. v. Sachſen 1609.
— Friedrich, Graf zu Stolb.-Wern. 1805.
— Günther, Graf zu Schwarzburg 1613.
Chriſtiane Eliſabeth, Kaiſerin, ſ. Eliſabeth Chriſtine, Kaiſerin, 17.
Chriſtine Luiſe, Herzogin v. Braunſchw. 1717.
Chriſtoph, Graf zu Stolberg, 1626.
Chriſtoph Ludwig, Graf zu Stolb.-Stolb. 1687.
Chytraeus, Nathan 1562 f., 310.
Conſtantin, Graf zu Stolb.-Wern. 1805.
Corrigia ſ. Rieme.

Dämling, Andres in Artern 1589, 610.
Dänemark, König Chriſtian IV., 1626, 551, 557.
Dapifer (Truchſeß), Johann, kaiſerl. Pfalzgr. Mitte d. 15. Jh., 13.

David, Jude in Hlb. 1342, 148, 149; 1456, 148.
Delius, Chr. Heinr., Archivar u. Regier.-Dir. in Wern. 1840, 345.
Dette, Christoph, in Gr.-Schierstedt 1848, 260.
Deutschland, Könige und Kaiser.
Karl der Große 781.
Ludwig der Fromme 814.
Ludwig der Deutsche, (843—876).
Ludwig das Kind 902.
Heinrich I. (919—936).
Otto I. (936—973).
Gem. Adelheid 991.
Otto II. (936—973).
Gem. Theophano 991.
Otto III. (983—1002).
Heinrich II. (1002—1024).
Konrad II. (1024—1039).
Gisla Gem. † 1043.
Heinrich III. (1039—1056).
Gem. Agnes erw. 1064.
Heinrich IV. (1056—1105).
Heinrich V. 1108.
Lothar von Suppl. 1126, 1129, 1136.
Friedrich I. (1155—1190).
Heinrich VI. 1194.
Otto IV. 1202.
Friedrich II. (1212—1250).
Rudolf v. Habsburg 1290.
Ludwig der Baier 1324, 1327.
Karl IV. 1348.
Wenzel 1384, 1385, 1387.
Ruprecht 1402, 1403.
Sigmund 1418, 1424, 1425, 1436.
Friedrich III. 1446.
Rudolf II. 1597.
Karl VI. 1711—1740.
Christiane Elisabeth, Kaiserin.
Maria Theresia (1717 geb.)

Wilhelm I., (1832) 1871—1888.
Dickhardt, Wolf, Sangerh. 1552, 615.
Dietrich, Graf 1056, 343.
—, Thiedric, Markgraf 979, 180, 183.
— Münzmeister, Hild. 1448, 5.
— B. v. Hlb. 1189, 1190, 1193.
— Graf v. Honstein 1415, 1429.
v. Dike, de Piscina, 1263, 1281, 387 f. A.
Döring, Eckard u. Berthold 1326, 198.
Doleatoris, Jacob, Offizial in Hlb., 1497, 174.
Domo, de, Werner, Bürger in Hlb., 1311, 448.
v. Dornten ob. Dörnten, Herm., Bürgerm. in Goslar 1445, 21, 22, 32 ff.; 1446, 57; 1447, 78.
v. Dorrefeldt, Hugo, Castellan zu Herzberg 1230, 219.
v. Dorstadt, Edle, v. D.'sches Erblehn 1273, 172 f.
— Friedrich 1273, 173.
— Walther 1273, 173.
— Bernhard } Domherren 1273,
— Conrad } 173.
— N. N., unmünd. Sohn Friedrichs 1273, 173.
— ritterl. Fam. in Hlb. 157.
Douglas, J. W. Klunaird, England 1806, 317.
Drosihn, Adrian, Bürgermeister, Aschersl. 1643, 590.
Duderstadt, Hans, Elbinger. 1624, 407 A.

Egeln, Edle v. Hadmersl. u. E., s. Hadmersleben.
Egeno d. J. v. Conradsburg 1062, 1080, 575; vgl. Egeno (Ajo?) 1070/80, 576 f.
Eggert, Arnd, Aschersl. 1456, 252.
Eggherd, Dompropst zu Hild. 1446, 61; Ekkehard v. Hahnensee 11.
Eghard, Markgr. v. Meißen, s. Ekkihard.
Egli, Joh. Jak., Prof. in Zürich (1825—1896). Nachruf 634 f.
v. Eickstedt, Friedrich d. J. 1308 vicedom., Domherr 1327, seit Sommer 1330 Bischof von Camin 193—196.
v. Eilenstedt, Elinstade, Theoderich, Ministerial d. S. Stephanskirche in Hlb. 1157, 169.
— Heinrich u. Ludolf, Gebrüder 1197, 175.
Eilers, gräfl. stolb.-wern. Büchsenspänner 1805, 315.
v. Eilsdorf, Eilikestorp, Hermann u. Heinrich, Gebrüder 1280, 173.
Ekkihard, Edler 1009, 54 f.
— ob. Eghard, Markgr. (v. Meißen) 997, 177.

Elger II., Graf v. Ilfeld 1162, 363 f.
v. Elinſtade, ſ. Eilenſtedt.
Eliſabeth, Witwe Gr. Ottos II. v. Aſchersl. 1322, 246.
Eliſabeth Chriſtine, Prinzeſſin v. Braunſchw., ſeit 1708 Gem. K. Karl v. Span., ſpäter Kaiſ. Karl VI., 499; 1717, 511 f.
v. Eltz, Arnold, 1301—1314 Domherr in Trier, Biſch. v. Camin 1325, 192 ff.; 1327 ebdſ.
v. Elvelingerode, in Urkk. ſeit 1222, 381.
— Wanrad 1258, 386.
— Lodewic. 1258, 386.
— Lippold v. Heimburg, gen. v. Elvel. 1293, um 1308 Lippold der Droſt, 389—391.
— Friedrich, Prokurator des Hofs zu Dingelſtedt 1298, 168.
— Beverd (Geverd?) } 389 f.
— Ludwig, um 1308 }
Emich, Graf zu Solms 1805, 316.
Engelcke, Heinrich, Glockengießer in Hlb. 1839, 589.
Erbach, Ferdinande, geb. Gräfin zu E., verm. Gräfin zu Yſenburg-Büdingen 1805, 316.
Erich, Herz. v. Braunſchw. 1406.
v. Ermeß, Caſpar, Obriſt, ſchwed. Gouverneur von Erfurt 1645, 257.
Erneſtine, geb. Freiin v. d. Reck, Gräfin zu Stolb.-Wern., Gem. Gr. Conſtantins 1805, 315.
Ernſt, Herz. v. Braunſchweig 1341, 1344.
— I., Biſch. v. Hlb. 1393, 1399.
— II. v. Sachſen, Erzb. v. Magdeb., Adminiſtrator zu Hlb. 1479, 1486, 1488, 1501.
— Biſch. v. Hild. († 1471).
— VII., Graf von Honſtein, Lohra u. Clettenb., Adminiſtrator zu Walkenr., † 1593.
—, Graf zu Regenſtein erw., 562; 1552.
Ernſt Auguſt, Kurf. v. Hannover, (557).
Ernſt Caſimir, Graf zu Yſenburg u. Büdingen 1805.
Erxleben, ſtolb.-wern. Lakai 1805, 315.
Eſico, Vater Gr. Adalberts v. Ballenſtedt 1046, 575.
Eſico II., Graf in der Grafſch. Merſeburg 991, 538.
v. Eſplingerode, gen. nach ihrem Stammort nordweſtl. v. Duderſtadt. 1207—1428 zur Angelhakenſippe gehör., 217.
—, Ritter Johannes, Jutta geb. Nieme, 1345 verſt., ſ. Gem.; ihre Söhne:
— Grube und Henning 1345, 221.
— die von E. 1357, 222.
— Heinrich und Henning, die letzten ihres Geſchlechts, 1428, 241; ihr Burglehn im Honſteinſchen Drittel des Allerbergs 1435, 226.
v. Evenſen, Lamberd i. Braunſchw. 1445 f., 44.
Ewald, Kammerdiener Kön. Friedr. Wilh. III v. Preußen 1805, 314.

Fabricius, Georg, 160.
Fargel, Johann in Reinsdorf bei Artern um 1595, 613.
Felici oder Felix, Hauptmann (Wernig.) 1626, 551 f.
Ferdinand, Graf zu Stolb.-Wern. 1805.
— Albrecht, Herzog von Braunſchweig 1715.
Ferdinande, Gräfin v. Yſenburg, geb. Gräfin v. Erbach 1805.
Fetter, Befehlshaber kaiſerl. Lamboy'ſchen Reiter 1648, 237.
Feuerſtak, gräfl. ſtolb.-werniger. Förſter 1805, 515.
Fiſcher, Valent., Ratm. i. Wern. 1626, 558.
Flach, Oberpr. in Elbinger. 1639, 412.
Fleiſcher, Anna, Prophetin des 30jähr. Kriegs, 336 f.
Flemmer, Chr., Sekr. d. Hz. Ant. Ulr. v. Brſchw.-Wlfb. 1717, 611.
Flemming, Hans 1436 } i. Aſchersl.,
—, Peter 1445 } 255.
—, Gebrüder 1513, 255.
Florenz, Lorenzo di Medici, Fürſt von Fl. 1626, 550.
Flügge, gräfl. ſtolberg. Reg.-Sekr. in Wern. 1805, 315.
Focke I. und II., Stud. d. Geogn. in Halle a. S. 1806, 317.

Franke, Unterpräfekt d. Distr. Osterode, Kgr. Westfalen 1813, 326.
Frederic, Domvitztum in Camin 1297, 196.
Freſe, Roleſ, Hild. 1370, 9.
Freſin, Graf 1625, 551.
Friderici, Jordan, Paſt. in Roßla 1687, 331.
Friedland, Herzog von, ſ. Wallenſtein.
Friederike, T. Gr. Chr. Friedrichs zu Stolb.-Wern. 1805, 315, 316.
Friedrich I., deutſcher Kaiſer, 92; gefälſchte Urk. v. 1170, 167, bis 1158, 352; 1173. 377 A.; 1180, 377; 1186, 96; 1188, 344; † 1190, 19.
— II. (1212—1250), ſeine Reichsgeſetze, 117.
— III., Privil. für Gosl. de non evocando 1446, 28.
—, Herz. v. Braunſchw. † 5./6. 1400.
—, Herz. v. Braunſchw. 1484.
— I., B. v. Hld. 1105.
— II., B. v. Hld. 1214, 1218, 1226.
—, Gr. v. Schwarzb. Sondersh. 1613.
— d. J., Pfalzgr. v. Sommerſchenburg 1126.
— geb. Gr. zu Stolb. (Domh. u. Dompr. v. Camin) 1297—1329).
—, (Graf v. Walbeck) Burggr. v Magd. 1018, 187.
Friedrich Ludwig, Erbprinz v. Mellb.-Schwer. 1805.
Friedrich Ulrich, Herz. v. Braunſchw. 1613—1634.
Friedrich Wilhelm der große Kurf. v. Brandenburg 1648, 1649, 1651, 1688.
Friedrich Wilhelm III., Kön. v. Preußen 1797, 1803, 1805.
Friedrich Wilhelm IV. (als Kronprinz) 1814, 313, 327 f.
v. Furen, Henric, Notar 1614, 231.

Galle, altes Geſchl. in Hild., 3.
— Hinrik, Bürgerm. Hild. 1454, 31.
Gandersheim, reichsfürſtl. Jungfrauenſtift; die Vögte des Stifts 1211, 372; Aebtiſſinnen:
— Sophie, T. K. Ottos II. und der Theophano 1008, 342, 358.
— Berta I. 1126, 363.
— Adelheid IV. 1167, 362; 1173, 377 A. 1; 1178, 377.
— Berta II. 1232, 376; 1247, 381, 383.
— Sophie II. 1319, 358 f.
— Agnes II. (aus dem H. Braunſchw.-Grubenh.) 1422, 383 A.
— Magdalena 1552, 371 f.
— Anna Erich (Erica), geb. Gfin. v. Waldeck, 1599, 362, 372.
Gardolf, Biſch. v. Hld., 1196, 1197, 1200.
Gebhard, S. eines Bauern in Sömmeringen 1197, 174.
—, Gevehard, Propſt zu S. Boniſ. in Hld. 1299, 172 A. 4.
— Biſch. v. Hld. 1467, 1479.
— Biſch. v. Merſeburg 1333.
— Biſch. v. Regensburg 1056.
Geynſe, Peter, Schreibmeiſter in Hild. 1415, 8.
Georg, Herz. v. Braunſchw. 1626, 1634
— Herz. v. Sachſen 1501, † 1539.
Gerhard, B. v. Hild. (1365 bis 1398).
Gerlach, Erzb. v. Mainz (1346 bis 1371).
Gerlach, Brockenwirt 1805, 1806, vgl. 316 u. 317 A. 4.
Gero, Graf (v. Alsleben) 979, 180 f., 183.
v. Gerterode, Rudolf, Amtmann über den halben Allerberg heſſ. Anteils 1397, 1398, 223.
Gesner, Konrad, ſeine der Baumannshöhle gedenkende Schrift v. 1565, 308.
Gevehard ſ. Gebhard.
Ghiso, decan. Stetinens. 1329. 199.
Gießler, Heinr., herz. braunſchw.-grubenh. Amtſchreiber zu Herzberg 1628, 243.
Giſalhar, Erzb. v. Magdeb. 997.
Gyſeler, Hermann, Ratm. in Gött. 1447, 78.
Gisla, Gemahl. Kaiſer Konrads II., 532

Glasenap, Johann, Archid. zu Pyritz 1300, 190.
Glasing, schwed. Hauptm. auf Haus Clettenberg 1645, 234.
Gleichen, Hermann, Graf Gl., B. v. Camin (1251—1288), 190.
— Fam., s. v. Uslar-Gl.
Glockengießernamen:
Jan v. Halberstadt 1350, 581 A. 1.
Sim. Waghenens, Niederl. 1474, 1484, 588.
Eckard Kucher aus Erfurt, Gießer in Magd. 1575, 588.
Hans Oleman in Magd. 1584, 588.
J. Mei 1643, 590.
C. H. Kasten Hlb. 1738, 588.
Heinr. Engelcke Hlb. 1839, 589.
Glöckner, gräfl. stolb.-wern. Kammerdiener 1805, 315.
Godehard, B. v. Hild. (1022—1038), 1.
Godescalc, Kanon. zu S. Bonif. in Hlb. 1214, 172 A. 6.
Godwall, Patriarch v. Aquileja 1056, 343.
Görlitz, Vitus, Maler für die Kirche zu Gr. Schierstedt, 263.
Götting, Konrad, Ratmann in Hild. 1443/45, 2.
v. Göttingen, Johann, mit dem Bist. Camin providiert, 1324, 192.
Gottfried, Apotheker in Hild. 1438, 7.
Gottsched, der Dichter, über das braunschw.-blankenb. Theater 1740, 504, 506.
Grassauwe, Siger, bisch. hildesh. Schreiber 1445, 35; 1446, 57.
Graun, 1725—1735, Theatersänger in Braunschw., 502.
Gregor IV., Papst, 1234, 217.
v. Gremmersleve, Lantwig, 1446, 69.
Griesig, Grising, Bruder des Vikars Joh. v. Strobeke in Sömmeringen b. Pabstdf. 1321, 171.
— Gese 1351, 171.
v. Grimmelrode (Crimderode), die von Gr. zur Angelhakensippe gehör. 217.
v. Grone, Dietrich, Dyke u. Eckhard 1357, 222.
Gronemuß, Peter, Räuber 1628, 243.
Großhausen, Hans, Margrete, s. Fr. in Sangerh. 1552, 615.
Günther, Erzb. v. Magdeb. 1277.
—, Gr. v. Schwarzb.-Sondersh. 1584.
Guischard, Pastor in Gr.-Schierstedt 1848, 260.
Guncelin, Markgr. 1009, 542.
Gundram, allerbergischer Richter zu Zwinge 1697, 244.
Günther zu Rößen, Kr. Herzberg 1344, 531 A. 2.
v. Gustedt (1626), 562.
Gustav Adolf, Kön. v. Schweden 1631, 562.

Hadmersleben, Edle v. Hadm. u. Egeln, ihre Bündn. m. Städten 1381, 475 f.
v. Hagen, Familie gen. nach d. Burg Ober- u. Niederhagen b. Langensalza 1221—1384, zur Angelhakensippe gehör. 217.
v. Hagene, v. Hagen, de Hayn, de Indagine (1256), 534 f.; Otto de Indagine proprie von Hayn 1420, 535.
v. Hagen, (Westernhagen) Burchard u. Tile 1359, 221.
— Hans 1360, 384 A. 1.
— Friedr. Wilh., gräfl. stolb.-wern. Forstmeister 1805, 315; 1814, 328.
v. Hagke, Urkundl. Nachr. i. d. Kr. Weißensee, 160.
v. Hahnensee, Ekkehard, Dompr. zu Hild. im 1. Viertel d. 15. Jh., 10.
v. Haimar s. Wernigerode.
Hake, die Haken von Tulleda 1534, 604, vgl. v. Hagke.
v. Hakinstede, Abelheid, Gem. Dietrichs v. Sumeringe 1197, 175.
Halberstadt, Bischöfe, Bischof u. Hochstift 1157, 169; 1448, 80. Bisch. u. vicedom. das. 1208, 371; besitzen 1/2 Zehnten zu Gr.-Schierstedt 1436, 1448, 255.
— Hildegrim 814, 83.
— Hildiward 989, 82.
— Brantago, Brantho (1023—1036), 100.
— Burchard I. (1036—1059), 100. 170.

Halberstadt, Burchard II. (1059 bis 1088) 100; 1084, 167.
— Herrand (1089—1102), 101.
— Ulrich 1157, 169.
— Dietrich 1189, 174; 1190, 1193, 175.
— Gardolf 1196, 1197, 174; 1200, 175.
— Conrad (v. Krosigk), 174 f.; 1206, 171; 1208, 108, 371.
— Friedrich II. 1218, 175; 1226, 123.
— Ludolf I. 1240, 110.
— Meinhard 1250, 89; 1251, 132, 492.
— Volrad 1258, 347; 1259, 172; 1262, 170; 1271, 174.
— Hermann 1301, 458.
— Albrecht I. 1311, 169; 1312, 171, 352, 354, 395; 1312, 1313, 391 ff.
— Albrecht II. 1355, 394, 395.
— Ludwig 1361, 399; 1362, 400; 1363, 447; 1366, 247.
— Albrecht III. v. Berge od. Niemerstorp 1366 f., 247, 254; 1386, 85.
— Ernst 1393, 124; 1399, 127 f.
— Rudolf II. 1401, 142.
— Albrecht IV. (geb. Graf v. Wernig.) 1411, 394 A.
— Johann v. Hoym (1419—1436), 436 f.; 1424, 1425, 436 f.; 1427, 394 A
— Burchard (1436—1458), 1456, 149; 1457, 124, 496.
— Gebhard v. Hoym 1467, 154; 1479, 170.
— Ernst II., Erzb. v. Magdeb., Administrator v. Hlb. 1479, 170; 1485 f., 490, 494; 1486, 116, 124, 125, 439, 449, 452; 1488, 116, 445, 449, 452, 490, 494; 1501, 255, 256.
— Albrecht V. 1530, 176.
— Heinrich Julius, Herzog von Braunschw., B. v. Hlb. 1583, 229; 1599, 362.
v. Halberstadt, Conrad 1259, 172.
— Jan, Glockengießer 1350, 581 A. 1.
Hannover, Ernst August, Kurfürst, erwähnt 557.
Hanau-Münzenberg, Amelia Elisabeth, Landgräfin v. Hessen-Cassel 1645, 237.
Haus George, Graf v. Mansf. 1589.
Hans Hoyer, Graf v. Mansfeld in Artern 1582, 1583
Happe, Volkmar, Hofrath 1645, 236.
v. Hardenberg, Dietrich 1267, 219.
— Gräfin, Hofdame der Kön. Luise v. Preußen 1805, 314, 319.
Harscher, Stud. aus Halle, 1806, 317.
v. Hartesrode (Hasserode), Dietrich 1253, 361.
Hartwig, Gustav aus Leipzig 1820, 328.
Hasse, Tonsetzer 1722/24, 502.
Haun, stolb.-wern. Büchsenspänner 1805, 315.
Hecht, Hans in Goslar 1446, 51.
Hedwig, Abtissin von Quedlinb. 1501, 255.
Hedwig, T. d. Gr. Ernst von Regenstein 1572—1634, seit 1592 Gem. Gr. Christophs zu Stolberg, 562.
Heyer, gräfl. stolb.-wern. Förster 1805, 315.
Heimborch, Lippold 1295, um 1308 Lippold der Drost gen. v. Elvelingerode 389—391.
Heinrich I., deutscher König 99; 932, 549; 933, 520, 521, 92; 935, 536, 341.
— Schwester, Gem. d. Thüringers Wido 522 A. 2, 523.
Heinrich, Bruder K. Ottos I., 939 525.
Heinrich II., deutscher König und Kaiser 342; 1008, 84, 342, 358; 1009, 543.
Heinrich III., deutscher Kön., röm. Kaiser 1031, 1039, 1043, 1045, 1048—1053, 1053, 642
Heinrich IV., deutscher König u. röm. Kaiser 84, 94, 120; 1056 ff., 344; 1064, 167; 1068, 100; 1070, 576, nach 1074, 366.
Heinrich V., 1108, 101.
Heinrich VI, deutscher Kaiser 1194, 350 A.
Heinrich II., Fürst von Anhalt

13. Jh. 591; Gr. v. Aschersleben 1262, 423.
Heinrich, Graf v. Blankenburg, S. Siegfrieds III., 1255, 58.
Heinrich IV., Graf v. Blankenburg um 1308, 1319, 1313.
Heinrich der Löwe † 1195 f. Braunschweig.
Heinrich, Pfalzgraf 1202 f. Braunschweig.
Heinrich der wunderliche, Hz. von Braunschweig 1298.
Heinrich von Griechenland, Hz. v. Braunschw. 1341.
Heinrich, Herz. v. Braunschw. um 1400, 1406, 1415.
Heinrich, Herz. v. Braunschw. u. Lüneb. 1445, 1446.
Heinrich d. J., Hz. v. Braunschw. 1530.
Heinrich II., der eiserne von Hessen 1341, 1368.
Heinrich III., Bischof v. Hildesh. a. d. Hause Braunschw. 1331—1363.
Heinrich, B. v. Camin (1301—1317).
Heinrich I., Graf von Regenstein 1208.
Heinrich VI., Graf von Regenstein 1280.
Heinrich XIII., Graf von Regenstein 1311.
Heinrich, Herz. v. Sachsen-Merseburg 1735.
Heinrich, Graf, S. des 930 gefallenen Lothar v. Stade 974, 187.
Heinrich, ältester S. Siegfrieds, 1001, 1005, 1015, 187.
Heinrich IV., geb. Graf z. Stolberg, Bisch. v. Merseburg 1344, 1348.
Heinrich, Graf zu Stolb. u. Wernigerode (1509—1572).
Heinrich Ernst, Graf zu Stolb.-Wern. 1626, 1641. (Henrich Ernst.)
Heinrich Julius, geb. Herz. v. Braunschw.-Wolfenb., Adminiſtr. zu Hlb. (1566—1613).
Heinrichs, Kammerdiener König Friedr. Wilh. III. von Preußen 1805, 314.
Helemann, Jude in Hild. 1456, 148.
v. Helldorf u. Heldorf, Ihan, gräfl. mansfeld. Amtm. 1597, 611, 613.
v. d. Helle, Albrecht i. Gosl. 1445, 23, 40, 53 f.; 1446, 58, 59, 68.
Hempel, schwed. Hauptm., Kommandant auf Lohra 1645, 236 f.
Henneberg, Berthold, Graf v. H., dessen S.:
— Ludwig, electus Caminensis 1334, 193.
Hennecke, Sohn d. Münzmeisters in Elbinger. um 1350, 365 A. 1.
Hennig v. Haus, B. v. Hild. (1471/81), 14.
Henrich, Prior zu Gerode 1656, 238.
Henrich, Graf zu Stolb.-Wern. 1805.
Henrik, Prior zum Riechenberge bei Gosl. 1446, 57.
van Here, Cord in Gosl. 1445, 40, 53; 1446, 59, 68, 69.
Herevicus, (wohl Watterodt), Abt zu Pöhlde 1230, 219.
Herimannus, Edler 1009, 542 f.
Hermann, Protonotar zu Hild. 1350, 2
— Graf v. Gleichen, Bisch. v. Camin (1251—1288).
— Bisch. v. Hlb. 1301.
— der Gelehrte, Landgr. v. Hessen 1368.
— Landgr. v. Hessen, Bisch. v. Hildesh., 1471.
— Landgr. v. Thüringen 1180.
— stolb.-wern. Laquai 1805, 315.
Hermanns, Christian in Gr.-Schierstedt 1806, 262.
Herrand, B. v. Hlbst. 1094.
Herrmann, Wilh., Schulze in Gr.-Schierstedt 1848, 259 vgl. auch Hermanns.
v. Hesecke, Arnd, Domherr i. Hild. 1447, 78.
Hessen, Landgr., Oberlehnsherr über Gericht Allerberg 240, Landgrafen 1374, 1375, 223; 1396, 1398, 1400, 223 f. Hessen-Kassel: Conferenzen in Nordh. 1651, Mühlhausen 1652, Gosl. 1653 wegen Honstein 238; Vorstell. bei Braudenb. wegen der Allerberg. Steuerforderungen 1688, 24 A. Hessen-Cass. R.-Rat Riese 1706, 227.

Heſſen, Heinrich II. d. eiſerne, Landgr. 1341, 221; 1357, 222; 1368, 222, 223.
— Agnes, Landgräfin v. Heſſen, Gem. Gr. Heinrichs von Honſtein-Sondersh. 14. Jh., 227.
— Hermann der gelehrte, Landgr. 1368, 222; 1405, 225.
— Ludwig II. 1415, 225; 1429 ebdſ.; 1435, 226.
— der Landgrr. Lehnbriefe an Schwarzb.-Honſtein bezw. die von Minnigerode über $^2/_3$ bezw. $^1/_3$ von Schloß Allerberg, 227.
—, Hermann, Landgr. v. H., Bistumskandidat in Hild. 1471, 14.
— Wilhelm IV., Landgr. v. H.-Caſſel 1584, 228.
—, Moritz, Landgr. 1613, 230; 1612, 229; 1614, 231.
—, Amalie Eliſabeth, Vormünderin, geb. Gfin. v. Hanau-Münzenb. 1645, 237.
Heudeber, Matthias, B. in Hlb. 1423, 435 A. 1.
Hildebrand, Dompropſt i. Camin 1304, 196; 1308, 196; 1310, 1313, 1314, 197 f.
Hildesheim, Biſchöfe, Bündn. der St. Hlb. mit denſ., 472; Verhältn. d. Biſch. v. Hild. zu Goſl. namens d. röm. Reiche 1446, 47; de heren (Biſchöfe) 1446, 73; Domkap. 1446, 61 f.
— Bernward, Biſch. (993—1022), 1.
— Godehard, Biſch. (1022—1038), 1.
— Konrad II. (1221—1246), 1.
— Heinrich III., Hz. v. Braunſchw. (1331—1363), 1.
— Johann von Paderborn, von der Hoye, (1398—1424), 1403, 7, 10; 1424, 11.
— Magnus, Hz. v. Sachſen-Lauenburg (1424—1452), 10; 1424, 11; 1428, 5; 1434, 11; 1437, 1440, 11; 1441, 12; 1445, 23 f., 27, 35, 52, 54; 1447, 6.8, 78; 1448, 80; 1452, 13.
— Ernſt † 1471, 14.
— Henning v. Hus (1471—1481), 14.
— Balthaſar v. Meklenburg, Hildesh. Bistumsland. 1481 ff., 14.
Hildesheim, Biſch., Berthold II. v. Landsberg 1487 ff., 14.
Hildiward, Biſch. v. Hlb. 989.
Hille, Conrad, lutke schriver in Goſl. 1446, 74, 76.
Hillel, Jude in Hlb. 1456, 148.
Hindenberch, Hans in Goſl. 1446, 51.
Hinrik ſ. Heinrich.
Hiſſarlik (Troja) 3. u. 4. Stadt, daſ. Gefäß mit ägypt. Schnurverzierung wie im Saalegebiet u. ſ. f., 566.
v. Hodenberg, herz. braunſchw.-grubenh. Landdroſt. zu Scharzfeld 1628 f., 243.
Höhrecke, Schmiedemſtr. in Papſtorf, 165, 166.
Hoenſtein 1126 ſ. Honſtein.
Höpfner, minnigeröd. Gerichtsknecht 1697, 244.
Hörter, Nik. v. H., Meiſter der Arzneikunſt 15. Jh., 7.
Hoffmann, bis 1712 Ölmüller in Gonna, 604 f.
Hohenzollern, Beſuch derſ. auf dem Brocken, 313 ff.; vgl. Brandenburg und Preußen.
v. Hoym, Johann, Biſch. v. Halb. 1419—1436, 436 f.
—, Siegfried 1443, 481.
Holtſchemeker, Herm., Goslar 1446, 51.
Homburg, Bodo d. J. Graf v. H. 1226, 379.
Honorius III., Papſt 1216, 172.
Honſtein, Grafen von 1126, (Hoenstein) 363; 1216, 1229, 219; 1359, 221; 1394, 1403, 224; 1433 Erbverbrüderung mit Schwarzb. (u. Stolberg) 228; Teilungsvertrag v. 1312, 227; Sondersh. Mannsſtamm erliſcht 1356, 227; Erbteilung 1372, 228; kgl. preuß. Landeshauptm. in Honſtein Ramus de la Ramée 1690—1706, 240.
— Konrad, Graf 1126, 363.
—, Elger II., Gr. v. Ilfeld, begründ. die jüngere honſteiniſche Linie 1162, 363.
— Heinrich, Gr. 1312, 220.
— Dietrich 1312, 220; v. Honſtein-Lohra 220; 1324, 220.

Honstein, Heinrich V. 1312, 220; von Honstein-Sondersh. († 1336), 220; 1324, 220; 1325, ebdf.
— Agnes, Schwester des vorigen, Landgräfin v. Hessen, 227.
— Adelheid, Gem. Gr. Heinrichs v. Honstein (um 1373), 223.
— Heinrich u. seine 4 Söhne 1398, 223.
— Heinrich 1398, 223; um 1400, 225.
— Ernst 1398, 223.
— Günther 1398, 223.
— Otto 1398, 223.
— Dietrich auf der Allerburg 1415, 225; Grafen v. Honstein 1429, 225; 1435, der Junker v. Honstein 1435, 226.
— Ernst VII., Gr. zu Honstein-Lohra-Clettenberg, † 1593, 228.
Hopstock, gräfl. stolb.-wern. Forstbereiter 1805, 315.
Hune, Hans, Goslar 1446, 45.
Hunfrid, Erzb. v. Magd. 1029.
Hunold, Marcus, Cellerar zu Gerode 1656, 238.
v. Hus, v. Haus, Henning (st. Hermann) vom Papst bestät. Bisch. v. Hild., 14.
Husward (Bruno?), S. Sifrids v. Walbeck 994, v. Hild. 1471 bis 1481, 14.
Hut, Nikol., Dompropst in Hild. 1370, 9.

Ibo, Geistlicher 1029, 532.
Ilfeld, Elger II., Gr. v. J., Begründer d. jüng. Linie v. Honstein 1162, 363.
de Indagine s. v. Hagen.
Innocenz III., Papst 1206, 364; 1208, 371; 1209, 168; 1211, 370, 371, 372.
Ippo, Graf im Harzgau 1008, 351.
Isaak, Jude in Hlb. 1456, 148, 149.
Isenblas, Yfenblas, Claus 1411, 394 A.
Israhel, Jude in Hlb. 1456, 148.
v. Jagow, Major, Flügeladjutant K. Friedr. Wilh. III. v. Preußen 1805, 314.
Jaromar, Fürst v. Rügen 1289 bis 1296 Bisch. v. Camin.
Jérome Napoleon, König von Westfalen 1811, 327 f.
Johann XII., Papst, 962, 539 A. 1.
Johann XXII., Papst, 1323, 1324, 191, 192, 194; 1326, 1329, 199.
Johannes, Krämer Hlb., Höriger 1236 (41), 142.
Johann v. Hoym, Bisch. v Hlb. 1424, 1425.
Johann III., Bisch. v. Hild. 1403.
Johann, Domdech. in Hild. 1446, 61.
Johannes, Dompropst v. Camin 1297, 196.
Johannes, Domcantor, Camin 1297, 1304, 196.
Johannes, Domdech., Camin 1308, 196.
Johann I., Bisch. v. Camin 1308, 196.
Johann II., Erzb. v. Mainz (1343 bis 1370).
Johann, Bisch. v. Verden 1445.
Johann v. Göttingen, mit dem Bist. Camin provideirt 1324, 192.
Johann Albrecht, Herz. v. Mecklenburg 1534 ff.
Johann Georg, Herz. v. Sachsen-Weißenfels 1701.
Johann Martin, Graf zu Stolberg 1631.
Johann Philipp, Erzbisch. von Mainz 1655, 1667.
Jordan, Heinrich, gräfl.-stolb. Kanzler in Wern. 1626, 558.
Joseph, Jude i. Hlb. 1456, 148.
Jugard, Stiftsherr zu S. Bonif. in Hlb. 1269, 172 A. 6.
Julius, Herz. von Braunschw.-Wolfenb. 1583.
v. June (Jühnde b. Göttingen), Familie zur Angelhakensippe gehör. 1317—1475, 217.

Käse, Heinr. Chn. aus Gandersh. 1707—1717; Rekt. d. Gymn. zu Blankenb.; 1722 P. in Hüttenr. s. 1737 Stadtpred. i. Blankenb., 513.
Kahmann, Gottfr., (Papstori) Amtsvorsteher 14. Jh., 165.
Calwen, Henn., Ratm., Braunschw. 1447, 78.
v. Kamin s. Magnus, B. v. Hild. 1424.

Kamin, Camin, Kammin, Cammin. Bischöfe:
— Hermann, Graf v. Gleichen (1251 bis 1288), 190.
— Jaromar, Fürst v. Rügen (1289 bis 1296), 190 A. 1.
— fr. Petrus (1297—1300), 190 A. 1.
— Heinrich (1301—1317), 190, 196, 197.
— Konrad (1317—1324) 190, 191, 198.
— Frideric. (de Stalberch), gerens vices electi 1326, 193.
— 1324, von P. Joh. XXII. mit d. Bist. providiert Johann v. Göttingen (1319 Domdech.), 192.
— Arnold v. Eltz, Bisch. 1326 bis 1330, 192—195, 1329, 199.
— Friedrich v. Eickstedt v. Mitte Sommer 1330—1343, 193, 195.
— Ludwig, geb. Graf v. Henneberg electus 1334, 193.
Karl d. Große, Kön. d. Franken., Kaiser, gründet d. Bist. Hlb., 82 f.
Karl IV., deutscher Kaiser 1348, 531.
Karl VI., (1703—1714 Kön. v. Spanien) 1711—1740, Kaiser 1708, 1717, 499.
Carpe, gew. Bürg. u. Kaufm. in Elbinger. erw. 1676, 387.
v. Carwiz, Wizlaw, Domh. in Camin 1327, 193.
Caspar Ulrich, Graf von Reinstein, 1552.
Kasten, C. H., Glockengießer i. Hlb., 1738, 588.
Catte, T., Stud. in Halle, 1806, 317.
v. Kerstlingerode, Dietrich, Tile u. Otto 1350, 221.
v. Kirchdorf, Kerikdorph 1216, Kercktorp 1230, zur Angelhakensippe gehör. Familie; 1267, 215.
—, Meingo 1154, 218; wohl Vater des 1172 genannten Joh. Rieme, Herrn Meine's d. Ritters S.
—, Johann 1216, 1229, 219; 1230 Joh. de Kercktorp, vir militaris, 219.
Kisewetter, Hieronymus, kurhess. Kanzler 1554, 533 A. 2.
v. Kleist, Obristlieuten., Generaladjutant Kön. Friedr. Wilh. III. von Preußen 1805, 314.
Clettenberg, Grafen von Cl. 1216, 1229, 219.
—, Conrad, Diak. zu S. Bonif. in Hlb. 13. Jh., 174 A. 2.
Klingner, D. aus Vine (?) 1806, 318.
v. Klopman, Friedr., Baron aus Kurland 1806, 317.
Klunaird s. Douglas.
Koch, Lehnert zu Roßla 1687, 333.
Koch, verstorb. Hofmeister i. Beierstedt, um die dort. Ausgrabungen verdient, 269 f., 277.
v. Köckritz, Generalmajor, Generaladjutant Kön. Friedr. Wilh. III. 1805, 314, 319.
Köhler, Friedr. Joachim aus Blankenburg, Stud. in Helmst. 1710, 500.
Kölle, gräfl. stolb.-wern. Forstbereiter 1805, 315.
Köln, Erzbischof (Heinr. II.) 1327, 194.
Koelner, reitender Jäger im Gefolge des Kronprinzen Fried. Wilh. v. Preußen 1814, 328.
König, Werner J., c. 1594 brschw.-wolfenb. Rat; 1603—1616 Kanzler, Stammvater der v. König auf Oedelum u. Vienenburg, 231.
v. Königsmarck, Hans Cph., schwed. General 1646, 233, 237.
—, Aurora 1700, Pröpstin zu Quedl., 499, 502.
Kok, Hinr., Bürger im Westendorf zu Hlb. 1409, 115 A. 3.
—, Werneke in Goslar 1446, 45.
Konrad II., deutscher Kaiser 1025, 342; 1029, 532, 541 f.; 1038, 422.
Konrad, Bisch. v. Hlb. 1202, 1206, 1208.
Konrad II., Bisch. v. Hild. (1221 bis 1246).
Konrad, Graf v. Honstein 1126.
Konrad, Hohenstaufe, Pfalzgr. bei Rhein um 1200, 370.
Conrad, Dombechant von Camin

1310, 1313, 197; 1314, 198; Bischof 1317—1324.
Conrad, Erzbisch. v. Magd. 1273.
—, Graf von Wernigerode 1252.
—, Graf von Wernigerode 1341.
v. Conradsburg, Burchard, Gr., dessen Sohn:
— Egeno d. J. 1062, um 1080, 575.
Cord, Mag. Wundarzt, Hild., 15. Jh., 7.
— Cord, des vor. S. 1362, ebds.
v. Koschkull, Carl aus Kurland 1806, 317.
v. Cralach, Cathar., Gem. des Berthold v. Nesselröden 1348 bis 1360, 221.
Kramer, kgl. preuß. Cabinetssekretär 1805, 314.
v. Cramme, Cramm, Aschwin d. Ä. Ritter 1445, 54; 1446, 25; 1447, 78; de van Cr. 1446, 69.
— Hinrik, 1446, 65; der mittlere 1446, 71.
—, Bodo 1446, 65, 71.
—, Fräulein, Hofdame in Blankenb. um 1725, 502.
Kreye, Cord, Bürger in Goslar 1446, 74, 76.
Kreyher, W., Bergkesslissener aus Thale 1821, 330.
v. Krosigk, Briefwechsel der v. Kr. mit Zerbst, vgl. 604.
Cruko, Slave im Holsteinschen nach 1074, 366.
v. Krumme, (Grone bei Friedland?), Hermann, 1422 auf 9 Jahre zum hess. Amtm. auf dem Allerberge bestellt, 226.
Krusemark, Caspar, Stadtschreiber in Hlb. 1492, 487.
Kucher, Eckard aus Erf., Glockengießer in Magd. 1575, 590.
v. Künigerode, Dietrich 1384, 224.
Kunigund, Gem. Siegfrieds von Walbeck, Gräfin v. Stade, 994, 187.
Curt, Sohn des Münzmeisters in Elbinger., um 1350, 365 A. 1.
Cusanus, Nicol., päpstl. Cardinallegat in Hild. 1451, 13.
Lakenscherer, Helmke i. Gosl. 1446, 47.
Lambert, Dombech. in Camin 1297, 196; 1304, 196.
Lamboy'sche Reiter 1648, 237.
Lamprecht, Prediger in Gr.-Schierstedt, um 1700, 263.
v. Landsberg, Berthold, B. v. Hild. 1481 f., 14.
Lange, Kriegsrat, ältester Brmstr. in Leipz. 1700/10, 504.
Lange, Godschalk, Mag. Syndikus in Braunschw. 1447, 78.
v. Langele, Everd, de gestr. here, Ritter 1445, 54; 1446, 25, 65, 75 ff.
Law, Hans, Reitherr in Aschersl. 1583, 263.
Leonhard, Einw. zu Roßla 1656, 332.
v. Lere, Jordan 1206, 171.
— Konrad, Schwiegerv. Burch. Paschedags 1259, 172.
Leuwe, Henning, vorsprake Gosl. 1446, 50.
v. Lichtenberg, Syfrid (1236 41), 142.
Lieber, gräfl. stolb.-wern. Büchsenspänner 1805, 315.
Linde, by der L., Hinrik, Gosl. 1446, 51.
Lippold, de brozete um 1308, 1295, Lipp. v. Heimburg s. v. Elvelingerode u. Heimburg.
Liudprand, Bisch. v. Cremona, über ihn, 537 f.
Lintheri (Gr. v. Walbeck) s. Lothar. Ahnherr Thietmars von Merseb. u. mütterlichers. von K. Lothar, 180—183, 186.
Lothar I., Urgroßv. Bisch. Thietmars v. Merseb., 187.
— II., Großv. desselben, Gründer des Stiftes Walbeck, 942, 187, 183.
— Markgraf der Nordmark 979, 990, 187.
— Bruder Siegfrieds 996, 187.
Lothar v. Süpplingenburg, Herz. 1126, 363; deutscher Kaiser 1129, 1136, 344.
Lotze, Hans u. Fr., Roßla 1659, 333.
Louis, Graf zu Ysenburg und Büdingen 1805.

Lucke, altes Geschlecht zu Hild., 3.
Lucius II., Papst 1144, 168.
Lucardis, Gem. des Burggr. Burchard v. Magd. 1273, 173.
Ludolf I., B. v. Hlb. 1240.
Ludolf, Domvikar Hlb. 1247, 101.
Ludwig der Fromme, fränk. Kaiser 814, 83.
Ludwig II. d. deutsche (843—876), erw. 995, 411.
Ludwig das Kind 902, 120, 84.
Ludwig der Baier 1324 f., 191; 1327, 193.
Ludwig, Bisch. v. Hlb. 1361, 1362, 1363, 1366.
Ludwig, Gr. v. Henneberg electus Caminens. 1324.
Ludwig, Landgr. v. Hessen 1415, 1429.
Ludwig V., Landgr. v. Thüringen 1180.
Ludwig Rudolf, Herz. v. Braunschweig 1690—1735.
Lübeck, Bisch. v. L. 1327 (Heinr. II.), 194.
v. Lüderode m. 2 Angelhaken im Schilde, um 1267 erloschen, 215.
Lüneburg s. Braunschw.-Lüneb.
Lüntzel, Herm. Ad., Justiz-Rat 1848, Hild., 15.
Luise, Königin von Preußen 1803 vgl. 318 f.; 1805, 314, 320.
Luise, T. Gr. Chn. Friedrichs zu Stolb.-Wern. 1805, 315, 316.
Lupi, Heinr., Meister d. Arzneikunst 15. Jh., 7.
Luthers Tischgen. J. Wilh. Reissenstein um 1545, 307.
Lutterberg, Grafen v. L. 1216, 1229, 219.
—, Heidenric. Graf 1203, 218.
—, Burchard. albus 1267, 219;
—, Otto und Heidenreich 1267, 219.

Magdeburg, Erzbischöfe 974, 177; 1208, 371; sind Zehntherren des halben Gr.-Schierstedter Zehnten 1436, 1448, 255; Bündn. d. St. Hlb. mit dens. 472.
— Aethelbert 979, 180, 183.
— Gisalhar 997, 176 f.
— Hunfrid 1029, 532.
Magdeburg, Erzbisch. Wichmann 1179, 102; 1180, 377.
—, Ropert. 1260/66, 178.
—, Konrad 1273, 178.
—, Günther 1277, 1278, 178.
—, Ernst, Herz. v. Sachsen (1476 bis 1513), vgl. unter Halberst. Bischöfe.
Magnus, der letzte Billunger (1072 bis 1106), 366.
—, Herz. v. Braunschw. 1341, 1362.
—, B. v. Hild. (1424—1452).
Mainz, Erzbischöfe: (Albrecht I.) bestätigt den Verzicht des Großvogts über die Geistlichk. von Hlb. 1133, 123.
—, Gerlach um 1368, 223.
—, Johann II., geb. Gr. v. Nassau, (1397—1419), 1405, 224, 225.
—, Johann Philipp 1655, 238; 1667, 161.
v. Mander, Ritter 1446, 25; Aschwin 1446, 65.
Mansfeld, Grafen von 1307, 396; Bündn. d. Stadt Hlb. mit dens., 472; ihr Briefwechsel m. Zerbst 1435—1516, 603; Herren der Ämter Artern und Voigtstedt, 607; ihr Schuldenwesen von 1570, 608.
— v. Mansfeld-Artern, Hans Hoyer 1382, 603; 1583, 60 ff.
—, Philipp Ernst 1582, 608 f.; 1583, 609 f.; 1589, 610 f.
—, Hans Georg 1589, 610 f.
—, Volrad 1589, 610 f.; 1609, 612 f.
—, Albrecht Wolf 1589, 610 A.
Manteuffel, Graf, kais. russ. Geh. Rat 1820, 329.
Marabas, Don Balthasar de M., Generalfeldmarschall in Aschersl. 1626, 555.
Maria Theresia, Kaiserin, geb. 1717, 499.
Marquard, Friedr. aus Berlin 1805, 316.
Martin V., Papst (1424), 10.
Mecke, Jacob, Amtm. in Scharzfeld 1641, 235.
Meder, v. minnigeröd. Lehnssekr. 1807 f., 223.
Medici, Lorenzo di M., Fürst von Florenz, Obristlieuten. in Wern. 1626, 550.

Mei, J., Glockengießer 1643, 590.
Meindel, in Diensten des Lieuten. v. Nazmer 1805, 315.
Meissen, marchiones Missenenses 1432, 530 u. A. 1.
Mellenburg, v. Hz. Balthasar, Bistumsland. in Hild. 1471 f., 14.
—, Joh. Albrecht, Herzog um 1544 ff., 510.
—, Friedrich Ludwig, Erbprinz 1805, 316.
Melanchthon, Phil., Studienleiter der Geschwister Reiffenstein 1533 ff. und des Tilem. Stolz, 307.
Mendano, Don Caspar de M. 1626, 550.
Mentzeborch, Menzborg, Menzenborg, Hans, gesworne knecht, Gerichtsbüttel in Gosl. 1446, 46, 47, 48, 50.
v. Merode, Graf Julius v. M., Reiterhauptm. 1628—1631, Nutznießer d. Grfsch. Blankenb. 233.
Merseburg, Bischof, Propst und Scholast. 1234, 217; Bischöfe 1383, 531 A. 1.
— Thietmar, 177, 182 f.; (1009—1019), 542.
— (Eckhard) 1234, 217.
—, Gebhard (v. Schraplau) 1333, 533.
— Heinrich IV., geb. Graf zu Stolberg 1344, 1348, 531 A. 2.
—, Johannes II., Bose 1431, 531 A. 2, 544; 1432, 529 f.
—, Michael 1554, 533.
—, Moritz Wilhelm, Administrator 1710, 1728, 522.
—, Esico II., Graf zu M. 991, 538.
Merthethee, Jude in Hlb. 1456, 148.
Meyenberg, Just. Phil. M., Oberpr. in Elbing. 1676, 387.
—, Matthias 1707—1710, 349, 412 f.
Meyer, Herm., schwed. Rittmeister 1644, 236.
Michael, Bisch. v. Merseb. 1554.
Milbern, Elisab., Sängerin in Blankenb. 1728, 501.
Minden, Bischof (Heinrich III.), 1481, 14.
v. Minnigerode, zur Angelhakensippe gehör. Fam. im Allerbergischen, gleichen Stammes mit den v. Rieme (Corrigia) und wohl auch v. Kirchdorf, ihr allerbergischer Gutsbezirk, 217 f.; preuß. Pönalbefehl an die v. M. 1706, 240; die v. Minn. 1368, 222, 229; 1850, 1882; die v. M. auf d. Allerburg 1612, 229; nach der Erichsburg vorgeladen 1613, 230; der v. M., 227. Der Stammort ist Minnigerode bei Duderstadt 217; der v. M. Besitz i. Münchenrode, 241 f., sie schließen sich 1629 der honsteinschen Ritterschaft an, 223; der v. M. Güter im Allerbergschen 1636, 234; widerstreben der Verbind. m. Honstein 1645, 236; 1649 f. von Brandenb. bedrängt, 238, 239; 1669 den v. M. zur Allerb. neue Lasten zugemutet, 240.
—, Heidenric. 1203, 218.
—, dom. Heidenric. 1267, 219.
—, Hartmannus nobilis vir et miles 1298, 220.
— Lehensrevers der v. M. an die Grafen v. Schwarzb. wegen der Allerburg 1435, 226.
—, Hans Heidenreich 1614, 230, 231; 1625, 242.
—, Franz Ernst 1614, 230, 231; 1628 f., 243; 1634, 232; 1640 bis 1642, 234—236; 1643 senior; 1644, 236; fam., 234.
—, Hans Daniel 1625, 242 f.; 1634, 232; 1645, 234.
—, Jobst Rudolf 1628 f., 243.
—, Hans Wilhelm 1633, 1644, 236; 1645 234.
—, Christian, ehemal. dän. Offizier 1640, 234 f. in Silkerode; und Kinder 1644, 236; 1647 sen. fam., 243.
— Hans v. Alten, dessen Neffe 1644, 236.
—, Mittel-Hans aus Bockelnhagen 1641, 234.
—, Junker Christian 1641, 235; 1648, 237.
—, Franz Ernst 1655, 238 f.
—, Hans 1648, 237.
—, Hans Adam 1706, 240.

v. Minsleben (Mennesleve), Conrad 1258, 386.
Mittorpe, Middorp, Ludeke oder Luddeke in Goslar 1446, 46, 47, 50, 51.
Molen, Cord v. d. M., ſ. Witwe u. Sohn in Hild. 1424, 5.
v. Molenberg, Heinrich, Stiftsgeiſtl. zu S. Bonif. Hld. 1269, 172 f. A. 6.
v. Mollem, Albert, Bürgerm. in Hild. 15. Jh., 11.
Moller, Andreas sen., Bürgerm. Aſchersl. 1575, 590.
Moritz, Landgr. v. Heſſen-Caſſel 1613.
Moſſe, Jude in Hld. 1456, 148.
Müller, Stud. der Geogn. in Halle 1806, 317.
v. Munikerod um 1040, famulus zweifelhaft, 218 f.
Mutius 1806, Brockenbeſucher, 318.
v. Mutzſchefahl, Heidenreich 1267, 219.

Natzmer, v., Natzmer, Lieuten. im kgl. preuß. Leibgardebataillon 1805, 315, 316.
Neidhard, Joachim, Bürgerm. Aſchersl. 1575, 590.
Nellerts, Chriſtoph, Gr.-Schierſtedt 1806, 262.
v. Neſſelröden, Bertold 1348 bis 1360, Gem. Cathar. v. Cralach, Kinder:
—, Lutz, Heinrich u. Walter 1348, 221.
Neuber, Komödianten der Neuberſchen Truppe 1728, 504.
— die Neuberin 504, 506 f.
v. Neuſtadt, Balthaſar, Dompropſt zu Hld.
—, Hans u. Eckard, ſ. Brüder 1486, 170.
Niemeyer, A. aus Halle 1806, 318.
v. Nienhagen, Chriſtian, Stiftsgeiſtl. zu S. Bonif. Hld. 13. Jh., 174 A. 2.
v. Nigrebbe, Heidenreich (1260/60), 178.
v. Northeim, Otto 1070, 366, 576.
v. Northuſen, Thiderich, Mag., Chorherr zu S. Bonif. in Hld. 1273, 173 A. 2.

Oberghe, v., Ritter 1446, 25; Hilmer u. Bodo 1446, 65, 69.
v. Oertzen, D. 1805, 316.
Öſterreich, vgl. Karl VI., Kaiſer und Maria Thereſia.
Ohlhoff, Prediger in Sömmeringen b. Pabſtorf, zur Zeit d. 30jähr. Kr., 165.
Oldenbruch, Elias, Chr., Bäckermeiſter in Blankenb. 1728, 501, 504.
Olemann, Hans, Glockengießer, Magdeb. 1584, 588.
Olric, Gr. v. Regenſtein 1321.
v. Oppershauſen, Wilh. auf Nohra 1640, 1641, 235.
Osnabrück, Biſchof (Konrad III.) 1481, 14.
v. Oſterode, Friedrich u. Burchard, landgräfl. heſſ. Amtmänner auf der Allerburg 1407, 225.
Oſterwald, Eugenie, evangel. Äbtiſſin des Jungfrauenkl. zu Aſchersleben 1543, 261.
Oſterwald, Johann, herz. brſchw. Rat zu Wolfb. 1614, 231.
v. Othſtedt, Berthold 12. Jh., 397.
Otto I., König u. Kaiſer, 538 f.; 935, 341; 937, 357; 939, 525; 944, 952, 341, 347; 966, 967, 119.
Otto II. 973, 120, 341; 974, 93; 974, 177, 525; 975, 977, 978, 979, 164, 341; 980, 341; 973, 979, 980, 410, 163.
Otto III. 989, 89; 991, 410; 991, 992, 995, 342; 992, 411; 992, 994, 93, 99; 994, 120; 995, 410 f.; 997, 176 f.; K. Otto III., 163.
Otto IV. 1198, 1208, 370; um 1209, 373; d. Kaiſer, 352.
Otto II. der Reiche, Graf von Aſchersl., 1322 verſtorb., 246.
Otto der Reiche, Graf, Sohn Albrechts d. Bären, 575.
Otto III. (IV.), Fürſt v. Anhalt 1406, 587.
Otto, Markgr. v. Brandenb. um 1180.
Otto das Kind v. Braunſchw., Neffe des Pfalzgr. Heinrich 1223, 385; 1232, 370, 376; 1247,

380, 381 A., 384; erhält zuerst vom Kaiser den Titel eines Herzogs von Braunschw., 384.
Otto der Milde, Herz. v. Brschw. 1324.
Otto, Herz. v. Braunschw.-Lüneb. 1351; der Quade 1368, † 1394.
Otto Cocles, Herz. v. Braunschw. 1406, 225.
Otto v. Northeim 1070 f.
Otto I., Herz. v. Pommern 1321.
Otto, Fürst zu Stolb.-Wern. (1837 bis 1896) Nachruf.
Overbeke, Conrad, Gosl. 1446, 27; Ratsherr 1447, 78.

Paderborn, Bernhard V., Bisch. (1321—1341), 404.
— Johann I. (Graf v. d. Hoye), (1394—1398), 10.
— (Simon III. zur Lippe) 1481, 14.
Papen, Hans, Gosl. 1446, 47, 50.
Paschedach, Borchard 1259, hlbst. Ministeriale u. s. unmünd. Kinder; 1269 sein Sohn mündig, 168 u. 172; Burchard 1271, 174.
Pawel, Gerke, Bürgerm. i. Brschw. 1454, 31.
v. Peine, Joh., Friedr., halberstädt. Regier.-Sekr. 1651, 238.
Peparinus Joh., herz. braunschw. Rat in Wlf. 1614, 231.
Peyersak, altes Geschl. i. Hildesh., 3.
Peter d. Große, Czar v. Rußland, 499.
Petrus, Cardinal 1373, 9.
Petrus, fr., B. v. Camin (1297 bis 1300).
Pfeifer, Witwe (bei Sangerh.) 1845, 599.
Pfitzner, Emil, Superintend. zu Stolberg (1837—1896). Nachruf 635.
Pflaume im Rat zu Aschersl. um 1700, 269.
de Pfule s. Struz.
Philipp I., Herz. v. Grubenhagen, s. Kirchenordn. v. 1536.
— II., Herz. von Grubenhagen, † 1596.
Philipp Ernst, Graf v. Mansfeld, Hans Hoyers S. 1582, 1583, 1589.
Piccolomini, Ottavio 1641, 551.
Plaggenmeyger, Arend, Gosl. 1446, 51.
v. Plesse, Jan u. Gottschalk, hess. Amtmänner auf der Allerburg auf 3 J., 1412, 225.
v. Plettenberg, Rötger, schwed. Obrist 1643, 234.
v. Pöllnitz, über Blankenburg, 498.
v. Pölzig, Bölzig, Obrist, General-adjutant Kön. Friedr. Wilh. III. von Preußen 1805, 314.
Pommern-Stettin, Herz. Otto I., 1321, 191.
—, Bogislaw IV., Herz. 1297, 196; 1308, 197.
—, Wartislaw IV. 1308, 197.
Poppo, Ahnherr der Blankenburger Grafen (1107—1162), 373 A. 1.
Poppo II., Graf v. Blankenburg 1350, 365 A. 1.
Posewitz, Bürgerm. in Wernig 1626, 558.
Preußen, preuß.-hess. Verhandl. wegen des Honsteinschen u. Allerbergschen 1706, 232; königl. pr. Lehnbrief über Schl. Allerberg 1850, 226 f.; königl. Hofbeamte, Räte u. Dienersch. 1805, 314—316.
— Friedrich Wilhelm III. 1797, 257; 1803, vgl. 318 f.; 1805, 314 ff., 320.
— Luise, Königin 1805, 314, 320.
— Wilhelm, Prinz v. Preußen 1805, 314, 320.
— Maria Anna, T. d. Landgr. Friedrich V. v. Hessen-Homburg, Gem. d. Prinzen Wilh. v. Preuß. 1805, 319.
— Friedrich Wilhelm, Kronprinz 1814, 313, 327 f.
— Wilhelm, Prinz v. Preußen, der spätere König u. Kaiser Wilhelm I. v. Preußen 1832, 583.
Przystanowsky, Stud. d. Naturwissensch. in Halle 1806, 317.
Pupke, Claus, Gr.-Schierstedt 1583, 262.

Quedlinburg, Hedwig, Äbtissin 1501, 255.
— Anna (geb. Gräfin zu Stolb.) 1517, 1532, 256.

Quedlinburg, Aurora v. Königsmarck, Pröpstin 1700, 499.
v. Quenstede, halberst. Ministerialenfamilie, 121 f.
—, Ritterfam. der Stadt Hlb., 157.
Querfurt, Edle von, Bündn. der St. Hlb. mit dens., 472.
—, ihr Briefwechsel mit d. Stadt Zerbst, vgl. 603.

Rademyn s. Soltwedel.
Ramus de la Ramée, preuß. Landeshauptm. in d. Grfsch. Honstein 1699—1706, 240.
v. Rantzau, C., im Gefolge des Erbgroßh. von Meklb.-Schwerin 1805, 316.
Raven, Henning, Gosl. 1446, 47; Ludeke R. 1511 ebds., 617.
v. d. Reck, Ernestine geb. Freiin v. d. R., verm. Gräfin zu Stolb.-Wern. 1805, 315.
Regensburg, Gebhard, Bisch. 1056, 343.
Regenstein, gräfl. regensteinsche Quartierschlangen u. Halbschlange auf Schl. Wern. um 1556, 554; die Grafen erhalten die Harzgaugrafsch. von Braunschw. verliehen, 368; ihr Anteil von Schloß Schwanebeck an Bisch. Albrecht I. von Hlb. verkauft 1323, 396; Bündn. mit der Stadt Hlb., 472
—, Grafen, Abtretungsurk. 1343; gräfl. Lehnregister 1346, 383; Fehde d. Bisch. v. Hlb. gegen dieselben 1361, 476; ihre Reichslehen bestätigt 1385, 374; Grafen von R. 1443, 481.
— Heinrich I. 1208, 371; sein Bruder:
— Siegfried 1208, 371.
— Heinrich 1280, 173.
— Ulrich 1311, 392; d. Ä. 1319, 358; 1321, 171.
— Heinrich 1311, 392.
— Bernhard d. Ä. 1355, 394 A.; 1361, 1362, 400.
— Bernhard d. J. 1353, 394 A. Bernhards I. Söhne:
— Ulrich 1362, 400.
— Busso 1362, 400; 1383, 374.
— Ulrich 1427, 394; d. Ä. 1432, 374 A.
Regenstein, Bernd 1427, 394 A.; d. Vor. Bruder.
— Ulrich d. J. 1487, 374 A. 1; 1515, 374 A 3.
die drei Söhne Ulrichs XI:
— Ernst I. 1552, 371 f.
— Botho 1552, 371 f
— Caspar Ulrich 1552, 371 f.
— Ernsts I. Tochter: Hedwig (1572—1634), seit 1592 Gemahl. Gr. Christophs zu Stolb., 562.
Reichen, die R in Artern 1589, 611.
Reiffenstein, Wilhelm, gräfl. Rentmeister in Stolb., † 1538; seine Söhne:
—, Wilhelm in Wern. s. etwa 1545, 1558, 307 f.
—, Albrecht 1533, 1558, 307 f.
—, Johann Wilhelm geg. 1519—† 1575, 307 f.
Reimar, Dompropst in Camin 1318, 1319, 1321, 198.
Reinhard, Bisch. v. Hlb. 1106 bis 1123.
Reinhold, Abt v. Memleben, 992.
Reinike, Nestor, Mühlenbauer in Wallhausen (geg. 1895), 604 A., 608.
Reinstein s. Regenstein (1361, 1385).
Reme s. Rieme.
v. Reval, Heinrich, Dr. des kanon. Rechts, früher Abt zu Loccum 14 Jh, 9.
v. Reveninge, —igge, Dietrich, der Sohn Dietrichs v. Sumeringe 1190, 1193, 1197, 175; Vogt von Reveninge 1200, 1218, 175.
Richter, kgl. preuß. Kriegsrat 1805, 314.
Rickela, Frau d. Heyso Reme auf dem Allerberge 1384, 223.
v. Ricmersdorp, Albrecht 1366, s. Bischöfe v. Hlb.
Rieme, Reme, Corrigia, R. vom Allerberg, mit den v. Minnigerode gleichen Stammes; der fabelhafte Otto Corrigia, Alerici S. Kriegsoberster Karls d. Gr., 217. — 1154, Meingo v. Kirchdorf 1172, 73 Joh. Rieme, Herm Meines d. Ritters Sohn, 218; Hedenric.

Rieme 1216, 1229, 219; vir militaris 1230, 219.
— Hermann Corrigia oder Reme 1267, 215; seine Söhne:
— Heidenric } v. Alreberc Ritter
— Sifrid } 1267, 215.
— Gerhard Corrigia, Gerhard frater suus 1267, 219.
— Heidenric. Reme 1298, begraben 1300 zu Kirchdorf unter dem Allerberge, 220.
— Johannes, Ritter u. ſ. Fr. Jutta 1345, 221.
— Hannes Reme od. Johannes Remen v. d. Alreberge 1341, 1349, 1351; Hans gen. Ryme v. d. Allerberge, 221, 222; 1363, 1364 Ritter, 222.
— Hans Rieme von der Alreberge, Knappe 1369, 222.
— Heyſe Reme, wohnh. zum Alreberge, Rickela ſ. Fr. 1384, 223 f.
Rieſe, heſſen-caſſelſcher Regier.-R. 1706, 227, 232.
Robertus Biti ſ. Biti.
Roemer, Hermann, Stadtgerichtsaſſeſſor Hild. 1848, 15.
Römer, gräfl. ſtolb.-wern. Kammerdiener 1805, 315.
v. Rönne, Wilm. Fr. H. aus Kurland 1806, 317.
Roleves, Heyſe, Bürgerm. in Magdeb. 1447, 78.
Rom, Päpſte:
Johann XII., Papſt 962.
Victor II. 1056.
Urban II. 1094.
Lucius II. 1164.
Innocenz III. 1206, 1208, 1209, 1211.
Honorius III. 1216.
Gregor IV. 1234.
Johann XXII. 1323, 1324, 1326, 1329.
Urban V. 1362.
Bonifatius IX. 1396, 1399, 1401.
Martin V. 1424.
Ropert, Erzb. v. Magd. 1260/66.
v. Roringen, Heinrich, heſſ. Amtmann auf der Allerburg 1419, 225.
Roſe, Georg, Gr.-Schierſtedt, Amtm. auf Plötzkow; Katharine Albrechts ſ. Fr. 1583, 263.
Roſtorpe, Nicolaus, mag., Syndikus der St. Magd. 1447, 78
Rotermund, Bürgerm. Schwerin, Helena ſ. T. 1554, 310.
Rudolf I. v. Habsburg, Kaiſer 1290 (v. d. Hardtſche Hdſchr.!), 18.
Rudolf III., deutſcher Kaiſer 1597, 228 f.
Rudolph, David, Bürgerm. Aſchersl. 1575, 590.
Rudolf, B. v. Hlb. 1401.
Rügen, Jaromar, Fürſt von R., Biſch. v. Camin 1289—1296, 190 A. 1.
Rumpel, Detmar, Goslar 1511, 617.
Ruodolt, Getreuer K. Ottos III. 992, 411.
Ruprecht, röm. König 1402, 1403, 224.
Rußland, Peter d. Große, Czar; Alexei, Großfürſt ſ. Sohn († 1718); Charlotte Chriſtine Sophie geb. Prinzeß v. Braunſchweig ſ. Gem., 499.

Sachſen, Bündn. der Herzöge m. d. St. Hlb. 1429, 472; Kurfürſt von S., oberſächſ. Kriegsoberſter 1626, 559.
—, Georg Herzog 1501, 532 A. 1; 1522, 555 f.; erw. 1550, 554 f.
—, Moritz Wilhelm von S.-Merſeburg 1710, 1728, 522.
—, Johann Georg v. S.-Weißenfels, Herz. 1711, 605.
—, Heinrich, Herzog v. S.-Merſeburg 1735, 544.
v. Saldern, Hans 1446, 69.
v. Salza, zur Angelhakenſippe gehör. Fam. (1169—1617) nach dem Reichsletzn Salza bei Nordhauſen gen., 217.
Saſſe, Heinr, Hild. 15. Jh., 8.
Saze, Sazen, Johann, p. prim. in Elbinger. 1610—1630, 379 A.; 1624, 407 A.; 412.
Schaffer, Hans, ſchwed. Reitermajor 1644, 236.
Schalam, Jude in Hlb. 1448, 148.
Scharzfeld, Grafen von 1203, 218; 1216, 1229, 219.
v. Schauen, Dietrich u. Berthold Gebrr. 1262, 170.

v. Schauen, Berthold, früher hlb. Lehnsmann erw. 1298, 168.
v. Schierstedt, einst in Groß-Sch. bei Aschersl. gesessen, 255; deren Begräbnisstätte in der dort. Kirche 263.
v. Schilden, kgl. preuß. Kammerherr 1805, 314.
v. Schlannewitz, im 15. Jh. im Besitz v. Gr.-Schierstedt, 255.
—, Albrecht 1501, 255; 1517, 1519, 236; 1531, 256 (v. Börnecke).
—, Hilmar 1501, 255; 1531, 256.
v. Schlanstedt, Bock 1313, 393.
Schleiermacher, Friedrich, sein freundsch. Verhältn. zu H. Steffens, 322 f.; das Heiländchen gen. 1806, 317 f., 323; 1805 mit Frau u. Stiefkindern, 327.
v. Schlotheim, Slatheim, die v. S. 1325, 220.
Schmidt, Thomas, Kantor der Werniger. Oberschule 1626—1626, Sechsmann, 554, 555.
Schmidt, gräfl. stolb.-wern. Amtm. zu Stapelburg 1805, 315.
Schmidt, gräfl. stolb.-wern. Rat 1805, 315.
Schmidt, gräfl. stolb.-wern. Büchsenspänner 1805, 315.
Schneider, F., Brockenwanderer 1806, 318.
Schönhals, altes Geschl. i. Hild, 3.
Schomaker, Hartung, Ratmann in Lüneburg 1447, 78.
Schrader, Heydeke zum Bürgerm. gekoren in Gosl. 1445, 37.
Schröter, Johann, um 1595, 613.
Schürmann, Georg Caspar, Componist, seine Beziehung zu Blankenburg 1731, 502.
v. d. Schulenburg, die v. d. S., ihr Briefw. mit Zerbst, 604.
Schultzen, Erasm., Advokat aus Nordhausen 1614, 230.
Schumann, v. minnigeröd. Aktuar 1697, 244.
Schwanebeck, Nicolaus, Domh. in Camin 1327, 193.
Schwarzburg, Grafen, Bündn. d. St. Hlb. mit denf., 472; ihr Erbvertr. mit Honstein u. Stolb. 1433, 228.
— Schwarzb.-Sondersh., die Grafen erhalten d. honsteinsche 2/3 des Allerberges 1356, 227; werden von Hessen damit belehnt, ebdf.; die Grafen 1435, 226; 1593 den Grafen in Ellrich für die Offch. Honstein gehuldigt; sie nennen s. nun Grr. v. Honstein, Lohra und Clettenberg, 228 f.; auf Clettenberg erhielten sie 1551 die Anwartsch. von Hlb., 229; Grafen v. S.-Sond. u. Kanzler 1611, 1612, 229; suchen ihr Recht beim Reichsgericht u. erhalten scharfe Urteile d. Reichskammerger. geg. Braunschw. 1618, 1619, 1620 u. 1629; 1628 die Grafen, 243; 1628 bis 1631 von den Merodischen vertr., 233; erhalten 1634 das Allerbergsche zurück, 233; 1634, 1635 Lohra-Clettenberg genommen und wiedergeg., 233; 1636 wieder von den Schweden entsetzt; 1648 Lohra u. Clettenberg verloren, 233; 1719 Schwarzburg-S. Unterlehnsherr über d. Gericht Allerb. 240; tritt 13./4. 1807 zum Rheinbund, wird souverän, 241.
— Günther 1584, 228.
— Friedrich, } 1613, 1614,
— Christian Günther } 230 f.
v. Schwichelt, van Swychelt, Bündn. gegen dieselben 1425, 11; 1445 Fehde Gosl. mit denf., 43.
—, Brand, Ritter 1445, 54; 1446, 25, 65, 71.
—, Cord 1446, 65; de van, 69; Brand, 71.
—, Henrik 1446, 65.
v. Seebach, die v. S. nach d. 16. Jh. mit der Veste sö. von Merseb. belehen, 531 A. 1.
Seydel, stolb.-wern. gräfl. Büchsenspänner 1805, 315.
Seiller, Andr., Roßla 1687, 331.
v. Selde, Jan, Ratsperson in Gosl. 1447, 78.
Siegfried, S. Lothars II. (v. Walb.) 972, 979, 982, 187.
Siegfried, Gr. von Blankenburg 1206, um 1209.
Siegfried III., Gr. v. Blankenburg 1255—1258.

Siegfried, Erzb. v. Bremen (1179—1184), 91.
Siegfried II., Graf v. Regenstein 1208.
Siegfried, Gr. v. Walbeck 979 bis 994.
— Gr. v. Walb. 982.
— Gr. v. Walb. 1019.
Siger, bischöfl. hildesh. Schreiber 1445, 35; Siger Grassauwe s. dens.
Sigifrid, Graf im Hassegau Burgward Merseb. 1029, 532.
Sigmund, Sigismund, röm. Kaiser 1418, 6; 1424, 1425, 436; 1436, 6; 1451 sein Privil. für Hild.; 1451 vom Cardinallegaten Nic. v. Cusa bestätigt, 13.
Symmenstede, Barthold, zum Bürgerm. in Goslar gekoren 1445, 57.
Simon, Jude in Hlb. 1456, 148.
Screie, Frideric., dessen Söhne, Elbinger. 1258, 385 f.
Slagherig, Ludwig gen. El., Amtm. zu Rusteberg 1355, 222.
Slavi, impugnantes professores nom. christiani 1234, 217.
Sledorn, altes Geschlecht i. Hild. 3.
Sloman, Jude in Hlb. 1456, 148.
Smalyren, Halberst. Kleriker (1362 70), 455.
Smid, Joach., Ratsherr i. Aschersl. 1501, 255.
Snarmekere, Johann, Kleriker Hlb. (1362 70), 455.
v. Snein (Schnehen bei Göttingen), zur Angelhakensippe gehörige Fam. 1265—1480, 217.
—, Dudo de Snein, vir militaris 1230, 219.
Söhle, Joh., herz. braunschw.-grubenh. Amtmann in Herzberg 1628, 243.
Sömmering, Amtseinnehmer in Sömmerda, † Anf. des 14. Jh., 188.
—, Bürger i. Erf., Benedict S., Prof. d. Theol. a. d. Univ. u. Pfarrer an d. Michaelskirche, Anf. d. 14. Jh., 188.
v. Sömmeringen, thüring. Rittergeschlecht zu Gangloffsömmern Kr. Langensalza 1169—1415, 185.
v. Sömmeringen, v. Sumeringe, v. Sumeringen.
—, Thideric, Tiederic; Adelheid v. Hakinstede s. Fr., Ministeriale d. Hlb. Kirche 1189—1208; 1197, 174 f.
—, Bertram, d. vor. Br., 1196, 1197, 1202, 174; 1208, 173; bischöfl. hlb. Ministeriale 1206, 1207, 171.
Dietrichs vier Söhne:
—, Dietrich, Heinrich, Nothung u. Heinrich 1197; dieser Dietrich erscheint 1190 als hlb. Ministeriale Bisch. Dietrichs, 1190 zus. mit s. Vater Dietr. v Sumeringe; 1200 als Vogt von Reveninge 1218, 175.
—, v. Someringe, Sifrid, Priester 1273, 173.
—, Hermann u. s. Bruder, Ministerialen der Kirche zu Ilsenb. (1289), 175.
v. Soller, Burchard, schwed Obristlieuten. 1640, 234.
Solms, Emich, Graf zu Solms 1805, 316.
Soltwedel, Herm., sonst Rademin, Kleriker der Verd. Kirche, Notar 1446, 51.
v. Someringhe, Someringe, Somm—, Somerige, Sommeringen, Someringen s. v. Sömmeringen.
Sommerschenburg, Friedrich d. J., Pfalzgraf 1126, 363.
— vor 1175 Adalbert Pfalzgr., 377.
Sophie, T. K. Ottos II., 979, 410; Äbtissin v. Gandersh. 1108, 342, 358.
Sophie, Äbt. v Gandersh. 1319.
Spatholt, Johann, mag., Arzt in Hild. 15. Jh., 6.
Spanien, Karl, König; Elisabeth Christine geb. Prinz. v. Braunschw. s. Gem. 1705, 499
Sparre, kaiserl. Generalmajor 1648, 237.
Sparschuh, gräfl. stolb.-wern. Kammerdiener 1805, 315.
Spiegelberg, Moritz, Graf von Sp. 1434, 11.
Spiegelberg, Prinzipal einer Schauspielergesellsch. 1715, 503.

Spoerer, zur gräfl. stolb.-wern. Dienersch. gehör. 1805, 315.
Sprenger, Hans 15. Jh. Hildesheim 8.
Springintgut, Johann, Bürgerm. in Lüneburg 1447, 78.
Stalberg, Stalenberg s. Stolberg.
v. Stammer zu Westdorf bei Aschersl. 17. Jh., 584.
Stammer, Hintze, Aschersl. 1456, 252.
Steffens, Henr., Prof. in Halle, sein Verhältnis zu Schleiermacher 1799, 1806, 317 f.; 322 f.
Stegman, Drewes, Amtmann in Hildesh. 1454, 31.
Steyn, Drewes, Ratm. Hildesh. 1447, 78.
Steinhof, Burchard, Domkellner in Hild. 1430, 7.
Steinmann, C. G., vormal. Hauptm. im kurhannov. Dienste 1813, 326.
—, J. C., cand. jur. im Depart. der Elbmündungen 1813, 326.
Stella, Tilem. s. Stoltz.
Stilke, stolb.-wern. Lakai 1805, 315.
Stolberg, Stalberg (1313), Stalenberg, Grafen, ihr Schloß und ihre Mühlen zu Voigtstedt u. Riethnordhausen 1268, das Kl. Rohrbach Stiftung derselben, 606; Bündn. der St. Hlb. mit dens. 1429, 472; Erbverbrüderung m. Schwarzburg u. Honstein 1433, 228; beleihen die v. Alvelde mit dem Steinberge 1443, 17; Anwartschaftsbelehnungen mit der Grafsch. Blankenburg seitens der Herzöge v. Braunschw. 1491—1590, 374 A. 1.
—, Friedrich, Domh. v. Camin 1297—1329, 189—199; Frider. de Stalberg archid. Pyritzens. 1297, Domh. in Camin, 189; 1304 ff. Domthesaurar, 190; 1310 Frider. de Stalenberch thes. bis 1322 unter den Bischöfen Heinrich (1301—1317) u. Conrad IV. (1317—1324), 190; 1321 Archidiak. zu Demmin u. Thesaurar v. Camin, 191; 1326 Dompropst, 191 f.; 1 9. 1326 gerens vices cap. Caminens. et electi 193 f.; Zeuge zw. 1297 und 1329, 196 bis 199; Grafen zu St. 1541, 386 f.; 1550, 554; ganze Stamm, 556.
—, Heinrich IV., Bisch. v. Metsеburg, geb. Gr. zu Stolb. 1344, 1318, 531 A. 2.
—, Botho 1427, 583 A.; vgl. 1429, 472; 1443, 17.
—, Botho d. Glückse. (1511 bis 1538), erw. 555 f.
—, Wolfgang (1501—1552), 553.
—, Anna 1517, 1532 s. Quedlinburg, Äbtissin.
—, Heinrich (1509—1572), erw. 553.
—, Wolf Georg, Gr. Johanns S. 1626, 553; 1631, 534.
—, Christoph 1625; Hedwig, T. Gr. Ernsts v. Regenstein, seit 1592 s. Gem., 562.
—, Botho Ulrich, Gr. Christophs S. 1626, 551.
—, Johann Martin 1631, des vorigen Br. 554 A. 2.
—, Christoph Ludwig zu Stolb.-Stolb. 1687—1713, 331.
—, Ernst, Gr. zu Stolb. (1672 bis 1710), 562.
—, Christian Ernst, Gr. Ludw. Christians S. 1710—1771, 562.
—, Christian Friedrich 1805, 314, 317.
—, Auguste Eleonore geb. Gfin. zu Stolb.-Stolb. s. Gem. 1805, 319, beider Kinder:
—, Henrich, Erbgraf 1805, 315.
—, Luise 1805, 315, 316.
—, Ferdinand 1805, 315, 316.
—, Friederike 1805, 315, 316.
—, Constantin 1805, 315, 316.
—, Ernestine geb. Freiin v. d. Reck s. Gem. 1805, 315.
—, Anton 1805, 317.
—, Otto, Fürst zu Stolb.-Wern. (1837—1896), Nachruf, 626—633.
Stoltz, Tileman (Stella) geb. zu Siegen geg. 1524, † 1589. 1. Frau Helene geb. Rotermund 1554; 2. Frau Anna 1562, 309—311.
Strecker, stolb.-wern. Lakai 1805, 315.
v. Strobeke, Johann, Vikar zu Sömmeringen b. Papstorf, Griefig sein Br. 1321, 171.

Ström, Stud. d. Geogn. in Halle 1806, 317.
Struve, H. C., Buchdrucker in Blankenburg 1715, 507; 1717, 511.
Struz, die Str. auf Pole oder Pfuhle, mit Aschersl. in Bezieh. stehend, 596 f.
—, Heinrich } Gebrüd. dicti Struze
—, Arnold } de Phule 1297,
—, Johann } 596 f.
Stübner, Pfarrer zu Hüttenrode 18. Jh., 348.
Sumeringe, —en, halberst. Ministerialengeschl. u. thüring. Rittergeschl, s. v. Sömmeringen.
Summeringii comites, angebliches Grafengeschl. unter den otton. Kaisern, 184, 185.
v. Suseliz, Seuslitz, aus dieser Fam. stammen die späteren Großvögte von Halberstadt, 121 f.
—, Tideric. 1226, 122.
v. Swaneberge, Ritter 1273, 178.
Swanenflogel, Johann, Domdechant, Hild. 1447, 78.
—, Weddekind, Ratmann, Hild. 1447, 78.
Swartekopp, Bartold, radescumpan, Gosl. 1446, 57.
Swarteloze, Frederic., Domherr in Camin 1297, 196.

Tence, Heinrich, Kapellan 1318, 198.
Thal, Johann, Arzt u. Pflanzenforscher 1572 ff., 309.
Theophano, Kaiserin, Gemahl. Ottos II., erw. 991, 410; 1008, 358.
Thietmar, S. Gr. Siegfrieds v. Walbeck 997, 177; Bisch. v. Merseburg (1009—1019); 1008, 187.
Thilo, Friedr., Erzieher auf Schl. Wern., dann Oberpr. zu Wegeleben 1805, 317.
Thoten, Drewes, Brigitte s. Frau in Sömmeringen bei Pabstorf 1497, 174.
Thüringen, Ludwig V. u. Hermann, Landgrafen 1180, 377.
—, Landgr. v. Thür., Markgr. v. v. Meißen, Bündn. d. St. Hld. damit 1404, 472.
v. Thun, Christoph Simon, Graf, kaiserl. Rat u. Kammerherr 1628 bis 1631, Nutznießer d. Grafsch. Honstein, 232 f.
Tidau, Joh. Karl, 1713 Rekt. in Michaelstein, seit 1717 Konrektor in Blankenb., 507 f.
Tideric (v. Suselitz) Großvogt zu Hlb. 1226, 122.
Tile, tymmerman, Goslar 1446, 65.
Tilly, Graf, Feldherr 1626, 551, 557.
Titus, Anwalt der hlbst. Regier. in Nordhausen 1651, 238.
Tobias, Jude in Hlb. 1455, 148.
Tolkan, Christian, Advokat in Bleicherode 1614, 230.
Trier, Arnold v. Elt, Domherr 1301—1314, 192.
Tuntzel, Diderik, Gosl. 1415, 34.

Ulrich, Bisch. v. Hlb. 1157.
Ulrich d. Ä., Gr. v Regenst.
Ulrich, Gr. v. Regenstein 1311; 1319 d. ält.
Ulrich, Gr. v. Regenstein 1362.
Ulrich, Gr. v. Regenstein 1427, d. Ä. 1432.
Ulrich d. J., Gr. v. Regenstein 1427.
Ulrich, Gr. v. Regenstein 1515.
Urban II., Papst 1094, 101.
Urban V., Papst 1362, 455.
v. Uslar, v. Ußler, Gebr. und Vettern aus dem Hause Gleichen 1374, 223.
—, Dietrich 1406, 223.
Usler, Hinrik in Goslar 1445, 41.
v. Utze, Herm., erw. 1438, 43.
—, Herwich 1446, 71.

Vargula, v., Schenken, Rudolf zur Vesta 1383, 531 A. 1; 1501 vgl. Schenken zur Vesta.
Vasel, Gutsbesitzer in Beierstedt, dessen AltertumssammL., 269, 281.
v. Vechtelde, Albrecht, Ratmann in Braunschw. 1447, 78.
v. Veckenstedt, Walo, erschlagen 1126, 363.
v. Veltheim, deren Briefwechsel mit Zerbst 1430—1520, 604.

Verdens. cleric. Herm. Soltwedel gen. Rademyn, Notar in Gosl. 1446, 51.
—, Johann, Bischof 1448, 5.
Berneveſſen, altes Geschlecht in Hild. 3.
—, Albrecht in Hild. 1447, 78.
v. Veſta oder Veſte.
—, Burchardus de V. 1197, 532 A. 1.
—, Henric. 1216, } 532 A. 1.
—, Bernard 1326, }
—, Rudolf (Schenk. v. Vargula) zur Veſte, 531 A. 1 u. 532 A. 1; Rudolf d. Ä. 1432, 530 A. 1.
—, Rudolf d. J. zur V. 1432, 530 A. 1; 1437, 532 A. 1.
—, Konrad 1437, 532 A. 1.
—, Ehrenfried 1471, }
—, Lorenz 1480, } 532, A. 1.
—, Heinrich 1483, }
—, Lorenz d. Ä., Diedrich, Rudolf, Ehrenfried, Hans und Buſſo, Gevettern u. Brüder 1501, 531 A. 1; 1532 A. 1.
—, Götz v. Wolfsdorf zur Veſte 1554, 533.
Victor II., Papſt, 1056, 342 f.
Vitus Robertus od Rubertus Viti, Irländer, kaiſ. Obriſtwachtmeiſter in Wern. 1626, 552 A. 5; 553 f.; 556 ff.; 559.
Vock, Matz, v. minnigeröd. Förſter 1625, 242.
Volrad, B. v. Halb. (1255—1297).
—, Graf von Mansfeld 1589, 1609.
v. Voß, Gräfin, kgl. preuß. Oberhofmeiſterin 1806, 319.

Wagenfür, Cord, Gosl. 1446, 48.
Waghenens, Simon, niederländ. Glockengießer 1474, 484, 588.
Wahl, David, aus Blankenburg um 1700, 500.
Walbeck, Reihenfolge der bei Fabricius genannten Grafen v. Sumeringe-Walbeck, 187.
Walbeck, Henneke, Bürgerm. in Braunſchw. 1454, 31.
Walbeck, Anna Erich (Erica) geb. Gräfin v. W.; Äbt. v. Gandersh. (1589—1611), 1599, 362; 372.
Waldeck, Graf v. Waldeck 1805, 315.
Waldmann, Heinrich, Oberl. in Heiligenſtadt (1811—1896). Nachruf 635 f.
Waldo 979, 180, 183.
Wallenſtein, Maxim., Herz. von Friedland, in Wern. 1626, 550 f., 555; Wallenſteinſche Reiter, 552, 560; 1628, 233.
v. Walmede, de van W. 1446, 70.
Walo v. Beckenſtedt 1126 erſchlagen, 363.
Wartislaw IV., Herz. v. Pommern-Wolgaſt 1308, 1310, 1318, 1324.
v. Watterodt (Wüſt. zw. Lütjenhauſen u. Wallershauſen) zur Angelhakenſippe gehörige Fam. 1324—1665, 217.
v. Wehrſtedt, Gebhard, Ritter 1339, 448.
Weiß, Canonicus nebſt Frau u. S. 1813, 326.
Weißenborn, Georg 1641 bis 1656 u. 1659—1699, Kantor, zuletzt Rektor in Roßla, 331 A.
v. Wenthuſen, Lambert 1360, 387.
Wenzeslaus, Wenzel, deutſcher König, 1384, 479 f.; 1385, 374; 1387, 478.
v. Werberge, Conrad 1273, 173.
v. Were, Heydeke, Gosl., Ratsperſon 1447, 78.
v. Werle, Barnim, Propſt zu Stettin, 1330 Dompropſt zu Camin, 195.
Werner, königl. od. Großvogt zu Hlb. 1133, 85, 123.
v. Werthern, die v. W. zu Brücken 1556, 607.
Weſtfalen, Königr., Jérome Napoleon König 1811, 317 f.
Weſtphal, Hans, Sangerh. 1552, 615.
Wernigerode, Grafen v. W., Fehde des Biſch. v. Hlb. mit denſ. 1361, 476; Bündniſſe d. Stadt Hlb. mit denſ. 1406, 472; beleihen Heinr. v. Alvelde mit dem Steinberge 17.
—, Adalbert, 1117 von Haimar in Hildesh.; 1121 Graf von Wern. um 1126, 363.
—, Konrad, Gr. 1242, 379.

Wernigerode, Grafen, Friedrich, Konrad u. Gebhard 1321 22, 399.
—, Konrad 1346, 383; 1361, 400.
—, 1362 Konrad, S. des vorigen 1362, 400.
—, Albrecht IV., Bisch. v. Hlb. 1411, 394 A.
Weyhe, Landrat, Aschersl. 1848, 260.
Wichmann, Erzb. v. Magd. 1179, 1180.
Wydenbeen, Wyd—, Johann, Gosl., Ratsperson, 1447, 78.
Widō Thuringus, Gemahl der Schwester Kön. Heinrichs I. 933, 522 A. 2.
Widukind, seine genaue Kenntn. der geogr. Verhältn. Sachsens, 527.
Wiebel, Dr., tgl. preuß. Regier.-Chirurg 1805, 314.
Wildevür, Hinr., radescumpan in Goslar 1445, 54; 1446, 57, 78.
Wilhelm, Markgraf 1056, 343.
Wilhelm v. Lüneburg, 3. Sohn Heinrichs des Löwen 1202, s. Braunschweig.
Wilhelm, Herz. v. Braunschw.-Lüneb. 1351.
Wilhelm, Herz. v. Braunschweig 1484, Propst zu S. Georgenberg vor Gosl. 1445, 35; 1446, 57.
Wilhelm, Landgr. v. Hessen-Kassel 1584.
Wilhelm, Prinz v. Preußen 1805.
Wilhelm I., Prinz v. Preußen 1832, dann deutscher Kaiser 1871 f.
Wilhelmi, Hofrat, Wernig. 1805, 315.
Willer, praef. in civit. (Hlb.) 1121, 105 A. 8.
v. Wilrode od. Weilrode 1204 ff.; Zeugen bei den Grafen von Klettenberg, Lauterberg u. Honstein, 219; kommen um 1267 urkundlich vor; sind erloschen 215; gehören zur Angelhakensippe 215.
—, Hugo 1216, 1229, 219.
—, Heinrich, Ritter 1312, 220.
Winkelmann, Ed., Prof., Geschichtsschreiber (1838—1896), Nachruf auf dens., 633 f.
v. Wintzingerode, Wyssingerode, Hans, Hermann u. Wezel, Gebrr., 223.
v. Wintzingerode, Heinrich, kurz vor 1428, 241; 1435, 226.
Wipper, Marx, Einw. in Gr.-Schierstedt 1562, 263.
v. Wisbek, Heinr., Domh. in Camin 1327, 193.
Wissel, Johann, Dr. 1164, 123.
Witte, Johann, im westfäl. Recht bewanderter Jurist, Ende des 14. Jh., 6.
Wittgenstein, Johann, Graf v. W., Minister Kurf. Friedr. Wilh. v. Brandenb. 1651, 238; seine honsteinsche Regier. 1657, 239; erlischt 1699, ebds.
Wizlaw, Domthesaurar in Camin 1298, (1295?), 190 A. 4.
Woldenberg, Grafen von W., Vögte d. Stifts Ganderesh. 1211, 372.
Wolff, Daniel, Amtm. in Roßla 1687, 331.
Wolfgang, Herz. v. Braunschw.-Grubenh. 1593.
Wolfgang, Gr. zu Stolb. (1501 bis 1552).
Wolf Georg, Gr. zu Stolb. 1626—1631.
v. Wolferode, Hans, honsteinsch. Amtm. auf der Allerburg 1415, 225.
v. Wolfsdorf, Wolfersdorf, nach 1501 mit der Veste sö. von Merseb. beliehen, 531 A. 1; 1554 Götze v. Wolfsdorf zur B., 533.
Wolgast, Pommern-W., Wartislaw IV., Herzog 1324, 191; 1308, 1310; 1318, 198.
Wolter, königl. preuß. Kämmerer 1805, 314.
v. Worbis, Otto Christoph, auf Rehungen 1640, 235; honsteinscher Ritterschaftssteuererheber 1645, 237.
Wrakenstigh, Johannes, Prälat, Gosl. 1446, 57.
v. Wulfen, Briefwechsel der Fam. mit der St. Zerbst 1440 bis 1519, 603.
Würtzbach, gräfl. stolb.-wern. Bergrat 1805, 316.

Ysenburg-Büdingen, Ernst-Casimir X., Graf zu Y.-B. 1805, 316.

Ysenburg-Büdingen, Ferdinande, geb. Gräfin zu Erbach, Gem. des vorgenannten.
— Louis, Graf zu, 1805, 316.

Zacharias, Stiftsbruder zu S. Bonifatii in Hlb. 1269, 172 A. 6.
v. Zelde, Jan, Bürgerm. in Gosl. 1445, 54.
Zelke, Johann, Pfarrer u. Dechant in Artern 1589, † 1597 nach 48-jähr. Dienst für Kirche u. Schule, zuletzt P. in Ritteburg, s. Frau 3. Ehe 1595 s. u. s. Erben — 1613, 610—614.
v. Zenge, adl. Fam. 1640, 235.
Ziege, H., Past. in Gr.-Schierstedt 1896, 262.
Ziegenhorn, (gräfl. stolb.-wern.) Hüttenpächter auf dem Königshof 1562, 378 A. 2.
Ziegenhorns Knecht, Roßla 1687 331.
Zilliger, Joh. Georg, Buchdrucker in Blankenb. 1717, 503.
Zorn, Chn., Ackermann in Gr.-Schierstedt 1848, 259.
Zulemari, Dietr., Priester 1326, 198.
Zweidorpe, Fricke, Ratm. in Braunschw. 1447, 78.

# Sach-Register.


Aachenfahrt, 1430 Gasthaus zur A. in Hild. gebaut, 7.

Abbildungen u. Tafeln: 4 Lichtdruck- u. 2 Steindrucktafeln zu den Eilsdorfer Haus- u. Gesichtsurnen, 265—293; Erläuterungen 265 bis 293; Erläuterungen, 293—297; zu den Ausgrabungen b. Thale, 299—301; Abb. der Turmruine auf dem Königshof, 401.

— A. von Gefäßen u. Gerät in stein- u. bronzezeitl. Gräbern, 566, 569, 570.

— von Inschriften u. Bildwerk auf Aschersl. Glocken, s. Taf. zu 575 bis 598.

Ablaß für Begleitung des Priesters nach der einsamen Bodfeldkirche 1258, 348.

Accise auf das Bier in Hild. 15. Jh., 14.

Achtmänner (woltlude u. hovetlude) zu Gosl. 1445, 8 neue von Gem. u. Gilden gewählt, 10.

Adelsstolz d. Rats zu Gosl. 1445, 39.

Adlerklaue im Wappen der nicht blutsverwandten v. d. Schulenburg, v. d. Knesebeck, v. Walstave, v. Jeetze als Burgmannen zu Salzwedel, 216.

Allmende u. Gemeindeweiden im 11. Jh. den Einwohnern von Hlb. geschenkt, 100.

S. Andreas zu den alten Schutzpatronen gehör., 407.

Angelhaken als Hausmarke angesprochen, 217. Die Angelhakensippe im Allerbergschen bis auf Meingo v. Kirchdorf 1154 zurückreichend, vgl. Wappen.

Ansiedler, holsteinische, auf dem Harz um 1080, 366.

Ansiedlungen, alte, im Großen Bruch, 265.

Apotheke, alte, in Hild.; Schoßpflicht ders. 1370, 9; dieselbe s. Mitte d. 14. Jh. bei d. Kreuzkirche; 1415 auf dem Hohenwege, Apoth. am Kleinen Markt, Apothekerverein, 7.

—, der hern burse am Lichtengraben in Hlb. 1408, 458; 1349 das. e. Fam. abbateker, 458.

Archivgewölbe auf Schl. Wern. 1626, 1631, 554 m. A. 2.

— der Stadt Zerbst, harzische Briefe u. Zinsquitt. darin, 602—604.

Archive, Wichtigkeit der Benutzung der Hausarchive neben den öffentlichen für spezialgeschichtl. Untersuchungen, 244.

Armen- und Krankenpflege dem Rat zu Hlb. durch private Stiftungen übertragen, 457 f.; Armen- und Elendenschutz des Rats 1370 bis 1400, 457.

artiglorie oder Stuck = grobes Geschütz 1626, 559.

Artikel der Fleischerinn. zu Nordh. von 1308, um 1400 neuere niedergeschr., 201 ff.; 1400—1648, 203 bis 207; Fleischkaufsordn. 1568, 208—210; jüngste Artikel 18. Jh., 210—213.

Arzneiwesen, Ansätze zur Sanitätspolizei in Hild., ärztl. Gutachten aus Erfurt, städt. Magister u. Ärzte; 1449 Ärztin in Hild., Wundarzt mag. Cord, 6 f.

Arzt in Hlb., zuerst 1483 erwähnt, 459.

assyr.-babylon. Keilschrift s. Keilschrift.

Aufgebot u. Bewaffn. der Bürger Halberstadts, 131.

Ausforderungsrecht der Herren höriger Bauern, von vielen Städten bestritten, 139; od. auf gewisse Frist, Jahr u. Tag beschränkt, z.

B. nach Bremer Stadtr. 1186, Gosl. Recht 1219, Lüb. Recht 1188, 140 f.
Ausfuhrverbote d. Rats zu Hlb., besond. für Korn, 461.
Ausgaben d. St. Hlb., besond. Baukosten, 467 f.
Ausgrabung der Bodfeldkirche bei Elbinger. 1870, 345 f.; A. und Ausschachtungen im Burggarten b. Aschersl., 249 f.
Aussatz, Leprosenhäuser zu Hild., Neust.-Hild., Hosp. s. Crucis 1430 f., 7.
Ausstattungsstücke mit großem Aufwand von Bühnenmitteln in Blankenburg 1690—1731, 505.
Auswärtiges Gericht, Befreiung der Goslarer von der Vorladung vor e. solches (privil. de non evocando) 1446, 49.

Backofenurnen, 278.
Badstuben, stoven, stupae, 5 in Hlb. erwähnt, 459.
Bäuerschaften, 6 zu Hild., 11, 14.
Bann, Gerichtsbann in Hlb. an den Bisch. verliehen 989, 82.
Bann durch den Dompropst Nik. Hut in Hild. 1370 f., bannus s. Königsbann.
Bannbuße u. Friedenpfennige an d. Bisch. v. Hlb. gezahlt, 118.
Bart auf Gesichtsurnen s. Haare.
Bauermeister s. burmeister, burmester.
Baupolizei in Hlb. 1369 ff., 456.
Bede, freiwill. d. Rats zu Hild. an Bisch. Magnus 1437, 11.
Befestigung d. St. Hlb., die Aufsicht darüber hatte schon 1239 die Stadtgemeinde, 423, 445.
Befestigung der thüring. und thür.-sorbischen Grenzen durch König Heinrich I., 527.
Befestigungswesen, dessen Wandel in den neuern Jahrhunderten, 552.
Begräbnisse, Verpflicht. der Brüderschaft S. Johannis in der Kramergilde zu Hild. an den Begräbn. der Gildegenossen 1420, 7.
Begräbnisgeld, Austheilung desselben durch den Rat in Hlb. 1294, 458.
Beinurnen, Gestalt der vorharzischen Eilsdorfer u Wilsleber B., 289 f.
Berbist, bäuerl. Abgabe, etwa Schöps od. Hammel (berbix), um 1428, 241.
Bergfrid, der alten Burg Königshof, 402 f.
berglude, (montani) zu Gosl., 18.
Bernburger Fundstücke, stein- u. bronzezeitl. 567, ebenso 566 Fig. 2 (Bernstein), blaue Glasperle, westbaltischen Charakters, auch Fig. 3, 566 aus Nietleben, 568; Wollgewebe aus der ältern Bronzezeit von Latdorf, 568, 569; frühbronzezeitl. Thongefäß m. Muschelsachen, 570.
bernere, s. tekenmester.
Bernsteinunter vorgeschichtl. Sachen am Harz gefunden, 284.
Bernsteinbearbeitung, alte, verschieden, östl. u. westl. der Oder, 567.
Bernsteinfunde (westbalt.) in Böhmen u. der Schweiz, 568.
Bernsteinhandel, dessen gewalt. Aufschwung in der 4. steinzeitl. Periode in Cimbrien u. den fries. Inseln, 565.
Bernsteinland, Schlesw.-Holst. u. fries. Ins., 563—574.
Berufung vom hlb. Gericht auf den Bischof seit 1486, 496.
Bibliothek, Herz. Ludw. Rudolfs v. Braunschw. in Blankenburg (1690—1731) 501.
Bier, Bierbrauerei in Hild., Bierpfennige 1347; Einbecker B. und Bierzapfer das.; Hildesh. Bier 1411; Brauereigewinnungsgeld, 1441, 3, 4.
Bischöfe seit d. 12. Jh., domini terrae, im 13. Jh. Herren der Stadt Hlb., 118.
Bischöfliche Gerechtsame in Hlb., 989, 992, 997, 117 f.
Bischofswahl, Recht der freien B. dem Klerus in Hlb. gegeben, 902, 84.

Bittgesuche der Grafen v. Mansfeld um Unterstützung an Städte 1582, 1583, 610, 608.
bladinghe, 33, 1445.
bodel, Gerichtsbüttel zu Gosl., 1446, 46.
Brakteaten, 2 Quedlinburger aus d. 12. Jahrh. bei der Bodfeldkirche gefunden, 346; Abdrücke von Br. auf Glocken (Aschersl. aus d. 13. Jh.), 591.
Brauergilde zu Hild. im 16. Jahrh. entstanden, 4; Braurecht u. Brauwesen d. St. Hlb. um 1400, 461 f.; vgl. auch Bier.
Briefsammlung, ägyptische aus dem 2. Jahrtaus. v. Chr. in assyr.-babyl. Keilschrift, 653.
Briefwechsel, ausgedehnter mittelalterl. der Stadt Zerbst, 602 f.
Brillöche (Berlocken?), spitzige Schuhe mit Br. (Roßla) 1687, 334.
Brockenbücher vor 1814, 327; Besteigungen v. 31./8. 1815 bis 10./8. 1817, 1808—1848, 313; Bruchstück von 1805/6; Brockenhaus 1805, 313, 317; geognost. Ausflug 1806, 317 f.; wiederholte Brockenbesuche 322, von H. Steffens u. Fr. Schleiermacher, 323 f.
Brockenwanderungen, über dieselben, 307 ff., 311 ff.
Bronzescheibe, u. -Nadel in e. Eilsdorfer Urne, Bronzecelt, 287 f.
Bronzezeit, ihr Beginn um 1500 v. Chr., sie zieht ein auf den Wegen der Steinzeit, 566.
Bronzezeitliche Beziehungen des Orients zum Schlesw.-Holst. Bernsteinlande u. s. f., 564—574.
Brot, Beaufsicht. desselben in Hlb., 461.
Bruderschaft, U. L. Fr. zu Gosl. von den Kaisern gestift. 1446, 79.
Bruderschaften der Handwerksgilden in Nordhausen. 200.
budeling, Hlb. 1400 f. bulevinge.
Buden- u. Scharrenzins, Hlb., 467.
Bühne, deutsche, Verdienst des braunschw.-blankenburg. Hofs um dieselbe (geg. 1728), 504.
Bündnisse der St. Hlb. mit Fürsten, Herren und Städten 471—477, vgl. auch Einigungen.
Bürgerboten u. a. Läufer übermitteln Befehle d. Rats zu Hild., 3.
Bürgerheer zu Hlb. von 2 Ratsherren (rydehern) befehligt, 470.
Bürgermeister, dessen Amt zu Hlb. im 14. Jh. eingerichtet, 1315; ein B. 1399, 435, 441; urspr. werden 2 proconsules, borghermestor, radesmester genannt, zw. 1387 u. 1401 nur 1, 1402 u. 1424 mehrere Ratsmeister, ausführende Beamte 482—484, s. 1425 von den 6 Bauermeistern u. Innungsmeistern erwählt; Ende d. 15. Jh. 3 Bürgerm., 485; sittende borghermester, Gosl. 1446, 59.
Bürgerrecht kann von allen in Hlb. erworben werden, 1251 sind institores u. sutores Bürger, 1266 ein Krämer und ein Kürschner, auch Ritter, wenn sie als Bürger leben, 143; Aufnahme ins B. zuerst von d. Gemeinde, dann vom Rat ausgehend, Verlust des B., 144.
Bürgerschutz, nach außen vom Rat zu Hlb. gehandhabt, 481 f.
Büßerinnen, Schwestern der h. Magdal. in Hild., 1.
bulevinge, bullevend, budeling, buteil = Sterbefall Hlb. 1371, 115 f, 133; 1400, 126; Aufsicht d. St. Hlb. darüber, 142.
Bundeshülfe der Städte, Bestimmungen darüber 1315, 1326, 1343, 1415, 474 f.; Zahl der zu stellenden Mannschaften und Rosse 1328, 1381, 475 f.
bur u. burger in Hlb, wer von dort. Bürgern stammt u. das burmal gewonnen hat; burgensens u. buren, Nachbarn, 187, vgl. 137; die Bürger leben nach burrecht od. neiberrecht, 137.
Buren = Nachbarn, d. n. burrecht, Nachbarrecht leben, als Bezeichn. der Landbewohner Niederdeutschlands, 416 f.
Burg, borck, die bischöfl. in Hlb. bildet eine Immunität od. Freiheit, 83; 1467 von der Stadt deren

handelspolit. Freih. anerkannt, den Insassen erlaubt, den städt. Jahrmarkt zu beziehen, 155 f.

Burggraf 1. Ordn. a. d. Spitze d. Städte, wie in Meißen und Magd., 418; im Besitz der Gerichtshoh. und d. Heerbannrechts, 417 f.; B. wird in ottonischer Zeit in Hlb. ein bischöfl. Beamter, Untergebener d. Edelvogts, 421; vgl. auch praefectus.

burding, burmal, bursprake, burstah, burstelle, burstie — Gemeindeversammlung, ihre Bedeut., 135 f., 416 f.; erhält in Hlb. u. O. früh Aufsicht über Maß und Gewicht, 421 f.; auf dem Markt abgehalten, 428; die Ratsverordn. darin verlesen, 453; in späterer Zeit in Hlb. meist nur zum Empfang von Befehlen der gestr. Herrn vom Rat berufen, 441.

burgenses, Ausbild. derf. u. ihrer besond. Rechte in Hlb. 106 f.

burgenses als ständ. Besatzung der Burg (= Stadt) Hlb., 128.

Burgen u. Schlösser, mittelalterl., beschränkte Wohnräume darin, 405; Burgenbau Regal, 98.

Burgenbau, altsächs., 402 ff.

Burgericht, unter Vorsitz des Burrichters 1105, den Bürgern zu Hlb. zugestanden, 100, 417.

Burgfrieden, dessen Ableit. u. Bedeutung, 98.

Burgwarde, ihr Urspr. u. Bedeutung, 87 f.; Hlb. ein solcher, dessen Verteidigungsgürtel, benachbarte Burgwarde, 88.

burmal = 1. Bürgerrecht, 137 u. 422 A. 2; 2. Gemeindeversamml., vgl. burding.

burmester, —meister 2, (1284) führen in Hlb. seit Mitte d. 13. Jh. mit dem burding die Beschlüsse der Gemeinde aus, 138, 423; urteilen über Unrichtigkeiten in Kauf und Verk., 421; B. od. Burrichter, dörfl. Gemeindevorsteher, 416 f.; magistri civium verwalten die Einkünfte d. Stadt u. üben Lebensmittelpolizei, nehmen an d. Ratssitzungen teil, 428; haben die Finanzverwaltung 1241, 1247, 464; verteilen Spenden an Arme, 1294, 457 f.; stehen an der Spitze einer Nachbarsch., 433; ihre polizeil. Bedeut. 1400, 463; Selbständigk. der B. seit 1423; s. 1425 treten 2 in den Rat ein, 438; 6 weitere gehören zum weiteren Rat, von den Nachbarschaften erwählt, 486; 6 b. in Hlb. bilden die Vertreter der Gemeinde, als die sesman geschworn, dazu 2 alte vom Rat ernannte, 433; diese b. (magistri civium) stehen über den Innungsmeistern, 434; b. unbesoldete höhere Stadtbeamte, die 6 neuen Vorsteher der 6 Nachbarschaften seit 1325, 484 f.; zugleich Finanz-, Polizei u. militär. Beamte, ebdf.; burmestere van der Vogedye (2) Hlb. 1311, 1362, 112—114; 138, vgl. 129.

— od. Bauermeister in Hild., 3 haben die Bürgersch. zu laden 1445, 13.

burrecht, ius civile quod dicitur b. oder Nachbarrecht iuxta morem domorum vicinarum. 129.

burrichter (= burmester 416 f.) führt den Vorsitz im Bauern- oder Nachbargericht, 417.

burschaft oder neyberscop. Nachbarschaft, vicinia, bilden die Einwohner v. Hlb., sie leben nach burrecht 1105, 135; nach den Burschaften unter ihrem burmester wird d. Bürgeraufgebot in Hlb. eingeteilt, 131 m. A. 6.

Burſen, Unfug auf Straßen u. Burſen, Hild. 1440, 12; vgl. auch Apotheke.

Burſprake, Burſtah, Burſtelle, Burſtie ſ. Burding.

butten, = stoßen, stoßweise, losfahren (1522), 561.

Campanae sonitus, vgl. 1080 am anhalt. Harz, 575 f.

Carneval in Blankenb. gefeiert 1728, 504.

censuales denarii = Wortzins.

civitas mit urbs wechselnd, 83.

consules, ihr Erscheinen in thür.-sächs. Städten u. in Westfalen, 425.
Correspondenzen d. Rats zu Hild., ihre Bedeut. zur Kunde der Geschäftsthätigk. des Rats, 6.

dichte u. saghen de da werden over my secht u. gesunghen 1446, 65.
Dienstboten, d. Hlb. Stadtrecht u. d. Gosl. Statuten hinsichtlich derselben 1380, 145; Gesinde kann das Bürgerrecht erwerben, 145 f.; Verordnungen über dieselben um 1400, 462.
Dienstgeld aus Gr.-Schierstedt an Aschersl. 1721, 257; Streit wegen Leist. desselben nach d. westfäl. Zeit; Ablösung desselben 258, 261.
ding, echtes u. gebotenes, Hlb., 492.
dinglude, Gosl., Hild., 2, 19.
dingslete u. unluste bei Gerichtsverhandlungen 1446, 46.
Dominikaner, Parteigänger d. Päpste 1323/25, 192.
donse (Stube) des Rats zu Gosl. 1446, 20.
Doppelbeil (Hellebarde) frühbronzezeitl. aus Altenburg b. Bernburg, Westeregeln, Cölleda, Ketzin, Mainz, Athen, Hissarlik, 569.
Dorfgemeinde steht außerh. d. mittelalterl. Staats, ihre Aufgaben, 416 f.
Dorfstätten, wüste: ihre Namen führen meist den männl. Artikel, 529 f. m. A. 2.
dorsluter, Hlb., 438.
Dreißigjähriger Krieg, Nöte während desselben im Allerbergschen, 232 ff.; zu Wernigerode 1626, 550 ff.
Drittpfennig von Heergewäte u. Gerade fällt an d. öffentl. Richter od. Gerichtsherrn, 126; von Erbgut Hlb. 1457; 1485 der St. gewaltf. entzogen, 445.
—, 1/3 des Vermögens von d. Juden beim Regier.-Antritt des Kaisers gezahlt, Hlb. 1442, 150.

Edelvogt, Großvogt, advoc. maj. eccl. s. Stephani, adv. maior, verwalt. die gräfl. Rechte im bischöfl.-hlb. Immunitätsgebiet, 118; zunächst Schirmvgt der Kirche, 119; anfängl. von den Königen eingesetzt, advoc. de civitate, 105 f.; adv. (in) Halverstedi, 1068, 119, 120, 121; seit 1218 adv. maior aus den Edlen (ingenui, liberi, nobiles), öfter dominus; von 989 bis 1226 thatsächl. Gerichtsherr, 125; aus dem Amt wird ein erbl. Lehn; 1226 die Vogtei vom Bisch. gekauft; der Vogt im Wesentl. = Graf (vgl. Lübeck), neben den Fürsten stehend, 122; f. d. Klerus v. seiner Gerichtsbark. ausgenommen 1133, 123; seit 1229 ist die Schutzvogtei dauernd bischöfl., 124; zuweilen = Burggraf; der E. setzt meist Untervögte od. Stadtvögte ein, 418.
— an d. Spitze des Stifts Quedl., 418.
Eid, Knochenhauereid Nordh. 1308, 203.
Eieressen am Kirchweihtag, Verhandl. d. Hild. Rats mit d. päpstl. Hof desh. 6.
Eygen, das E. zum Gericht Allerberg 1143 gehör., 215, 218.
Einigung d. St. Hild. mit Brschw., Gött., Haun. u. Northeim 1444, 12.
— en der St. Hlb. mit andern Städten, 472.
Einsamkeit des Harzes 1258, 348.
Eisen in den Eilsdorfer Urnen, 291 f.
Eisenhütten zur Tanne vor 1324, andere an d. Bode 1418, ausgiebiger 1530 ff., 397.
Elendskapelle am Kaiserwege auf dem Harze, ihre Form. 347, andere E.—en, 409.
Empfehlungsbrief d. Rats zu Hlb. 1359, 482.
Erbgut, dessen Veräußerung zu der Stadt Schaden in den Gosl. Statuten verboten, 151.
Erbverbrüderung, hess.-thüring. zu Eschwege 1373, 223.
Erdkunde s. Karten.

Erdlöcher unter Köthen auf Hausurne angedeut. (Eilsdorf, Polleben), 277.
Erlaubnis- od. Anerkennungsgebühr der Zünfte von den Gerichtsobern, 431.
Erscheinungsgeschichten in Roßla, vor dem Brande von 1656, 332 A. 2, 1687, 330—337.
evocandi, privil. non ev. vgl. Vorladung.

Fachbaum, zur Regulierung des Helmewassers, 604.
Fälschung, Urkunde v. 1241, 143; vgl. auch v. d. Hardtsche Urk. v. 1290, 18.
Falck, Geschütz (halbe Karthaune), auf Schloß Wern. 1522, 561.
Fehde, Hildesheimer 1485 f., 14, 15.
Fehme, Feme, heiml. westf. Gericht in Hild. geg. Bürgerm. Albr. v. Mollem daf., 6, 11.
Fehmstad, neue zu Zwinge im Allerbergschen eingerichtet 1697, 243.
— feld, Endung von Oertlichkeitsnamen, bedeut. e. von Wald freien Ort im Geb., 348 A. 1.
Feld- u. Weidewirtschaft in Elbinger. wechselnd, 378 f.
Feldgeschütze auf Schloß Wern. um 1550, 554; 1626, 555 ff., Feld- oder Halbschlangen, braunschweigische, um 1550, 554.
Feldschläge oder Feldwannen in den Marken von Oglitzsch, Kleincorbetha, Olles, Kl. u. Gr. Goddula, Keuschberg, Leichen- u. Kübitzmark 1710, 546—548.
Festlichkeiten in Blankenburg 1690—1731, 499.
Feuerbestattung der ältesten Bronzezeit; Wollgewebe daraus, 568 f.
Feuerherren zu Hild, ihre feuerpolizeil. Aufgaben 1397, 3.
Feuerpolizei d. Rats zu Hlb. 1370/1400, 456 f.
Finanzverwaltung, städt., in Hlb. s. 1424 von 4 Ratsherren, 2 kemerere, 2 tinshern, 464 f.
Fischangelwappen s. Angelhaken u. Wappen.
Fische, jährl. ein Gericht a. d. Stadtgraben an Ratsherren u. Stadtschreiber in Hlb., 489.
Fischerei, städtische in Hlb. 1480, 461, 487.
Fischereiregal im 15. Jh. im Besitz d. St. Hlb, 466.
Fleischhauer s. Knochenhauer.
Fleischpreise in Nordh. 1568, 208 f.; Fleischverkauf daf., 208 bis 210.
Fleischzehnte, Befreiung der Bürg. v. Hlb. von demf. im 11. Jh., 100.
Flurkarten der Merseb. Gegend v. 1710 u. 1728; 528 ff.; 540 ff.
Flurnamen in der Umgeg. von wüst Riade, 540, 548.
forenses cives in Hlb., Bestätigung ihrer Rechte 1105, 100.
Forstregal in d. Gegend v. Hlb. in den Wäldern Hacul, Hui, Felestein, Assa, Elm, Norhtwalt 997 ff., 117 m. A. 8.
Franziskaner, Gegner der Päpste 1323/25, 192.
Französischer Einfluß bei dem Theater in Blankenb. (1690 bis 1731), 504—506; dessen gute Seite, 506 f.
Franzosen, Krankheit am Rindvieh 18. Jh., 211.
Frau, einer Fr. angethane Unbill 1445, 42.
Frauenhaus in Hlb. der Aufsicht des Rats u. dem Scharfrichter in d. Neust. unterstellt 1370/1400, 457.
Freiheit, immunitas, Dom- od. Burgfreiheit zu Hlb. seit 814; von Königen öfter wiederholt 902, 84; feierliche Weihe ebdf.; 1133 Übergriffe d. Vogts Werner in dieselbe, 85; Entscheid. Bisch. Albrechts über die Burgfreiheit 1386, erst um 1000 (B. Arnolf) diese Freih. m. Mauer umgeben, 85 f.
Freiheit, deren Beweisung durch Eid u. Eideshelfer (Quedl.), 141.
Freihöfe vrie hove in Hlb., zu Wachtpfennigen herangezogen, wenn Kaufmannsch. u. Gewerbe darin betrieben wird; 1368 auch zur Wachtpflicht, 153; vgl. 130; Wider-

stand von Bisch. u. Domkap. vergebens, nur die nicht Gewerbe treibenden freigelassen, 154; unterstehen gerichtl. den Kapiteln der Kirchen, wozu sie gehören, Nicht-Ritter u. Laien sucht d. Rat unter seine Jurisdict. zu bringen 1386, 156.

freymerker 1400, Immunitätsbr. der Knochenh. in Nordhausen 204; freymark 1589, 206.

Freizügigkeit der sächs. Bauern erst im späteren M.-A., 139.

Fremdartiger (oriental.) Char. von Gräbern in der Saal-Unstrutgegend, 571.

Friedebuße, vredebrake zu Hlb. als Friedeort an den Bisch. gezahlt, Bannbuße von 60 Schill. 989 ff., 94.

Friedensbündnis zw. d. Bisch. v. Hild., Stadt Hild., Braunschw. u. Hann. 1424; 1425 mit d. Adel nebst Brschw. u. Gosl., geg. die v. Schwichelt, 11; der St. Hild. mit Bisch. Magn. u. Hann. auf 5 J., 1434 geg. Gr. Moritz v. Spiegelberg, 11.

Friedepfennige, vredhepenninge bei Eigentumsübertragung. für das Friedewirken gezahlt an den Richter zu Hlb. 125, 496.

Frohn, Frohnbote vereidet Hlb. 494; in Hild. für Rat u. Bisch., 6.

fronentins, fronzins = Wortzins, deutet die kgl. Gewalt an, s. Wortzins.

frontir 1626 = Grenzfeste, 552, 559.

Fürsprech, redener 1486 im Gericht zu Hlb. zugelassen, 495.

Fürsprecher, bischöfl. hildesh., 2.

Gast od. utman, Begriff, denselben aufgelegte Beschränkungen, 146 f.; Juden, Geistliche, Ritter sind Gäste oder Mitbewohner, 144.

Geburt, echte u. freie der Gildegenossen, 8.

Geburtsbriefe für Immunitätsgenossen in Hlb. 15. Jh., 143; für d. Knochenhauer in Nordh. um 1400, 203, 1584, 207.

Gefahrlosigkeit des vorchristl. Handelsverkehrs der Nordvölker mit dem Süden, 564 f.

Geistliche bei handhafter That vor d. Stadtgericht gezogen, Hlb., 492.

geystlike lude s. hoverecht.

Geistliches Gut in Hlb. zuweilen nur teilweise von bürgerl. Lasten befreit (halve wachte u. vrontins) 1260, 150; Stadtgut an Geistl. zu veräußern vom Rat verboten 1380, 150 f.

Geleite, en zekerlike gheleyde u. velicheyt Gosl. 1446, 58; vgl. 1445, 33 ff., das G. von Bisch. Magn. v. Hild. dem Rat verpfänd. 1447, 6.

Geleitsrecht steht am Ende des 14. Jahrh. dem Rat von Hlb. zu; 1485 fällt es an den Bisch. zurück, 415.

Gemäldesammlung, Herz. Ludw. Rudolfs v. Braunschw. von Blankenb. nach Salzdahlum geschafft, 501.

Gemeinde, tota unanimitas in Hlb., ihre einst hervorragende Bedeut. dem Rat gegenüber, 441 f.; erhält um 1325 Vertretung in den Ratssitzungen, 482; Bezeichnungen für dieselbe, 432 A. 2; Anf. d. 15. Jh. ihre Vertretung im Rat verstärkt, 434 f.

Gemeindeeigentum in Hlb. vom Rat erhalten u. unterhalten, 455.

Gerade, rade, rede, fällt in Hlb. dem Bisch. zu; Begriff derselben, auch papen können G. erben, 125, 127.

Gerichtsbarkeit, allerbergische der v. Minnigerode zu Münchrode 1628, 243.

Gerichtsgefälle in Hlb. bis 1393 bischöfl., dann städtisch. an die Stadt verpfändet, s. 1486 bischöfl., deren Aufzählung, 125 A. 6, 444 f.; 466, 490, 496.

Gerichtsherren, 2 G. und ein Schreiber vom Rat zu Hild. dem bischöfl. Vogt im Gericht bei d. Laube hinzugefügt 1445, 6.

Gerichtshoheit zu Hlb. im ganzen M.-A. bischöfl., von 989—1226 vom Edelvogt ausgeübt, 490 f.

Gerichtsknechte u. -Schreiber in Hlb., ihre Gebühren, 494.
Gerichtsordnung B. Ernst's für Hlb. von 1486, 125.
Gerichtspersonen in Hlb. 492 f.
Gerichtsstätte in Hlb. 1386 f. Platz op dem bleke dat to s. Pawels hove hort, s. Anf. d. 15. Jh. Gerichtshaus richtehus. consistorium 1427, 495.
Gerichtsverfassung, Mitwirk. d. Rats in Hild. an dem alten goding auf d. Klingenberge, Rat geg. e. Vorlad. der Bürger vor auswärt. Gerichte, 5 f.; kaiserl. Privileg d. Rats de non evocando 1418, 1436, 6; 1447 von B. Magn. d. Gericht dem Rat verpfänd., ebds.
Gerichtszeit in Hlb., 494 f.
Gerüchte, Zusammenströmen der Bürgermannschaft zu Hlb. an den Sammelplätzen bei e. G., 470 f
Geschenke, bes. Fische an bürgerl. Beamte in Hlb., 468.
Geschlechter, altbürgerl., aus ihnen die Bürgermstr. in Hild. genommen, 3; Streit der G. mit den Handwerksgilden in Nordhausen 1375, 200.
Geschlechtssage der v. Minnigerode, 217.
Geschütz, grobes auf Schl. Wernig. 1550, 554; 1626, 550 62.
Geschütznamen: ‚der Falk', ‚schöne Treiberin' auf Schl. Wern. 1522, 555 f.
Gesellenbriefe der Knochenhauer zu Nordh. 1400, 205; 18. Jh., 213, 21.
Gesichtern noch im 16. Jahrh. e. Beziehung zum Tode gegeben, 284 f.
Gesichtsurnen, im gebirgigen Etrurien, 267; Eigenart der Eilsdorfer Ge. im Vergl. mit den pommerellischen, 266 A. 2; 271, 273 A. 1; schwarze G. aus Halle (?), 267 A.
Gesinde, kann Bürgerrecht erwerben und ist den Bürgern gleichgestellt, zahlt kein Heergewedde u. Gerade und erhält Buße und Wehrgeld nach seinem Geburtsstand, 146.
Getreide (Weizen, Gerste) im westbalt. Bernsteinland gegen Ende d. Steinzeit von d. südöstl. Mittelmeerküste bezogen, 565.
Gewandhaus, Halle, Buden der Gewandschneider Hild., 3.
Gewerbebetrieb, dessen Abgrenzung zw. Alt- u. Neust. Hild. 1411, 10.
gewere, rechte g., legitima possessio, Hlb., 141.
Gildebrüder im Rat zu Gosl. im 15. Jh. auf 20 gestiegen; wählen 1445 8 neue Mitgl. in den Rat, 19; ihre Sprecher 1445 f., 21.
Gilden, religiöse u. s. f. in Hlb., 429, A. 4.
Gilden in Hild. mit ihren Brüderschaften 1403; Knochenhauergildebrief des Rats zu Hild., Kramergildeordn. 1420; Brüdersch. s. Johannis für d. Begräbnisse, wenig später vom Rat Grobschmiede, Kleinschmiede, Kupferschmiede, Messerschmiede, Schwertfeger u. Kannengießer zu 1 Schmiedegilde zus. gefaßt, 7; Meister u. Geschworne überwachen die Arbeit u. entscheiden nach höchstens dreimal. Prüfung über die Aufnahme, 7 f.; Brüdersch. s. Godehardi, Privil. d. B. Magnus für d. Bäckeramt; 1392 Bündnis d. Hild. Bäcker mit den Braunschw. u. Helmstedter widerspenst. Bäckerknechten; S. Bernwardsbrüdersch. der Goldschmiede 1389; Statuten der geistl. Brüdersch. s. Hulpes, 8.
gildenkope 1445, Gosl., 33.
Glasperlen begleiten den Anfang der Eisenzeit; auf dem Eilsdorfer Gräberfeld mehrfach gefunden, 275.
Glocken seit d. 11. Jh. in Anhalt urkundl. bezeugt, 575 f.
—, askanische zu Westdorf, Welbsleben u. Aschersleben, 584—598.
Glockengießer s. im Personenregister.
Glockeninschriften u. -Bilder, 586 ff. u. Abbild. auf der Tafel zu S. 575—598.
Glockenläuten als Zeichen von Überfall u. Verrat, 578 f.; als Ehren- u. Freudenbezeugung bei Rückkehr u. Einzug von Fürsten,

ebdſ.; als Mittel, die Gewitter-gefahr zu beſeitigen, 457.
Glockenſagen von Aſchersleben, wüſt Daldorf, Froſe, 581, 592 f.; Hildesh., 581 A. 1; Welbsleben, 584 f.
Glücksſpiel in Hlb. eingeſchränkt um 1400, 459.
Glückwünſche der Blankenburger an Herz. Ludw. Rud. v. Braunſchw. 1680—1731, Mappe mit einer Samml. derſelben, 499 f.
Godinge, echte auf dem Klingenberge b. Hilb., Niederlegung derſelben durch B. Magnus, 6.
Goldſpirale von Raſchwitz b. Bernburg aus der älteren Bronzezeit, 569.
Goslarſches Recht in Hlb. früh aufgenommen, 94, 107; nach demſelben d. Gerichtsverfahren in Hlb. geregelt, 496; auch in Quedl., Göttingen, Aſchersleben, Oſterwieck, Wernigerode, 491; Zuſatz in Hlb. um 1400, ebdſ.
Grabdenkmal des Heidenric. Reme (v. Allerberg) zu Kirchdorf von 1300, 220.
Grabenherren, gravenheren, 3 in Hlb. 1480 eingeführt; ihr Amt u. Eid, 487; haben polizeil. Befugniſſe, 463; haben die Beaufſichtigung d. ſtädt. Fiſcherei, 446.
graden (gradus), Stufen Hlb.; die gr. wo men get vom honwege in die borg, 83.
Gräberfund bei Eilsdorf 1893 gemacht, 288 f.
Graf, deſſen Gerichtsbark. über die auf freiem Erbgut ſitzenden Leute Hlb., 84; Befehlshaber des ſtädt. Heerbannes, ſetzt Unter- oder Vicegrafen, praefecti, 417; ſteht an der Spitze verſchiedener Städte, 418.
Grafengewalt (gravische g.) iſt Gerichts- u. Kriegsfreiheit.
— die Gr. der kgl. Beamten verwandelt ſ. im 12. Jahrh. in Lehnsherrlichk., 118.
Grafſchaft, 1022 werden 2 Grafſchaften an die Hlb. Kirche verliehen, 100.
Grenzknick an d. alten Kaiſerſtraße zw. Pöhlde u. Walkenr. an d. Nordgrenze des Allerbergſchen bis 1849, 214.
Großvogt ſ. Edelvogt.
guderhande lude ſ. Ritterfamilien.

Haare (Bart), Andeutung derſ. auf Geſichtsurnen, 273 f., 286 f.
Halberſtädter Receß 1449 in Barum zw. Heinr. v. Alvelde u. Gosl. abgeſchloſſen, 29 f.
Halbſchlange, Feldgeſchütz auf Schl. Wern. um 1550, 554.
Halseiſen am Rathaus zu Hlb., 439.
Hand- u. Spanndienſte der Gr.-Schierſtedter für die Kirche 1848, 259; deren Ablöſung, 261.
Handel u. Gewerbe ſoll im M.-A. durch Beſeitigung des Wettbewerbs gehoben werden, Hild. 1446, 4.
Handelsmonopol, dafür in ält. Zeit an d. Biſch. v. Hlb. Abgaben gezahlt, ſpäter v. d. Stadt zurückgewieſen, 134.
Handelsprivilegien der St. Hlb. ſtreng gewahrt um 1400, 460.
Handelsſtraßen frühbronzezeitl. aus Vorderaſ. u. Griechenl. über d. Mittelrhein, Unſtrut u. Saale zur Elbe, 569; älteſte in d. Innere Europa's am ſchwarzen Meer u. Donau hinauf u. vom adriat. Meer über die Alpenpäſſe nach den nord. Ländern, um 300 v. Chr. Pfad des Herakles (Melkart) über die Alpen, 563; von Ital. über den kleinen Bernhard nach d. Rhein, über Etſch u. Brenner nach dem Inn, die Donau hinauf durch Mähren, Böhmen nach Schleswig, 564 f.; von Cypern über Böhmen-Mähren nach Thüringen, Saalgegend, Thüringen, 565 f.; Zeugniſſe dafür in ſteinzeitl. Thonge, fäßen mit Muſchelſachen, 570; von Ägypten über Sizil., Frankr., Engl., Holland, Deutſchl. bis Oſtpreußen u. Rußland (Ladogaſee), 566.
Handelsweg, alter, an der Saale, 564—574.

Handschriften K. Friedr. Wilh. III., der Kön. Luise und Prinz Wilhelms v. Pr. 1805, 320.
Handwerker gewinnen Sitz und Stimme im Rat zu Hild., 2; altprivilegierte Ämter der Bäcker, Schuhmacher u. Gerber in Hild., 2; vom Rat belehnte Gilden der Kürschner, Schneider, Krämer und Leineweber, dazu Gewandschneider (Tuchhändler) u. Wollenweber, 2.
Handwerksgilden, Kampf mit den Geschlechtern in Nordhsn. 1375, 200.
Hanse, Hansa, in derselben Hild. gewöhnl. durch Braunschw. vertreten, 11; ihr Einschreiten in Hild., 14.
—, nimmt s. d. alten Rats in Hlb. an 1424, 1425, 431.
—, hense, gemeyne stede van der dudeschen h., 79; tokumpt der ghemeynen stede der dutzschen hense to Lubeke 1446, 75; Lübeck, das Haupt derd H. 1446, 72; de hanse versmaden, vorlust der hense 1446, 75.
— nimmt s. Heinrichs v. Alvelde geg. Goslar an 1446, 25, 72 bis 75; ihre Forderung an Gosl. 1447, 78; stößt die Stadt wegen Ungehorsams aus der Hanse, 79; giebt Heinr. v. A. preis, 27 f., 79; Hansetag zu Lüb. 1446, 72; 1448, 79; Magdeb. will Belehrung von Lüb., ob das Hanse-Gebot dem kaiserlichen vorzugehen habe 1449, 28; H. bedroht die Anhänger mit Ausschluß aus dem Bunde 1449, 28, beginnt einzulenken, die meisten bleiben bei Lüb., e. Teil trennt s., 29; vom B. v. Hild. u. d. Herzögen v. Braunschw. um Aufheb. des Dekrets geg. Gosl. ersucht, läßt s. von Lüneb. über die zu Braunschw. gepflog. Verhandlungen berichten, 28; H. fügt sich dem kräftigen Vorgehen Goslars geg. H. v. Alvelde, da er s. auf den Kaiser beruft 1453, 30; Wiederaufnahme von Magd., Braunschw., Hlb. u. Gosl. in die H. 1454, 31 f.
Hanse, hansa, henze, henzegeld, die Abgabe der Bürger in Bremen an den Bisch. für d. Verkehrsrecht gezahlt, entsprechend dem teoloneum oder Zoll in Hlb., 91.
Hansestädte, 36 schließen e. Bund mit den Hlb. Stiftsstädten 1443, 473; Bündnis 1450, 474.
Hansisch-niedersächs. Städtebündnis 1476, 474.
Harlequins auf der Blankenb. Bühne, 505; Arlequins 1717, 512; Hanswurst 1677, 506; vgl. jedoch 504.
Harzwanderungen aus Neubegier u. Wanderlust u. zu wissensch. Zwecken um 1560, 1579, 309; vgl. auch Brocken u. Baumannshöhle im Ortsregister.
Hausfriede, husvrede s. Straßenfrieden.
Haustiere zur späteren Steinzeit in Cimbrien von den SO.-Mittelmeerküsten eingeführt, 565.
Hausurnen, deutsche, Zusammenstell. derselben, 278; Abgrenzung des Begriffs, 280 f.
Haus- u. Gesichtsurnen, Eilsdorfer m. Abb., 265—297; die Verbind. der Haus- u. Ges.-Urne, 266 f.; ihre relig. Bedeut., 267 f., die Hoymer, 268; Ähnlichkeit mit den auf die Köthe hinweisenden Hausurnen, Urne mit Mützendeckel, 270; Beigaben darin, 274 f.; bei d. Eilsdorfer Ges.-Urnen ist d. Gedanke d. Hauses d. ursprüngl., 284; Verbreitungsbezirk d. H., 272.
Heerbannrecht scheint 992 an die Bischöfe v. Hlb. gekommen zu sein, 99, 127; scheint in Hlb. im ganzen M.-A. zu bestehen 1399, 127; Heeresfolge der Vogteileute nur bei Landesnot, die Ratsherren namens der Gemeinde beim Bürgerheer, 128.
Heergewäte u. Gerade seit 1393 der Stadt Hlb. zuständ. Bestimmungen über die Auslieferung desselben an utlude, über den Begriff 1400, 126; herwede fällt dem Bisch. zu, 125.

Heidenſtieg, heyndensche stigh 1319, 359.
—, der jetzige Kaiſerweg 1533, 360 f.
Heiltumsweſen, Aachenfahrt u. Brüderſch. s. Hulpes in Hild. 1389, 8.
Heimfallsrecht erbloſer Herwede u. Gerade in Hlb. 1457, 1485 der Stadt entzogen, 445.
Heirathen zw. Hörigen u. Freien verboten, Hild. 4.
Hellebarde (Doppelbeil), frühbronzezeitl. auf dem Wege vom Mittelrhein über die Unſtrut zur Elbe u. Saale gekommen, 569 m. Abb.
Herakles (Melkart), Pfad des H. um 300 v. Chr.; Handelsſtraße, „heil. Weg" über den kleinen Bernhard; Hannibal zieht auf den Spuren des Herakles, 563 f.
Heraldiſche Forſchung, e. wichtige Grundlage d. Geſchlechterforſchung, 215 f.
Heraldiſcher Glockenſchmuck 1406, 586 f., 589; 1575, 591, 595, 596 f., 598.
Herrendienſte, Klagen der allerbergſchen Unterthanen zu Zwinge u. Silkerode wegen übermäßiger H. 1611, 229; 1614, 231; Verweigerung derſelben 1798, 231; 1822 zu Gunſten der Herren entſchieden, darnach 1853 Receß und 1859 Dienſtablöſung, 232.
— der Gr.-Schierſtedter an Aſchersleben ſchon vor 1721 in Dienſtgeld verwandelt, 257; Ablöſung, 260.
Herrenzins ſ. wortzins.
Herrſchaftsrechte des Rats zu Hlb., deren Summe um 1400, 451.
hilge geistheren, Vormünder des Hoſp. s. Spir. Hlb. 1492, 486.
Hochzeitsordnung in Hild. 1440, 3.
Hockerſkelett zw. Warnſtedt u. Weſterhauſen ausgegr., 298—305; über deren Alter u. Vorkommen, liegender Hocker am Aſchersl. See, 304.
Hörige beiderl. Geſchlechts in Völkshauſen u. Elveligroth 1247, 384.
Hörige, die in die Stadt gezogen u. ihre Dienſte und Pflichten weiter leiſten (Quedl. 1316), 141 f., Hlb. 1236/41; leiſten in Hlb. nur den Sterbefall, 142.
Hofgericht, biſchöfl. halberſt., wo über Miniſterialen abgeurteilt wird, darin führt d. Biſch. den Vorſitz, 124.
— in Wien 1425, 436; Appellation an dasſelbe 1384, 480.
Hofgeſellſchaft in Blankenburg, deren Beteiligung bei Bühnenaufführungen u. Schauſtellungen (1690—1731), 502.
Hofrechtliche Anſprüche ſind vom Biſch. von Hlb. nicht an die Geſamtgemeinde, ſondern nur an einzelne Bürger zu machen, 133; hoverecht an die geyſtliken lude, d. h. die auf geiſtl. Lehen wohnen, ebdſ.
hokene, Kapuzen von den öffentl. Frauen in Hlb. auf den Mänteln getragen 1370/1400, 457.
Honigthau, vgl. im Ortsreg. Roſengarten.
Hopfenberge, Hopfenmeſſer des Rats zu Hild., 3, 4.
Hopfen, Aufſicht d. Rats zu Hlb. darüber um 1400, 461.
hoppentol Hlb. um 1400, 482.
hovetlude der menheyt zu Goſl. um 1445, 18, 19.
hude, der stad h., gemeyne h. Hlb., Behütung der Stadt 1380, 129; Domherren, Geiſtlichk., Ritter u. Geſinde von dieſer Pflicht ausgenommen, 130.
Hügelgrab, neolithiſches bei Thale, deſſen Öffnung, 298—305.
Hütte, hutte to deme Silverkolke 1313, 392 f.
hulfegeld, zu den Gebühren des Gerichtsknechts u. -ſchreibers in Hlb. gehör. 1486, 494.
Hulpe, sunte H. (14 Nothelfer), Gildebrüderſch. zu s. H. in Hild. 1389, 8.

Igge - inge (Gronigge 1239. Dhiggelstede, Werniggerode 1269 u. ſ. f., 169 A. 1.
Immunitäten, Schädigung der ſtädt. Rechte in Hlb. durch die im

J.-bezirk wohnenden Bürger; ſ. Mitte d. 14. Jh. bei Veräußerung von ſtädt. Gut ſtets die bürgerl. Laſten vorbehalten, wenn Laien darin wohnen, 152.

Immunitätsprivileg der geiſtl. Höfe u. Häuſer vom Rat zu Hlb. nicht geachtet, wo es ſ. um die Sicherheit d. Stadt u. e. Miſſethat handelt 1368 ff., 156 f.

Inhibitorium, kaiſerl. zu Gunſten Goslars 1446, 29.

Innungen, Gilden u. Zünfte von d. landesherrl. Gewalt errichtet, 429.

Innungen, Abgaben verſchiedener hlb. J. an d. Biſch. u. Kämmerer, Anerkennungs- u. Erlaubnisgebühr zur Aufrechterhaltung d. Innungszwangs, 134.

Innungsbriefe, halberſt. Handwerke, elf Innungsmeiſter im weiteren Rat, der Zahl der anerkannten Innungen entſprechend, 430 f.

Innungsmeiſter nehmen ſ. Ende d. 13. Jh. an den Ratsſitzungen teil, ſind aber keine Ratsherren, ſo in Aſchersl., Oſterwieck, Quedl., Wernigerode, 428 f.; ihre wechſelnde Zahl, 434; ſeit 1425 in Hlb. den Vertretern der Gemeinde vorgeſetzt, 439.

Innungsprivilegien in Hlb., kraft derſelben den auf der Burg zu Hlb. ſ. niederlaſſenden Gewerbtreibenden od. Kaufleuten die Ausübung ihres Gewerbes unterſagt u. der Handel in d. Stadt verboten 1380, 155.

Innungsweſen in Hlb. vom Biſch. geordnet, 134.

Innungszwang der Zünfte in Hlb., 430 f.; dafür die Anerkennungsgebühr an den Biſch. gezahlt, 134.

Interdict, 6jähr. 1373 über Hild. verhängt, 9; dieſes in Schuldſachen zu thun 1451 von Nic. v. Cuſa unterſagt, 13.

inwoner. Bürger 2. Klaſſe: Knechte, Dienſtmägde, Handwerksgeſellen müſſen in Hlb. alle to burgirrechte stan, die Bürgerpflichten erfüllen, Ende d. 14. Jh., 144 f.

Jagd d. deutſchen Könige u. Kaiſer im Harz beſ., auf dem Bodfeld, 341—344, 353; mit Kaiſer Wilh. I. wieder aufgelebt, 344; 937 dec. pars in Bodveldon et Sipponfeldon ex omni venatione, 357 m. A. 1, u. 1008, 358; um 1126 Bodveldun cum omni venatione, 363.

Jagdgerechtigkeit, Anſprüche d. Gr.-Schierſtedter auf dieſelbe 1848, 259; Ablöſ. 261.

Jahr u. Tag, (3 ordentl. Gerichtszeiten), Aufforderungsfriſt, 141 f.

Jeruſalemsfahrt Heinrichs d. Löwen 1172 73, 218.

Jodute over Hinr. van Alvelde 1446, 50.

Joſeph u. ſ. Brüder, Schauſp. v. Rekt. Tidau in Blankenb., 507 ff.

Juden, iudscheit, iodischeyd in Hlb., Judenſchutz im 13. Jh. im Beſ. der Biſchöfe, 1261; Rat u. Bürgerſch. nehmen ihrerſeits die J. in Schutz u. erheben von ihnen e. Schutzgeld, 147 f.; Judenſtraße (1487), Stellung u. Zahl, Verpfändung der Juden 1456, 148 f., anſehnl. Schatzung derſ. v. Biſch., Rat u. kaiſerl. Kammer, Verehrung beim Reg.-Antritt d. Kaiſers, 150; J.-Schutz ſteht als Regal dem Biſch. zu, vgl. 1261, 118, doch werden 1456 die J. der Stadt verpfändet, 445 f.; J.-Schutz des Rats 1370/1400, 457; zahlen der Stadt jährl. 12 Schill. vor 1400, ſie gelten als zinsbares Kapital, 467; werden vor d. Stadtgericht gezogen, 492.

—, in Stadt u. Bist. Hild. 1428 vom Rat erworben, Schutz für dieſelben 1441 von B. Magnus dem Rat beſtät., Sangmeiſter u. Lehrer der J., 5; Verhandlg. wegen derſ. m. Biſch. Magn. 1440, 12; 1442 Vertrag wegen d. Einzugs von Juden; 1457 Austreibung, 5.

—, Viehſchneider der J. 1408, 204.

Kat (Schandpfahl) 1697 bei Zwinge im Allerbergsch., 244.
Kämmereirechnn. zu Hild. aus d. 14. Jahrh., 2; Kämmerer das., 3.
Kämmerer, der K., ein Kanoniker oder der B. v. Hlb. selbst soll die Streitigk. unter den Klerikern oder den bischöfl. Eigenleuten entscheiden, 1133, 85.
—, kemore im Rat zu Hlb. 1424 unbesold., 484; s. 1425 ein grote-kemerer u. e. kleinkemerer, Ratsherren 1492, 2 grote u. 2 kleine k., 486.
Kaiser nimmt s. d. alten Rats zu Hlb. an 1424 f., 436; Verhandl. d. Rats z. Hlb. mit Kaiser u. Hofgericht, 478; Kaiserl. Gesandte (1626), 556.
Kaiserhaus zu Gosl., des rikes pallas, keyserhus, Versammlung darin 1445, 22 f.; 40, 53.
kaiserliches Versprechen, dessen Zuverlässigkeit 1626, 559.
Kaiserweg, Hohe-Straße von Pöhlde nach Walkenried, 214; vgl. auch Heidenstieg.
Karitatenhuhn Hild. 1403, 7.
Karten des Tilem. Stolz (Stella): Ausz. d. Kinder Isr., Reisen des Paulus u. Europa 1552 Palästina, 309; Deutschland 1560 fert., 2. Aufl. 1567, 310 f.; der Harz auf Walzemüllers K. 1513, 311.
Kartenbeilagen, zu Halb. im M.-A., 158; Gericht u. Schloß Allerburg, 214 ff.; vier K. zu dem Aufs.: die Schlacht bei Riade im J. 933, 520—549.
Keilschrift, Briefsamml. in assyr.-babyl. Keilschr., 563.
Ketten zum Sperren der Straßen in Hlb. (1370) (1400), 454.
Kleiderluxus in Hlb. beschränkt um 1400, 459.
Klosterzucht, deren Hebung durch die Windsheimer Kongregation, 8.
knechte der stad Hlb., 488.
Knochenhauerinnung in Nordh., 200—213, Ende d. 13. Jh. bis 1360, 200; seit 1375 neue Innung, ratsfähige Gilde, 201; Innungsbriefe v. 1308, 202 f.; 1400, 203—205; 1586/89—1648, 206 bis 207; Bestätigung 1584, 207 f.; Ordn. d. Fleischwerk. 1568, 208 bis 210; Artikel aus dem 18. Jh. 210—213.
Knochenhauerwitwen sollen wie d. Söhne u. Töchter halbe Gilde haben 1586, 206.
Komödie auf dem Rathaus zu Blankenburg aufgeführt 1715, 502.
Königsbann, bannus regius in Hlb. 989 dem Bisch. verliehen, Gerichtsgewalt, desgl. in Magd. u. Quedlinb., vgl. 992, 994, 92 f.
Königsfrieden, perpetua pax, von dem Marktfrieden unterschieden, durch Pfahl od. Säule m. Schwert od. Handschuh angedeutet, später als Gottesfrieden durch Kreuze, 95.
Königshaus, d. K. Heinrichs I. u. der Ottonen zu Gosl. ist ein tugurium venatorium, 405.
Königszins s. Wortzins.
Köthenurnen, 278.
Kolonisation zur Nutzbarmachung größerer Waldbezirke, bes. im 11. Jh., 362.
koningh. s. rik.
Kopf, menschlicher, dessen Darstell. in den ersten Anfängen bildnerischer Kunst; Einzelheiten bes. in den Darst. bei den Eilsdorfer Urnen, 284 ff.
Kornkauf in Hlb., 460 f.
kottel = Eingeweide; kotteler 1308, 203; kottelsack 1568, 209.
koufhus zu Nordhausen um 1400, 202.
Kreisabschied des obersächs. Kr. erw. 1626, 556.
Krieg u. Frieden, darüber vom Rat zu Hlb. verhandelt, 481.
Kriegsbeute, deren Teilung und Verwendung, Hlb., 476.
Kriegs-, bes. Wachtdienst der Bürger v. Hlb.; letzterer spätestens 1290 mit wekenpenningen abgelöst, Stellvertretung wegen Krankh. u. Alters, 468 f.
Kriegsdienst zu Fuß u. der Reichen zu Pferde mit Lanzen (glevien) bewaffnet 1351 f. Hlb., 470.

Kriegswesen im 14. u. 15. Jh., Hlb., 474—477.
Künste zur Befestigung d. Wassers aus d. Rammelsberge 1350 ff., 18.
Kummergeld zu den Gebühren d. Gerichtsknechts u. Schreibers in Hlb. gehör., 494.
Kunstdenkmäler in der Kirche zu Gr.-Schierstedt, 262—264.

Läufer d. St. Hild., 3.
Landfrieden, Verhandl. v. Hlb. mit d. Kaiser zur Förderung des L. 1387, 478.
Landfriedensbund zw. Braunschweig, Gosl., Lüneb., Hann., Einbeck, Hameln, Helmst. 1360, 1374; Städtebund 1370; 1384 L. von Gosl., Hann., Einbeck, Braunschw., Hlb., Quedl., Aschersl., Hild., 10; L. der 3 Hlb. St. mit andern nieders. Städten 1384 u. ff., 473 f.; L.-Bund u. -Verträge Hlb.'s 1335 ff.; 1393, 479 f.
Landgericht u. Landrecht (sächs.), dems. unterstand ursprüngl. d. Ort Hlb. als blek od. wikbeld, wird aber als Handels- u. Verkehrsort davon gelöst, schon 1105 iura et statuta civilia, 1184 Stadtrecht, lex fori, 103—105; Geltung d. sächs. Landrechts in Hlb, 491.
Landstraße, Duderst.-Herzberger 1625, 242.
Landverteidigung u. Wachen, die ersten Pflichten der Bürger Hlb's., 88.
Landwehr u. Gräben b. Hild., Schlagbäume u. hölzerne Einfriedigungen (Zingeln), 3.
Landwehr an der Kleinen Helme bei Castedt, 606.
S. Laurentius, Schutzherr der Fleischer in Nordhausen, 200.
Leben, gemeinsames, Br. vom gemeins. Leben Hild. 15. Jh., 8.
Lebensmittelpolizei in Hlb., 135, 460 f.; 1105 den Bürgern zugestanden, 100.
Lehrjungen, Bestimmungen für die Knochenhauer-L. in Nordh., 205.
Leib Christi, dessen Ausstell. zum Seelenheil der Bauhandwerker in Hild., Ende d. 14. Jh., 10.
Leiterpfennige, ledirpennige von jedem Faß Bier erhoben, Hlb. vor 1400, 465.
Liebhaber, die irrenden, in Blankenburg um 1720 aufgef. Lustspiel, 515 ff.
liten, dreim. Vogteiding d. kgl. Vogts zu Hlb. über die l. im bischöfl. Palast 1133, 85.
liten sind milites servi, heerbannpflichtige l. od. Ministerialien der hlb. Kirche, 992, 99.
locus, über die Bedeutung von l. bei Widukind, 530 A. 3.
Löser — zum Lösen der Seilknoten — Knochen in Urnen, 274 f.
Lohntaxe, Wächterlohn u. s. f. Hild., 3.
lutterung, Läuterung jährl. im Rat zu Hild. 1445, 12.
Luxus, Abschaff. der „Schnupfeltücher", (Halst.) betr., spitzer Schuhe, Runschhauben der Mägde, großen Zippeltücher, spitzer langer Mäntel, Roßla 1687, 331, 333 f.
Luxusordnung d. Rats zu Halb. um 1400, 459.
Luxussteuer auf Silberbesatz u. Perlen, Hlb. um 1400, 466.
Luxusverbote d. Rats zu Hild., Hochz.-Ordn. 1440, 3.

Magistratswahl zu Hlb. seit 1425, 486.
Makler in Hild., 3.
Malstatt, gemeinsame Feste (der Grafen zu Stolb.) 1556, 552.
Markt, zu M. gehen, solchen Laien in Hlb. untersagt, die auf freien Höfen wohnend keine Bürgerpflicht leisten 1467, 154 f.
Marktmeister, marketmester in Hlb., 488.
Marktordnung zu Hild. 1446, 3, 4.
Marktpolizei u. Sittenpol. vom Marktmeister u. Marktknecht unterstützt Hild., 3.
Marktzeichen (Schild) um 1400 Hlb., 460 f.
Marktzoll im Hlbstädtschen, davon befreit d. Bisch. (1253), 117 f.
Marstall, städtischer, zu Hild. auf 3 Jahre geschlossen 1441, 12.

Maſſengräber mit Menſchenſchädeln bei Schlechtewitz nö. von Rieth (Riade) gefunden, 541.
Maß- u. Gewichtsordnung Hild., 4; Hlb., 135.
Maß u. Gewicht vom Rat zu Hlb. beaufſicht., 460.
Mauer u. Thore u. ſ. f. um den Biſchofsſitz zu Hlb., 86.
Mauerwacht, deren Dauer, Hlb., 470.
Meier, villicus, vertritt zuweilen den burmeister Hlb., 417.
Mellart ſ. Herakles.
mercandi potestas, mercatorius usus ſ. Verkehrsrecht.
mercatores = Großhändler od. Kapitaliſten Gosl., 18.
Meſſeleſen vor Tagesanbruch, Verhandl. d. Rats zu Hild. m. d. päpſtl. Hofe desh., 6.
Metallbeigaben der Eilsdorfer Urnen, 291 f.
Mildthätigkeit, Speiſung der Armen durch Gildebrüder, 15; die Brüderſch. S. Hulpes zu Hild., Teilnahme an den Begräbn. u. Seelenmeſſen der Brüder 1389, 8.
milites liberi in Hlb., über deren Bedeut., 99 f.
milites, Ritter u. Miniſterialen, nicht zur hlb. Stadtgemeinde gehör., haben nicht in älteſter Zeit die Stadtverwaltung ausgeübt, 423 f.
Miniſterialen ſtreng von den Edelgeborenen unterſchieden: miniſteriales od. servi, 121; miniſteriales = familia s. Stephani, 132.
Modethorheiten, Modeteufel, 336.
Mühlenbetrieb der St Hild., zugekaufte Mühlen 1424, 1439, 5.
Mühlengerechtſame Ende d. 14. Jh. im Beſitz d. St. Halb., 446.
Mühlenherren im Rat zu Hild., 5.
Münze in Hlb. an d. Biſch. verliehen, 989; 974 in Seligenſtadt, 82; von K. Friedr. II. beſtritt.; geht 1363 an Stadt u. Domkap. über, ihr böſer Zuſtand, d. Münzregal ſtädtiſch, die St. übernimmt die Münzung durch den Münzmeiſter, 92, 446 f.
Münzen von Stade, Bremen, Ohſen, Salzwedel 1440, 5.
Münzconvention u. Münztag ſächſiſcher Städte 1382, 448, 480, Hild. 10.
Münzmeiſter, munt- od. tekenmester, bernere, Hlb., 486, 488; M. Dietr. zu Hild. 1448, 5.
Münzordnung d. Rats zu Hild. 1440, 5.
Münzrecht, Regal des Biſch. v. Hild.; 1428 vom B. Magnus an d. Rat verpfänd.; 1435 die Hälfte vom Rat ans Domkap. verpfänd.; unter gemeinſ. Verwalt., 5.
Münzſtreit in Hild., 2.
Mützenurnen ſ. Haus- u. Geſichtsurnen v. Wilsleben, Fundſtellen aller pommerelliſchen M., 271 f., 272 A. 1.
munteheren, Münzherren, zwei im Hlb. Rat ſeit 1363 ff., 1425, 447 f., 486.
Muſchelſachen in e. fremdart. frühbronzezeitl. Bernburger Thongefäß, 570.
Muſik, Konzerte in Blankenb. 1690—1731, 500.
Muſikinſtrumente 1370—1400 pipen, buncgen, sedenspel Hlb., 454.
Muſterelle am Rathaus zu Hlb., 439.

Nachbarrecht ſ. burrecht.
Nachbarſchaften, neber-, neyberscops, in 6 n. iſt der Verwaltung wegen d. alte Hlb. eingeteilt, wie anderswo in Straßen, plateae; an der Spitze ſteht im 14. Jh. je ein burmester, 138 f.; ſie ſind nach 6 Hauptſtraßen genannt, ihr Zweck; ſie bilden ſpäter auch Brüderſchaften, 432 f.
— nach den N. iſt d. Bürgeraufgebot eingeteilt 1351, 470.
negotiandi usus ſ. Verkehrsrecht.
neybere nennen ſich die Mitglieder einer burſchaft od. Nachbarſchaft, 137 A. 3.
neolithiſche Zeit, in dieſe das Hockerſkelett von Weſterhauſen-Warnſtedt geſetzt, 303, 306.

niederländ. Glockengießer 1484, 588.
Notare, deren Ernennungsrecht dem Rat zu Hild. verliehen, 15. Jh., 13.
Notſchlange, Nürnbergiſche, Feldgeſchütz auf Schl. Wern. um 1550, 554.

Obſtzucht zu Sangerhauſen, 615 f.
Ohrſchmuck auf den pommerelliſchen Geſichtsurnen, 286.
Opferpfennig, güldener, von den Juden in Hlb. an die kaiſerl. Kammer gezahlt, 150.
Oriental. Charakter von Gefäßen in ſtein- u. bronzezeitl. Gräbern in d. Saal- u. Unſtrutgegend u. ſ. f., 565, 571 f.
Ortsgemeinde Hlb., deren Werden durch künſtl. Anſiedl. u. Exemtion aus dem Gauverbande.
overlant, als Uferland erklärt 1273, 173 A. 1.

Papſt, päpſtl. Hof, Unterhandl. der Stadt Hlb. mit demſ., 478; Verhandl. d. Hild. Rats mit demſ. wegen beſtimmter geiſtl. Privilegien, 6.
pallas des rikes, d. Kaiſerhaus in Goslar, 1445, 40.
panketeren u. wyndrinken nach d. Ratswahl in Gosl. 1446, 20.
papheit, Domherren u. Geiſtlichk. gehören nicht zu den Einwohnern Halb's., ſie wohnen in der Burg od. in befreiten Häuſern, 150.
Patriciat im engeren Sinne hat ſ. in Hlb. nicht ausgebild., 432, A. 1.
Pfarreinkünfte zu Gr.-Schierſtedt 1589 ff., 261.
Pfauenfedern, 5 auf dem minnigeröd. Helm, 3 auf dem der benachbarten Grafen v. Scharzfeld-Lauterberg, 217.
plegine, kule der pl. 1445, 41.
Polichinellen auf der Blankenb. Bühne um 1720, 505.
Polizeiverordnungen d. Stadt Hlb. a. Ende d. M.-Alt. zuſammengeſtellt, 453.
Pommerelliſche Geſichtsurnen, Vergleich der Eilsdorfer damit, ihr Ebenmaß, 281, 282 A. 1.
praefectus, Stadtkommandant Hlb. vom Biſch. ernannt (992), 1089, 131 f.; 1182 burggravius, auch tribunus plebis, iſt ein Miniſteriale, ſteht unter dem Edelvogt, iſt als Vorſitzender des Vogtgerichts scultetus, ſo 1113, 105, 106, 119, 131, 132; Reihenfolge der Pr., 132 A. 3; vgl. auch Burggraf, ſteht urſprünglich an d. Spitze des Burgwardbezirks Hlb., 420, gl. 89.
Präfekten an d. Spitze von Oſterwiek, 418.
praefectura in Hlb. 1262 = officium sculteti, 423.
Preiſe (Bierpreiſe) Hild. 1440, 4.
Prozeß der St. Gosl. mit dem Bürgerm. Heinr. v. Alvelde 1445 ff., 16 ff.
Prozeſſionen u. Feſte zu Hild. im 15. Jh. immer mehr gehäuft, 8.
Purlitzke, Bauernſtückchen, Kabel, 547 m. A.

Quartierſchlangen, Feldgeſchütze um 1550 auf Schl. Wern., 554.

Räuber im Harz 12. Jh., 397.
Rath in Hlb. vor 1241 (domus consulum), urkundet 1261, 424; in neugegründeten Städten am früheſten hervortretend, Lübeck 1188, Hamburg 1190, 426; als consules u. radmannen od. unse heren, unse holden heren bez., auch nos duodecim consules, radmannen, midderadesfrund, midderadeshern, älteſte Abſchnitt bis 1289, 427; ſeit Ende d. 13. Jh. Erweiterung; Ratsherren, Burmeiſter u. Innungsmeiſter, 428; ſeine Zuſammenſetzung, 431 f.; neuer Rat nach d. Aufſtand von 1423 ſeit 1425, 437 f.; ſeit 1486 die Beſtätigung des R. vom Stadtherrn (Biſch.) eingeholt, 439; zunehmende Bedeut. des R. gegenüber der Gemeinde ſ. Ende d. 13. Jh.; d. R. iſt Gemeinde- u. öffentl. Behörde, hat d. Befehl über das Bürgeraufgebot, ſeine Rechte, 442

bis 444; hat die auswärt. Angelegenheiten zu erledigen, 477 f.
Rathaus Hlb. radhus, domus consulum, communis civitatis. später auch praetorium, consistorium, 427 u. A. 18; Bau des jetzigen 1365 begonnen, 1381 vollendet, Ratsstube stuba praetorii 1491, Rathausglocke, —kasse, (stock), Gefängnis (der deve stock), 439.
Rathaus in Hild., dessen Teile u. Bestimm. zu Handel, Tanz und Beratung, 2, 3.
Ratsgeschworene (46), de deme rade to hulpe geven weren Hlb., der stad gesworn, 434 f.; 435 f.
Ratskeller in Hlb. cellarium, vinarium burgensium in foro, domus vini, winkeller, lag dem Rathaus gegenüber, 439 f.
Rats- oder Bürgermeister wird zu Hlb. u. a. O. in der älteren Zeit von den öffentl. Beamten, Stadtkommandant ob. Stadtvogt vertreten, 440.
Ratswahl in Hlb. seit 1425, 437 f.
Receß, Wolfenbüttler inbetr. des Allerbergschen 1614, 231; Separationsreceß 1853; Dienstablösungsreceß mit den Allerbergischen Unterthanen, 232.
— Nordhäusischer wegen Honstein 1654, 239.
Rechtsbelehrung zu Hlb. in älterer Zeit beim Vogte zu Gosl. gesucht, später bei Universit. u. Rechtsgelehrten, 495.
Rechtsprechung in Hlb. seit 1486, 444.
Regalien, Inhaber ders. ist in Hlb. gemäß dem Reichsgesetz K. Friedrichs II. der Bischof, 117.
Reich, rik, Goslars macht unde vryheid van dem hilgen rike 1445, 33; Eid des Bürgerm. zu Gosl. dem hilghen Romischen rike gedhan 1445, 52; de allergnedigste u. leve here de koningh (Gosl.) 1445, 57; Schutzverhältn. d. Bisch. v. Hild. zu Gosl. van dem hilghen rike 1446, 58; uns. statrecht, dar we van dem hilghen rike midde beghavet unde begnadet syn, 60; vgl. 1448, 80; hilge rom. rik; Kaiser u. Reichsstände 1626, 539.
Reichsacht gegen Alb. v. Mollem, Bürgerm v. Hild. 15. Jh., 11.
Reichsdeputationshauptschluß 1803, 322.
Reichsgut zum Hof an der Veste, Burgwarte Keuschberg, gehörig, 1348, 531.
Reichskammergericht, Klage Schwarzb.-Sondershausens gegen Braunschw. wegen des Ger. Allerberg beim R. 1618—1629, 232.
Reichslehn ist der östl. Bezirk d. Blankenburgschen an d. Bode nach dem Hexentanzplatz hin, 374.
Reichstag zu Frankfurt a. M. wegen Türkengefahr vom Rat zu Hild. beschickt 1454, 13.
Reichsverhältnisse, Kläglichkeit derselben um 1449, 28.
reygen als Spottgedicht 1445, 41.
Reisende, deren Schutz in vorchristl. Zeit, 563 f.
rekenschop Rechenschaftsablegung der Ämter vor dem sitzenden Bürgerm. u. des alten Rats vor dem neuen in Gosl. 1445, 60.
religiöse Bedeut. der Eilsdorfer u. Hoymer Haus- u. Gesichtsurnen, 267 f., 273 f.
Reliquien, lignum domini im Dom zu Hlb. 1179, 102.
richtehus, consistorium, Gerichtshaus, in Hlb. seit 1427 erwähnt, 495.
Richter in Hlb. seit Mitte d. 14. Jh. von der Stadt gewählt, 1436 der Stadt dieses Recht genommen, 490.
richte voghet, Stadtvogt gl., 422 f.
Richterstühle, Gerichtsstühle, 3 in der Grafsch. Aschersl. 1) curia s. tribunal ante opp. Ascaniae dict. scamn. publ. judicii, 2) zu Wedderslebeu, 3) domus in Aschersl. quam Burggravium appellant, 252 f.
rideheren, Reit-, Reiseherren s. 1401 in Hlb. neben dem Bürgerm.

gewählt, ausführende Beamte, 484; beim Heeresaufgebot der Stadt beteil., 128; dieselben seit 1425, 486; es sind die 2 den Befehl des Bürgerheeres führenden Ratsherren, 470.
ridemester im Rat zu Gosl. 1446, 20.
rietender krieg, tägl. r. kr. 1361, 476.
Ritterfamilien, in Hlb., guderhande lude, gehören nicht zur Stadtgemeinde, sind vom Erwerb von Stadtgut ausgeschlossen, wenn sie nicht Bürger werden wollen, 1285 e. Ritter unter den consules, 157.
Ritterhöfe in Hlb. von Stadtlasten befreit, wenn nicht Leute darin wohnen, die bürgerl. Gewerbe treiben, 157.
Roland, die R.-Säulen sind Kaiserbilder, R. in Bremen 1366 erwähnt, zu Hlb. zur Zeit der Schicht, R. zu Zerbst 95–96 m. A. 1, 439; in Nordhsn. soll die Fleischkaufsordnung alle Markttage an den Ruland gehängt werden 1568, 210.
Romreise des Tile Brandis von Hild., 14.
Rosengarten s. Ortsregister.
Rosico, Röschen, Koseforn in Gosl. seit 1269 urkundl. bezeugt, 616 f.
Roßdienstgeld statt dreier Ritterpferde vom Rat zu Aschersl. wegen Gr.-Schierstedt 1717 ff. an Preußen gezahlt, 257.
Roßtrappe als Karte des Harzes gedeutet, 574.
rote, Ruthe, beim Brauen der Bürger in Hlb. aufgesteckt, 461 f.
Runschhauben der Mägde in Roßla 1687, 334.

Saalgegend, Ähnlichkeit dortiger insbes. Bernburger stein- u. bronzezeitl. Fundstücke in Gräbern m. vorderasiat. orientalischen, Schnurverzierung; alter Handelsweg nach der S. vom Schw. Meer über die Donau, Mähren u. Böhmen u. von der Poebene über den Kl. Bernhard, Mainz zur Unstrut u. S.; dritter Weg über den Brenner u. d. zinnführende Fichtelgeb., 566—568.
sächsisch-niederdeutsche Sprache v. 10.—12. Jahrh. in der Merseburger Gegend verbreitet, 524.
Salzquellen, Andeutung von S. in Slabebizi (Schlabebach), wie solche zu Teuditz, Burgliebenau, Schlabebach, Kötzschau von selbst zu tage getreten sind, 540 f.
Salzscheffel, soltschepel, Einkünfte des Rats zu Hlb. davon um 1400, 467.
sameninge (Zusammenrottung) effte uplop 1445, 36.
Sanitätspolizei s. Arzneiwesen.
sbarra, Sparren, hölzerner Querbalken, womit in d. Lombardei u. in westfäl. Bauernhäusern die Thür verriegelt wird, 281 A 1.
Schäfereien ob. Schäferspiele in Blankenburg um 1710—1730 aufgeführt, 513 ff.
Schanzen u. Befestigungen bei der Veste, 543.
Scharfrichter, scarpe richter ob. angestman Hlb., 488; in Hild. anfangs meist aus Hann. geholt, 3.
Schaubühne, deutsche, des Blankenburg. Hofes Verdienste darum, 504; besondere Erzeugnisse der Blankenb. Sch., 507 ff.
Schauspiele, Komödien u. s. f., welche in Blankenb. 1700—1728 aufgeführt, 504.
Schauspieler-Gesellschaften: Veltheimsche (Veltensche) 1719, 503; Spiegelbergsche 1717, 512 f.; Haake-Hofmannsche 1728, 504.
Schauteufellaufen in Hild. 15. Jh., 14; de grote schowduwet Gosl. 1445, 32 f.
schernziet, Scharrenzeit Nordh. um 1400, 202.
Schiedsrichterl. Thätigk. d. Rats zu Hlb, 496 f.
Schildfarben der alten Stammgenossenschaften, 216.
schiltwechter, Straßen- ob. Nachtwächter Hlb. in custodes ad nocturn. excubias peragendas 1290 f., 469, 488.

Schirm- od. Schutzvogt s. Edelvogt.
Schlagbäume zur Stadtverteid. Hild., 2.
Schlagschatz, sleischat, bei jedem Wechselgeschäft erhobene Abgabe, 969, 117; 446, 447.
Schnurverzierung, egyptische, an einheim. stein- u. bronzezeitl. Thongefäßen, 566.
Schöffen in Hlb. erst seit 1486, 6 vom Bisch. bestellt, 444, 494.
Schöffenkollegium dem Stadtrichter in Hlb. beim Rechtsprechen zur Seite, 124; stellenweise als Organ für Kommunalverwaltung benutzt, 426.
Schoß, scot, collecta et exactio durch den Rat zu Hlb. von den Grundbesitzern erhoben, 1241 erwähnt, 463; ursprüngl. Grund-, später Vermögenssteuer; Selbsteinschätzung auf d. Rathause, Geistl, Ritter u. Gesinde davon frei, 465; Einkommen davon, 467.
schowduwel s. Schauteufel.
schowhus, Schuhhof in Gosl. 1445, 56.
schrei, Feldgeschrei beim Auszug der Bürgermannsch. gegeben Hlb. 1399, 471.
Schreiber, schriver, der Burmeister in Hlb. 1382, 433, 488.
Schüleraufführung in Blankenburg 1717, 502, 513.
Schulden der Stadt Hild. 1356; d. Bisch. nimmt die Stadt auf 3 Jahre den Gläubigern gegenüber in Schutz; des Rats Bemühung zur Bewältigung der Sch., 9.
Schulwesen, kirchl., im 15. Jh. in Hild. zunehmend, besonders bei Prozessionen u. Festen die Schule u. Schüler benutzt; Schreibschule für Bürgerkinder in Hild. 1415, 8; Schule u. Schulmeister in der Neustadt zugelassen, 11. — scolemester u. jungen, jungen uthe der schole aufgeboten, Gosl. 1445, 41 f.; 45.
schulte Gosl., des sch. richt, dat dat hogeste is 1446, 45; scultete das. 1446, 46, 50.
Schultheiß in Hlb., zuerst 1133 erwähnt, ist der praefectus od. Stadtkommandant, Vorsitzender d. Vogteigerichts, 132, 492; das richterl. Amt des praefectus tritt seit d. 13. Jh. mehr und mehr hervor, 423.
schutten, Schützen unter den Stadtsoldaten zu Hlb. im Kriegsfall hervorgehoben 1351 ff., 469; 1370 sch. von der Vogtei ebds.
Seelbad für Arme in Hlb. 1352, 459.
Seelenheil, Sorge dafür durch geistl. Stiftungen, Altäre und Seelenmessen; im 15. Jh. zunehmend, 8.
Selbhülfe, Recht der S. dem Bisch. gegenüber in Hlb., Quedl. u. Aschersl., 452.
Selbsechster, als S. mußte man in Hlb. zu Rathause erscheinen, wenn man mit d. Rat verhandeln wollte, 453.
Selbstverwaltung der Stadt Hlb. im 13. Jh, 424
Sendgericht, seende, Synodalgericht beschöfl., Stellung d. Bürger in Hlb. dazu, 100, 497.
— in Hild. städt. Recht daran 1440, 12.
sesman gesworn in Hlb. Gemeindevertreter sind die 6 burmeister, 413.
— u. vormundere d. Rats zu Gosl., ihre Bedeut. im 15. Jh., 18 f., 20.
Siechenhof, domus leprosorum vor Hlb. 1195, s. Satzungen 1301, 458.
Siedelungen, Aufteilung des Landes bei S., 380 f.
Siegel, Orte, die noch k. städt. Char. haben, haben (meist) noch k. Siegel, 103; der Stadtgemeinde (burgensium) in Hlb. seit 1223 erwähnt; S. Halberstädter Nachbarschaften, des Breitenwegs 1430, von ihm ist Ende d. 15. Jh. das Stadtwappen entlehnt, 157 f.; S. der Bernwardsbrudersch. zu Hild. mit dem Bernwardskreuz, 8; die Siegel an dem alten Briefschatz des Stadtarch. zu Zerbst, 603.

sisecamer, aestuarium, die Accisekammer in Gosl. 1446, 20.
Sittenpolizei in Hild. vom Marktmeister gehandhabt, 3.
Scaramuzen auf der Blankenburger Bühne, 505.
scriver, Stadtschreiber zu Gosl. von Gilden u. Gemeinde zu wählen 14 5, 37; scriverye, Ratsschreiberei zu Gosl. 15 Jh., 19.
Slavisch mußte noch im 16. Jh. östl. von Merseb. gepredigt werden, 524.
sleischat s. Schlagschatz.
Socrates, die Geduld des S. bei seinen 2 Weibern, Schauspiel, in Blankenb. aufgeführt 1717, 511 ff.
Söldner d. Stadt Hild. geleiten die Ratsherren zu den Tagfahrten, 3.
Sonn- und Feiertagsheiligung in Hlb. um 1400, 459; darauf bezügl. Verordn. der Card. Nic. v. Cusa 1451, 13.
Sonntags ist nur bis zum Evangelienläuten Fleisch zu verkaufen, Nordhsn. 1592, 206; soll man nicht über Feld gehen, 18. Jh., Nordhsn., 213.
Spannung zw. Rat u. Bisch. in Hlb. 1486, 478.
Spenden an die städt. Beamten zu Hlb., von der Stadt u. milden Stiftungen, 488 f.
Spiel, Karten- u. Würfelspiel der Knochenhauergesellen u. -Lehrjungen in Nordhsn., 205.
Spiralringe, goldene, sind im Gebiet des bronzezeitl. Bernsteinhandels verbreitet westl. bis Weser, Leine, Elbe, Saale, Unstrut, Erfurt, auch Mainz, östl. bis z. Persante, Haupteinfuhr Donau-aufwärts durch Mähren-Böhmen nach Cimbrien, die Poebene Stapelplatz d. Bernsteinhandels; Weg über den Kl. Bernhard, Mainz zur Unstrut u. Saale, 567.
Spottgedicht (reygen) 1445 in Gosl. durch Schüler verbreitet, 41 f.
stadbok, Statuten von Goslar 1446, 50.
Stadtfrieden = Königsfrieden, regia constitutio, steht im Zusammenhang mit der Befestigung der Bürgergemeinde als einer Friedensgenossenschaft, geht auf die Militärdienste der milites agrarii zurück u. auf den Heerbannfrieden, 98 f.
Stadtgemeinde zu Hlb., mannigfache Ausdrücke dafür, vgl. 135 ff.
Stadtgericht in Hlb. seit 1126, erwähnt 106, iudicium civitatis; d. Bisch. ernennt u. bestätigt den Stadtrichter u. hat bis 1393 Gerichtsgefälle und Friedenspfennige, 125; seit 1486 e. ständiger Gerichtshof, 1 Richter, ein Schöffencolleg. von 6 Mitgl. vom Bisch. bestellt und ergänzt, 494; vor diesem soll der Bürger verklagt werden, 492; die dazu gehörigen ebds.; St. um 1130/33 vom Landgericht getrennt.
Stadthauptmann, hovetman, befehligt das Bürgeraufgebot, meist aus den Ratsherren erwählt, doch auch Ritter im Besitz d. Amts, 128; Stadthauptmann in Hild., 3.
Stadt- u. Marktkirche, s. Martini in Hlb.; darin die Ratsherren bestattet, 437 A. 4.
Stadtmauern, steinerne Thürme u. Thore in Aschersl. gebaut 1323, 246.
Stadtkommandant in Hlb. 1089 praefectus, 105; seine Befugnisse u. Aufgaben, vielfach zugleich Oberrichter u. Obermarktherr (an die Stelle der Bauermeister getreten), ist öffentlicher Beamter, 419 f.
Stadtrecht, halberstädtisches, durch Aufnahme einer Anzahl iura et statuta civilia als lex fori aus dem sächs. Landrecht gebildet. Das Goslarer Stadtrecht ist in Hlb. eingeführt; Rechtssätze um 1400 hinzugefügt; räuml. Erstreckung desselben, 491; lex fori 1184 zuerst erwähnt, 105; die Stadt nahm Goslarsches Recht auf, 107; halberstädt. St. an Aschersleben verliehen 1266, 442.
Stadtrichter iudex, richtere in Hlb., aus den Bürgern ge-

nommen, übt die bischöfl. Gerichtsbark. aus seit 1226, der 1. erwähnt 1237, 1251 zwei Richter vom Rat gewählt u. vom Bisch. bestätigt, 124, nochmals 493; spätestens 1358 erwählt die Stadt — bis 1486 — die Richter aus den Bürgern, 493 f.

Stadtschreiber Hlb. stadscriver, gesworne scr., scriptor consulum, d. vornehmste besoldete Ratsbeamte, seit 1309 erwähnt, auch protonotarius u. syndicus genannt, vereidigt, 487 f.

— in Hild., auch Protonotar (2), ein gelehrter Mann 6, später mit einem Unterschreiber 3, verwahrt das Ratsgewicht, 4.

Stadtsiegel in Hlb., zuerst 1223 vorkommend mit s. Stephanus in d. Thoröffn. eines roman. Doms, 1241, 428.

Stadtverfassung in Hlb.; 4, die Verwaltung d. Stadt bis zur Entstehung d. Rats, 416—424; 5, die Entstehung u. Organisat. d. Rats, 424—440; 6. die Entwicklung der Selbstherrsch. der St. u. des Rats 440—452; 8. die Verwalt. der städt. Polizei, 452—463; 9. die Finanzverwalt.; 463—468; 10. das Kriegswesen, 468—477; 11. die Verwalt. der auswärt. Angelegenheiten, 477—482; 12. die Beamten der Stadt; 13. das Gerichtswesen, 490—497.

— v. Hildesh. Umfangreiches Stadtrecht von 1300, die Handwerker gewinnen Sitz und Stimme im Rat, 1, 2; 1347 drei Abteilungen des Gesamtrats verbinden s. zu gegenseit. Einheit, Vereinigung mit dem Domkap. ebds.; 3 jährlich wechselnde Bürgermeister, Stadthauptm. an d. Spitze der Söldner; ein Marktmeister von Marktknechten unterstützt; Bürgerboten u. Läufer übermitteln die Befehle des Rats. Wagenmeister, Makler, Hopfenmesser, Einbecker Bierzapfer, Willkür d. Rats; 1397 3 städt. Feuerherren, 3; 1436 d. Rat giebt nach, daß die wichtigsten Regier.-Befugnisse, d. Recht Bündn. zu schließen, Münz- u. Steuerrecht nur nach Rücksprache der Vertreter der Ämter u. Gildemeister u. je 3 Gewählter aus den Bäuerschaften, in großen Fragen direkt m. Ämter-, Gilden- u. Bürgerschaften ausgeübt werden sollen, 11; 1445 neuer Wahlmodus: Wahl der 24 besten, wovon 12 den sitzenden, 12 den Nachrat bilden.

— zu Goslar 1290 (v. d. Hardtsche Urk.), 18; 1445 Ratsveränderung im Sinne von Gilden u. Gemeinheit, 37.

Stadtvogt im 12. u. 13. Jh. an d. Spitze der Städte; auch in den Kolonialgebieten, ist an die Zustimmung der Gemeindeversamml. gebunden, führt im Burding den Vorsitz, das mit dem Vogtding verschmilzt, 420; Verlangen der Städte, daß dieser Beamte von den Bürgern gewählt werde, seine Befugnisse beschränkt, er wird Stadtrichter, 422 f.

Stadtvogt in Hlb. seit 14. Jh. iudex od. richtevoget, 440 f.

— stadvoget, sein Gericht in Gosl. 1446, 46.

Städte sind Festungen des Reichs, öffentliche oder kgl. Orte, unterstehen dem König od. dessen Stellvertreter, dem Grafen, 417.

Städtebündnisse niedersächsische u. hansische im 14. u. 15. Jahrh., 9, 13, 472—474.

Stättegeld (stiddegelt), 425; 1457 der Stadt Hlb. auf immer geschenkt, 1486 genommen, 1467 die Unterthanen der Kirche von demf. befreit, 445, 449.

Statuten, Sangerhäuser von 1556 ff., vgl. 601.

Steine, die Stadt über den Steinen, ultra lapides in Aschersl. d. h. über den Gerichtssteinen, 253.

Steinhäuser im mittelalterl. Hlb. selten und immer hervorgehoben, 102.

Steinkistengräber, Eilsdorfer 265—297; vgl. Haus- u. Gesichtsurnen d. Vorharzes mit u. ohne Steinpackung, 287 f.; Steink.-Grab bei Thale, 299 ff.

Steinkreuze bei Aſchersl., Sage von ihrer Bedeut., 580 ff.
Steinzeit des Nordens in 4 Perioden geteilt, 565.
Steinzeitliche Beziehungen des Orients zu Schlesw.-Holstein u. ſ. f., 563—574.
Steinzeitl. Bernſteinfundſtücke in Bernburg, 567 f.
s. Stephani familia in Hlb., 992, 99.
Sterbefall (budelinge) hofrechtl. Abgabe, Zeichen der Unfreiheit, doch ſind die zum St. verpflichteten Bürger nicht Unfreie; zum St. verpflichtete Leute ſ. 1371 in das halbe Bürgerrecht aufgenommen, 142.
Sternerfehde 1371 ff., 223.
Steuer, collecta et exactio früh für den Stadthaushalt in Hlb. erhoben, 424.
Steuerwirren im Allerberg'ſchen 1649 ff., 239.
Stiftsvögte in Hlb. ſeit 1226 aus den Miniſterialen genommen, 124.
stock, camera et fiscus, ſtädt. Kaſſe auf d. Rathaus in Hlb. 1425, 439, 464.
stock, dor deve s. d. Ratsgefängnis zu Hlb., 439.
Stock, weißer St. zum Zeichen der Verſchwörung in die Erde geſteckt 1612, 229.
Strafen vom Rat zu Hlb. verhängt um 1400, willkürliche, 462 f.
Straße, alte, Grenze zw. Burgward od. Grafſch. Merſeburg u. Grafſch. Goſeck um 950; vgl. beſ. Kartenbeilage 1 zur „Schlacht b. Riade'.
Straßen, v. Magdeb. über Winningen nach Aſchersl., von Halberſt. nach Aſchersl., d. heil. röm. Reichs Straße 1366 f., 246—249.
Straße im Harz, Treck- od. Trockweg, Str. von Ital. nach German. 1232—1240, Stationen an derſlb. im Harz: Nordhſn., Haſſelfelde, Werniger., Hornburg, 360, 398; am Königshof vorüber nach Tanne, Verbind. v. Sachſen u. Thür. 1194, 397; 1624, 412; Honstrate boven dem Guntersberche 1319, 359; Elendischer weg, 386; der Heidenſtieg an d. Walkenried-Clettenberger Grenze j. Kaiſerweg 1533, 360; Iserenwech an der Oſtgrenze d. Amts Elbinger. 1483, 361.
—, Fürſorge für dieſelben in Hlb.; 1250 den Bürgern vom Biſch. übertragen, 421, 423; Reinhaltung derſelben 1275 ff., 456.
Straßenfrieden, Haus- u. Str. Hlb. 1457, 445.
Straßenwacht, urſpr. allgem. Bürgerpflicht, früh beſondern vigiles, schiltwechtern auferlegt, Hlb., 139.
stroman, enen str. stoppen, zum Spott 1445, 41.

Tafel, Tafeln ſ. Abbildungen.
tafelheren = Münzherren Goſl. 1445, 37.
tafelrunne, up de t. malen, zur Verſpottung 1445, 41.
Tagebuch des Bürgerm. Henn. Brandis, erwähnt 15. Jh., 13, 14.
Tanz im Rath. zu Hlb., 8.
tasche, des rades t. (Stadtſäckel) voren Goſl. 1445, 37.
tekenmester, bernere = Münzmeiſter 1382, 480.
Theater, Blankenb. 1690—1731, 498—517; Braunſchw 1717, 502.
Thie bei der Dorflinde, Ort des Burmals od. Burdings, 416; Thie in Aſchersl., 249, 252; in Blankenb., 499.
Thierwelt, vorweltliche, der Baumannshöhle, um 1545 von J. W. Reiffenſtein beſchrieben, 308.
Thongefäße, Cimbriens, aus d. Stein- u. Bronzezeit, zahlreiche oriental. Urſprungs, 565.
Thorhut, Thorwache den dorslutern in Hlb. überwieſen vor 1400, 131, 469.
Thorzoll Hlb. ſ. Zoll.
Thür an den Geſichtsurnen, ihre Bedeut., 283 f.
Thürmer, tornman Hlb., 488.
Thürurnen, 278.
tinsmester, Hlb. 1310; 1355, 1399 fünf, 464; haben Wege u. Stege unter ihrer Aufſ. 1377, 463.
Töpferei, ſchnur- u. ſtichverzierte, ihr Alter, 306.

tovern, sek laten t. (zaubern) 1445, 43.
Tragaltar, Verhandl. d. Rats zu Hild. mit d. päpstl. Hof wegen eines Tr., 6.
Treiberin, die schöne Tr., Geschützname, Wern. 1522, 555 f.
Treſekammer, bisch.-hild. Schatzkammer im Dom, Gericht vor der Tr., d. oberste im Stift Hild., 5.
Trinkwaſſer, für gutes vom Rat zu Hlb. gesorgt 1370 ff., 456.
trosekye, tuscherye 1445, 43.
Tuchhandel, Altst. Hild. zerstört die durch den T. gefährl. Dammstadt, 1.

Unfreie Bürger giebt es nach Halb. u. Goſl. Recht nicht, 142 f.
Unfreie, Liten u. Colonen, die auf Kirchenqut wohnen, Hlb., 84.
Ungarnſchlacht, Sagen über dieſelbe, 540 f.
Unſittlichkeit des Pfarrers Zelke u. ſeines Weibes dritter Ehe um 1595, 612 ff.
Unterbeamte des Rats zu Hlb., 463.
Untervögte an d. Spitze von Bremen, 418.
unverwert = der Schutzwehr bar 1641, 551.
uptoger, opt—, Beaufſichtiger d. Bieres zu Hlb. um 1400, 463, 488.
urbs wird d. bischöfl. Sitz wie bei den Bisch. v. Hild., Bremen u. Königsburg in Quedl. gen., doch auch civitas, 83.
Urfehde 1350 dem Rat u. Innungsmeistern in Hlb. geschworen, 428; U.-Briefe Hlb., 496.
Urnenfriedhof zu wüst Sömmeringen, Fund auf demſ., 166 f.
urtelgelt zu den Gebühren d. Gerichtsknechts u. -Schreibers in Hlb. gehör., 494.
Urteiler ist die im Umstand vereiniate Bürgerſch. Hlb., 493 f.
utlude, auswärtige in der Stadt anweſend, 1400, 126.
utman, utlude, vgl. gast.
utmikken, (ausſondern, entfernen) 1446, 20.

Vaterlandsgefühl, deutſches, deſſen Bezeugung ſeitens der Brockenbeſucher, 312—330; beſ. 324 ff.
Venediger auf d. Harz, Kyffh., Fichtel-, Erzgebirge u. Sudeten, Vermutung über den Urſprung d. Namens, 573 f.
Venedigerzeichen, über deren Bedeut., 574.
Verfaſſungsgeſch. d. St. Hlb., 81—158; 416—497; Quellen, 81 f.
Verfeſtungen Hlb., Beſtimmungen darüber, 496; vorvesteninge Heinr. v. Alvelde's in Goſl. 1446, 44 f., 46—49.
Vergleich, braunſchw.-ſchwarzb. wegen Lohra-Clettenberg u. Allerberg 1632. 232; zu Duderſtadt 1706; Ellricher V. 1719 beſtät., 240; vgl. auch Receß.
Vergraben von Geſchütz z. Zeit d. 30 jähr. Krieges, 561 f.
Verhanſung Braunſchweigs 1374, 9; Goslars 1448, 79 f.
Verjährungsfriſt, Jahr u. Tag, 141.
Verkehr, ſtein- u. bronzezeitl. Vorderaſiens mit Europa und deſſen Norden, 563.
Verkehrsrecht, mercatus 989 dem locus Hlb. verliehen, freier Handelsverkehr in Haus, Scharren, Buden u. Auslegeſtellen, beim Jahrmarkt (Gallemissen) dürfen auch die Fremden ob. Gäſte untereinander Handel treiben, mercandi potestas, mercatorius u. negotiandi usus, dadurch iſt Hlb. Auf. d. 11. Jh ein mercatum; das Verkehrsrecht 991 erwähnt, 82, 89—93; 992 mercatus für Seligenſtadt, 84 A. 6.
Verpflegung der Kriegsleute 1626, 553.
Verpflichtung zur Annahme von Ratsämtern in Hild. bei ſchweren Strafen 1449, 13.
Verträge, Bündnis- u. a. Verträge d. St. Hlb., 478 f.
Verzweiflung d. Rats u. der Bürger zu Wern beim Wallenſteinſchen Einfall 1626, 550.
villa vulgo hof 1360, 384 A. 1.

villicus, meiger, d. bischöfl. Hlb., vor demselben dürfen Verfestungen in der Vogtei stattfinden 1371 f., 116.
— hält vor den Thoren von Hlb. das Gericht der Vogtei an Grafen Statt ab, 113.
Vogt, der königl. in Hlb., von seiner Gerichtsbark. ist die Geistlichk. befreit 1133, 85.
—, der bischöfl. übt ursprüngl. das Landgericht über die freien Leute im bischöfl. Landgebiet wie in der Stadt Hlb. 989, 93.
—, Vögte, advocati, die vom Landesfürsten ernannten Unterbefehlshaber, 418; stehen früher mehrf. an der Spitze der Stadt, so in Braunschw., 418; bischöfl. V. zu Hild., 2.
vogtding, dreimal jährl. im bisch. Palast zu Hlb. abgehalten 1133, 123.
Vogtei, vogedie, voitie, advocacia in Hlb. von Vogteileuten, homines advocaticii, bewohnt, später (1402) für Liten gehalten, aber vollfreie Leute, die dem Bisch. e. Steuer, bede, schatt, scot, stiura, peticio, tallia zahlen für nicht mehr geleistete Kriegsdienste, was die Vogteileute herunterdrückt; s. 1323 d. Vogteigeld ans Domkap. gezahlt; freie Lohn- u. Klosterhöfe darin, 111—113; Anwachsen der V., Verteidigungspflicht der Vogteileute, Abhängigk. v. Bisch. u. Domkap., 114; besteht aus den Nachbarschaften der Ridderstrate und ut dem Westendorpe, 434; 1371 wird die V. vom Rat der Altstadt erworben, 114 f., 440; 1486 die Verpfänd. gekündigt; 1488 wird sie eingelöst, 116.
Vogtei zu Goslar 1290, vgl. 16.
Vogteiforst, elbingerödischer, von dem für die Ansiedler abgetrennten zu sondern, 388.
Vogteigericht zu Gosl., vogedes gerichte 1446, 50.
Vogteistatuten, latein. zu Hild., durch den Bisch. besiegelt 1400, 1.
Vogtswahl, den Erzbb. von Bremen u. Magd. u. dem Stift Quedl. verliehen, für Hlb. 902 vorauszusetzen, steht den sächs. Bisch. zur Zeit K. Heinrichs II. zu, ist e. Lehn der Bischöfe von Hlb. 1221, 120.
vorbosmen, die Hörigkeit eines als hörig angesprochenen beweisen, 141.
Vorladegeld, zu den Gebühren des Gerichtsknechts u. -Schreibers gehörig, 494.
Vorladung vor ein auswärt. geistl. oder weltl. Gericht; die Befreiung von solcher Vorladung von den Städten u. Bürgerschaften durch das privileg. non evocandi erworben, so von Hlb. 1399, 450, 482, 491 f.; Bestimmung dieses Recht betr. 1403, 497.
vormunder oder Sechsmannen d. Rats zu Gosl, 18.
vorsprake, seine Bedeut. bei Gericht, Gosl. 1446, 46 f.
vorstender, 2—4 an der Spitze jeder Nachbarsch. in Hlb., 433.
vredepennige s. Friedepfennige.
vriede-kreiz, vgl. wikbeld.
vronbode, vronebode d. St. Gosl. 1446, 44, 48.

Wachsspenden der Knochenhauer zu Nordhs., 200.
Wachstafelstilus aus d. älteren Bronzezeit (von Latdorf), 569.
Wachtpflicht, nocturna muri custodia, vigilia, custodia valvae, eine bürgerliche Pflicht in Hlb., seit Mitte d. 14. Jh. sind nur die von den Geistl. selbst bewohnten Häuser davon befreit, 129 f., 469.
Waffen, harnasch, armbrust von den Bürgern zu beschaffen, nur im Armutsfalle vom Rat geliefert, um 1400 Hlb., 469.
Waffen zu tragen in Hlb. Dienstknechten, Bettlern u. Fremden verboten, 453 f.
Waffenbeigaben pflegen in d. Harzgegend, auch sonst in den Beigaben der Steinkistengräber mit Brandresten zu fehlen, 286.
wagemester in Hlb., 438; Hild., 3.

Wahlordnung im Rat zu Gosl. 1446, 20.
Waldschmiede, alte, mit Luppefeuern auf dem Harz in der Bodfelder Gegend, 414 f.
Wanderjahre der Handwerker (Knochenhauer) in Nordh. um 1400, 203; 1584, 207.
Wappen der Grafen v. Scharzfeld-Lauterberg, 217 u. Abbildung v. Wappen auf der Karte des Allerbergschen.
Wappen der Angelhaken- (Fischangelhaken-) Sippe der v. Minnigerode, v. Bockelnhagen, Kirchdorf, Lüderode, Wielrode, Rieme, v. Allerberg, v. Asla, Bula, Bartelderode, Grimmelrode, Esplingerode, v. Hagen, v. Jume, v. Salza, v. Snein, v. Watterodt, 215 ff.
Wappenwesen, Bedeut. d. Kreuzzüge für dasselbe, 216.
Warte, die ‚alte Burg' von Aschersl., eine größere Befestigung; Warte vor dem Gräfenthore das. 1456, 251 f.
Warten, Grenzwarte d. Bist. Hlb., die nördlichste bei wüst Sömmeringen (Steinthurm), östl. in der Oschersleber Gemarkung, 170 m. A. 3.
wartmannes mal, bildl. für Gefängnishaft, Hlb. um 1400, 463.
Wasserbaukunst, Kanalverbind. von der Elbe durch Elde u. Stör u. s. f. mit Wismar um 1570, 310.
wedde = Bannbuße, dat hogeste w. an den Vogt 60 Schill., dat mynre 4 Schill., 94.
Weg durch Böhmen nach Sachsen u. Thüringen im 10. Jh. durch die Gaue Nisani u. Daleminzia über die Mulde, 526.
Wegegeld vom Rat zu Hlb. erhoben 1370/1400, 455.
wegge (Wecke) als Spende der Knochenhauer-Gildegenossen in Hild. 1403, 7.
Weihe der bischöfl. Burg in Hlb. zur Immunität u. ewigem Frieden (996—1023), 84 f.
Wein an Ratsherren u. Stadtschreiber gespendet, Hlb., 489.
Weinamtsrechnungen u. Weineinfuhr Hild. 1445, 4, 5; Weingeld v. Bisch. Magnus dem *Rat* verpfändet 1447, 6.
Weinberg, der Herren W. bei Roßla 1687, 331.
Weinberge der Bürger in Hlb. (1370/1400), 455.
Weingärten, zwölf zu Badenstedt b. Aschersl. 1501, 255; 1536, 256.
Weinsteuer in Hlb. 1269, 465; bis 1386 der Weinkauf vom Rat monopolisiert, 466.
Weinverkauf auf d. Vogtei zu Hlb., Abgabe davon an die Bürger zu Hlb. 1269, 113.
wekenpennige in Hlb. 1290; 1360, Wachtsteuer zur Bestreitung der Straßenwacht, 129—131; denarii vigilum, 130, 466.
Wellerwand in Aschersl. zw. den beiden Stadtthoren der Burg gegenüber, 1322 errichtet, 246 f.
werscop, Hochzeitsfeier in Hlb. um 1400, 489.
Westfälischer Frieden 1648, 237.
wickersche (Zauberin) to Dedeleve, dieselbe befragt 1445, 43.
wikbeld, Weichbild, Bedeut. d. Worts, nichtstädt. Orte od. *Flecken* durch ihre Befriedung von den Dörfern unterschieden; w. = Friederecht, Königsfrieden; publicae civitates, in denen die Bannbuße erhoben wird, später = Stadtgebiet (südd. vriede-kreiz), in Hlb. w. nur territorial gebraucht; w.—recht = Stadtrecht, vgl. w.—gud, 96—98.
Willküren u. Verordnn. d. Rats zu Hild., 3.
winher, Ratsmitglied Hlb., hat den Weinkeller unter sich 1423, 486.
winkeller s. Ratskeller.
wisere, unse w., de oldesten ut den woltluden Gosl. 1446, 19.
Wohlthätigkeits-Aufgaben, öffentliche, d. Rats zu Hlb. im M.-A., 457 f.
Wollgewebe aus Feuerbestatt.-Gräbern der ältesten Bronzezeit, 568 u. Abb. 569.

woltlude od. Achtmänner (hovetlude) der Gemeine zu Goſl. 1446, 19.
woltwerchten (silvani) in Goſl. 1446, 18, 19.
Wort, das mündl. deutſche im M.-A. Mittel der Gerichtsverhandlungen Hlb., 495.
wort, area, Hofſtelle in den Städten von verſchiedener Größe, 107.
wortzins, in Hlb. bis 1250 von den Einwohnern der neben dem Biſchofsſitz entſtandenen villa gezahlt, auch wurttins, wordtins, census arearum, denarii censuales od. fronentins, Herrenzins von der zu freiem Eigentum überlaſſenen Hofſtelle, wurt, area pro recognitione gezahlt, 86; ſtellenweiſe (z. B. in Bremen) auch Königszins (den Biſchöfen von den Königen überlaſſen), 87; von der Hofſtelle 6 den. zu Galli fällig; 1250 der Stadt überlaſſen, 89, 133, 449; wechſelnde Höhe desſelben, 133; der wortzins in d. Neuſt.-Hlb. iſt höher als in der Altſt., tritt als Erbpachtzins auf, 109 f.; Ende d. 14. Jh. zinſen die Worten teils an die Stadt, teils an d. Biſch., 110; der W. in d. Vogtei bleibt nach 1371 in d. Hand d. Biſch., 113, 115, 116.
—, Hausſtellen in Elbinger. zu W. verpflichtet 1506, 381.
—, zu Hild., 10.
Wüſtwerden des Dorfes Sömmeringen b. Papſtorf, 164 f.

Zauberei, wicken, wickersche, Befragung derſ. 1455, 43.
Zehnte, geiſtl., deſſen Bedeutung, 391; zur Bekämpfung der Slaven 1234, 217.
Zehntrecht, Widerſtand der Gr.-Schierſtedter gegen das Z. der Aſchersleber 1848, 258; deſſen Ablöſung, 261.
Zeitpfennig der Knochenhauer in Nordhſn. 1400, 204; 18. Jh., 212 f.
Zelte, Aufenthalt großer Herren bis ins 11. Jh., ſo 1024 bei der Kaiſerwahl zw. Worms u. Mainz, noch 1563 große Jagd auf dem Königshofe, wo in bewegl. Zelten gehauſt wird, 406.
Zickzack- od. Schlangenlinie auf manſfeld. od. anhalt. Glocken, 595.
Zinnwäſchereien, alte, im Fichtel- u. Erzgebirge, 572 f.
Zingeln, hölzerne Einfriedigungen zur Stadtvertheid. gehörig, 21.
Zinsfuß in Hild. um 1356, 10 %; in Lübeck damals faſt nur die Hälfte, 9.
Zinsmeiſter, rectores census, tinsmestere, ſtädt. Ratsamt in Hlb. 1310 erwähnt, 485; Ehrenamt, die Z. verwalten die Einkünfte der Stadt; 1339, fünf gehören zum weitern Rat, ihre Stellung ſeit 1425; 1492 drei Zins- u. Heiligegeiſtherren, 485, 486.
Zölle, deren Erhöhung obrigkeitlicherſeits dem Rat zu Hlb. mitgeteilt um 1400, 460.
Zoll in Hlb. an den Biſch. verliehen 987; Z. in Seligenſtadt 974, 82; iſt der Zins, den die Bürger für die Überlaſſ. d. Verkehrsrechts an d. Biſch. zahlen, 91; Z. am Gallusmarkt dem Peterspaulsſtift geſchenkt 1136, 448 f.; Zölle am Ende d. 14. Jh. Thorzoll u. Marktzoll, Hopfenzoll 1373; 1393 der Thorzoll vom Biſch. an die Stadt verpfänd., 448.
— in Hild. an den Rat verpfänd. 1447, 6.
Zollfreiheit der Bürger v. Hlb. in allen Handelsorten 1068 verliehen, 1108 beſtätigt, 100 f.
— der Bürger v. Hild. im Hochſtift, 14. Jh., 10.
Zollplackereien in Hlb., denſelben vom Rat entgegengetreten um 1400, 482.
Zuchtmeiſter vollſtreckt zu Hild. im ſpäteren M.-A. die peinlichen Urteile, 3.
Zweikämpfe, gerichtliche, ſollen in Hlb. außerhalb der biſchöfl. Burgfreiheit ſtattfinden 1133, 85.
Zwillingsurne (Doppelgefäß), Eilsdorfer, 290.

# Urkundliche Stücke.

1. um 1400.
   Die älteſten erhaltenen Artikel der Knochenhauergilde zu Nordhauſen, 202, 203.
2. 1445, Juli 15., 16. (dunnerst. u. fridages vor s. Marien Magdalenen).
   Heinrich v. Alveldes Darſtellung der von Bürgern und Gilden in Goslar gegen ihn erregten Unruhen, 32—10.
3. 1445.
   Ausſage des Rats zu Goslar über die aufrühreriſchen Handlungen Heinrich von Alveldes, 41.
4. 1445, Nov. 30. (am daghe s. Andree apost.) Steuerwald.
   Magnus, Biſchof v. Hildesheim, rät dem Heinr. v. Alvelde, aus Goslar zu fliehen, 55.
5. 1445, Dez. 20. (S. Thomas Abend.)
   Der Rat zu Goslar fordert Heinr. v. Alvelde auf, zurückzukehren, 51 f., 55.
6. 1445, De . 22. (midweken vor wynachten) Braunſchweig.
   Heinr. v. Alvelde giebt dem Rat zu Goslar die Gründe ſeiner Flucht an. 52 f
7. 1445, Dez. 23. (des andern daghes na Thomas des hilghen apostels).
   Heinr. v. Alvelde rechtfertigt ſich gegen die Gemeinde zu Goslar hinſichtlich der Klage, die Albrecht von der Helle des Wulfshagens wegen beim Rate gegen ihn vorgebracht. Daſſelbe Schreiben gleichzeitig an die Gilden zu Goslar, 53—55.
8. 1445, Dez. 24. (am fridaghe na s. Thome daghe).
   Der Rat zu Goslar an den Bürgerm. Heinr. v. Alvelde: er ſei zu ihrem Spott aus der Stadt gewichen, er ſolle zum nächſten Gerichtstage vor ihrem Gericht erſcheinen, wozu ihm freies Geleit zugeſichert wird, 56, 57.
9. 1445, Dez. 28. (ame daghe s. Johannis in dem hilghen wynachten 1446).
   Heinr. v. Alvelde ſagt dem Rate zu Goslar die Bürgerſchaft auf, 57.
10. 1445.
    Klagen Heinr. v. Alveldes wider den Bürgermeiſter Hermann v. Dörnten und den Rat zu Goslar, 41—43.
11. nach 1445.
    Rechtsbrief betreffend die Ratsverfaſſung zu Goslar (Auszug), 19 f.
12. 1446, Januar 1. (in die circumcisionis).
    Magnus, Biſchof von Hildesheim, ſchreibt an den Rat zu Goslar, er habe dem Heinr. v. Alvelde geraten, aus der Stadt zu weichen, man möge ihn ungefährdet laſſen und ihm Recht gewähren. — Derſelbe Brief, doch ohne cedula, an die Gilden zu Gosl., 57—59.
13. 1446, Januar 3. (am mandaghe vor twelfften).
    Der Dompropſt Eggherd und der Domdechant Johann von Hildesheim ſamt dem ganzen Kapitel ermahnen den Rat zu Goslar, dem Biſchof nicht entgegen zu handeln. Antwort des Rates vom 7. Jan. (fridaghes na dem twolfften) 1446. (Regeſt), 61.

14. 1446, Januar 7. (am fridaghe na den hilghen twolfften).
Der Rat zu Goslar an Bischof Magnus von Hildesheim: ihre Zwistigkeiten seien beigelegt, Heinr. v. Alvelde sei ohne Not von ihnen gewichen, 59, 60.

15. 1446, Januar 10. (mandaghes na den twolfften).
Bischof Magnus von Hild. fordert Verlängerung der seitens Goslars dem Heinrich v. Alvelde gesetzten gerichtlichen Frist. (Abgekürzt), 61.

16. 1446, Januar 11. (dinxtages na den twolfften).
Der Rat zu Goslar berichtet an Bisch. u. Domkap. zu Hildesheim, daß der Gerichtstag wider Heinr. von Alvelde hinausgeschoben sei. (Abgekürzt), 61, 62.

17. 1446, Januar 20. (in s. Fabiani u. Sebastiani daghe).
Bisch. Magnus v. Hild. an den Rat zu Goslar: da er über Land reiten müsse, so beauftragt er den Rat zu Braunschweig, an seiner Statt Tage wegen Heinrichs v. Alvelde anzusetzen. (Abgek.), 62.

18. 1446, Januar 25. (am daghe s. Pauli siner bekeringe).
Der Rat zu Braunschweig ladet den von Goslar ein, zu einer Besprechung auf nächstfolgenden Sonnab. nach Kloster Dorstadt zu kommen; er erbietet sich, auch Heinrich v. Alvelde mitzubringen.

19. 1446, Januar 26.
Der Rat zu Goslar nimmt den Vorschlag an und bittet, den Heinrich v. Alvelde mitzubringen (18 u. 19 bloße Regesten), 62.

20. 1446, Januar 26.
Der Rat zu Goslar schlägt dem Domkap. in Hild. ab, den Gerichtstermin betr. Heinrich v. Alveldes bis zu den nächsten Fasten zu verlängern, da Gilden u. Gemeinheit es nicht bewilligen wollen. (Bloßes Regest), 62.

21. 1446, Febr. 3. (Dienst. n. Mar. Lichtmeß.)
Protokoll des Stadtvogts Ludeke Boteke zu Goslar über die Verfestung Heinrichs v. Alvelde, 46—51.

22. 1446, Febr. 7. (mandages na unser l. vruwen lechtmessen).
Rechtsbrief betr. das Stadtregiment in Goslar. (Auszug), 19.

23. 1446, Febr. 9. (mittweken in s. Appollonien daghe).
Bisch. Magnus von Hildesheim ladet den Rat zu Goslar der Sache Heinrich v. Alveldes wegen auf den Sonnab. zu Abend nach Hildesheim. (Auszug), 62 f.

24. 1446, Febr. 11. (am fridaghe na Scolastice virg.)
Der Rat zu Goslar verspricht dem Bischof v. Hild., an den bestimmten Tagen in Hild. zu erscheinen. (Regest), 63.

25. 1446, Febr. 23. (in vigil. b. Mathiae).
Der Rat zu Göttingen rät dem von Goslar, sich unter Vermittlung des Bisch. v. Hild. mit Heinr. v. Alvelde zu vertragen, 63.

26. 1446, Februar 26. (am sonavende na s. Mathiae daghe).
Der Rat zu Goslar an den zu Göttingen: der Bisch. v. Hild. wolle einen Tag zu freundl. Verhandlungen mit Heinr. v. Alvelde ansetzen, und seien sie damit einverstanden. (Abgek.), 64.

27. 1446, März 4. (am fridage vor Invocavit in den hilghen vasten).
Der Rat zu Gosl. an Bisch. Magnus v. Hild.: sie vernehmen, daß Heinr. v. Alvelde sie bei etlichen Personen in der Umgegend verklage. Sie hätten nun an Räte, Gilden u. Gemeinden der Umgegend geschrieben über Alveldes Stadtregiment. Der Rat bringt auf den in Aussicht gestellten Verhandlungstag, 64.

28. 1446, März 12. (am sonavende neghest Invocavit).
Bisch. Magnus v. Hild. an den Rat zu Goslar: er wolle, sobald der Dompropst, den er gern bei der Sache hätte, zurückgekehrt sei, einen endgültigen Tag zwischen ihnen und Heinr. v. Alv. ansetzen, 64 f.

29. 1446, April 4. (des mandages neist na Judica).
Bisch. Magnus v. Hild. teilt dem Rate zu Gosl. mit, daß er Aschwin d. A., Heinr. u. Bodo v. Cramm gebeten habe, die Sache zwischen ihnen u. Heinr. v. Alvelde auszugleichen u. s. f. (Regest), 65.
30. 1446, Mai 27. (am fridaghe na Ascens. dom.) Lübeck.
Bürgerm. u. Rat d. St. Lübeck. Ratssendboten von Hamburg, Wismar und Lüneburg schreiben an Braunschw., Hlb., Quedlinb. u. Aschersl. um Auskunft über den Streit zw. Goslar u. Alvelde. (Regest), 66.
31. 1446, Juni 4. (am hilghen avende to pinxten).
Der Rat zu Halberst. bittet den von Goslar in wichtigen Sachen um eine Zusammenkunft in Osterwiek (kurzer Ausz.), 65.
32. 1446, Juni 9. (am donnersdaghe in deme pinxten).
Heinr. v. Alvelde an Everd v. Langeln, Aschwin, Heinr. u. Bodo v. Cramm, Brand, Cord u. Heinr. v. Schwichelt, Hilmar u. Bodo v. Oberge und Aschwin von Mander: Er beklagt sich über die falsche lügenhafte Bedichtung besonders von Tile dem Zimmermann, 65 f.
33. 1446, Juni 12. (dominica Trinitatis).
Die Stadt Goslar giebt den Städten Lübeck, Hamburg, Wismar, Lüneburg u. s. f. eine Darstellung ihres Rechtsverhältnisses in dem Streite zwischen ihr und Heinrich v. Alvelde, 66—71.
34. 1446, Juli 22. (am daghe Mar. Magd. der werden vrouwen).
Der Rat zu Lübeck, als Haupt der Hanse, antwortet dem Rate zu Goslar auf seine Beschwerde gegen Heinrich v. Alvelde, 72.
35. 1446, August 21. (sondaghes na Assumpcionis).
Heinr. v. Alvelde beklagt sich bei den ihm zum Schiedsrichter gesetzten Adlichen über die ihm von Goslar widerfahrene Unbill, 77 f.
36. 1446, Sept. 2. (am fridaghe na decoll. Joh. Bapt.)
Die Hansestädte fordern Goslar auf, sich bis künftigen Galli gütlich mit Heinr. v. Alvelde zu vertragen, widrigenfalls sie ein anderes Verfahren wider die Stadt einschlagen wollen, 74 f.
37. 1446, Sept. 3. (sonnavendes vor Nativ. Marie).
Die Hanse fordert die Räte von Hild., Einbeck, Quedlinb., Aschersl., Halberst., Göttingen, Hannover u. Helmstedt auf, Goslar zur friedlichen Auseinandersetzung mit Heinr. v. Alvelde zu nötigen, 75.
38. 1446, Sept. 19. (fer. secunda p. Crucis exaltacionem).
Der Rat zu Goslar antwortet auf das von dem Ritter Everd v. Langeln ihm übersandte Schreiben Heinrich v. Alveldes und weist dessen Inhalt als unrichtig zurück, 75—77.
39. 1446, Nov. 29. (in vigilia sunte Andreae).
Bestimmungen über die Ratswahl zu Goslar, 20.
40. 1446, Dez. 20. (in vigilia Thom. apostoli).
Göttingen erbietet sich, auf einem Tage zu Gandersheim zwischen dem Rat zu Goslar u. Heinrich v. Alvelde zu vermitteln. (Regest), 64.
41. 1446.
Heinrich v. Alveldes Bericht über seine Verfestung durch den Rat zu Goslar, 44, 45.
42. 1447, April 30. (am sondage Jubilate).
Der Rat zu Goslar erklärt sich bereit, einen von Braunschweig zur Auseinandersetzung mit Heinrich v. Alvelde anzuberaumenden Tag zu besuchen, 77.
43. 1447, Juli 4. (dinxdaghes na visitacionis Marie).
Der Rat zu Goslar bittet den zu Braunschweig, dem Heinrich v. Alvelde anzuraten, seine bei ihnen in Braunschweig sich aufhaltende Frau nicht nach Goslar zurückzusenden, 77 f.

44. 1448, März 12. (am dinxdage na Judica). Lübeck.
Die Ratssendboten der Hansestädte fordern die sächsischen Städte auf, die von Goslar als aus der Hanse ausgeschlossen zu betrachten, wenn sie nicht bis nächste Pfingsten dem Heinrich von Alvelde Genüge leisten, 79.
45. 1448, Juni 11. (dinxtages na Bonifacii).
Die Herzöge Heinrich und Ernst von Braunschweig und die Bischöfe von Halberstadt u. Hildesheim nehmen sich als vom Reiche gesetzte Beschützer der Stadt Goslar inbetr. der gegen diese vorgenommenen Verhaftung an, 80.
46. 1454, September 3. (am dinnestage negest na sunte Egidiens daghe).
Die niedersächsischen Städte vermitteln auf Grund der Vereinbarung des Halberstädter Tages einen Frieden zwischen der Stadt Goslar und Heinr. v. Alvelde. Die Räte zu Magdeburg, Braunschweig und Halberstadt sollen von Lübeck Erklärungen über ihre Wiederaufnahme in den Hansebund erhalten, 30 f.
47. 1454, Sept. 4. (midwekens na sunte Egidien daghe).
Die Stadt Goslar wird wieder in die Hanse aufgenommen. — Am 9. Okt. d. J. von dem sächsischen Städtetage anerkannt, 31 f.
48. 1568, Juni 4. (Freitags nach Exaudi).
Der Rat zu Nordhausen ordnet für die Knochenhauer daselbst den Fleischkauf, 208—210.
49. 1582, April 13. Artern.
Hans Hoyer, Graf zu Mansfeld, bittet die Stadt Frankenhausen um Unterstützung wegen seines Sohnes, 608 f.
50. 1583, August 8. Artern.
Hans Hoyer, Graf zu Mansfeld, bittet den Stadtrat zu Freiburg an der Unstrut um eine Unterstützung zu Gunsten seines Sohnes, 609 f.
51. 1584, März 18. (Mittwoch nach Reminiscere).
Der Rat zu Nordhausen bestätigt der Knochenhauergilde zwei Artikel, 207, 209.
52. 16. Jahrhundert.
Neuere Artikel der Knochenhauer in Nordhausen, 203/5. (Nach der Überschrift Seite 203 von 1400 ff, aber nach der sprachl. Gestalt 16. Jh.)
53. 1586—1648.
Zusätze zu den Artikeln der Knochenhauer in Nordhausen aus verschiedenen Jahren, 206, 207.
54. 1589, Mai 29. (Am Tage Martyrii). Artern, Schloß.
Die Grafen von Mansfeld in Artern belehnen den Dekan Johann Zelke daselbst mit ihrem dortigen kleinen Vorwerke, 610 f.
55. 1597, 1604.
Aufzeichnungen über den Rosengarten oder Honigthau westlich von Sangerhausen, 601 f.
56. 1609—1613.
Verschiedene Schreiben der Grafen von Mansfeld, des mansfeldischen Oberaufsehers zu Eisleben und der Erben des Dekans Johann Zelke, das eheliche Leben des letzteren und seiner Frau dritter Ehe betreffend, 612/14.
57. 1626, 5./15. September. Stolberg.
Wolf Georg Graf zu Stolberg teilt seinem Neffen Christoph in Wernigerode den Entwurf eines Schreibens an den Obristwachtmeister Robertus Viti mit, worin gegen die Wegführung groben Geschützes vom Hause Wernigerode Verwahrung eingelegt wird, 556 f.
58. 1626, 5./15. September. Stolberg.
Wolf Georg Graf zu Stolberg ersucht den Obristwachtmeister (Rubertus Viti), falls er beabsichtige, Feldgeschütz vom Hause Wernigerode abzuführen,

den gräflichen Bediensteten seinen Befehl vorzuweisen, damit er (der Graf) sich dieserhalb an Herzog Georg von Braunschweig wenden könne. (Entwurf), 557 f.
59. (1626, September 5.)
Christoph und Heinrich Ernst, Vater und Sohn, Grafen zu Stolberg, legen wider die vom Obristwachtmeister Vitus Robertus beabsichtigte Wegführung des zur Verteidigung des obersächsischen Kreises dienenden Geschützes von Haus Wernigerode Verwahrung ein. (Entwurf), 559.
60. 1626, September 6. Wernigerode.
Christoph Graf zu Stolberg meldet seinem Neffen Wolf Georg, als regierendem Grafen, daß er nebst seinem Sohne Heinrich Ernst vor Notar und Zeugen gegen die Abführung etl. Geschützes von Haus Wernigerode Einspruch erhoben habe, 559 f.
61. 1687, 12./22. Juli. Roßla.
Bericht des Amtmanns Daniel Wolff an den regierenden Grafen Christoph Ludwig zu Stolberg über eine dortige Erscheinungsgeschichte. (Abschrift), 331—334.
62. 18. Jahrhundert.
Jüngste Artikel der Knochenhauergilde zu Nordhausen, 210—213.
63. 1805, Mai 31. bis 1806, Mai 27.
Gleichzeitige Eintragungen von Brockenbesuchern und über dieselben aus geretteten Blättern eines Brockenbuchs, 314—318.

Widener Library
3 2044 098 666 852